

Planfeststellungsbeschluss

der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

- Standort Würzburg -

vom 20.12.2019

- 3600P – 143.3-Do/89 -

für die

Bundeswasserstraße Donau;

Ausbau der Wasserstraße und

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Straubing – Vilshofen,

Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,

Donau-km 2321,7 bis 2282,5

Inhaltsübersicht

Band 3/3

3.2 <u>Wasserwirtschaft einschl. WRRL</u>	1286
3.2.1 <u>Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG</u>	1286
3.2.1.1 <u>Oberflächenwasserkörper DE RW DEBY 1 F361</u>	1288
3.2.1.2 <u>Oberflächenwasserkörper DE RW DEBY 1 F477</u>	1304
3.2.1.3 <u>Sonstige Oberflächenwasserkörper</u> <u>(DE RW DEBY 1 F367, DE RW DEBY 1 F362 und DE RW</u> <u>DEBY 1 F366)</u>	1312
3.2.1.4 <u>Grundwasserkörper</u>	1315
3.2.2 <u>Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation</u>	1323
3.2.2.1 <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	1327
3.2.2.2 <u>Ausbau der Wasserstraße</u>	1332
3.2.3 <u>Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutz-</u> <u>gebietsverordnung</u>	1335
3.2.3.1 <u>Allgemeines</u>	1335
3.2.3.2 <u>Verwirklichte Verbote</u>	1337
3.2.3.3 <u>Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausnahmeerteilung</u>	1340
3.2.4 <u>Stellungnahmen des WWA Deggendorf als Fachbehörde für</u> <u>Wasserwirtschaft</u>	1346
3.2.4.1 <u>Polder Steinkirchen (Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017)</u>	1346
3.2.4.2 <u>Nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch Maßnahmen zur Verbesserung</u> <u>des Hochwasserschutzes unter Einbeziehung der Planänderungen</u>	1349
3.2.5 <u>Einwendungen und Stellungnahmen zur Trinkwasserversorgung Bogen</u>	1361
3.2.5.1 <u>Stadtwerke Bogen GmbH</u>	1362
3.2.5.2 <u>Stadt Bogen</u>	1384
3.2.5.3 <u>Landratsamt Straubing-Bogen (Stellungnahme vom 11.12.2014 zur</u> <u>ursprünglichen Planung</u>	1387
3.2.6 <u>Weitere Stellungnahmen zur Wasserwirtschaft einschl. WRRL</u>	1389
3.2.6.1 <u>Regierung von Niederbayern – SG 52 (Stellungnahmen vom 18.12.2014,</u> <u>13.08.2015/31.07.2015 und vom 27.10.2016)</u>	1389
3.2.6.2 <u>Regierung von Niederbayern – SG 53 (Stellungnahmen vom 14.10.2014</u> <u>und vom 09.02.2017)</u>	1391
3.2.6.3 <u>Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stellungnahmen vom 30.10.2014,</u> <u>30.07.2015, 23.11.2016, 01.03.2017, 18.08.2017 und vom 12.09.2018)</u>	1392
3.2.6.4 <u>WWA Deggendorf (Stellungnahmen vom 30.10.2014 und vom 07.07.2015)</u>	1393
3.2.6.5 <u>Landratsamt Straubing-Bogen (Stellungnahmen vom 11.12.2014,</u> <u>05.05.2015 und vom 21.03.2017)</u>	1396
3.2.6.6 <u>Österreichisches Bundesministerium für Verkehr, Innovation und</u> <u>Technologie (Stellungnahme vom 15.06.2015)</u>	1403

3.2.6.7 <u>Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Stellungnahmen vom 29.10.2014, 05.02.2015 und 06.07.2015)</u>	1403
3.2.6.8 <u>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Stellungnahmen vom 17.03.2015, 31.07.2015, 30.11.2016 und 13.02.2017)</u>	1405
3.3 <u>Raumordnung und Landesplanung</u>	1406
3.3.1 Ausbau der Wasserstraße	1407
3.3.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes	1410
3.4 <u>Land – und Forstwirtschaft</u>	1412
3.4.1 <u>Landwirtschaft</u>	1413
3.4.1.1 <u>Allgemeines</u>	1413
3.4.1.2 <u>Bestehende landwirtschaftliche Struktur im Vorhabengebiet</u>	1414
3.4.1.3 <u>Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße</u>	1414
3.4.1.4 <u>Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	1423
3.4.1.5 <u>Gesamtschau der Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	1441
3.4.2 <u>Forstwirtschaft</u>	1443
3.4.2.1 <u>Allgemeines</u>	1443
3.4.2.2 <u>Bestehende forstwirtschaftliche Struktur im Vorhabengebiet</u>	1444
3.4.2.3 <u>Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße</u>	1445
3.4.2.4 <u>Auswirkungen der Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	1445
3.4.2.5 <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen</u>	1448
3.4.2.6 <u>Einzelne Stellungnahmen</u>	1450
3.4.2.7 <u>Bewertung</u>	1453
3.5 <u>Gesundheitsschutz (insbesondere Immissionsschutz)</u>	1454
3.5.1 <u>Allgemein</u>	1457
3.5.2 <u>Baulärm/bauzeitlicher Verkehrslärm</u>	1458
3.5.2.1 <u>Baulärmprognose und Berechnung der Geräuschemissionen</u>	1458
3.5.2.2 <u>Stellungnahmen des LRA Straubing-Bogen (insbesondere vom 11.12.2014)</u>	1460
3.5.2.3 <u>Erwiderung TdV</u>	1461
3.5.2.4 <u>Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle</u>	1461
3.5.2.5 <u>Bewertung der Planfeststellungsbehörde</u>	1463
3.5.3 <u>Erschütterungen, Luftschadstoffe und Staub</u>	1465
3.5.4 <u>Betriebsbedingter Lärm/Verkehrslärm</u>	1466
3.5.4.1 <u>Schiffslärmprognose und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr)</u>	1466
3.5.4.2 <u>Stellungnahme des LRA Straubing-Bogen</u>	1466
3.5.4.3 <u>Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle</u>	1467
3.5.4.4 <u>Bewertung</u>	1467

3.5.5 Weitere Einwendungen	1467
3.5.5.1 <u>Katastrophenschutz – LRA Straubing-Bogen.....</u>	1467
3.5.5.2 <u>Katastrophenschutz – Einwendung Bayerisches Rotes Kreuz vom 23.10.2014</u>	1469
3.6 <u>Denkmalschutz</u>	1471
3.6.1 Allgemeines	1471
3.6.2 Stellungnahmen des BLfD	1471
3.7 <u>Verkehr/Handel/Wirtschaft</u>.....	1475
3.7.1 Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf (Stellung- nahmen vom 23.10.2014, 16.07.2015, 29.06.2016 und 18.01.2017)	1475
3.7.2 Autobahndirektion Südbayern (Stellungnahmen vom 15./28.10.2014, 21.07.2015, 22.11.2016 und 01.03.2017)	1476
3.7.3 Regierung von Niederbayern – SG 31 (Stellungnahme vom 27.10.2014).....	1476
3.7.4 Regierung von Niederbayern – SG 21 (Stellungnahme vom 07.10.2014).....	1477
3.7.5 Regierung von Niederbayern – SG 20 (Stellungnahme vom Oktober 2014).....	1477
3.7.6 LRA Straubing-Bogen – Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahmen vom 24.10./11.12.2014, 14.08.2015 und 21.03.2017).....	1477
3.7.6.1 <u>Stellungnahmen vom 24.10./11.12.2014 und 21.03.2017</u>	1477
3.7.6.2 <u>Stellungnahme vom 14.08.2015</u>	1479
3.7.7 Landratsamt Deggendorf (SG 24 – Kreiseigene Hoch- und Tiefbauverwaltung) (Stellungnahmen vom 28.10.2014 und 22.11.2016).....	1483
3.7.7.1 <u>Stellungnahme vom 28.10.2014</u>	1483
3.7.7.2 <u>Stellungnahme vom 22.11.2016</u>	1483
3.7.8 IHK Niederbayern (Stellungnahme vom 29.10.2014)	1483
3.7.9 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Stellungnahme vom 23.10.2014).....	1484
3.7.10 ZV Hafen Straubing-Sand (Stellungnahmen vom 20.10.2014 und 23.02.2017).....	1484
3.7.10.1 <u>Stellungnahme vom 20.10.2014</u>	1484
3.7.10.2 <u>Stellungnahme vom 23.02.2017</u>	1486
3.7.11 Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 22.02.2017)	1487
3.7.12 ZV Donau-Hafen Deggendorf.....	1487
3.7.12.1 <u>Stellungnahme vom 30.07.2015</u>	1487
3.7.12.2 <u>Stellungnahme vom 23.02.2017</u>	1487
3.7.13 WSA Regensburg (Stellungnahme vom 24.10.2014).....	1488

3.8 Tourismus	1488
3.8.1 Regierung von Niederbayern, SG 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung) (Stellungnahme vom Oktober 2014 – Auszug „Tourismus“)	1488
3.8.2 LRA Deggendorf, S 1 (Kreisentwicklung)	1490
3.8.2.1 <u>Stellungnahme vom 20.10.2014</u>	1490
3.8.2.2 <u>Zusagen des TdV im Erörterungstermin vom 14.04.2016</u>	1491
3.8.2.3 <u>Zurückweisung der Forderungen durch den TdV</u>	1492
3.8.2.4 <u>Entscheidung der Planfeststellungsbehörde</u>	1492
3.8.3 LRA Straubing-Bogen (Tourismusreferat)	1493
3.8.3.1 <u>Stellungnahme vom 24.10.2014</u>	1494
3.8.3.2 <u>Erörterungstermin vom 14.04.2016</u>	1494
3.8.3.3 <u>Entscheidung der Planfeststellungsbehörde</u>	1495
3.9 <u>Weitere öffentliche Belange</u>	1496
3.9.1 Einwendungen und Stellungnahmen der Gemeinden	1496
3.9.1.1 <u>Gemeinde Aiterhofen (Stellungnahmen vom 30.10.2014, 06.08.2015 und 24.02.2017)</u>	1496
3.9.1.2 <u>Stadt Bogen (Stellungnahmen vom 29.10.2014, 20.02.2017 und 16.03.2017)</u>	1503
3.9.1.3 <u>Stadt Deggendorf (Bauverwaltungsamt) (Stellungnahmen vom 21.10.2014 und 28.07.2015 sowie vom 21.09.2016)</u>	1510
3.9.1.4 <u>Gemeinde Irlbach (Stellungnahme vom 23.10.2014)</u>	1514
3.9.1.5 <u>Verwaltungsgemeinschaft (VG) Schwarzach/Gemeinde Mariaposching (Stellungnahmen vom 22.10.2014, 17.08.2015 und 27.02.2017)</u>	1519
3.9.1.6 <u>Gemeinde Niederwinkling (Stellungnahmen vom 27.10.2014, 17.08.2015 und 20.02.2017)</u>	1528
3.9.1.7 <u>Gemeinde Offenberg (Stellungnahmen vom 13.10.2014 und 27.02.2017)</u>	1535
3.9.1.8 <u>Gemeinde Stephansposching (Stellungnahmen vom 22.10.2014, 05.08.2015, 06.10.2016 und 13.02.2017)</u>	1537
3.9.1.9 <u>Stadt Straubing (Stellungnahmen vom 18.11.2014 und 16.09.2015)</u>	1542
3.9.1.10 <u>Stadt Passau (Stellungnahme vom 27.10.2014)</u>	1543
3.9.1.11 <u>Markt Metten (Stellungnahmen vom 24.10.2014, 15.07.2015 und 22.02.2017)</u>	1546
3.9.1.12 <u>Stadt Plattling (Stellungnahmen vom 21.10.2014, 03.08.2015 und 03.11.2016)</u>	1550
3.9.1.13 <u>Gemeinde Parkstetten (Stellungnahmen vom 20.10.2014, 13.07.2015 und 21.02.2017)</u>	1550
3.9.2 Allgemeine Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner	1550
3.9.2.1 <u>Zuständigkeit und Verfahren</u>	1550
3.9.2.2 <u>Planungsrechtliche Grundlagen</u>	1552
3.9.2.3 <u>Erfordernisse der Raumordnung</u>	1552
3.9.2.4 <u>Abwägungsgebot</u>	1553
3.9.2.5 <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	1556

3.10 <u>Stellungnahmen der Träger von Versorgungsleitungen</u>	1559
3.10.1 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahmen vom 28.10.2014, 23.06.2015, 02.11.2016 und 27.02.2017)	1559
3.10.2 Deutsche Bahn AG/DB Kommunikationstechnik GmbH (Stellungnahmen vom 27.10.2014, 17.06.2015 und 16.11.2016)	1560
3.10.3 TenneT TSO GmbH (Stellungnahmen vom 13.10.2014, 14.07.2015 und 31.01.2017)	1561
3.10.4 Bayernwerk AG Bamberg (Stellungnahmen vom 23.10.2014, 22.07.2015 und 08.02.2017)	1563
3.10.5 Bayernwerk AG Regensburg (Stellungnahme vom 27.10.2014)	1565
3.10.6 Energienetze Bayern GmbH (Stellungnahmen vom 29.10.2014 und 16.06.2015)	1565
3.10.7 Stadtwerke Straubing GmbH (Stellungnahmen vom 14.10.2014, 15.07.2015 und 26.01.2017)	1566
3.10.8 Waldwasser Wasserversorgung Bayerischer Wald (Stellungnahme vom 08.09.2014)	1567
3.10.9 Zweckverband Wasserversorgung Buchberggruppe (Stellungnahmen vom 23.10.2014 und 21.02.2017)	1567
3.10.10 Zweckverband Wasserversorgung Irlbachgruppe (Stellungnahmen vom 23.10.2014 und 21.02.2017)	1569
3.10.11 Stadtwerke Bogen GmbH	1570
3.10.12 Wasser- und Bodenverband Straßkirchen	1571
3.10.13 Wasser- und Bodenverband zur Instandhaltung des Lohgrabens in Hermannsdorf	1573
4. <u>Darstellung und Abwägung der privaten Belange</u>	1574
4.1 <u>Planrechtfertigung</u>	1574
4.2 <u>Verfolgung von Allgemeinwohlbelangen</u>	1574
4.3 <u>Versagung der Planfeststellung</u>	1575
4.4 <u>Abwägung privater Belange und Entscheidung über Einwendungen</u>	1575
4.4.1 Grundlagen	1576
4.4.1.1 <u>Abwägungsgebot</u>	1576
4.4.1.2 <u>Ausgleichsgebot</u>	1583
4.4.1.3 <u>Entscheidung über Einwendungen</u>	1587
4.4.1.4 <u>Private Belange der Fischerei an und in Bundeswasserstraßen</u>	1588
4.4.2 <u>Begründung der Abwägung zugunsten der Feststellung der Pläne und der Entscheidung über Einwendungen</u>	1589
4.4.2.1 <u>Gesamtabwägung</u>	1590
4.4.2.2 <u>Einzelabwägung und Entscheidung über Einwendungen</u>	1635
5. <u>Begründung der Anordnungen und Vorbehalte</u>	2339
6. <u>Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen und (ergänzender) Verfahren</u> ..	2356

7. <u>Gesamtabwägung und Abwägungsergebnis</u>	2357
7.1 <u>Ausbau der Wasserstraße</u>	2358
7.2 <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	2358
8. <u>Begründung der Kostenentscheidung</u>	2359
C Rechtsbehelfsbelehrung	2360

Tabellenverzeichnis

	Band 3/3
Tab. 63:	Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 (FWK 1_F361) 1290
Tab. 64:	Abgleich Bewirtschaftungspläne (FWK IN_01 und FWK 1_F361)..... 1302
Tab. 65:	Bewirtschaftungszyklus 2016 – 2021 (FWK 1_F477) 1305
Tab. 66:	Abgleich Bewirtschaftungspläne (FWK IN_01 und FWK 1_F477)..... 1310
Tab. 67:	Wirkungszusammenhänge/bewertungsrelevante Effekte: weitere Flusswasserkörper..... 1312
Tab. 68:	Einstufung FWK 1_F367, 1_F362 und 1_F366 (Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021) 1313
Tab. 69:	Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 (GWK 1_G086) 1321
Tab. 70:	Aktivierungswasserspiegel Rückhalteräume..... 1356
Tab. 71:	Tabellarische Darstellung der Verhältnismäßigkeit der Vorhaben insgesamt 1620

3.2 Wasserwirtschaft einschl. WRRL

Die Vorhaben stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (kurz: WHG) in Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (kurz: WRRL), im Folgenden behandelt unter B.III.3.2.1.

Auch sind sonstige relevante nachteilige Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft und die Unterlieger nicht zu befürchten, im Folgenden behandelt unter B.III.3.2.2 – 3.2.6.

Die Forderungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange konnten entweder durch weiterführende Erläuterungen des TdV entkräftet oder durch eine Einigung in den Erörterungsterminen ausgeräumt werden. Zum Teil erledigten sich bestimmte Stellungnahmen auch durch eine der zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen. Waren Einwendungen nicht auszuräumen, hat die Planfeststellungsbehörde eine diesbezügliche Entscheidung getroffen. Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Gemeinden darf auf deren gesonderte Prüfung unter B.III.3.9.1 verwiesen werden.

Die Belange der Wasserwirtschaft wurden zudem durch Einholung des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde gewahrt (Art. 89 Abs. 3 GG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG).

3.2.1 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG

In Bezug auf die Anforderungen des WHG in Umsetzung der WRRL kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhaben keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper eintreten wird. Die Vorhaben stellen zudem keine Gefährdung für die Zielerreichung eines guten Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper dar. Die Verwirklichung der Vorhaben führt zwar zu geringfügigen nachteiligen Auswirkungen. Diese wiederum führen jedoch zu keiner – nach den Vorgaben der Rechtsprechung - Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL bzw. stehen der Verbesserung selbiger nicht entgegen.

Auch im Hinblick auf die Grundwasserkörper ist keine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes zu erwarten. Außerdem wird auch in Bezug auf das Grundwasser die Zielerreichung eines guten Zustandes nicht gefährdet.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht dabei nicht nur auf dem Fachbeitrag des TdV (vgl. Beilage 278c, Kap. 13 - 16, S. 204 ff.) dem Methodikhandbuch (Beilage 226a), der Beilage „Hydrologie und hydrotechnische“ Berechnungen (Beilage 126b), sondern auch auf den unabhängigen Untersuchungen der Freistaats Bayern (LfU und Regierung von Niederbayern). Diese

haben vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH zur Weservertiefung¹ ergänzende Untersuchungen zur Auswirkung der Vorhaben auf einzelne biologische Qualitätskomponenten (kurz: QK) vorgenommen.

Konkret haben die Regierung von Niederbayern und das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) aufgrund dieses Urteils die in Kapitel 13.1.1 und 13.1.2 der Beilage 278c (seinerzeit: Beilage 278a), S. 206 ff. getroffenen Aussagen zu den biologischen QK „Fische“ und „Makrozoobenthos“ nochmals einer eigenen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21.01.2016 übermittelt wurde, lässt sich sinngemäß wie folgt zusammenfassen:

Für die QK „Fische“ ist nicht von einer Verschlechterung des (fisch-)ökologischen Zustands im Sinne des EuGH-Urteils auszugehen, da sich der für die Fischbewertung relevante fiBs²-Wert nicht in den Bereich der nächstschlechteren (hier: mäßigen) fischökologischen Zustandsklasse verschieben wird. Für die QK „Makrozoobenthos“ wird das vom TdV dargestellte Ergebnis ebenfalls bestätigt. Vorhabenbedingte Substratveränderungen haben nur einen geringen Einfluss auf das Makrozoobenthos und dessen aktuell gute Bewertung. Von einer Verschlechterung ist daher nicht auszugehen.

Für die Planfeststellungsbehörde waren folgende rechtliche Vorgaben maßgebend:

In Umsetzung der WRRL legt das WHG Bewirtschaftungsziele fest, die einerseits durch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu erreichen sind und die andererseits Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Maßnahmen im und am Gewässer sind. Bei der Zulassung eines Projektes im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 7 S. 3 WaStrG müssen die Bewirtschaftungsziele strikt beachtet werden.³ Für die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes war daher zu prüfen, ob sie mit diesen Bewirtschaftungszielen, dem sog. „Verschlechterungsverbot“ und dem sog. „Verbesserungsgebot“ vereinbar sind.

Das oben dargestellte Ergebnis rechtfertigt sich anhand der im Folgenden dargestellten Prüfung. Es werden die jeweils von den vorhabenbedingten Wirkfaktoren betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper dargestellt, bei denen aus vernünftigen Gründen Wirkzusammenhänge bzw. eine Betroffenheit für den Wasserkörper und für einzelne QK bzw. Umweltqualitätsnormen (kurz: UQN) angenommen werden können. Abschließend erfolgt anhand der Auswirkungsprognose eine Bewertung im Lichte der Bewirtschaftungsziele:

¹ BVerwG, Beschl. und EuGH-Vorlage vom 11.07.2013, 7 A 20/11 sowie EuGH, Urt. vom 01.07.2015, C-461/13.

² Abkürzung für „fischbasiertes Bewertungssystem“.

³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Leitsatz 2, Rdnr. 478 (juris).

Eine Beschreibung der Vorhaben und der damit verbundenen Wirkfaktoren findet sich in dem Methodikhandbuch (Beilage 226a) und auch bereits in den vorangegangenen Ausführungen (beispielsweise unter B.I.2 und B.III.2). Im Folgenden werden die Vorhaben im Rahmen einer eigenständigen WRRL-Prüfung – jeweils bezogen auf den einzelnen Wasserkörper – untersucht:

3.2.1.1 Oberflächenwasserkörper DE_RW_DEBY_1_F361

Für den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist bei der Verwirklichung der Vorhaben keine Verschlechterung zu erwarten. Zudem stehen die Vorhaben einer Verbesserung des Oberflächenwasserkörpers nicht entgegen.

Dieses Ergebnis wird auch durch verschiedene Träger öffentlicher Belange geteilt, so auch durch das LfU (vgl. Stellungnahme vom 30.10.2014 – Az.: 15-4502-66717/2014).

Ursprünglicher Gegenstand der Betrachtung war der Oberflächenwasserkörper IN_01 „Donau, Straubing bis Vilshofen“. Dieser wurde zwischenzeitlich jedoch in die Oberflächenwasserkörper

- „Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar“ (DE_RW_DEBY_1_F361) und
- „Donau von Einmündung Isar bis Einmündung Vils“ (DE_RW_DEBY_1_F477)

aufgeteilt.⁴ Der Bereich des mit vorliegendem Beschluss planfestgestellten Teilabschnitts TA 1 liegt im Oberflächenwasserkörper DE_RW_DEBY_1_F361, im Folgenden als 1_F361 bezeichnet.

Dieser Oberflächenwasserkörper ist in die Kategorie Fließgewässertyp 10, Kiesgeprägte Ströme in der Ökoregion 9 (Alpenvorland, Höhe zwischen 200 m und 800 m) einzuordnen. Es handelt sich um ein Gewässer erster Ordnung und ist als nicht erheblich veränderter Wasserkörper einzustufen (BayStMUG 2009a).

3.2.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Gesetzlich verankert ist das Verschlechterungsverbot in § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und Buchst. b Ziff. i WRRL).

Eine Verschlechterung des *ökologischen Zustands* liegt nach der Rechtsprechung des EuGH⁵ dann vor, wenn sich der Zustand wenigstens einer QK im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert. Dies gilt auch dann, wenn die Verschlechterung dieser einen QK nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser

⁴ Das Verzeichnis der Wasserkörper in Bayern wurde im Zuge des Bewirtschaftungsplanes Donau 2016 -2021 am 25.01.2016 und im Allgemeinen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung am 29.02.2016 verkündet.

⁵ EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13 – Weservertiefung.

Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Das BVerwG hat in seinem Urteil zu Elbvertiefung⁶ die Rechtsprechung des EuGH aufgegriffen und weiter ausdifferenziert. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt es auf die Verschlechterung der biologischen QK an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen QK haben nur unterstützende Bedeutung.⁷ Veränderungen dieser QK sind nur relevant, wenn sie zu einer Verschlechterung der biologischen QK führen.⁸

Befindet sich eine biologische QK bereits in der niedrigsten Stufe, führt nicht automatisch jede Verschlechterung (Stufenwechsel) einer unterstützenden QK zum Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot. Eine Verschlechterung liegt erst vor, wenn auf Wasserkörperrniveau die vorhabenbedingte Verschlechterung einer unterstützenden QK auch mess- und beobachtbare negative Auswirkungen auf eine biologische QK, die bereits in der niedrigsten Zustandsklasse eingestuft ist, entfaltet. Der Verschlechterungstatbestand kann auch eintreten, wenn die Auswirkungen auf eine in der niedrigsten Stufe befindliche biologische QK mess- bzw. beobachtbar sind, ohne dass sich die Einstufung der unterstützenden QK verschlechtert.

Eine Verschlechterung des *chemischen Zustands* eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald vorhabenbedingt mindestens eine UQN der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die UKN bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.⁹

Das Verschlechterungsverbot stellt eine zwingend zu beachtende rechtliche Schranke dar und ist gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG auch beim Ausbau von Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen. Verstößt die Planung gegen das Verschlechterungsverbot, ist sie rechtswidrig, es sei denn, es kommt eine Ausnahme in Betracht.¹⁰

3.2.1.1.1 Ausgangszustand

Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.¹¹ Der

⁶ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15 – Elbvertiefung.

⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, LS 7, Rdnr. 496 f. (juris).

⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15- LS 7, Rdnr. 499 (juris).

⁹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15- Leitsatz 9, Rdnr. 578 (juris).

¹⁰ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13-, NuR 2015, 554 Rdnr. 50 – Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15-, BVerwGE 156, 20 Rdnr. 160 – Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15-, BVerwGE 156, 215 Rdnr. 96 – A 20 Niedersachsen; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15-, BVerwGE 158, 1 = juris Rdnr. 478 – Elbvertiefung; Knappe, W+B 2017, 25, 29.

¹¹ LAWA (2017a), sowie BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 489 (juris).

Planfeststellungsbehörde liegt die im Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszyklus 2016-2021¹²) enthaltene Bewertung des Gewässerzustands einschließlich der zugrundeliegenden Daten für die einzelnen Qualitätskomponenten vor, wobei sich die Rahmenbedingungen/Wirkfaktoren gegenüber dem 1. Bewirtschaftungsplan nicht geändert haben.

Tab. 63: Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 (FWK 1_F361)

FWK	Ökologischer Zustand	Makrozoobenthos		Makrophyten & Phytobenthos	Phytoplankton	Fische	Chemischer Zustand
		Modul Saprobie	Modul Allgemeine Degradation				
1_F361	mäßig	gut	gut	mäßig	mäßig	gut	nicht gut

Der *ökologische Zustand* des Oberflächenwasserkörpers 1_F361 wird in diesem Bewirtschaftungsplan als „mäßig“ bewertet. Ausschlaggebend für diese Bewertung waren die Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten & Phytobenthos, welche Nährstoffbelastungen anzeigen. Die weiteren Qualitätskomponenten werden mit „gut“ bewertet. Für einen insgesamt guten ökologischen Gesamtzustand (Bewirtschaftungsziel) müssten jedoch alle biologischen Qualitätskomponenten zumindest in einem „guten Zustand“ sein.¹³

Generelle Grundlage der Bewertung des ökologischen Zustandes sind die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten & Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische/Fischfauna. Ihre Bewertung basiert auf Referenzbedingungen, die in Abhängigkeit vom Gewässertyp definiert wurden. Die Referenzbedingungen beziehen sich auf Arteninventar und Abundanz sowie bei Phytoplankton anstelle der Abundanz die Biomasse sowie bei Fischfauna zusätzlich noch die Altersstruktur. Die Bewertungsverfahren sind modular aufgebaut und berücksichtigen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Zusammensetzung, Toleranz und Funktion der Arten in der Gewässerzönose.

Der *chemische Zustand* wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als „nicht gut“ bewertet, weil durchgängig die UQN für Quecksilber überschritten werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

¹² S. hierzu https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/index.htm.

¹³ Sog. Worst-Case-Verfahren innerhalb der biologischen Komponenten. Das heißt, die Bewertungskomponente mit dem schlechtesten Ergebnis bestimmt den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial des jeweiligen Wasserkörpers.

3.2.1.1.1.1.1 Ökologischer Zustand

Der Begriff „ökologischer Zustand“ stellt dar, inwieweit die Gewässerökologie durch menschliche Einflüsse beeinträchtigt wird bzw. wurde.

a) Biologische Qualitätskomponenten

aa) Fische/Fischfauna

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan wird die QK Fische als „gut“ eingestuft.

bb) Makrozoobenthos

Beim Makrozoobenthos handelt es sich um – mit bloßem Auge erkennbare – wirbellose Tiere, die auf dem Gewässergrund leben. Im aktuellen Bewirtschaftungsplan (2016 – 2025) wird die QK mit „gut“ eingestuft.

cc) Makrophyten/Diatomeen/Phytobenthos

Die Organismengruppe/QK „Makrophyten & Phytobenthos“ als höhere Wasserpflanzen, Moose und Armeleuchteralgen (Makrophyten) sowie verschiedenste Formen weiterer Algen (Kieselalgen und übriges Phytobenthos) werden im aktuellen Bewirtschaftungsplan (2016 – 2025) mit „mäßig“ eingestuft.

dd) Phytoplankton

Nach dem 2. Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 (StMUV 2015) wird der Zustand der QK Phytoplankton mit „mäßig“ eingestuft.

b) Unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponenten

Die hydromorphologischen QK sind lediglich unterstützend bei der Bewertung der biologischen QK heranzuziehen.¹⁴

Das heißt, dass die unterstützenden QK insbesondere zu folgendem dienen:

- der Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse für die biologischen QK und

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 496 ff. (juris) – Elbvertiefung.

- zur Ursachenklärung im Falle „mäßiger“ oder schlechterer ökologischer Zustands- bzw. Potenzialbewertungen.

Zu den hydromorphologischen QK der Fließgewässer zählen folgende Komponenten und Parameter: Wasserhaushalt (Abfluss und Abflusssdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern), Durchgängigkeit und Morphologie (Tiefen und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbetts, Struktur der Uferzone).

Methodisch wurde dazu wie folgt vorgegangen: Für jeden Typ von Oberflächengewässern wurden typspezifische hydromorphologische Bedingungen festgelegt, die denjenigen hydromorphologischen QK entsprechen, die in Anlage 3 Nummer 2 und 3 für diesen Typ von Oberflächenwasserkörper für den sehr guten ökologischen Zustand angegeben sind. Es handelt sich hierbei um die im Bewirtschaftungsplan und in der OGewV beschriebenen Parameter zur Berücksichtigung der hydromorphologischen Komponenten.

Im Hinblick auf die Komponente Morphologie wird der betrachtete Oberflächenwasserkörper durch das LfU im Bereich der 47 Flusskilometer zwischen Straubing und Deggendorf mit 2 km als „vollständig verändert“ (Stadtbereich Straubing), im Bereich von 3 km als „sehr stark verändert“, im Bereich von 26 km als „stark verändert“, im Bereich von 14 km als „deutlich verändert“ und für 2 km als „mäßig verändert“ eingestuft (vgl. Beilage 227, Kap. 13.1.1.2, S. 298 f, insb. Tabelle 76).

c) Unterstützende chemische Qualitätskomponenten

Gemäß den Angaben des LfU für den 2. Bewirtschaftungszyklus sind die UQN für die flussgebietspezifischen Schadstoffe im Oberflächenwasserkörper 1_F361 nicht überschritten.

d) Unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Gemäß den Angaben des LfU für den 2. Bewirtschaftungszyklus (StMUV 2015) werden die Orientierungswerte der physikalisch-chemischen QK bis auf den pH-Wert eingehalten.

3.2.1.1.1.2 Chemischer Zustand

Der chemische Zustand wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als „nicht gut“ eingestuft. Die UQN für Quecksilber werden nicht eingehalten bzw. überschritten.

3.2.1.1.1.2 Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen

Nach Feststellung des Ist-Zustandes sind die Auswirkungen der Vorhaben zu prognostizieren. Anhand der mit den Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sind die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper 1_F361 zu ermitteln. Aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen/Wirkfaktoren sind die prognostizierten Auswirkungen (z. B. Beilage 278c, Kap. 13, 15, S. 204 ff. und S. 228 ff. sowie Beilage 125) weiterhin gültig. Die Planfeststellungsbehörde hat den Prognosemaßstab des BVerwG aus seinem Urteil vom 09. Februar 2017 (Az.: 7 A 2.15) angelegt.

Zu berücksichtigen ist unter anderem auch, dass das Schöpfwerk Fehmbach sowie das Siel Natternberger Mühlbach 1 nunmehr ökologisch durchgängig gestaltet werden (vgl. Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 19.09.2016, Ziff. 5.1.2, S. 19 und Ziff. 5.1.3, S. 20 – jeweils unter Binnenentwässerung). Auch für das Siel Natternberger Mühlbach 2 werden die Kriterien für die ökologische Durchgängigkeit nunmehr erfüllt.

3.2.1.1.1.2.1 Ökologischer Zustand

Der TdV hat in seinen Unterlagen (Beilage 278c, Kap. 13.1, S. 205 f.) ausgeführt, dass sich aufgrund der Prognosen die abiotischen Rahmenbedingungen, Strömungsgeschwindigkeiten, das Schwebstoffregime und der Geschiebetransport verändern werden. Dies hat eine Beeinflussung von z. B. zur Nahrungsaufnahme und Reproduktion genutzten Habitaten der Gewässerfauna und -flora zur Folge.

Insgesamt ist vorhabenbedingt auch mit einer Änderung der Zusammensetzung und Anzahl verschiedener Arten(gruppen) zu rechnen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass dauerhafte und lokal wirksame hydrologische und hydraulische Belastungen (Restwasser, Stau) ebenso wie eine hydromorphologische Degradation und Erwärmung zu einer Potamalisierung der Biozönose und zu sich verbessernden Lebensbedingungen für einige Neozoen führt. In der Folge können kühladaptierte Spezialisten sowie mit den vermehrt vorkommenden Neozoen konkurrierende heimische Arten im Bestand zurückgehen. Ebenso ist eine Abnahme von Eintagsfliegen, Steinfliegen und Köcherfliegen (EPT) möglich.

Des Weiteren führen Flussbaggerungen sowie der Ab- und Neubau von Buhnen und anderer Regelungsbauwerke sowohl zu einer unmittelbaren (Zer-)Störung benthischer Lebensräume sowie Organismen, als auch zu einer Überprägung vorhandener Sedimente. Für Abtragsflächen mit zeitlich befristeten Sohlbaggerungen ist davon auszugehen, dass sich bei weitgehend unveränderten Strömungs- und Substratverhältnissen innerhalb von maximal 5 Jahren eine Besiedlung entsprechend dem heutigen Ist-Zustand wieder einstellen wird. Auch für die Bereiche mit Geschiebemanagement ist – mit Ausnahme der unmittelbaren Zugabe- und Entnahmebereiche – keine Ver-

schlechterung im Sinne der WRRL der Fauna der Flusssohle zu erwarten. Naturgemäß sind die in den Sohlenbereichen der Donau lebenden Benthosorganismen an Umlagerungsprozesse auf der Kiessohle adaptiert.¹⁵

Die nachfolgende Darstellung erfolgt anhand der Auswirkungsprognose auf die einzelnen QK und Stoffe nebst zugehörigen UQN, wobei auch die unterstützenden QK zu berücksichtigen sind.

a) Biologische Qualitätskomponenten

Zur Prognose der Auswirkungen auf Zönosen wurde in einem ersten Schritt geklärt, ob und wie sich vorhabenbedingt die abiotischen Rahmenbedingungen (z. B. Fließgeschwindigkeit, Uferstruktur) ändern. In einem zweiten Schritt wurde untersucht, wie sich die Änderungen der Rahmenbedingungen auf die Arten (Zusammensetzung, Anzahl) auswirken können. Die Einzelheiten der Vorgehensweise können dem Methodikhandbuch (Beilage 226a) entnommen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zu Änderungen der abiotischen Rahmenbedingungen. Hierdurch werden wiederum die Lebensbedingungen der Gewässerfauna und -flora verändert, so dass insgesamt auch mit einer Änderung von Zusammensetzung und Anzahl der Arten(gruppen) zu rechnen ist. Die dauerhaften und lokal wirksamen hydrologischen und hydraulischen Belastungen führen dabei ebenso wie eine hydromorphologische Degradation zu einer Potamalisierung und einer generellen Erwärmung mit dem Verlust kühladaptierter Spezialisten. Die Bedingungen für Neozoen verbessern sich infolge höherer Temperaturen, was aber wieder zur Abnahme von Eintagsfliegen, Steinfliegen und Köcherfliegen (EPT) führt.¹⁶

Darüber hinaus führen weitere Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße, wie Flussbaggerungen, der Ab- und Neubau von Buhnen und anderer Regelungsbauwerke sowohl zu einer unmittelbaren (Zer-)Störung benthischer Lebensräume sowie Organismen, als auch zu einer Überprägung vorhandener Sedimente.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

aa) Fische/Fischfauna

Nach Verwirklichung der Vorhaben ist nicht von einer Verschlechterung der biologischen QK (hier: Fische/Fischfauna) auszugehen.

¹⁵ *Heinzelmann et al.* (1996), Ökologische Bewertung der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum des Mains. Wasser & Boden – 48. Jahrg., 1/1996; *Schaller* (2001a), Donauausbau Straubing – Vilshofen; Ökologische Studie. Im Auftrag der BR Deutschland, Freistaat Bayern. München.

¹⁶ *Universität Duisburg-Essen* (2011): Schlussbericht zum Vorhaben „Weiterentwicklung biologischer Untersuchungsverfahren zur kohärenten Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie“.

Bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens Ausbau der Wasserstraße auf die biologische QK Fische/Fischfauna wurden zwei unterschiedliche Ansätze herangezogen. Beide Ansätze kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung der QK eintritt (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.1.1.2 und Kap. 13.1.1.3, S. 206 ff.).

Im ersten Ansatz zeigt sich, dass es durch den Ausbau der Donau im TA 1 nach den Prognosen über die Struktur-Habitatbewertung in zwei von fünf Abschnitten zu einer Verschlechterung der fiBS-Bewertung, in drei Abschnitten zu einer Verbesserung (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.1.1.2, S. 208, Tabelle 52) kommt. Durch Überbauung mit Regelungsbauwerken und Strömungsabschattung kommt es lokal zu direkten Eingriffen in Kieslaichplätze (UA 3 und 4) und damit in das lokale Rekrutierungspotenzial (Versorgung mit Nachwuchs) der rheophilen (fließwasserliebenden) Fischarten/Gilden. Darüber hinaus ergeben sich durch Kolkverbau und Sohlbaggerungen indirekte Beeinflussungen, die zu einer Monotonisierung des Fischlebensraumes führen (siehe hydromorphologische Qualitätskomponenten). Dadurch sind generell Dominanzverschiebungen hin zu indifferenten Arten möglich. Allerdings schwächen sich die direkten und indirekten Gesamtwirkungen des Kolkverbaus ab (Verzicht auf Kolkertüchtigung auf ca. 12 ha Fläche).

Nach dem zweiten Ansatz zeigt die Prognose des ökologischen Zustands der Fischfauna mit Hilfe der fiBS-metrics eine Verschlechterung von 3,61 auf 3,21 (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.1.1.3, S. 209 ff., Tabelle 53). Aufgrund des sehr hohen Ausgangswertes im Ist-Zustand (2,50 – 3,75 = guter ökologischer Zustand) befindet sich der prognostizierte Wert allerdings immer noch im Bereich des „guten ökologischen Zustands“ und mehr als 0,5 Punkte von der Klassengrenze zum mäßigen Zustand entfernt (ab 2,50). Daher tritt kein „Klassensprung“ ein und somit auch keine Verschlechterung im Sinne der WRRL.

Diese Prognose wird auch durch die Untersuchungen des LfU und der Regierung von Niederbayern bestätigt.

Obwohl eine Veränderung innerhalb einer Zustandsklasse nach dem EuGH nicht maßgeblich für die Frage der Verschlechterung der QK ist, nimmt die Planfeststellungsbehörde dennoch zur Kenntnis, dass der TdV anhand von anderen rechtlichen Vorgaben (z. B. FFH-Richtlinie) *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen* vorgesehen hat, die für diese QK „erst recht“ eine Verschlechterung verhindern. Zu berücksichtigen sind hierbei die folgenden vom TdV geplanten Maßnahmen:

- 1-1.1 V_{FFH} „Kleine“ Bauzeitbeschränkungen
- 1-1.2 V_{FFH} „Große“ Bauzeitbeschränkung
- 1-1.3 V_{FFH} Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte

- 1-2.1 VFFH Verzicht auf Regelungsbauwerke
- 1-2.2 VFFH Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen
- 1-2.3 VFFH Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken
- 1-2.4 VFFH Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke
- 1-2.5 VFFH Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken
- 1-2.6 VFFH Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement
- 1-3.1 VFFH Teilverbau der Bühnenkopfkolke
- 1-3.2 VFFH Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe
- 1-3.3 VFFH Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung
- 1-3.4 VFFH Verzicht auf (Bühnenkopf-)Kolkverbauten
- 1-4 VFFH Fischschutzanlagen an Schöpfwerken
- 1-5 VFFH Bergung und Umsiedlung der Fischpopulationen
- 1-6 VFFH Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ3-Niveau und Entwicklung Extensivgrünland

Auch *Kompensationsmaßnahmen* (siehe LBP, Beilage 127c) bewirken, dass eine Verschlechterung „erst-recht“ nicht eintritt. Die Kompensationsmaßnahmen mit Bezug zur Fischfauna sind:

- 2-1.1 AFFH: Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)
- 2-1.2 AFFH: Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)
- 2-1.3 AFFH: Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf
- 2-2.1 AFFH: Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270
- 2-2.2 AFFH: Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen – Böschungsbereich
- 2-2.3 AFFH: Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150
- 2-3.1 AFFH: Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen)
- 2-3.2 AFFH: Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate
- 2-3.3 AFFH: Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate
- 2-4 AFFH: Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen
- 2-5 A: Verlegung Schwarzachmündung mit Kiesvorschüttung
- 2-6 AFFH: Habitataufwertung Straubinger Schleife

- 2-7 AFFH: Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement
- 5-1.1 AFFH Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)
- 5-1.2 AFFH Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers
- 5-1.3 AFFH Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)
- 11-1.1 AFFH Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)
- 11-1.2 AFFH Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)

bb) Makrozoobenthos

Die Auswirkungsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt nur marginale Änderungen der biologischen QK Makrozoobenthos zu erwarten sind, was jedoch keine Verschlechterung in eine andere Zustandsklasse (siehe Beilage 278c, Kap. 13.1.2, S. 215) bewirkt.

Diese Prognose wird auch durch die Untersuchungen des LfU und der Regierung von Niederbayern bestätigt.

Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die geplanten Kompensationsmaßnahmen (unter anderem die Neuanlage von Flussinseln, Uferrückbau, Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate etc.) für Fische gleichzeitig auf das Makrozoobenthos positiv auswirken und damit die Erhaltung der Einstufung der derzeitigen QK Makrozoobenthos unterstützen.

cc) Makrophyten und Phytobenthos

Die Auswirkungsprognose zu den Qualitätskomponenten „Makrophyten und Phytobenthos“ wurde von der ARGE Limnologie (Phytobenthos) bzw. Systema GmbH (Makrophyten) erarbeitet.¹⁷

Nach dieser Auswirkungsprognose ist auch für diese QK nicht von einer Verschlechterung auszugehen.

Unter Zuhilfenahme der Faktoren Sensibilität, Wirkintensität und Eingriffserheblichkeit wurden Prognosen erstellt, wie die QK „Makrophyten und Phytobenthos“ beeinträchtigt werden könnten. Als Ergebnis war zu verzeichnen, dass sowohl hinsichtlich des Phytobenthos ohne Diatomeen als auch hinsichtlich der Diatomeen eine nur jeweils geringe Eingriffserheblichkeit zu erwarten ist. Von einer Verschlechterung der QK ist somit nicht auszugehen.

¹⁷ ArGe Limnologie & Systema GmbH (2012): Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie, Ökologische Datengrundlagen Biologische Qualitätskomponenten „Makrophyten und Phytobenthos“ (15.10.2012).

dd) Phytoplankton

Für die QK Phytoplankton erfolgte die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) mit Hilfe des Gewässergütemodells QSim¹⁸, Version 13.0 (Simulation der Gewässergüte für den Fall der Realisierung des Ausbaus der Wasserstraße).¹⁹

Für die Vorhaben ist durch die Untersuchungen erkennbar, dass keine Verschlechterung der QK Phytoplankton zu erwarten ist.

Bei einem Ausbau der Wasserstraße sinkt die Fließgeschwindigkeit, damit erhöht sich die Fließdauer. Gleichzeitig wird die mittlere Tiefe aufgrund flussregelnder Maßnahmen erhöht. Eine Verlängerung der Fließzeit beeinflusst die biologischen Prozesse dahingehend, dass den Organismen mehr Zeit für Stoffumsetzungen und Produktion verbleibt. Gleichzeitig verschlechtert sich durch die Zunahme der mittleren Wassertiefe das Lichtklima. Dadurch verbringen die Algen mehr Zeit im Dunkeln, die Respirationsverluste nehmen zu und der Zuwachs an Algen verringert sich. Die flussregelnden Maßnahmen (hauptsächlich der Bau und die Verlängerung von Buhnen) führen außerdem zur Schaffung von strömungsberuhigten Zonen, in denen das Phytoplankton mehr Zeit zum Wachstum hat. Von den Buhnen aus kann daher der Hauptstrom mit Phytoplankton „angeimpft“ werden. Diese teilweise gegenläufigen Prozesse führen dazu, dass der Algengehalt nur sehr geringfügig vom Ist-Zustand abweichen wird.

b) Unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponenten

Die Auswirkungsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben die Zustandsklasse der hydromorphologischen QK nicht verschlechtern.

In Bezug auf die QK Wasserhaushalt ist festzustellen, dass sich Abflusspende und Wasserbilanz der Donau durch die Vorhaben nicht ändern. Der Abfluss wird durch die Vorhaben nicht wesentlich verändert, so dass auch keine bzw. nur unwesentliche Änderungen²⁰ zu erwarten sind, die eine Verschlechterung der Zustandsklasse zur Folge hätte.

Demnach kommt es durch die Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit und der Geschiebedurchgängigkeit in der Donau.

¹⁸ Qualitätssimulation.

¹⁹ BfG (2012a): Bericht zur Gewässergüte des Ist-Zustands (= Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Teil B.I (Ist-Zustand), Anlage I.12).

²⁰ Vgl. auch Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.14, Kap.5.2.1. Abb.3

Dies gilt auch für die QK Morphologie. Sowohl in der Tiefen- als auch in der Breitenvariation kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen, die eine Verschlechterung der Zustandsklasse zur Folge hätten. Dies ergibt sich aus den Ermittlungen anhand der ermittelten Modelldaten der BAW (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.2.3, S. 219 ff.). Dass es zu keiner nennenswerten Veränderung der Breitenvariation kommt, zeigt Tabelle 56 (Beilage 278c, a.a.O. S. 220 f.). Die Auswirkungsprognose zeigt zudem, dass sich nur unwesentliche Veränderungen des Hauptstromstrichs ergeben werden (Beilage 278c, a.a.O.). Eine Verschlechterung der QK Morphologie ergibt sich daraus nicht.

c) Unterstützende chemische Qualitätskomponenten

Bei Verwirklichung der Vorhaben werden keine Schadstoffe in den Oberflächenwasserkörper eingeleitet. Außerdem treten keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Bei Baumaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und dem Verbot von Baumaßnahmen, die Gewässerverunreinigungen besorgen lassen, wie auch bei flussbaulichen Maßnahmen wie dem Einbau von Buhnen und Parallelwerken, ist keine vorhabenbedingte Verschlechterung der QK zu erwarten. Diese Bauausführung wird durch die Anordnungen unter A.III.1, § 1 und § 2 sichergestellt. Sonstige vorhabenbedingte Veränderungen, die geeignet wären, die Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten im Bereich der Oberflächengewässer zu erhöhen und dadurch eine Verschlechterung der QK auslösen würden, sind nicht ersichtlich.

d) Unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Bei der Verwirklichung der Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen QK.

Zur Prognose der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wurde das Gewässergütemodell QSim der BfG verwendet.²¹ Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Temperaturverhältnisse der Donau (Mittelwert der Wassertemperatur in °C) vorhabenbedingt nicht mit relevanten Änderungen zu rechnen ist. Auch die Veränderung des Sauerstoffhaushalts im Vergleich zum Ist-Zustand ist nur sehr gering. Durch die sehr geringen Veränderungen beim Chlorophyll a-Gehalt gibt es auch kaum Änderungen bezüglich des biogenen Sauerstoffeintrags. Der Sauerstoffhaushalt des Ist-Zustands und des Planungszustands ist und bleibt mit der Wertstufe gut oder sehr gut bewertet.²² Auch der zukünftige Salzgehalt, die Stickstoff- und Phosphorverbindungen und der pH-Wert verändern sich nur unbedeutend bzw. führen nicht zu einer Verschlechterung der Wertstufe gegenüber dem Ist-Zustand.

²¹ BfG (2012b): Bericht zur Gewässergüte der Variante A im Vergleich zum Ist-Zustand (= Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Teil B.II (Variante A), Anlage II.13).

²² BfG a.a.O. (2012a, b).

3.2.1.1.1.2.2 Chemischer Zustand

Eine Verschlechterung der QK durch die Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Durch die Vorhaben werden keine Schadstoffe in Oberflächengewässer eingeleitet oder freigesetzt. Eine Konzentrationserhöhung insbesondere von Quecksilber ist daher nicht zu erwarten. Es treten auch keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Die Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten ist durch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie durch die Verwendung von Baustoffen und -arten, die keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch oder unterirdisch) besorgen lassen, nicht zu erwarten. Dies wird durch die entsprechenden Anordnungen zur Bauausführung unter A.III.1 gesichert. Aufgrund des nicht Vorhandenseins von abgelagerten feinkörnigeren Schwebstoffen kommt es durch die baubedingten Materialumlagerungen und -entnahmen zu keiner Schwebstoffmobilisierung. Eingriffe in die aus Kies und Sand bestehende Sohle der Donau bedingen keine Erhöhung der Mobilisation von Quecksilber, da dieser Stoff nur auf sehr feinkörnigem Material absorbiert. Durch die Vorhaben wird es zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGewO bezogen auf den Oberflächenwasserkörper 1_F361 kommen und daher auch zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands.

3.2.1.1.1.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verschlechterungsverbot nach WRRL –

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kommt es bei der Verwirklichung der Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers 1_F361.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung berücksichtigt, dass nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Diese überschreiten jedoch nicht die Schwelle zur Verschlechterung, die der EuGH in seiner Entscheidung zur Weservertiefung aufgestellt hat, d. h. die Auswirkungen führen nicht zu einem Klassenwechsel der biologischen QK und zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGewV. Darüber hinaus ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass eine Verschlechterung aufgrund von – aus anderen rechtlichen Gründen gebotenen – Maßnahmen eine Verschlechterung „erst recht“ ausgeschlossen werden kann.

Die Ausführungen des TdV sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde war aufgrund dieser fachlichen Grundlage in der Lage zu prüfen und zu entscheiden, dass nach den rechtlichen Vorgaben keine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers 1_F361 eintreten wird.

Dieses Ergebnis teilen auch die Regierung von Niederbayern und das LfU. Diese haben die in Kapitel 13.1.1 und 13.1.2 der Beilage 278c getroffenen Aussagen zu den ausbaurelevanten biologischen QKen „Fische“ und „Makrozoobenthos“ einer eigenen Prüfung unterzogen und bestätigen letztlich die Prognose des TdV, dass bzgl. „Fische“ und „Makrozoobenthos“ nicht von einer Verschlechterung auszugehen ist.

Dass es zu keiner Verschlechterung kommt, gilt auch für die unterstützenden QK: Durch die Vorhaben ändern sich Abflussspende und Wasserbilanz der Donau nicht. Es kommt zu keiner Beeinflussung der ökologischen Durchgängigkeit und der Geschiebedurchgängigkeit. Hinsichtlich des Abflusses und der Abflusssdynamik bzw. der Durchgängigkeit sind daher keine bzw. nur unwesentliche Änderungen zu erwarten, die keinen negativen Einfluss auf die Zustandsklassenbewertung der biologischen QK haben. Aufgrund nur sehr geringer zu erwartender Veränderungen der Nährstoffverhältnisse und Chlorophyll a-Gehalte werden nur geringe bzw. unbedeutende Veränderungen bezüglich der Gewässergüteprognostiziert. Dies gilt auch für den pH-Wert. Insgesamt kommt es bei den Parametern der QK „Nährstoffe“ in keinem Fall zu einer Veränderung der Wertstufe gegenüber dem Ist-Zustand. Die Nährstoffe im untersuchten Donauabschnitt werden meistens mit der Wertstufe gut bewertet.²³

Auch für den chemischen Zustand ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt, werden durch die Vorhaben keine Schadstoffe eingeleitet oder freigesetzt, so dass eine Konzentrationserhöhung insbesondere von Quecksilber nicht zu erwarten ist. Außerdem wird durch die Anordnungen zur Bauausführung unter A.III.1 sichergestellt, dass es zu keiner Gewässerverunreinigung kommt.

3.2.1.1.2 Verbesserungsgebot

Das Verbesserungsgebot dient der Erreichung eines guten Gewässerzustands. Die Vorhaben dürfen diese Bewirtschaftungsziele nicht gefährden. Die Zielerreichung ist gefährdet, wenn die im Maßnahmenprogramm für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden²⁴.

Maßgeblich bei der Prüfung auf einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot sind die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen formulierten Ziele und der Zeitpunkt bis zum Erreichen dieser. Ein Abgleich des Maßnahmenkonzeptes des 1. Bewirtschaftungsplanes mit

²³ BfG a.a.O. (2012a, b).

²⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 584 (juris).

dem Maßnahmenprogramm des 2. Bewirtschaftungsplanes für den TA 1 zeigt, dass sich in Bezug auf die konzeptionellen Maßnahmen keine Unterschiede zwischen den geplanten Maßnahmen für den ehemaligen FWK IN_01 und dem FWK 1_F361 ergeben.

Tab. 64: Abgleich Bewirtschaftungspläne (FWK IN_01 und FWK 1_F361)

1. Bewirtschaftungszyklus IN_01	
Code (lt. LAWA)	Geplante Maßnahme
	Abstimmung mit Managementplänen zu Natura 2000-Gebieten
	Mögliche Maßnahmen zur Durchgängigkeit: siehe „Strategisches Durchgängigkeitskonzept Bayern“
Konzeptionelle Maßnahmen	
508	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen
2. Bewirtschaftungszyklus 1_F361	
Code (lt. LAWA)	Geplante Maßnahme
Konzeptionelle Maßnahmen	
508	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen

Anhand der nachfolgenden Prüfung ist festzustellen, dass die im 2. Bewirtschaftungsplan aufgeführten Maßnahmen für den FWK 1_F361 (TA 1) durch die Vorhaben nicht behindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben dem aktuellen Maßnahmenprogramm nicht entgegenstehen und angesichts der oben genannten Maßstäbe dem Verbesserungsgebot nicht zuwider laufen.

Bei diesem Maßstab hat die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsprechung zum Elbvertiefungs-Urteil²⁵ zurückgegriffen. In diesem Urteil hat das Gericht bei der Auslegung des Begriffs "gefährden" auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abgestellt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können.²⁶

²⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 583 (juris).

²⁶ BVerwG a.a.O. mit Verweis auf: Durner, in: Landmann/Rohmer, UmwR, Stand Mai 2016, § 28 WHG Rn. 22; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG/AbwAG, Stand Mai 2016, § 28 WHG Rn. 60.

3.2.1.1.2.1 Bestand und Auswirkung

3.2.1.1.2.1.1 Ökologischer Zustand

Wie bei der Prüfung auf einen möglichen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kommt auch bei der Prüfung auf einen möglichen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot den flussgebietspezifischen Schadstoffen bei den unterstützenden QKen eine entscheidungsrelevante Bedeutung zu, welche sich aus der Regelvorschrift des § 5 Abs. 5 S. 1 OGewV herleitet.

Der Verbesserung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers stehen die Vorhaben nicht entgegen, da die projektbedingten Veränderungen der besiedlungsrelevanten Umweltfaktoren praktisch ausschließlich hydromorphologischer Natur sind. Sie stellen auch keine stofflichen (insbesondere Nährstoff-) Belastungen dar und ziehen solche auch nicht indirekt nach sich.

Der „mäßige“ Zustand der Donau bei den QK Phytoplankton und Makrophyten im Rahmen der biologischen QK wird insbesondere durch Nährstoffbelastungen bedingt. Bei der Verwirklichung der Vorhaben wird es allerdings zu keiner relevanten Veränderung der wasserchemischen Verhältnisse (und damit auch der Nährstoffkonzentrationen) kommen. Die trophische Situation in den betroffenen Donauabschnitten wird daher nicht beeinflusst. Damit ist nicht anzunehmen, dass die Vorhaben die Zielerreichung bei den vorgenannten Komponenten gefährden.

Dies gilt auch für die QK Makrozoobenthos als Indikator für strukturelle Defizite: Da die vorhabenbedingten Veränderungen von Umweltfaktoren in den betroffenen Donauabschnitten nahezu ausschließlich hydromorphologischer Natur sind und sich auf Teilbereiche der vom Ausbau unmittelbar betroffenen Flussabschnitte beschränken, liegen keine Anhaltspunkte vor, dass infolge der Vorhaben die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit der Donau dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet sein könnten.

Die obigen Ausführungen und der dortige Abgleich mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm des Freistaats Bayern für den betroffenen FWK 1_F361 zeigen zudem, dass die Vorhaben diesem Programm nicht entgegenstehen. Auch aufgrund dieser Beschreibung bewertet die Planfeststellungsbehörde die vorhabenbedingten Veränderungen dahingehend, dass keine Behinderung der Verbesserung und somit kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot eintritt.

3.2.1.1.2.1.2 Chemischer Zustand

Eine Behinderung bzw. Verhinderung der Zielerreichung ist z. B. dann anzunehmen, wenn Flächen oder Volumina, auf denen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms bzw. solche nach einschlägi-

gen Hintergrunddokumenten vorgesehen sind, vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden bzw. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen ver- oder behindert werden. Mit Blick auf die Ermittlung langfristiger Trends und die seitens der Bundesländer zukünftig diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen nach § 15 OGewV i. V. m. Anlagen 8 und 12 der OGewV für ubiquitäre Stoffe ist dann auch zu prüfen, ob diese Maßnahmen vorhabenbedingt konterkariert werden.

Der Abgleich der Vorhaben mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm des Freistaats Bayern für den betroffenen FWK 1_F361 zeigt jedoch, dass die Vorhaben diesem Programm nicht entgegenstehen. Aufgrund dieser Beschreibung bewertet die Planfeststellungsbehörde die vorhabenbedingten Veränderungen dahingehend, dass keine Behinderung der Verbesserung und somit kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot eintritt. Vielmehr greifen die vorgesehenen Maßnahmen schwerpunktmäßig in dem Bereich der Landwirtschaft. Somit sind auch keine Überschneidungen mit den Vorhaben gegeben.

3.2.1.1.2.2 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verbesserungsgebot nach WRRL –

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des WWA Deggendorf als Träger öffentlicher Belange vom 30.10.2014 (2-4543.1-SR-18528/2014) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht. Die Ausführungen des TdV sind auch im Hinblick auf dieses Bewirtschaftungsziel der WRRL in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ist auf dieser fachlichen Grundlage in der Lage zu entscheiden, dass aus ihrer Sicht und nach den rechtlichen Vorgaben die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

3.2.1.2 Oberflächenwasserkörper DE_RW_DEBY_1_F477

Auch für den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers DE_RW_DEBY_1_F477 ist bei der Verwirklichung der Vorhaben keine Verschlechterung zu erwarten. Zudem stehen die Vorhaben einer Verbesserung des Oberflächenwasserkörpers nicht entgegen. Dieses Ergebnis wird auch durch verschiedene Träger öffentlicher Belange geteilt, so auch durch das LfU (vgl. Stellungnahme vom 30.10.2014).

Unter Ziffer 3.2.1.1 wurde bereits ausgeführt, dass ursprünglicher Gegenstand der Betrachtung der Flusswasserkörper IN_01 „Donau, Straubing bis Vilshofen“ war. Trotz Aufteilung dieses Oberflächenwasserkörpers ändern sich die Grundlagen für die Auswirkungsprognose nicht. Daher können diese Erkenntnisse auch auf diesen Oberflächenwasserkörper übertragen werden.

3.2.1.2.1 Verschlechterungsverbot

Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen und Prüfungsschritte darf auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2.1.1 verwiesen werden.

3.2.1.2.1.1 Ausgangszustand

Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.²⁷ Der Planfeststellungsbehörde liegt die im Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszyklus 2016 – 2021) enthaltene Bewertung des Gewässerzustands einschließlich der zugrundeliegenden Daten für die einzelnen QK vor, wobei sich die Rahmenbedingungen/Wirkfaktoren gegenüber dem 1. Bewirtschaftungsplan nicht geändert haben.

Tab. 65: Bewirtschaftungszyklus 2016 – 2021 (FWK 1_F477)

FWK	Ökologischer Zustand	Makrozoobenthos		Makrophyten & Phytobenthos	Phytoplankton	Fische	Chemischer Zustand
		Modul Saprobie	Modul Allgemeine Degradation				
1_F477	mäßig	gut	gut	mäßig	mäßig	gut	nicht gut

Der *ökologische Zustand* des Oberflächenwasserkörpers 1_F477 wird in diesem Bewirtschaftungsplan ebenfalls als „mäßig“ bewertet. Ausschlaggebend für diese Bewertung waren die QK Phytoplankton und Makrophyten & Phytobenthos, welche Nährstoffbelastungen anzeigen. Die weiteren QK werden mit „gut“ bewertet. Für einen insgesamt guten ökologischen Gesamtzustand (Bewirtschaftungsziel) müssten jedoch alle biologischen QK zumindest in einem „guten Zustand“ sein.²⁸

Der *chemische Zustand* wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als „nicht gut“ bewertet, weil durchgängig die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten werden.

²⁷ LAWA (2017a), sowie BVerwG 7 A 2/15, Urteil vom 09.02.2017, Rdnr. 489 (juris).

²⁸ Sog. Worst-Case-Verfahren innerhalb der biologischen Komponenten. Das heißt, die Bewertungskomponente mit dem schlechtesten Ergebnis bestimmt den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial des jeweiligen Wasserkörpers.

3.2.1.2.1.2 Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen

Nach Feststellung des Ist-Zustandes sind die Auswirkungen der Vorhaben zu prognostizieren. Anhand der mit den Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sind die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper 1_F477 zu ermitteln. Aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen/Wirkfaktoren sind die prognostizierten Auswirkungen (z. B. Beilage 278c, Kap. 13, 15, S. 204 ff. und S. 228 ff. sowie Beilage 125) weiterhin gültig und auch auf den Oberflächenwasserkörper 1_F477 (ehemals Teil des Flusswasserkörpers IN_01) zu übertragen.

3.2.1.2.1.2.1 Ökologischer Zustand

Die Auswirkungsprognose zeigt, dass sich bei Verwirklichung der Vorhaben weder der ökologische Zustand noch die einzelnen QK verschlechtern. Der TdV hat in seinen Unterlagen (Beilage 278c, Kap. 13.1, S. 205 f.) ausgeführt, dass sich Veränderungen z. B. bei abiotischen Rahmenbedingungen, Strömungsgeschwindigkeiten, Schwebstoffregime und dem Geschiebetransport ergeben. Dies hat eine Beeinflussung von z. B. zur Nahrungsaufnahme und Reproduktion genutzten Habitaten der Gewässerfauna und -flora zur Folge. Insgesamt ist vorhabenbedingt auch mit einer Änderung der Zusammensetzung und Anzahl verschiedener Arten(gruppen) zu rechnen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass dauerhafte und lokal wirksame hydrologische und hydraulische Belastungen (Restwasser, Stau) ebenso wie eine hydromorphologische Degradation und Erwärmung zu einer Potamalisierung der Biozönose und zu sich verbessernden Lebensbedingungen für einige Neozoen führen. In der Folge können kühladaptierte Spezialisten sowie mit den vermehrt vorkommenden Neozoen konkurrierende heimische Arten im Bestand zurückgehen. Ebenso ist eine Abnahme von Eintagsfliegen, Steinfliegen und Köcherfliegen (EPT) möglich.

Des Weiteren führen Flussbaggerungen sowie der Ab- und Neubau von Buhnen und anderer Regelbauwerke sowohl zu einer unmittelbaren (Zer-)Störung benthischer Lebensräume sowie Organismen, als auch zu einer Überprägung vorhandener Sedimente. Für Abtragsflächen mit zeitlich befristeten Sohlbaggerungen ist davon auszugehen, dass sich bei weitgehend unveränderten Strömungs- und Substratverhältnissen innerhalb von maximal 5 Jahren eine Besiedlung entsprechend dem heutigen Ist-Zustand wieder einstellen wird. Auch für die Bereiche mit Geschiebemanagement ist – mit Ausnahme der unmittelbaren Zugabe- und Entnahmebereiche – keine Verschlechterung im Sinne der WRRL der Fauna der Flusssohle zu erwarten. Naturgemäß sind die in den Sohlenbereichen der Donau lebenden Benthosorganismen an Umlagerungsprozesse auf der Kiessohle adaptiert.²⁹

²⁹ *Heinzelmann et al. a.a.O.; Schaller a.a.O.*

Für die einzelnen QK heißt das:

a) Biologische Qualitätskomponenten

Zur Vorgehensweise kann auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.1 verwiesen werden.

aa) Fische/Fischfauna

Nach Verwirklichung der Vorhaben ist nicht von einer Verschlechterung der biologischen QK (hier: Fische/Fischfauna) auszugehen. Beide Ansätze kommen zu dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung der QK eintritt (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.1.1.2 und Kap. 13.1.1.3, S. 206 ff.).

bb) Makrozoobenthos

Die Auswirkungsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt nur marginale Änderungen der biologischen QK Makrozoobenthos zu erwarten sind, was jedoch keine Verschlechterung in eine andere Zustandsklasse (siehe Beilage 278c, Kap. 13.1.2, S. 215) bewirkt.

cc) Makrophyten und Phytobenthos

Nach der Auswirkungsprognose ist auch für diese QK nicht von einer Verschlechterung auszugehen. Nach Prognose für die Faktoren Sensibilität, Wirkintensität und Eingriffserheblichkeit war als Ergebnis zu verzeichnen, dass sowohl hinsichtlich des Phytobenthos ohne Diatomeen als auch hinsichtlich der Diatomeen eine nur jeweils geringe Eingriffserheblichkeit zu erwarten ist. Eine Verschiebung in eine schlechtere Zustandsklasse ist nicht zu erwarten.

dd) Phytoplankton

Für die QK Phytoplankton ist nach der Auswirkungsprognose ebenfalls nicht von einer Verschlechterung auszugehen. Aufgrund der Untersuchungen ist erkennbar, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die QK Phytoplankton zu erwarten sind.

b) Unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponenten

Die Auswirkungsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhaben keine Verschlechterung der Zustandsklasse der hydromorphologischen QK eintritt.

In Bezug auf die QK Wasserhaushalt ist festzustellen, dass sich Abflussspende und Wasserbilanz der Donau durch die Vorhaben nicht ändern. Der Abfluss wird durch die Vorhaben nicht wesentlich verändert, so dass auch keine bzw. nur unwesentliche Änderungen³⁰ zu erwarten sind, die eine Verschlechterung der Zustandsklasse zur Folge hätten. Demnach kommt es durch die Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit und der Geschiebedurchgängigkeit in der Donau. Dies gilt auch für die QK Morphologie. Sowohl in der Tiefen- als auch in der Breitenvariation kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen, die eine Verschlechterung der Zustandsklasse zu Folge hätten. Dies ergibt sich aus den Ermittlungen anhand der ermittelten Modelldaten der BAW (vgl. Beilage 278c, Kap. 13.2.3, S. 219 ff.). Dass es zu keiner nennenswerten Veränderung der Breitenvariation kommt, zeigt Tabelle 56 (Beilage 278c a.a.O. S. 220 f.). Die Auswirkungsprognose zeigt zudem, dass sich nur unwesentliche Veränderungen des Hauptstromstrichs ergeben werden (Beilage 278c a.a.O.). Eine Verschlechterung der QK Morphologie ergibt sich daraus nicht.

c) Unterstützende chemische Qualitätskomponenten

Bei Verwirklichung der Vorhaben werden keine Schadstoffe in den Oberflächenwasserkörper eingeleitet. Außerdem treten keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik wie auch der Anordnung, dass die gesamten Baumaßnahmen so auszuführen sind, dass keine Gewässerunreinigung (oberirdisch oder unterirdisch) zu besorgen ist, ist bei diesen wie auch bei flussbaulichen Maßnahmen wie dem Einbau von Buhnen und Parallelwerken keine vorhabenbedingte Verschlechterung der QK zu erwarten. Diese Bauausführung wird durch die Anordnungen unter A.III.§ 1 und § 2 sichergestellt. Sonstige vorhabenbedingte Veränderungen, die geeignet wären, die Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten im Bereich der Oberflächengewässer zu erhöhen und dadurch eine Verschlechterung der QK auslösen würden, sind nicht ersichtlich.

d) Unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Bei der Verwirklichung der Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen QKen. Aus dem Gewässergütemodell QSim der BfG ergibt sich, dass hinsichtlich der Temperaturverhältnisse der Donau (Mittelwert der Wassertemperatur in °C) vorhabenbedingt nicht mit relevanten Änderungen zu rechnen ist. Auch die Veränderung des Sauerstoffhaushalts im Vergleich zum Ist-Zustand ist nur sehr gering. Durch die sehr geringen Veränderungen beim Chlorophyll a-Gehalt gibt es auch kaum Änderungen bezüglich des biogenen Sauerstoffeintrags. Der Sauerstoffhaushalt des Ist-Zustands und des Planungszustands ist und bleibt mit der

³⁰ vgl. auch Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.14, Kap.5.2.1., Abb.3.

Wertstufe gut oder sehr gut bewertet.³¹ Auch der zukünftige Salzgehalt, die Stickstoff- und Phosphorverbindungen und der pH-Wert verändern sich nur unbedeutend bzw. führen nicht zu einer Verschlechterung der Wertstufe gegenüber dem Ist-Zustand.

3.2.1.2.1.2.2 Chemischer Zustand

Eine Verschlechterung der QK ist durch die Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Durch die Vorhaben werden keine Schadstoffe in Oberflächengewässer eingeleitet oder freigesetzt. Eine Konzentrationserhöhung insbesondere von Quecksilber und Quecksilberverbindungen ist daher nicht zu erwarten. Es treten auch keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Die Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten ist durch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie durch die Verwendung von Baustoffen und -arten, die keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch oder unterirdisch) besorgen lassen, nicht zu erwarten. Dies wird durch entsprechende Anordnungen gesichert. Aufgrund des nicht Vorhandenseins von abgelagerten feinkörnigeren Schwebstoffen kommt es durch die baubedingten Materialumlagerungen und -entnahmen zu keiner Schwebstoffmobilisierung. Eingriffe in die aus Kies und Sand bestehende Sohle der Donau bedingen keine Erhöhung der Mobilisation von Quecksilber, da dieser Stoff nur auf sehr feinkörnigem Material absorbiert. Durch die Vorhaben wird es zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGewV kommen und daher auch zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers 1_F477.

3.2.1.2.1.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verschlechterungsverbot nach WRRL –

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kommt es bei der Verwirklichung der Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers 1_F477.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung berücksichtigt, dass nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Diese überschreiten zum einen jedoch nicht die Schwelle zur Verschlechterung, die der EuGH in seiner Entscheidung zur Weservertiefung aufgestellt hat, d. h. die Auswirkungen führen nicht zu einem Klassenwechsel der biologischen QK und zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGewV.

Auch für den chemischen Zustand ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen. Wie dargestellt, werden durch die Vorhaben keine Schadstoffe eingeleitet oder freigesetzt. Auch durch entsprechende Anordnungen in der Bauausführung wird sicherge-

³¹ BfG a.a.O. (2012a, b).

stellt, es zu keiner Gewässerverunreinigung und somit zu keiner Verschlechterung kommt. Durch die Vorhaben wird es zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGewV bezogen auf den Oberflächenwasserkörper 1_F477 kommen und daher auch zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands.

Die Ausführungen des TdV sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde war aufgrund dieser fachlichen Grundlage in der Lage zu prüfen und zu entscheiden, dass nach den rechtlichen Vorgaben keine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers 1_F477 eintreten wird.

3.2.1.2.2 Verbesserungsgebot

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben bezüglich der Prüfung des Verbesserungsgebots darf ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.1 verwiesen werden.

Ein Abgleich des Maßnahmenkonzeptes des 1. Bewirtschaftungsplanes mit dem Maßnahmenprogramm des 2. Bewirtschaftungsplanes für den TA 1 zeigt, dass sich in Bezug auf die konzeptionellen Maßnahmen keine Unterschiede zwischen den geplanten Maßnahmen für den ehemaligen FWK IN_01 und dem FWK 1_F477 ergeben.

Tab. 66: Abgleich Bewirtschaftungspläne (FWK IN_01 und FWK 1_F477)

1. Bewirtschaftungszyklus IN_01	
Code (lt. LAWA)	Geplante Maßnahme
	Abstimmung mit Managementplänen zu Natura 2000-Gebieten
	Mögliche Maßnahmen zur Durchgängigkeit: siehe „Strategisches Durchgängigkeitskonzept Bayern“
Konzeptionelle Maßnahmen	
508	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen
2. Bewirtschaftungszyklus 1_F477	
Code (lt. LAWA)	Geplante Maßnahme
Belastung: Diffuse Quellen	
28	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
29	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
30	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
Konzeptionelle Maßnahmen	
504	Beratungsmaßnahmen
508	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen

Durch die Vorhaben werden die im 2. Bewirtschaftungsplan aufgeführten Maßnahmen für den Oberflächenwasserkörper 1_F477 (TA 2) nicht behindert.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben dem aktuellen Maßnahmenprogramm nicht entgegenstehen und angesichts der oben genannten Maßstäbe dem Verbesserungsgebot nicht zuwider laufen.

3.2.1.2.2.1 Bestand und Auswirkung

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt nicht vor.

Die projektbedingten Veränderungen der besiedlungsrelevanten Umweltfaktoren sind praktisch ausschließlich hydromorphologischer Natur. Sie stellen keine stofflichen (insbesondere Nährstoff-) Belastungen dar und ziehen solche auch nicht indirekt nach sich. Der „mäßige“ Zustand bei den biologischen QK Phytoplankton und Makrophyten ist insbesondere durch Nährstoffbelastungen bedingt. Bei der Verwirklichung der Vorhaben wird es allerdings zu keiner relevanten Veränderung der wasserchemischen Verhältnisse (und damit auch der Nährstoffkonzentrationen) kommen und somit auch nicht im Oberflächenwasserkörper 1_F477. Dies gilt auch für die QK Makrozoobenthos: Da die vorhabenbedingten Veränderungen von Umweltfaktoren in den betroffenen Donauabschnitten nahezu ausschließlich hydromorphologischer Natur sind und sich auf Teilbereiche der vom Ausbau unmittelbar betroffenen Flussabschnitte beschränken, liegen keine Anhaltspunkte vor, dass infolge der Vorhaben die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit der Donau dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet sein könnten. Der Abgleich mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm des Landes Bayern für den betroffenen FWK 1_F477 zeigt zudem, dass die Vorhaben diesem Programm nicht entgegenstehen.

3.2.1.2.2.1.2 Chemischer Zustand

Auch für den chemischen Zustand zeigen die Auswirkungsprognose und der Abgleich mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm des Landes Bayern für den betroffenen FWK 1_F477, dass die Vorhaben diesem Programm nicht entgegenstehen.

3.2.1.2.2.2 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verbesserungsgebot nach WRRL –

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 30.10.2014 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot betreffend den Oberflächenwasserkörper 1_477 nicht entgegensteht. Die Ausführungen des TdV sind auch im Hinblick auf dieses Bewirtschaftungsziel der WRRL in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ist auf dieser fachlichen Grundlage in der Lage zu entscheiden, dass aus ihrer Sicht und nach den

rechtlichen Vorgaben die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

3.2.1.3 Sonstige Oberflächenwasserkörper

(DE_RW_DEBY_1_F367, DE_RW_DEBY_1_F362 und DE_RW_DEBY_1_F366)

Auch für die anderen Oberflächengewässer DE_RW_DEBY_1_F367 (kurz: 1_F367), DE_RW_DEBY_1_F362 (kurz: 1_F362) und DE_RW_DEBY_1_F366 (kurz: 1_F366) ist keine Verschlechterung zu erwarten. Die Vorhaben stehen zudem nicht dem Verbesserungsgebot, betreffend diese Oberflächenwasserkörper, entgegen.

3.2.1.3.1 Verschlechterungsverbot

Neben den Oberflächenwasserkörpern der Donau (1_F361 und 1_F477) gibt es noch weitere Flusswasserkörper, auf die durch die Vorhaben bewertungsrelevante Effekte ausgelöst werden könnten bzw. die Wirkungszusammenhänge aufweisen:

Tab. 67: Wirkungszusammenhänge/bewertungsrelevante Effekte: weitere Flusswasserkörper

<i>FWK</i>	<i>Name</i>	<i>Einstufung</i>	<i>Ökologischer Zustand/Potenzial</i>	<i>Chemischer Zustand</i>
<i>südliche Zuläufe zur Donau</i>				
1_F367	<i>Ainbrach; Niederastgraben, Irlbach; Ödbach; Natterberger Mühlbach; Landgraben</i>	-	<i>Unbefriedigend</i>	<i>Nicht gut</i>
<i>nördliche Zuläufe zur Donau</i>				
1_F362	<i>Schwarzach; Lohamer Graben; Spitzraingraben; Laubbach; Bernrieder Bach; Sulzbach; Mettenbach; Kollbach; Hammermühlbach; Saulachbach</i>	-	<i>Mäßig</i>	<i>Nicht gut</i>
1_F366	<i>Kößnach-Ableiter; Kinsach-Mehnach_Ableiter</i>	<i>HMWB</i>	<i>Unbefriedigend</i>	<i>Nicht gut</i>

3.2.1.3.1.1 Ausgangszustand

Gemäß dem Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 (StMUV 2015) werden die Oberflächenwasserkörper wie folgt eingestuft:

Tab. 68: Einstufung FWK 1_F367, 1_F362 und 1_F366 (Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021)

FWK	Ökologischer Zustand	Makrozoobenthos		Makrophyten & Phytobenthos	Phytoplankton	Fische	Flussgebietspez. Schadstoffe	Chemischer Zustand
		Modul Saarbie	Modul Allgemeine Degradation					
1_F367	unbefriedigend	gut	unbefriedigend	gut	nicht relevant	mäßig	UQN erfüllt	nicht gut
1_F362	mäßig	gut	gut	gut	nicht relevant	mäßig	UQN erfüllt	nicht gut
1_F366	unbefriedigend	gut	gut	unbefriedigend	nicht relevant	mäßig	UQN erfüllt	nicht gut

3.2.1.3.1.2 Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen

Beeinträchtigungen für die Zustände der Oberflächenwasserkörper sind im Rahmen der Vorhaben denkbar, insbesondere infolge der vorgesehenen Bauwerke im Bereich der Querungen der Oberflächenwasserkörper durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Für alle Oberflächenwasserkörper ist festzustellen, dass sich der ökologische und chemische Zustand durch die Vorhaben nicht verschlechtert. Es kommt lediglich zu geringfügigen Änderungen in den biologischen QK. Diese führen jedoch zu keiner Verschlechterung in eine andere Klasse.

Auch der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper verschlechtert sich nicht: Relevante negative Auswirkungen durch das Vorhaben Verbesserung des Hochwasserschutzes auf den chemischen Zustand ergeben sich nicht, da keine bewertungsrelevanten Stoffe eingeleitet, freigesetzt oder mobilisiert werden. Durch die Vorhaben werden keine Schadstoffe in Oberflächengewässer eingeleitet oder freigesetzt. Eine Konzentrationserhöhung insbesondere von Quecksilber und Quecksilberverbindungen ist daher nicht zu erwarten. Es treten auch keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Die Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten ist durch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie durch die Verwendung von Baustoffen und -arten, die keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch oder unterirdisch) besorgen lassen, nicht zu erwarten. Dies wird durch entsprechende Anordnungen gesichert. Durch die Vorhaben wird es zu keiner messbaren Erhöhung eines Stoffes gemäß Anlage 8 OGeWO be-

zogen auf die Oberflächenwasserkörper 1_F367, 1_F362 und 1_F366 kommen und daher auch zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands.

Die durchgeführten Untersuchungen (siehe Beilage 65) haben zudem ergeben, dass hinsichtlich der geplanten Siele, Schöpfwerke und Schöpfstellen bei Berücksichtigung der baulichen Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit und des Fischschutzes zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes der Nebengewässer bzw. des Gewässerverbundes der Nebengewässer mit der Donau wird so vermieden (siehe Beilage 278c, Kap. 13.2.2). Die genaue Ausgestaltung der ökologisch durchgängig zu gestaltenden Siele kann den Beilagen 64, 80, 112 und 123a entnommen werden.

3.2.1.3.1.2.1 Oberflächenwasserkörper 1_F367

In den dem Oberflächenwasserkörper 1_F367 zugehörigen Gewässern Ainbrach, Natternberger Mühlbach und Landgraben werden neben Deichen Schöpfwerke und Siele im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet. Alle Bauwerke werden für die aquatische Fauna (Makrozoobenthos, Fische) durchgängig (z. B. Fließtiefe und -geschwindigkeit entsprechend den Abschnitten vor und nach dem Siele, normales Sohlssubstrat) gestaltet, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich dieser beiden Qualitätskomponenten kann somit eine Verschlechterung der QK „Fische“ und „Makrozoobenthos“ ausgeschlossen werden. Die QK „Phytoplankton“ ist für den FWK 1_367 nicht relevant, daher sind keine Aussagen bezüglich des Verbesserungsgebotes und Verschlechterungsverbot notwendig. Die als „gut“ eingestufte QK „Makrophyten & Phytobenthos“ erfährt durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ebenfalls keine negativen Auswirkungen, da es sich um punktuelle, kleinräumige Flächeninanspruchnahmen handelt, die in ihrem Umfang nicht geeignet sind, den derzeitigen Zustand der QK zu verschlechtern und eine Verschlechterung der Einstufung hervorzurufen.

3.2.1.3.1.2.2 Oberflächenwasserkörper 1_F362 und 1_F366

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers **1_F362** wird mit „mäßig“ eingestuft. Grund für diese Einstufung ist die als nur „mäßig“ eingestufte QK „Fische“. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers **1_F366** wird als „unbefriedigend“ eingestuft. Grund für diese Einstufung ist der „unbefriedigende“ Zustand der biologischen QK „Makrophyten & Phytobenthos“. Es handelt sich bei beiden Oberflächenwasserkörpern um die nördlichen Zuläufe zur Donau. In den den Oberflächenwasserkörpern zugehörigen Gewässern Menach, Lohamer Graben, Sulzbach und Offenberger Mühlbach werden neben Deichen Schöpfwerke und Siele im Zuge des Hochwasserschutzes errichtet bzw. umgebaut. Das Bauwerk am Schöpfwerk Kleinschwarzach und Offenberger Mühlbach (je FWK 1_F362) wird ökologisch durchgängig gestaltet. Das Siele am Schöpfwerk

Sulzbach (FWK 1_F362) besteht aus zwei Leitungen, wovon eine ökologisch durchgängig gestaltet wird, wodurch die lineare Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen erhalten bleibt. Das bestehende Schöpfwerk Oberalteich (FWK 1_F366) wird so umgestaltet, dass der bereits vorhandene Düker (nicht durchgängig) künftig bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums (erst ab ca. HQ₅₀) geschlossen werden kann. Eine bauliche Änderung, die Auswirkungen auf die Durchgängigkeit hat, ist nicht gegeben. Bis auf die teilweise unterschiedlichen Einstufungen der biologischen Qualitätskomponenten gilt für die Oberflächenwasserkörper 1_F362 und 1_F366 die gleiche Auswirkungsprognose wie beim Oberflächenwasserkörper 1_F367.

Die Oberflächenwasserkörper 1_F362 und 1_F366 erfahren, wie auch der FWK 1_F367, keine negativen Auswirkungen durch die Vorhaben, so dass eine Verschlechterung der Einstufungen des ökologischen und chemischen Zustandes nicht zu befürchten ist.

3.2.1.3.2 Verbesserungsgebot

Als verbindliches Ziel für die Gewässereinheiten gilt gemäß WRRL das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials. Hierfür sind vom Grundsatz her erforderliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Herstellung einer guten Durchgängigkeit an den bestehenden/neu zu errichtenden Schöpfwerken zur Sicherung von Teilhabitaten (z. B. Laich- und Aufzuchthabitaten) zu ergreifen. Solchen steht die Verwirklichung der Vorhaben nicht entgegen, so dass nicht gegen das Verbesserungsgebot verstoßen wird.

3.2.1.3.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde

– Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach WRRL –

Aufgrund dieser Auswirkungsprognose kommt auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der Einstufungen des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper führen. Die Vorhaben stehen auch dem Erreichen eines guten Zustandes dieser Oberflächenwasserkörper nicht entgegen und sind somit auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

3.2.1.4 Grundwasserkörper

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG müssen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen die in § 47 WHG niedergelegten Bewirtschaftungsziele beachtet werden.

Die Wirkfaktoren der Vorhaben sind im Methodikhandbuch (Beilage 226a, Teil C, Kap. 8.2, S. 276 ff.) dargestellt. Die Beschreibung und Beurteilung des Ist-Zustandes der betroffenen Grundwasser-

körper erfolgt anhand amtlicher Daten des LfU Bayern auf der Grundlage der GewV. Die Auswirkungsprognose findet sich in Beilage 278c.

Die Bezeichnung der von den Wirkfaktoren betroffenen Grundwasserkörper in den Antragsunterlagen als IB1, IC2 und IC3 ist als solche heute nicht mehr aktuell.³² Diese werden nun als Grundwasserkörper DE_GB_DEBY_1_G086 und DE_GB_DEBY_1_G087 (ehemals als IB1 und IC3; Planungseinheit DNI_PE02) und als Grundwasserkörper DE_GB_DEBY_1_G121 (ehemals IC2; Planungseinheit DII_PE01) bezeichnet. Der von den Wirkfaktoren betroffene Tiefengrundwasserkörper wird als DEGK1110 (Gesamtfläche von 4.250 km², grenzüberschreitend nach Österreich) bezeichnet.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund des Vergleiches des Ist-Zustandes mit der Prognose über die Auswirkungen der Vorhaben bei Verwirklichung der Vorhaben nicht mit einer Zustandsverschlechterung der betroffenen Grundwasserkörper zu rechnen. Auch stehen die Vorhaben einer Verbesserung nicht entgegen. Die vorgelegten Unterlagen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

3.2.1.4.1 Verschlechterungsverbot

Gesetzlich verankert ist das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i WRRL). Das EuGH-Urteil³³ bezieht sich nur auf den ökologischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers. Derzeit liegt dem EuGH ein Klageverfahren vor, das entsprechende Rechtsfragen zur Auslegung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf das Grundwasser klären soll.³⁴ Eine Entscheidung steht bislang jedoch noch aus.

Die im EuGH-Urteil getroffene Grundsatzentscheidung kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedoch aufgrund der gleichen Einbettung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und für Grundwasser in die rechtliche Systematik der WRRL und des nationalen Rechts auf die Ziele zur Bewirtschaftung des Grundwassers übertragen werden. Neben der vergleichbaren Systematik sprechen dafür auch die allgemeinen und nicht nur auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL abstellenden Ausführungen des EuGH unter Rdnr. 50.³⁵

³² Das Verzeichnis der Wasserkörper in Bayern wurde im Zuge des Bewirtschaftungsplanes Donau 2016 -2021 am 25.01.2016 und im Allgemeinen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung am 29.02.2016 verkündet.

³³ *EuGH*, Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13 - Weservertiefung.

³⁴ Mit [Beschluss vom 26.04.2018](#) (Az. 9 A 15.16, 9 A 16.16) hat das *BVerwG* entschieden, die bei ihm anhängigen Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Neubau der A 33/B 61, Zubringer Ummeln, auszusetzen und dem *EuGH* verschiedene Rechtsfragen zur Auslegung der [WRRL](#) vorzulegen. Der *EuGH* erhält so die Gelegenheit, weitere offene Rechtsfragen hinsichtlich der Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots zu klären, dieses Mal vor allem in Bezug auf Grundwasserbenutzungen.

³⁵ So auch Handlungsempfehlung LAWA vom 16./17.03.2017.

Verschlechterungsverbot (und Verbesserungsgebot) werden beim Grundwasser auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand bezogen. Die Einstufung des Zustands erfolgt auf der Grundlage der GrwV. Für den mengenmäßigen Zustand sind die Kriterien des § 4 Abs. 2 GrwV heranzuziehen. Grundlage für die Einstufung des chemischen Zustands sind die Schwellenwerte für die in Anlage 2 GrwV genannten Schadstoffe (§§ 5, 6, 7 GrwV). Für die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern (GWK) gibt es nur zwei Zustandsklassen „gut“ oder „schlecht“. Auf der Basis der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung wird weiterhin von den zuständigen Behörden für jeden Grundwasserkörper, der als gefährdet eingestuft worden ist, jeder signifikante und anhaltende steigende Trend von Schadstoffen im Grundwasserkörper ermittelt (§ 10 GrwV).

Auch für den Grundwasserkörper gilt das Verschlechterungsverbot als zwingend zu beachtende rechtliche Schranke und ist gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG auch beim Ausbau von Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen. Wird dagegen verstoßen, ist die Planung rechtswidrig, wenn keine Ausnahme in Betracht kommt.³⁶

3.2.1.4.1.1 Ausgangszustand

Die Einstufung der mengenmäßigen und der chemischen Zustände der Grundwasserkörper und des Tiefengrundwasserkörpers sowie der grundwasserrelevanten Schutzgebiete sind dem aktuellen Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 zu entnehmen.

3.2.1.4.1.1.1 Mengenmäßiger Zustand

Gemäß dem LfU liegt bezüglich des mengenmäßigen Zustands an allen von den Wirkfaktoren der Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpern und dem Tiefengrundwasserkörper ein „guter“ Zustand vor.

3.2.1.4.1.1.2 Chemischer Zustand

Die Beurteilung des chemischen Zustands der GWK basiert auf den Ergebnissen der Überblicksüberwachung Bayern und richtet sich nach Artikel 4 und Anhang III der EG-Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG vom 12.12.2006).

³⁶ *EuGH*, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13-, NuR 2015, 554 Rdnr. 50 – Weservertiefung; *BVerwG*, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15-, BVerwGE 156, 20 Rdnr. 160 – Weservertiefung; *BVerwG*, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15-, BVerwGE 156, 215 Rdnr. 96 – A 20 Niedersachsen; *BVerwG*, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15-, BVerwGE 158, 1 = juris Rdnr. 478 – Elbvertiefung; *Knappe*, W+B 2017, 25, 29.

Bei allen Grundwasserkörpern werden die Schwellenwerte für Schadstoffe überschritten. Bei dem Grundwasserkörper DE_GB_DEBY_1_G087 werden die Grenzwerte für Ammonium und Nitrat überschritten, beim Grundwasserkörper DE_GB_DEBY_1_G121 der Wert für Ammonium. Diese Überschreitungen resultieren aus diffusen Nährstoffeinträgen aus stickstoffhaltigen Düngemitteln, welche auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht werden. Der Grundwasserkörper GWK DE_GB_DEBY_1_G086 weist Überschreitungen der Schwellenwerte bei Nitrat und Arsen auf. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde an vereinzelten Messstellen eine Überschreitung der Schwellenwerte für Atrazin und Atrazinderivate festgestellt.

Der Tiefengrundwasserkörper „Thermalgrundwasser“ ist sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem „guten“ Zustand.

3.2.1.4.1.1.3 Zustand grundwasserabhängiger Landökosysteme

Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsausnahme 2013 wurde eine Gefährdungsabschätzung grundwasserabhängiger Landökosysteme im Sinne der WRRL vorgenommen. Grundlage war hierzu das LAWA-Papier „Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung gwa LÖS bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper (LAWA-Papier 2.2.7, Feb. 2012). Als Kriterien wurden die Nutzungsintensivierung und die Absenkung des Grundwasserspiegels herangezogen. Die damit ermittelten Räume bilden die Zielkulisse für notwendige vertiefte Untersuchungen zur Ermittlung tatsächlich signifikant geschädigter grundwasserabhängiger Landökosysteme. Die Methodik für diese Untersuchungen ist noch zu entwickeln.

3.2.1.4.1.2 Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen

Durch die Vorhaben ist keine Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper, insbesondere der Grundwasserquantität, -qualität, -fließrichtungen oder -geschwindigkeiten zu erwarten (siehe Beilage 278c, Kap. 14 und 15, S. 225 ff.).

3.2.1.4.1.2.1 Mengenmäßiger Zustand

Durch die Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen dauerhaften Entnahme von Grundwasser. Auch Änderungen der Grundwasserstände, der Grundwasserfließrichtungen oder -geschwindigkeiten, die eine Verschlechterung des Zustandes zur Folge hätten, sind bei Realisierung der Vorhaben nicht zu erwarten. Auch an der Bilanzierung lt. LfU zum mengenmäßigen Zustand der vorhandenen Grundwasserkörper ergeben sich keinerlei Änderungen. Sonstige anthropogene Veränderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer signifikanten Verringerung der

Gewässerqualität oder zu einem Zustrom von Schadstoffen führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2.1.4.1.2.2 Chemischer Zustand

Unter Berücksichtigung der Kriterien der WRRL sind Auswirkungen weder bei der Leitfähigkeit des Donauwassers, das in hydraulischer Verbindung zum Grundwasser steht, zu erwarten, noch kommt es vorhabenbedingt zum Eindringen von Stoffen (z. B. Salz, Nitrat, Pflanzenschutzmittel), die die Konzentration von Schadstoffen erhöhen könnten. Die vorhabenbedingten hydromorphologischen Veränderungen mit Auswirkungen auf den hydraulischen Gesamtkomplex Oberflächenwasser-Grundwasser sind auch nicht geeignet, die Schadstoffkonzentrationen und/oder -frachten im Grundwasser signifikant zu erhöhen.

Auch die Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme, d. h. signifikante Beeinträchtigungen, können ausgeschlossen werden.

Zu einer Verschlechterung der Grundwasserstände ($> 0,2$ m), der Grundwasserfließrichtungen oder -geschwindigkeiten kommt es ebenfalls nicht. Dies gilt auch für den Stoffhaushalt und die Gewässergüte der Donau. Da im Bereich der Donau und ihrer Vorländer bereits im Ist-Zustand ein weitgehender hydraulischer Kontakt zwischen dem Donauwasser und dem Grundwasser besteht, sind im Hinblick auf das Gesamtsystem keine Änderungen und somit auch keine Verschlechterung zu erwarten.

Darüber hinaus ergab die Analyse des Oberflächenwassers der Donau, dass dieses keinerlei Überschreitungen der geltenden UQN (Schwellenwerte) nach Anlage 2 der GrwV aufweist. Daher ist auch in Bereichen, wo es zu einem verstärkten Kontakt von Donau- und Grundwasser kommen kann, von keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität auszugehen.

3.2.1.4.1.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verschlechterungsverbot nach WRRL –

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Zwar hat die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, dass geringfügige nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Diese führen jedoch nicht zu einem Absinken in eine schlechtere Klasse bzw. zu nachteiligen Veränderungen innerhalb einer solchen, wenn sich die QK – wie beim Grundwasserkörper – bereits in der untersten Klasse befindet. Die Ausführungen des TdV sind zum Stand dieses Planfeststellungsbeschlusses auch in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ist auf dieser

fachlichen Grundlage in der Lage zu entscheiden, dass aus ihrer Sicht und nach den rechtlichen Vorgaben keine Verschlechterung des Grundwassers eintreten wird.

3.2.1.4.2 Verbesserungsgebot

Wie bereits zum Oberflächenwasserkörper ausgeführt, dient das Verbesserungsgebot der Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustands bzw. Potenzials. Aus diesem Grund dürfen die Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gefährden. Die Zielerreichung ist gefährdet, wenn die im Maßnahmenprogramm für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden.³⁷

Die Vorhaben dürfen die Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserkörper nicht negativ beeinträchtigen und haben alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und Vorhaben umzukehren, um einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.

Für die Grundwasserkörper, die Abweichungen zum guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand aufweisen, wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung Maßnahmenprogramme vom LfU aufgestellt, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Im Rahmen der Prüfung auf Verstoß gegen das Verbesserungsgebot wurde sodann untersucht, ob die im Maßnahmenprogramm für die betroffenen Grundwasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bzw. Maßnahmentypen vorhabenbedingt ganz oder teilweise behindert oder erschwert werden und somit die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers gefährden.

3.2.1.4.2.1 Ausgangszustand und Auswirkung

Gemäß LfU weist der Grundwasserkörper 1_G086 einen schlechten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand auf (Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021). Ursache für die Einstufung des chemischen Zustandes ist die Belastung durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel.

Gemäß Anhang 9.6 des 2. Bewirtschaftungsplanes für den GWK 1_G086 ist sowohl bei der Chemie (Nitrat) wie auch beim mengenmäßigen Zustand kein Trend erkennbar. Die durchgeführten Maßnahmen bewirken eine Tendenz zur Verbesserung der Belastungssituation.

³⁷ BVerwG, Urteil v. 9.2.2017, 7 A 2.15, Rdnr. 584 (juris).

Gemäß Maßnahmenplan sind folgende Maßnahmen im GWK 1_G086 (Bewirtschaftungsplan Donau 2016 – 2021) (StMUJ 2015) vorgesehen:

Tab. 69: Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 (GWK 1_G086)

Code (lt. LAWA)	Geplante Maßnahme
Belastung: Diffuse Quellen	
41	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung in der Landwirtschaft
Konzeptionelle Maßnahmen	
504	Beratungsmaßnahmen

Die für den GWK 1_G086 vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Vorhaben weder be- noch verhindert, so dass eine Erreichung des guten chemischen Zustandes nicht behindert wird. Die vorgesehenen Maßnahmen greifen schwerpunktmäßig in der Landwirtschaft, thematisch sind somit keine Übereinstimmungen mit den Vorhaben gegeben.

Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegenwirken.

3.2.1.4.2 Bewertung der Planfeststellungsbehörde – Verbesserungsgebot nach WRRL –

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 30.10.2014 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

Die Ausführungen des TdV sind auch im Hinblick auf dieses Bewirtschaftungsziel der WRRL in sich schlüssig und nachvollziehbar. Einige der ursprünglich vorhandenen kritisierten Punkte wurden im Zuge verschiedener Planänderungen beseitigt. Die Planfeststellungsbehörde ist auf dieser fachlichen Grundlage in der Lage zu entscheiden, dass aus ihrer Sicht und nach den rechtlichen Vorgaben die Verwirklichung der Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

3.2.1.4.3 Gebot der Trendumkehr für das Grundwasser

In § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Gebot der Trendumkehr für Grundwasserkörper geregelt:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.“

Dazu ermitteln die Länder signifikante und anhaltend steigende Trends bei den Konzentrationen von einzelnen Schadstoffen, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren in Grundwasserkörpern, die nach § 3 Absatz 1 als gefährdet eingestuft worden sind. Wird eine Gefahr für die aquatischen oder terrestrischen Ökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder für legitime Nutzungen der Gewässer festgestellt, ergreifen die Länder Maßnahmen für eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern und eine Verschlechterung zu verhindern, siehe auch § 10 Abs. 2 GrwV.

Allerdings ist auch unabhängig davon, ob die Länder einen Grundwasserkörper als gefährdet eingestuft haben oder nicht, für das Grundwasser neben der Prüfung auf Verstöße gegen das Verschlechterungsgebot und das Verbesserungsgebot die Einhaltung des Trendumkehrgebots gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG als eigenständiges Bewirtschaftungsziel zu prüfen.

Während bei der Prüfung auf Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot die Schwellenwerte gemäß Anlage 2 der GrwV zu beachten sind, können Verstöße gegen das Trendumkehrgebot prinzipiell bereits bei geringeren Schadstoffkonzentrationen vorliegen.

Lassen die Ergebnisse der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung der Länder einen signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentration in einem Grundwasserkörper erkennen, der zu einer signifikanten Gefahr für die Qualität der Gewässer- oder Landökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder die potenziellen oder tatsächlichen legitimen Nutzungen der Gewässer führen kann, veranlasst die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr. Diese sind erforderlich, wenn die Schadstoffkonzentrationen drei Viertel des Schwellenwertes erreichen (s. § 10 WRRL). Schadstoffe, für die ein signifikanter und anhaltender steigender Trend ermittelt wurde, sowie die ggf. veranlassten Maßnahmen zur Trendumkehr sind in den geltenden Bewirtschaftungsplänen bzw. Maßnahmenprogrammen dokumentiert.

Weiterhin ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Maßnahmen zur Trendumkehr behindert und damit gegen das Trendumkehrgebot verstößt und/oder ob das geplante Vorhaben einen steigenden Trend von Schadstoffkonzentrationen verursachen kann (siehe auch Anlage 6 GrwV).

Die Vorhaben verursachen keinen steigenden Trend von Schadstoffkonzentrationen, da grundsätzlich keine Schadstoffe in Oberflächengewässer eingeleitet oder freigesetzt werden. Somit treten auch keine Wirkungen auf bestehende Schadstoffeinleitungen auf. Aufgrund der Auswirkungsprognose sieht auch die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zur Annahme, dass dem Gebot der Trendumkehr entgegen gewirkt wird.

3.2.2 Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation

Bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gilt § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, wonach keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten sein darf.

Das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße muss die Voraussetzung des § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG erfüllen, wonach mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden müssen.

Artikel 3 Abs. 1 S. 1 des sog. Regensburger Vertrages vom 25. Oktober 1990³⁸ sieht in Bezug auf den Schutz der Republik Österreich Folgendes vor:

„Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung darauf hinwirken, daß die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich nicht wesentlich nachteilig beeinflußt werden.“

Es sind somit die Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation sowohl innerhalb des Planungsgebiets als auch für die Unterlieger zu untersuchen und zu bewerten. Unterlieger sind die Gebiete innerhalb des deutschen Donaubeiets flussabwärts des Planungsgebiets und im Donaubeiet der Republik Österreich.

Um die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Hochwassersituation sowohl im Bereich der Donautrecke des TA 1 (Strecke Straubing – Deggendorf) selbst als auch im unterstromigen Donaubeiet beurteilen zu können, wurden im Rahmen des Planungsprozesses Untersuchungen durchgeführt.

Das LfU hat den Ablauf von Bemessungswellen (HQ₁₀₀-Wellen) am Pegel Vilshofen für den Ausbauzustand (TA 1 und TA 2 beide ausgebaut) und den Zwischenzustand (TA 1 ist ausgebaut; TA 2: Deggendorf – Vilshofen ist noch nicht ausgebaut) mit dem Vergleichszustand (Ist-Zustand im Sommer 2010) untersucht.³⁹ Dabei wurde sowohl die Situation bei einem isarbetonten Hochwasser als auch bei einem donaubetonten Hochwasser betrachtet.

³⁸ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau vom 25. Oktober 1990, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2111990.

³⁹ Vgl. Beilage 1b- Erläuterungsbericht (Kap. III.1.4, S. 169 ff.), Beilage 126b, Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen (Kap. 2.6.2.1, S.27 ff.)

Die synthetische *donaubetonte* HQ₁₀₀-Welle wurde vom Hochwasser vom Januar 2011 abgeleitet. Der Scheitelabfluss⁴⁰ von ca. 3.400 m³/s am Donauegel Pfelling entspricht dabei einem HQ₁₀₀. Am Isarpegel Plattling beträgt dabei der Scheitelabfluss ca. 700 m³/s, was in etwa einem HQ₁₀ entspricht.

Die synthetische *isarbetonte* HQ₁₀₀-Welle wurde vom Hochwasser vom Mai 1999 abgeleitet. Der Scheitelabfluss von ca. 1.250 m³/s am Isarpegel Plattling entspricht dabei einem HQ₁₀₀. Die Auswirkungen des Sylvensteinspeichers sind in diesen Abfluss eingerechnet. Am Donauegel Pfelling beträgt dabei der Scheitelabfluss ca. 2.870 m³/s, was in etwa einem HQ₃₀ entspricht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich sowohl bei der donaubetonen, als auch bei der isarbetonten Welle im Ausbauzustand nur geringfügige Scheitelerhöhungen eingestellt hätten und die Wellen nicht beschleunigt würden.

Bei einer donaubetonen Welle wird der Wellenscheitel am Pegel Vilshofen im Ausbauzustand bezogen auf den Vergleichszustand um maximal ca. 30 m³/s angehoben, was einer Erhöhung um ca. 1 % entspricht.

Im Falle einer isarbetonten Welle wird der Wellenscheitel am Pegel Vilshofen im Ausbauzustand bezogen auf den Vergleichszustand um maximal ca. 115 m³/s angehoben, was einer Erhöhung um ca. 3 % entspricht.

In beiden Fällen passiert der Wellenscheitel etwa zum gleichen Zeitpunkt wie im Vergleichszustand den Pegel Vilshofen. Die Hochwasserwelle wird also nicht beschleunigt.

Es erscheint für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass, da die Hochwasserwellen nicht beschleunigt werden, in Passau im Vergleich zum bisher bestehenden Zustand keine ungünstigere Überlagerung der Donauwelle mit der Innwelle auftritt. Der Inn hat einen zeitlichen Vorlauf zur Donau und dominiert große Hochwasserereignisse. Der Scheitel der Innwelle trifft in Passau deutlich früher ein als der Scheitel der Donauwelle. In der Regel bewirkt letztere also keine Erhöhung der Spitzenwasserstände in Passau.

Für den Zwischenzustand entsprechen die errechneten Abflussganglinien laut den Untersuchungsergebnissen in etwa denen des Vergleichszustands, weil die Wellenscheitel durch das Überströmen der bestehenden Hochwasserschutzdeiche unterstromig der Isarmündung gekappt werden.

⁴⁰ Maximaler Abfluss beim Durchlauf einer Hochwasserwelle in einem Gewässer.

Die Wasserstände und Abflüsse innerhalb des beplanten Donauabschnitts von Straubing bis Vilshofen liegen im Bereich bis zum Pegel Hofkirchen (Berechnungen für die Pegel Pfelling, Deggenhofen und Niederalteich) im Ausbauzustand deutlich unterhalb denen des Vergleichszustands. Erst im besagten unteren Abschnitt bei Hofkirchen erreichen die Wasserstände und Abflüsse die des Vergleichszustands, weil in diesem Bereich das bestehende Hochwasserschutzkonzept auch im Ausbauzustand unverändert bestehen bleibt.

Scheitelerhöhungen stellen sich im Ausbauzustand am Pegel Hofkirchen erst ab einem Abfluss von rund 3.500 m³/s ein. Unterhalb dieses Abflusses erhöht sich der Scheitel nicht, weil die Retentionsräume auch im derzeitigen Zustand nicht beaufschlagt werden.

Die Fälle donaubetontes und isarbetontes Hochwasser sind die beiden anzunehmenden Szenarien, die sich im Bereich unterstromig des TA 1 ergeben können. Die Betrachtung der beiden Szenarien erscheint der Planfeststellungsbehörde daher geeignet, um anhand solcher abgelaufenen Ereignisse die Auswirkungen für den Ausbauzustand zu berechnen. Die Ergebnisse der Untersuchungen stellen sich für die Planfeststellungsbehörde als in sich schlüssig und nachvollziehbar dar.

Im Rahmen der Beteiligung der Republik Österreich am Planfeststellungsverfahren führte das LfU weitere ergänzende Untersuchungen durch, um darzustellen, wie sich der Hochwasserabfluss unterhalb von Passau unter Berücksichtigung des Zusammentreffens von Inn- und Donauwelle darstellt.⁴¹

Es wurde dafür eine Auswertung der größten dokumentierten Hochwasserereignisse (Betrachtung von 188 Hochwasserereignissen) seit 1826 durchgeführt.

Nur fünf der vergangenen Hochwasserereignisse (1845, 1850, 1862, 1882 und 2013⁴²) wiesen am Pegel Hofkirchen⁴³ überhaupt einen Abflussscheitel über 3.500 m³/s auf. Bei allen anderen Hochwasserereignissen wäre es folglich im Ausbauzustand zu keiner Scheitelerhöhung gekommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Donau einen Abfluss in dieser Größenordnung führt, beträgt also aufgrund der Auswertung der vergangenen Hochwasserereignisse ca. 2,5 %. Im Mittel können am Pegel Hofkirchen Abflüsse dieser Größenordnung alle 50 Jahre eintreten.

Die Untersuchungen des LfU zeigen, dass es am Pegel Achleiten (befindet sich donauabwärts von Passau im Bereich der deutsch-österreichischen Grenze) in der Vergangenheit bei nur fünf Hoch-

⁴¹ Schreiben des LfU vom 09.04.2015.

⁴² Fiktive Betrachtung ohne den erfolgten Deichbruch.

⁴³ Die Hochwasser vor 1940 sind bezogen auf den Pegel Vilshofen.

wassern (1862, 1899, 1954, 2002 und 2013) zu Scheitelabflüssen, die mindestens einem HQ_{20} (Scheitelabflüsse über $6.700 \text{ m}^3/\text{s}$) entsprechen, kam.

Daraus ergibt sich, für die Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig und nachvollziehbar, Folgendes:

Hochwasserereignisse, die im Ausbauzustand überhaupt zu einer Scheitelerhöhung am Pegel Vilshofen (Abfluss am Pegel Hofkirchen $> 3.500 \text{ m}^3/\text{s}$) geführt hätten, und zugleich mindestens ein HQ_{20} unterhalb der Innmündung dargestellt hätten, wären nur bei zwei historischen Hochwassern (1862 und 2013) eingetreten. Die Untersuchungen haben damit bestätigt, dass nur sehr selten (seltener als alle 150 Jahre) eine geringfügige Wasserspiegelerhöhung unterhalb von Passau möglich ist.

Es wurden aufgrund des zeitlichen Vorlaufs und der Dominanz der Inn-Welle gegenüber der Donau-Welle bei größeren Hochwasserereignissen außerdem Betrachtungen zur Wellenscheitelüberlagerung angestellt.

Im betrachteten Zeitraum seit 1826 gab es nur zwei Hochwasserereignisse (1845 und 1862), bei denen die Donau mit über $3.500 \text{ m}^3/\text{s}$ (bezogen auf den Anteil am Pegel Hofkirchen bzw. Vilshofen) zum Hochwasserscheitel unterhalb der Innmündung beigetragen hat (erst bei diesem Abfluss ergibt sich ausbaubedingt eine Scheitelerhöhung):

Das Hochwasser im März 1845 erreichte unterhalb der Innmündung einen Scheitelabfluss von $5.900 \text{ m}^3/\text{s}$. Das Donauhochwasser trug hierzu mit rund $4.060 \text{ m}^3/\text{s}$ bei. Die Abflusserhöhung im Ausbauzustand wäre somit bei diesem Hochwasser auch unterhalb der Innmündung im Scheitelerbereich wirksam geworden. Allerdings stellte das Hochwasser mit einem Abfluss von $5.900 \text{ m}^3/\text{s}$ ein deutlich unter HQ_{20} (Abfluss von $6.700 \text{ m}^3/\text{s}$) liegendes Hochwasser dar.

Das Hochwasser im Februar 1862 erreichte am Pegel Achleiten einen Scheitelabfluss von $8.840 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Beitrag des Donauhochwassers zum Scheitel lag bei $3.600 \text{ m}^3/\text{s}$. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Donauwelle gegenüber der Innwelle wäre die im Ausbauzustand eintretende Scheitelerhöhung zu diesem Zeitpunkt aber kaum noch wirksam und würde sich in vollem Umfang erst im abfallenden Ast des Hochwassers zeigen.

Beim letzten großen Hochwasser vom Juni 2013 waren Donau- und Innscheitel in Passau soweit zeitlich entzerrt, dass der Scheitelanteil des Donauhochwassers am Pegel Achleiten nur $3.100 \text{ m}^3/\text{s}$ betrug. Eine Abflusserhöhung durch den Ausbau wäre daher erst deutlich nach Durchlaufen des Innscheitels in Passau angekommen.

Im Ausbauzustand wird die Hochwasserwelle im anlaufenden Ast am Pegel Hofkirchen aufgrund der umfangreichen Deichrückverlegungen von über 600 ha etwas verzögert. Dadurch wäre beim Hochwasser 2013 der Anteil der Donau zum Hochwasserscheitel am Pegel Achleiten noch etwas geringer ausgefallen.

Zusammengefasst ergaben die Untersuchungen schließlich folgende Ergebnisse für die ausbaubedingten Abflusserhöhungen vergangener Hochwasser unterhalb der Innmündung:

- Hochwasser 1845: Abflusserhöhung im Scheitel (bei HQ₁₀₋₁₅) und im ablaufenden Ast,
- Hochwasser 1862: kaum Abflusserhöhung im Scheitel (HQ₁₀₀), sondern erst im ablaufenden Ast,
- Hochwasser 1850: Abflusserhöhung nur im ablaufenden Ast, keine Scheitelerhöhung,
- Hochwasser 1882: Abflusserhöhung nur im ablaufenden Ast, keine Scheitelerhöhung,
- Hochwasser 2013: Abflusserhöhung nur im ablaufenden Ast, keine Scheitelerhöhung.

3.2.2.1 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sieht § 68 Abs.3 Nr.1 WHG als zwingende Zulassungsvoraussetzung vor, dass *„eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken (...) nicht zu erwarten ist“*. Es dürfen sich weder für die Unterlieger, noch innerhalb des Planungsgebiets erhebliche Verschlechterungen der Hochwassersituation bedingt durch die Maßnahmen ergeben.

Diesen Anforderungen wird das Vorhaben gerecht. Die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Donau zwischen Straubing und Deggendorf, ohne dass hierdurch eine Verschlechterung der Hochwassersituation der Unterlieger zu befürchten ist. Dies haben die durchgeführten Untersuchungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt.

Die zwingende Voraussetzung des § 68 Abs.3 Nr.1 WHG spiegelt sich im dritten Planungsziel des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wider. Dieses lautet:

„Gleichzeitig sollen wesentliche, nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Unterlieger als auch innerhalb des TA 1: Straubing – Deggendorf vermieden werden.“

Durch die Erhöhung des Schutzniveaus auf HQ₁₀₀ für bestehende Siedlungen, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für bedeutende Infrastruktureinrichtungen werden teilweise Überschwemmungsbereiche, die derzeit bei Hochwasserereignissen noch geflutet werden und somit als Retentionsraum zur Verfügung stehen, nach Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht mehr vorhanden sein. Der insgesamt im Planungsgebiet vorhandene, ab einem HQ₅₀ überschwemmte Retentionsraum wird folglich vorhabenbedingt gemindert. Da da-

mit im Hochwasserfall weniger Wasser als bisher zurückgehalten werden kann, ist eine Erhöhung des Ausmaßes von Hochwasserereignissen für die Unterlieger grundsätzlich vorstellbar.

Die vorgelegte Planung ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass keine erhebliche, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist.

Bei einer reinen Anhebung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen in den bestehenden Trassen auf das HQ₁₀₀-Schutzniveau würde sich die Hochwassersituation für die Unterlieger frühestens ab einem HQ₃₀ deutlich verschlechtern. Die Bereiche hinter den Deichen stünden nicht als Retentionsflächen zur Verfügung. Auch die Alternative, in allen unbebauten Bereichen die erste Deichlinie abzutragen und eine neue Deichlinie in rückverlegter Lage zu errichten, würde nachteilige Auswirkungen für die Unterlieger nicht vermeiden. Die sehr großflächigen Bereiche würden mit der ansteigenden Hochwasserwelle bereits sehr frühzeitig geflutet werden, und es stünden dann beim Ablauf des Hochwasserwellenscheitels nur noch sehr geringe Rückhaltekapazitäten zur Verfügung.

Die vorgelegte Planung des TdV erscheint der Planfeststellungsbehörde daher als geeignet, die Nachteile der beiden vorgenannten Planungsalternativen zu vermeiden, indem sie die verschiedenen Maßnahmen jeweils in Teilbereichen kombiniert.

Die Planung sieht vor, in Bereichen von bestehenden Siedlungen, Gewerbe- und Industriebetrieben, sowie für bedeutende Infrastruktureinrichtungen die bestehenden Deiche zu erhöhen. In Bereichen von Engstellen, die aufgrund ihrer strömungsgünstigen Ausgestaltung sehr effektiv sind, werden querschnittsaufweitende Maßnahmen durchgeführt. Zudem soll in Bereichen, in denen die derzeitige Deichlinie sehr nahe an der Donau liegt und sich hinter dieser Deichlinie größere unbesiedelte Flächen befinden, eine neue, zweite Deichlinie errichtet werden. Die bestehenden HQ₃₀-Deiche bleiben dabei erhalten. Bei selteneren Hochwasserereignissen werden sie überströmt und senken den Wasserabfluss in der Donau. Der zwischen den Deichen erhaltene Retentionsraum bewirkt dann mit seiner Füllung, dass die Hochwasserscheitel abgesenkt werden.

Die Planung sieht weiterhin vor, bestehende Überschwemmungsflächen durch gezielte Überströmungstrecken beim Vorliegen bestimmter Hochwasserstände kontrolliert zu fluten.

Im TA 1 (Straubing – Deggendorf) stehen nach Verwirklichung der Vorhaben künftig folgende Rückhalteräume zur Verfügung, die kontrolliert (wasserstandabhängig und ortsfest) geflutet werden können:

- Parkstetten/Reibersdorf (Retentionsvolumen ca. 11,9 Mio. m³),
- Sand/Irlbach (Retentionsvolumen ca. 12,3 m³)⁴⁴,
- Schwarzach (Retentionsvolumen ca. 4,3 m³)⁴⁵,
- Steinkirchen (Retentionsvolumen ca. 21,1 Mio. m³).

Der Vollständigkeit halber werden außerdem die im Bereich des TA 2 (Deggendorf-Vilshofen) befindlichen Rückhalteräume angegeben:

- Fischerdorf/Isar (Retentionsvolumen ca. 7,0 Mio. m³),
- Isarmünd (Retentionsvolumen ca. 7,8 Mio. m³),
- Forstern (Retentionsvolumen ca. 3,3 Mio. m³)
- Gundelau/Auterwörth (Retentionsvolumen ca. 11,8 Mio. m³).

Bei optimaler Füllung der Rückhalteräume ergibt sich unter Berücksichtigung der Rückhalteräume im TA 2 ein Retentionsvolumen von insgesamt ca. 79 Mio. m³; auf die Rückhalteräume des TA 1 entfallen davon ca. 50 Mio. m³, was einem Anteil von 65 % entspricht. Die Rückhalteräume des TA 1 werden alle, bis auf den Rückhalteraum Steinkirchen (hier ist ein regulierbares Ein- und Auslaufbauwerk vorgesehen), durch Überlaufstrecken am unterstromigen Ende gefüllt. Bei Erreichen eines vorher definierten Wasserstands (Aktivierungswasserspiegel) erodieren infolge von Überströmung die mit erodierbaren Abdeckungen ausgestatteten Deichabschnitte, und das Wasser kann in den Rückhalteraum einströmen. Damit wird sichergestellt, dass die Rückhalteräume im Hochwasserfall für die Rückhaltung zuverlässig zur Verfügung stehen.

Der TdV hatte in seiner Planung zunächst nur für die Rückhalteräume Parkstetten/Reibersdorf und Steinkirchen Überlaufstrecken vorgesehen. Mit der Planänderung Nr. 3 vom Januar 2017 hat er dann auch für die Rückhalteräume Schwarzach (Polder Offenberg/Metten) und Sand/Irlbach (Polder Sand/Entau) Überlaufstrecken in die Planung eingebracht.

Der Retentionsraum Schwarzach im westlichen Bereich des Polders Offenberg/Metten sollte laut der ursprünglichen Planung durch Überströmen des bestehenden Deichs ab HQ₅₀ geflutet werden. In der Planänderung Nr. 3 ist nunmehr auf 50 m Länge des Deichs Schwarzach links der Neubau einer Überlaufstrecke (Überlaufschwelle mit 50 cm hohem, erodierbaren Deichaufsatz in Erdbauweise) vorgesehen. Die Überlaufstrecke wird ab einem HQ₅₀ aktiviert.

Der Retentionsraum Sand/Irlbach im Polder Sand/Entau sollte ursprünglich ebenfalls ungesteuert ab HQ₅₀ überschwemmt werden. Nach ergänzend durchgeführten hydraulischen Berechnungen hat der TdV mit der Planänderung Nr. 3 auch hier eine Überlaufstrecke vorgesehen. Damit wird die

⁴⁴ Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebracht.

⁴⁵ Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebracht.

SR 12 (alt) auch im HQ₁₀₀-Fall befahrbar bleiben. Um sicherzustellen, dass sich der Retentionsraum im Falle eines HQ₅₀ Hochwassers füllt, wird eine neue befestigte Überlaufstrecke errichtet und die SR 12 (alt) über ein darüber verlaufendes Brückenbauwerk geführt.

Bezüglich der Einzelheiten der Planung wird auf die Ausführungen in der Beschreibung des Vorhabens (B.I.2.2) und die Beilage 126b (Hydrologie und Hydrotechnische Berechnungen), Kap. 2.6.3, S. 36 und 34 f. verwiesen.

Mit den zusätzlichen Überlaufstrecken ist nunmehr bei allen Rückhalteräumen des TA 1 eine wasserstandabhängige und ortsfeste, also kontrollierte Flutung möglich.

Durch die Füllung der Retentionsräume wird im Hochwasserfall der Scheitel des Donauhochwassers gekappt. Damit kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die Retentionsräume jeweils eine sichere Prognose hinsichtlich ihrer Wirksamkeit im Hochwasserfall erbracht werden.

Darüber hinaus bleiben die Rückhalteräume Öbling (TA 1) und Winzer (TA 2) erhalten und werden für die erfolgten Berechnungen ebenso zugrunde gelegt.

Nach § 73 Abs. 1 S. 2 WHG ist Hochwasserrisiko die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Da § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht nur auf ein bestimmtes Hochwasserrisiko, sondern auf das Risiko für Hochwasser im Allgemeinen abstellt, ist für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen nicht allein das Risiko für ein Hochwasserereignis mit einer bestimmten Jährlichkeit (z. B. HQ₁₀₀) zu betrachten, sondern auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen generell abzustellen. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht verändert. Das Eintreten von Hochwasserereignissen wird weder wahrscheinlicher noch wird es durch die Maßnahmen weniger wahrscheinlich.

Es ergeben sich bedingt durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber dem derzeitigen Zustand keine nachteiligeren Hochwasserfolgen *innerhalb des Planungsgebiets*. Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die Wasserstände und Abflüsse innerhalb des TA 1 im Ausbauzustand deutlich unter denen des Vergleichszustands liegen. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos tritt dort daher nicht ein. Vielmehr wird das

Planungsziel des Vorhabens, den Schutzgrad vor Hochwasser im Planungsgebiet auf HQ_{100} zu erhöhen, erreicht.

Für die *Untertlieger* kann es bedingt durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Planungsgebiet im Ausbauzustand, also nach Verwirklichung der Maßnahmen des TA 1 und des TA 2, zu nachteiligen, jedoch nicht erheblichen Hochwasserfolgen kommen, weil es unter bestimmten Gegebenheiten zu leicht erhöhten Abflüssen kommt. Infolgedessen steigen die Wasserspiegellagen.

Insoweit handelt es sich jedoch nicht um eine im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG erhebliche, nicht ausgleichbare Erhöhung. Dies haben die im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten Untersuchungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gezeigt. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in Form von Erhöhung der Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG auch nicht zu erwarten.

Zunächst einmal kommt es ausbaubedingt überhaupt erst ab einem Scheitelabfluss von $3.500 \text{ m}^3/\text{s}$ am Pegel Hofkirchen zu einer Erhöhung des Hochwasserscheitels. Dieser Wasserabfluss entspricht am Pegel Hofkirchen einem Hochwasser HQ_{40} .⁴⁶ In der Untersuchung vergangener Hochwasserereignisse durch das LfU zeigte sich, dass es seit 1826 nur bei fünf Hochwasserereignissen zu solchen Abflussscheitelwerten kam. Das bedeutet, dass unterhalb dieser Marke in der Spitze des Hochwassers nicht mehr Wasser als bisher flussabwärts des Planungsgebiets ankommt und sich folglich bei Hochwasser mit geringerer/gleicher Jährlichkeit als bzw. wie HQ_{40} am Pegel Hofkirchen für die Untertlieger keine Erhöhungen im Hochwasserscheitel ergeben. Ab dieser Jährlichkeit sind Erhöhungen von maximal $30 \text{ m}^3/\text{s}$ (donaubetonte Welle) und maximal $115 \text{ m}^3/\text{s}$ (isarbetonete Welle) am Pegel Vilshofen möglich.

Dies entspricht Erhöhungen von max. 1 bzw. 3 % gegenüber dem Wasserabfluss bei entsprechenden Hochwassern vor der Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Aus derart geringfügigen maximalen Erhöhungen der Abflussmengen ergeben sich aber keine erheblichen Erhöhungen der Hochwasserrisiken insgesamt.

Im weiteren Verlauf der Donau unterhalb von Passau, nach dem Zusammenfluss mit dem Inn, ergibt sich vorhabenbedingt keine ungünstigere Überlagerung von Inn- und Donauwelle als bisher.

Soweit es örtlich begrenzt zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr kommt, ist dies allein nicht genügend, um eine erhebliche, dauerhafte und nicht ausgleichbare Erhöhung zu begründen, da

⁴⁶ Vgl. Beilage 126b, Kap. 1.1, S.2 (Hochwasserstatistik des LfU).

die Beurteilung nicht bezogen auf einzelne Grundstücke, sondern bezogen auf den gesamten räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens vorzunehmen ist.⁴⁷

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in Form von Erhöhung der Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs.3 Nr.1 WHG auch nicht zu erwarten. Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn der Eintritt des Ereignisses im Bereich naher Wahrscheinlichkeit liegt. Die Untersuchungen des LfU haben gezeigt, dass nur sehr selten (seltener als alle 150 Jahre) eine geringfügige Wasserspiegelerhöhung unterhalb von Passau möglich ist. Dies entspricht keiner nahen Wahrscheinlichkeit, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist daher auch nicht zu erwarten.

3.2.2.2 Ausbau der Wasserstraße

Durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße dürfen sich keine mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ergeben (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG).

Mehr als nur geringfügige Auswirkungen ergeben sich, wenn diese nicht nur unbedeutende, unwesentliche, nicht ins Gewicht fallende und belanglose Auswirkungen sind.⁴⁸

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zielt der Hochwasserschutz in § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG nicht nur auf die Sicherstellung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen bzw. des bislang erreichten Standes aller Hochwasserschutzmaßnahmen, sondern auf die Minimierung von Hochwassergefahren und Minderung von Hochwasserschäden im Allgemeinen.⁴⁹

Bedingt durch den Ausbau der Wasserstraße wird es entsprechend dem Ausbauziel zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse bei niedrigen Abflüssen zu Erhöhungen der Wasserstände kommen. Es werden flussregelnde Maßnahmen wie der Bau von Buhnen, Parallelwerken und Ufervorschüttungen in Kombination mit Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen vorgenommen. Dadurch wird bei niedrigen und mittleren Wasserständen der Gewässerquerschnitt verengt und es entstehen Strömungshindernisse. Bei höheren Wasserständen wirken die flussregelnden Maßnahmen zusätzlich als Rauheitselemente, induzieren Turbulenzen oder lenken die Strömung je nach lokaler Topographie früher in rauere Bereiche (z. B. bewachsenes Vorland).

Bei mittleren Niedrigwasserabflüssen (RNQ) und Mittelwasserabflüssen (MQ) wirken die geplanten Regelungsbauwerke stützend auf die Wasserspiegel. Bei RNQ werden sich Anhebungen des Wasserspiegels um bis zu 8 cm einstellen, bei MQ wird eine signifikante, wenngleich moderate

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 22.10.2015, 7C 15/13, Rdnr. 41 (juris).

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – 7 A 6/17, Rdnr. 45 (juris).

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – 7 A 6/17 (Leitsatz 2).

Anhebung der Wasserspiegel um bis zu 19 cm prognostiziert. Bei höheren Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes 2012. Bei HQ₃₀ und bei HQ₁₀₀ werden die Wasserstände um jeweils ca. 10 bzw. 20 cm abgesenkt.

Bei mittlerem Hochwasserabfluss (MHQ) ergeben sich anlagebedingt Anhebungen der Wasserstände von bis zu 11 cm. Der Ausbau der Wasserstraße führt also zu erhöhten Wasserständen im Hochwasserfall. Das hat Auswirkungen auf den Hochwasserschutz *innerhalb* des Gebiets des TA 1, da das Schutzniveau der bestehenden Deiche zusätzlich⁵⁰ vermindert würde. Nachteilige Auswirkungen auf die *Untertlieger* ergeben sich, allein bedingt durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, hingegen nicht.

Die Anhebung der Wasserstände im Hochwasserfall ist mehr als nur unwesentlich und unbedeutend. Es ergeben sich daher bedingt durch den Wasserstraßenausbau mehr als nur geringfügige Auswirkungen im Sinne des § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG auf den Hochwasserschutz.

Diese eintretenden Auswirkungen müssen daher kompensiert werden, um die Voraussetzung des § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG einhalten zu können.

Diese Kompensation betreibt der TdV durch die in seiner Planung vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen:

Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sieht Querschnittsaufweitungen in Form von Deichrückverlegungen vor, um die durch den Wasserstraßenausbau entstehenden Nachteile auszugleichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, die durch die Maßnahmen des Ausbaus der Wasserstraße eintretenden Auswirkungen auszugleichen.

Das Planungskonzept der verschiedenen Hochwasserschutzmaßnahmen ist darauf ausgelegt, sowohl die Wasserspiegel im Ist-Zustand abzusenken, die wasserstraßenausbaubedingten Nachteile auszugleichen, als auch das Planungsziel der Herstellung des Schutzgrades für ein HQ₁₀₀ zu erreichen.

Getrennt betrachtet ist für beide Ziele jeweils ein eigenes Hochwasserschutzkonzept, insbesondere mit Deichrückverlegungen und dem Erhalt von Rückhalteräumen mit und ohne kontrollierte Flutung erforderlich. Da das Planungsziel des Hochwasserschutzes HQ₁₀₀ und der Ausgleich der

⁵⁰ Durch die in der Vergangenheit erfolgte geänderte Nutzung der Vorländer (verstärkter Bewuchs, Maisanbau) entspricht das Schutzniveau der Deiche auch im Übrigen nicht mehr dem vorgesehenen Schutzniveau.

durch den Wasserstraßenausbau bedingt eintretenden Verschlechterungen aber in einer gemeinsamen Planung verwirklicht werden, ist ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept, mit noch weiter rückverlagerten Deichlinie erforderlich. Dies liegt der vom TdV vorgelegten Planung zugrunde.

Um darzustellen, welche Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts erforderlich sind, um das Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen und welche notwendig sind, um die durch den Wasserstraßenausbau bedingten nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszugleichen, hat der TdV mit Schreiben vom 11.08.2016 eine verbalargumentative fiktive Betrachtung vorgelegt. Es wird darin begründet, wie sich das Hochwasserschutzkonzept ohne den Wasserstraßenausbau darstellen würde. Alle geplanten Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind dann folglich der Kompensation der wasserstraßenausbau bedingten Auswirkungen zuzuordnen.

Demnach würden sich in den Bereichen, in denen im Rahmen der beantragten gemeinsamen Planung Deicherhöhungen vorgesehen sind (etwa 14 km Deichlänge und zugehörige Binnenentwässerung), sehr wahrscheinlich keine Änderungen ergeben. Die Deiche müssten auch im fiktiven Fall auf Schutzgrad HQ_{100} erhöht werden.

In den Bereichen der zu erhaltenden Überschwemmungsflächen wäre die tatsächlich geplante zweite Deichlinie (auf HQ_{100} -Niveau, bestehende HQ_{30} -Deiche bleiben erhalten) auch bei einer Planung nur zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich, um den Nachweis der Hochwasserneutralität für die Unterlieger erbringen zu können. Denn der Umfang der zu erhaltenden Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus der Erhöhung des Hochwasserschutzgrades.

Für den hier zu betrachtenden TA 1 ergibt sich bezüglich der fiktiven Planung nur für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes weiterhin Folgendes:

Die Größe der Deichrückverlegungen könnte um in etwa die Hälfte reduziert werden. Das bedeutet, dass die fiktive Deichtrasse etwa mittig zwischen der derzeit bestehenden Trasse und der unter Einbeziehung des Wasserstraßenausbaus erforderlichen Trasse liegen würde. Es könnten hierdurch ähnliche Wasserspiegelabsenkungen wie mit der vorliegenden Planung erzielt werden.

An der Anzahl der erforderlichen Deichrückverlegungen würde sich hingegen nichts ändern. Die bestehenden Deiche müssten im selben Umfang (etwa 12 km im TA 1) wie in der vorliegenden Planung abgetragen werden.

Bezüglich des Neubaus der rückverlegten Deiche wären etwa gleiche Deichlängen (ca. 31 km) und Aufstandsflächen wie geplant erforderlich.

Insgesamt hat die Betrachtung also ergeben, dass sich die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in sehr ähnlicher Art und Weise und in ähnlichem Umfang darstellen würden wie mit dem für den Wasserstraßenausbau erforderlichen Ausgleich.

Daraus ergibt sich Folgendes: Die Erhöhung der bestehenden Deiche und die Errichtung einer zweiten Deichlinie sind jeweils Maßnahmen, die bereits zur Erreichung des Planungsziels des Hochwasserschutzgrades HQ_{100} erforderlich sind. Die Wahl der Trasse der rückverlegten Deichlinie ist sowohl durch das Planungsziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes, als auch durch den Ausgleich der durch den Wasserstraßenausbau bedingten Auswirkungen begründet.

Die durch den Wasserstraßenausbau notwendige Kompensation der Wasserspiegelerhöhungen wird also im Rahmen der Planung des Hochwasserschutzsystems durch eine größere flächenmäßige Ausdehnung der erforderlichen Deichrückverlegungen bewirkt.

Die Nachteile werden daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit dem zur Planfeststellung beantragten System ausgeglichen, wie auch das WWA Deggendorf in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme vom 30.10.2014 attestiert hat.

Den Anforderungen des § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG wird daher durch die erfolgende Kompensation im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgekommen.

3.2.3 Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung

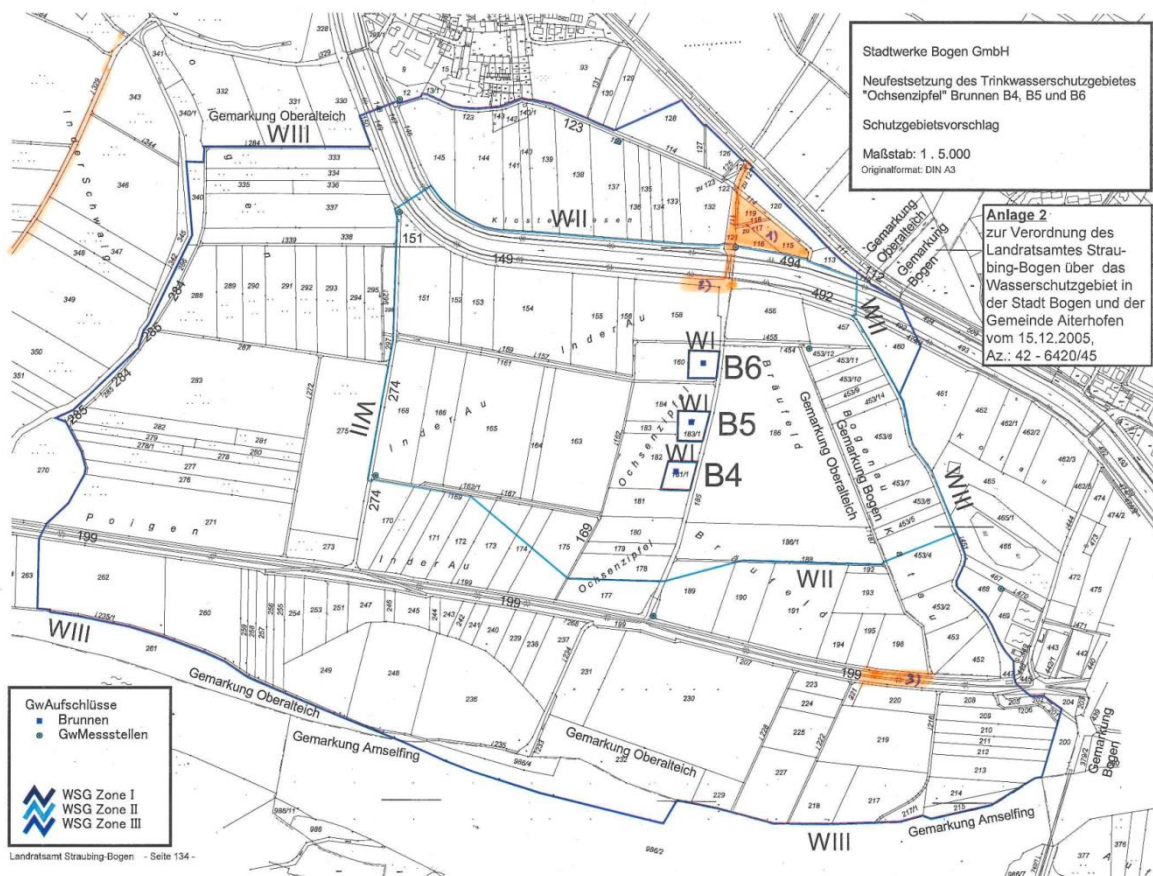
3.2.3.1 Allgemeines

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises vom 21.12.2005 die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und Gemeinde Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Straße 19, 94327 Bogen vom 15.12.2005 erlassen. Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III), § 2 Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO). Da teilweise Maßnahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes verwirklicht werden sollen und damit

Verbote (§ 3 WSG-VO) der Verordnung betroffen sind, sind entsprechende Ausnahmen nach § 4 WSG-VO zu erteilen.

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmenkomplexe:

- Neubau des Schöpfwerks Oberalteich ((Lage: innerhalb der Schutzzone III) (dargestellt in nachfolgender Karte mit 1)),
- Neubau einer Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich ((Lage: innerhalb der Schutzzone III) (dargestellt in nachfolgender Karte mit 3)),
- Anlage einer temporären Auslaufstelle im bestehenden Deich ((Lage: innerhalb der Schutzzone II) (dargestellt in nachfolgender Karte mit 2)).



Daneben sind jeweils im räumlichen Zusammenhang auch Neubauten und Anschlüsse von Straßen und Wegen sowie Sicherungen und teilweise Verlegungen von vorhandenen Leitungen geplant.

3.2.3.2 Verwirklichte Verbote

3.2.3.2.1 Neubau des Schöpfwerks Oberalteich

Der Neubau des Schöpfwerks Oberalteich (Bw-Nr. 2.5.420) ist in der Schutzzone III und die entsprechende Baustellenzufahrt in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets geplant. Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wurden Richtigstellungen und Anpassungen bei den am Standort des neuen Schöpfwerks Oberalteich geplanten Maßnahmen vorgenommen.⁵¹

Vor dem Einlaufbauwerk des Schöpfwerks wird ein Mahlbusen hergestellt, am Einlaufbauwerk selbst werden Rechen angebracht, und das Betriebsgelände des Schöpfwerks wird zur Unfallvermeidung umzäunt. Das Einbringen einer Spundwand in den bestehenden Deich ist nicht erforderlich, da eine Stahlspundwand im Bereich des geplanten Schöpfwerks Oberalteich bereits vorhanden ist.

Die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15.12.2005 enthält in § 3 Nr. 6.1 WSG-VO das Verbot, bauliche Anlagen im Wasserschutzgebiet zu errichten oder zu erweitern. Der Begriff der „baulichen Anlage“ wird in der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamts Straubing-Bogen nicht definiert. Nach Verständnis der Planfeststellungsbehörde ist er, da die Wasserschutzgebietsverordnung dem Zweck der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bogen dient (§ 1 WSG-VO) und damit als Zielrichtung die Gefahrenabwehr hat, in Anlehnung an den bauordnungsrechtlichen Begriff der baulichen Anlage, wie er sich aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)⁵² ergibt, auszulegen. Nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO sind *„bauliche Anlagen (...) mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“*.

Der Neubau des Schöpfwerks Oberalteich als Gebäude fällt damit unter das Verbot des § 3 Nr. 6.1 WSG-VO.

§ 3 Nr. 2.1 WSG-VO bestimmt, dass es im Wasserschutzgebiet verboten ist, Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen, also Maßnahmen vorzunehmen, die in den Boden eindringen.

Dieses Verbot ist durch die Anlage eines Mahlbusens vor dem Einlaufbauwerk des Schöpfwerks Oberalteich verletzt, da hierfür Geländeabgrabungen vorgenommen werden müssen.

⁵¹ Vgl. Erläuterungsbericht Beilage 1b (Kap. II.2.2.3, S. 65), Planbeilage 10a.

⁵² Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert.

Es ist außerdem geplant, den bestehenden Hochwasserschutzdeich im Bereich des Schöpfwerksneubaus anzupassen (Bw-Nr.2.5.020). Die Deichkrone wird landseitig verschwenkt und die Deichoberkante im Bereich des neuen Schöpfwerks um 25 cm angehoben. Es erfolgt der Neubau einer Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von etwa 20 m zwischen dem Ende der bestehenden Hochwasserschutzmauer und dem neuen Schöpfwerk Oberalteich (Bw-Nr. 2.5.030). Im Rahmen derselben Maßnahme wird der mineralisch befestigte Deichkronenweg zum Anschluss an das bestehende Wegenetz im Schutz der Hochwasserschutzmauer abgesenkt. Im Bereich der wasserseitigen Deichrampe zum Auslaufbauwerk hin wird ein neuer Dammbalkenverschluss vorgesehen (Bw-Nr. 2.5.110).

Die Verschwenkung des Deichverlaufs und die Erhöhung der Deichoberkante (Bw-Nr.2.5.020) verletzen, ebenso wie die Errichtung der geplanten Hochwasserschutzmauer (Bw-Nr. 2.5.030) und das Schaffen der baulichen Voraussetzungen für das Anbringen eines Dammbalkenverschlusses im Hochwasserfall (Bw-Nr. 2.5.110), das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet gem. § 3 Nr. 6.1 WSG-VO.

In dem Bereich, in dem die Deichoberkante angehoben wird, wird ein mineralisch befestigter Deichkronenweg angelegt (Bw-Nr. 2.5.020). Daneben werden zwei mineralisch befestigte Anschlüsse an den bestehenden Deichkronenweg (Bw-Nr. 2.5.270 und Bw-Nr. 2.5.290) und die Zufahrt zum neuen Schöpfwerk und deren Anschluss an das bestehende Wegenetz (Bw-Nr. 2.5.280 und Bw-Nr. 2.5. 285) hergestellt. Außerdem sieht die Planung vor, die Deichabfahrt zum Kinsach-Menach-Ableiter als Zufahrt zum Auslauf des Schöpfwerks wiederherzustellen und an den Bestand anzuschließen (Bw-Nr. 2.5.300).

Mit der Verwirklichung dieser Baumaßnahmen wird jeweils das Verbot des § 3 Nr. 5. 1 WSG-VO verletzt, wonach es im Wasserschutzgebiet verboten ist, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern. Für die in Schutzgebietszone III liegenden geplanten Wegteile ist nichts vorgetragen, dass diese entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen im Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) gebaut werden sollten, weshalb auch mit diesen Maßnahmen der Verbotstatbestand des § 3 Nr. 5.1 WSG-VO verwirklicht wird.

Die im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen erforderlichen sonstigen anfallenden Arbeiten (Böschungsaufhöhungen, Abgrabungen, Oberbodenauftrag) verletzen ebenfalls das Verbot des § 3 Nr. 2.1 WSG-VO, weil mit ihnen Eingriffe in die Erdoberfläche verbunden sind.

3.2.3.2.2 Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich

Der Neubau der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich (Bw-Nr. 2.2.440) erfolgt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets. Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wurden Anpassungen der Überlaufstrecke vorgenommen.⁵³

Im Bereich der Überlaufstrecke ist ein 70 cm hoher erodierbarer Deichaufbau geplant, der nach Überströmung planmäßig eine vordefinierte 100 m lange Deichscharte freigibt. Die landseitige Deichböschung hinter der Deichscharte wird überströmbar ausgebildet und es wird eine Tosmulde vorgesehen, um Erosionsschäden zu minimieren.

Gemäß der oben aufgezeigten Definition der „Baulichen Anlage“ i. S. d. § 3 Nr. 6.1 WSG-VO handelt es sich bei der geplanten Überlaufstrecke um eine solche, da die dafür verwendeten Baumaterialien mit dem Erdboden des bestehenden Deichrumpfes dauerhaft verbunden werden, weshalb der entsprechende Verbotstatbestand verwirklicht wird.

Weiterhin sind die Wiederherstellung des Deichhinterwegs im Bereich der Überlaufstrecke zur Deichverteidigung in rückverlegter Lage (Bw-Nr. 2.2.250), dessen Anschluss an das bestehende Wegenetz (Bw-Nr. 2.2.260) sowie Anschlüsse des an der Überlaufstrecke rückverlegten Deichhinterwegs an den bestehenden Deichhinterweg (Bw-Nr. 2.2.240 und Bw-Nr. 2.2.270) geplant.

Mit diesen Baumaßnahmen wird jeweils das Verbot des § 3 Nr. 5.1 WSG-VO (Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Straßen/ Wegen und sonstigen Verkehrsflächen) verletzt.

Im Bereich der geplanten Überlaufstrecke verlaufen mehrere Leitungen. Es ist geplant, die die geplante Überlaufstrecke kreuzende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom GmbH während der Bauarbeiten zu sichern und in Teilbereichen zu verlegen (Bw- Nr. 2.2.640). Außerdem sollen zwei oberirdische Stromleitungen während der Bauarbeiten gesichert (Bw-Nr. 2.2.660) bzw. zusätzlich in Teilbereichen verlegt werden (Bw-Nr. 2.2.650).

Soweit für diese Maßnahmen an den vorhandenen Leitungen Veränderungen der Erdoberfläche erforderlich sind, wird das Verbot des § 3 Nr. 2.1 WSG-VO verletzt.

3.2.3.2.3 Temporäre Auslaufstelle im bestehenden Deich

Innerhalb der Schutzzone II ist die Anlage der temporären Auslaufstelle im bestehenden Deich (Bw-Nr. 2.5.410) zur Entleerung des Polders geplant. Um eine gesicherte Öffnung der Deichschar-

⁵³ Vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 64; Planbeilage 11b.

ten (10 m Breite) zu gewährleisten, werden Spundwände eingebracht. Die Scharfen können im Hochwasserfall für die Entleerung des Polders ab einem Wasserstand von unter 317,40 m. u. NN bei ablaufender Hochwasserwelle manuell durch Baggerschurf geöffnet werden.

Die geplante temporäre Auslaufstelle ist nach oben genannter Definition eine bauliche Anlage, weshalb ihre Errichtung das Verbot des § 3 Nr. 6.1 WSG-VO verwirklicht. Das Einbringen der Spundwände in den Untergrund verwirklicht das Verbot des § 3 Nr. 2.1 WSG-VO.

Des Weiteren sind verschiedene Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Der asphaltierte Deichhinterweg wird in rückverlegter Lage wiederhergestellt (Bw-Nr. 2.5.250) und an den Bestand angeschlossen (Bw-Nr. 2.5.260), weitere Anschlüsse an das bestehende Wegenetz werden hergestellt (Bw-Nr. 2.5.210 und Bw-Nr. 2.5.240) sowie der vorhandene Deichkronenweg als mineralisch befestigter Weg als Zufahrt zur Auslaufstelle Oberalteich angepasst (Bw-Nr. 2.5.220 und Bw-Nr. 2.5.230).

Bei diesen geplanten Maßnahmen handelt es sich jeweils um Errichtungen oder Erweiterungen von Straßen und Wegen, die gem. § 3 Nr. 5.1 WSG-VO grundsätzlich verboten sind.

3.2.3.3 Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausnahmeerteilung

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO kann das Landratsamt Straubing-Bogen Ausnahmen von den Verboten des § 3 WSG-VO erlassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert. Gem. § 4 Abs. 3 WSG-VO ist die Ausnahme widerruflich und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 4 Abs. 3 WSG-VO sieht weiterhin das Erfordernis der Schriftform für die Ausnahmeerteilung vor.

3.2.3.3.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Grundsätzlich sieht § 4 Abs. 1 WSG-VO die Zuständigkeit des Landratsamts Straubing-Bogen für die Erteilung von Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung vor. Vorliegend wird aber ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das sich auch auf das mit der Verordnung geschützte Gebiet, wie es sich aus § 4 i. V. m. Anl. 1 und 2 WSG-VO ergibt, erstreckt. Für das vorliegende Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus § 14c WaStrG i. V. m. §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 S.1 VwVfG die Genehmigungs- und Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung ergeht daher im Planfeststellungsbeschluss; die Planfeststellungsbehörde ist für die materiell-rechtliche Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmen zuständig.

3.2.3.3.2 Erforderlichkeit der Ausnahmeerteilung für das Wohl der Allgemeinheit

Die Möglichkeit, Ausnahmen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zuzulassen, besteht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert.

3.2.3.3.2.1 Vorliegen eines Belangs, der dem Wohl der Allgemeinheit dient

Die vorliegende Wasserschutzgebietsverordnung wurde auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG (in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung)⁵⁴ i. V. m. Art. 35 und 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) (in der alten Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994⁵⁵) erlassen. Die heute gültigen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 51 WHG i. V. m. Art. 75 BayWG⁵⁶. Für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets ist nach § 19 Abs.1 Nr. 1 WHG a. F., wie auch nach dem nunmehr gültigen § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, erforderlich, dass es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, dass „Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen [sind]“. Die öffentliche Wasserversorgung ist ein zentrales Element des Allgemeinwohls im wasserrechtlichen Sinne, wie sich u. a. in der expliziten Nennung in § 3 Nr. 10 WHG zeigt.

Auch der Hochwasserschutz ist ein Interesse, das dem Wohl der Allgemeinheit dient. So machte das BVerfG deutlich, dass „der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von nachgerade überragender Bedeutung ist“.⁵⁷ Die Verbesserung des Hochwasserschutzes dient dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG) sowie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Das Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes ist daher grundsätzlich geeignet, Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung zu begründen.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist Planungsziel des zur Planfeststellung vorgelegten Vorhabens (vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen der Erläuterung der *Planrechtfertigung/Verbesserung des Hochwasserschutzes* unter B.III.1.1.2). Es werden konkret die folgenden Planungsziele verfolgt: Erhöhung des bestehenden Hochwasserschutzgrades auf einen Abfluss, der einem HQ₁₀₀ im Abschnitt Straubing – Deggendorf entspricht (Planungsziel 1), Absenkung der entsprechenden Hochwasserspiegellagen (Planungsziel 2) und Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1 (Planungsziel 3).

⁵⁴ Aufgehoben durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

⁵⁵ GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG.

⁵⁶ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U).

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 25.03.1998, 1 BvR 1084/92, Rdnr. 7 (juris); s. auch BVerwG, Urt. v. 22.07.2004, 7 CN 1/04, Rdnr. 22 (juris).

Die im Bereich des Wasserschutzgebiets geplanten Maßnahmenkomplexe, namentlich der Neubau des Schöpfwerks Oberalteich, die Erstellung der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich sowie der temporären Auslaufstelle im bestehenden Deich und die jeweils damit im Zusammenhang erfolgenden Arbeiten, sind Teil der Maßnahmen, die vorgesehen sind, um diese Planungsziele zu erreichen.

Ein Gemeinwohlinteresse i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr.1 WSG-VO liegt somit vor.

3.2.3.3.2 Erforderlichkeit

Auch die weitere Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz als Belang des Wohls der Allgemeinheit die Erteilung der Ausnahmen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erfordert (§ 4 Abs. 1 Nr.1 WSG-VO) ist gegeben.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen eng auszulegen sind. An die Erforderlichkeit der Ausnahmeerteilungen sind daher, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets ebenfalls einem zentralen Allgemeinwohlbelang dient (s. o.), hohe Anforderungen zu stellen.

Bei der Erforderlichkeit handelt es sich um ein Element des Übermaßverbots, das das Gebot vorsieht, dass kein milderes, gleich effektives Mittel zur Zielerreichung besteht.⁵⁸

Die zur Planfeststellung vorgelegte Planung stellt sich bzgl. der zur Erreichung des Planungsziels der Verbesserung des Hochwasserschutzes betrachteten Alternativen als diejenige dar, die den bestmöglichen Ausgleich zwischen dem Erreichen der Planungsziele und der Berücksichtigung von betroffenen Belangen schafft.

Im Rahmen der Planrechtfertigung wurden die möglichen Alternativen, namentlich die sog. Null-Option/Ausweitung der Maßnahmen zum „Vorlandmanagement“, sowie konzeptionelle Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, nämlich die Erhöhung sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (Erhöhung des Schutzgrades von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀), der Erhalt sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (HQ₃₀) in Kombination mit 2. Deichlinien (HQ₁₀₀) und umfassende Deichrückverlegungen in Kombination mit Querschnittsaufweitungen im Bereich bestehender Brücken entlang der Donau, betrachtet.

Dabei wurde keine der genannten Alternativen als diejenige festgestellt, mit der die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten

⁵⁸ Vgl. nur *BVerfG*, Beschl. v. 14.07.1999, 1 BvR 2226/94, Rdnr. 266 (juris).

Belangen hätten erreicht werden können. Planerische Varianten zur vorgelegten Planung sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Auf die Ausführungen zur *Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten* im Rahmen der *Planrechtfertigung/Verbesserung des Hochwasserschutzes* unter B.III.1.2.2 wird verwiesen.

Dies gilt im Speziellen auch für die im Bereich des Wasserschutzgebiets geplanten Maßnahmen:

Der Neubau des Schöpfwerks Oberalteich und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind erforderlich, um die weitere Funktion der Binnenentwässerung linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters ab einem etwa HQ_{40} sicherzustellen, wenn vor der Überschwemmung des Rückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf der vorhandene Menach-Düker unter den Rückstaudeichen des Kinsach-Menach-Ableiters geschlossen und das Schöpfwerk „Bogen-Land“ außer Betrieb genommen wird. Das Schöpfwerk Oberalteich ist dann ergänzend zum bestehenden Düker (Freiflut) bei Ki-km 1,42 im linken Deich Furth erforderlich.

Die Sicherstellung der Funktion der Binnenentwässerung ist ein wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzes, da sie die Aufgabe hat, die Entwässerung der Bereiche hinter den Deichen bei einem Rückstau bedingt durch das Absperren der freien Vorflut bei Hochwasser zu gewährleisten. Das Binnenwasser wird abgepumpt, um Überschwemmungen durch die Nebengewässer zu verhindern.

Der Bau einer Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf ab einem etwa HQ_{50} geflutet wird und damit zuverlässig als Hochwasserrückhalteraum zur Verfügung steht. Die Füllung des Rückhalteraums kann durch diese Öffnung über die fest eingebaute Überlaufstrecke kontrolliert und langsam von unten her erfolgen.

Die zuverlässige Aktivierung des Rückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf, wie sie mit dem Bau der Überlaufstrecke sichergestellt wird, ist für die Erreichung des Planungsziels der Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1 (Planungsziel 3) zwingend notwendig, da an anderen Stellen im TA 1 Rückhalteräume verloren gehen, was ausgeglichen werden muss. Die Betrachtung der Alternativen (vgl. oben) hat gezeigt, dass dies zur Erreichung des Planungsziels 3 alternativlos ist.

Die Anordnung der temporären Auslaufstelle im bestehenden Deich stellt nach einer Füllung die Entleerung des Rückhalteraums bei Wasserspiegellagen kleiner als 317,40 m. ü. NN. sicher. Über die Auslaufstrecke fließt das angesammelte Wasser nach Öffnen des Deiches in den Kinsach-Menach-Ableiter ab. Es dient daher auch dem Zweck der Wasserschutzgebietsverordnung, Ge-

fährdungen durch eindringendes, ggf. belastetes Wasser zu verhindern, wenn das Wasser im Ausbauzustand zügig an genau definierter Stelle aus dem Rückhalteraum wieder abfließen kann.

Die im Zusammenhang mit diesen drei Maßnahmenkomplexen stehenden vorgesehenen Arbeiten, wie die Anlage und Umleitung von Wegen, die erforderlichen Deich- und Leitungsanpassungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, sind ebenso erforderlich, um die Maßnahmen durchzuführen und zu erhalten und damit das Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen.

3.2.3.3.3 Anordnung von Auflagen

Die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung wird durch § 4 Abs. 1 WSG-VO in das Ermessen („kann“) der entscheidenden Behörde gestellt. Gem. § 40 VwVfG *„hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“*

Der Zweck der Ermächtigung zur Ausnahmeerteilung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO besteht darin, im Schutzgebiet anderen als in der Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Bogen liegenden Gemeinwohlzwecken im Wasserschutzgebiet zur Geltung zu verhelfen.

Diesem Zweck wird die Erteilung der Ausnahmen für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gerecht.

Um aber zugleich dem mit der Wasserschutzgebietsverordnung verfolgten Zweck der Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Bogen ausreichend Rechnung zu tragen, werden die Ausnahmen von den Verboten des § 3 WSG-VO nur unter gleichzeitiger Anordnung von Auflagen erteilt (§ 4 Abs. 3 WSG-VO). Dies hat auch das WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 01.03.2018 gefordert. Die Auflagen (A.III.1, § 2 (2)) stellen sicher, dass während der Bauzeit und auch in der Folgezeit Gefährdungen der Wasserversorgung der Stadt Bogen, vor allem in Form von Beeinträchtigungen der Wasserqualität und Wasserquantität, verhindert werden.

Unter Beachtung der erteilten Auflagen sind bedingt durch die Überbauung von Flächen im Wasserschutzgebiet (Schöpfwerksneubau, Bau von Überlaufstrecken) auch nach Ansicht des WWA Deggendorf als Fachbehörde keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu erwarten.

Durch Schwächungen der Deckschichten kann der Schutz des Grundwassers vermindert werden. Dauerhafte Eingriffe erfolgen vor allem durch Abgrabungen und Auskofferungen im Zuge von landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die teils im Wasserschutzgebiet vorgesehene CEF-

Maßnahme Nr. 4 A_{CEF} wurde bereits mit vorläufiger Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016⁵⁹ genehmigt, die erforderliche Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erteilt und die Maßnahme bereits umgesetzt.

Baumaßnahmen, die den Grundwasserleiter berühren, können nach Aussage des WWA Deggen-
dorf sowohl qualitative, als auch quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Solche
Maßnahmen sind die geplanten vorgesehenen Dichtwände.

Nach Aussage des WWA kann bei deren üblicher Ausführung davon ausgegangen werden, dass
die nach statischem Erfordernis bemessenen Innendichtungen in der Regel nur die Auelehmdeck-
schichten durchörtern und nur wenig in den quartären Grundwasserleiter eindringen. Ausweislich
der Planunterlagen werden die Deichinnendichtungen dabei in „*Ausführung und Tiefe nach hydr.
und stat. Erfordernis, ohne Grundwasserbeeinflussung*“ ausgeführt.⁶⁰

Diese Angaben sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Ausnahmege-
nehmigung ausreichend. Die spezifischen technischen Details der konkreten Umsetzung sind Teil
der Ausführungsplanung. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt hingegen im Rahmen der Genehmi-
gungsplanung. Es wird daher für hinreichend erachtet, dass die von der Wasserschutzgebietsver-
ordnung aufgestellten Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung gegeben sind. Für die Erteilung
der Ausnahmegenehmigung werden die folgenden Anordnungen für erforderlich erachtet.

Bezüglich der Bauausführung werden Anordnungen unter A.III.1, § 2 und unter A.III.2, § 1 erteilt,
die sicherstellen sollen, dass Gefährdungen des Grundwassers während der Bauzeit ausgeschlos-
sen werden. Unter A.III.5, § 2 wird ferner angeordnet, dass die Innendichtungen der Deiche grund-
sätzlich so zu bauen sind, dass diese nur den Deichkörper und die darunter liegende Auelehm-
schicht abdichten. Im Ausnahmefall darf die Innendichtung auch maximal 1/3 des unter der Au-
elehmschicht liegenden Grundwasserleiters absperren. Sollte aus statischen Gründen eine noch
größere Einbindetiefe erforderlich sein, sind vorher weitere Stellungnahmen einzuholen. Dem TdV
wird für die Zeit nach Beendigung der Baumaßnahmen außerdem eine langfristige Überwachung
der Grundwasserverhältnisse entlang der Donau in der Anordnung A.III.2, § 1 (2) auferlegt.

Unter Berücksichtigung dieser Anordnungen können die Ausnahmen von den Verboten des § 3
WSG-VO gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO erteilt werden.

⁵⁹ 3600P-143.3-Do/89 I.

⁶⁰ Vgl. Beilage 61a.

3.2.4 Stellungnahmen des WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens machten insbesondere viele private Einwender geltend, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sich nachteilig auf ihr Eigentum, ihren Gewerbebetrieb oder sonstige Rechtspositionen und rechtlich anerkannten Interessen auswirken werde. Die Stadtwerke Bogen GmbH und die Stadt Bogen äußerten erhebliche Bedenken gegenüber der Planung, da nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen befürchtet werden (s. hierzu unter Ziff. 3.2.5.1 und 3.2.5.2).

Die Planfeststellungsbehörde erbat daher vom WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft eine Stellungnahme zu einzelnen (nachfolgenden) Fragestellungen.

In Bezug auf die Entscheidung über konkrete Einwendungen einzelner Einwender wird auf die Ausführungen unter B.III.4 (*Darstellung und Abwägung der privaten Belange (einschließlich Jagdausübungsrechte und Fischereirechte)*) verwiesen.

3.2.4.1 Polder Steinkirchen (Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017⁶¹)

3.2.4.1.1 Druckwasser bei Hochwasser

Einwender, die in Steinkirchen, Fehmbach, Bergham oder Natternberg wohnen, wenden ein, dass es durch den Bau der neuen Deiche vor diesen Ortschaften zu Veränderungen der Druckwassersituation binnenwärts der neuen Deiche im Hochwasserfall kommen könne; ihre Wohnhäuser, sonstigen Gebäude und Nutzflächen würden durch steigendes Grundwasser (Grundhochwasser) in Mitleidenschaft gezogen.

Der TdV geht grundsätzlich davon aus, dass im Hochwasserfall durch die Errichtung der neuen Deiche

- *in der Ortschaft Steinkirchen keine nachteiligen Veränderungen durch den verbleibenden Grundwasserdruck auf die Wohnbebauung zu erwarten sind,*
- *in der Ortschaft Bergham eine Erhöhung der Grundwasserdruckhöhen im Bereich der Wohnbebauung nicht erwartet wird,*
- *in der Ortschaft das neue Schöpfwerk Fehmbach eine Begrenzung der Druckwasserhöhen gewährleistet, da der zulässige Binnenwasserspiegel am Schöpfwerk Fehmbach auf die Fußbodenoberkanten der Kellersohlen dimensioniert wurde und*

⁶¹ 3600P-143.3-Do/89 IV.

- *in der Ortschaft Natternberg eine Erhöhung der Grundwasserdruckhöhen im Bereich der Wohnbebauung nicht erwartet wird.*

Das WWA teilt diese Prognose in seinem Schreiben vom 19.12.2016 und geht ebenfalls davon aus, dass keine nachteiligen Änderungen der Grundwasserdruckhöhen durch die Errichtung der drei Deichlinien zu erwarten sind. So blieben im künftigen Hochwasserrückhalteraum die bestehenden Verhältnisse zwischen 1. und neu zu errichtender Deichlinie unverändert. Im Schutz der 2. Deichlinie werden die durch die bestehenden 1. Deichlinien vor einem ca. HQ₃₀-Ereignis gesicherten Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg künftig vor einem HQ₁₀₀-Ereignis geschützt. In den künftig vor HQ₁₀₀-Ereignissen geschützten Teilpoldern Steinkirchen/Bergham, Fehmbach und Natternberg bleiben die Grundwasserdruckhöhen unverändert, durch das Verhindern der Überflutung dieser Bereiche fehlt jedoch bei Füllung des künftigen Rückhalteraums der hydrostatische Gegendruck auf Gebäude, sonstige konstruktive Anlagen und die bindige Deckschicht. Dabei können tiefgründende Gebäude und Konstruktionen eventuell in Auftrieb geraten. Hieraus resultierende Schäden an Gebäuden werden in den Teilpoldern Steinkirchen/Bergham und Natternberg-Ort grundsätzlich nicht erwartet, im Teilpolder Fehmbach ist der zulässige Binnenwasserspiegel des neu zu errichtenden Schöpfwerks Fehmbach auf die Kellersohlen der gefährdeten Gebäude ausgelegt.

In Einzelfällen ist nach Einschätzung des TdV die Möglichkeit vorhanden, dass im Hochwasserfall durch den Bau der neuen Deiche nachteilige Einwirkungen durch ansteigendes Druckwasser entstehen. Für diese Einzelfälle erarbeitete der TdV ein Beweissicherungskonzept. Dieses wurde dem WWA mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 19.10.2016 vorgelegt.

In seinem darauffolgenden Schreiben vom 19.12.2016 erklärt das WWA, dass im vorgelegten Beweissicherungskonzept ein flächiges Grundwassermonitoring sowie die Beweissicherung der betroffenen Anwesen vorgesehen sind. Die durch den TdV vorgeschlagene Vorgehensweise ist demnach fachlich geeignet, wider Erwarten auftretende vorhabenbedingte Bauwerksschäden zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

Der TdV geht davon aus, dass für hinter den neuen Deichen liegende sonstige Gebäude oder Flächen (zum Beispiel landwirtschaftlich genutzte Flächen) keine nachteiligen Einwirkungen durch den Anstieg des Druckwassers im Hochwasserfall zu erwarten sind.

Nach Aussage des WWA Deggendorf in seinem Schreiben vom 19.12.2016 sind solche nachteiligen Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen tatsächlich nicht zu befürchten.

3.2.4.1.2 Polderwasserstand im Polder Steinkirchen durch zweite Deichlinie

In Bezug auf Einwendungen zur möglichen Erhöhung des Wasserstandes im Polder Steinkirchen durch die neuen Deiche hat der TdV mitgeteilt, dass die neue HQ₁₀₀-Deichlinie den Wasserstand im Polder Steinkirchen nicht erhöht.

Auch das WWA Deggendorf führt in seinem Schreiben vom 19.12.2016 aus, dass bei der Errichtung der 2. Deichlinie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserspiegelhöhen bei einer Füllung des künftigen Rückhalteraums befürchtet werden. Diese korrespondieren im Ist- und Ausbauzustand mit den Donauwasserspiegeln und bleiben daher bei stationärer Betrachtung unverändert.

3.2.4.1.3 Veränderung der Grundwasserströme durch die Innendichtung der neuen Deiche

Dass die Innendichtung der neuen Deiche, so wie in den Einwendungen vorgetragen, sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirkt, erwartet der TdV nicht. Der TdV geht davon aus, dass die Innendichtung in die mehrere Meter mächtigen Kiesschichten, wenn überhaupt, nur partiell hineinreicht und dadurch die Grundwasserströmung in den Kiesschichten nicht verändert wird.

Das WWA führt in seinem Schreiben vom 19.12.2016 aus, dass die neu errichteten Deiche mit einer Innendichtung ausgerüstet werden. Diese hat die Aufgabe, die Anlagensicherheit gegen Wühltierbefall und Durchwurzelung zu erhöhen und die Standsicherheit der Deiche durch eine Reduzierung der Durchströmung der binnenseitigen Deichböschung zu erhöhen. Die Gründungstiefe dieser Wandsysteme ist so dimensioniert, dass Auswirkungen auf das Grundwasserregime ausgeschlossen werden können.

3.2.4.1.4 Weitere nachteilige Einwirkungen auf Dritte im Polder Steinkirchen

Laut Aussagen des WWA in seinem Schreiben vom 19.12.2016 sind auch weitere nachteilige Einwirkungen nicht zu erwarten.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in der vorläufigen Anordnung zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort) vom 24.01.2017 verwiesen.⁶² Im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich keine von den dortigen Ausführungen abweichende Bewertung.

⁶² 3600P-143.3-Do/89 IV.

3.2.4.2 Nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Einbeziehung der Planänderungen

Auch in Bezug auf die weiteren geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden Befürchtungen geäußert, dass es durch den Bau von neuen Deichen oder den Ausbau bestehender Deiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ zu nachteiligen Veränderungen der Druckwassersituation binnenwärts dieser Deiche im Hochwasserfall kommen kann. Wohnhäuser, sonstige Gebäude und Nutzflächen würden, so führen die Einwender aus, durch steigendes Grundwasser (Grundhochwasser) in Mitleidenschaft gezogen. Die Stadt Bogen und die Stadtwerke Bogen GmbH befürchten zudem Auswirkungen der Vorhaben auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen.

Zur fachlichen Verifizierung der Aussagen des TdV und zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts wurde das WWA Deggendorf daher nochmals um Auskunft zu nachfolgenden Fragestellungen – unter Einbeziehung der Planänderungen – gebeten.

3.2.4.2.1 Druckwasser bei Hochwasser

3.2.4.2.1.1 Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort

Das WWA wurde um ergänzende Mitteilung gebeten, ob die geplante Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ab einem HQ₅₀ mittels eines Ein- und Auslaufbauwerks zu Änderungen der abgegebenen Einschätzungen führt.

Das WWA Deggendorf führt in seinem Schreiben vom 01.03.2018 aus, dass die vorgesehene Aktivierung des Rückhalteraums ab einem HQ₅₀ mittels eines Ein- und Auslaufbauwerks die bisherige Einschätzung nicht ändert. Es wird von keinen nachteiligen Änderungen der Grundwasserdruckhöhen durch die Errichtung der drei Deichlinien ausgegangen (Schreiben des WWA vom 19.12.2016).

3.2.4.2.1.2 Geplante weitere Hochwasserschutzmaßnahmen auf Schutzgrad HQ₁₀₀ in den Poldern Steinkirchen, Offenberg/Metten, Sulzbach, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau

Das WWA wurde um Einschätzung gebeten, ob für hinter diesen Deichen liegende Gebäude, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder sonstige Flächen nachteilige Einwirkungen durch die geplanten weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen auf Schutzgrad HQ₁₀₀ im Hochwasserfall zu erwarten sind. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen könnte solch eine nachteilige Einwirkung zum Beispiel zu einer Vernässung führen oder zur Verkürzung von Flurabständen des

Grundwassers, was Nachteile für die Bewirtschaftung und den Ertrag der betroffenen Flächen haben könnte.

Die TdV geht davon aus, dass das Vorhaben so geplant ist, dass keine nachteiligen Änderungen des Grundwasserstandes bzw. der Druckwasserspiegel zu erwarten sind.

Zur Beurteilung werden vom WWA 6 verschiedene Fälle unterschieden:

Im ersten Fall (bisher bei HQ₁₀₀ überschwemmte Flächen hinter einer Deicherhöhung) sind keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasser- bzw. der Druckwasserspiegel zu erwarten. Nachteilige Einwirkungen für land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Inhalt der Stellungnahme zu B.III.3.2.4.2.1.1 des WWA gilt auch hier.

Im zweiten Fall (bisher bei HQ₁₀₀ überschwemmte Flächen hinter einer 2. Deichlinie) nehmen – wie sich aus dem Schreiben vom 19.12.2016 ergibt – die Auswirkungen mit zunehmendem Abstand der Bebauung von der 2. Deichlinie ab. In den konkret betroffenen Abschnitten sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten bzw. der Grundwasser- bzw. der Druckwasserspiegel ändern sich nicht nachteilig.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob für den Deich Sand-Asham auch allenfalls Wirkungen (geringfügige Verstärkung der Auftriebsproblematik bei tiefgründenden Gebäuden und Konstruktionen) wie im ersten Fall zu erwarten wären, teilte das WWA mit Schreiben vom 26.10.2018 folgendes mit:

„Ja, es sind Wirkungen wie im ersten Fall zu erwarten. Der Deich Sand-Asham wird neu erstellt. Die dahinterliegenden Ortschaften liegen derzeit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau und erhalten erstmals einen Hochwasserschutz (HW₁₀₀). Bezogen auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2018 und die dort genannten Fälle kann die Situation am ehesten dem ersten Fall zugeordnet werden.“

Im dritten Fall (bisher bei HQ₁₀₀ überschwemmte Flächen hinter einer Deichrückverlegung) – so das WWA in seinem Schreiben vom 01.03.2018 – kann der Grundwasser- bzw. der Druckwasserspiegel höher werden als im Ist-Zustand. Dies hängt von der Geologie des Untergrundes und der Topographie des Geländes ab. Für die konkret betroffenen Polder sind jedoch keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Zum dritten Fall äußerte der TdV, dass mit keinen Nachteilen für Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen sei.

Auf nochmalige Nachfrage beim WWA Deggendorf antwortete dieses mit Stellungnahme vom 20.07.2018 wie folgt:

Die Prognose des TdV, dass mit keinen Nachteilen für Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen sei, ist aus Sicht des WWA bei den meisten Deichrückverlegungen im Rahmen der Unsicherheit jeder Prognose wahrscheinlich. Dazu verweist das WWA auf seine Ausführungen gemäß Schreiben vom 01.03.2018. Ob keinerlei oder keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen zu erwarten sind, könne jedoch nicht mit Sicherheit vorhergesagt oder vorab genauer eingegrenzt werden. Lediglich bei der Deichrückverlegung Waltendorf seien nach derzeitigem Kenntnisstand nachteilige Veränderungen zu erwarten, weil bisher im Hinterland gelegene Gräben mit Dränwirkung künftig im Vorland liegen. Ob diese wesentlich sind oder tatsächlich Bebauung oder landwirtschaftliche Nutzung betreffen, könne wohl nur über eine Beweissicherung an Gebäuden und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie mittels Grundwassermessstellen ermittelt werden. Ob zweifellos vorhandene Vorteile für die Bebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen (seltener Überflutung) gegengerechnet werden können, sei rechtlich zu entscheiden. Die Unsicherheit könne ebenfalls durch Beweissicherung abgedeckt werden.

Im vierten Fall (bisher bei HQ_{100} nicht überschwemmte Flächen hinter einer Deicherhöhung) und im fünften Fall (bisher bei HQ_{100} nicht überschwemmte Flächen hinter einer 2. Deichlinie) sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasser- bzw. Druckwasserverhältnisse ausgeschlossen.

Im sechsten Fall (bisher bei HQ_{100} nicht überschwemmten Flächen hinter einer Deichrückverlegung) wären nachteilige Auswirkungen allenfalls in Flächen zu erwarten, wo die bei HQ_{100} nicht überschwemmten Flächen sehr nahe bei der Deichrückverlegung liegen (sehr schmales Poldergebiet). Diese Voraussetzung ist allenfalls bei der Deichrückverlegung Metten-Ost gegeben. Da hier allerdings das Gelände binnenseits der Staatsstraße stark ansteigt, sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auf die Frage der Planfeststellungsbehörde, ob es Flächen gibt, auf die sich ein ausbaubedingter Druckwasseranstieg nachteilig auswirkt, die von einem Hochwasser im jetzigen Zustand des Polders

- beim Überströmen der ersten Deichlinie oder
- beim Bruch der ersten Deichlinie, nicht oder weniger betroffen wären,

erklärte das WWA in seinem Schreiben vom 01.03.2018, dass in allen Rückhalteräumen Szenarien gefunden werden können, bei denen die Überflutung (Dauer, Höhe) im Vergleichszustand

gleich oder ungünstiger ist, als im Ausbauzustand. Ein reines Überströmen stellt demnach einen Grenzfall dar. In diesem Grenzfall werden die Rückhalteräume im Vergleichszustand am geringsten und damit rechnerisch in deutlich geringerer Höhe überflutet als im Ausgangszustand.

3.2.4.2.1.3 Wirksamkeit der Drainageleitung Waltendorf

Hinsichtlich der Prüfung, ob die im Zuge der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachte Drainageleitung Waltendorf so geplant ist (für nähere Erläuterungen wird auf Beilage 82.2, Planänderung 7 verwiesen), dass möglichen nachteiligen Einwirkungen der Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach durch die Planänderung begegnet wird, führt das WWA in seinem Schreiben vom 01.03.2018 aus, dass Grundlage der Planung ein Grundwassermodell ist, das vom TdV in Abstimmung mit der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt wurde. Entsprechend Beilage 126b wurden die Hochwasserstände 2013 und 2005 im Ist-Zustand mit den errechneten Ausbauzuständen mit und ohne Drainageleitung gegenübergestellt. Zentrales Ergebnis sind die Differenzen zwischen den Grundwasserhöhen im Ist-Zustand und den für den Ausbauzustand mit Drainage errechneten Grundwasserhöhen, dargestellt in Beilage 126b, Kap. 3.2.2.3, S. 51, Abbildung 36 (Differenzen Hochwasser 2013) und Kap. 3.2.3.2, S. 56, Abbildung 42 (Differenzen Hochwasser 2005).

Die weiteren Ausführungen des WWA in dem Schreiben vom 01.03.2018 kommen sodann zu dem Ergebnis, dass im Bereich Alkofen keine Schäden an der vorhandenen Wohnbebauung erwartet werden. In dem Bereich „südlich Waltendorf“ sind keine Beeinträchtigungen in der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Im Bereich „Schardengraben“ sind nachteilige Auswirkungen auch nicht zu erwarten. Hier sind ebenfalls nur landwirtschaftliche Flächen betroffen. Im Bereich Sommersdorf wird im Bereich der vorhandenen Bebauung nicht mit Beeinträchtigungen gerechnet, da davon auszugehen ist, dass gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen und die im numerischen Modell berechneten, über dem Gelände liegenden Grundwasserdruckhöhen in der Realität zu keinem Austritt von Grundwasser über Geländeoberkante führen werden.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob sich die Aussage im Schreiben vom 20.07.2018 zur Deichrückverlegung Waltendorf auf den Stand vor Planänderung bezieht, wurde dies vom WWA mit Schreiben vom 26.10.2018 bestätigt.

Die weitere Frage, ob die Aussagen zur Wirksamkeit der Drainageleitung in der Stellungnahme vom 01.03.2018 nunmehr maßgebend wären, wurden vom WWA mit Schreiben vom 26.10.2018 bejaht. Es wurde trotzdem empfohlen, vor allem bei Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen.

Dieser Empfehlung wird durch die Anordnung A.III.2, § 1 nachgekommen.

3.2.4.2.2 Erhöhung Wasserstand in den Poldern Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau

In Bezug auf die Einwendungen zur möglichen Erhöhung des Wasserstandes in den genannten Poldern bei Füllung der künftigen Rückhalteräume wurde das WWA um Prüfung gebeten, ob die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf Schutzgrad HQ_{100} den Wasserstand in den Poldern erhöhen. Entsprechende Befürchtungen werden insbesondere für die Polder Offenberg/Metten und Parkstetten/Reibersdorf geäußert; im Polder Parkstetten/Reibersdorf unter Hinweis auf die geplante Höhe des Querdeichs Lenach.

Im bestehenden Zustand ist der zu erwartende Wasserstand in einem Polder bei Überlaufen oder Bruch des Deichsystems nur unter Annahmen vorhersagbar. Je nach Annahme, also z. B. Lage (Bruchstelle am oberen oder unteren Ende des Polders) und Größe der Bruchstelle (die Spanne reicht von „nur Überlaufen“ bis zu einem Bruch auf eine größere Länge) können sich völlig unterschiedliche Wasserstände ergeben. Im Ausbauzustand stellt sich jedoch (ausgenommen den Polder Sand/Entau) ein definierter horizontaler Wasserstand ein. Bei vollständiger Flutung entspricht dieser Wasserstand dem Donauwasserstand am Flutungsbauwerk. Für den Vergleich Ist- zu Ausbauzustand und damit für die Beurteilung der Frage einer Wasserstandserhöhung in den Rückhalteräumen ist daher nur zu klären, ob sich im Ist-Zustand unter den denkbaren Szenarien zumindest ein Szenario finden lässt, bei dem der Wasserstand im Rückhalteraum gleich oder größer ist als der Wasserstand am Flutungsbauwerk im Ausbauzustand:

Das WWA führt dies in seinem Schreiben weiter aus und hält als Fazit fest, dass sich für den Polder Parkstetten-Reibersdorf keine Erhöhung des Wasserstands ergibt. Dies gilt auch für den Polder Offenberg/Metten. Für den Polder Sand/Entau ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich im Ausbauzustand keine höheren Wasserspiegellagen ergeben als im Ist-Zustand.

Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde, ob für den Ist-Zustand des Polders Steinkirchen ein Szenario denkbar wäre, bei dem der Wasserstand im Rückhalteraum gleich oder größer ist als der Wasserstand am Ein- und Auslaufbauwerk im Ausbauzustand, schrieb das WWA am 26.10.2018:

„Ja. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Deichüberströmung dieser auch bricht. Im Istzustand ist dann davon auszugehen, dass sich der Wasserstand der Donau an der Deichbruchstelle im Polder ausspiegelt.“

Das Ein- und Auslaufbauwerk ist am unteren Ende angeordnet. Damit sind die künftig zu erwartenden Wasserstände in der Regel niedriger als im Istzustand. Zusätzlich resultieren aus den Deichrückverlegungen (für den Ausbauzustand) niedrigere Wasserstände.“

3.2.4.2.3 Veränderung der Grundwasserströme bzw. des Grundwasserregimes durch den Bau von neuen Deichen oder den Ausbau bestehender Deiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ in den Poldern Steinkirchen (Deich Steinkirchen), Offenberg/Metten, Sulzbach, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau

Dass die Innendichtung der neuen Deiche, so wie in den Einwendungen vorgetragen, sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirkt, erwartet der TdV wie bereits ausgeführt nicht. Der TdV geht davon aus, dass die Innendichtung in die mehrere Meter mächtigen Kiesschichten, wenn überhaupt, nur partiell hineinreicht und dadurch die Grundwasserströmung in den Kiesschichten nicht verändert wird.

Das WWA führt in seinem Schreiben vom 01.03.2018 aus, dass durch die Innendichtung die Sicherstellung der Standsicherheit und Dichtigkeit gewährleistet werden soll. Konkrete Angaben zu der Ausgestaltung der Dichtwände liegen allerdings nicht vor. Aus den bereits im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeführten Innendichtungen kann geschlossen werden, dass die nach statischem Erfordernis bemessenen Innendichtungen in der Regel nur die Auelehmdeckschichten durchhörern und nur wenig in den quartären Grundwasserleiter einbinden. Der quartäre Grundwasserleiter hat jedoch eine Mächtigkeit von mehreren Metern, kann aber in Randbereichen oder bei Unterlagerung durch Fels auch nur eine sehr begrenzte Mächtigkeit haben. Nach den Erfahrungen des WWA bewirkt jedoch selbst eine deutliche Einschnürung des Grundwasserleiters bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen in der Regel kaum eine Veränderung des Grundwasserregimes. Daher kann bei einer nur geringfügigen Einbindung in den Grundwasserleiter davon ausgegangen werden, dass sich bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen keine Veränderungen des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung ergeben.

Durch das WWA wurde empfohlen als Auflage festzuschreiben, dass die Dichtwände maximal 1/3 des Grundwasserleiters absperrern dürfen. Falls aus statischen Gründen eine größere Einbindung erforderlich ist, ist die Dichtwandunterkante zu staffeln oder es sind entsprechende Nachweise zu führen.

Dieser Empfehlung wird durch die Anordnung A.III.5, § 2 nachgekommen.

3.2.4.2.4 Aktivierung der Polder Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau

Eine Vielzahl der Einwendungen richtet sich gegen die geplante Beaufschlagung der Hochwasserrückhalteräume Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau. In diesem Zusammenhang werden Folgenbeseitigungs- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht.

Der TdV weist diese Ansprüche unter anderem aus den folgenden Gründen zurück:

- *Die geplanten Aktivierungswasserspiegel entsprechen ca. einem HQ_{50} , so dass im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, keine frühere und längere Überflutung der Hochwasserrückhalteräume als im Vergleichszustand 2010 erfolgt,*
- *Eine Vorhersagbarkeit des Versagens des Hochwasserschutzsystems der Polder bei Überschreiten des Schutzgrades von etwa HQ_{30} im bestehenden Zustand ist unmöglich: Deiche können im bestehenden Zustand entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen. Es ist keine Vorhersage möglich, ob, wann, wo und in welchem Ausmaß ein Deich bricht.*

Das WWA führt in seinem Schreiben vom 01.03.2018 zunächst näher zu den Begrifflichkeiten aus. Im Hinblick auf die Aussage des TdV in Bezug auf den geplanten Aktivierungswasserspiegel erläutert das WWA, dass letztlich die Jährlichkeiten der bordvollen Wasserstände verglichen werden und zwar für den Ist-Zustand am ungünstigsten Punkt im Polder („Wo es zuerst überläuft“) und für den Ausbauzustand an der Überlaufstrecke. Dazu wurden die Höhen der Deiche, die im Vergleichszustand zuerst überströmt werden und die Aktivierungswasserspiegel an den Überlaufstrecken im Ausbauzustand mit den Ergebnissen stationärer, donaubetonter Wasserspiegellageberechnungen im Ist- und im Ausbauzustand, welche für verschiedene Jährlichkeiten durchgeführt werden, verglichen. Dabei liegen die Wasserspiegellagen im Ausbauzustand deutlich unter denen des Ist-Zustands (in Beilage 126b, Kap. 2.5.2, S. 17, Abbildung 10). Zudem ist zu beachten, dass der Deichabschnitt, der im Vergleichszustand zuerst überströmt wird, nicht zwingend an der Überlaufstrecke im Ausbauzustand liegen muss.

Zur Frage, ob die Aktivierungswasserspiegel etwa einem HQ_{50} entsprechen, wird die folgende Tabelle dargestellt:

Tab. 70: Aktivierungswasserspiegel Rückhalteräume

Rückhalteraum	Überlaufbauwerk (Donau-km)	HW ₅₀ (Ausbauzustand)	Aktivierungswasserspiegel
Steinkirchen	2290,1	315,61	315,55
Schwarzach	2293,5	315,94	315,90
Parkstetten/ Reibersdorf	2311,6	318,08	318,10
Sand/Entau	2310,9	318,00	318,00

3.2.4.2.5 Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen (Polder Parkstetten/Reibersdorf)

Gegen den Erhalt des Polders Parkstetten/Reibersdorf als Rückhalteraum bestehen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung seitens der Stadt Bogen und der Stadtwerke Bogen GmbH erhebliche Bedenken. Am 23.07.2014 hat der Stadtrat von Bogen einstimmig eine Resolution beschlossen, mit der die Herstellung des Hochwasserschutzes gegen ein 100-jährliches Hochwasser ohne den Polder Parkstetten/Reibersdorf gefordert wird.

Seitens der Stadt Bogen und der Stadtwerke Bogen GmbH wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen gegen den „Flutpolder“ Parkstetten/Reibersdorf erhoben, da negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen (Wassergewinnungsgebiet „Ochszipfel“) befürchtet werden. Dies sei bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geltend gemacht worden. Man habe im Hinblick auf die Bedeutung des Trinkwasserschutzgebiets und auf die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes davon ausgehen dürfen, dass es sich bei dem Bereich um ein unter allen Umständen vor Überschwemmung zu schützendes Areal handelt. Darüber hinaus wurde der Einwand erhoben, Alternativlösungen seien bei der Planung unberücksichtigt geblieben.

Dem Einwendungsschreiben der Stadtwerke Bogen GmbH vom 30.10.2014 war u. a. das Gutachten der Fa. Hydro Consult GmbH vom 12.08.2014 beigelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbedingte Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die geplante Polderfläche um 20 % reduziert wird.

Der TdV ist der Einwendung mit im Wesentlichen folgender Begründung entgegen getreten:

Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Trinkwasserversorgung sei nicht zu befürchten, da die Überflutungshäufigkeit und -dauer unverändert blieben. Die Angaben in den Planfeststellungsun-

terlagen (Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. II.2.2.2, S. 44 und Hydrotechnischer Bericht, Beilage 126, Kap. 2.6.3, S. 35), wonach die Flutung künftig bei einem etwa 40-jährlichen Hochwasserereignis (ca. HQ_{40}) beginne, sei unzutreffend. Vielmehr erfolge der Beginn der Flutung im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf künftig wie im Ist-Zustand bei einem etwa 50-jährlichen Hochwasserereignis (ca. HQ_{50}). Die unzutreffenden Angaben in den Planfeststellungsunterlagen sollten im Planfeststellungsbeschluss richtig gestellt werden; die Korrektur habe keinen Einfluss auf die Planung, hydraulische Nachweise etc.

Der TdV hat darauf hingewiesen, dass die Brunnen und das Wasserschutzgebiet sowohl künftig als auch im Ist-Zustand im (zwischenzeitlich festgesetzten) Überschwemmungsgebiet der Donau liegen. Bei der Planung des Hochwasserrückhalteraus Parkstetten/Reibersdorf handele es sich daher auch nicht um einen „Flutpolder“, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebiets, das künftig mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird.

Der TdV hat ergänzend auf die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006 verwiesen, wonach das im Raumordnungsverfahren vorgelegte Hochwasserschutzkonzept den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Spätestens seit diesem Zeitpunkt sei allen Beteiligten bekannt gewesen, dass eine Erhöhung des Hochwasserschutzgrads für Brunnen und Wasserschutzgebiete nicht vorgesehen ist.

Um den befürchteten Auswirkungen einer Überflutung im Rahmen der Vorbeuge entgegen zu treten, müssten bereits heute Vorkehrungen getroffen werden, so der TdV weiter. Ferner bestehe ein Notverbund zwischen der Stadtwerke Bogen GmbH und der Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW), so dass eine Notversorgung der Stadt Bogen über die WBW möglich sei.

Planungsalternativen, wie die Herstellung eines Schutzgrades HQ_{100} auch für die Trinkwasserversorgungsanlage, seien nur theoretisch möglich. Eine Verkleinerung des Hochwasserrückhalteraus hätte zur Folge, dass der erforderliche sog. „Unterliegernachweis“ (Vermeidung einer vorhabenbedingten, dauerhaften erheblichen Verschlechterung der Hochwassersituation für die Unterlieger) nicht geführt werden könne. Auch bei einer Verschiebung/Erweiterung des Rückhalteraus nach Westen wären die behaupteten nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgungsanlage nicht auszuschließen, da ein Teil (Schutzzone III) des Wasserschutzgebiets der Brunnen nach wie vor im Überschwemmungsbereich läge. Außerdem wären in diesem Fall Bereiche mit Wohnbebauung betroffen.

Dem von der Stadtwerke Bogen GmbH vorgelegten Gutachten der Fa. Hydro Consult GmbH ist der TdV mit dem Einwand entgegen getreten, dass die Ergebnisse des Gutachtens z. T. auf unzu-

treffenden Annahmen im Zusammenhang mit der Funktion der Grundwasserdeckschichten beruh-
ten.

In den Erörterungsterminen am 12.04.2016 und 19.07.2017 konnte in Bezug auf die erhobenen Einwendungen keine Erledigung herbeigeführt werden. Die Vertreter sowohl der Stadt Bogen als auch der Stadtwerke Bogen GmbH haben im Termin ausdrücklich die Aufrechterhaltung ihrer Einwendungen erklärt.⁶³

Weitere Einwendungen der Stadt Bogen und der Stadtwerke Bogen GmbH wurden mit Schreiben vom 20.02.2017 und vom 16.03.2017 erhoben. Diese Einwendungen wurden dem WWA mit Bitte um Berücksichtigung bei ihrer Stellungnahme ebenfalls übersandt.

Auf die Fragen der Planfeststellungsbehörde teilte das WWA Deggendorf mit Schreiben vom 01.03.2018 mit, dass anhand verschiedener Wirkfaktoren beurteilt werden müsse, ob sich vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen ergeben können:

- Flutung des Rückhalterausms und damit Einstau eines Großteils des Wasserschutzgebiets und des Einzugsgebiets der Brunnen

Als Fazit hält das WWA fest, dass sich vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen im Hinblick auf die Flutung des Rückhalterausms nicht ergeben.

- Überbauung von Flächen

Da die Fläche der Überbauung nur einen geringen Prozentsatz des Einzugsgebiets betrifft, ist eine quantitative Beeinträchtigung nicht anzunehmen. Durch den Baubetrieb sind bei Einhaltung der üblichen Schutzvorschriften in Wasserschutzgebieten ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hierzu sollten allerdings entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss übernommen werden; zudem wäre für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen. Bei Beachtung der Schutzvorschriften in Wasserschutzgebieten (vorrangig der Schutzgebietsverordnung) sind nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen durch die vorgesehene Überbauung der Flächen nicht zu erwarten.

⁶³ Vgl. Ziff. IV.3.2.4, S. 16 und IV.5, S. 24 der Niederschrift vom 10.11.2016 sowie Ziff. II.16, S. 73 der Niederschrift vom 08.11.2017.

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.3 verwiesen. Umfassende Anordnungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung Bogen finden sich unter A.III.1, § 2 (2).

- Schwächung der Deckschichten

Eine Schwächung der Deckschichten kann den Schutz des Grundwassers vermindern. Dauerhafte Eingriffe erfolgen vor allem durch Abgrabungen und Auskofferungen im Zuge von LBP-Maßnahmen. Hier sind dann keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, wenn die entsprechenden Vorkehrungen in Wasserschutzgebieten getroffen werden. Betroffen ist nur die Maßnahme Nr. 4 A_{CEF}, die mit der vorläufigen Anordnung vom 19.04.2016⁶⁴ genehmigt und bereits ausgeführt wurde. Im Zuge der vorläufigen Anordnung wurden die Anforderungen an die Lage von Teilen der Maßnahme im Wasserschutzgebiet durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

- Baumaßnahmen, die den Grundwasserleiter berühren

Das WWA führt in seinem Schreiben vom 01.03.2018 aus, dass bei der üblichen Ausführung von Dichtwänden in Deichen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasserregime nicht zu erwarten sind. Bei Dichtwänden bei Bauwerken wie Schöpfwerksneubauten oder Ein- und Auslaufbauwerken ist eine lokal begrenzte Veränderung des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung nicht ausgeschlossen. Auch qualitative Beeinträchtigungen sind abhängig vom Bauverfahren nicht auszuschließen. Beim geplanten Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach und des benachbarten Auslaufbauwerks sind nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen nicht zu erwarten. Für die Maßnahmen im Wasserschutzgebiet kann eine abschließende Beurteilung erst erfolgen, wenn genauere Angaben vorliegen. Das WWA schlägt zudem eine Reihe von Nebenbestimmungen vor, die auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung beachtet werden müssen.

Den Auflagenvorschlägen des WWA wird, wie ausgeführt, durch die Anordnungen unter A.III.1 (§ 2 (2)) nachgekommen.

Auf die Frage, ob keine Planungsalternativen bestehen, weil entweder der Unterliegernachweis nicht geführt werden könnte oder aber das Wasserschutzgebiet auch bei einer Planungsalternative teilweise im Überschwemmungsbereich läge, zeigt das WWA in seinem Schreiben vom 01.03.2018 die große Bedeutung des Rückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf für den Nachweis der Hochwasserneutralität auf. Bei vollständigem Wegfall des Rückhalteraums würde der Abfluss am Pegel Vilshofen bei einem HQ₁₀₀ statt auf 3615 m³/s nur auf rund 3691 m³/s von 4100 m³/s

⁶⁴ 3600P-143.3-Do/89 I.

(entspr. statistischem HQ_{100} Abfluss am Pegel Vilshofen) verringert werden. Die vollständige Hochwasserneutralität würde daher ohne den Rückhalteraum statt um $30 \text{ m}^3/\text{s}$ um nunmehr rund $100 \text{ m}^3/\text{s}$ bei donaubetonter Welle verfehlt werden. Ein Wegfall oder die Verkleinerung des Rückhalterauls, wie sie mit der von der Stadtwerke Bogen GmbH beauftragten HydroConsult GmbH vorgeschlagenen Planungsalternative durch den Bau des zusätzlichen Querdeichs eintreten würde, würde die Unterliegerproblematik daher in jedem Fall weiter verstärken.

Es besteht kein Anlass, Planungsalternativen in Betracht zu ziehen, die darauf abzielen das Wasserschutzgebiet ganz oder teilweise in den Schutz vor einem 100jährigen Hochwasser einzubeziehen oder die Situation der Wasserversorgung durch staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen zu verbessern.

Eine Erweiterung des Rückhalterauls nach Westen hin würde zu schützende Wohnbebauung in das Rückhaltegebiet einbeziehen. Dies würde dem Planungsziel Nr. 1, wonach für besiedelte Bereiche der Schutz vor einem 100jährigen Hochwasser hergestellt werden soll, widersprechen.

Schließlich würde auch die Verwirklichung einer der beiden Alternativen jeweils die Gefahren für die Trinkwasserversorgung nicht vollständig bannen, weil selbst mit der durch das Gutachten der HydroConsult GmbH vorgeschlagenen Alternative ein Teil des Wasserschutzgebiets (Schutzzone III) auch weiterhin im Überschwemmungsbereich läge. So wird in der Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 01.03.2018 hierzu ausgeführt, dass die Schutzzone III im Süden an die Donau grenzt. Eine Verschiebung des Deichs an das Donauufer heran ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich. Die Flächen der Zone III würden daher immer im Überschwemmungsgebiet verbleiben und regelmäßig überschwemmt werden. Das Problem der Gefährdung der Brunnen, wie es schon heute besteht, würde daher auch durch diese alternative Planung nicht gelöst.

Seitens der Stadtwerke Bogen GmbH wurde mit Schreiben vom 12.04.2018 eine weitere gutachterliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Malcherek vom 03.04.2018 vorgelegt.

Auf nochmalige Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob auch unter Berücksichtigung dieses Schreibens an der Stellungnahme festgehalten werde, antwortete das WWA mit Schreiben vom 20.07.2018 wie folgt:

„Die Aussagen zur Trinkwasserversorgung werden aufrechterhalten. Die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Malcherek vom 03.04.2018 führt zu keiner Änderung der Einschätzung und Empfehlung.“

Die Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH und der Stadt Bogen konnten, wie bereits ausgeführt, im Zuge des Verfahrens nicht erledigt werden. Insoweit wird auf die nachstehende umfassende Würdigung unter Ziff. 3.2.5.1 und Ziff. 3.2.5.2 verwiesen.

3.2.5 Einwendungen und Stellungnahmen zur Trinkwasserversorgung Bogen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht, in denen Befürchtungen einer Beeinträchtigung für das Trinkwasservorkommen der Stadt Bogen im Trinkwassergebiet „Ochsenszipfel“ angeführt wurden.

Durch die geplanten Vorhaben treten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch keine nachteiligen Auswirkungen für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen und die entsprechenden Anlagen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ein.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird der zwingenden Voraussetzung des § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG i.V.m. § 6 Abs.1 Nr. 4 WHG gerecht. Die sich hieraus ergebende Anforderung, bei der Genehmigung für einen Gewässerausbau bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten, wird erfüllt.

Im Vorhabengebiet befindet sich im Polder Parkstetten/Reibersdorf das Wasserschutzgebiet „Ochsenszipfel“ (§ 51 WHG). In diesem Gebiet befinden sich vier Brunnen der Stadtwerke Bogen GmbH, die zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Stadt Bogen betrieben werden. Derzeit besteht für das Gebiet ein Hochwasserschutzsystem mit einem Schutzgrad von HQ₃₀.

Stellungnahmen zu den hier geplanten Maßnahmen erfolgten von den Stadtwerken Bogen GmbH (3.2.5.1), der Stadt Bogen (3.2.5.2) und dem Landratsamt Straubing-Bogen (3.2.5.3).

Im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist vorgesehen, für die im östlichen Poldergebiet liegende Bebauung den Hochwasserschutz auf das Schutzniveau HQ₁₀₀ zu erhöhen. Dafür wird der bestehende Donaudeich Alte Kinsach bis hin zum neuen Querdeich „Lenach“ landseitig um ca. 1 m erhöht. Dieser neu zu errichtende Querdeich wird in Nord-Süd-Richtung von Donau-km 2313 bis zum Kinsachableiter bei Ki-km 4,98 auf HQ₁₀₀ Niveau errichtet. Um ein geschlossenes Schutzsystem für die westlichen Polderflächen herzustellen, werden außerdem die vorhandenen Rückstaudeiche erhöht bzw. in der Lücke geschlossen. Der Bereich östlich des Querdeichs „Lenach“, der weitgehend unbesiedelt ist und in dem sich das WSG „Ochsenszipfel“ sowie die Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Bogen GmbH befinden, wird über das bestehende Schutzniveau (der vorhandene Donaudeich Bräufeld, Schutzniveau bis HQ₄₀, bleibt bestehen) hinaus nicht zusätzlich geschützt. Das Rückhaltevolumen beläuft sich auf etwa 11,8 Mio. m³. Das Einströmen des Donauwassers erfolgt

gemäß der Planung im unteren Polderbereich über eine fest eingebaute, etwa 100 m lange Überlaufstrecke (Bw-Nr. 2.2.440) im Deich Bräufeld. Die Entleerung erfolgt mittels temporärer Auslaufstellen bei Donau-km 2313,15 zur Donau hin und bei Ki-km 1,57 in den Kinsach-Menach-Ableiter. Der bestehende rechte Rückstaudeich des Kinsachableiters, sog. Deich „Kinsach-Rückhalteraum“, bleibt bestehen und wird nicht aufgehöhht.

3.2.5.1 Stadtwerke Bogen GmbH

Die Stadtwerke Bogen GmbH hat ihre Einwendungen zur ursprünglichen Planung mit Schreiben vom 30.10.2014 vorgebracht. Als Anlage lagen dieser Einwendung zwei Gutachten (vom 17.10.2013 und vom 12.08.2014) der von den Stadtwerken beauftragten HydroConsult GmbH bei.

Außerdem erhob sie Einwendungen im Rahmen der Planänderung Nr. 3 „Fortschreibung der Planung von Oktober 2016“. Diese formulierte sie mit Schreiben vom 28.02.2017 und vom 12.04.2018. Beiden Schreiben lagen als Anlage gutachterliche Stellungnahmen des Herrn Prof. Dr. Andreas Malcherek bei. Da über die Einwendungen der Stadtwerke Bogen in den beiden Erörterungsterminen am 12.04.2016 (ursprüngliche Planung) und 19.07.2017 (Planänderung Nr. 3) keine Einigung erzielt werden konnte, ist über die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

3.2.5.1.1 Einwendungen zur ursprünglichen Planung (30.10.2014)

Die Stadtwerke Bogen GmbH trug mit Schreiben vom 30.10.2014 Einwendungen vor, und hielt diese auch nach deren Erörterung im Erörterungstermin am 12.04.2016 aufrecht.

▪ Annahme eines unter allen Umständen zu schützenden Gebiets

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht geltend, dass die vergangenen Jahrzehnte geprägt gewesen seien von einer permanenten Verbesserung des Hochwasserschutzes im Poldergebiet. Dies sei immer erfolgt, um die darin befindlichen Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasserereignissen zu schützen. Nur vor diesem Hintergrund sei erklärbar, warum am 15.12.2005 die Erlaubnis zur Errichtung des Trinkwasserschutzgebiets erteilt worden sei. Man habe daher davon ausgehen dürfen, dass es sich bei dem Poldergebiet Parkstetten/Reibersdorf um ein unter allen Umständen vor Hochwassereintrag zu schützendes Gebiet handeln würde. Die Trinkwasserversorgung müsse als wichtige Intrastrukturanlage vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden, dies ergebe sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) und würde sich auch im Regionalplan Donau-Wald (RP 12, B XII 3.1.3 G) zeigen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung der Stadtwerke Bogen GmbH, die Trinkwassergewinnungsanlagen im Wasserschutzgebiet „Ochsenszipfel“ in das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einzubeziehen, zurück.

Ein solcher Anspruch besteht nicht. Zwar ist richtig, dass Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG als Grundsatz der Regionalplanung vorsieht: *„Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.“* Jedoch ergibt sich hieraus keine Verpflichtung des TdV im Rahmen seiner Planung zur *Verbesserung* des Hochwasserschutzes für die Brunnenanlagen der Stadtwerke Bogen GmbH einen Schutz vor einem HW₁₀₀ zu verwirklichen. Der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf soll auch zukünftig als Überschwemmungsgebiet erhalten bleiben. Dieses Überschwemmungsgebiet besteht bereits im derzeitigen Zustand. Es wurde mit Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15.06.2015 verbindlich festgesetzt. Mit dieser Planung entspricht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des WHG (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Nr. 1 und 77 Abs. 1 Satz 1), des BayWG (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und des LEP Bayern (Ziff. 7.2.5 der Anlage zu § 1 Satz 1), die vorsehen, bestehende Rückhalteräume zu erhalten. Die landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006 bestätigte die Vereinbarkeit des Vorhabens der Verbesserung des Hochwasserschutzes mit den Erfordernissen der Raumordnung.

▪ *Erhöhung des Flutungsrisikos*

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht weiter geltend, dass die kontrollierte Flutung über die geplante Überlaufstrecke im Hochwasserfall ein höheres Risiko darstelle, als dies bei einer unbeeinflussten Flutung der Fall sei. Daher sei die Aussage, dass das Überschwemmungsrisiko für das Gebiet, in dem die Trinkwasserbrunnen liegen, weder erhöht noch verringert werde, nicht zutreffend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der TdV hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass sich durch die künftige kontrollierte Flutung über die geplante 100 m lange Überlaufstrecke im Deich (bei Donau-km 2311,60) kein höheres Risiko durch Überschwemmungen im Hochwasserfall verwirklichen wird. Die Anordnung A.III.V.5, § 19 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet den TdV zudem sicherzustellen, dass die Überflutung des Hochwasserrückhalterums im Ausbauzustand nicht früher als im Vergleichszustand 2010 beginnt und dass die Entleerung des Raums – wie bisher auch – korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt.

Die Flutung wird wie bisher⁶⁵ ab einem etwa 50jährigen Hochwasser erfolgen. Die Überflutungshäufigkeit bleibt also unverändert. Dies hat das WWA Deggendorf als Fachbehörde in seinem Schreiben vom 01.03.2018 bestätigt (s. o. Ziff. 3.2.4.2.4). Darin wird ausgeführt, dass für die Frage, ob im Ausbauzustand bezogen auf die Jährlichkeit eine frühere und längere Überflutung des Rückhalteraums erfolgt, die Jährlichkeiten der bordvollen Wasserstände verglichen werden, und zwar für den derzeitigen Zustand am ungünstigsten Punkt („wo es zuerst überläuft“) und für den Ausbauzustand an der Überlaufstrecke. Dazu wurden die Höhen der Deiche, welche im Vergleichszustand zuerst überströmt werden und der Aktivierungswasserspiegel an der Überlaufstrecke im Ausbauzustand mit den Ergebnissen stationärer, donaubetonter Wasserspiegellageberechnungen im Ist- und im Ausbauzustand, welche für verschiedene Jährlichkeiten durchgeführt wurden, verglichen. Dabei ergibt sich, dass die Wasserspiegellagen im Ausbauzustand deutlich unter denen des Ist-Zustands liegen. Das WWA weist auch darauf hin, dass der Deichabschnitt, der im Vergleichszustand zuerst überströmt wird, nicht zwingend an der Überlaufstrecke im Ausbauzustand liegen muss. Der HW_{50} -Wasserspiegel im Ausbauzustand wurde auf Grundlage der hydraulischen 2D-Berechnungen der RMD mit einem Abfluss von $3050 \text{ m}^3/\text{s}$ (entspr. HQ_{50} am Pegel Pfelling), die Wasserspiegellagen beziehen sich dabei auf die Achse der Fahrrinne, festgestellt. Das Modell wurde von der Wasserwirtschaftsverwaltung geprüft, es erlaubt nach Einschätzung des WWA Deggendorf Prognoseberechnungen nach den Regeln der Technik. Im Ausbauzustand liegt der HW_{50} -Wasserspiegel demnach für den Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf bei $318,08 \text{ m}+\text{NN}$, der Aktivierungswasserspiegel des Rückhalteraums bei $318,10 \text{ m}+\text{NN}$.

Das Überschwemmungsrisiko wird für die besiedelten Bereiche im westlichen Poldergebiet gegenüber dem derzeitigen Zustand erheblich vermindert, für Hochwasser von hundertjähriger und häufigerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit sogar ausgeschlossen, da diese Bereiche künftig vor HW_{100} geschützt werden.

Künftig wird die Flutung kontrolliert über die in den Deich eingebaute Überlaufstrecke vom unterstromigen Polderende her erfolgen. Auch dies stellte eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand dar. Es erscheint der Planfeststellungsbehörde als einleuchtend, dass diese Planung eine sicherere Prognose hinsichtlich der Art und Weise, wie und wo sich der Polder im Hochwasserfall füllt darstellt, als dies im Ist-Zustand der Fall ist. Derzeit ist es nicht möglich vorherzusagen, ob und an welcher Stelle der Deich erodiert, und welche Strömungen dabei entstehen. Durch die künftige kontrollierte Füllung von unterstrom werden Strömungsschäden minimiert werden. Da die Polderentleerung mit der fallenden Donauwelle erfolgen wird und die

⁶⁵ Die in den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen teilweise zu findende Angabe „etwa 40-jährliches Hochwasserereignis bzw. ca. HQ_{40} “ ist unzutreffend und wurde im Zuge der Planänderung Nr. 3 berichtigt (vgl. Beilage 126b – Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen, Kap. 2.6.3, S. 33).

Entleerungsdauer zeitlich der unter den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, ergibt sich auch insofern keine Erhöhung des Überflutungsrisikos.

▪ Beleg für Verschlechterung durch Betrachtung des Juni-Hochwassers 2013

Die Stadtwerke Bogen GmbH führt weiter aus, dass das vorliegende Zahlenmaterial belegen würde, dass sich die Situation der Trinkwasserversorgungsanlagen vorhabenbedingt verschlechtern würde. Sie begründet dies damit, dass in den Planunterlagen ausgeführt wäre, dass der Polder nach Durchführung der Vorhaben wie bisher bei seltenen Hochwassern (ab ca. HQ₄₀) überschwemmt würde. Dabei entspräche HQ₄₀ einem Abfluss von 2.900 m³/s. In der Spitze des Hochwassers vom Juni 2013 wäre am Pegel Pfelling ein Spitzenabfluss von 3.110 m³/s erreicht worden. Dennoch sei der Polder Parkstetten nicht geflutet worden.

Die Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH wird zurückgewiesen.

In den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen findet sich zwar verschiedentlich die Angabe „etwa 40-jährliches Hochwasserereignis bzw. ca. HQ₄₀“. Diese Angabe ist jedoch, wie bereits ausgeführt, unzutreffend und wurde im Zuge der Planänderung Nr. 3 berichtigt (vgl. Beilage 126b, Kap. 2.6.3, S. 33). Der Polder Parkstetten/Reibersdorf wird im Ausbauzustand wie bisher ab etwa HQ₅₀ geflutet werden. Es erscheint schlüssig, dass für die Beurteilung der Überflutungsverhältnisse nicht die Abflüsse, sondern die Wasserstände maßgeblich sind. Die Planungen sehen für die Überlaufstrecke (bei Donau-km 2311,60) einen Aktivierungswasserspiegel von 318,10 m+NN vor. Ab Erreichen dieses Wasserspiegels wird der Rückhalteraum künftig geflutet. Im Scheitelpunkt der Hochwasserwelle vom Juni 2013 wurde bei Donau-km 2311,60 ein Wasserspiegel von 317,94 m+NN gemessen. Der Rückhalteraum wäre also auch im Ausbauzustand nicht geflutet worden. Eine Verschlechterung der Situation für die Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Bogen GmbH lässt sich aus dem Vergleich des Ist-Zustands und des Ausbauzustands anhand der Situation des Juni-Hochwassers 2013 daher nicht belegen.

▪ Flutung künftig schneller

Weiter macht die Stadtwerke Bogen GmbH geltend, dass schon allein der Umstand, dass der Flutungsvorgang künftig rechnerisch schneller erfolgen würde, eine Verschlechterung darstellen würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist dieses Vorbringen als unbegründet zurück.

Der Stadtwerke Bogen GmbH ist insofern zuzustimmen, als es eine Situation geben kann, in der der Flutungsvorgang rein rechnerisch im Ausbauzustand schneller als derzeit erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen der instationären Berechnung angenommen wird, dass die

Deiche im Ist-Zustand nur überströmt werden, aber nicht brechen. Derzeit ist es aber nicht möglich vorauszusagen, ob, wie und wo das bestehende Hochwasserschutzsystem versagt. Die Annahme des Überströmens ohne Deichbruch stellt daher nur ein mögliches Szenario, einen „mildesten“ Grenzfall, dar. Ebenso ist aber auch der andere Grenzfall denkbar, dass der Deich an einer Stelle mit einer großen Öffnung bricht. In diesem Fall würde die Flutung deutlich schneller erfolgen, als dies im Ausbauzustand über die Überlaufstrecke der Fall sein wird. Der Schluss allein aus der Tatsache, dass in einer Konstellation eine schnellere Flutung möglich ist, auf die Folge, dass insgesamt eine Verschlechterung eintrete, ist daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so nicht möglich. Der TdV hat außerdem dargestellt, dass sich bei Betrachtung der Gesamtmaßnahmen in beiden angenommenen Fällen annähernd gleiche Ergebnisse einstellen. Die Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH ist daher nicht begründet und wird zurückgewiesen.

▪ Deckschichtmächtigkeit und Verunreinigung des Grundwasserleiters

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht außerdem geltend, dass sich die Füllung und Entleerung des Polders im Ausbauzustand nicht im Sinne eines jederzeit kontrollierbaren Zustands darstellen würde. Daher würde das mit Heizöl und Chemikalien belastete Hochwasser längere Zeit im Polder verbleiben. Die gutachterliche Stellungnahme der HydroConsult GmbH vom 17.10.2013 sowie deren Stellungnahme vom 12.08.2014 bewerten das Schutzpotenzial der Grundwasserdeckschichten überwiegend nur als „sehr gering“ bis „gering“. Es wäre daher im Falle eines Hochwassereinstaus im Polder davon auszugehen, dass schadstoffbelastete Hochwässer infiltriert in das Grundwasser einsickern und den Aquifer längerfristig kontaminieren. Es käme zu einer temporären, schlimmstenfalls dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der TdV hat mehrere Umstände vorgetragen, aus denen sich für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar ergibt, dass von einer Infiltration von schadstoffbelasteten Hochwässern in das Grundwasser nicht auszugehen ist.

Zunächst wird die Verweildauer des Hochwassers im Polder im Ausbauzustand gegenüber den jetzigen Verhältnissen nicht erhöht. Der Rückhalteraum wird sich bei einem HQ₁₀₀ in etwa 20 Stunden füllen und – wie bisher auch – mit der fallenden Donauwelle in etwa einer Woche wieder entleeren. Damit besteht bereits keine längere zeitliche Möglichkeit als bisher, dass belastetes Wasser in den Boden eindringen kann. Darüber hinaus erscheint es als logische Folge des Umstands, dass die Siedlungen im westlichen Polderbereich künftig vor 100jährigen Hochwässern geschützt werden, dass im künftigen Ausbauzustand weniger Verschmutzungen aus

diesen Bereichen (z. B. durch das Austreten von Heizöl) in den überschwemmten Bereich gelangen. Damit verringert sich tendenziell künftig das mengenmäßige Potenzial von Verunreinigungen. Durch die beiden definierten Auslaufstellen mit HW₁₀₀-freiliegenden Zufahrten ist künftig gesichert, dass das Wasser wieder abfließen kann. Im gegenwärtigen Zustand ist dies hingegen nicht sichergestellt, da es ggf. notwendig sein kann, den Deich manuell an Stellen öffnen zu müssen, zu denen keine sichere Zufahrtmöglichkeit besteht. Der TdV entgegnete auf die Einwendung im Erörterungstermin ferner, dass die Angaben zur Schutzfunktion der Deckschichten, wie sie in der gutachterlichen Stellungnahme enthalten sind, so nicht überall zutreffend wären. Bei der ehemaligen Flussschleife westlich des Dunkgrabens seien nicht alle vorhandenen Bohrungen für die Beurteilung der Auelehmdichtigkeit verwendet worden. Es ergäbe sich daher eine geringere Schutzfunktion als dies tatsächlich der Fall wäre. Bei Verwendung aller Bohrungen mit entsprechender Interpolation wären hier Auelehmschichten mit wesentlich höherer Schutzfunktion vorhanden.

Das WWA Deggendorf hat mit Schreiben vom 30.10.2014 Stellung genommen und die Angaben des TdV gestützt. Es führt aus, dass bei Hochwasser gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen. Daher ist auch im Falle einer Überflutung nicht zu erwarten, dass mit dem Hochwasser in den Polder gelangte Schadstoffe in das Grundwasser und damit in die Wasserversorgung der Stadt Bogen gelangen. Es erscheint möglich, dass sich bei der Entleerung des Polders das Druckgefälle umkehrt, was dazu führt, dass aufschwimmende Gefahrenstoffe mit dem abfließenden Wasser in die Donau zurückfließen. Die Schutzfunktion der Bodendeckschichten wird verbessert werden, da es zu weniger Erosionsschäden kommen wird. Dass sich im Ausbauzustand im Rückhalteraum weder ein häufigerer, noch höherer oder längerer Hochwassereinstau als bisher einstellen wird, hat das WWA Deggendorf auf die entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2018 bestätigt.

Die Ausführungen des TdV, die vom WWA Deggendorf als Fachbehörde gestützt werden, sind überzeugend.

Es besteht im Verlauf der Donau zwischen Straubing und Deggendorf ein umfangreiches Netz von Grundwassermessstellen. Der TdV wird mit der Anordnung unter A.III.2, § 1 dieses Beschlusses verpflichtet, die relevanten Grundwassermessstellen und ein Monitoring zur Feststellung möglicher vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen mit dem WWA abzustimmen, die Erfassung und Dokumentation der Messwerte zu gewährleisten und die Messergebnisse den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Daneben ist die Stadtwerke Bogen GmbH als Unternehmer der Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß §§ 14 ff. Trinkwasserverordnung

(TrinkwVO)⁶⁶ gesetzlich verpflichtet, die Trinkwasserqualität sicherzustellen und zu überwachen. Für die Zeit der Bauausführung wird zusätzlich eine Reihe von Maßnahmen angeordnet, um die Beeinträchtigung der Qualität des aus den Brunnen geförderten Trinkwassers sicherzustellen. So werden die Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen des Trinkwassers vor und nach Beendigung der Baumaßnahmen angeordnet, Anforderungen an die Beschaffenheit und Verwendung von Geräten und Maschinen gestellt, sowie der TdV verpflichtet, Beginn und Ende der Bauarbeiten gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen, dem WWA Deggenedorf sowie der Stadtwerke Bogen GmbH anzuzeigen (vgl. die Anordnungen unter A.III.1, § 2 (2)).

Die Anordnung weiterer Pflichten bezüglich einer Überwachung der Trinkwasserqualität erachtet die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Gefährdungen während der Bauzeit wird durch die Anordnung A.III.1, § 2 begegnet. Für die Situation im Hochwasserfall gilt Folgendes: Bereits im derzeitigen Zustand besteht eine gewisse Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen über das Hochwasser, wenn der Hochwasserrückhalteraum geflutet wird. Im Ausbauzustand wird weder die Flutungshäufigkeit noch die Dauer des Einstaus des Hochwassers im Rückhalteraum erhöht bzw. verlängert. Eine Beweissicherung ist daher nicht zweckmäßig, da mögliche Gefährdungen schon heute mindestens im selben Umfang bestehen. Eine zusätzliche, neben der bereits bestehenden engmaschigen Überwachung der Grundwassermessstellen sowie der Trinkwasserqualität würde, da das Risiko nicht erhöht wird, keinen weiteren Erkenntnisgewinn bedeuten.

▪ Enteignungsrechtliche Aufopferung

Weiter trägt die Stadtwerke Bogen GmbH vor, dass der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der enteignungsrechtlichen Aufopferung zu sehen sei. Das Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser werde wissentlich erhöht, das Poldergebiet würde zum Hochwasserrückhalteraum umgewidmet, wofür eine Genehmigung erforderlich wäre.

Die Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Durch die geplanten Maßnahmen findet kein zusätzlicher Eingriff statt. So wird, wie bereits ausgeführt, dass Überflutungsrisiko für den Rückhalteraum nicht erhöht. Weder steht Hochwasser künftig im Ausbauzustand häufiger, noch länger im Rückhalteraum. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist auch eine gegenüber dem derzeitigen Zustand erhöhte Gefahr der Infiltration von verschmutztem Hochwasser in das Grundwasser nicht zu befürchten. Eine „Umwidmung“ des Poldergebiets findet nicht statt. Die Bereiche, die im Ausbauzustand ab etwa HQ₅₀ über-

⁶⁶ Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.

schwemmt werden, werden auch bereits im derzeitigen Zustand ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Es ist daher nicht ersichtlich, welche zusätzliche Genehmigung erforderlich wäre.

▪ Vorschlag zu alternativer Planung

Die Stadtwerke Bogen GmbH schlägt eine alternative Planung vor. Auf diese wird in der gutachterlichen Stellungnahme der HydroConsult GmbH vom 12.08.2014 (Anlage 12 der Einwendung der Stadtwerke Bogen vom 30.10.2014) näher eingegangen, indem eine Prognoseberechnung mit dem vorliegenden Grundwasserströmungsmodell vorgenommen wurde. Es wird eine reduzierte Polderfläche vorgeschlagen, die die Schutzzonen I und II des Trinkwasserschutzgebiets in den HQ₁₀₀-Schutz einbezieht. Dieser könne mit einem zusätzlichen ca. 650 km langen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Querdeich zwischen Kinsachableiter und Donau verwirklicht werden. Es verbliebe dann ein Poldervolumen von noch immer ca. 8 Mio m³, was eine Reduktion des Poldervolumens um nur ca. 20 % darstellen würde. Die Modellrechnungen hätten ergeben, dass durch die Reduktion des Poldervolumens auch bei einem befristeten Hochwasserereignis an der Donau und im Polder ausreichend lange horizontale Fließzeiten zu den Trinkwasserbrunnen von mindestens 50 (Tage-Isochrone) aufrecht erhalten werden könnten.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Eine alternative Planung, die die Schutzzonen I und II in den HQ₁₀₀-Schutz einbezieht, wäre ohne die Aufgabe mindestens eines der Planungsziele zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht möglich.

Als Alternativen stellen sich im Bereich des Polders Parkstetten/Reibersdorf folgende Möglichkeiten dar, wenn die beiden Schutzzonen I und II geschützt werden sollen:

- Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets und damit des zur Flutung zur Verfügung stehenden Volumens (das entspricht der von der Stadtwerke Bogen GmbH vorgeschlagene Alternative) oder
- Beibehaltung des Volumens unter Erweiterung des Überschwemmungsgebiets nach Westen.

Beide Möglichkeiten würden aber zur Nichterreichung von Planungszielen führen, weshalb sie abzulehnen sind (vgl. insoweit die Ausführungen zur Stellungnahme des WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft unter Ziff. 3.2.4.2.5 – *Baumaßnahmen, die den Grundwasserleiter berühren*).

3.2.5.1.2 Einwendungen zur Planänderung Nr. 3 (Schreiben vom 28.02.2017 und vom 12.04.2018)

Die Stadtwerke Bogen GmbH trug außerdem im Rahmen ihrer Beteiligung an der Planänderung Nr. 3 („Fortschreibung der Planung von Oktober 2016“) Einwendungen vor. Inhaltlich beziehen sich diese aber nicht auf die mit dieser Planänderung beantragten Maßnahmen, sondern auf die ursprüngliche Planung. Ihrer Stellungnahme vom 28.02.2017 lagen zwei Anlagen bei. Zum einen die gutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr.- Ing. A. Malcherek vom 20.02.2017, sowie die „Gefährdungsbeurteilung des Brunnenfeldes (Brunnen IV, VI, VII und VIII) bei Flutung des Poldergebiets im Hochwasserfall in baulicher und geologischer Hinsicht“ der Dipl.-Ingenieure Kiendl & Moosbauer und IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik MGH vom 23.11.2016. Im Erörterungstermin am 19.07.2017 wurde nur die Einwendung der Stadtwerke GmbH erörtert, die Größe des Hochwasserrückhalteraums sei zu einem Anteil von über 30 % aufgrund des Vorhabens des Ausbaus der Wasserstraße erforderlich. Im Übrigen verzichtete die Stadtwerke Bogen GmbH auf Erörterung.

- Schutzverpflichtung seitens der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung

In der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr.-Ing. A. Malcherek wird ausgeführt, dass seitens der Bayerischen Wasserwirtschaft eine Schutzverpflichtung bzgl. des 2005 genehmigten Trinkwasserschutzgebietes bestehe.

Eine rechtliche Grundlage für eine „Schutzverpflichtung“ seitens der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung bezüglich des Trinkwasserschutzgebietes „Ochszipfel“ ist nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich eine solche weder aus der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH vom 15.12.2005 noch aus den erteilten Genehmigungen für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen.

- Maßnahmenkopplung Wasserstraßenausbau/Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Stadtwerke Bogen GmbH trägt vor, dass die Schlechterstellung der Trinkwassergewinnungsanlage "Ochszipfel" im Ausbauzustand nicht nur bedingt sei durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern auch durch den Ausbau der Wasserstraße. Das Poldervolumen Parkstetten/Reibersdorf sei zu einem Anteil von über 30 % nötig, um die durch die geplanten flussbaulichen Maßnahmen zur Erhöhung des schiffbaren Widerstands eintretenden Erhöhungen der Wasserstände im Hochwasserfall zu kompensieren. Dies stellt auch das der Einwendung als Anlage 1 beigefügte Gutachten des Prof. Dr.- Ing. A. Malcherek vom 20.02.2017 fest. Das Gutachten fordert den TdV auf, die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben

getrennt voneinander zu analysieren, damit beurteilt werden könne, welchen Anteil an einer Baumaßnahme der reine Hochwasserschutz und welchen Anteil die Maßnahmen des Wasserstraßenausbaus haben. Die zur Erhöhung des Regulierungswasserstandes um 20 cm geplanten Maßnahmen würden sich im Wesentlichen als Maßnahmen darstellen, die den durchflossenen Flussquerschnitt einengen und für sich nicht hochwasserneutral wären. Durch die Erhöhung der Wasserstände bei niedrigen Abflüssen würden sich diese auch bei großen Abflüssen erhöhen.

Das Vorbringen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes tritt, wie bereits ausgeführt, keine Verschlechterung der Situation für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bogen GmbH ein. Das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße hat auf die Planungen des Rückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf, insbesondere auf das erforderliche Rückhaltevolumen, keinen Einfluss. Die diesbezüglichen Ausführungen des TdV stellen sich für die Planfeststellungsbehörde als überzeugend dar. Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Rahmen der unter Ziff. 3.2.2.2 bezeichneten verbal-argumentativen fiktiven Betrachtung vom 11.08.2016 hat der TdV ausgeführt, welche Maßnahmen zur Verwirklichung des verbesserten Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀-Schutz) erforderlich wären, die nicht zugleich auch den Ausbau der Wasserstraße realisieren würden. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass mit dem zur Planfeststellung vorgelegten Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz neben den durch die veränderte Vorlandnutzung eingetretenen Anhebungen der Hochwasserspiegellagen auch die durch den flussregelnden Ausbau der Wasserstraße eintretenden Anhebungen kompensiert werden. Allerdings hat die fiktive Betrachtung bzgl. der Erhaltung von bestehenden Überschwemmungsgebieten überzeugend ergeben, dass diese in der geplanten Form auch ohne den Wasserstraßenausbau erforderlich wären. Der Umfang der zu erhaltenden Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus der Erhöhung des Hochwasserschutzgrades in der Strecke. Da hierdurch Rückhalteraum verloren geht, muss dieser durch kontrollierte Überschwemmung der verbleibenden Rückhalteflächen mittels definierter Überlaufstrecken kompensiert werden. So verhält es sich auch für den Polder Parkstetten/Reibersdorf. Der Rückhalteraum ist allein zur Erreichung des Planungsziels Nr. 3 erforderlich. Durch den Erhalt von bestehenden Überschwemmungsflächen und deren gezielte Überschwemmung durch Überströmstrecken wird sichergestellt, dass sich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Unterlieger ergeben. Für die Kompensation des Wasserstraßenausbaus hingegen ist der Rückhalteraum nicht erforderlich. Durch die Kombination von flussregelnden Maßnahmen in Verbindung mit Sohlbaggerungen soll, entgegen den Ausführungen in der vorgebrachten gutachterlichen Stellungnahme, nicht der Regulierungswasserstand verändert werden, sondern das Ziel des Ausbaus der Wasserstraße, nämlich die Erhöhung der Abladetiefe erreicht werden. Bei RNQ₉₇ ändern sich die Wasserspiegel zwi-

schen Straubing und Deggendorf vorhabenbedingt zwischen -0,05 m und +0,10 m. Die Wasserspiegeländerungen bei niedrigen und mittleren Abflüssen (Anhebung bei MQ97 etwa 0,00 bis 0,02 m) haben keinen relevanten Einfluss auf die Wasserstände bei HQ₁₀₀, da durch die Deichrückverlegungen⁶⁷ die Wasserspiegeländerungen bei niedrigen Abflüssen im Hochwasserfall kompensiert werden.

▪ Flutungshäufigkeit

Die Stadtwerke Bogen GmbH hält auch in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2017 an der Aussage fest, dass sich bedingt durch die im Polder Parkstetten/Reibersdorf geplanten Maßnahmen die Flutungshäufigkeit erhöhen würde.⁶⁸ Durch die Äußerungen des TdV, dass der Beginn der Flutung sowohl bisher als auch künftig bei etwa HQ₅₀ erfolgen sollte, seien diese Zweifel nicht ausgeräumt. Das ergebe sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Ing. Malcherek, der bzgl. des Hochwassers vom Juni 2013 feststellt, dass der Polder bei dem damaligen Hochwasser, welches ein solches mit 70- bis 80-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit gewesen sei, nicht geflutet wurde. Die Feststellung des TdV in der Niederschrift zum Erörterungstermin, dass auch richtig sei, dass der Polder auch im Ausbauzustand bei einem dem Hochwasser vom Juni 2013 entsprechenden Hochwasser nicht geflutet worden wäre, sei mehr als fragwürdig.

Die Befürchtung der Stadtwerke Bogen GmbH, dass der Bereich des Polders Parkstetten/Reibersdorf im Ausbauzustand häufiger geflutet wird als bisher, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nach dem neuerlichen Vorbringen im Rahmen der Planänderung Nr. 3 und gestützt auf die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Ing. Malcherek nicht begründet.

In der offiziellen Statistik des Hochwassernachrichtendienstes Bayern für den Pegel Pfelling wird ein HQ₅₀ bei einem dortigen Abfluss von 3050 m³/s festgelegt.⁶⁹ Aus der offiziellen Jahresgrafik für den Pegel Pfelling ergibt sich, dass am 04.06.2013 am Pegel Pfelling ein Maximalabfluss von 2870,00 m³/s und am 05.06.2013 ein Maximalabfluss von 2880,00 m³/s gemessen wurde.⁷⁰ Das Junihochwasser von 2013 stellte sich daher nach den amtlichen Festlegungen am Pegel Pfelling als ein Hochwasser mit einer geringeren als fünfzigjährigen Wiederkehr (HQ₃₀₋₄₀) dar. Die Planfeststellungsbehörde legt diese amtlichen Festlegungen des Hochwassernach-

⁶⁷ Die Kompensation der Wasserspiegeländerungen infolge des Wasserstraßenausbaus bedingt im Rahmen der Planung die gewählten Trassen der rückverlegten Deiche.

⁶⁸ Vgl. dazu schon oben unter Ziff. 3.2.5.1.1 zur Einwendung der Stadtwerke Bogen vom 30.10.2014 zur ursprünglichen Planung.

⁶⁹ Vgl. https://www.hnd.bayern.de/pegel/donau_bis_passau/pfelling-10078000/statistik/ (zuletzt aufgerufen am 22.01.2019).

⁷⁰ Vgl. https://www.gkd.bayern.de/de/fluesse/abfluss/passau/pfelling-10078000/jahreswerte?zr=jahr&addhr=hr_hw&beginn=04.06.2013&ende=05.06.2013 (zuletzt aufgerufen am 22.01.2019).

richtendienstes Bayern bei ihrer Beurteilung zu Grunde. Am 05.06.2013 wurde bei Donau-km 2311,60 ein Wasserspiegel von 317,98 m+NN in der Donau fixiert. Da der künftige Aktivierungswasserspiegel an der Überlaufstrecke bei Donau-km 2311,60 318,10 m+NN beträgt, wäre der Rückhalteraum auch im Juni 2013 nicht geflutet worden. Außerdem werden die Wasserspiegel bei einem HQ₁₀₀ im Ausbauzustand wegen der erfolgenden wasserspiegelabsenkenden Maßnahmen um 15 bis 20 cm tiefer liegen als derzeit. Die Überflutungshäufigkeit wird somit nicht erhöht. Die Flutung erfolgt bereits derzeit durch das Überströmen von Deichen bei etwa HQ₅₀, wobei die Vorhersage, wann, wie und wo das Hochwasserschutzsystem versagen wird, nicht möglich ist. Im Ausbauzustand erfolgt die Aktivierung künftig ebenfalls bei etwa HQ₅₀; eine Verschlechterung der Verhältnisse tritt daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein.

▪ Hochwasserrückhalteraum als technisches Bauwerk

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht geltend, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht um die bloße Verbesserung eines Überschwemmungsgebiets handle, sondern dass das Trinkwasserschutzgebiet mit der vorgelegten Planung Teil eines „steuerbaren Flutpolders“ werden solle. In der Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Ing. Malcherek wird hierzu geltend gemacht, dass dies ein technisches Bauwerk sei, welches vollständig von Deichen umschlossen sei und ein steuerbares Einlaufbauwerk besitze. Zwar werde der (bedingt) steuerbare Flutpolder nicht mit einem kontinuierlich steuerbaren, aber doch manipulierbaren Einlaufbauwerk versehen. Der Wasserauslauf bei Überschwemmungen werde technisch durch Pumpen unterstützt. Da auch der ganze Polder eingedeicht und mit einer Innendichtung versehen werde, liege insgesamt ein technisches Bauwerk vor. Hierfür sei ein aufwändigeres Planfeststellungsverfahren nötig, dessen Durchführung für den TdV dringend geboten sei.

Das Vorbringen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Polder Parkstetten/Reibersdorf vorgesehenen Maßnahmen (Erhöhung der bestehenden Deiche Alte Kinsach und Bräufeld und von Rückstaudeichen, Neubau des Querdeichs Lenach in Nord-Süd-Richtung, Einbringen von Innendichtungen, Bau der Überlaufstrecke und der beiden Auslaufstellen, Neubau des Schöpfwerks Oberalteich) stellen Maßnahmen der Herstellung und wesentlichen Umgestaltung von Deichbauten i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dar. Sie beeinflussen den Hochwasserabfluss dadurch, dass sie im Fall eines Hochwasserereignisses größerer HW₅₀ dafür sorgen, dass das Donauwasser in den zu flutenden Raum einströmt und somit der Scheitel der Hochwasserwelle gekappt wird. Diese Maßnahmen werden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt und bedürfen daher gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Ein solches Verfahren wird vorliegend durchgeführt.

Der östlich vom geplanten Querdeich Lenach gelegene Teil des Polders Parkstetten/Reibersdorf wird im Vergleich zum Bestand nicht höher geschützt, sondern als Rückhalteraum erhalten. Er wird wie bisher bei mittleren bis seltenen Hochwasserereignissen (ab ca. HQ₅₀) überschwemmt. Es handelt sich daher ausdrücklich nicht um einen „steuerbaren Flutpolder“, auch wird dieser Rückhalteraum nicht gesteuert aktiviert. Sämtliche bisherige Nutzungen im Hochwasserrückhalteraum können unverändert bestehen bleiben. Das Einströmen erfolgt künftig kontrolliert und ungesteuert vom unterstromigen Polderbereich aus über eine fest eingebaute Überlaufstrecke. „Kontrolliert“ bedeutet, dass die Überströmung in den Hochwasserrückhalteraum wasserstandabhängig und an einem festgelegten Ort erfolgt, die Ausleitungsmenge je Sekunde ist aufgrund der befestigten Scharte begrenzt. „Ungesteuert“ bedeutet, dass ab einem definierten Wasserspiegel an der Überlaufstrecke ein aufgesetzter erodierbarer Deich (z. B. bei einem HQ₅₀) überströmt wird und ein vordefinierter Abflussquerschnitt freigegeben wird. Die befestigte Deichkrone im überströmten Bereich liegt entsprechend tiefer, um eine ausreichende Einströmeleistung zu erzielen, wie sie auch bei einem Deichbruch gegeben wäre. Ein steuerbares Einlaufbauwerk ist somit nicht geplant.

▪ Konstruktion der Innendichtung

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht geltend, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wie die Innendichtung der Deiche konstruktiv ausgeführt werden soll und wie groß die Einbindetiefe in den Untergrund sein soll. Da die Innendichtung aus statischen Gründen auch in das Grundwasser reiche, werde der Grundwasserzustrom auch im hochwasserfreien Normalfall beeinträchtigt. Der TdV solle daher vollständige Längsschnitte für die Innendichtung vorlegen und durch ein Grundwassermodell für den geplanten Polder und die Umgebung nachweisen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserstroms nicht eintrete. Ohne ausreichende Kenntnis über den konstruktiven Aufbau der Deichinnendichtung könne ein irreversibler Schaden für den das Trinkwassergewinnungsgebiet „Ochsenszipfel“ speisenden Grundwasserleiter nicht ausgeschlossen werden. Nur so lasse sich belegen, ob die geplante Innendichtung ausreichend sei, um das Umland bei längeren Einstauzeiten vor Überschwemmungen über das Grundwasser zu schützen. Die im Gutachten geschilderten Szenarien könnten in ihrer Konsequenz für die Trinkwasserversorgung Bogen nur als „verheerend“ bezeichnet werden. Diese Entwicklung müsse der die Beweislast tragende TdV durch geeignete Gegenmaßnahmen verhindern.

Die Forderungen der Stadtwerke Bogen GmbH werden als unbegründet zurückgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden.⁷¹ Vorliegend muss daher ausgeschlossen werden, dass durch den Einbau und das

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 11.10.2017, 9 A 14/16, Rdnr. 114 (juris).

Vorhandensein der Innendichtungen Gefährdungen für die Grundwasserströme entstehen. Diese Anforderung steht auch hinter der Forderung der Stadtwerke Bogen GmbH nach Vorlage der Detailplanung und der Erstellung eines Grundwassermodells.

Vorliegend hat der TdV in seinen Planunterlagen Ausführungen zur Einbindetiefe der geplanten Innendichtungen gemacht. Er hat ausgeführt, dass die Deichinnendichtungen bis etwa 2 m in die relativ dichten, sandigen und lehmigen Deckschichten (Auelehm) einbinden werden. In die grundwasserführenden, mehrere Meter mächtigen Kiesschichten reiche die Innendichtung nur partiell hinein. Die Grundwasserströmung in den Kiesschichten werde dadurch nicht verändert. Bei der Festlegung der Unterkanten der Deichinnendichtungen würden der jeweilige geologische Schichtenaufbau und die Tiefenlage des Grundwasserleiters berücksichtigt. Im Rahmen des sog. Sofortprogramms HW 2013 durch das WWA Deggendorf wurden in den linken Donau-deich von Reibersdorf bis zum Schöpfwerk Bogen-Land und in den rechten Deich des Kinsach-Menach-Ableiters im Bereich des geplanten Rückhalteraums Innendichtungen (Spundwand) in die Deiche eingebracht. Da die Aquifermächtigkeit sehr viel größer als die Einbindetiefe der Innendichtung sei, käme es dort zu keiner signifikanten Beeinträchtigung im Grundwasser. Eine Veränderung der Grundwasserströme durch die Deichinnendichtungen der neuen Deiche wird seitens des TdV daher ausgeschlossen. Sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Notwendige Änderungen der technischen Planung würden dann nachgereicht.

Das WWA Deggendorf in seiner Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 01.03.2018 klargestellt, dass das Ziel der Innendichtungen nicht die Beeinflussung des Grundwassers, sondern ausschließlich die Sicherstellung von Standsicherheit und Dichtigkeit der Deiche sei. In den Planunterlagen seien nur verbale Angaben bezüglich der Deichwandunterkanten zu finden. In den geologischen Längsschnitten wie auch in den Längsschnitten der Donau würden Angaben fehlen. Bei den Deichquerschnitten finde sich regelmäßig nur der Hinweis „Innendichtung, Ausführung und Tiefe nach hydr. und stat. Erfordernis, ohne Grundwasserbeeinflussung“. Aus den bereits im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeführten Innendichtungen könne aber geschlossen werden, dass die nach statischem Erfordernis bemessenen Innendichtungen in der Regel nur die Auelehmdeckschichten durchörterten und nur wenig in den quartären Grundwasserleiter einbinden. Der quartäre Grundwasserleiter habe in der Regel eine Mächtigkeit von mehreren Metern (vgl. Beilagen 58 bis 60, 68 bis 73, 84 bis 88, 98 bis 105 und 115 bis 118), könne aber in Randbereichen oder bei Unterlagerung durch Fels auch nur eine sehr begrenzte Mächtigkeit haben. Nach den vorliegenden Erfahrungen bewirke selbst eine deutliche Einschnürung des Grundwasserleiters bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen in der Regel kaum eine Veränderung des Grundwasserregimes. Daher kann bei einer nur geringfügigen Einbindung der Dichtung in den Grundwasser-

leiter davon ausgegangen werden, dass sich bei Mittel- und Niedrigwasser keine Veränderungen des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung ergäbe. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasserregime durch das Einbringen der Dichtwände in den neuen Deich Lenach sind daher nach Einschätzung des WWA Deggendorf nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an.

Dem TdV wird im Planfeststellungsbeschluss die Verpflichtung auferlegt, die gesamten Baumaßnahmen nach den geltenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik auszuführen und vor Baubeginn für u. a. die Deiche die gemäß DIN 19712 notwendigen Nachweise der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Erosionssicherheit zu erstellen. (A.III.1, § 1).

Um sicherzustellen, dass sich bedingt durch die Innendichtungen keine Grundwasserbeeinflussungen ergeben, wird im Planfeststellungsbeschluss unter A.III.5, § 2 angeordnet, dass die Innendichtungen der Deiche grundsätzlich so zu bauen sind, dass sie nur den Deichkörper und die darunter liegende Auelehmschicht abdichten. Im Ausnahmefall darf die Innendichtung auch maximal 1/3 des unter der Auelehmschicht liegenden Grundwasserleiters absperren. Sollte aus statischen Gründen eine noch größere Einbindetiefe erforderlich sein, ist zur Vermeidung nachteiliger Grundwasserveränderungen die Dichtwandunterkante zu staffeln und der Planfeststellungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, zu dem vorab eine Stellungnahme des WWA Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) einzuholen ist, aus dem sich ergibt, dass die größere Einbindetiefe keine nachteiligen Grundwasserveränderungen verursacht.

Mit diesen Anordnungen kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde verhindert werden, dass sich die Innendichtungen der Deiche nachteilig auf das Grundwasser auswirken. Eine darüber hinausgehende Vorlage einer Detailplanung sowie die Erstellung eines Grundwassermodells sind, wie bereits unter Ziff. 3.2.3.3.3 ausgeführt, daher nicht erforderlich, weil das Problem der möglichen Grundwassergefährdung durch die im Planfeststellungsbeschluss formulierten Verpflichtungen gelöst wird.

- Hydraulische Entkoppelung

In der gutachterlichen Stellungnahme wird das Szenario beschrieben, dass es je nach Einstaudauer bei Hochwasser zu einer erheblichen Infiltration von Hochwasser in das Grundwasseraquifer kommen könnte. Dadurch würden dann über den Grundwasserleiter Überflutungen außerhalb des Polders entstehen. Es wird daher die These aufgestellt, dass der TdV, um dies zu verhindern, im Laufe der Planung die Innendichtung noch umplanen würde. Dies, indem die Innendichtung bis zum undurchlässigen Horizont unterhalb des Grundwasserleiters gezogen wird. Das würde in der Folge zu einer vollständigen hydraulischen Entkoppelung des Polders vom

Umland führen und die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bogen von ihrem Einzugsgebiet abschneiden, wodurch die Anlage auch im Normalfall funktionsuntüchtig würde.

Die Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorgebrachten Bedenken einer möglichen hydraulischen Entkoppelung des Rückhaltebereichs vom Umland nicht.

Die Befürchtung der Stadtwerke Bogen GmbH, dass es im Falle einer hydraulischen Entkoppelung zu einer existenziellen Gefährdung für die Trinkwasserversorgung kommen könnte, erscheint zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings führt die vorgelegte Planung nicht zu einer derartigen hydraulischen Entkoppelung, so dass für eine entsprechende Befürchtung keine begründete Grundlage besteht. Denn die schon in die Deiche eingebrachten und die im Zuge der vorgelegten Planung geplanten Innendichtungen werden nicht bis in das Tertiär reichen. Eine entsprechende Änderung der Ausgangspläne wurde zu keinem Zeitpunkt in das Verfahren eingebracht.

▪ *Flutungsrisiko in der Bauphase*

Die Stadtwerke Bogen GmbH wendet ein, dass sich das Flutungsrisiko in der Bauphase für den Polder Parkstetten/Reibersdorf deutlich erhöhen würde. Für die Trinkwasserversorgung in Bogen käme es daher über eine extrem lange Bauzeitenphase zu einer deutlichen Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Situation. Dies macht die Stadtwerke Bogen GmbH an den Aussagen im Erläuterungsbericht des TdV fest (II. Maßnahmen, Ziffer 4.2.2), wonach die Polder Parkstetten/Reibersdorf und Steinkirchen „einsatzbereit und aktivierbar sein müssen, bevor weiterer Retentionsraum durch Baumaßnahmen verloren geht. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung bedeutet dies insbesondere, dass die dafür vorgesehenen Deichbaumaßnahmen in diesen Poldern fertiggestellt werden müssen, bevor weitere Polder in der Strecke geschlossen werden.“ Diese Beschreibung sei ein deutlicher Beleg für ein erhöhtes Flutungsrisiko bereits während der Bauphase. Die Stadtwerke Bogen GmbH verweist auf die Berichterstattung der RMD im Kreistag Straubing-Bogen, aus der hervorgehen würde, dass diese von einer 5-jährigen Bauphase ausgehen würde.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Aus den Planunterlagen ergibt sich entgegen der Auffassung der Stadtwerke Bogen GmbH nicht, dass in der Bauphase ein erhöhtes Flutungsrisiko für den Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf bestehen wird. Mit „aktivierbar“ ist nach Aussage des TdV nicht gemeint, dass der Raum in dieser Zeit früher geflutet werden soll als im Ausbauzustand. Die im Ausbauzustand verbleibenden Rückhalteräume dienen der Sicherstellung der Hochwasserneutralität für

die Unterlieger im Zusammenhang mit dem Verlust von Retentionsraum durch den Ausbau des Hochwasserschutzes auf den Schutzgrad HQ₁₀₀ in der Strecke. Es erscheint daher nachvollziehbar und gut begründet, dass der TdV den Bauablauf so gestaltet, dass nicht sämtliche derzeit bestehenden Überschwemmungsflächen verloren gehen, ohne zuvor die hydraulische Wirksamkeit der verbleibenden Hochwasserrückhalteräume (einer davon ist der Raum im Polder Parkstetten/Reibersdorf) sicherzustellen. Anders könnte der Nachweis der Unterliegerneutralität während der Bauzeit nicht erbracht werden. Die Bedenken, dass sich aufgrund der geplanten Bauabfolge eine bauzeitbedingte erhöhte Flutungsgefahr für den Rückhalteraum ergibt, teilt die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Der Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf wird sowohl nach seiner Fertigstellung als auch während der Bauphase erst ab etwa HQ₅₀ geflutet werden. Die Hochwasserneutralität in der Ausbaustrecke und auch außerhalb dieser ist ein wesentlicher Planungsgrundsatz, der auch für die Bauzeit gilt.

▪ Flutungsrisiko und Binnenentwässerung

Die Stadtwerke Bogen GmbH macht Ausführungen zum Thema „Flutungsrisiko und Binnenentwässerung“. Der TdV würde auf die im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgende Verbesserung der Binnenentwässerung verweisen, vgl. Niederschrift vom 10.11.2016, Ziffer 3.2.4 „Polder“, „Grundwasserstände“. Dort würde ausgeführt: „Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet, künftig ist sie durch das neue leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.“ Laut der Stadtwerke Bogen GmbH würde sich in dieser Aussage der Paradigmenwechsel gegenüber der momentanen Situation, in der der Polder unter allen Umständen definitionsgemäß von einem Hochwassereinstau freigehalten werden müsse, manifestieren. Dies zuletzt beim Hochwasser 2013, um die existierenden Defizite der Binnenentwässerung für die Ortsteile Furth, Oberalteich und Teile von Bogen auszugleichen. Die beabsichtigte Optimierung der Binnenentwässerung als Basis der vollständigen Umkehr des Poldercharakters würde in Zukunft zu einer wesentlichen Benachteiligung für den Polder Bogen führen.

Das Vorbringen der Stadtwerke Bogen GmbH wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters erfolgt derzeit und auch künftig über den bestehenden Düker, solange der Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht überschwemmt ist. Bei Überschwemmung dieses Polders wird im Ist-Zustand dieser Düker geschlossen, die Binnenentwässerung von Furth, Oberalteich und teilweise Bogen ist damit eingeschränkt. Durch den Bau des Schöpfwerkes Oberalteich wird diese Schwachstelle geschlossen, so dass im Ausbauzustand auch bei geflutetem Polder Reibersdorf die Binnenentwässerung der oben genannten Stadtteile sichergestellt wird. Durch den geplanten Bau des Schöpf-

werks Oberalteich wird damit der künftige Hochwasserschutz für die Siedlungen Bogen/Oberalteich/Furth sichergestellt.

▪ Schöpfwerk Bogen-Land

Die Stadtwerke Bogen GmbH führt aus, dass durch den TdV nachzuweisen sei, dass bei einer Überschwemmung des vorhandenen Schöpfwerks Bogen-Land im Hochwasserfall eine Verunreinigung des eingestauten Hochwassers durch die elektrischen Anlagen (z. B. Trafostation) des Schöpfwerks Bogen-Land, in unmittelbarer Nähe zur Brunnenanlage der Stadtwerke Bogen GmbH nicht eintreten könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Das Schöpfwerk Bogen-Land besteht seit 1953 und seine Leistung wird im Rahmen der vorgelegten Planung weder erhöht, noch werden am Schöpfwerk Bogen-Land bauliche Veränderungen vorgenommen. Das Schöpfwerk im Ausbauzustand wird im Hochwasserfall wie bisher auch überschwemmt werden. (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.2.2.2, S. 56).

▪ Gefährdungsbeurteilung des Brunnenfeldes bei Flutung des Polders im Hochwasserfall

Die Stadtwerke Bogen GmbH ließ wegen des mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen befürchteten längeren und häufigeren Hochwassereinstaus in den Polder Parkstetten/Reibersdorf durch das Büro für Bauwesen „Diplomingenieure Kiendl&Moosbauer“ sowie IMH (Ingenieurbüro für Bauwesen) ein Gutachten zur baulichen und geologischen Gefährdungsbeurteilung anfertigen. Die Stadtwerke Bogen GmbH hält es für geboten, zur Vermeidung von Schäden die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen baulichen Empfehlungen/Zusatzmaßnahmen vom Verursacher zu beauftragen und die anfallenden Kosten von ihm tragen zu lassen.

Es wird ausgeführt, dass die Oberkante des Trinkwasserbrunnens VI nur auf einer Höhe von 318,15 m. ü. NN, und damit 35 cm unter der HQ₁₀₀-Kote liege. Bei einer Flutung des Polders würde daher Wasser über die Schachtabdeckung in den Brunnen VI eindringen und diesen fluten. Es wird gefordert, den Brunnen auf die Kote von 319,50 m. ü. NN zu erhöhen.

Die Forderung der Stadtwerke wird zurückgewiesen. Bereits im derzeitigen Zustand liegt die Oberkante des Trinkwasserbrunnens VI unter der HQ₁₀₀-Höhe. Durch die geplanten hochwasserabsenkenden Maßnahmen werden die Donauwasserspiegel im Ausbauzustand ca. 15 bis 20 cm tiefer als derzeit liegen. Das bedeutet für den Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf konkret, dass der HQ₁₀₀-Wasserspiegel im Ausbauzustand bei 318,60 m+NN liegen wird. Bei einer Flutung des Rückhalteraus (erfolgt ab etwa HQ₅₀) wird die Gefahr, dass Hochwasser in den Brunnen eindringt, daher gegenüber dem Ist-Zustand ausbaubedingt verringert. Da die Gefährdungssituation des Brunnens VI daher ausbaubedingt tendenziell eher verbessert wird, jeden-

falls aber nicht gegenüber dem derzeitigen Zustand verschlechtert wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendung nicht als begründet an.

Die von der Stadtwerke Bogen GmbH beauftragte Gefährdungsbeurteilung führt weiter aus, dass durch den längeren Einstau von Wasser die Gefahr bestehe, dass die Erddämme aufweichen und es dadurch zu Abrutschungen kommen könnte. Es wird gefordert, dass durch den Bauherren des Polders nachzuweisen sei, dass es infolge der Poldergestaltung mit längeren Einstauzeiten und zeitlich-dynamischen Einflussfaktoren zu keinen schädlichen Einflüssen auf die Rohwasserqualität und die baulichen Anlagen käme.

Die Forderung einer entsprechenden Nachweispflicht wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Ausführungen des TdV, wonach die Verweildauer des Hochwassers im Rückhalteraum im Ausbauzustand nicht länger ist als derzeit, werden vom WWA Deggendorf als der einschlägigen Fachbehörde gestützt. Im Schreiben vom 01.03.2018 führt das WWA aus, dass sich ein längerer Einstau als im Ist-Zustand nicht ergibt, weil der Rückhalteraum im Ausbauzustand ohne Überstau mit der fallenden Donauwelle entleert wird, was im derzeitigen Zustand nicht sichergestellt ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Ansatzpunkte, diese Ausführungen in Zweifel zu ziehen. Die Flutung des Rückhalterausms erfolgt künftig wie bisher ab etwa HQ₅₀, die Entleerung erfolgt mit der abfallenden Donauwelle und dauert zeitlich so lange wie schon bisher. Gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt sich im Ausbauzustand insofern eine Verbesserung, als künftig durch die beiden Auslaufstellen mit HQ₁₀₀-freien Zufahrtmöglichkeiten gewährleistet ist, dass das Hochwasser zuverlässig abfließt. Derzeit bestehen hingegen keine Auslaufbereiche, es kann daher bei einem Deichbruch an einer ungünstigen Stelle ggf. erforderlich sein, die Entleerung durch ein aktives Öffnen des Deichs an der tiefsten Stelle des Polders vorzunehmen, wobei nicht gewährleistet ist, dass diese Stelle auch erreichbar ist. Die Gefahr derartiger Verzögerungen besteht im Ausbauzustand nicht mehr, wodurch die Einstaudauer des Wassers zuverlässig begrenzt wird und die Gefahr des Aufweichens von Dämmen und Böden jedenfalls nicht erhöht wird.

- *Gefordert wird weiter, dass die Fließgeschwindigkeit bei volllaufendem und auslaufendem Polder so gering wie möglich sein solle, da es sich dabei neben dem Einstau um einen entscheidenden Faktor handele.*

Die Planung wird dieser Anforderung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Während sich im Ist-Zustand nicht voraussagen lässt, wie sich der Füllvorgang des Rückhalte- raums Parkstetten/Reibersdorf darstellt und welche Wasserstiefen sich dabei einstellen, erfolgt die Füllung künftig kontrolliert vom unterstromigen Polderende aus. Dass sich dabei geringere Wassertiefen als bisher einstellen werden und dass die Erosionsschäden minimiert werden, hat auch das WWA Deggendorf als Fachbehörde in seinem Schreiben vom 30.10.2014 bestätigt. Mit seinem hydraulischen 2d-HN-Modell hat der TdV nachgewiesen, dass die maximalen Fließ- geschwindigkeiten, die unmittelbar nach der Flutung auftreten werden, kleiner als 0,5 m/s sein werden.

- *Bei dem nun geplanten längerem Einstau in der Polderfläche sei mit einer deutlichen Erhöhung der Sickerraten, also mit dem je nach Aufstauhöhe und hydraulischem Druck bedingtem Ein- dringen von Wasser in tiefere Bodenschichten und schließlich in das Grundwasser, zu rechnen. Es könne ggf. zu einem schädlichen Einfluss auf die Wasserqualität kommen. Veränderungen der Mutterbodenauflagen, der Oberflächenbepflanzung, der bindigen Aquiferdeckschichten etc. hätten daher einen maßgeblichen Einfluss auf die Grundwasserentnahme.*

Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Einwendung der Stadtwerke Bogen zur ursprüngli- chen Planung (Ziff. 3.2.5.1.1/Deckschichtmächtigkeit und Verunreinigung des Grundwasserlei- ters) ausgeführt, teilt die Planfeststellungsbehörde die ausgeführten Bedenken, dass es im Ausbauzustand durch Infiltration von Hochwasser in das Grundwasser zu Verschmutzungen kommen wird, nicht. Auf die obige Argumentation wird verwiesen und die Einwendung als un- begründet zurückgewiesen.

- Hochwasserneutralität
Die Stadtwerke Bogen GmbH trägt mit der Stellungnahme des Prof. Dr. Malcherek weiter vor, dass der TdV die Hochwasserneutralität des Vorhabens nicht nachvollziehbar nachgewiesen hätte. Dies deshalb, weil durch die Untersuchung der Auswirkungen des Ausbaus auf die Hochwasserereignisse vom Januar 2011 und Mai 1999 nur nachgewiesen worden sei, dass sich die Abflussganglinien vor und nach dem Ausbau sehr ähnlich seien. Die damit verbunde- nen Wasserstände, die sehr unterschiedlich sein könnten, wären hingegen nicht dargestellt worden. Auch die hydraulischen Untersuchungen auf Grundlage des 2d-HN-Modells würden hierzu keine Auskunft geben. Auch dort würden nur die Abflüsse, nicht aber die dazugehörigen überschwemmungsrelevanten Wasserstände dargestellt.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Zuge der Planungen hat der TdV weitere Untersuchungen durchgeführt, die zur Überzeu- gung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen haben, dass vorhabenbedingt eine Ver-

schlechterung der Hochwassersituation weder in der Strecke noch für die Unterlieger eintritt (s. hierzu unter Ziff. 3.2.2.1).

▪ *Nachweis der Nichtbelastung des Trinkwassers und von Überflutungssicherheit außerhalb des Polders*

Die Stadtwerke Bogen GmbH trägt durch die Stellungnahme des Prof. Dr. Malcherek weiter vor, dass der TdV nicht nachgewiesen habe, dass das Trinkwasser im Falle einer Flutung des Polders im Hochwasserfall unbelastet bleibe. Auch werde nicht nachgewiesen, ob das Umland jenseits des Polders nicht doch über den Weg des Bodens überschwemmt werde. Hierzu wird die Erstellung eines detaillierten Grundwassermodells gefordert.

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wie bereits oben im Rahmen der Würdigung der Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.2.5.1.1 (*Deckschichtmächtigkeit und Verunreinigung des Grundwasserleiters*) ausgeführt, sind die Ausführungen des TdV, die vom WWA Deggendorf als Fachbehörde gestützt werden, dass das Grundwasser im Polderbereich im Flutungsfall künftig nicht stärker als bisher belastet werde, überzeugend. Ein darüber hinausgehender Nachweis wird nicht für notwendig erachtet; die entsprechende Forderung wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Bereiche, die sich im Ausbauzustand außerhalb des Überschwemmungsbereichs, hinter den HQ₁₀₀-Deichen befinden, ist festzustellen, dass sich für diese die Situation gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert, weil sie künftig einen HQ₁₀₀- Schutz erhalten, während sie derzeit noch im Überschwemmungsgebiet liegen. Dies hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde das WWA Deggendorf als Fachbehörde in seinem Schreiben vom 01.03.2018 bestätigt. Bei den Flächen jenseits des künftigen Rückhalteraums handelt es sich um solche, die bisher bei HQ₁₀₀ überflutet wurden, künftig aber geschützt werden. Bezüglich der Druckwasserproblematik für diese Flächen führt das WWA aus, dass sich dort die Grund- und Druckwasserspiegel nicht nachteilig ändern. Die bisher bei Hochwasserereignissen zwischen dem bisherigen und dem neuen Schutzgrad HQ₁₀₀ eintretende Wasserauflast aus der Überschwemmung der Flächen fällt künftig weg. Dies kann dort, wo im Ist-Zustand eine Auftriebsproblematik bei tiefgründenden Gebäuden und Konstruktionen besteht, die Auftriebsproblematik bei Hochwasserereignissen, die größer als der bisherige Schutzgrad sind, geringfügig verstärken. Im Bereich des Polders Parkstetten/Reibersdorf beim Neubau des Querdeichs Lenach ist die Bebauung in Scheftenhof, die nahe am Kinsachdeich liegt, entsprechend zu beurteilen. Die übrige Bebauung im Polder liegt so weit von der Deichlinie entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht zu erwarten.

- Erforderliche Deicherhöhung zum Schutz vor HQ₁₀₀

Die Stadtwerke Bogen GmbH trägt durch die Stellungnahme des Prof. Dr. Malcherek vor, dass der Deich des Polders Parkstetten/Reibersdorf am 4./5. Juni 2013 bei einem Abfluss von 3110 m³/s noch verteidigt worden wäre. Würde man die Verhältnisse am Pegel Pfelling auf den Einlauf des Polders Parkstetten/Reibersdorf übertragen, so würde dort eine Deicherhöhung von 317,70 m – 317,36 m = 34 cm genügen, um Schutz vor einem HQ₁₀₀ zu gewähren.

Wie bereits oben zur Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.2.5.1.1 (*Vorschlag zu alternativer Planung*) ausgeführt, ist eine Erhöhung des Schutzgrades auf einen Schutz vor einem HQ₁₀₀ für die Flächen des bestehen bleibenden Rückhalte-raums Parkstetten/Reibersdorf nicht ohne die Aufgabe des erforderlichen Unterliegernachweises möglich und folglich als Planungsalternative abzulehnen. Die Frage, welche Deicherhöhung für das Erreichen des HQ₁₀₀- Schutzgrades erforderlich wäre, stellt sich daher nicht.

Im Übrigen können die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme nicht nachvollzogen werden. Nach den offiziellen Angaben der Wasserwirtschaftsverwaltung Bayern betrug der höchste am 05.06.2013 gemessene Abfluss am Pegel Pfelling 2880 m³/s und der entsprechende höchste Wasserstand 8,98 m.⁷² Dies entspricht 317,14 m+NN. Der am 05.06.2013 bei Donau-km 2311,60 gemessene Wasserspiegel von 317,98 m+NN kann nicht mit der vorhandenen Deichkrone gleichgesetzt werden, da dies den Freibord außer Acht ließe. Auch bei der Betrachtung, wann das Überlaufen des Deichs beginnt, ist der Freibord zu berücksichtigen.

- Hydraulisches Modell

In der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Malcherek wird ein hydraulisches Modell aufgestellt, anhand dessen die Auswirkungen der Vorhaben aufgezeigt werden sollen. Es werden dabei die Wasserstandwerte mit den Abflusswerten in Beziehung gesetzt (Abflusstafel/Schlüsselkurve). Die gemessenen Werte werden durch eine Modellfunktion des Ist-Zustands angenähert, die den Einfluss von hydraulischen Gegebenheiten, wie Rauheit, Breite und Neigung des Gewässers berücksichtigt. In dieser Modellfunktion wird die Flussschlauchbreite so lange reduziert, bis sich eine Erhöhung des Regelniedrigwasserstands um 20 cm einstellt. Daraus ergibt sich die Ausbau-Modellfunktion. Die sich dann bei der Modellfunktion des derzeitigen Zustands und in der Ausbau-Modellfunktion einstellenden Wasserstände könnten dann bei verschiedenen Hochwasserabflüssen verglichen werden. Sodann ließen sich die Fragen beantworten, welche Deichhöhe im Trinkwasserschutzgebiet nötig werde, um einen HQ₁₀₀-Schutz zu gewährleisten und wie stark sich die Wasserstände im Hochwasserfall allein durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße erhöhen würden.

⁷² Vgl. bereits oben; https://www.hnd.bayern.de/pegel/donau_bis_passau/pfelling-10078000/statistik? (zuletzt aufgerufen am 23.01.2019).

Das Vorbringen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Fragen, die in der gutachterlichen Stellungnahme mit Hilfe des angesetzten Modells beantwortet werden sollen, wurden bereits im Rahmen der Bearbeitung der Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.2.5.1.1 behandelt.

Ein HQ₁₀₀- Schutz des nach der Planung bestehen bleibenden Rückhalteraums ist, wie bereits oben unter Ziff. 3.2.5.1.1 ausgeführt, nicht möglich, ohne die Situation für die Unterlieger oder zu schützende Wohnbebauung zu verschlechtern und wird daher abgelehnt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Frage, wie sich die Wasserstände im Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf allein durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße darstellen würden, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde rein hypothetischer Natur, da Wasserstraßenausbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes in einem einheitlichen und aufeinander abgestimmten System verwirklicht werden. Dabei werden grundsätzlich die durch den Wasserstraßenausbau eintretenden Wasserstandserhöhungen durch die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit ausgeglichen. Wie bereits oben ausgeführt (*Maßnahmenkoppelung Wasserstraßenausbau/Verbesserung des Hochwasserschutzes*), hat die vom TdV durchgeführte „fiktive Betrachtung“ ergeben, dass der Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf in der geplanten Form allein zur Verwirklichung des Unterliegernachweises erforderlich ist, nicht aber, um wasserstraßen- ausbaubedingte Folgen auszugleichen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

3.2.5.2 Stadt Bogen

3.2.5.2.1 Einwendungen zur ursprünglichen Planung (30.10.2014)

- *Die Stadt Bogen wendet ein, dass es nicht hinzunehmen sei, dass die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werde. Die Stadt sei immer davon ausgegangen, dass die Brunnenanlagen gegen ein HQ₁₀₀ geschützt würden, da sie als wichtige Infrastrukturanlagen ebenso schützenswert seien wie ein Siedlungsgebiet. Die Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH werde vollumfänglich unterstützt. Die bei der Ausweisung des Wasserschutzgebiets aufgestellten Forderungen und Einschränkungen würden nun dadurch zurückgestellt, dass das Gebiet mit verunreinigtem Hochwasser geflutet würde. Da die Krone des derzeit vorhandenen Deichs bei 318,50 m. ü. NN liege, der künftige Aktivierungsspiegel aber bei 318,10 m. ü. NN und die Deichscharte bei 317,40 m. ü. NN, käme es im Ausbaustand zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes. Es würde billiger in Kauf genom-*

men, dass der bisher bis 318,50 m. ü. NN geschützte Bereich mit allen Konsequenzen künftig früher geflutet würde.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.2.5.1.1 ausgeführt, besteht für den TdV keine Verpflichtung, die Trinkwassergewinnungsanlagen in den HQ₁₀₀-Schutz einzubeziehen. Der Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf wird im Ausbauzustand nicht früher, nicht öfter und nicht länger geflutet als im derzeitigen Zustand. Auf die Ausführungen zur Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH wird vollumfänglich Bezug genommen.

Die Argumentation der Stadt Bogen, dass sich eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes anhand der Tatsache belegen lasse, dass die Krone des derzeit vorhandenen Deichs bei 318,50 m. ü. NN liege, der künftige Aktivierungspegel aber bei 318,10 m. ü. NN und die Deichscharte bei 317,40 m. ü. NN, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zwar ist es richtig, dass der Aktivierungswasserstand des Ausbauzustands bei 318,10 m+NN und somit tatsächlich niedriger als die derzeitige Deichoberkante an dieser Stelle liegt, jedoch hat der TdV schlüssig, nachvollziehbar und durch den Regeln der Technik entsprechende Methoden dargelegt, dass die Hochwasserstände der Donau im Ausbauzustand bei gleichem Abfluss tiefer liegen als derzeit. Das WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft hat die Ausführungen gestützt. Damit kann die Flutung künftig bei einem niedrigeren Wasserstand erfolgen als bisher, ohne dass dadurch die Überflutungshäufigkeit erhöht wird. Da im derzeitigen Zustand nicht vorausgesagt werden kann, wo der Deich versagt, ist auch ein Vergleich der derzeitigen Deichkrone mit der Oberkante der geplanten Überlaufschwelle nicht angezeigt.

- *Die Stadt Bogen fordert den Schutz vor HQ₁₀₀ für die Trinkwasserversorgung sowie die Ortschaften Parkstetten und Reibersdorf auf dem bestehenden Donau- und Kinsachdeich.*

Die Forderung der Stadt Bogen, den Bereich, in dem die Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Bogen GmbH liegen, in den Schutzbereich von 100jährigen Hochwassern miteinzubeziehen, indem der Schutzgrad der bestehenden Deiche erhöht wird, wird zurückgewiesen. Die Planung des TdV sieht die Erhaltung des Rückhalteraus Parkstetten/Reibersdorf vor. Damit entspricht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des WHG (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Nr. 1 und 77 Abs. 1 Satz 1), des BayWG (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und des LEP Bayern (Ziff. 7.2.5 der Anlage zu § 1 Satz 1), die vorsehen, bestehende Rückhalteräume zu erhalten. Die Erhaltung des Rückhalteraus ist darüber hinaus auch zwingend zur Führung des Unterliegernachweises erforderlich (vgl. hierzu schon die Ausführungen in Bezug

auf die Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.2.5.1 (*Vorschlag zu alternativer Planung*) sowie die Ausführungen unter Ziff. 3.2.2.1).

3.2.5.2.2 Einwendungen zur Planänderung Nr. 3 (Schreiben vom 20.02.2017 und 16.03.2017)

Im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3 vom Januar 2017 trug die Stadt Bogen mit Schreiben vom 20.02.2017 und vom 16.03.2017 vor.

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wird die Beschlussfassung aus der Sitzung des Bauausschusses vom 15.01.2017 übermittelt. Die Stadt Bogen stimmt der Änderungsplanung laut Beschluss in folgenden Punkten nicht zu:

- *Es wird vorgebracht, dass geplant sei, die Überlaufstrecke zu vergrößern. Auf die von der Stadt Bogen vorgebrachten Bedenken bezüglich der Überlaufstrecke, insbesondere wegen der Gefährdung der Trinkwasserversorgung Stadt Bogen sei in keinster Weise eingegangen worden. Es wird weiter vorgebracht, dass der Polder durch die geplante kontrollierte Flutung über die mit aufgesetztem Deich ausgeführte Überlaufstrecke einer gezielten Flutung ausgesetzt würde, welche eine vorzeitige Flutung des Rückhalteraums gegenüber der bisherigen Deichsicherheit bedeute. Dies werde von der Stadt nach wie vor nicht hingenommen. Es fehlten außerdem Hinweise und Lösungsmöglichkeiten, um im Falle einer Überflutung die Trinkwassersicherheit der Stadt Bogen sicherzustellen.*

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Bei der Anpassung der Überlaufstrecke handelt es sich um Optimierungen hinsichtlich der Bauwerksunterhaltungen. Die technische und hydraulische Planung der Überlaufstrecke mit dem aufgesetzten, erodierbaren Deichaufsatz und die hydraulischen Nachweise bleiben hiervon unberührt. Die Aktivierungssituation des Rückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf wird gegenüber der ursprünglichen Planung nicht verändert. Die Flutungssituation des Rückhalteraums wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtert. Insofern darf auf obige Ausführungen verwiesen werden.

- *Mit Schreiben vom 16.03.2017 teilt die Stadt Bogen ferner mit, dass ihr die Stellungnahme der Stadtwerke Bogen GmbH zugeleitet worden sei. Der Bauausschuss habe sich mit dieser und dem dazugehörigen Gutachten in seiner Sitzung vom 08.03.2017 befasst. Die enthaltene Meinung, dass der Ist-Zustand wesentlich verschlechtert werde, wäre nachvollziehbar und könne seitens der Stadt Bogen nicht hingenommen werden. Es wird der Beschluss des Bauausschusses mitgeteilt, wonach die Einwände der Stadtwerke Bogen GmbH, wie sie mit Schreiben vom 28.02.2017 ausgeführt wurden, unterstützt würden.*

Insoweit wird auf die Ausführungen im Rahmen der Würdigung der Einwendungen Stadtwerke Bogen GmbH zur Planänderung Nr. 3 verwiesen (vgl. Ziff. 3.2.5.2).

3.2.5.3 Landratsamt Straubing-Bogen (Stellungnahme vom 11.12.2014 zur ursprünglichen Planung

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Schreiben vom 11.12.2014 zur ursprünglichen Planung vorgetragen.

- *Zu der Betroffenheit der Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Bogen GmbH wird ausgeführt, dass sich Auswirkungen auf die Wasserversorgung zum einen daraus ergeben können, dass die Brunnen und deren Einzugsgebiet durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen nicht vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden sollen, sondern dass der Bereich vielmehr als Hochwasserrückhalteraum beansprucht werden soll. Damit würde es laut dem Schreiben des Landratsamts wohl auch für die Stadt Bogen und die Stadtwerke Bogen GmbH unmöglich, selbst entsprechende Vorsorgemaßnahmen für ihre Trinkwasserversorgung zu treffen. Weitere Betroffenheiten und Gefährdungen könnten sich aus der geplanten Überlaufstrecke im bestehenden Donaudeich, der Auslaufstelle beim Kinsach-Menach-Ableiter, dem Schöpfwerk Oberalteich, sowie von Baustelleneinrichtungen, sonstiger Bauflächen und der Baustraße ergeben. Diese Maßnahmen seien zum Teil in der engeren Schutzzone geplant und seien nach § 3 Abs.1, Nr.2.1, 5.1, 5.10 bzw. 6.1 der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15.12.2005 verboten. Besonders kritisch sei nach Einschätzung des Landratsamts die Errichtung des Schöpfwerks Oberalteich zu beurteilen, welches sehr tief in den Untergrund einbinde.*

Das Vorbringen des Landratsamts Straubing-Bogen wird zurückgewiesen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird für die die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung betreffenden Maßnahmen eine Ausnahme erteilt (vgl. unter Ziff. 3.2.3). Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH ausgeführt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich durch die in den Untergrund einbindenden Innendichtungen keine Gefährdungen des Grundwassers ergeben.

Soweit geltend gemacht wird, dass die vorlegte Planung es der Stadt Bogen und der Stadtwerke Bogen GmbH unmöglich machen würde, selbst Vorsorgemaßnahmen für den Schutz der Trinkwasserversorgung zu treffen, ist folgendes auszuführen: Die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Absatz II 1 GG) der Stadt Bogen vermittelt nach ständiger Rechtsprechung eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf

dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.⁷³ Diese Voraussetzungen liegen vorliegend nicht vor. Der TdV hat, gestützt durch die Einschätzung des WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass durch die geplanten Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Trinkwassergewinnungsanlagen entstehen (vgl. hierzu bereits die Würdigung der Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH und der Stadt Bogen unter Ziff. 3.2.5.1.1 und unter Ziff. 3.2.5.2.1). Da das vom Vorhaben der Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffene Gebiet nur einen Teilbereich des Gemeindegebiets der Stadt Bogen darstellt, werden auch nicht großräumige wesentliche Gemeindegebietsteile der gemeindlichen Planung entzogen. Schließlich hat die Stadt Bogen auch nicht vorgetragen, dass sie selbst eine bereits umgesetzte oder konkret beabsichtigte Planung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen in Form der Trinkwasserbrunnen hätte. Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit durch das Vorhaben liegt daher mangels gemeindlicher Planungen in diesem Bereich nicht vor.

- *Seitens des Landratsamts Straubing-Bogen (Gesundheitsamt) wird die Verunreinigung des Trinkwassers der Brunnen der Stadtwerke Bogen im Überflutungsfall befürchtet. Es wird daher gefordert sicherzustellen, dass im abgegebenen Trinkwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.*

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Als Unternehmer der Trinkwasserversorgungsanlage ist die Stadtwerke Bogen GmbH gem. §§ 14 ff. TrinkwV verpflichtet, die Qualität des Trinkwassers zu überwachen und sicherzustellen. Eine entsprechende Anordnung im Planfeststellungsbeschluss ist daher insofern nicht erforderlich, als gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Da im Ausbauzustand die Überflutungshäufigkeit und -dauer für den Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf gegenüber dem Ist-Zustand nicht erhöht wird, besteht nach den überzeugenden Ausführungen von TdV und WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft vorhabenbedingt keine erhöhte Gefährdung für das aus den Brunnen entnommene Trinkwasser. Daher wird die Anordnung einer zusätzlichen, zu der bestehenden Überwachung der Trinkwasserqualität durch den Brunnenbetreiber erfolgenden Überwachung durch den TdV seitens der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich erachtet. Auf die Würdigung der Einwendung der Stadtwerke Bogen GmbH unter Ziff. 3.2.5.1.1 (*Deckschichtmächtigkeit und Verunreinigung des Grundwasserleiters*) wird insofern verwiesen.

⁷³ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017 – 7 A 17/12, Rdnr. 69 (juris).

3.2.6 Weitere Stellungnahmen zur Wasserwirtschaft einschl. WRRL

3.2.6.1 Regierung von Niederbayern – SG 52 (Stellungnahmen vom 18.12.2014, 13.08.2015/31.07.2015 und vom 27.10.2016)

Das SG 52 führte in seiner Stellungnahme vom 18.12.2014 aus, dass es bei der Erstellung der Planung des Hochwasserschutzes in fachlicher Hinsicht eng eingebunden war und die vorgelegte Planung mit Nachdruck unterstützt. Eine zeitnahe Umsetzung der Planung liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist insbesondere im Interesse der vom Hochwasser betroffenen Bevölkerung anzustreben. Die Maßnahmen sind aus Sicht des SG 52 dringlich.

Im Einzelnen wurde folgendes angemerkt:

- *Aus gewässermorphologischer Sicht besteht in der Donaustrecke unterhalb der Staustufe Straubing (Geschieberückhalt) eine latente Eintiefungstendenz. Die Ursachen und Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen jedoch ausreichend beschrieben. Die vorgesehene Geschiebebewirtschaftung ist aus Sicht von SG 52 plausibel. Seitens SG 52 wird davon ausgegangen, dass aus der Donau künftig kein Geschiebe entnommen wird, das nicht wieder in den Geschiebekreislauf der Donau von Straubing und Vilshofen eingebracht wird. Ein „systematischer Geschiebeentzug“ sei zu vermeiden. Des Weiteren wird eine genaue Dokumentation der Geschiebebewirtschaftung gefordert.*

Die vorgesehene Geschiebebewirtschaftung entspricht dem bestehenden Geschiebekonzept, so dass die Planfeststellungsbehörde auch nicht von einem befürchteten „systematischer Geschiebeentzug“ ausgeht. Auch hat der TdV darüber informiert, dass bereits jetzt Dokumentationen der Geschiebewirtschaft vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche im Hinblick auf die Dokumentation sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht begründet an.

- *In Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird seitens des SG 52 auf die besondere Dringlichkeit des Lückenschlusses „Deich Natternberg-Ost“ im Polder Steinkirchen hingewiesen.*

Die Forderung hat sich erledigt. Die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort wurden aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017⁷⁴ bereits errichtet.

⁷⁴ 3600P-143.3-Do/89 IV.

- In der Stellungnahme des SG 52 vom 31.07.2015 wurden zur 1. Planänderung keine wasserwirtschaftlichen Einwendungen erhoben.
- *In der Stellungnahme des SG 52 vom 27.10.2016 wurde zur Planänderung für den Polder Steinkirchen ausgeführt, dass auch die vorliegende Planänderung für den Polder Steinkirchen in enger fachlicher Abstimmung erfolgte. Grundsätzlich besteht mit der vorliegenden Planänderung Einverständnis. Folgende Aspekte bedürfen jedoch noch einer Klärung:*

Aus Sicht von SG 52 liegt die Zuständigkeit für den Auf- und Abbau der mobilen Elemente im Hochwasserfall bei den jeweiligen Kommunen. Im Bauwerksverzeichnis ist daher bei Bw-Nr. 6.2.110, 6.2.120, 6.2.130, 6.3.110 die Zuständigkeit entsprechend zu ändern. In wie weit die Lagerung, die Wartung und die Unterhaltung durch die Gemeinde wahrgenommen wird, bleibt einer entsprechenden Vereinbarung überlassen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Bauwerksverzeichnis ist zutreffend. Die Städte und Gemeinden sind lediglich im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet, die mobilen Elemente zu bedienen bzw. aufzubauen. Für den Bau, die Unterhaltung und die Finanzierung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Wassergesetzes jedoch grundsätzlich der Freistaat Bayern zuständig. Die angestrebte Übertragung der Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann daher auch nicht von der Planfeststellungsbehörde entschieden werden. Es steht jedoch Kommunen und Betreiber frei, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

- *Ausweislich der Stellungnahmen des SG 52 vom 21.03.2017 bestehen – zusammengefasst – bezüglich des Ausbaus der Wasserstraße keine wasserwirtschaftlichen Einwände. Die Maßnahmen werden teilweise sogar ausdrücklich begrüßt. Gefordert wird teilweise jedoch eine Abstimmung mit der HNB und der Fachberatung für Fischerei.*

Der Forderung wird nachgekommen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ergeht die Anordnung, die Ausführungsplanung mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie sämtliche Maßnahmen im aquatischen Bereich zusätzlich in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei durchzuführen (A.III.3, § 1 (3)).

- *Im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in der Stellungnahme Hinweise und Forderungen in Bezug auf polderübergreifende Maßnahmen enthalten.*

Diese wurden vom TdV zur Kenntnis genommen und werden in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf gegebenenfalls im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

- *Gemäß Stellungnahmen vom 11.08.2017 vom 18./19.01.2018 besteht mit der jeweiligen Planänderung ebenfalls Einverständnis.*

3.2.6.2 Regierung von Niederbayern – SG 53 (Stellungnahmen vom 14.10.2014 und vom 09.02.2017)

- *Seitens des SG 53 wurde in der Stellungnahme vom 14.10.2014 darauf hingewiesen, dass sicher zu stellen ist, dass durch die Vorhaben keine Gefährdung des Trinkwassers durch Verschmutzung von Brunnen und des Grundwassers entsteht. Etwaig vorhandene Brunnen zur Feldbewässerung sind gegen das Eintreten von Hochwasser möglicherweise nicht sicher abgedichtet.*

Sofern in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Auswirkungen auf das Grundwasser betrachtet werden, fehlt nach Auffassung des SG 53 eine Betrachtung möglicher mikrobiologischer Belastungen. Insoweit wird eine genauere Betrachtung für erforderlich gehalten.

Abschließend wird seitens des SG 53 auf das Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen hingewiesen.

Das Vorbringen hat sich erledigt.

Der TdV hat im Erörterungstermin am 13.04.2016 nachvollziehbar dargelegt, dass eine Gefahr vorhabenbedingter mikrobiologischer Belastung des Grund-/Quellwassers nicht besteht. Er hat wie im Erörterungstermin am 13.04.2016 vereinbart der Regierung von Niederbayern seine einschlägigen schriftlichen Entgegnungen vom 26.06.2015 und vom 06.07.2015 zur Verfügung gestellt.⁷⁵ Die Regierung (SG 55) hat daraufhin mit Schreiben vom 21.04.2016 mitgeteilt, dass die Entgegnung nachvollziehbar und schlüssig erscheint.

- *Seitens des SG 53 wurde in der Stellungnahme vom 09.02.2017 darauf hingewiesen, dass sich in den jeweiligen Belangen zu den durch die Planänderungen hervorgerufenen Änderungen der Umweltauswirkungen im Bereich Grund- und Oberflächenwasser und Boden keine wesentlichen Abweichungen zu den bisherigen Feststellungen ergeben. Neue Aspekte betreffend die*

⁷⁵ Vgl. die Niederschrift vom 23.08.2016, Ziff. IV.1.6, S. 9 f.

Gesundheit seien nicht erkennbar. Auch für das Gesundheitsamt Straubing-Bogen stellt sich der Sachverhalt gleichbleibend dar. Die Überschwemmungssituation in den bestehenden Trinkwasserschutzgebieten bleibt unverändert. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Deggendorf ergab ebenso keine Einwände bezüglich der Planänderung. Die in der früheren Stellungnahme vom 14.10.2014 erhaltenen Einwände wurden vielmehr relativiert. Bis auf 2 Einzelwasserversorger sind nun die betroffenen Einzelwasserversorger an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Zudem wurden mittlerweile Maßnahmen bzw. Übereinkommen zum hochwasserdichten Verschluss der Feldebewässerungsbrunnen getroffen.

Seitens des SG 53 bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.

3.2.6.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stellungnahmen vom 30.10.2014, 30.07.2015, 23.11.2016, 01.03.2017, 18.08.2017 und vom 12.09.2018)

In der Stellungnahme vom 30.10.2014 führt das LfU zunächst aus, dass aus hydrologischer Sicht die in den Unterlagen enthaltenen Grundlagen und Aussagen in sich stimmig sind. Die hydraulischen Berechnungen wurden vom LfU überprüft. Es kann die ordnungsgemäße Durchführung des Modellaufbaus und der Kalibrierung bestätigen. Das Modell ist ausreichend genau, die angesetzten Werte sind plausibel, das Modell entspricht dem Stand der Technik und ist zur Beurteilung der Planung geeignet. Auch das hydrogeologische Modell und die adäquate Umsetzung in das numerische Modell wurden geprüft und akzeptiert. Auch bezüglich der Grundwassermodellierung kommt das LfU zu dem Ergebnis, dass der Modell-ansatz, die zugrunde gelegten Daten und das Modell an sich zur Beurteilung der Planung geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Wasserbautechnik.

Auch teilt das LfU das Ergebnis aus den Planungsunterlagen, dass die Prognosen (betr. Flusswasserkörper) nur geringe Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten (mit Ausnahme der Fische) erwarten lassen. Einwände seitens des Geotopschutzes wurden nicht erhoben.

Seitens des LfU wurde jedoch die Änderung von Formulierungen in der Beilage 278 (Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVU – Teil 2: Auswirkungsprognose, Kap. 14.3, S. 231) in Bezug auf die Auswirkungen der Vorhaben auf den Grundwasserkörper angeregt. Das LfU unterbreitete insoweit einen konkreten Formulierungsvorschlag.

Dieser Vorschlag zur Beschreibung der Auswirkungen auf Fluss-, Grundwasser- und Flusswasserkörper wurde sodann aufgrund der Zusagen des TdV im Erörterungstermin in die Beilage 278 (nunmehr: Beilage 278c) aufgenommen.

Der Hinweis in der Stellungnahme vom 01.03.2017 in Hinblick auf die Planänderung „Fortschrei-

bung der Planung von Oktober 2016“ auf widersprüchliche Angaben wurde vom TdV aufgegriffen und diese Angaben im Erörterungstermin vom 19.07.2017 richtiggestellt.

Weitere Einwände wurden ausweislich der Stellungnahmen vom 30.07.2015, 23.11.2016, 01.03.2017, 18.08.2017, 23.01.2018 und 12.09.2018 nicht erhoben.

3.2.6.4 WWA Deggendorf (Stellungnahmen vom 30.10.2014 und vom 07.07.2015)

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 insbesondere darauf hingewiesen, dass beim Überschwemmungsgebiet Polder Kinsach und Bogen-Land am oberstromigen Anfang des Kinsachableiters das Eigenhochwasser der Kinsach zu berücksichtigen sei. Durch die bisherige Lösung schein nicht ausgeschlossen, dass Wohnhäuser bei Scheften durch eine Umströmung des Kinsach-Deichs überschwemmt werden. Eine bereits angekündigte Umplanung der Deichtrasse sei in der Planung zu berücksichtigen.*

Das Vorbringen hat sich im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.

Durch die Änderung des Deichanschlusses an den Straßendamm der B 20 (Moosbach) – Deich-km 0+000 bis ca. 0+340 ist gewährleistet, dass bei Eigenhochwasserereignissen des Moosbaches auch weiterhin – wie im Ist-Zustand – ein Ausufer des Moosbaches auf der topografisch rechten Seite möglich ist.⁷⁶

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 auch darauf hingewiesen, dass im Pol-der Sulzbach versucht werden solle, die Deiche im mittleren Teil des Schwarzachableiters vom Gewässer abzurücken. Auch der Spitzraingraben solle Erwähnung finden.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Eine Deichrückverlegung im mittleren Teil der Schwarzach (Sulzbachableiter) wäre aufgrund der angespannten Grundbesitzsituation sowie bestehender Bebauung (Brücke bei Deich-km 0+565, Steg bei Deich-km 1+000, Brücke und deichnahes Anwesen bei Deich-km 1+445) und vorhandener Sparten nur mit sehr großem Mehraufwand möglich. Eine Verschlechterung zur bisherigen Situation tritt nicht ein. Die Planungen zum gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beschränken sich zudem auf den Schutz gegen das Donauhochwasser. Maßnahmen zum Schutz gegen das Eigenhochwasser des Spitzraingrabens (Gewässer III. Ordnung) wurden bereits im Zuge der EU-Studie in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft ausgeklammert.

⁷⁶ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 18 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 65.

Die aktuelle Situation wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Aus diesem Grund besteht kein Anlass dem TdV zusätzliche Maßnahmen aufzuerlegen.

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass im Bereich Hafen Sand gewährleistet sein muss, dass der Bemessungswasserspiegel im ganzen Bereich Hafen Sand nicht überschritten wird.*

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der vom WWA Deggendorf festgelegte Bemessungswasserspiegel bei Donau-km 2313,00 beträgt 318,65 m+NN. Durch die hochwasserabsenkenden Maßnahmen des Ausbauzustandes wird der Wasserspiegel von 318,90 auf 318,70 m+NN abgesenkt. Grundlage für diese Werte sind stationär durchgeführte Wasserspiegellagenberechnungen mit einem hydraulischen 2d-HN-Modell.

Die Oberkanten der westlich, östlich und nördlich geplanten Deiche liegen wegen der hier erforderlichen Freibordhöhen von 1 m über der Höhenlage des Industriegebietes. Das Industriegebiet selbst liegt auf einem Hochrand und benötigt deshalb keine Freibordhöhe über den HW₁₀₀-Wasserständen. Dies bedeutet jedoch keine stärkere Gefährdung des Industriegebietes bei Hochwasser, da die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Polderflächen Öbling, Sand/Entau und z. T. Parkstetten/Reibersdorf auch künftig als Hochwasserrückhalteräume mit unveränderter Überflutungshäufigkeit erhalten bleiben.

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass im Bereich Polder Sand/Entau nachteilige Veränderungen im Bereich der kleineren Gewässer zu vermeiden sind. Zudem sind schädliche bzw. nachteilige Auswirkungen an bestehenden Deichen und geplanten Deichen zu vermeiden und sicherzustellen.*

Der Forderung wird durch die Abstimmung der Ausführungsplanung nachgekommen.

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass der bestehende Hochwasserschutz zu keinem Zeitpunkt wesentlich geschwächt werden darf.*

Der Forderung wird durch die Anordnung A.III.1, § 2 (3), wonach der bestehende Hochwasserschutz während der gesamten Bauausführung zu gewährleisten ist, nachgekommen.

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahme Nr. 5-2 A_{FFH} durch den Bund zu unterhalten sei. Die Ausgestaltung der Er-*

satzfließgewässer sei so vorzunehmen, dass bei Hochwasser möglichst Erosionen vermieden werden. Eine Zugänglichkeit zu den Inseln zwecks Unterhaltung sei ebenfalls erforderlich.

Die Maßnahme Nr. 5-2 A_{FFH} und damit auch deren Unterhaltung ist dem Träger des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (Freistaat Bayern) zugeordnet. Dies ist im Bauwerksverzeichnis, im Grunderwerbsverzeichnis und in der Textbox in Beilage 149a korrekt dargestellt. Im Maßnahmenblatt 5-2 A_{FFH} in Beilage 127, Anhang 1 lag ein redaktioneller Fehler vor, der behoben wurde (Anhang 1 zu Beilage 127c). Die Bedingungen für einen möglichen Wechsel in der Unterhaltungslast zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von örtlichen Gegebenheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Zugänglichkeit der Inseln zwischen den Auefließgewässern (AFG) Reibersdorf und Waltendorf und der Donau erfolgt jeweils über eine Brücke.⁷⁷

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 zudem darauf hingewiesen, dass die Benutzung und Veränderungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden müsse. Entnahme von Oberflächenwasser und dessen Dauer sei zu begrenzen. Andere Sparten sind bei der Bauausführung zu beachten, so bei der Kreuzung der Abwasserdruckleitung und der Deichtrasse. Auch bezüglich der Grundwasserverhältnisse ist darauf zu achten, dass keine nachteiligen Veränderungen hervorgerufen werden.*

Den Forderungen und Hinweisen wird durch die Anordnungen A.III.1, § 2 und A.III.2, § 1 Rechnung getragen.

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass weitere gewässermorphologische Verbesserungen sinnvoll und notwendig wären.*

Ziel der technischen Planung zum Ausbau der Wasserstraße ist u. a. die Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die fortschreitende Sohlerosion und die Unterhaltung (Anzahl von Baggerstellen und Baggermengen). Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch geeignete landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen kompensiert. Eine Überkompensation zur Verbesserung der Gewässermorphologie als einer Qualitätskomponente der WRRL ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

⁷⁷ Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorgesehene Furt im AFG Waltendorf wurde im Zuge der Planänderung Nr. 5 durch eine Brücke ersetzt (vgl. Beilage 225.2 = Antragsschreiben des TdV zur Planänderung Nr. 5).

- *Das WWA hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014 darauf hingewiesen, dass der Managementplan für das Natura2000 Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen mit Auenentwicklungskonzept“ von der Regierung von Niederbayern erstellt werde.*

Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.2.1 (Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung/Natura2000-Managementplanung des Freistaats Bayern).

- *In der Stellungnahme vom 07.07.2015 wurde erklärt, dass aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Planänderung bestehe.*

3.2.6.5 Landratsamt Straubing-Bogen (Stellungnahmen vom 11.12.2014, 05.05.2015 und vom 21.03.2017)

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Schreiben vom 11.12.2014, ergänzt durch die Ausführungen im Schreiben vom 05.05.2015, wasserwirtschaftliche Ausführungen zur ursprünglichen Planung vorgetragen. Weiterhin hat es mit Schreiben vom 21.03.2017 zur Planänderung Nr. 3 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 hat das Landratsamt Straubing-Bogen erklärt, dass in wasserrechtlicher Sicht mit der Planänderung Nr. 5 Einverständnis besteht, sofern diese in Abstimmung mit WWA Deggendorf erfolgt. Das Landratsamt weist ferner darauf hin, dass der TdV verpflichtet sei, den früheren Zustand wiederherzustellen, falls der Planfeststellungsbeschluss nicht zustande kommt. Entstandene Schäden seien in diesem Falle auszugleichen (§ 69 Abs.2 i.V.m. § 17 WHG). Mit Schreiben vom 12.09.2018 erklärte das Landratsamt, dass es in wasserrechtlicher Sicht mit der Planänderung Nr. 6 einverstanden sei, sofern diese in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf erfolge.

3.2.6.5.1 Schreiben vom 11.12.2014 zur ursprünglichen Planung

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass für die zum Teil erforderlichen Bauwasserhaltungen eine Erlaubnis erforderlich sei, die im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden könne. Hierfür seien aber genauere Angaben (wo die Bauwasserhaltung erfolgen soll, welche Wassermenge abgeleitet und wohin das Wasser geleitet werden soll) erforderlich. Vor der Erteilung des Einvernehmens seitens des Landratsamts seien daher entsprechende Untersuchungen und die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vorzulegen. Es ergeht der Hinweis, dass alternativ die Bauwasserhaltung rechtzeitig beim Landratsamt Straubing-Bogen zu beantragen sei. Das gleiche gelte für geplante Wasserentnahmen aus der Donau für die Brauchwasserversorgung. Im Rahmen seiner Äußerung zur Planänderung Nr. 3 mit Schreiben vom 23.03.2017 wies*

das Landratsamt nochmals auf die Erlaubnisbedürftigkeit von möglichen Bauwasserhaltungen hin.

Das Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit (Bauwasserhaltung) stellt eine erlaubnispflichtige wasserrechtliche Benutzung des Grundwassers dar (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG), für die abweichend von § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. VwVfG neben dem Planfeststellungsverfahren ein gesondertes Erlaubnisverfahren gemäß §§ 19 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG durchzuführen ist. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Tätigkeit im Rahmen der Bauphase, die nicht unmittelbar dem Ausbau des Gewässers i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dient (vgl. § 9 Abs. 3 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erteilen. Auf Antrag des TdV vom 18.04.2019 wurde das Einvernehmen für das Schöpfwerk Lenzing mit Schreiben vom 29.05.2019 erteilt. Auf Antrag des TdV vom 31.07.2019 wurde das Einvernehmen für das Schöpfwerk Mariaposching mit Schreiben vom 13.08.2019 erteilt. Auf Antrag des TdV vom 26.07.2019 wurde das Einvernehmen für das Schöpfwerk Waltendorf mit Schreiben vom 26.08.2019 erteilt. Auf Antrag des TdV vom 26.07.2019 wurde das Einvernehmen für das Schöpfwerk Sommersdorf mit Schreiben vom 26.08.2019 erteilt. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis folgt aus §§ 19 Abs. 1 WHG, 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaStrG i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG.

Im Hinblick auf die Bauwasserhaltungen gelten die Anordnungen unter A.III.1, § 2 (4). Für einen Teil der im TA 1 erforderlichen Bauwasserhaltungen wird der TdV die Anträge auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses separat stellen. Soweit die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird, sind bei der Errichtung der Bauwasserhaltungen zusätzlich zu den Anordnungen A.III.1, § 2 (4) (a) bis (d) die in den einschlägigen Stellungnahmen des WWA Deggendorf enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu beachten (A.III.1, § 2 (4) (e)).

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass zwar in den Antragsunterlagen ausgeführt sei, dass für die Wiederverfüllung mit Auelehm ausreichend Kiesgruben zur Verfügung stünden, dass es im Landkreis Straubing-Bogen aber nur wenige Abbaustellen gäbe, bei denen die Verfüllung mit Fremdmaterial zulässig sei. Eine neue Genehmigung zur Verfüllung mit Fremdmaterial sei nach den Leitfäden nicht möglich.*

Der TdV hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.

- *Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Landkreis Straubing-Bogen die Überschwemmungsgebiete bisher nur vorläufig gesichert, aber noch nicht festgesetzt seien.*

Der Hinweis hat sich erledigt.

Zwischenzeitlich wurden die Überschwemmungsgebiete der Donau mit Verordnung des Landratsamts Straubing- Bogen vom 15.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Straubing- Bogen vom 25.06.2015 mit Wirkung ab Veröffentlichung festgesetzt.

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Grundstücke Fl. Nrn. 1013, 1014, 1015, 1019, 1020 und 1021 der Gemarkung Mariaposching, auf denen gemäß den Planunterlagen landschaftspflegerische Maßnahmen erfolgen sollen, bereits im Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Straubing/Bogen vom 22.09.1997 für die Herstellung eines Gewässers durch Kiesanbau der Fa. J. Wenninger, Mariaposching, als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt seien.*

Der Hinweis hat sich durch die räumliche Verschiebung der Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 12 im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.⁷⁸

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass von dem Vorhaben eine Reihe erlaubter Gewässerbenutzungen betroffen sein könnte. Die Angaben zu der in den Antragsunterlagen aufgeführten Brauchwasserversorgung seien in Bezug auf die Jahresentnahmemengen nicht richtig, außerdem handele es sich um zwei Grundwasserwärmepumpen, welche das Grundwasser nur kühlen, dem Grundwasserleiter aber nicht dauerhaft entziehen würden. Dem Schreiben lag als Anlage eine Auflistung der dem Landratsamt Straubing-Bogen bekannten Gewässerbenutzungen im Vorhabengebiet bei. Das Landratsamt weist darauf hin, dass im Vorhabengebiet weitere Grundwasserentnahmen mit Entnahmemengen von mehr als 40 m³ pro Stunde vorhanden seien. Es wird weiter dargelegt, dass es anhand der Antragsunterlagen schwer möglich sei, zu beurteilen, welche weiteren Gewässerbenutzungen betroffen sein könnten, da es an graphischen Darstellungen fehle.*

Vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. In soweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter B.III.2.5.1 (*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Schutzgut Wasser/Grundwasser*).

- *Das Landratsamt fordert, dass bei der Versetzung des auf Grundstück Fl. Nr. 135/2 der Gemarkung Mariaposching befindlichen Flüssiggastanks die besonderen Anforderungen, die sich beim Aufstellen eines Flüssiggastanks im Überschwemmungsgebiet stellen, eingehalten werden. Es wird gefordert, die Details hierzu mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden abzustimmen.*

⁷⁸ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 22 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

Die Forderung hat sich erledigt. Ausweislich der Planänderung Nr. 3 wird die Flüssiggasanlage unverändert beibehalten.⁷⁹

- *Das Landratsamt Straubing-Bogen trägt zu befürchteten Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets „Ochsenzipfel“ und der dortigen Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Bogen GmbH vor.*

Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Trinkwasserschutzgebiet sowie für die Qualität des Grundwassers und für die Brunnenanlagen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.4.2.5 verwiesen.

3.2.6.5.2 Schreiben vom 21.03.2017 zur Planänderung Nr. 3

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass sich die Maßnahmen zur Anpassung der Überlaufstrecke (Polder Parkstetten/Reibersdorf) in der weiteren Schutzzone W III des Wasserschutzgebietes „Ochsenzipfel“ befinden und dass die Verbote des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten bzw. davon Ausnahmen zu erteilen sind. Es wird gefordert, die wasserwirtschaftlichen Anforderungen mit dem WWA Deggendorf abzustimmen.*

Die erforderlichen Ausnahmen von der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH vom 15.12.2005 werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 3.2.3 wird verwiesen.

- *Das Landratsamt macht geltend, dass es sich bei der Maßnahme der Einleitung des Niederschlagswassers aus der zu erweiternden B 20-Brücke über ein Versickerungsbecken in des Grundwasser, Planänderung Nr. 23 (Polder Parkstetten/Reibersdorf, sonstige Bauwerke: Erweiterung B20-Brücke), um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt und weist auf die diesbezügliche Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG hin. Es wird gefordert die wasserwirtschaftlichen Anforderungen mit dem WWA Deggendorf abzustimmen.*

Die Forderung des Landratsamts nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers aus der zu erweiternden B 20-Brücke wird als unbegründet zurückgewiesen.

⁷⁹ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 16 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

Eine Erlaubniserteilung ist nicht erforderlich, da mit der Maßnahme nicht der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG verwirklicht wird, weil hier die Voraussetzung des § 9 Abs. 3 WHG vorliegt. Demnach sind solche Maßnahmen keine Benutzungen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG dienen. Ein Gewässerausbau liegt vor.

Ein „Dienen“ liegt immer dann vor, wenn der Ausbau nicht ohne die dauerhafte Verwirklichung des Benutzungstatbestands erreicht oder aufrechterhalten werden kann.⁸⁰ Die Anlage des Versickerungsgrabens ist erforderlich, da sich im Rahmen der Entwurfsplanung herausgestellt hat, dass für eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus der zu erweiternden Donaubrücke der B20 eine Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers notwendig ist.⁸¹ Die Brückenerweiterung an sich ist erforderlich, um die hydraulische Wirksamkeit der Deichrückverlegung für den Hochwasserschutz sicherzustellen. Ohne die Einleitung des Niederschlagswassers wäre die Brückenentwässerung nicht sichergestellt und damit auch nicht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes.

- *Bezüglich der Planänderung Nr. 24 im Polder Parkstetten/Reibersdorf (Sonstige Änderungen: LBP-Maßnahme Nr.4 A_{CEF}) weist das Landratsamt darauf hin, dass sich die Flächenänderungen in der Schutzzone W III des Wasserschutzgebiets „Ochsenzipfel“ befinden und die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 15.12.2005 zu beachten sind, bzw. erforderliche Ausnahmen zu erteilen sind. Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen seien mit dem WWA Deggendorf abzustimmen.*

Die genannten LBP-Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse durch Deichbaumaßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf sind bereits vorgezogen auf Grundlage der vorläufigen Anordnung zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 4 der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016⁸² verwirklicht worden. Mit der vorläufigen Anordnung wurden auch die von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlichen Ausnahmen erteilt. Der TdV hatte diese Ausnahmen mit Datum vom 02.12.2015 beim Landratsamt Straubing-Bogen beantragt, das Landratsamt hatte die Ausnahmen mit Bescheid vom 29.12.2015 erteilt. Da das Landratsamt Straubing-Bogen jedoch nicht die zuständige Behörde für den Bescheidserlass war, sondern die Verfahrenszuständigkeit vielmehr bei der Planfeststellungsbehörde lag (§ 78 VwVfG i. V. m. §§ 14 ff. WaStrG), erging nach entsprechender Antragstellung des TdV vom 09.12.2016 und nach Einbringen der Flächenänderungen durch den TdV mit Schreiben vom 15.03.2016 die

⁸⁰ VGH Mannheim, Urt. v. 23.09.2013, 3 S 284/11, Rdnr. 60 (juris) m.w.N.

⁸¹ Vgl. Beilage 66.2, Planänderung Nr. 23 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 65.

⁸² 3600P-143.3-Do/89 I.

vorbezeichnete vorläufige Anordnung. In diese fanden die vom Landratsamt Straubing-Bogen in seinem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen Eingang (Abschnitt A.III.1, Abschnitt B.II.1). Da die vorgezogenen Teilmaßnahmen aufgrund der Lage der Flächen im Wasserschutzgebiet Belange der Wasserwirtschaft berührten, wurde die Regierung von Niederbayern als die zuständige Landesbehörde mit Schreiben vom 19.02.2016 um die Erteilung ihres Einvernehmens gebeten. Die Planänderung wurde ihr mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 16.03.2016 mitgeteilt. Die Regierung erteilte ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 08.04.2016 (55.1-4552-27).

- *Das Landratsamt Straubing-Bogen weist darauf hin, dass es sich bei der Einleitung des Drainagewassers im Bereich des Deichs Waltendorf (Polder Sulzbach) zwischen den Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt und damit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Es seien Anstimmungen mit dem WWA Deggendorf, auch hinsichtlich der Frage notwendig, zudem ob eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. WHG und/oder § 9 Abs.2 WHG vorlägen.*

Eine Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers in die Donau ist nicht erforderlich, da die Maßnahme dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dient (s. o. die Ausführungen zur Erweiterung der B20-Brücke im Polder Parkstetten/Reibersdorf).

Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wurde die ursprüngliche Planung hierzu insoweit geändert, als nunmehr eine deichparallele Drainageleitung (Bw.-Nr. 3.1.530) zwischen den Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching vorgesehen ist. Diese ist erforderlich um sicherzustellen, dass im Ausbauzustand auch bei Hochwasser die landseitigen Grundwasserspiegel auf dem Niveau des derzeitigen Zustands gehalten werden können und negative Beeinträchtigungen von Bebauung und Landwirtschaft verhindert werden.⁸³ Diese Leitung wird im Hochwasserfall geöffnet und das Wasser wird über das Schöpfwerk Mariaposching der Donau zugeleitet. Die damit zwangsläufig erfolgende Einleitung des Drainagewassers in die Donau ist also zwingend erforderlich, um einem Anstieg der Grundwasserspiegellagen im Hochwasserfall entgegenwirken zu können. Ohne die Einleitung dieses Wassers könnte das Ausbauziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht erreicht werden. Ein anderer, darüber hinausgehender Zweck wird nicht verfolgt, weshalb keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 4 WHG vorliegt und damit keine Erlaubnispflichtigkeit gemäß § 8 WHG besteht.

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass im Bereich der LBP-Maßnahmenkomplexe 9 und 12 beim Landratsamt Straubing-Bogen eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung beantragt und genehmigt wurde; die RMD hatte im Zuge des*

⁸³ Vgl. Beilage 82.2, Planänderung Nr. 7 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 16.12.2016 mitgeteilt, dass mit dem beantragten Vorhaben Einverständnis bestehe.

- *Das Landratsamt weist darauf hin, dass es sich bei der Einleitung des Niederschlagswassers aus den Hofgrundstücken Fl.-Nr. 981 und 984, Gemarkung Amselfing, Gemeinde Aiterhofen (Polder Sand/Entau), in das Schöpfwerk Sand (Donau) um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG handele und daher eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Ob die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) vorlägen, könne aus den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden und sei daher von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen.*

Eine Erlaubnis für das Einleiten des Drainagewassers in die Donau ist nicht erforderlich, da die Maßnahme dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dient (s. o. die Ausführungen zur Erweiterung der B20-Brücke im Polder Parkstetten/Reibersdorf).

Die Planung sieht vor, im Bereich des Hofgrundstücks Fl.-Nr- 981 und 984 lokale Anpassungen der Deichtrasse vorzunehmen, so dass die bestehenden Hofeinrichtungen nicht mehr baulich vom Hochwasserschutzdeich betroffen werden. Das bestehende, an der nord-östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 984 liegende Siel (Durchlass- Bw-Nr. 5.1.435) wird zurückgebaut, die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt künftig über den neuen, binnenseitigen Entwässerungsgraben (Bw-Nr. 5.1.430) zum Schöpfwerk Sand hin.⁸⁴ Durch das Einleiten des Drängewassers bei Hochwasser und des Niederschlagswassers in das Schöpfwerk wird die Binnenentwässerung des Deichhinterlands sichergestellt. Ohne diese Maßnahme ist die Binnenentwässerung und damit die Überflutungsfreiheit der Flächen im Deichhinterland nicht gewährleistet, das Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes könnte in diesem Bereich nicht erreicht werden. Ein anderer, darüber hinausgehender Zweck wird mit der Einleitung des Wassers in das Schöpfwerk nicht verfolgt, weshalb keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr.4 WHG vorliegt und damit keine Erlaubnispflichtigkeit gemäß § 8 WHG besteht.

- *Das Landratsamt führt aus, dass auf dem Anwesen Asham 15, 94330 Aiterhofen eine Wärmepumpenanlage betrieben wird. Es sei sicherzustellen, dass durch die Verschiebung der Deichtrasse der Betrieb der Wärmepumpenanlage nicht beeinträchtigt werde.*

Der TdV hat hierauf erwidert, dass aus der Einwendung nicht ersichtlich sei, wo sich die Wärmepumpenanlage befinden solle. Eine detaillierte Beantwortung sei daher nicht möglich. Er

⁸⁴ Vgl. Beilage 113.2, Planänderung Nr. 1 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.5.3, S. 132.

ergänzte, dass es sich bei den geplanten Hochwasserschutzdeichen um oberirdische Bauwerke handele, die grundsätzlich keinen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse haben. Sobald die Wärepumpenanlage außerhalb der Deichschutzstreifen liege, könne man davon ausgehen, dass der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werde.

3.2.6.5.3 Schreiben vom 22.01.2018 zur Planänderung Nr. 5

Mit Schreiben vom 22.01.2018 zur Planänderung Nr. 5 erklärte das Landratsamt Straubing-Bogen, dass in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Planänderung Einverständnis besteht, sofern diese in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf erfolgt. Es erfolgt der Hinweis, dass der TdV verpflichtet ist den früheren Zustand wiederherzustellen, falls der Planfeststellungsbescheid nicht zustande kommt. Entstandene Schäden seien auszugleichen (§ 69 Abs.2 i.V.m. § 17 WHG).

3.2.6.5.4 Schreiben vom 12.09.2018 zur Planänderung Nr. 6

Mit Schreiben vom 12.09.2018 zur Planänderung Nr. 6 erklärte das Landratsamt ebenso, dass es in wasserrechtlicher Sicht mit der Planänderung einverstanden sei, sofern diese in Abstimmung mit WWA Deggendorf erfolge.

3.2.6.6 Österreichisches Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Stellungnahme vom 15.06.2015)

Das Österreichische Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Schreiben vom 15.06.2015 zur Planänderung Nr. 1 Stellung genommen. Es stellt darin fest, dass durch die vorgesehenen Änderungen negative Beeinträchtigungen der Hochwassersituation auf die österreichische Donau ausgeschlossen werden können.

3.2.6.7 Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Stellungnahmen vom 29.10.2014, 05.02.2015 und 06.07.2015)

Das Österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 29.10.2014 zur ursprünglichen Planung und mit Schreiben vom 06.07.2015 zur Planänderung Nr. 1 Stellungnahmen vorgetragen. In letzterem Schreiben führte das Bundesministerium aus, dass es keine gesonderte Stellungnahme abgibt, sondern vielmehr auf die Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie verwiesen.

3.2.6.7.1 Stellungnahme vom 29.10.2014

- *Die Abteilung Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung des Bundesministeriums hat mit Schreiben vom 29.10.2014 zur ursprünglichen Planung um eine Notifikation im Rahmen eines grenzüberschreitenden Verfahrens nach der Espoo-Konvention (Art. 3 Abs. 7 Espoo-Konvention) gebeten. Auf Basis der bis dato vorgelegten Unterlagen sei eine vertiefte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf den österreichischen Donauabschnitt bislang nicht möglich, weshalb grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Projekts auf Österreich nicht ausgeschlossen werden könnten. Eine umfassende Stellungnahme Österreichs könne erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen.*
- *Die Abteilung Wasserwirtschaft des oben genannten Bundesministeriums hat in Abstimmung mit dem österreichischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesland Oberösterreich mit Schreiben gleichen Datums Stellung genommen. Es weist auf Artikel 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag) hin, der eine rechtzeitige gegenüber der anderen Vertragspartei erfolgende Mitteilung von Vorhaben, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können, vorsieht. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden könnten, sei gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Regensburger Vertrages über Möglichkeiten der Abwendung solcher wesentlicher nachteiliger Einflüsse zu beraten. Aus denselben Gründen wird außerdem die Durchführung einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9a UVPG für notwendig erachtet. Eine umfassende Stellungnahme Österreichs könne erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen.*

3.2.6.7.2 Stellungnahme vom 05.02.2015

Mit Schreiben vom 05.02.2015 führte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung erneut aus, dass sich die Republik Österreich an einem grenzüberschreitenden Verfahren nach der Espoo-Konvention beteiligen möchte.

Der Forderung des Österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Beratungen auf Grundlage des Regensburger Vertrages und der Espoo-Konvention wurde nachgekommen.

Am 23.03.2015 erfolgten am Sitz des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz Konsultationen zwischen den zuständigen österreichischen Behörden, der Planfeststellungsbehör-

de, der RMD Wasserstraßen GmbH sowie Vertretern des Freistaats Bayern. Im Rahmen dieser Besprechung wurden die Vorhaben im Bereich Straubing – Deggendorf, sowie das bayerische Hochwasserschutzprogramm 2020plus vorgestellt. Es wurden weiterhin von Seiten der RMD Wasserstraßen GmbH als Vertreterin der TdV Ausführungen bezüglich des Nachweises der Unerheblichkeit der Auswirkungen des Donauausbaus zwischen Straubing und Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) auf die Unterlieger gemacht und durch das LfU Betrachtungen des Hochwasserabflusses unterhalb von Passau unter Berücksichtigung des Zusammentreffens von Inn- und Donauwelle vorgestellt, sowie von österreichischer Seite bestehende Fragen erörtert. Weitere Untersuchungsergebnisse wurden mit Schreiben des LfU vom 09.04.2015 übermittelt.

Der Forderung des Österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens wurde ebenfalls nachgekommen.

Dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung wurden die Planunterlagen zur Auslegung übermittelt. Mit Schreiben vom 09.06.2015 teilte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit, die Planunterlagen des TA 1 sowie ein Gutachten der österreichischen Amtssachverständigen für Hydrologie und Wasserbautechnik mit einer fachlichen Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben, ab dem 12.06.2015 der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10.07.2015 zu gewähren.

Das Gutachten der österreichischen Amtssachverständigen für Hydrologie und Wasserbautechnik kommt zu dem Ergebnis, dass bedingt durch die im TA 1 geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse der Donau in Österreich zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 teilte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde und keine Stellungnahmen zu den geplanten Vorhaben eingegangen waren.

3.2.6.8 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Stellungnahmen vom 17.03.2015, 31.07.2015, 30.11.2016 und 13.02.2017)

*Mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 17.03.2015 wurde vorge-
tragen, dass unterhalb von Passau bereits ab HQ₂₀ bis HQ₂₅ Schäden eintreten, da auf österreichi-
scher Seite entlang der Donau kein durchgehender HQ₁₀₀-Schutz besteht. Es sei daher von großer
Bedeutung, dass auch Hochwasser mit höherer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht vermehrt aufträ-*

ten, da sie nicht schadlos im Gewässerbett der Donau abgeführt werden könnten. Es wurde weiterhin eine Reihe von konkreten Fragen formuliert, die in der Besprechung vom 23.03.2015 in Linz erörtert werden sollten.

Die Fragen des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung haben sich mit den Ausführungen im Rahmen der Besprechung am 23.03.2015 in Linz und den mit Schreiben des LfU vom 09.04.2015 ergänzten Ausführungen erledigt. Die von österreichischer Seite formulierten Fragen wurden beantwortet. Ergänzend zu der Thematik wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.2.1 (*Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation/Verbesserung des Hochwasserschutzes*) verwiesen.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 31.07.2015 zur Planänderung Nr. 1 sowie mit Schreiben vom 30.11.2016 zur Planänderung Nr. 2 und mit Schreiben vom 13.02.2017 zur Planänderung Nr. 3 Stellung genommen. Es hat jeweils ausgeführt, dass sich durch die vorgesehenen Planänderungen aus seiner Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse der Donau in Österreich ergeben. Dem Schreiben vom 31.07.2015 lag ein Gutachten der Amtssachverständigen für Hydrologie und Wasserbautechnik (Schreiben vom 11.06.2015) bei, das mit der ursprünglichen Planung ausgelegt worden war und in dem festgestellt wird, dass es durch den Ausbau des TA 1 zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse in der Unterliegerstrecke kommt.

3.3 Raumordnung und Landesplanung

Die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die beantragten Vorhaben sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß Art. 2 Nr. 6 BayLplG, weil durch ihren Flächenbedarf und ihre Auswirkungen Raum in Anspruch genommen wird.

Die Erfordernisse der Raumordnung, die beim Ausbau der Wasserstraße und bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen (hier: zwischen Straubing und Deggendorf) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus

- den raumordnerischen Grundsätzen nach Art. 6 BayLplG,
- den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 – Stand: 01.03.2018 (LEP) und des Regionalplans Donau-Wald (RP 12) – Stand: 13.04.2019 sowie
- der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern für den Ausbau der Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen an der Donau vom 08.03.2006 (24-8263-11) sowie aus der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ursprünglichen Planung abgegebenen Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (SG 24) vom 17.10.2014.

3.3.1 Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Das BayLplG enthält mehrere Grundsätze, die für den verkehrlichen Ausbau der Donau von Bedeutung sind. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG sollen im gesamten Staatsgebiet und seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit von Teilräumen untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Dabei sollen wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Im LEP, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.02.2018 (GVBl. S. 55), findet sich das Ziel, wonach im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße die Donau verkehrsgerecht weiter auszubauen ist (4.6 (Z)).

Der RP 12 formuliert als Ziel, dass die Donau als Teil der Main-Donau-Wasserstraße bedarfsgerecht und naturschonend weiter ausgebaut werden soll (B X 4.1 (Z)). In der Begründung wird auf die Kapazitätsgrenzen des Verkehrsträgers Straße hingewiesen und ausgeführt, dass der Verkehrsträger Wasserstraße – nach Behebung des bestehenden Engpasses insbesondere zwischen Straubing und Vilshofen – eine umweltfreundliche Alternative zur Verlagerung geeigneter Massengüter darstellt.

Die vorgelegte Planung zum Ausbau der Wasserstraße steht im Einklang mit den vorbezeichneten Maßgaben.

Wie bereits unter B.III.1.1 (*Planrechtfertigung/Grundlagen der Planung, Planungsziele*) ausgeführt, wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bei der Regierung von Niederbayern 3 Varianten des Wasserstraßenausbaus landesplanerisch beurteilt: Die Variante A_{ROV} (Ausbau ausschließlich mit flussregelnden Maßnahmen), die Variante C/C_{2,80ROV} (Kombination flussregelnder Maßnahmen mit einer Staustufe bei Aicha) und die Variante D2 (Ausbau mit 3 Staustufen). Die Regierung von Niederbayern kam in ihrer Beurteilung vom 08.03.2006 zu dem Ergebnis, dass nur die Variante C/C_{2,80ROV} – unter Berücksichtigung von Maßgaben – den Anforderungen der Raumordnung entspricht. Die Variante A_{ROV} wurde unter Berufung auf erhebliche Defizite bei der Bedarfsgerechtigkeit, die Variante D2 im Hinblick auf ökologische Belange als nicht raumverträglich beurteilt (s. o. B.III.1.1).

Diese Beurteilung steht der Vereinbarkeit des Ausbaus der Wasserstraße mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung indes nicht entgegen, da sich zwischenzeitlich sowohl die Beurteilungsgrundlagen für die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landesplanerischen Vorgaben als auch das Vorhaben selbst hinsichtlich seiner Auswirkungen geändert haben.

Der landesplanerischen Beurteilung lag das nicht mehr gültige LEP 2006 zugrunde, wonach der Wasserstraßenausbau zu einem zuverlässigen Transport in Niedrigwasserperioden führen musste. Das aktuelle LEP 2013 sieht dagegen vor, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße die Donau verkehrsgerecht und naturschonend weiter auszubauen (4.6 (Z)). Ausweislich der Begründung dieser Vorgabe kann von einem verkehrsgerechten Ausbau gesprochen werden, wenn auch bei Wasserständen unter Mittelwasser ein möglichst zuverlässiger Transport gewährleistet wird. Die Aussagen zur aktuellen Verkehrsprognose (PLANCO-Gutachten 2012) zeigen, dass es bei einer für das Jahr 2025 erwarteten Erhöhung des Transportaufkommens von 1,2 Mio. t bei der Variante A nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Wartezeiten je Güterschiff kommen wird. Damit liegt ein sicheres Indiz dafür vor, dass bei einem Ausbau nach Variante A die bis 2025 prognostizierte Gütermenge auch transportiert werden kann. Erhebliche Mängel bei der

Verkehrs- und Bedarfsgerechtigkeit sind durch planerische Optimierungen im Zuge der EU-Studie und der weiteren Planungen behoben worden. Der Variante A wird somit (ebenso wie der Variante C_{2,80}) ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis bescheinigt.⁸⁵ Durch Variante A wird somit ein verkehrsgerechter Ausbau im Sinne von LEP 4.6 (Z) gewährleistet.

Zudem ist der Ausbau nach Variante A auch mit den Vorgaben des BayLpIG vereinbar. Das Vorhaben bezweckt zwischen Straubing und Deggendorf, einem wichtigen Teilraum des Freistaats Bayern, eine erhebliche Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur für die umweltverträglichere Binnenschifffahrt zwischen Niedrigwasser und Mittelwasser zu erreichen. Dadurch werden nicht nur die Häfen Straubing-Sand und Deggendorf profitieren, sondern auch die durchgehende Schifffahrt sowie die deutsche und europäische Wirtschaft. Der Ausbau der Donau verbessert zwischen Niedrig- und Mittelwasser die verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume im TEN-V für den Personen- und Güterverkehr mit Binnenschiffen. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bei Niedrigwasser im bisherigen Engpass zwischen Straubing und Deggendorf fördert auch die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße und kann damit zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltbelastungen durch den straßengebundenen Güterfernverkehr im Donautal beitragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu den Zielen der nationalen und europäischen Verkehrspolitik (*Planrechtfertigung*) unter B.III.1.1.1.1 verwiesen.

Der Ausbau der Wasserstraße zwischen Straubing und Deggendorf erfolgt entsprechend den Vorgaben der Landesplanung verkehrsgerecht und naturschonend. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung unter B.III.3.1 verwiesen.

Auch durch die Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern (SG 24) vom 17.10.2014 und des Regionalen Planungsverbandes DONAU-WALD vom 27.10.2014 wird bestätigt, dass der Ausbau der Wasserstraße nach Variante A mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die Vereinbarkeit des Wasserstraßenausbaus mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gilt auch in Bezug auf die im Rahmen der Planänderung Nr. 1 in das Verfahren eingebrachte Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand. Die weitergehende Fahrrinnenvertiefung um zusätzlich 45 cm auf RNW -2,65 m im Abschnitt Schleuse Straubing bis Hafen Straubing-Sand entspricht insoweit im Wesentlichen der in der landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006 als raumverträglich beurteilten Variante C_{2,80}.

⁸⁵ Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.19 (Verkehrsprognose, Nutzen-Kosten-Untersuchung (Gutachten *PLANCO*), Kap. 8, S. 85 ff.

3.3.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Auch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Ein wesentlicher Grundsatz des BayLplG ist der vorbeugende Hochwasserschutz. Für diesen soll vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG). Aber auch dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG), da bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwere Folgen eintreten würden.

Im Rahmen des LEP werden die natürliche Wasserrückhaltung sowie der Ausbau technischer Schutzmaßnahmen als die wesentlichen Grundsätze der bayerischen Landesentwicklung im Bereich des Hochwasserschutzes weiter konkretisiert. Betont wird die besondere Bedeutung einer Risikoreduzierung für bestehende Siedlungen (vgl. 7.2.5 (G)). Dabei sollen Siedlungsbereiche vor einem 100jährigen Hochwasser geschützt werden. Die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft sind anzustreben. Auch sollen regelmäßig überflutete Flächen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden ausweislich der Begründung zu 7.2.5 (G) in der Regel nicht hochwassergeschützt.

Auch aus dem RP 12 ergeben sich Vorgaben für den Hochwasserschutz.

So ist anzustreben,

- die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln (vgl. B XII 3.1.1 (G)),
- die natürlichen Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen (vgl. B XII 3.1.2 (G)) und
- eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region zu erreichen, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegen zu wirken (vgl. B XII 3.1.2 (G)).

Ebenso sollen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Regel auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen konzentriert werden (vgl. B XII 3.1.3 (Z)).

Die Planung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen war integraler Bestandteil des Raumordnungsverfahrens für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006 stellte die Regierung von Niederbayern fest, dass der Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bei allen dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Varianten nach den Regeln der Technik und mit ausreichendem Freibord hergestellt werden könne. Die Hochwasserneutralität innerhalb der Ausbaustrecke könne mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den geplanten Deichrückverlegungen vollständig erreicht werden. Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Unterlieger der Ausbaustrecke seien bei allen Varianten grundsätzlich gleich. Es sei mit keiner erheblichen und dauerhaften Erhöhung der Hochwassergefahr zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Maßgaben entspricht demnach das dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Hochwasserschutzkonzept den Erfordernissen der Raumordnung, d. h. insbesondere wenn

- ergänzende instationäre Wasserspiegelberechnung mit Hochwasserwellen der Donau unterschiedlicher Jährlichkeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf die Unterlieger auch quantitativ beurteilen zu können,
- in der Planfeststellung der Nachweis der Hochwasserneutralität in der Ausbaustrecke auch für unterschiedliche instationäre Abflüsse geführt werden kann,
- der Hochwasserschutz Donau im Bereich der Isar unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze des Hochwasserschutzes (Flankenschutz) ergänzt und für den Polder Isarmünd noch eine schlüssige Gesamtplanung entwickelt wird und
- bei der Detailplanung von Deichrückverlegungen die Belange der Landwirtschaft hinsichtlich einer effizienten Landbewirtschaftung beachtet werden.

Die o. g. Maßgaben hat der TdV ausweislich der vorgelegten Planung erfüllt. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes steht im Einklang mit diesen Maßgaben, wie die Regierung von Niederbayern (SG 24) mit Stellungnahme vom 17.10.2014 bestätigt hat.

Im Zuge der weiteren Planung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden die im Raumordnungsverfahren geforderten ergänzenden instationären Wasserspiegelberechnungen mit Hochwasserwellen der Donau unterschiedlicher Jährlichkeit durchgeführt, der Nachweis der Hochwasserneutralität in der Ausbaustrecke auch für unterschiedliche instationäre Abflüsse geführt, der Hochwasserschutz im Bereich der Isar unter Berücksichtigung der Planungs-

grundsätze des Hochwasserschutzkonzepts (Flankenschutz) ergänzt und bei der Detailplanung von Deichrückverlegungen im Ausbaubereich die Belange der Landwirtschaft hinsichtlich einer effizienten Landbewirtschaftung beachtet. Insoweit wird auf die wasserrechtlichen Ausführungen unter B.III.3.2.2 und die Beilage 126b (Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen) sowie auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.III.3.4.1 verwiesen. Im Hinblick auf die Forderung nach Vorlage einer schlüssigen Gesamtplanung für den Polder Isarmünd wird auf die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung unter B.III.3.1.6.1.2.2 verwiesen; der Forderung wurde durch die zwischenzeitlich planfestgestellte und bereits im Bau befindliche vorgezogene Hochwasserschutzmaßnahme Stögermühlbach nachgekommen.

3.4 Land – und Forstwirtschaft

Die planfestgestellten Vorhaben sind nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Das zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage nach den Auswirkungen der Vorhaben auf diese Belange geeignet. Es wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sämtliche relevante Sachverhalte ermittelt und dargestellt. Die Ergebnisse sind plausibel, vollständig und nachvollziehbar dargestellt, so dass die Planfeststellungsbehörde in der Lage war, auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Vorhaben auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden vom TdV Fachbeiträge eingeholt (Beilagen 367 und 368). Soweit die Fachbeiträge über Bestandsbeschreibungen und Auswirkungsprognosen hinaus Forderungen und Einwendungen enthielten, wurden diese bei Erarbeitung und Anpassung der Planungen des TdV gewürdigt. Der TdV hat zudem in Abstimmung mit der Gruppe Landwirtschaft und Forsten, Hochwasserschutz bei der Regierung von Niederbayern (GLF) sowie mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Straubing und Deggendorf den vorrangigen Ausgleich von Eingriffen auf Deichen unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV geplant. Danach sind bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Deiche (Mischungsverhältnis des Saatguts, Mächtigkeit der Vegetationstragschicht, Wiederverwendung von Böden von Altdeichen) war Gegenstand der Fachgespräche des TdV mit der HNB. Im Rahmen der Fachgespräche wurde auch die ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Einhaltung des abgestimmten Mischungsverhältnisses des Saatguts vereinbart (s. o. die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 unter B.III.3.1.6.1.1.1).

Hinsichtlich des verbleibenden Ausgleichsbedarfs hat der TdV, soweit dies möglich war, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2

BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BayKompV vorgesehen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3 wurden die vorgesehenen Suchräume für PIK-Maßnahmen im gesamten Vorhabengebiet erweitert (siehe Beilage 127c, Kap. 4.3, S. 102).

Der erhobenen Forderung, die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, wurde somit in Abstimmungen mit den Behörden soweit wie möglich entsprochen. Insbesondere durch die multifunktionale Nutzung der Ausgleichsflächen für die nach nationalem und europäischem Naturschutzrecht erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, durch die naturnahe Gestaltung der Deichflächen und durch die Etablierung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) konnte eine weitgehend flächensparende Ausgestaltung der Vorhaben und die Erhaltung vieler überdurchschnittlich guter Ackerböden erreicht werden (vgl. auch die Ausführungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung unter B.III.3.1.1.2.1 – *Maßnahmenkonzept/Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung/Berücksichtigung agrarstruktureller Belange*).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

3.4.1 Landwirtschaft

3.4.1.1 Allgemeines

Die Abstimmung und Integration der landwirtschaftlichen Belange im Rahmen öffentlicher Planungen ist eine Pflichtaufgabe der Planungsträger auf der Grundlage der Fachplanungsgesetze. Die Auswirkungen der beiden Vorhaben (einzeln und im Zusammenwirken) auf die Agrarstruktur und die grundsätzlichen betrieblichen Belange von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sind darzustellen und in die Abwägung einzustellen. Der TdV hat dazu als „Fachbeitrag Landwirtschaft“ eine Zusammenstellung der im Wesentlichen zu berücksichtigenden Belange als Beilage 367 vorgelegt, in der u. a. auch die Agrarstruktur im Vorhabengebiet erfasst und bewertet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag insoweit eingehend gewürdigt und für nachvollziehbar und plausibel befunden. Mängel in der Datenerfassung und Auswertung sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Zusätzlich werden in die Darstellung auch die im Verfahren erhobenen grundsätzlichen Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Landwirtschaft einbezogen.

Die landwirtschaftlichen Belange sind durch eine Vielzahl von Vorhabenswirkungen berührt. Dabei steht der vorhabenbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch direkte Überbauung oder durch (ökologische) Umgestaltung im Vordergrund, der sich sowohl auf die Agrarstruktur als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe auswirkt. Dazu kommen temporäre Inanspruchnahmen von Grundstücken, baubedingte Beeinträchtigungen wäh-

rend der Bauzeit und verbleibende „betriebs“bedingte Beeinträchtigungen nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Die Darstellung der einzelnen Auswirkungen erfolgt zunächst vorhabenspezifisch und anschließend hinsichtlich eventueller Kumulativeffekte in der Gesamtschau der beiden Vorhaben.

3.4.1.2 Bestehende landwirtschaftliche Struktur im Vorhabengebiet

Das Vorhabengebiet liegt in den Landkreisen Straubing-Bogen und Deggendorf. Beide Landkreise zählen zu den besonders intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten Bayerns und zeichnen sich durch eine markante Trennung in die Gäu- und Hügellandlagen südlich der Donau und das ostbayerische Mittelgebirge nördlich der Donau aus. Maßgeblich durch die Vorhaben betroffen sind die Erzeugungsgebiete „Tertiäres Hügelland Nord“, „Donautal“ und „Regensburg-Straubinger Gäu“, in denen hohe Bodenqualitäten gegeben sind, so dass von einer ackerbaulichen Gunstregion gesprochen werden kann, bei Grünland- bzw. Ackerzahlen von durchschnittlich 62,6. Günstige klimatische Bedingungen sorgen für eine nachhaltig hohe Ertragsfähigkeit. Die Schwerpunkte der Bewirtschaftung in den beiden Landkreisen liegen im Marktfruchtanbau (Getreide und Mais), sowie im Anbau von Ackerfutter, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Kartoffeln, Feldgemüse und Zuckerrüben. Demgegenüber hat die Tierhaltung im Vorhabengebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung, ist aber einzelbetrieblich durchaus von hoher Relevanz. Der Sektor Landwirtschaft ist in beiden Landkreisen ein nennenswerter Wirtschaftsfaktor, der sich auch in einer überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsquote widerspiegelt. Insgesamt werden etwa 116.737 ha Fläche im Gebiet landwirtschaftlich bewirtschaftet, davon ca. 72.087 ha im Landkreis Straubing-Bogen und ca. 44.650 ha im Landkreis Deggendorf.

Da die Baumaßnahmen in diesem landwirtschaftlich geprägten Gebiet stattfinden, betrifft ein Großteil des für die Realisierung der Vorhaben benötigten Flächenbedarfs für die Bauwerke sowie für die naturschutzrechtliche Kompensation land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen.

3.4.1.3 Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße

3.4.1.3.1 Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke

3.4.1.3.1.1 Überbauung

Für den Ausbau der Donau werden landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht unmittelbar beansprucht oder dauerhaft beeinträchtigt, da die bilanzierten Flächeninanspruchnahmen durch Auftrag oder Abtrag vorwiegend in der Bundeswasserstraße Donau oder uferbegleitend auf Betriebs-

grundstücken des Bundes oder des Freistaats Bayern stattfinden. Daher wird für die technischen Baumaßnahmen der Wasserstraße in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht eingegriffen.

3.4.1.3.1.2 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Allerdings werden für die im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen Landwirtschaftsflächen beansprucht. Da die durch die Baumaßnahmen verursachten im LBP errechneten Verluste an aquatischem Lebensraum in der Größenordnung von 26,09 ha in der Donau selbst nicht ausgleichbar sind (siehe LBP, Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, S.183 f.), müssen wegen der Verpflichtung des TdV zur naturschutzrechtlichen Kompensation zusätzlich zu den allfälligen terrestrischen Maßnahmen auch neue donaubegleitende Wasserflächen geschaffen werden. Diese können nicht ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke verwirklicht werden. Insgesamt werden von Kompensationsmaßnahmen etwa 34 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen belegt.

GLF, AELF und BBV fordern im Anhörungsverfahren eine flächenschonende Ausgleichsplanung, die nach Möglichkeit in den ohnehin nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbaren Vorländern und vorzugsweise auf Flächen der öffentlichen Hand umgesetzt werden soll. Ausgleichsflächen seien grundsätzlich multifunktional anzulegen, damit der artenschutzrechtliche Ausgleich, der Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse auf ein und derselben Fläche realisiert werden können, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Des Weiteren sei ein noch größerer Anteil des Ausgleichs durch in die landwirtschaftliche Produktion integrierbare Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) zu erbringen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen habe nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu unterbleiben, und nach Vorstellung des BBV könne anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Zahlung von Ersatzgeld festgesetzt werden, um landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.

Eingriffe reduzieren

Unter Bezug auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens und die während des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen vertieften Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden, die schließlich zu diversen Planänderungen führten, ist festzustellen, dass der TdV hinsichtlich Art und Umfang des Wasserstraßenausbaus die am wenigsten zu ökologischen Eingriffen führende Variante gewählt hat, für die eine Planrechtfertigung gerade noch bejaht werden kann. Da eine weitere Reduzierung des Vorhabenumfangs somit nicht mehr möglich ist, ohne den Sinn des Ausbaus insgesamt in Frage zu stellen, kann wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens auf diesem Weg eine weitere Reduzierung der flächenbeanspruchenden Ausgleichserfordernisse nicht

erreicht werden. Insoweit wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße unter B.III.1.1.1.

Kompensationsmaßnahmen reduzieren

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel, dass der gutachterlich ermittelte Umfang der Kompensationsmaßnahmen korrekt ermittelt wurde und nicht über die sich aus den Naturschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen hinausgeht. Das vom TdV vorgelegte Ausgleichskonzept erscheint schlüssig und nachvollziehbar und ist grundsätzlich flächensparend angelegt (vgl. die Ausführungen zum LBP-Maßnahmenkonzept unter B.III.3.1.1). Andere Möglichkeiten zur Wiederherstellung unbeeinträchtigter strömungsgeprägter Habitatkomplexe und zur Kompensation von Beeinträchtigungen flussauetypischer Schlüsselfunktionen unter Beachtung der spezifischen Anforderungen aquatischer Lebensräume ohne oder mit geringerer Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen kann die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht erkennen. Solche haben konkret auch weder die im Verfahren angehörten Naturschutzbehörden noch die ÄELF oder der BBV aufgezeigt.

Multifunktionale Belegung der Ausgleichsflächen

Das Bemühen zum Flächensparen ergibt sich insbesondere durch die multifunktionale Belegung der Ausgleichsflächen, die so weit wie möglich den Ausgleichsbedarf von Wasserstraße und Hochwasserschutz gemeinsam decken. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind außerdem, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargelegt, Maßnahmen angestrebt worden, die eine gemeinsame Kompensation von Eingriffen in mehrere unterschiedliche Schutzgüter auf der gleichen Fläche ermöglichen, sofern dies unter Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Eingriff und Kompensation möglich war (größtmögliche Multifunktionalität der Kompensation). Nur soweit eine multifunktionale Kompensation nicht möglich bzw. nicht vollständig möglich war, wurden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen entwickelt (LBP, Beilage 127c, Kap. 6.2, S.173).

Berücksichtigung der BayKompV; Ausgleich ins Vorland

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgte nach den Vorgaben der BayKompV und ist zur Kompensation der auftretenden Beeinträchtigungen erforderlich (s. o. B.III.3.1). Der Schwerpunkt des landflächenbeanspruchenden Ausgleichs für die Wasserstraße liegt in der Schaffung der beiden Auefließgewässer-Komplexe in den Vorländern bei Reibersdorf und Walten-dorf, der Aufwertung der Mündungsbereiche in der Donau sowie in den Uferrückverlegungen entlang der Donau. Diese Maßnahmen werden kombiniert mit und in Fluss-Aue-

Entwicklungsmaßnahmen, die die sonstigen geschützten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Gebiete sowie die geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie betreffen. Da bis auf den unumgänglich im Hinterland zu situierenden Hartholzauwaldkomplex (LBP-Maßnahmenkomplex 13) alle Maßnahmen für die Wasserstraße in den bestehenden Vorländern und in den durch die hochwasserschutzbedingten Deichrückverlegungen hinzugewonnenen Überflutungsflächen umgesetzt werden, wird den Forderungen der GLF, der ÄELF und des BBV nach vorrangiger Belegung der Vorländer mit Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang entsprochen.

Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 BNatSchG; Ersatzzahlung statt Ausgleich

Auch die spezielle sog. Agrarklausel des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde damit beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgaben sind erfüllt, da Vorlandgrundstücke wegen der häufigen Überschwemmungen und der damit einhergehenden Erosionsgefahr keine besonders geeigneten Böden für landwirtschaftliche Nutzung sind. Dass die landschaftspflegerische Begleitplanung im Einzelnen diesen Vorgaben entspricht, wurde bereits im Zuge der Darstellung und Bewertung des LBP-Maßnahmenkonzepts unter B.III.3.1.1 dargelegt und ist nachstehend auch näher ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen. Dies gilt auch bezüglich der Frage der Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) statt Ausgleich, die vom BBV thematisiert wird.

Ausgleich auf Flächen der öffentlichen Hand

Auch dass es vorliegend möglich wäre, die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf noch mehr Flächen der öffentlichen Hand zu verwirklichen, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht festzustellen.

Im Planungsprozess der Ausgleichsmaßnahmenplanung ist vom TdV in Abstimmung mit der GLF und den zuständigen ÄELF u. a. schon abgeprüft worden, inwieweit Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand realisiert werden können, ohne dass sich hier Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben hätten. Aufgrund der fachlichen Anforderungen kann nämlich nur ein geringer Anteil der dem TdV zur Verfügung stehenden Grundstücke im Verfahrensgebiet unmittelbar für Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden. Denn maßgebend sind stets die zu erreichenden Kompensationswirkungen und die für die jeweiligen Zielbiotope zwingend erforderlichen Rahmenbedingungen, die eine Verwirklichung an beliebiger Stelle nicht zulassen. Mittelbar erfolgt dennoch die geforderte Verwertung der Grundstücke des TdV, da diese – soweit sie nicht für Betriebs- oder Kompensationszwecke benötigt werden – uneingeschränkt als Tauschmasse für betroffene Landwirte

zur Verfügung stehen und somit eine weitgehende Ersatzlandbereitstellung durch den TdV gewährleistet ist, der bereits verfahrensbegleitend umfangreiche Grunderwerbsverhandlungen geführt und vor Ort mögliche und gewünschte Grundstückstausche vermittelt hat. Bewertungs- und Entschädigungsfragen sind allerdings nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Das gilt auch bezüglich des Aspekts der Verknappung landwirtschaftlich nutzbarer Pachtflächen, der vom BBV und von betroffenen Landwirten vorgebracht wurde. Die Auswirkung des Auftretens eines starken Nachfragers auf dem Markt ist keine im Genehmigungsverfahren zu würdigende Frage, sondern allenfalls im Entschädigungsverfahren relevant, in dem über die Entschädigung für den Rechtsverlust und sonstige Vermögensnachteile zu entscheiden ist, wenn in den Grunderwerbsverhandlungen, die der TdV mit den Betroffenen führt, keine Einigung erzielt werden kann. Im Übrigen hat der jahrelange Flächenerwerb durch den TdV Donauausbau und die von diesem betriebene Vorratshaltung und Verpachtung bislang gerade den Erhalt der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt, ohne den andere Nutzungsansprüche (Investoren für Bauland, Gewerbe, Wind- und Sonnenenergie oder Naturschutz) möglicherweise längst den Zugriff darauf erhalten hätten.

3.4.1.3.2 Temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke

Die Baumaßnahmen für den Ausbau der Wasserstraße finden größtenteils in der Donau oder an deren Ufern statt. Als BE-Flächen dienen die bestehenden Steinlagerplätze der WSV bei Pfelling und Metten. Daher treten insoweit im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserstraße keine erwähnenswerten Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch temporären Flächenentzug ein. Die terrestrisch ausgerichteten Kompensationsmaßnahmen für die Wasserstraße und die Auefließgewässer werden, auch wegen des multifunktionalen Ansatzes, weitgehend unter Ausnutzung der für die Hochwasserschutzmaßnahmen anzulegenden Einrichtungen hergestellt. Der Wasserstraße zuzurechnen ist allenfalls theoretisch ein rein rechnerischer Anteil für die Mitbenutzung der BE-Flächen und Baustraßen, die für die Hochwasserschutzmaßnahmen eingerichtet werden. Dieser Anteil kann jedoch nicht quantifiziert werden, weshalb die temporären Inanspruchnahmen insgesamt beim Vorhaben Hochwasserschutz gewürdigt werden.

3.4.1.3.3 Beeinträchtigungen der Landwirtschaft während der Bauzeit (baubedingte Beeinträchtigungen)

Während der Bauzeit der der Wasserstraße zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen kann es zu Störungen der Befahrbarkeit von Straßen und Wegen kommen, die zur Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke befahren werden müssen.

Vom AELF Landshut und vom BBV wurde gefordert die baubedingten Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. So sei die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen. Der TdV sei verpflichtet eine geeignete Zuwegung zu den Landwirtschaftsflächen während der Bauphase jederzeit aufrechtzuerhalten.

Der TdV hat in den Erörterungsterminen zugesichert, dass die Wegebeziehungen auch während der Baumaßnahmen soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Sind bestehende Wegeverbindungen während der Bauzeit von den geplanten Maßnahmen betroffen, so werden in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen für die Bauzeit ausgearbeitet. Außerdem werden nach der Zusage des TdV Straßen und Wege, die nicht ausreichend tragfähig sind, aber zur Abwicklung der Bauarbeiten benutzt werden müssen, entsprechend ertüchtigt und dennoch entstehende Schäden am Wegenetz wieder beseitigt (vgl. die Anordnungen unter A.III. 2, § 1 (3) und A.III.5, § 4 und § 9). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Anlieger durch Immissionen an Baustraßen werden ferner bei Bedarf Maßnahmen zur Verringerung der Staubentwicklung ergriffen (vgl. Anordnung A.III.1, § 3 (1) und (5)).

Somit erachtet die Planfeststellungsbehörde die vorübergehenden baubedingten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft als nicht erheblich.

3.4.1.3.4 Verbleibende landwirtschaftliche Beeinträchtigungen nach Fertigstellung („betriebs“bedingte Beeinträchtigungen)

3.4.1.3.4.1 Ausdeichung

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausdeichung findet beim Wasserstraßenausbau nicht statt. Zwar entstehen aufgrund der Deichrückverlegungen neue Vorlandflächen, die bislang (geschützt durch die vorhandenen HW₃₀-Deiche) landwirtschaftlich genutzt wurden. Diese Flächen werden künftig aufgrund der Ausdeichung häufiger (bisher etwa alle 30 Jahre, künftig etwa alle 5 Jahre) überschwemmt. Rein theoretisch ließe sich eine nicht quantifizierbare anteilige Mitverursachung des Wasserstraßenausbaus an den hochwasserschutzbedingten Deichrückverlegungen konstruieren, da dadurch donauausbaubedingte Wasserstandserhöhungen mitkompensiert werden (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG). Die Deichrückverlegungen sind ursächlich jedoch der Hochwasserschutz-Konzeption geschuldet, weswegen sie (dem Grunde nach) unter B.III.2.2.2 (*Wasserwirtschaft einschl. WRRL/Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation*) mitabgehandelt werden.

3.4.1.3.4.2 Wasserstandanhebungen in der Donau

Die Wasserstandanhebungen in der Donau als notwendige Folgewirkungen des Ausbaus führen zu keinen negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange. Da die Regelungsbauwerke nur bei Niedrig- und Mittelwasserführung bis hin zum höchsten schiffbaren Wasserstand der Donau den Wasserspiegel stützen, verursachen sie im Hochwasserfall keine zusätzlichen Hochwassergefahren. Bei größeren Hochwasserereignissen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen sogar unter denen des definierten Ausgangszustands.

3.4.1.3.4.3 Grundwasserstandveränderungen

Grundwasserstandveränderungen wegen der Wasserspiegelanhebungen treten in Form von Anhebungen nur in den ufernahen Vorlandbereichen auf. Dort gibt es temporäre Anhebungen gegenüber dem Ausgangszustand. Diese liegen bei Niedrig- und Mittelwasser unter 10 – 20 cm und führen zwar zu einer Erhöhung des Grundwasserdrucks nach oben, haben aber wegen der vorhandenen Deckschichtmächtigkeiten keine relevanten Auswirkungen auf den Flurabstand und die landwirtschaftliche Nutzung und sind damit unerheblich (siehe Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. III.1.6 sowie Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen, Beilage 126b, Kap. 3.1).

Im westlichen Teil des geplanten Auefließgewässers bei Reibersdorf kommt es durch den Donauausbau zu einer Absenkung. Dort wird der Grundwasserspiegel durch das neue Auefließgewässer bei Niedrigwasser lokal um maximal 25 cm abgesenkt. Diese Absenkung betrifft nur Flächen für die landschaftspflegerische Begleitplanung, die im Eigentum des TdV stehen, und nicht Flächen Dritter, so dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft nicht berührt wird.

Grundwasserstandveränderungen hinter den Deichen (bei Hochwasser) werden nicht vom Donauausbau verursacht, da die Wasserspiegelstützungen bei Hochwasser nicht mehr wirksam sind (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2 a) aa) (2)). Diese Thematik ist nur in den Deichrückverlegungsbereichen relevant. Da die Deichrückverlegungen der Hochwasserschutz-Konzeption geschuldet sind (s. o.), werden deren Auswirkungen beim Vorhaben Hochwasserschutz unter Ziff. 3.4.1.4 abgehandelt. Im Ergebnis wird durch die Ausgestaltung der Deiche und die technischen Vorkehrungen an den Deichrückverlegungen Sophienhof und Waltendorf (binnenseitige Drainagen) sichergestellt, dass hier keine nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude zu erwarten sind (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2 a) aa) (3)). Wegen der geäußerten Befürchtungen, dass es hinter den zurückverlegten und ausgebauten Deichen der 1. Deichlinie infolge der zukünftigen häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu nachteiligen Grund- und Druckwasseränderungen kommen kann, wird allerdings bereichsweise sowohl die Prüfung zusätzlicher

Beweissicherungsmaßnahmen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet (vgl. hierzu die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6). Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken. Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehalts unter A.V.1 oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes) reagieren zu können.

3.4.1.3.5 Sonstiges

Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die vom BBV, den landwirtschaftlichen Fachbehörden und diversen privaten Einwendern befürchteten *Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe* wurden untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht zuletzt durch entsprechende Ersatzlandangebote des TdV durch den Flächenentzug keine Existenzgefährdungen eintreten werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch vorhabenbedingte Betriebsaufgaben im Verfahrensgebiet zu erwarten (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1 a) und b)).

Beweissicherung

Der TdV hat mehrfach die Weiterführung der umfassenden Beobachtung und Dokumentation der Grundwasserstände im Verfahrensgebiet zugesagt. Dies wird durch eine entsprechende Anordnung festgeschrieben und ergänzt, so dass gewährleistet ist, dass im Falle unvorhergesehener Abweichungen von der Prognose gegengesteuert werden kann (vgl. hierzu die Anordnungen unter A.III.2, § 1 (umfassende Beobachtung und Dokumentation der Grundwasserstände) und A.V.1 (Vorbehalt nachträglicher Anordnungen)). Damit ist auch der Forderung nach einer Beweissicherung entsprochen.

Beweislastumkehr

Der BBV fordert im Vorhabengebiet eine Beweislastumkehr zu Lasten des TdV.

Bezüglich der Beweislast ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus einer fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten

will.⁸⁶ Eine Beweislastumkehr hält die Planfeststellungsbehörde für nicht geboten. Der TdV hat zugesagt, im notwendigen Umfang Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Bereitschaft, für jeden Schaden unabhängig von den Ursachenzusammenhängen geradezustehen, wenn die Ursache nicht gefunden werden kann, besteht jedoch nicht. Mit den durch die Anordnungen unter A.III.2, § 1 festgeschriebenen und ergänzten Beweissicherungsmaßnahmen wird den Belangen der Grundeigentümer bei eventuell doch auftretenden Schäden ausreichend Rechnung getragen (vgl. hierzu die Anordnungen unter A.III.5, § 4, § 5 und § 6).

3.4.1.3.6 Bewertung

Aus dem Bau der technischen Anlagen des Ausbaus der Wasserstraße ergeben sich für die Landwirtschaft keine Beeinträchtigungen. Die temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und die betriebsbedingten geringen Grundwasseränderungen in den ufernahen Vorlandbereichen sind unerheblich. Allerdings wird die Landwirtschaft als öffentlicher Belang durch den dauerhaften Flächenentzug von 34 ha für die Kompensationsmaßnahmen und aufgrund der dem Ausbau der Wasserstraße theoretisch anteilig zuzurechnenden verbleibenden Beeinträchtigungen aus den hochwasserschutzbedingten Deichrückverlegungen spürbar betroffen. Beide Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind diese Beeinträchtigungen indes nicht so erheblich, dass das agrarstrukturelle Gefüge im betroffenen Gebiet maßgeblich gestört würde. Insgesamt verbleibt ein weitreichendes Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorhabengebiet. Auch hat sich erwiesen, dass die von zahlreichen Einwendern und dem BBV vorgetragenen Existenzgefährdungen, die nicht nur die privaten Belange der betroffenen Betriebsinhaber berühren, sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG) ergibt, nicht eintreten (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1 a) und b)). Die Auswirkungen auf die künftigen Vorlandflächen werden durch das – unabhängig von der ohnehin bestehenden Entschädigungsverpflichtung – abgegebene Ankaufsangebot des Freistaats Bayern stark abgemildert. Über die Beweissicherung und den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen bleiben die Rechte der Anlieger hinter den Deichrückverlegungen gewahrt, falls wider Erwarten doch Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung eintreten. Somit ist trotz der nicht geringen Betroffenheit durch den Flächenentzug der Belang der Landwirtschaft mit dem Ausbau der Wasserstraße vereinbar.

⁸⁶ BVerwG, Beschl. v. 01.11.1993, 7 B 190/93, Rdnr. 3 (juris).

3.4.1.4 Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes

3.4.1.4.1 Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke

3.4.1.4.1.1 Überbauung

Zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen werden ca. 130 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen dauerhaft überbaut. Die Baumaßnahmen, insbesondere die Errichtung neuer Deiche, finden zu einem großen Teil auf hochwertigen, intensiv genutzten Ackerflächen entlang der Donau statt.

Unter Bezug auf den bisherigen Verfahrensgang (Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) ist festzustellen, dass die Planung hinsichtlich des Flächenverbrauchs mehrfach optimiert wurde, so dass sich die überbauten (landwirtschaftlichen) Flächen reduziert haben. So konnte der Gesamtflächenverbrauch gegenüber der Konzeption, die Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, nahezu halbiert werden. Den Grundforderungen des BBV und der landwirtschaftlichen Fachbehörden nach einer möglichst flächensparenden Planung zur Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde somit durch den TdV Rechnung getragen, soweit dies mit den Vorhabenszielen in Einklang zu bringen war. Nach Würdigung der zahlreichen Stellungnahmen und Einwendungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Anhörungsverfahren hat der TdV seine technische Planung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse nochmals angepasst, wodurch viele Einzeleinwendungen örtlich betroffener Landwirte erledigt werden konnten. Es wurden dabei insbesondere letzte noch vertretbare Korrekturen an den Deichtrassenverläufen vorgenommen.

Hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens forderte der BBV in den Erörterungsterminen dennoch weiterhin, möglichst viele Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Zur Minimierung des Vorlandes sollen die Deiche möglichst weit Richtung Donau gerückt werden und/oder soll eine 2. Deichlinie (sog. „Sommerdeiche“) errichtet werden, um eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Deichen zu ermöglichen (ebenso Forderung der GLF). Des Weiteren werden geringere Aufstandsflächen, der Trassenverlauf entlang von Bewirtschaftungsgrenzen sowie die Vermeidung ungünstiger Flächenzuschnitte gefordert. Konkret erbittet der BBV eine Verschiebung des Lenach-Deichs im Polder Parkstetten/Reibersdorf bis an die Grundstücksgrenzen und im Bereich des Schöpfwerks „Alte Kinsach“ möglichst nahe an den Donaudamm.

Neue Deiche näher an die Donau, Belassen von Sommerdeichen

Mit den Anpassungen des Deichs Lenach im Zuge der Planänderung Nr. 3 ist der TdV dieser Forderung überwiegend nachgekommen und hat Grundstücksinanspruchnahmen minimiert.⁸⁷ Eine weitere Minderung der Eingriffe in landwirtschaftliche Belange ist aber mit den vorgeschlagenen Mitteln nicht machbar. Denn eine Verschiebung der Deichtrassen noch näher an die Donau oder ein Verzicht auf Deichrückverlegungen würde dazu führen, dass zwei wesentliche Vorhabensziele (Absenkung der Hochwasserspiegellagen zur Erreichung eines einheitlichen Schutzgrades im Verfahrensgebiet und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Unterlieger) nicht erreicht werden. Das ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung eines gemeinwohlverträglichen Hochwasserschutzes nicht akzeptabel und rechtlich nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG nicht zulässig. Dasselbe gilt auch für das Belassen von sogenannten „Sommerdeichen“, deren Verbleib die Wirksamkeit des Hochwasserschutz-Konzepts ebenfalls stark einschränken würde. Die zu dieser Erkenntnis führenden hydrologischen und modelltechnischen hydraulischen Grundlagen der Planung wurden vom LfU überprüft und für stimmig und plausibel befunden (siehe Stellungnahme LfU vom 30.10.2014). In Bezug auf das Schöpfwerk „Alte Kinsach“ wird ergänzend auf die Ausführungen zum Denkmalschutz unter B.III.6.2 verwiesen, wonach ein Abbruch des Schöpfwerks nicht in Betracht kommt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Raum für die geforderten weiteren Anpassungen.

Deichbreiten verringern

Die bauliche Gestaltung von Hochwasserschutzanlagen ist in der DIN 19712 geregelt. An die dort enthaltenen technischen Vorgaben hat sich der TdV gehalten. Für die in der Planung verwendeten Querschnittselemente der Hochwasserschutzdeiche wie Deichkronenbreite, Schutzstreifenbreite und Böschungsneigungen wurden bereits die geringst zulässigen Abmessungen angesetzt. Somit ist weiteres technisches Optimierungspotenzial, das sich flächensparend auswirken würde, nicht vorhanden.

Ungünstig geschnittene Restflächen vermeiden

Was den Verlauf der Deichtrassen betrifft, waren bei der Trassierung zunächst technische Zwangspunkte maßgebend. Gleichwohl wurde auf Bewirtschaftungsgrenzen und verbleibende ungünstige Restflächen in einem zweiten Planungsschritt Rücksicht genommen. Soweit möglich, hat der TdV die angesprochenen Belange der Betroffenen und die konkreten Vorschläge des BBV berücksichtigt, was, wie oben ausgeführt, durch Planänderungen zur Erledigung zahlreicher Ein-

⁸⁷ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 13 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.2.3.

wendungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich führte. Soweit dennoch ungünstige Flächenzuschnitte verblieben sind, sind diese nicht vermeidbar. Es ist darauf zu verweisen, dass den Eigentümern entschädigungsrechtlich ein Anspruch auf Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen durch den TdV zusteht, und dieser seine Bereitschaft hierzu bereits zugesagt hat. Eine eigene Anordnung ist daher nicht notwendig. Im Rahmen des Grunderwerbs ist der TdV bereits entsprechend tätig geworden. In diesem Zusammenhang strebt der TdV insbesondere an, möglichst viele Restflächen unmittelbar beim Grunderwerb oder spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zusammenzulegen und einer erneuten landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

3.4.1.4.1.2 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Für die naturschutzrechtlich vorgegebene Kompensationsverpflichtung aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden ca. 128 ha der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft entzogen. Die Planfeststellungsbehörde wertet die Kompensationsflächen als Vollentzug, da wegen der vielfältigen Randbedingungen für die Pflege dieser Flächen eine andere als die Naturschutzzwecken dienende Nutzung wirtschaftlich sinnvoll nicht (mehr) möglich erscheint.

Der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt ein Kompensationskonzept zugrunde, das im LBP (Beilage 127c) ausführlich beschrieben ist. Dieses erscheint durchweg stimmig und hinsichtlich Art und Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen geeignet und erforderlich, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten Eingriffe zu kompensieren und die Kohärenz der betroffenen Natura-2000-Gebiete aufrechtzuerhalten (siehe unter B.III.3.1). Die Gesamteingriffs- und landschaftspflegerischen Maßnahmenumfänge sind nachvollziehbar in Kap. 5, Tab. 5-1 bis 5-6 und in Kap. 7, Tab. 7-1 und 7-2 der Beilage 127c sowie in Anhang 2 der Beilage 127c dargestellt. Anhaltspunkte für eine Überkompensation liegen nicht vor. Aus diesem Grund ist ein Verzicht auf einzelne oder eine weitere Änderung von Teilen der Kompensationsmaßnahmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend und würde das Gesamtkonzept der Kompensation in Frage stellen. Der TdV hat im Zuge der vorgenommenen Planänderungen bereits die erwünschten Anpassungen einzelner Maßnahmen vorgenommen, die machbar waren, ohne die Wirksamkeit des Konzepts insgesamt zu gefährden (siehe unter B.III.3.1.1).

GLF, AELF und BBV haben ungeachtet der Erläuterung des Konzepts durch die Fachgutachter des TdV in den Erörterungsterminen ihre generell erhobene Forderung nach einer flächenschonenderen Ausgleichsplanung, die nach Möglichkeit in den ohnehin nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbaren Vorländern und vorzugsweise auf Flächen der öffentlichen Hand umgesetzt werden soll, aufrechterhalten. Ausgleichsflächen seien grundsätzlich multifunktional anzulegen, damit der artenschutzrechtliche Ausgleich, der Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse auf ein und derselben Fläche realisiert werden können, um den Flä-

chenverbrauch zu minimieren. Des Weiteren sei ein noch größerer Anteil des Ausgleichs durch PIK-Maßnahmen zu erbringen, und durch konsequente Anwendung der BayKompV sei der Ausgleichsbedarf in Verbindung mit naturnah gestalteten Deichoberflächen zu verringern. Die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen habe nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu unterbleiben und nach Vorstellung des BBV könne anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Zahlung von Ersatzgeld festgesetzt werden, um landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der TdV insoweit alle gegebenen Möglichkeiten zum Flächensparen ausgeschöpft:

Multifunktionalität

Das Kompensationskonzept berücksichtigt neben den Anforderungen des europäischen und des nationalen Gebiets-, Arten- und Naturschutz- sowie des Wasserrechts auch den Grundsatz des Flächensparens. Um den Umfang des Flächenverbrauchs möglichst gering zu halten, ist bereits eine größtmögliche Überlagerung von Maßnahmenzielen auf denselben Maßnahmenflächen (Multifunktionalität) angestrebt worden. Zum einen wurden die Kompensationsmaßnahmen der beiden Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes überwiegend kombiniert ausgeführt, zum anderen wurden weitestgehend Maßnahmen gewählt, die eine gemeinsame Kompensation von Eingriffen in mehrere unterschiedliche Schutzgüter auf der gleichen Fläche ermöglichen, sofern dies unter Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Eingriff und Kompensation möglich war, und es wurden geeignete Flächen gleichzeitig mit Kohärenzmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und mit Maßnahmen aus der Eingriffsregelung und dem Artenschutz belegt.

Naturnahe Deichgestaltung über landwirtschaftlichen Flächen

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der TdV auch alle Möglichkeiten zum Ausgleich auf Deichen unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV vorgesehenen Erleichterungen genutzt hat. Durch die naturnahe Gestaltung aller Deichschüttungen, die über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geführt werden mussten, konnte ca. 82 ha Ausgleichsfläche „eingespart“ werden. Daneben wurden etwa 14 ha FFH-Lebensraumtypen auf Deichen ausgeglichen, die ohnehin nicht landwirtschaftlich nutzbar sind, so dass sie nicht auf Landwirtschaftsflächen untergebracht werden müssen.

PIK-Maßnahmen

Weitere 24 ha Kompensation werden ohne dauerhaften Flächenentzug über PIK-Maßnahmen erbracht und können, ohne an bestimmte Buchgrundstücke gebunden zu sein, über freiwillige Vereinbarungen in den ausgewiesenen Suchräumen verwirklicht werden, was bedeutet, dass die Flächen in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben. Die PIK-Maßnahmen wurden eng mit der Fachgruppe Landwirtschaft bei der Regierung von Niederbayern und den zuständigen ÄELF sowie dem AELF Landshut abgestimmt. Sie entsprechen der BayKompV und den dazu ergangenen Vollzugshinweisen. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen können aus funktionalen Gründen nicht über PIK-Maßnahmen kompensiert werden. Die Prüfung, inwieweit vorrangig PIK-Maßnahmen auf Acker- und Grünlandflächen anstelle herkömmlicher Kompensation zu verwirklichen sind, fand bereits seit Beginn des Planungsprozesses unter Beteiligung der genannten Fachbehörden und mit informativer Einbindung des landwirtschaftlichen Berufsstands statt. Auf die Schonung hochwertiger Böden bei der Belegung mit PIK-Maßnahmen wurde, wie im Fachbeitrag Landwirtschaft dokumentiert, hingewirkt. Damit wurde den Forderungen des BBV bereits während des Planungsprozesses entsprochen. Dies auch insoweit, als der TdV im Erörterungstermin zugesagt hat, zur Umsetzung der PIK-Maßnahmen auf freiwilliger Basis schuldrechtliche Vereinbarungen in der Form von befristeten Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den beteiligten Landwirten abzuschließen und von einer geeigneten Institution gemäß BayKompV absichern zu lassen, so dass sich eine dingliche Sicherung erübrigt. Daneben wurden die PIK-Suchräume, wie vom BBV gefordert, im Zuge der Planänderung Nr. 3 deutlich (auf mehr als 420 ha) erweitert, so dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit ebenfalls gestiegen ist.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt allerdings nicht, dass bei Scheitern der Bemühungen, eine ausreichende Zahl von PIK-Verträgen zu erreichen, eine Steigerung der Entzugsflächen eintreten könnte, da wegen der gesetzlichen Vorgaben auf die Kompensation nicht verzichtet werden kann. Aus diesem Grund wird in den Beschluss ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen, damit im Bedarfsfall eine nachträgliche Anordnung getroffen werden kann (vgl. A.V.1).

Ausgleich im Vorland

Soweit es möglich war, hat der TdV die Ausgleichsflächen im Vorland angelegt und so den Forderungen von GLF, AELF und BBV entsprochen. Vorlandflächen sind jedoch nicht für jede Art des notwendigen Ausgleichs geeignet, so dass für bestimmte Maßnahmen die Inanspruchnahme von Hinterland nicht zu vermeiden war. Dies ist im Einzelnen unter B.III. 3.1.1 ausgeführt.

Keine Neupflanzung von Gehölzen, sondern Bestandsaufwertung

GLF und AELF haben im Anhörungsverfahren angeregt, zur weiteren Verringerung des Flächenverbrauchs auf die Neupflanzung von Gehölzen zu verzichten und stattdessen vorhandene Bestände aufzuwerten.

Der TdV hat dazu erklärt, dass mögliche Optimierungen bestehender Gehölze schon generell bei der Planung berücksichtigt wurden. Ein vollständiger Verzicht auf die Neupflanzung von Gehölzstrukturen sei aber aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Ausführungen. So ist die Neuanlage von Wald zum einen im Umfang des forstrechtlichen Ausgleichs und zum anderen zur Schaffung von neuen Lebensräumen für artenschutzrechtlich betroffene Arten erforderlich. Hier sind Bestandsaufwertungen allein nicht zielführend. Lediglich im Bereich von Petzendorf im Polder Sulzbach konnte die Neuanlage von Weichholzaue im Vorland (Maßnahme 8-2 E_{FFH}) im Zuge der Planänderungen Nrn. 5 und 6 von 3,54 ha auf 2,88 ha reduziert werden.⁸⁸

Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 BNatSchG, besonderer Schutz hochwertiger Böden

Die vorgelegte Planung wird auch der besonderen Agrarklausel des § 15 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 BayKompV gerecht. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2).⁸⁹ Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich auf "agrарstrukturelle Belange", die in § 9 Abs. 1 BayKompV näher definiert sind. Wie dargelegt, hat der TdV in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden die Auswahl der nach der Vermeidungsprüfung aufgrund der naturschutzrechtlichen Verpflichtung verbliebenen, mit Kompensationsmaßnahmen zu belegenden Flächen getroffen und dafür so weit wie mit dem Kompensationszweck vereinbar die für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeigneten Vorländer gewählt. Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden i. S. v. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und § 9 Abs. 2 BayKompV werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nur im zwingend notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es wurde umfassend geprüft, ob Ausgleich und Ersatz vorrangig durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der agrарstrukturellen Belange im Rahmen der Darstellung und Bewertung des LBP-Maßnahmenkonzepts unter B.III.3.1.1.2.1). Weitere alternati-

⁸⁸ Beilagen 82.5 und 82.7 – werden nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.3 sowie Beilagen 127c, Kap. 5.1, Tab. 5-1 und 325c (Teil 1), Kap. 5.3.2, Tab. 5-7.

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016, 9 A 25/15, Rdnr. 28 (juris).

ve Möglichkeiten, unter Schonung landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG den mit den Hochwasserschutzmaßnahmen verbundenen Eingriff ordnungsgemäß im Rahmen der geltenden Vorschriften zu kompensieren, sind weder ersichtlich, noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkret vorgetragen worden.

Grundstücke der öffentlichen Hand verwenden

Im Planungsprozess der Ausgleichsmaßnahmenplanung ist vom TdV in Abstimmung mit der GLF und den örtlichen ÄELF Straubing, Deggendorf und Landshut auch abgeprüft worden, inwieweit Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand realisiert werden können. Gegen das Ergebnis dieser Prüfung sind keine Einwände zu erheben. Naturschutzfachlich geeignete und für die Kompensation ungenutzte Grundstücke der öffentlichen Hand konnten nicht identifiziert werden. Sämtliche vorhandene landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke der beiden Vorhabenträger Bund und Bayern, die nicht für Betriebs- oder Kompensationszwecke gebraucht werden, stehen jedoch als Ersatz- und Tauschland zur Verfügung und werden auf diese Weise verwertet. Der TdV hat verfahrensbegleitend schon umfangreiche Grunderwerbsverhandlungen geführt und mittels Ersatzlandbereitstellungen erfolgreich erledigen können. Er hat zugesagt, auch weiterhin über Flächentäusche und Erwerbsgeschäfte intensiv auf gütliche Einigungen hinzuwirken.

Kompensation aus dem Vorlandmanagement anrechnen

Insbesondere der *Ansatz des BBV, auf die Summe des zu erbringenden Ausgleichs die in den Vorjahren umgesetzten Kompensationsmaßnahmen wegen der Maßnahmen des Vorlandmanagements anzurechnen*, geht fehl. Obwohl auch das Vorlandmanagement ein Bestandteil des übergeordneten Hochwasserschutzkonzepts für die Donau ist, sind die damit verbundenen Eingriffe als in einem eigenen, abgeschlossenen Verfahren abgehandelte und eigenständig naturschutzrechtlich kompensierte Vorhabenswirkungen – unabhängig vom vorliegenden Planfeststellungsverfahren – zu sehen. Eine Anrechnung ist deshalb nicht möglich.

Brachvogelbestandsüberprüfung

Auf die *Anregung von BBV und AELF, die Zweifel am Vorkommen des Großen Brachvogels im Polder Parkstetten/Reibersdorf und im Bereich Kleinschwarzach (Polder Offenberg/Metten) geäußert haben und die Größe der deswegen anzulegenden Extensivgrünlandfläche 3-2 A_{FFH} verringern wollten*, hat der TdV im Erörterungstermin zugesagt, nochmals zu überprüfen, ob und inwieweit der Große Brachvogel in den beiden genannten Gebieten vorhabenbedingt beeinträchtigt ist und inwieweit tatsächlich ein Ausgleichsbedarf besteht. Die Kartierung, die im Nachgang der Erörterungstermine 2016 stattgefunden hat, hat ergeben, dass die Vermutung, dass kein Vorkommen

mehr vorhanden ist, zutrifft. Im Zuge der Planänderung Nr. 5 wurde deshalb die Beilage 66.5 eingereicht und der relevante Kompensationsbedarf auf Grünland von ca. 11 ha auf ca. 5 ha reduziert; gänzlich entfallen konnten die ursprünglich angesetzten Ausgleichsflächen jedoch nicht, da sie zum Teil – wegen der multifunktionalen Auslegung – auch dem unbestritten vorhandenen und eingriffsbetroffenen Kiebitzvorkommen dienen (siehe Beilage 66.5⁹⁰). Geplant sind sie aber nur noch auf Flächen, die der TdV bereits erworben hat.

Ausgleich ins FFH-Gebiet

Der weiteren *Forderung des BBV, den Ausgleich im FFH-Gebiet zu verwirklichen und so die uneingeschränkt nutzbaren Landwirtschaftsflächen zu schonen*, kann nicht stattgegeben werden. Wie die Fachgutachter des TdV nachvollziehbar ausführen, musste in Abstimmung mit der FFH-Managementplanung bei der Regierung von Niederbayern eine strikte Trennung zwischen den obligatorischen FFH-Standard-Pflegemaßnahmen des Schutzgebietsträgers und den über Standardmaßnahmen hinausgehenden zusätzlich zu erbringenden Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen des TdV vorgenommen werden. Kollisionen und Unklarheiten bezüglich der Verantwortlichkeiten waren zu vermeiden, was bei Maßnahmen im FFH-Gebiet wegen des erst im Entwurf vorliegenden FFH-Management-Plans mit unabsehbaren rechtlichen Unsicherheiten verbunden wäre. Insoweit wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (B.III.3.1.2.2.9.3.1 – *Grundsätzliches zum Kohärenzkonzept*, B.III.3.1.2.2.9.3.2 – *Kohärenzsicherung Lebensraumtypen* und B.III.3.1.2.2.9.4 – *Stellungnahme der EU-Kommission*).

Ersatzzahlung statt Ausgleich

Das *Ansinnen des BBV, anstelle von Ausgleichsmaßnahmen Ersatzzahlungen zu leisten*, wird zurückgewiesen, da im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ausgleich in Geld nur zulässig ist, wenn Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind (§ 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, § 18 Bay-KompV), was vorliegend nicht zutrifft. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Regel gleichzeitig auch artenschutzrechtlich begründet sind. Hier sind Ersatzzahlungen rechtlich nicht zulässig (vgl. auch die Ausführungen zur Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen unter B.III.3.1.1.2.1 – *Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung*).

⁹⁰ Wird nicht planfestgestellt – ersetzt durch Beilage 127c, Kap. 5.2, Tab. 5-3 und Anhang 1 zu Beilage 352c, Kap. 12.1.19.

3.4.1.4.2 Temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke

Zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen werden 26 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen vorübergehend beansprucht. Es handelt sich dabei um BE- und Lagerflächen, sowie um Baustraßen, die benötigt werden, um die Baustellen andienen zu können. Diese Flächen werden zeitlich begrenzt (ca. 3 – 6 Jahre), aber nicht alle zur gleichen Zeit, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und nach Abschluss der Bauarbeiten den Eigentümern rekultiviert und damit wieder landwirtschaftlich nutzbar zurückgegeben. Der TdV hat versichert, seiner gesetzlich vorgegebenen Entschädigungsverpflichtung während der Dauer der Inanspruchnahme nachzukommen. Anhaltspunkte für eine über den Bedarf hinausgehende temporäre Inanspruchnahme liegen nicht vor. Der seitens des BBV-Ortsverbands Mariaposching insoweit geforderte ordnungsgemäße Rückbau der BE-Flächen und Baustraßen nach Abschluss der Maßnahme wurde vom TdV zugesagt. Ebenso zugesagt wurde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Oberbodens beim Abtrag und bei der Wiederandienung von BE-Flächen und Baustraßen und die gemeinsame Zustandsfeststellung der Flächen vor Beginn und nach Beendigung der Inanspruchnahme mit den Eigentümern (vgl. insbesondere die Anordnung A.III.5, § 12). Der temporäre Entzug der Flächen wird von der Planfeststellungsbehörde als unerheblich angesehen.

3.4.1.4.3 Beeinträchtigung der Landwirtschaft während der Bauzeit (baubedingte Beeinträchtigungen)

Während der Bauzeit kann es zu Störungen der Befahrbarkeit von Straßen und Wegen kommen, die zur Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke befahren werden müssen.

Vom AELF Landshut und vom BBV wurde gefordert, die baubedingten Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. So sei die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen. Der TdV sei verpflichtet, eine geeignete Zuwegung zu den Landwirtschaftsflächen während der Bauphase jederzeit aufrechtzuerhalten.

Der TdV hat zugesagt, die Wegebeziehungen auch während der Baumaßnahmen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Soweit bestehende Wegeverbindungen während der geplanten Maßnahmen eingeschränkt werden, wird der TdV in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen für die Bauzeit ausarbeiten. Außerdem werden nach der Zusage des TdV Straßen und Wege, die nicht ausreichend tragfähig sind, aber zur Abwicklung der Bauarbeiten benutzt werden müssen, entsprechend ertüchtigt und dennoch entstehende Schäden am Wegenetz wieder beseitigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Anlieger durch Immissionen an

Baustraßen werden ferner bei Bedarf Maßnahmen zur Verringerung der Staubentwicklung ergriffen (vgl. die Anordnung A.III.1, § 3 (5)).

Somit erachtet die Planfeststellungsbehörde die vorübergehenden baubedingten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft als nicht erheblich.

3.4.1.4.4 Verbleibende landwirtschaftliche Beeinträchtigungen nach Fertigstellung („betriebs“bedingte Beeinträchtigungen)

3.4.1.4.4.1 Neue Vorländer

Die geplanten Deichrückverlegungen führen dazu, dass ca. 174 ha teilweise hochwertige Ackerflächen im neu gewonnenen Vorland künftig ohne Hochwasserschutz sind. In den meisten Fällen wird eine ackerbauliche Nutzung aufgrund der zu erwartenden häufigen Überflutungen auf Dauer nur mehr sehr bedingt möglich sein, so dass nur noch eine Grünlandnutzung verbleibt. Der TdV selbst strebt langfristig einen vollständigen Erwerb dieser Flächen auf freiwilliger Basis und eine Umwandlung in extensives Dauergrünland an. Wegen der überwiegend ackerbaulich geprägten Struktur im Planungsgebiet ist dies fast einem Flächenverlust gleichzustellen, da fraglich ist, ob eine Verwertung des Aufwuchses der neu entstehenden extensiven Grünländer, z. B. durch Rinder, möglich ist, nachdem die Tierhaltung im Vorhabengebiet von untergeordneter Bedeutung ist. Es ist absehbar, dass viele dieser Flächen, lokal begrenzt, lediglich durch extensive Schafbeweidung bzw. dauerhaft nur landschaftspflegerisch genutzt werden können. Das bedeutet einen spürbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange, der jedoch, wie bereits ausgeführt, bei Verwirklichung des Vorhabens zur Absenkung der Hochwasserspiegellagen, zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Unterlieger und zur Erreichung eines einheitlichen Schutzgrades im Verfahrensgebiet unvermeidbar ist.

Forderung des BBV nach Erarbeitung einer Mustervereinbarung über Erwerb oder Entschädigung der neuen Vorlandgrundstücke

Der TdV hat seine Entschädigungsverpflichtung dem Grunde nach anerkannt, soweit Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben ihren bestehenden Hochwasserschutz verlieren und dadurch künftig häufiger überschwemmt werden. Gleichzeitig hat er zugesagt, unabhängig vom Bestehen eines gesetzlichen Übernahmeanspruchs der Eigentümer auf freiwilliger Basis alle in den neuen Vorländern liegenden Grundstücke nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen zu erwerben (vgl. die Anordnung A.III.5, § 11). Damit ist dem Kern des Anliegens des BBV Rechnung getragen. Weitere entschädigungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern im

Falle der Nichteinigung in einem Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu klären.

3.4.1.4.4.2 Polderflächen

Flutung und Entschädigung von Grundstücken zwischen den Deichen (Polderbetrieb)

BBV, AELF und GLF fordern darüber hinaus für alle in den künftigen Poldern befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke im Falle des Eintritts eines Flutungsereignisses in vollem Umfang die Entschädigung und Beseitigung auftretender Flutungsschäden und eintretender förderrechtlicher Nachteile durch den TdV. Der BBV fordert in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung eines Entsorgungskonzepts bezüglich hochwasserbedingter Kontaminationen und Vorkehrungen zur Vermeidung langfristiger Verschlechterungen der Bodenstruktur sowie der Pflanzenzusammensetzung. Dazu, und um eine objektive Entschädigungsgrundlage zu gewährleisten, seien umfangreiche Beweissicherungsmaßnahmen und die Einschaltung unabhängiger Sachverständiger und Schätzer erforderlich. Ferner fordert der BBV zu überprüfen, inwieweit der Bio-Status von Biobetrieben, der vorhabenbedingt nicht entfallen dürfe, in den Polderflächen vorhabenbedingt gefährdet ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für derartige Regelungen im Verfahren. Nach den überzeugenden Ausführungen des TdV, gegen die keine stichhaltigen Einwendungen erhoben wurden, wird sich die Überflutungshäufigkeit in den schon gegenwärtig bestehenden Rückhalteräumen gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöhen. Mit der Errichtung der zweiten Deichlinien zum Schutz der Ortschaften ist insoweit keine Verschlechterung für die zwischen den Deichen liegenden Grundstücke verbunden. Dies wird durch entsprechende bauliche Vorkehrungen an den bestehenden Deichen sichergestellt, die auch in Zukunft mindestens den gleichen Schutzgrad (HW_{30}) gewährleisten wie bislang. Bei einer zukünftig nicht mehr unberechenbaren, weil an irgendeiner Stelle im Deich durch einen Bruch, sondern an einer definierten Stelle auftretenden, dadurch kontrollierten Überschwemmung stellen sich in etwa die gleichen Wasserstände ein, wie bei einem Deichbruch im bestehenden Zustand. Außer beim Polder Sand/Entau, der weiter wie bisher von oben überschwemmt wird, erfahren die anderen Polder gegenüber den derzeitigen Verhältnissen eher eine Verbesserung, da die Überflutung künftig vom unterstromigen Polderende aus durch Rückstau erfolgt. Damit werden Durchströmungsschäden minimiert. Die Entleerung der Hochwasserrückhalteräume erfolgt mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau und entspricht von der Zeitdauer her den bestehenden Verhältnissen.

Somit treten flutungsbedingt auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen keine anderen oder größeren Ernteverluste und Schäden auf als bisher. Auch sonst ergeben sich für die Bewirtschaftung der

Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand. Lediglich für die Grundstücke im unmittelbaren Nahbereich der künftigen Einlaufbereiche kann ein erhöhtes Risiko für Erosionsschäden nicht ausgeschlossen werden. Der TdV hat deshalb bereits eine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern über die Durchführung einer Beweissicherung erzielt. Abhängig vom Ergebnis der Beweissicherung bleibt die nachträgliche Anordnung schadensverhütender Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten (vgl. hierzu die Anordnung A.V.1).

Der TdV hat überdies darauf verwiesen, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft geleistet werden können. Die dafür notwendige Individualvereinbarung können die Grundstückseigentümer in den Poldern mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abschließen.

Bewirtschaftungseinschränkungen, förderrechtliche Nachteile

Der BBV lehnt Bewirtschaftungseinschränkungen, insbesondere Maisanbauverbote in den Poldern ab. Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Flächen sind aber in den Poldern weder beantragt noch beabsichtigt. Auch sind im Planfeststellungsbeschluss keine Vorgaben für die künftige Nutzung oder Nutzbarkeit dieser Grundstücke enthalten, die zu einer Reduzierung von Fördergeldern führen könnten.

3.4.1.4.4.3 Flächen und Gebäude im (künftig) geschützten Hinterland

Grundwasserveränderungen bei Hochwasser

Soweit von GLF, AELF und BBV durch Grundwasserveränderungen bei Hochwasser vorhabenbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden in den bisher bei einem HW_{100} überschwemmten, künftig hochwassergeschützten Bereichen befürchtet werden, ergibt sich aus den Planfeststellungsunterlagen, dass die Planung darauf ausgelegt ist, dass sich keine Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Die Innendichtungen in den Deichen dichten nur den Deichkörper und den darunter liegenden Auelehm gegen Durchströmung ab, aber nicht die grundwasserführenden Kiesschichten. Die Grundwasserströmung wird damit nicht verändert. Im Ergebnis wird durch die Ausgestaltung der Deiche und durch technische Vorkehrungen an den Deichrückverlegungen Vorsorge getroffen,

dass hier keine nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude auftreten (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2 a) aa) (2) und (4)). Allerdings wird wegen der Befürchtungen, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks zu auftriebsbedingten Schäden kommen wird, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort⁹¹ angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für hinter diesen Deichen liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (vgl. A.III.2, § 1) angeordnet. Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Aus den gleichen Gründen wird wegen der Befürchtungen, dass es hinter den zurückverlegten und ausgebauten Deichen der 1. Deichlinie infolge der zukünftigen häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu nachteiligen Grund- und Druckwasserveränderungen kommen kann, bereichsweise sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6. Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken. Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehalts unter A.V.1 oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes) reagieren zu können.

In die bestehende Oberflächenentwässerung wird durch das Vorhaben grundsätzlich nicht eingegriffen. Ausreichend dimensionierte neue Siele sorgen für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche. Im Bereich Sophienhof, wo mit einem erhöhten Drängewasseranfall zu rechnen ist, wurde schon in der ursprünglichen Planung eine in den Entauer Graben entwässernde Drainageleitung vorgesehen. Im Deichrückverlegungsbereich Waltendorf, wo bisher im Hinterland liegende Gräben mit binnenentwässernder Funktion künftig im Vorland zu liegen kommen, wurde im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorsorglich ebenfalls eine deichparallele Drainageleitung angeordnet, um auch bei Hochwasser mögliche negative Beeinträchtigungen durch Anhebung der Grundwasserspiegel von landwirtschaftlicher Nutzung und von Gebäuden abzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass Schäden nicht zu erwarten sind. Dennoch erachtet sie es wegen nicht auszuschließender Unsicherheiten in den vorliegenden Prognosen für angezeigt, dass der TdV im Einvernehmen mit dem WWA Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Was-

⁹¹ 3600P-143.3-Do/89 IV.

serwirtschaft) für hinter den Deichrückverlegungen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu prüfen hat, ob der räumliche und inhaltliche Umfang der Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorhabenbedingten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu erweitern ist (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2 a) (3) und die Anordnung A.III.2, § 1 (1) Abs. 3). Damit werden die Interessen der Landwirtschaft gewahrt und die Voraussetzungen geschaffen, im zwar unwahrscheinlichen, aber nicht gänzlich ausschließbaren Schadensfall über ein Planergänzungsverfahren technische Abhilfe oder gegebenenfalls Entschädigung verfügen zu können.

Beweissicherung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht weder in Bezug auf landwirtschaftliche Anwesen noch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen Anlass für eine umfassende Beweissicherung im gesamten Einzugsgebiet der Donau. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, sagt der TdV die Prüfung von Abhilfemaßnahmen und die Entschädigung nicht vorhersehbarer vorhabenbedingter Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Diese Zusage des TdV hält die Planfeststellungsbehörde für ausreichend. Für die landseitig der neuen Deiche liegenden landwirtschaftlichen Flächen bedeuten eventuelle Grundwasserveränderungen gegenüber der heutigen Situation jedenfalls keine Verschlechterung, da Grundwasserspiegel mit heute positiven Flurabständen auch künftig bei Hochwasser nicht über das Gelände angehoben werden. Bei Hochwasserereignissen größer als HQ_{30} bis HQ_{100} werden die Ortschaften im Ist-Zustand durch Oberflächenwasser überflutet. Künftig verbleiben dort während der Überflutung des Rückhalteraums lediglich gespannte Grundwasserverhältnisse; Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften werden somit bei Hochwasserereignissen größer als HQ_{30} grundlegend verbessert. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und Berechnungen erscheinen Gebäudeschäden ausgeschlossen. In kritischen Bereichen, d. h. in Bereichen in unmittelbarer Nähe zu Baumaßnahmen und nahe den Deichrückverlegungen, werden einerseits entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen durch den TdV veranlasst, andererseits die o. a. Beweissicherung durch die Planfeststellung festgesetzt (vgl. hierzu die Anordnung A.III.2, § 1 (4)). Dies ist ausreichend, um die Belange der Landwirtschaft zu wahren.

3.4.1.4.5 Sonstiges

Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die vom BBV, den landwirtschaftlichen Fachbehörden und diversen privaten Einwendern befürchteten Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht zuletzt durch entsprechende Ersatzlandangebote des TdV durch den Flä-

chenentzug keine Existenzgefährdungen eintreten werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch vorhabenbedingte Betriebsaufgaben im Verfahrensgebiet zu erwarten (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1 a) und b)).

Oberbodenmanagement

Die GLF und das AELF fordern, den Abtrag von Oberboden soweit wie möglich zu vermeiden. In Bezug auf unvermeidbaren Abtrag wird die Verwertung des Oberbodens gefordert. Der BBV fordert umfangreiche Schadensverhütungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes insbesondere während der Bauphase. Auch müsse der TdV die betroffenen Landwirte jeweils frühzeitig vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen informieren. Ferner fordert der BBV die Hinzuziehung eines Bodenschutzsachverständigen zur bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Einhaltung der DVGW-Richtlinie G 451.

Der TdV erklärt, Bodenabtrag erfolge im Zuge der Ausgleichsplanung wie gefordert nur dort, wo dies zur Zielerreichung der Maßnahme zwingend erforderlich sei, wie z. B. bei der Anlage der Auefließgewässer Reibersdorf und Waltendorf, des Lebensraumtyps 91 E0* im neuen Waltendorfer Vorland (Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH}) sowie bei den Seigen als Optimalhabitat für den Kiebitz. Der TdV sagt zu, Betroffene frühzeitig zu informieren und die Hinweise zum Bodenschutz bei der Ausschreibung der Bauleistungen und im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Generell werde Oberboden gemäß DIN 18915 sachgerecht auf speziellen Lagerflächen zwischengelagert und behandelt (Lagerung in Mieten und ggf. Ansaat mit Leguminosen). Aufgrund der Hinweise zum Oberbodenabtrag und -auftrag hat der TdV zugesichert, dass Überschussmassen, sofern sie nicht für die Oberbodenandeckung der Deiche benötigt werden und soweit rechtlich und im Hinblick auf den Hochwasserabfluss möglich, Landwirten zur Verfügung gestellt werden, damit sie wieder auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verbracht bzw. auf Ackerböden aufgetragen werden können. Nach Beendigung der temporären Inanspruchnahmen umfasst die Rekultivierung folgende Leistungen:

- Tiefenlockerung des anstehenden Bodens,
- Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens,
- anschließendes Aufreißen des angedeckten Oberbodens kreuz und quer, um den Oberboden mit den darunter liegenden Schichten wieder zu verbinden sowie
- Herstellung einer Grobplanie.

Die genaue Ausgestaltung bleibt der jeweiligen Individualvereinbarung des TdV mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Oberboden (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915, DIN 18320 etc.) werden bei der Planung sowie bei der Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen berücksichtigt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die örtliche Bauüberwachung und durch die Umweltbaubegleitung wahrgenommen. Die DVGW-Richtlinie G 451 ist anzuwenden bei der Planung und Errichtung von Gastransportleitungen und deshalb vorliegend nicht einschlägig.

Soweit die *Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung* in den Erörterungsterminen aufrechterhalten blieb, lehnt die Planfeststellungsbehörde eine verpflichtende Anordnung ab. Zum einen gibt es für eine derartige Anordnung keine gesetzliche Grundlage, zum anderen sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Zusagen des TdV hierfür keinen Bedarf, nachdem der Planfeststellungsbeschluss die allgemeine Anordnung zur Einhaltung aller gegebenen Zusagen enthält (vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.6, § 1).

Beweislastumkehr

Der BBV fordert im Vorhabengebiet eine Beweislastumkehr zu Lasten des TdV. Bezüglich der Beweislast ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus einer fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.⁹² Eine Beweislastumkehr hält die Planfeststellungsbehörde für nicht geboten. Der TdV hat zugesagt, im notwendigen Umfang Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Bereitschaft, für jeden Schaden unabhängig von den Ursachenzusammenhängen geradezustehen, wenn die Ursache nicht gefunden werden kann, besteht jedoch nicht. Mit den durch die Anordnungen unter A.III.2, § 1 festgeschriebenen Beweissicherungsmaßnahmen wird den Belangen der Grundeigentümer bei eventuell doch auftretenden Schäden ausreichend Rechnung getragen. Für eine im Endeffekt schadensurheber- und verschuldensunabhängige Garantiehafung des TdV ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich.

Mückenmanagement

Der BBV schließt sich der Forderung verschiedener privater Einwender nach Etablierung eines konsequenten Mückenmanagements an.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem nicht folgen. Nach den Planfeststellungsunterlagen und den Erläuterungen in den Erörterungsterminen werden sich Veränderungen der Überschwemmungshäufigkeiten gegenüber dem derzeitigen Zustand nur in den neuen Deichvorländern bei Deichrückverlegungen ergeben. Bei den bestehenden Überschwemmungsflächen ab HQ₃₀ werden

⁹² BVerwG a.a.O. (Beschl. v. 01.11.1993).

Flächen im großen Umfang hochwasserfrei bis HQ_{100} , so dass insgesamt im Vergleich zur derzeitigen Situation bei Hochwasser größer HQ_{30} bis HQ_{100} weniger Flächen überflutet werden und somit hinsichtlich möglicher Massenvermehrungen von Überschwemmungsmücken nicht von einer Verschlechterung, sondern sogar von einer Verbesserung, das heißt Verringerung von Massenvermehrungen von Überschwemmungsmücken auszugehen ist. Gleichwohl hat sich der TdV für den Polder Sulzbach bereit erklärt (vgl. die Anordnung A.III.5, § 13), vor Beginn der Baumaßnahme die Bestandssituation der Überflutungsmücken aufzunehmen, um diese bei Bedarf später zum Zweck der Beweissicherung verwenden zu können. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Rechte der Betroffenen zu wahren.

Grenzabstand von Kompensationsmaßnahmen

Der BBV befürchtet nachteilige Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen auf die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke.

Der TdV hat zugesagt, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (siehe Art. 47 – 49 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB)) einzuhalten (vgl. hierzu die Anordnung A.III.5, § 25). Dem Anliegen wird damit insoweit Rechnung getragen.

Landwirtschaftliches Wegenetz, Deichüberfahrten

Der BBV fordert, das landwirtschaftliche Wegenetz aufrechtzuerhalten und Deichüberfahrten so zu dimensionieren, dass künftig Begegnungsverkehr auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Überbreite möglich ist.

Der TdV sagt zu, die vorhandenen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten und Deichüberfahrten in der Regel mit denselben Breiten wie die Deichhinterwege auszugestalten. Lediglich in Ausnahmefällen, z. B. bei weiterhin intensiver landwirtschaftlicher Nutzung von Flächen in Hochwasserrückhalteräumen, seien entsprechend größere Überfahrtsbreiten mit Begegnungsmöglichkeiten im Bereich der Deichkronen vorgesehen. In jedem Fall werde keine Verschlechterung eintreten. Dies hält die Planfeststellungsbehörde für ausreichend zur Wahrung der Rechte der Landwirtschaft. Eine Verpflichtung des TdV zur Verbesserung der aktuell vorhandenen Verhältnisse besteht nicht.

3.4.1.4.6 Bewertung

Die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Vorhabengebiet ist mit einer beträchtlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden.

Die etwa 26 ha während der Bauzeit der Hochwasserschutzmaßnahmen für die Baustelleneinrichtungen und die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigten landwirtschaftlichen Flächen sind zeitweise der Produktion entzogen. Dieser Eingriff in landwirtschaftliche Belange wird als unerheblich eingestuft, da die Produktionsausfälle entschädigt werden müssen und die Flächen nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß rekultiviert wieder an die Eigentümer zurückgegeben werden.

Etwa 24 ha werden mit PIK-Maßnahmen belegt. Diese Flächen verbleiben grundsätzlich in der Produktion, soweit ausreichend freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Ein Risiko, dass ein Teil dieser Flächen nicht gesichert werden kann und sich damit die Summe der mit herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen zu belegenden Grundstücke (im schlechtesten Fall um 24 ha) erhöht, verbleibt. Höchstvorsorglich werden diese Flächen in der Wertung deshalb dem nachfolgend angeführten Flächenentzug zugerechnet, auch wenn derzeit davon auszugehen ist, dass sich das Risiko nicht realisieren wird.

Durch die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen werden künftig rd. 258 ha der tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft vollständig entzogen, davon

- rd. 130 ha für technische Bauwerke (Damm, Deich und Bauwerke) und
- rd. 128 ha für Ausgleichsflächen.

Hinzu kommen die o. a. PIK-Risikoflächen von 24 ha.

Weitere rd. 174 ha landwirtschaftlich genutzte Grundstücke liegen nach der Ausführung der Deichrückverlegungen neu in den Vorländern ohne Hochwasserschutz. Da dort wegen der häufigen Überschwemmungen fast nur noch Grünlandnutzung sinnvoll möglich ist, werden diese Flächen als so stark beeinträchtigt eingestuft, dass dies einem Flächenverlust gleichkommt.

Somit wirkt sich das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nebst naturschutzrechtlicher Kompensation in einem Flächenverlust für die Landwirtschaft von 432 bis zu (inklusive Risikoflächen) 456 ha aus. Dieser vom Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachte Entzug bzw. die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen wird von der Planfeststellungsbehörde als schwerwiegend bewertet. Eine nachhaltige Veränderung der vorhandenen landwirtschaftlichen Struktur im Vorhabengebiet aufgrund des Flächenverlustes ist jedoch nicht zu erwarten. Insgesamt verbleibt ein weitreichendes Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorhabengebiet. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe treten nicht ein. Die Auswirkungen auf die künftigen Vorlandflächen werden durch das – unabhängig von der ohnehin bestehenden Entschädigungsverpflichtung – abgegebene Ankaufsangebot des Freistaats Bayern stark abgemildert. Über die Beweissicherung und den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen bleiben die Rechte der Anlieger hinter den neuen Deichen und in den Poldern gewahrt, falls wider Erwarten

doch Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung eintreten. Deshalb wird das Vorhaben als mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe vereinbar angesehen. Dazu trägt auch die vom Freistaat Bayern eingeräumte Möglichkeit für Eigentümer von landwirtschaftlichen Poldergrundstücken, Ausgleichszahlungen im Flutungsfall zu erhalten, bei. Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange muss

- in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz sowie
- aufgrund der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 und
- im Interesse des Natur- und Artenschutzes an einer angemessenen Kompensation für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft

hingenommen werden. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht. Insgesamt überwiegen im Ergebnis die für die Realisierung des Hochwasserschutzes sprechenden Argumente die landwirtschaftlichen Belange.

3.4.1.5 Gesamtschau der Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch die beiden planfestgestellten Vorhaben zusammen werden der Landwirtschaft insgesamt ca. 292 ha bis (inklusive Risikoflächen) 316 ha nutzbare Grundstücke dauerhaft entzogen und ca. 174 ha dauerhaft beeinträchtigt. Es werden

- ca. 130 ha Landwirtschaftsfläche mit technischen Bauwerken überbaut,
- ca. 162 ha bis 186 ha Landwirtschaftsfläche mit naturschutzrechtlicher Kompensation belegt und
- ca. 174 ha Landwirtschaftsfläche ausgedeicht.

Somit wirkt sich die gemeinsame Verwirklichung des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes nebst naturschutzrechtlicher Kompensation in einem Flächenverlust für die Landwirtschaft von 466 bis zu (inklusive Risikoflächen) 490 ha aus. Dazu kommt ca. 26 ha temporärer Flächenentzug, der als unerheblich angesehen wird.

Der dauerhafte Flächenentzug und die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen beträchtlichen Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange dar. Wie dargestellt, sind diese jedoch bei Realisierung der Vorhaben nicht zu vermeiden. Der Landverbrauch kann aus technischen Gründen nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahmen selbst, und nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, ohne die naturschutzfachliche

Schlüssigkeit des Kompensationskonzepts zu gefährden. Durch die gemeinsame Verwirklichung des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes entstehen Synergieeffekte bei der Anlage der Kompensationsmaßnahmen. Es werden weniger Flächen verbraucht, und es gibt geringere temporäre Beanspruchungen als bei einer getrennten Verwirklichung der beiden Einzelvorhaben. Der TdV hat in einem langen Planungs- und Anpassungsprozess unter Beteiligung und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowohl bei der Konzeption der technischen Bauwerke als auch bei der Ausgestaltung der in jeder Hinsicht multifunktionalen arten- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen den nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde flächenschonendsten Weg gefunden, der ohne Aufgabe der beiden Vorhaben möglich ist. Dabei liegt der Schwerpunkt der Eingriffe im Bereich Hochwasserschutz. Ohne den Ausbau der Wasserstraße würden die landwirtschaftlichen Belange nur unwesentlich weniger beeinträchtigt, auch wenn man dessen Anteil an den Deichrückverlegungen theoretisch in Abzug bringen wollte. Allerdings würde es zu kurz greifen, wenn man die hochwasserschutzbedingten Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus auf die Landwirtschaft bei einer Trennung der Vorhaben aus der Gesamtbelastung lediglich herausrechnen wollte. Denn bei getrennter Verwirklichung der Vorhaben würden wegen der entfallenden Synergien tendenziell die Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus zwar größer, die Auswirkungen des Hochwasserschutzes dagegen nicht in gleichem Maße kleiner, so dass die oben dargestellte Summe der Beeinträchtigungen zunehmen würde.

Auch wenn die Agrarwirtschaft im Vorhabengebiet große Bedeutung hat und aufgrund dessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr umkämpft sind, verursachen die endgültig entzogenen 292 ha (Minimum) Landwirtschaftsfläche und die 174 ha dem Entzug gleichzustellenden Verluste von ackerfähiger Fläche in den neuen Vorländern in Bezug auf die vorhandenen 116.737 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in den beiden Landkreisen des Vorhabengebiets keine strukturellen Verwerfungen. Insgesamt verbleibt ein weitreichendes Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Existenzgefährdungen werden nicht verursacht. Dies gilt auch dann, wenn das PIK-Konzept auf lange Sicht nicht funktionieren sollte und entsprechend zusätzlicher Ausgleich geleistet werden müsste. Die summierte Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes findet nicht in einem Maße statt, dass eine nachhaltige Veränderung der Agrarstruktur im Planungsraum zu erwarten wäre. Für die Pflege der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich eventuell sogar im landwirtschaftlichen Bereich neue Zuverdienstmöglichkeiten.

3.4.2 Forstwirtschaft

3.4.2.1 Allgemeines

Wie auch hinsichtlich der Landwirtschaft ist die Abstimmung und Integration der forstwirtschaftlichen Belange im Rahmen öffentlicher Planungen ebenfalls eine Pflichtaufgabe der Planungsträger. Die Auswirkungen der beiden Vorhaben (einzeln und im Zusammenwirken) sind im Hinblick auf diesen Belang in die Abwägung einzustellen. Der TdV hat dazu den „Fachbeitrag Forstwirtschaft“ als Beilage 368 vorgelegt. Zudem erfolgten für diesen Belang Abstimmungen mit dem A-ELF Straubing-Bogen, dem AELF Deggendorf, dem Fachbeauftragten für Raumordnung und Landesplanung sowie dem Koordinator für Natura2000 in Niederbayern (vgl. Beilage 368, Kap. 4 Seite 6).

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diesen Fachbeitrag eingehend gewürdigt und für nachvollziehbar, in sich schlüssig und plausibel befunden. Mängel in der Datenerfassung und Auswertung sind auch hier weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Zusätzlich werden in die folgende Darstellung auch die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Forstwirtschaft einbezogen.

Im Vorgriff auf die folgenden Ausführungen ist festzustellen, dass die forstwirtschaftlichen Belange von den Vorhabenswirkungen berührt sind. Dabei steht der vorhabenbedingte Verbrauch bisher forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (Wald) durch direkte Beeinträchtigung durch Rodung (zwecks Neuerrichtung von Deichen) oder durch (ökologische) Umgestaltung (Deichrückverlegungen) im Vordergrund. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Zwecke (Baustelleneinrichtung etc.) erfolgt nicht. Etwaige Funktionsverluste durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich Bodenschutz, Klimaschutz und Erholung entstehen ebenfalls nicht.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Waldflächenverlust ist die Erstaufforstung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Überflutungsgebiet mit standortgemäßen Baumarten vorgesehen (Anlage von Hartholzauwald – LBP-Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH}). Damit wird der Waldflächenverlust flächenmäßig voll ausgeglichen. Diese Maßnahme wurde im Wege der vorläufigen Anordnung genehmigt und bereits umgesetzt.⁹³

Des Weiteren ist geplant, die vom TdV erworbenen Waldflächen in Zusammenarbeit mit den zuständigen ÄELF durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z. B. Entnahme nicht standortgemäßer Baumarten, Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten, Schaffung strukturreicher Bestände und Waldränder, Erhaltung von Biotopbäumen, Anreicherung von Totholz – z. B. LBP-Maßnahmen Nrn. 7-3.1 A_{FCS}, 10-2.1 A_{FFH} und 13-7 A_{FCS}) ökologisch aufzuwerten.

⁹³ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

3.4.2.2 Bestehende forstwirtschaftliche Struktur im Vorhabengebiet

Der Untersuchungsraum entspricht dem Überschwemmungsgebiet bei donaubetontem Hochwasser (Variante A). Alle im engeren Untersuchungsraum befindlichen und von der Maßnahme direkt betroffenen Waldflächen sind dabei im Privatwaldbesitz.

Das Kartiergebiet liegt in folgenden Wuchsgebieten:

- Wuchsgebiet 12: Tertiäres Hügelland,
- Wuchsgebiet 12.3: Ostbayerische Donauniederung und
- Teilwuchsbezirke 12.3/1 und 12.3/2: Donauau und Gäuland.

Je nach Kleinstandort sind als potenziell natürliche Vegetationen Edellaubholzbestände, Eichen-Hainbuchenwälder bzw. Auenbaumarten vorzufinden bzw. zu erwarten. Die Geologie und die Böden sind jeweils von der Nähe zur Donau geprägt und präsentieren sich daher unterschiedlich, je näher die Waldstandorte an der Donau liegen (Beilage 368, Kap. 5.4.1, Seite 9 f.). Das Klima ist als subozeanisch zu bezeichnen (Beilage 368, Kap. 5.4.2, Seite 10 f.).

Zu berücksichtigen ist, dass die Waldflächen im engeren Untersuchungsgebiet mit vielfältigen naturschutzrechtlich relevanten Gebietsausweisungen belegt sind. Im Einzelnen sind die jeweiligen Flächenanteile der Schutzfunktionen in den Waldbestandsbeschreibungen (Beilage 368, Kap. 5.5.2, Seite 13 ff.) angegeben. Betroffen sind folgende Schutzgebiete: Naturpark "Bayerischer Wald", Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald", diverse Biotop gem. Art. 23 BayNatSchG, Naturschutzgebiet, FFH Gebiet und Vogelschutz-Gebiet (SPA).

Auch besteht für die Waldflächen eine besondere Wald funktionsplanung gemäß dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG). Der Wald hat im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Klimaschutz- und Erholungsfunktion.

Konkret betroffen von den Vorhaben sind dabei Waldbestandsflächen, die infolge von Deichrückverlegungen in Teilabschnitten des Untersuchungsraumes neben den bisher vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Stand 2008)⁹⁴ und den nach der Maßnahmenrealisierung verbleibenden Überschwemmungsgebieten als „neue Vorländer“ entstehen (vgl. Beilage 368, Kap. 5.5.2, S. 12). Der Schutzstatus dieser neu entstehenden Vorlandteilflächen verringert sich infolge dieser Deichrückverlegung. Der Flächenanteil der Waldbestände für diesen Bereich, der in den Planunterlagen als "Vorland neu" bezeichnet wird, wurde mit einer vertieften Bestandsaufnahme erfasst und beträgt ca. 1,6 ha (Polder Sulzbach).

⁹⁴ Zur zwischenzeitlich erfolgten Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch die Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf siehe die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter B.III.2.5 (*Schutzgut Wasser*).

Die Bestandsform im Polder Sulzbach (I.2a) setzt sich aus Pappel, Esche, Schwarzerle, Weide und Fichte zusammen. Das Alter beträgt ca. 40 Jahre (35 – 45). Der Bestockungsgrad beträgt 1,00. Die Mischung ist einzeln bis streifenweise, bei geschlossenem Bewuchs mit einzelnen Lücken. Die Qualität der Pappel, der Esche, der Schwarzerle und der Weide ist schlecht, die Qualität der Fichte ist mittel. Der Grad der Naturnähe wird mit naturfern beurteilt.

Zudem entstehen Waldflächenverluste durch Rodungen für die Anlage neuer Deiche. Dabei ist auch der baumfrei zu haltende Umgriff zu berücksichtigen. Die Rodungsflächen wurden digital durch Verschneidung der Lagepläne der technischen Planung und der Orthophotos ermittelt. Insgesamt beträgt die zu rodende Fläche 2,00 ha. Die dortige Bestandsform ist je nach Polder unterschiedlich und in der Beilage 368, Kap. 5.5.3, Seite 14 ff. detailliert aufgeführt.

Die Lage der Waldorte ist aus den Anlagen 2 und 3 zu Beilage 368 ersichtlich.

3.4.2.3 Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße

In Bezug auf die durch den Ausbau der Wasserstraße bedingten Beeinträchtigungen von Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) wird auf die Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter B.III.3.2 verwiesen.

Im Übrigen sind durch den Wasserstraßenausbau erhebliche Auswirkungen auf Waldbestände weder dauerhaft noch temporär zu erwarten.

3.4.2.4 Auswirkungen der Verbesserung des Hochwasserschutzes

Der vorhandene Waldbestand wird im Wesentlichen durch die für die Errichtung von Deichen erforderlichen Rodungen beeinträchtigt. Zudem werden durch die Rückverlegung von Deichen einige Hektar Wald häufiger als bislang überflutet.

Im Hinblick auf die Auswirkungen und damit einhergehenden Forderungen, die auch die Landwirtschaft betreffen, darf auf die obigen Ausführungen zur Landwirtschaft (Ziff. 3.4.1) verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für die *Forderung des BBV in den Erörterungsterminen, möglichst viele Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, den Flächenbedarf vorrangig mit Grundstücken der öffentlich Hand zu decken, das Thema Entschädigung und die Beseitigung vorhabenbedingter Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen.*

Speziell für die Forstwirtschaft sind jedoch folgende Auswirkungen zu erwarten:

3.4.2.4.1 Waldbestand in dem „Vorland neu“

Zur Umsetzung der Vorhaben werden Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach – nördlich der Donau (westlich von Mariaposching) erforderlich. In diesem geplanten „neuen Vorland“ beträgt der Waldbestand ca. 1,6 ha (vgl. Beilage 368, Kap. 5.2.2, Seite 12, Tabelle 4).

Allerdings sind dadurch weder eine Änderung des Grundwasserpegels noch andere oder größere Schäden durch Überflutungen zu erwarten:

3.4.2.4.1.1 Grundwasserpegel

In Bezug auf den Grundwasserpegel ist laut Auskunft des TdV allenfalls eine Schwankungsbreite von 1 bis 5 cm im Bereich des Möglichen. In Beilage 368 wird dargestellt, dass es je nach Bodenart und Baumart sehr unterschiedliche Zusammenhänge zwischen Grundwasser und Bestandeswachstum gibt. Grundwasser ist für das Waldwachstum nur dann vorteilhaft, wenn es nicht zu tief und nicht zu hoch ansteht. Jahreszeitlich bedingte Schwankungen des Grundwasserspiegels um 20 bis 50 cm sind für die Bäume ohne wesentliche Bedeutung. Dagegen können lang anhaltende Änderungen des Grundwasserstandes das Wachstum von Beständen nachteilig beeinflussen, jedoch nur, wenn diese mindestens > 10 cm betragen. Die im vorliegenden Fall höchstens marginalen Schwankungen spielen für Waldbäume keine Rolle und sind generell nicht vitalitätsmindernd.

3.4.2.4.1.2 Schäden durch Überflutungen

Die neuen Vorländer, die durch Deichrückverlegungen entstehen sollen, weisen einen verringerten Schutzstatus auf. Konkret verringert sich dieser von HQ_{30-50} auf künftig HQ_1/HQ_2 ; das heißt, es ist davon auszugehen, dass die Flächen mehrmals im Jahrzehnt überschwemmt werden. Aus der Beilage 368 ergibt sich, dass nur wenige einschlägige Veröffentlichungen zu dieser Problematik bekannt sind. Vor allem im Hinblick auf die im Bewertungsgebiet zahlreich vorkommenden Nadelhölzer gibt es kaum Untersuchungen, die auf die hier vorliegende Fragestellung übertragen bzw. angewendet werden könnten.

Der Fachbeitrag Forstwirtschaft setzt sich hier mit zwei Szenarien auseinander. In dem 1. Szenario bildet die Überflutungsdauer das entscheidende Kriterium, in dem 2. Szenario die Überflutungshöhe. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beilage 368, Kap. 6.2.2, Seite 23 ff.).

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Untersuchungsgebiet geplante Deichrückverlegung – verbunden mit einer signifikanten Erhöhung der Deichkrone im Bereich zwischen Waltendorf und

Mariaposching – das Überflutungsrisiko des betroffenen Waldbestandes mit einer Fläche von 1,60 ha hinsichtlich Überflutungsdauer und Überflutungshöhe beträchtlich erhöht. Bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet sind diese negativen Auswirkungen der Deichrückverlegung hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes jedoch gering und daher unerheblich. Die Überflutungshäufigkeit, Überflutungsdauer und Überflutungshöhe aller übrigen Waldbestände im Untersuchungsgebiet werden durch die Vorhaben nicht quantifizierbar beeinflusst. Die Auswirkungen hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes sind ebenfalls unerheblich.

3.4.2.4.2 Waldflächenverlust durch Rodungen

Im Untersuchungsgebiet werden zudem für die Anlage neuer Deiche und den baumfrei zu haltenen Umgriff Waldflächen dauerhaft beansprucht. Dabei handelt es sich um Rodungen gemäß Art 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Rodungsflächen wurden digital durch Verschneidung der Lagepläne der technischen Planung und der Orthophotos ermittelt. Insgesamt beträgt die zu rodende Fläche 2,00 ha. Diese Fläche gliedert sich wiederum in insgesamt 6 Teilflächen, die sich über den gesamten Untersuchungsraum von Parkstetten im Nordwesten bis Natternberg im Südosten verteilen.

Der Waldflächenanteil im Untersuchungsraum beträgt (vergleichsweise niedrige) 8,9 %. Aufgrund der hervorragenden landwirtschaftlichen Böden spielt die forstwirtschaftliche Nutzung im betroffenen Teilabschnitt 1 eine untergeordnete Rolle. Der Anteil der Rodungsflächen bezogen auf die Gesamtwaldfläche im Untersuchungsgebiet beträgt 0,001 % und ist somit sehr gering. Die negativen Auswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde daher als unerheblich an.

Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Klimaschutz- und die Erholungsfunktion sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten:

Die Erholungsfunktion der vom Vorhaben angeschnittenen Waldbestände wird durch die Verluste von Waldteilflächen punktuell vermindert. Jedoch ergeben sich aus der geplanten Ersatzaufforstung und den zahlreichen ökologischen Waldumbaumaßnahmen (Entnahme nicht standortgemäßer Baumarten, Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten, Schaffung strukturreicher Bestände und Waldränder) positive Effekte hinsichtlich des Naturerlebnisses für Erholungssuchende. Daher sind im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die sehr kleinflächigen Rodungen werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes führen.

Dies gilt ebenso für die Klimaschutzfunktion, die im Wesentlichen gewahrt bleibt. Auch hier sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angesichts der sehr kleinflächigen Rodungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Eingriffsintensität und Sensibilität zu erwarten.

3.4.2.4.3 Waldböden

Wie bereits ausgeführt, ist im Bereich des "Vorland neu" von einer Erhöhung der Überflutungsfrequenz und einer Zunahme von Überflutungsdauer und Überflutungshöhe auszugehen.

Hinsichtlich Vitalität und Zuwachs der Waldbäume sind diese Immissionen jedoch positiv, da es damit einhergehend auf den betroffenen Gehölzflächen zu einem Feinsubstrateintrag und zu einer Melioration der Waldböden kommt. Nachteilige Auswirkungen sind daher nicht ersichtlich.

3.4.2.4.4 Walderschließung

Durch den Deichneubau kommt es in den Bereichen Entau und Ainbrach zu einer Verschlechterung der Walderschließung und der Anbindung an das öffentliche Straßennetz.

Durch entsprechende Wegebaumaßnahmen und die Neuanlage von Zufahrten im Bereich der Deiche und Deichkronen werden diese Nachteile vollständig ausgeglichen. Die Auswirkungen hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit unerheblich.

3.4.2.4.5 Existenzgefährdung

Es liegen keine Angaben über Existenzgefährdungen von Forstbetrieben im Untersuchungsgebiet vor.

3.4.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen

Der dauerhafte Waldflächenverlust wurde im Rahmen des Planungsprozesses durch waldfächensparende Planung und anschließende Abstimmung mit der GLF und den ÄELF weitestgehend minimiert. Zudem ist vorgesehen, die durch das Vorhaben bedingten Waldflächenverluste durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren:

Geplant sind Erstaufforstungen, d. h. die Erhöhung des Waldflächenanteils im Untersuchungsgebiet, mit standortgemäßen Baumarten, wobei der Forderung des AELF nach Verzicht auf Pflanzung von Eschen durch den TdV zugestimmt wurde (siehe jedoch die Ausführungen unter Ziff.

3.4.2.5.1). Zudem ist die ökologische Aufwertung von Waldflächen durch entsprechende Waldbestandspflege geplant, wobei die Schaffung von Waldrandstrukturen eine wichtige Rolle spielen wird. Aufgrund des geringen Waldflächenanteils im Bewertungsgebiet sind Erstaufforstungen als Kompensationsmaßnahmen für die Rodungen aus forstwirtschaftlicher Sicht vordringlich und im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

3.4.2.5.1 Erstaufforstung (LBP-Maßnahme Nrn. 13-5 E_{FFH})

Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2702 der Gemarkung Offenberg ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatschG eine Fläche von ca. 2,04 ha für eine Erstaufforstung vorgesehen. Die Maßnahme soll wie folgt umgesetzt werden:

Waldrandgestaltung (vgl. Anordnung A.III.3, § 6 (3) (a)):

Entlang des Waldrandes im Westen und Südosten sind Sträucher zur Etablierung eines Heckengürtels mit einer Breite von ca. 5 Metern zu pflanzen:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Waldbestand:

Gemäß Fachbeitrag Forstwirtschaft wird die Empfehlung ausgesprochen eine Hartholzaue durch Pflanzung von Stieleiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart und Berg-/Flatterulme (*Ulmus glabra*, *Ulmus laevis*) als Nebenbaumart in der Oberschicht, sowie Winterlinde (*Tilia cordata*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Baumarten der Unter- und Zwischenschicht anzulegen. Vereinzelt sollten Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Feldahorn (*Acer campestre*) im Bereich des Waldrandes eingebracht werden. Die Fläche ist demnach mit einem „Hasen- und Rehwild sicheren“, 1,6 m hohen Knotengeflecht zu zäunen.

Im Rahmen der nachfolgend unter Ziff. 3.4.2.6 dargestellten Abstimmung im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der vorgezogenen Umsetzung der Maßnahme aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017 wurde von dieser Empfehlung abgewichen und eine andere, jedoch ähnliche Variante gewählt (vgl. Anordnung A.III.3, § 6 (3) (b) – (d)).

3.4.2.5.2 Ökologische Aufwertung von Waldbeständen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind zahlreiche Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand. Diese Flächen werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen ÄELF Straubing-Bogen und Deggendorf durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z. B. Entnahme nicht standortgemäßer Baumarten, Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten, Schaffung strukturreicher Bestände und Waldränder, Erhaltung von Biotopbäumen, Anreicherung von Totholz – z. B. LBP-Maßnahmen Nrn. 7-3.1 A_{FCS}, 10-2.1 A_{FFH} und 13-7 A_{FCS}) ökologisch aufgewertet.

3.4.2.6 Einzelne Stellungnahmen

Insbesondere seitens der GLF, der AELF und des BBV wurden im Hinblick auf die forstwirtschaftlichen Belange verschiedene Forderungen erhoben.

Im Hinblick auf die Forderungen, die auch die Landwirtschaft betreffen, wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft (Ziff. 3.4.1) verwiesen.

Dies gilt insbesondere für die Forderung des BBV in den Erörterungsterminen, möglichst viele Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und zur Minimierung des Vorlandes die Deiche möglichst weit in Richtung Donau zu rücken und/oder eine 2. Deichlinie (sog. „Sommerdeiche“) zu errichten (Ziff. 3.4.1.4.1.1).

Auf die Ausführungen zur Landwirtschaft wird ebenfalls verwiesen in Bezug auf die Forderungen nach Entschädigung und Beseitigung vorhabenbedingter Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Ziff. 3.4.1.4.4).

Auch im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der TdV nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde alle gegebenen Möglichkeiten zum Flächensparen durch Multifunktionalität, durch naturnahe Deichgestaltung, PIK-Maßnahmen, Ausgleich im Vorland und der Verwendung von Grundstücken der öffentlichen Hand ausgeschöpft; wie ausgeführt, ist ein vollständiger Verzicht auf Neupflanzungen nicht möglich (Ziff. 3.4.1.4.1.2).

Die Erörterung und Abstimmung der konkreten Ausgestaltung der LBP-Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH} (Anlage von Hartholzauwald – LRT 91 F0) ist nachfolgend dargestellt:

Verzicht auf Ulme und Esche

Seitens der GLF und des AELF wurde in der Stellungnahme vom 28.10.2014 (ebenso in den Stellungnahmen des AELF vom 20.10.2016 und vom 21.02.2017 sowie der GLF vom 17.10.2016 und 17.02.2017) vor dem Hintergrund des Ulmen- und Eschentriebsterbens ein Verzicht auf das geplante Pflanzen von Feldulme und Esche (Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH}) im Rahmen der ökologischen Kompensation gefordert.

Dieser Forderung wird stattgegeben, soweit sie sich nicht durch die Ausführungen des TdV im Erörterungstermin und die Abstimmungen im Rahmen der vorgezogenen Umsetzung der Maßnahme aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017 erledigt hat.

- Esche:

In Bezug auf das angesprochene Eschentriebsterben erklärte der TdV im Erörterungstermin vom 11.05.2016, dass die Esche durch das Eschentriebsterben stark beeinträchtigt sei. Daher wird im Maßnahmenblatt darauf hingewiesen „dass die Esche [...] nur untergeordnet in geringen Mengenanteilen beizumischen ist.“ Nach Metzler et al. (2013)⁹⁵ wird zwar im Prinzip – nicht jedoch ohne Einschränkung – von Eschenpflanzungen abgeraten. Es wird die Frühjahrspflanzung empfohlen, da hier die Krankheitssymptome besser sichtbar sind und infizierte Pflanzen bei der Pflanzenübernahme unmittelbar zurückgewiesen und/oder vernichtet werden können.

Nach Auffassung des TdV kann allerdings auf eine Anpflanzung der Esche ganz verzichtet werden, da dies der Entwicklung in Richtung eines *Quercus-Ulmetum-minoris* (Eichen-Ulmen-Hartholzauenwald) und damit eines LRT 91 F0 nicht entgegensteht.⁹⁶ Zudem erlangt die Esche erst am Übergang von der rezenten zur fossilen (= ehemalige, mit seltener Überflutungshäufigkeit) Aue Bedeutung im Bestandsgeschehen. Sie wird dort dominant, wo die eigentliche Hartholzau vom Edellaubholzau aus Bergahorn und Esche abgelöst wird. Ihre bedeutsame Rolle in der Hartholzau begründet sich also weniger im Kern als vielmehr zu den Grenzen dieses Lebensraumtyps hin.⁹⁷

- Ulme:

Zu dem angesprochenen Ulmensterben erläuterte der TdV im Erörterungstermin vom 11.05.2016, dass die Feldulme (*Ulmus minor*) und auch die Bergulme (*Ulmus glabra*) durch das Ulmensterben (Pilzbefall) beeinträchtigt sind. Hierzu äußern sich Nierhaus-Wunderwald & Engesser (2003) von der Eidgenössischen Forschungsanstalt dahingehend, dass als Vor-

⁹⁵ Forstliche Handlungsempfehlungen beim Eschentriebsterben.

⁹⁶ Vgl. Ziff. IV.1.2, S. 13 der Niederschrift vom 08.11.2016 über den Erörterungstermin vom 11.05.2016.

⁹⁷ Vgl. Ziff. II.2.2.2, S. 12 f. der Niederschrift vom 08.11.2017 über den Erörterungstermin vom 19.07.2017.

beugung „Ulmen nicht an Bestandesrändern, Wegen, Rückelinien usw.“ gepflanzt werden sollen, „da die Ulmensplintkäfer sich bei ihrem Flug an markanten Linien im Gelände orientieren.“⁹⁸ Vorzuziehen sei eine einzel- bis höchstens truppweise Beimischung im Inneren größerer Laubholzbestände, um größere Infektionsherde zu vermeiden.“

Dies bedeutet, dass die Feldulme aus fachlicher Sicht angepflanzt werden kann, die Baumart jedoch – vergleichbar zur Esche – nur beigemischt und nicht als Hauptbaumart eingebracht werden sollte. Aufgrund der Bedeutung von *Ulmus minor* für die Entwicklung in Richtung eines *Quercus-Ulmus-minoris* (Eichen-Ulmen-Hartholzauenwald) und damit eines LRT 91 F0 sollte auch nicht vollständig auf diese Art verzichtet werden. Allerdings wäre auch trotz eines Ausfalls von Feldulme eine Entwicklung zu einem *Quercus-Ulmus-minoris* und einem LRT 91 F0 aus fachlicher Sicht gegeben.

Neben den diagnostisch wichtigen Baumarten *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde) sowie gegebenenfalls *Acer campestre* (Feldahorn) und *Carpinus betulus* (Hainbuche) sollte demnach insbesondere die gegenüber dem Ulmensterben weitaus weniger anfällige *Ulmus laevis* (Flatterulme) in größerer Anzahl angepflanzt werden.⁹⁹

Diesen fachlichen Ausführungen des TdV hat die Planfeststellungsbehörde nichts entgegenzusetzen. Entscheidend ist, dass die Entwicklung des LRT 91 F0 (LBP-Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH}) trotz des Eschentrieb- und des Ulmensterbens weiterhin auf der geplanten Maßnahmenfläche umgesetzt werden kann. Zur Sicherstellung dieser Aussagen wird dem TdV aufgegeben, sich in der Wahl der Hauptbaumarten grundsätzlich auf Flatterulme und Bergulme zu beschränken und die Feldulme nur einzeln oder truppweise einzubringen. Mit der empfohlenen Vorsicht (Verzicht auf Innen- oder Außenränder im Bestand) soll die Feldulme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als namensgebendes und charakteristisches Element der Hartholzauwe auch Teil der Initialpflanzung sein, wobei die Beimischung von 10 % als gerechtfertigt erscheint. Zudem sollen spezifische Vorbeugungsmaßnahmen beachtet werden. Die Neupflanzung der Esche wird grundsätzlich untersagt (vgl. Anordnung A.III.3, § 6 (3) (b) und (c)).

Abweichungen von den vorbezeichneten Maßgaben sind in Abstimmung mit dem AELF bzw. dem zuständigen Revierförster zulässig (vgl. Anordnung A.III.3, § 6 (3) (d)). Wie bereits ausgeführt, wurde die Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH} aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.11.2017 vorgezogen umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster. Als Hauptbaumart der Ulmen wurde die Flatterulme gepflanzt, Feld- und Bergulme wurden in Abstimmung mit dem Revierförster in geringem Anteil bei-

⁹⁸ Ulmenwelke Biologie, Vorbeugung und Gegenmaßnahmen, 2. überarbeitete Auflage.

⁹⁹ Vgl. LfU & LWF (2010), Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I in Bayern, S. 153.

gemengt. Ein Ausfall einzelner Bäume hätte keine Auswirkungen auf die Entwicklung/Wirksamkeit der Maßnahme. Ebenfalls in Abstimmung mit dem Revierförster wurden in geringer Anzahl auch Eschen gepflanzt; ein etwaiger Ausfall der Eschen hätte keine Auswirkungen auf die Entwicklung bzw. Wirksamkeit der Maßnahme.

3.4.2.7 Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund des Fachbeitrags Forstwirtschaft sowie aufgrund der Beteiligung und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und Verbänden nach eigener Überzeugung zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die forstwirtschaftlichen Belange unerheblich sind. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass durch die geplanten Maßnahmen die beschriebenen Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Dies wird durch die entsprechenden Anordnungen sichergestellt. Weitere erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des insgesamt sehr niedrigen Waldanteils im Untersuchungsgebiet einerseits und der sehr geringen Rodungsfläche andererseits sind die negativen Auswirkungen hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes insgesamt als gering einzustufen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Klimaschutzfunktion des Waldes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der kleinflächigen Rodung ausgeschlossen. Die Erholungsfunktion der vom Vorhaben angeschnittenen Waldbestände wird durch die Verluste von Waldteilflächen punktuell vermindert. Demgegenüber ergeben sich aus der Ersatzaufforstung und den zahlreichen ökologischen Waldumbaumaßnahmen positive Effekte hinsichtlich des Naturerlebnisses für Erholungssuchende. Zudem handelt es sich um sehr kleinflächige Rodungen. Daher werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion die Auswirkungen hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes als unerheblich eingestuft.

Auch die Auswirkungen auf die verbleibenden Waldbestände innerhalb der neuen Vorländer sind im Ergebnis als unerheblich einzustufen. Die im vorliegenden Fall höchstens marginalen Schwankungen spielen anhand der nachvollziehbaren Ausführungen im Fachbeitrag Forstwirtschaft für Waldbäume keine Rolle und sind generell nicht vitalitätsmindernd. Der Planfeststellungsbehörde ist durchaus bewusst, dass sich infolge der Deichrückverlegung verbunden mit einer signifikanten Erhöhung der Deichkrone im Bereich zwischen Waltendorf und Mariaposching das Überflutungsrisiko des betroffenen Waldbestandes mit einer Fläche von 1,60 ha hinsichtlich Überflutungsdauer und Überflutungshöhe beträchtlich erhöht. Überflutungshäufigkeit, -dauer und -höhe aller übrigen Waldbestände im Untersuchungsgebiet werden durch das Vorhaben allerdings nicht quantifizierbar beeinflusst. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die negativen

Auswirkungen der Deichrückverlegung bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet hinsichtlich Eingriffsintensität und Sensibilität des Ist-Zustandes gering sind.

Durch die Überflutungen kommt es – wie bereits ausgeführt – zu Feinsubstrateintrag und zu einer Melioration der Waldböden, was aufgrund der positiven Wirkung eine mögliche "Negativwirkung" unerheblich macht.

Die Verschlechterung der Walderschließung und der Anbindung an das öffentliche Straßennetz in den Bereichen Entau und Ainbrach wird durch Wegebaumaßnahmen und die Neuanlage von Zufahrten im Bereich der Deiche und Deichkronen vollständig ausgeglichen. Die Auswirkungen sind daher als gering einzustufen.

Im Übrigen muss in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz die durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange hingenommen werden. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht. Insgesamt überwiegen im Ergebnis die für die Realisierung des Hochwasserschutzes sprechenden Argumente die forstwirtschaftlichen Belange. Darüber hinaus werden die Pflanz- und Pflegemaßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen AELF nach in der forstlichen Praxis anerkannten Maßstäben durchgeführt (vgl. Anordnung A.III.3, § 6 (2)).

3.5 Gesundheitsschutz (insbesondere Immissionsschutz)

Die planfestgestellten Vorhaben sind nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen des Gesundheitsschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes vereinbar. Von dem Begriff des Gesundheitsschutzes sind neben dem Immissionsschutz auch der Katastrophenschutz, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, der Schutz der Freizeit- und Erholungsfunktion der betroffenen Flächen sowie die Luft und Klimahygiene erfasst.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorgaben des Gesundheitsschutzes basiert insbesondere auf dem vom TdV vorgelegten Beiträgen zu Baulärmauswirkungen und zu Verkehrslärmauswirkungen beim Ausbau der Wasserstraße (Beilage 364), auf dem Methodikhandbuch (Beilage 226a, Teile A.3, B.3 und C.2), der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 1 (Beilagen 227a – 231) und Teil 2 (Beilagen 278c – 282) sowie der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Beilage 361c).

Das der Prüfung zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage nach den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit geeignet und entspricht den rechtlichen Voraussetzungen.¹⁰⁰ In den genannten Beilagen wurden sämtliche relevante Sachverhalte ermittelt und dargestellt. Insbesondere die einleuchtend begründeten Ergebnisse des Beitrags Baulärmauswirkungen und Verkehrslärmauswirkungen beim Ausbau der Wasserstraße einschließlich der zugrunde gelegten Methodik gemäß dem Methodikhandbuch werden von der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die herangezogenen Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen, die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen, den Untersuchungsraum, die Bewertungskriterien, die Prognose- und Bewertungsmethode sowie die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen/Beeinträchtigungen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde dem TdV auferlegt, das Baulärmgutachten zur EU-Studie aus dem Jahr 2012 insbesondere im Hinblick auf die Planänderungen zu überprüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren und zu ergänzen (z. B. Lärmschutzkonzept).

Nach dieser Überprüfung wurde der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des TdV das Gutachten weiterhin gültig ist. Damals (Planungsstand EU-Studie) wie heute wurde bzw. wird die Ausbauvariante A beleuchtet, also das Regelungskonzept mit den Bautätigkeiten Kolkverbau/Sohlbaggerung, Felsabtrag, Bühnen-/Parallelbauwerke und Ufervorschüttungen. Die damals angenommenen charakteristischen Kenndaten der Bautätigkeiten sind somit nach wie vor aktuell. Auch lokale Anpassungen der Planung bzw. Planänderungen aufgrund von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ändern nichts an der Aktualität des Gutachtens: Im Rahmen der verbesserten Westanbindung Hafen Straubing-Sand wird zwischen der Staustufe Straubing und dem Hafen Straubing-Sand die Fahrrinntiefe um zusätzliche 45 cm auf 2,65 m und damit das Niveau der Variante C_{2,80} erhöht. Dort erhöht sich das Abtragsvolumen und damit einhergehend die Lärmemissionsdauer, da die Linienbaustelle langsamer voranschreitet. Die Fortschrittsgeschwindigkeit (maximaler Abschnitt 20 d/km) liegt allerdings weiterhin im Rahmen der Annahmen des Gutachtens (10 – 25 d/km). Auch das Gutachten kommt beim Vergleich der Ausbauvarianten A mit C_{2,80} in Kap. 7.5 zu der Aussage, dass „ein signifikanter Unterschied im Hinblick auf „zumutbare Belästigungen“ entsprechend den Kriterien der AVV-Baulärm ... zwischen den beiden Ausbauvarianten nicht vorhanden“ ist. Durch den Verzicht auf Sohlsicherungsmaßnahmen verbleiben nur 17 von 65 Kolkverbauten entsprechend der ursprünglichen Planung. Daher entfällt größtenteils die Belastung aus dieser Bautätigkeit. Aufgrund einer lokalen Anpassung der Fahrrinnenlage könnte bei Pfelling im unmittelbaren Nahbereich vom neuen Fahrrinnenrand Fels zu lösen sein. Diese Art der Bautätigkeit wurde im Gutachten bisher nur im Bereich Hofkirchen berücksichtigt – dort jedoch großflächig über die gesamte Fahrrinnenbreite. Das eigentliche Meißel- oder Fräsgeräusch findet

¹⁰⁰ Vgl. zu diesen Voraussetzungen auch *BVerwG*, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4000.09 – Rdnr. 52 (juris); *BVerwG*, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, Rdnr. 50 (juris); *BVerwG*, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20.08 – Rdnr. 73 (juris).

unter Wasser statt und kann damit vernachlässigt werden. Durch den vom Gutachter berücksichtigten gleichzeitigen Einsatz von zwei Baggern, einer zum Lösen und einer zum Bergen, ergibt sich jedoch eine gewisse Erhöhung der Emission. In diesen Fällen wird vom TdV durch ein baubegleitendes Monitoring die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte überwacht.

Bei den im Gutachten genannten Gebieten mit einer rechnerischen Überschreitung der Eingriffswerte nach AVV-Baulärm werden durch die Planänderungen keine höheren Intensitäten verursacht. Die generelle Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens (Messung der Eingriffswerte während der Bauzeit mit belastungsreduzierenden Gegenmaßnahmen ab einem bestimmten Grenzwert am Immissionsort) gilt somit weiterhin. Für besonders schutzbedürftige Orte bleiben die Immissionswerte eingehalten.

Diese Aussagen überzeugen die Planfeststellungsbehörde. Die Gutachten sind somit trotz der Planänderungen nach wie vor aktuell und konnten in die Abwägung eingestellt werden.

Jedoch war zu berücksichtigen, dass in dem Baulärmgutachten zur EU-Studie unzulässiger Weise der Immissionsrichtwert nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm um 5 dB(A) „angehoben“ wurde bzw. dieser Berücksichtigung gefunden hat. Nr. 6 der AVV Baulärm ist jedoch nur für *Messungen* anzuwenden, im Rahmen der *rechnerischen Ermittlung* ist eine solche Anhebung nicht zulässig.¹⁰¹ Dies konnte jedoch im Rahmen der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden und hat auf das Gutachten und die dortigen Ermittlungen keine Auswirkung.

Aufgrund der sachgemäßen Nachweise sah sich die Planfeststellungsbehörde in der Lage rechtlich zu beurteilen, ob das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Gesundheitsschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes vereinbar ist. Nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte sodann auch die Feststellung getroffen werden, dass unter bestimmten Auflagen eine Bewältigung der Lärmkonflikte möglich ist.

In der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bezüglich des Gesundheitsschutzes wurden neben den Stellungnahmen und Hinweisen der beteiligten Behörden auch die sonstigen privaten Einwendungen der Betroffenen und anerkannten Vereinigungen zu baubedingten und schiffserzeugten Lärmbelastungen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Stellungnahme des Landkreises Straubing-Bogen zu verweisen, die unter Verweis auf entsprechende Anordnungen in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Gesundheitsgefährdung sieht.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11.11, Rdnr. 45 – juris.

Eine detaillierte Darstellung und Begründung der jeweiligen Entscheidung bezüglich der Einwendungen von Betroffenen findet sich unter Ziffer B.III.4 – *Darstellung und Abwägung der privaten Belange*.

Die Anordnungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden und somit die Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und Flächenveränderung bzw. Flächenverlust so gering wie möglich gehalten werden (A.III.1, § 3). Die Sicherstellung der Anordnungen erfolgt durch die Integration des Immissionsschutzes in die Umweltbaubegleitung (A.III.1, § 3 (6)). Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen wird den Betroffenen in der Anordnung A.III. 5, § 26 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach eingeräumt.

Im Übrigen haben sich die wesentlichen Konfliktpunkte, so beispielsweise im Zusammenhang mit Katastrophenschutz, durch die 3. Planänderung erledigt.

3.5.1 Allgemein

Die Wirkungen von Baulärm und betriebsbedingtem Lärm/Verkehrslärm sind als abwägungserhebliche Belange in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 WaStrG). Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich aus dem Baulärmgutachten ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht bzw. nicht überall eingehalten werden können. Grundsätzlich müssen Anlieger Bauarbeiten im Rahmen des Zumutbaren und unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr hinnehmen.¹⁰² Bei Überschreitungen der Zumutbarkeitsgrenze sind dem Träger eines Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Die Auswirkungen der Vorhaben – auch auf die Belange des Immissionsschutzes und des Katastrophenschutzes – wurden bereits unter B.III.2.1 – *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Schutzgut Mensch* - dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die jeweilige Zumutbarkeitsgrenze bestimmt sich je nach Art des Lärms nach den maßgeblichen Vorschriften und wird im Folgenden noch näher dargestellt.

¹⁰² Z. B. *BayVGH* Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09.40045 – Rdnr. 154 (juris); *OVG Münster*, Beschl. v. 14.06.2018, 8 B 594/18, Rdnr. 22 (juris).

3.5.2 Baulärm/bauzeitlicher Verkehrslärm

Unter Baulärm ist der Lärm zu verstehen, der durch die Baumaßnahme selbst, also beispielsweise durch den Einsatz von Baumaschinen ausgelöst wird. Davon ist der Lärm zu unterscheiden, der als Folge der Baumaßnahme entsteht, wenn beispielsweise aufgrund der Baumaßnahme der Verkehr verlegt werden muss. Hier spricht man von bauzeitlichem bzw. baubedingtem Verkehrslärm. Beide Immissionen haben gemeinsam, dass sie nur vorübergehend, also nur während der Bauphase auftreten. Im Gegensatz dazu steht der betriebsbedingte Lärm, der dauerhaft durch den Verkehr auf der neu ausgebauten Wasserstraße ausgelöst wird (vgl. Ziffer 3.5.4).

3.5.2.1 Baulärmprognose und Berechnung der Geräuschemissionen

Während der Bauphase wird es zu baubedingten Lärmimmissionen kommen. Messungen der Lärmbelastung sind vor Beginn dieser Arbeiten nicht möglich. Daher wurde eine Baulärmprognose erstellt. Die Schallleistungspegel der zu berücksichtigenden Baumaschinen wurden der entsprechenden Fachliteratur oder auch der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 2000/14/EG entnommen.¹⁰³

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Einzelbaumaßnahmen nur am Tag stattfinden. Sollte ausnahmsweise eine Nacharbeit erforderlich sein, wird diese die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm im Normalfall überschreiten. Diese Arbeiten bedürfen dann einer einzelfallbezogenen Zulassung.

Zu unterscheiden sind in der maßgeblichen Ausbauvariante A folgende Maßnahmen/Bauwerke, die in der Beilage 364 näher dargestellt sind:

- Bühnen-/Parallelbauwerke
- Kolkverbau/Sohlbaggerung
- Felsabtrag
- Ufervorschüttung

Die Lärmimmissionen werden durch verschiedenste Baumaschinen und Geräte verursacht, die der Tab. 11 der Baulärmauswirkung (Beilage 364) zu entnehmen sind. Akustisch relevant ist vor allem das Einbringen von Spundwandbohlen mittels Vibrationsramme. Das Maß der Lärmbelastung hängt zudem vom Umfang und der Dauer der Baustellentätigkeit, dem Abstand zwischen Emissions- und Immissionspunkten sowie der jeweiligen Gebietseinstufung der angrenzenden Bereiche ab. In den Gutachten wurde für die gewählten Immissionspunkte (IP) jeweils eine „worst-case“ Betrachtung durchgeführt. Die angegebenen Beurteilungspegel stellen somit den für den jeweili-

¹⁰³ Vgl. Müller-BBM, Baulärmauswirkungen, Bericht Nr. M103125/01; Seite 21 ff.

gen Immissionsort ungünstigsten Fall (den Tag mit der höchsten Geräuscheinwirkung) dar. Dieser Maximalwert wird nur dann erreicht, wenn die Bauarbeiten im Nahbereich (geringste Entfernung zwischen Schallquelle und Immissionsort) durchgeführt werden. Zudem wurde – trotz teilweise vorhandener Abschirmwirkung durch Gelände und Gebäude – von einer freien Schallausbreitung ausgegangen.

Im Einzelnen:

- Krankenhäuser

Für die betrachteten Krankenhäuser in Straubing, Bogen und Deggendorf (TA 2) werden aufgrund der Entfernung die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Krankenhäuser eingehalten.

- Allgemeine Wohngebiete

In den Allgemeinen Wohngebieten (vgl. Tabelle 15 der Beilage 364)¹⁰⁴ ist eine deutliche Überschreitung der Werte der AVV Baulärm (tags: 55 dB(A)) zu erwarten. Die Dauer der Überschreitung hängt allerdings maßgeblich davon ab, wie schnell der Baufortschritt ist und sich das Vorhaben von den Immissionsorten entfernt.

- Mischgebiete und Dorfgebiete

In den Mischgebieten/Dorfgebieten ist ebenfalls eine Überschreitung der Werte der AVV Baulärm (tags: 60 dB(A)) zu erwarten (vgl. Tabelle 17 der Anlage 364)¹⁰⁵.

- Gewerbe- und Industriegebiete

Für diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung keine Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten.

Besonderheiten für die besonders lärmintensiven Spundarbeiten:

Bei einem Schalleistungspegel von $L_{\text{wAFTm},5} = 123 \text{ dB(A)}$ bzw. einem „einwirkenden“ Schalleistungspegel von $L_{\text{wAFTm},5} = 118 \text{ dB(A)}$ und einem Abstand von weniger als 70 m zur nächsten Wohnbebauung sind Überschreitungen des Beurteilungspegels von 70 dB(A) zu erwarten, insbesondere in der Gemeinde Parkstetten, Gemeinde Aiterhofen, Gemeinde Irlbach und Gemeinde Mariaposching.

¹⁰⁴ Vgl. Müller-BBM, Baulärmauswirkungen, Bericht Nr. M103125/01; Seite 26.

¹⁰⁵ Vgl. Müller-BBM, Baulärmauswirkungen, Bericht Nr. M103125/01; Seite 26.

3.5.2.2 Stellungnahmen des LRA Straubing-Bogen (insbesondere vom 11.12.2014)

Die Vertreter des LRA Straubing-Bogen (Umwelt, Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz) setzten sich in ihren Stellungnahmen – insbesondere vom 11.12.2014 – mit den vom TdV dargestellten baubedingten und betriebsbedingten Emissionen auseinander.

Das LRA Straubing-Bogen teilt die fachgutachterliche Empfehlung des TdV, den Baufortschritt nicht zu beschränken, solange der Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten wird. Auch nach TA Lärm Nr. 6.3. und 7.2 ist unter besonderen Voraussetzungen (sog. „seltene Ereignisse“), die beim Donauausbau und bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes gegeben sind, ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) an nicht mehr als 10 bzw. 14 Kalendertagen einer Jahres zulässig und daher auch zumutbar.

Da bei den Arbeiten in dem Misch-/Dorfgebiet Mariaposching nur bei gleichzeitigem Kolkverbau/Sohlbaggerung und Bühnenbauwerk ein Wert von 71 dB(A) auftritt – sonst nur 61 dB(A) bzw. 70 dB(A) – sind diese beiden Baumaßnahmen nicht gleichzeitig möglich. Bei dem Misch-/Dorfgebiet Reibersdorf ist es aus Sicht des LRA aufgrund des hohen Pegels von 73 dB(A) unumgänglich, die Einsatzdauer der Ausbaumaßnahmen Kolkverbau/Sohlbaggerung auf 8 Stunden pro Tag zu beschränken.

Im Hinblick auf die Spundarbeiten sei ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) zumutbar. Daher sei es erforderlich, dass an ausgewählten Immissionsorten durch begleitende Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und zu dokumentieren, dass für die kritische Betriebstätigkeit ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten wird. Wird dieser Pegel überschritten, sind schallmindernde Maßnahmen vorzunehmen.

Im Hinblick auf Baustellenverkehr und temporäre Baustelleneinrichtungen seien ebenfalls Lärmemissionen zu erwarten. Diese sind unvermeidbar. Auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft ist besonders Rücksicht zu nehmen, wenn eine Baustelleneinrichtung in der Nähe von Wohnbebauung liegt.

Im Hinblick auf Erschütterungen, Luftschadstoffe und Staub sind die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 einzuhalten und zu überwachen. Zu Beginn der Arbeiten solle mit begleitenden Erschütterungsmessungen die Eignung der Geräte überprüft werden. Zusätzlich solle eine Beweissicherung an ausgewählten Gebäuden durchgeführt werden.

Im Erörterungstermin am 12.05.2016 verwiesen die Vertreter des LRA nochmals auf ihre schriftlichen Stellungnahmen und sahen (in Bezug auf den Gesundheitsschutz) Erörterungsbedarf lediglich in Bezug auf die nachfolgend genannten Punkte:

Bei in Bezug auf Lärmemissionen besonders kritischen Bautätigkeiten (z. B. Spundungsarbeiten) dürfe abweichend von den Anforderungen der AVV Baulärm der Beurteilungspegel von 70 dB (A) an nicht mehr als 15 Tagen pro Jahr erreicht werden.

In der Stellungnahme des LRA Straubing-Bogen war zudem auch der Hinweis aufgenommen, dass die Lage der temporären Baustelleneinrichtung auf Fl.-Nr. 1930 von dem nächstangrenzenden Anlieger aus Lärmschutzgründen grundsätzlich abgelehnt werde.

3.5.2.3 Erwiderung TdV

Der TdV hat die Forderung des LRA zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Zusage könne jedoch insbesondere im Hinblick auf Spundungsarbeiten nicht erteilt werden. Er behalte sich daher vor eine Ausnahme von dieser Vorgabe zu beantragen bzw. eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5.2.4 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle

Ob nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen bzw. der Rahmen des Zumutbaren überschritten wird, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Auch bei lang andauernden Baustellen kann nicht auf die Vorschriften der TA Lärm zurückgegriffen werden, da Baustellen von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Die AVV Baulärm konkretisiert somit das für erforderlich gehaltene Schutzniveau. Sie differenziert nach dem Gebietscharakter sowie für Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Das BVerwG stellt dazu in seinem Urteil vom 10.07.2012 ergänzend fest, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass diese Regelungen durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt sind. Das gelte sowohl hinsichtlich der Gebietseinteilung als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Davon sei offensichtlich auch der Gesetzgeber ausgegangen. Denn zur Anpassung der AVV Baulärm hätte bei der letzten Änderung von § 66 BImSchG Gelegenheit bestanden, als die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Bewer-

tung von Umgebungslärm vollzogen wurde. Insoweit sollte es nämlich bei dem im Vergleich mit der TA Lärm zwar älteren, aber sachnäheren Regelungen der AVV Baulärm bleiben.¹⁰⁶

Die Flächen im Einwirkungsbereich der geplanten Baumaßnahmen sind teilweise in bestandskräftigen Bebauungsplänen überplant bzw. in Flächennutzungsplänen dargestellt. Hierbei sind Flächen als Allgemeine Wohngebiete, als Misch- und Dorfgebiete sowie als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen. Auch Flächen im Außenbereich sind betroffen. Die Immissionswerte sind entsprechend zugeordnet worden.

Hiergegen sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Auch durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt keine andere Beurteilung.

Die Allgemeinen Wohngebiete sind im Planfeststellungsantrag nach Nr. 3.1.1.lit.d) der AVV Baulärm („Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“) eingeordnet worden. Als Immissionsrichtwert für die Allgemeinen Wohngebiete gilt daher gemäß Nr. 3.1.1.lit.d) der AVV Baulärm tagsüber ein Wert von 55 dB (A) und nachts von 40 dB(A). Für Misch-/Dorfgebiete gilt gemäß Nr. 3.1.1.lit.c) der AVV Baulärm tagsüber ein Wert von 60 dB (A) und nachts von 45 dB(A). Auch hiergegen sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Planfeststellungsbehörde beurteilt dies ebenso.

Hinsichtlich des Bereichs außerhalb der Bebauungspläne beruht die Einordnung ebenfalls auf Nr. 3.1.1.lit.c) der AVV Baulärm („Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einordnung an. Nach der Rechtsprechung kann, wer im Außenbereich wohnt, allenfalls die Einhaltung der Grenzwerte verlangen, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken für Mischgebiete erarbeitet sind.¹⁰⁷ Als Immissionsrichtwert für das Gebiet gilt daher gemäß Nr. 3.1.1.lit.c) der AVV Baulärm tagsüber ein Wert von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A).

Für den bauzeitlichen Verkehrslärm, der nur als Folge der Baumaßnahme entsteht, gibt es keine geltenden Richt- oder Grenzwerte. Die §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV sind für diese nicht unmittelbar anwendbar.¹⁰⁸ Die Zumutbarkeit bestimmt sich hier nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

¹⁰⁶ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 12/11, Rdnr. 28 (juris).

¹⁰⁷ vgl. OVG Münster, Beschl. vom 27.07.2015, 8 B 390/15, Rdnr. 6 (juris), m.w.N.

¹⁰⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.09.2012, 7 VR 5.12, Rdnr. 26 (juris).

3.5.2.5 Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist unter der Berücksichtigung einiger einschränkender Anordnungen ein ausreichender Schutz vorhanden. Die Einwendungen des LRA haben in der Anordnung A III.1, § 3 (2) in diesem Planfeststellungsbeschluss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Streitpunkte sind im Wesentlichen die besonders kritischen Bautätigkeiten (z. B. Spundungsarbeiten). Nach Auffassung des LRA dürfe – abweichend von den Anforderungen der AVV Baulärm – der Beurteilungspegel von 70 dB(A) zwar erreicht werden, jedoch an nicht mehr als 15 Tagen pro Jahr.

Die Planfeststellungsbehörde hat ihrer Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 22 BImSchG, da Baumaschinen und mehrmonatige Baustellen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten¹⁰⁹. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, wie das geplante Vorhaben, sind danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Immissionen verhindert oder zumindest beschränkt werden. Die AVV Baulärm gibt Richtwerte für die Zulässigkeit der Immissionen an. Die AVV Baulärm ist jedoch kein bindendes Recht. In Ermangelung einer normativen Bestimmung kommt es bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze auf eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalles durch die Planfeststellungsbehörde an. Wegen des lediglich vorübergehenden Charakters ist Baulärm insoweit in größerem Maße hinzunehmen als eine dauerhafte Lärmbelastung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass wegen der Art der Tätigkeit und nach dem Stand der Technik keine anderen Methoden als die vom TdV gewählten mit Erfolg eingesetzt werden können.

Baubedingt sind nach der Prognose des Baulärms im ungünstigsten Fall Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 13 dB(A) (für Gemeinden innerhalb des Donauausbaus TA 1) zu erwarten (vgl. Tabelle 15 und 17 der Beilage 364)¹¹⁰. Eine Berücksichtigung von 5 dB(A) nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm findet nicht statt.¹¹¹

Diese Überschreitungen sind erheblich und daher unzumutbar. Auch dann, wenn die prognostizierten Lärmbelastungen lediglich punktuell und kurzzeitig auftreten.

Um den Fortschritt der Arbeiten nicht zu verzögern und somit auch die Belastung der Anwohner nicht länger als unbedingt erforderlich aufrechtzuerhalten, hat die Planfeststellungsbehörde in Ab-

¹⁰⁹ *OVG Münster*, Beschl. v. 14.06.2018, 8 B 594/18 = BeckRS 2018, 15397.

¹¹⁰ Vgl. *Müller-BBM*, Baulärmauswirkungen, Bericht Nr. M103125/01; Seite 21 und 26.

¹¹¹ *BVerwG*, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11.11, Rdnr. 45, (juris).

wägung der widerstreitenden Interessen beschlossen die Arbeiten zeitlich nicht zu begrenzen. Die Betroffenen sind vielmehr bei einer Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG dem Grunde nach zu entschädigen. Nach den fachlichen Aussagen des LRA Straubing-Bogen und der Fachgutachter ist der Baufortschritt weniger belastend als eine Verlängerung der Bauzeit und eine damit einhergehende Verlängerung der Lärmbelastung. Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

In Anlehnung an § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG sind Beeinträchtigungen oberhalb der Zumutbarkeitschwelle (hier: 55 bzw. 60 dB(A)) auch noch hinnehmbar, wenn sie sich unterhalb des durch Abwägung zu ermittelnden „Mindestmaß“ halten.¹¹² Dabei spielen Höhe und Dauer eine entscheidende Rolle. Nach Mitteilung der Fachbehörde droht eine Gesundheitsgefahr erst ab 70 dB(A). Welcher Zeitraum als zu lang angesehen wird, ist umstritten. Jedenfalls bei einer Überschreitungsdauer von 14 Tagen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu erwarten.¹¹³ Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und ist aufgrund der Stellungnahme des LRA Straubing-Bogen der Ansicht, dass eine solche Gesundheitsgefährdung auch bei einer Dauer von 15 Tagen (noch) nicht zu erwarten ist. An diesen 15 Tagen können die lärmträchtigen und unvermeidbaren Arbeiten durchgeführt werden. Dies erfordert eine vorausschauende Planung der Bautätigkeit. Eine solche wird bei der Umsetzung der Vorhaben von Seiten der Planfeststellungsbehörde jedoch auch vorausgesetzt.

Bei einer Überschreitung größer 70 dB(A) und 15 Tagen wird die von der Fachbehörde mitgeteilte Grenze zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Derartige Arbeiten sind daher unzulässig. Die Wahl einer Lärminderungsmaßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung, insbesondere im Misch-/Dorfgebiet Reibersdorf (erwarteter Pegel von 73 dB(A)) obliegt dem TdV.

Im Übrigen sind die kurzzeitigen Lärmbelastungen durch Baulärm hinzunehmen. Der Baulärm ist nur vorübergehend und für die Verwirklichung der Vorhaben nicht vermeidbar. Durch die Anordnung einer Überwachung für die Zeit der Bauausführung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen durch einen Immissionsschutzbeauftragten wird zudem sichergestellt, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Anordnungen aus diesem Beschluss (vgl. die Anordnungen A.III.1, § 3) überzeugt, dass trotz zeitweiser Lärmbelastungen schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf den Hinweis des LRA Straubing-Bogen, dass die Lage der temporären Baustelleneinrichtung auf Fl.-Nr. 1930 von dem nächstangrenzenden Anlieger aus Lärmschutzgründen

¹¹² vgl. *Hönig*, UPR Sonderheft 2017, 435, 437 m.w.N. in Fn. 16.

¹¹³ *VG München*, Beschl. v. 23.01.2007, M 2 S.06.4060, Rdnr. 47 (juris); *VG Würzburg*, Urt. v. 28.02.2013, W 5 K 11.770, Rdnr. 67 (juris).

grundsätzlich abgelehnt werde, war von der Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung zu treffen. Der Anlieger selbst hat eine solche Einwendung nicht vorgebracht.

3.5.3 Erschütterungen, Luftschadstoffe und Staub

Diese Folgen der Baumaßnahme sind ebenfalls unvermeidbar. Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A.III.1, § 3 getroffenen Anordnungen wird jedoch sichergestellt, dass die Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 und 3 eingehalten und somit die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

So sind bei Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten sowie bei Verdichtungsarbeiten im Erdbau die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend so zu wählen, dass Erschütterungen minimiert werden (A.III.1, § 3 (3)).

Die Bauverfahren, insbesondere die lärmintensiven Arbeiten wie z. B. Spundwandarbeiten, sind so zu wählen, dass die Richtwerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen) eingehalten werden (A.III.1, § 3 (4)).

Zur Sicherstellung dieser Anordnung wurde zudem angeordnet, dass mit Beginn der Arbeiten durch einen unabhängigen Gutachter an ausgewählten Immissionsorten die Einhaltung der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 nachzuweisen ist (A.III.1, § 3 (4)).

Eine Staubentwicklung ist bei der Verwirklichung der Vorhaben – wie auch bei den meisten Bauvorhaben – nicht gänzlich zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde hat zum Schutz der Betroffenen dennoch angeordnet, dass die durch die Baumaßnahmen entstehenden Staubentwicklungen (wie auch Schadstoff- und Schallimmissionen) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind. Hierzu ist beispielsweise eine regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraßen im Baustellenbereich sowie durch eine Befeuchtung mit Wasser vorzusehen (A.III.1, § 3 (5)).

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund der Belastung durch Staub, Erschütterungen und Luftschadstoffe auch die Notwendigkeit, vor Beginn der Baumaßnahmen eine den fachlichen Vorgaben entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Dies gilt allerdings nur für Gebäude im unmittelbaren Baustellenbereich (Abstand < 50 m). Lediglich im Einzelfall ist auch eine Beweissicherung für Gebäude durchzuführen, die nach fachlicher Einschätzung vor Ort von den Baumaßnahmen oder dem Baustellenverkehr betroffen sein können. Für Baustraßen und Zuwegungen ist eine den fachlichen Vorgaben entsprechende Beweissicherung hinsichtlich Schäden durchzuführen, die durch Baustraßenverkehr verursacht werden können (A.III.2, § 1 (4)).

Ein Erfordernis zur Beweissicherung für weiter entfernte Gebäude (Abstand > 50 m) sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, da Schäden hier unwahrscheinlich sind bzw. nahezu ausgeschlossen werden können. In Abwägung auch der Interessen der Vorhabenträger, welche die Planfeststellungsbehörde ebenso wie die privaten Interessen zu berücksichtigen hat, wäre eine solche Anordnung nicht gerechtfertigt.

3.5.4 Betriebsbedingter Lärm/Verkehrslärm

Bei der Betrachtung des Verkehrslärms durch Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr wurde sowohl die Vorbelastung durch den Schiffsverkehr als auch die Belastung durch den Ausbau der Wasserstraße untersucht.

3.5.4.1 Schiffslärmprognose und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr)

In der Beilage 364_11 wird dargestellt, dass der Schiffsverkehr tagsüber sowohl die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als auch die Richtwerte der DIN 18005 einhält. Die Beurteilungspegel an Land liegen unter 50 dB(A). Während der Nacht kommt es zu einem Beurteilungspegel von > 45 dB(A). Durch den Schiffsverkehr erhöht sich der Lärmpegel 2025 gegenüber dem Ist-Zustand lediglich um nicht wahrnehmbare 0,2 dB(A) tags und 0,1 dB(A) nachts. Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Lärm durch die Deichpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie den Betrieb der Schöpfwerke sind unvermeidbar.

Die Schallemissionen des Schiffsverkehrs leisten jedoch keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr). Die Bewertungen des Gutachters ergaben, dass insbesondere der Straßenverkehrslärm die dominante Quelle für Verkehrsgeräusche ist.

Diese Berechnungen wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht bezweifelt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat an diesem Ergebnis keine Zweifel.

3.5.4.2 Stellungnahme des LRA Straubing-Bogen

Das LRA Straubing-Bogen (Umwelt, Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz) teilt die fachgutachterliche Bewertung und fordert insbesondere auch keine besonderen Auflagen.

3.5.4.3 Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle

Maßgebliche heranzuziehende Vorschriften sind die 16. BImSchV und die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).

3.5.4.4 Bewertung

Aufgrund der vorgelegten Untersuchungen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht die Notwendigkeit, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Die Vorgaben aus der 16. BImSchV und die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) werden eingehalten.

Die Überschreitung der Richtwerte der DIN 18005 von 40 dB(A) nachts im unmittelbaren Bereich steht dem auch nicht entgegen. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde befinden sich in diesen Bereichen keine reinen Wohngebiete, Wochenendhaus- und Feriengebiete. Ob es sich so dann um ein Allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet oder ein anderes Gebiet handelt, kann offen bleiben, da jedenfalls der nächsthöhere Richtwert von 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete eingehalten wird.

3.5.5 Weitere Einwendungen

3.5.5.1 Katastrophenschutz – LRA Straubing-Bogen

3.5.5.1.1 Einwendung LRA Straubing-Bogen zur Evakuierung der Gebiete Sand, Asham, Hermannsdorf, Ainbrach, Entau und Sophienhof im Katastrophenfall (Stellungnahme vom 24.10.2014)

Die Einwendungen und Hinweise des LRA Straubing-Bogen aus der Stellungnahme vom 24.10.2014 sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV, die Ergebnisse der Erörterungstermine vom 14.04.2016 sowie durch die vom TdV beantragten Planänderungen erledigt.

Das LRA Straubing-Bogen (Bereich Katastrophenschutz) hat in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014 gefordert, im Bereich des Polders Sand/Entau sicherzustellen, dass im Hochwasserfall eine Evakuierung der bewohnten Gebiete Sand, Asham, Hermannsdorf, Ainbrach, Entau und Sophienhof über die St 2139 und/oder über die St 2125 und weiter über die SR 22 (über die Donaubrücke) möglich ist.

Im Erörterungstermin am 14.04.2018 erläuterte der TdV seine 3. Planänderung. Die SR 12 (alt) im Polder Sand/Entau wird im Zuge der Planänderung Nr. 3 zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht

und mit einer neuen Überlaufstrecke mit erodierbarer Deichkrone kombiniert; sie ist künftig bis HW₁₀₀ befahrbar. Ausweislich der ursprünglich beantragten Planung sollte der Retentionsraum Sand-Irlbach ungesteuert ab ca. HW₅₀ über die vorhandenen Hochuferkanten entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach überschwemmt werden. Somit wäre eine Befahrung der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ nicht möglich. Aufgrund von privaten Einwendungen und von Stellungnahmen seitens der Gemeinden und des Katastrophenschutzes hat der TdV in diesem Bereich eine Planänderung beantragt. Nunmehr wird die SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht und ist somit künftig bis HW₁₀₀ befahrbar. Damit steht bei einem HW₁₀₀ neben der Zufahrtmöglichkeit von Straubing aus über die B 20, die A 3 und weiter über die Xaver-Hafner-Brücke zu den Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau künftig eine zweite, kürzere Route im Fall eines HW₁₀₀ zur Verfügung.

Der Bereich Katastrophenschutz erklärte – vorbehaltlich der Umsetzung der vom TdV unter Ziff. III.2.2.2 (in der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 14.04.2016 fälschlicherweise als Ziff. I.1.3 bezeichnet) der Niederschrift über den Erörterungstermin am 14.04.2016 vorgestellten Planänderungen – im Erörterungstermin am 14.04.2016 die Forderung des Bereichs Katastrophenschutz des LRA Straubing-Bogen für erledigt.

Bewertung

Die Einwendung des LRA Straubing-Bogen hat sich durch die im Erörterungstermin vorgestellte und zwischenzeitlich als Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachte Planänderung¹¹⁴ erledigt.

3.5.5.1.2 Einwendung LRA Straubing Bogen zu den sonstigen Einrichtungen des Katastrophenschutzes/Ölsperre (Stellungnahme vom 24.10.2014)

Die Einwendungen und Hinweise des LRA Straubing-Bogen aus der Stellungnahme vom 24.10.2014 sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV, die Ergebnisse der Erörterungstermine vom 14.04.2016 sowie durch die vom TdV beantragten Planänderungen erledigt.

Das LRA Straubing-Bogen wandte in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014 zudem ein, dass durch die von ihr im Jahre 2009 errichtete Uferverankerung zum Festmachen einer Ölsperre eine problemlose Anpassung an die unterschiedlichen Wasserstände möglich sei. Am rechten Ufer bei Donau-km 2302,42 sei eine verbesserte Zugänglichkeit im Böschungsbereich gegeben. Am linken Ufer ist bei der Zufahrtsrampe Waltendorf (Donau-km 2302) eine Zufahrt für LKW`s vorhanden.

¹¹⁴ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.5.3, S. 133.

Durch den Verbau mit einem neuen Parallelwerk (Bw-Nrn. 1.4.080, 1.3.210 und 1.3.215) im Bereich Donau-km 2302,55 bis 2302,15 (rechts) werde das Einbringen der Ölsperre wesentlich erschwert oder sogar unmöglich. Die Zufahrt und die Abstellmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen bis zu 16 t an der Einlassstelle müssten daher wie bisher uneingeschränkt und bei jeder Witterung möglich sein. Bei neuen Überfahrten über die Deiche seien auch die Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge zu erfüllen (mindestens 3,5 m breit, Kurvenradius mindestens 21 m, ausgelegt für ein Gewicht von mindestens 16 t).

Im Erörterungstermin am 14.04.2016 erklärte der TdV im Rahmen der Vorstellung seiner Planänderung, dass die Zugänglichkeit der Ölsperre/Slipstelle und die Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes im Bereich der Zufahrt und der LBP-Maßnahmen vorgesehen werden.

Daraufhin wurden durch das LRA Straubing-Bogen die Einwendung gegen die vorhabenbedingte Überplanung (Bw-Nrn. 1.4.080, 1.3.210 und 1.3.215) der Uferverankerung des Landkreises Straubing-Bogen zum Festmachen der Ölsperre im Bereich Donau-km 2302,55 bis 2302,15 (rechts) vorbehaltlich der Umsetzung der vom TdV unter Ziff. III.2.1.3 und III.2.2.2 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 14.04.2016 vorgestellten Planänderungen für erledigt erklärt.

Bewertung

Die Einwendung des LRA Straubing-Bogen hat sich durch die im Erörterungstermin vorgestellte und zwischenzeitlich als Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachte Planänderung¹¹⁵ erledigt.

3.5.5.2 Katastrophenschutz – Einwendung Bayerisches Rotes Kreuzes vom 23.10.2014

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) wandte in seiner Stellungnahme vom 23.10.2014 ein, dass die Planung die Einsatzfähigkeit der Kreiswasserwacht Straubing-Bogen wie auch anderer Hilfsorganisationen im Einsatz- und Übungsfall gefährdet. Dies gelte insbesondere in Bezug auf die Benutzung der Slipstelle an der alten Fähranlegestelle Waltendorf, die bei beinahe allen Einsätzen und Übungen durch die Kreiswasserwacht benutzt wird. Hier besteht eine große befestigte Abstell- und Wendefläche für Einsatzfahrzeuge und eine ausgezeichnete Anlegemöglichkeit für Einsatzboote zur Patienten- und Materialübergabe. Zudem wird im Katastrophenfall von der Slipstelle die Ölsperre des Landkreises Straubing-Bogen in die Donau gezogen. Dabei sind 15 – 20 Fahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Wasserwacht beteiligt; darunter mehrere Gespanne mit einer Länge von über 15 Metern, die in dem Bereich gewendet und abgestellt werden müssen. Ebenfalls

¹¹⁵ Beilage 56.2, Planänderungen Nrn. 10 und 11 – werden nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 36.

wird der Zugang zum Gewässer durch die Anlage von Staudenfluren behindert. Dadurch können Einsätze und Übungen nicht mehr in der gewohnten Zeit und Qualität durchgeführt werden.

Im Erörterungstermin am 10.05.2016 wurden die vom TdV vorgesehenen Planänderungen in Bezug auf die Einsatzfähigkeit von Hilfsorganisationen im Einsatz- und Übungsfall (insbesondere in Bezug auf die Benutzung der Slipstelle, das Einbringen der Ölsperre sowie den Wegfall benötigter Wende- und Abstellflächen und Anlegemöglichkeiten für Boote – vgl. Ziff. III.2.1.2, III.2.1.3 und III.2.2.2 der Niederschrift im Erörterungstermin vom 10.05.2016) vom BRK ausdrücklich begrüßt.

Das BRK wies im Erörterungstermin auch darauf hin, dass die Ölsperre bei Niedrigwasser nicht einsatzfähig ist. Es wurde gebeten zu prüfen, inwieweit diesem Umstand durch Ausbaggern begegnet werden kann.

Der TdV erklärte, dass außerhalb der Fahrrinne Baggerungen grundsätzlich nicht vorgesehen sein. Er sagt jedoch die Prüfung entsprechender Möglichkeiten zu, weist allerdings auch auf die im angesprochenen Bereich vorgesehene LBP-Maßnahme hin. Diese könne möglicherweise räumlich verschoben werden.

Unter Verweis auf den Unfall der Fähre Mariaposching im April 2016 wird seitens des BRK die Verbreiterung des Anlegers für den Katastrophenschutz gefordert. Insoweit wird auch auf Kollisionen des Katastrophenschutzes mit der Freizeitschifffahrt hingewiesen.

Der TdV verweist auf eine entsprechende Forderung der Gemeinde Niederwinkling und sagt eine entsprechende Prüfung zu. In Bezug auf die vom BRK geltend gemachte Kollision des Katastrophenschutzes mit der Freizeitschifffahrt entgegnet der TdV, er sei insoweit nicht zuständig.

Bewertung

Die Einwendung des BRK in Bezug auf die Ölsperre und Wende- und Abstellflächen sowie Anlegemöglichkeiten hat sich durch die Planänderung Nr. 3 erledigt (s. o. Ziff. 3.5.5.1.2). Die geänderte Planung berücksichtigt sowohl die erforderliche Zugänglichkeit zur Errichtung der Ölsperre an der Uferverankerung als auch die vom BRK dargestellten erforderlichen Abstellmöglichkeiten.

Die weitergehenden Forderungen des BRK werden als unbegründet zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die fehlende Einsatzfähigkeit der Ölsperre bei Niedrigwasser und die Bitte um Baggerungen in diesem Bereich fehlt es an der rechtlichen Verantwortlichkeit des TdV. Organisatorische und technische Maßnahmen hinsichtlich Katastrophenschutz, Rettungsdienste, Evakuierun-

gen etc. sind nicht Gegenstand des Verfahrens und mussten daher auch in den Planungen nicht berücksichtigt werden. Das Planfeststellungsverfahren betrifft lediglich die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die fehlende Einsatzfähigkeit der Ölsperre bei Niedrigwasser ist jedoch keine Auswirkung dieser Vorhaben. Dies gilt ebenfalls für die geforderte Verbreiterung des Anlegers und die Havarieproblematik. Auch dies liegt nicht in der Verantwortung des TdV, so dass sich auch keine Rechtfertigung für etwaige Anordnungen finden lässt.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Allgemeines

Im Planungsbereich liegen fünf Baudenkmäler, nämlich jeweils zwei Baudenkmäler in der Gemeinde Mariaposching (Schöpfwerk und Kanal), der Gemeinde Bogen (Schöpfwerk „Alte Kinsach“ und Kanal), sowie in der Gemeinde Irlbach (Katholische Kirche St. Thomas in Canterbury).

In den Bereichen der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes findet sich eine Vielzahl von Bodendenkmälern sowie von Vermutungsflächen für Bodendenkmäler im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG). Im Bereich des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße findet sich in der Fahrrinne der Donau bei Deggendorf im Bereich der alten Donaubrücke ein Bodendenkmal.

Betroffenheiten für bekannte und bisher unbekannte Bodendenkmäler können sich vor allem durch den Abtrag von Oberboden im Rahmen von Deich-, Straßen- und Wege- sowie von Schöpfwerksbauarbeiten ergeben.

Unter Beachtung der mit Vereinbarung vom 30.09.2015 zwischen dem TdV und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) getroffenen Bestimmungen und der unter A.III.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Anordnungen stehen die Belange des Denkmalschutzes den Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie zum Ausbau der Wasserstraße nicht entgegen.

3.6.2 Stellungnahmen des BLfD

Zu den denkmalschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen hat das BLfD als Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Es liegen Stellungnahmen zur ursprünglichen Planung mit Schreiben vom 29.10.2014 und 12.06.2015 vor.

In den Stellungnahmen führte das BLfD jeweils die im Vorhabengebiet betroffenen Bodendenkmäler sowie die Vermutungsflächen auf. In seinen Stellungnahmen zu den Planänderungen Nr. 2 (Schreiben vom 23.11.2016), Nr. 3 (Schreiben vom 24.02.2017), Nr. 4 (Schreiben vom 21.08.2017) und Nr. 6 (Schreiben vom 04.09.2018) erklärte das BLfD jeweils, dass durch die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen zusätzliche Flächen von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass dort entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind. In einem weiteren Schreiben vom 07.07.2017 machte das BLfD deutlich, dass es einem Abbruch des „Schöpfwerks Alte Kinsach“ keinesfalls zustimmen könne. In den Stellungnahmen zu den Planänderungen Nr. 1 (Schreiben vom 31.07.2015) und Nr. 5 (Schreiben vom 11.01.2018) führte das BLfD jeweils aus, dass sich durch diese keine weiteren Betroffenheiten denkmalrechtlicher Art ergeben.

In seiner ersten Stellungnahme vom 29.10.2014 regte das BLfD an, eine Vereinbarung über ein standardisiertes Verfahren für das denkmalpflegerische Bearbeiten der Denkmal- und Vermutungsflächen abzuschließen.

Dem ist der TdV nachgekommen. Um die denkmalfachlichen Belange festzulegen und insbesondere auch die Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, hat der TdV mit Datum vom 22./30.09.2015 mit dem Freistaat Bayern – BLfD – eine „Vereinbarung über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf“ abgeschlossen.

Des Weiteren wurden seitens des BLfD erstmals mit Schreiben vom 29.10.2014 Vorschläge zu Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gemacht.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um sicher zu stellen, dass den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der Bauausführung ausreichend Rechnung getragen wird. Insoweit wird auf die Anordnungen unter A.III.4 und die Begründungen hierzu unter B.III.5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 12.06.2015 forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Baudenkmal Schöpfwerk Mariaposching (Denkmalliste Aktennummer: D-2-78-149-14) nicht, wie durch den TdV vorgesehen, abzubrechen, sondern als wasserbautechnisches Denkmal zu erhalten. Eine Prüfung von Alternativen zur Beseitigung des Bauwerks wurde gefordert.

Im Erörterungstermin am 14.04.2016 konnte diese Forderung nicht erledigt werden.

Die Forderung nach Erhalt des Schöpfwerks Mariaposching wird als unbegründet zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen zum Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Beseitigungserlaubnis gemäß Art 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 BayDSchG vorliegen.

Bei dem Schöpfwerk Mariaposching handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG, da es eine bauliche Anlage ist, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Beseitigung eines Baudenkmals ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 1. Alt. BayDSchG erlaubnispflichtig.

Da der Planfeststellungsbeschluss Genehmigungs- und Konzentrationswirkung entfaltet (§ 14c WaStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) kann die Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden; die Planfeststellungsbehörde ist die zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG kann *„die Erlaubnis versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“* Gewichtige Gründe in diesem Sinne ergeben sich aus der die Eigenschaft als Baudenkmal begründenden Bedeutung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG.¹¹⁶ Hier liegen solche Gründe vor, da das Schöpfwerk Mariaposching als wasserbautechnisches Denkmal zeigt, wie Hochwasserschutz an der Donau in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts betrieben wurde. Auch führt das BLfD in seiner Stellungnahme vom 12.06.2015 aus, dass das Schöpfwerk wegen seiner Errichtung im „Heimatstil“ und wegen seiner weithin bestehenden Sichtbarkeit in der Straubinger Kulturlandschaft von „herausragender“ gestalterischer und denkmalpflegerischer Bedeutung ist.

In diesem Fall ist die Erteilung der Erlaubnis in das Ermessen der entscheidenden Behörde gestellt. Gemäß Art. 40 BayVwVfG ist *„das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben“*. Es ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Auf beiden Seiten stehen vorliegend Interessen der Allgemeinheit. Für die Versagung der Erlaubnis spricht das Interesse der Allgemeinheit, sich mit Betrachtung des Schöpfwerks über den historischen Hochwasserschutz informieren zu können und das Schöpfwerk als Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten. Dieser Grund wirkt umso gewichtiger, als vorliegend mit dem Abbruch des Schöpfwerks der größtmögliche Eingriff erfolgen soll.¹¹⁷ Auf der anderen Seite stellt sich der geplante Abbruch des Schöpfwerks Mariaposching als Teil der Maßnahmen dar, um den Hochwasserschutz für die besiedelten Bereiche zwischen Straubing und Deggendorf auf den Schutzgrad HQ₁₀₀ zu erhöhen. Die Planung des TdV sieht im Bereich des Schöpfwerks vor, den Hochwasserschutzdeich Walten-

¹¹⁶ VGH München, Urt. v. 12.8.2015, 1 B 12.79, Rdnr. 14 (juris).

¹¹⁷ Vgl hierzu VG München Urt. v. 05.04.2016, M 1 K 15.1167, Rdnr. 28 (juris).

dorf in rückverlegter Trasse neu zu errichten und den bestehenden Deich zurückzubauen. Der Erhalt der Deichlinie würde die hydraulische Wirksamkeit der Rückverlegung (im Schöpfwerksbereich etwa 200 m) nahezu vollständig aufheben. Darüber hinaus ist in die Abwägung einzustellen, dass sich das Schöpfwerk bei seinem Erhalt im Ausbauzustand im Deichvorland befinden würde. Die Fußbodenoberkante des Schöpfwerksgebäudes läge bereits tiefer als der Wasserstand eines HQ₅. Der Bemessungswasserspiegel (HQ_{Bem100}) läge sogar 2,4 m über der Fußbodenoberkante. Das Schöpfwerk würde daher bereits bei kleineren Hochwasserereignissen regelmäßig überflutet werden. Es entstünden regelmäßig Schäden am Gebäude, welche vom Eigentümer kontinuierlich zu beseitigen wären und den baulichen Zustand des Gebäudes zugleich auf Dauer schwächen würden. Vertretbare Alternativen, die den Eingriff in das Baudenkmal verringern würden, stehen daher, da sie nur mit sehr hohem baulichen, technischen und finanziellen Aufwand denkbar wären, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung. In Anbetracht der Tatsache, dass der Hochwasserschutz als ein Gemeinwohlbelang von „überragender Bedeutung“¹¹⁸ für den Abbruch des Schöpfwerkes spricht, ist diesem Belang daher in der Abwägung Vorrang vor den denkmalfachlichen Interessen zu gewähren. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs.2 S.1 BayDSchG liegen vor.

Mit Schreiben vom 07.07.2017 erklärte das BLfD, dass es einem Abbruch des „Schöpfwerks Alte Kinsach“ keinesfalls zustimmen könne.

Dieser Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Baudenkmal Schöpfwerk „Alte Kinsach“ bleibt im Ausbauzustand erhalten. Es liegt im Polder Parkstetten/Reibersdorf direkt im Bereich des neuen Querdeichs Lenach. Die Planung sieht in diesem Bereich vor, den Deich in einem Bogen um das Schöpfwerk herum verlaufen zu lassen. Diese Planung wurde in Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verschiedentlich kritisiert, und es wurde der Abbruch des Schöpfwerkes gefordert. Diese Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.III.4.4.2.1a)cc)(2)(a), B.III.4.4.2.2b)ee)(1)(a) und B.III.4.4.2.2b)ee)(1)(c), Ziff. 9).

¹¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 25.03.1998, 1 BvR 1084/92, Rdnr. 7 (juris); s. auch BVerwG, Urteil vom 22.07.2004, 7 CN 1/04, Rdnr. 22 (juris).

3.7 Verkehr/Handel/Wirtschaft

3.7.1 Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

(Stellungnahmen vom 23.10.2014, 16.07.2015, 29.06.2016 und 18.01.2017)

Die Einwendungen und Hinweise des Staatlichen Bauamts aus den Stellungnahmen vom 23.10.2014 und vom 18.01.2017 sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV, die Ergebnisse der Erörterungstermine vom 13.04.2016 und 19.07.2017 sowie durch die vom TdV beantragten Planänderungen erledigt.

Die vom Staatlichen Bauamt geäußerten *Bedenken wegen möglicher Beeinträchtigungen des Straßenkörpers der Bundesstraße B 20 durch die Errichtung des Deichs Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf)* haben sich im Zuge der Planänderung Nr. 3 durch die konzeptionelle Änderung des Anschlusses des Deichs an den Straßendamm der B 20¹¹⁹ erledigt.

Seitens des Staatlichen Bauamts wird die geplante Flutung der St 2125 auf 1,252 km Länge abgelehnt. Unter Verweis auf die überregionale Verbindungsfunktion der St 2125 wird gefordert, dass diese auch bei einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt wird und dass ihre Funktion erhalten bleibt.

Die Forderung des Staatlichen Bauamts nach Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes wird als unbegründet zurückgewiesen.

Bei dem Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf handelt es sich um den Erhalt eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebiets, das durch die Verordnung des LRA Straubing-Bogen vom 15.06.2015 verbindlich festgesetzt wurde (s. o. B.III.2.5 – *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Schutzgut Wasser*). Der Erhalt bestehender Rückhalteräume entspricht den Zielen und Grundsätzen des WHG (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Nr. 1 und 77 Abs. 1 Satz 1), des BayWG (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und des LEP Bayern (Ziff. 7.2.5 der Anlage zu § 1 Satz 1). Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil des vorgelegten Hochwasserschutzkonzepts, ohne den der gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG erforderliche Unterliegernachweis (s. auch die Ausführungen unter B.III.1.1.2.3 – *Planrechtfertigung/Verbesserung des Hochwasserschutzes/„Planungsziel 3“*) nicht erbracht werden könnte.

Vorhabenbedingt ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Änderungen hinsichtlich der Überschwemmungshäufigkeit. Der Beginn der Flutung im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf erfolgt sowohl im Ist-Zustand als auch im geplanten Ausbauzustand bei einem

¹¹⁹ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 18 – wird nicht planfestgestellt, nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.2.2.

etwa 50-jährlichen Hochwasserereignis (ca. HQ₅₀). Die in den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen teilweise zu findende Angabe „etwa 40-jährliches Hochwasserereignis bzw. ca. HQ₄₀“ ist unzutreffend und wurde im Zuge der Planänderung Nr. 3 berichtigt (vgl. Beilage 126b – Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen, Kap. 2.6.3, S. 33).

Darüber hinaus sind künftig Umfahrungsmöglichkeiten im Falle einer Überschwemmung der St 2125 wie im Ist-Zustand vorhanden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Planung im Einklang mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006 steht. Auch danach war keine Erhöhung des Schutzgrads für die St 2125 vorgesehen.

Im Übrigen wird den Forderungen des Staatlichen Bauamts durch die Anordnungen unter A.III.1, § 5 Rechnung getragen.

3.7.2 Autobahndirektion Südbayern

(Stellungnahmen vom 15./28.10.2014, 21.07.2015, 22.11.2016 und 01.03.2017)

Die Einwendungen und Hinweise der Autobahndirektion Südbayern sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV erledigt.

Im Übrigen wird den Belangen der Autobahndirektion Südbayern durch die Anordnungen unter A.III.1, § 5 Rechnung getragen.

3.7.3 Regierung von Niederbayern – SG 31 (Stellungnahme vom 27.10.2014)

Seitens des SG 31 (Straßenbau) bestehen gegen die Vorhaben in straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahmen der Autobahndirektion Südbayern vom 15.10.2014 und des Staatlichen Bauamts Passau vom 23.10.2014 berücksichtigt werden. Im Rahmen des Erörterungstermins am 13.04.2016 wurde seitens der Regierung von Niederbayern bekräftigt, dass diese sich vollumfänglich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Passau anschließt.

Der Forderung des SG 31 wird durch die Anordnungen § 5 (A.III.1) Rechnung getragen (s. o. Ziff. 3.7.1 und 3.7.2).

3.7.4 Regierung von Niederbayern – SG 21 (Stellungnahme vom 07.10.2014)

Seitens des SG 21 (Handel und Gewerbe, Verkehrswesen) – nunmehr: SG 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe) sowie SG 23 (Schienen- und Straßenverkehr) werden Auflagenvorschläge zum Schutz der Verkehrs- und Energieinfrastruktur unterbreitet. Ferner wird angeregt zu prüfen, ob ein Neubau/Ausbau der Eisenbahnbrücke über die Donau bei Bogen in die Planung einbezogen werden kann.

Die Auflagenvorschläge des seinerzeitigen SG 21 sind in den Anordnungen § 5 (A.III.1) enthalten.

Hinsichtlich der angeregten Einbeziehung eines Neu- oder Ausbaus der Eisenbahnbrücke Bogen bei Donau-km 2311,27 ist darauf hinzuweisen, dass die Brücke sich im Eigentum und der Unterhaltungspflicht der Deutschen Bahn AG befindet. Ein etwaiger Neubau der Eisenbahnbrücke Bogen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

3.7.5 Regierung von Niederbayern – SG 20 (Stellungnahme vom Oktober 2014)

Hinsichtlich der *Bewertung des SG 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung) des Ausbaus der Wasserstraße nach Variante A* wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1.1.1 (*Planrechtfertigung/Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*) verwiesen.

3.7.6 LRA Straubing-Bogen – Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahmen vom 24.10./11.12.2014, 14.08.2015 und 21.03.2017)

3.7.6.1 Stellungnahmen vom 24.10./11.12.2014 und 21.03.2017

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird der Schutz wichtiger Verkehrsachsen gegen ein 100-jährliches Hochwasser gefordert. Insoweit werden die St 2125 zwischen Parkstetten und Oberalteich, die SR 12 zwischen Sand und der Xaver-Hafner-Brücke und weiter bis nach Irlbach, die Kreisstraße SR 22 zwischen Schambach und der Xaver-Hafner-Brücke, die Kreisstraße SR 3 zwischen Bärndorf, die St 2139 zwischen Hutterhof und dem unmittelbaren Stadtgebiet von Bogen sowie die St 2125 von Hutterhof nach Niederwinkling genannt. Zur Begründung werden die Einschränkungen im Hochwasserfall, insbesondere die damit verbundenen Umwege für den Katastrophenschutz, genannt. Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde sind die Maßnahmen auf Kosten des TdV durchzuführen.

Die Forderung der Straßenverkehrsbehörde wird, soweit ihr nicht im Zuge der Planänderung Nr. 3 nachgekommen wurde, zurückgewiesen.

Die Erhöhung des Schutzgrads der o. g. Staats- und Kreisstraßen war nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand der beantragten Planung. Vorhabenbedingt kommt es im Ausbauzustand gegenüber dem Ist-Zustand zu keinen Verschlechterungen hinsichtlich der Überschwemmungshäufigkeit. Vielmehr kommt es, wie der TdV im Erörterungstermin am 14.04.2016 ausgeführt hat, durch Deichrückverlegungen teilweise zu einer Absenkung der Donauwasserstände bei einem HQ₁₀₀ um ca. 20 cm und somit zu einer Verbesserung der bestehenden Überflutungsverhältnisse.¹²⁰ Dies betrifft die SR 3 zwischen Bärndorf und Bogen, die St 2139 bei der Querung des Bogenbachs sowie die St 2125 beim Wasserübungsplatz Bogen.

Die SR 12 (alt) im Polder Sand/Entau wird im Zuge der Planänderung Nr. 3 zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht und mit einer neuen Überlaufstrecke mit erodierbarer Deichkrone kombiniert; sie ist künftig bis HW₁₀₀ befahrbar.¹²¹ Ausweislich der ursprünglich beantragten Planung sollte der Retentionsraum Sand-Irlbach ungesteuert ab ca. HW₅₀ über die vorhandenen Hochuferkanten entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach überschwemmt werden. Somit wäre eine Befahrung der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ nicht möglich. Aufgrund von privaten Einwendungen und von Stellungnahmen seitens der Gemeinden und des Katastrophenschutzes hat der TdV in diesem Bereich eine Planänderung beantragt. Nunmehr wird die SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht und ist somit künftig bis HW₁₀₀ befahrbar. Damit steht bei einem HW₁₀₀ neben der Zufahrtmöglichkeit von Straubing aus über die B 20, die A 3 und weiter über die Xaver-Hafner-Brücke zu den Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau künftig eine zweite, kürzere Route im Fall eines HW₁₀₀ zur Verfügung.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden ausweislich der Stellungnahme vom 21.03.2017 die Stellungnahmen vom 24.10. und 11.12.2014 aufrechterhalten, da diese auch durch die Planänderung Nr. 3 nicht erledigt seien: Nach wie vor bestehe die Gefahr, dass bei Flutungen und Überschwemmungen die Kreisstraße SR 12 zwischen Sand und der Xaver-Hafner-Brücke und weiter bis nach Irlbach für den Straßenverkehr nicht mehr benutzt werden kann.

Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorgesehene Aufhöhung der SR 12 alt auf HW₁₀₀ + 0,5/1,0 m Freibord in Kombination mit der neuen Überlaufstrecke führt dazu, dass die durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geschützten Bereiche Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau bei Flutungen und Überschwemmungen sowohl über die Xaver-Hafner-Brücke als auch über die SR 12 (alt) in Richtung Straubing an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen sind. Der TdV hat insoweit den im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ursprünglichen Planung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen Rechnung getragen.

¹²⁰ Niederschrift vom 23.08.2016, Ziff. IV.3, S. 9.

¹²¹ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.5.2.

Lediglich der Straßenabschnitt der SR 12 alt zwischen Entau und Irlbach kann bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ nicht benutzt werden. Dies ist jedoch bereits im Ist-Zustand der Fall, so dass es insoweit zu keinen Verschlechterungen kommt.

Wegen der *Forderungen der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die Verlegung des Donau-Radwegs* wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.8.2 (*Tourismus/Landratsamt Deggendorf, SG 1*) verwiesen.

3.7.6.2 Stellungnahme vom 14.08.2015

3.7.6.2.1 Ausbau der Wasserstraße

In Bezug auf die Eisenbahnbrücke Bogen bei Donau-km 2311,27 fordert das Landratsamt Straubing-Bogen sicherzustellen, dass vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf den Erhalt und die Sicherheit der Brücke vermieden werden; für den Fall, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Brücke nicht ausgeschlossen werden können, wird ein Neubau der Brücke unter Berücksichtigung der künftigen Schifffahrtsverhältnisse gefordert.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde wirkt sich die beantragte Planung zum Ausbau der Wasserstraße nicht auf die Sicherheit der Eisenbahnbrücke Bogen aus. Zwar verändert sich vorhabenbedingt der mögliche Tiefgang der Schiffe. Wie die BAW mit Schreiben vom 24.03.2015 mitgeteilt hat, ergeben sich durch die tieferen Ablademöglichkeiten jedoch keine Veränderungen hinsichtlich der in den einschlägigen Regelwerken festgelegten Stoßlastwerte.

Allerdings erhöht sich im Bereich der Eisenbahnbrücke Bogen aufgrund der im Zuge der Planänderung Nr. 1 in das Verfahren eingebrachten Westanbindung die zugelassene Abladung in Talfahrt bei Niedrigwasser auf 2,35 m (Ist-Zustand: 1,70 m). Aus diesem Grunde wurde das Duisburger Entwicklungszentrum für Schiffstechnik und Transportsysteme (DST) mit der Durchführung von Echtzeitsimulationen beauftragt um festzustellen, ob der Abschnitt leicht und sicher befahrbar ist. Ferner war Gegenstand der Beauftragung die Frage, ob die bei den Baggerarbeiten für die Westanbindung anstehende Rampe (Anstieg des Donaubodens von der ausgebaggerten Tiefe bis zur aktuellen Tiefe) einen Einfluss auf die Fahreigenschaften der Schiffe, verbunden mit einer Erhöhung des Risikos bei der Durchführung der Eisenbahnbrücke Bogen hat.

Das DST kam aufgrund der unter Einsatz des DST-Simulators SANDRA¹²² durchgeführten vergleichenden nautischen Simulationen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:¹²³

¹²² Simulator for **A**dvanced **N**avigation **D**uisburg – **R**esearch and **A**pplication. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter <https://www.dst-org.de/leistungen/simulator-sandra/>.

- Die vorgesehene Rampe zwischen dem Hafen Straubing-Sand und der Eisenbahnbrücke Bogen ist nautisch unbedenklich und stellt kein erhöhtes Risiko für die Durchfahrt der Brücke dar.
- Die geplante Westanbindung des Hafens Straubing-Sand ist mit dem Koppelverband und mit dem Schubverband sicher befahrbar. Ein- und Ausfahrt sind mit dem Schubverband auch bei größeren Strömungsgeschwindigkeiten möglich.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist im Ausbauzustand nicht geringer ausgeprägt als im Ist-Zustand. Die Bewertungskriterien zeigen eine tendenzielle Verringerung der Schwierigkeit der Befahrung.
- Auf der untersuchten Strecke zeigten sich deutliche Grenzen für talfahrende Schubverbände. Sowohl bezüglich der Strömungsgeschwindigkeit als auch des Tiefgangs sollten zur Vermeidung von Risiken Grenzen definiert werden.

Die Ausführungen des DST sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird im Ausbauzustand nicht geringer ausgeprägt sein als im Ist-Zustand. Da vorhabenbedingt kein erhöhtes Risiko von Schiffsstößen besteht, ist auch die Frage nach einem potenziell höheren Schadensausmaß bei tiefgängigeren Schiffen nicht von Relevanz.

3.7.6.2.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die *Forderung des LRA Straubing-Bogen nach Ablösung/Erstattung von Mehrkosten im Hinblick auf den vorhabenbedingten Übergang der Bau- und Unterhaltungslast für das Brückenbauwerk an der Landkreisgrenze Straubing-Bogen/Deggendorf* wird als unbegründet zurückgewiesen.

Hintergrund dieser Forderung ist folgender:

Im Zuge von Deichbaumaßnahmen in den Poldern Sulzbach (Deich Hundldorf) und Offenbergl/Metten (Deich Kleinschwarzach) werden die bestehenden Kreisstraßen SR 34 und DEG teilweise verlegt (Beilage 193d, Bw-Nrn. 3.2.300 und 3.2.310 sowie Bw-Nrn. 4.2.220, 4.2.230 und 4.2.250); die bestehende Straßen- sowie Geh- und Radwegbrücke, die sich in der Bau- und Unterhaltungslast des Landkreises Deggendorf befinden, werden abgebrochen und in rückverlegter Lage als ein gemeinsames Straßen- und Radwegbrückenbauwerk neu errichtet (Beilage 193d, Bw-Nrn. 4.2.230, 4.2.240 und 4.2.250). Durch diese Maßnahmen kommt es zu einem Übergang der

Bau- und Unterhaltungslast für das Brückenbauwerk vom Landkreis Deggendorf auf den Landkreis Straubing-Bogen.

Mit ergänzender Stellungnahme des SG 53 des LRA Straubing-Bogen vom 05.05.2015, welche der Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin am 14.04.2016 übergeben wurde, wird geltend gemacht, dass die durch den Zuständigkeitswechsel vom Landkreis Deggendorf auf den Landkreis Straubing-Bogen entstehenden Mehrkosten für die neue Brücke dem Landkreis Straubing-Bogen entsprechend den Richtlinien abzulösen sind.

Im Erörterungstermin am 14.04.2016 wurde die Forderung nach Ablösung bzw. Erstattung von Mehrkosten durch den Vertreter des LRA Straubing-Bogen aufrechterhalten.

Der TdV hat im Nachgang zum Erörterungstermin vom 14.04.2016 freiwillig eine überschlägige Ablöseberechnung für Baulast- und Unterhaltungskosten für die betroffenen Bauwerke durchgeführt und als Arbeitshilfe für den praktischen Vollzug einer Ablösevereinbarung an die Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf übergeben.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 wurde unter Bezugnahme auf das Schreiben des LRA Straubing-Bogen vom 11.08.2015 und den Erörterungstermin vom 14.04.2016 seitens des Landkreises Straubing-Bogen die Auffassung bekräftigt, dass der TdV (Bund bzw. Bayern) für den Neubau und die Unterhaltung des Brückenbauwerks zuständig sei.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass gemäß Art. 32a Abs. 2 Satz 1, 33a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ein Anspruch des Landkreises Straubing-Bogen gegen den TdV auf Erstattung oder ggf. Ablösung der Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der neuen Kreuzungsanlage bestehe. Sei eine Kreuzungsanlage durch den Ausbau von Gewässern veranlasst (Art. 32a Abs. 2 BayStrWG), treffe den TdV die Kostenerstattungs- bzw. Ablösungspflicht für die Mehrkosten der Unterhaltung und des Betriebs der Anlage, wobei durch den Fortfall vorhandener Anlagen ersparte Unterhaltungskosten anzurechnen seien. Die Voraussetzungen des Art. 33a Abs. 2 BayStrWG, dass ein Fall des Art. 32a BayStrWG vorliegt und eine neue Kreuzung hergestellt wird, seien erfüllt, da ein Gewässer ausgebaut und dazu eine Kreuzung mit einer vorhandenen Straße hergestellt werde. Im vorliegenden Fall werde die Donau wesentlich umgestaltet, so dass die vorhandene Kreisstraße des Landkreises Straubing-Bogen erstmalig mit dem Gewässer kreuze. Veranlasser dieser neuen Kreuzung sei der Träger des Gewässerausbauvorhabens. Der Bau der neu entstehenden Kreuzung sei allein durch den Gewässerausbau veranlasst und ihm somit zweifelsfrei zuzuordnen. Straßenbauliche Gründe für die Änderung der bestehenden Situation lägen eindeutig nicht vor. Gemäß dem Veranlassungsprinzip, das den Art. 32a und 33a BayStrWG zugrunde liegt, seien die daraus entstehenden Kosten dem

Verursacher der Kreuzungsherstellung zuzuordnen. Da sich der Landkreis Straubing-Bogen durch den Neubau der Kreuzung auch keine bisherigen Unterhaltungskosten erspare, sei eine Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen gegenüber dem Landkreis Straubing-Bogen nicht möglich. Rechtsfolge der vorliegenden Konstellation sei, dass der Träger des Ausbauvorhabens sowohl die durch den Gewässerausbau und die neue Herstellung der Kreuzung entstehenden Kosten (Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) als auch die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage (Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) zu tragen habe.

Entgegen der vom Landkreis Straubing-Bogen vertretenen Auffassung sind die Unterhaltungsmehrkosten für das neue Brückenbauwerk nicht gemäß Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG vom TdV zu erstatten bzw. abzulösen. Denn die Voraussetzung des Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG, dass im Fall des Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG eine neue Kreuzung hergestellt wird, liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um die Änderung einer bestehenden Kreuzung im Sinne des Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG mit der Folge, dass der TdV die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Eine weitergehende Verpflichtung des TdV zur Ablösung bzw. Erstattung von Unterhaltungsmehrkosten besteht hingegen nicht, da eine solche nur im Fall der Herstellung einer neuen Kreuzung besteht (Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).¹²⁴

Bei dem Begriff der Kreuzung handelt es sich um einen rechtlichen Begriff. Entscheidend ist daher nicht, dass es sich um eine technisch/physisch neue Anlage handelt, sondern dass eine (zusätzliche) bisher nicht vorhandene Kreuzungsstelle geschaffen wird. Eine neue Kreuzung im Rechtssinne liegt demnach nur dann vor, wenn es sich nicht um eine Ersatzanlage für eine an einer anderen Stelle bestehende und aufzulassende Kreuzungsanlage handelt.¹²⁵ Vorliegend kommt jedoch, wie eingangs ausgeführt, ausbaubedingt kein neues (zusätzliches) Brückenbauwerk hinzu, sondern die bestehenden Brücken der SR 34/DEG 15 werden abgebrochen und in rückverlegter Lage als ein gemeinsames Brückenbauwerk (physisch) neu errichtet, so dass rechtlich eine Änderung einer bestehenden Kreuzung vorliegt.

Da somit eine Verpflichtung des TdV zur Ablösung bzw. Erstattung der Unterhaltungsmehrkosten für das neue Brückenbauwerk nach dem BayStrWG ausscheidet, kann im Planfeststellungsbeschluss, durch den nur der TdV, nicht aber Dritte verpflichtet werden können, keine diesbezügliche Regelung getroffen werden. Eine solche ist vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen den betroffenen Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen zu treffen.

¹²⁴ Vgl. auch Nr. 15 Abs. 2 Satz 6 der Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR), wonach, wenn eine vorhandene Kreuzung nach § 12a Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) lediglich geändert wird, der Träger der Straßenbaulast etwa dadurch veränderte Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen hat.

¹²⁵ Vgl. VG Regensburg, Urt. v. 28.07.2011, RO 2 K 11.879, Rdnr. 45 (juris).

3.7.7 Landratsamt Deggendorf (SG 24 – Kreiseigene Hoch- und Tiefbauverwaltung) (Stellungnahmen vom 28.10.2014 und 22.11.2016)

3.7.7.1 Stellungnahme vom 28.10.2014

Die *Forderung der Hoch- und Tiefbauverwaltung hinsichtlich der Fahrbahnbreite der zurückverlegten Kreisstraße DEG 15* hat sich im Zuge der Erörterung vom 14.04.2016 erledigt; der Vertreter des SG 24 hat im Erörterungstermin erklärt, dass an den Forderungen in Bezug auf die Fahrbahnbreite und die Kostenbeteiligung nicht mehr festgehalten werde.¹²⁶

Im Übrigen wird den Forderungen der Hoch- und Tiefbauverwaltung durch die Anordnungen unter A.III.1, § 8 und A.III.5, § 9 nachgekommen.

3.7.7.2 Stellungnahme vom 22.11.2016

Der Forderung der Hoch- und Tiefbauverwaltung nach Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn im Bereich der Kreisstraße DEG 4 wird durch die Anordnung § 2 (A.III.2) entsprochen. Der Forderung nach Anzeige des Baubeginns wird durch die Anordnung § 8 (A.III.1) entsprochen.

Die o. g. Auflagen waren bereits Gegenstand der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)¹²⁷ und wurden insoweit bereits umgesetzt.

In der vorläufigen Anordnung wurde ebenfalls bereits die von der Hoch- und Tiefbauverwaltung aufgeworfene Frage nach dem Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis dahingehend beantwortet, dass eine solche nicht erforderlich ist. Die vorhabenbedingte Nutzung der Kreisstraße DEG 4 geht nicht über den Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) hinaus. Die Straße wird bereits heute durch Unternehmen genutzt, die entlang der DEG 4 Kies abbauen.¹²⁸

3.7.8 IHK Niederbayern (Stellungnahme vom 29.10.2014)

Wegen der *Anmerkungen der IHK Niederbayern hinsichtlich der mit der beantragten Planung zum Ausbau der Wasserstraße nicht zu erreichenden Herstellung gleichwertiger Schifffahrtsverhältnisse zwischen Regensburg und Passau* wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1.1.1 (*Planrechtfertigung/Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*) verwiesen.

¹²⁶ Niederschrift vom 23.08.2016, Ziff. IV.2, S. 8.

¹²⁷ Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV), A.III.1, §§ 4 und 5.

¹²⁸ Vorläufige Anordnung a.a.O., B.III.8.1.2.3.

3.7.9 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Stellungnahme vom 23.10.2014)

Wegen der *Anmerkung der Handwerkskammer, der Ausbau der Wasserstraße gemäß der vorgelegten Planung sei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine langfristige und nachhaltige Lösung*, und wegen des *Hinweises auf die begrenzten Kapazitäten von Schiene und Straße* wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1.1.1 (*Planrechtfertigung/Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*) verwiesen.

In Bezug auf die *Forderung der Handwerkskammer nach Berücksichtigung auch einzelbetrieblicher Interessen sowie nach rechtzeitiger Information der Öffentlichkeit vor Ort über Baubeginn, Gesamtbauzeit und Einzelmaßnahmen* hat der TdV im Rahmen des Erörterungstermins am 10.05.2016 seine Zusage erteilt (vgl. auch die Anordnungen A.III.1, § 8 und A.III.6, § 1).¹²⁹

3.7.10 ZV Hafen Straubing-Sand (Stellungnahmen vom 20.10.2014 und 23.02.2017)

3.7.10.1 Stellungnahme vom 20.10.2014

3.7.10.1.1 Ausbau der Wasserstraße

Der *Forderung des ZV Hafen Straubing-Sand nach einer weitergehenden Fahrrinnenvertiefung im Abschnitt Schleuse Straubing bis Hafen Straubing-Sand* wurde durch die Planänderung Nr. 1 (Westanbindung) entsprochen.

In Bezug auf die *Forderung des ZV Hafen Straubing-Sand nach einer zeitlichen Priorisierung der Westanbindung* wird auf die Ausführungen des TdV im Rahmen des Erörterungstermins vom 10.05.2016 zu den in den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehbar dargelegten Randbedingungen und die erforderliche Abstimmung der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes¹³⁰ hingewiesen. Demnach sind neben den Belangen der Schifffahrt insbesondere die wasserwirtschaftlichen und die ökologischen Randbedingungen zu beachten; ferner wird die bestmögliche Nutzung von Synergieeffekten angestrebt. Ungeachtet dessen hat der TdV im Rahmen des Erörterungstermins am 10.05.2016 mitgeteilt, dass eine möglichst frühzeitige Realisierung der Westanbindung vorgesehen ist.¹³¹

¹²⁹ Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.5, S. 12.

¹³⁰ Beilage 1b, Kap. 4.2.

¹³¹ Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.2, S. 9.

3.7.10.1.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Seitens des ZV Hafen Straubing-Sand wird gefordert, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes insgesamt das Hochwasserrisiko für das bestehende Hafen- und Industriegebiet Straubing-Sand nicht erhöhen dürfen. Dies gelte insbesondere für Hochwasserereignisse größer HW_{100} , da im Bereich des Hafens kein zusätzlicher Schutz durch den Freibord bestehe.

Die vom ZV Hafen Straubing-Sand geäußerte Befürchtung einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Hochwasserrisikos für das Hafen- und Industriegebiet Straubing-Sand ist unbegründet.

Im Ergebnis wird sich die Hochwassersituation in dem betroffenen Bereich vorhabenbedingt nicht nur nicht verschlechtern, sondern verbessern.

Der vom WWA Deggendorf festgelegte Bemessungswasserspiegel bei Donau-km 2313,0 beträgt 318,65 m+NN. Durch die hochwasserabsenkenden Maßnahmen des Ausbauzustands wird der Wasserspiegel von 318,90 auf 318,70 m+NN abgesenkt, so dass vorhabenbedingt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand eintritt.¹³² Wie der TdV mit Datum vom 03.06.2015 ergänzend mitgeteilt hat, beträgt bei einer instationären Betrachtungsweise der Wasserspiegel bei der untersuchten donaubetonen HQ_{100} -Welle sowohl im Vergleichs- als auch im Ausbauzustand 318,55+NN und liegt damit unter dem vom WWA Deggendorf festgelegten Bemessungswasserspiegel.

Die Oberkanten der im Westen, Osten und Norden des Industriegebiets geplanten Deiche liegen aufgrund der erforderlichen Freibordhöhen von 1 m über der Höhenlage des Industriegebiets, das seinerseits auf einem Hochrand liegt und deshalb keine Freibordhöhe über den HW_{100} -Wasserständen benötigt. Dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation im Industriegebiet, da die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Polderflächen Öbling, Sand/Entau und (teilweise) Parkstetten/Reibersdorf auch künftig als Hochwasserrückhalteräume erhalten bleiben.

3.7.10.1.3 Natur- und Umweltschutz

Seitens des ZV Hafen Straubing-Sand wird die Nutzung weiterer Möglichkeiten zur Verminderung von Eingriffen und zur Verbesserung der natürlichen Lebensräume einer artenreichen Flora und Fauna beim Ausbau der Wasserstraße angeregt, soweit hierdurch nicht die Belange der Schifffahrt und des Hochwasserschutzes beeinträchtigt werden.

¹³² Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Kap. 4.1.4.2, S. 227.

Dieser Anregung wurde seitens des TdV insoweit nachgekommen, als insbesondere im Zuge der Planänderung Nr. 1 in Abstimmung mit der HNB weitere ökologische Optimierungen der technischen Planung zum Ausbau der Wasserstraße in das Verfahren eingebracht wurden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschreibung des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße und der Planänderung Nr. 1 (B.I.2 und B.I.4.4.1) sowie auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.1 (*Landschaftspflegerische Begleitplanung/Maßnahmenkonzept/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen*) verwiesen.

3.7.10.2 Stellungnahme vom 23.02.2017

Die Einwendung des ZV Hafen Straubing-Sand wegen der Kollision der Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau (Errichtung des Deichs Sand) mit der Planung des ZV Hafen Straubing-Sand für den Neubau eines KV-Terminals hat sich im Zuge der Planänderung Nr. 5 erledigt.¹³³ Die Einzelheiten sind in dem Protokoll der RMD vom 22.05.2017, welches der Planfeststellungsbehörde vorliegt, über die Besprechung vom 17.05.2018 enthalten.

Die Genehmigung für das 2012 beantragte Projekt für den Neubau des KV-Terminals wurde inzwischen erteilt.¹³⁴ Die Belange des Donauausbaus Straubing – Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) sind durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt III.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Seitens des ZV Hafen Straubing-Sand wurden ferner Überschneidungen in Bezug auf die Hafentwicklungsplanning des ZV mit den Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau (Bereich Deich Sand) geltend gemacht. Zur Erweiterung der Kapazitäten in Bezug auf Schiffslliegeplätze und Umschlagsflächen ist eine Verlängerung der südlichen Uferwand Richtung Osten geplant. Unter Bezugnahme auf den der Stellungnahme beigefügten Planausschnitt wird der TdV um entsprechende Anpassungen der Planungen im Bereich Sand, insbesondere um Verlegung des Schöpfwerks Sand I nach Osten gebeten.

Die erbetene Anpassung der Planung hat der TdV zu Recht abgelehnt. Da das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau im TA 1: Straubing – Deggendorf bereits im September 2014 eingeleitet wurde, besteht kein Anspruch des ZV auf Berücksichtigung seiner im Februar 2017 vorgelegten Pläne zur Hafentwicklung (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 1 WaStrG). Im Übrigen würden, wie der TdV nachvollziehbar dargelegt hat, die seitens des ZV vorgeschlagenen Umplanungen das gesamte Hochwasserschutzkonzept einschließlich der Binnenentwässerung (Deich Sand und Schöpfwerk Sand 1) im

¹³³ Beilage 113.4 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. 2.5.2.

¹³⁴ Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.08.2018 (23.2-3547-H32).

Polder Sand/Entau weitgehend verändern, so dass ein weiterer umfangreicher Antrag des TdV auf Planänderung mit Durchführung eines erneuten Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich wäre. Demgegenüber handelt es sich bei den vom ZV vorgesehenen Maßnahmen für die Hafententwicklung lediglich um eine mögliche, jedoch noch nicht konkrete bzw. beantragte Planung.

Des Weiteren wurde seitens des ZV Hafen Straubing-Sand gebeten zu prüfen, inwiefern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße Schiffs Liegeplätze außerhalb des Hafenbeckens geschaffen werden können.

Der Umstand, dass der TdV dieser Bitte nicht nachgekommen ist, begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf Umfang und Komplexität der geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, auch und insbesondere in Verbindung mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, keinen Bedenken.

3.7.11 Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 22.02.2017)

Wie oben unter Ziff. 3.7.10.2 ausgeführt, hat sich der Hinweis der Regierung von Oberbayern auf das Projekt für den Neubau eines KV-Terminals im Hafen Straubing-Sand im Zuge der Planänderung Nr. 5 und vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erteilten Genehmigung des Projekts erledigt.

3.7.12 ZV Donau-Hafen Deggendorf

3.7.12.1 Stellungnahme vom 30.07.2015

In Bezug auf die vom ZV Donau-Hafen Deggendorf erbetene *Prüfung, ob eine weitere Optimierung der Schifffahrtsverhältnisse mit flussregelnden Maßnahmen auch für den Abschnitt zwischen dem Hafen Straubing-Sand und Deggendorf möglich ist*, wird auf die Ausführungen unter B.III.1.1.1.2.1 (*Planrechtfertigung/Konkrete Ziele des Ausbaus der Wasserstraße im TA1/Erhöhung der Abladetiefe durch Vergrößerung der Fahrrinntiefe*) verwiesen.

3.7.12.2 Stellungnahme vom 23.02.2017

Die Nachfrage des ZV Donau-Hafen Deggendorf in Bezug auf das Monitoring der Kolkentwicklung hat sich im Rahmen des Erörterungstermins vom 19.07.2017 erledigt.

Wie der TdV bestätigt hat, wird für das Monitoring der Kolkentwicklung die flächige Vermessung der Donausohle den Bereich des Fahrwassers zwischen Fahrrinne und Stahlspundwand am Hafen Deggendorf abdecken. Hinsichtlich der Zeitabstände wird seitens des TdV von einer Durchführung des Monitorings alle 2 bis 3 Jahre ausgegangen, wobei in den ersten Jahren nach Umsetzung des Ausbaus der Wasserstraße mit einer häufigeren Durchführung gerechnet wird. Der TdV hat gegenüber dem ZV Donau-Hafen Deggendorf ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Ergebnisse des Monitorings zugesagt.¹³⁵

3.7.13 WSA Regensburg (Stellungnahme vom 24.10.2014)

Den Forderungen des WSA Regensburg wird durch die Anordnungen unter A.III.1, § 4 nachgekommen.

3.8 Tourismus

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Thema Tourismus dargestellt und – soweit im Erörterungstermin keine Einigung mit dem TdV erzielt werden konnte – auch die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Stellungnahmen. Auch die Gemeinden haben sich verschiedentlich zum Thema Tourismus geäußert. Deren Tourismusbelange werden aufgrund der Übersichtlichkeit jedoch unter B.III.3.9.1 (*Weitere öffentliche Belange/Einwendungen und Stellungnahmen der Gemeinden*) behandelt.

3.8.1 Regierung von Niederbayern, SG 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung) (Stellungnahme vom Oktober 2014 – Auszug „Tourismus“)

Die Einwendungen und Hinweise der Regierung von Niederbayern aus der Stellungnahme von Oktober 2014 im Hinblick auf den Tourismus sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV erledigt. Weitergehende Forderungen sind unberechtigt.

Seitens des SG 20 wird darauf hingewiesen, dass die Donau neben dem Schwerlastverkehr auch für die Fahrgastkabinenschiffahrt eine große, zunehmende Bedeutung hat. Die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten vom Rhein zur Donau bis nach Wien, Budapest oder bis zum Schwarzen Meer ist stetig gestiegen. Der grenzüberschreitende Verkehr durch die Schleuse Jochenstein verzeichnete in den vergangenen 10 Jahren einen Zuwachs von 173 % auf rund 3.200 Fahrgastkabinenschiffe im Jahr 2011 (vgl. EU-Studie). Sieht man vom Hochwasserereignis 2013 ab, zeigt die Fahrgastkabinenschiffahrt auch nach 2011 eine äußerst positive Entwicklung. Insbesondere profitiert davon die Dreiflüssestadt Passau, da viele Schiffsreisen auf der Donau hier beginnen. Im Do-

¹³⁵ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.14, S. 71.

nauabschnitt oberhalb von Passau spielt die Fahrgastkabinenschifffahrt auch deshalb eine geringere Rolle, weil schwierige Verkehrsbedingungen bestehen. Kreuzfahrtschiffe haben auf der Donau oft eine Abladetiefe von 1,60 m – 1,70 m; die geplanten Ausbaumaßnahmen sind demnach positiv zu beurteilen, da in dem Streckenabschnitt Straubing – Deggendorf an mehr als 200 Tagen eine entsprechende Abladetiefe erreicht wird.

Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Leichtigkeit des Verkehrs sind von den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Schifffahrtsrinne zu erwarten. Die Entschärfung enger Kurvenradien und die teilweise Beseitigung von Beschränkungen im Begegnungsverkehr werden dazu beitragen, dass Personenschiffe, die auf der Strecke häufig auch nachts unterwegs sind, den Streckenabschnitt zwischen Straubing und Deggendorf mit weniger Gefahren absolvieren können. Insoweit kann die Maßnahme einen gewissen Beitrag zum Ausbau der Personenschifffahrt auf der Donau oberhalb von Passau leisten. Ob der Ausbau allerdings ausreichen wird, dass Kreuzfahrtschiffe künftig auch in Straubing oder Deggendorf regelmäßig Station machen, ist schwer zu prognostizieren. Jedenfalls liegen dem SG 20 hierüber keine näheren Informationen vor.

Ein weiteres touristisches Segment mit Wachstumspotentialen stellt der Yachttourismus dar. Im Streckenabschnitt zwischen Straubing und Deggendorf gibt es keine Marina und nur wenige Anker- und Liegeplätze sowie Anlegemöglichkeiten für Boote und Yachten. Vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Einrichtungen, wie etwa der Liegeplatz Straubing (Donau-km 2314,0 R), der Ankerplatz Pfelling (Donau-km 2305,8 L), die Anlegemöglichkeit Mariaposching nach der Fähre (Donau-km 2297,3 L), der Ankerplatz in der Einfahrt zum Mettener Altarm (Donau-km 2289,5 R) und die Liege- und Ankerplätze in Deggendorf (Donau-km 2288,6 L – 2283,9 L) auch nach Ausbau der Schifffahrtsrinne auf jeden Fall erhalten bleiben; ggf. sollte auch die Errichtung einer Marina in diesem Streckenabschnitt geprüft werden.

Die Errichtung einer Marina im Abschnitt Straubing – Deggendorf ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es besteht auch keine rechtliche Verpflichtung des TdV zur Errichtung einer solchen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden die bisher bestehenden Einrichtungen auch nach Ausbau der Schifffahrtsrinne erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt. Auch wenn es während der Bauphase zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Anlegeplätze und somit der touristischen Nutzung kommen kann, so wurden hierzu keine Existenzgefährdungen vorgetragen. Eine allgemeine Minderung der Attraktivität des Streckenabschnittes lässt sich daraus zudem nicht ableiten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße für die Allgemeinheit

ist eine solche zeitweise, jedoch vorübergehende Einschränkung der Anlegemöglichkeit zudem nicht so gewichtig, als dass eine Planänderung geboten wäre.

3.8.2 LRA Deggendorf, S 1 (Kreisentwicklung)

Die Einwendungen und Hinweise des LRA Deggendorf aus der Stellungnahme vom 20.10.2014 im Hinblick auf den Tourismus sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV erledigt. Weitergehende Forderungen sind unberechtigt.

3.8.2.1 Stellungnahme vom 20.10.2014

Ausweislich der Stellungnahme vom 20.10.2014 wird sinngemäß wie folgt ausgeführt:

Der Radtourismus und zunehmend auch die Nutzung der Donau für die Bereiche Bootstouren und als Wasserskistrecke gewinnen an Bedeutung. Ein aktuelles Projekt der Donau-Anrainer im niederbayerischen Verlauf der Donau zwischen Kelheim und Passau befasse sich mit dem Thema Flusswandern. Entlang des Flusses und zum Teil ergänzt durch Höhenstrecken wurde der Donau-Raum auch mit Städten und Orten erlebbarer gemacht.

Diese Maßnahmen werden und wurden unterstützt und für die kommenden Jahre sei auch ein Ausbau dieser Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Radoffensive Ostbayern wird der Donau-Radweg zu einer der Hauptachsen einer niederbayernweiten Tour-Konzeption.

Die Donau-Radwegtour sowie auch der Donaupanorama(-wander-)-Weg führen im Bereich des nordseitigen Donauufers von Sommersdorf (SR) über Zeitldorf nach Metten und weiter nach Deggendorf. In diesem Bereich soll in der Maßnahme eine Rückverlegung des Deiches und der Kreisstraße erfolgen.

Die Krone des Deiches solle mit einer Breite von 3,5 m auch dem Radweg dienen. Eine mineralische Befestigung des Kronenweges ist aus Sicht der Radtourismus ausreichend. Eine möglichst dauerhafte Befestigung (ohne häufige Unterhaltungsaufwendungen) sei anzustreben.

Die an der Landkreisgrenze bestehende Informations-Plattform, die im Zuge der Rückverlegung abgebaut werden muss, sei an geeigneter Stelle in Absprache mit dem Landkreis wiederaufzubauen. Der Verlauf der Donau-Radweges sowie des Donaupanorama(-wander-)-Weges solle im gesamten Abschnitt zwischen Sommersdorf und Metten auf der Deichkrone möglich sein.

In Metten sei darauf zu achten, dass der Anschluss an der Donau in Richtung Deggendorf gewahrt und gleichzeitig eine Anbindung des Klosterortes Metten auf der ehemaligen Bahnlinie erhalten bleibt.

Am südseitigen Donauufer im Bereich Steinkirchen wird der bestehende Deichhinterweg als Radweg für die Themenroute Via Danubia und als Anbindung des Raums Plattling an den Donau-Radweg genutzt. Durch die neu gebaute Geh- und Radwegbrücke über die Donau kommt dem Radweganschluss in Richtung Mettenufer und Stephansposching eine gesteigerte Bedeutung bei. Eine Nutzung der künftigen Deichkrone oder der neu geschaffenen Deichhinterwege muss sichergestellt sein.

Die Nutzung von Deichkronenwegen ab einer Breite von 3,5 m wird generell befürwortet, da der Blickbezug zur Donau und zu dem eigedeichten Gebiet die touristische Attraktivität steigert.

Für die Dauer der Ausbaumaßnahme seien geeignete Umleitungen einzurichten. Diese Umleitungsmaßnahmen wären rechtzeitig mit dem Landkreis (Tourismusreferat) abzustimmen, um eine Information der Gäste über die touristischen Medien und eine gästeorientierte Umleitung sicherstellen zu können.

Für den Bootsverkehr sollen bestehende Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten erhalten werden, bzw. nach Möglichkeit weitere Optionen geschaffen werden, um die Donau weiter als Freizeit- und Urlaubsziel ausbauen zu können.

3.8.2.2 Zusagen des TdV im Erörterungstermin vom 14.04.2016

In Bezug auf folgende Forderungen des LRA hat der TdV im Erörterungstermin vom 14.04.2016 folgende Zusagen erteilt:

Entsprechend der Forderung des S 1 sagt der TdV zu, die Informationsplattform an der Landkreisgrenze in Absprache mit dem Landkreis an einer neuen geeigneten Stelle wieder aufzubauen.

Ferner sagt der TdV in Bezug auf die geforderte Einrichtung geeigneter Umleitungen zu, entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis (Tourismusreferat) durchzuführen.

Der TdV sagt ebenfalls den Erhalt bestehender Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für den Bootsverkehr zu.

3.8.2.3 Zurückweisung der Forderungen durch den TdV

Die Forderung des S 1 nach Verlegung von Radwegen auf die Kronen der neuen Deiche weist der TdV mit folgender Begründung zurück:

Das vorhandene Wegenetz wird, wo es von den Planungen beeinträchtigt wird, grundsätzlich in seiner bisherigen Form wieder hergestellt. Bestehende Radwege, die aktuell auf den Deichhinterwegen verlaufen, werden auch künftig wieder auf die neuen Deichhinterwege gelegt. Auch der Oberflächenaufbau der neuen Wege richtet sich nach dem Bestand. Eine Verlegung der Radwege auf die Kronen der neuen Deiche würde eine Umplanung, bauliche Mehraufwendungen und – aufgrund der dann notwendigen größeren Kronenbreite – einen umfangreicheren Grunderwerb erfordern. Des Weiteren würde ein öffentlicher Weg auf der Krone erhöhte Ansprüche an die Verkehrssicherung stellen, wofür ebenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären. Außerdem bestünde die Gefahr, dass der Erfolg der im Vorland vorgesehenen umweltplanerischen Maßnahmen unter der optischen und akustischen Störung durch Fußgänger und Radfahrer leidet. Aus diesen Gründen wird die bisherige Planung weiter verfolgt.

Der TdV ergänzt, dass ausweislich der Planfeststellungsunterlagen der Radweg zwischen Landkreisgrenze und Metten auch künftig weit überwiegend auf der Deichkrone geführt wird. Die Deichkrone sei auch ohne die geforderten Maßnahmen gut – besser als vorher (Schotterrasen) – mit dem Rad befahrbar. In diesem Zusammenhang weist der TdV auf die Kronenausbildung bereits realisierter Deichbauvorhaben hin.

Der TdV sagt den Erhalt bestehender Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für den Bootsverkehr zwar zu. Die Forderung nach Errichtung zusätzlicher Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten wird vom TdV jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei.

3.8.2.4 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Forderung des S 1 nach Verlegung von Radwegen auf die Deichkronen wird zurückgewiesen.

Das vorhandene Wegenetz wird, wo es vorübergehend von den Planungen beeinträchtigt wird, grundsätzlich in seiner bisherigen Form wieder hergestellt. Bestehende Radwege, die aktuell auf den Deichhinterwegen verlaufen, werden auch künftig wieder auf die neuen Deichhinterwege gelegt. Auch der Oberflächenaufbau der neuen Wege richtet sich nach dem Bestand. Dies wird auch vom LRA Deggendorf nicht in Abrede gestellt.

Auf eine – wenn auch aus touristischer Sicht erstrebenswerte – Verbesserung, d. h. Verlegung der Radwege auf die Kronen der neuen Deiche besteht kein Anspruch. Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG sind dem TdV nur dann Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, soweit diese zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Nachteilige Wirkungen sind hier jedoch nicht erkennbar.

Unabhängig davon geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass dies eine Umplanung und erhebliche bauliche Mehraufwendungen zur Folge hätte. Ebenso würde voraussichtlich ein weitaus umfangreicherer Grunderwerb erforderlich sein, der wiederum andere Einwirkungen auf Rechte Dritter mit sich brächte.

Die Deichkrone des Radwegs zwischen Landkreisgrenze und Metten, der auch nach Fertigstellung der Vorhaben weit überwiegend auf der Deichkrone geführt wird, ist auch ohne die geforderten Maßnahmen gut, sogar besser als vorher (Schotterrasen), mit dem Rad befahrbar. Ein weitergehender Anspruch besteht nach den o. g. Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen nicht.

Im Übrigen wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 14.04.2016 vom WWA Deggendorf darauf hingewiesen, dass seitens des Freistaats Bayern einer Widmung der neuen Deichverteidigungswege als öffentliche Geh- und Radwege grundsätzlich nichts im Wege stehe, wenn die Gemeinden die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung des Oberbaus übernehmen; seitens der Planfeststellungsbehörde wurde der Hinweis gegeben, dass die Gemeinden sich insoweit außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Freistaat Bayern als Eigentümer der Wege ins Benehmen setzen müssen.¹³⁶

Aus denselben Gründen ist die Forderung nach der Errichtung zusätzlicher Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für den Bootsverkehr zurückzuweisen. Zudem sind diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung darüber nicht obliegt.

3.8.3 LRA Straubing-Bogen (Tourismusreferat)

Die Einwendungen und Hinweise des LRA Straubing-Bogen aus der Stellungnahme vom 24.10.2014 im Hinblick auf den Tourismus sind im Wesentlichen durch die Abstimmungen mit dem TdV erledigt. Weitergehende Forderungen sind unberechtigt.

¹³⁶ Vgl. die Niederschrift vom 23.08.2016 über den Erörterungstermin vom 14.04.2016, Ziff. IV.4.1, S. 11.

3.8.3.1 Stellungnahme vom 24.10.2014

Das LRA führte in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014 insbesondere aus, dass die Donau ein touristischer Markenbegriff sei und schon seit vielen Jahren für die Vermarktung des Urlaubslandes Straubing-Bogen genutzt wird.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass im Zuge der besseren Vermarktung der Donau das Förderprojekt „Donau-Panoramaweg“, ein Fernwanderweg vom Landkreis Kelheim bis Passau, der an den „Donausteig“ in Österreich anschließt, umgesetzt und 2014 offiziell eröffnet wurde. Auch die DZT (Deutsche Zentrale für Tourismus) hat das Potenzial der Donau erkannt und sich zum Ziel gesetzt, die „Deutsche Donau“ zukünftig auf den internationalen Märkten zu positionieren. Beginn dieser Maßnahme ist 2015 und dauert 3 Jahre. Auch in der kommenden LEADER-Periode ist die Donau eine zentrale Achse des Förderprojekts „Radoffensive Ostbayern“.

Neben dem „Donauradweg“ sind am linksseitigen Donaubereich zusätzlich der Fernwanderweg „Donau-Panoramaweg“ und bis Oberalteich auch noch der Wanderweg „Baierweg“ markiert, am rechtsseitigen Donaubereich haben wir den Fernwanderweg „VIA DANUBIA“, der vor allem im Bereich Irlbach an die Donau heranführt. Bezüglich des Radweges „Deutsche Donau“ wird auch auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde verwiesen. Aus touristischer Sicht ist es erforderlich, dass bei der Neuanlegung von Deichen der Deichkronenweg die gleiche Qualität wie oberhalb der Staustufe Straubing (wassergebundene Schottertragschicht) erhält und dass die Verlegung der Rad- und Wanderwege auf die Deichkrone ermöglicht werden kann, was die Attraktivität deutlich erhöhen wird.

Um die Nutzung der verschiedenen touristischen Routen sicherstellen zu können, sind während der Bauzeit Umleitungen einzurichten. Die Bauarbeiten sind rechtzeitig mit dem Landkreis abzustimmen, so dass Wegeveränderungen vorgenommen, markiert und in den verschiedenen Informationsmedien veröffentlicht werden können.

Ein weiterer Aspekt ist die Schifffahrt an der Donau. Gerade das Flusskreuzfahrtaufkommen ist in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. Es ist daher zu prüfen, ob in Bogen eine Anlegestelle eingerichtet werden kann. Auch für kleinere Motorboote und Paddelboote sind geeignete Ein- und Ausstiege zu schaffen.

3.8.3.2 Erörterungstermin vom 14.04.2016

Die Vertreterin des Tourismusreferats betonte im Rahmen des Erörterungstermins nochmals die herausragende Bedeutung des Donauradweges. Soweit der TdV die Verlegung von Rad- und

Wanderwegen auf die Deichkrone mit der Begründung ablehne, dass andernfalls eine Störung ökologischer Kompensationsflächen drohe, wies die Vertreterin des Tourismusreferats darauf hin, dass sich auch aus dem Schifffahrtsbetrieb Störungen ergeben.

Der TdV entgegnete, dass die Schifffahrt in vergleichsweise erheblich größerer Distanz zu den Kompensationsflächen betrieben werde.

Insoweit und in Bezug auf die Forderung des Tourismusreferats nach der Einrichtung von Umleitungen während der Bauphase sowie in Bezug auf die Bitte um Prüfung, ob und inwieweit zusätzliche Schiffs- und Bootsanlegestellen geschaffen werden können, hat der TdV auf seine Ausführungen zu den entsprechenden Forderungen des LRA Deggendorf verwiesen.¹³⁷

Die Vertreterin des Tourismusreferats erklärte abschließend die Aufrechterhaltung der vorstehenden Forderungen.

3.8.3.3 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Forderungen des LRA Straubing-Bogen werden weitgehend zurückgewiesen.

Die Forderung nach der Verlegung von Wander- und Radwegen auf die Deichkronen ist unbegründet. Das vorhandene Wegenetz wird, wo es vorübergehend von den Planungen beeinträchtigt wird, grundsätzlich in seiner bisherigen Form wieder hergestellt. Bestehende Radwege, die aktuell auf den Deichhinterwegen verlaufen, werden auch künftig wieder auf die neuen Deichhinterwege gelegt. Der Oberflächenaufbau der neuen Wege richtet sich nach dem Bestand.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.8.2.4 verwiesen.

Dies gilt ebenso für die Forderung nach der Ausführung des Deichkronenwegs in der gleichen Qualität wie oberhalb der Staustufe Straubing, d. h. in einer wassergebundenen Schottertragschicht sowie der Errichtung einer Anlegestelle in Bogen und zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.

In Bezug auf die Forderung nach Einrichtung geeigneter Umleitungen und entsprechender Abstimmung hat der TdV im Erörterungstermin vom 14.04.2016 seine Zusage erteilt.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Ziff. IV.1 (S. 7) der Niederschrift vom 23.08.2016.

¹³⁸ Vgl. Ziff. IV.6.3 (S. 15) i. V. m. Ziff. IV.1 (S. 7) der Niederschrift.

3.9 Weitere öffentliche Belange

3.9.1 Einwendungen und Stellungnahmen der Gemeinden

3.9.1.1 Gemeinde Aiterhofen (Stellungnahmen vom 30.10.2014, 06.08.2015 und 24.02.2017)

Seitens der Gemeinde Aiterhofen werden die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unterstützt. Es wurden jedoch – zunächst in den Stellungnahmen vom 30.10.2014 sowie vom 06.08.2015 – verschiedene Hinweise gegeben und Forderungen erhoben:

- *Die Forderung seitens der Gemeinde nach einer weitergehenden Fahrrinnenvertiefung im Bereich Schleuse Straubing (Donau-km 2321,7) bis Hafen Straubing-Sand (Donau-km 2313,3) auf RNW minus 2,65 m hat sich durch Planänderung des TdV erledigt. Der genannte Bereich wird auf RNW -2,65 m vertieft („Verbesserte Westanbindung Hafen Straubing-Sand“). Die geforderte zeitliche Priorisierung der Umsetzung kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von Seiten des TdV nicht zugesichert werden, da die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes wesentlich voneinander abhängen und daher aufeinander abzustimmen sind. Eine möglichst frühzeitige Realisierung ist jedoch vom TdV vorgesehen (s. o. die Würdigung der Stellungnahme des ZV Hafen Straubing-Sand unter B.III.3.7.10.1.1).*
- *Die Gemeinde regt an weitere Möglichkeiten zur Verminderung von Eingriffen und zur Verbesserung der natürlichen Lebensräume einer artenreichen Flora und Fauna beim Ausbau der Wasserstraße zu nutzen. Exemplarisch wird angeregt die Lebensräume von Fischen und anderen Flusstieren dadurch zu verbessern, dass nicht zwingend benötigte Versteinerungen an den Gleituffern beseitigt werden und diese für den erforderlichen Aus- und Neubau von Buhnen verwendet werden.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da durch die vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplanung alle unvermeidbaren Eingriffe ausgeglichen werden. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung unter B.III.3.1 verwiesen.

- *Seitens der Gemeinde wurde im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Grundwasseränderungen und Schäden an der Infrastruktur gefordert.*

Der Forderung wird, soweit die formulierten Voraussetzungen vorliegen, nachgekommen. Im

Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen. Eine Beweissicherung, d. h. die Sicherung der Tatsachen, die für den Planfeststellungsbeschluss von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Planfeststellungsbehörde durch eine selbständige Beweissicherungsanordnung anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde (§ 14b Abs. 1 Nr. 4 WaStrG).

Weder durch den Ausbau der Wasserstraße noch durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich Polder Sand/Entau sind maßgebende Veränderungen beim Grundwasserspiegel zu erwarten. Daher kommt es zu keiner Verschlechterung in diesem Bereich, die eine Beweissicherungsanordnung rechtfertigen.

Grundkonzept des geplanten Hochwasserschutzes ist die Erhöhung des Schutzgrades im bestehenden Hochwasserschutzsystem von etwa HQ_{30} auf einen Abfluss von $3.400 \text{ m}^3/\text{s}$ (das entspricht derzeit einem HQ_{100} im Abschnitt Straubing – Deggendorf). Die zugehörigen Wasserspiegellagen sollen so weit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Verfahrensgebiet ein einheitlicher Schutzgrad entsteht. Die Erhöhung des Schutzgrades soll hergestellt werden für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sollen wesentliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Unterlieger als auch innerhalb des Teilabschnittes 1: Straubing – Deggendorf vermieden werden (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. I.5.1, S. 18). Um die Poldergebiete bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, werden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehenden Pumpenanlagen entsprechend ausgebaut (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.2.1, S. 42 ff.). Diese verschiedenen Bauwerke führen zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibt unverändert. Da der Binnenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiert, ist in dem betroffenen Bereich auch keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten.

Seit ca. 30 Jahren werden die Grundwasserverhältnisse entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen erkundet. Durch ein umfangreiches Netz von Grundwassermessstellen (derzeit ca. 834 Messstellen) ist eine ausreichende Datenbasis vorhanden, um mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse erkennen und erforderlichenfalls darauf reagieren zu können. Hinzu kommen Aufschlüsse Dritter. Die vorliegenden Messdaten aus den vergangenen Jahren können bei der Gemeinde eingesehen werden. Um sicherzustellen, dass sich vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände landseits der Deiche ergeben, wird unter A.III.1, § 1 (3) angeordnet, dass bei der Bauausführung die im eingedeichten Gebiet möglichen Grundwasserdruckhöhen bis zur jeweiligen Hochwasserkote zu berücksichtigen sind. Un-

ter A.III.2, § 1 (2) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ferner als Auflage angeordnet, dass der TdV mit dem WWA Deggendorf die relevanten Grundwassermessstellen sowie ein Monitoring zur Feststellung möglicher vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen abzustimmen sowie die Erfassung und Dokumentation der Messwerte zu gewährleisten hat. Damit ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass negativen Grundwasserstandänderungen vorgebeugt wird und dass das Nichteintreten von negativen Auswirkungen auch zukünftig durch die Dokumentation der Messungen der Grundwassermessstellen überwacht wird. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht für erforderlich erachtet.

Vor Ausführung der Bauarbeiten werden zudem die nahe gelegenen gefährdeten Gebäude und Infrastrukture Objekte begutachtet und ihr Zustand dokumentiert, damit nach Abschluss der Baumaßnahme Veränderungen festgestellt werden können. Eine Beweissicherung wird allerdings erst dann durchgeführt, wenn die Gefahr besteht, dass es durch die Baumaßnahmen zu einer erheblichen Mehrbelastung des betroffenen Bereiches kommen könnte. Der Umfang der Beweissicherungsmaßnahmen wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen (Entfernung zur Baustelle, Zustand der betroffenen Objekte, evtl. Denkmalschutz etc.) festgelegt (vgl. die Anordnungen § 1 unter A.II.2).

- *Seitens der Gemeinde wird die Gewährleistung einer raschen Entleerung des Polders nach Flutung und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf Kosten des Freistaates Bayern gefordert.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine „Gewährleistung einer raschen Entleerung des Polders“ nach Flutung und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf Kosten des Freistaates Bayern besteht nicht.

Die vorgelegten Planunterlagen zeigen im Hinblick auf die beantragten Vorhaben und insbesondere den Hochwasserschutz ein in sich stimmiges System, das sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch hinreichend der Thematik Binnenentwässerung angenommen hat und eine beschleunigte Polderentleerung aufzeigt.

Weder durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes noch durch den Ausbau der Wasserstraße werden vorübergehende oder dauerhafte Wasserspiegelanhebungen bei Hochwasserereignissen herbeigeführt. Vielmehr ist geplant, die Wasserspiegel bei großen Hochwasserereignissen durch die hochwassersenkenden Maßnahmen im Mittel künftig abzusenken (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. III.1, S. 167 ff.).

Auch die Entleerung der Polder ist in den Planunterlagen erfasst (Beilage 1b, Kap. II.2 und Beilage 126b (Hydrologie und Hydrotechnische Berechnungen), Kap. 2.6.3): Die Entleerung des Polders erfolgt nach Abklingen des Hochwassers in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung des Polders unterhalb dieses Schwellenniveaus (ab ca. HW_{50}) wird durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau) bewirkt. Der TdV hat im Erörterungstermin am 12.04.2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpenleistung eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers erzielt und dadurch mit der Beschleunigung der Polderentleerung im Vergleich mit dem jetzigen Zustand gerechnet werden kann.¹³⁹

Da sich die Überflutungshäufigkeit in den Rückhalteräumen gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen besteht weder im Hinblick auf die ursprüngliche Planung noch im Hinblick auf die im Zuge der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachte Anordnung einer erodierbaren Überlaufschwelle zur definierten kontrollierten Einströmung ein Anspruch auf Entschädigung für die eventuell daraus resultierenden Ernteverluste und Schäden, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit im Ausbau- und im Ist-Zustand auftreten. Für die Beseitigung von Schäden an Infrastrukturen (Straßen, Gräben, Sparten etc.) bleibt es bei den gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Einer Regelung im Planfeststellungsverfahren bedarf es nicht.

Unabhängig von diesen Grundsätzen wurden außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen geschaffen, dass im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Die notwendige Individualvereinbarung schließt der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ab.

¹³⁹ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.1.2.1, S. 8.

- Soweit die *Forderung nach einer Kostenbeteiligung an den Hochwasserschutzmaßnahmen auch der Oberlieger* erhoben wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Finanzierung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, sondern außerhalb des Verfahrens im Rahmen einer gesonderten Regelung geklärt wird.
- *Seitens der Gemeinde wird der Schutz wichtiger Verkehrsverbindungen im Hochwasserfall gefordert.*

Die Einwendung hat sich durch die Planänderung Nr. 3 erledigt. Die SR 12 (alt) im Polder Sand/Entau wird zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht und mit einer neuen Überlaufstrecke mit erodierbarer Deichkrone kombiniert; sie ist künftig bis HW_{100} befahrbar.¹⁴⁰ Ausweislich der ursprünglich beantragten Planung sollte der Retentionsraum Sand-Irlbach ungesteuert ab ca. HW_{50} über die vorhandenen Hochuferkanten entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach überschwemmt werden. Somit wäre eine Befahrung der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf bei Hochwasserereignissen größer HQ_{50} nicht möglich. Aufgrund von privaten Einwendungen und von Stellungnahmen seitens der Gemeinden und des Katastrophenschutzes hat der TdV in diesem Bereich eine Planänderung beantragt. Nunmehr wird die SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf erhöht und ist somit künftig bis HW_{100} befahrbar. Damit steht bei einem HW_{100} neben der Zufahrtmöglichkeit von Straubing aus über die B 20, die A 3 und weiter über die Xaver-Hafner-Brücke zu den Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau künftig eine zweite, kürzere Route im Fall eines HW_{100} zur Verfügung.

Die Erhöhung des Schutzgrads der St 2125 und St 2139 ist nicht Gegenstand der beantragten Planung. Vorhabenbedingt kommt es im Ausbauzustand gegenüber dem Ist-Zustand zu keinen Verschlechterungen hinsichtlich der Überschwemmungshäufigkeit. Vielmehr kommt es, wie der TdV im Erörterungstermin am 14.04.2016 ausgeführt hat, durch Deichrückverlegungen teilweise zu einer Absenkung der Donauwasserstände bei einem HQ_{100} um ca. 20 cm und somit zu einer Verbesserung der bestehenden Überflutungsverhältnisse.¹⁴¹ Dies betrifft die St 2139 bei der Querung des Bogenbachs sowie die St 2125 beim Wasserübungsplatz Bogen.

Im Übrigen liegen die von der Gemeinde Aiterhofen angesprochenen Straßenabschnitte entweder oberhalb des HW_{100} -Wasserspiegels oder sind durch die vorhandenen Einrichtungen vor Hochwasserereignissen bis HQ_{100} geschützt und können befahren werden.

¹⁴⁰ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.5.2.

¹⁴¹ Vgl. die Niederschrift vom 23.08.2016, Ziff. IV.3, S. 9.

- Der *Forderung der Gemeinde die Entwässerung der Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen durch die Vorhaben nicht zu verschlechtern*, wird entsprochen. Die bestehende Straßenentwässerung soll nach Aussage des TdV nicht verändert werden, es sei denn vorhabenbedingte Veränderungen machen dies erforderlich. Im Erörterungstermin am 12.04.2016 hat der TdV zugesichert, notwendige Anpassungsmaßnahmen unter Beachtung der Regeln der Technik und Auflagen des Hochwasserschutzes in die Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu integrieren.¹⁴² Hieran ist der TdV gemäß der Anordnung unter A.III.6, § 1 gebunden.

- *Unter Verweis auf das regionale Radwegekonzept wird seitens der Gemeinde die Umwidmung der Deichverteidigungswege als öffentlicher Geh- und Radweg gefordert.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Widmung von neuen Deichverteidigungswegen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern ist im Rahmen gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern als Eigentümer dieser Wege in Absprache mit der Gemeinde zu regeln (s. hierzu auch die Würdigung der Stellungnahme des LRA Deggendorf in Bezug auf Belange des *Tourismus* unter B.III.3.8.2.4).

- Der *Forderung der Gemeinde während der Bauphase Rücksicht auf bestehende Straßen und Feldwege zu nehmen* sowie der *Forderung nach ordnungsgemäßer Sanierung etwaiger Schäden nach Bauende* wird entsprochen. Der TdV hat für die Andienung der Baustelle Wegeverbindungen mit größerer Verkehrsbedeutung (Kreis-, Staatsstraßen bzw. übergeordnete Gemeindeverbindungsstraßen) vorgesehen. Diese Straßen sind auch für die Aufnahme von Baustellenverkehr gewidmet. Kleinere, nicht für Schwerlastverkehr vorgesehene Wegeverbindungen werden im Rahmen einer Sondernutzung der Wege einer Beweissicherung unterzogen. Eventuell durch den Baustellenverkehr eintretende Schäden werden nach Durchführung der Maßnahme vom TdV beseitigt (vgl. auch die Anordnung A.III.5, § 4).
- Der *Forderung nach Gewährleistung einer problemlosen Befahrbarkeit in Bezug auf die Herstellung von Überfahrten* wird entsprochen. Nach Aussage des TdV im Erörterungstermin vom 12.04.2016 erhalten alle Überfahrten und Wegeanschlüsse einen bestandsorientierten und für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer gerechten Ausbau. Flach geneigte Deichüberfahrten (Längsneigung < 7 %) werden bei den Kreuzungen mit den bestehenden und neuen Deichen, dort, wo vorhandene Wegebeziehungen erhalten bleiben sollen oder soweit aufgrund von zu erwartenden Pflege- und Unterhaltungsarbeiten die Notwendigkeit besteht, errichtet.¹⁴³ An die Zusicherungen ist der TdV gemäß der Anordnung unter A.III.6, § 1 gebunden.

¹⁴² Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.1.2.2, S. 8.

¹⁴³ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.1.2.2, S. 9.

- *Seitens der Gemeinde wird im Hinblick auf die Kanalisation gefordert sicherzustellen, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahmen die Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt wird.*

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Rahmen der Planung wurde eine Vorabanfrage in Bezug auf das im Poldergebiet vorhandene Abwassersystem durchgeführt und diese berücksichtigt (vgl. das Bauwerksverzeichnis – Beilage 193d). Der TdV hat im Erörterungstermin vom 12.04.2016 zudem ausgeführt, dass vor Baubeginn eine erneute Spartenabfrage durchgeführt wird.¹⁴⁴ Aufgrund dessen ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahmen die Abwasserbeseitigung beeinträchtigt wird.

- *Die Forderung der Gemeinde in Bezug auf die Zufahrtsmöglichkeiten für den Katastrophenschutz hat die Gemeinde im Erörterungstermin vom 12.04.2016 vorbehaltlich der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Planänderung im Polder Sand/Entau (Aufhöhung der Gemeindeverbindungsstraße SR 12 zwischen Sand und Hermannsdorf) für erledigt erklärt.*
- *In Bezug auf den bestehenden Fernradweg „VIA DANUBIA“ wird von der Gemeinde die Verlegung der Rad- und Wanderwege auf die Deichkrone gefordert.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme des LRA Straubing-Bogen in Bezug auf Belange des *Tourismus* unter B.III.3.8.3.2 verwiesen.

- *Seitens der Gemeinde wird für das Industriegebiet Straubing-Sand eine vorhabenbedingte stärkere Hochwassergefährdung befürchtet. Erforderlichenfalls müsse dieses Gebiet durch technische Maßnahmen geschützt werden.*

Die Forderung wird zurückgewiesen, da die Planfeststellungsbehörde ein solches Erfordernis nicht erkennen kann. Aus diesem Grund besteht auch keine Rechtfertigung für die Anordnung einer zusätzlichen technischen Maßnahme oder von Umplanungen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme des ZV Hafen Straubing-Sand unter B.III.3.7.10.1.2 verwiesen.

- In ihrer Stellungnahme vom 24.02.2017 erhob die Gemeinde Aiterhofen gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bezug auf das neue Brückenbauwerk zwischen Sand und Hermannsdorf (vgl. Polder Sand/Entau, Bw-Nr. 5.2.330; Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4) folgende *Einwendung: Die Unterhaltungspflicht für die Brücke ist zu klären. Eine Bereitschaft zur Übernahme der Unterhaltungspflicht besteht seitens der Gemeinde nicht.*

¹⁴⁴ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.1.2.3, S. 9.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Brücke wird aufgrund der im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorgesehenen Überlaufstrecke benötigt. Die dafür erforderliche Umwidmung von neuen Brückenbauwerken einschließlich deren Unterhaltung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Freistaat Bayern als Eigentümer dieser Bauwerke und den Kommunen zu regeln.

- *Ferner wurde von der Gemeinde gefordert, die Traglast des Brückenbauwerks den Erfordernissen anzupassen.*

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Planungen des Bauwerks und deren Bau erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Brücken werden unter Berücksichtigung der maßgebenden Straßenverkehrslasten gemäß Eurocode (EN) bemessen und konstruiert. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich; zumal aus der Einwendung nicht hervorgeht, welche weitergehenden „Erfordernisse“ gemeint sein könnten.

3.9.1.2 Stadt Bogen (Stellungnahmen vom 29.10.2014, 20.02.2017 und 16.03.2017)

Die Stadt Bogen wendet sich mit Schreiben vom 29.10.2014 gegen die ursprüngliche Planung. Sie hat außerdem mit Schreiben vom 20.02.2017 und vom 16.03.2017 zur Planänderung Nr. 3 Stellung genommen und dabei ihre bereits zur ursprünglichen Planung vorgetragenen Forderungen und Einwände bekräftigt.

- *Seitens der Stadt Bogen wird die Herstellung von Zugangsmöglichkeiten zur Donau sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Freizeitnutzung gefordert. Der Donauausbau dürfe sich nicht nachteilig auf die Entwicklung der Stadt Bogen auswirken.*

Da der Ausbau der Wasserstraße zu keinen Veränderungen an der bestehenden Zugänglichkeit der Donau von der Stadt Bogen aus führt, hat sich die entsprechende Forderung erledigt. Die geforderten Maßnahmen zur Freizeitnutzung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und fallen auch nicht in die Zuständigkeit des TdV.

- *Seitens der Stadt Bogen wird die Gewährleistung des Erhalts der Eisenbahnbrücke Bogen und erforderlichenfalls deren Anpassung oder Erneuerung gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.3.7.6.2.1 (Verkehr/Handel/Wirtschaft – Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde beim LRA Straubing-Bogen vom 14.08.2015) verwiesen.*

- *Die Stadt fordert den Ortsteil Anning in die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einzubeziehen oder alternativ eine Beteiligung des TdV an den Kosten für eine Aussiedelung Betroffener vorzusehen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes für den Ortsteil Anning ist nicht Bestandteil des zur Planfeststellung vorgelegten Vorhabens. Eine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des TdV, den Hochwasserschutz für den Ortsteil im Rahmen seiner Planung zu verbessern, ist nicht ersichtlich. Der Freistaat Bayern ist an der Donau als Gewässer erster Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Anl. 1 lfd. Nr. 6 WaStrG) Ausbauverpflichteter bzgl. Deichbaumaßnahmen (Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayWG, § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG), soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Dabei handelt es sich gem. Art. 39 Abs. 2 BayWG um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Eine entsprechende Ausbauverpflichtung kann nach gefestigter Rechtsprechung nur gegenüber der Allgemeinheit bestehen, nicht aber gegenüber Dritten. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Ausbauträger für Dritte besteht demnach nicht.¹⁴⁵ Der Gewässerausbau muss nach seinem generellen Ziel im abstrakten Sinne dem Wohl der Allgemeinheit dienen.¹⁴⁶ Dies ist mit dem Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes auf den Schutzgrad HQ₁₀₀ grundsätzlich der Fall. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert einen Gewässerausbau dann, wenn er vernünftigerweise geboten ist, d. h. wenn es ohne den Ausbau nicht nur unwesentlich erschwert würde, die vom Wohl der Allgemeinheit aus zu beachtenden Zwecke zu erfüllen. Der Ausbau muss dem Allgemeinwohl wesentlich mehr nützen, als wenn er unterbliebe.¹⁴⁷

Dies ist hier nicht der Fall: Der Weiler Anning besteht aus 3 Gehöften mit 4 Wohnhäusern, die Wohnbebauung liegt knapp unter oder über dem HW₁₀₀-Wasserstand. Die Bebauung ist bei einem HQ₁₀₀ für die Alarm- und Einsatzplanung des Katastrophenschutzes bis zum nördlichen Weilerrand anfahrbar. Eine Verteidigung von im Falle eines hundertjährigen Hochwassers bedrohten Bereichen des Weilers ist daher wie bisher auch zukünftig möglich. Der Bau neuer Ringdeiche würde hingegen einen erheblichen technischen Aufwand und hohe Kosten verursachen, die mit Blick auf das geringe Schadenspotenzial (nicht die gesamte Wohnbebauung befindet sich unterhalb des HQ₁₀₀-Niveaus) als unverhältnismäßig erscheinen.¹⁴⁸

Eine Verpflichtung des TdV zur Beteiligung an Aussiedlungskosten besteht ebenso nicht. Die Situation in Anning wird durch die Planung des TdV gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert.

¹⁴⁵ Vgl. zuletzt *VG München*, Urt. v. 10.02.2015, M 2 K 14.2914, Rdnr. 34 (juris) m.w.N.; *VGH München*, Beschl. v. 31.8.2011, 8 ZB 10.1961, Rdnr. 21 (juris) – zu Art. 54 Abs.1 BayWG a.F.

¹⁴⁶ *Schenk* in Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Art. 39, 36. Ergänzungslieferung (Stand: Februar 2017), Rdnr. 3.

¹⁴⁷ Vgl. *Schenk* a.a.O., Rdnr. 4.

¹⁴⁸ Vgl. auch Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Kap. 2.2.1, S. 158.

Im Übrigen kann die Stadt Bogen als Gemeinde nicht erfolgreich als Sachwalterin ihrer Bürgerinnen und Bürger deren Interessen geltend machen.¹⁴⁹

- *Die Stadt fordert die städtische Kläranlage sowie die Kläranlage der Firma Donautal gegen ein hundertjähriges Hochwasser zu schützen. Die jetzige Kläranlage der Stadt verfüge nicht über einen ausreichenden HW₁₀₀-Schutz mit Freibord. Bei einer Überflutung würden diese Anlagen ausfallen und das Abwasser würde über längere Zeit ungeklärt in die Donau fließen, wodurch die Unterlieger einer unnötigen Gefahr ausgesetzt würden. Es wird eine Gleichbehandlung mit Nachbargemeinden (z. B. Straubing) gefordert, wo die Kläranlagen geschützt worden seien. So würde auch die Kläranlage Parkstetten in Reibersdorf im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes geschützt werden.* Dem Schreiben vom 20.02.2017 lag als Anhang eine von der Stadt Bogen 2013 in Auftrag gegebene Untersuchung zu den Hochwasserschutzmöglichkeiten für die städtische Kläranlage zur Begründung eines Förderantrags für „Finanzhilfen für die Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden“ nach dem Juni-Hochwasser 2013 bei.

Die Forderung, die städtische Kläranlage in den Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser einzubeziehen, wird zurückgewiesen. Der Schutz der Kläranlage ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Es besteht gegenüber dem TdV kein Anspruch, die Kläranlage in sein Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einzubeziehen (vgl. hierzu schon oben die Ausführungen zum Schutz des Ortsteils Anning). Dies stellt sich auch nicht als nach dem Wohle der Allgemeinheit erforderliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar (Art. 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayWG). Zwar handelt es sich bei einer Kläranlage um eine wichtige Einrichtung der Infrastruktur, und der Stadt Bogen ist insofern zuzustimmen, als bei einem Eindringen von Abwasser in den Donauhauptfluss Gefahren entstehen können. Jedoch hat der TdV die Planfeststellungsbehörde mit seinen Ausführungen zum bereits derzeit bestehenden Schutz der Kläranlage überzeugt. Die Aussagen des TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016¹⁵⁰ stellen sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde, nicht, wie vorgebracht, als falsch dar. Die Eindeichung der Kläranlage weist eine Deichoberkante von 318,50 m. ü. NN auf. Der aktuelle, maßgebliche Bemessungswasserstand (bei HW₁₀₀) liegt an dieser Stelle bei 318,20 m. ü. NN und damit niedriger als die plangemäß vorhandene Deichoberkante. Die wesentlichen Anlagenteile liegen über dem HW₁₀₀-Wasserstand. Durch das zur Planfeststellung vorgelegte Vorhaben wird der Schutz der Kläranlage über den bereits derzeit bestehenden Schutz hinaus bereits dadurch verbessert, dass die Hochwasserspiegel künftig um rund 0,2 m abgesenkt werden. Es wird dann ein Freibord von 0,5 m bestehen. Soweit in der zur Begründung des Förderantrags von der Stadt Bogen in Auftrag gegebenen Untersuchung

¹⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 17/12, Rdnr. 56 (juris).

¹⁵⁰ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.3.2.2, S. 12 f.

ausgeführt wird, dass der bestehende Deich wegen Kronendurchweichung, Wellenschlag und Windstau sowie ungenügendem Querschnitt einem HQ₁₀₀ nicht dauerhaft standhalten würde, ist zu entgegnen, dass es in der Verantwortung des derzeit Deichunterhaltungspflichtigen liegt, die Sicherheit der Deiche, die die Anlage umgeben, zu gewährleisten.

Die Forderung, die private Kläranlage des Unternehmens „Donautal“ gegen ein hundertjährli-ches Hochwasser zu schützen, wird ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Der Ausbau des Hochwasserschutzes für diese Kläranlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfest-stellungsverfahrens. Im Übrigen liegt die Kläranlage hoch genug, um selbst bei einem hundert-jährlichen Hochwasser nicht betroffen zu sein. Darüber hinaus kann die Stadt Bogen als Ge-meinde nicht als Sachwalterin private Interessen, hier das Interesse des Eigentümers der priva-ten Kläranlage am Schutz seiner Anlage vor Hochwasser, erfolgreich geltend machen.¹⁵¹

- *Es wird seitens der Stadt gefordert, die St 2125 zwischen Straubing und Oberalteich, sowie bei Pfelling und am Hutterhof, sowie die Bayerwaldstraße und die SR 3 bei Bärndorf, ebenso wie die vorhandene Bebauung (Rückstau aus der Donau, insbes. Bogenbachbereich bei Fa. Inoutic bzw. bis hinter Bärndorf) gegen ein hundertjährliches Hochwasser zu schützen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Schutz der genannten Straßenabschnitte sowie der genannten Bebauung war nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ist nicht Ge-genstand des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens. Ein Anspruch gegenüber dem TdV, bestimmte Straßen in sein Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einzubezie-hen, besteht nicht (vgl. hierzu schon oben die Ausführungen zum Schutz des Ortsteils Anning). Im gegenwärtigen Zustand werden die benannten Straßen erst bei größeren Hochwasserereig-nissen überschwemmt. Die Überschwemmung der St 2125 zwischen Straubing und Oberalteich wird auch im Ausbauzustand wie bisher bei Polderflutung ab einem etwa 50-jährlichen Hoch-wasser erfolgen. Bei Hutterhof wird die St 2125 bei HW₁₀₀ derzeit um wenige Dezimeter über-schwemmt und auch im Bereich der St 2125 bei Pfelling wird die Straße deutlich unter einem Meter überschwemmt. Im Bereich der Bayerwaldstraße bzw. der SR 3 bei Bärndorf kommt es durch den Rückstau der Donau sowie durch das Eigenhochwasser des Bogenbachs bereits derzeit bei größeren Hochwassern zu Überflutungen. Die Überflutungshäufigkeiten im Bereich dieser Straßenabschnitte werden im Ausbauzustand nicht verschlechtert. Vielmehr kommt es durch Deichrückverlegungen teilweise zu Absenkungen der Donauwasserstände bei HQ₁₀₀ um ca. 20 cm. Insgesamt wird sich die Überflutungssituation daher gegenüber dem derzeitigen Zu-stand verbessern. Die schon bisher bestehenden Umfahrungsmöglichkeiten im Überschwem-mungsfall bleiben auch künftig erhalten.

¹⁵¹ BVerwG a.a.O.

- *Die Stadt fordert für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen, in Form der Trinkwasserbrunnen im Wasserschutzgebiet „Ochszipfel“, zu sorgen. Es wird befürchtet, dass künftig im Hochwasserfall verunreinigtes Wasser das Gebiet flutet und der bestehende Hochwasserschutz insofern verschlechtert wird, als der Polderbereich künftig früher geflutet würde. Auf die Stellungnahme der Stadtwerke Bogen GmbH wird verwiesen. Mit ihrem Schreiben vom 16.03.2017 übermittelte die Stadt Bogen die Beschlussfassung des Bauausschusses vom 08.03.2017, wonach die Einwände der Stadtwerke Bogen GmbH, wie mit Schreiben vom 28.02.2017 ausgeführt, samt dem angeführten Gutachten unterstützt werden.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Durch die Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf für das Vorhaben der Verbesserung des Hochwasserschutzes wird für die Situation der Trinkwasserversorgung Bogen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeit bestehenden Zustand eintreten. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH unter B.III.3.2.5.1 (*Wasserwirtschaft einschl. WRRL*) verwiesen.

- *Die Stadt fordert Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundwasserstände im Ist-Zustand verbleiben. Eingriffe würden zu massiven Störungen inner- und außerhalb des Polders Parkstetten/Reibersdorf führen. Bei Flutung des Polders würden dahinter liegende Siedlungsgebiete durch Druck- und Drängewasser beeinträchtigt.*

Um sicherzustellen, dass sich vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände landseits der Deiche ergeben, wird unter A.III.1, § 1 (3) angeordnet, dass bei der Bauausführung die im eingedeichten Gebiet möglichen Grundwasserdruckhöhen bis zur jeweiligen Hochwasserkote zu berücksichtigen sind. Unter A.III.2, § 1 (2) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ferner als Auflage angeordnet, dass der TdV mit dem WWA Deggendorf die relevanten Grundwassermessstellen und ein Monitoring zur Feststellung möglicher vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen abzustimmen sowie die Erfassung und Dokumentation der Messwerte zu gewährleisten hat. Damit ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass negativen Grundwasserstandänderungen vorgebeugt wird und dass das Nichteintreten von negativen Auswirkungen auch zukünftig durch die Dokumentation der Messungen der Grundwassermessstellen überwacht wird. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht für erforderlich erachtet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil vorhabenbedingt eintretende Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen bei RNQ₉₇ und MQ₉₇ ausschließlich im Vorlandbereich auftreten werden. Bei MW werden die Veränderungen unter 20 cm liegen, bei MQ₉₇ unter 10 cm. Nur im westlichen Teil des geplanten Auefließgewässers bei Reibersdorf wird der Grundwasserspiegel durch das Auefließgewässer im Vorland bei RNQ₉₇ lokal um max. 25 cm abgesenkt. Da diese Änderungen gering und lokal begrenzt sind, wirken sie sich aufgrund der bestehenden Deckschichtmächtigkeiten nicht relevant auf die Flurabstände aus. Für

die Flächen im künftigen Deichhinterland ergibt sich im Ausbauzustand eine gegenüber dem derzeit bestehenden Zustand verbesserte Situation. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes hat den Schutz von Siedlungen vor einem HQ₁₀₀ als Planungsziel. Die im als raumverträglich beurteilten Hochwasserschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Ortschaften Oberalteich und Furth wurden bereits vorgezogen verwirklicht. Im Falle einer Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf werden sich dort künftig nur mehr gespannte Grundwasserverhältnisse einstellen, aber keine Überflutungen mehr. Die Situation der Flächen im Deichhinterland wird also verbessert und der Erhalt der Überschwemmungsflächen führt bzgl. der Grundwasserdruckhöhen zu keiner Verschlechterung, zumal die Flutung des Rückhalteraums künftig nicht häufiger als derzeit erfolgen wird. Durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich wird die Binnenentwässerung der linksseitig des Menach-Kinsach-Ableiters gelegenen Flächen künftig verbessert.

- *Seitens der Stadt Bogen wird der hohe Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen, auch für ökologische Kompensationsmaßnahmen, bemängelt. Zudem wird gefordert, dass ökologische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Polders hergestellt werden müssen.*

Im Erörterungstermin am 12.04.2016 hat der TdV für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass sich für die Flächen im Hochwasserrückhalteraum für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht ändert.¹⁵²

Die Inanspruchnahme der für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen geplanten Flächen ist für die Verwirklichung der Hochwasserschutzziele geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurde zudem die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inanspruchnahme von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich eingehalten. Hiernach gebietet es der Schutz des Eigentums, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn sie für den Ausgleich geeignet sind.¹⁵³ Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen und Aussagen des TdV im Erörterungstermin zu der Überzeugung gelangt, dass diese Vorgaben erfüllt wurden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist in Abstimmung mit der GLF und den ÄELF vorrangig geprüft worden, ob die Kompensationsmaßnahmen durch freiwillige PIK-Maßnahmen

¹⁵² Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.3.2.4, S. 17.

¹⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, Rdnr. 6 (juris) m.w.N.

auf Acker und Grünlandflächen oder auf Flächen der öffentlichen Hand (insbesondere Maßnahmen in den Vorlandbereichen) erbracht werden können. Ferner wurde vom TdV geprüft, ob die Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung sowie durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Natura 2000-Gebieten in Kooperation mit Landwirten erbracht werden können. Insofern wurde der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen und zudem auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG seitens des TdV Rücksicht genommen (vgl. hierzu unter B.III.3.4.1 – *Belange der Landwirtschaft* und B.III.4.4.2.1 c) – *Darstellung und Abwägung der privaten Belange*).

- *Die Stadt fordert die Zahlung einer Entschädigung für betroffene Grundstückseigentümer im Flutungsfall.*

Insoweit ist auf die bereits angesprochene „Gemeinsame Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ zu verweisen.

- Seitens der Stadt Bogen wird die Herstellung eines Schotterwegs im Grünstreifen des Deichs Lenach zur Sicherstellung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gefordert.

Der Forderung wurde durch die Planänderung Nr. 3 entsprochen.¹⁵⁴

- *Die Stadt macht geltend, dass bei Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf Infrastrukturanlagen der Stadt in Mitleidenschaft gezogen werden, ebenso wie verschiedene Sportanlagen, die Kleingartenanlage und ein Gartenbaubetrieb. Dies sei nicht hinnehmbar.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Schutz der genannten Anlagen ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Ein Anspruch auf Schutz vor Hochwasser gegenüber dem TdV besteht nicht (vgl. hierzu schon oben die Ausführungen zum Schutz des Ortsteils Anning). Durch die im Polder Parkstetten/Reibersdorf geplanten Maßnahmen verschlechtert sich weder der Hochwasserschutzgrad, noch die Überflutungshäufigkeit der im Hochwasserrückhalteraum befindlichen Flächen. Für die genannten Anlagen und Betriebe ergibt sich daher keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitig schon bestehenden Zustand.

- *Die Stadt fordert sicherzustellen, dass die Anbindung nach Straubing im Falle der Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf nicht unterbrochen wird. Die St 2125 nach Straubing, welche*

¹⁵⁴ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 14 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 64.

mit über 10.000 LKW/PKW pro Tag belastet sei, würde bei der Flutung des Polders unter Wasser gesetzt werden. Bei ihrer Überflutung wäre die Stadt Bogen abgeschnitten.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Verbesserung der Anbindung nach Straubing über die St 2125 im Hochwasserfall besteht gegenüber dem TdV nicht. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Überflutungssituation im Ausbauzustand für die St 2125 gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert.

3.9.1.3 Stadt Deggendorf (Bauverwaltungsamt) (Stellungnahmen vom 21.10.2014 und 28.07.2015 sowie vom 21.09.2016)

Seitens der Stadt Deggendorf wurde im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Stellungnahmen vom 21.10.2014 und vom 28.07.2015 folgendes eingewandt:

- *Im Hinblick auf den Polder Steinkirchen würde eine Berücksichtigung der Isar in Bezug auf die Abflussmengen zu vermehrten und länger andauernden Einstauereignissen im Polder führen. Ferner wurde seitens der Stadt Deggendorf geltend gemacht, dass die Maßnahmen teilweise nicht dem Schutzziel „HW₁₀₀ + 1 m Freibord“ entsprechen. Dies betreffe das Gewerbegebiet und die Betriebsstraße. Insoweit liege eine Abweichung von der Planung zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens vor. Von der Stadt Deggendorf wurde zudem angezweifelt, ob das Schöpfwerk Natternberg und die Binnenentwässerung für die Restentleerung des Polders nach Flutung ausreichend bemessen sind. Außerdem wandte sich die Stadt Deggendorf gegen die Verwendung des bestehenden Lärmschutzdamms zwischen Wohn- und Gewerbegebiet Natternberg als Hochwasserschutzdeich, da der Damm nicht die einschlägigen Anforderungen erfülle. Für den Regenrückhaltegraben entlang der geplanten Deichtrasse wurden weitere Schutzmaßnahmen für erforderlich gehalten.*
- *Gemäß dem Längsschnitt Donau Teil 2 (Beilage 34a) liegt der bestehende Donaudeich im Polder Steinkirchen konstant um etwa 20 cm tiefer als der HW₁₀₀-Bemessungs-wasserspiegel in der Donau. Daraus schloss die Stadt Deggendorf, dass es entlang der etwas mehr als 4 km Deichlänge im oberen Bereich zu einer Zuströmung über den Deich in den Polder und im unteren Bereich zu einer Rückströmung über den Deich in die Donau kommt. Aus dieser Überlegung schließt die Stadt Deggendorf auf einen sich im Hochwasserrückhalteraum einstellenden Wasserstand von etwa 316,40 m üNN, was um 30 cm höher ist als der in den Planfeststellungsunterlagen genannte Wasserspiegel von 316,10 m üNN.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Abstimmungsgespräche mit dem TdV erledigt haben.¹⁵⁵

Der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen wird über den Donauwasserspiegel auf Höhe des Ein- und Auslaufbauwerks bei Donau-km 2290,10 reguliert. Es ist ausweislich der Planunterlagen vorgesehen, den Rückhalteraum erst ab einem Wasserstand von 315,60 m+NN (entspricht künftig ca. einem HW_{50}) zu aktivieren. Die Entleerung des Rückhalterausms erfolgt ebenfalls über das Ein- und Auslaufbauwerk, korrespondierend mit dem sinkenden Donauwasserspiegel. Die Befürchtung vermehrter und länger andauernder Einstauereignisse ist daher unbegründet (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.2.6.2, S. 149 f. (Ein- und Auslaufbauwerk)).

Aus der genannten Überströmung des bestehenden Donaudeichs ergeben sich so geringe Abflussmengen, dass im Hochwasserrückhalteraum – auch aufgrund der enormen Breite des Abflussquerschnitts – keine Fließgeschwindigkeiten feststellbar sind. Daraus resultiert ein horizontaler Wasserspiegel, der sich auf Höhe des Donauwasserspiegels am Ein- und Auslaufbauwerk einstellt. Dies zeigen auch die Ergebnisse der 2-dimensionalen numerischen stationären HQ_{100} -Berechnungen. Der künftige Bem.- HW_{100} liegt mit 316,10 m+NN etwas tiefer als im Ist-Zustand (Beilage 126b, Kap. 2.5.2, Abb. 9, S. 16): Bei Donau-km 2290 liegt die blaue Linie (Ist-Zustand) höher als die schwarze Linie (Bem.- HW_{100}) und die rote Linie (Ausbauzustand). Die Befürchtung höherer Wasserspiegel im Bereich Natternberg ist unbegründet.

Der Freibord ist das Maß für die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit, vor allem gegenüber einem Versagen infolge Überströmung (DIN 19712). Dieses Gefährdungsszenario kann bei natürlichen Hochrändern aufgrund des ansteigenden Geländes nicht eintreten. Deshalb ist es genereller Planungsgrundsatz des beantragten Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, dass im Bereich von natürlichen Hochrändern auf den Freibord verzichtet wird. Dies gilt auch für den Hochwasserschutz des Gewerbegebiets.

Die in der Raumordnungsplanung angesetzte Trasse entlang des nördlichen Ufers des Alten Hackerweiher wurde im Zuge der weiterführenden Planungen im Rahmen der EU-Studie – wie alle anderen Deichtrassen auch – weiter untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass durch den geplanten Deich das Naherholungsgebiet am Hackerweiher in erheblichem Maße beeinträchtigt werden würde. Zudem grenzen das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ unmittelbar an den Hackerweiher. Umfangreiche umweltrelevante Eingriffe und daraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen wären die Folge gewesen. Dem gegenüber stand ein nur geringes Schadenspotential in der genutzten Fläche, da sämtliche Gebäude über dem Bem.- HW_{100} von

¹⁵⁵ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017 über den Erörterungstermin vom 19.07.2017, Ziff. II.31, S. 99.

316,10 m+NN liegen. Deshalb entschied man sich in Abstimmung mit der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung, auf den Schutz dieser Flächen durch einen Hochwasserschutzdeich zu verzichten.

Bestehende Abwasserleitungen im Bereich des künftigen Hochwasserrückhalteraums werden mit druckdichten Deckeln ausgestattet, um ein Eindringen von Oberflächenwasser in die Kanalisation zu verhindern. Der Hochwasserrückhalteraum kann zu einem Großteil über das Auslaufbauwerk entleert werden. Ein nur geringer Anteil des Volumens wird über die bestehenden Vorfluter abgeführt. Aufgrund der Topografie und der verschiedenen Teileinzugsgebiete der Bäche und Gräben findet diese Restentleerung im Wesentlichen über den Saubach statt. Dabei wird der vorhandene und nach dem aktuellen Stand der Technik neu berechnete HQ_{100} -Binnenabfluss des Saubachs von $3,7 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschritten. Auch das Schöpfwerk Natternberg wurde für diesen Lastfall bemessen.

Der Sicht- und Lärmschutzwall zwischen dem Wohn- und dem Gewerbegebiet Natternberg weist eine Höhe von über 320 m+NN auf. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums wird er im Bereich des Deichfußes maximal einen Meter eingestaut. Die Mächtigkeit des Walls auf Höhe des Bem.- HW_{100} von 316,10 m+NN beträgt etwa 50 m. Unabhängig von der Beschaffenheit des Erdbauwerks ist bereits aufgrund der Abmessungen eine kritische Durchströmungssituation mit das Bauwerk gefährdenden hydraulischen Gradienten auszuschließen. Die Sickerlinie tritt an der Luftseite nicht aus, sondern liegt unter dem Graben. Eine Gefährdung des dahinter liegenden Wohnbereiches ist somit ausgeschlossen.

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Baugrundaufschlüssen im Bereich des Hochwasserschutzdeichs Natternberg-Ort ist im Erörterungstermin vom 12.04.2016 ebenfalls besprochen worden, dass die Durchführung einer weiteren Bohrkampagne geplant ist, um die Kenntnisse über die geologischen Untergrundverhältnisse weiter zu vertiefen. Die Ergebnisse werden in die Ausführungsplanung einfließen. Das Innendichtungssystem des Hochwasserschutzdeichs wird bei Bedarf an die vorhandenen Randbedingungen angepasst.

Laut Aussage der Stadt Deggendorf ist der Regenrückhaltegraben auch so bemessen, dass er Grundwasserdrücken bis Geländeoberkante widerstehen kann. Die erdstatischen Berechnungen haben ergeben, dass die Sickerlinie im Bereich des landseitigen Böschungfußes des Hochwasserschutzdeichs nicht über Geländeoberkante austreten wird.¹⁵⁶ Somit sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen für den vorhandenen Regenrückhaltegraben erforderlich.

¹⁵⁶ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.6.1.1, S. 26.

- *Die Stadt Deggendorf wendet ein, dass die St 2125 im Mündungsbereich des Mettener Bachs (Polder Offenberg/Metten) nur einen Freibord von 30 cm hat und fordert eine entsprechende Aufhöhung der Polderteilung. Es wurde bezweifelt, ob der vorhandene Schöpfkopf des Schalterbachs hoch genug angeordnet ist. Des Weiteren wurde von der Stadt Deggendorf die Herstellung einer Überführung der Alten Mettener Straße über die Polderteilung gefordert.*

Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen im Freihafen und auf dem Wertgelände, die ebenfalls Gegenstand der Stellungnahme waren, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

Wie aus den Planfeststellungsunterlagen (vgl. Planbeilage 28a) hervorgeht, wird der neue Deich Metten Ost im Bereich zwischen dem sanierten Donaudeich Deggendorf West (Abschnitt 1, Donau-km 2287,60) und dem Mettener Bach (Donau-km 2288,60) in rückverlegter Lage entlang der St 2125 ausgebaut (Ausbauziel: $HW_{100} + 1$ m Freibord). Bei der Kreuzung des Deichs mit der St 2125 wird auf eine mobile Hochwasserschutzwand in den Deichscharten verzichtet, da die vorhandene Fahrbahnhöhe im Kreuzungsbereich mit ca. 316,10 m+NN einen Hochwasserschutz bis etwa $HW_{100} + 0,3$ m gewährleistet. Dies ist ausreichend, um eine Überflutung des Polderbereiches östlich vom Mettener Bach bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau auszuschließen. Die St 2125 kann bei diesen Wasserständen im Bereich von der Bundesautobahn A3 bis Deggendorf problemlos befahren werden (vgl. Planbeilage 28a).

Die vorhandenen Deichbalkenverschlüsse der Hochrandanschlüsse innerhalb der Hochwasserschutzsysteme Mettener Bach und Deggendorf West müssen im Hochwasserfall nicht mehr aktiviert werden. Sie stehen als „Querschotte“ im Schadensfall zur Verfügung. Steigt der Wasserspiegel in der Donau über die HQ_{100} -Marke, ist die Deichscharte an der St 2125 mit Sandsäcken zu schließen. Bevor das Wasser die Oberkanten der Freiborde (Oberkante Deich, Oberkante Mauer) erreicht, sind die Deichlinien über die vorhandenen Wege (von Deggendorf über die St 2125 alt, von Metten-Nord über die Deggendorfer Straße und von Metten-West über die alte Eisenbahnbrücke) für die Hilfskräfte erreichbar (vgl. Planbeilage 28a). Gemäß den aktuellen Bestandsunterlagen liegt der vorhandene Schöpfkopf des Schalterbaches auf einer Höhe von ca. 318,0 m+NN. Das entspricht einem Donauwasserspiegel von ca. $HW_{100} + 2,1$ m.

Im Überlastfall größer HW_{100} stellt sich theoretisch durch den Ausbau des Deiches Metten Ost am „Querschott“ Deggendorf wegen des Fließgefälles der Donau ein um 0,1 m höherer Wasserstand ein. Diese Erhöhung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Deichscharte an der St 2125 nicht mit Sandsäcken geschlossen würde.

- Die *Einwendung der Stadt Deggendorf zum Ausbau der Wasserstraße in Bezug auf den Zeitpunkt der Umsetzung der geplanten Kolkverfüllungen in Deggenau* wurde vorbehaltlich der zwischenzeitlich vorgenommenen Planänderung zur Anpassung der technischen Maßnahmen zur Sohlsicherung, d. h. in Bezug auf die Kolkverbauten und -verfüllungen und deren umfangreiche (von 65 auf 17) Reduzierung auf RNW -3,50 m¹⁵⁷ für erledigt erklärt.
- Die in der Stellungnahme der Stadt Deggendorf vom 21.09.2016 erhobenen *Einwendungen* haben sich durch das Antwortschreiben des TdV vom 09.11.2016 sowie durch die Erläuterung im Rahmen der Stadtteilversammlung am 16.03.2017 erledigt.
- Der *Forderung der Stadt, dass sich die Aufwertungsmöglichkeiten für bevorratete Ausgleichsflächen durch die Vorhaben nicht verschlechtern dürfen*, wird entsprochen, da mit einer Verschlechterung der Aufwertungsmöglichkeiten nicht zu rechnen ist.
- Der *Forderung der Stadt, dass die Umsetzung ihrer tourismuswirtschaftlichen Vorhaben (Errichtung eines Zeltplatzes und Verlegung des bestehenden Campingplatzes) durch den Donauausbau nicht gefährdet werden*, wird entsprochen, da die angegebenen Vorhaben durch die Maßnahmen zum Donauausbau nicht berührt werden.
- Im Hinblick auf die Forderung der Stadt, dass Schäden durch die Beeinträchtigung der Fischerei sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung erfasst werden und der Schaden auszugleichen ist, wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.1 g) und B.III.4.4.2.2 c) sowie auf die Anordnungen und Vorbehalte unter A.III.5, § 24 verwiesen.

3.9.1.4 Gemeinde Irlbach (Stellungnahme vom 23.10.2014)

Seitens der Gemeinde Irlbach werden der Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch um Beachtung bzw. Abhilfe in Bezug auf die folgenden Punkte gebeten.

- *Die Gemeinde Irlbach fordert die Durchführung von Deichsicherungsmaßnahmen zwischen Ainbrach und Irlbach als dringende Sofortmaßnahmen. Die vorgesehenen Spundungen nur in Teilbereichen werden als nicht ausreichend gewertet.*

Die Forderung nach der Durchführung von Deichsicherungsmaßnahmen zwischen Ainbrach und Irlbach als dringende Sofortmaßnahmen wird zurückgewiesen. Sämtliche Deichsiche-

¹⁵⁷ Beilage 56.2, Planänderung Nr. 1 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.1.2.1 (S. 28 ff.) und II.1.2.4 (S. 36).

rungsmaßnahmen (z. B. Spundungen) an den bestehenden Hochwasserschutzdeichen im Polder Sand/Entau sind Bestandteil des Sofortmaßnahmenprogramms der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

- *Die Gemeinde Irlbach fordert, dass die gemeindliche Kostenbeteiligung an den Hochwasserschutzmaßnahmen nicht nur von den Anrainerkommunen zu erheben ist, sondern auch von den Oberliegern oder auf die gesamte Solidargemeinschaft umzulegen ist. Durch die bisherige Regelung werden nach Auffassung der Gemeinde die Anrainerkommunen unzumutbar hoch finanziell belastet.*

Die Frage der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern ist außerhalb des Verfahrens zu regeln.

- *Seitens der Gemeinde wird gefordert während der Baumaßnahmen Rücksicht auf bestehende Straßen und Feldwege zu nehmen. Ferner fordert die Gemeinde etwaig entstehende Schäden nach Abschluss der Maßnahmen ordnungsgemäß zu sanieren.*

Der Einwendung wird entsprochen. Der TdV hat für die Andienung der Baustelle Wegeverbindungen mit größerer Verkehrsbedeutung (Kreis-, Staatsstraßen bzw. übergeordnete Gemeindeverbindungsstraßen) vorgesehen. Diese Straßen sind auch für die Aufnahme von Baustellenverkehr gewidmet. Kleinere, nicht für Schwerlastverkehr vorgesehene Wegeverbindungen werden im Rahmen einer Sondernutzung der Wege einer Beweissicherung unterzogen. Eventuell durch den Baustellenverkehr eintretende Schäden werden nach Durchführung der Maßnahme vom TdV beseitigt.

- *Die Gemeinde befürchtet Grundwasserveränderungen und fordert daher entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau sind sowohl in Zeiten ohne Hochwasser als auch im Hochwasserfall keine maßgebenden Veränderungen beim Grundwasserspiegel zu erwarten. Aus diesem Grund kommt es auch zu keiner Verschlechterung. Um das vor einem HQ₁₀₀ geschützte Poldergebiet bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, werden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehende Pumpenanlagen entsprechend ausgebaut. Diese Bauwerke führen zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibt dabei unverändert. Da der Bin-

nenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiert, ist in dem betroffenen Bereich keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Grundwasserbeobachtung anhand des vorhandenen umfangreichen Netzes an Grundwassermessstellen sowie zu den vorgesehenen Anordnungen unter A.III.1 und A.III.2 verwiesen (s. o. unter Ziff. 3.9.1.1 – *Stellungnahmen der Gemeinde Aiterhofen*).

- *Seitens der Gemeinde wird die Durchführung von Beweissicherungen vor Baubeginn für sämtliche Gebäude und Infrastrukturobjekte gefordert.*

Der Forderung wird durch die Anordnung unter A.III.2, § 1 (4) entsprochen.

- *Ferner wird von der Gemeinde gefordert, dass für zukünftige Baumaßnahmen (Wohn- und Betriebsgebäude) keine Beeinträchtigungen entstehen dürfen.*

Der Einwendung wird entsprochen. Die Bauarbeiten werden seitens des TdV unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften und Regelungen ausgeführt, so dass maßnahmenbedingte Eingriffe auf die nächstgelegene Umgebung vermieden bzw. auf ein zumutbares Maß vermindert werden.

- Seitens der Gemeinde wird die Anhebung der Kreisstraße SR 22 gefordert, so dass im Überflutungsfall eine zweite Zufahrt möglich wird.

Die Einwendung hinsichtlich der Anhebung der SR 22 wird zurückgewiesen. Ein verkehrstechnischer Anschluss über die SR 22 in Richtung Schambach ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich. Eine Anhebung der Kreisstraße SR 22 über HW₁₀₀-Wasserspiegel hätte zur Folge, dass mittig quer durch den Polder ein Damm entsteht, der die Flutungsströmungen einschließlich der Entleerung der Polderflächen beträchtlich behindert und zu höheren Wasserständen im Polder führt. Allerdings sieht der TdV im Rahmen der Planänderung Nr. 3 die Aufhöhung der Gemeindeverbindungsstraße SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf vor, so dass diese künftig bis HW₁₀₀ befahrbar ist.¹⁵⁸ Damit steht bei einem HW₁₀₀ neben der Zufahrtsmöglichkeit von Straubing aus über die B 20, die A 3 und weiter über die Xaver-Hafner-Brücke zu den Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau künftig eine zweite, kürzere Route im Fall eines HW₁₀₀ zur Verfügung. Lediglich der Straßenabschnitt der SR 12 alt zwischen Entau und Irlbach kann bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ nicht benutzt werden. Dies ist jedoch bereits im Ist-Zustand der Fall, so dass es insoweit zu keinen Verschlechterungen kommt.

¹⁵⁸ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.5.2, S. 133.

- *Von der Gemeinde Irlbach wird die Gewährleistung einer raschen Entleerung des Polders nach der Flutung gefordert.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur gleich lautenden Forderung der Gemeinde Aiterhofen unter Ziff. 3.9.1.1 verwiesen.

- *Von der Gemeinde wird die Sicherstellung einer 100%igen Entschädigung von Eigentümern überfluteter Flächen gefordert. Ferner wird gefordert dem Freistaat Bayern die Kosten für notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Flutung aufzuerlegen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Auch insoweit wird zur Begründung auf die Ausführungen zur gleich lautenden Forderung der Gemeinde Aiterhofen unter Ziff. 3.9.1.1 verwiesen.

- *Die Gemeinde fordert sicherzustellen, dass während der Bauphase die Hochwassersituation nicht verschlechtert wird.*

Der Forderung wird entsprochen. Während der Bauphase werden umfassende organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, damit die jetzige Hochwassersituation für die Zeit der Bauausführung nicht verschlechtert wird (vgl. die Anordnungen unter A.III.1).

- *Die Gemeinde fordert den Baustellenverkehr so abzuwickeln, dass der Ortskern von Irlbach weitgehend verschont bleibt.*

Der Einwendung wird soweit wie möglich entsprochen. Nach Aussage des TdV werden vorhandene Wegeverbindungen nur dann benutzt, wenn sie entweder durch die geplanten Maßnahmen betroffen oder für den Baustellenverkehr als Baustraße vorgesehen sind. Die Ortschaft Irlbach liegt außerhalb der dargestellten, maßnahmenbedingten Eingriffsflächen, so dass es nicht vorgesehen ist, die Ortsstraßen vorrangig als Baustraßen zu benutzen. Es ist vielmehr seitens des TdV vorgesehen, den maßgebenden Baustellenverkehr großräumig über die SR 12 (neu) und SR 22 abzuwickeln. Bei fehlenden alternativen Zulieferungswegen besteht trotzdem die Möglichkeit, dass die für den Schwerlastverkehr ausgelegten öffentlichen Kreisstraßen in der Gemeinde Irlbach in Anspruch genommen werden müssen.

- *Von der Gemeinde wird gefordert die Kosten für eine etwaig vorhabenbedingt erforderliche Änderung von Plänen dem TdV aufzuerlegen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Von Seiten des TdV wurde die Planung in den Planunterlagen dargestellt. Konkrete Einwendungen gegen die Planungen, die evtl. Änderungsbedarf

an Planungen Dritter auslösen würde, sind seitens der Gemeinde nicht ergangen. Kosten für Änderungen sind dem TdV daher nicht aufzuerlegen.

- Der *Forderung der Gemeinde nach Erhalt vorhandener Naherholungsbereiche* wird entsprochen, da der TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 zugesichert hat, dass die vorhandenen Naherholungsgebiete in dem betroffenen Bereich von den Planungen unberührt bleiben und die Erreichbarkeit dieser Bereiche jederzeit gewährleistet wird. Einzig während des Ausbaus des vorhandenen Donaudeichs (Umbau der Deichüberfahrt) auf Höhe der Ortschaft Entau kann es zu zeitlich begrenzten Einschränkungen der Zugänglichkeit zum Donauufer kommen. In dieser Zeit können die Erholungsgebiete jedoch über den vorhandenen Vorlandweg (Uferstraße) mit Anschluss an die Kreisstraße SR 12 nördlich von Irlbach erreicht werden.¹⁵⁹
- *Seitens der Gemeinde wird gefordert sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase weiterhin genutzt werden können.*

Der Einwendung wird durch A.III.5, § 9 entsprochen.

- *Die Gemeinde fordert das Ausbaggern der Altgewässer, damit das Altwasser in Irlbach als Retentionsraum genutzt werden kann.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die ungesteuerte Retention im Altwasser bei Irlbach ist von untergeordneter Bedeutung für den instationären Nachweis (Unterliegernachweis), da beim Scheitel der Hochwasserwelle der Raum bereits gefüllt ist. Ein Ausbaggern ändert dadurch nichts.

- *Die Gemeinde bat im Erörterungstermin vom 12.04.2016 um Information sowie um Vorlage von Unterlagen in Bezug auf die Sohlbruchstellen.*

Der TdV rechnete insoweit mit einer erneuten Auslegung und Beteiligung der Betroffenen. Dies werde dann auch der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Betroffen hiervon sei auch eine Information zur Mustervereinbarung. Die erneute Beteiligung ist im Zuge der Anhörungsverfahren zu den Planänderungen erfolgt.

¹⁵⁹ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.7.13, S. 30.

3.9.1.5 Verwaltungsgemeinschaft (VG) Schwarzach/Gemeinde Mariaposching
(Stellungnahmen vom 22.10.2014, 17.08.2015 und 27.02.2017)

- Seitens der VG Schwarzach wurde eine vorrangige Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vor dem Ausbau der Wasserstraße gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Wie bereits mehrfach ausgeführt und in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, ist die Planung auf eine Verwirklichung beider Vorhaben (Wasserstraßenausbau mit Kompensation ausbaubedingter Veränderungen und Verbesserung des Hochwasserschutzes auf HQ_{100}) in vollem Umfang ausgelegt. Alle Einzelmaßnahmen des Hochwasserschutzes sind sorgsam aufeinander und auf den zu erwartenden Ausbauzustand der Donau nach Variante A abgestimmt, wie auch der Wasserstraßenausbau auf die vollständige Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen ausgerichtet ist. Gemäß den Planungen sind die beiden großen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach (Deich Waltendorf und Deich Hundldorf) vor bzw. spätestens gemeinsam mit dem Wasserstraßenausbau in diesem Bereich herzustellen.

- Die *Einwendung der VG Schwarzach in Bezug auf Kompensationsflächen im Bereich Schöpfwerk Waltendorf bis Schöpfwerk Mariaposching* hat sich durch die Planänderung Nr. 4 erledigt; die Maßnahmen wurden verschoben.¹⁶⁰
- *Seitens der VG Schwarzach wird hinsichtlich des Anschlusses des Grabens nördlich von Mariaposching an das Schöpfwerk ein direkter Anschluss an den Mahlbusen gefordert.*

Die Forderung wurde in der Planung berücksichtigt. Aufgrund des vorhandenen Weges wird der Graben mittels einer Verrohrung an den Mahlbusen angeschlossen (vgl. Beilage 21a).

- *Die VG Schwarzach wendet sich ferner gegen die geplante Verringerung der Pumpleistung des Schöpfwerks.*

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Bemessung der Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Mariaposching erfolgte – analog zu allen anderen Schöpfwerken im Planungsgebiet – nach einer mit dem WWA Deggendorf abgestimmten Vorgehensweise und unter Verwendung von Formeln und Ansätzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das Einzugsgebiet wurde mit Hilfe eines Digitalen Geländemodells (Gitterweite 1 m) der Bayerischen Vermessungsverwaltung unter Berücksichtigung der geplanten Deichtrassen ermittelt und mit dem WWA abgestimmt. Die verwendete Methodik ist in den Planfeststellungsunterlagen

¹⁶⁰ Beilage 82.2a, Planänderung Nr. 22 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

ausführlich beschrieben (vgl. Einzugsgebiete der Schöpfwerke: Beilage 56; Methodik zur Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit von Schöpfwerken: Beilage 126b, Kap. 5.2 (Bemessung der Schöpfwerke) ab Seite 60).

Aufgrund der Deichrückverlegung Waltendorf wird das Einzugsgebiet des Schöpfwerks Mariaposching – maßgebend für die Menge des Zuflusses aus dem Deichhinterland – von bisher 1,2 km² auf 0,5 km² reduziert. Die maßgebende Länge der Donaudeiche innerhalb des Einzugsgebietes – entscheidend für die Menge an Drängewasser, die das Schöpfwerk im Hochwasserfall abführen muss – reduziert sich von 3,7 km auf 1,8 km. Aufgrund dieser geänderten Randbedingungen ergibt sich die Reduzierung der erforderlichen Schöpfwerksleistung von bisher 1,8 m³/s auf künftig 1,0 m³/s. Einer Reduktion des Einzugsgebietes auf 42 % und einer Reduktion der Deichlänge auf 49 % steht also eine Reduktion der Pumpleistung auf 56 % des aktuellen Wertes gegenüber. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass sich Einzugsgebiet und Deichlänge stärker reduzieren als die Pumpleistung des Schöpfwerks. Aufgrund der im Zuge der Planänderung Nr. 3 hinzu gekommenen Drainageleitung parallel zum Deich Waltendorf wurde die Pumpleistung am Schöpfwerk Mariaposching zusätzlich von 1.000 l/s auf **1.150 l/s** angehoben.¹⁶¹

- *In Bezug auf die Deichrückverlegung Mariaposching – Sommersdorf wird seitens der VG Schwarzach um Mitteilung gebeten, welche Art der Bewirtschaftung der Vorlandflächen möglich ist und mit welcher statistischen Zahl von Überschwemmungen für dieses Vorland gerechnet wird.*

Der TdV führte dazu folgendes aus: Bei Flächen, die durch eine Deichrückverlegung künftig im Deichvorland liegen und von abflusshemmenden Bepflanzungen frei gehalten werden müssen, kann es zu künftigen Einschränkungen in der Bewirtschaftung kommen. Vom TdV wird für diese Flächen deshalb grundsätzlich ein Erwerb angestrebt. In Bezug auf die Frage nach der Art der künftig möglichen Bewirtschaftung der nicht von ihm erworbenen Vorlandflächen erklärte der TdV im Erörterungstermin, dass diese noch nicht feststehe. Aus den genannten Gründen könne es jedoch zu Bewirtschaftungseinschränkungen kommen. Flächen im künftigen Deichvorland Hundldorf werden künftig ca. ab einem HQ₁ (= 1jährliches Hochwasser, Eintretensintervall ca. 1 – 2 Jahre) überschwemmt werden.¹⁶²

- *Des Weiteren wird von der VG Schwarzach die Herstellung einer 3. Überfahrt für die Bewirtschaftung der Flächen gefordert.*

¹⁶¹ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 7 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. 2.3.3, S. 83.

¹⁶² Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.8.5, S. 33.

Der TdV ist der Forderung im Zuge der Planänderung Nr. 3 nachgekommen: Etwa bei Deich-km 1+420 wird eine zusätzliche Deichüberfahrt (Bw-Nr. 3.2.225) vorgesehen, um die bestehenden Wegebeziehungen auch künftig aufrecht zu erhalten und die Zugänglichkeit des künftigen Deichvorlands zu ermöglichen.¹⁶³

- Der *Forderung der Gemeinde nach Herstellung einer angemessenen Zufahrtsmöglichkeit zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auch auf der Wasserseite des Damms* wird entsprochen, da wasserseitig der Hochwasserschutzdeiche durchgehende 5 m breite Schutzstreifen geplant sind. Diese können nach Aussage des TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 bei Bedarf und in Abstimmung mit den Landwirten auch als Schotterrasen ausgebildet werden.¹⁶⁴
- *Seitens der Gemeinde wird gefordert, dass die Vorlandflächen uneingeschränkt für die Freizeitnutzung zur Verfügung stehen müssen. Zudem muss der Zugang zur Donau für jagdliche Zwecke und Rettungsfahrzeuge sichergestellt sein.*

Der Einwendung wird für Vorlandbereiche, in denen keine umweltplanerischen Maßnahmen vorgesehen sind, entsprochen. Im Hinblick auf Bereiche, in denen umweltplanerische Maßnahmen vorgesehen sind, wird die Einwendung zurückgewiesen. Für diese Bereiche kann im Hinblick auf die Kompensationsfunktion eine uneingeschränkte Nutzung nicht garantiert werden, auch wenn Nutzungseinschränkungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind (vgl. insoweit die Würdigung der Stellungnahme der HNB unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

- Hinsichtlich der *Forderungen der Gemeinde, dass für Räum- und Pflegearbeiten an Gräben und Anlagen durch den TdV dingliche Sicherungen eingetragen werden müssen und in Bezug auf die Auengehölze sicherzustellen ist, dass Rückschnitte ohne Ausgleichsbedarf möglich sein müssen*, wird darauf hingewiesen, dass die Pflege und Unterhaltung der geplanten Maßnahmen in der Verantwortung des TdV liegt und die Eigentumsrechte und Unterhaltungspflichten im Bauwerksverzeichnis (Beilage 193d) geregelt sind.
- *Die Gemeinde fordert, dass der Zugang zu Binnenentwässerungsgräben im Bereich Hinterland zwischen Hunddorf und Sommersdorf, an denen Kompensationsflächen angelegt werden, ermöglicht werden muss.*

Der Einwendung wird entsprochen, da die bisherige Zugänglichkeit des Grabens durch die Maßnahmen 9.1 A_{FFH} und 9.2 A_{FFH} nicht beeinträchtigt werden.

¹⁶³ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 14 – wird nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

¹⁶⁴ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.8.6, S. 33.

- *Vor dem Hintergrund der Größe des Einzugsgebiets der Schöpfwerke Sulzbach I und II wird von der VG Schwarzach gefordert sicherzustellen, dass die Binnenentwässerungsgräben und die Pumpleistung der Schöpfwerke ausreichend bemessen sind.*

Die Forderung ist zurückzuweisen.

In das bestehende Netz von Binnenentwässerungsgräben hinter den neuen Hochwasserschutzdeichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Künftig werden die geplanten Siele für eine rückstaufreie Ableitung des am Bauwerk ankommenden Wassers in die Schwarzach sorgen. Bei Hochwasser gewährleisten die beiden Schöpfwerke Sulzbach I und II die schadlose Abfuhr des ankommenden Zuflusses. Die in der Planung beinhalteten Schöpfwerke und Siele sind entsprechend der ermittelten Eingangsgrößen ausreichend bemessen (vgl. Beilage 126b, Kap. 5, S. 60 ff.). Die Gräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist, besteht auch keine Verpflichtung für den TdV, vorhandene Gräben oder auch Bauwerke an diesen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten. Betrieb und Unterhaltung des Dükers Sulzbach (Bw-Nr. 3.3.490) sind im Bauwerksverzeichnis (Beilage 193d, S. 92) geregelt. Die Aufrechterhaltung des Dükers ist erforderlich, um bei Abflüssen $< HQ_{30}$ – wie bisher auch – die Ableitung des Wassers aus dem Sulzbach zu gewährleisten. Bei HQ_{30} muss der Düker geschlossen werden, weil der Bereich linksufrig der Schwarzach zwischen erster und zweiter Deichlinie auch weiterhin ab ca. einem HQ_{30} überschwemmt werden kann. Der Sonnengraben wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt, deshalb liegt auch künftig die Verantwortung für Pflege und Unterhaltung bei der Gemeinde. Die Ermittlung des Einzugsgebiets für die beiden Schöpfwerke Sulzbach I und II erfolgte mit Hilfe eines Digitalen Geländemodells (Gitterweite 1 m) der Bayerischen Vermessungsverwaltung und erstreckt sich über den auf den Plänen dargestellten Bereich hinaus. Das Einzugsgebiet wurde mit dem WWA Deggendorf abgestimmt. Wie bereits erwähnt, befinden sich die Gräben im Polder im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Die Forderung, diese Gräben im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, wird deshalb zurückgewiesen.

- *In Bezug auf die Bauphase fordert die VG Schwarzach die Bevölkerung durch Fahrzeugbewegungen so wenig wie möglich zu belasten. Zudem wird die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für Straßen und Gebäude gefordert.*
- Durch die Anordnung unter A.III.2, § 1 (4) wird sichergestellt, dass für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen an Baustraßen und bauzeitlichen Zuwegungen eine den fachlichen Vorgaben

entsprechende Beweissicherung hinsichtlich Schäden, die durch Baustellenverkehr verursacht werden können, durchgeführt wird.

Durch die Anordnung unter A.III.2, § 1 (3) wird sichergestellt, dass für Wege, Straßen und Brückenbauwerke, die für den Baustellenverkehr genutzt werden und die nicht für diesen ausgelegt sind, auf Kosten des TdV vor Beginn und nach Abschluss der Inanspruchnahme ein den fachlichen Vorgaben entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Hinsichtlich Straßen und Wegen, die für Schwerlastverkehr ausgerichtet sind, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Forderung nach Verlegung der Baustraße hat sich durch die Umplanungen im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.¹⁶⁵

- *Die VG Schwarzach fordert eine Anrechnung des Wegfalls der Grundsteuer aufgrund des vorhabenbedingten, erheblichen Flächenverlustes (Deichrückverlegung).*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ausgleichsmaßnahmen auf neuen Vorlandflächen können zu einer anderen steuerlichen Bewertung führen, so dass Grundsteuereinnahmen wegfallen. Die Gemeinde hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass Grundstücke dauerhaft grundsteuerpflichtig bleiben. Daher kann ein Wegfall von Grundsteuereinnahmen nicht als Entschädigungsposition anerkannt werden.

- *Die VG Schwarzach fordert, dass die Flächen im Vorland als Ausgleichsflächen für spätere bauliche Maßnahmen der Gemeinde anrechenbar sein müssen.*

Eine Entscheidung hierzu kann nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen. Eine Anrechnung ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

- *Die VG Schwarzach fordert unter Hinweis auf Schäden im Bereich des Brombach-Speichersees die Erstellung eines Gutachtens über den Ist-Zustand der Grundwasserverhältnisse und die Durchführung umfangreicher Beweissicherungsmaßnahmen sowie eine Beweislastumkehr.*

Die geforderte Erstellung eines Gutachtens über den Ist-Zustand der Grundwasserverhältnisse ist nicht erforderlich und wird daher abgelehnt. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Grundwasserbeobachtung anhand des vorhandenen umfangreichen Netzes an Grundwassermess-

¹⁶⁵ Beilage 82.2, Planänderungen Nrn. 6 und 13 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

stellen sowie zu den vorgesehenen Anordnungen unter A.III.1 und A.III.2 verwiesen (s. o. unter Ziff. 3.9.1.1 – *Stellungnahmen der Gemeinde Aiterhofen*).

Die Ausdehnung des Grundwassermodells ist den Beilagen 52 und 53 der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Für das instationäre Grundwassermodell im Polder Sulzbach werden 51 Pegel verwendet. Im Übrigen ist ein umfangreiches Netz von Grundwassermessstellen vorhanden. In diese Messdaten kann bei den Gemeinden Einsicht genommen werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme wird durch den TdV eine Zustandsfeststellung der an die Bauflächen und Baustraßen angrenzenden Bebauung durchgeführt. Der Umfang dieser Beweissicherungsmaßnahmen wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen (Entfernung zur Baustelle, Zustand der betroffenen Objekte, evtl. Denkmalschutz etc.) festgelegt (vgl. die Anordnungen § 1 unter A.III.2) Nach Beendigung der Maßnahmen wird eine erneute Zustandsfeststellung durchgeführt. Anhand eines Vergleichs der Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen werden gegebenenfalls durch die Vorhaben bedingte Schäden festgestellt und nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

Die Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen ist gesetzlich geregelt. Eine Beweislastumkehr ist nicht geboten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen zur Land- und Forstwirtschaft unter B.III.3.4.1.3.5 (*Landwirtschaft/Sonstiges*) verwiesen.

Die von der VG Schwarzach genannten Schäden im Bereich des Brombach-Speichersees sind in einem vollständig anderen Kontext zu sehen. Das damalige Projekt führte – aufgrund der völlig anders gearteten, technischen Maßnahmen – zu erheblichen Auswirkungen auf die dort vorhandene Grundwassersituation. Vergleichbare Randbedingungen im gegenständlichen Projekt sind nicht gegeben. Der Donauwasserstand wird – je nach Abflusssituation – nur um wenige Dezimeter angehoben (RNW) bzw. abgesenkt (HW).

Die Ergebnisse der in Beilage 126, Kap. 3.2.2, S. 47 ff. angekündigten Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser zeigen, dass Wohnbebauung im Polder Sulzbach von Grundwasserveränderungen bei Hochwasser nicht betroffen ist.

Für die landseitig der neuen Deiche liegenden landwirtschaftlichen Flächen bedeuten die prognostizierten Grundwasserveränderungen gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung, da die Grundwasserspiegel mit aktuell positiven Flurabständen auch künftig bei Hochwasser nicht über das Gelände angehoben werden. Hierfür ist eine zusätzliche Drainageleitung im landseitigen Schutzstreifen des neu geplanten Deiches zwischen den Schöpfwerken Wal-

tendorf und Mariaposching erforderlich. Die zusätzlichen Maßnahmen wurden als Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die Regulierung nachweislich durch das Vorhaben verursachter Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Auf die *Forderungen der VG Schwarzach in Bezug auf den Betrieb der zentralen Abwasseranlage* erklärt der TdV, dass die Planungen keinerlei Auswirkung auf den Betrieb der Anlage haben und diese wie bisher weiter betrieben werden kann.
- *Ausweislich der Stellungnahme der Gemeinde Mariaposching vom 27.02.2017 wird der unverzügliche Beginn der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sulzbach gefordert.*

Die Forderung ist aus den o. g. Gründen zurückzuweisen. Wie bereits in Bezug auf die entsprechende Einwendung der VG Schwarzach zur ursprünglichen Planung ist darauf hinzuweisen, dass die Planung auf eine Verwirklichung beider Vorhaben (Wasserstraßenausbau mit Kompensation ausbaubedingter Veränderungen und Verbesserung des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀) ausgelegt ist. Alle Einzelmaßnahmen des Hochwasserschutzes sind aufeinander und auf den zu erwartenden Ausbauzustand der Donau nach Variante A abgestimmt, wie auch der Wasserstraßenausbau auf die vollständige Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen ausgerichtet ist. Gemäß den aktuellen Planungen sind die beiden großen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach (Deich Waltendorf und Deich Hundldorf) vor bzw. spätestens gemeinsam mit dem Wasserstraßenausbau in diesem Bereich herzustellen.

- *Seitens der Gemeinde werden nachteilige Auswirkungen des Polders Steinkirchen durch dessen Aktivierung bei einem 30-jährlichem Hochwasser befürchtet, solange die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mariaposching noch nicht umgesetzt ist. Insoweit wird eine Flutung des Polders strikt abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird eine sofortige Ertüchtigung des Deiches zwischen Mariaposching und Sommersdorf mittels einer Spundwand für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Mariaposching wies im Erörterungstermin am 19.07.2017 darauf hin, dass derzeit im Fall eines Deichbruchs eine unmittelbare Gefahr der Überschwemmung des Gemeindegebietes bestehe. Seitens der Gemeinde wird in Bezug auf die geforderten Spundungsmaßnahmen ein Versäumnis in den früheren Verfahren gesehen.*

Die Forderung ist zurückzuweisen.

Im Planfeststellungsverfahren war die Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ursprünglich bei ca. einem HQ₃₀ (315,30 m+NN) vorgesehen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3

wurde dieser Aktivierungswasserspiegel auf ca. HQ₅₀ (315,60 m+NN) erhöht.¹⁶⁶ Im Vergleich zum Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010) ergeben sich sowohl bei einer Aktivierung des Rückhalteraums Steinkirchen bei ca. HQ₃₀ als auch bei ca. HQ₅₀ keine Nachteile, da im Polder Sulzbach im derzeitigen Zustand bereits ab ca. HQ₃₀ mit einem Deichbruch gerechnet werden muss.

Die geforderte sofortige Spundwanderrichtung ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

- *Seitens der Gemeinde wurde gefordert den bestehenden Düker – Randkanal/Mahlbusen im Bereich des Schöpfwerks Sulzbach durch Umsetzen einer Ableitung des Randkanals auf das Schöpfwerk zu entlasten.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Unter dem Randkanal existiert ein Düker, der Wasser aus dem Binnenentwässerungsgraben des rechten Schwarzachdeichs unter dem Randkanal (= Spitzraingraben) hindurch und dann weiter zum Mahlbusen des Schöpfwerks Sulzbach I leitet. Dieser Düker ist jedoch vom Randkanal vollständig entkoppelt und kann daher nicht zu dessen Entlastung beitragen.

Etwa 300 m oberhalb des Siels des Randkanals (= Siel Spitzraingraben) befindet sich im rechten Rücklaufdeich des Randkanals ein Wehrbauwerk. Wird das Siel Spitzraingraben geschlossen, erfolgt über dieses Wehr und einen anschließenden Graben die Überleitung aus dem Randkanal in den Mahlbusen des Schöpfwerks Sulzbach I. An diesem bestehenden System ändert sich durch die geplanten Baumaßnahmen nichts, Abflussverhältnisse sowie auch Wasserspiegel im Randkanal bleiben unverändert.

Eine Notwendigkeit für weitere Planungen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch ändert dieses Verfahren an der gesetzlichen Verantwortung für das Binnenentwässerungssystem nichts. Dieses liegt – wie bisher auch – bei der Gemeinde. Dieser Bereich wird zudem über einen Düker in den Sulzbach entwässert. Bei einer möglichen Flutung des Polders Kleinschwarzach wird dieser Düker unter der Schwarzach (Bw-Nr. 3.3.490) zur Entwässerung des Gebietes östlich der Schwarzach (= Kleinschwarzach) im Zuge der Baumaßnahmen angepasst und mit einem Verschluss ausgestattet.

- *Seitens der Gemeinde Mariaposching wird ausweislich der Stellungnahme vom 27.02.2017 die Frage nach den Zuständigkeiten für den Betrieb und die Unterhaltung der mobilen Hochwasserschutzzelemente aufgeworfen.*

¹⁶⁶ Beilage 125.7, Planänderung Nr. 30 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 154.

Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 dargelegt hat, ist der Betrieb der mobilen Hochwasserschutz Elemente Aufgabe der Gemeinde. Im Hinblick auf die angestrebte Übertragung der Unterhaltung der Elemente handelt es sich um keine Verpflichtung, sondern lediglich um eine freiwillige Leistung, die im Einzelfall mit dem WWA Deggendorf zu vereinbaren ist.¹⁶⁷

- *Soweit während der Bauphase Ortsdurchfahrten unvermeidbar sind, wird seitens der Gemeinde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h gefordert.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vom Baustellenverkehr befahrenen Straßen sind auf die Befahrung mit Schwerlastverkehr ausgelegt, so dass keine Notwendigkeit besteht, eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen.

- *In Bezug auf die von der Gemeinde aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf die Begründung für zusätzliche Zufahrten im Deich Hundldorf, die Entwässerung des Spitzraingrabens bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums und die räumliche Lage des Verschlusses am Düker Sulzbach teilte der TdV folgendes mit:*

Die Bewirtschaftung der durch die Baumaßnahme teilweise zerstückelten Grundstücke erfolgt nach dem Deichbau vermutlich in Querrichtung. Die Landwirte möchten am Ende jeder Fahrt ihr Fahrzeug wenden, ohne Teile der Felder dafür benutzen zu müssen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Grundstücksverhandlungen mit den Betroffenen die Vereinbarung getroffen zusätzliche Wege zu schaffen. Da die zusätzlichen Zufahrten lediglich der Erschließung der Ackerflächen dienen, dürfte keine Belastung der Gemeinde entstehen, da der Verkehr lediglich zum Zwecke der Bewirtschaftung entstehen wird. Im Gegenzug entfallen schließlich auch bisherige Zuwegungen.

Der Spitzraingraben fließt im Normalfall durch ein Siel in die Schwarzach. Bei Donauhochwasser wird das Siel geschlossen und ein Schütz am rechten Ufer des Spitzraingrabens geöffnet. Über einen Graben fließt das Wasser dann Richtung Schöpfwerk Sulzbach.

Der Verschluss des Dükers Sulzbach befindet sich derzeit etwas abgerückt vom Dükerauslauf im Hochwasserrückhalteraum.

¹⁶⁷ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.17.4, S. 80 i. V. m. Ziff. II.1.1, S. 3.

3.9.1.6 Gemeinde Niederwinkling (Stellungnahmen vom 27.10.2014, 17.08.2015 und 20.02.2017)

In Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes wird seitens der Gemeinde für den Polder Sulzbach oberste Priorität geltend gemacht. Ausweislich der Stellungnahme der Gemeinde Niederwinkling vom 27.10.2014 werden zahlreiche Hinweise, Anregungen und Forderungen geäußert.

- *Die Gemeinde fordert den Durchlauf der Schwarzach zum Polder Sulzbach wegen der Zuflüsse der Binnenentwässerung zu überprüfen, da hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung der Unterführung durch die Bundesautobahn A 3 die Befürchtung besteht, dass sie nicht der Antragstellung entspricht; denn bereits bei jetzigen kleinen Hochwassern treten Probleme auf. Außerdem sei der Schutz gegenüber dem anliegenden Flutpolder Offenberg zu beachten.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Wie aus dem Längsschnitt Schwarzach (siehe Beilage 36) zu entnehmen ist, endet der für den Hochwasserschutz an der Schwarzach maßgebende Rückstau der Donau bei HQ₁₀₀ knapp unterhalb des Autobahndammes der A 3 (Schnittpunkt der Linie „HW₁₀₀ Bem Do“ mit „WSP HQ₁₀₀Schwarzach auf HW₁Donau“). Der Ausbau der Schwarzachdeiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ wurde hierbei – wie alle anderen geplanten Maßnahmen auch – bereits berücksichtigt. Der rechtsufrige Schwarzachdeich wird ausreichend dimensioniert, um auch das Eigenhochwasser der Schwarzach innerhalb des Projektgebietes (= südlich der Autobahn) schadlos abführen zu können.

- *Die Gemeinde fordert die Schwarzachbrücke der St 2125 auf Höhe der Autobahnunterführung auf die Durchflussleistungsfähigkeit zu überprüfen, da bereits jetzt bei geringen Hochwasserereignissen massive Rückstau entstehen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die genannte Schwarzachbrücke der St 2125 bei Hochstetten liegt außerhalb des Projektgebietes und ist somit nicht Gegenstand des Vorhabens. Die Verantwortung für etwaig erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen liegt nicht beim TdV.

- *Die Gemeinde beantragt die Übernahme der Schwarzach als festgestelltes Gewässer II. Ordnung von der Bezirksregierung Niederbayern.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Außerhalb des Projektgebietes ist der Unterhaltungspflichtige des Gewässers nach den gesetzlichen Maßgaben für den Hochwasserschutz zuständig. Die Forderung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens und von anderer Stelle zu klären.

- *Die Gemeinde fordert den Ableitungskanal für Schmutzwasser von der Kläranlage Niederwinkling bis zum Sulzbach bei Mösel weiterhin funktionsgerecht zu gewährleisten.*

Der Forderung wird durch die Planung entsprochen. Der Ableitungskanal der Kläranlage Niederwinkling wird in seiner Funktionsweise durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

- *Die Gemeinde fordert die Gräben (Niederwinklinger Dorfgraben, Spitzraingraben, Bruchgraben) auf Abflussfähigkeit und Abflussleistung zu überprüfen. Sie sind von elementarer Bedeutung für die Binnenentwässerung des gesamten Polderhinterlandes. Der Durchlass des Spitzraingrabens bei Breitenhausen ist an der Durchführung des SR 35 zu gering ausgebaut, so dass bei größeren Ereignissen die Kreisstraße überflutet wird und sich die Binnenentwässerung massiv zurückstaut. Eine ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Binnenentwässerung des Mooshügelgrabens, des Lohgrabens und des Reißgrabens bis zum Polder Sulzbach muss durchgehend gewährleistet sein.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die drei genannten Gräben (Niederwinklinger Dorfgraben, Spitzraingraben, Bruchgraben) werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Es besteht kein Anspruch den TdV zu verpflichten, diese Gräben oder auch Bauwerke oder andere Maßnahmen an diesen Gräben zu überprüfen, zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Dies gilt ebenso für die angeführten Gräben Mooshügelgraben, Lohgraben sowie Reißgraben.

- *Die Gemeinde fordert zudem den Pfellinger Bach auf HW_{100} auszubauen und den Polder Sulzbach entsprechend zu schützen.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Der rechtsufrige Hochwasserschutz entlang des Pfellinger Baches ist bereits ausgebaut. Der linksufrige Hochwasserschutz wird im Rahmen der Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes hergestellt. Maßgebend für die Oberkante der Deiche ist hier der Donauwasserstand bei HQ_{100} , das Eigenhochwasser des Pfellinger Baches wird durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Projektgebietes ebenfalls abgedeckt. Außerhalb des Projektgebietes, nördlich der St 2125, liegt die Verantwortung für Pflege und Unterhaltung sowie Schutz vor Hochwasser bei der zuständigen Gemeinde.

- *Die Gemeinde fordert die Leistung der vorhandenen und neu geplanten Schöpfwerke so auszuliegen, dass keine Erhöhung der Grundwasserstände möglich ist und für den gesamten Polder eine moderate Entwicklungsmöglichkeit entsteht. Die Gemeinde fordert in diesem Zusammen-*

hang auch, die neu geplanten Pumpstationen optimal entsprechend der technischen Erfordernisse auszustatten. Die Fließgeschwindigkeiten und die durchgängige Entwässerung müssen gewährleistet sein. Sie dürfen auch durch naturschutzrechtliche Einbauten nicht gefährdet werden.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. An allen neu zu errichtenden Schöpfwerken bleiben die bisher geltenden, maximal zulässigen Binnenwasserstände unverändert. Somit sind hier keine Auswirkungen auf die Grundwassersituation zu erwarten. Die technische Ausstattung der Schöpfwerke wird in enger Abstimmung mit dem WWA als Eigentümer und Unterhaltspflichtigen festgelegt. Alle Bauwerke sind ausreichend dimensioniert, um im maßgebenden Lastfall das am Schöpfwerk ankommende Wasser schadlos abpumpen zu können. Darüber hinaus sind bei Errichtung der Bauwerke stets die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, so dass die technischen Erfordernisse erfüllt werden.

- Die Gemeinde fordert, angrenzend an den Polder Offenberg/Metten und die HW₁₀₀-Freilegung Pfelling auf eine exakte Trennung der Entwässerung besonderen Wert zu legen, da hier Schwachstellen für den HW₁₀₀-Polder Sulzbach bestünden.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die hydraulische Verbindung der Polder Sulzbach und Offenberg/Metten sowie deren Trennung bei Hochwasser werden durch technische Bauwerke gewährleistet. In der vorliegenden Planung können die beiden Polder hydraulisch vollständig voneinander getrennt werden, eine Verbindung besteht dann nicht mehr. Dasselbe gilt in Bezug auf die Polder Pfelling, Sulzbach und Offenberg/Metten.

- Die Gemeinde regte an, das Management der Schöpfwerke und Pumptanlagen sowohl regional als auch überregional als hoheitliche Aufgabe durchzuführen, wobei eine zentrale Steuerung mit den neusten technischen Möglichkeiten eine optimale Lösung darstellen würde.

Der TdV hat auf Nachfrage zu dieser Anregung erläutert, dass die Steuerung der geplanten Schöpfwerke in enger Abstimmung mit dem WWA als Eigentümer und Unterhaltspflichtigen festgelegt wird.

- Seitens der Gemeinde wird gefordert die geplante Baustellenzufahrt durch die in Privatbesitz befindlichen Anwesen Fl.-Nrn. 2772 und 1148 (Gemarkung Mariaposching) bis zur Böschung der BAB A3 zu verlegen (Beginn Fl.-Nr. 1138/2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der TdV hat die vorgeschlagene Alternativroute geprüft. Im Ergebnis konnte lediglich südlich des Anwesens Fl.-Nr. 2272 die Baustraße auf die Fl.-Nr.

2771/2 (mittlerweile im Besitz des Freistaats Bayern) verschoben werden. Von der Fl.-Nr. 1148 wird nach wie vor ein Streifen vorübergehend in Anspruch genommen. Entlang der BAB A3 ist neben den Grundstücken Fl.-Nrn. 1149 und 1148/3 derzeit kein Weg vorhanden. Zudem verläuft am Fuße der Autobahnböschung ein Graben und daneben beginnt das Feld. Der Ausbau der Baustraße müsste auf den angrenzenden Feldern erfolgen, was zu neuen Betroffenheiten führen würde. Daher hat der TdV aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Alternativroute zu Recht nicht weiter verfolgt.

- *Seitens der Gemeinde wird vorgetragen, dass der Anschluss der Kreisstraße SR 34 an den Landkreis Deggendorf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellt und daher optimal ausgebaut und geschützt werden muss. Ferner ist die Baustellenzufahrt durch den Ort Waltendorf und an der Einmündung Asbach aus Sicht der Gemeinde aufgrund der großen Emissionsbelastung vollkommen ungeeignet.*

Die Einwendung hinsichtlich der befürchteten Erhöhung des Gefährdungspotenzials wird zurückgewiesen. Der Verlauf der Kreisstraße SR34/DEG15 wird gemeinsam mit dem Hochwasserschutzdeich etwas von der Donau abgerückt. Da sich hierdurch grundsätzlich nichts an der Verkehrsführung ändert, ist die von der Gemeinde vorgetragene Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Baustellenzufahrt durch den Ort Waltendorf gab es im Rahmen der Planänderung Nr. 3 Umplanungen seitens des TdV. Wie die Beilagen 82.1, 82.2¹⁶⁸ und 19/19a zeigen, wurde die Baustraße umgeplant, so dass sie nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – am Ortsrand von Waltendorf vorbeiläuft. Die Baustraße verläuft nun vom Schöpfwerk Waltendorf entlang eines bestehenden Feldweges weiter in Richtung Osten. Seitens der Gemeinde Niederwinkling wurden gegen den aktuellen Verlauf der Baustraße keine Einwendungen erhoben.

- *Seitens der Gemeinde wird im Hinblick auf die Beeinträchtigungen für die Betroffenen eine andere als die geplante Streckenführung für den Schwerlastverkehr gefordert. Zudem fordert die Gemeinde, dass der gesamte Schwerlastverkehr soweit wie möglich auf dem Gelände der Ausbautrasse (Damm) abgewickelt wird, um Belastungen für die öffentlichen Strecken zu minimieren.*

Der TdV ist der Forderung im Zuge der Planänderung Nr. 3 durch die Verlegung von Baustraßen soweit wie möglich nachgekommen.¹⁶⁹ Wie der TdV bereits im Erörterungstermin am 12.04.2016

¹⁶⁸ Planänderung Nr. 6 – nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

¹⁶⁹ Beilage 82.2, Planänderungen Nrn. 6 und 13 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

nachvollziehbar dargelegt hat, ist eine vollständige Vermeidung von Belastungen bebauter Gebiete durch Baustellenverkehr nicht möglich¹⁷⁰, so dass die Forderung im Übrigen zurückgewiesen wird.

- *Ferner wird von der Gemeinde gefordert, dass die Gemeindeverbindungsstraße Pfelling – Alkofen entsprechend der Verkehrsbelastung ausgebaut werden muss und zusätzlich Deichhinterwege anzulegen sind.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Pfelling – Alkofen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der TdV zugesichert den Zustand der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pfelling und Alkofen gemeinsam mit dem Bauunternehmer und der Gemeinde als Verkehrslastträger festzustellen. Während der Bauarbeiten ist die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, bei Bedarf zu reinigen und auftretende Schäden zu beheben. Nach Ende der Bauarbeiten wird der Zustand der Straße erneut mit den gleichen genannten Beteiligten festgestellt. Der TdV hat zugesichert entstandene Schäden zu beheben, woran er dadurch auch gebunden ist, vgl. Anordnung unter A.III.6 § 1. Im Übrigen folgt die Verpflichtung des TdV aus der Anordnung § 9 (A.III.5).

- *Die Gemeinde fordert, dass der neue Deichhinterweg bei Lenzing von der Gemeindegrenze der Stadt Bogen – Kapelle Lenzing – bis Abzweig Gemeindestraße nach Seiderau/Alkofen entlang der Fl.-Nr. 2972/2 von der RMD zu unterhalten ist.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeverbindungsstraße wird im Zuge der Maßnahme umgelegt und neu errichtet. Sie verläuft unmittelbar entlang des landseitigen Deichböschungsfußes und dient daher auch als Deichhinterweg. Da die jetzige Unterhaltung bereits bei der Gemeinde Niederwinkling liegt, hat auch die künftige Unterhaltung durch die Gemeinde zu erfolgen, so wie es im Bauwerksverzeichnis geregelt ist (siehe Bw-Nr. 3.1.040 in Beilage 193d).

- *Der Forderung der Gemeinde nach Verbleib der Unterhaltungspflicht für die SR 36 beim Landkreis wird entsprochen, da ausweislich der vorgelegten Planung angestrebt wird die Unterhaltungspflicht beim Landkreis zu belassen.*
- *Der Forderung nach Erhalt der notwendigen Funktionsfähigkeit für BRK, THW, FFW und Wasserwacht wird entsprochen. Der TdV hat dies im Erörterungstermin am 12.04.2016 zugesichert*

¹⁷⁰ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.9.2, S. 38 f.

und eine enge Abstimmung mit den genannten Institutionen zugesagt¹⁷¹; dementsprechend hat der TdV Planänderungen beantragt.¹⁷²

- Der *Forderung nach Einbindung der Gemeinde in die Planungen und in die Bauausführung* wird insoweit Rechnung getragen, als die Gemeinde regelmäßig über den Fortgang der Planungen bzw. des Bauablaufs durch den TdV informiert wird und die Belange der Gemeinde und deren Anregungen soweit wie möglich berücksichtigt werden. Weitergehende Forderungen nach Einbindung werden aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben, bauablaufbedingter Umsetzung der umweltplanerischen Maßnahmen sowie der Ausführungsplanung zurückgewiesen.
- *Seitens der Gemeinde wird gefordert, dass der uneingeschränkte Zugang zur Donau für Rettungskräfte und Erholungssuchende stets gewährleistet sein muss und dass es durch die Maßnahmen zu keinen Beeinträchtigungen des gemeindlich geplanten Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ kommen darf.*

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des gemeindlichen Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ ist vor dem Hintergrund der zwischen dem TdV und der Gemeinde Niederwinkling erfolgten Abstimmungen vom 22.09.2015 und 02.09.2016 nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Prognose der Planfeststellungsbehörde, wonach vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Projekt „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ nicht zu erwarten sind, keinerlei Aussage über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts verbunden ist. Das gemeindliche Projekt ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Donauausbau; über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Nach Aussage des TdV wurde bei einer gemeinsamen Besprechung mit der Gemeinde am 22.09.2015 eine unmittelbare Zufahrt zur Donau abgestimmt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht daher fest, dass es durch die geplanten Maßnahmen – auch aufgrund der o. g. Anpassungen im Zuge der Planänderung Nr. 3 – zu keiner Verschlechterung für Rettungskräfte kommt. Auch können Boote in Zukunft weiterhin an der Slipstelle Waltendorf eingesetzt werden. Insofern steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fest, dass weiterhin ein uneingeschränkter Zugang zur Donau besteht, so dass der Forderung der Gemeinde entsprochen wurde.

- Hinsichtlich der *baulichen Weiterentwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Waltendorf* hat der TdV im Zuge der Planänderung Nr. 5 die Verschiebung des Kieslaichplatzes (Maßnahme

¹⁷¹ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.9.2, S. 38 f.

¹⁷² Beilage 56.2, Planänderungen Nrn. 10 und 11 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 36.

2.4 A_{FFH}), die Reduzierung des Uferrückbaus (Maßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH}) und die Verkleinerung der Weichholzaue (Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH}) in das Verfahren eingebracht, so dass der Einwendung insoweit entsprochen wurde.¹⁷³

- *Seitens der Gemeinde wird die Verlegung des gesamten Geh- und Radwegs im Polder Sulzbach auf die Dammkrone gefordert.*

Die Einwendung hat sich erledigt, da zwischen der Gemeinde und dem WWA Deggendorf eine vertragliche Regelung vorgesehen ist. Insoweit wird auf Ziff. 4 des Schreibens des TdV an die Gemeinde vom 10.03.2017 verwiesen.

- Die *Einwendung hinsichtlich der Nutzung der Anlegestelle auf der „Irlbacher“ Seite* hat sich erledigt, da es durch die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung kommt.
- Die *Forderung hinsichtlich des Erhalts der Donaufähre in Mariaposching* hat sich erledigt. Die gesunkene Gierseilfähre wurde zwischenzeitlich durch eine Motorfähre ersetzt (s. o. die Würdigung der Stellungnahme des BN unter B.III.3.1.6.6.3.1.5).
- *Seitens der Gemeinde werden Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert.*

Zwischen der Gemeinde und dem TdV fanden umfangreiche Abstimmungsgespräche hinsichtlich der LBP-Planung statt. Anregungen der Gemeinde fanden Eingang in die Planänderungen Nrn. 3, 4 und 5, so dass den Einwendungen in dieser Hinsicht entsprochen wurde. Anregungen, die aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar waren (mangelnde Eignung der vorgeschlagenen Grundstücke für die Umsetzung konkreter LBP-Maßnahmen), wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Recht vom TdV nicht weiter verfolgt.

- Hinsichtlich der seitens der Gemeinde vorgebrachten *Einwendungen bezüglich der Reduzierung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. der Ansiedlung der Ausgleichsmaßnahmen im zukünftigen Deichvorland* wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.III.3.4.1 verwiesen. Der Forderung nach Beweissicherung wird durch die Anordnung unter A.III.2, § 1 entsprochen. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.III.3.4.1 verwiesen. Der Forderung nach Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Anordnungen unter A.III.5, § 9 Rechnung getragen. Hierzu sowie in Bezug auf die Forderung nach Rücksichtnahme auf den Bestand und

¹⁷³ Beilagen 56.4 und 82.5 – werden nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.1.2.4 (S. 38) und Kap. II.2.2.3 (S. 85).

die Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wird zusätzlich auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.III.3.4.1 verwiesen.

- *In ihrer Stellungnahme vom 20.02.2017 wurde hinsichtlich der weiteren Zulassung von Kiesabbau die Frage nach Auswirkungen auf die Grundwasserstände aufgeworfen.*

Insoweit wird verwiesen auf Ziff. 1 des Schreibens des TdV an die Gemeinde Niederwinkling vom 10.03.2017, wonach vorhabenbedingt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse zu erwarten sind. Mit der nunmehr geplanten Drainageleitung Waltendorf¹⁷⁴ können negative Grundwasseränderungen im Hochwasserfall ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist der geplante Kiesabbau nicht Teil der Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Etwaige Auswirkungen auf Grundwasserhältnisse sind dementsprechend im Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau bei der Kreisverwaltungsbehörde zu behandeln.

- Die in der Stellungnahme der Gemeinde vom 20.02.2017 erhobene *Einwendung im Hinblick auf die Drainageleitung Waltendorf* hat sich ebenfalls aufgrund der Ausführungen des TdV unter Ziff. 1 seines Schreibens vom 10.03.2017 erledigt.

3.9.1.7 Gemeinde Offenberg (Stellungnahmen vom 13.10.2014 und 27.02.2017)

- *Die Gemeinde Offenberg bittet um detaillierte Informationen zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Donauausbau.*

Im Erörterungstermin am 12.04.2016 wurde die Gemeinde Offenberg bereits darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, sondern außerhalb des Verfahrens im Rahmen einer gesonderten Regelung geklärt wird.¹⁷⁵

- *Seitens der Gemeinde wird eine angemessene Entschädigung, ggf. eine Umsiedlung für die im Bereich des vorhandenen Rückstaudeichs Sulzbach und des neuen Querdeichs Schwarzach links im Polder Sulzbach befindlichen Anwesen angeregt.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Hochwasserschutz der bestehenden Anwesen im Bereich Mösl, Polder Offenberg/Metten, soll dauerhaft nicht auf HQ₁₀₀ ausgebaut werden. Durch

¹⁷⁴ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 7 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

¹⁷⁵ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.10.1, S. 41 i. V. m. Ziff. IV.1.2.1, S. 8.

den Bau einer zweiten Deichlinie soll der vorhandene Retentionsraum erhalten werden. Den Bewohnern wurde deshalb im Juli 2013 durch das WWA angeboten, die Anwesen auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens eines vereidigten Sachverständigen zu erwerben. Die Wertgutachten wurden im Mai 2014 an die jeweiligen Gebäudeeigentümer übergeben. Zwischenzeitlich wurde ein Anwesen in Mösl erworben. Der Rückbau steht unmittelbar bevor und soll in Kürze realisiert werden. Die beiden anderen Anwesen können derzeit nicht erworben werden, da das Interesse der Eigentümer an einer Veräußerung sehr gering ist. Von Seiten des Freistaats Bayern besteht nach wie vor das Angebot zum Erwerb der anderen Gebäude.

- *Die Gemeinde regte an, im Bereich Kleinschwarzach ein Naherholungsgebiet mit Badebucht entstehen zu lassen. Es wurde gebeten, dieses Anliegen zu berücksichtigen.*

Eine Entscheidung über die Entstehung eines Naherholungsgebietes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Falls der Wunsch nach Herstellung eines Naherholungsgebiets besteht, müssen diese Vorstellungen in einem anderen Rahmen konkretisiert und durchgeführt werden. Insgesamt wird in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 2 (Beilage 278c) hinsichtlich der Auswirkungen auf Erholungsfunktionen festgehalten, dass „nach Abschluss der Bautätigkeiten eine Regeneration (der Erholungsfunktionen) eintritt, die unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Nutzungsextensivierung in ausgedehnten Kompensationsgebieten im Deichvorland mittel- bis langfristig zu einer Steigerung der landschaftlichen Attraktivität führt.“ (Beilage 278c, Kap. 10.6, S. 189). Mit den geplanten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie sie im LBP beschrieben sind, wird die genannte Attraktivität wieder hergestellt beziehungsweise verbessert. Eigene landschaftspflegerische Maßnahmen für die Erholungsfunktion sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Durch die Wiederherstellung des Landschaftsbildes erfolgt auch die Wiederherstellung der Erholungsfunktionen (vgl. Beilage 127c, Kap. 3.7, S. 93). Im Bereich Kleinschwarzach gehen durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dauerhaft keine Funktionen für die Naherholung verloren. Daher bestehen im Rahmen dieses Verfahrens keine Möglichkeiten, hier ein Naherholungsgebiet, wie vom Gemeinderat angeregt, mit einer Badebucht oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen als Ausgleich für konkrete Eingriffe in Erholungsfunktionen anzulegen.

- *Die Gemeinde erklärt, sie versuche seit Jahrzehnten das Gewässer Schwarzach als Gewässer 2. Ordnung aufstufen zu lassen. Es wird gebeten, diese Aufstufung im Verfahren zu prüfen.*

Die gewünschte Aufstufung der „Schwarzach“, d. h. die Änderungen der Klassifizierung des Gewässers, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde kann daher nicht darüber entscheiden.

- *Die Gemeinde fragte im Rahmen der Erörterung der Planänderungen Nrn. 2 und 3 an, ob im Zuge der Umsetzung der Vorhaben auch eine Einlaufstelle im Hinblick auf den Neubau der eigenen Kläranlage realisiert werden kann.*

Da die begehrte Einlaufstelle nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, hat die Planfeststellungsbehörde nicht darüber zu entscheiden. Im Erörterungstermin am 19.07.2017 wurde vom TdV angeregt, diese Frage außerhalb des Verfahrens zwischen dem WWA Degendorf und der Gemeinde, ggf. mit Beteiligung der RMD, zu regeln.

3.9.1.8 Gemeinde Stephansposching (Stellungnahmen vom 22.10.2014, 05.08.2015, 06.10.2016 und 13.02.2017)

- *Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bauwerke Nr. 6.1.240/6.1.250 entlang der bebauten Grundstücke Kapellenweg 7 und 9 die Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde liegen. Diese dürfen nicht überbaut werden bzw. sind ggf. auf Kosten des TdV zu verlegen. Seitens der Gemeinde wird gefordert, dass der vorhandene asphaltierte Deichhinterweg zwischen den Bauwerken Nr. 6.1.250 (Ost und West) nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des TdV neu zu asphaltieren ist.*

Der Einwendung wird entsprochen. Nach Aussage des TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 wird der vorhandene Spartenbestand durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt. Unmittelbar vor Baubeginn wird seitens des TdV eine erneute Spartenanfrage durchgeführt. Hinsichtlich des vorhandenen Deichhinterwegs wird der Zustand vor Beginn der Bauarbeiten sowie nach Beendigung der Bauarbeiten festgestellt und dokumentiert. Der vorhandene Deichhinterweg wird seitens des TdV nur bis Deich-km 0+208 sowie ab Deich-km 0+356 neu asphaltiert. Nach Aussage des TdV wird jedoch das Teilstück dazwischen auch neu asphaltiert, sofern die Strecke durch den Baustellenverkehr beschädigt werden sollte.¹⁷⁶ An die Zusicherungen ist der TdV gemäß der Anordnung unter Abschnitt A.III.6, § 1 gebunden.

- *Seitens der Gemeinde wird die angestrebte Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Bauwerke Bw-Nr. 6.2.010, 6.2.110, 6.3.010 sowie 6.3.110 abgelehnt.*

¹⁷⁶ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.11.1, S. 42.

Die Übernahme von Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für Bauwerke durch die Gemeinde ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die im Einzelnen mit dem WWA Deggendorf zu vereinbaren ist.

- *Seitens der Gemeinde wird beantragt den Feldweg Fl. Nr. 838/2 einschließlich Durchlass „Steinkirchner Graben“ (östliche Deichüberfahrt Bergham) bis zum Beginn der asphaltierten Innerortsstraße „Sportplatzweg“ maßnahmenbedingt auszubauen, wobei hierfür eine mineralisch befestigte/asphaltierte Ausweichstelle zu errichten ist. Auch der Feldweg Fl. Nrn. 257, 40/39 soll als mineralisch befestigte/asphaltierte Ausweichstelle errichtet werden. Ferner wird gefordert die sich im Bereich der Anbindung des Gemeindewegs Fl. Nr. 113 Gemarkung Steinkirchen befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde im Zuge der geplanten Deichbaumaßnahmen auf Kosten des TdV anzupassen.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Rahmen einer Besprechung des TdV mit den Vertretern der Gemeinde am 05.03.2015 wurde vereinbart, dass die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265, 0+455 und 0+700 mit Ausweichbuchten mit einer Länge von 25 m zuzüglich 7 – 8 m Verziegungsstrecken und einer Gesamtbreite von 5,75 m errichtet werden.

Hinsichtlich der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen hat der TdV zugesichert vor Baubeginn eine Spartenabfrage durchzuführen und die betroffenen Leitungen bei Bedarf entweder zu verlegen oder die künftigen Spartenkreuzungen mit dem Deich den aktuellen Regeln der Technik anzupassen. Hieran ist der TdV auch gemäß der Anordnung unter Abschnitt A.III.6, § 1 gebunden.

- *Hinsichtlich des Bauwerks Nr. 6.2.230 (Beilage 193d) wird an den Überfahrtstellen auf der Dammkrone die Errichtung einer ca. 6 m breiten mineralisch befestigten/asphaltierten Ausweichstelle gefordert.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Rahmen einer Besprechung des TdV mit den Vertretern der Gemeinde am 05.03.2015 wurde vereinbart, dass die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265, 0+455 und 0+700 mit Ausweichbuchten mit einer Länge von 25 m zuzüglich 7 – 8 m Verziegungsstrecken und einer Gesamtbreite von 5,75 m errichtet werden.

- *Seitens der Gemeinde wird beantragt den Steinkirchner Graben (derzeit Gewässer 3. Ordnung) gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 BayWG in die Unterhaltungslast des Freistaates Bayern zu übernehmen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Steinkirchner Graben befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Er erfüllt auch weiterhin vorrangig die Aufgabe der Entwässerung des binnenseitig der Deiche liegenden Geländes sowie die schadlose Abfuhr des ihm zufließenden Oberflächenwassers.

Nur etwa alle 30 Jahre, wenn der Hochwasserrückhalteraum aktiviert wird, dient der Steinkirchner Graben auch der Drängewasserabfuhr vom geplanten Deich Bergham. Der Anteil des Drängewassers am gesamten Abflussaufkommen im Steinkirchner Graben spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+NN bleibt unverändert.

Allerdings hat der TdV entsprechend der Forderung der Gemeinde Stephansposching im Zuge der Planänderung Nr. 2 die Erneuerung der Verrohrungen des Steinkirchner Grabens bei Deich-km 0+300 und 0+500 in das Verfahren eingebracht. Die bisherigen Verrohrungen werden durch solche mit ausreichend großen Durchmessern (DN 600 bzw. DN 800) ersetzt (Beilage 193d, Bw-Nrn. 6.2.270 und 6.2.280). Das etwa 20 cm lange Zwischenstück zwischen dem vorhandenen, asphaltierten Wegenetz und der asphaltierten Deichüberfahrt bei Deich-km 0+458 wird ebenfalls asphaltiert.¹⁷⁷

Im Übrigen ist die gewünschte Aufstufung der „Schwarzach“, d. h. die Änderungen der Klassifizierung des Gewässers, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nicht darüber zu entscheiden.

- *Die Gemeinde beantragt die Übernahme der Unterhaltungslast durch den Freistaat Bayern auch in Bezug auf den Fehmbacher Mühlbach.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Fehmbacher Mühlbach wird künftig kein Drängewasser abführen müssen, weil dieses durch die entlang des neuen Deichs geplanten Binnenentwässerungsgräben aufgefangen und direkt zum Schöpfwerk Fehmbach abgeleitet wird. Der Fehmbacher Mühlbach wird also von den Planungen nicht berührt. Es besteht daher kein Anlass für den TdV, den vorhandenen Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten.

¹⁷⁷ Beilage 125.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 153.

In Bezug auf das neue Siel und Schöpfwerk wird der maximale Binnenwasserstand bei Pumpbetrieb unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf 313,35 m+NN fest-gelegt.

Im Übrigen ist auch die gewünschte Aufstufung des Fehmbacher Mühlbachs, d. h. die Änderung der Klassifizierung des Gewässers, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nicht darüber zu entscheiden.

- Hinsichtlich der *Forderung der Gemeinde sämtliche Maßnahmen zur Errichtung von Sielen und Schöpfwerken und Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen zeitnah zueinander umzusetzen*, wird auf die vorläufige Anordnung der Planfeststellungsbehörde zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort) vom 24.01.2017 und die dort als Anlage beigefügte umfassende Beweissicherungsanordnung verwiesen.¹⁷⁸
- *Soweit sich die Gemeinde Stephansposching kritisch bezüglich der Prüfung einer weiteren Optimierung des Retentionsvolumens im Polder Steinkirchen äußert*, hat sich diese Einwendung dadurch erledigt, dass die Überlegungen vom TdV zwischenzeitlich aufgegeben wurden.
- *Bezüglich der Einwendung hinsichtlich der Baustraßen* sagt der TdV zu die Einwendungen und Hinweise der Gemeinde bei der weiteren Planung zu beachten.
- *Seitens der Gemeinde wird gefordert die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche am östlichen Rand der Deichanlage Bergham so zu verlegen, dass für Anlieger keine Beeinträchtigungen durch Immissionen entstehen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für eine Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche besteht keine Notwendigkeit, da diese lediglich zum Aufstellen von Baucontainern sowie zur temporären Zwischenlagerung von Kleingerät und Ähnlichem dient. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Immissionen oder Baustellenverkehr, der zu einer Mehrbelastung führt.

- *Die Gemeinde unterstützt die Einwendung der Einwendungsführer PK-Nrn. 184 und 185.*

Soweit die Gemeinde die Unterstützung der o. g. Einwendungsführer erklärt, ist diese Einwendung Gegenstand der Belange privat Betroffener; insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2 b) aa) (3), Ziff. 22 verwiesen.

¹⁷⁸ 3600P-143.3-Do/89 IV.

- *Die Gemeinde fordert sicherzustellen, dass nach einer Flutung des Polders Steinkirchen die auf dem gesamten Gebiet eingeschwemmten Fremdstoffe auf Kosten des Freistaates Bayern beseitigt werden.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Forderung der Gemeinde Aiterhofen nach Gewährleistung einer raschen Entleerung des Polders nach Flutung und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands auf Kosten des Freistaates Bayern unter Ziff. 3.9.1.1 verwiesen.

- *Hinsichtlich der Würdigung der Stellungnahme der Gemeinde Stephansposching vom 06.10.2016 zur Planänderung Nr. 2 wird auf die Ausführungen unter B.II.8.1.2.2 in der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen vom 24.01.2017 verwiesen.¹⁷⁹ Im Zuge des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich keine von den dortigen Ausführungen abweichende Würdigung.*
- *In der Stellungnahme zur Planänderung Nr. 3 vom 13.02.2017 wird seitens der Gemeinde vorgetragen, dass die Lagerung, Wartung und Unterhaltung der mobilen Hochwasserschutzwand (Bw-Nr. 6.1.110) die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde überfordern und daher nicht übernommen werden können.*

Wie bereits ausgeführt, ist die Übernahme von Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für Bauwerke durch die Gemeinde nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die im Einzelnen mit dem WWA Deggendorf zu vereinbaren ist.

- *Seitens der Gemeinde besteht kein Einverständnis mit der im Rahmen der Planänderung Nr. 3 geänderten Lage der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH}, da es aus Sicht der Gemeinde eine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darstellt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Dorngrasmücke in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter B.III.3.1.3.2.3.2.3 verwiesen.

¹⁷⁹ 3600P-143.3-Do/89 IV.

3.9.1.9 Stadt Straubing (Stellungnahmen vom 18.11.2014 und 16.09.2015)

- *Die Stadt Straubing fordert in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2014 auf dem Streckenabschnitt Hafen Straubing-Sand bis zur Schleuse Straubing die Fahrrinne möglichst bis auf RNW -2,65 m zu vertiefen und dieses Maß durch dauerhafte Unterhaltung zu gewährleisten. Technisch könne dies durch eine tiefere Ausbaggerung erreicht werden.*

Die Forderung hat sich erledigt. Die verbesserte Westanbindung mit einer Fahrrinntiefe von 2,65 m unter RNW von Donau-km 2321,7 bis 2312,0 ist im Rahmen der Planänderung Nr. 1 in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet worden.

- *Die Stadt Straubing fordert zudem beim Ausbau der Wasserstraße im Südarm der Donau bei Straubing die Fahrrinne auf einer Länge von 1,7 km zwischen Donau-km 2321,21S und Donau-km 2319 auf RNW -2,20 m zu vertiefen und dauerhaft zu unterhalten*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Vertiefung der Fahrrinne im Bereich von Donau-km 2321,21S bis 2319 auf RNW -2,20 m ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße.

- *Die Stadt Straubing fordert die westliche Anbindung des Hafens Straubing hin zur Schleuse Straubing an den Beginn der Ausbaumaßnahme zu stellen und möglichst schnell umzusetzen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, ist die Planung der Vorhaben aufeinander abgestimmt (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.4). Ergänzend wird insoweit auf die Würdigung der Stellungnahme des ZV Hafen Straubing-Sand unter B.III.3.7.10.1.1 verwiesen.

- *Die Stadt Straubing fordert zudem eine zeitliche Priorisierung in Bezug auf die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zwar für den Bereich zwischen Parkstetten/Reibersdorf und der Stadt Bogen (sog. Lückenschluss).*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Auch insoweit ist auf die gegenseitigen Abhängigkeiten und Randbedingungen bei der Umsetzung der Vorhaben zu verweisen.

- *Die Stadt regt an, die nicht zwingend benötigten Versteinungen aus der Donau zu entfernen und dadurch das gewonnene Material für den erforderlichen Aus- und Neubau von Regelungswerken zu verwenden.*

Der Anregung wird entsprochen. Die vorliegende Planung sieht im Rahmen der LBP-Maßnahmen „Uferrückbau“ auch den lokalen Rückbau bestehender Uferversteinungen vor. Anfallende Wasserbausteine werden wieder verwertet (vgl. LBP-Erläuterungsbericht, Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2).

- *Seitens der Stadt Straubing wurde in der Stellungnahme vom 16.09.2015 gefordert sicherzustellen, dass durch den Ausbau der Wasserstraße keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse verursacht werden.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Wasserspiegellagen in der Donau liegen aufgrund der Planänderung „Verbesserte Westanbindung Hafen Straubing-Sand“ tendenziell näher am Ist-Zustand 2012¹⁸⁰, weshalb nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse nicht zu befürchten sind.

3.9.1.10 Stadt Passau (Stellungnahme vom 27.10.2014)

Aus Sicht der Stadt Passau ist es wichtig, dass sich durch die vorgelegten Planungen zum Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) nicht nur keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger ergeben, sondern dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt zu erreichen. Seitens der Stadt Passau wurden daher folgende Fragen zur Planung aufgeworfen:

- *Kann durch die Ausbildung aller bestehenden und geplanten Polder und die gezielte Flutung eine signifikante Entlastung für die Unterlieger erreicht werden?*

In Bezug auf diese Frage und den sog. „Unterliegernachweis“ bzw. Möglichkeiten einer Verbesserung der Hochwassersituation der Unterlieger handelt es sich um ein Gesamtkonzept. Dieses Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz zwischen Straubing und Vilshofen ist in der EU-Studie dargestellt. Um den Schutz der Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen in den eingedeichten Gebieten vor einem hundertjährigen Hochwasser sicherzustellen, war es das Ziel des Hochwasserschutzkonzeptes, soweit wie möglich Rückhalteräume zu erhalten, um nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger zu vermeiden. Trotz dieses zukunftsweisenden und gegenüber einer einfachen Erhöhung der Deiche äußerst aufwändigen Hochwasserschutzkonzeptes gehen Rückhalteräume verloren. Die verbleibenden Rückhalteräume werden künftig größtenteils kontrolliert an Überlaufstrecken in den Deichen geflutet. Dadurch kann eine Optimierung der Wirksamkeit des Rückhalteriums erreicht werden. Eine wichtige Randbedingung für diese Untersuchung ist, dass der Beginn der kontrollierten Flutungen nicht früher als im Vergleichszu-

¹⁸⁰ Dies folgt aus einem Vergleich der Beilage 126 mit der Beilage 126a bzw. 126b.

stand erfolgt. Die Auswirkungen auf die Unterlieger sind durch hydraulische Modellberechnungen ermittelt worden (Beilage 126b, Kapitel 2.6, S. 23 ff.). Die Untersuchungen haben ergeben, dass für die Auswirkungen auf die Unterlieger der Ausbau des Hochwasserschutzsystems maßgebend ist, nicht der Ausbau der Wasserstraße. Weder durch den Ausbau Straubing – Deggendorf noch durch den Gesamtausbau Straubing – Vilshofen werden die untersuchten Hochwasserwellen beschleunigt.

Durch den Ausbau Straubing – Deggendorf alleine ergibt sich keine Erhöhung der Abflussscheitel am Pegel Vilshofen. Beim Gesamtausbau Straubing-Vilshofen werden die Abflussscheitel am Pegel Vilshofen bei der donabetonten HQ₁₀₀-Welle um ca. 30 m³/s und bei der isarbetonten HQ₁₀₀-Welle um ca. 115 m³/s erhöht.¹⁸¹ Maßgebend für die Hochwassersituation in Passau ist jedoch die Wellenüberlagerung von Donau und Inn. Beide Effekte führen nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Hochwasserrisiken. Bestehende Rückhaltemöglichkeiten im Einzugsgebiet der Donau, wie z. B. der Sylvensteinspeicher führen bereits heute zu einer signifikanten Entlastung der Unterlieger. Mit der Umsetzung weiterer Rückhalteeinrichtungen an der Donau (gemäß dem Bayerischen Flutpolderprogramm) und am Inn (Untersuchungen im Rahmen einer Innstudie) wird sich diese Entlastung weiter verbessern.

- *Die Stadt wirft die Frage nach dem Vorhandensein zusätzlicher aktivierbarer Überflutungspolder im TA 1 und nach dem Gesamtvolumen auf.*

Im Donauabschnitt Straubing – Deggendorf ist wegen der vorhandenen Siedlungen in den Poldergebieten der Erhalt weiterer Rückhalteräume in nennenswertem Umfang nicht mehr möglich. Direkt oberhalb des Donauabschnitts Straubing – Vilshofen werden für den Flutpolder Überauer Schleife nach positivem Abschluss des Raumordnungsverfahrens und nach Durchführung des Scoping-Verfahrens derzeit vom WWA die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Wie der Vertreter des WWA im Erörterungstermin am 12.04.2016 erklärt hat, kann der Flutpolder Überauer Schleife nicht für den Unterliegernachweis herangezogen werden, da mit dem Flutpolder ein eigenes, anderes Planungsziel verfolgt wird.¹⁸²

Durch weitere Maßnahmen im Bereich Straubing – Deggendorf sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten, da für die Stadt Passau das isarbetonte Hochwasser maßgebend ist, das im Wesentlichen durch Maßnahmen zwischen Deggendorf und Vilshofen beeinflusst wird.

Durch den Einbau von erodierbaren Überlaufstrecken in den Rückhalteräumen Sand/Irlbach und Schwarzach können die Rückhalteräume ohne Verschlechterung für die betroffenen Flä-

¹⁸¹ Beilage 126b, Kap. 2.6.2.1, S. 28.

¹⁸² Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.13.1, S. 47.

chen wirksamer genutzt werden. Damit werden alle geplanten Rückhalteräume zwischen Straubing und Deggendorf gleich behandelt. Unter der Vorgabe, dass die Überflutungszeitpunkte künftig gleich bleiben, kann der Abflussscheitel der donaubetonten HQ₁₀₀-Welle in Vilshofen gegenüber der in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Berechnung um ca. 10 m³/s abgesenkt werden. Die Wirkung dieser zusätzlichen Überlaufstrecken bei der maßgebenden isarbetonten HQ₁₀₀-Welle ist gleich Null, da diese Rückhalteräume im jetzigen und damit auch im Plan-Zustand nicht aktiviert werden.

Das zur Verfügung stehende wirksame Retentionsvolumen aller Rückhalteräume zwischen Straubing und Vilshofen beträgt rund 85 Mio m³.

- *Seitens der Stadt wird angefragt, ob Untersuchungen zu Wellenüberlagerungen Donau/Inn durch die Aktivierung von Poldern entlang der Strecke Straubing – Vilshofen, die zu Wellenerhöhungen führen, vorliegen.*

Große Hochwasserereignisse in Passau werden vom Inn dominiert, der in der Regel einen zeitlichen Vorlauf zur Donau hat. Das LfU hat im Jahr 2012 die Überlagerung der Hochwasserscheitel von Donau und Inn untersucht. Die Untersuchungen kamen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- keine Abflusserhöhung in Hofkirchen bis zu ca. 40-jährlichem Hochwasser,
- im Mittel kann höchstens jedes dritte Hochwasserereignis potenziell zu einer ungünstigen Überlagerung von Inn und Donau unterhalb der Innmündung führen,
- in aller Regel keine Erhöhung der Spitzenwasserstände in Passau, aber in seltenen Fällen (im Mittel seltener als 1 Mal in 150 Jahren) geringfügig höhere Wasserstände möglich.

Eine ergänzende Untersuchung des LfU vom 09.04.2015, die der Niederschrift über den Erörterungstermin am 12.04.2016 als Anlage (3) beigelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass nur zwei abgelaufene Hochwasserereignisse seit 1826 im Ausbauzustand zu einer Abflusserhöhung im Scheitel unterhalb der Innmündung und damit auch in Passau geführt hätten: Hochwasser 1845: Abflusserhöhung im Scheitel (nach dem Zusammenfluss von Donau und Inn HQ₁₀₋₁₅) und im ablaufenden Ast und das Hochwasser 1862: kaum Abflusserhöhung im Scheitel (HQ₁₀₀), sondern erst im ablaufenden Ast. Bei den historischen Hochwasserereignissen ist zudem zu bedenken, dass bei entsprechenden Niederschlagsereignissen im derzeitigen Donaauraum aufgrund der Retentionseffekte der großen Wasserspeicher (z. B. Forggensee, Sylvenstein) heute eher niedrigere Donauzuflüsse zu erwarten sind. Da die Eintrittswahrscheinlichkeit einer ungünstigen Wellenüberlagerung statistisch nur alle 150 Jahre auftritt und dann die Beeinflussung

nur wenige Zentimeter beträgt, werden die Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko als unerheblich bewertet.

- *Die Stadt wirft die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Steuerung des Poldersystems auf und fragt an, wie sichergestellt werden kann, dass die Steuerung auch im Hinblick auf eine optimale Entlastung der Unterlieger erfolgt.*

Die Flutung der Rückhalteräume im Donauabschnitt Straubing – Vilshofen geschieht künftig kontrolliert, jedoch ungesteuert, mithilfe von Überlaufstrecken. Das heißt, dass die Einströmung in den Hochwasserrückhalteraum wasserstandabhängig und an einem festgelegten Ort erfolgt. Die Überlaufstrecken werden befestigt ausgebildet und sind durch aufgesetzte Deiche geschlossen. Bei ansteigendem Wasserstand erodieren diese aufgesetzten Deiche und geben definierte Deichschartenöffnungen frei. Eine Ausnahme stellt das Einlaufbauwerk des Rückhalterumes Steinkirchen dar. Dieses ist als kombiniertes Ein- bzw. Auslaufbauwerk geplant. Der Füllvorgang beginnt hier bei einem vorgegebenen Wasserstand am Einlaufbauwerk und erfolgt wirkungsgleich zu einer Überlaufstrecke.

- *Abschließend wird von der Stadt Passau die Frage aufgeworfen, weshalb nicht noch weitere Hochwasserwellen den Analysen in Bezug auf den Unterliegernachweis zugrunde gelegt wurden.*

Das LfU hat umfangreiche hydrologische Untersuchungen der abgelaufenen und gut dokumentierten Hochwasserwellen durchgeführt. Ziel der Untersuchungen war die Ermittlung von Bemessungswellen, die vom Scheitelabfluss und von der Fülle her etwa einem 100-jährlichen Ereignis entsprechen. Nach Abschluss dieser Untersuchungen wurden von der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entsprechend ihrer Entstehung eine donaubetonte und eine isarbetonte HQ₁₀₀-Welle als Bemessungswellen für die Führung der instationären Nachweise vorgegeben.

Zusätzlich wurden eine isarbetonte HQ₇₀-Welle und das abgelaufene Hochwasserereignis von Juni 2013 untersucht. Bei beiden Ereignissen beträgt die Erhöhung der Abflussscheitel am Pegel Vilshofen künftig rund 40 m³/s.

3.9.1.11 Markt Metten (Stellungnahmen vom 24.10.2014, 15.07.2015 und 22.02.2017)

- *Seitens des Markts Metten werden eine Anpassung der Traglast bzw. die Sanierung und die Übernahme der Brücke über den Mettener Bach durch den Maßnahmenträger gefordert.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da die Brücke über den Mettener Bach sowohl in der Bauphase als auch nach Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen für Fahrzeuge, die die zugelassene maximale Traglast der Brücke überschreiten, gesperrt ist. Als Baustraßen bzw. Deichverteidigungswege sieht der TdV die vorhandenen und neugebauten Deichhinterwege sowie die benachbarten öffentlichen Straßen beidseitig des Baches vor.

- *Der Markt Metten fordert die Berücksichtigung seiner Planungen zur Erneuerung der Kläranlage Metten.*

Der Forderung wird entsprochen. Im Zuge der Planungen zum Hochwasserschutz im Polder Offenberg/Metten wurde das aktuelle Konzept zum Ausbau der Kläranlage Metten (Stand 2016) berücksichtigt. Das Hochwasserkonzept im Bereich der Kläranlage Metten sieht vor, ein neues gemeinsames Schöpfwerk (Schöpfstelle) für die Ableitung des geklärten Wassers aus der Kläranlage Metten sowie des Dränge- und Niederschlagswassers aus dem Gebiet zwischen der Staatsstraße St 2125 und dem Hochwasserschutzdeich mit einer Einlaufstelle in der Donau herzustellen. Es ersetzt die bisherige veraltete Pumpstation einschließlich zweier Einlaufstellen in den Mettener Bach und in die Donau. Der TdV hat bereits am 09.04.2015 Kontakt mit dem Planungsbüro des Marktes Metten aufgenommen und die Schnittstellen/Berührungspunkte im Hinblick auf die geplante Erneuerung der Kläranlage und die Hochwasserschutzmaßnahmen genannt.

- *Seitens des Marktes Metten wird gefordert den Deichhinterweg zwischen dem Parkplatz beim Kreisverkehr der Staatsstraße 2125 und der Kläranlage in ausreichender Breite vorzusehen, damit Begegnungsverkehr möglich ist. Zudem wird gefordert eine Zufahrt in ausreichender Breite zur geplanten westlichen Zufahrt zur Kläranlage herzustellen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Weg wird mit geringeren Höhen- und Lagekorrekturen – wie im Bestand – mit einer 3,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut. Seitens des TdV besteht keine Verpflichtung den Weg darüber hinaus zu verbreitern. Andere bestehende Zufahrten werden ebenfalls in dem vorhandenen Zustand wiederhergestellt.

- *Seitens des Marktes Metten wird gefordert die Unterquerung der Brücke der St 2125 und die Anbindung an das Wegenetz in ausreichender Breite zu erhalten.*

Der Forderung wird entsprochen. Im Zuge der Rückverlegung des linken Ableiterdeichs nördlich der St 2125 wird die Kreuzung des bestehenden Gehweges mit dem rückverlegten Deich nach Aussage des TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 neu gestaltet.¹⁸³ Die neue Wegeführung

¹⁸³ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.14.4, S. 50.

beginnt an der St 2125 (bei der Straßenbrücke) mit Anschluss an den vorhandenen Weg (Brückenunterführung) und endet mit Anbindung an das gemeindliche Wegenetz bei der ehemaligen Eisenbahnbrücke. Wie im Bestand wird der neue Weg im Bereich zwischen St 2125 und dem neuen Deich mit einer Breite von 1,5 m zzgl. Bankette (0,5 m) ausgebaut. Im weiteren Verlauf wird der Fußgängerweg auf die Krone des auszubauenden Deichs verlegt. Insofern ist sichergestellt, dass die Anbindung an das Wegenetz erhalten bleibt.

- *Der Markt Metten fordert einen Ersatz für den Wegfall eines Teils des Deichhinterweges vom Parkplatz an der Donau in Richtung Autobahn (von Punkt 1.100 bis Punkt 3.000), alternativ die Asphaltierung des Wegs auf der Dammkrone in entsprechender Breite.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Ausbau des Deichs Metten West erfolgt in der Strecke zwischen der A 3 und der Parkanlage in Erdbauweise als landseitige Deicherhöhung. Der Deichhinterweg wird zwischen Deich 0+000 bis 1+1000 auf die Deichkrone verlegt, da aufgrund der beengten Platzverhältnisse die zur Verfügung stehende Fläche vollständig bis zur St 2125 durch die neue Deichschüttung in Anspruch genommen wurde. Wie alle Kronenwege im Abschnitt Straubing – Deggendorf werden die Wege aus ökologischen und sicherheitstechnischen Gründen mineralisch befestigt.

- *Der Markt Metten fordert im Zuge der geplanten Verlegung der Kreisstraße DEG 15 die dort vorhandene Wasserversorgungsleitung zu sichern oder auf Kosten des TdV zu verlegen.*

Der Einwendung wird entsprochen. Die Wasserversorgungsleitung wird aufgrund der geplanten Deichrückverlegung einschließlich der Verschiebung der Kreisstraße während der Bauarbeiten gesichert und, um den erhöhten Anforderungen für Hochwasserschutz für Ver- und Entsorgungsleitungen nachzukommen, zum Teil auf Kosten des TdV verlegt.

- *Sofern im Zuge der Bauarbeiten Altlasten aus einer früheren Mülldeponie gefunden werden, ist insoweit nach Auffassung des Marktes Metten der TdV zuständig.*

Die Rückverlegung des Deiches hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse im Bereich der vorhandenen Deponie. Die vorgesehene Dichtungswand einschließlich der Hochwasserschutzmauer, die an der St 2125 entlang der Deponie verläuft, kreuzt den Deponiekörper nach Aussage des TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 nicht. Die Durchsickerungsverhältnisse werden durch die neue Maßnahme nicht nachteilig verändert.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.14.7, S. 51.

- *Der Markt Metten weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die als Baustraße vorgesehene Straße von Metten nach Deggendorf nördlich der St 2125 aufgrund des Zustands nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt ist und fordert die Sanierung nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des TdV.*

Der Einwendung wird entsprochen, da der TdV im Erörterungstermin am 12.04.2016 ausgeführt hat, dass alle Baustraßen, die nicht für die Aufnahme von Schwerlastverkehr ausgelegt sind, im Rahmen einer Sondernutzung der Wege einer Beweissicherung unterzogen werden und eventuelle Schäden, die durch den Baustellenverkehr verursacht sind, nach Durchführung der Maßnahme vom TdV beseitigt werden (vgl. hierzu auch die Anordnungen A.III.2, § 1 (3) und A.III.5, § 9).

- *Der Markt Metten befürchtet Grundwasserveränderungen und forderte daher die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird verwiesen auf die Ausführungen zu den entsprechenden Forderungen der Gemeinden Aiterhofen (Ziff. 3.9.1.1) und Irlbach (Ziff. 3.9.1.4).

- In Bezug auf die *Forderung nach einer Kontaktaufnahme des TdV mit der Wasserwacht und nach vorhabenbedingten Anpassungsmaßnahmen* erklärte der TdV im Erörterungstermin vom 12.04.2016 folgendes¹⁸⁵:

Im Zuge des Ausbaus des Deiches Metten West werden die vorhandenen Spartenquerungen entsprechend den Regeln der Technik (DIN 19712, DVWK-Merkblatt 210 u. dgl.) an die neuen Hochwassereinrichtungen angepasst. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Ausführungen:

- Ausbildung der Rohrdurchführung durch die neue Deichinnendichtung,
- Einbringen (Ergänzen) der Verschlussorgane beidseitig der Deichlinien und
- Anbringen von Leckagevorrichtungen an Schutzrohren (ggf. Ausbau oder Verlegung von bestehenden Kontrollschächten).

Der genaue Umfang der notwendigen Anpassungsarbeiten bei den Anschlussleitungen im Bereich des Wasserwachtgebäudes wird im Rahmen der Bestandsaufnahme der betroffenen Einrichtungen festgelegt. Die Ausführung erfolgt im Zuge der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Zur Ausarbeitung der Planungs- und Ausführungsmodalitäten einschließlich der

¹⁸⁵ Vgl. die Niederschrift vom 10.11.2016, Ziff. IV.14.10, S. 51 f.

nötigen Vereinbarungen (Gestattungsverträge etc.) mit der Gemeinde wird eine Kontaktaufnahme angestrebt.

- *Der Markt Metten wirft die Frage der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf.*

Die Frage der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern ist außerhalb des Verfahrens zu regeln.

3.9.1.12 Stadt Plattling (Stellungnahmen vom 21.10.2014, 03.08.2015 und 03.11.2016)

Von Seiten der Stadt Plattling werden keine Einwendungen erhoben.

3.9.1.13 Gemeinde Parkstetten (Stellungnahmen vom 20.10.2014, 13.07.2015 und 21.02.2017)

- *Die Gemeinde Parkstetten hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 20.10.2014 den Einwendungen von zwei betroffenen Bürgern angeschlossen.*

Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2 b) ee) (3), Ziff. 13 und 14, zu den Einwendungsführern PK-Nummern 236 und 239 verwiesen.

- Im Hinblick auf die *Forderung der Gemeinde nach Führung des Donauradweges auf der Deichkrone* wird auf die Ausführungen unter B.III.3.8.2.4 (*Tourismus/Stellungnahme des LRA Degendorf*) verwiesen.

3.9.2 Allgemeine Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner

3.9.2.1 Zuständigkeit und Verfahren

Seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner wird der Einwand erhoben, das Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung über die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gemäß § 78 VwVfG werde in den Planunterlagen nicht begründet.

Ferner wird im Hinblick auf den sog. Vorgezogenen Hochwasserschutz eine mangelhafte Alternativenprüfung geltend gemacht: Mögliche Alternativen für das beantragte Konzept zur Verbesserung

des Hochwasserschutzes seien unter Hinweis auf vorgezogene Maßnahmen nicht mehr näher erwogen worden (Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. II.2.1.3, S. 39 f.).¹⁸⁶

Nach der Entscheidung für Variante A (auch insoweit wird seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner die fehlende Darlegung von Planungsalternativen gerügt) stehe fest, dass Grundstücke Dritter nicht zugleich für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Anspruch genommen werden müssen.

Daher wird seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner angeregt kritisch zu hinterfragen, ob das Erfordernis für eine gleichzeitige Planung noch in dem Maße fortbesteht, wie es in § 78 Abs. 1 VwVfG vorausgesetzt wird.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Regensburg vom 07.02.1983 (BayVBl. 1983, 442 f.) wird seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner ferner das subjektive öffentliche Recht auf abwägungsfehlerfreie Berücksichtigung im Hinblick auf den Planungsgrundsatz der notwendigen Einheitlichkeit einer Planungsentscheidung nach § 78 VwVfG geltend gemacht. Ferner könnte bei einer Entscheidung der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über den Hochwasserschutz das Verfahren deutlich bürgerfreundlicher ausgestaltet werden. Jedenfalls seien Umfang und Aufbau der Planfeststellungsunterlagen nicht zur Vermittlung eines schnellen, unkomplizierten und klaren Blicks auf die Inhalte der Planung geeignet. Dies habe in Teilen der von den Rechtsanwälten Labbé & Partner vertretenen Mandantschaft zu tiefgreifenden Verunsicherungen geführt. Insbesondere betreffe dies die mögliche Betroffenheit von etwaigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.9.2.5 zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Hinsichtlich der Einwendung wegen des Erfordernisses einer einheitlichen Entscheidung über die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (§ 78 Abs. 1 VwVfG) wird auf die Ausführungen in der *formalrechtlichen Würdigung* unter B.II.1 verwiesen.

In Bezug auf die Einwendung wegen der Alternativenprüfung im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen im Rahmen der *Planrechtfertigung* unter B.III.1.2.2 verwiesen.

¹⁸⁶ Wird nicht planfestgestellt – ersetzt durch Beilage 1b, Kap. 2.1.3, S. 46 f.

3.9.2.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner werden die gerichtlich nachprüfbaren Bindungen dargelegt, welchen das der Planfeststellungsbehörde vom Gesetzgeber eingeräumte Planungsrisiko unterliege:

Das Vorhaben müsse vorrangige Planungsentscheidungen beachten, den Anforderungen an die Planrechtfertigung genügen, sämtliche zwingende Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) einhalten und den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots genügen. Aus den vorgelegten Planunterlagen sei feststellbar, dass diesen Anforderungen des Abwägungsgebots hinsichtlich der Berücksichtigung grundstücksrechtlicher und landwirtschaftlicher Belange nicht ausreichend entsprochen werde. Insbesondere die Eigentumsbelange seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „selbstverständlich und in hervorragender Weise“ bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981 – 4 C 4.78). Zudem sei schon im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob das planerische Ziel auf andere Weise oder mit geringer Eingriffintensität erreichbar ist.

Ungeachtet der Frage, ob die Einwendung den – geringen – Anforderungen, die an die Substanziierungslast privater Einwendungen zu stellen sind¹⁸⁷, genügt, hat der Vertreter der Rechtsanwälte Labbé & Partner im Rahmen der Erörterung am 25.04.2016 erklärt, es handele sich lediglich um allgemeine rechtliche Ausführungen ohne konkreten Bezug zum Verfahren.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Abwägung und Begründung der Entscheidung über die einzelnen Einwendungen in Abschnitt B.III.4.

3.9.2.3 Erfordernisse der Raumordnung

Nach Auffassung der Rechtsanwälte Labbé & Partner entspricht die Planung nicht zur Gänze den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und setzt sich in Widerspruch zu verbindlichen raumordnerischen Vorgaben.

Zwar sei gemäß dem Landesentwicklungsprogramm der Schutz von Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser anzustreben und komme der Erhaltung und Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft besondere Bedeutung zu.

Gerade im Zusammenhang mit überörtlichen Planungsverfahren seien aber ebenso anerkannt der besondere Schutzstatus und die hervorgehobene Wertigkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstü-

¹⁸⁷ siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 14/10, Rdnr. 17 (juris).

cke. Der Fortbestand und die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe und ein sparsamer Umgang mit wertvollen Ackerflächen seien wichtige Grundsätze in der Landesplanung. Insoweit wird seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner Bezug genommen auf die Vorgaben gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie Ziff. 1.1.3 LEP (G), 5.4.1 LEP (G) und 7.1.1 LEP (G).

Die Einwendung ist unbegründet. Insoweit wird auf die Ausführungen zur *Raumordnung und Landesplanung* (B.III.3) sowie auf die Ausführungen zu den Belangen der *Landwirtschaft* (B.III.3.4.1) verwiesen.

3.9.2.4 Abwägungsgebot

Nach Auffassung der Rechtsanwälte Labbé & Partner verstößt die vorgelegte Planung gegen das Abwägungsgebot, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Eigengrundausrüstung landwirtschaftlicher Betriebe und die weitreichenden Folgen für die im Vorhabengebiet landwirtschaftlich geprägte Region.

Die Einwendung wird von den Rechtsanwälten Labbé & Partner wie folgt konkretisiert:

Die Planung halte den grundsätzlichen Vorgaben des Abwägungsgebots nicht in allen Punkten stand, insbesondere bei der Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten Eigentums, das „selbstverständlich und in hervorragender Weise“ bei der Abwägung zu berücksichtigen ist (BVerwG a.a.O.).

Die Berufung des TdV auf die Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landesentwicklungsprogramms (LEP), die einen Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Hochwasserrückhalteflächen fordern würden, allein rechtfertige nicht die mit dem Bau neuer Deiche verbundenen erheblichen Eingriffe in das Eigentum sowie in Natur und Landschaft.

Nach Ansicht der Rechtsanwälte Labbé & Partner ergebe sich aus dem WHG kein zwingendes Erfordernis einer Rückverlegung von Deichen. Das WHG enthalte auch keine Vorschrift zur zwingenden Herstellung neuer Rückhalteräume beim Ausbau von Hochwasserschutzanlagen. Weiter tragen die Rechtsanwälte Labbé & Partner vor, dass das WHG das Gebot enthalte, Rückhalteflächen zu erhalten. Rechtlich seien gleichwohl Flächen, die nach dem alten Standard hochwassergeschützt gewesen seien, keine Rückhalteflächen im Sinne des Gesetzgebers. Zwar handle es sich bei diesen Flächen um Überschwemmungsgebiete, da sie bei einem den Schutzgrad der Deiche und Dämme übersteigenden Hochwasser überschwemmt werden können, jedoch sei weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschriften zum Gewässerausbau und zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu entnehmen, dass die von der Fortschreibung der Maßstäbe des

vorbeugenden Hochwasserschutzes betroffenen Flächen mit der Funktion von Rückhalteflächen belegt werden sollen.

*Die Vertreter der Rechtsanwälte Labbé & Partner tragen weiter vor, dass § 67 Abs. 1, 1. Alt. WHG als Regelung für den Gewässerausbau *lex specialis* sei und mit seinen Bestimmungen der starren Regelung des § 77 WHG vorgehe. Gewässerausbauten seien daher vom strikten Gebot, Rückhalteflächen zu erhalten, befreit. Soweit in Rückhalteflächen eingegriffen wird, sei die Konfliktlösung im Rahmen der Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange zu suchen.*

Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe wurden erkannt und im Fachbeitrag Landwirtschaft (Beilage 367) analysiert und gewürdigt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde minimiert, kann aber nicht vollständig unterbleiben (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 3.9.2.5).

Die Belange der von Hochwasserereignissen bedrohten An- und Unterlieger wurden gegenüber der Betroffenheit der Landwirtschaft im Allgemeinen und der einzelnen Betriebe im Besonderen umfassend abgewogen (vgl. die Ausführungen unter B.III.3.4.1 und unter B.III.4.4.2). Im vorliegenden Verfahren wiegt die Beseitigung der Hochwassergefahr für die Allgemeinheit höher als die Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen.

Zutreffend ist, dass nicht bei jedem Gewässerausbau zwingend Rückhalteflächen geschaffen werden müssen. Vorliegend handelt es sich aber im Hinblick auf den Hochwasserschutz um ein spezielles Vorhaben, das dem Gewässerausbau gleichgestellt ist. Damit gelten neben den allgemeinen Regeln des Ausbaus (§§ 67, 68 WHG; Art. 39 BayWG) auch die Vorgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes aus §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 76, 77 WHG und Art. 43, 44 BayWG.

Die Deichrückverlegungen sind sowohl aus hydraulischen als auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die Wasserspiegellagen bei Hochwasser sind durch veränderte Nutzung der Vorländer, durch deutlich stärkeren Gehölzbewuchs und durch die Auswirkungen der geplanten flussregelnden Maßnahmen erhöht. Um einen einheitlichen Schutzgrad für die gesamte Strecke zu erreichen, müssen die Hochwasserstände durch die Deichrückverlegungen abgesenkt werden.

Zusätzlich wirken Deichrückverlegungen einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellen regelmäßig überschwemmte Vorlandflächen wieder her. Weiterhin wird durch die Deichrückverlegungen von donau nahen Deichen die Standsicherheit der Deiche durch Abrücken vom Donauufer erhöht. Die Deichrückverlegungen sind in hydraulisch abflusswirksamen Bereichen angeordnet. Nur dadurch können die erhöhten Hochwasserstände wirksam abgesenkt werden und einer Verschlechterung des Hochwasserrisikos für die Unterlieger vorgebeugt werden. Der Erhalt der ersten

Deichlinie im künftigen Abflussquerschnitt beim Bemessungsabfluss hebt die hydraulische Wirksamkeit der Deichrückverlegung weitgehend auf und widerspricht damit den Planungsanforderungen.

Bei den durch Deichrückverlegung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Überschwemmungsflächen i. S. d § 76 Abs. 1 WHG, die bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens die Funktion eines Rückhalteraums bei einem Hochwasser größer HQ_{30} erfüllten und zwischenzeitlich durch die Verordnungen der Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf als Überschwemmungsgebiete festgesetzt wurden (s. o. die *Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Schutzgut Wasser* – B.III.2.5). Die Schaffung neuer Rückhalte-räume ist insbesondere aufgrund der gesetzlichen Vorgabe aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, die Hochwassersituation für die Unterlieger nicht erheblich und dauerhaft zu verschlechtern, in Abwägung mit den übrigen Betroffenheiten erforderlich. Neben den allgemein auf Gewässerausbauten anzuwendenden Regeln finden zusätzlich die speziell für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes geltenden Grundsätze Anwendung. Richtigerweise hat eine Gesamtabwägung stattzufinden, die auch erfolgt ist. Wegen Art. 43 Abs. 1 BayWG wurde die Gewichtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes gegenüber anderen Belangen verstärkt.

Gemeinsam mit dem Erhalt von bestehenden Überschwemmungsflächen können nur mit den geplanten Deichrückverlegungen die Planungsziele und damit eine genehmigungsfähige Planung erreicht werden.

Die Rechtsanwälte Labbé & Partner fordern insoweit vorrangig den Ausbau bestehender Deiche auf HQ_{100} . Hilfsweise wird seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner beim Bau eines neuen Deiches der Erhalt der 1. Deichlinie und der Schutz der zwischen den Deichen liegenden Flächen auf mindestens HQ_{20} gefordert.

Der geforderte Ausbau der bestehenden Hochwasserschutzdeiche wurde soweit wie möglich dem Bau neuer Deiche vorgezogen. Auf Deichrückverlegungen oder zweite Deichlinien ist vom TdV auf einer Strecke von über 10 km Länge verzichtet worden. Zu nennen sind hierbei der Bereich unterhalb von Reibersdorf bis zum Schöpfwerk Alte Kinsach, der Bereich zwischen Kleinschwarzach und Zeitldorf, der Bereich bei der BAB A 3 Anschluss Metten bis zum Schöpfwerk Metten auf der kompletten linken Donauseite, der Abschnitt Hermannsdorf und Sophienhof und ebenfalls im Ortsbereich Steinkirchen.

Mit dem Ausbau der Deiche auf Schutzgrad HQ_{100} werden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen künftig vor Überflutung gesichert. Gleichzeitig gehen hierbei aber auch bestehende Überschwemmungsbereiche verloren, so dass als Ausgleich für den Retentionsraumverlust geeignete

bestehende Überschwemmungsflächen soweit wie möglich erhalten werden. Diese verbleibenden Überschwemmungsflächen erhalten eine zweite Deichlinie zum Schutz der dahinterliegenden Ortschaften und werden künftig bei Hochwasser kontrolliert geflutet. Damit können Nachteile für die Unterlieger der Ausbaustrecke durch Erhöhung oder Beschleunigung der Hochwasserwellen vermieden werden. Ein noch weitergehender Ausbau auf der bestehenden Deichtrasse würde die bestehenden Überschwemmungsflächen noch stärker reduzieren und damit die Hochwasserverhältnisse für die Unterlieger verschlechtern. Ebenso würde der damit verbundene Verzicht auf Deichrückverlegungen dazu führen, dass die erforderliche Absenkung der Hochwasserstände in der Ausbaustrecke nicht möglich wäre.

3.9.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Rechtsanwälte Labbé & Partner nehmen Bezug auf den Beschluss des BVerwG vom 11.11.2008 – 9 A 52.07, wonach die Inanspruchnahme von Flächen existenzgefährdeter Landwirte für Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Regelfall unzulässig ist. Die Rechtsanwälte Labbé & Partner verweisen ferner auf die weitere Rechtsprechung des BVerwG, wonach die mit dem Ausgleich verbundenen nachteiligen Folgen für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen dürfen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 40.07).

Die höchstrichterlichen Vorgaben wurden seitens des TdV beachtet. Insoweit wird auf die Begründung der Entscheidung über die einzelnen Einwendungen unter B.III.4.2.2 verwiesen.

Seitens der Rechtsanwälte Labbé & Partner wird kritisiert, dass das Grunderwerbsverzeichnis keine Angaben zu der Betroffenheit durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen enthalte und daher nicht erkennbar sei, ob die Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstücke durch die technische Planung oder die landschaftspflegerische Begleitplanung bedingt sei. Insofern beantragen die Rechtsanwälte Labbé & Partner eine Überarbeitung und Neuauslegung der Planfeststellungsunterlagen.

Die Forderung der Rechtsanwälte Labbé & Partner ist unbegründet, denn die Anstoßfunktion der Planunterlagen als maßgebliches Kriterium ist gewahrt.

Bei der Planauslegung ist die Anstoßfunktion des Planes unabdingbar. Der Betroffene muss sich darüber informieren können, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden. Dies ist bei den ausgelegten Planunterlagen der Fall. Durch die Einsichtnahme in das Grunderwerbsverzeichnis (Beilage 194c) und den Verweis auf den entsprechenden Grunderwerbsplan kann der Einwender erkennen, ob sein Grundstück durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße in An-

spruch genommen wird. Ob die Inanspruchnahme durch die technische Planung oder die landschaftspflegerische Begleitplanung bedingt ist, ist durch die Einsichtnahme in die technischen Pläne bzw. die landschaftspflegerischen Begleitpläne erkennbar.

Grunderwerbspläne, technische Pläne und die landschaftspflegerischen Begleitpläne haben sämtlich den gleichen Blattschnitt. Welches Blatt im Rahmen der technischen Planung, landschaftspflegerischen Begleitplanung und Grunderwerbsplanung einzusehen ist, ergibt sich für jeden Plan aus der rechts oben in klein eingefügten Übersichtskarte mit der gesamten Blatteinteilung. Das aktuelle Blatt wird dort hervorgehoben.

Nichtsdestotrotz hat der TdV die Anregung aufgenommen und für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 2 (Deggendorf – Vilshofen) einen Übersichtslageplan mit Blatteinteilung und Verweisen auf die dazugehörigen technischen Pläne, landschaftspflegerischen Begleitpläne und Grunderwerbspläne erstellt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Übersichtslageplan nicht um eine Beilage handelt und dies nur als Serviceleistung des TdV zu verstehen ist, welche lediglich die Suche nach der Art und Herkunft der Betroffenheit erleichtert. Die Möglichkeit des Erkennens der Betroffenheit war bereits vorher gewährleistet.

Die Kanzlei Labbé & Partner trägt weiter vor, dass hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürften. Unter Verweis auf den Fachbeitrag Landwirtschaft (Beilage 367, S. 8 ff.) seien folgende Anforderungen einzuhalten:

- *Meidung besonders geeigneter landwirtschaftlicher Flächen, vorrangig Verwendung von Flächen, die sich bereits in öffentlicher Hand befinden oder in Schutzgebieten oder den Vorländern liegen. Nicht benötigte Flächen seien einem Ökokonto zuzuführen.*
- *Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)*
- *Multifunktionaler Ausgleich und Anerkennung ökologisch gestalteter Deichflächen als Ausgleichsflächen.*
- *Landwirtschaftsverträgliche Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen.*
- *Ggf. Erweiterung der Suchräume für PIK-Maßnahmen auf angrenzende geeignete Flächen.*

Die Planung des TdV entspricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den von der Kanzlei Labbé & Partner aufgestellten Forderungen.

Der Umfang an Ausgleichsmaßnahmen wurde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden multifunktional ausgestaltet, um zusätzliche Flächen einzusparen. Zudem werden auf freiwilliger Basis ca. 24 ha produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen installiert, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf diesen Flächen weiter zu ermöglichen. Überdies umfasst die Planung des TdV auch die naturnahe Gestaltung und Pflege von Deichen, so dass gemäß § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 BayKompV Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Insoweit wird auf den LBP (Beilage 127c) sowie auf die Ausführungen zur LBP-Maßnahmenplanung unter B.III.3.1.1 verwiesen.

Gegenüber dem Stand der EU-Studie wurde der Flächenbedarf sowohl für die technische Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als auch für Kompensationsmaßnahmen erheblich reduziert. Der Bedarf für dauerhafte und temporäre Kompensationsmaßnahmen wurde von 1.143,82 ha¹⁸⁸ für das gesamte Planungsgebiet zwischen Straubing und Vilshofen auf nunmehr 248,20 ha¹⁸⁹ reduziert.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurde überdies die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inanspruchnahme von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich eingehalten.¹⁹⁰ Hiernach gebietet es der Schutz des Eigentums, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn sie für den Ausgleich geeignet sind. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen und der Aussagen des TdV in den Erörterungsterminen zu der Überzeugung gelangt, dass diese Vorgaben erfüllt wurden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist in Abstimmung mit der Fachgruppe Landwirtschaft der Regierung von Niederbayern und den ÄELF Straubing und Deggendorf vorrangig geprüft worden, ob die Kompensationsmaßnahmen durch freiwillige PIK-Maßnahmen auf Acker und Grünlandflächen oder auf Flächen der öffentlichen Hand (insbesondere Maßnahmen in den Vorlandbereichen) erbracht werden können. Ferner wurde vom TdV geprüft, ob die Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung sowie durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Natura 2000-Gebieten in Kooperation mit Landwirten erbracht werden können. Insofern wurde der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen und zudem auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG seitens des TdV Rücksicht genommen (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.III.3.4.1 und die Darstellung und Abwägung der privaten Belange unter B.III.4.4.2.1c)).

¹⁸⁸ Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.17 (Kap. 5, S. 73). In der Summe enthalten sind ca. 439 ha, die für PIK-Maßnahmen angesetzt wurden.

¹⁸⁹ Beilage 127c, Kap. 7, S. 243 (zzgl. Ausgleichsmaßnahmen auf Deichen: 14,04 ha).

¹⁹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, Rdnr. 6 (juris).

3.10 Stellungnahmen der Träger von Versorgungsleitungen

3.10.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahmen vom 28.10.2014, 23.06.2015, 02.11.2016 und 27.02.2017)

Die Einwenderin trägt vor, dass sich im Ausbaubereich die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationslinien der Einwenderin befänden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort der Einwenderin in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Des Weiteren wird seitens der Einwenderin gebeten, die bauausführenden Firmen auf die Kabelschutzanweisungen hinzuweisen. Seitens der Einwenderin wird weiterhin gebeten, für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Einwenderin abzustimmen, wobei um eine Vorlaufzeit von 6 Monaten gebeten wird. Zudem wurde von der Einwenderin um folgende Ergänzung im Bauwerksverzeichnis gebeten: „Rechtzeitige Absprachen bezüglich provisorischer und endgültiger Kabeltrasse der Telekommunikationslinien sind unbedingt erforderlich.“

Hinsichtlich der Kostenübernahme fordert die Einwenderin, dass alle Kosten, die der Einwenderin durch Sicherung, Verlegung oder Änderung an ihren Kommunikationsanlagen entstehen, vom TdV zu tragen sind.

Der Einwendung wird überwiegend entsprochen.

Der TdV hat im Erörterungstermin vom 10.05.2016 zugesichert die Hinweise und Forderungen der Einwenderin in Bezug auf die Bauphase umzusetzen.¹⁹¹ Hiervon umfasst ist die Einweisung der Bauausführenden in die genaue Lage der Anlagen, der Hinweis an die bauausführenden Firmen, die Kabelschutzanweisungen zu beachten, die Aufstellung und Abstimmung eines Bauablaufzeitenplans unter Berücksichtigung der Belange der Einwenderin mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten sowie die Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses.

An die Zusicherungen ist der TdV gemäß der Anordnung unter A.III.6, § 1 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

Der Forderung nach Übernahme aller Kosten durch den TdV, die der Einwenderin durch Sicherung, Verlegung oder Änderung der Telekommunikationsanlagen entstehen, kann nicht vollends entsprochen werden. Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus den gesetzlichen und vertraglichen

¹⁹¹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.16.1, S. 28.

Bestimmungen, die im Einzelfall zu prüfen sind. Entscheidungen über die Kostentragung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.¹⁹²

3.10.2 Deutsche Bahn AG/DB Kommunikationstechnik GmbH (Stellungnahmen vom 27.10.2014, 17.06.2015 und 16.11.2016)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme trägt die Einwenderin vor, dass der geplante Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich Polder Sand/Entau die Strecke 5812 Straubing – Miltach und im Bereich der geplanten Maßnahmen am Schöpfwerk Natterberg die Strecke 5634 Landshut – Bay. Eisenstein tangiert. Die Einwenderin bringt zahlreiche konkrete Hinweise und Auflagenforderungen vor, die im Rahmen der Betroffenheit der Einwenderin als Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

Im Erörterungstermin am 10.05.2016 hat der TdV die Berücksichtigung der Hinweise und Auflagen zugesagt¹⁹³.

Die Einwenderin wendet sich gegen die vom TdV geplante teilweise vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke Flur-Nr. 742 Gemarkung Amselring, Flur-Nr. 582 Gemarkung Fischerdorf, Flur-Nr. 582/2 Gemarkung Fischerdorf und Flur-Nr. 490/4 Gemarkung Fischerdorf, da es sich um nicht erwerbsfähige bahnbetriebsnotwendige Böschungsfelder handelt. Die Inanspruchnahme im Rahmen von Gestattungsverträgen sei dagegen möglich. Bereits in früheren Gestattungsverträgen getroffene Vereinbarungen seien zu berücksichtigen.

Der TdV hat hinsichtlich der weiteren Grunderwerbstätigkeiten im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert, sich mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Einwenderin abzustimmen.¹⁹⁴

Des Weiteren führt die Einwenderin verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf, mit denen rechtzeitig Kontakt aufzunehmen ist. Zudem ergehen seitens der Einwenderin Hinweise, die im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Der TdV sicherte im Erörterungstermin am 10.05.2016 zu mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern rechtzeitig Kontakt aufzunehmen und die Hinweise bei der Planung zu berücksichtigen.¹⁹⁵

¹⁹² BVerwG, Urt. v. 24.10.1967, IV C 229.65, Rdnr. 13 (juris) m.w.N.

¹⁹³ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.11.1.1, S. 21.

¹⁹⁴ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.11.1.2, S. 21.

¹⁹⁵ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.11.1.3, S. 21.

Im Übrigen hat der TdV zugesichert die von der Einwenderin vorgelegte Betreiber Auskunft bezüglich vorhandener Kabeltrassen und Telekommunikationsanlagen zu beachten und in die Planung einfließen zu lassen.¹⁹⁶

Der TdV ist an die von ihm erklärten Zusicherungen gemäß der Anordnung unter A.III.6, § 1 gebunden.

Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.3 TenneT TSO GmbH (Stellungnahmen vom 13.10.2014, 14.07.2015 und 31.01.2017)

Die Einwenderin trägt vor, dass im Bereich des Vorhabens eine 380-kV-Freileitung (Pleinting – Schwandorf, Ltg. Nr. B99, Mastbereich Nr. 88-94 (Polder Sand/Entau) und 109-113 (Polder Parkstetten/Reibersdorf) der Einwenderin betroffen ist. Gegen die Vorhaben bestehen seitens der Einwenderin keine Einwände, sie bittet jedoch die folgenden Auflagen und Hinweise zu beachten.

Die Einwenderin trägt vor, dass im Bereich der Freileitung auch nach Erhöhung des Damms auf HQ₁₀₀ die erforderlichen Abstände zu einem möglichen Hochwasserereignis HQ₁₀₀ sowie zum Damm eingehalten werden. Jedoch stehe der Mast Nr. 112 direkt im Strömungsbereich des Hochwassers, so dass in Zusammenarbeit mit dem TdV geprüft werde, ob eine Verstärkung des Anprallschutzes an diesem Mast aufgrund der Strömung im Hochwasserfall notwendig wird.

Die Erforderlichkeit für eine Verstärkung des Anprallschutzes am Mast Nr. 112 im Bereich des Polders Parkstetten/Reibersdorf aufgrund des Vorhabens besteht nicht. Die Oberkante der ca. 2,60 m aus dem Gelände ragenden Betonfundamente liegt bei etwa 317,96 m+NN. Die Wasserspiegellage bei einem HQ₁₀₀ liegt an dieser Stelle bei etwa 318,9 m+NN und daher bereits im Ist-Zustand über der Oberkante des Betonfundaments und auf Höhe der Stahlkonstruktion des Gittermastes. Durch das Vorhaben werden die Wasserspiegellagen sowie die Strömungsverhältnisse im Hochwasserfall im Bereich des Mastes nicht signifikant verändert und die bestehende Situation für den Mast nicht verschlechtert. Insofern ist aufgrund des Vorhabens kein zusätzlicher Anprallschutz für den Mast notwendig.

Seitens der Einwenderin wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzzone Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen zur Stellungnahme vorzulegen sind.

¹⁹⁶ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.12, S. 22.

Hinsichtlich des geforderten Zustimmungs- und Abstimmungserfordernisses bei Arbeiten in der Leitungsschutzzone hat der TdV vorgetragen, dass neben den in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen keine weiteren Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind. Sollten wider Erwarten noch Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen sein, hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert die Maßnahmen abzustimmen.¹⁹⁷

Die Einwenderin weist ferner darauf hin, dass im Bereich der 380- kV-Freileitung ohne Zustimmung weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau erhöhen, durchgeführt werden dürfen.

Hierzu hat der TdV ebenfalls im Erörterungstermin am 10.05.2016 die Abstimmung mit der Einwenderin zugesichert für den Fall, dass wider Erwarten weitere Maßnahmen erforderlich werden, die nicht bereits in den ausgelegten Planunterlagen enthalten waren¹⁹⁸.

Darüber hinaus trägt die Einwenderin vor, dass sich alle Firmen, die im Bereich der Leitungsschutzzone der Einwenderin Arbeiten durchführen wollen, mit der Einwenderin in Verbindung setzen müssen, um die maximal möglichen Arbeitshöhen abzustimmen.

Hinsichtlich dieser Forderung hat der TdV gleichfalls im Erörterungstermin am 10.05.2016 eine Abstimmung entweder durch den TdV selbst oder die bauausführenden Firmen zugesagt.¹⁹⁹

Des Weiteren wird seitens der Einwenderin darauf hingewiesen, dass die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung jederzeit gewährleistet sein muss. Unterhaltungsarbeiten müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Ferner müsse die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen ebenfalls gegeben sein.

Die Beachtung der genannten Forderungen hat der TdV ebenfalls im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert, da es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation komme. Eine Abstimmung bei ggf. parallel verlaufenden Maßnahmen hat der TdV zugesagt.²⁰⁰

Der TdV ist an die von ihm erklärten Zusicherungen gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden.

¹⁹⁷ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.13.1.2, S. 23.

¹⁹⁸ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016 a.a.O., S. 23 f.

¹⁹⁹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016 a.a.O., S. 24.

²⁰⁰ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.13.1.3, S. 24.

Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.4 Bayernwerk AG Bamberg

(Stellungnahmen vom 23.10.2014, 22.07.2015 und 08.02.2017)

Seitens der Einwenderin wird gebeten, die Darstellung der 110-kV-Leitungen in den Unterlagen (Beilagen 11 und 193) zu vervollständigen. Es wird ferner drauf hingewiesen, dass die Leitungsschutzzone 30 m beiderseits der Leitungssachse beträgt.

Aufgrund der Übersichtlichkeit wurde seitens des TdV auf eine generelle Darstellung der Sparten in den Lageplänen der technischen Planung verzichtet. Hiergegen bestehen keine Bedenken, da im unmittelbaren Umfeld der Wasserstraße eine Darstellung automatisch anhand der digitalen Wasserstraßenkarte erfolgte. Im Übrigen hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesagt, die Leitungsschutzzone im Zuge der Bauausführung zu beachten.²⁰¹ Der TdV ist an diese Zusage gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

Die Einwenderin fordert in ihrer Stellungnahme, die Masten Nrn. 20 und 21 der Hochspannungsleitungen bei einem $HW_{100\text{ Bem}}$ von 318,52 m ü NN entsprechend anzupassen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Das $HW_{100\text{ Bem}}$ liegt für Bw-Nr. 1.6.120 auf 318,40 m üNN und für Bw-Nr. 1.6.300 auf 315,18 m üNN. Die Bemessungswasserspiegel wurden bereits vor einiger Zeit vom WWA Deggendorf definiert, so dass sie der Dimensionierung der Hochwasserfundamente auch bisher schon zugrunde zu legen waren. Durch die in der Planung des TdV vorgesehenen hochwasserabsenkenden Maßnahmen ergibt sich eine Absenkung des HW_{100} , so dass in Zukunft im Mittel das Niveau des $HW_{100\text{ Bem}}$ wieder sichergestellt wird. Die Anpassung bereits bisher unzureichender Hochwasserfundamente fällt nicht in die Zuständigkeit des TdV.

Die Einwenderin erklärt, dass bei den im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf stehenden Masten Nr. 22 und 23 bei einem $HW_{100\text{ Bem}}$ von 318,52 m üNN der erforderliche Mindestabstand von 6,00 m zwischen Wasseroberfläche und den Leiterseilen nicht mehr eingehalten wird. Insofern fordert die Einwenderin die Anpassung der Leitung.

Die Forderung wird ebenfalls zurückgewiesen. Der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf stellte bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ein Überschwemmungsgebiet dar, das zwischenzeitlich durch Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen festgesetzt wurde (s. o. die *Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewer-*

²⁰¹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.14.1.1, S. 25.

tung/Schutzgut Wasser – B.III.2.5) und das auch künftig mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird. Die genannten Masten befinden sich bereits heute im Überschwemmungsgebiet. Das Schutzniveau wird im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert, so dass sich keine Veränderungen durch die Vorhaben ergeben.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass der Mast Nr. 22 der 110-kV-Leitung (Bw-Nr. 2.2.660) ca. 70 m entfernt von der Überlaufstrecke Deich Bräufeld im Einstrombereich liegt. Nach Ansicht der Einwenderin besteht möglicherweise die Gefahr von Ausspülungen am Mastfundament bzw. Beschädigungen des Mastes durch Treibgut. Aus Sicht der Einwenderin kann den Gefahren durch eine Verschiebung der Überlaufstrecke nach Westen begegnet werden.

Die Anregung hinsichtlich der Umplanung wird zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Überlaufschwelle wird vom TdV baulich so ausgebildet, dass hydraulisch eine ausreichende Energieumwandlung gewährleistet ist (z. B. durch die Ausbildung einer entsprechend dimensionierten Tosmulde) und gravierende Auskolkungen im Bereich der Überlaufschwelle ausgeschlossen werden können. Für den ca. 70 m entfernten Mast ist daher nicht mit vorhabenbedingten Gefährdungen zu rechnen.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass der Mast Nr. 18 der 110-kV-Leitung (Bw-Nr. 2.2.610) im Bereich Deich Sand-Asham bei ca. Deich-km 0+705 unmittelbar am Deichfuß steht. Um bei Arbeiten am Mastfundament den Deich nicht zu beeinträchtigen, wird das Abrücken des Deichfußes (Mindestabstand von 5,00 m zu den Masteckstielen) gefordert.

Der TdV hat im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert, dass der geforderte Mindestabstand von 5,00 m zwischen Deichfuß und dem Mastfundament eingehalten wird.²⁰² Hieran ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

Die Einwenderin wendet sich gegen eine Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone.

Die Forderung hat sich erledigt, da ausweislich der vorgelegten Planung keine Gehölzpflanzungen in der Schutzzone vorgesehen sind.

²⁰² Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.14.1.5, S. 26.

3.10.5 Bayernwerk AG Regensburg (Stellungnahme vom 27.10.2014)

Der von der Einwenderin vorgetragenen Bitte nach Verständigung des Netzcenters Vilshofen mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten kommt der TdV nach Aussage im Erörterungstermin vom 10.05.2016 nach.²⁰³ Hieran ist er gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.6 Energienetze Bayern GmbH (Stellungnahmen vom 29.10.2014 und 16.06.2015)

Wegen befürchteter nachteiliger Auswirkungen der neuen Wasserfläche im Bereich der Fl.-Nr. 584, Gemarkung Fischerdorf auf die Erdgashochdruckleitung „Isarschiene“ der Einwenderin wird gefordert die neue Wasserfläche so umzuplanen, dass diese die Leitungstrasse bzw. deren Schutzstreifen (je 3 m beidseits der Rohrachse) nicht mehr tangiert.

Der Forderung nach Umplanung wird seitens des TdV nachgekommen. Dies hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesagt²⁰⁴, so dass nach Umgestaltung der neuen Wasserfläche keine Kollisionspunkte mit der vorhandenen Gasleitung entstehen.

Seitens der Einwenderin wird die Durchführung von Maßnahmen unmittelbar am Deich dergestalt gefordert, dass keine Beeinträchtigungen der Erdgashochdruckleitung zu befürchten und keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind. Sofern beim Einbau der Deichinnendichtung in den Leitungsbereich eingegriffen werden muss, fordert die Einwenderin eine enge Abstimmung. Im Übrigen sind die durch das Vorhaben bedingten Anpassungsmaßnahmen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

Seitens des TdV können die geplanten Arbeiten am Deich ohne Beeinträchtigungen der vorhandenen Leitung durchgeführt werden, soweit die Leitungskreuzung mit dem bestehenden Deich nach DIN 19712 ausgeführt wird. Nach Aussage des TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 ist jedoch die Kreuzung des neuen Zulaufgrabens zum Schöpfwerk Natternberg II mit der Gasleitung unvermeidbar, wodurch Anpassungsmaßnahmen an der Leitung erforderlich sind, die im Zuge der Baumaßnahme ausgeführt werden. Da die Anpassung nach Aussage des TdV in enger Abstimmung mit der Einwenderin durchgeführt werden soll²⁰⁵, ist dieses Vorgehen des TdV seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

²⁰³ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.15, S. 27.

²⁰⁴ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.17.1.2, S. 29.

²⁰⁵ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.17.1.3, S. 29.

Den *Hinweis zur dinglichen Sicherung des Leitungsbestandes* nimmt der TdV zur Kenntnis und sagt zu, diesen im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen.²⁰⁶

Im Übrigen sagt der TdV hinsichtlich der Hinweise auf fehlerhafte Angaben im Bauwerksverzeichnis (Bw-Nr. 6.6.630) in Bezug auf Eigentum und Unterhaltung eine entsprechende Korrektur zu.²⁰⁷

Der TdV ist an die von ihm erklärten Zusicherungen gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.7 Stadtwerke Straubing GmbH

(Stellungnahmen vom 14.10.2014, 15.07.2015 und 26.01.2017)

Die Einwenderin trägt vor, dass ihre Versorgungsleitungen im Abschnitt des Polders Sand/Entau vorhabenbedingt betroffen sind. Etwaig erforderliche Anpassungen durch den TdV sind – wie im Erläuterungsbericht beschrieben – in Abstimmung mit der Einwenderin vorzunehmen. Seitens der Einwenderin wird eine erneute Spartenanfrage vor den jeweiligen Bauausführungen gefordert, um die endgültige Zuständigkeit der einzelnen Versorgungsunternehmen abklären zu können.

Der Einwendung wird entsprochen.

Der TdV hat im Erörterungstermin am 10.05.2016 erklärt, dass Arbeiten an den Kreuzungen der Kabeltrassen mit neuen Binnendeichen im Bereich Deich Sand (Stromkabel Bw-Nr. 5.1.620 und Bw-Nr. 5.1.630) und im Bereich Deich Sand-Asham (Stromkabel Bw-Nr. 5.2.700) durchgeführt werden müssen. Nach Aussage des TdV steht es der Einwenderin frei, die Planung und Durchführung der Anpassungsmaßnahmen selber vorzunehmen oder die Anpassungsmaßnahmen im Rahmen einer abzuschließenden Baugestattungsvereinbarung an den TdV zu übertragen. Seitens des TdV wurde im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert mit der Einwenderin hinsichtlich der Ausarbeitung der Planungs- und Ausführungsmodalitäten einschließlich der erforderlichen Vereinbarungen einen Abstimmungstermin zu vereinbaren.²⁰⁸ Hieran ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

²⁰⁶ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.17.1.4, S. 29.

²⁰⁷ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.17.1.1, S. 29.

²⁰⁸ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.7.1, S. 14.

3.10.8 Waldwasser Wasserversorgung Bayerischer Wald (Stellungnahme vom 08.09.2014)

Die Einwenderin bittet den TdV wegen einer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit der Wasserleitungstrasse DN 400 St einschließlich des Steuerkabels im Bereich des Schöpfwerks Metten um frühzeitige Abstimmung.

Der Einwendung wird entsprochen, da der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 einen frühzeitige Abstimmungstermin zur Ausarbeitung der Planungs- und Ausführungsmodalitäten einschließlich der erforderlichen Vereinbarungen mit der Einwenderin zugesichert hat²⁰⁹, woran er gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden ist. Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.9 Zweckverband Wasserversorgung Buchberggruppe (Stellungnahmen vom 23.10.2014 und 21.02.2017)

Im Hinblick auf *die vom Einwender geforderte Abstimmung* hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 seine Zusage erteilt²¹⁰; hieran ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden.

Seitens des Einwenders wird gefordert sicherzustellen, dass im Hinblick auf die geplante Kreuzung der Hauptwasserleitung PVC DN 80 mit einer Hochwasserschutzmauer und einem Siel sowie der geplanten Deichinnendichtung am Deich Kinsach (Kreuzung Gemeindeverbindungsstraße Richtung Campingplatz) die Wasserleitung auch in Zukunft erreichbar ist.

Hierzu erklärte der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016, dass die genannte Wasserleitung im Bereich Deich Kinsach (Bw-Nr. 2.4.620) als Deichquerung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Leitungsquerungen von Hochwasserschutzanlagen ausgebildet wird und sicherte die entsprechende Anpassung zu.²¹¹ Hieran ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 auch gebunden, so dass der Einwendung entsprochen wird.

Des Weiteren weist der Einwender auf die bestehende sehr lange Grundstücksanschlussleitung PE DA 50 von der Ortschaft Reibersdorf bis zur Kläranlage Reibersdorf und zu dem bestehenden Schöpfwerk hin. Das Schöpfwerk ist hierüber an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Buchberggruppe angeschlossen. Zur Vermeidung einer aufgrund der zu erwartenden geringen Wasserentnahme möglichen Verkeimung des Frischwassers wird die Errichtung eines Wasserzähler-schachts mit Entleerung auf Höhe der Kläranlage Reibersdorf vorgeschlagen. Diesbezüglich wird

²⁰⁹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.8, S. 16.

²¹⁰ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.9.3.1, S. 17.

²¹¹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.9.1, S. 17.

eine dingliche Sicherung gefordert. Ab dem Zählerschacht kann vom TdV eine private Hausinstallationsleitung im neuen Radweg trassiert werden. Der Einwender fordert diese Maßnahme auf Kosten des TdV durchzuführen.

Der Einwender fordert ferner aufgrund der in diesem Bereich geplanten Verlegung der vorhandenen Straße den Umbau und die Neuverlegung der Wasserleitung sowie bezüglich aller anfallenden Anpassungs- bzw. Umbauarbeiten die Abstimmung mit dem TdV.

Der TdV hat hierzu im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert die genannte Wasserleitung (Bw-Nr. 2.1.615) im Zuge der Baumaßnahme entsprechend anzupassen bzw. umzulegen. Die Ausführungsplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten an den betroffenen Wasserleitungen werden nach Aussage des TdV im Erörterungstermin in enger Abstimmung mit dem Einwender erfolgen.²¹² Mit dem Vorschlag des Einwenders bezüglich der Leitung zwischen der Kläranlage Reibersorf und dem Schöpfwerkstandort (Übergabeschacht an der Kläranlage und Hausinstallationsleitung auf den künftigen Flächen des WWA Deggendorf bis zum Schöpfwerk) ist der TdV nach Aussage im Erörterungstermin vom 19.07.2017 einverstanden; auch hierzu soll nach Aussage des TdV eine enge Abstimmung mit dem Einwender erfolgen.²¹³ Auch an diese Zusicherungen ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden, wodurch den Forderungen des Einwenders entsprochen wurde.

Seitens des Einwenders wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Leitungsabschnitte bei einer Neuverlegung von Wasserleitungen auf Privatgrundstücken durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten des Einwenders zu sichern sind. Bei betroffenen Grundstücken der öffentlichen Hand sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als die Bestellung von Grunddienstbarkeiten oder der Abschluss von Gestattungsverträgen zwischen dem Einwender und den betroffenen Grundeigentümern vorzunehmen ist.

In Bezug auf die Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen, eine etwaig erforderliche Notversorgung sowie für etwaig erforderliche Reparaturarbeiten infolge von Leitungsschäden durch Spundungsmaßnahmen fordert der Einwender die Kostenerstattung.

²¹² Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.9.2 und V.9.3, S. 17.

²¹³ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.19, S. 85.

Der TdV erwiderte im Erörterungstermin am 10.05.2016, dass sich die Kostenübernahme für etwaig erforderliche Anpassungsmaßnahmen nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften richte.²¹⁴

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich die Kostentragungspflicht aus den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die im Einzelfall zu prüfen sind; Entscheidungen über die Kostentragung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (s. o. Ziff. 3.10.1 – *Stellungnahmen Deutsche Telekom Technik GmbH*).

Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.10 Zweckverband Wasserversorgung Irlbachgruppe (Stellungnahmen vom 23.10.2014 und 21.02.2017)

Im Hinblick auf *die vom Einwender geforderte Abstimmung* hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 seine Zusage erteilt²¹⁵; hieran ist der TdV gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden.

Seitens des Einwenders wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung der Wasserleitung PVC DN 150 im Zuge eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 818/5 Gemarkung Amselring im Jahr 2014 bereits unter Berücksichtigung der Planungen zum Donauausbau erfolgt sei. Ohne den Donauausbau hätte die Verlegung mit geringerem technischen und finanziellen Aufwand durchgeführt werden können. Der Einwender fordert daher weiterhin eine Kostenbeteiligung des TdV.

Der Einwendung wird entsprochen.

Der TdV hat im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesagt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine entsprechende Baugestattungsvereinbarung (mit Kostenübernahmeregelung) mit dem Einwender auszuhandeln und abzuschließen.²¹⁶ Hieran ist er gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 auch gebunden.

Der Einwender weist darauf hin, dass an den vorhandenen Wasserleitungen (Bw-Nrn: 5.2.460, 5.2.660, 5.3.630, 5.3.690, 5.4.610, 5.5.610, 5.4.620, 5.5.650, 5.5.680) vorhabenbedingt Anpassungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der Forderung wird entsprochen.

²¹⁴ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.9.3.3, S. 18.

²¹⁵ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.10.3.1, S. 19.

²¹⁶ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.10.1, S. 19.

Der TdV bestätigte im Erörterungstermin am 10.05.2016, dass die genannten Bauwerke vorhabenbedingt angepasst bzw. umgebaut werden müssen.²¹⁷

Seitens des Einwenders wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Leitungsabschnitte bei einer Neuverlegung von Wasserleitungen auf Privatgrundstücken durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten des Einwenders zu sichern sind. Bei betroffenen Grundstücken der öffentlichen Hand sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als die Bestellung von Grunddienstbarkeiten oder der Abschluss von Gestattungsverträgen zwischen dem Einwender und den betroffenen Grundeigentümern vorzunehmen ist.

In Bezug auf die vom Einwender geforderte Abstimmung im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der Wasserleitung PVC DN 150 hat der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 seine Zusage erteilt.²¹⁸ Hieran ist er gemäß der Anordnung § 1 unter A.III.6 gebunden.

In Bezug auf die Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen, eine etwaig erforderliche Notversorgung sowie für etwaig erforderliche Reparaturarbeiten infolge von Leitungsschäden durch Spundungsmaßnahmen fordert der Einwender die Kostenerstattung.

Der TdV sicherte im Erörterungstermin am 10.05.2016 zu, dass die Kosten für die Anpassung, Neuverlegung bzw. den Umbau oder für Reparaturen durch Bauschäden an den bestehenden Wasserleitungen des Einwenders, die im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen Straubing – Deggendorf anfallen, vom TdV übernommen werden, sofern vertragliche oder gesetzliche Regelungen keine andere Kostentragung vorsehen.

Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 7 unter A.III.1 verwiesen.

3.10.11 Stadtwerke Bogen GmbH

Die Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen der Stadtwerke Bogen GmbH erfolgt im Rahmen der Ausführungen zur *Wasserwirtschaft einschl. WRRL* (s. o. B.III.3.2.5.1).

²¹⁷ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.10.2, S. 19.

²¹⁸ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.10.3.3, S. 20.

3.10.12 Wasser- und Bodenverband Straßkirchen

Unter Verweis auf die Biberproblematik fordert der Wasser- und Bodenverband Straßkirchen, vertreten durch die Rechtsanwälte Labbé und Partner, die durchgehende Spundung des Donaudeichs von Sand nach Irlbach.

Der Einwendung wird entsprochen, da der TdV im Erörterungstermin am 10.05.2016 zugesichert hat, dass die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszubauenden bzw. neugebauten Donaudeiche eine durchgehende Innendichtung erhalten.²¹⁹ Die Spundungsarbeiten im Rahmen des Sofortprogramms sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der Wasser- und Bodenverband Straßkirchen fordert die Anerkennung des Polders Sand/Entau als gesteuerten Polder und damit einhergehend eine umfassende Entschädigungspflicht.

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Da sich die Überflutungshäufigkeit in den Rückhalteräumen vorhabenbedingt gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum keine Beeinträchtigungen im Vergleich zum Ist-Zustand. Bei einer kontrollierten Flutung dieser Rückhalteräume stellen sich zudem in etwa die gleichen Wasserstände ein wie bei einem Deichbruch im bestehenden Zustand. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen besteht sowohl im Hinblick auf die ursprüngliche Planung als auch im Hinblick auf die im Zuge der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachte Anordnung einer erodierbaren Überlaufschwelle zur definierten kontrollierten Einströmung²²⁰ grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung für die eventuell daraus resultierenden Ernteverluste und Schäden. Diese Überschwemmungen treten mit gleicher Häufigkeit im Ist- wie auch im Ausbauzustand auf. Für die Beseitigung von Schäden an Infrastrukturobjekten (Straßen, Gräben, Sparten etc.) bleibt es bei den gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Einer Regelung im Planfeststellungsverfahren bedarf es daher nicht.

Unabhängig von diesen Grundsätzen wurden außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen geschaffen, dass im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Die notwendige Individualvereinbarung schließt der

²¹⁹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.1.5.1, S. 7.

²²⁰ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.5.3, S. 133.

Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ab.

Seitens des Wasser- und Bodenverbands Straßkirchen wird ferner die Verbesserung der Entwässerung im Bereich Irlbach nach einer Flutung gefordert.

Der Einwendung wird entsprochen, da sich durch die Planungen eine Verbesserung im Vergleich zum jetzigen Zustand ergibt. Die Entleerung des Polders nach Abklingen des Hochwassers erfolgt in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung des Polders unterhalb dieses Schwellenniveaus erfolgt nach Aussage des TdV im Erörterungstermin vom 10.05.2016 durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau).²²¹ Da die Planung des TdV den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpenleistung vorsieht, kann hierdurch eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers erzielt werden und dadurch mit der Beschleunigung der Polderentleerung im Verhältnis zum bestehenden Zustand gerechnet werden.

Zur Vermeidung der Überflutung der Straße fordert der Wasser- und Bodenverband Straßkirchen die Anhebung der SR 22.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Ein verkehrstechnischer Anschluss über die SR 22 in Richtung Schambach ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich. Eine Anhebung der Kreisstraße SR 22 über HW₁₀₀-Wasserspiegel hätte zur Folge, dass mittig quer durch den Polder ein Damm entsteht, der die Flutungsströmungen einschließlich der Entleerung der Polderflächen beträchtlich behindert und zu höheren Wasserständen im Polder führt. Allerdings sieht der TdV im Rahmen der Planänderung Nr. 3 die Aufhöhung der Gemeindeverbindungsstraße SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf vor, so dass diese künftig bis HW₁₀₀ befahrbar ist.²²² Damit steht bei einem HW₁₀₀ neben der Zufahrtsmöglichkeit von Straubing aus über die B 20, die A 3 und weiter über die Xaver-Hafner-Brücke zu den Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau künftig eine zweite, kürzere Route im Fall eines HW₁₀₀ zur Verfügung. Lediglich der Straßenabschnitt der SR 12 alt zwischen Entau und Irlbach kann bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ nicht benutzt werden. Dies ist jedoch bereits im Ist-Zustand der Fall, so dass es insoweit zu keinen Verschlechterungen kommt.

²²¹ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. V.1.5.2, S. 8.

²²² Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.5.3.

Hinsichtlich der vom Wasser- und Bodenverband Straßkirchen vorgebrachten *grundsätzlichen Einwendungen gegen die Vorhaben* und hinsichtlich der *Einwendungen gegen den Polder Sand/Entau* wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2a)aa) und B.III.4.4.2.2b)dd) verwiesen.

3.10.13 Wasser- und Bodenverband zur Instandhaltung des Lohgrabens in Hermannsdorf

Seitens des Wasser- und Bodenverbands, vertreten durch die Rechtsanwälte Labbé und Partner, wird hinterfragt, ob die vollständige Entleerung des Polders Sand/Entau nach der Flutung überhaupt in angemessener Zeit möglich sei. Insbesondere der Dürrlohgraben verfüge über einen völlig unzureichenden Ausbauzustand und im östlichen Bereich werde er auch nur mangelhaft unterhalten. Außerdem komme es hier zu Verlegungen durch Biberfraß. Aus diesem Grunde werde beantragt im Planfeststellungsbeschluss eine Schutzauflage aufzunehmen, nach der das Grabensystem vom TdV dauernd und ordnungsgemäß zu unterhalten ist und der ordnungsgemäße Pumpbetrieb des Schöpfwerks Ainbrach gewährleistet sein muss. Ferner sei der TdV zu verpflichten für sämtliche Schäden durch Überflutungen und Vernässungen an den im Einflussbereich der Baumaßnahmen liegenden Grundstücken Ersatz zu leisten.

Den Anträgen wird nur zum Teil gefolgt. Die Entleerung des Polders nach Abklingen des Hochwassers erfolgt in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung des Polders unterhalb dieses Schwellenniveaus (ab ca. H Q_{50}) wird durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau) bewirkt. Durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpenleistung kann eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers erzielt und dadurch mit der Beschleunigung der Polderentleerung im Vergleich mit dem jetzigen Zustand gerechnet werden; vgl. hierzu auch die Anordnung unter A.III.5, § 19. Sowohl bei der Unterhaltung der bestehenden Grabensysteme als auch bei der Beseitigung von Schäden an der bestehenden Binnenentwässerung im Fall der Polderüberschwemmung bleibt es bei den gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Einer Regelung im Planfeststellungsverfahren bedarf es nicht. Da sich die Überflutungshäufigkeit, wie bereits dargestellt, im Rückhalte- raum gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Grundstücke im Hochwasserrückhalte- raum durch das Vorhaben keine Nachteile.

4. Darstellung und Abwägung der privaten Belange²²³

Die Feststellung der vorgelegten Pläne der Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes ist mit den sich aus diesem Beschluss und den zugehörigen Plänen ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen (vgl. unter A.I. bis III. und V.) auch unter Berücksichtigung der von den Vorhaben berührten privaten Belange begründet.

4.1 Planrechtfertigung

Vom Vorliegen der Planrechtfertigung für die Feststellung der Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. hierzu unter B.III.1) ist auch unter Berücksichtigung der von den Vorhaben berührten privaten Belange auszugehen. Die Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße bewirkt, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, durch die verhindert werden soll, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, auch insoweit gerechtfertigt sind. Soweit sich einzelne Einwender im Rahmen eines dahingehenden Überprüfungsanspruchs auf diese Versagungsgründe berufen können²²⁴, dringen sie damit nicht durch (vgl. hierzu bei den einzelnen Einwendungen unter B.III.4.4.2.2.b)).

4.2 Verfolgung von Allgemeinwohlbelangen

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auf die Verwirklichung von Allgemeinwohlbelangen ausgerichtet (vgl. unter B.III.1). Aufgrund der privaten Belange, die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses (für den Ausbau der Wasserstraße gem. § 44 WaStrG, für die Verbesserung des Hochwasserschutzes gem. § 71 Abs. 2 WHG) betroffen sind, besteht kein Anlass, diese Feststellung zu ändern. Soweit sich einzelne Einwender im Rahmen eines dahingehenden Überprüfungsanspruchs auf diese Versagungsgründe berufen können, dringen sie damit nicht durch (vgl. hierzu bei den einzelnen Einwendungen unter B.III.4.4.2.2.b)).

²²³ Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (PK-Nummer). Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, in die Abwägung eingestellt worden sind, wird ergänzend darauf Bezug genommen. Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens in den Einwendungen auf die Einwendungsschreiben und die Entgegnungen des TdV sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen. In Bezug auf die für die Planänderungen Nr. 1 bis 6 planfestgestellten Unterlagen wird auf die Dokumentation in der Beilage 1b (II., S. 22 ff.) verwiesen.

²²⁴ Vgl. zu dieser umfassenden Einwendungsbefugnis von Einwendern (diese steht z. B. Eigentümern, Mietern und Pächtern zu), die sich auf Art. 14 GG berufen können, *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 73 Rdnr. 203 f. Dieser Vollüberprüfungsanspruch erfährt mit dem Wegfall der materiellen Präklusion für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei UVP-pflichtigen Verfahren (*EuGH*, Urt. v. 15.10.2015, C 137/14) keine Einschränkungen (vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 15.09.2016, 9 B 13/16).

4.3 Versagung der Planfeststellung

Gründe, nach denen aufgrund der berührten privaten Belange die Planfeststellung für den Ausbau der Wasserstraße und für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu versagen ist, liegen nicht vor.

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nicht wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG zu versagen. Soweit sich einzelne Einwender im Rahmen eines dahingehenden Überprüfungsanspruchs auf diese Versagungsgründe berufen können, dringen sie damit nicht durch, da die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt und mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. hierzu B.III.1. bis 3.). Insbesondere ist infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten (vgl. hierzu B.III.3.2.2).

Das Gleiche gilt für das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße. Eine Versagung nach § 14b Nr. 6 a) WaStrG ist nicht begründet, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, nicht vorliegt (vgl. hierzu B.III.2. bis 3.). Der Versagungsgrund nach § 14b Nr. 6 b) WaStrG liegt schon allein deshalb nicht vor, weil der Ausbau der Wasserstraße dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu B.III.1). Unabhängig davon verursacht der Ausbau der Wasserstraße keine nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen nach § 14b Nr. 1 WaStrG, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (vgl. hierzu B.III.4.4.2). Mangels Vorliegen eines Versagungsgrundes wird den Maßnahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, auch nicht die Grundlage entzogen.

4.4 Abwägung privater Belange und Entscheidung über Einwendungen

Die Feststellung der Pläne des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße und des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist mit den sich aus diesem Beschluss und den zugehörigen Plänen ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen (vgl. unter A.I. bis III. und V.) auch nach Abwägung mit den von den Vorhaben berührten privaten Belangen begründet (vgl. hierzu nachfolgend unter B.III.4.4.2).

Den berührten privaten Belangen und den gegen die Planungen erhobenen Einwendungen wird mit vielen der Planänderungen (vgl. unter A.II.) und den Anordnungen unter A.III.1., 2. und 5. Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen, wie unter A.IV. entschieden, zurückgewiesen (vgl. hierzu insgesamt unter B.III.4.4.2.2).

4.4.1 Grundlagen

4.4.1.1 Abwägungsgebot

Nach dem Abwägungsgebot sind die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der öffentlichen oder privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zu der objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet.

a) Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Im Rahmen der Abwägung kommt mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vorliegend gem. § 44 WaStrG und § 71 Abs. 2 WHG) den durch Art. 14 Abs. 3 GG geschützten Eigentumsbelangen ein besonderes Gewicht zu.²²⁵ Zwar genießt das Eigentum nicht generell Vorrang vor anderen Belangen; bei der planerischen Abwägung ist es jedoch „in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen.²²⁶ Will die Planfeststellungsbehörde zur Verwirklichung eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens durch Flächeninanspruchnahmen in Rechte Dritter eingreifen, muss sie das Gewicht der mit dem Eingriff verbundenen Nachteilen den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen abwägend gegenüberstellen. Die Planfeststellungsbehörde muss dementsprechend in den Fällen, in denen die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Grundlage für den unmittelbaren Entzug oder Teilentzug von Eigentumsflächen im nachfolgenden Enteignungsverfahren bildet²²⁷, prüfen, ob das Vorhaben

²²⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04.

²²⁶ Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Auflage (2011), Rdnr. 952.

²²⁷ Gemeint sind die in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen (vgl. z. B. Beilage 194c der Planunterlagen) dargestellten dauerhaften oder vorübergehenden Grundinanspruchnahmen, wie z. B. der Grunderwerb von Flächen Dritter, die für die Errichtung der neuen Deiche benötigt werden.

durch Allgemeinwohlinteressen zu rechtfertigen ist²²⁸ und ob die Gründe für die Planung an dem konkreten Standort so gewichtig sind, dass sie die Eigentumsbelange verdrängen.²²⁹

b) Existenzgefährdung und Existenzvernichtung

Bei der Prüfung dieser Flächeninanspruchnahmen ist auch die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung landwirtschaftlicher (oder anderer) Betriebe zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist nur entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass die für das Planvorhaben sprechenden Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie eine Verwirklichung des Vorhabens auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar einer Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs rechtfertigen, und diese Gewichtung am Maßstab des Abwägungsgebots nicht zu beanstanden ist.²³⁰ Nur in diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde die Existenzgefährdung entsprechend dem Vorbringen des Betroffenen ohne nähere Prüfung als gegeben unterstellen. Den Anforderungen an die Ermittlung des für die Abwägung maßgeblichen Sachverhalts kann durch eine entsprechende Wahrunterstellung Rechnung getragen werden.²³¹ Der Betroffene steht innerhalb der Abwägung nicht schlechter, als er stünde, wenn seine Behauptung erst nach einer behördlichen Sachverhaltsermittlung in die Abwägung aufgenommen worden wäre. Der Einsatz der Wahrunterstellung darf allerdings nicht dazu führen, dass das bei der Abwägung zu gewichtende Interessengeflecht als solches verkannt wird. Das ist zum einen dann der Fall, wenn der für die Abwägung maßgebende Sachverhalt mit einer Wahrunterstellung in Wirklichkeit nicht in sachdienlicher Weise erfasst werden kann; sei es etwa, dass der zu unterstellende Sachverhalt die Gesamtkonzeption der Planung in einem wesentlichen Punkt betrifft, oder sei es, dass die Feststellung des zur Rede stehenden Sachverhalts ohne eine gleichzeitige Wertung der festzustellenden tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, insbesondere, wenn die Bedeutung eines privaten Belanges im Verhältnis zu den ihm widerstreitenden öffentlichen Belangen nur bei näherer Kenntnis aller ihn betreffenden Einzelheiten hinreichend erfasst werden kann. Zum anderen versteht sich von selbst, dass eine Wahrunterstellung zugunsten eines Planbetroffenen dann ausgeschlossen ist, wenn sich die damit als nachgewiesen behandelte Beweistatsache in der Abwägung zum Nachteil eines anderen Planbetroffenen auswirken kann.²³²

²²⁸ Vgl. hierzu unter B.III.1.

²²⁹ Vgl. zum Prüfungsauftrag in der Planfeststellung *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 75 Rdnr. 101 mit umfassenden Nachweisen zur Rechtsprechung.

²³⁰ *BVerwG*, Beschl. v. 06.03.2014, 9 B 64/13; *BVerwG*, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; *BVerwG*, Urt. v. 23.03.2011, 9 A 9/10; *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; *Storost*, DVBl. 2012, 457, 461 m. w. N. zur Rechtsprechung. Vgl. auch *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage (2015), Rdnr. 5350.

²³¹ *BVerwG*, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

²³² *BVerwG*, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

Ist demgegenüber der Einwendung, das Vorhaben gefährde die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs, näher nachzugehen, wird in der Regel ein betriebswirtschaftliches Fachgutachten einzuholen sein.²³³

Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5% der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs kann jedoch die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigenutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt.²³⁴ Bei einem Entzug von Teilflächen sind grundsätzlich die von einem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Restgrundstücks in die Abwägung einzubeziehen.²³⁵

Diese 5%-Grenze ist auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden.²³⁶ In diesem Fall muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und angeboten werden. Die vage Möglichkeit einer Ersatzstellung genügt nicht; es muss sich um ein verbindliches Angebot des TdV handeln, dem rechtliche und faktische Hindernisse nicht entgegenstehen. Dabei kommt es aber nur auf die grundsätzliche Eignung des Ersatzlandes an. Bestreitet der Betroffene die Gleichwertigkeit, muss diese Frage im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend erörtert und beschieden werden, sondern sie darf in das Enteignungsentschädigungsverfahren verlagert werden²³⁷; dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Fragen von Nebenentschädigungen, wie z. B. Umwegeentschädigungen.²³⁸

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist zu prüfen, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Eine gegebene langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seiner Familie ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Ab einem Jahresgewinn von 25.000 Euro dürfte jedenfalls ein existenzfähiger Vollerwerbsbetrieb vorliegen.²³⁹

Bei Betrieben, die auch ohne Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht lebensfähig sind, ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die

²³³ *Storost*, DVBl. 2012, 457, 461.

²³⁴ *BVerwG*, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16; *BVerwG*, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *BayVGH* Urt. V. 24.05.2005, 8 N 04. 04.3217.

²³⁵ *BVerwG*, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.154.

²³⁶ *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *BayVGH* Urt. V. 24.05.2005, 8 N 04. 04.3217.

²³⁷ *BVerwG*, Beschl. v. 02.09.2010, 9 B 11/10 und Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99.

²³⁸ *BayVGH*, Urt. v. 23.01.2014, 8 ZB 12.64; *BayVGH*, Urt. v. 30.09.2009, 8 A 05.40050, 8 A 06.40004, 8 A 06.40006, 8 A 06.40007.

²³⁹ *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *BayVGH*, Urt. v. 30.10.2007, 8 A 06.40024.

dem Betriebsinhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine immerhin eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil er schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt.²⁴⁰

Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden.²⁴¹

Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen, weil damit sichergestellt wird, dass der mit der Planfeststellung für die grundstücksbetroffenen Kläger ausgelöste Konflikt, der zum teilweisen Verlust ihres Grundeigentums führt, zumindest im nachfolgenden Enteignungsentschädigungsverfahren bewältigt wird.²⁴²

Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht.²⁴³

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb von seinem Eigentümer nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern hat er diesen verpachtet, so kann er sich nicht auf die Beeinträchtigung der betrieblichen Existenz berufen, da er über einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr verfügt.²⁴⁴ In diesem Fall geht es vielmehr um die Beeinträchtigung von finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen und um den Erhalt der Ertragsfähigkeit des Grundvermögens.²⁴⁵ Der vorhabenbedingt entstehende Verlust dieser Einnahmequelle kann im Entschädigungsverfahren nach dem BayEG durch eine (Geld)-Entschädigung vollständig ausgeglichen werden.²⁴⁶ Die Funktion des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG, die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern, bleibt durch diesen Ersatz gewahrt, und die Planfeststellungsbehörde braucht die entsprechenden privaten Belange in ihre Abwägung daher nur mit dem -

²⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

²⁴¹ BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154; *Storost*, DVBl. 2012, 457, 460 f.

²⁴² BVerwG, Urt. v. 23.03.2011, 9 A 9/10; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20/08; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407 und 8 ZB 16.154.

²⁴³ BayVGh, Urt. v. 07.06.2016, 8 A 14.40011; BayVGh, Urt. v. 24.11.2010, 8 A 13.40047. Nach dem BayVGh (Urt. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217) ist einer behaupteten Existenzgefährdung kein hohes Gewicht beizumessen, wenn nur ein Bruchteil eines Einkommens aus einem langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Betrieb erzielt wird. Nach dem BVerwG (Urt. v. 18.03.1999, 4 A 31/98) stellt es bei einer unvermeidbaren Konkurrenz mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe eine zulässige Gewichtung der Belange dar, einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb zugunsten der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes gleichsam zu „opfern“.

²⁴⁴ BayVGh, Urt. v. 24.11.2010, 8 A 10.40024.

²⁴⁵ BayVGh, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048.

²⁴⁶ BayVGh, Urt. v. 26.06.2002; 8 A 01.40096; BayVGh, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048; VG Regensburg, Urt. v. 17.12.2014, RO 2 K 13.1745.

geminderten - Gewicht einzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Betriebs durch das Vorhaben in jedem Fall durch die Geldentschädigung nach dem BayEG ausgeglichen werden können.²⁴⁷

c) Grundinanspruchnahmen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Soll für naturschutzrechtliche Maßnahmen auf Flächen Dritter zugegriffen, bedarf es einer besonderen Prüfung, ob dies mit dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot vereinbar ist. Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestgestellte Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Wird für eine solche Maßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen – insbesondere Ersatzmaßnahmen – im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls (einen vergleichbaren) Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Schließlich dürfen die mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Dabei ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Dabei verlangt die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung u.a. eine eigenständige Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme privater Grundstücke erforderlich ist. Dies setzt zwingend voraus, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen dokumentiert wird und die vollständige Dokumentation der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt wird, damit diese sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen kann, ob der Vorhabenträger alles Erforderliche getan hat.²⁴⁸

d) Zuständigkeit für Enteignungsentschädigungsfragen

Auch wenn die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zur Konsequenz hat, dass der aus Art. 14 Abs. 3 GG resultierende Schutz in das Planfeststellungsverfahren vorverlagert wird, führt dies nicht dazu, dass über Fragen der Enteignungsentschädigung im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist. Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet zwar ab-

²⁴⁷ BayVGH, Urt. v. 29.08.2000, 8 A 00.40047 und 8 A 00.40048.

²⁴⁸ Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10.

schließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke (das „Ob“ der Enteignung); der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind aber – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren, vorliegend nach dem BayEG, vorbehalten²⁴⁹; vgl. § 71 Abs. 4 WHG und § 44 Abs. 3 WaStrG.

Bei der Enteignung eines Teilgrundstücks sind in diesem Verfahren auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstückes zu entschädigen.²⁵⁰ Zu diesen Folgewirkungen eines unmittelbaren Grundstückszugriffs, über deren Entschädigung die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, gehören nicht nur Nachteile für das Restgrundstück, die durch die erzwungene Abtretung eines Teilgrundstücks als solche hervorgerufen werden (z. B. Wohnwertminderung durch die Verkleinerung des Außenwohnbereichs), sondern auch die Nachteile, die sich für das Restgrundstück daraus ergeben, dass das Vorhaben unter Inanspruchnahme eines Teilgrundstücks realisiert wird (z. B. verstärkte Möglichkeiten der Einsichtnahme durch einen Weg auf dem neu gebauten Damm, Behinderungen von Lichteinfall und Aussicht).²⁵¹

In die Zuständigkeit des Enteignungsverfahrens fällt als besondere Form dieser Entschädigung auch die Prüfung, ob einem Einwander im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG).²⁵² Eine Entscheidung hierzu, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt.²⁵³ Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach diesem Verfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Abzuwägen hat die Planfeststellung allerdings die Betroffenheit der verbleibenden Teilfläche durch den Flächenverlust und durch sonstige vorhabenbedingte Auswirkungen. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt aber, wie bereits ausgeführt, bei der Ermittlung des Eigentumsverlustes Bedeutung und muss mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen.²⁵⁴

Ebenso fällt die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens.²⁵⁵ Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Ent-

²⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

²⁵⁰ OVG Münster, 22.11.2017, 11 A 1308/15.

²⁵¹ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

²⁵² BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03 und Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11.

²⁵³ BVerwG, Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

²⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; *BayVGH*, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.154.

²⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99 und Urt. v. 28.01.1999, 4 A 18/98. Vgl. auch *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rdnr. 303. BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79 und Urt. v. 05.11.1997, 11 A 54/96.

scheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich.²⁵⁶ Denn die Frage, ob ein Planbetroffener wegen eines mit der Planfeststellung bezweckten Zugriffs auf sein Grundeigentum durch Geld oder durch Ersatzland zu entschädigen ist, ist im Enteignungsrecht als eine Frage der Enteignungsentschädigung besonders, und damit mit einer das Planfeststellungsverfahrenrecht insoweit verdrängenden Wirkung abschließend geregelt.²⁵⁷ Etwas anderes gilt nur dann, wenn, wie bereits ausgeführt, die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung auf das Angebot von Ersatzgrundstücken zurückgreift.²⁵⁸ Wird in der Abwägung unterstellt, dass eine Existenzgefährdung aufgrund des Angebots von Ersatzgrundstücken nicht droht, so muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und verbindlich angeboten werden.

e) Mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstige nachteilige Wirkungen auf private Belange

Wirkt die Planung demgegenüber (nur) mittelbar – ohne Grundstücksinanspruchnahme – durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein (z. B. durch eine vorhabenbedingte Erhöhung der Grundwasserstände kommt es ab und an zur Vernässung landwirtschaftlicher Flächen), so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Einer spezifisch enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung, nach der im Rahmen der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit nur ein im Verhältnis zu entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegendes öffentliches Interesse von besonderem Gewicht geeignet ist, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen, bedarf es zur Rechtfertigung dieser mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigung nicht.²⁵⁹ Gleichwohl muss sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Abwägung mit der Situation des jeweiligen Grundstücks und den durch das Vorhaben bedingten Änderungen dieser Situation konkret auseinandersetzen. Wenn die Beeinträchtigung dem Betroffenen nicht zuzumuten ist und Vorkehrungen oder Anlagen zu ihrer Vermeidung untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach in diesen Fällen eine Entschädigung festzusetzen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Ausgleichsgebot), da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie beim Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf. Dies trifft auch für den Übernahmeanspruch wegen schwerer und unerträglicher mittelbarer Beeinträchtigungen zu, denn bei ihm handelt es sich um eine besondere Art des Entschädigungsanspruchs bei mittelbaren Beeinträchtigungen (vgl. z. B. §

²⁵⁶ Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rdnr. 303 m. w. N., BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

²⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

²⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

²⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05 und Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

96 Abs. 4 WHG). Als private Belange kommen nicht nur subjektive Rechte, sondern auch bloße eigene Interessen in Betracht; vgl. auch §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 4 WHG und § 14b Nr. 1 WaStrG. Einem bloßen, wenn auch schutzwürdigen Interesse kann aber in der Abwägung ein geringeres Gewicht zukommen als einem Belang, der zu einem subjektiven Recht erstarkt ist.

4.4.1.2 Ausgleichsgebot

a) Herstellung ausgewogener Planung

Kommt es infolge der Planung gegenüber den Nachbargrundstücken und ihrer Benutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen, so können diese nicht ohne weitere Konsequenzen in der Abwägung gegenüber den das Vorhaben rechtfertigenden Interessen zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den Ausgleich der Belange untereinander darf dieser Interessenkonflikt nicht im Wege einer die entgegenstehenden Belange ohne weitere Folgerungen zurückstellenden Abwägung zu Lasten der Planbetroffenen gelöst werden und damit in Wahrheit zu deren Lasten unbewältigt bleiben. Die fachplanerische Abwägung ist keine „Alles-oder-nichts“-Situation, in der es lediglich darum geht, ob der Vorhabenträger das Vorhaben verwirklichen oder die Einwander es verhindern können. Vielmehr ist in einem solchen Fall zwingend ein Ausgleich zugunsten der betroffenen Grundstücke vorzusehen.

Nach dem Grundsatz der Problembewältigung ist deshalb, wenn im Rahmen der Abwägung den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Vorrang vor privaten Belangen eingeräumt wird, ein Ausgleich nach den Regelungen der §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG herbeizuführen oder nach § 14 Abs. 5 WHG vorzubehalten. Die Verpflichtung zu einem weitergehenden Ausgleich kann auch aus dem Abwägungsgebot selbst folgen.²⁶⁰ Die Bedeutung des Abwägungsgebots liegt gerade dort, wo entsprechende Anordnungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend geboten sind. So hindern die genannten Vorschriften die Planfeststellungsbehörde nicht, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass der TdV z. B. zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen. So gesehen, stellen diese Vorschriften, genauso wie § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG, (nur) eine spezifische Abwägungsgrenze dar. Die gesetzlichen Ausgleichsregelungen setzen für Einwirkungen der Planung auf nicht unmittelbar in Anspruch genommene Grundstücke äußerste, mit der Abwägung nicht zu überwindende Grenzen.²⁶¹ Wenn Belange der Einwander im Rahmen der Abwägung hinter dem Interesse am Ausbau der Wasserstraße zurücktreten müssen, richtet

²⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09.

²⁶¹ Vgl. zur Begrenzung des planerischen Abwägens durch das Ausgleichsgebot BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 74 Rdnr. 25, Rdnr. 60 und Rdnr. 128 f.; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage (2012), § 4, Rdnr. 1 ff. Grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, IV C 21.74 und Urt. v. 14.12.1979, IV C 10/77.

sich der Ausgleich nach § 14b WaStrG und § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG; oder er folgt wiederum aus dem Abwägungsgebot selbst.

Für die Herstellung einer ausgewogenen Planung ist daher erforderlich, dass innerhalb dieses vorgegebenen rechtlichen Rahmens entweder durch Schutzauflagen Einwirkungen des Vorhabens tatsächlich ausgeglichen oder vermindert werden oder, wenn solch eine Schutzauflage mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder untunlich ist, durch die Anordnung einer Entschädigung ein finanzieller Ausgleich erfolgt.²⁶² Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Dabei ist davon auszugehen, dass Schutzauflagen nach dem WHG im gleichen Umfang wie Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen können²⁶³, also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“.²⁶⁴ Die Entschädigung hat Surrogatcharakter. Der Entschädigungsanspruch kommt deshalb ausschließlich als Ersatz für Schutzvorkehrungen in den Fällen in Betracht, in denen diese nicht mit dem Vorhaben vereinbar oder untunlich sind. Schutzvorkehrungen sind untunlich, wenn sie bei verständiger Würdigung der unterschiedlichen Interessen vom Vorhabenträger billigerweise nicht verlangt werden können. Dies können Fälle einer technischen Unmöglichkeit von Schutzvorkehrungen sein, aber auch Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.²⁶⁵ Besteht schon kein Anspruch auf Schutzauflagen, so ist auch für die Anordnung einer Entschädigung kein Raum. Nach § 98 Abs. 1 S. 2 WHG kann sich der Planfeststellungsbeschluss darauf beschränken festzustellen, dass für vorhabenbedingte Nachteile der Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach besteht. Über die Art und den Umfang der Entschädigung – Entschädigung von Vermögensschäden, Schmälerungen des Verkehrswertes, Übernahme von Grundstücken und unwirtschaftlichen Restflächen bzw. die Beschaffung von Ersatzland; vgl. § 96 WHG – ist dann in einem später durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden; vgl. § 98 Abs. 2 WHG. Das Gleiche gilt für nachteilige mittelbare Einwirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße, vgl. §§ 14b Nr. 2, 37 ff. WaStrG.²⁶⁶

²⁶² *Uschkereit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2016, § 74 Rdnr. 160.

²⁶³ *BVerwG*, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; *BVerwG*, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 144; *Uschkereit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 164.

²⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

²⁶⁵ Vgl. *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 232 ff. Im Rahmen des § 14 Abs. 3 WHG ist auch anerkannt, dass der technischen Unmöglichkeit Beeinträchtigungen abzuwenden oder zumindest auszugleichen, die wirtschaftliche (z. B. unvertretbare Kosten) gleich steht. Vgl. *Pape*, in Landmann/Rohmer, WHG, 86. EL, § 14 Rdnr. 58; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage (2014), § 14 Rdnr. 61.

²⁶⁶ *Friesecke*, WaStrG, 6. Auflage (2009), § 14b, Rdnr. 58.

b) Anordnung von Schutzauflagen oder einer Entschädigung

Eine Schutzauflage oder eine Entschädigung ist nach § 14 Abs. 3 WHG anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sich auf das Recht eines Einwenders nachteilig auswirken wird.

Nachteilige Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG sind nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Aus dem Begriff der nachteiligen Wirkung folgt, dass es in diesem Zusammenhang allein um den Bestandsschutz geht. § 14 Abs. 3 WHG begründet nicht die nachteilig betroffenen Rechte, sondern setzt ihre Existenz voraus. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des bereits Vorhandenen.²⁶⁷ Eine Anordnung von Maßnahmen zugunsten der Einwender, die nicht auf das Vorhaben zurückzuführen ist, ist demzufolge unbegründet.²⁶⁸ In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass es keinen Rechtsanspruch Dritter auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gibt, da dieser dem Wohl der Allgemeinheit dient und somit eine öffentliche Aufgabe ist.²⁶⁹ Die nachteilige Wirkung muss mit dem Vorhaben in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen, also in typischer Weise mit ihm verbunden und nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein.²⁷⁰ Hieran fehlt es, wenn der Nachteil schon vor dem Vorhaben entstanden ist oder den natürlichen Gegebenheiten des Gewässers entspringt.²⁷¹ Anordnungen von Schutzauflagen oder einer Entschädigung erfolgen mithin nur für vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen eines anerkanntermaßen bestehenden Zustandes.

Weiter müssen die nachteiligen Wirkungen zu erwarten sein.²⁷² Den Regelungen in § 14 Abs. 3, 5 und 6 WHG liegt, orientiert am Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen, ein Entscheidungsprogramm zu Grunde, das die Planfeststellungsbehörde anzuwenden hat.²⁷³

Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft oder Technik wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Nach der dahingehenden Prüfung muss die überwiegende Mehrheit von Gründen dafür sprechen, dass Nachteile eintreten können, wenn auch nicht müssen. Dabei sind

²⁶⁷ Guckelberger, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rdnr. 14.

²⁶⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01 m. w. N. (OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus).

²⁶⁹ OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus.

²⁷⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01; VG Leipzig, Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13.

²⁷¹ Guckelberger, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rdnr. 16 m. w. N. zur Rechtsprechung.

²⁷² Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage (2017), Rdnr. 881 und 945.

²⁷³ VG Augsburg, Urt. v. 15.03.2011, Au 3 K 10.1269.

an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu befürchtende Nachteil ist. Ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses der Eintritt nachteiliger Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in diesem Sinne wahrscheinlich, sind die nachteiligen Wirkungen durch Schutzauflagen zu verhindern oder auszugleichen; wenn dies nicht möglich ist (weil die Schutzauflagen z. B. mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind), muss eine Entschädigung angeordnet werden.

Sind nachteilige Wirkungen nicht in dem vorgenannten Sinne zu erwarten, besteht aber die konkretisierte Möglichkeit ihres Eintritts, dann ist nach § 14 Abs. 5 WHG die Entscheidung über Schutzauflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde muss in diesem Falle einen entsprechenden Vorbehalt festsetzen. Die konkretisierte Möglichkeit des Eintritts von Nachteilen liegt vor, wenn nicht überwiegend, sondern allein bestimmte Gründe, greifbare Anhaltspunkte, für den Eintritt nachteiliger Wirkungen sprechen. Die nicht auszuschließende Möglichkeit behaupteter Nachteile reicht nicht aus. Verbleiben insoweit Zweifel, wirken diese zu Lasten des Betroffenen, da er eine ihm begünstigende Sonderregelung begehrt und hierfür nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Beweislast trägt.

Einwendungen sind demgemäß zurückzuweisen, wenn die behaupteten nachteiligen Wirkungen weder wahrscheinlich sind noch von der konkretisierten Möglichkeit ihres Eintritts auszugehen ist. Kommt es wider Erwarten später, nach der Planfeststellung, zu diesen nachteiligen Wirkungen, können Ansprüche aus § 14 Abs. 6 WHG ausgelöst werden (vgl. dazu nachfolgend unter B.III.4.4.1.2.c)).

Sonstige nachteilige Wirkungen nach § 14 Abs. 4 WHG, in denen ein Einwender ohne Beeinträchtigung eines Rechts die in dieser Norm abschließend umschriebenen nachteiligen Wirkungen zu erwarten hat, sind durch Schutzauflagen zu vermeiden oder auszugleichen. Ist dies unmöglich, dann besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, da § 14 Abs. 4 WHG bewusst nicht auf § 14 Abs. 3 S. 3 WHG verweist.²⁷⁴ Geringfügige Wirkungen bleiben hier allerdings außer Betracht. Eine Vorbehaltsentscheidung nach § 14 Abs. 5 WHG ist hier gleichfalls möglich.

Für nachteilige Wirkungen durch den Wasserstraßenausbau (§ 14b Nr. 1 und 2 WaStrG und § 74 Abs. 2 VwVfG) und den Vorbehalt einer Entscheidung darüber (§ 74 Abs. 3 VwVfG und § 14b Nr. 5 WaStrG) gilt im Wesentlichen das Gleiche.

c) Nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung

Waren nachteilige Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG bei der Planfeststellung nicht voraussehbar, kommt ein nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht.

²⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 56.

Nicht vorhersehbar sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie abweichend von einer Prognose eintreten, welche die Planfeststellungsbehörde dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt hat.²⁷⁵

Entwickeln sich die Verhältnisse später anders als prognostiziert, waren sie nicht vorhersehbar und können einen Anspruch auf Planergänzung rechtfertigen. In diesem Fall werden dann entweder (zusätzliche) Schutzvorkehrungen oder, wenn diese untunlich sind, Entschädigungen nachträglich angeordnet.

Entgegen seinem Wortlaut ist diese Vorschrift auch anwendbar, wenn ein Einwender die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens vorausgesehen und rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, damit jedoch nicht durchgedrungen ist.²⁷⁶

Für den Anspruch auf Planergänzung sieht § 14 Abs. 6 Satz 3 WHG eine doppelte Frist vor. Zunächst ist der Antrag nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten hat. Daneben gilt unabhängig von der Kenntniserlangung durch den Betroffenen eine absolute Ausschlussfrist von 30 Jahren nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Vorhabens. In der Regel ist hierfür der Beginn der Benutzung oder die Inbetriebnahme maßgeblich.²⁷⁷ Da durch die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen ein Schutz von bestehenden Siedlungen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen vor einem HQ₁₀₀ hergestellt werden soll, beginnt die Frist deshalb erst dann zu laufen, wenn an den Hochwasserschutzanlagen dieser Lastfall anliegt.

Für nachteilige Wirkungen durch den Wasserstraßenausbau und die diesbezüglichen nachträglichen Entscheidungen (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG) gilt im Wesentlichen das Gleiche.

4.4.1.3 Entscheidung über Einwendungen

Nach § 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde über Einwendungen zu entscheiden, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Einwendungen, über die eine Einigung erzielt worden ist, haben sich erledigt. Eine Erledigung kann auch auf andere Weise eintreten, z. B. durch eine Änderung des Vorhabens.

²⁷⁵ *Schiffer*, UPR 2017, 11, 13 f. m. w. N. Vgl. dazu, ob an die Nichtvorhersehbarkeit ein objektiver oder subjektiver Maßstab anzulegen ist, *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, 4. Auflage (2016), § 75, Rdnr. 70 f.

²⁷⁶ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage (2014), § 14 Rdnr. 111 m. w. N. Eine andere Beurteilung kann gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene selbst fachkundig ist.

²⁷⁷ *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, 4. Auflage (2016), § 75, Rdnr. 92.

Die Entscheidung über Einwendungen ist Teil der Abwägung. Private Belange lassen sich nur mit Blick auf andere abwägungserhebliche Positionen zurückstellen. Ebenso bedeutet die positive Berücksichtigung einer Einwendung in der Regel die Zurückstellung anderer Belange. Die Planfeststellungsbehörde hat mithin zu prüfen, ob die Einwendung Veranlassung gibt, die Feststellung des Plans zu ändern oder abzulehnen, Schutzmaßnahmen anzuordnen oder dem Betroffenen einen Ausgleich in Geld zuzubilligen.

In der Sache zu entscheiden ist nur über rechtzeitig erhobene Einwendungen, sofern mit ihnen eigene Belange (alle eigenen rechtlichen und tatsächlichen Interessen) und nicht ausschließlich solche der Allgemeinheit bzw. private Belange Dritter geltend gemacht werden. Anderes gilt bei enteignungsbetroffenen Einwendungen, diese können sich auch auf Verstöße gegen objektives Recht berufen, soweit eine Kausalität mit der eigenen Eigentumsbetroffenheit besteht.

Zu entscheiden sind auch Einwendungen, deren Erhebung unzulässig war, etwa weil sie zu früh, zu spät²⁷⁸, nicht in der erforderlichen Form oder ohne Einwendungsbefugnis erhoben wurden. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine Entscheidung in der Sache, es wird lediglich die Unzulässigkeit der Einwendung festgestellt. Unabhängig hiervon kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlung die bekannt gewordenen Belange und Interessen aufnehmen und in ihrer Entscheidung berücksichtigen.

4.4.1.4 Private Belange der Fischerei an und in Bundeswasserstraßen

Zu den privaten Belangen, die Gegenstand der Abwägung (Abwägungs- und Ausgleichsgebot) sind, gehören auch die privaten Belange der Fischerei, insbesondere die der Berufsfischerei. Dies betrifft nicht nur Inhaber oder Pächter selbstständiger Fischereirechte²⁷⁹, sondern z. B. auch diejenigen, die von der in manchen Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit zum freien Fischfang Gebrauch machen. Allerdings haben nach der Rechtsprechung die privaten Belange der Fischerei an und in den Bundeswasserstraßen gegenüber dem Ausbau einer Bundeswasserstraße nur geringes Gewicht.²⁸⁰ Hintergrund für dieses geringe Gewicht der Belange der Fischerei im Rahmen der Abwägung ist, dass ein als Bundeswasserstraße ausgewiesener Flusslauf in erster Linie verkehrlichen Interessen und erst in zweiter Linie sonstigen Nutzungsinteressen zu dienen bestimmt ist. Letztlich macht diese Priorisierung der verkehrlichen Interessen schon die Bezeichnung eines

²⁷⁸ Nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG sind Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, im Planfeststellungsverfahren weiterhin ausgeschlossen (Präklusion). Die unionsrechtliche Rechtslage hat die verwaltungsverfahrensrechtliche Präklusion nicht verändert, vgl. *Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 9. Auflage (2018), § 73 Rdnr. 88 c.

²⁷⁹ Verfahrensgegenständlich sind nur Einwendungen von Inhabern oder Pächtern selbstständiger Fischereirechten (unter ihnen ein Berufsfischer) nach Art. 8 BayFiG, die zum Teil dieses Fischereirecht als Koppelfischerei nach Art. 19 BayFiG ausüben. Vgl. unter B.III.4.4.2.2.c).

²⁸⁰ Zuletzt *BVerwG*, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 1/17, 7 A 1/17 (7 A 22/12) und *BVerwG*, Urt. 03.05.2011, 7 A 9/09 m. w. N. Vgl. auch *Löffelbein*, *JM* 2018, 379 ff.

Gewässers als Bundeswasserstraße deutlich. Fischereiberechtigte müssen deshalb Stromregulierungsmaßnahmen zur Herstellung der Schiffbarkeit nach dem jeweiligen Stand der Verkehrsentwicklung in der Regel entschädigungslos dulden und Regulierungen der Breite, Tiefe und Gestalt der Fahrrinne selbst dann hinnehmen, wenn durch sie die Substanz des Gewässers geändert wird und diese der Fischerei abträglich sind. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts²⁸¹ sind als Eingriff in das Fischereirecht durch den Ausbau einer Bundeswasserstraße nur solche Veränderungen des Stromes anzusehen, durch die entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird. Als Beispielsfälle solcher Eingriffe werden genannt Durchstiche (wenn Teile eines Gewässers, die für die Fischerei von Wert waren, ohne Ausgleich beseitigt werden, z. B. wenn der alte Gewässerteil abgeschnitten wird und nicht mehr befischt werden kann und der neue Teil nicht von gleichem Wert ist), Stromversetzungen (wenn die Richtung des Stromes gerade für die Fischerei von Bedeutung ist) und Verengungen des Stromes, die den Gebrauch besonders zugelassener Fischgerätschaften ausschließen, mithin Fälle, in denen dem Fischereirecht Gewässerteile schlechthin entzogen werden. Regulierungsmaßnahmen, wie die Vertiefung des Flusses oder die Herstellung von Buhnen, sind, wie ausgeführt, demgegenüber wegen der vorrangigen Zweckbestimmung des Stromes als Wasserstraße zu dulden und stellen keinen Eingriff in das Fischereirecht dar. Dies gilt selbst dann, wenn ein für Fischnahrung wenig geeigneter Boden hergestellt wird oder günstige Laichbedingungen beseitigt werden. Bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand sind nicht geschützt. Das Fischereirecht stellt dem Berechtigten nur frei, das Fischen in dem den jeweiligen Schifffahrtsbedingungen angepassten Gewässer zu versuchen.

Noch weitergehende Einschränkungen gelten für die Fischereiausübung, die auf der in manchen Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit zum freien Fischfang beruht.²⁸²

4.4.2 Begründung der Abwägung zugunsten der Feststellung der Pläne und der Entscheidung über Einwendungen

Dass die Feststellung der Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes mit den sich aus diesem Beschluss und den zugehörigen Plänen ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen auch nach Abwägung mit den von den Vorhaben berührten privaten Belange begründet ist, ergibt sich aus den folgenden Erwägungen. Nachfolgend wird auch begründet, dass den berührten privaten Belangen und den gegen die Planungen erhobenen Einwendungen nur mit den Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 Rechnung zu tragen ist, darüber hinausgehend keine Festlegungen zu treffen sind und Einwendungen, die mehr fordern, demzufolge zurückgewiesen werden.

²⁸¹ RG, Urt. v. 03.04.1903, VII 499/02; RGZ 54, 260.

²⁸² Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 1/17, 7 A 1/17 (7 A 22/12).

4.4.2.1 Gesamtabwägung

a) Flächeninanspruchnahmen

Der Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen im Rahmen der Abwägung die geplanten Flächeninanspruchnahmen nicht entgegen. Die Abwägung fällt zugunsten der Vorhaben aus.

Für die technische Umsetzung der Vorhaben ist – nach Abzug der schon im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Freistaates Bayern befindlichen Flächen – infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs²⁸³ noch vorgesehen, Flächen²⁸⁴ in einer Größe von 86,4 ha, davon 0,2 ha für den Ausbau der Wasserstraße, in Anspruch zu nehmen. Für Kompensationsmaßnahmen werden infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs noch weitere 28,2 ha benötigt, davon 3,9 ha für den Ausbau der Wasserstraße. Vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen darüber hinaus Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Freistaates Bayern stehen, in einer Größenordnung von 28,6 ha. Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis (Beilage 194c) aufgeführt und in den Grunderwerbsplänen (Beilagen 195b bis 225a) dargestellt. Der konkrete Grund für die Inanspruchnahme ist aus den technischen Lageplänen und den landschaftspflegerischen Begleitplänen ableitbar.

Die für die Vorhaben geplanten Flächeninanspruchnahmen sind gerechtfertigt. Die Flächeninanspruchnahmen sind mit den Vorgaben aus Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar.

Wie bereits unter B.III.4.4.1.1.a) dargestellt, entzieht ein Planfeststellungsbeschluss nicht schon selbst Rechtspositionen. Gleichwohl ist er an Art. 14 Abs. 3 GG zu messen, weil er eine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat (vgl. § 44 Abs. 2 WaStrG und § 71 Abs. 2 und 3 WHG).²⁸⁵ Dies gilt sowohl für die dauerhaften als auch für die vorübergehenden Inanspruchnahmen.²⁸⁶

Die Planungen erfüllen die Vorgaben aus Art. 14 Abs. 3 GG.

aa) Gesetzliche Grundlagen

Die Flächeninanspruchnahmen erfolgen aufgrund gesetzlicher Regelungen. Nach § 44 Abs. 1 WaStrG darf für den Ausbau einer Bundeswasserstraße auf Flächen Privater zugegriffen werden.

²⁸³ Grunderwerbsstand: November 2017.

²⁸⁴ Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf Beilage 1a.

²⁸⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.02.2008, 1 BvR 2389/06.

²⁸⁶ OVG Münster, Urt. v. 28.04.2016, 11 D33/13AK.

Das Gleiche gilt nach § 71 Abs. 2 WHG für den Hochwasserschutz. Art und Umfang der Entschädigung bestimmen sich nach § 44 Abs. 3 WaStrG und § 71 Abs. 4 WHG nach dem BayEG.

bb) Verfolgung von Gemeinwohlzielen von besonderem Gewicht

Die beiden Vorhaben, für die die Flächeninanspruchnahmen vorgesehen sind, verfolgen Gemeinwohlziele von besonderem Gewicht; denn nur diese können den Entzug von Eigentum Privater rechtfertigen, da dieses Eigentum nach dem GG einen besonders ausgeprägten Schutz genießt.²⁸⁷

(1) Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße verfolgt Gemeinwohlziele von besonderem Gewicht. Wie unter B.III.1.1.1 dargestellt, ist der Ausbau der Wasserstraße zwingend erforderlich, um die Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik zu verwirklichen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verbessern.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße soll die Schifffahrtverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf insbesondere verbessern, um einen abladebestimmenden Hauptengpass für die durchgehende Schifffahrt im TEN-V zu beseitigen. Die Beseitigung des bestehenden Engpasses liegt im Besonderen europäischen und deutschen Gemeinwohlinteresse. Die Donau ist Bestandteil einer Wasserstraßenverbindung zwischen Nordsee und Schwarzem Meer und hat eine hohe Bedeutung für die Binnenschifffahrt. Als Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung ist die Donau die einzige Wasserstraße, die die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen europäischen Staaten des Rheinstromgebietes mit Österreich und den Staaten Südosteuropas verbindet. Als Hauptverkehrsachse verbindet die Donau 15 Länder miteinander und ist dementsprechend nach Anhang I, Karte 5.1 der Verordnung der Europäischen Union Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU Bestandteil des Kernnetzes des TEN-V. Das TEN-V stärkt den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt der Union und trägt zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verkehrsraums bei, der effizient und nachhaltig sein soll, die Vorteile für die Nutzer erhöhen und ein integratives Wachstum fördern soll. Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen erhöht den europäischen Mehrwert des TEN-V, indem er zu den in Art. 4 dieser Verordnung genannten Zielen dadurch beiträgt, dass er durch die Schließung von Lücken beim Ausbau der Infrastruktur und durch die Beseitigung von Engpässen die Kohäsion und Effizienz dieses europäischen Wasserweges erhöht (vgl. hierzu unter B.III.1.1.1). Darüber hinaus dient der Ausbau der Wasserstraße weiteren Zielen, die in Art. 4 dieser Verordnung genannt werden. Nur mit einem Ausbau des Engpasses

²⁸⁷ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 3386/08.

zwischen Straubing und Vilshofen kann auf dieser europäischen Wasserstraße die bessere Anbindung der Binnenhäfen und das Ziel der Nachhaltigkeit verwirklicht werden. Die Verlagerung des bestehenden und prognostizierten wachsenden Verkehrs auf die Binnenschifffahrt, also auf ein auf lange Sicht nachhaltiges und effizientes Verkehrsmittel mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen, lässt sich nur so verwirklichen.

Der geplante Ausbau der Wasserstraße verbessert auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und vermindert das Havarierisiko (vgl. hierzu unter B.III.1.1.1). Auch dies liegt im gesteigerten Interesse des Gemeinwohls. Der Ausbauabschnitt ist aufgrund der vorhandenen Fahrrinnenquerschnitte mit entsprechender Fließgeschwindigkeit und aufgrund der Kurvenradien nautisch anspruchsvoll. Das spiegelt sich in der Unfallstatistik wieder. Der Donauabschnitt Straubing und Vilshofen ist der unfallträchtigste im gesamten deutschen Wasserstraßennetz. Der geplante Ausbau trägt nicht nur dazu bei, dass bestehende Unfallrisiko zu mindern, sondern wird auch die prognostizierte Steigerung der Unfallrate durch die erwartete Zunahme des Verkehrs senken. Eine 2012 im Rahmen der EU-Studie durchgeführte Untersuchung der DST²⁸⁸ zur Unfallhäufigkeit von Schiffen auf der Donau ergab, dass im Ist-Zustand bei zunehmendem Verkehr die Unfälle im Abschnitt Straubing-Vilshofen pro Jahr von 39 (2004) rechnerisch auf 55,4 (2025) anwachsen (Unfallrate 84,1)²⁸⁹. Nach dem geplanten Ausbau der Wasserstraße werden sich bei wachsendem Verkehr 2025 die Unfallzahlen rechnerisch auf 42,2 Unfälle pro Jahr (Unfallrate 62,2) entwickeln.²⁹⁰ Insbesondere die im Rahmen des Ausbaus geplante Erhöhung der Fahrrinntiefe um 20 cm bei RNW bietet zukünftig einen „Sicherheits-Puffer“. Schiffe, die gegenwärtig die größere Fahrrinnenbreite bei Niedrigwasser nicht voll ausnutzen können, werden künftig von diesem „Sicherheits-Puffer“ profitieren. Das Risiko, dass sich diese Schiffe festfahren und dabei Personen und wertvolle Güter Schaden nehmen, wird sich reduzieren. Dies wirkt sich nicht nur auf die Güterschifffahrt aus, sondern auch auf die Fahrgastschifffahrt. Die zwischen Straubing und Vilshofen eingesetzten Fahrgastkabinenschiffe weisen Tiefgänge von 1,60 bis 2,00 m auf und sind derzeit bei Niedrigwasser von den geringen Wasserständen betroffen. Ebenso wird der geplante Ausbau der Wasserstraße das Risiko reduzieren, dass bei Havarien Treibstoff oder umweltgefährdende Ladung in die Donau gelangt und die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die besondere Bedeutung und Dringlichkeit der Verwirklichung dieser Gemeinwohlziele wird vor allem dadurch unterstrichen, dass der Donauausbau seit 2004 ein vorrangiges Projekt von gemeinschaftlichem europäischem Interesse zum Ausbau des TEN-V ist; der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen wird im aktuellen Bundesverkehrswegeplan unter den Projekten aufgeführt, für die ein „vordringlicher Bedarf“ besteht und nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 WaStrAbG (Abschnitt 2, lfd. Nr. 12) für den Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing und Vilshofen (Variante A) gleichfalls ein vordringlicher Bedarf besteht.

²⁸⁸ Duisburger Entwicklungszentrum für Schiffstechnik und Transportsysteme.

²⁸⁹ Abschlussberichte EU-Studie, B.I (Bericht zum Ist-Zustand), Anlage I.3, Kap. 6.5 (Tab. 15, S. 54) und Kap. 8 (S. 58).

²⁹⁰ Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.4 (Kap. 8, S. 24).

Ausgehend davon verfolgt das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht irgendein „einfaches“ öffentliches Interesse, sondern schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele, die nicht lediglich fiskalischer Natur sind. Der Ausbau ist zwingend, weil unverzichtbar und dringlich.

Unverzichtbar ist das Vorhaben, weil es als letzter Teil des Donauausbaus der spürbaren Annäherung an die in Deutschland auf der restlichen Rhein-Main-Donau-Wasserstraße geltenden Schifffahrtsbedingungen dient, auch wenn noch keine gleichwertigen Verhältnisse hergestellt werden. Die gegenwärtigen Einschränkungen sind jedoch so gravierend, dass ihre weitere Hinnahme die bisherigen Investitionen zum Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße infrage stellen und das trans-europäische Netz der Binnenwasserstraßen empfindlich beeinträchtigen würde.

Dringlich ist das Vorhaben deshalb, weil ein weiterer Aufschub nicht nur die gebotene Verlagerung des Verkehrszuwachses auf die umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße/Schiene verhindern würde, sondern auch, weil die Gefahr groß ist, dass bei einem weiteren Zuwarten bisherige Nutzer der Wasserstraße wegen der Unzuverlässigkeit und mangelnden Sicherheit zwischen Straubing und Deggendorf auf andere Verkehrsträger ausweichen.

(2) Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgt sogar Gemeinwohlziele von „nachgerade überragender Bedeutung“²⁹¹ (vgl. hierzu B.III.1.1.2), da es dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, wie Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG) sowie der öffentlichen Sicherheit, dient. Soweit das Vorhaben Maßnahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes betrifft, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, sind diese durch die Gemeinwohlziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße veranlasst. Die Abwehr von Gefahren für die genannten Rechtsgüter und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind Kernaufgaben des Staates und liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Durch die mit dem Vorhaben geplanten Maßnahmen wird ein Schutz von bestehenden Siedlungen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen gegen ein 100-jährliches Hochwasser hergestellt. Zukünftig werden durch die Umsetzung des Vorhabens z. B.

- im Polder Steinkirchen die Ortschaften Steinkirchen, Bergham, Fehmbach und Natternberg sowie Deggendorf/Fischerdorf;

²⁹¹ So qualifiziert das *BVerfG* (Beschl. v. 25.03.1998, 1 BvR 1084/92) das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf den Schutz vor Überflutungen.

- im Polder Offenberg/Metten die Ortschaften Offenberg, Kleinschwarzach, Zeitldorf, Metten, Neuhausen;
- im Polder Parkstetten die Ortschaften Parkstetten und Reibersdorf und kleineren Ortschaften hinter dem Deich Alte Kinsach und dem Querdeich Lenach;
- im Polder Sand/Entau die Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof, Entau, Sand und Asham und
- im Polder Sulzbach die Ortschaften Mariaposching, Waltendorf, Loham, Hundldorf und weitere kleinere Ortschaften

vor einem Hochwasser über HQ_{30} bis zu einem HQ_{100} geschützt sein.

Dieses Ziel wird durch die Erhöhung bestehender sowie die Errichtung neuer Deiche, Deichrückverlegungen, den Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen sowie Maßnahmen zur Binnenentwässerung erreicht. Gegenstand des Konzepts ist auch die Vermeidung vorhabenbedingter nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger.

Konkret verfolgt das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes die folgenden Planungsziele:

Planungsziel 1: Ziel des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist zum einen die Erhöhung des Schutzgrades im bestehenden Hochwasserschutzsystem von etwa HQ_{30} auf einen Abfluss von $3400 \text{ m}^3/\text{s}$ (das entspricht derzeit einem HQ_{100} im Abschnitt Straubing-Deggendorf).

Planungsziel 2: Zum anderen sollen die zugehörigen Wasserspiegellagen soweit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Verfahrensgebiet ein einheitlicher Schutzgrad entsteht. Die Erhöhung des Schutzgrades soll für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen hergestellt werden.

Planungsziel 3: Des Weiteren sollen wesentliche, nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Unterlieger als auch innerhalb des Teilabschnitts 1 (Straubing-Deggendorf) vermieden werden.

Diese Planungsziele resultieren aus den nachfolgend beschriebenen Defiziten der bestehenden Hochwasserschutzverhältnisse zwischen Straubing und Vilshofen, die die Gefahren für die o. g. Rechtsgüter und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit begründen.

Zu Planungsziel 1: Das bestehende Hochwasserschutzsystem ist zu niedrig (bezogen auf die festgelegten Bemessungswasserspiegel). Weiterhin entsprechen die bestehenden Deiche und Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik (keine Innendichtung, Böschungsneigungen, Filter, Dammverteidigungswege). Es ist deshalb eine Erhöhung des Schutzgrades durch die Anhebung des Schutzsystems um durchschnittlich etwas mehr als 1 m und die Ausgestaltung der Anlagen nach dem Stand der Technik geplant.

Zu Planungsziel 2: Aus einer veränderten Vorlandentwicklung sind die Hochwasserspiegellagen im Ist-Zustand im Mittel etwa 0,3 m (max. bis etwa 0,6 m) zu hoch (bezogen auf die festgelegten Bemessungswasserspiegel). Durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße würden die Hochwasserspiegellagen gegenüber dem Ist-Zustand weiter um im Mittel etwa 0,1 m angehoben werden. Durch eine abschnittsweise Vergrößerung der Abflussquerschnitte soll deshalb vor allem in Engstellenbereichen eine Absenkung der Hochwasserspiegellagen erzeugt werden. Die Absenkungen wirken sich lokal und jeweils in Richtung Oberstrom aus. Die Kette an querschnittsaufweitenden Maßnahmen, wie Deichrückverlegungen, Brückenerweiterungen und Flutmulden, ist so dimensioniert, dass sowohl die zu hohen Hochwasserspiegellagen aus der veränderten Vorlandentwicklung als auch die im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße neu hinzukommenden Anhebungen der Hochwasserspiegellagen kompensiert werden.

Zu Planungsziel 3: Durch die reine Anhebung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen in bestehenden Trassen würde sich die Situation für die Unterlieger im Hochwasserfall ab etwa HQ_{30} deutlich verschlechtern, da die heute mögliche Entlastung durch Überströmen der Deiche nicht mehr stattfinden könnte. Die Vermeidung wesentlicher, nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger erfolgt deshalb durch den Erhalt von bestehenden Überschwemmungsflächen und deren gezielter Überschwemmung durch Überströmstrecken sowie im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen durch ein regulierbares Ein- und Auslaufbauwerk.

Ergänzend gilt das Folgende:

Der bestehende Hochwasserschutzgrad von etwa HQ_{30} ist zur Abwehr der Hochwassergefahren flächendeckend zu gering. Ebenso sind die bei den jüngst abgelaufenen Hochwasserereignissen beobachteten Hochwasserspiegellagen deutlich höher als diese bei Beginn der Umsetzung von einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen auf Schutzgrad HQ_{100} vor etwa 20-30 Jahren ermittelt wurden. Die Erhöhung der beobachteten Wasserspiegellagen geht auf eine veränderte Vorlandentwicklung (Bewuchs und Flächennutzung) in den letzten Jahrzehnten zurück; dies haben hydraulische Modelle bestätigt. Um dieser nachteiligen Entwicklung zu begegnen, wurden bereits verschiedene kurzfristig umsetzbare Maßnahmen im sog. Vorlandmanagement durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern getroffen (Maisanbauverbot im Vorland, Rodung von

Bewuchs usw.). Eine vollständige Rückführung der Hochwasserspiegellagen auf das erforderliche Maß ist jedoch noch nicht erreicht. Mit dem Ziel der Herstellung eines einheitlichen Schutzgrades in der Strecke Straubing-Vilshofen sind die Wasserspiegellagen – auch in Anbetracht bereits umgesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen – durch querschnittsaufweitende Maßnahmen und einer weiteren Gehölzreduzierung im Zuge einer gesamtheitlichen Betrachtung bei Hochwasser weiter abzusenken. Auf die querschnittsaufweitenden Maßnahmen kann dabei nicht verzichtet werden, da diese im Vergleich zu Gehölzrodungen eine viel größere hydraulische Wirkung entfalten und ein nochmals groß angelegtes Vorlandmanagement naturschutzrechtlich nicht durchsetzbar wäre.²⁹² Nach einer Vergleichsrechnung (Untersuchung im Rahmen des sog. Programms SUMAD) würde etwa eine Verdoppelung der Rodungsflächen in den Vorländern, auf den Ufern und Regulierungsbauwerken von ca. 100 ha auf ca. 200 ha nur eine vergleichsweise geringe zusätzliche hydraulische Wirkung, d. h. Absenkung der Hochwasserspiegellagen, zur Folge haben. Nur eine vollständige Rodung aller Vorlandflächen, Ufer und Regulierungsbauwerke würde eine weitere zusätzliche Absenkung der Wasserspiegellagen in Größenordnung des jetzigen Vorlandmanagements bewirken; diese wäre aber rechtlich nicht realisierbar.

Zur Definition des einheitlichen Schutzgrades wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern Bemessungswasserspiegel entlang der Donau eingeführt.²⁹³ Diese orientieren sich an bereits umgesetzten Schutzmaßnahmen und geben die Zielgröße für die hydraulische Dimensionierung der technischen Maßnahmen vor, also zum einen für die Höhe der zu planenden Schutzeinrichtungen und zum anderen für die Breite der herzustellenden Abflussquerschnitte durch z. B. Deichrückverlegungen. Um nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger zu vermeiden, ist es erforderlich, großflächig bestehende Hochwasserrückhalteräume zu erhalten. Da aufgrund des beabsichtigten Schutzes von bestehenden Siedlungen, Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen nicht das komplette bestehende Überschwemmungsgebiet erhalten werden kann, muss der damit verbundene Verlust von Rückhalteflächen durch eine künftig gezielte Überschwemmung der verbleibenden Rückhalteflächen mittels definierter Überlaufstrecken kompensiert werden. Dabei können die Flächen, die für den Unterliegernachweis zwingend zu erhalten sind, nicht für querschnittsaufweitende Maßnahmen herangezogen werden, weil sich dadurch das Rückhaltevolumen reduzieren würde. Aus diesem Grund wurden bei der Entwicklung des Gesamtkonzepts die großflächig verfügbaren und tiefliegenden Bereiche für den Hochwasserrückhalt festgelegt und die lang gezogenen, strömungsgünstigen Bereiche für Deichrückverlegungen zur Erhöhung des Abflussquerschnitts und zur Absenkung der Hochwasserspiegellagen in der Strecke vorgesehen. Aufbauend auf der Zielgröße des festgelegten Bemessungswasserspiegels wurden dabei die Deichrückverlegungen, Brückenerweiterungen, Flutmulden und im geringen Umfang die Bewuchsreduzierung so dimensioniert, dass sowohl die Anhebungen der Hochwasserspiegellagen

²⁹² Vgl. zu den naturschutzrechtlichen Anforderungen *VG Regensburg*, Urt. v. 11.01.2011, RN 4 K 09.1873.

²⁹³ Zu dieser Festsetzung vgl. *BVerwG*, Urt. v. 29.04.2010, 7 C 18/09.

aus der veränderten Vorlandentwicklung der letzten Jahrzehnte als auch die geplanten Anhebungen durch den flussregelnden Ausbau der Wasserstraße vollständig kompensiert werden. Eine singuläre Betrachtung einzelner querschnittsaufweitender Maßnahmen und deren ausschließliche Zuordnung zu den Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nicht möglich und nicht Gegenstand der Planung.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass die für die Verwirklichung des o. g. Planungsziels 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen (insbesondere die Deichrückverlegungen Waltendorf, Lenzing, Kleinschwarzach, Hundldorf und Sophienhof) doppelfunktional sind, also zum einen dem eigentlichen Hochwasserschutz dienen und zum anderen verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat. Dem Planungsziel 2 liegen somit zwei Gemeinwohlziele von etwas unterschiedlicher Gewichtung zu Grunde. Zum einen – soweit es um den eigentlichen Hochwasserschutz geht – ist auf die Gemeinwohlziele von „nachgerade überragender Bedeutung“ abzustellen, da es insoweit um den Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, wie Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG), sowie der öffentlichen Sicherheit geht; zum anderen – soweit verhindert werden soll, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat – auf schwerwiegende und zwingend erforderliche Gemeinwohlziele der nationalen sowie europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Um zu verhindern, dass das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße bei der Abwägung privater Belange von den etwas gewichtigeren Gründen der Verbesserung des Hochwasserschutzes profitiert, werden im Folgenden die durch Maßnahmen des Planungsziels 2 betroffenen privaten Belange jeweils zur Hälfte mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen, die für die Verbesserung des eigentlichen Hochwasserschutzes und den Ausbau der Wasserstraße streiten. Dies ist notwendig, da hydraulische Untersuchungen des TdV für den fiktiven Ausbauzustand ohne Ausbau der Wasserstraße ergaben, dass mit einer Reduzierung der Größe der Deichrückverlegungen im Abschnitt Straubing bis Deggendorf auf etwa die Hälfte (d.h. die fiktive Deichtrasse liegt etwa mittig zwischen der bestehenden und der mit Wasserstraßenausbau erforderlichen Lage der Deichtrassen) ähnliche Wasserspiegelabsenkungen erzielt werden könnten, wie mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Planung (Ausbau der Wasserstraße); wobei allerdings die Anzahl der Deichrückverlegungen selbst sowie deren Anordnung entlang der Donau auch ohne den Ausbau der Wasserstraße erforderlich wären und, wie in der vorliegenden Planung, die bestehenden Deiche auch abgetragen werden müssten (ca. 12 km Deiche im Abschnitt zwischen Straubing und Deggendorf).

Darüber hinausgehend sind etwaige „Mitnahmeeffekte“ nicht zu befürchten. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen nicht dazu, die Erhöhung der Hochwasserspiegellagen durch den Ausbau der Wasserstraße zu kompensieren. Vielmehr würde sich die Planung in denjenigen Deichabschnitten, bei denen die bestehenden Deiche an gleicher Stelle erhöht werden (von Schutzgrad etwa HQ_{30} auf Schutzgrad HQ_{100}), gegenüber der im Verfahren befindlichen Planung mit Wasserstraßenausbau sehr wahrscheinlich nicht ändern. Wegen der Unterliegerproblematik wären die zweiten Deichlinien im Bereich der zu erhaltenden Überschwemmungsgebiete auch ohne den Ausbau der Wasserstraße erforderlich, da sich der Umfang der zu erhaltenden Überschwemmungsgebiete aus der Erhöhung des Hochwasserschutzgrades in der Strecke ergibt. Auch für den Neubau von Deichen wären die Deichlänge bzw. Aufstandsfläche ohne Wasserstraßenausbau in etwa gleich der Deichlänge bzw. Aufstandsfläche mit Wasserstraßenausbau. Die Deichrückverlegungen sind grundsätzlich erforderlich. Dabei hätten die Hochwasserschutzanlagen ohne Wasserstraßenausbau nahezu die gleichen Aufstandsflächen wie die geplanten Hochwasserschutzanlagen in der Planung mit dem Ausbau der Wasserstraße.

cc) Doppelte Verhältnismäßigkeit

Der für den Ausbau der Wasserstraße und für die Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erwerb von Grundstücken ist jeweils doppelt verhältnismäßig.²⁹⁴

(1) Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße ist nach Abwägung der mit dem Ausbau verfolgten Gemeinwohlziele mit dem Eintritt der enteignungsrechtlichen Vorwirkung verhältnismäßig.

(a) Verhältnismäßigkeit des Vorhabens insgesamt

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße als Ganzes ist geeignet und erforderlich, um die Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf zu verbessern, sowie angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Geeignet in diesem Sinne ist eine Maßnahme dann, wenn sie den mit ihr angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Dass die geplanten Maßnahmen für den Ausbau der Wasserstraße untauglich wären, die Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf zu verbessern, ist nicht ersichtlich. Den gegen das Vorhaben erhobenen privaten Einwendungen ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

²⁹⁴ Zur Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen von Art. 14 Abs. 3 GG im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und einzelne Enteignungen vgl. *BVerfG*; Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 3386/08. Hierzu auch *Masing*, *EurUP* 2016, 343 ff.

Der Ausbau der Wasserstraße als solcher ist dann erforderlich, wenn er zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist dann der Fall, wenn dieser Ausbau in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zu leisten. Dass dies der Fall ist, wurde bereits unter B.III.1.1.1 dargelegt.

Weiter ist das Gesamtvorhaben des Ausbaus der Wasserstraße auch angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne. An dieser Verhältnismäßigkeit würde es dann fehlen, wenn das konkret verfolgte Gemeinwohlziel einer Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen stehen würde. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In diese Abwägung einzustellen sind nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Diese Gesamtabwägung fällt zugunsten des Ausbaus der Wasserstraße aus. Die durch den Ausbau betroffenen privaten und öffentlichen Belange wiegen in ihrer Gesamtheit nicht schwerer als die schwerwiegenden und zwingenden Gemeinwohlziele die eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse begründen. Die mit der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf verfolgten Gemeinwohlziele stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesen Planungen beeinträchtigten Belangen. Der Ausbau der Wasserstraße ist weit davon entfernt, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden. Dies gilt sowohl für die betroffenen privaten Belange als auch für die betroffenen öffentlichen Belange.

Die für den Ausbau der Wasserstraße erforderlichen technischen Maßnahmen betreffen private Eigentumsbelange nur in geringem Umfang. Der Ausbau erfolgt mit flussregelnden Maßnahmen. Die Erhöhung der Fahrrinntiefe erfolgt durch Regelungsbauwerke, wie z. B. Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen in Verbindung mit Flussbaggerungen. Es werden dabei im Wesentlichen die bestehenden Regelungsbauwerke angepasst, ersetzt oder ergänzt. Bereichsweise sind auch neue Regelungsbauwerke vorgesehen. Zusätzlich sollen zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, zur Wasserspiegelstützung sowie zur Sohlsicherung Kolke teilverbaut werden. Die flussregelnden Maßnahmen finden weit überwiegend in der Wasserstraße statt, also auf Flächen im Eigentum des Bundes. Demzufolge müssen für diese Maßnahmen auch infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs²⁹⁵ dauerhaft nur noch Flächen in einer Größe von 0,2 ha in Anspruch genommen werden. Zu Beginn des Verfahrens waren Inanspruchnahmen

²⁹⁵ Grunderwerbsstand: November 2017.

von 0,3 ha geplant.²⁹⁶ Einwendungen, nach denen diesen Flächeninanspruchnahmen ein höheres Gewicht beizumessen wäre, wurden nicht erhoben.

Auch die Flächeninanspruchnahmen, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, wiegen nicht schwer. Von den am Anfang des Verfahrens geplanten 7 ha werden infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs²⁹⁷ noch 3,9 ha²⁹⁸ benötigt. Bei diesen zu erwerbenden Flächen handelt es sich zudem überwiegend um solche, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Flächen privater Dritter sind nur im Ausnahmefall für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen; zum Teil erfolgten diesbezüglich schon einvernehmliche Grunderwerbsregelungen. Einwendungen, nach denen diesen Flächeninanspruchnahmen ein höheres Gewicht beizumessen wäre, wurden nicht erhoben. Der Einwand eines Landwirts, dass die für den Ausbau der Wasserstraße vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährde, hat sich aufgrund einer einvernehmlichen Grundstücksregelung mit dem TdV erledigt; die Einwendung ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Hinzu kommt, dass die verbliebenen wenigen Inanspruchnahmen privater Flächen erforderlich sind und das Interesse an einem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die privaten Interessen überwiegt (vgl. B.III.3.1 und B.III.4.4.2.1.c)).

Mittelbare nachteilige Einwirkungen des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße auf private Belange haben im Rahmen dieser Abwägung entweder keine Bedeutung, da sie entweder nicht zu erwarten sind, wie etwa ausbaubedingte nachteilige Grundwasserveränderungen innerhalb oder außerhalb der Deichvorländer; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.d). Oder solche Einwirkungen wiegen nicht schwer, weil sie nur in einem Maße entstehen, das noch nicht einmal einen Ausgleich nach den §§ 14b WaStrG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG bzw. dem Ausgleichsgebot selbst erforderlich macht, wie etwa bei der Erhöhung der jährlichen Überflutungsdauer der Vorländer im Mittel von 103 auf 108 Stunden; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.d). Oder solche Einwirkungen können ohne weiteres nach diesen Vorgaben ausgeglichen werden, wie z. B. Überschreitungen der AVV Baulärm bis zu 70 dB(A) an bis zu 15 Tagen durch die Anordnung einer Entschädigung hierfür dem Grunde nach; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.d) und A.III.5, § 26. Das Gleiche gilt für vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf Fischereirechte. Nach den Planungen, die durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, 1. Anpassung von Sohlsicherungen, 2. Kerbtiefen bei Bühnenneubau bzw. -anpassung, 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf, 8. Anpassung Parallelwerksneubau) noch weiter optimiert wurden, sind die Folgen des Ausbaus der Wasserstraße für die Fischereiberechtigten – unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschränkungen, die für Fischereirechte in Bundeswasserstraßen gelten; vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4 – zumutbar und nicht schwerwiegend, sodass auch hier noch nicht einmal ein über die Planungen hinausgehender Aus-

²⁹⁶ Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf Beilage 1a.

²⁹⁷ Grunderwerbsstand: November 2017.

²⁹⁸ Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf Beilage 1a.

gleich nach den §§ 14b WaStrG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG bzw. dem Ausgleichsgebot selbst erforderlich ist; vgl. unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.c). In Bezug auf mögliche Ertragsausfälle während der Bauzeit wird auf den Entschädigungsvorbehalt unter A.III.5, § 24 verwiesen. Der Einwand eines Fischereiberechtigten (PK-Nummer 71), dass der Ausbau der Wasserstraße seinen Fischereibetrieb gefährde, kann auch nicht mit Erfolg dem Ausbau entgegengehalten werden, da eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung im Ergebnis zu verneinen war; vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (5).

Dem Ausbau der Wasserstraße stehen auch keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen; vgl. B.III.2 und 3.

Der Ausbau der Wasserstraße hat auch nicht mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Durch die im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) (insbesondere die Deichrückverlegungen Waltendorf, Hundldorf, Sophienhof und Schwarzachmündung) wird dies erreicht; vgl. zur Abwägung der Maßnahmen des Planungsziels 2, die doppelfunktional sind und denen Gemeinwohlziele von etwas unterschiedlicher Gewichtung zu Grunde liegen, unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2).

Soweit Pächter oder sonstige Inhaber schuldrechtlicher Rechte von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße betroffen sind, gelten die vorstehenden Ausführungen auch für diese.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass der Ausbau der Wasserstraße – mit dem nicht irgendein „einfaches“ öffentliches Interesse, sondern schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) verfolgt werden – die betroffenen privaten und öffentlichen Belange in ihrer Gesamtheit überwiegt.

(b) Verhältnismäßigkeit der einzelnen Flächeninanspruchnahmen

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße ist auch im Hinblick auf die vorgesehenen einzelnen Flächeninanspruchnahmen geeignet und erforderlich, um die Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf zu verbessern, sowie angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Geeignet in diesem Sinne ist eine Maßnahme dann, wenn sie den mit ihr angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Dass die geplanten Maßnahmen für den Ausbau der Wasserstraße, für die die Flächeninanspruchnahmen geplant sind, untauglich wären, die Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf zu verbessern, ist

nicht der Fall. Den gegen das Vorhaben erhobenen privaten Einwendungen ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Die Flächeninanspruchnahmen sind auch erforderlich. Die Flächeninanspruchnahmen sind dann erforderlich und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des vorliegend geplanten Ausbaus der Wasserstraße unverzichtbar sind, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Dies ist der Fall. Der Ausbau der Wasserstraße mit den geplanten flussregelnden Maßnahmen kann ohne die in der vorliegenden Planung vorgesehenen Grundinanspruchnahmen nicht in gleicher Weise verwirklicht werden. Die durch den Ausbau der Wasserstraße entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch eine andere Gestaltung der flussregelnden Maßnahmen o. ä. nicht weiter vermieden oder verringert werden, ohne die Ziele des Ausbaus (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) zu beeinträchtigen. Das Gleiche trifft für die Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen zu. Diese wurden auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

Die geplanten Grundinanspruchnahmen sind – hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit des Vorhabens – auch mit dem Übermaßverbot vereinbar. Die einzelne Grundinanspruchnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das zu entziehende Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den Betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Dass für die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf einzelne Eigentümer übermäßig in ihrem Eigentumsrecht betroffen werden, ist nicht der Fall; vgl. hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b). Wie bereits ausgeführt, hat der TdV dem Einwand eines Landwirts, dass die für den Ausbau der Wasserstraße vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährde, einvernehmlich geregelt. Bei den Inanspruchnahmen der wenigen privaten Flächen für Kompensationsmaßnahmen überwiegt das Interesse an einem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die privaten Interessen (vgl. B.III.3.1 und B.III.4.4.2.1.c)). Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße betroffen sind, gelten die vorstehenden Ausführungen auch für diese. Die Belastung der Eigentümer und Pächter wurde durch die vorgelegte Planung für den Ausbau der Wasserstraße auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Einzelbetroffenheiten, die über das oben ausgeführte Maß hinausgehen, sind im Zuge der jeweiligen Einwendungen gewürdigt und abgewogen worden; vgl. unter B.III.4.4.2.2.b).

(2) Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nach Abwägung der mit diesem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlziele mit dem Eintritt der enteignungsrechtlichen Vorwirkung verhältnismäßig.

(a) Verhältnismäßigkeit des Vorhabens insgesamt

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist als Ganzes geeignet und erforderlich, um Siedlungen (wie z. B. die Ortschaften Steinkirchen, Bergham, Fehmbach und Natternberg, Deggendorf/Fischerdorf, Offenberg, Kleinschwarzach, Zeitldorf, Metten, Neuhausen, Parkstetten, Reibersdorf, Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof, Entau, Sand und Asham, Mariapösching, Waltendorf, Loham, Hundldorf und weitere kleinere Ortschaften) sowie Industrie- und Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser zu schützen. Das Vorhaben ist auch angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne.

(aa) Geeignet in diesem Sinne ist ein Vorhaben dann, wenn es den mit ihm angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Daran, dass die geplanten Maßnahmen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes tauglich dafür sind, den Hochwasserschutzgrad von HQ_{30} auf HQ_{100} zu erhöhen, bestehen keine Zweifel. Soweit in verschiedenen Einwendungen gefordert wird, die erste Deichlinie durchgängig auf HQ_{100} zu erhöhen, stellt dies die Geeignetheit der vorliegenden Planung nicht infrage. Gefordert wird vielmehr etwas anderes als das, was geplant wurde (vgl. zu diesen Planungsalternativen B.III.1).

(bb) Die Verbesserung des Hochwasserschutzes als solche ist auch erforderlich. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes als solche ist dann erforderlich, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist dann der Fall, wenn die geplanten Maßnahmen in der Lage sind, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung einer Verbesserung des Hochwasserschutzes zu leisten.

Wie unter B.III.1 dargestellt, leisten die Planungen einen substantiellen Beitrag dafür, den Hochwasserschutz im geplanten Umfang zu verbessern.

(cc) Weiter ist das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Ganzes auch angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne. An dieser Angemessenheit würde es dann fehlen, wenn das konkret verfolgte Gemeinwohlziel einer Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen stehen würde. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Ge-

samtabwägung zwischen dem für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Abwägung einzustellen sind nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Diese Gesamtabwägung fällt zugunsten der Verbesserung des Hochwasserschutzes aus. Die durch den Ausbau betroffenen privaten und öffentlichen Belange wiegen in ihrer Gesamtheit nicht schwerer als die Planungen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes, mit denen Gemeinwohlziele von „nachgerade überragender Bedeutung“ verfolgt werden bzw. dort, wo das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes auch verhindern soll, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat (Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)), schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)). Die Gemeinwohlziele, die eine Verbesserung des Hochwasserschutzes fordern, stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesen Planungen beeinträchtigten Belangen.

Dies gilt sowohl für die betroffenen privaten Belange als auch für die betroffenen öffentlichen Belange.

Für die betroffenen privaten Belange beruht dieses Abwägungsergebnis auf den nachfolgenden Erwägungen. In Bezug auf die öffentlichen Belange wird auf B.III.2 und 3 verwiesen.

- Die Planungen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes betreffen private Belange im großen Umfang und wiegen schwer: Für die Umsetzung der technischen Maßnahmen des Vorhabens müssen private Eigentumsflächen im großen Umfang dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der dauerhafte Grunderwerbsbedarf hierfür beträgt infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs²⁹⁹ noch ca. 86,2 ha.³⁰⁰ Vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen Flächen in einer Größenordnung von noch 28,6 ha.³⁰¹ Für Kompensationsmaßnahmen werden infolge von Planänderungen und des zwischenzeitlichen Grunderwerbs noch 24,3 ha³⁰² benötigt, also nur noch 27% des ursprünglichen Flächenbedarfs.³⁰³ Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, zum Teil im Voll- oder Nebenerwerb. Sie gehören zahlreichen Eigentümern und sind häufig auch verpachtet. Von den 346 in den Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen stammt ein nicht geringer Teil

²⁹⁹ Grunderwerbsstand: November 2017.

³⁰⁰ Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf in einer Größe von 117,7 ha Beilage 1a.

³⁰¹ Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf von 38 ha Beilage 1a.

³⁰² Vgl. zum ursprünglichen Flächenbedarf von 90 ha Beilage 1a.

³⁰³ Vgl. Beilage 1.

von Eigentümern und Pächtern, die sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen wenden. In 40 Fällen machten diese sogar eine Existenzgefährdung ihrer landwirtschaftlichen oder sonstigen Betriebe geltend. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen, insbesondere die Inanspruchnahmen von betrieblichen Flächen, wiegen schwer. Die betroffenen Flächen stehen unter dem Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG und sind in hervorgehobener Weise im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht und sein Schutz von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte insbesondere die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen sein. Es genießt einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht. Da das Eigentum zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll, hat es freilich keinen unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft.³⁰⁴ Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes wird sich auch in sonstiger Weise nachteilig auf private Belange auswirken. Zum Teil werden diese Nachteile von vorübergehender Natur sein, wie z. B. bei Bauärm, bei Erschütterungen, bei Staub, beim Baustellenverkehr sowie bei den Einschränkungen von Wegeverbindungen, der Jagdausübung, des Tourismus und der Erholungseignung des Gebiets. Zum Teil kommt es auch zu dauerhaften Nachteilen. Schwer wiegen hier die Nachteile, die infolge der geplanten Deichrückverlegungen für die Nutzung der neu entstehenden Deichvorlandflächen entstehen (Planungsziel 2). Diese Flächen, die bisher vor einem Hochwasser bis HQ₃₀ geschützt waren, werden zukünftig häufiger überflutet und damit insbesondere landwirtschaftlich, wenn überhaupt, nur noch mit Einschränkungen nutzbar sein. Ein großer Teil dieser Flächen ist aber auch für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

- Die Planungen und der neben dem Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführte Grunderwerb bzw. die vom TdV aufgezeigten Möglichkeiten, für weitere schwerwiegende Grunderwerbsbetroffenheiten (insbesondere für noch nicht einvernehmlich geregelte Existenzgefährdungen) Ersatzland zur Verfügung zu stellen, haben jedoch einen Stand erreicht, nach dem die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlziele in sehr großer Entfernung davon liegen, die Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit zu überschreiten.

Dies gilt in erster Linie für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 – vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2) –, bei denen angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes (Verfolgung von Gemeinwohlzielen von „nachgerade überragender Bedeutung“) die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit ohnehin schon in großer Entfernung liegt.

³⁰⁴ Umfassend zum Schutzbereich *BVerfG*, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 3386/08.

Dies gilt aber auch für die Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2, für die aus den dargestellten Gründen je zur Hälfte die Gemeinwohlziele ins Verhältnis gesetzt werden, die eine Verbesserung des eigentlichen Hochwasserschutzes und eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf fordern. Auch wenn die für die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse streitenden Gemeinwohlziele etwas schwächer zu bewerten sind, stehen die für das Planungsziel 2 geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den beeinträchtigten Eigentumsbelangen, und die Planungen liegen in großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden.

Angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes und der schwerwiegenden und zwingenden Gründe, die für eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse sprechen, liegt auch hier die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit ohnehin schon weit entfernt. Ausschlaggebend hierfür sind, neben den Gründen des eigentlichen Hochwasserschutzes, insbesondere die Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Wie bereits ausgeführt, wird sich durch die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf zukünftig das Risiko verringern, dass Schiffe festfahren und dabei Personen und wertvolle Güter Schaden nehmen sowie Treibstoff oder umweltgefährdende Ladung in die Donau gelangen und die öffentliche Sicherheit gefährden.

Auch die sonstigen mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf private Belange verändern diese Einschätzung der Angemessenheit nicht. Die Planung muss nicht als unausgewogen verworfen werden. Soweit das Vorhaben noch zu beachtenswerten nachteiligen Einwirkungen führt, wird diesen durch Schutzauflagen oder durch die Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach Rechnung getragen:

Dieser Beurteilung der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) liegt zum einen der Umstand zu Grunde, dass das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu keiner Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen oder sonstigen Vollerwerbsbetrieben mehr führen wird (vgl. auch unter B.III.4.4.2.1.b)). Soweit der TdV die vorhabenbedingten Betroffenheiten nicht bereits einvernehmlich – insbesondere durch den Abschluss von Grundstücks-tauschverträgen – geregelt hat, hat er jedenfalls den von existenzgefährdenden Flächeninanspruchnahmen betroffenen Vollerwerbsbetrieben ein detailliertes Ersatzlandangebot unterbreitet oder der Planfestungsbehörde gegenüber dargestellt, dass geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Die Ersatzlandangebote führen mindestens dazu, dass die vorhabenbedingten Abtretungsverluste unter der 5%-Grenze gehalten werden. Daneben hat der TdV aber auch seine Planungen geändert, um – zum Teil auch im Zusammenhang mit einem Ersatzlandangebot – geltend gemachten Existenzgefährdungen zu begegnen; siehe hierzu z. B. Planänderung

Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, 8. Optimierung der Deichtrasse) und Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5, Wiesenbrüter-Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf). Das Gleiche gilt für Nebenerwerbsbetriebe, die sich aufgrund besonderer Umstände berechtigterweise auf eine Existenzgefährdung berufen haben. Auch hier hat der TdV bereits einvernehmliche Regelungen herbeigeführt, detaillierte Ersatzlandangebote unterbreitet oder dargelegt, dass Ersatzland zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat der TdV für einige Kleinst-/Hobbybetriebe, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen, soweit sich im Einzelfall eine Ersatzlandregelung im örtlichen Bereich ergab (z. B. weil kleinere Flächen zur Verfügung standen), auch einvernehmliche Grunderwerbsregelungen erzielen können. Das Gleiche gilt für einzelne Eigentümer, denen Einzelflächen angeboten werden konnten.

Daneben hat der TdV Bedarfsflächen im größeren Umfang auch schon erworben; vgl. insgesamt hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b). Der TdV hat erklärt, dass er sich darum bemühe, in allen Fällen von Grundstücksbetroffenheiten einvernehmliche Regelungen herbeizuführen, ihm angebotene Grundstücke aufzukaufen und diese den Betroffenen als Tauschflächen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl kann nicht für alle Flächeninanspruchnahmen Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, für die dieser Ausgleich gefordert wird. Wie bereits unter B.III.4.4.1.1.d) dargestellt, fällt die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung auf das Angebot von Ersatzgrundstücken zurückgreift. Wird in der Abwägung unterstellt, dass eine Existenzgefährdung aufgrund des Angebots von Ersatzgrundstücken nicht droht, so muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und verbindlich angeboten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Vgl. hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b).

Zum anderen ist die Angemessenheit des Vorhabens auch dadurch gestärkt worden, dass der TdV viele der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen von Einwendern zum Anlass genommen hat, seine Planungen zu ändern.

Zu den wesentlichen Einzelheiten:

Im **Polder Steinkirchen**, in dem Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplant sind, werden aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort (einschließlich der dazugehörigen Anlagen, wie z. B. Siele, Deichbalkenverschlüsse und ein Schöpfwerk) bereits gebaut (Planungsziel 1). Ebenso wird bereits das bestehende Wegenetz an die Deichbauwerke angepasst, erweitert und optimiert; Deichquerungen werden errichtet sowie Deichabfahrten an das bestehende Wegenetz angebunden. Vor Erlass der vorläufigen Anordnung ist der TdV mit der Planänderung Nr. 2 vielen

der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bezüglich dieser Planungen nachgekommen; vgl. Beilage 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr, 3. Anpassung der Wegeführung, 5. Wasserseitiger Schutzstreifen, 6. Anbindung Deichhinterweg an Schutzstreifen, 8. Baustraßenverlauf, 10. Deichüberfahrt, 11. Anbindung Deichhinterweg, 12. Wasserseitiger Schutzstreifen, 13. Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes, 14. Anbindung wasserseitiger Schutzstreifen, 16. Optimierung Deichhinterweg, 17. Anbindung Deichhinterweg an Schutzstreifen, 19. Wasser- und landseitige Schutzstreifen und 21. Optimierung Deichüberfahrt. Mit diesen Umplanungen wurden zum Teil auch Grundstücksinanspruchnahmen reduziert. Da die vorläufige Anordnung nicht das Recht gewährte, Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, für die Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmen, hat der TdV den hierfür erforderlichen Grunderwerb bereits abschließend geregelt bzw. sich über Bauerlaubnisvereinbarungen entsprechende Rechte einräumen lassen. Nicht zum Gegenstand der vorläufigen Anordnung gehört die Erhöhung des bestehenden Deiches Steinkirchen (Planungsziel 1) in bestehender Trasse um bis zu 1,1m auf HQ₁₀₀ (einschließlich der dazu gehörigen Anlagen, wie z. B. das Schöpfwerk Steinkirchen). Weil der Ausbau dieses Deiches in bestehender Trasse erfolgt und in Teilen diese Erhöhung nur durch die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf dem Bestandsbauwerk geplant ist, berühren die diesbezüglichen Planungen private Belange nur im eingeschränkten Maße. Mit der Planänderung Nr. 3 hat der TdV seine Planungen für den Deich Steinkirchen zudem noch weiter optimiert; vgl. Beilage 125.7, siehe zu 22. Anpassung Grundstückszufahrt, 23. Anbindung Vorlandweg und 26. Optimierung Wegebeziehungen im Bereich Schöpfwerk Steinkirchen. Darüber hinaus hat der TdV mit dieser Planänderung LBP-Maßnahmen auf Flächen verschoben, die sich in seinem Eigentum befinden, sodass die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hierfür nicht mehr erforderlich ist (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke), 38. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.2 A_{FFH} (Dornenhecke)). Außerdem wird der Aktivierungswasserspiegel für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen von 315,30 m+NN auf 315,60 m+NN angehoben (vgl. Beilage 125.7, 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum). Bezogen auf die Jährlichkeit wird damit der Polder Steinkirchen nicht mehr ab einem ca. 30-jährlichen Hochwasserereignis aktiviert, sondern erst ab einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis. Im Zuge der vorgenannten Umplanung (Planänderung Nr. 3) kann nunmehr sicher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem donaubetonten Hochwasser keine frühere Flutung des Polders gegenüber dem Vergleichszustand 2010 erfolgen wird. Die Befürchtung, dass es infolge der technischen Aktivierung des Hochwasserrückhalterausms Steinkirchen über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk (Planungsziel 3) mit regulierbaren Verschlüssen zu einer früheren Überflutung kommen werde, ist Gegenstand vieler Einwendungen. Mit der Umplanung wird diesen Einwendungen nachgekommen. In vielen dieser Einwendungen wird darüber hinaus auch die Befürchtung geäußert, dass die Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerks (Planungsziel 3) eine längere, höhere und großflächigere Überflutung des Polders verursachen werde. Diese Befürchtungen werden nicht geteilt –

vgl. hierzu insbesondere unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und b) aa) (1) (a) –, so dass diese nicht als Nachteil in der Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens (Planungsziel 3) berücksichtigt werden mussten. Die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums erfolgt über das Ein- und Auslaufbauwerk wie im Ist-Zustand korrespondierend zum Donauwasserstand. Eine höhere oder großflächigere Überflutung kann der technischen Aktivierung des Polders Steinkirchen nicht angelastet werden, da das geplante Bauwerk den Schutzgrad des bestehenden Donaudeiches von HQ_{30} nicht nachteilig verändert bzw. nicht zu nachteiligen Veränderungen der Hochwassersituation führt, die bereits in der bestehenden Beschaffenheit des Hochwasserschutzsystems angelegt sind. Hinzu kommt, dass durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 29. Technische Planung Ein- und Auslaufbauwerk) und durch die Anordnung des Ein- und Auslaufbauwerks am unterstromigen Ende des Polders entgegen dem Gefälle der Geländeoberfläche hohe Strömungsgeschwindigkeiten verhindert werden. Nicht vollständig auszuschließenden Nachteilen für Grundstücke in der Nähe des Ein- und Auslaufbauwerks wird mit der Auflage unter A.III.5, § 1 Rechnung getragen. Als Nachteil in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens muss auch nicht die in vielen Einwendungen geäußerten Befürchtung eingestellt werden, dass sich durch den Aus- oder Neubau der Deiche (Planungsziel 1) die Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hochwasserfall im Deichhinterland nachteilig verändern würden und es, verursacht dadurch, insbesondere zu Schäden an Gebäuden und Anwesen kommen werde. Diese nachteiligen Veränderungen werden nicht erwartet. Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes ist darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grund- und Druckwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Mit den Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6 wird in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung getragen, dass in Einzelfällen (bei tiefliegenden bzw. tiefgeründeten Gebäuden in der Nähe der Deiche) infolge des Wegfalls des Gegendrucks durch die Überflutung Schäden nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Keinen Einfluss auf die Angemessenheit des Vorhabens haben die vielen Einwendungen, in denen die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wird, dass die Innendichtungen der geplanten Deiche die Grundwasserströme nachteilig verändern würden. Dies ist nicht der Fall. Bei der Festlegung der Unterkanten der Deichinnendichtungen berücksichtigt der TdV den jeweiligen geologischen Schichtenaufbau und die Tiefenlage des Grundwasserleiters. In die grundwasserführenden, mehrere Meter mächtigen Kiesschichten reicht die Innendichtung, wenn überhaupt, nur partiell hinein. Die Grundwasserströmung in den Kiesschichten wird dadurch nicht verändert; insbesondere werden grundwasserführende Kiesschichten nicht abgedichtet. Mit der Auflage unter A.III.5, § 2 wird dies sichergestellt.

Anderweitige Beeinträchtigungen privater Belange, wie z. B. mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen durch Baulärm oder andere baubedingte sonstige Emissionen, wurden durch die Planungen und durch die Anordnungen unter A.III.2 und A.III.5 auf ein unvermeidbares Maß reduziert; vgl.

hierzu insbesondere unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) und b). Die verbliebenen Belastungen wurden in die o. g. Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens eingestellt.

Von Existenzgefährdungen, die in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens einzustellen wären, ist nicht auszugehen. In dem einen Fall hat sich der TdV einvernehmlich über den vorhabenbedingten Grunderwerb mit dem Einwender geeinigt. In dem anderen Fall liegen die vorhabenbedingten Verluste von Betriebsflächen unter der 5%-Grenze, und in dem weiteren Fall bezieht sich die geltend gemachte Existenzgefährdung auf Flächen im Polder Steinkirchen, deren Überflutungssituation sich beim Erreichen des Aktivierungswasserspiegels durch das Vorhaben nicht nachteilig verändern wird; vgl. hierzu in den Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b) aa).

Im **Polder Offenberg/Metten** sind Maßnahmen der Planungsziele 1, 2 und 3 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplant. Gegen die geplanten Maßnahmen richten sich nur wenige Einwendungen. Ein Teil dieser Einwendungen, die sich (auch) gegen geplante Flächeninanspruchnahmen richteten, hat sich aufgrund des bereits erfolgten einvernehmlichen Grunderwerbs erledigt. Auch im Polder Offenberg/Metten hat der TdV seine Planungen mit der Planänderung Nr. 3 zugunsten privater Belange verbessert. Beispielhaft hierfür seien die folgenden Umplanungen in Beilage 96.2 genannt: zu 2. Zusätzliche Deichüberfahrt Deich-km 1+725, 3. Anbindung landwirtschaftlicher Flächen an Deichüberfahrt und 11. Wegeanschlüsse / Grundstückseinfahrten an DEG 15. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 96.2, siehe zu 14. Neue Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes) wird zudem die Voraussetzung dafür geschaffen, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ auch für landwirtschaftliche Flächen im Polder Offenberg/Metten Ausgleichszahlungen unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen geleistet werden können. Hinzu kommt, dass durch die gezielte Überflutung des Polders über die Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich ab einem „Aktivierungswasserspiegel“ in Höhe von 315,90 m+NN, der ca. dem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt (HQ₅₀) entspricht, Strömungsschäden im Polder im Vergleich zum Ist-Zustand minimiert werden, da der Rückstau vom tiefliegenden Ende des Überschwemmungsraumes aus – sogar entgegen dem Gefälle der Geländeoberfläche – erfolgt, und eine mit großen Steinbrocken gestaltete Tosmulde auch die Flutungsgeschwindigkeit reduzieren wird. Nicht vollständig auszuschließenden Nachteilen für Grundstücke in der Nähe der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich wird mit der Auflage unter A.III.5, § 1 Rechnung getragen. Von den geltend gemachten Existenzgefährdungen hat sich eine Einwendung im Verlauf des Verfahrens infolge eines einvernehmlichen Grundstückstauschvertrages erledigt. In zwei weiteren Fällen geltend gemachter Existenzgefährdungen liegen die vorhabenbedingten Verluste von Betriebsflächen unter der 5%-Grenze. Bei der Betroffenheit des Vollerwerbsbetriebs wurde zudem Ersatzland zum Ausgleich der vorhabenbedingten Verluste angeboten. Vgl. hierzu in den Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b)

bb). In Bezug auf die in den Einwendungen befürchtete Verschlechterung der Hochwassersituation für Flächen im Polder Offenberg/Metten und die befürchteten nachteiligen Grund- und Druckwasserveränderungen wird auf die gerade gemachten Ausführungen zum Polder Steinkirchen verwiesen, vgl. hierzu insbesondere aber auch unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) und b). Dies gilt auch bezüglich der anderweitigen mittelbaren Beeinträchtigungen privater Belange.

Im **Polder Sulzbach** sind Maßnahmen der Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplant. Viele der erhobenen Einwendungen betreffen die für diese Planungen erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Wie in den anderen Poldern auch, hat der TdV die Einwendungen zum Anlass genommen, um seine Planungen mit Blick auf die Belange der Einwender zu ändern. Zu nennen sind hier im Zuge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2) insbesondere die nachfolgenden Umplanungen: 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben, 4. Anschluss Deichhinterweg, 5. Anpassung wasserseitiger Deichschutzstreifen, 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf, 9. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben, 10. Ergänzung zusätzliche Deichüberfahrt, 12. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Mariaposching, 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/Mariaposching, 14. Verbesserung Zugänglichkeit künftiges Deichvorland, 15. Anschluss Deichhinterweg, 21. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 9 und 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12. Zudem sieht die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf) den Bau einer deichparallelen Drainageleitung zwischen den Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching vor, um auch bei Hochwasser die landseitigen Grundwasserdruckhöhenl auf dem Niveau des ist Zustandes zu halten und mögliche negative Beeinträchtigungen von der Bebauung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung abzuwenden. Ein vom TdV durchgeführtes instationäres, dreidimensionales Grundwassermodell hatte ergeben, dass entsprechende Auswirkungen der im Polder Sulzbach geplanten Deichrückverlegungen nur in diesem Abschnitt abgewendet werden müssen. Für andere Bereiche werden demgegenüber nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen im Hochwasserfall weder durch den Neubau der zurückverlegten Deiche noch durch den Ausbau bestehender Deiche in der bisherigen Deichlinie erwartet. Wegen dieser Befürchtungen wird auf die gerade gemachten Ausführungen zum Polder Steinkirchen verwiesen; vgl. hierzu insbesondere aber auch unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) und b). Dies gilt auch bezüglich der anderweitigen mittelbaren Beeinträchtigungen privater Belange. Wie bereits ausgeführt, werden schwerwiegende Nachteile infolge der geplanten Deichrückverlegungen für die Nutzung der neu entstehenden Deichvorlandflächen entstehen (Planungsziel 2). Diese Flächen, die bisher vor einem Hochwasser bis HQ_{30} geschützt waren, werden zukünftig häufiger überflutet und damit insbesondere landwirtschaftlich, wenn überhaupt, nur noch mit Einschränkungen nutzbar sein. Hier hat der TdV zugesagt, die infolge der Deichrückverlegungen neu entstehenden Vorlandflächen zum jetzigen, also unverminderten Verkehrswert, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erwerben. Den zusätzlich entstehenden Nachteilen trägt die Anordnung unter A.III.5, § 11 Rechnung, mit der zum

einen der TdV zur Beseitigung von Überflutungsschäden bzw. zum Aufwendungsersatz verpflichtet wird, wenn ein Betroffener die Schäden selbst beseitigt. Zum anderen wird ebenfalls unter A.III.5, § 11 eine Entschädigung dem Grunde nach für den Fall angeordnet, dass eine Beseitigung der Schäden vollständig oder zum Teil nicht möglich ist (tatsächlich bzw. technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar). Die vorhabenbedingten Nachteile für die Eigentümer der neu entstehenden Vorlandflächen wurden in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens eingestellt. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse) hat der TdV zudem zur Vergrößerung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hinter dem Deich Walten-dorf die ursprünglich geplante Deichlinie teilweise um etwa 90 m, unter Inkaufnahme einer größeren Deichhöhe und eines größeren Aufwands für den Deichbau, nach Süden verschoben und dadurch, sowie mit daneben unterbreiteten Ersatzlandangeboten, dafür gesorgt, dass bei zwei Vollerwerbsbetrieben eine Existenzgefährdung nicht mehr droht. In einem Fall wurden die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen zum Teil schon einvernehmlich geregelt. Von weiteren Existenzgefährdungen, die in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens einzustellen wären, ist auch für die vorhabenbedingten Betroffenheiten im Polder Sulzbach nicht mehr auszugehen. Dort, wo eine Existenzgefährdung drohte, hat der TdV diese entweder schon einvernehmlich mittels eines Grundstückstauschvertrages geregelt oder hierfür Ersatzland in einem Umfang angeboten, mit dem dieser Gefahr wirksam begegnet wird. Darüber hinaus hat der TdV auch in vielen weiteren Fällen den geplanten Grunderwerb mit Einwendern einvernehmlich geregelt; vgl. hierzu in den Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b) cc).

Im **Polder Parkstetten/Reibersdorf** sind Maßnahmen der Planungsziele 1, 2 und 3 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplant. Für die Verwirklichung des Planungsziels 2 sind im Polder Parkstetten/Reibersdorf, anders als im Polder Sulzbach, keine Deichrückverlegungen geplant. Dem Planungsziel 2 dient allein die Brückenerweiterung B 20, mit der das durch den vorhandenen Straßendamm zurzeit bestehende Abflusshindernis beseitigt werden soll. Die Angemessenheit des Vorhabens berührt diese Planung nicht. Einwendungen gegen die Brückenerweiterung wurden nicht erhoben und schwerwiegende Beeinträchtigungen privater Belange sind nicht ersichtlich. Wie in den anderen Polder auch, hat der TdV wiederum die vielen Einwendungen zum Anlass genommen, um seine Planungen mit Blick auf die Belange der Einwender zu ändern. Zu nennen sind hier insbesondere die nachfolgenden Umplanungen der Planänderung Nr. 3; vgl. Beilage 66.2, dort siehe zu 3. Landseitiger Schutzstreifen (Schotterrasen), 4. Landseitiger Schutzstreifen (Rasenmulde), 5. Wegeanbindungen Deichhinterweg, 13. Optimierung Deichtrasse Deich Lenach, 14. Schutzstreifen (Befahrbarkeit/Wege), 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen, 18. Änderung Deichanschluss B 20 (Moosbach), Deich km 0 +000 bis ca. 0 +340. Im Hinblick auf die hier genannte Umplanung 3. Landseitiger Schutzstreifen (Schotterrasen) der Planänderung Nr. 3 hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 zugesagt, im betreffenden Deichabschnitt (zwischen ca. Deich km 0+475 (bei dem

Grundstück mit der Flur-Nr. 282 der Gemarkung Reibersdorf) bis ca. Deich km 1+140 (bei dem Grundstück Flur-Nr. 272 der Gemarkung Reibersdorf) den Schutzstreifen nicht nur als Schotterrasen auszubilden, sondern dort einen Wirtschaftsweg anzulegen (vgl. A.III.5, § 15). Eine Lagerung von Zuckerrüben auf den Schutzstreifen ist dann nicht mehr erforderlich, da der neue Wirtschaftsweg von den Erntefahrzeugen genutzt werden kann und eine Verladung auf dem Deichhinterweg dann nicht mehr erforderlich ist. Außerdem ist damit auch die Befahrbarkeit bei ungünstigen Witterungsverhältnissen gesichert. Einen Einfluss auf die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens hat die in vielen Einwendungen geäußerte Kritik an der Planung von Ausgleichsflächen für den Großen Brachvogel auf landwirtschaftlichen Flächen wegen des Neubaus des Deiches Lenach nicht mehr. Auch hier hat der TdV die Einwendungen zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung zu überprüfen, insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzung- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Mit dieser Planänderung haben sich viele Einwendungen erledigt, die eine Inanspruchnahme ihres Eigentums für die Ausgleichsmaßnahmen ablehnten. Zudem ist aufgrund dieser Umplanung nicht mehr anzunehmen, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Existenzgefährdung eines Einwenders führen kann, dessen landwirtschaftliche Betriebsflächen von dieser Ausgleichsplanung betroffen waren. Ohne Einfluss auf die Bewertung der Angemessenheit bleibt auch die vielfach geäußerte Kritik am Trassenverlauf des Deiches Lenach um das alte Schöpfwerk Alte Kinsach herum. Das Argument, dass dem Denkmalrecht zu Unrecht Vorrang eingeräumt werde und die Inanspruchnahme von Flächen Privater für den Trassenverlauf deshalb unzulässig sei, ist nicht mehr stichhaltig, da der TdV die für die geplante Trasse erforderlichen Grundstücke zwischenzeitlich erworben hat. Darüber hinaus hat der TdV auch im Polder Parkstetten/Reibersdorf in vielen weiteren Fällen den geplanten Grunderwerb mit den Einwendern schon einvernehmlich geregelt. Von Existenzgefährdungen, die in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens einzustellen wären, ist für die vorhabenbedingten Betroffenen im Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht mehr auszugehen. Dort, wo eine Existenzgefährdung drohte, hat der TdV diese einvernehmlich mittels eines Grundstückstauschvertrages geregelt. Einigen geltend gemachten Existenzgefährdungen wurde nicht gefolgt, da sich diese auf Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf beziehen, deren Überflutungssituation sich beim Erreichen des Aktivierungswasserspiegels durch das Vorhaben nicht nachteilig verändern wird; vgl. hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee). In Bezug auf die in den Einwendungen befürchtete Verschlechterung der Hochwassersituation für Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf und die befürchteten nachteiligen Grund- und Druckwasserveränderungen wird auf die gerade gemachten

Ausführungen zum Polder Steinkirchen verwiesen. Diese wirken sich nicht nachteilig auf die Beurteilung der Angemessenheit des Vorhabens aus. Insbesondere sehen die Planungen keine frühere Flutung des Polders vor; vgl. hierzu insbesondere aber auch unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) und b) ee). Zwar liegt, wie in vielen Einwendungen zutreffend erkannt wird, der Aktivierungswasserstand der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich bei 318,10 m+NN an dieser Stelle in der Tat niedriger als die derzeitigen Deichoberkanten. Jedoch werden die Hochwasserstände der Donau durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen (im wesentlichen Deichrückverlegungen) im Ausbauzustand bei gleichem Abfluss tiefer liegen als im derzeitigen Zustand, so dass die Flutung bei entsprechend niedrigeren Wasserständen beginnen kann, ohne die Überflutungshäufigkeit zu erhöhen. Der Beginn der Flutung im Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf geschieht sowohl im Ist-Zustand als auch im Ausbauzustand bei einem etwa 50-jährlichen Hochwasserabfluss. Die Überlaufstrecke wird ab einem Wasserspiegel von 318,10 m+NN aktiviert, dies entspricht bezogen auf die Jährlichkeit einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis und damit etwa den heutigen Verhältnissen. Auch ein Vergleich der Oberkante der bestehenden Deichkrone mit der Oberkante der befestigten Überlaufschwelle bei 317,40 m+NN lässt keine weiteren Rückschlüsse zu, da sich im Ist-Zustand die Versagensform des Deiches nach einem Überströmen (z. B. in Form eines Deichbruchs) nicht vorhersagen lässt. Strömungsschäden verhindert auch hier wieder eine an der Innenseite der Einlaufstelle vorgesehene und mit großen Steinen befestigte Tosmulde, mit welcher die Energie des einströmenden Wassers umgewandelt wird. Außerdem erfolgt die Befüllung vom unterstromigen Polderende aus. Nicht vollständig auszuschließenden Nachteilen für Grundstücke in der Nähe der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich wird mit der Auflage unter A.III.5. § 1 Rechnung getragen. Bezüglich der anderweitigen mittelbaren Beeinträchtigungen privater Belange wird auf die unter diesem Gliederungspunkt gemachten Ausführungen zum Polder Steinkirchen verwiesen. Die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums erfolgt über separate Auslaufstellen mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau, auch dies entspricht den bestehenden Verhältnissen. Die Anordnung unter A.III.5, § 19 stellt dies sicher.

Im **Polder Sand/Entau** sind Maßnahmen der Planungsziele 1, 2 und 3 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplant. Viele der erhobenen Einwendungen betreffen die für diese Planungen erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Wie in den anderen Poldern auch, hat der TdV die Einwendungen zum Anlass genommen, um seine Planungen mit Blick auf die Belange der Einwender zu ändern. Zu nennen sind hier aus der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2) insbesondere die nachfolgenden Umplanungen: 6. Verlegung des Deiches östlich von Asham, 7. Anbindung Deichverteidigungsweg an Feldausfahrt, 10. Wegfall der Deichüberfahrt (Deich-km 2+ 350) und Anschluss des Deichhinterweges an die Kreisstraße SR 12 (alt), 13. Erweiterung des Deichvorlandweges (Deich-km 3+ 060 bis 3+ 510), 14. Anpassung des Deichverteidigungsweges Deich-km 0+ 800 bis 1+ 050, 15. Optimierung Deichverlauf im Bereich eines Hofgrundstückes, 17. Verschiebung LBP-Maßnahme 6-4.1 A_{CEF} (Dornenhecke) und 6-4.2

A_{CEF} (Säumen und Staudenfluren). Aus den Planänderungen Nr. 3 (2. Verlegung der Baustraße südlich der Deichlinie; vgl. Beilage 113.2) und Nr. 5 (Beilage 113.4) folgt zudem, dass die ursprünglich geplante Baustraße zum Deich Sand nur genutzt werden soll, wenn die Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau im Bereich dieses Deiches nach den vom Zweckverband Hafen Straubing Sand GmbH geplanten Baumaßnahmen beginnen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nach den Umplanungen die weiter südlich liegende Baustraße in Anspruch genommen. Die Auflage unter A.III.5, § 23 stellt dies sicher. Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen ist nunmehr zur Umsetzung des Planungsziels 1 und 3 unter 4. der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2) auch eine Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes mit Anhebung der SR 12 (alt) einschließlich des Neubaus einer Straßenbrücke geplant. Neben der mit dieser Planungen möglichen wirksameren Aktivierung des Retentionsraumes im Polder Sand/Entau führt diese Umplanung im Hinblick auf die Einwendungen dazu, dass erstens im Hochwasserfall die Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau über eine zweite – kürzere – Zufahrt bis zu einem HQ₁₀₀ erreichbar sind, zweitens auf die umstrittene Absenkung der Straße zwischen Entau und Irlbach verzichtet werden kann und drittens der Polder Sand/Entau sogar etwas später geflutet werden wird als im Vergleichszustand 2010. Der über der befestigten Schwelle aufgesetzte Deichkörper erodiert ab einem Aktivierungswasserspiegel von 318,00 m+NN und entspricht einem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt von ca. HQ₅₀. Im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) wird der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca. HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die Kreisstraße SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und ab ca. HQ₅₀ über die alte SR 12 unterstromig (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) gefüllt. Eine an der Innenseite der Einlaufstelle vorgesehene mit großen Steinen befestigte Tosmulde verhindert auch hier Strömungsschäden. Nicht vollständig auszuschließenden Nachteilen für Grundstücke in der Nähe der Überlaufstrecke wird mit der Auflage unter A.III.5, § 1 Rechnung getragen. Hinzu kommt auch, dass diese Umplanung die Voraussetzung dafür schafft, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ auch für landwirtschaftliche Flächen im Polder Sand/Entau Ausgleichszahlungen unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen geleistet werden können. In Bezug auf die in den Einwendungen befürchtete Verschlechterung der Hochwassersituation für Flächen im Polder Sand/Entau und die befürchteten nachteiligen Grund- und Druckwasserveränderungen wird auf die gerade gemachten Ausführungen zum Polder Steinkirchen verwiesen; vgl. hierzu insbesondere aber auch unter B.III.4.4.2.1.d) und B.III.4.4.2.2.a) und b). Dies gilt auch bezüglich der anderweitigen mittelbaren Beeinträchtigungen privater Belange. Insbesondere führte die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, 4.) nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation für Flächen im Polder Sand/Entau. Im Bereich der geplanten Überlaufstelle ist die bestehende SR 12 (alt) zwar in der Tat 20 bis 30 cm höher als der geplante Aktivierungswasserspiegel. Der tiefste Punkt der be-

stehenden SR 12 (alt) befindet sich jedoch im östlichen Teil der Kreisstraße und beträgt rund 318,0 m + NN. Im künftigen Zustand werden durch die unterstromigen Deichrückverlegungen die Wasserspiegel in der Donau bei Hochwasser abgesenkt. Der Rückhalteraum Sand/Entau wird künftig ebenfalls ab 318,0 m +NN mit der geplanten Überlaufstelle aktiviert. Bezogen auf die Jährlichkeit entspricht das künftig ca. einem 50-jährlichen Hochwasserereignis und entspricht damit, bezogen auf die Überströmungshäufigkeit der alten SR 12 zwischen Sand und Hermannsdorf, in etwa den heutigen Verhältnissen. Bezogen auf den gesamten Rückhalteraum erfolgt das Überströmen des Rückhalteraaumes künftig später als bei heutigen Verhältnissen. Im Vergleichszustand wird der Rückhalteraum Sand/Entau, wie bereits ausgeführt, ab ca. einem 30-jährlichem Hochwasserereignis überströmt. Die Entleerung des Polders erfolgt wie im jetzigen Zustand über den unterstromigen, bei HQ₁₀₀ nicht geschützten Bereich zwischen Entau und Irlbach mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau. Unter 4. der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2) wurden schließlich Korrekturen der Deichtrasse im Ortsteil Hafen-Sand vorgenommen, sodass eine Überplanung von Betriebsanlagen (Güllegrube) des landwirtschaftlichen Betriebes PK-Nummern 302 und 346, der eine Existenzgefährdung wegen des geplanten Grunderwerbs geltend machte, nicht mehr vorliegt. Zwischenzeitlich hat der Zweckverband Hafen Straubing-Sand diesen Betrieb für die Durchführung seiner Baumaßnahmen erworben und mit dem TdV vereinbart, dass die für die Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten Flächen an den TdV veräußert werden. In der Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens ist diese Existenzgefährdung schon allein deshalb nicht mehr zu berücksichtigen. Von Existenzgefährdungen, die in die Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens einzustellen wären, ist für die vorhabenbedingten Betroffenheiten im Polder Sand/Entau nicht mehr auszugehen. Zum Teil wurden Existenzgefährdungen bereits mittels Grundstückstauschvertrag geregelt. Dort, wo eine Existenzgefährdung noch droht, hält der TdV Ersatzland vor, sodass die vorhabenbedingten Verluste von Betriebsflächen mindestens unter der 5%-Grenze liegen. In anderen Fällen liegen Verluste ohnehin schon unter der 5%-Grenze; zum Teil wurde auch hier zusätzlich Ersatzland angeboten. Anderen geltend gemachten Existenzgefährdungen wurde nicht gefolgt, da diese sich auf Flächen im Polder Sand/Entau beziehen, deren Überflutungssituation sich beim Erreichen des Aktivierungswasserspiegels durch das Vorhaben nicht nachteilig verändern wird. Darüber hinaus hat der TdV auch im Polder Sand/Entau in einigen weiteren Fällen den geplanten Grunderwerb mit Einwendern schon einvernehmlich geregelt; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.b) dd).

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Vorhabens zur Verbesserung der Hochwasserschutzes als Ganzes wurde auch berücksichtigt, dass das Gesamtgebiet der vorliegenden Planung Bestandteil festgesetzter Überschwemmungsgebiete der Donau ist (vgl. Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015 und Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung

des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015) und dass bei einem HQ_{100} die Wasserspiegelabsenkung zwischen Straubing-Deggendorf infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen durchschnittlich ca. 20 cm beträgt.

Dass nach den Planungen nunmehr in allen Poldern, in dem das Planungsziel 3 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) umgesetzt werden soll (Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau), nunmehr die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ Ausgleichszahlungen für in den Rückhalteräumen liegende landwirtschaftliche Flächen geleistet werden können, wurde demgegenüber nicht in die Bewertung der Angemessenheit eingestellt, da es sich um eine Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens handelt. Zudem sind diese Ausgleichszahlungen nicht vorhabenbedingt veranlasst, da die Maßnahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere die im Rahmen des Planungsziels 3 geplanten Maßnahmen, weder den bestehenden Schutzgrad dieser Flächen nachteilig verändern, noch zu nachteiligen Veränderungen der Hochwassersituation dieser Flächen führen, die nicht bereits in der bestehenden Beschaffenheit des Hochwasserschutzsystems angelegt sind.

(dd) Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Ganzes bliebe aber auch dann verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn man die im Zusammenhang mit den geplanten Flächeninanspruchnahmen noch geltend gemachten Existenzgefährdungen als wahr unterstellen würde. Die für die Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Flächeninanspruchnahmen wären zulässig, selbst wenn sie zu einer Gefährdung dieser landwirtschaftlichen Betriebe führen würden.

Eine solche Zulässigkeit ist auf jeden Fall für die geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 anzunehmen. Wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (a) (cc) dargestellt, liegen angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes (Verfolgung von Gemeinwohlzielen von „nachgerade überragender Bedeutung“) die Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 ohnehin schon in großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit zu überschreiten. Durch die Planungen, insbesondere auch durch die verfahrensgenständlichen Planänderungen, haben sich diese Maßnahmen noch weiter von dieser Grenze entfernt, sodass davon ausgegangen wird, dass die Verwirklichung dieser Planungsziele selbst dann angemessen wäre, wenn man die noch behaupteten Beeinträchtigungen der Existenz dieser landwirtschaftlicher Betriebe durch die Flächeninanspruchnahmen als gegeben unterstellt. Ein

Verzicht auf die mit den Planungszielen 1 und 3 geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes wäre selbst um den Preis dieser Auswirkungen nicht hinnehmbar.

Dies gilt aber auch noch für die geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2. Wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (a) (cc) dargestellt, liegt angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes und der schwerwiegenden und zwingenden Gründe, die für eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse sprechen, hier die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit ohnehin schon weit entfernt. Durch die Planungen, insbesondere auch durch die verfahrensgegenständlichen Planänderungen, haben sich die geplanten Maßnahmen noch weiter von dieser Grenze entfernt, sodass auch hier noch davon ausgegangen wird, dass die Verwirklichung dieses Planungsziels selbst dann angemessen wäre, wenn man die noch behaupteten Beeinträchtigungen der Existenz dieser landwirtschaftlichen Betriebe durch die Flächeninanspruchnahmen als gegeben unterstellt. Ein Verzicht auf das Planungsziel 2 wäre selbst um den Preis dieser Auswirkungen nicht hinnehmbar.

(b) Verhältnismäßigkeit der einzelnen Flächeninanspruchnahmen

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch im Hinblick auf die vorgesehenen einzelnen Flächeninanspruchnahmen geeignet und erforderlich, um die mit diesen Vorhaben verfolgten Planungsziele 1, 2 und 3 – vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2) – zu erreichen, sowie angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Geeignet in diesem Sinne ist eine Maßnahme dann, wenn sie den mit ihr angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen vermag oder zumindest fördert. Dass die geplanten Maßnahmen untauglich wären, den Hochwasserschutz zwischen Straubing und Deggendorf zu verbessern und zu bewirken, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, ist nicht der Fall. Den gegen das Vorhaben erhobenen privaten Einwendungen ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Die Flächeninanspruchnahmen sind auch erforderlich. Die Flächeninanspruchnahmen sind dann erforderlich und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn und soweit sie für die Verwirklichung der Planungsziele unverzichtbar sind, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Dies ist der Fall. Die Planungsziele können ohne die in der vorliegenden Planung vorgesehenen Grundinanspruchnahmen nicht in gleicher Weise verwirklicht werden. Die durch die geplanten Maßnahmen entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch eine andere Gestaltung der Maßnahmen o. ä. nicht weiter vermieden oder verringert werden, ohne die Verwirklichung der Ziele zu beeinträchtigen. Das Gleiche trifft für die Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen zu. Diese wurden auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

Die geplanten Grundinanspruchnahmen sind auch mit dem Übermaßverbot vereinbar. Die einzelne Grundinanspruchnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das zu entziehende Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den Betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Dass die Maßnahmen für die Verbesserung des eigentlichen Hochwasserschutzes (Planungsziele 1 und 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) und die Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) einzelne Eigentümer übermäßig in ihrem Eigentumsrecht betreffen, ist nicht der Fall; vgl. hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b).

Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffen sind, gelten die vorstehenden Ausführungen auch für diese. Die Belastung der Eigentümer und Pächter wurde durch die vorgelegte Planung auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Einzelbetroffenheiten, die über das oben ausgeführte Maß hinausgehen, sind im Zuge der jeweiligen Einwendungen gewürdigt und abgewogen worden; vgl. hierzu die Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b).

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes bliebe im Hinblick auf die geplanten einzelnen Flächeninanspruchnahmen aber auch dann angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn man den Eintritt der in den einzelnen Einwendungen behaupteten dadurch eintretenden Gefährdungen des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs als wahr unterstellen würde.

Ein Verzicht auf die mit den Planungszielen 1 und 3 geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes wäre angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes (Verfolgung von Gemeinwohlzielen von „nachgerade überragender Bedeutung“) selbst um den Preis dieser Auswirkungen nicht hinnehmbar. Wie unter B.III.4.4.2.1.a) (cc) (2) (a) (cc) dargestellt, liegen die Maßnahmen zur Verwirklichung der Planungsziele 1 und 3 ohnehin schon in großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und damit unangemessen zu werden. Selbst bei einer Existenzgefährdung im Einzelfall würde diese Grenze in diesem Einzelfall nicht überschritten werden.

Dies gilt aber auch noch für die geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2. Wie unter B.III.4.4.2.1.a) (cc) (2) (a) (cc) dargestellt, liegt angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes und der schwerwiegenden und zwingenden Gründe, die für eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse sprechen, auch hier die Grenze zur Unangemessenheit schon weit entfernt. Selbst durch eine Existenzgefährdung im Einzelfall würde diese Grenze in diesem Einzelfall nicht überschritten werden.

Zu den Einzelabwägungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

dd) Tab. 71: Tabellarische Darstellung der Verhältnismäßigkeit der Vorhaben insgesamt³⁰⁵

	Ausbau der Wasserstraße	Verbesserung des Hochwasserschutzes	
		Planungsziel 1 und 3	Planungsziel 2
Gemeinwohlziele von besonderem Gewicht	schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs	Gemeinwohlziele von nachgerade überragender Bedeutung, da: Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert und Schutz der öffentlichen Sicherheit	je zu Hälfte schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und Gemeinwohlziele von nachgerade überragender Bedeutung, da: Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert und Schutz der öffentlichen Sicherheit
Grobjustierung Bedeutung der mit Vorhaben verfolgten Gemeinwohlziele zu den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben entfernt davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben in großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben weit entfernt davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden
Verhältnis Bedeutung des Vorhabens zu den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Planung, des bereits durchgeführten Grunderwerbs bzw. der aufgezeigten Möglichkeiten, für weitere schwerwiegende Grunderwerbsbetroffenheiten (insbesondere noch nicht einvernehmlich geregelte Existenzgefährdungen) Ersatzland zur Verfügung zu stellen	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben weit entfernt davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben in sehr großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden	bei Verfolgung dieser Gemeinwohlziele liegt das Vorhaben in großer Entfernung davon, die Angemessenheitsgrenze zu überschreiten und dadurch unangemessen zu werden

³⁰⁵ Vgl. zu den Einzelabwägungen unter B.III.4.4.2.2.b) und B.III.4.4.2.1.a) cc) (1) (b) und B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (b).

	Ausbau der Wasserstraße	Verbesserung des Hochwasserschutzes	
		Planungsziel 1 und 3	Planungsziel 2
Verhältnis Bedeutung des Vorhabens zu den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung der konkreten Planung, des bereits durchgeführten Grunderwerbs bei Wahrunterstellung der noch geltend gemachten Existenzgefährdungen durch Flächeninanspruchnahmen		die Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit wird nicht überschritten	die Angemessenheitsgrenze hin zur Unangemessenheit wird nicht überschritten

b) Existenzgefährdung

Der Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Vorhaben zu Existenzgefährdungen führen werden, die den verfolgten öffentlichen Interessen vorgehen. Die Abwägung fällt zugunsten der Vorhaben aus; zum einen, weil die Vorhaben Existenzgefährdungen, die sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im jeweiligen Einzelfall der Feststellung der Pläne entgegengehalten werden könnten, nicht oder nicht mehr verursachen werden; zum anderen, weil, selbst wenn man die noch behaupteten Beeinträchtigungen der Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Flächeninanspruchnahmen als wahr unterstellen würde, ein Verzicht auf die vom Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgten Planungsziele selbst um den Preis dieser Auswirkungen nicht hinnehmbar wäre; vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (1) und (2) und unter B.III.4.4.2.2.b) in Bezug auf die Einzeleinwendungen.

Wie bereits unter B.III.4.4.2.1.a) ausgeführt, bestand wegen des großen Umfangs der für die Umsetzung der Vorhaben erforderlichen Flächeninanspruchnahmen die Möglichkeit, dass es zu vorhabenbedingten Existenzgefährdungen kommen kann. Der TdV hat dies erkannt und von Anfang an bei seinen Planungen berücksichtigt (vgl. Beilagen 1b und 367). Soweit dies mit dem Planungszielen und technischen Vorgaben (z. B. der DIN 19712 für die Gestaltung der Deiche) vereinbar war, erfolgten die Planungen auch im Hinblick auf etwaige Existenzgefährdungen flächensparend und unter der Maßgabe, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Die Grundinanspruchnahmen hat der TdV ausgehend davon auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Insbesondere durch die multifunktionale Nutzung der Ausgleichsflächen für die nach nationalem und europäischem Naturschutzrecht erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, durch die naturnahe Gestaltung der Deichflächen und durch die Etablierung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) konnte eine weitgehend flächensparende Ausgestaltung der Vorhaben und die Erhaltung vieler überdurchschnittlich guter Ackerböden erreicht werden.

Dort, wo eine Eingriffsvermeidung nicht möglich war, hat der TdV einzelbetriebsbezogene Beurteilungen und Verhandlungen auf Grundlage einer Bewertung eines sachkundigen Mitarbeiters des TdV durchgeführt, die auch den Fachbeitrag Landwirtschaft (Beilage 367), die Einwendungen und die Ergebnisse einer während des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Befragung zu eingewendeten Existenzgefährdungen berücksichtigt hat. Wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (1) und (2) bereits dargestellt, ist nunmehr davon auszugehen, dass die Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu keiner Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen oder sonstigen Vollerwerbsbetrieben mehr führen werden. Soweit der TdV die vorhabenbedingten Betroffenheiten nicht bereits einvernehmlich – insbesondere durch den Abschluss von Grundstückstauschverträgen – geregelt hat, hat er jedenfalls den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Vollerwerbsbetrieben ein detailliertes Ersatzlandangebot unterbreitet oder der Planfeststellungsbehörde gegenüber dargestellt, dass geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Zweifel daran, dass der TdV in den Fällen, in denen er eine geltend gemachte Existenzgefährdung für berechtigt hält, verbindlich Ersatzland zur Verfügung stellen kann, bestehen nicht. Ein Beleg hierfür sind die zahlreichen, vom TdV bereits geregelten Flächeninanspruchnahmen durch den Abschluss von Grundstückstauschverträgen. Die Ersatzlandangebote führen mindestens dazu, dass die vorhabenbedingten Abtretungsverluste unter der 5%-Grenze gehalten werden. Daneben hat der TdV aber auch seine Planungen geändert, um – zum Teil auch im Zusammenhang mit einem Ersatzlandangebot – geltend gemachten Existenzgefährdungen zu begegnen; siehe z. B. Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse) und Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5, Wiesenbrüter-Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf). Das Gleiche gilt für Nebenerwerbsbetriebe, die sich aufgrund besonderer Umstände berechtigterweise auf eine Existenzgefährdung berufen haben. Auch hier hat der TdV bereits einvernehmliche Regelungen herbeigeführt, detaillierte Ersatzlandangebote unterbreitet oder dargelegt, dass Ersatzland zur Verfügung steht. Wegen der Einzelheiten bezüglich der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen. Die vom TdV angewendete Methodik zur Ermittlung, Bewertung und Verhinderung möglicher Existenzgefährdungen ist mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar; vgl. hierzu die Darstellung unter B.III.4.4.1.1.b).

Dass selbst bei Wahrunterstellung noch behaupteter Existenzgefährdungen den Planungszielen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes Vorrang eingeräumt wird, folgt – wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) dargestellt – daraus, dass die für diese Planungen sprechenden Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Verwirklichung dieser Ziele auch um den Preis einer Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe rechtfertigen. Wegen der Einzelheiten bezüglich der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

Soweit die Existenzgefährdungen (auch) damit begründet werden, dass landwirtschaftliche oder sonstige Flächen in den Poldern überflutet werden, bleiben diese Einwendungen in der Abwägung ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Dies betrifft insbesondere die vielfach geäußerte Befürchtung, dass die durch die der Verwirklichung des Planungsziels 3 dienenden technischen Aktivierungen der Überflutungsgebiete durch das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk bzw. die Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich in den Poldern Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau zu einer längeren Überflutung der hinter den bestehenden Donaudeichen liegenden Flächen führen würden und es dadurch zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation kommen werde. Diese Verschlechterung ist nicht zu erwarten. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010).

Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Zu den Einzelabwägungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

c) Grundinanspruchnahmen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Der Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen im Rahmen der Abwägung die geplanten Flächeninanspruchnahmen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen. Die Abwägung fällt zugunsten der Vorhaben aus. Die besonderen Vorgaben, die für diese Grundinanspruchnahmen einzuhalten sind, erfüllen die Planungen.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzplanungen sind geeignet, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im erforderlichen Maß zu kompensieren; vgl. hierzu unter B.III.2, B.III.3.1.

Die diesbezüglichen Grundinanspruchnahmen wurden auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Schon bei der Erstellung der Kompensationsplanung wurde in Abstimmung mit der Fachgruppe Landwirtschaft der Regierung von Niederbayern und den örtlichen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing und Deggendorf vorrangig geprüft, ob Kompensationsmaßnahmen durch PIK-Maßnahmen auf Acker- und Grünlandflächen, auf Flächen der öffentlichen Hand (insbesondere in den Vorlandbereichen), durch Entsiegelung sowie durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Natura 2000-Gebieten erbracht werden können. Soweit dies möglich war, hat der TdV seine Kompensationsplanung unter Nutzung dieser Möglichkeiten ausgestaltet. Außerdem sehen die Planungen von Ausgleichsflächen vor, die nach nationalen und europäischen Naturschutzrecht erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen möglichst multifunktional und damit flächensparend zu nutzen. Hierfür wurden Maßnahmenkomplexe gebildet mit dem Ziel, eine größtmögliche Multifunktionalität der Maßnahmen (Artenschutz, Kohärenz und Eingriffsregelung) zu erreichen.

Aufgrund von Einwendungen im Beteiligungsverfahren kam es zudem zu weiteren Verlegungen und Umplanungen von Kompensationsmaßnahmen mit der Folge, dass hier die Inanspruchnahme von Privateigentum entfallen ist; vgl. hierzu die Beilagen 125.7, 66.2, 113.2, 82.2 (jeweils unter sonstige Änderungen) und die Beilage 66.5.

Dass die weiterhin auf privaten Flächen geplanten Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle mit vergleichbarem Erfolg durchgeführt werden können, ist nicht ersichtlich. Der TdV hat das Erforderliche dafür getan, um zu verhindern, dass möglichst nicht Privateigentum für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wird. Mildere Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen stehen nicht zur Verfügung. Aufgrund der fachlichen Anforderungen kann nämlich nur ein geringer Anteil der dem TdV zur Verfügung stehenden Grundstücke im Verfahrensgebiet unmittelbar für Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden. Denn maßgebend sind stets die zu erreichenden Kompensationswirkungen und die für die jeweiligen Zielbiotope zwingend erforderlichen Rahmenbedingungen, die eine Verwirklichung an beliebiger Stelle nicht zulassen. Mittelbar erfolgt dennoch die geforderte Verwertung der Grundstücke des TdV, da diese - soweit sie nicht für Betriebs- oder Kompensationszwecke benötigt werden - uneingeschränkt als Tauschmasse für betroffene Landwirte zur Verfügung stehen und somit eine weitgehende Ersatzlandbereitstellung durch den TdV gewährleistet ist, der, wie bereits ausgeführt, verfahrensbegleitend umfangreiche Grunderwerbsverhandlungen geführt und vor Ort mögliche und gewünschte Grundstückstausche vermittelt hat. Eine Vielzahl dieser Tauschgeschäfte, teilweise sogar in mehreren Etappen, wurde, wie bereits ausgeführt, erfolgreich zu Ende gebracht. Diese Bemühungen werden fortgesetzt. Im Übrigen hat der jahrelange Flächenerwerb durch den TdV und die von diesem betriebene Vorratshaltung und Verpachtung bislang gerade den Erhalt der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt, ohne den andere Nut-

zungsansprüche (Investoren für Bauland, Gewerbe, Wind- und Sonnenenergie oder Naturschutz) möglicherweise längst den Zugriff darauf erhalten hätten.

Dort, wo Privateigentum noch für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, geht das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft den Auswirkungen dieser Flächeninanspruchnahmen für die privat Betroffenen vor; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.b). Wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc), B.III.4.4.2.1.a) und B.III.4.4.2.2.b) dargestellt, sind vorhabenbedingte Existenzgefährdungen nicht zu besorgen.

Zu den Einzelabwägungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

d) Mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstige nachteilige Wirkungen

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes scheitert im Rahmen der Abwägung auch nicht an den vorhabenbedingten mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstigen nachteiligen Wirkungen auf private Belange. Die Abwägung fällt zugunsten der Vorhaben aus.

Zwar sind diese Belange als wichtig einzustufen, da die Betroffenen eine Verschlechterung ihrer nach den §§ 70 Abs. 1, 14 WHG bzw. nach den §§ 14b Nr. 1 WaStrG, 74 Abs. 2 VwVfG und nach dem Abwägungsgebot geschützten Rechte und Interessen grundsätzlich nicht hinnehmen müssen.

Die mit der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Straubing und Deggendorf verfolgten schwerwiegenden und zwingenden Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) überwiegen jedoch diese privaten Belange.

Mittelbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße auf private Belange haben im Rahmen dieser Abwägung entweder schon keine Bedeutung, da sie entweder nicht zu erwarten sind, wie etwa ausbaubedingte nachteilige Grundwasseränderungen innerhalb oder außerhalb der Deichvorländer; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2). Oder solche Wirkungen wiegen nicht schwer, weil sie nur in einem Maße entstehen, das noch nicht einmal einen Ausgleich nach den §§ 14b WaStrG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG bzw. dem Ausgleichsgebot selbst erforderlich macht, wie etwa bei der Erhöhung der jährlichen Überflutungsdauer der Vorländer im Mittel von 103 auf 108 Stunden; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2). Auch können nachteilige Wirkungen, soweit diese die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, ausgeglichen werden, wie z. B. Überschreitungen der AVV Baulärm bis zu 70 dB(A) an bis zu 15 Tagen durch die Anordnung einer Entschädigung hierfür dem Grunde nach; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7). Das Gleiche gilt für vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf Fischerei-

rechte. Nach den Planungen, die durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen, 2. Kerbtiefen bei Bühnenneubau bzw.-anpassung, 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf, 8. Anpassung Parallelwerksneubau) noch weiter optimiert wurden, sind die Folgen des Ausbaus der Wasserstraße für die Fischereiberechtigten – unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschränkungen, die für Fischereirechte in Bundeswasserstraßen gelten; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.c) – zumutbar und nicht schwerwiegend, sodass auch hier noch nicht einmal ein über die Planungen hinausgehender Ausgleich nach den §§ 14b WaStrG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG bzw. dem Ausgleichsgebot selbst erforderlich ist. Vgl. B.III.4.4.2.2.c). In Bezug auf mögliche Ertragsausfälle während der Bauzeit wird unter A.III.5. § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Hinzu kommt, dass der TdV darüber hinaus viele der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen von Einwendern zum Anlass genommen hat, seine Planungen zu ändern. Vgl. B.III.4.4.2.2.b) und c). Zum Ausgleich verbleibender nachteiliger Wirkungen vgl. unter B.III.4.4.2.1.e).

Auch die Gemeinwohlziele³⁰⁶, die das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgt (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)), überwiegen die vorhabenbedingten mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstigen nachteiligen Wirkungen auf private Belange.

Viele der in den Einwendungen befürchteten Nachteile werden nicht erwartet oder haben sich schon infolge der Planänderungen – insbesondere den Planänderungen Nr. 2 und 3; vgl. hierzu schon unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (a) (cc) und B.III.4.4.2.2.b) – erledigt, sodass diese in der Abwägung schon nicht berücksichtigt werden müssen.

Dies betrifft insbesondere die vielfach geäußerte Befürchtung, dass durch die der Verwirklichung des Planungsziels 3 dienenden technischen Aktivierungen der Überflutungsgebiete durch das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk bzw. die Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich in den Poldern Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau zu einer längeren Überflutung der hinter den bestehenden Donaudeichen liegenden Flächen führen würden und es dadurch zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation kommen werde. Diese Verschlechterung ist nicht zu erwarten. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010).

Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der

³⁰⁶ Planungsziel 1 und 3: Gemeinwohlziele von nachgerade überragender Bedeutung, da: Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert und Schutz der öffentlichen Sicherheit; Planungsziel 2: je zur Hälfte schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und Gemeinwohlziele von nachgerade überragender Bedeutung, da: Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert und Schutz der öffentlichen Sicherheit. Vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2).

Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1). Zum Ausgleich verbleibender möglicher nachteiliger Wirkungen wird auf B.III.4.4.2.1.e) verwiesen.

Dass die Überflutungen der Hochwasserrückhalteräume zukünftig immer von einem feststehenden Ort ausgehen werden, verändert die Abwägungsentscheidung nicht. Die Planungen sehen im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks oder an den Überlaufstrecken Energieumwandlungsanlagen vor, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Flutung der Polder Einströmungsschäden an angrenzenden Grundstücken minimiert oder ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehend werden unter A.III.5, § 1 Ausgleichsregelungen angeordnet.

Auch der Umstand, dass infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks auftriebsbedingte Schäden an tiefgegründeten Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die nah hinter den Deichen der 1. Deichlinie³⁰⁷ und der 2. Deichlinie³⁰⁸ liegen, nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können – vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) –, setzt sich im Rahmen der Abwägung nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier Planungsziel 1) durch. Den verbleibenden Unsicherheiten wird durch die Anordnung einer Beweissicherung und eines Entscheidungsvorbehalts Rechnung getragen; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.e) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (3). Auftriebsbedingte Schäden werden aufgrund der Planungen zum Ausbau der Binnenentwässerung nicht erwartet, sodass diese nicht abwägungsrelevant sind.

Bezüglich der in den Einwendungen geäußerten Sorge, dass es infolge der häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu nachteiligen Wirkungen hinter den zurückverlegten und ausgebauten Deichen der 1. Deichlinie kommen werde, gilt das zuvor Gesagte in entsprechender Weise. Zum Teil sind diese Befürchtungen nicht abwägungsrelevant, da nachteilige Wirkungen durch Grund- und Druckwasserveränderungen z. B. auf Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sowie landwirtschaftliche Flächen und Produkte nicht erwartet werden. Weiter wiegt im Rahmen der Abwägung der Umstand, dass Schäden für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen hinter den Deichrückverlegungen Waltendorf und Sophienhof nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, nicht schwerer als die mit dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier Planungsziel 2) verfolgten Gemeinwohlziele. Auch diese Schäden werden aufgrund

³⁰⁷ Donaudeiche, die ausgebaut oder zurückverlegt und ausgebaut werden.

³⁰⁸ Binnendeiche, die neu gebaut oder ausgebaut werden.

der Planungen zum Ausbau der Binnenentwässerung nicht erwartet; den verbleibenden Unsicherheiten wird durch die Anordnung einer Beweissicherung und eines Entscheidungsvorbehalts Rechnung getragen; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.e) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (3).

Auch die vielfach geäußerten Befürchtungen, dass es durch die geplanten Innendichtungen der Deiche zu nachteiligen Änderungen der Grundwasserströme kommen könne, verhindern die Abwägung zugunsten des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht. Diese Nachteile werden nicht erwartet, da die Innendichtungen regelmäßig nur den Deichkörper und die darunterliegenden Auelehmschichten abdichten. Sollte ausnahmsweise die Innendichtung aus statischen oder hydraulischen Gründen bis in die grundwasserführenden Kiesschichten hineinreichen, wird durch die Anordnung unter A.III.5, § 2 sichergestellt, dass Nachteile nicht entstehen werden; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (4).

Schwer wiegen in der Abwägung die Nachteile, die infolge der geplanten Deichrückverlegungen für die Nutzung der neu entstehenden Deichvorlandflächen entstehen. Diese Flächen, die bisher vor einem Hochwasser bis HQ_{30} geschützt waren, werden zukünftig häufiger überflutet und damit insbesondere landwirtschaftlich, wenn überhaupt, nur noch mit Einschränkungen nutzbar sein. Dennoch überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier Planungsziel 2) verfolgten Gemeinwohlziele die mit den zukünftig häufigeren Überflutungen einhergehenden Eigentumsbeeinträchtigungen. Zum Ausgleich dieser Nachteile vgl. unter B.III.4.4.2.1.e). Der TdV hat hier zugesagt, die infolge der Deichrückverlegungen neu entstehenden Vorlandflächen zum jetzigen, also unverminderten Verkehrswert, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erwerben. Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde diese Zusage durch weitere Anordnungen ergänzt; vgl. hierzu unter A.III.5, § 11. In die Bewertung von Existenzgefährdungen sind diese Flächen zudem, abhängig von der zukünftigen Nutzbarkeit und der Betriebsausrichtung, mit eingeflossen; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (1). Ein großer Teil dieser Flächen ist zudem für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes wird sich in anderer Art und Weise, wie z. B. bei Baulärm, bei Erschütterungen, bei Staub, beim Baustellenverkehr sowie bei den Einschränkungen von Wegeverbindungen, der Jagdausübung, des Tourismus und der Erholungseignung des Gebiets, nachteilig auf private Belange auswirken. Aber auch im Hinblick auf diese Betroffenen wird der geplanten Verbesserung des Hochwasserschutzes Vorrang eingeräumt.

Zum Ausgleich verbleibender nachteiliger Wirkungen vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.1.e).

Zu den Einzelabwägungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

e) Ausgleichsgebot

Wie hier unter B.III.4.4.1.2 bereits dargestellt, ist, wenn im Rahmen der Abwägung der Verbesserung des Hochwasserschutzes und dem Ausbau der Wasserstraße Vorrang vor mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstigen nachteiligen Wirkungen auf private Belange eingeräumt wird, ein Ausgleich herbeizuführen. Grundlage für diesen Ausgleich sind für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die §§ 70 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 WHG oder das fachplanerische Abwägungsgebot. Für den Ausbau der Wasserstraßen beruht der Ausgleich auf § 14b WaStrG und § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG; oder er folgt wiederum aus dem Abwägungsgebot selbst.

Dem Ausgleichsgebot tragen die Planungen und der Planfeststellungsbeschluss Rechnung. Soweit nach den durchgeführten Planänderungen – insbesondere den Planänderungen Nr. 2 und 3; vgl. hierzu schon unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (1) (a) und B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (a) (cc) sowie B.III.4.4.2.2.b) – einvernehmliche Regelungen einzelner Einwendungen und den Zusicherungen des TdV noch unzumutbare nachteilige Wirkungen der Vorhaben auf private Belange verblieben sind, werden diese mit den Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß ausgeglichen.

Hervorzuheben sind insbesondere die nachfolgenden Anordnungen, die (mögliche) nachteilige Wirkungen der Vorhaben ausgleichen oder verhindern und die Gegenstand vieler Einwendungen waren sowie private Belange in größerem Umfang betreffen oder betreffen würden. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2, B.5 und B.6 verwiesen.

- Um sicherzustellen, dass im ausgebauten Zustand alle Hochwasserrückhalteräume bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Vergleichszustand 2010 beginnen geflutet werden, wurden die entsprechenden Aktivierungswasserlagen unter A.III.5, § 19 festgesetzt. Außerdem hat der TdV nach dieser Anordnung auch sicherzustellen, dass eine Entleerung der Hochwasserrückhalteräume korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt, sodass die Überflutung der Polder nicht länger dauert als im Ist-Zustand.
- Zum Ausgleich dafür, dass die Überflutungen der Hochwasserrückhalteräume zukünftig immer von einem feststehenden Ort ausgehen werden, wird unter A.III.5, § 1 zum einen neben der Entschädigungszusage auch eine Verpflichtung des TdV zur Beseitigung der nach einem Hochwasserereignis festgestellten erosionsbedingten Schäden angeordnet bzw. ein Aufwendungsersatzanspruch gewährt, wenn Betroffene diese Schäden selbst beseitigen. Zum anderen wird festgelegt, dass sich diese Anordnung nicht nur auf landwirtschaftliche Flächen bezieht, sondern auf alle Eigentumsflächen.

- Zudem wird wegen der Befürchtungen, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks zu auftriebsbedingten Schäden, die zwar aufgrund der Planungen zum Ausbau der Binnenentwässerung nicht zu erwarten sind, aber auch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, aufgrund einer wertenden Betrachtung der hinter den Regelungen der § 14 Abs. 3 bis Abs. 6 WHG stehenden Wahrscheinlichkeitsstufen die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende nah hinter den Deichen der 1. Deichlinie und nah hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie liegende tiefgeründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (vgl. A.III.2, § 1) und ein Entscheidungsvorbehalt (A.III.5, § 6) angeordnet.
- Aus den gleichen Gründen wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es hinter den zurückverlegten und ausgebauten Deichen der 1. Deichlinie Waltendorf und Sophienhof infolge der zukünftigen häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels kommen kann, sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.
- Unter A.III.5, § 2 werden außerdem Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.
- Für Grundstücke, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wurden unter A.III.5, § 12 Anordnungen mit dem Ziel getroffen, diese nach der vorhabenbedingten Nutzung wieder der uneingeschränkten landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehend finden sich hier auch Festlegungen für den Schutz des landwirtschaftlich genutzten Oberbodens. Unter A.III.2, § 1 wird für diese Flächen auch eine Beweissicherung angeordnet.
- Bezüglich der mit den Deichrückverlegungen einhergehenden häufigeren Überflutung des neu entstehenden Donauvorlandes wurde unter A.III.5, § 11 die Zusicherung des TdV, diese neu entstehenden Flächen zum unverminderten Verkehrswert erwerben zu wollen, durch Anordnungen zur Beseitigung von Überflutungsfolgen durch den TdV, durch Regelungen zum Aufwendungsersatz, wenn Betroffene diese Schäden selbst beseitigen, und zur Entschädigung ergänzt.
- Hinsichtlich der befürchteten nachteiligen baubedingten Erschütterungen wird unter A.III.2, § 1 für Gebäude im unmittelbaren Baustellenbereich und an Baustraßen sowie Zuwegungen grundsätzlich eine Beweissicherung und unter A.III.5, § 4 ein Entscheidungsvorbehalt festgesetzt.

- Die Anordnungen unter A.III.2, § 3 stellen zudem sicher, dass auch andere schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden und somit die Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Sicherstellung der Anordnungen erfolgt durch die Integration des Immissionsschutzes in die Umweltbaubegleitung. Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen durch Baulärm wird den Betroffenen nach A. III. 5. § 26 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach eingeräumt.
- Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehalts unter A.V. oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. nach § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.
- Für die möglichen Eingriffe in Fischereirechte während der Bauzeit wird unter A.III.5. § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

Zu den Einzelabwägungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

f) Jagdausübungsrechte

Weder die Jagdausübungsrechte der Eigenjagden noch die Jagdausübungsrechte der Jagdgenossenschaften stehen der Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegen. Die Abwägung fällt zugunsten der Vorhaben aus.

Dass das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße bestehende Jagdausübungsrechte beschränkt, ist nicht ersichtlich. Diesbezüglich wurden auch keine Einwendungen erhoben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausbau der Wasserstraße insoweit zu keinen Beeinträchtigungen führen wird.

Durch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es nur zu nicht schwerwiegenden Auswirkungen auf bestehende Jagdausübungsrechte. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes überwiegt das entgegenstehende Interesse der

Eigenjagdberechtigten oder Jagdgenossenschaften an einem unbeeinträchtigten Erhalt ihrer Jagdausübungsrechte bei weitem.

Dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann insbesondere nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass es zu einer Beeinträchtigung von Jagdausübungsrechte durch die Überflutung der jagdlichen Flächen in den verbleibenden Hochwasserrückhalteräumen kommt. Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation in diesem Gebieten. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ30 nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Erfolg (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2 a) aa) (1)).

Aber auch durch die geplanten Hochwasserschutzanlagen selbst, insbesondere durch den Bau der neuen Querdeiche in den Poldern Offenberg/Metten und Parkstetten/Reibersdorf, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Jagdausübungsrechte, die dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit Erfolg entgegengehalten werden können. Die Deiche bleiben Bestandteile der jeweiligen Jagdreviere und werden keiner jagdlichen Einschränkung unterliegen. Hinzu kommt, dass diese Deiche nicht das Jagdrevier unterbrechen, sondern vom Wild überwunden werden können. Im Hochwasserfall kann der Deich vielmehr sogar als „Fluchtbereich“ und „Rückzugsmöglichkeit“ genutzt werden. Die Jagd ist, unter Beachtung von § 20 BJagdG, auf den außerhalb von Ortschaften liegenden Deichabschnitten weiter uneingeschränkt möglich. Zu Erschweren bei der Jagdausübung auf den an die Deiche angrenzenden Flächen führt das Vorhaben ebenso wenig. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte mit, dass die Hochwasserschutzanlagen mit der Fertigstellung keine jagdlichen Einschränkungen bedingen. Soweit zukünftig die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen (Hochsitze, Futterstellen) auf den Hochwasserschutzanlagen (einschließlich Schutzstreifen) nicht mehr zulässig ist, stellt dies keine übermäßige Einschränkung der Jagdmöglichkeiten dar. Hinzu kommt, dass jagdliche Einschränkungen aus Naturschutzgründen mangels Befugnis der Planfeststellungsbehörde hierzu nicht durch den Planfeststellungsbeschluss erfolgen dürfen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

Auch die geäußerten Befürchtungen, dass es zu Beeinträchtigungen der Jagdausübungsrechte durch die Nutzung von Deichen für Freizeitaktivitäten kommen wird, führen zu keiner anderen Abwägungsentscheidung. Die befürchteten Freizeitaktivitäten wären zum einen rechtlich nicht dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zuzurechnen. Mit der beantragten Planfeststellung für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen keine Regelungen zur künftigen Nutzung der Deiche über den Vorhabenzweck hinaus zu Freizeit- und Erholungszwecken getroffen werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Anlagen als Geh- und Radweg, die nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht beabsichtigt ist, bedarf einer eigenständigen Regelung im Rahmen einer Widmung durch die dafür zuständige Behörde. Beeinträchtigungen jagdlicher Belange infolge solch einer Widmung wären in diesem Verfahren zu klären.³⁰⁹ Sollte es zukünftig zu diesen (unberechtigten) Nutzungen der Deiche kommen, so ist es grundsätzlich Sache des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, diese (unberechtigten) Nutzungen der Hochwasserschutzanlagen zu unterbinden. Zum anderen würden entsprechende Beeinträchtigungen nicht so schwer wiegen, dass sie die Verbesserung des Hochwasserschutzes infrage stellen.

Hinzu kommt, dass die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen Nutzungen, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks grundsätzlich hinzunehmen sind. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Zulässige behördliche Maßnahmen, wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb eines Reviers, sind deshalb regelmäßig hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht übermäßig gravierenden – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind.³¹⁰ Auch gewährt § 1 Abs. 1 BJagdG keinen Anspruch auf einen gleich bleibenden Bestand der auf einem Gebiet wildlebenden Tiere.

Die Frage danach, ob und inwieweit Eigenjagdberechtigten oder Jagdgenossenschaften ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertminderung des Jagdgebietes (z. B. eine Entschädigung für Jagdwertminderungen während der Bauzeit) zusteht, ist nach der Rechtsprechung, da es um Vermögensnachteile in unmittelbarer Folge der Entziehung bzw. Abtretung von Grundeigentum geht, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.³¹¹ Eine mögliche Festsetzung von Jagdwertminderungen kann entweder direkt mit dem TdV erfolgen oder, soweit die Jagdgenossenschaften an möglicherweise stattfindenden Enteignungsverfahren gegen einzelne Jagdgenossen (Grundeigentümer) nach dem BayEG beteiligt wird, im Enteignungsentschädigungsverfahren. In

³⁰⁹ VG München, Urt. v. 24.06.2014, M 2 K 13.5909.

³¹⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 25.01.2005, 7 KS 139/02.

³¹¹ BGH, Urt. v. 15.02.1996, III ZR 143/94 und BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02. Vgl. zur sog. Bauzeitenentschädigung auch die Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen (VI A 5 – VV 3500 – 6/01) zur Ermittlung von Entschädigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) in der Fassung vom 7. Juni 2001.

beiden Fällen hat der Einwender die Möglichkeit, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.³¹² Im Planfeststellungsverfahren ist nur darüber zu entscheiden, ob Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts die Festsetzung der Pläne verhindern oder Anlass für eine Änderung der Planungen bieten. Bezüglich möglicher Pachtverluste während der Bauzeit hat der TdV zugesagt, diese auf Nachweis nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen (vgl. hierzu unter A.III.5, § 28).

g) Fischereirechte

aa) Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße scheitert im Rahmen der Abwägung nicht an den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen privater Belange der Fischerei. Diese Beeinträchtigungen sind zumutbar und von der Fischerei hinzunehmen. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus, auch im Hinblick auf unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegende Beeinträchtigungen. Das Vorhaben verfolgt schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (vgl. unter B.III.1.1.1 und B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)); diese Ziele haben Vorrang. Zwar wird der Ausbau der Wasserstraße Auswirkungen auf die Fischerei zwischen Straubing und Deggendorf haben (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)), diese Auswirkungen haben in der Abwägung jedoch nur geringes Gewicht, da, wie unter B.III.4.4.1.4 dargestellt, von der Fischerei Stromregulierungsmaßnahmen (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (2)) grundsätzlich hinzunehmen sind. Die privaten Belange der Fischerei sind auch nicht mit einem größeren Gewicht in die Abwägung einzustellen, da der geplante Ausbau der Bundeswasserstraße zwischen Straubing und Deggendorf dauerhaft nicht zu Veränderungen führen wird, durch die entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Für die möglichen Eingriffe in die Fischereirechte während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (4)). Anlass, diese Abwägung zu ändern, ergibt sich auch nicht nach der Abwägung und Entscheidung über die einzelnen privaten Einwendungen der Fischerei (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (5)).

bb) Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Verbesserung des Hochwasserschutzes scheitert im Rahmen der Abwägung nicht an den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen privater Belange der Fischerei. Diese Beeinträchtigungen sind zumutbar und von der Fischerei hinzunehmen. Die Ab-

³¹² BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

wägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Zwar sind die Fischereirechte nicht wie beim Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße mit einem von Anfang an verringerten Gewicht in die Abwägung einzustellen (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa)), jedoch verfolgt das Vorhaben sowohl mit dem Planungsziel 1 als auch mit den Planungszielen 2 und 3 Gemeinwohlziele (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2) und B.III.1), die Vorrang haben.

Im Rahmen des Ausgleichsgebots werden nachteilige Wirkungen des Vorhabens im Sinne der §§ 70 (1), 14 (3) und (4) WHG auf die Fischereirechte entweder nicht erwartet oder durch die technischen Planungen bzw. geplanten Kompensationsmaßnahmen (B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)) ausgeglichen. Für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

h) Bestätigung der vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)

Die vorgezogene Umsetzung erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnung der GDWS vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV; vgl. B.I) und einer darin enthaltenen Prognose, dass private Belange einer positiven Entscheidung über die Vorhaben nicht entgegenstehen werden. Diese Prognose hat sich insbesondere nach der Abwägung der privaten Belange und der Entscheidung über die Einwendungen bestätigt.

4.4.2.2 Einzelabwägung und Entscheidung über Einwendungen

Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (PK-Nummer). Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, in die Abwägung eingestellt worden sind, wird ergänzend darauf Bezug genommen. Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens in den Einwendungen auf die Einwendungsschreiben und die Entgegnungen des TdV sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen. In Bezug auf die für die Planänderungen Nr. 1 bis 6 planfestgestellten Unterlagen wird auf die Dokumentation in der Beilage 1b (II., S. 22 ff.) verwiesen.

a) Grundsätzliche Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und allgemeine Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH

Die Entscheidung über die grundsätzlichen Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die allgemeine Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner (vgl. unter A.IV.) wird wie folgt begründet.

Die Feststellung der Pläne des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße und des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch nach Abwägung mit den in diesen grundsätzlichen und allgemeinen Einwendungen geltend gemachten privaten Belangen begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange der von der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der Rechtsanwälte Labbé und Partner vertretenen Einwender. Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1., 2. und 5. im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

Die Entscheidung über diese Einwendungen (vgl. unter A.IV.), die Befürchtungen im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

aa) Grundsätzliche Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(1) Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Hochwasserrückhalteräumen

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass es durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Poldern zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen werde.

- Zum einen befürchtet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine längere Überflutung der landwirtschaftlichen Flächen im Poldergebiet als bei natürlichen Überschwemmungen. Insbesondere werde durch die Errichtung der Polder der Rückfluss des Hochwassers gehemmt, sodass es zu einer längeren Überflutung kommen werde.

TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Der TdV erklärte hierzu, dass es zu einer längeren Überflutung zum einen nicht kommen werde, da der Beginn der Flutung der Hochwasserrückhalteräume im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher erfolge als das geometrische Überströmen der bestehenden Deiche im Vergleichszustand 2010.

Die Deiche im Bestand würden einen Schutzgrad von etwa HQ_{30} ³¹³ aufweisen. Die Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf mittels der geplanten Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich erfolge wie bisher bei Hochwasserereignissen der Donau ab etwa HQ_{50} .³¹⁴ Die Überströmungshäufigkeit ändere sich nicht. Die Überströmungshäufigkeit werde auch nicht in den Poldern Offenberg/Metten (Schwarzach) und Sand/Entau (Sand-Irlbach) verändert, die nunmehr infolge der Planänderungen mit Überlaufstrecken mit aufgesetzten erodierbaren Deichen aktiviert werden sollen; vgl. Planänderung Nr. 3, Beilage 96.2, siehe dort zu 14. Neue Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes und Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überlaufstrecke des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke. Die für den Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten geplante Überlaufstrecke erodiere ab etwa HQ_{50} . Bezogen auf die Jährlichkeit entspreche dies in etwa den heutigen Verhältnissen bei einem Hochwasser der Donau. Auch der Ausbau des westlichen Schwarzachdeiches führe im Rückhalteraum Offenberg/Metten zu keiner Veränderung der Überflutungshäufigkeit durch Eigenhochwasser der Schwarzach. Der Rückhalteraum Sand/Entau werde bei einem Hochwasser der Donau über die Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich etwa ab HQ_{50} aktiviert. Betrachte man den gesamten Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau, so finde künftig sogar eine spätere Flutung statt, da im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca. HQ_{30} über den Hochrand bzw. die Kreisstraße (SR) 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) gefüllt werde. Für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen sei nach Auswertung der Ergebnisse der Erörterungstermine der Aktivierungswasserspiegel von 315,30 m+NN auf 315,60 m+NN angehoben (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum) worden. Bezogen auf die Jährlichkeit werde damit der Polder Steinkirchen nicht mehr ab einem ca. 30-jährlichen Hochwasserereignis aktiviert, sondern erst ab einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis. Im Zuge der Umplanung könne nunmehr sicher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem donaubetonten Hochwasser keine frühere Flutung des Polders gegenüber dem Vergleichszustand 2010 erfolgen werde. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beginn der Flutungen der Rückhalteräume Parkstetten/Reibersdorf, Offenberg/Metten (Schwarzach), Sand/Entau (Sand-Irlbach) und Steinkirchen im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand geschehe. Da die Hochwasserstände im Ausbauzustand infolge der Realisierung der Maßnahmen für die Erreichung des Planungsziels 2 tiefer liegen als im Vergleichszustand, könne die Flutung auch bei entsprechend niedrigen Wasserständen beginnen, ohne die Überflutungshäufigkeit zu erhöhen. Zur Verhinderung eines Deichbruches vor Beginn der Polderflutung seien zudem, die verbleibenden Deiche in der 1. Deichlinie mit Spundwandinnendichtungen im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen nach-

³¹³ HQ_{30} entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/30 erreicht oder überschritten wird.

³¹⁴ HQ_{50} entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/50 erreicht oder überschritten wird.

gerüstet worden. Damit werde die Standsicherheit dieser Deiche, bevor diese überströmt werden, tendenziell erhöht und es werde gewährleistet, dass der jeweilige Hochwasserrückhalteraum sicher zur Verfügung steht, da die Wahrscheinlichkeit eines Deichbruches vor Flutungsbeginn deutlich reduziert werde. Die Grundlagen für diese Annahmen seien in der Beilage 126b enthalten.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) wies auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 01.03.2018 ergänzend darauf hin, dass es zunächst erforderlich sei, die Begrifflichkeiten zu klären. „Schutzgrad“ bedeute, dass eine Hochwasserschutzanlage vor Überflutung durch einen Abfluss mit der entsprechenden Jährlichkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schützt. Der dem Schutzgrad zugeordnete Wasserstand – „Bemessungswasserstand“ (BHW) – sei dabei niedriger als die Deich- bzw. Bauwerkskrone, da für einen Schutz nach den Regeln der Technik zusätzlich ein entsprechender Freibord erforderlich sei. Der Wasserstand, der der Oberkante des Deiches entspreche, werde „bordvoller Wasserstand“ genannt. Wenn dieser Wasserstand überschritten werde, laufe der Deich über. Bei der Frage, ob im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, eine frühere Überflutung der Hochwasserrückhalteräume erfolge, würden letztlich die Jährlichkeiten der bordvollen Wasserstände verglichen und zwar für den Ist-Zustand am ungünstigsten Punkt im Polder, der zuerst überlaufe, und für den Ausbauzustand an der Überlaufstrecke. Dazu seien die Höhen der Deiche, welche im Vergleichszustand zuerst überströmt werden, und die Aktivierungswasserspiegel an den Überlaufstrecken im Ausbauzustand mit den Ergebnissen stationärer, donaubetonter Wasserspiegellagenberechnungen im Ist- und im Ausbauzustand, welche für verschiedene Jährlichkeiten durchgeführt wurden, verglichen worden. Bei der Beurteilung dieser Berechnungen sei zum einen zu beachten, dass die Wasserspiegellagen im Ausbauzustand deutlich unter denen des Ist-Zustands liegen, und zum anderen dürfe man nicht übersehen, dass der Deichabschnitt, der im Vergleichszustand zuerst überströmt werde, nicht zwingend an der Überlaufstrecke im Ausbauzustand liegen müsse. Ausgehend von dem den Berechnungen zugrunde liegenden Modell, das Prognoseberechnungen nach den Regeln der Technik erlaube, sei für die Beurteilung ob, bezogen auf die Jährlichkeit, im Ausbauzustand die bestehenden Deiche früher überflutet werden als im Vergleichszustand 2010, von den folgenden Werten auszugehen:

Hochwasserrückhalteraum	HQ ₅₀ m+NN (Ausbauzustand)	Aktivierungswasserspiegel m+NN
Steinkirchen	315,61	315,60 ³¹⁵
Offenberg/Metten (Schwarzach)	315,94	315,90
Parkstetten/Reibersdorf	318,08	318,10
Sand/Entau (Sand-Irlbach)	318,00	318,00

Ausgehend davon würden im Ausbauzustand die Rückhalteräume, bezogen auf die Jährlichkeit (HQ₅₀), nicht früher als im Vergleichszustand 2010 überflutet werden.

In Bezug auf den Einwand, dass vorhabenbedingt die Entleerung der Polder länger dauern werde, erklärte der TdV zum anderen, dass die Entleerung wie bisher korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolge. Der Nachweis für diese Prognose sei in der Beilage 126b (S. 33 ff.) enthalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) stützt mit Schreiben vom 01.03.2018 diese Annahme.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Befürchtungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass es vorhabenbedingt zu einer längeren Überflutung der landwirtschaftlichen Flächen in den Poldergebieten kommen werde, unbegründet. Der TdV hat nachvollziehbar, schlüssig und durch den Regeln der Technik entsprechende Methoden überzeugend dargelegt (vgl. insbesondere Beilage 126b, S. 33 ff.), dass die Überflutung der Hochwasserrückhalteräume Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau vorhabenbedingt nicht früher als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010) beginnen und nicht länger andauern wird. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) hat die Annahmen des TdV nicht beanstandet. Zu einer früheren oder längeren Überflutung der Hochwasserrückhalteräume werden die zur Verwirklichung des Planungsziels 3 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geplanten Maßnahmen (insbesondere die Errichtung eines kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks mit regulierbaren Verschlussorganen im Polder Steinkirchen und die Errichtung von Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich in den Poldern Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau) nicht führen. Die bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts errichteten Hochwasserschutzdeiche der Donau und Teile der noch nicht für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Rückstaudeiche, die die Polder Parkstetten/Reibersdorf, Offenberg/Metten, Sand/Entau und Steinkirchen begrenzen, verfügen über einen Schutzgrad bis ca. HQ₃₀. Unter Einbeziehung des Freibords wäre im Vergleichszustand 2010

³¹⁵ Vgl. Beilage 125.7, siehe zu 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum.

- der Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten ab ca. einem HQ₅₀,
- der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf ebenfalls ab ca. einem HQ₅₀,
- der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca. HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und ab ca. HQ₅₀ über die alte SR 12 unterstromig (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2),
- der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ab ca. einem HQ₃₀ über die Deiche im Bereich der Isarmündung mit Rückstau in den Polder Steinkirchen bzw. von Unterstrom über den Bereich der Isarmündung und ab ca. einem HQ₅₀ über den Donaudeich

überflutet worden.

Im ausgebauten Zustand werden alle Hochwasserrückhalteräume ab ca. einem HQ₅₀ geflutet. Der Beginn der Flutungen der Hochwasserrückhalteräume wird also im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum) wird das bisherige Vorhaben, das geplante kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ab einem HQ₃₀ zu öffnen, insoweit geändert. Der TdV beabsichtigt nunmehr, den Polder Steinkirchen ab ca. einem HQ₅₀ zu fluten. Auch die vorgelegten Planänderungen in Bezug auf die Errichtung von Überlaufstrecken mit aufgesetzten Deichen im Polder Offenberg/Metten und im Polder Sand/Entau sehen vor, dass die Überflutung dieser Polder erst ab ca. einem HQ₅₀ stattfinden wird. Im Polder Sand/Entau findet damit zukünftig sogar eine etwas spätere Flutung statt. Für den Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Überlaufstrecke schon bisher so geplant, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches ab ca. einem HQ₅₀ beginnt.³¹⁶

Die entsprechenden Aktivierungswasserlagen werden unter A.III.5, § 19 festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch keine Bedenken anzunehmen, dass die Entleerung der Hochwasserrückhalteräume korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt und somit die Überflutung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht länger dauert als im Ist-Zustand. Auch insoweit sind die Annahmen des TdV, die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) gestützt werden, überzeugend. Nach der Auflage unter A.III.5,

³¹⁶ In seiner Entgegnung teilte der TdV mit, dass sich in den Planfeststellungsunterlagen an unterschiedlichen Stellen (z. B. in der Beilage 1 – Kap. II. 2.2.2, S. 54 –, und in der Beilage 126 – Kap. 2.2.6.3, S. 32) in Bezug auf den Polder Parkstetten/Reibersdorf die unzutreffende Angabe finde, der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werde ab etwa einem 40-jährlichen Hochwasserereignis bzw. ab ca. HQ₄₀ gefüllt. Im Zuge der Planänderungen Nr. 3 erfolgte auch eine Überarbeitung der Beilage 126. In der Beilage 126b wird nunmehr festgehalten, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches im Polder Parkstetten/Reibersdorf ab ca. einem HQ₅₀ erfolgen soll. Vgl. auch den Hinweis in Beilage 66.2 unter Nr. 25 auf die Überarbeitung.

§ 19 hat der TdV auf Dauer sicherzustellen, dass die Entleerung der Hochwasserrückhalteräume korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt, z. B. durch das rechtzeitige Öffnen der temporären Auslaufstelle im Polder Offenberg/Metten und einer entsprechenden Regulierung des Auslaufbauwerks im Polder Steinkirchen.

Nachteilige Wirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen und denen gegebenenfalls nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, verursacht das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bezug auf die Dauer der Überflutungen nicht, da der bisherige Zustand unverändert bleiben wird.

Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Zum anderen befürchtet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eine höhere Überflutung der landwirtschaftlichen Flächen im Poldergebiet als bei natürlichen Überschwemmungen. Durch die die Polder eingrenzenden HQ₁₀₀-Deiche werde die natürliche Ausbreitung des Wassers verhindert; dies führe zu einer höheren Überflutung. Erfahrungsgemäß seien durch die geplanten Überflutungen zudem allgemein die folgenden Nachteile zu erwarten: Ablagerungen, die Gefahr der Kontamination dieser Flächen, die Erosion wertvoller Böden am Ein- und Auslauf der Polder, Veränderungen der botanischen Zusammensetzung des Grünlandes, die Herbeiführung eines reduzierten Bodenmilieus durch den mit der Überschwemmung einhergehenden Sauerstoffmangel, Folgewirtschafterschwernisse, Bodenverdichtungen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten und Seuchen, ein erhöhtes Mückenaufkommen, sowie die Gefahr der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Entwässerungsgräben.

TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

In Bezug auf die befürchtete höhere Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) landwirtschaftlicher Flächen im Poldergebiet als bei natürlichen Überschwemmungen wies der TdV zunächst darauf hin, dass der maximale stationäre Wasserspiegel (HW₁₀₀) in den Hochwasserrückhalteräumen durch die Gesamtheit aller geplanten Maßnahmen (querschnittsaufweitenden Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziel 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) gegenüber dem Ist-Zustand abgesenkt werde (Beilage 126b, Abb. 8). Der Umgriff der Überschwemmungsgebiete in den Hochwasserrückhalteräumen bleibe entlang der natürlichen Hochränder etwa unverändert bzw. werde durch die geplanten 2. Deichlinien/Querdeiche verkleinert. Bei Hochwasserereignissen über einem HQ₃₀ könnten im bestehenden Zustand die Deiche entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen. Eine Vorhersage, ob, wann, wo und in welchem Ausmaß in diesem Fall ein Deich breche, sei nicht möglich. Sowohl bei einem Überströmen der Deiche als auch bei einem Deichbruch seien großflächige Überschwemmungen des bestehenden

Poldergebietes die Folge. Der Füllvorgang und die sich einstellenden Wasserstände seien davon abhängig, wie das Hochwasserschutzsystem bei Überschreiten des Schutzgrades von etwa HQ_{30} versage. Bei einem Deichbruch fülle sich der Polder schnell und die Wasserhöhe im Polder spiegele sich mit der Donau aus. Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes spiele dabei eine untergeordnete Rolle, da bei einem Deichbruch die großen zuströmenden Wassermengen auch große Polder vollständig füllen. Beim Überströmen der Deiche würden sich in der Regel niedrigere Wasserstände einstellen als bei einem Deichbruch; die Größe des Polders könne dann auch die Überflutungshöhe festlegen. Im Ausbauzustand erfolge die Füllung der Hochwasserrückhalteräume entweder über das Ein- und Auslaufbauwerk (Polder Steinkirchen) oder über die Überlaufstrecken (Polder Parkstetten/Reibersdorf, Polder Offenberg/Metten, Polder Sand/Entau). Der Füllvorgang und die Wasserstände würden dabei einem Deichbruchszenario in diesen Bereichen entsprechen. Allerdings komme es zu tendenziell niedrigeren Wasserständen als bei einem Deichbruchszenario, wenn die Füllung eines Rückhalteraums vom unteren Ende ausgehe. In diesen Fällen erfolge die Überschwemmung auch mit einer geringeren Fließgeschwindigkeit. Im Bereich des Einlaufbauwerks seien zudem Energieumwandlungsanlagen vorgesehen, wie z. B. Tosmulden oder raue Rampen, mit denen die Fließgeschwindigkeit des zuströmenden Wassers abgemildert werde, so dass Schäden an den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken minimiert bzw. ausgeschlossen werden können. Gegenüber dem Überströmungsszenario würden sich aber in der Regel höhere Wasserstände einstellen als im Ist-Zustand. Auch würden Flächen überflutet werden, die bei einem Überströmen des Deiches je nach Dauer des Hochwasserereignisses nicht betroffen wären.

In Bezug auf die befürchteten Nachteile, die die Überflutungen für die landwirtschaftliche Nutzung erfahrungsgemäß mit sich bringen würden, erklärte der TdV, dass bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Überschreitung der vorgesehenen Aktivierungswasserspiegellagen eintreten, kein Anspruch auf Entschädigung für daraus resultierende Ernteverluste und Schäden bestehe, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit und Dauer bereits im Ist-Zustand auftreten könnten. Aus dem gleichen Grund sehe der TdV sich auch nicht in der Verantwortung für Ablagerungen, Kontaminationen, Veränderungen der botanischen Zusammensetzung des Grünlandes, die Herbeiführung eines reduzierten Bodenmilieus, Folgewirtschaftserschwernisse, Bodenverdichtungen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten und Seuchen, ein erhöhtes Mückenaufkommen, sowie Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Entwässerungsgräben. Gleichwohl seien außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Die notwendige Individualvereinbarung schließe der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, mit dem Grundstückseigentümer ab.

Nach einer Abstimmung mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die in den Erörterungsterminen zugesichert worden war, sei der TdV im Hinblick auf die Thematik Erosion wertvoller Böden jedoch bereit, eine 100-prozentige Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen im Nahbereich der Einlaufbauwerke zu leisten, wenn diese Schäden über das normale Maß der infolge der Überschwemmung im Rückhalteraum eingetretenen Schäden hinausgingen und auf erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten im Nahbereich der Einlaufbauwerke zurückzuführen seien. Das erosionsbedingte Schadensmaß werde, so wie man es mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH abgestimmt habe, ein unabhängiger Sachverständiger nach einem Hochwasserereignis feststellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) ergänzte auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Frage der eingewendeten Möglichkeit des Entstehens einer vorhabenbedingten höheren Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) mit Schreiben vom 01.03.2018 das Folgende: Wenn der bordvolle Wasserstand überschritten werde, laufe der Deich über. Ein Deich der überlaufe, könne entweder der Überströmung standhalten oder brechen. Eine genaue Prognose hierzu sei nicht möglich, ebenso sei die Breite und Tiefe der Deichbresche nach einem Bruch nicht prognostizierbar. Bei der üblichen Ausbildung der Deiche an der Donau sei die Standsicherheit eines Deiches, der überströmt werde, rechnerisch nicht mehr nachweisbar, sodass auch die Annahme eines Bruchs unmittelbar nach Überströmen gerechtfertigt sei. Im Ausbauzustand werde der Überlaufbereich so ausgebildet, dass auf einer begrenzten Breite auf einer tiefer gelegenen befestigten Schwelle ein Deich aufgebaut werde, der bei Überlauf erodiere und den Querschnitt bis zur befestigten Schwelle freigebe. Dies entspreche im Grunde dem Versagen bei Überschreiten des bordvollen Wasserstands, allerdings hier auf eine definierte Breite und Tiefe.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) nahm in diesem Schreiben und in einem ergänzenden Schreiben vom 26.10.2018 auch dazu Stellung, ob die geplanten technischen Aktivierungen der Polder Steinkirchen, Parkstetten/Reibersdorf, Offenberg/Metten und Sand/Entau im Vergleich mit dem Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010) zu einer höheren Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) führen können. Hierzu führt das Wasserwirtschaftsamt aus, dass im bestehenden Zustand der zu erwartende Wasserstand in einem Polder bei Überlaufen oder Bruch des Deichsystems nur unter Annahmen vorhersagbar sei. Je nach Annahme, also z. B. Lage (Bruchstelle am oberen oder unteren Ende eines Polders) und Größe der Bruchstelle (die Spanne reiche von „nur Überlaufen“ bis zu einem Bruch auf eine größere Länge), könnten sich völlig unterschiedliche Wasserstände ergeben. Im Ausbauzustand stelle sich jedoch (mit Ausnahme des Polders Sand/Entau) ein definierter horizontaler Wasserstand ein. Bei vollständiger Flutung entspreche dieser Wasserstand dem Donauwasserstand am Flutungsbauwerk. Für den Vergleich Ist- zu Ausbauzustand und damit für die Beurtei-

lung der Frage einer Wasserstandserhöhung in den Rückhalteräumen sei daher nur zu klären, ob sich im Ist-Zustand unter den denkbaren Szenarien mindestens ein Szenario finden lasse, bei dem der Wasserstand im Rückhalteraum gleich oder größer sei als der Wasserstand am Flutungsbauwerk im Ausbauzustand.

Für den Polder Parkstetten/Reibersdorf geht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) von Folgendem aus: In diesem Hochwasserrückhalteraum befinde sich das Flutungsbauwerk am unteren Ende des Polders. Bei einem Bruch im Ist-Zustand an gleicher Stelle und auf eine größere Länge werde sich im Polder sogar ein etwas höherer Wasserstand einstellen als im Ausbauzustand. Dies liege daran, dass die Wasserspiegellage im Ausbauzustand im Bereich des Flutungsbauwerks durch die unterhalb liegenden Deichrückverlegungen etwas niedriger seien als im Ist-Zustand. Weitere Szenarien mit noch deutlich höheren Wasserständen im Ist-Zustand würden sich finden lassen, z. B. wenn ein Bruch direkt unterhalb des Querdeiches Lenach unterstellt werde. Der Querdeich Lenach unterbinde zwar im Ausbauzustand eine Ausbreitung des einströmenden Wassers in Richtung Parkstetten, was im Ist-Zustand nicht der Fall sei. Wie jedoch beispielsweise der Deichbruch bei Fischerdorf im Jahr 2013 gezeigt habe, könne davon ausgegangen werden, dass bei einer großen Deichbresche auch lang gestreckte Polder vollständig bis auf die Höhe des Wasserstands an der Bruchstelle gefüllt würden. Als Fazit sei deshalb festzuhalten, dass sich im Polder Parkstetten/Reibersdorf keine Erhöhung des Wasserstands ergebe.

Im Polder Offenberg/Metten befinde sich das Flutungsbauwerk am oberen Ende des Polders im linken Rücklaufdeich der Schwarzach. Das Gefälle der Donau sei in diesem Bereich gering; bei HQ₁₀₀ betrage der Wasserspiegelunterschied zwischen dem oberen Ende des Polders (Schwarzachmündung, Donau-km 2293,5) und dem unteren Ende des Polders (Mettener Bach, Donau-km 2288,7) nur rund 65 cm. Im Ist-Zustand würde sich im Polder bei einem Bruch am oberen Ende des Polders (z. B. im linken Rücklaufdeich der Schwarzach) eine Parallelströmung zur Donau ausbilden, die am unteren Ende durch Überströmen oder Bruch der Deiche am Mettener Bach wieder in die Donau zurückfließen würde. Bei geringer Durchströmung (kleine Deichbresche) würde der Wasserstand im Polder dem Donauwasserstand am unteren Ende des Polders nur wenig überschreiten. Bei starker Durchströmung (große Deichbresche) stelle sich im Polder ein Fließgefälle ein, das von den vorhandenen Strukturen, wie dem Damm der Autobahn A3, zusätzlich verstärkt werde. Es könne davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall der Wasserstand im Polder ein ähnliches Gefälle aufweisen würde wie die Donau selbst. Auf Höhe des geplanten Deichs Schwarzach links (2. Deichlinie) stelle sich damit ein etwa 10 cm niedrigerer Wasserstand ein als am oberen Ende des Polders. Im Ausbauzustand könne sich wegen des geplanten Deichs Schwarzach links (2. Deichlinie) keine Parallelströmung zur Donau ausbilden; im Rückhalteraum Schwarzach stelle sich daher der Wasserstand am oberen Ende des Polders (Schwarzachmündung, Donau-km 2293,5) ein. Dieser Wasserstand ist wegen der abflussverbessernden Maßnahmen um rund 20 cm niedriger als im Ist-Zustand (siehe Abbildung 10 der Beilage 126b). Aus die-

sen Ausführungen könne, vorbehaltlich genauerer hydraulischer Untersuchungen, abgeschätzt werden, dass der Wasserstand im Rückhalteraum Schwarzach im Ist-Zustand bei einem ungünstigen Szenario (Bruch mit breiter Bresche) etwas höher liegen könne als der Wasserstand im Ausbauzustand. Als Fazit sei festzuhalten, dass sich im Polder Offenberg/Metten keine Erhöhung des Wasserstands ergebe.

Im Polder Sand/Entau, so führt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) aus, befinde sich das Flutungsbauwerk am oberen Ende des Polders. Der Polder werde künftig, so wie auch im Ist-Zustand, von oben (Bereich Sand) nach unten (Bereich Irlbach) durchströmt. An den Randbedingungen der Durchströmung werde nur wenig geändert (2. Deichlinien in Hermannsdorf/Ainbrach und Sophienhof/Entau). Bei Ansatz eines ungünstigen Bruch szenarios im Ist-Zustand im Straßendamm zwischen Sand und Hermannsdorf könne daher davon ausgegangen werden, dass sich im Ausbauzustand keine höheren Wasserspiegellagen ergeben werden als im Ist-Zustand.

Auch für den Polder Steinkirchen müsse davon ausgegangen werden, so führt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) aus, dass der bestehende Deich bei einer Deichüberströmung im Ist-Zustand breche und sich der Wasserstand der Donau an der Deichbruchstelle im Polder ausspiegele. Da das Ein- und Auslaufbauwerk im Ausbauzustand am unteren Ende des Polders angeordnet werde, seien künftig die zu erwartenden Wasserstände in der Regel niedriger als im Ist-Zustand; zusätzlich würden sich im Ausbauzustand niedrigere Wasserstände aus den Deichrückverlegungen ergeben.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes eine höhere Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume bzw. durch den Bau der Deiche der 2. Deichlinie nicht mit Erfolg entgegenhalten.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde nach den nachvollziehbaren und überzeugend begründeten Stellungnahmen des TdV und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) im Wesentlichen nicht.

In Bezug auf die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume kann es zwar zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wä-

ren bzw. sich nicht einstellen würde. Einen Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung hat dies jedoch nicht.

Zum einen werden durch die geplanten Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume ab einem Hochwasser von ca. HQ₅₀ mittels der Überlaufstrecken bzw. durch das Ein- und Auslaufbauwerk keine nachteiligen Wirkungen³¹⁷ im Sinne des § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG begründet. Wie bereits ausgeführt – vgl. unter B.III.4.4.1.2.b) –, dienen die genannten Regelungen dem Bestandsschutz und nicht der Erweiterung bestehender (Rechts-)Positionen. Erfasst werden nur nachteilige Veränderungen des tatsächlichen Zustandes, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann.³¹⁸ § 14 Absatz 3 begründet nicht die nachteilig betroffenen Rechte, sondern setzt ihre Existenz voraus. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des bereits Vorhandenen.³¹⁹ In diesen Zustand greifen die Planungen nicht ein. Der bestehende Hochwasserschutzgrad von ca. HQ₃₀, über den die bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts errichteten Hochwasserschutzdeiche der Donau verfügen, wird durch die geplanten technischen Aktivierungen nicht verringert, da diese erst ab ca. einem HQ₅₀ zur Überflutung der Hochwasserrückhalteräume führen werden. Betroffene sind nur berechtigt, nachteilige Veränderungen des Schutzgrades der bestehenden Deiche bis zu einem Hochwasser HQ₃₀ zu verhindern. Der Bestandsschutz bezieht sich demgemäß darauf, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung der Rückhalteräume durch ein Hochwasser kleiner als ca. HQ₃₀ kommen darf. In diesen Bestandsschutz greifen die Planungen nicht ein. Vielmehr wurde durch die im Rahmen von Sofortmaßnahmen eingebauten Spundwandinnendichtungen sogar sichergestellt, dass sich das Versagensrisiko der bestehenden Deiche bis zu einem Hochwasser von HQ₅₀, für das sie eigentlich nicht bemessen sind, deutlich reduziert hat. Dass die bestehenden Deiche aufgrund der Berücksichtigung eines Freibords höher sind (ca. bis zu einem HQ₅₀), führt nicht zu einer anderen Beurteilung, da es zum einen beim Freibord nicht um die Bewältigung des Bemessungswasserstandes, sondern um die Bewältigung des Windstaus und des Wellenaufbaus bei einem bestimmten Bemessungshochwasserstand geht³²⁰ und zum anderen nicht, weil nunmehr vorgesehen ist, alle Hochwasserrückhalteräume erst ab einem Hochwasser von ca. HQ₅₀ zu fluten. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) hat in seinem Schreiben vom 01.03.2018 darauf hingewiesen, dass der dem Schutzgrad zugewiesene Wasserstand (Bemessungswasserstand>BHW) niedriger als die Deich- bzw. Bauwerkskrone ist.

³¹⁷ Dass Überflutungen ab einem HQ₅₀, die statistisch gesehen alle 50 Jahre eintreten, eine zu erwartende Einwirkung im Sinne des § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG sind, ist unstrittig. Je größer der zu erwartende Schaden ist, desto geringer sind hier die Anforderungen, die an das Wiederkehrintervall zu stellen sind. Der *BayVGH* (Urt. v. 21.03.1983, 22 B 03.823) hat dies sogar für ein HQ₁₀₀ angenommen.

³¹⁸ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage, § 14 Rdnr. 39 m. w. N. Vgl. auch VG Augsburg, Urt. v. 17.05.2010, Au 7 K 09.1447.

³¹⁹ *Guckelberger*, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rdnr. 14.

³²⁰ *BayVGH*, Urt. v. 19.09.2013, 8 ZB 11.1052.

Unabhängig davon beruht zum anderen die gegebenenfalls abweichend von einem Überströmen der Deiche eintretende höhere Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) ab einem Hochwasser von ca. HQ₅₀ nicht auf der Errichtung der Überlaufstrecken bzw. dem Bau des Ein- und Auslaufbauwerks, da diese schon in der bisherigen Beschaffenheit des Hochwasserschutzsystems angelegt ist.³²¹ Voraussetzung für dieses Beruhen wäre, dass die unter Umständen eintretende nachteiligere Überflutung der Polder auf die geplanten technischen Aktivierungen zurückgeht. Dies ist nicht der Fall. Schon in der bisherigen Ausbausituation kann es, worauf der TdV und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) nachvollziehbar und überzeugend hingewiesen haben, ab einem HQ₃₀ und erst recht ab einem HQ₅₀ zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen. Bereits bei einem Wasserstand, der nur geringfügig höher ist als der BHW – also noch im Bereich des Freibords –, kann der Deich unter ungünstigen Randbedingungen (starker Wind mit Windstau und Wellenschlag) überlaufen und versagen. Wenn ein bordvoller Deich überläuft, kann er entweder der Überströmung standhalten oder brechen. Eine genaue Prognose ist zwar nicht möglich, jedoch ist bei der üblichen Ausbildung der Deiche an der Donau die Standsicherheit eines Deiches, der überströmt wird, rechnerisch nicht mehr nachweisbar, sodass die Annahme eines Bruchs unmittelbar nach Überströmen gerechtfertigt ist. Nach einem Deichbruch füllt sich der Polder schnell und die Wasserhöhe im Polder spiegelt sich mit der Donau aus. Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes spielt dabei eine untergeordnete Rolle, da bei einem Deichbruch die großen zuströmenden Wassermengen auch große Polder vollständig füllen. Dies hat beispielsweise der Deichbruch bei Fischerdorf 2013 gezeigt, der bis auf die Höhe des Wasserstands an der Bruchstelle gefüllt wurde. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft), dass sich in keinem der Polder vorhabenbedingt eine Erhöhung des Wasserstandes ergibt, da sich im Ist-Zustand unter den denkbaren Szenarien zumindest ein Szenario finden lässt, bei dem der Wasserstand im Rückhalteraum gleich oder größer ist als der Wasserstand an den Flutungsbauwerken im Ausbauzustand.

In seiner Einschätzung vom 01.03.2018 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) auch die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Deiche der 2. Deichlinie in den jeweiligen Poldern miteinbezogen, sodass auch insoweit nicht von einem vorhabenbedingtem Anstieg der Wasserstände in den Poldern auszugehen ist. Im Polder Parkstetten/Reibersdorf unterbindet zwar im Ausbauzustand der Querdeich Lenach eine Ausbreitung des einströmenden Wassers in Richtung Parkstetten, was im Ist-Zustand nicht der Fall ist, jedoch hat beispielsweise der Deichbruch bei Fischerdorf 2013 gezeigt, dass bei einer großen Deichbresche auch langgestreckte Polder vollständig bis auf die Höhe des Wasserstands an der

³²¹ Das VG Leipzig (Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13) hat die Kausalität für Überflutungsschäden verneint, wenn die Flutung eines Polders mit Schutzgrad HQ₂₅ nicht mehr wie bisher durch ein Überströmen der bestehenden Deiche oder durch Deichbrüche erfolgt, sondern reguliert über ein Einlaufbauwerk ab einem HQ₂₅.

Bruchstelle gefüllt werden. Im Polder Offenberg/Metten kann sich zwar aufgrund des neuen Deichs Schwarz links (bi) eine gegebenenfalls eintretende wasserstandsenkende Querströmung nicht mehr einstellen, jedoch führen die geplanten Maßnahmen des Planungsziels 2 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) dazu, dass der Wasserstand am oberen Ende des Polders (Schwarzachmündung, Donau-km 2293,5) trotzdem um 20 cm niedriger sein wird als im Ist-Zustand (vgl. auch Beilage 126b, Abb. 10). Im Polder Sand/Entau werden die Randbedingungen der Durchströmung durch die geplanten Deiche der 2. Deichlinie nur wenig geändert, sodass sich daraus keine höheren Wasserspiegellagen ergeben. Auch im Polder Steinkirchen wird die Errichtung der 2. Deichlinien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserspiegelhöhen haben. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) schon in seiner Stellungnahme vom 19.12.2016 zum Erlass der vorläufigen Anordnung der GDWS vom 24.01.2017 (Az.: 3600P - 143.3-Do/89 IV; vgl. B.I.) bekräftigt und in seiner Stellungnahme vom 01.03.2018 auch für den Fall einer Aktivierung dieses Rückhalteraums ab ca. einem HQ₅₀ bestätigt.

Im Zusammenhang mit den geplanten technischen Aktivierungen der Überflutung der Polder ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings der Umstand, dass die Überflutungen zukünftig immer von einem feststehenden Ort ausgehen werden, sowohl abwägungs- als auch ausgleichsrelevant; vgl. hierzu schon unter B.III.4.4.2.1.d).

Wie bereits ausgeführt, hat der TdV – in Abstimmung mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH – diesbezüglich zugesagt, dass er bereit sei, eine 100-prozentige Entschädigung für Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich der Einlaufbauwerke zu leisten, wenn diese Schäden über das normale Maß der infolge der Überschwemmung im Rückhalteraum eingetretenen Schäden hinausgingen und auf erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten im Nahbereich der Einlaufbauwerke zurückzuführen seien. Das erosionsbedingte Schadensausmaß werde ein unabhängiger Sachverständiger nach einem Hochwasserereignis feststellen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Zusage in zweierlei Hinsicht zur Herstellung einer ausgewogenen Planung mittels Anordnungen zu ergänzen. Aufgrund der vorgenommenen Bewertung – vgl. B.III.4.4.1.2.a) –, dass Schutzauflagen nach dem WHG im gleichen Umfang wie Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen können³²² – also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“³²³ – und wegen des Umstandes, dass eine Entschädigung erst in Betracht kommt, wenn die Anordnung von Schutzauflagen nicht möglich ist, wird unter A.III.5, § 1 zum einen neben der Entschädigungszusage auch eine Verpflichtung des TdV zur Beseitigung der nach

³²² BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; BVerwG, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 144; Uschkerit, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 164.

³²³ Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

einem Hochwasserereignis festgestellten erosionsbedingten Schäden angeordnet bzw. ein Aufwendungsersatzanspruch gewährt, wenn Betroffene diese Schäden selbst beseitigen. Zum anderen wird festgelegt, dass sich diese Anordnung nicht nur auf landwirtschaftliche Flächen bezieht, sondern auf alle Eigentumsflächen. Die Schadensbeseitigung erstreckt sich z. B. auf die Beseitigung von gutachterlich festgestellten Schäden an Wirtschaftswegen, Gräben sowie auf die Beseitigung von Auflandungen, Ausspülungen, Unrat und Treibgut, soweit diese Schäden über das normale Maß der infolge der Überschwemmung im Rückhalteraum eingetretenen Schäden hinausgehen und auf erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten im Nahbereich der Einlaufbauwerke (Ein- und Auslaufbauwerk sowie Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich) zurückzuführen sind. Der Entschädigungsanspruch selbst richtet sich nach den §§ 96 ff. WHG.

Schutzaufgaben technischer Art sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die Planungen bereits im ausreichendem Maße im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks oder an den Überlaufstrecken Energieumwandlungsanlagen vorsehen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Flutung der Polder Einstromungsschäden an angrenzenden Grundstücken minimiert oder ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet, wird das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes die bestehende Überflutungssituation sogar verbessern. Der TdV und das Wasserwirtschaftsamt Degendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der maximale stationäre Wasserspiegel (HW_{100}) durch die Gesamtheit aller geplanten Maßnahmen (Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2) gegenüber dem Ist-Zustand abgesenkt wird. Die Einzelheiten hierzu sind in der Beilage 126b enthalten. Der Wasserstand der Hochwasserrückhalteräume, der sich an den Überlaufstrecken bzw. am Ein- und Auslaufbauwerk mit dem Wasserspiegel der Donau spiegelt wird deshalb geringer sein als der Wasserstand, der sich im Ist-Zustand mit dem Donauwasserstand ausspiegeln würde. Auch wird es zu tendenziell niedrigeren Wasserständen als bei einem Deichbruchszenario in den Hochwasserrückhalteräumen Steinkirchen und Parkstetten/Reibersdorf kommen, da dort die Füllung der Rückhalteräume vom unteren Ende ausgeht.

Hinzu kommt, dass die vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Aktivierung der Hochwasserrückhalteräume die bei einem Deichbruch auftretenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten zukünftig verhindern werden und es dadurch nicht mehr zu so großen Schäden an Bauwerken, Straßen und landwirtschaftlichen Flächen wie beim Hochwasser 2013 kommen wird, da anders als 2013 eine unkontrollierte, sehr schnelle Füllung der Polder mit sehr viel Wasser durch das Vorhaben verhindert wird. Zukünftig werden alle Polder kontrolliert, mit kleineren Abflussmengen gefüllt. Beim Polder Steinkirchen und beim Polder Parkstetten/Reibersdorf erfolgt die kontrollierte Befüllung dabei planmäßig immer vom unterstromigen Polderende aus; im Polder Steinkirchen und im

Polder Offenberg/Metten sogar entgegen dem Gefälle der Geländeoberfläche durch Rückstau. Durch diese Planungen wird die Geschwindigkeit des in die Polder einlaufenden Wassers reduziert.

Im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks oder an den Überlaufstrecken werden zudem Energieumwandlungsanlagen errichtet, wie z. B. mit großen Steinbrocken befestigte Tosmulden, mit denen die Fließgeschwindigkeit des zuströmenden Wassers abgemildert wird, sodass Schäden an den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken minimiert oder sogar ausgeschlossen werden; vgl. z. B. Planänderung Nr. 3 (Beilage 125.7, siehe zu 29. Technische Planung Ein- und Auslaufbauwerk und Beilage 96.2, siehe zu 14. Neue Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteräume).

Nach alledem ist auch festzustellen, dass die von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aufgeführten Nachteile einer Überflutung der hinter den bestehenden Deichen liegenden landwirtschaftlichen Flächen (wie z. B. Ablagerungen, Kontaminationen, Veränderungen der botanischen Zusammensetzung des Grünlandes, ...) nicht dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes angelastet werden können. Da die diese Nachteile verursachenden Überflutungen der Rückhalteräume bereits, wie ausgeführt, im Ist-Zustand auftreten können, besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, das Vorhaben deswegen infrage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3 und 4 WHG Festlegungen zu treffen. Allein dem Umstand, dass die Überflutung der Rückhalteräume zukünftig von einem feststehenden Ort aus erfolgen wird und durch die geplanten technischen Vorkehrungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es zu erosionsbedingte Schäden kommt, die die planfeststellungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze für Eigentümer nahe liegender Grundstücke überschreitet, war mit der Auflage unter A.III.5, § 1 Rechnung zu tragen.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke geleistet werden können. Die Mustervereinbarung sieht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Rückhalteräumen Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau den Ersatz der durch eine Überflutung entstehenden Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken zu 80 % vor. Schäden die angerechnet werden, sind dabei z. B. eine Schädigung des Aufwuchses, der Mehraufwand und Ertragsausfall

durch bzw. bei Nachsaat, Schäden nach ausgeführten Bestellungen- und Pflegearbeiten, Schäden durch vorübergehende Aufstallung, Schäden bei Gemüseanbau in Freiland- und Folienkulturen o. ä. und Flurschäden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Mustervereinbarung verwiesen.

(2) Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen und Anwesen durch den Donauausbau

Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

• Weiter richten sich die Befürchtungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gegen das Vorhaben, die Wasserstraße auszubauen. Dieses Vorhaben werde, so die Einwendung, eine Wasserspiegelanhebung bewirken und damit die bestehende Hochwassergefahr für die landwirtschaftlichen Flächen im Polder erhöhen. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gehe selbst davon aus, dass die durch die Baumaßnahme beabsichtigte Verstärkung der Regelungsfunktion der Buhnen- und Längswerke eine Wasserspiegelanhebung bewirkt. Damit stehe fest, dass durch die baulichen Maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation erfolgt. Außerdem führe das Tieferlegen der Sohle zu Grundwasserveränderungen, die die Anwesen und die Landwirtschaft nachteilig betreffen könne. Ausgehend von dieser Befürchtung fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum einen eine Beweissicherung bei möglicherweise betroffenen Anwesen und zum anderen die Festlegung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für derartige Ereignisse im Planfeststellungsbeschluss.

TdV

Der Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen und Anwesen durch den Ausbau der Wasserstraße Donau trat der TdV wie folgt entgegen:

Zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führe der Wasserstraßenausbau nicht. Aus den hydrologischen und hydrotechnischen Untersuchungen (vgl. Beilage 126b) folge, dass die prognostizierten Änderungen der Wasserspiegel bei RNQ₉₇ (Abfluss beim sogenannten Regulierungswasserstand RNW₉₇³²⁴, mittleres Niedrigwasser) generell in einem Wertebereich von ca. - 0,05 bis +0,10 m liegen. Bei MQ₉₇ (Abfluss bei Mittelwasser) würden die Wasserspiegel im Ausbauzustand um ca. 0,05 bis 0,20 m angehoben werden. Die mittlere Anhebung der Wasserstände bei Q (HNN₉₇), also beim höchsten Schifffahrtswasserstand, betrage ca. 10 cm. Bei diesen Abflüssen würden die geplanten Regelungsbauwerke die Wasserspiegel stützen. Bei höheren Abflüssen werde diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer, insbesondere durch die geplanten

³²⁴ Regulierungsniedrigwasserstand RNW₉₇ ist der Wasserstand, dessen Abfluss an 94 % der Tage einer langjährigen Jahresreihe (hier 1961 bis 1990, Verfügung Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 25.03.1998) erreicht oder überschritten wurde. Vgl. zu den untersuchten Abflusszuständen die Beilage 126b, S. 9 f., insbesondere die Abbildung 2.

ten querschnittsaufweitenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2, wie z. B. die Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überlagert und die künftigen Wasserspiegel lägen unter denen des Ist-Zustandes 2012. Bei einem HQ_{100}^{325} betrage die Wasserspiegelabsenkung im Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen durchschnittlich ca. 20 cm.

Auch seien nachteilige Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen nicht zu befürchten. Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen seien bei RNQ_{97} (mittleres Niedrigwasser) und MQ_{97} (mittlerer Abfluss) ausschließlich im Vorlandbereich der Donau zu erwarten. Bei Mittelwasser der Donau (MW) lägen die Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen unter 20 cm, bei mittleren Niedrigwasserständen (RNW) unter 10 cm.

Der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau führe nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, d. h. nur in den Vorländern. Die landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen lägen in der Regel etwa 2 m über dem MW der Donau. Bei niedrigen und mittleren Donauwasserständen seien aufgrund dieser vorhandenen Flurabstände keine Auswirkungen zu besorgen. Bei höheren Abflüssen verhinderten die vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten, dass die geringfügigen Erhöhungen der Donauwasserstände – die zudem bei höheren Abflüssen nur kurzzeitig auftreten, z. B. bei Q (HNN_{97}) im Mittel drei Tage im Jahr – zu einer Vernässung führen bzw. sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken. Lediglich im westlichen Teil des geplanten Auefließgewässers bei Reibersdorf werde der Grundwasserspiegel durch das Auefließgewässer im Vorland bei RNQ_{97} (mittleres Niedrigwasser) lokal um maximal 25 cm abgesenkt. Zusammenfassend sei festzustellen, dass diese geringen und lokal begrenzten Änderungen der Druckhöhen sich bei der vorhandenen Deckschichtenmächtigkeit nicht relevant auf die Flurabstände auswirken und damit unerheblich sind.

Durch das Tieferlegen der Sohle werde es auch nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant sei.

In Bezug auf die geforderte Beweissicherung wies der TdV darauf hin, dass er seit etwa 30 Jahren die Grundwasserverhältnisse entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen erkunde und dazu ein Netz von Grundwassermessstellen errichtet habe, das mittlerweile zwischen Straubing und Deggendorf etwa 370 eigene Messstellen umfasse. Die Messergebnisse würden den örtlichen Gemeinden zur Verfügung gestellt und seien dort auch öffentlich einsehbar. Zusätzlich beobachte der TdV Aufschlüsse Dritter. Zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung sowohl der Anwesen als auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen seien deshalb grundsätzlich nicht erforderlich; auch nicht im Einzugsgebiet der Donau und daher auch nicht vorgesehen.

³²⁵ HQ_{100} entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 auftritt.

Planfeststellungsbehörde³²⁶

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Befürchtung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Hinblick auf eine vorhabenbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation im Wesentlichen nicht. Der Ausbau der Wasserstraße erfolgt mit flussregelnden Maßnahmen, insbesondere durch die Anpassung und den Neubau von Regelungsbauwerken (insbesondere Buhnen und Parallelwerke). Diese verkehrswasserbaulichen Einbauten führen zwar in etwa bis zu einem 5-jährlichen Hochwasser ($HQ_5 = 1.900 \text{ m}^3/\text{s}$) zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand. Anlass, den Wasserstraßenausbau deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG und §§ 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht.

Bei allen größeren Abflüssen sind entsprechenden Festlegungen ohnehin nicht veranlasst, da der Ausbau der Wasserstraße infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen des Planungsziels 2 (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) keinen nachteiligen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Donau haben wird.

Bezogen auf die Abflussverhältnisse im Teilabschnitt 1 von Straubing bis Deggendorf ist der Pegel Pfelling repräsentativ. Die im Ausbauzustand geplanten Regelungsbauwerke sind auf Niedrig- bzw. Mittelwasserabflüsse ($RNQ_{97} = 211 \text{ m}^3/\text{s}$, $MQ_{97} = 463 \text{ m}^3/\text{s}$) ausgelegt und wirken stützend auf die korrespondierenden Wasserspiegel (RNW_{97} , MW_{97}). Aus den hydrotechnischen Berechnungen (vgl. Beilage 126b) folgt, dass die prognostizierten Änderungen des sogenannten Regulierungsniedrigwasserstandes RNW_{97} (dessen Abfluss $RNQ_{97} = 211 \text{ m}^3/\text{s}$ an 343 Tagen, d.h. 94% des Jahres erreicht oder überschritten wird) in einem Wertebereich von ca. -0,05 bis +0,10 m liegen. Bei MQ_{97} (Abfluss bei Mittelwasser) werden die Wasserspiegel des Ausbauzustandes von ca. 0,00 bis 0,20 m angehoben. Ab dem bordvollen Abfluss (im Mittel ca. $1.100 \text{ m}^3/\text{s}$, da die Topografie der Ufer entlang der Donau variiert) wird die Wasserspiegelstützung immer mehr durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert und nimmt mit weiter steigenden Abflüssen immer mehr ab. Die mittlere Anhebung beim höchsten Schifffahrtswasserstand HNN_{97} (dessen Abfluss $1.375 \text{ m}^3/\text{s}$ an ca. 4 Tagen, d.h. 1% des Jahres erreicht oder überschritten wird) beträgt noch ca. 10 cm. Der HNN_{97} entspricht in etwa einem ein-jährlichen Hochwasserereignis ($HQ_1 = 1.370 \text{ m}^3/\text{s}$). Ungefähr bei einem 5-jährlichen Hochwasser ($HQ_5 = 1.900 \text{ m}^3/\text{s}$) findet dann ein Umschlag statt, ab dem die Wasserspiegel im Ausbauzustand geringer sind als im Ist-Zustand (Beilage 126b, Abb. 14, S. 20), weil die querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen) ihre volle Wirkung entfalten. Bei allen größeren Abflüssen liegen die künftigen Wasserspiegel im Ausbauzustand unter denen des Ist-Zustandes 2012.

³²⁶ Die Prüfung in hydraulischer und hydrotechnischer Sicht erfolgte mit Unterstützung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Abteilung Wasserstraßen.

Zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab diesem Umschlag nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt.

Trotz des Umstandes, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem 5-jährlichen Hochwasser ($HQ_5 = 1.900 \text{ m}^3/\text{s}$) zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, besteht kein Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG oder den §§ 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG zu treffen.

Erhebliche Nachteile sind damit nicht verbunden. Die Flächen im bestehenden Vorland werden regelmäßig bei einem einjährigen Hochwasserereignis ($HQ_1 = 1.370 \text{ m}^3/\text{s}$) überflutet; bereichsweise findet eine Überschwemmung der Vorlandflächen bereits deutlich früher statt (ab bordvollen Abfluss ca. $1.100 \text{ m}^3/\text{s}$). In Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Verhältnisse muss daher bereits heute damit gerechnet werden, dass die Flächen mehrmals pro Jahr überschwemmt werden, so dass derzeit nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Die künftigen Wasserspiegellagen werden für das Abflussspektrum, ab dem eine Ausuferung der Donau in das Vorland beginnt, bis ca. zu einem HQ_5 , nur geringfügig, d.h. im Mittel um ca. 10 cm, angehoben. Dies führt zu einer theoretischen statistischen Erhöhung der Überflutungsdauer. Bereits ab ca. einem 5-jährlichen Hochwasserereignis werden die Wasserspiegel im Ausbauzustand infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar abgesenkt. Die jährliche Überflutungsdauer erhöht sich dadurch rechnerisch im Mittel von 103 auf 108 Stunden. Der Ausbau der Wasserstraße führt demnach nicht zu messbaren Verschlechterungen der künftigen Nutzung der bestehenden Deichvorländer. Die Festlegung einer Entschädigung dem Grunde nach ist unbegründet. Der Ausbau der Wasserstraße führt in den bestehenden Deichvorländern nicht zu Nachteilen, die den Betroffenen billigerweise nicht mehr ohne Ausgleich zuzumuten sind. Unter Berücksichtigung der schon bestehenden Überflutungsvorbelastung wird der Grundstückswert nicht gemindert und die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den Ausbau der Wasserstraße nicht überschritten.

Die Befürchtungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG oder den §§ 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde nicht.

Der wasserstraßenausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau führt nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände (vgl. Beilagen 54 und 55) im Nahbereich der Donau und wirkt sich nicht nachteilig auf die Nutzung dieser Flächen aus. Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen sind bei RNQ₉₇ und MQ₉₇ ausschließlich im Vorlandbereich der Donau zu erwarten. Bei Mittelwasser der Donau (MW) liegen die Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen unter 20 cm, bei Regulierungsniedrigwasser (RNW) unter 10 cm. Die landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen liegen in der Regel etwa 2 m über dem MW der Donau. Bei niedrigen und mittleren Donauwasserständen sind aufgrund dieser vorhandenen Flurabstände keine Auswirkungen auf die Nutzung dieser Flächen zu besorgen. Bei höheren Abflüssen (zwischen MQ₉₇ und HQ₁) liegen die Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen entsprechend der geringfügigen Erhöhung der Donauwasserstände in einem Wertebereich von ca. 0 bis 0,2 m. Aufgrund der im Vorlandbereich der Donau vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten und der kurzen Wirkdauer, z. B. bei Q (HNN₉₇) im Mittel drei bis vier Tage im Jahr, wird eine Beeinflussung durch das Grundwasser ausgeschlossen. Folglich kommt es infolge von Grundwasser zu keiner Vernässung und zu keiner nachteiligen Auswirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung. Bei einem HQ₁ (bereichsweise auch deutlich vorher) werden die Flächen im bestehenden Vorland regelmäßig überflutet, so dass ab diesem Zeitpunkt das vorhandene Oberflächenwasser maßgebend ist und nicht mehr die Grundwassersituation. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geringen und lokal begrenzten Änderungen der Druckhöhen im relevanten Abflussspektrum von RNQ₉₇ bis HQ₁ sich bei der vorhandenen Deckschichtenmächtigkeit nicht relevant auf die Flurabstände auswirken und damit unerheblich sind.

Der Ausbau der Wasserstraße hat keinen bzw. keinen Nachteile verursachenden Einfluss auf die Grundwassersituation außerhalb der Deichvorländer. Die Veränderungen der Grundwasserstände durch den Ausbau der Wasserstraße sind außerhalb der Deichvorländer bei Niedrigwasser und bei Mittelwasser geringer als im Deichvorland und können daher als zum Ist-Zustand unverändert angesehen werden (vgl. Beilage 126b). Die Lagepläne der Grundwassergleichen des Ist- und des Planungszustands (vgl. Beilagen 52 und 53) verdeutlichen diesen Umstand.

Bei höheren Abflüssen (zwischen MQ₉₇ und HQ₅) verhindern wiederum die hier ebenfalls vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten, dass die geringfügigen Erhöhungen der Donauwasserstände – die zudem bei höheren Abflüssen nur kurzzeitig auftreten, z. B. bei Q (HNN₉₇) im Mittel drei bis vier Tage im Jahr, und die Grundwasserstände weniger verändern als im Deichvorland – zu einer Vernässung führen bzw. sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken. Bei allen größeren Abflüssen (d.h. größer HQ₅) hat der Ausbau der Wasserstraße keine nachteiligen Auswirkungen mehr.

Durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasserveränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhenlage des Wasserspiegels relevant ist.

Lediglich im westlichen Teil des geplanten Auefließgewässers bei Reibersdorf wird der Grundwasserspiegel durch das Auefließgewässer im Vorland bei RNQ₉₇ (mittleres Niedrigwasser) lokal um maximal 25 cm abgesenkt. Diese Absenkung betrifft nur Flächen für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Eigentum des TdV und nicht Flächen Dritter.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 75 Abs. 2 VwVfG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

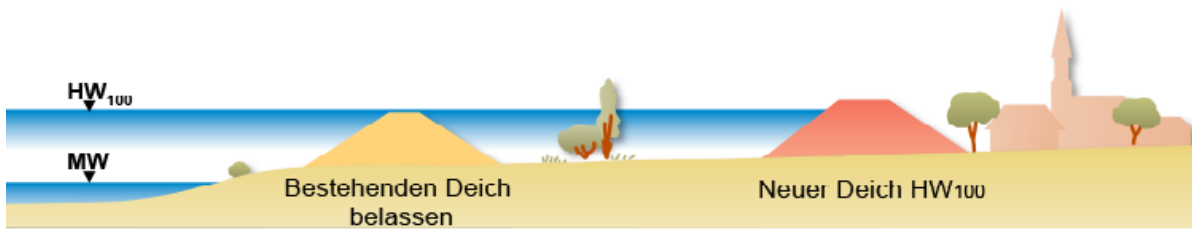
Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

(3) Veränderungen der Grundwasserströme beim Aufstauen der Hochwasserrückhalteräume

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

• Weiter äußert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Befürchtung, dass das Aufstauen von Hochwasser in den Poldern zu einer Umkehr der Grundwasserströme und zu einer Spannung des Grundwassers führen könne. Dies sei zu befürchten für das Aufstauen des Hochwassers bis zu HQ₁₀₀ vor den Deichen der 2. Deichlinie und vor den erhöhten Deichen der 1. Deichlinie. Außerdem könne es auch hinter den zurückverlegten Deichen infolge dieses Aufstauens und auch infolge der geplanten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu diesen nachteiligen Verhältnissen kommen. Schließlich werde hier der bisher bestehende Hochwasserschutz weiter ins Binnenland verlagert. Insbesondere für Siedlungen und Anwesen in der Nähe der neuen Deiche bestehe die Gefahr, dass Gebäude durch ansteigendes Druckwasser nachhaltig geschädigt würden. Ausgehend von dieser Befürchtung fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum einen eine Beweissicherung bei möglicherweise betroffenen Anwesen und die Festlegung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für derartige Ereignisse im Planfeststellungsbeschluss.

- Polder Steinkirchen: Nachteilige Wirkungen hinter Deichen der 2. Deichlinie (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)



TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Bezüglich der von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH geäußerten Befürchtung, dass es im Hochwasserfall hinter den neuen Deichen zu einem Anstieg des Grundwassers und, verursacht dadurch, insbesondere zu Schäden an Gebäuden und Anwesen kommen werde, erklärte der TdV das Folgende: Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasser-Veränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies werde vor allem durch die Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet (z. B. durch den Neubau von leistungsstarken Schöpfwerken zur Ableitung von Drängewasser). Bei Hochwasserereignissen größer als HQ_{50} bis zu einem HQ_{100} würden die Ortschaften im bestehenden Ist-Zustand durch Oberflächenwasser überflutet. Künftig komme es dort während der Überflutung des Rückhalterums lediglich zu gespannten Grundwasser-Verhältnissen; Überflutungen durch Oberflächenwasser würden nicht mehr auftreten. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften verbesserten sich somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{50} grundlegend. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde vom TdV die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Falls sich im Ergebnis dieser Prüfung herausstellen sollte, dass Änderungen der technischen Planung erforderlich seien, würden diese nachgereicht. Vorhabenbedingte Schäden werde der TdV nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigen. Eine Beweissicherung sei durch das umfangreiche Netz von Grundwassermessstellen grundsätzlich gewährleistet.

Im Hinblick auf den Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I) für den Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort forderte die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 04.07.2016 den TdV auf, zu den geäußerten Befürchtungen zur Thematik „Druckwasser bei Hochwasser“ bei diesen Deichen noch einmal, auch unter Nutzung einer dieser E-Mail beigefügten allgemeinen Übersicht über mögliche Entscheidungen bezüglich befürchteter nachteiliger Wirkungen eines Vorhabens nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit, Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Erörterungstermine hatte der TdV zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung bei tief liegenden Häusern unmittelbar hinter den geplanten Deichen Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort durchzuführen.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 05.08.2016 weist der TdV nochmals darauf hin, dass der Bau dieser Deiche die Überflutungssituation in den Ortschaften bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ grundlegend verbessere. Überflutungen durch Oberflächenwasser seien zukünftig für die Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort bis zu einem HQ₁₀₀ ausgeschlossen.

Dieser deutlichen Verbesserung der Überflutungsverhältnisse stehe eine theoretisch mögliche Erhöhung der Gefahr eines Gebäudeschadens zwischen einem HQ₅₀ und einem HQ₁₀₀ entgegen. Diese theoretische Gefahr werde allerdings ausschließlich durch den fehlenden Gegendruck der Überflutung verursacht und nicht durch geänderte Grund- oder Druckwasserverhältnisse.

Für Flächen binnenseits der neuen Deiche könne nämlich davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserstand bzw. der Druckwasserspiegel im Ist-Zustand genauso hoch sei wie im künftigen Zustand. Unter der Annahme, dass sich die Wasserspiegellagen im Gewässer und die Dauer der Überflutung nicht ändere, so der TdV weiter, seien die Einwirkungen auf den Grundwasserleiter wasserseits der Schutzlinie im Ist-Zustand exakt die gleichen wie im künftigen Zustand. Künftig sei sogar davon auszugehen, dass die Hochwasserspiegellagen durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen in der Donau etwas niedriger liegen würden. Binnenseits der Schutzlinie laste zudem im Ist-Zustand das Wasserpelster auf dem Grundwasserleiter, was in diesem Bereich den Grundwasserstand bzw. den Druckwasserstand nicht absenke, sondern eher erhöhe.

Für das theoretische Schadensbild sei also nicht ein höherer Grund- oder Druckwasserspiegel ursächlich, sondern die Tatsache, dass durch die fehlende oberflächliche Überflutung der Gegendruck in den Kellern der Gebäude fehle. Da das Grundwasser Bauherrenrisiko sei, müsse der TdV auch keine Vermeidungsmaßnahmen oder Beweissicherungsmaßnahmen durchführen, und auch ein Entschädigungsanspruch sei nicht ableitbar.

Ergänzend geht der TdV davon aus, dass die theoretische Gefährdung in der Realität deutlich geringer ausfalle oder nicht bestehe: Die Grundwasserdruckhöhen verblieben in der auch heute auftretenden Größenordnung vor allem zwischen den Deichen und den landseitig gelegenen grundwasseraufnehmenden Gräben. Die dahinter liegenden Bereiche seien abhängig von den sich einstellenden Wasserspiegellagen in diesen Gräben. Durch die geplante Verbesserung der Binnenentwässerung durch die Anpassung und den Neubau von Schöpfwerken mit teilweise deutlichen Erhöhungen der Pumpleistungen werde sichergestellt, dass die sogenannten zulässigen Binnenwasserspiegel an den Schöpfwerken länger bzw. bei größeren Binnenereignissen sowie größerem Drängewasseranfall gehalten werden können. Künftig könne eine deutlich bessere Abführung der Grabenwassermengen auch bei extremen Hochwasserereignissen bei Einhaltung der zulässigen Binnenwasserstände erfolgen.

Weiter werde durch die neuen Deichinnendichtungen die Durchlässigkeit der Deiche selbst reduziert.

Ergänzend wies der TdV zudem noch darauf hin, dass keine Schäden an Wohngebäuden resultierend vom hohen Grundwasserdruck aus dem Hochwasser 2013 bekannt seien. Bei diesem Hochwasser habe der Hochwasserabfluss im Bereich Straubing-Deggendorf etwa bei HQ₅₀ gelegen. Bei

einem HQ₁₀₀ lägen zukünftig die Wasserspiegellagen aufgrund der geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen etwa einen halben Meter höher als beim Hochwasser 2013.

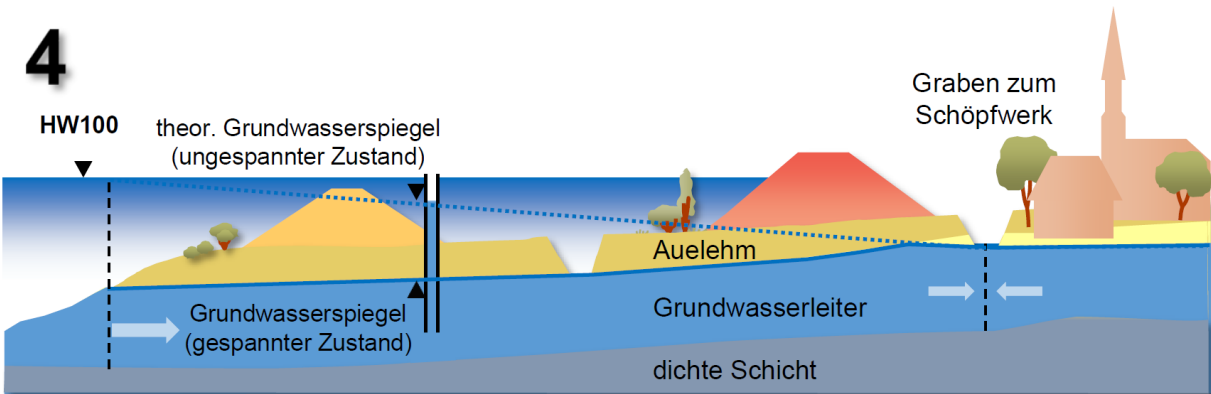
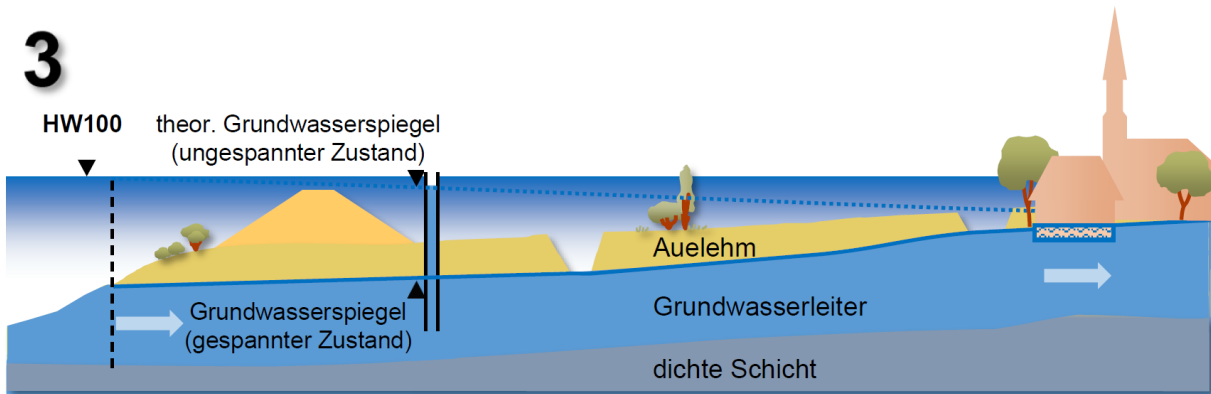
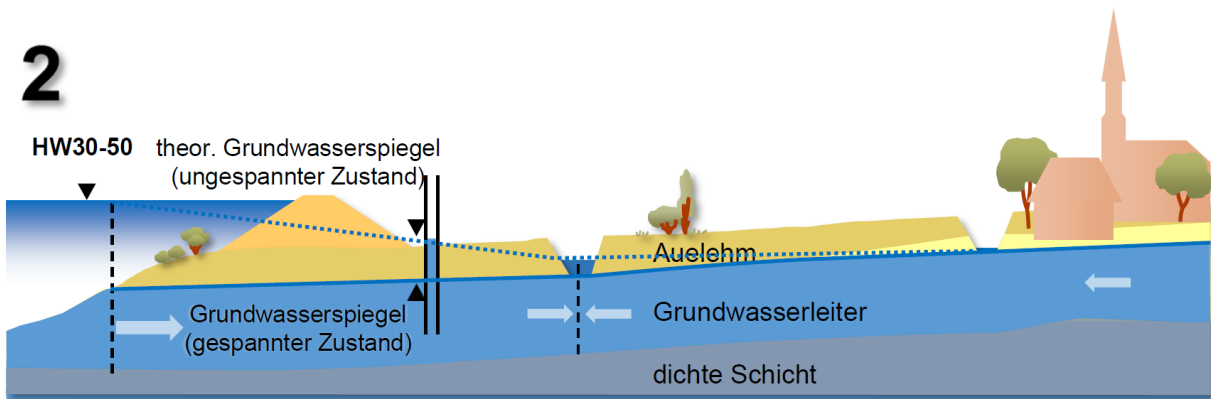
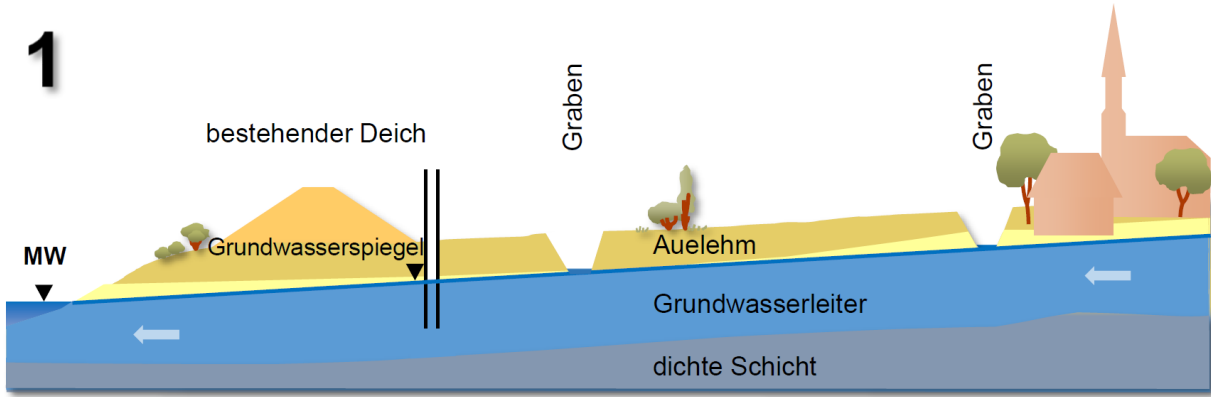
In Verbindung mit den größeren Pumpleistungen der künftigen Schöpfwerke und den Deichinnendichtungen seien deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch die Schutzgraderhöhung zu erwarten.

Bei der Ortschaft Steinkirchen dringe von der Donau her kommend über die Kiesschichten Donauwasser in den Grundwasserleiter ein. Zwischen Deich und Wohnbebauung verlaufe eine Dränage bzw. ein Graben. Die Drängewassermengen würden von diesen Dränagen und Gräben aufgenommen werden. Das neue Schöpfwerk Steinkirchen weise eine mehrfache Pumpleistung zum bestehenden Schöpfwerk auf und gewährleiste damit eine bessere Abführung der Wassermengen. Bei der Ortschaft Bergham dringe künftig beim HQ₁₀₀ das Drängewasser im Wesentlichen über die mit der Donau verbundenen Kiesschichten und in geringerem Umfang (Auelehmdeckel) aus dem heute schon bestehenden Überschwemmungsgebiet her ein. Die Wohnbebauung der Ortschaft Bergham liege durchweg landseits des grundwasseraufnehmenden Steinkirchner Grabens. Über das neue Schöpfwerk Steinkirchen werde zukünftig bei gleichem zulässigem Binnenwasserspiegel die Abführung der Grabenwassermengen erfolgen.

Auch bei der Ortschaft Fehmbach dringe das Drängewasser im Wesentlichen über die Kiesschichten und in geringerem Umfang über den Auelehmdeckel ein, jedoch gewährleiste das neue Schöpfwerk Fehmbach eine Begrenzung der Druckwasserhöhen. Der zulässige Binnenwasserspiegel am Schöpfwerk Fehmbach sei auf im Zuge der Planung aufgemessene Fußbodenoberkanten der Kellersohlen dimensioniert worden.

Bei der Ortschaft Natternberg werde eine Erhöhung der Grundwasserdruckhöhen im Bereich der Wohnbebauung nicht erwartet, da zwischen der Ortschaft und dem Deich der grundwasseraufnehmende Graben verlaufe.

Zusammengefasst sei festzustellen, dass es im Polderbereich Steinkirchen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch die Erhöhung des Schutzgrades kommen werde. Trotzdem, weil sich in bestimmten Bereichen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen lasse und die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen vorhanden bleibe, erarbeite der TdV gegenwärtig für tief liegende Wohnbebauung Vorschläge zur Beweissicherung, die er auch mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH abstimmen werde.



Mit Schreiben vom 11.10.2016 legte der TdV das angekündigte und mit der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Vorfeld abgestimmte Beweissicherungskonzept vom 29.09.2016 für die Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort für den Erlass der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I) vor und führte hierzu aus, dass bei den in den Abb. 6 - 8 des Beweissicherungskonzepts gekennzeichneten Gebäuden eine Beweissicherung in der Form durchgeführt werde, dass ein Sachverständiger vor Baubeginn die Schäden an den Gebäuden dokumentiere und je Gebäude in einem Bericht einschließlich Fotodokumentation festhalte. Diese Berichte werde der TdV auf Wunsch auch den jeweiligen Eigentümern übergeben. Nach einem Hochwasserereignis sei vorgesehen, diese Beweissicherung zu wiederholen.

In Bezug auf die geplante Beweissicherung verwies der TdV nochmals darauf, dass

- der Rückhalteraum Steinkirchen heute einen Schutzgrad HQ_{30} habe,
- nunmehr geplant sei, diesen künftig ab einem HQ_{50} zu aktivieren,
- es in Zukunft keine Überflutung mehr durch die Donau hinter der neuen 2. Deichlinie bis HQ_{100} geben werde,
- eine Flutung des Hochwasserrückhalteraus nicht zu einer Erhöhung der Grundwasserdruckverhältnisse auf der Innenseite der geplanten Deiche führe, da:
 - die Grundwasserdruckhöhen prinzipiell unverändert bleiben,
 - im Ist-Zustand zusätzlich ein Wasserpolster auf dem Grundwasserleiter laste und
 - die Hochwasserspiegellagen der Donau in Zukunft etwas geringer seien (bei HQ_{30} ca. 5 - 15 cm, bei HQ_{100} ca. 15 - 20 cm) und
- auch das geplante Konzept der Binnenentwässerung zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand führe, da die Pumpleistung des Schöpfwerkes Steinkirchen deutlich vergrößert werde und sich die Abflussleistung des Steinkirchener Grabens durch die Vergrößerung von Durchlässen verbessere.

Weiter wies der TdV nochmals darauf hin, dass er nachteilige Auswirkungen für die Anlieger bei Flutung des Hochwasserrückhalteraus nicht erwarte, die Beweissicherung also deshalb nur vornehme, weil er Gebäudeschäden infolge des künftig fehlenden Gegendrucks durch die Überflutung nicht völlig ausschließen könne. Diese theoretische Gefahr bestehe bei Überschwemmungen des Hochwasserrückhalteraus zwischen HQ_{50} und HQ_{100} .

In Bezug auf die in die Beweissicherung einbezogenen Gebäude (vgl. Abb. 6 - 8 des Beweissicherungskonzepts) verwies der TdV darauf, dass er von folgenden (auf der sicheren Seite liegenden) Annahmen ausgegangen sei:

- Das Grundwasser steige bei einer Flutung des Hochwasserrückhalteriums durch den hohen Donauwasserspiegel bis auf maximal HW₁₀₀327 Donau an (316,10 m+NN).
- Eine für das Grundwasser entspannende Wirkung der Gräben werde nicht berücksichtigt.
- Der Faktor Zeit und somit instationäre Verhältnisse würden bei der Abschätzung nicht berücksichtigt werden (Flutung und Entleerung dauerten insgesamt ca. eine Woche und somit vergleichsweise „kurz“).
- Schäden könnten entstehen, wenn die Auftriebskräfte durch Grundwasser so groß seien, dass z. B. Bodenplatten oder Bauwerksteile angehoben werden. Dazu müsse der Grundwasserspiegel mindestens 0,5 m über dem Kellerboden oder der Gründungsplatte eines Gebäudes liegen.
- Derzeit würden nur für den Bereich Fehmbach Angaben vorliegen, welche Häuser über ein Keller verfügen und wie hoch die Keller seien. Für die Abschätzung werde eine einheitliche Kellerhöhe von 2,50 m angenommen.

Der TdV veranschaulichte im Beweissicherungskonzept mit den nachfolgenden Bildern (Abb. 4 und Abb. 5) diese Annahmen:

³²⁷ HW₁₀₀ ist der Wasserspiegel (316,10 m+NN) bei einem HQ₁₀₀, also bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis.

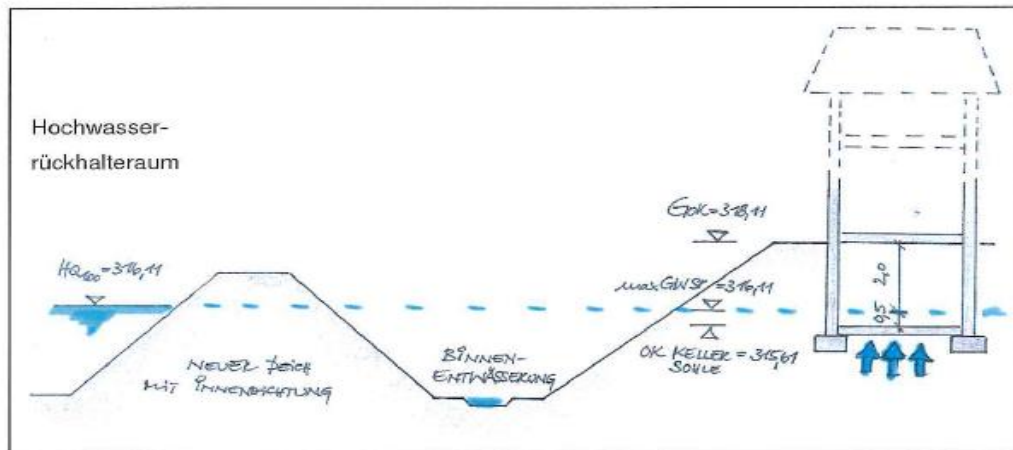


Abb. 4: Prinzipskizze mit Annahmen zu max. Grundwasserständen bei einem HQ₁₀₀
(Gebäude mit Keller, exemplarisch GOK = 318,11 m üNN)

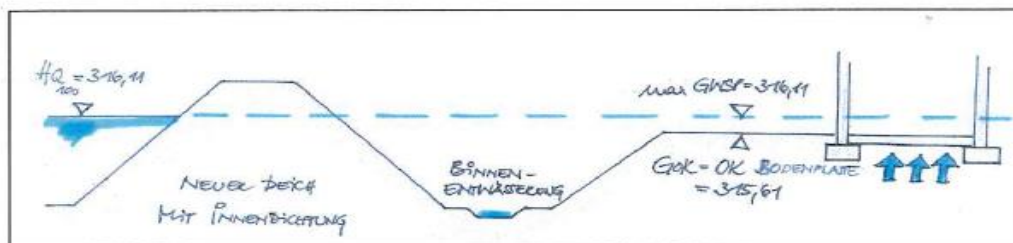


Abb. 5: Prinzipskizze mit Annahmen zu max. Grundwasserständen bei einem HQ₁₀₀
(Gebäude ohne Keller, exemplarisch GOK = 315,61 m üNN)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Beweissicherungskonzept verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) hat die Aussagen des TdV zum Thema „Druckwasser bei Hochwasser“ für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort und das Beweissicherungskonzept des TdV für die tief liegende Wohnbebauung in Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde überprüft und mit Schreiben vom 19.12.2016 in Bezug auf die mit der vorläufigen Anordnung 24.01.2017 (3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I) beantragten Maßnahmen mitgeteilt, dass die mit Schreiben des TdV vom 05.08.2016 der Planfeststellungsbehörde gegenüber mitgeteilte Stellungnahme, dass keine nachteiligen Änderungen der Grundwasserdruckhöhen durch die Errichtung der drei Deichlinien zu erwarten sind, geteilt werde.

Im Schutz der 2. Deichlinie würden die durch die bestehenden 1. Deichlinien vor einem ca. HQ₃₀-Ereignis gesicherten Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg künftig vor einem HQ₁₀₀-Ereignis geschützt werden. In dem künftig vor HQ₁₀₀-Ereignissen geschützten Teilpoldern Steinkirchen/Bergham, Fehmbach und Natternberg blieben die Grundwasserdruckhöhen unverändert. Durch das Verhindern der Überflutung dieser Bereiche fehle jedoch bei Füllung des künftigen Rückhaltereaumes der hydrostatische Gegendruck auf Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und die bindige Deckschicht. Dabei könnten tiefgründende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen eventuell unter Auftrieb geraten. Hieraus resultierende Schäden an Gebäuden würden in diesen Teilpoldern Steinkirchen/Bergham und Natternberg-Ort grundsätzlich nicht erwartet werden; im Teil-

polder Fehmbach sei der zulässige Binnenwasserspiegel des neu zu errichtenden Schöpfwerk Fehmbach auf die Kellersohlen der gefährdeten Gebäude ausgelegt. Im vorgelegten Beweissicherungskonzept seien ein flächiges Grundwassermonitoring sowie die Beweissicherungen der betroffenen Anwesen vorgesehen. Das Beweissicherungskonzept sei, so führt das WWA Deggendorf weiter aus, fachlich geeignet, wider Erwarten auftretende vorhabenbedingte Bauwerksschäden zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen seien nicht zu befürchten.

Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde ordnete schließlich in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (Az.: 3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I) für den Bau der Deiche der 2. Deichlinie im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort) unter A.III.2, § 7 an, dass vor Beginn der Baumaßnahmen das vom TdV erstellte und der vorläufigen Anordnung beigefügte Beweissicherungskonzept umzusetzen ist.

Die vorgenannte Anordnung aus der bezeichneten vorläufigen Anordnung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unter A.III.2, § 1 bestätigt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Durchführung einer Beweissicherung von tief liegenden Häusern in Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort nach dem mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 29.09.2016 liegen weiter vor. Die Planfeststellungsbehörde kann zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung des Planfeststellungsbeschlusses von Bedeutung sein können, die Durchführung von geeigneten und zumutbaren Beweissicherungsmaßnahmen anordnen; vgl. §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 c) WHG in entsprechender Anwendung. Ausgehend davon darf die Anordnung nach A.III.2, § 1 erfolgen.

Die im Rahmen des Beweissicherungskonzepts vorgesehene Aufnahme von vorhandenen Schäden an bestimmten Gebäuden durch einen Sachverständigen und die Wiederholung dieses Vorgehens nach der Flutung des Hochwasserrückhalteriums ist geeignet, um später entscheiden zu können, welche Gebäudeschäden mit der Flutung des Polders Steinkirchen im Zusammenhang stehen können. Das Beweissicherungskonzept wurde mit der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH abgestimmt, sodass insoweit unterstellt werden kann, dass die Eignung des Konzepts von dort aus nicht in Frage gestellt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) hat zudem mit Schreiben vom 19.12.2016 die fachliche Eignung des Beweissicherungskonzepts bestätigt. Die Durchführung der Beweissicherung ist für den TdV auch zumutbar. Die durch die Beweissicherung entstehenden Kosten stehen nicht außer

Verhältnis zu dem Interesse einer späteren Klärung, ob und inwieweit möglicherweise erhebliche Schäden kausal mit dem Vorhaben in Verbindung stehen.

Die Beweissicherung ist auch erforderlich, damit die Planfeststellungsbehörde in einem späteren Verfahren über die Anordnung A.III.5, § 6 entscheiden kann. Mit dieser Anordnung behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, in einem späteren Verfahren, nach der Überflutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen, für den Fall des Eintritts von auftriebsbedingten Schäden an Gebäuden, die nach dem Beweissicherungskonzept vom 29.09.2016 der Beweissicherung unterliegen, Inhalts- oder Nebenbestimmungen (wie z. B. die Beseitigung der vorhabenbedingten Schäden durch den TdV bzw. den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder technische Maßnahmen der Verbesserung der Binnenentwässerung) anzuordnen oder, soweit diese Bestimmungen vollständig oder zum Teil nicht möglich oder untunlich sind, eine Entschädigung festzusetzen.³²⁸ Die Anordnung dieses Entscheidungsvorbehalts ist begründet.

Nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG ist, wenn sich im Planfeststellungsverfahren nicht feststellen lässt, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Voraussetzungen für den Erlass einer dementsprechenden Vorbehaltsentscheidung liegen vor. Wie bereits unter B.III.4.4.1.2.b) dargestellt, folgt aus dem Sinnzusammenhang der Regelungen in § 14 Abs. 3 bis Abs. 6 WHG eine sich ergänzende, abgestufte Sicherung von Vorhabenbetroffenen, die sich am Grad der zu fordernden Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen ausrichtet. Ein Vorbehalt einer Entscheidung kommt danach in Betracht, wenn auftriebsbedingte nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, aber gleichwohl greifbare Anhaltspunkte für sie bestehen. Davon ist vorliegend auszugehen.

Dass es infolge der Erhöhung des Hochwasserschutzgrades für die Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort auf HQ₁₀₀ und den damit verbundenen Wegfall des hydrostatischen Gegendrucks zu auftriebsbedingten Gebäudeschäden kommt, ist nicht zu erwarten. Gegen die Annahme einer hierfür erforderlichen Wahrscheinlichkeit sprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen die folgenden vom TdV und vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) vorgetragene Gründe:

- Eine Flutung des Hochwasserrückhalteraums führt nicht zu einer Erhöhung der Grundwasserdruckverhältnisse auf der Innenseite der geplanten Deiche, da die Grundwasserdruckhöhen infolge der geplanten Änderungen der Binnenentwässerung prinzipiell unverändert bleiben werden, im Ist-Zustand zusätzlich ein Wasserpolster auf dem Grundwasserleiter lastet und die Hochwasserspiegellagen der Donau in Zukunft etwas geringer sein werden (bei HQ₃₀

³²⁸ Wegen der Erklärung des TdV nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG zum Schadensersatz bzw. zur Wiederherstellung des früheren Zustands, musste eine entsprechende Anordnung nicht in die vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (Az.: 3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I.) aufgenommen werden.

ca. 5 - 15 cm, bei HQ₁₀₀ ca. 15 - 20 cm), was tendenziell zu sogar zu einer Verringerung der Grundwasserdruckverhältnisse führen wird.

- Das geplante Konzept der Binnenentwässerung wird zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand führen, da die Pumpleistung des Schöpfwerkes Steinkirchen deutlich vergrößert wird und die Abflussleistung des Steinkirchener Grabens durch die Vergrößerung von Durchlässen sich verbessert.
- Die Grundwasserdruckhöhen werden in der auch heute auftretenden Größenordnung vor allem zwischen den Deichen und den landseitig gelegenen grundwasseraufnehmenden Gräben verbleiben, und durch die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geplante Verbesserung der Binnenentwässerung durch die Anpassung und den Neubau von Schöpfwerken mit teilweise deutlichen Erhöhungen der Pumpleistungen wird sichergestellt, dass die sogenannten zulässigen Binnenwasserspiegel an den Schöpfwerken gehalten werden können, da künftig eine deutlich bessere Abführung der Grabenwassermengen auch bei extremen Hochwasserereignissen erfolgen wird.
- Durch die neuen Deichinnendichtungen wird die Durchlässigkeit der Deiche selbst reduziert werden.
- Schäden können nur entstehen, wenn die Auftriebskräfte durch Grundwasser so groß sind, dass z. B. Bodenplatten oder Bauwerksteile angehoben werden, wozu erforderlich ist, dass der Grundwasserspiegel mindestens 0,5 m über dem Kellerboden oder der Gründungsplatte eines Gebäudes liegen muss.
- Zudem sind keine Schäden an Wohngebäuden resultierend vom hohen Grundwasserdruck aus dem Hochwasser 2013 bekannt.

Allerdings geht die Planfeststellungsbehörde trotz dieser Gründe davon aus, dass nach einer wertenden Betrachtung der hinter den Regelungen der § 14 Abs. 3 bis Abs. 6 WHG stehenden Wahrscheinlichkeitsstufen dennoch anzunehmen ist, dass greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit vorliegen, dass es infolge der Erhöhung des Hochwasserschutzgrades für die Ortschaften Berg-ham, Fehmbach und Natterberg-Ort auf HQ₁₀₀ und den damit verbundenen Wegfall des hydrostatischen Gegendrucks, bei den der Beweissicherung unterliegenden Gebäuden zu auftriebsbedingten Gebäudeschäden kommen kann. Zwar nimmt der TdV an, dass es sich nur um eine theoretische Gefahr handle und er die Beweissicherung durchführe, weil er in bestimmten Bereichen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen könne und die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen vorhanden bleibe. Und richtig ist auch, dass, wie unter B.III.4.4.1.2.b) dargestellt, die nicht auszuschließende Möglichkeit behaupteter Nachteile für die Anordnung eines Vorbehalts nicht ausreichend ist und insoweit verbleibende Zweifel zu Lasten des Betroffenen gehen, da er eine ihm begünstigende Sonderregelung begehrt und hierfür nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Beweislast trägt. Jedoch wurde unter B.III.4.4.1.2.b) auch aus-

geführt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer der zu befürchtende Nachteil ist. Angesichts der möglicherweise drohenden erheblichen Schäden, die bei einem „Aufschwimmen“ bis zum Verlust der Standfestigkeit eines Gebäudes führen können, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der vorhabenbedingte flächenhafte Wegfall des hydrostatischen Gegendrucks ausreichend für die Annahme greifbarer Anhaltspunkte und damit für die Anordnung des Entscheidungsvorbehalts. Diese Einschätzung deckt sich im Übrigen auch mit der Selbsteinschätzung des TdV.

Der Anordnung des Vorbehalts unter A.III.5, § 6 kann der TdV auch nicht mit der Erfolg entgegenhalten, dass auftriebsbedingte Gebäudeschäden nicht adäquat kausal auf dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes beruhen; zum einen nicht, weil es ohne die Erhöhung des Schutzgrades nicht zu diesen Schäden gekommen wäre, sondern zu Überflutungsschäden an den Gebäuden, die ein anderes Schadensbild haben und in der Regel nicht zu einer Gefährdung der Standsicherheit führen können. Zum anderen ist die Argumentation des TdV mit dem „Bauherrenrisiko Grundwasser“ nicht durchschlagend. Zutreffend ist zwar, dass Grundwasserveränderungen in Rechtsprechung und Literatur³²⁹ häufig dem Bauherren oder Grundstückseigentümer zur Last gelegt werden. In diesen Fällen geht es aber darum, dass sich nach Einstellung eines Vorhabens der Grundwasserstand wieder auf seinen natürlichen Stand einpegelt. Dieses Einpegeln auf den natürlichen Grundwasserstand trifft den Bauherrn oder Grundstückseigentümer zum einen, weil die Einstellung eines Vorhabens nicht kausal für den Grundwasseranstieg ist und zum anderen anhand einer Risikozurechnung, weil von Beginn an der Grundwasseranstieg als situationsbedingt vorhandene Inhaltsbestimmung auf dem Eigentum lastete. Vorliegend kann man diese Risikozurechnung jedoch nicht vornehmen. Vor dem Bau der ersten Deichlinie musste mit einem Grundwasseranstieg bei Hochwasser nicht gerechnet werden, weil das Überflutungshochwasser diesen Anstieg verhinderte. Nach dem Bau der ersten Deichlinie musste mit Druckwasser bei Hochwasser nicht gerechnet werden, da die Bebauung weit genug von der ersten Deichlinie entfernt war. Im Ist-Zustand verhindert wiederum das Überflutungshochwasser einen Anstieg des Grundwassers. Auch die Kausalität ist zu bejahen. Dies ergibt ein Umkehrschluss aus dem Urteil des VG Leipzig.³³⁰ Dort war der Betrieb des Polders nicht adäquat kausal für die Überflutung der Flächen im Polder, da es schon in der bisherigen Ausbausituation zu dieser Überflutung gekommen ist. Kehrt man diese Begründung um, kann man vorliegend sagen, dass es durch die Errichtung der zweiten Deichlinie zu einem Anstieg des Grundwassers kommt, den es in der bisherigen Ausbausituation nicht gab. Damit ist der Bau der neuen Deiche adäquat kausal für die mögliche Druckwasserproblematik.

³²⁹ OVG Magdeburg, Beschl. v. 26.05.2008, 2 L 187/06; OLG Düsseldorf, Urt. 18.12.2002, 18 U 88/02; VG Berlin, Beschl. v. 22.07.1999, 1 A 116.99; Appel, NuR 2008, 553 ff.

³³⁰ Urt. v. 4.11.2015, 1 K 903/13.

Weitere nachteilige Wirkungen, denen über die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6 hinaus nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) an, nach der nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen im Hochwasserfall durch Druckwasser infolge der Erhöhung des Schutzgrades auf HQ_{100} durch den Neubau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort nicht zu befürchten sind. Diese Flächen wären ohnehin Bestandteil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und schon im Ist-Zustand von gleichartigen Schäden betroffen. Außerdem geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass für Gebäude hinter den Deichen Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, für die nach dem Beweissicherungskonzept keine Beweissicherung vorgesehen ist, die Auftriebsproblematik nicht besteht.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

- Polder Steinkirchen, Offenberg/Metten, Sulzbach, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau: Nachteilige Wirkungen hinter den auf Schutzgrad HQ_{100} erhöhten Deichen der bestehenden 1. Deichlinie³³¹



³³¹ Donaudeiche, die ausgebaut oder zurückverlegt und ausgebaut werden.

TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Auch bezüglich dieser Planungen erklärte der TdV, die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies werde vor allem durch die Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet (z. B. durch den Neubau von leistungsstarken Schöpfwerken zur Ableitung von Drängewasser). Bei Hochwasserereignissen größer als HQ_{50} bis zu einem HQ_{100} würden die Ortschaften im bestehenden Ist-Zustand durch Oberflächenwasser überflutet. Künftig komme es dort bis zu einem HQ_{100} zu keinen Überflutungen durch Oberflächenwasser. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften verbesserten sich somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{50} grundlegend. Dieser deutlichen Verbesserung der Überflutungsverhältnisse stehe eine theoretisch mögliche Erhöhung der Gefahr eines Gebäudeschadens zwischen einem HQ_{50} und einem HQ_{100} entgegen, die sich nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen lasse. Diese theoretische Gefahr werde allerdings ausschließlich durch den fehlenden Gegendruck der Überflutung verursacht und nicht durch geänderte Grund- oder Druckwasserverhältnisse. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde vom TdV die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Falls sich im Ergebnis dieser Prüfung herausstellen sollte, dass Änderungen der technischen Planung erforderlich seien, würden diese nachgereicht werden. Vorhabenbedingte Schäden werde der TdV nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigen. Eine Beweissicherung sei durch das umfangreiche Netz von Grundwassermessstellen grundsätzlich gewährleistet.

Mit Schreiben vom 03.02.2017 bat die Planfeststellungsbehörde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) um Stellungnahme, ob es durch die geplanten Deicherhöhungen auf Schutzgrad HQ_{100} zu den befürchteten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse hinten den Deichen kommen könne.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erklärte mit Schreiben vom 01.03.2018 daraufhin, dass sich der Grund- bzw. Druckwasserspiegel nicht nachteilig ändern werde. Allerdings falle für Hochwasserereignisse zwischen dem bisherigen Schutzgrad und dem neuen Schutzgrad HQ_{100} die Wasserauflast aus der Überschwemmung weg. Dies könne dort, wo bereits im Ist-Zustand eine Auftriebsproblematik bei tiefgründigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bestehe, die Auftriebsproblematik bei Hochwasserereignissen, die größer als der bisherige Schutzgrad sind, geringfügig nachteilig verstärken. Nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen seien nicht zu erwarten.

Planfeststellungsbehörde

Ausgehend davon, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch für hinter den auf Schutzgrad HQ₁₀₀ erhöhten Deichen der bestehenden 1. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich sowie die Anordnung eines Entscheidungsvorbehalts für den Fall, dass es bei einem Hochwasser bis HQ₁₀₀ zu auftriebsbedingten Schäden an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen kommt, für die eine Beweissicherung vorgesehen ist und die auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zurückzuführen sind. Die Situation für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die hinter den auszubauenden Deichen der 1. Deichlinie liegen, entspricht im Wesentlichen der Lage, die für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen hinter den neuen Deichen der 2. Deichlinie im Polder Steinkirchen besteht, die aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (Az.: 3600P - 143.3- Do/89 IV; vgl. B.I) errichtet werden. Dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks zu auftriebsbedingten Schäden kommt, ist aufgrund der Planungen zum Ausbau der Binnenentwässerung zwar nicht zu erwarten, kann aber mit absoluter Sicherheit auch nicht ausgeschlossen werden. Genauso wie im Polder Steinkirchen, ist deshalb eine Beweissicherung erforderlich, um später entscheiden zu können, welche Schäden auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes zurückzuführen und welche schon im bisherigen Bestand vorhanden sind. Der Entscheidungsvorbehalt trägt wiederum dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Größe des möglicherweise drohenden Schadens die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Eintritts geringer ausfallen müssen, sodass ein Entscheidungsvorbehalt nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG anzuordnen ist. Die Erstellung des Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von danach erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen werden unter A.III.2, § 1 angeordnet. Der Entscheidungsvorbehalt wird unter A.III.5, § 6 angeordnet.

Weitere nachteilige Wirkungen, denen über diese Anordnungen hinaus nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) an, nach der nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen im Hochwasserfall durch Druckwasser infolge der Erhöhung des Schutzgrades auf HQ₁₀₀ durch die Erhöhung der 1. Deichlinie nicht zu erwarten sind. Diese Flächen wären ohnehin Bestandteil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und schon im Ist-Zustand von gleichartigen Schäden betroffen. Außerdem geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen hinter diesen Deichen, für die nach dem Beweissicherungskonzept keine Beweissicherung vorgesehen ist, die Auftriebsproblematik nicht besteht.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

- *Polder Offenberg/Metten, Sulzbach, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau: Nachteilige Wirkungen hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie*³³²



Auch hier wird die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für hinter diesen Deichen liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (vgl. A.III.2, § 1) und ein Entscheidungsvorbehalt (A.III.5, § 6) angeordnet. Gründe dafür, dass hier die tatsächliche Situation anders zu beurteilen ist, als bei den Deichen der 2. Deichlinie im Polder Steinkirchen, sind nicht ersichtlich. Dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks zu auftriebsbedingten Schäden kommt, ist aufgrund der Planungen zum Ausbau der Binnenentwässerung zwar nicht zu erwarten, kann aber mit absoluter Sicherheit auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit die Annahmen des TdV und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft). Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit Schreiben vom 01.03.2018 mit, dass für die weiteren Deiche der 2. Deichlinie die Ausführungen aus dem Schreiben vom 19.12.2016 analog gelten würden. Auch hier könnten eventuell nahe dieser Deichlinie liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen infol-

³³² Binnendeiche, die neu gebaut oder ausgebaut werden.

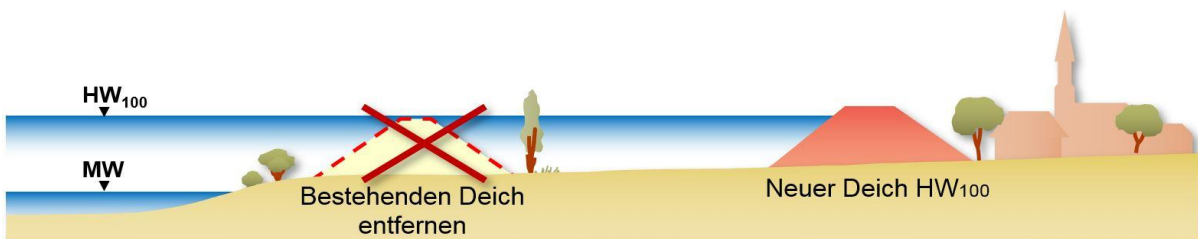
ge der Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Auftrieb geraten. Da diese Wirkung mit zunehmendem Abstand der Bebauung von den Deichen abnehme, könne für den Polder Offenberg/Metten eine entsprechende Wirkung durch den Deich Schwarzach links (bi) nur für Kleinschwarzach nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und im Polder Parkstetten/Reibersdorf bezüglich des Querdeichs Lenach nur für die Bebauung in Scheftenhof. Im Übrigen liege die Bebauung hinter diesen beiden Deichen so weit entfernt, dass nachteilige Wirkungen nicht zu erwarten seien.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

- *Polder Offenberg/Metten, Sulzbach und Sand/Entau: Nachteilige Wirkungen hinter den zurückverlegten und ausgebauten Deichen der 1. Deichlinie infolge der häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes*

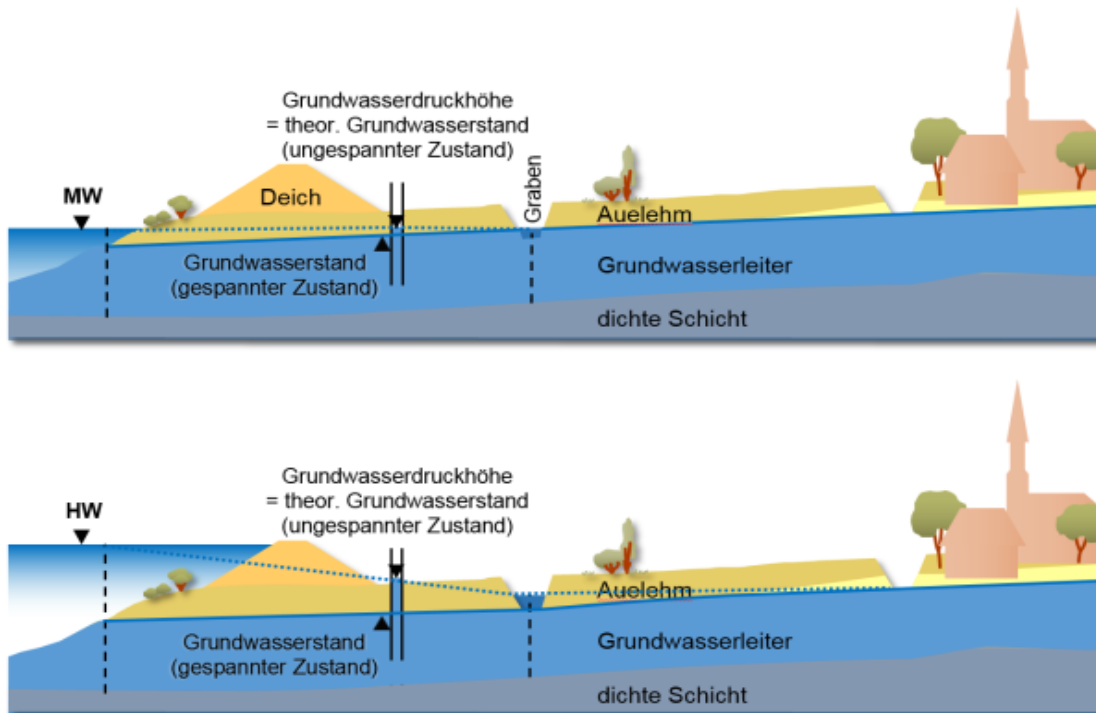


TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Auch durch die geplanten Deichrückverlegungen, so erklärte der TdV weiter, werde sich bei Hochwasser die Grund- und Druckwassersituation nicht nachteilig verändern. An der einzigen Stelle, wo eine Veränderung auch bei häufigeren Hochwasserereignissen als bei HQ₃₀ wegen der Größenordnung der Rückverlegungen im Polder und der Überplanung von bisher im Deichhinterland liegenden Gräben mit Dränwirkung möglich gewesen wäre, zwischen Waltendorf und Maria-

posching im Polder Sulzbach, habe eine Umplanung stattgefunden, und es werde nunmehr an dieser Stelle zusätzlich eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches Waltendorf vorgesehen; vgl. Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf). Nunmehr könne man prognostizieren, dass es auch im Polder Sulzbach durch die im Zuge der Deichrückverlegungen stattfindenden häufigeren Überflutungen als HQ₃₀ zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Bebauung bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund einer Anhebung der Grundwasserspiegel landseitig der neuen Hochwasserschutzdeiche kommen werde. Diese Prognose basiere auf vom TdV durchgeführten Simulationen mit einem instationären 3D-Grundwassermodell, das mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt worden sei. Mit diesem Modell seien für das Donauhochwasser von Juni 2013 (ca. HQ₃₀) und das Donauhochwasser von August 2005 (ca. HQ₅) die Grundwasserverhältnisse im Ist-Zustand, im Ausbauzustand (ohne Dränageleitung) und im optimierten Ausbauzustand (mit Dränageleitung) simuliert worden. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass durch den Einbau der geplanten Dränageleitung die gegenüber dem Ist-Zustand bereichsweise höheren Grundwasserdruckhöhen landseitig der geplanten Deiche fast vollständig an die entsprechenden Werte im Ist-Zustand angeglichen werden können. Die verbleibenden, lokal begrenzten, Anhebungen der Grundwasserdruckhöhen von 20-40 cm würden sich bei Hochwasserereignissen nur noch auf einen Zeitraum von wenigen Tagen erstrecken, wobei die verbleibenden Grundwasserflurabstände – auch aufgrund der großen Deckschichtenmächtigkeiten – ausreichend groß seien. Die Einzelheiten hierzu seien in der Beilage 126b, S. 47 ff. dargestellt.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2017, ob diese Anhebungen von 20-40 cm zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen könnten (Austritt von Drängewasser auf Feldern hinter den Deichen oder Vernässung des Wurzelbereichs der angebauten landwirtschaftlichen Produkte), erklärte der TdV mit Schreiben vom 29.06.2017, unter Vorlage einer Dokumentation der Ganglinien der Grundwasserdruckhöhen und der Deckschichtenmächtigkeiten, zum Polder Sulzbach das Folgende: Bei der Interpretation der in der Beilage 126b, S. 47 ff. dargestellten Berechnungsergebnisse müsse zwischen den berechneten Grundwasserdruckhöhen und dem Grundwasserstand unterschieden werden. Die Grundwasserdruckhöhe entspreche einem theoretischen Grundwasserstand, der sich in einem Pegelrohr einstellen würde. Demgegenüber sei der Grundwasserstand die Höhe des Grundwasserspiegels, welcher in der Höhe durch die dichte Auelehmdeckelschicht begrenzt werde.



Der Grundwasserleiter im Polder Sulzbach sei bei Mittelwasser überwiegend gespannt. Dies bedeute, dass die Grundwasserdruckhöhe bereits größer als der Grundwasserstand sei, welcher durch die Unterkante der dichten Auelehmschicht nach oben begrenzt werde. Bei Hochwasser werde zwar der Grundwasserdruck angehoben, der Grundwasserstand bleibe jedoch unverändert. Die Deckschicht über dem Grundwasserleiter bestehe im Polder Sulzbach überwiegend aus wenig durchlässigen Schluffen, gemischt mit Feinsanden und tonigen Bestandteilen. Die mittlere Deckschichtenmächtigkeit betrage 2,5 m. Ab einer Mächtigkeit von 1,5 m sei eine Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produkte (einschließlich des Wurzelbereichs) auszuschließen, da auch die Wirkdauer des Anstiegs auf wenige Tage beschränkt sei. Zusammenfassend sei davon auszugehen, dass bei Hochwasser zwar der Grundwasserdruck bereichsweise um 20-40 cm angehoben werde, der Grundwasserstand jedoch wegen der vorliegenden gespannten Verhältnisse unverändert bleibe. Aufgrund der ausreichend großen mittleren Deckschichtenmächtigkeit in den Bereichen der Grundwasserdruckanhebungen sei deshalb eine vorhabenbedingte Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produkte durch Grundhochwasser im Hochwasserfall ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 25.09.2017 ergänzte der TdV seine Einschätzung im Hinblick auf die in den Poldern Sand/Entau und Offenberg/Metten geplanten Deichrückverlegungen: Für die Deichrückverlegung Sophienhof (Deich Ainbrach-Sophienhof im Polder Sand/Entau) seien zwar keine Simulationen mit einem 3D-Grundwassermodell durchgeführt worden, jedoch ließen sich die Erkenntnisse vom Polder Sulzbach auf die deutlich kleinere Deichrückverlegung übertragen. Aufgrund der geringen Deckschichtenmächtigkeit zwischen der neuen Deichtrasse und der Kreisstraße SR12 im oberstromigen Abschnitt der Deichrückverlegung sei mit einem erhöhten Drängewasseranfall bei Hochwasser zu rechnen. Aus diesem Grund sei für die Besserung des Bereichs nördlich von Sophienhof eine ca. 500 m lange Entwässerungsleitung (DN 300) geplant. Das in der Dränageleitung

anfallende Oberflächenwasser werde über einen Graben in den Entauer Graben abgeleitet, welcher an das Schöpfwerk Entau angeschlossen ist. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Grundwassersituation für die landwirtschaftlichen Produkte im Hochwasserfall werde aufgrund der geplanten Drainageleitung ausgeschlossen. Im unterstromigen Abschnitt der Deichrückverlegung senke der Entauer Graben die erhöhten Grundwasserdruckhöhen ab. Nördlich vom Graben seien die Deckschichtenmächtigkeiten dann so groß, dass eine vorhabenbedingte Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produkte durch das Grundwasser im Hochwasserfall ausgeschlossen werde. Die Deichrückverlegung Schwarzachmündung (Deich Kleinschwarzach im Polder Offenberg/Metten) liege innerhalb des 3D-Grundwassermodells. Die Ergebnisse würden zeigen, dass die Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser sowohl beim Hochwasser 2013 als auch beim Hochwasser 2005 nicht verändert werden (Druckhöhenänderung <20 cm). Aufgrund dessen sei eine vorhabenbedingte Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produkte durch das Grundwasser im Hochwasserfall ausgeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) stützt im Wesentlichen die Annahmen des TdV. Im Schreiben vom 01.03.2018 führt das Wasserwirtschaftsamt zunächst grundsätzlich aus, dass im Bereich von Deichrückverlegungen der Grund- bzw. Druckwasserspiegel höher steigen könne als im Ist-Zustand. Ob und in welchem Umfang es dazu kommt, hänge von der Geologie des Untergrundes und der Topographie des Geländes ab. Die Untersuchungen des TdV für die Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach hätten bestätigt, dass bei den im Donautal gegebenen Randbedingungen, mit in der Regel relativ mächtigen Deckschichten, ein Anstieg vor allem dann zu erwarten sei, wenn bisher im Hinterland gelegene Gräben mit Dränwirkung künftig im Vorland liegen.

Diese Situation liege zum Beispiel bei der Deichrückverlegung Waltendorf im Polder Sulzbach vor, bei den anderen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach seien nach diesen Untersuchungen demgegenüber keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Im Hinblick auf die in den Poldern Sand/Entau und Offenberg/Metten geplanten weiteren Deichrückverlegungen erklärte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dass wesentliche nachteilige Veränderungen nicht zu erwarten seien, da es sich um geringe Deichrückverlegungen handele und die Binnenentwässerung neu geordnet werde. Die Deichrückverlegung Sophienhof (Deich Ainbrach-Sophienhof im Polder Sand/Entau) falle zwar etwas größer aus, jedoch seien auch hier keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da zukünftig keine Gräben im Vorland liegen würden und der bestehende Binnenentwässerungsgraben zum Schöpfwerk Entau mit Dränwirkung unverändert erhalten bleibe.

In Bezug auf die Prognose des TdV, dass es im Polder Sulzbach infolge der nunmehr geplanten Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches Waltendorf – vgl. Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, 7. Drainageleitung Waltendorf) – zu keinen negativen

Beeinträchtigungen der Bebauung bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund einer Anhebung der Grundwasserspiegel landseitig der neuen Hochwasserschutzdeiche durch die im Zuge der Deichrückverlegungen stattfindenden häufigeren Überflutungen als HQ_{30} kommen werde, führte das Wasserwirtschaftsamt im Schreiben vom 01.03.2018 weiter aus, dass die durchgeführten Simulationen die Bandbreite der Hochwasserereignisse, bei denen nachteilige Auswirkungen durch die Deichrückverlegungen nicht auszuschließen sind, gut abdecke. Insbesondere die Darstellung der Differenzen der Grundwasserdruckhöhen zwischen dem Ist-Zustand und den optimierten Ausbauzustand für das Hochwasser 2013 (Abbildung 36, Beilage 126b, S. 51) zeige, dass es infolge der Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, 7. Drainageleitung Waltendorf) gelinge, die Differenzen hinter den Deichen weit überwiegend auf eine Größenordnung zwischen 0-20 cm zu begrenzen und nur bei wenigen Teilflächen eine Größenordnung zwischen 20-40 cm errechnet worden sei. Dies sei nur der Fall im Bereich Alkofen (oberes Ende der Deichrückverlegung Waltendorf), im Bereich südlich vom Waltendorf (etwa Donau-km 2301), im Bereich Schardengraben (etwa Donau-km 2299) und im Bereich Schöpfwerk Sommersdorf (unteres Ende der Deichrückverlegung Hundldorf). Vorhabenbedingte Nachteile seien aber auch für diese Bereiche nicht anzunehmen. Im Bereich Alkofen betrage der minimale Grundwasserflurabstand während des Hochwassers gemäß der Abbildung 32 (Beilage 126b, S. 48) im Ist-Zustand zwischen 1 und 2 m. Des Weiteren sei in diesem Bereich davon auszugehen, dass aufgrund der großen Deckschichtenmächtigkeit von etwa 3 m gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen und der reale Grundwasserspiegel um einiges tiefer liegen werde als die modelltechnisch berechnete Grundwasserdruckhöhe. Schäden an der vorhandenen Wohnbebauung seien deshalb nicht zu erwarten. Im Bereich südlich von Waltendorf seien in einem schmalen Streifen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Ein Großteil dieser Flächen befinde sich bereits im Eigentum des TdV und werde künftig für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen genutzt, sodass hier mögliche Beeinträchtigungen in der künftigen, landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten seien. Im Bereich des Schardengrabens seien ebenfalls nur landwirtschaftliche Flächen betroffen. Hier betrage der minimale Grundwasserflurabstand während des Hochwassers gemäß Abbildung 38 (Beilage 126b, S. 53) mehr als 2 m. Nachteilige Auswirkungen seien daher nicht zu erwarten. Im Bereich Sommersdorf liege der Druckwasserspiegel während des Hochwassers gemäß Abbildung 32 (Beilage 126b, S. 48) zum Teil mehr als 2 m über Gelände. Dieser Druckwasserspiegel werde durch die Deichrückverlegung etwas vergrößert. Da in diesem Bereich die Deckschichtenmächtigkeit 3 m und mehr betragen, sei davon auszugehen, dass gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen und die im numerischen Modell berechneten, über dem Gelände liegenden Grundwasserdruckhöhen in der Realität zu keinem Austritt von Grundwasser über der Geländeoberkante führen werden. Mit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bebauung werde daher nicht gerechnet. Für das Hochwasser 2005 würden die Differenzdarstellungen, so führt die Fachbehörde für Wasserwirtschaft weiter aus ein ähnliches Bild zeigen. Die Beurteilung entspreche im Wesentlichen den Ausführungen zu den Differenzen

beim Hochwasser 2013, jedoch seien hier sogar die minimalen Grundwasserflurabstände während des Hochwassers sowohl im Ist- als auch im Ausbauzustand größer.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 bat die Planfeststellungsbehörde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) darum, seine Prognose für die in den Poldern Sulzbach, Polder Sand/Entau und Offenberg/Metten geplanten weiteren Deichrückverlegungen, nach der wesentliche nachteilige Veränderungen nicht zu erwarten seien, zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick darauf, dass nach Einschätzung des TdV mit keinen Nachteilen für die Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen sei.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) erklärte mit Schreiben vom 20.07.2018 daraufhin, dass die Prognose des TdV, mit den Unsicherheiten die bei jeder Prognose bestehen würden, wahrscheinlich sei. Ob keinerlei oder keine wesentlichen nachteiligen Veränderung zu erwarten seien, könne aber nicht mit Sicherheit vorhergesagt oder vorab genauer eingegrenzt werden. Im Schreiben vom 20.07.2018 hatte die Fachbehörde für Wasserwirtschaft zudem noch ausgeführt, dass bei der Deichrückverlegung Waltendorf nachteilige Veränderungen zu erwarten seien, weil bisher im Hinterland gelegene Gräben mit Dränwirkung künftig im Vorland liegen würden. Mit Schreiben vom 26.10.2018 stellte die Fachbehörde für Wasserwirtschaft jedoch richtig, dass sich diese Aussage auf den Stand vor der Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, 7. Drainageleitung Waltendorf) beziehe und die Aussagen zur Wirksamkeit der Drainageleitung in der Stellungnahme vom 01.03.2018 maßgebend seien. Dennoch empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) für die Deichrückverlegung Waltendorf vor allem bei Gebäuden die Durchführung einer Beweissicherung.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die durch die geplanten Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach verursachten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen oder zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen hinter den neuen Deichen führen werden.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde nach den nachvollziehbaren und überzeugend begründeten Stellungnahmen des TdV und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) im Wesentlichen nicht.

Festlegungen nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 4 WHG sind nicht zu treffen, da die befürchteten Nachteile nicht erwartet werden.

Nach der mit der Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf) nunmehr vorgesehenen Errichtung einer Drainage- und Transportleitung zwischen den Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching ist nicht mehr zu erwarten, dass infolge der durch die geplanten Deichrückverlegungen in diesem Polder verursachten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes die binnenseitigen Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserdruckhöhen nachteilig steigen werden.

Dass nunmehr hiervon ausgegangen werden kann, hat der TdV mit den durchgeführten Simulationen hinreichend belegt (vgl. hierzu Beilage 126b, S. 47 ff.). Zweifel bestehen insoweit nicht. Nach Einschätzung der Fachbehörde für Wasserwirtschaft decken die beiden untersuchten Hochwasserereignisse von Juni 2013 (ca. HQ₃₀) und August 2005 (ca. HQ₅) die Bandbreite von Hochwasserereignissen, bei denen nachteilige Auswirkungen durch die Deichrückverlegungen nicht ausgeschlossen werden können, gut ab. Hinzu kommt, dass das verwendete instationäre 3D-Grundwassermodell mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und die Kalibrierung dieses Modells mit der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt wurde.

Auch das Ergebnis der Simulationen (vgl. hierzu Beilage 126b, S. 57), nachdem es lokal begrenzt zu Anhebungen der Grundwasserdruckhöhen von 20-30 cm über einen Zeitraum von wenigen Tagen bei Hochwasserereignissen kommen kann, führt nicht zu einer anderen Bewertung der Planfeststellungsbehörde. Zu Nachteilen für die vorhandene Bebauung wird es durch diese Anhebungen nicht kommen. Die Fachbehörde für Wasserwirtschaft geht in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2018 davon aus, dass auch an diesen Stellen (dunkelblaue Fläche der Abbildung 36, Beilage 126b, S. 51) aufgrund der Grundwasserflurabstände und Deckschichtenmächtigkeiten Schäden an der vorhandenen Bebauung nicht zu erwarten sind. Auch diese Einschätzung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend. Hinzu kommt, dass man, worauf sowohl der TdV als auch die Fachbehörde für Wasserwirtschaft hingewiesen haben, bei der Interpretation der Berechnungsergebnisse, also auch bei der Bewertung der verbleibenden Grundwasserdruckhöhen von 20-30 cm, zwischen den berechneten Grundwasserdruckhöhen und dem Grundwasserstand unterscheiden muss. Während die Grundwasserdruckhöhen einem theoretischen Grundwasserstand, der sich in ein Pegelrohr einstellt, entsprechen, ist der Grundwasserstand die Höhe des Grundwasserspiegels, welcher durch den Auelehmdeckel begrenzt wird. Da im Planungsgebiet gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen, liegt der reale Grundwasserspiegel also um einiges tiefer als die modelltechnisch berechneten Grundwasserdruckhöhen. Die lokal begrenzten Anhebungen der Grundwasserdruckhöhen von 20-30 cm über einen Zeitraum von wenigen Tagen führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

sind die vom TdV diesbezüglich vorgetragene Argumente nachvollziehbar und schlüssig. Die in diesen lokalen Bereichen vorherrschende mittlere Deckschichtenmächtigkeit von 2,5 m verhindert zum einen den Anstieg des Grundwasserstandes und damit Austritt von Drängewasser auf den landwirtschaftlich genutzten Feldern. Zum anderen ist aufgrund dieser Mächtigkeit anzunehmen, dass es auch nicht zu einer Vernässung des Wurzelbereichs der angebauten landwirtschaftlichen Produkte kommt, da nach Einschätzung eines sachkundigen Mitarbeiters des TdV ab einer Mächtigkeit von 1,5 m eine Beeinflussung landwirtschaftlicher Produkte ausgeschlossen werden kann. Auch der Umstand, dass im Hochwasserfall ein Anstieg der Grundwasserdruckhöhen nur in einem Zeitraum von wenigen Tagen stattfinden wird, spricht gegen die Annahme einer Vernässung der Deckschicht. Hinzu kommt, worauf die Fachbehörde für Wasserwirtschaft hingewiesen hat, dass sich im Bereich südlich von Waltendorf ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits im Eigentum des TdV befindet und diese Flächen künftig für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen genutzt werden.

Ein Entscheidungsvorbehalt nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG für den Fall des Eintritts von Schäden, die auf der häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes beruhen, und die Durchführung einer Beweissicherung hierfür werden im Polder Sulzbach nur für die Deichrückverlegung Waltendorf und nur für Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen angeordnet; vgl. Anordnungen unter A.III.5, § 6 und A.III.2, § 1 Abs. 1.

Wie bereits unter B.III.4.4.1.2.b) dargestellt, folgt aus dem Sinnzusammenhang der Regelungen in § 14 Abs. 3 bis 6 WHG eine sich ergänzende, abgestufte Sicherung von Vorhabenbetroffenen, die sich am Grad der zu fordernden Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen ausrichtet. Ein Vorbehalt einer Entscheidung kommt danach in Betracht, wenn auftriebsbedingte nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, aber gleichwohl greifbare Anhaltspunkte für sie bestehen. Davon ist vorliegend für die Deichrückverlegung Waltendorf auszugehen. Diese Deichrückverlegung ist die größte Rückverlegung im Vorhabengebiet, und zudem werden Entwässerungsgräben überplant. In Bezug auf die Beweissicherung folgt die Planfeststellungsbehörde der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft). Weil der TdV bezüglich der Deiche der 1. Deichlinie³³³ ohnehin zur Erarbeitung eines Beweissicherungskonzepts verpflichtet ist, wird diese Verpflichtung dahingehend erweitert, dass in Abstimmung mit der Fachbehörde für Wasserwirtschaft in diesem Rahmen zu prüfen ist, ob der räumliche und inhaltliche Umfang von Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorhabenbedingten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu erweitern ist.

Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die durch Deichrückverlegungen zukünftig stattfindende häufigere Überflutung des neuen Deichvorlandes im Polder Sulzbach zu Schäden an Gebäuden und

³³³ Donaudeiche, die ausgebaut oder zurückverlegt und ausgebaut werden.

sonstigen baulichen Anlagen hinter den weiteren zurückverlegten Deichen oder zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen hinter den zurückverlegten Deichen führen könnte, liegen nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit den Annahmen des TdV und der Fachbehörde für Wasserwirtschaft.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2; § 1 angeordnet.

Weitgehend erfolglos bleibt die Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass durch die geplanten Deichrückverlegungen in den Poldern Sand/Entau und Offenberg/Metten verursachten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen oder zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen hinter den neuen Deichen führen werden.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde nach den nachvollziehbaren und überzeugend begründeten Stellungnahmen des TdV und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) im Wesentlichen nicht.

Dass die häufigeren Überflutungen zu Nachteilen für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen hinter den neuen Deichen führen werden, ist nicht zu erwarten. Für die im Polder Offenberg/Metten liegende Deichrückverlegung Kleinschwarzach zeigen die Ergebnisse der vom TdV durchgeführten Simulationen (vgl. Beilage 126b, S. 47 ff., insbesondere die Abbildungen 36 und 42), dass hier sogar infolge der Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf) das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die Grundwasserverhältnisse unverändert lässt (Grundwasserdruckhöhenänderung < 20 cm). Gestützt wird diese Prognose auch dadurch, dass es sich hier um eine kleine Deichrückverlegung handelt, deren Auswirkungen auf das Grundwasser ohnehin geringer sind. Daneben ist wiederum zu beachten, dass der reale Grundwasserspiegel tiefer liegt als die modelltechnisch berechneten Grundwasserdruckhöhen. Für die Deichrückverlegungen Zeitldorf und Metten Ost, für die keine Simulationen durchgeführt worden

sind, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Fachbehörde für Wasserwirtschaft an, dass wahrscheinlich sei, dass, so wie vom TdV prognostiziert, mit keinen Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung gerechnet werden müsse. Eine Beweissicherung, die von der Fachbehörde für Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit der Deichrückverlegung Waltendorf vorgeschlagen wurde, muss für diese beiden Deichrückverlegungen nicht angeordnet werden. Greifbare Anhaltspunkte, dass diese beiden Deichrückverlegungen nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Deichhinterland haben können, liegen nicht vor. Die Rückverlegungen sind sehr klein und die vorhabenbedingten Änderungen werden durch die geplante Verbesserung der Binnenentwässerung ausgeglichen. Auch für die Deichrückverlegung Sophienhof, für die auch keine Simulationen durchgeführt wurden, ist nach den Ausführungen des TdV und der Fachbehörde für Wasserwirtschaft davon auszugehen, dass es durch die häufigeren Überflutungen zu keinen Nachteilen für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen binnenwärts des Deiches Ainbrach-Sophienhof kommen wird. Zwar ist aufgrund der geringen Deckschichtenmächtigkeit im oberstromigen Abschnitt dieser Deichrückverlegung, zwischen der neuen Deichtrasse und der Kreisstraße SR12, mit einem erhöhten Drängewasseranfall bei Hochwasser zu rechnen, jedoch wird dieser Bereich durch die geplante 500 m lange Entwässerungsleitung (DN 300) entwässert. Im unterstromigen Bereich senkt der Entauer Graben die erhöhten Grundwasserdruckhöhen ab, und nördlich des Grabens ist die Deckschichtenmächtigkeit so groß, dass nachteilige Wirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden können.

Dass die häufigeren Überflutungen zu Nachteilen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen hinter den Deichrückverlegungen Kleinschwarzach, Zeitldorf und Metten Ost führen, ist aus den gerade genannten Gründen nicht zu erwarten. Greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Nachteile sind nicht ersichtlich, sodass auch kein Raum für die Anordnung eines Entscheidungsvorbehalts oder einer Beweissicherung besteht. Die Rückverlegungen sind sehr klein, und die vorhabenbedingten Änderungen werden durch die geplante Verbesserung der Binnenentwässerung ausgeglichen.

Zu einer anderen Einschätzung kommt die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die hinter der Deichrückverlegung Sophienhof liegenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Da diese Deichrückverlegung größer ist als die Deichrückverlegungen Zeitldorf und Metten Ost und es nahe Bebauungen gibt, wird hier eine Beweissicherung für notwendig erachtet. Weil der TdV bezüglich der Deiche der 1. Deichlinie³³⁴ ohnehin schon zur Erarbeitung eines Beweissicherungskonzepts verpflichtet ist, wird diese Verpflichtung dahingehend erweitert, dass in Abstimmung mit der Fachbehörde für Wasserwirtschaft in diesem Rahmen zu prüfen ist, ob der räumliche und inhaltliche Umfang von Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorhabenbedingten häufigeren

³³⁴ Donaudeiche, die ausgebaut oder zurückverlegt und ausgebaut werden.

Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu erweitern ist. Dies wird unter A.III.2, § 1 Abs. 1 zusätzlich angeordnet.

Außerdem behält sich die Planfeststellungsbehörde mit der Anordnung unter A.III.5, § 6 für den Fall des Eintritts von Schäden an hinter der Deichrückverlegung Sophienhof liegenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die auf den häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes beruhen und für die das nach der Anordnung unter vor A.III.2, § 1 Abs. 1 zu erstellende Beweissicherungskonzept eine Beweissicherung vorsieht, vor, in einem späteren Verfahren Inhalts- oder Nebenbestimmungen (wie z. B. die Beseitigung der vorhabenbedingten Schäden durch den TdV bzw. den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Binnenentwässerung) anzuordnen oder, soweit diese Bestimmungen vollständig oder zum Teil nicht möglich oder untunlich sind, eine Entschädigung festzusetzen.

Der Entscheidungsvorbehalt trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Größe des drohenden Schadens die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts geringer ausfallen müssen, sodass ein Entscheidungsvorbehalt nach den §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG anzuordnen ist.

Weitere nachteilige Wirkungen, denen über diese Anordnungen hinaus nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, sind nicht ersichtlich.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen.

Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

(4) Veränderungen der Grundwasserströme durch Verspundung

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet weiter ein, dass es durch die Verspundung der geplanten neuen oder auszubauenden Deiche zu einer Veränderung der Grundwasserströme kommen werde. Durch die mehrere Meter tiefe Verspundung werde direkt in die, im Bereich der Donau relativ oberflächlich verlaufenden, Grundwasserströme eingegriffen. Je nach örtlicher Gegebenheit sei entweder eine Vernässung oder ein Austrocknen des Bodens möglich. Außerdem könne es zu Gefahren für Siedlungen und Anwesen kommen. Ausgehend von diesen Befürchtungen fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum einen eine Beweissicherung bei möglicherweise betroffenen Anwesen und zum anderen die Festlegung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für derartige Ereignisse im Planfeststellungsbeschluss.

TdV und Fachbehörde für Wasserwirtschaft

Der TdV schließt eine Veränderung der Grundwasserströme durch die Deichinnendichtungen der neuen Deiche aus. Bei der Festlegung der Unterkanten der Deichinnendichtungen würden, so erläutert der TdV, der jeweilige geologische Schichtenaufbau und die Tiefenlage des Grundwasserleiters berücksichtigt. Die Innendichtung der Deiche reiche von der Deichoberkante bis etwa 2 m in die relativ dichten sandig lehmigen Deckschichten hinein. In die grundwasserführenden, mehrere Meter mächtigen Kiesschichten reiche die Innendichtung, wenn überhaupt, nur partiell hinein. Die Grundwasserströmung in den Kiesschichten werde dadurch nicht verändert. Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und Berechnungen seien nach Überzeugung des TdV auch Gebäudeschäden infolge der geplanten Ausbaumaßnahmen ausgeschlossen. Somit bestehe auch keine Grundlage für die Forderung nach Anerkennung einer „grundsätzlichen Entschädigungspflicht“. Sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Notwendige Änderungen in der technischen Planung würden dann nachgereicht. Vorhabenbedingte Schäden würden nach den gesetzlichen Vorschriften dann entschädigt. In Bezug auf das Thema Beweissicherung verwies der TdV auf sein umfangreiches Netz von Grundwassermessstellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) hat mit Schreiben vom 19.12.2016 im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen im Zusammenhang mit dem Erlass der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 mitgeteilt, dass die neu zu errichtenden Deiche mit einer Innen-

dichtung ausgerüstet würden, die die Aufgabe hat, die Anlagensicherheit gegen Wühltierbefall und Durchwurzelung und die Standsicherheit der Deiche durch eine Reduzierung der Durchströmung der binnenseitigen Deichböschung zu erhöhen. Die Gründungstiefe dieser Wandsysteme sei so dimensioniert, dass Auswirkungen auf das Grundwasserregime ausgeschlossen werden können. Mit Schreiben vom 01.03.2018 ergänzte das Wasserwirtschaftsamt (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) diese Stellungnahme im Hinblick auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Abdichtung der Deiche dahingehend, dass das Ziel der Innendichtungen nicht eine Beeinflussung des Grundwassers, sondern ausschließlich die Sicherstellung der Standsicherheit und Dichtigkeit der Hochwasserschutzdeiche sei. In den Planfeststellungsunterlagen würden sich zu den Dichtwandunterkanten der Deiche lediglich verbale Angaben finden. In den geologischen Längsschnitten würden Angaben fehlen, ebenso wie bei den Längsschnitten der Donau und der Seitengewässer. Bei den Deichquerschnitten finde sich regelmäßig der Hinweis: „Innendichtung, Ausführung und Tiefe nach hydr. und stat. Erfordernis, ohne Grundwasserbeeinflussung.“ Aus den bereits im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeführten Innendichtungen könne geschlossen werden, dass die nach statischem Erfordernis bemessenen Innendichtungen in der Regel nur die Auelehmdeckschichten durchörtern und nur wenig in den quartären Grundwasserleiter einbinden. Der quartäre Grundwasserleiter habe in der Regel eine Mächtigkeit von mehreren Metern (vgl. Beilagen 58 bis 60, 68 bis 73, 84 bis 88, 98 bis 105 und 115 bis 118), könne aber in Randbereichen oder bei Unterlagerung durch Fels auch nur eine sehr begrenzte Mächtigkeit haben. Nach den vorliegenden Erfahrungen bewirke selbst eine deutliche Einschnürung des Grundwasserleiters bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen in der Regel kaum eine Veränderung des Grundwasserregimes. Daher kann bei einer nur geringfügigen Einbindung der Dichtung in den Grundwasserleiter davon ausgegangen werden, dass sich bei Mittel- und Niedrigwasser keine Veränderungen des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung ergebe. Es werde empfohlen, so führt die Fachbehörde für Wasserwirtschaft weiter aus, als Auflage festzuschreiben, dass die Dichtwände maximal $\frac{1}{3}$ des Grundwasserleiters absperren dürfen. Falls aus statischer Sicht eine größere Einbindetiefe erforderlich sei, sei die Dichtwandunterkante zu staffeln, oder es seien die entsprechenden Nachweise zu führen.

Auch die zuletzt ergangenen Genehmigungsentscheidungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nehmen bei vergleichbaren natürlichen Voraussetzungen an, dass es durch die Errichtung von Deichen mit Innendichtungen nicht zu nachteiligen Grundwasseränderungen kommen werde; vgl. Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Deggendorf vom 15.03.2018 (Aktenezeichen: 41-6414.2, Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen, Hochwasserschutz der Ortsbereiche Thundorf und Aicha), z. B. S. 63 und 65 sowie Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Deggendorf vom 28.04.2016 (Aktenzeichen: 41-6414.2, Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen, Hochwasserschutz Niederalteich), z. B. S. 36.

Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Grund von den Einschätzungen des TdV und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) abzuweichen. Anlass, das Vorhaben aufgrund der Befürchtungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH bezüglich des Einbaus von Innendichtungen (Spund- oder Erdbetonwände) in die neuen oder auszubauenden Deiche in Frage zu stellen, besteht nicht. Nachteilige Wirkungen, denen über die Anordnung unter A.III.5, § 2 hinaus nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist in Bezug auf den geplanten Einbau der Innendichtungen die Anordnung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht nicht erforderlich. Die Innendichtungen dichten regelmäßig nur den Deichkörper und die darunterliegenden Auelehmschichten ab. Sollte ausnahmsweise die Innendichtung aus statischen oder hydraulischen Gründen bis in die grundwasserführenden Kiesschichten hineinreichen, wird, der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) folgend, festgelegt, dass grundsätzlich nur maximal 1/3 der unter der Auelehmschicht liegenden grundwasserführenden Kiesschichten durch die Innendichtung abgesperrt werden dürfen. Mit dieser Auflage wird sichergestellt, dass die Grundwasserströmungen nicht verändert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Fachbehörde für Wasserwirtschaft an, dass sich durch diese Einbindung der Dichtung in den Grundwasserleiter keine Veränderungen des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung ergeben. Falls aus statischer Sicht eine noch größere Einbindetiefe erforderlich sein sollte, wird unter A.III.5, § 2 zudem festgelegt, dass zur Vermeidung nachteiliger Grundwasserveränderungen die Dichtwandunterkante zu staffeln ist oder die Planung vorab im Einzelfall mit dem WWA Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) abzustimmen ist. Durch die Umsetzung der Planungen und der Anordnung unter A.III.5, § 2 wird gewährleistet, dass bei normalen Wasserständen das Grundwasser im Grundwasserleiter, wie bisher, der Schwerkraft folgend, bergab der Donau zufließen kann und bei Hochwasser, wenn der Wasserspiegel in der Donau höher ist als Grundwasserspiegel, das Wasser, nunmehr der „umgekehrten Schwerkraft“ folgend, von der Donau in den Grundwasserleiter fließen kann, um von dort aus weiter ins Hinterland zu gelangen. In Bezug auf die geforderte Beweissicherung wird auf die Anordnung unter A.III.2, § 1 verwiesen.

Darüber hinausgehende Forderungen sind, da nachteilige Wirkungen nicht erwartet werden, unbegründet.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden

nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen.

Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht, vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

(5) Entschädigungspflicht

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- *Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Festsetzung einer grundsätzlichen vollen Entschädigungspflicht. Wenn durch bauliche Veränderungen die bisherige Hochwasserschutzsituation verschlechtert werde, führe dies zu einer grundsätzlichen vollen Entschädigungspflicht des TdV für daraus resultierende Schäden.*

TdV

In Bezug auf die Forderung nach Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht erwidert der TdV, dass hierbei je nach Planung zu unterscheiden sei: Durch die Aufhöhung bestehender Deiche werde die bisherige Hochwasserschutzsituation nicht verschlechtert, sondern verbessert. Auch bei der Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen werde durch die Errichtung einer zweiten Deichlinie die bisherige Hochwasserschutzsituation nicht verschlechtert, sondern verbessert. Durch große Deichrückverlegungen und dann, wenn vorhabenbedingt Änderungen an der bestehenden, geänderten Binnenentwässerung erfolgen, könnten sich zwar die Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser hinter den Deichen in rückverlegter Trasse ändern; jedoch habe der TdV an der einzigen Stelle, wo dies in der Form zutreffend sei, zwischen Waltendorf und Mariaposching seine Planungen geändert und eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches vorgesehen; vgl. Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf). Zu einer Verschlechterung der Hochwasserschutzsituation komme es nicht, deshalb sei auch die Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht nicht erforderlich. Die bestehende wie auch die künftige Grundwassersituation werde mithilfe des umfangreichen Netzes von Grundwassermessstellen beobachtet und dokumentiert. Da diese Messungen in den nächsten Jahren fortgesetzt würden, sei gewährleistet, eventuelle Veränderungen festzustellen.

Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen in der technischen Planung würden dann nachgereicht. Zum Ersatz vorhabenbedingter Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften sei der TdV bereit.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderung, in den Planfeststellungsbeschluss einen allgemeinen Entschädigungsvorbehalt aufzunehmen, nach dem alle Schäden vollumfänglich zu ersetzen sind, soweit durch baulichen Maßnahmen die bisherige Hochwassersituation verschlechtern wird, wird zurückgewiesen. Diese Forderung nach einer entsprechenden allgemeinen Anordnung ist weder mit dem Grundsatz der Problembewältigung noch mit dem Abwägungs- und Ausgleichsgebot vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde hat die konkret vorgetragenen Befürchtungen nachteiliger Wirkungen der Vorhaben untersucht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) bis (4), B.III.4.4.2.2.b)), mögliche Nachteile in die Abwägung eingestellt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.d)) und im Rahmen des Ausgleichsgebots, den gesetzlichen Vorgaben folgend (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)), die erforderlichen Anordnungen getroffen; vgl. hierzu unter A.III.1, 2 und 5 enthalten.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen.

Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG oder § 75 Abs. 2 VwVfG in Betracht. Vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

(6) Drainagen

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- *Außerdem fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass nach einer Überschwemmung Drainagen wiederherzustellen seien.*

TdV

Die Forderung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass nach einer Überschwemmung Drainagen wiederherzustellen seien, wies der TdV zurück, da Überschwemmungen in den Poldern mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten würden.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderung wird im Wesentlichen zurückgewiesen; vgl. hierzu die Ausführungen zur Einzelabwägung zur grundsätzlichen Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bzgl. der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Hochwasserrückhalteräumen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1).

Für Drainagen im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks und in den neuen Vorländern wird auf die Anordnungen unter A.III.5, § 1 und § 11 verwiesen.

(7) Bewässerung

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- *Es sei zudem abzusichern, so fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weiter, dass eine Nutzung von Bewässerungsbrunnen uneingeschränkt möglich bleibt.*

TdV

Die Forderung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass abzusichern sei, dass eine Nutzung von Bewässerungsbrunnen uneingeschränkt möglich bleibt, wies der TdV zurück, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten könnten.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderung wird im Wesentlichen zurückgewiesen; vgl. hierzu die Ausführungen zur Einzelabwägung zur grundsätzlichen Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bzgl. der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Hochwasserrückhalteräumen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1).

Für Bewässerungsanlagen im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks und in den neuen Vorländern wird auf die Anordnungen unter A.III.5, § 1 und § 11 verwiesen.

(8) Vorübergehende Inanspruchnahme

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert weiter für vorübergehende Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke, dass die Inanspruchnahme so erfolgen müsse, dass die spätere landwirtschaftliche Bodennutzung ohne weiteres wieder ordnungsgemäß möglich sei. Diese Forderung folge aus § 1 BBodSchG und aus § 4 Abs. 1 BBodSchG. Um dies sicherzustellen, seien nur Fahrzeuge mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischen Reifendruck einzusetzen. Beim Einsatz von Fahrzeugen > 7,5 t außerhalb von Baustraßen seien zudem großvolumige Radialreifen mit bodenschonendem Innendruck zu verwenden. Ein Befahren dürfe nicht bei Wassersättigung erfolgen. Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und abflusslosen Senken seien Baustraßen oder Baggermatratzen anzulegen bzw. auszulegen, hierbei sei auch das Oberflächenwasser kontrolliert und erosionsarm abzuleiten. Humus sei vor der Benutzung von Baustraßen abzutragen und getrennt zu lagern; diese Flächen seien zudem auszukoffern und mit tragbaren Materialien zu versehen. Der Wiederauftrag von Humus müsse in gleicher Stärke und erforderlichenfalls mit einer vorherigen Tiefenlockerung erfolgen.

TdV

Der TdV sagt zu, dass er die geltenden Normen, Gesetze und technischen Vorschriften einhalten werde und er anstrebe, über die vorübergehende Inanspruchnahme privater Flächen eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Betroffenen abzuschließen. Dem TdV sei es auf diesem Wege bisher immer gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden und die Inanspruchnahmen ohne Nachteile für die Betroffenen abzuwickeln.

Grundsätzlich sei für Baufahrzeuge nur das Befahren von dafür vorgesehenen Flächen (Baustraßen und andere befestigte Baustellenflächen) zulässig. Auf diesen Flächen werde der Oberboden entsprechend den geltenden Normen abgetragen und getrennt von anderen Materialien gelagert. Eine Geotextillage sowie ein ausreichend dimensionierter Oberbau aus Kies und Schotter würden für eine entsprechend befahrbare Oberfläche und für den geforderten Schutz des Untergrunds sorgen. Weitere Maßnahmen – wie etwa eine spezielle Bereifung etc. – seien deshalb nicht erforderlich.

Wenn in die bestehende Situation der Oberflächenentwässerung eingegriffen werde, so werde der TdV geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Entwässerung der Flächen zu gewährleisten.

Nach Beendigung der Inanspruchnahme werde die betroffene Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Dies beinhalte die folgenden Leistungen: Tiefenlockerung des anstehenden Bodens, Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens, anschließendes Aufreißen des abgedeckten

Oberbodens kreuz und quer, um den Oberboden mit den darunterliegenden Schichten wieder zu verbinden, und die Herstellung einer Grobplanie.

Planfeststellungsbehörde

Die Zusagen des TdV bezüglich des geplanten Umgangs mit vorübergehend benötigten landwirtschaftlichen Flächen werden unter A.III. 5., § 12 festgesetzt. Ergänzend wird für den abgeschobenen Oberboden festgelegt, dass dieser so zu sichern ist, dass er ohne weiteres zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Ist für diesen Boden eine Zwischenlagerung notwendig, darf die Mietenhöhe 2 m nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten ist die Miete zudem mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Darüber hinausgehende Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH werden zurückgewiesen.

Streitige Fragen zur „Enteignungsentschädigung“ für den vorübergehenden Entzug der Flächen werden nicht im Planfeststellungsverfahren geklärt, sondern sind, wenn eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, der Entscheidung der Enteignungsbehörde im Enteignungsverfahren vorbehalten.³³⁵ Zur Frage der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird auf B.III.4.4.1.1.a) und zur Frage der Zuständigkeit für Enteignungsentschädigungsfragen wird auf B.III.4.4.1.1.d) verwiesen.

(9) Keine weiteren Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung

Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert zudem, dass es nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu keinen weiteren Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen dürfe.*

TdV

Zu der Forderung nach einem Ausschluss weiterer Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erwiderte der TdV, dass auf Flächen, für die sich die Flutungshäufigkeit nicht ändert, mit vorhabenbedingten Anbauverböten oder Spritz- und Düngeverboten nicht zu rechnen sei. Auch aufgrund der Lage der Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen seien Anbauverbote oder Spritz-

³³⁵ OVG Münster, Urt. v. 28.04.2016, 11 D_13.AK: Für die vorübergehende Inanspruchnahme ist eine Besitzeinweisung für eine bestimmte Dauer erforderlich, was die zeitweilige Entziehung des wichtigsten Ausflusses der Eigentümerposition – des unmittelbaren tatsächlichen Besitzes – nach sich zieht.

und Düngerverbote nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde bestünden hier keine weiteren Verantwortlichkeiten des TdV. Auf Flächen, die durch eine Deichrückverlegung künftig im Deichvorland lägen, könne es zu künftigen Einschränkungen in der Bewirtschaftung kommen. Hier werde ein Erwerb der Flächen angestrebt.

Planfeststellungsbehörde

In Bezug auf die zukünftig eingeschränkte Nutzung der neuen Vorländer wird auf die unter A.III.5, § 11 festgesetzte Zusage des TdV, diese Grundstücke zum ungeminderten Verkehrswert zu erwerben, und die weiteren dort festgelegten Anordnungen (Schutzmaßnahmen und Entschädigungsanspruch) verwiesen.

Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen. Zukünftige Nutzungseinschränkungen sind nicht verfahrensgegenständlich.

bb) Allgemeine Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH³³⁶

(1) Existenzgefährdung und unwirtschaftliche Restflächen

Rechtsanwälte Labbé und Partner

Im Hinblick auf mögliche Existenzgefährdungen führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner unter Verweis auf den Fachbeitrag Landwirtschaft (Beilage 367, S. 15) aus, dass gerade die vorliegende Planung dieses Gefährdungspotenzial in sich trage, beispielsweise durch die Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebsstandorte, den Umfang des vorhabenbedingten Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, weitere negative Einwirkungen auf die Betriebsstandorte (z. B. durch Kontaminationen nach der Flutung der Polder) und durch häufige Aufwuchs-, Ernte- und Folgeschäden, welche für die landwirtschaftlichen Flächen nach jeder Flutung entstehen würden. Diese Gefahr sei vorliegend sogar umso größer, da viele Betriebe nicht nur durch den unmittelbaren Entzug von Flächen betroffen seien, sondern auch durch die Lage von Flächen in den Poldergebieten, in den neuen Deichvorländern, in den PIK-Suchgebieten oder dadurch, dass Flächen für den ökologischen Ausgleich vorgesehen seien.

- *Ausgehend davon fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine detaillierte Untersuchung vorhabenbedingter Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.*

³³⁶ Weitere Punkte aus der allgemeinen Einwendung werden unter B.III.3.9.2 behandelt.

- Weiter wird eine Auflage gefordert, die den TdV verpflichten müsse gleichwertiges Ersatzland in zumutbarer Entfernung in einem Maße bereitzustellen, das Existenzvernichtungen verhindere und Existenzgefährdungen ausschlieÙe. Erforderlich sei es darüber hinaus, in dieser Auflage den Ersatz betriebswirtschaftlicher Nachteile (wie z. B. Grunderwerbsnebenkosten, Entschädigung von Mehrwegen) zu regeln.

- Der Planfeststellungsbeschluss sei erst dann und nur dann zu erlassen, so fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter, wenn absehbar sei, dass Existenzgefährdungen durch Ersatzlandbereitstellungen vermieden werden können und ferner absehbar sei, dass auch bloÙe Existenzgefährdungen nicht zu befürchten sind.

Dies gelte sinngemäß auch für den Verlust von Pachtflächen. Im Vorhabengebiet herrsche eine große Nachfrage nach Pachtflächen und damit ein erheblicher Flächendruck, die auch die Pachtpreise steigen lasse. Der Konkurrenzkampf um landwirtschaftliche Nutzflächen werde durch das Vorhaben verschärft, so dass es den betroffenen Landwirten nicht möglich sei Ersatzpachtflächen zu erlangen bzw. zu wirtschaftlich vertretbaren Entgelten zu pachten. Die Bereitstellung von ausreichend Ersatzland auch zur Verpachtung sei daher erforderlich, um die Existenz der betroffenen Betriebe nicht zu gefährden.

- Außerdem komme es vorhabenbedingt zum Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen. Hier sei schon in der Planfeststellung festzulegen, dass unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des jeweiligen Grundeigentümers vom TdV gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen sind.

- Außerdem beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner, um späteren Diskussionen in einem eventuell nachfolgenden Enteignungsverfahren vorzubeugen, dass die Unwirtschaftlichkeit von Restflächen schon im Planfeststellungsverfahren festzustellen sei.

TdV

Der TdV erwiderte zur Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner in Bezug auf die Gefahr vorhabenbedingter Existenzgefährdungen und die diesbezüglich erhobenen Forderungen das Folgende:

Der Problembereich der möglichen Existenzgefährdung einzelner Betriebe sei erkannt und berücksichtigt worden; dies belege die Einholung des Fachbeitrags Landwirtschaft (Beilage 367). Der TdV führe einzelbetriebsbezogene Beurteilungen und Verhandlungen durch. Nach den bisherigen Erkenntnissen sei nur bei einigen wenigen Betrieben tatsächlich eine Gefährdung der Existenz erkennbar. Hier werde der TdV, wenn eine Eingriffsvermeidung nicht möglich ist, vorrangig über Ersatzlandangebote versuchen, die Gefährdung abzuwenden. Es werde stets angestrebt, eine gütliche Einigung mit einem freihändigen Erwerb des Bedarfs zu erreichen. Zur Methodik seines Vorgehens erläuterte der TdV, dass er in seiner Prüfung unterschieden habe, ob die Betriebe im

Voll- oder Nebenerwerb geführt werden. Bei Nebenerwerbsbetrieben (also bei Kleinst-/Hobbybetrieben, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen) sei in der Regel nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen. In die Betrachtung der Existenzgefährdung seien auch Pachtverhältnisse Dritter einbezogen worden, soweit diese im Verfahrensgebiet liegen und es sich hierbei um längerfristige Pachtverträge handelt (mit einer Restlaufzeit > 2 Jahre). Insbesondere die Pachtverhältnisse mit dem TdV, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes seien in die Betrachtung nicht mit eingegangen, da sie eine kürzere Laufzeit hätten und im Einzelfall Sonderkündigungsrechte (Ausbauklauseln) bestünden. Der TdV habe aber entstehende unwirtschaftliche Restflächen in seine Bewertung mit einbezogen. Die neuen, zukünftigen Donauvorlandflächen, welche nicht mit LBP-Maßnahmen überplant worden sind, habe er wie folgt bewertet:

- Ein Kartoffel-Gemüsebetrieb könne eine zukünftige Donauvorlandfläche nunmehr eingeschränkt nutzen. Die neuen Donauvorlandflächen seien im Rahmen der Bewertung der Existenzgefährdung zu 100 % anrechenbar.
- Ein viehhaltender Betrieb könne die zukünftige Donauvorlandflächen noch eingeschränkt nutzen. Bei der Existenzgefährdung entspreche dies eine 75%ige Anrechenbarkeit.

Grundsätzlich sei der TdV davon ausgegangen, dass jeder Betrieb existenzgefährdet sei, der mit mehr als 5 % der so ermittelten landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Vorhaben betroffen werde. Für zunächst tatsächlich in ihrer Existenz bedrohte landwirtschaftliche Betriebe sei die Bereitstellung von Ersatzflächen vorgesehen und für die Abwendung von Existenzgefährdungen auch vorhanden, so dass die Grundstücksinanspruchnahmen nicht zu Existenzvernichtungen führen würden.

Der TdV bemühe sich aber auch in allen anderen Fällen, bei denen seiner Einschätzung nach eine Existenzgefährdung nicht vorliege, entsprechendes Ersatzland zu beschaffen und gegebenenfalls in Kombination mit Entschädigungszahlungen den Betroffenen anzubieten. Letztendlich werde es aber nicht möglich sein, jeden Betrieb in vollem Umfang mit Ersatzland abzufinden. Insbesondere würden Pachtflächen allenfalls über Entschädigungen hinsichtlich der Restlaufzeit berücksichtigt werden können, da diese vorhabenunabhängig nicht dauerhaft rechtlich gesichert zur Verfügung stünden. Insgesamt könne aber nach gegenwärtigem Stand davon ausgegangen werden, dass zumindest die existenzgefährdeten Landverluste durch Ersatzlandangebote abgewendet werden.

Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen erfolge, so erwiderte der TdV auf die entsprechende Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, auf entschädigungsrechtlicher Grundlage. Eine entsprechende Auflage sei überflüssig, da dies ohnehin so rechtlich geregelt sei. In Bezug auf die Forderung, die Unwirtschaftlichkeit von Restflächen im Planfeststellungsverfahren verbindlich feststellen zu lassen, erklärte der TdV, er sehe hier kein Konfliktpotential, aber auch keine Not-

wendigkeit, die Planfeststellung mit Fragen aus eventuellen späteren Entschädigungsverfahren zu belasten.

Planfeststellungsbehörde

Den Anträgen der Rechtsanwälte Labbé und Partner folgt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Eine detaillierte Untersuchung vorhabenbedingter Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist nicht erforderlich.

Auf Grundlage des Fachbeitrags Landwirtschaft (Beilage 367), einer während des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Befragung zu eingewendeten Existenzgefährdungen und einzelbetriebsbezogener Beurteilungen und Verhandlungen durch einen sachkundigen Mitarbeiter des TdV, ist, wie unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (1) und (2) und B.III.4.4.2.2.b) dargestellt, davon auszugehen, dass die Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu keiner Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen oder sonstigen Vollerwerbsbetrieben mehr führen werden. Soweit der TdV die vorhabenbedingten Betroffenheiten nicht bereits einvernehmlich – insbesondere durch den Abschluss von Grundstückstauschverträgen – geregelt hat, hat er jedenfalls den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Vollerwerbsbetrieben ein detailliertes Ersatzlandangebot unterbreitet oder der Planfeststellungsbehörde gegenüber dargestellt, dass geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Zweifel daran, dass der TdV in den Fällen, in denen er eine geltend gemachte Existenzgefährdung für berechtigt hält, verbindlich Ersatzland zur Verfügung stellen kann, bestehen nicht. Beleg hierfür sind die zahlreichen vom TdV bereits geregelten Flächeninanspruchnahmen durch den Abschluss von Grundstückstauschverträgen. Die Ersatzlandangebote führen mindestens dazu, dass die vorhabenbedingten Abtretungsverluste unter der 5%-Grenze gehalten werden. Daneben hat der TdV aber auch seine Planungen geändert, um – zum Teil auch im Zusammenhang mit einem Ersatzlandangebot – geltend gemachten Existenzgefährdungen zu begegnen; siehe z. B. Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse) und Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5, Wiesenbrüter-Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf). Das Gleiche gilt für Nebenerwerbsbetriebe, die sich aufgrund besonderer Umstände berechtigterweise auf eine Existenzgefährdung berufen haben. Auch hier hat der TdV bereits in vielen Fällen einvernehmliche Regelungen herbeigeführt, detaillierte Ersatzlandangebote unterbreitet oder dargelegt, dass Ersatzland zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat der TdV für einige Kleinst-/Hobbybetriebe, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen, soweit sich im Einzelfall eine Ersatzlandregelung im örtlichen Bereich ergab (z. B. weil kleinere Flächen zur Verfügung standen), auch einvernehmliche Grunderwerbsregelungen erzielen können. Zu den Einzelheiten bezüglich der von den Rechtsanwälten Labbé und Partner vertretenen Betriebe wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.b) verwiesen.

Im Übrigen wurde unter B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) in Bezug auf die Planungsziele des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) 2)) dargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass sowohl in Bezug auf das Vorhaben insgesamt als auch in Bezug auf einzelne Betroffenheiten die Verwirklichung dieser Ziele selbst dann angemessen wäre, wenn man die noch behaupteten Beeinträchtigungen der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe durch die Flächeninanspruchnahmen als gegeben unterstellt. Auch ausgehend hiervon ist eine weitergehende Aufklärung nicht erforderlich.

Die vom TdV angewendete Methodik zur Ermittlung, Bewertung und Verhinderung möglicher Existenzgefährdungen ist mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar; vgl. hierzu die Darstellung unter B.III.4.4.1.1.b). Die vom TdV vorgenommene Herausnahme von Kleinst-/ Hobbybetrieben, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen, ist nicht zu beanstanden, da bei Nebenerwerbsbetrieben ohnehin nur bei Vorliegen besonderer Umstände der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung überhaupt in Betracht kommt. Dass der TdV grundsätzlich davon ausgeht, bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder bei langfristig gesicherten Pachtflächen sei bei einem gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb regelmäßig davon auszugehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintreten werde, ist so anerkannt. Der Erfahrungssatz, dass Landverluste in diesem Rahmen einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden, ist in der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet worden. Vielmehr ist anerkannt, dass regelmäßig bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden kann, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt. Richtigerweise hat der TdV in die Beurteilung auch entstehende unwirtschaftliche Restflächen einbezogen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ohnehin schon nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung demgegenüber regelmäßig zu verneinen. Auch die Annahme, dass es sich nur bei Pachtverhältnissen mit einer Restlaufzeit >2 Jahre um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse in diesem Zusammenhang handele³³⁷, und dass die 5%-Grenze eingehalten werde, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote an Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden, entspricht der gegenwärtigen Rechtspraxis.

Auch die Aufnahme einer Auflage in den Planfeststellungsbeschluss, die den TdV verpflichtet, gleichwertiges Ersatzland in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen und zur Übernahme von entstehenden betriebswirtschaftlichen Nachteilen verpflichtet, ist nicht erforderlich. Wie unter B.III.4.4.1.1.b) dargestellt, kommt es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nur auf die grundsätzliche Eignung des Ersatzlandes an. Bestreitet der Betroffene die Gleichwertigkeit, muss

³³⁷ Der TdV liegt mit seinen Annahmen zu den Pachtverhältnissen sogar auf der sicheren Seite liegen: Der *BayVGH*, Urt. v. 10.11.1998, 8 A 96.40115 hat Pachtverhältnisse mit dreijähriger Verlängerung als nicht für die Existenzsicherung geeignet eingestuft.

diese Frage im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend erörtert und beschieden werden, sondern sie darf in das Enteignungsentschädigungsverfahren verlagert werden; dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Fragen von Nebenentschädigungen, wie z. B. Umwegeentschädigungen. Dass das vom TdV angebotene oder vorgehaltene Ersatzland grundsätzlich nicht geeignet ist, ist nicht erkennbar.

Auch die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d)).

Das Gleiche gilt in Bezug auf die Forderung, dass der TdV im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten sei, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen und bezüglich des Antrags, über die Unwirtschaftlichkeit dieser Flächen schon im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

Wie unter B.III.4.4.1.1.d) ausgeführt, fallen diese Entscheidungen, wenn eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, in die Zuständigkeit des Enteignungsverfahrens. Gegenstand der Prüfung in diesem Verfahren ist auch die Frage danach, ob einem Einwender im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Eine Entscheidung hierzu, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach dem Enteignungsverfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

(2) Flutung Polder/Entschädigung

Rechtsanwälte Labbé und Partner

Für den Fall der Flutung der Polder führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner in ihrer schriftlichen Einwendung die folgenden Forderungen auf:

- *Nach der Flutung habe der TdV die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der betroffenen Flächen wieder herzustellen und etwaige Schadstoffeinträge zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion durch etwaige Schadstoffe müsse ausgeschlossen sein.*
- *Außerdem müsse der TdV verpflichtet werden, Ablagerungen, Sedimente, Treibgut, Erosions- und Flurschäden zu beseitigen. Für den Abtransport sei ein geeignetes Unternehmen zu verpflichten.*

- Bei nachhaltigen Bodenbelastungen (z. B. durch Schwermetalle) habe der TdV entweder einen Bodenaustausch vorzunehmen oder auf Verlangen des Eigentümers die Flächen zum ungekürzten Verkehrswert zu übernehmen.
- Der TdV müsse zudem gewährleisten, dass das Binnenentwässerungssystem so ausgestaltet und funktionsfähig ist, dass es nach der Flutung eine schadloße und vollständige Polderleerung gewährleistet. Für etwaige Erosions- und Vernässungsschäden hafte der TdV.

Außerdem stelle sich, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, nach einer Flutung die Frage nach einem angemessenen Ausgleich der entstandenen Schäden. Für gesteuerte Flutpolder sei solch eine Ausgleichspflicht unstrittig, sie bestehe aber auch für ungesteuerte Polder. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum entspreche der gezielten Bereitstellung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für den Hochwasserschutz. Dies bedeute, dass ein Großteil der bisher vorläufigen gesicherten Überschwemmungsflächen³³⁸ zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Es sei anzunehmen, dass es dadurch zu höheren Wasserständen und einer längeren Verweildauer des Hochwassers kommen wird. Außerdem sei schon deshalb von einer Verschlechterung für die im Polder liegenden Grundstücke auszugehen, da nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veranlassung mehr bestehe, die vordere Deichlinie nachhaltig zu verteidigen. „Sollbruchstellen“ in vorhandenen Deichanlagen würden in Kauf genommen, beispielsweise rechts der Donau zwischen Entau und Irlbach. Die bestehenden Deiche seien im gleichen Maße zu schützen, wie dies heute der Fall sei. Überflutungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen würden häufiger eintreten als bisher. Eine Entschädigungspflicht sei aber auch schon allein deshalb begründet, weil die Zurverfügungstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nunmehr maßgeblich zum Schutz der Siedlungs- und Gewerbeflächen beitrage.

- Zusammenfassend werde gefordert, vor Beginn der Bauarbeiten belastbare Aussagen zu Pegelständen festzuhalten und den TdV in der Planfeststellung zu verpflichten, bei Flutung der Polder für sämtliche Ernte-, Aufwuchs- und Flurschäden infolge der Flutung eine umfassende Entschädigung zu leisten.

TdV

In Bezug auf die Forderungen im Falle einer Überflutung erklärte der TdV, dass bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ab ca. einem HQ₅₀ kein Anspruch auf Erfüllung der Forderungen bestehe, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten könnten. Einer Regelung im Planfeststellungsverfahren bedürfe es daher nicht. Gleich-

³³⁸ Hinweis: Mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015 wurden die Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

wohl seien außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass im Flutungsfall unter den in den Mustervereinbarungen genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen (z. B. für Schäden am Aufwuchs oder für Flurschäden) geleistet werden können. Der Schutzgrad der 1. Deichlinie werde auch zukünftig beibehalten. Diese Deiche würden wie bisher gepflegt und unterhalten werden. Zu den weiteren Einzelheiten vgl. unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1).

Planfeststellungsbehörde

Die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner sind größtenteils unbegründet. Die von den Rechtsanwälte Labbé und Partner aufgeführten möglichen Folgen einer Überflutung der Polder können dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht angelastet werden, da Überflutungen mit diesen Folgen bereits im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010) auftreten können und dieser Zustand durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert wird. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, das Vorhaben deswegen infrage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG Festlegungen zu treffen. Gleichwohl war dem Umstand, dass die Überflutung der Rückhalteräume zukünftig von einem feststehenden Ort aus erfolgen wird und durch die geplanten technischen Vorkehrungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es zu erosionsbedingten Schäden kommt, die die planfeststellungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze für Eigentümer nahe liegender Grundstücke überschreitet, mit der Auflage unter A.III.5, § 1 Rechnung zu tragen. Außerdem wurden die Aktivierungswasserlagen für das geplante Ein- und Auslaufbauwerk und die Überlaufstrecken mit aufgesetzten Deichen unter A.III.5, § 19 festgesetzt, sodass sichergestellt ist, dass der Beginn der Flutungen der Hochwasserrückhalteräume im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfindet. Diese Auflage verpflichtet den TdV zudem dazu, sicherzustellen, dass die Entleerung der Hochwasserrückhalteräume korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgen kann, z. B. durch die Verpflichtung zum rechtzeitigen Öffnen der temporären Auslaufstelle im Polder Offerberg/Metten und einer entsprechenden Regulierung des Auslaufbauwerks im Polder Steinkirchen.

Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Wie unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) dargestellt, verursacht das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bezug auf die Dauer der Überflutungen keine nachteiligen Wirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und denen gegebenenfalls nach § 14 Abs. 3, 4 oder 5 WHG zu begegnen wäre, da der bisherige Zustand unverändert bleiben wird. Der Beginn der Flutungen der Hochwasserrückhalteräume wird also im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit,

nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum) wird das bisherige Vorhaben, das geplante kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ab einem HQ₃₀ zu öffnen, insoweit geändert. Der TdV beabsichtigt nunmehr, den Polder Steinkirchen ab ca. einem HQ₅₀ zu fluten. Auch die vorgelegten Planänderungen in Bezug auf die Errichtung von Überlaufstrecken mit aufgesetzten Deichen im Polder Offenberg/Metten und im Polder Sand/Entau sehen vor, dass die Überflutung dieser Polder erst ab ca. einem HQ₅₀ stattfinden wird. Im Polder Sand/Entau findet damit zukünftig sogar eine etwas spätere Flutung statt. Für den Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Überlaufstrecke bisher schon so geplant, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches ab ca. einem HQ₅₀ beginnt.³³⁹

Die entsprechenden Aktivierungswasserlagen werden unter A.III.5, § 19 festgesetzt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können die Rechtsanwälte Labbé und Partner dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes auch nicht mit Erfolg eine höhere Überflutung (höhere Wasserstände und großflächigere Überflutung) durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume bzw. durch den Bau der Deiche der 2. Deichlinie entgegenhalten.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen nicht.

In Bezug auf die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume wird es zwar zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Einen Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung hat dies jedoch nicht; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1). Im Zusammenhang mit den geplanten technischen Aktivierungen der Überflutung der Polder ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur der Umstand, dass die Überflutungen zukünftig immer von einem feststehenden Ort ausgehen werden, sowohl abwägungs- als auch ausgleichsrelevant. Der Herstellung einer insoweit ausgewogenen Planung dient die Auflage unter A.III.5, § 1; vgl. auch hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1). Schutzauflagen technischer Art sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da

³³⁹ In seiner Entgegnung teilte der TdV mit, dass sich in den Planfeststellungsunterlagen an unterschiedlichen Stellen (z. B. in der Beilage 1 – Kap. II. 2.2.2, S. 54 –, und in der Beilage 126 – Kap. 2.2.6.3, S. 32) in Bezug auf den Polder Parkstetten/Reibersdorf die unzutreffende Angabe finde, der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werde ab etwa einem 40-jährlichen Hochwasserereignis bzw. ab ca. HQ₄₀ gefüllt. Im Zuge der Planänderungen Nr. 3 erfolgte auch eine Überarbeitung der Beilage 126. In der Beilage 126b wird nunmehr festgehalten, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches im Polder Parkstetten/Reibersdorf ab ca. einem HQ₅₀ erfolgen soll. Vgl. auch den Hinweis in Beilage 66.2 unter Nr. 25 auf die Überarbeitung.

die Planungen bereits im ausreichenden Maße im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks oder an den Überlaufstrecken Energieumwandlungsanlagen vorsehen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Flutung der Polder Einströmungsschäden an angrenzenden Grundstücken minimiert oder ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet, wird das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes die bestehende Überflutungssituation sogar verbessern. Der TdV und das Wasserwirtschaftsamt Degendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der maximale stationäre Wasserspiegel (HW_{100}) durch die Gesamtheit aller geplanten Maßnahmen (Maßnahmen zur Verwirklichung des Planungsziels 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) gegenüber dem Ist-Zustand abgesenkt wird. Die Einzelheiten hierzu sind in der Beilage 126b enthalten. Der Wasserstand der Hochwasserrückhalteräume, der sich an den Überlaufstrecken bzw. am Ein- und Auslaufbauwerk mit dem Wasserspiegel der Donau spiegelt, wird deshalb geringer sein als der Wasserstand, der sich im Ist-Zustand mit dem Donauwasserstand ausspiegeln würde. Auch wird es zu tendenziell niedrigeren Wasserständen als bei einem Deichbruchszenario in den Hochwasserrückhalteräumen Steinkirchen und Parkstetten/Reibersdorf kommen, da dort die Füllung der Rückhalteräume vom unteren Ende ausgeht.

Hinzu kommt, dass die vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Aktivierung der Hochwasserrückhalteräume die bei einem Deichbruch auftretenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten zukünftig verhindern werden und es dadurch nicht mehr zu so großen Schäden an Bauwerken, Straßen und landwirtschaftlichen Flächen wie beim Hochwasser 2013 kommen wird, da anders als 2013 eine unkontrollierte, sehr schnelle Füllung der Polder mit sehr viel Wasser durch das Vorhaben verhindert wird. Zukünftig werden alle Polder kontrolliert, mit kleineren Abflussmengen gefüllt. Beim Polder Steinkirchen und beim Polder Parkstetten/Reibersdorf erfolgt die kontrollierte Befüllung dabei planmäßig immer vom unterstromigen Polderende aus. Im Polder Steinkirchen und im Polder Offenberg/Metten erfolgt sie sogar entgegen dem Gefälle der Geländeoberfläche durch Rückstau. Durch diese Planungen wird die Geschwindigkeit des in die Polder einlaufenden Wassers reduziert.

Ausgehend von alledem teilt die Planfeststellungsbehörde auch nicht die Einschätzung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass zur Abwehr von Hochwassergefahren für andere die Flächen in den Rückhalteräumen „aufgeopfert“³⁴⁰ würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Land-

³⁴⁰ Vgl. zu solch einem Fall *BGH*, Urt. v. 05.03.1981, III ZR 9/80 und Urt. v. 30.06.1986, III ZR 42/85. Zu Ansprüchen aus enteignenden Eingriffen vgl. auch *BGH*, Urt. v. 11.03.2004, II ZR 274/03.

wirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass bei auftretenden Schäden im Flutungsfall unter den in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke geleistet werden können. Die Mustervereinbarung sieht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Rückhalteräumen Steinkirchen, Offenberg/Metten, Parkstetten/Reibersdorf und Sand/Entau den Ersatz der durch eine Überflutung entstehenden Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken zu 80 % vor. Schäden die angerechnet werden, sind dabei z. B. eine Schädigung des Aufwuchses, der Mehraufwand und Ertragsausfall durch bzw. bei Nachsaat, Schäden nach ausgeführten Bestellungs- und Pflegearbeiten, Schäden durch vorübergehende Aufstallung, Schäden bei Gemüseanbau in Freiland- und Folienkulturen o. ä. und Flurschäden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Mustervereinbarungen verwiesen.

Mit Erfolg kann dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes auch nicht die Befürchtung entgegengehalten werden, dass nach der Umsetzung der Planungen keine Veranlassung mehr bestehe, die vordere Deichlinie nachhaltig zu verteidigen und man „Sollbruchstellen“ in vorhandenen Deichanlagen in Kauf nehme, beispielsweise rechts der Donau zwischen Entau und Irlbach. Eine etwaige „Entwidmung“ der 1. Deichlinie ist weder verfahrensgegenständlich noch beabsichtigt. Der TdV hat diesbezüglich erklärt, dass der Schutzgrad der 1. Deichlinie beibehalten und eine Pflege und Unterhaltung dieser Deiche wie bisher stattfinden. Die Verteidigung dieser Deiche im Hochwasserfall liegt in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Deggendorf. Auch die Kritik in Bezug auf den Abschnitt zwischen Entau und Irlbach ist unbegründet. Der vorhandene Hochwasserschutzdeich zwischen Entau und Irlbach hat im Zuge des Sofortmaßnahmenprogramms 2014/2015 des WWA Deggendorf eine durchgehende Innendichtung mit einer Spundwand erhalten und wurde dadurch verstärkt. Da auch die Absenkung der Kreisstraße SR 12 (alt) in diesem Bereich nicht mehr geplant ist, kann von einer geplanten „Sollbruchstelle“ nicht mehr gesprochen werden; vgl. hierzu unter 4. der Planänderung Nr. 3 (Beilage 113.2).

Rechtsanwälte Labbé und Partner

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern weiter, dass der TdV die dauernde Erreichbarkeit der eingedeichten Ortschaften zu gewährleisten habe; sei dies nicht möglich, dann müsse auch hierfür eine Entschädigung geleistet werden. Die Erreichbarkeit im Hochwasserfall sei für viehhaltende Betriebe unumgänglich, aber auch für Not- und Rettungseinsätze.*

Planfeststellungsbehörde

Die Planungen gewährleisten die geforderte Erreichbarkeit. Infolge der Planänderung Nr. 3 (Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) sehen die Planungen nunmehr für die eingedeichten Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof und Entau sogar eine zweite, kürzere Zufahrtsmöglichkeit bis zu einem HQ₁₀₀ vor.

(3) Wertminderungen, neue Deichvorländer

Rechtsanwälte Labbé und Partner

In Bezug auf die geplante Schaffung von neuem Vorland wenden die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein, dass hier zukünftig die Bewirtschaftung wegen häufiger Überschwemmungen stark eingeschränkt werde und hier eine produktive landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Anbaubeschränkungen nicht mehr möglich sei. Die geplanten Ausdeichungen von ganzen Grundstücken und Teilflächen würden zu einer relevanten Verkehrswertminderung führen, die zu entschädigen sei. Dieser Grundsatz sei beispielsweise in § 73 des BremWG so ausdrücklich festgehalten.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen ausgehend davon, in einer Auflage zu regeln, dass für sämtliche Verkehrswertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile an mittelbar betroffenen Flächen bei Deichrückverlegungen eine Entschädigung in voller Höhe zu leisten sei. Ferner sei der TdV mittels Auflage zu verpflichten, die genannten Flächen auf Wunsch der Eigentümer zum unverminderten Verkehrswert zu übernehmen und hierfür auf Verlangen zudem geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.*

TdV

Der TdV erklärte, dass es in den neu geschaffenen Vorländern zu den umschriebenen Einschränkungen der Bewirtschaftung kommen werde. Um hier Streitigkeiten über Art und Umfang der zu leistenden Entschädigungen zu vermeiden, sei der TdV bereit, die Grundstücke auf freiwilliger Basis zum jetzigen, also unverminderten Verkehrswert zu erwerben.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich infolge dieser Zusage der Antrag zum Teil erledigt. Die Zusage des TdV ist zur Herstellung einer ausgewogenen Planung (vgl. B.III.4.4.2.1.d))

bezüglich der vorgesehenen Planung, das durch die Deichrückverlegungen (Planungsziel 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) entstehende neue Deichvorland häufiger als bisher zu überfluten, gem. der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG jedoch zu ergänzen (vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 11).

Im Hinblick auf die durch die planmäßig häufigeren Überflutungen herbeigeführten Überflutungsfolgen (Flurschäden, Anschwemmung von Treibgut oder Sedimenten usw.) ist – aufgrund der vorgenommenen Bewertung (vgl. B.III.4.4.1.2.a)), dass Schutzauflagen nach dem WHG in gleichem Umfang wie Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen können³⁴¹, also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“³⁴² – der TdV gem. der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG ergänzend verpflichtet, die Überflutungsschäden selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn Betroffene diese Schäden selbst beseitigen; vgl. A.III.5, § 11. Für den Fall, dass eine Beseitigung dieser Überflutungsfolgen nicht möglich ist, wird diesbezüglich eine Entschädigung dem Grunde nach angeordnet; vgl. vgl. A.III.5, § 11.

Der Entschädigungsanspruch selbst richtet sich nach den §§ 96 ff. WHG.

In diesem Umfang ist der Antrag der Rechtsanwälte Labbé und Partner begründet. Im Übrigen wird er zurückgewiesen. Insbesondere erfolgt im Planfeststellungsverfahren keine Entscheidung darüber, ob auf Verlangen der Eigentümer Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist. Die Entscheidung darüber ist im Einzelfall unter den in § 96 Abs. 4 WHG genannten Voraussetzungen im Entschädigungsverfahren zu klären. Zukünftige Nutzungseinschränkungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

(4) Grundwasser

Rechtsanwälte Labbé und Partner

Weiter wird von den Rechtsanwälten Labbé und Partner die Befürchtung geäußert, dass es durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und die Deichbaumaßnahmen zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserspiegel kommen werde und sich dadurch die Ertragsfähigkeit der Polderflächen nachteilig verändere. Die Vertiefung der Fahrrinne führe bei Niedrig- und Mittelwasserhältnissen dazu, dass vermehrt Grundwasser in die Donau fließt und es dadurch zu einem

³⁴¹ BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; BVerwG, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 144; Uschkereit, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 164.

³⁴² Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

Trockenfallen der landwirtschaftlichen Flächen komme. Bei Hochwasser ändere sich die Fließrichtung des Grundwassers, und nach der Hochwasserfreilegung der bebauten Bereiche könne es zu Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Deichhinterland kommen. Außerdem werde im Erläuterungsbericht eingeräumt, dass es durch größere Deichrückverlegungen und geänderter Binnenentwässerung zu Änderungen der Grundwasserverhältnisse kommen könne; deshalb untersuche der TdV auch die Grundwasserverhältnisse im Polder Sulzbach.

- *Aus diesem Grunde fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Überprüfung der hydrologischen Berechnungen und beantragen, den TdV zu einer Beweissicherung an Grundstücken der vertretenen Mandanten zu verpflichten und dem TdV ein fortlaufendes Monitoring der Pegel und Grundwasserstände durch eine ausreichende Zahl an Grundwassermessstellen an geeigneter Stelle aufzugeben.*
- *Ferner sei dem TdV aufzuerlegen, für sämtliche Schäden und Nachteile durch Trockenfall oder Vernässung des Grundbesitzes dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten, falls er nicht nachweisen könne, dass diese Schäden und Nachteile nicht mit den Vorhaben in Verbindung stehen.*

TdV

Bezüglich der von den Rechtsanwälten Labbé und Partner geäußerten Befürchtungen und den daraus resultierenden Forderungen, dass die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und die Deichbaumaßnahmen zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserspiegel führen würden und es nach der Hochwasserfreilegung der bebauten Bereiche zu Exfiltrationen im Hinterland mit Schäden für den Grundbesitz kommen könne, erklärte der TdV das Folgende:

Der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau führe nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, d. h. nur in den Vorländern. Die landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen lägen in der Regel etwa 2 m über dem MW der Donau. Bei niedrigen und mittleren Donauwasserständen seien aufgrund dieser vorhandenen Flurabstände keine Auswirkungen zu befürchten. Bei höheren Abflüssen verhinderten die vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten, dass die geringfügigen Erhöhungen der Donauwasserstände – die zudem bei höheren Abflüssen nur kurzzeitig auftreten, z. B. bei $Q(HNN_{97})$ im Mittel drei Tage im Jahr – zu einer Vernässung führen bzw. sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken würden. Eine Grundwasseränderung durch die „Tieferlegung der Sohle“ sei nicht gegeben, relevant für die Grundwasserstände sei nur die absolute Wasserspiegelhöhe und nicht die Wassertiefe in der Donau. Der Ausbau der Wasserstraße habe keinen Einfluss auf die Grundwassersituation der Flächen hinter den bestehenden Deichen. Ein Anlass für eine umfassende Beweissicherung sowohl der Anwesen als auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen

im Einzugsgebiet der Donau sei daher nicht gegeben. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) verwiesen.

Auch die Befürchtungen, dass es im Hochwasserfall hinter den neuen Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen zu einem Anstieg des Grundwassers und zu Schäden an Gebäuden und landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen könne, schloss der TdV aus. Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies werde vor allem durch die vorhabenbedingten Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet. Nur dort, wo eine Veränderung möglich gewesen sei, zwischen Waltendorf und Maria-Posching, habe eine Umplanung stattgefunden, und es werde nunmehr an dieser Stelle zusätzlich eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches vorgesehen (vgl. Planänderung Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf)). Und dort, wo nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung infolge des künftig fehlenden Gegendrucks durch die Überflutung nicht völlig ausgeschlossen werden können (bei tief liegender Wohnbebauung in den Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort), werde eine zusätzliche Beweissicherung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) und (4) verwiesen.

Ein Anlass für eine umfassende Beweissicherung sowohl der Anwesen als auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzugsgebiet der Donau sei daher nicht gegeben. Seit 30 Jahren würden die Grundwasserverhältnisse entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen vom TdV erkundet werden. Dazu sei ein Netz von Grundwassermessstellen errichtet worden, das mittlerweile zwischen Straubing und Deggendorf rund 370 eigene Messstellen umfasse. Zusätzlich würden Aufschlüsse Dritter beobachtet. Diese Beobachtungen würden über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren fortgesetzt, sodass gewährleistet sei, eventuelle Veränderungen zeitnah zu bemerken.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderungen und Anträge der Rechtsanwälte Labbé und Partner sind größtenteils unbegründet.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße zu nachteiligen Grundwasseränderungen führt, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen solche Veränderungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach

§ 14b Nr. 1 und 2 WaStrG oder den §§ 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde nicht; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2).

Zu den befürchteten nachteiligen Grundwasserveränderungen führt auch nicht die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhöhung des Hochwasserschutzsystems von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀ (Planungsziel 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)). Der zukünftig mögliche Aufstau eines über HQ₃₀ hinausgehenden Hochwassers vor den neuen oder ausgebauten Deichen führt nicht zu solchen Veränderungen. Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes ist darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies wird vor allem durch die Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet (z. B. durch den Neubau von leistungsstarken Schöpfwerken zur Ableitung von Drängewasser). Die Überflutungsverhältnisse verbessern sich grundlegend; es kommt während der Überflutung lediglich zu gespannten Grundwasserverhältnissen. Dem Umstand, dass es durch die Erhöhung des Hochwasserschutzgrades zum Wegfall des Gegendrucks von Überflutungswasser kommt, wird mit den Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6 in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu nachteilige Grundwasserveränderungen kommt es auch nicht hinter den zurückverlegten Deichen (Planungsziel 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)). Einzig für hinter den Deichrückverlegungen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen werden unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6 zusätzlich Anordnungen getroffen.

Insgesamt wird hierzu umfassend auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) verwiesen.

Dass durch den Bau der Deiche selbst keine nachteiligen Grundwasserveränderungen ausgelöst werden, stellt die Anordnung unter A.III.5, § 2 sicher; vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (4).

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG oder § 75 Abs. 2 VwVfG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

Darüber hinausgehende Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner werden zurückgewiesen. Insbesondere die Forderung danach, im Rahmen einer Umkehr der Beweislast den TdV zu

Schutzmaßnahmen oder der Zahlung einer Entschädigung zu verpflichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass Nachteile oder Schäden nicht mit dem Vorhaben in Verbindung zu bringen sind, wird zurückgewiesen. Eine entsprechende Feststellungs- oder Beweislastregel enthalten weder § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG noch § 74 Abs. 2 VwVfG, so dass vom Normbegünstigungsgrundsatz auszugehen ist, der besagt, dass in der Regel jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen trägt.³⁴³ Zwar kann diese grundsätzliche Beweislastregelung ausnahmsweise modifiziert werden, wenn bestimmte Vorgänge derart in die „Sphäre“ einer Seite fallen, dass die andere Seite vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen würde, wenn sie für diese Vorgänge die Beweislast trüge.³⁴⁴ Jedoch ist davon auszugehen, dass solche unzumutbaren Beweisschwierigkeiten, die ausnahmsweise eine Umkehr der Beweislast erforderlich machen, nicht gegeben sind. Mit den Anordnungen unter A.III.2, § 1 trägt der Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge, dass solche Beweisschwierigkeiten nicht entstehen werden.

(5) Oberflächenentwässerung

Rechtsanwälte Labbé und Partner

Bezüglich der Oberflächenentwässerung tragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner vor, dass die Grabensysteme in den Poldern schon heute insbesondere durch Zuleitungen aus bebauten Bereichen überlastet seien. Hinzu kämen noch „Verlegungen“ durch Biberfraß. Deshalb dürfe das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer zusätzlichen Störung des Oberflächenentwässerungssystems führen. Dies gelte sowohl für das Wasserdargebot als auch für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers.

- *Aus diesem Grunde beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner zum einen, eine Beweissicherung für den gegenwärtigen Zustand der im Umkreis und im Einflussbereich der vorgesehenen Baumaßnahmen liegenden Flächen durchzuführen. Zum anderen wird beantragt, den TdV zu verpflichten, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten.*

Weiter müsse, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, sichergestellt werden, dass vorhandene Dränagen und Entwässerungsgräben nach Durchführung der Baumaßnahmen funktionsfähig seien. Auf jeden Fall sei die ununterbrochene Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der verbleibenden Dränagen auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen deshalb, den TdV zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die Anpassung von Dränagen- und Entwässerungssystemen an die künftigen Gegebenheiten vor Durchführung der Deichbauarbeiten zu erfolgen habe. Ferner wird beantragt, den*

³⁴³ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17; BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 5/06; Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 24 Rdnr. 57 m. w. N.

³⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 26.01.1979, IV C 52.76; BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17.

TdV zu verpflichten, sämtliche Schäden durch Vernässung zu ersetzen, sofern er im Einzelfall nicht nachweisen könne, dass die Vernässungen nicht durch die Maßnahme verursacht wurden.

• *Vom TdV werde außerdem ein striktes und nachhaltiges Bibermanagement und der Ersatz von Schäden, die auf Biber zurückgehen, gefordert.*

TdV

Im Hinblick auf die Bedenken bezüglich der Oberflächenentwässerung wies der TdV darauf hin, dass in die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den künftigen Deichen durch das Vorhaben nicht eingegriffen werde. Ausreichend dimensionierte Siele würden für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche sorgen; bei Hochwasserereignissen würden die neuen, leistungsfähigen Schöpfwerke weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers gewährleisten. Es bestehe kein Anlass für den TdV, die vorhandenen Gräben zu verbessern oder zu ertüchtigen, da durch das Vorhaben keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten sei. Die bisherige Zuständigkeit für die Binnenentwässerung werde beibehalten. Die Entwässerung von Wohngebieten sei Aufgabe der Gemeinden.

Der TdV sagte zu, die Bereiche, in denen durch das Vorhaben in die Binnenentwässerung eingegriffen werde, entsprechend anzupassen, sofern der TdV hier eine Verschlechterung sehe. Durch das Vorhaben beschädigte Dränagen werde der TdV deshalb wiederherstellen.

Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Vorhabenbedingte Schäden würden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

In Bezug auf die Biberproblematik erklärte der TdV, dass er die Deiche generell mit einer Innendichtung zur Vermeidung von Biberschäden versehen werde. Biberbauten und Biberschäden an Binnenentwässerungsgräben beseitige der TdV, wenn durch diese die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung beeinträchtigt wird und wenn der TdV für diese Binnenentwässerungsgräben zuständig ist.

Ansonsten vertrete der TdV die Auffassung, dass die Zuständigkeit für die bestehende Binnenentwässerung der Gräben in der Regel bei den Kommunen liege und deshalb kein Anlass bestehe, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben im Zuge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da vorhabenbedingt keine Verschlechterung der bestehenden Situation zu erwarten sei. Gleichwohl werde die Binnenentwässerung durch den Aus- oder Neubau von Schöpfwerken und Sielen verbessert.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde haben sich die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner infolge der Zusagen des TdV bezüglich der Abwendung nachteiliger vorhabenbedingter Eingriffe in die Binnenentwässerung und der Sicherung der Binnenentwässerung vor Funktionsbeeinträchtigungen durch Biberbauten und -schäden zum Teil erledigt. Über die Zusagen des TdV hinaus wird dieser gleichwohl bzgl. der Herstellung einer ausgewogenen Planung dahingehend verpflichtet, dass die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung auch während der Bauzeit zu erhalten ist, und dem TdV zudem nicht nur die Wiederherstellung, Anpassung oder Verlegung von Dränagen obliegt, sondern diese Verpflichtung entsprechend auch bei Bewässerungsanlagen (z. B. Brunnen) besteht; vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 7.

Weiter ist nichts zu veranlassen. In die bestehende Oberflächenentwässerung – binnenwärts der neuen Deiche – greift das Vorhaben entweder nicht ein oder sieht dort, wo der bestehende Zustand überplant wird, Maßnahmen für die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers (wie z. B. den Bau ausreichend dimensionierter Siele oder den Bau neuer, leistungsfähiger Schöpfwerke) vor; vgl. hierzu auch die Beilage 126b. Es besteht keine darüber hinausgehende Verpflichtung des TdV zur Verbesserung oder Ertüchtigung vorhandener Entwässerungsgräben, da durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Die bisherige Zuständigkeit für die Binnenentwässerung bleibt dementsprechend bestehen; die Entwässerung von Wohngebieten ist Aufgabe der Gemeinden.

Bezüglich der Zusicherung des TdV, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt würden, wird auf A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5) verwiesen. Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht. Vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

Ein Monitoring für die Beobachtung der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange wird unter A.III.2, § 1 angeordnet.

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Feststellungs- oder Beweislastregel enthalten weder § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG noch § 74 Abs. 2 VwVfG, so dass vom Normbegünstigungsgrundsatz auszugehen ist, der besagt, dass in der Regel jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen

trägt.³⁴⁵ Zwar kann diese grundsätzliche Beweislastregelung ausnahmsweise modifiziert werden, wenn bestimmte Vorgänge derart in die „Sphäre“ einer Seite fallen, dass die andere Seite vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen würde, wenn sie für diese Vorgänge die Beweislast trüge.³⁴⁶ Jedoch ist davon auszugehen, dass solche unzumutbaren Beweisschwierigkeiten, die ausnahmsweise eine Umkehr der Beweislast erforderlich machen, nicht gegeben sind. Mit den Anordnungen unter A.III.2, § 1 trägt der Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge, dass solche Beweisschwierigkeiten nicht entstehen werden.

(6) Sonstige landwirtschaftliche Belange

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Unter dem Gesichtspunkt der sonstigen landwirtschaftlichen Belange tragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner vor, dass die geplante Baumaßnahme Zufahrten beseitige bzw. Restflächen ohne Zufahrten zurücklasse. Es sei sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke während und nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer sicheren und ausreichend befestigten Zufahrt ausgestattet sind.

- *Ausgehend davon wird gefordert, dass Ersatzzufahrten vom TdV anzulegen seien und sicherzustellen sei, dass es nach der Baumaßnahme keine „gefangenen Grundstücksflächen“ gibt; hierbei sei sicherzustellen, dass die Zufahrten sowohl tatsächlich als auch rechtlich nutzbar sein müssen.*

Außerdem tragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner vor, dass die Maßnahme das untergeordnete landwirtschaftliche Wegenetz nachhaltig störe.

- *Deshalb werde die Wiederherstellung der untergeordneten Wegeverbindungen gefordert, wobei Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse zu vermeiden seien. Eine befestigte Kronenbreite von 4,5 m sei einzuhalten, und Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr seien mit den Betroffenen vor Ort abzustimmen.*

- *Allgemein beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner ferner, dass eine Verpflichtung des TdV zum Erhalt der Zufahrten auch für die Bauphase angeordnet werden müsse. Sofern dies nicht möglich sei, sei der Bewirtschafter für Umwege zu entschädigen. Dies sei auch der Fall, wenn gegebenenfalls durch die verschiedenen Baumaßnahmen Umwege entstünden. Die neuanzulegenden Wege, insbesondere im Bereich von Steigungen, seien außerdem so zu befestigen, dass sie auch mit moderner Technik (Achslast bis zu 12 t) zu befahren seien. Die Ausgestaltung der Deich-*

³⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17; BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 5/06; Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 24 Rdnr. 57 m. w. N.

³⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 26.01.1979, IV C 52.76; BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17.

überfahren müsse so erfolgen, dass diese von Erntemaschinen (Breite wenigstens 4,5 m, Belastbarkeit mit mindestens 40 t) passiert werden können.

TdV

Zur angesprochenen Wegenutzung verwies der TdV darauf, dass eine dauerhafte Unterbrechung oder gar eine Zerstörung bestehender Wegeverbindungen nicht erfolge. Soweit bestehende Wegeverbindungen während der Bauzeit von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, werde der TdV in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen für die Bauzeit ausarbeiten. Alle Baustraßen werde der TdV nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzen. Deichüberfahrten würden wie gefordert angelegt, also mit 4,5 m Breite (Kronenbreite 3,5 m befestigte Fahrbahn und zusätzlich links und rechts Bankette mit jeweils 0,5 m). Neu zu errichtende Wege würden nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebaues hergestellt.

Planfeststellungsbehörde

Durch die geplanten Maßnahmen werden bestehende Wegeverbindungen nicht dauerhaft unterbrochen. Die geplanten Überfahrten über die neuen Deiche entsprechen den landwirtschaftlichen Erfordernissen, und die Wege werden nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebaues hergestellt; vgl. Anordnung unter A.III.5, § 9. Mit den Umplanungen im Rahmen der Planänderungen Nr. 2 und Nr. 3 wurden die diesbezüglich schon vorgelegten Planungen aufgrund der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen weiter verbessert.

Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 17 BayStrWG Festlegungen zu treffen, besteht für die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht. Es wird nicht erwartet, dass im Einzelfall eine Wegenutzung oder Zufahrt zu einem Grundstück vom Vorhaben noch so betroffen sein wird, dass entsprechende Entscheidungen erfolgen müssten.

Bei Umwegen, die gegebenenfalls wegen der vorhabenbedingten Durchtrennung privater Grundstücke oder von Privatwegen entstehen, erfolgt die Entscheidung über die Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern, soweit eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, im Enteignungsentschädigungsverfahren;³⁴⁷ vgl. hierzu B.III.4.4.1.1.d).

Für vorübergehende Betroffenheiten von Wegeverbindungen während der Bauzeit hat der TdV zugesagt, in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen auszuarbeiten. Im Nichteinigungsfall entscheidet die Planfeststellungsbehörde; vgl. Anordnung unter A.III.5, § 10.

³⁴⁷ Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage, Rdnr. 514.

Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Weiter unter dem Gesichtspunkt der sonstigen landwirtschaftlichen Belange fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner für vorübergehende Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen, dass diese nach der Durchführung der Baumaßnahmen wieder uneingeschränkt für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen müssten.

- Ausgehend davon wird eine ordnungsgemäße Rekultivierung dieser Flächen nach Bauende in Absprache mit dem Betroffenen und der Wiederauftrag der bisher vorhandenen Humusschicht beantragt.
- Weiter wird beantragt, dass die ordnungsgemäße Rekultivierung zwischen TdV und Bewirtschafter festzustellen und zu dokumentieren sei.
- Zudem, so wird weiter gefordert, dürften ein Abtrag des Oberbodens und der Humusauftrag nur bei trockener Witterung erfolgen. Schäden an angrenzenden Flächen seien, unter Umkehr der Beweislast, zu ersetzen.
- Außerdem beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner für die Zwischenlagerung wertvoller Böden, dass die Höhe der Mieten 2 m nicht überschreiten dürfe und bei einer Lagerung länger als sechs Monate die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserziehenden Pflanzen zu begrünen seien. Außerdem dürften die Mieten nicht mit Maschinen befahren werden.

TdV

Bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen wies der TdV darauf hin, dass er beabsichtige, in einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme mit dem jeweiligen Eigentümer auch Regelungen über die Rekultivierung zu treffen. Generell werde der Oberboden gemäß DIN 18915 sachgerecht auf speziellen Lagerflächen zwischengelagert und behandelt (Lagerung in Mieten und gegebenenfalls Zwischenbegrünung). Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (8) verwiesen.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde haben sich die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner infolge der Zusagen des TdV bezüglich des geplanten Umgangs mit vorübergehend benötigten landwirtschaftlichen Flächen größtenteils erledigt; vgl. hierzu die Anordnungen unter A.III.5, § 12 sowie die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (8). Ergänzend – vgl. ebenso Anordnung A.III.5, § 12 – wird für den abgeschobenen Oberboden festgelegt, dass dieser so zu sichern ist,

dass er ohne weiteres zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Ist für diesen Boden eine Zwischenlagerung notwendig, darf die Mietenhöhe 2 m nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten ist die Miete zudem mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Unter A.III.5, § 12 wird weiter festgelegt, dass ein Abtrag des Oberbodens und der Auftrag des bisher vorhandenen Humus‘ nur bei trockener Witterung erfolgen dürfen und die Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung der TdV gemeinsam mit dem Bewirtschafter festzustellen und zu dokumentieren haben.

Darüber hinausgehende Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner werden zurückgewiesen.

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Weiter fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass bei Anpflanzungen auf Erwerbsflächen sicherzustellen sei, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden.

• *Durch die Gestaltung der Maßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sei sicherzustellen, dass*

- sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechtern,*
- Wurzeln nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen übergreifen,*
- nachteilige Einwirkungen durch Laub- und Nadelstreu vermieden werden und*
- bei der Bewirtschaftung nicht zukünftig neue Auflagen einzuhalten sind.*

• *Ferner sei zu gewährleisten, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stehen (ungehinderte Nutzung von landwirtschaftlichen Maschinen). Darüber hinaus seien ausreichende Sichtdreiecke für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.*

TdV

In Bezug auf die geplanten Anpflanzungen auf Erwerbsflächen erklärte der TdV verbindlich, er werde die nachbarrechtlich gebotene Rücksichtnahme und insbesondere die Abstandsregelungen der Art. 47 ff. AGBGB einhalten.

Planfeststellungsbehörde

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde haben sich die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner infolge der Zusagen des TdV zum Teil erledigt. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtig-

keit des Straßenverkehrs wird der TdV über seine Zusagen hinaus verpflichtet, dass die Anpflanzungen nicht zu entsprechenden Beeinträchtigungen führen dürfen, insbesondere die erforderlichen Sichtdreiecke an Zufahrten einzuhalten sind; vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 25.

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern weiter, dass bezüglich der Inanspruchnahme von Waldgrundstücken der Aufriss des Waldmantels zu vermeiden sei oder fordern hilfsweise, dass geeignete Unterpflanzungsmaßnahmen anzuordnen seien und hilfsweise auch sicherzustellen sei, dass die betroffenen Grundeigentümer für entstehende forstliche Schäden zu entschädigen sind.

TdV

Der TdV erklärte hierzu, dass er zusage, Eingriffe in Waldflächen nur im fachlich erforderlichen Umfang vorzunehmen und solche Eingriffe zu entschädigen; vgl. hierzu unter A.III.5, § 28.

Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung hat sich infolge der Zusage des TdV erledigt.

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern zudem, dass frühzeitig mit den Landwirten abzustimmen sei, ob die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens gewünscht werde. Sei dies nicht der Fall, müsse auf freiwillige Flurzusammenlegungen durch Flächentausch hingewirkt werden.

TdV

Zur Forderung, die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten abzustimmen, erklärte der TdV, dass die Durchführung eines formellen Verfahrens zur Bodenneuordnung vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen zu langwierig sei, der TdV jedoch im Rahmen des Grunderwerbs stets versuchen werde, vor Ort „kleine Bereinigungen“ durchzuführen.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Frage, ob zur Minderung der Auswirkungen eines Planvorhabens eine Unternehmensflurbereinigung in Betracht zu ziehen ist, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Enteignungsverfahrens.³⁴⁸

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern weiter, dass bei der Bereitstellung von Ersatzlandflächen für die Inanspruchnahme von Sonderkulturflächen besonders auf die Eignung für den Anbau dieser Kulturen zu achten sei.

TdV

Der TdV erklärte, dass er dies beim Grunderwerb berücksichtigen werde.

Planfeststellungsbehörde

Eine Regelung dieser Forderung erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss. Wie unter B.III.4.4.1.1.b) ausgeführt, sind Streitigkeiten über die Gleichwertigkeit von Ersatzland nicht abschließend im Planfeststellungsverfahren zu erörtern und zu bescheiden.

(7) Übrige Belange

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- In Bezug auf die Baudurchführung wiesen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Deichbaumaßnahmen während der Bauzeit mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge gerechnet werden müsse. In einigen Bereichen würden die Baustellen in der Nähe der vorhandenen Wohnbebauung liegen und Transportwege im unmittelbaren Umfeld des Baubestandes verlaufen. Es sei mit Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen zu rechnen und insbesondere bei den Spundwand- und Verdichtungsarbeiten werde es zu baubedingten Erschütterungen kommen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen deshalb, zum einen durch Auflagen zu gewährleisten, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, wie die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die AVV-Baulärm,*

³⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

eingehalten werden und zum anderen den TdV zu verpflichten, für während der Bauarbeiten an der Bestandsbebauung auftretende Schäden Ersatz zu leisten, wobei auch hier eine Beweislastumkehr zulasten des TdV eintreten müsse.

TdV

Zu diesen Forderungen erklärte der TdV: Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen würden während der Bauzeit so weit wie möglich minimiert. Soweit erforderlich würden während der Spund- und Verdichtungsarbeiten auch Erschütterungsmessungen durchgeführt. Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen) würden eingehalten und überwacht. Insbesondere bei Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten, sowie bei Verdichtungsarbeiten im Erdbau würden die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend auf eine Minimierung der Erschütterungen abgestellt. Eine Beweissicherung werde durchgeführt, sofern diese für notwendig erachtet wird. Dies sei jedenfalls der Fall bei Gebäuden im unmittelbaren Baustellenbereich (Abstand < 50 m). Die Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Baumaßnahmen würden zeigen, dass, wenn überhaupt, es allenfalls hier zu solchen Schäden kommen könne und regelmäßig ab einem Abstand von 50 m keine baubedingten Schäden mehr zu erwarten seien. Eine Beweissicherung hinsichtlich Schäden, die durch den Baustellenverkehr bedingt sind, werde nur für Baustraßen und Zuwegungen durchgeführt. Öffentlich gewidmete Straßen seien so ausgelegt, dass sie auch von schweren Lastwagen befahren werden können, ohne Schäden zu verursachen. Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und der AVV-Baulärm werde der TdV berücksichtigen. Des Weiteren würden bei Bedarf geeignete Maßnahmen (Befeuchtung) zur Reduzierung von Staub ergriffen werden. Aus Lärmschutzgründen beschränke man die Bauarbeiten in Gebieten mit Wohnungen auf den Zeitraum von werktags 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen sei gesetzlich geregelt, eine Beweislastumkehr aus Sicht des TdV nicht geboten.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner setzt der Planfeststellungsbeschluss größtenteils um.

Unter A.III.1, § 3 wird angeordnet, dass der TdV die Anforderungen der AVV-Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – einzuhalten hat. Ausgehend davon ist davon auszugehen, dass der Baulärm sich grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren bewegt. Die unter A.III.1, § 3 angeordnete Möglichkeit der Überschreitung der Anforderungen der AVV-Baulärm für unvermeidbare, besonders lärmintensiven Arbeiten an maximal 15 Tagen eines Jahres bis zu 70 dB(A), überschreitet die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle nicht und ist zulässig. Dass

diese Ausnahmemöglichkeit zu einer Gesundheitsgefährdung führe, ist nicht zu erwarten, da eine Überschreitung von 70 dB (A) nicht zulässig ist und sich die Überschreitung nicht auf einen langen Zeitraum erstreckt.³⁴⁹ Im Übrigen entspricht die Ausnahmeregelung einem Vorschlag des Landkreises Straubing-Bogen vom 11.12.2014 (Immissionsschutztechnische Stellungnahme). Zudem wird für die von dieser Ausnahme betroffenen Eigentümer von Wohnräumen unter A.III.5, § 26 eine Entschädigung dem Grunde nach festgesetzt. Durch die unter A.III.1, § 3 angeordnete Einsetzung eines Immissionsschutzbeauftragten wird die Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen sichergestellt; hinzukommt, dass der Immissionsschutzbeauftragte als Ansprechpartner für Beschwerden vor Ort zur Verfügung stehen wird. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter B.III.2 und 3.5 verwiesen.

Den TdV im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für sämtliche während der Bauarbeiten an der Bestandsbebauung auftretenden Schäden Ersatz zu leisten, sofern er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden nicht durch den Baubetrieb verursacht worden sind, ist zu weitgehend.

Wie unter B.III.4.4.1.2.b) dargestellt, folgt aus dem Sinnzusammenhang der Regelungen in § 14 Abs. 3 bis Abs. 6 WHG bzw. in den §§ 74 Abs. 2 und Abs. 3, 75 Abs. 2 VwVfG eine sich ergänzende, abgestufte Sicherung von Vorhabenbetroffenen, die sich am Grad der zu fordernden Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen ausrichtet.

Ausgehend davon ist nur für Gebäude, die im unmittelbaren Baustellenbereich liegen (Abstand < 50 m), die Anordnung eines Entscheidungsvorbehalts (vgl. unter A.III.5, § 4) geboten. Der Vorbehalt einer Entscheidung ist nach § 14 Abs. 5 WHG (für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes) und nach § 74 Abs. 3 VwVfG (für das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße) dann anzuordnen, wenn nachteilige Gebäudeschäden durch die Baumaßnahmen selbst zwar nicht zu erwarten sind, aber gleichwohl greifbare Anhaltspunkte für sie bestehen. Davon ist vorliegend nur für Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen im unmittelbaren Baustellenbereich auszugehen. Das Gleiche gilt für Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen an vom TdV errichteten, nicht öffentlich gewidmeten Baustraßen und bauzeitlichen Zuwegungen sowie an Straßen, Wegen und Brückenbauwerken, die für den Baustellenverkehr über den Gemeingebrauch oder zulässigen Gebrauch hinausgehend genutzt bezüglich Schäden, die durch Baustraßenverkehr verursacht werden können.

Nach der Einschätzung des TdV, die von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird, ist, ausgehend von den Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Baumaßnahmen, davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, es allenfalls im unmittelbaren Baustellenbereich (Abstand < 50 m) zu baubeding-

³⁴⁹ VG München, Beschl. v. 23.01.2007, M 2 S 06.4060 (bei 14 Tagen ist eine Gesundheitsgefährdung nicht zu erwarten).

ten Schäden an der Bestandsbebauung kommen kann.³⁵⁰ Zwar ist auch nach dieser Prognose der Eintritt von Schäden immer noch wenig konkret, jedoch wurde unter B.III.4.4.1.2.b) ausgeführt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer der zu befürchtende Nachteil ist. Angesichts möglicher Gebäudeschäden ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die wenig konkrete Möglichkeit für die Annahme greifbarer Anhaltspunkte und damit für die Anordnung des Entscheidungsvorbehalts ausreichend.

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Feststellungs- oder Beweislastregel enthalten weder § 14 Abs. 5 WHG noch § 74 Abs. 3 VwVfG, so dass vom Normbegünstigungsgrundsatz auszugehen ist, der besagt, dass in der Regel jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen trägt.³⁵¹ Zwar kann diese grundsätzliche Beweislastregelung ausnahmsweise modifiziert werden, wenn bestimmte Vorgänge derart in die „Sphäre“ einer Seite fallen, dass die andere Seite vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen würde, wenn sie für diese Vorgänge die Beweislast trüge.³⁵² Jedoch ist davon auszugehen, dass solche unzumutbaren Beweisschwierigkeiten, die eine ausnahmsweise Umkehr der Beweislast erforderlich machen, nicht gegeben sind. Mit den Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 trägt der Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge, dass solche Beweisschwierigkeiten nicht entstehen werden.

Forderungen, die über die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss hinausgehen, werden zurückgewiesen.

Sollte es wider Erwarten zu baubedingten Schäden an der Bestandsbebauung außerhalb des unmittelbaren Baustellenbereichs kommen, wird auf die Zusicherung des TdV verwiesen, dann die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen zu prüfen und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachzureichen bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen; vgl. unter A.III.5, § 5 und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (5). Außerdem kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG oder § 75 Abs. 2 VwVfG in Betracht; vgl. unter B.III.4.4.1.2.c).

³⁵⁰ So auch die Prognose in der zuletzt ergangenen Genehmigungsentscheidung des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Vgl. Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Deggendorf vom 15.03.2018 (Aktenezeichen: 41-6414.2, Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen, Hochwasserschutz der Ortsbereiche Thundorf und Aicha) z. B. S. 43, 61, 67 und 70.

³⁵¹ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17; BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 5/06; Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 24 Rdnr. 57 m. w. N.

³⁵² BVerwG, Urt. v. 26.01.1979, IV C 52.76; BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17.

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Weiter wird die Befürchtung geäußert, dass es vorhabenbedingt auch zu einer Erhöhung der Grundwasserstände kommen könne und dadurch für die Bestandsbebauung in der Nähe der neuen Deiche die Gefahr des Eintritts aufbetriebsbedingter Schäden und Zerstörungen an der Gebäudesubstanz bestehe.

- Aus diesem Grunde seien die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen dort, wo sie sehr nahe an die Bebauung heranrücken sollen (z. B. bei den geplanten Ringbedeichungen), von dieser etwas abzurücken. Diese Forderung sei auch als Maßgabe 7.1 in der Landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006 enthalten.

Planfeststellungsbehörde

Der Forderung wird nicht gefolgt; vgl. hierzu unter B.III.1. 2. Und B.III. 3.3. Eine Verlegung der Deichlinien würde einen Verlust von Retentionsraum bedeuten, der erforderlich ist, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zudem nicht zur Erhöhung der Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt (vgl. § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG).

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Außerdem sei der TdV in der Planfeststellung zu verpflichten, eine Beweissicherung an sämtlichen Gebäuden vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, und es sei festzulegen, dass der TdV für vorhabenbedingte Schäden an der Bestandsbebauung eine Entschädigung dem Grunde nach zu leisten habe.

Planfeststellungsbehörde

Bezüglich der Befürchtungen und Forderungen im Hinblick auf den Eintritt auftriebsbedingter Schäden wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) verwiesen; vgl. hierzu auch umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (3).

Rechtsanwälte Labbé und Partner

- Abschließend fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner wegen der befürchteten ausbaubedingten Zunahme des Schiffslärms eine Verpflichtung des TdV zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005; andernfalls bestehe ein Anspruch auf Kostenerstattung für passiven Lärmschutz.

Planfeststellungsbehörde

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Aus der UVU (Beilage 278b, Kap. 3.3, S. 11 ff.) folgt, dass es zu einer vorhabenbedingten Veränderung der Schallsituation nur als nicht wahrnehmbare Rechengröße kommt; vgl. hierzu auch unter B.III.2. Ausgehend davon ist dieser Gesichtspunkt nicht abwägungsrelevant.

b) Einzelne Einwendungen

Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (PK-Nummer). Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, in die Abwägung eigestellt worden sind, wird ergänzend darauf Bezug genommen. Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens in den Einwendungen auf die Einwendungsschreiben und die Entgegnungen des TdV sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen. In Bezug auf die für die Planänderungen Nr. 1 bis 6 planfestgestellten Unterlagen wird auf die Dokumentation in der Beilage 1b (II., S. 22 ff.) verwiesen.

aa) Einwendungen Polder Steinkirchen³⁵³

(1) Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(a) Grundsätzliche Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Steinkirchen

Die Feststellung der Pläne des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße und des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch nach Abwägung mit den in dieser grundsätzlichen Einwendung geltend gemachten privaten Belangen begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

³⁵³ Im Polder Steinkirchen werden bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) die Planungsziele 1 und 3 verfolgt.

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- *In der allgemeinen Einwendung zum Polder Steinkirchen verweist die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zunächst auf die Ausführungen zum Donauausbau und die damit bewusst durch bauliche Maßnahmen herbeigeführte Wasserspiegelanhebung (vgl. hierzu im Einzelnen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)).*
- *Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass den im Polder Steinkirchen liegenden Grundstücken ihrer Mandanten bezüglich ihres Wertverlustes und auch im Hochwasserfall eine volle Entschädigung zugestanden werden müsse. Dies folge daraus, dass der TdV die Aktivierung des Retentionsvolumens des Polders Steinkirchen durch den Bau eines regulierbaren Ein- und Auslaufbauwerks plane, das bei einem HQ₃₀ geöffnet werden solle, um den Polder zu füllen. Damit sei klar, dass der Polder Steinkirchen einen sogenannten gesteuerten Polder darstellt, der bewusst durch bauliche Anlagen überflutet werde. Hieraus folge dem Grunde nach eine volle Entschädigungspflicht für die im Polder liegenden Grundstücke. Diese sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Außerdem sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass nach einem Hochwasserereignis alle Beeinträchtigungen der im Polder liegenden Grundstücke durch den TdV zu beseitigen, sowie die Wege- und Entwässerungseinrichtungen wiederherzustellen sind.*

TdV

Der TdV verweist darauf, dass im bestehenden Zustand der Polder Steinkirchen-Fischerdorf einen zusammenhängenden Hochwasserrückhalteraum bilde, der sich vom Hochrand oberhalb Steinkirchen bis zu den Isardeichen erstrecke. Derzeit würden die noch nicht ausgebauten Deiche zum Teil nur einen sicheren Schutz vor einem HQ₃₀ bieten; außerdem sei das Gesamtgebiet Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015). Bei Hochwasserereignissen über HQ₃₀ könnten im bestehenden Zustand die Deiche entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen, wobei eine Vorhersage, ob, wann, wo und in welchem Ausmaß in diesem Fall die Deiche brechen, nicht möglich sei. Sowohl bei einem Überströmen der Deiche als auch bei einem Deichbruch sei eine großflächige Überschwemmung des bestehenden Hochwasserrückhalterumes die Folge. Der Füllvorgang und die sich einstellenden Wassertiefen der großflächigen Überschwemmung seien abhängig davon, wie das Hochwasserschutzsystem im Bestand bei Überschreiten des Schutzgrades von etwa HQ₃₀ versage. Künftig werde der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk mit regulierten Verschlüssen kontrolliert geflutet und entleert. In Auswertung der

Ergebnisse der Erörterungstermine sei nunmehr nicht mehr geplant, den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen über dieses Bauwerk ab einem Aktivierungswasserspiegel von 315,30 m+NN zu fluten, sondern erst ab einem Wasserspiegel von 315,60 m+NN (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum), der – bezogen auf die Jährlichkeit – sogar etwas über dem Wasserspiegel eines ca. 50-jährlichen Hochwasserereignisses liege. Da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöhe und die Überflutung der im Polder gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch im Ist-Zustand auftreten könnten, bestehe weder eine Entschädigungspflicht noch eine Verpflichtung zur Schadensbeseitigung. Zu den weiteren durch den TdV eingebrachten Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) verwiesen.

Planfeststellungsbehörde

Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) dargestellt und begründet, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass dafür, infolge der geplanten technischen Aktivierung des Polders Steinkirchen mittels des kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frage zu stellen oder nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 WHG Festlegungen im geforderten Umfang zu treffen. Auf die Anordnung zu den Aktivierungswasserlagen unter A.III.5, § 19 und die Anordnung bezüglich erosionsbedingter Schäden in der Nähe der Einlaufbauwerke unter A.III.5, § 1 wird verwiesen.

Bezüglich des Verweises der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH auf die Ausführungen zum Donauausbau nimmt die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen, Begründungen und Entscheidungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) Bezug.

(b) Einzelne Einwendungen³⁵⁴

1. PK-Nummer 20 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das Öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

³⁵⁴ Bei den folgenden einzelnen Einwendungen wird stets mit angegeben, welchen Verfahrensabschnitt der Planungen die jeweilige einzelne Einwendung und Entscheidung betrifft, also z. B. die Ausgangsplanung (Planung 2014) oder die Planänderungen Nr. 1 bis 4. Gegen die Planänderungen Nr. 5 und 6. wurden keine Einwendungen erhoben.

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in der Ortschaft Steinkirchen. Sein Anwesen soll nach den Planungen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen Steinkirchen und Bergham liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert für den Einwender unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) und (4)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2. a) aa) (3) und (4) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6.

• *Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für den Einwender die Verlegung des vor dem Anwesen verlaufenden, der Binnenentwässerung dienenden, Steinkirchener Grabens nach Norden sowie die Errichtung eines größer dimensionierten Durchlasses für diesen Graben unter dem nördlich des Anwesens liegenden Wirtschaftsweg.*

Die Forderung nach einer größeren Dimensionierung des Durchlasses wird erfüllt (vgl. A.III.1, § 6). Der Einbau einer größeren Verrohrung verhindert eine Überlastung der bestehenden Verrohrung und damit einen Rückstau sowie eine Überflutung dahinterliegender Flächen.

Der Forderung nach Verlegung des Steinkirchener Grabens folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt zu keiner nachteiligen Veränderung der bestehenden Binnenentwässerung. Der Steinkirchener Graben liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Anlass zu einer Ertüchtigung oder Verbesserung der Binnenentwässerung über den Steinkirchener Graben besteht nicht, da durch das Vorhaben keine Veränderungen der bestehenden Situation zu erwarten sind. Auch im Pumpbetrieb bleibt der bisherige maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+NN unverändert, sodass auch insoweit keine Nachteile für das Anwesen des Einwenders erwartet werden.

2. PK-Nummer 30 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

3. PK-Nummer 40 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Die Hofstelle und das Wohnhaus des Einwenders liegen in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV liegen die Gebäude des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) – und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für die Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 74/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasseränderungen) durchgeführt. Für die Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 72/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß diesem Beweissicherungskonzept durchgeführt, wenn diese unterkellert sind.

- *Weiter wird in der Einwendung darauf hingewiesen, dass sich auf dem Grundstück der Hofstelle (Flur-Nr. 74/0 der Gemarkungssteinkirchen) eine Quelle befinde. Im Falle einer Überflutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen könne Druckwasser aus der Quelle austreten und zu Wasserschäden an den Gebäuden führen.*

Der Erlass von Schutzauflagen oder die Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach ist nicht erforderlich. Vorhabenbedingte Verschlechterungen im Bereich der Quelle sind nicht zu erwarten. Die Quelle entspringt im unteren Bereich der Terrassenkante. Die Quelle wird vom landseits anströmenden Grundwasserstrom aus der Hochterrasse gespeist. Überflutungen des Polders können sich aufgrund der großen Entfernung des Anwesens zum Deich Bergham nicht auf die Wasserführung der Quelle auswirken.

- Der Einwender ist weiter Eigentümer von Grundstücken (insgesamt ca. 14 ha), die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist auch Eigentümer eines Grundstücks (Flur-Nr. 374 der Gemarkung Steinkirchen), welches im Vorlandbereich der Donau, vor dem bestehenden Deich liegt.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet, dass der Ausbau der Wasserstraße nachteilig auf das Grundstück einwirken kann und erhebt für den Einwender die hiermit in Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihrer grundsätzlichen Einwendung (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)).*

Die Forderungen sind unbegründet. Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasser-Veränderungen durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder den § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der Querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen (vgl. insgesamt hierzu unter B.III.4.4.2.2. a) aa) (2)).

• *Der Einwender moniert zudem, dass die Pläne des TdV einen Ausbau des Steinkirchner Grabens nicht vorsähen. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist darauf hin, dass der Steinkirchner Graben im jetzigen Zustand für die Binnenentwässerung unzureichend sei.*

Die Forderung nach einem Ausbau des Steinkirchner Grabens zur Verbesserung der Binnenentwässerung sind unbegründet. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter dem Deich wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Gräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der TdV ist nicht verpflichtet, die vorhandenen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich der Grundstücke Flur-Nr. 882/14, 882/15, 882/34 und 882/35 der Gemarkung Steinkirchen haben sich erledigt. Der TdV hat diese Grundstücke mit ihrer gesamten Fläche am 13.07.2017 vom Einwender erworben. Gegenstand dieses Erwerbs war auch eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 382 der Gemarkung Steinkirchen. Infolge dieses Erwerbs hat sich auch der Einwand der Existenzgefährdung erledigt, den die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vorsorglich in Bezug auf die geplanten Inanspruchnahme der Grundstücke Flur-Nr. 882/14 und 882/15 der Gemarkung Steinkirchen für den Bau des Deiches Bergham erhoben hatte.

4. PK-Nummer 35 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegenden landwirtschaftlichen Grundstücken; eines dieser Grundstücke nutzt er selbst, die zwei anderen Grundstücke sind verpachtet.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Weiter bewohnt der Einwender ein Anwesen in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV liegt das Anwesen zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀.

• Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist für den Einwender darauf hin, dass es bisher bei Hochwasserereignissen keinerlei Probleme mit dem Grundwasser oder mit Oberflächenwasser gegeben habe. Selbst bei dem letzten Hochwasserereignis 2013 sei der Keller des Anwesens trocken geblieben. Der bestehende Hochwasserschutzdeich liege ca. 300 m vom Haus des Einwenders entfernt; der neue Deich solle nach den Planungen nun in einem Abstand von ca. 80 m errichtet werden. Hier sei zu befürchten dass bei Flutung des Polders das Grundwasser ansteigt, sich in seiner Flutrichtung umkehrt und es infolgedessen zu einer Vernässung des Anwesens kommt. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für entsprechende Schadensfälle.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) – und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für die Gebäude des Einwenders (Flur-Nr. 47/0 in der Gemarkung Steinkirchen) ist eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchzuführen.

5. PK-Nummer 54 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegenden Grundstücken.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur indem unter B.III. 4.4.2.2. a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2. b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

6. PK-Nummer 65 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Wohngebäuden in der Ortschaft Fehmbach. Nach den Planungen des TdV liegen die Gebäude des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Fehmbach mit Schutzgrad HQ₁₀₀.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Wohngebäude des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) – und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III. 5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für die Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 1187 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV vorgelegten Beweissicherungskonzept durchgeführt.

- Der Einwender ist weiter Eigentümer von Grundstücken, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

7. PK-Nummer 69 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück Flur-Nr. 1877 in der Gemarkung Natternberg hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 03.11.2015 und 04.11.2015 zurückgenommen.

- Der Einwender ist weiter Eigentümer von Grundstücken, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 17. Anbindung Deichhinterweg an Schutzstreifen) sieht zugunsten des Einwenders eine deichparallele Abfahrt vom Deichhinterweg zum Deichschutzstreifen vor, sodass auch zukünftig die Zufahrt zu südlich des Baches gelegenen Teilflächen möglich ist. Die Rampe wird innerhalb des landseitigen Deichschutzstreifens geplant.

8. PK-Nummer 70 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat sich mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs geeinigt und mit Schreiben vom 04.11.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen für die Flur-Nr. 254, 247, 248, 249 in der Gemarkung Steinkirchen zurückgenommen.

- Infolge dieser Einigung hat sich die Forderung des Einwenders nach einer Deichverschiebung, die erhoben wurde, um die Eingriffe in die Flur-Nr. 254 in der Gemarkung Steinkirchen zu minimieren, erledigt. Im Erörterungstermin am 19.04.2016 hat der Einwender dies bestätigt.

- Das Gleiche gilt für die geforderte Anbindung der Flur-Nr. 254 der Gemarkung Steinkirchen an das Wegenetz und die Forderung nach einer Befahrbarkeit des wasserseitigen Schutzstreifens des Deiches Bergham. Im Erörterungstermin am 19.04.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erklärt, dass es hierzu eine vertragliche Regelung gebe. Die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 3. Anpassung der Wegeföhrung) gewährliefert die Anbindung dieses Grundstücks an das Wegenetz und ermöglicht die Befahrbarkeit des wasserseitigen Deichschutzstreifens.

- Teile der genannten Grundstücke liegen im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt in Steinkirchen und wird zukünftig hinter dem ausgebauten Deich Steinkirchen und dem neuen Deich Bergham liegen, die nach den Planungen zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes bis zu einem HQ₁₀₀ föhren werden.

• *Hier sei zu befürchten, so föhrt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, dass durch die Baumaßnahmen sich Grund- oder Druckwasserveränderungen ergeben könnten, die zu einer Beeinträchtigung der Gebäude föhren. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für entsprechende Schadensfälle (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)).*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) – und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Hinzu kommt, dass sich das Anwesen des Einwenders 190 m vom bestehenden Donaudeich Steinkirchen entfernt befindet. Die Entfernung zum neuen Deich Bergham beträgt über 400 m. Aufgrund seiner Lage befindet sich das Anwesen im Einflussbereich der Donau. Der neu geplante Deich Bergham hat mit großer Sicherheit keinerlei Auswirkungen auf das Anwesen. Aus dem Geländemodell wird ersichtlich, dass das Wohngebäude des Einwenders mehrere Dezimeter ober-

halb des HQ₁₀₀ (316,10 m+NN) liegt. Auch aufgrund der Höhenlage des Anwesens sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

- *Schließlich fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass der Entwässerungsgraben bei Bergham und Steinkirchen in der Lage sein müsse, eventuell ansteigendes Druckwasser bei einer Flutung zur Pumpstation zu führen und das Pumpwerk entsprechend ausgerichtet werden müsse und gegen Ausfall zu sichern sei.*

Anlass zum Erlass von diesbezüglichen Schutzauflagen besteht nicht. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter dem Deich wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Gräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Vorhabenbedingt besteht keine Verpflichtung für den TdV, die vorhandenen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Das künftig bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums dem Graben zufließende Drängewasser hat keine Auswirkungen auf die maximal erforderliche Leistungsfähigkeit des Grabens von 1 m³/s (vgl. Beilage 126b, Anlage 1. 16). Die Dimensionierung des Schöpfwerks Steinkirchen erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik und berücksichtigt mehrere verschiedene Lastfälle. Die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks wird von aktuell 150 l/s (eine Pumpe) auf 1200 l/s (zwei Pumpen mit je 600 l/s) erhöht. Durch den Einbau von zwei Pumpen ist bereits eine gewisse Sicherheit gegen Totalausfall gegeben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei Stromausfall das Schöpfwerk mit einem mobilen Stromaggregat weiter zu betreiben. Derartige Aggregate werden zentral beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie beispielsweise am Schöpfwerk Saubach vorgehalten. Als weitere Sicherheit bleibt die bestehende Überleitung über dem Pointgraben zum Schöpfwerk Landgraben auch künftig aufrechterhalten und wird durch ein Sielbauwerk ergänzt (Bw- Nr. 6.2.410, vgl. Beilage 193b). Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums wird die Überleitung geschlossen, bei hohem Binnenzufluss aufgrund von Niederschlag kann im Ernstfall hier auch weiterhin Wasser zum Schöpfwerk Landgraben abgeleitet werden.

9. PK-Nummer 104 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewirtschaftet im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ca. 100 ha Eigentums- und Pachtflächen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)). Es wird darauf hingewiesen, dass, bis auf das Jahr 2013 – verursacht durch den Deichbruch an der Isar –, die Flächen im Polder Steinkirchen ohne jegliche Beeinträchtigung bewirtschaftet werden konnten. Dieses Hochwasser sei jedoch kein natürliches Hochwasser gewesen. Vielmehr sei es durch den Deichbruch des Isardeiches bei Fischerdorf entstanden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Der Bruch des Isardeiches 2013 und die daraus resultierende Überschwemmung von Flächen liegen darin begründet, dass der vorhandene Schutzgrad des bestehenden Hochwasserschutzsystems von HQ₃₀ überschritten wurde und das System versagte. Mit einem derartigen Versagen muss immer gerechnet werden, wenn die einer Hochwasserschutzanlage zu Grunde liegenden Bemessungsereignisse überschritten werden. Das Hochwasserereignis 2013 mit all seinen Folgen ist aufgrund dessen als ein „natürliches Hochwasser“ zu bezeichnen. Beim Hochwasser 2013 erfolgte ab etwa HQ₃₀ der Isar ein Überströmen des linken Isardeiches im Bereich der Isarmündung in die Donau. Nach dem Überströmen erfolgte ein Deichbruch. Dadurch erfolgte eine rückwärtige Flutung des Polders Fischerdorf-Steinkirchen bis zur Ortschaft Steinkirchen. Es wurden 22-24 km² mit einer Fließtiefe von 2-3 m überflutet und dabei ein Rückhaltevolumen von 51 Millionen m³ aktiviert.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Gebäude des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für die Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 122/46 der Gemarkung Natternberg wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt, wenn diese Gebäude einen Keller haben.

10. PK-Nummer 114 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hat sich mit dem TdV über den für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerb bezüglich der Grundstücke Flur-Nrn. 1613 und 1614 in der Gemarkung Steinkirchen geeinigt und mit den Schreiben vom 03.11.2015 und 04.11.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen zurückgenommen.

• *Der Einwender befürchtet für den Fall der Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen Beeinträchtigungen von Grundstücken, die ihm gehören oder er nutzt und die hinter dem geplanten Ein- und Auslaufbauwerk liegen. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)), dass insoweit Schutzvorkehrungen zu treffen sind.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Anlass zum Erlass von Schutzauflagen besteht nicht. Der TdV hat eine dreidimensionale numerische Simulation durchgeführt, um den Durchfluss durch das Ein- und Auslaufbauwerk

sowie die Energieumwandlung hinter dem Bauwerk genauer zu erfassen. Um Erosionsschäden an den angrenzenden Grundstücken beim Öffnen des Bauwerks im Hochwasserfall zu minimieren, sind Maßnahmen zur Energieumwandlung vorgesehen (Tosbecken, Sohlsicherung); vgl. hierzu die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 29. Technische Planung Ein- und Auslaufbauwerk). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde mithilfe des numerischen Modells nachgewiesen.

11. PK-Nummer 116 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV liegt das Wohnhaus des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit einem Schutzgrad HQ_{100} .

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Wohngebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 1861/1 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für

die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

12. PK-Nummer 126 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer der Flur-Nrn. 39/0, 40/0 und 93/0 der Gemarkung Steinkirchen. Nach den Planungen des TdV liegen diese Grundstücke des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit einem Schutzgrad HQ₁₀₀.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für Gebäude des Einwenders auf den Flur-Nrn. 39/0 und 93/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt, wenn diese Gebäude unterkellert sind. Für Gebäude auf der Flur-Nr. 40/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß des vorgenannten Beweissicherungskonzeptes durchgeführt.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft macht zudem auf die Gefahr eines Rückstaus des Mühlbachs aufmerksam.*

Der befürchtete Rückstau wird nicht erwartet. Er erfüllt auch weiterhin vorrangig die Funktion zur Entwässerung des binnenseitig der Deiche liegenden Geländes, und er dient weiter der schadlosen Abfuhr des ihm zufließenden Oberflächenwassers. Nur etwa alle 50 Jahre, wenn der Hochwasserrückhalteraum aktiviert wird, dient der Graben auch der Drängewasserabfuhr vom geplanten Deich Bergham. Der Anteil des Drängewassers am gesamten Abflussaufkommen spielt jedoch eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb ist der TdV nicht verpflichtet, hier zusätzliche Maßnahmen einzuplanen. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+NN bleibt unverändert.

Zudem befindet sich der Graben im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

13. PK-Nummer 132 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Befürchtungen über Beeinträchtigungen des Fischereirechts zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen, auf denen er eine Kurzumtriebsplantage für schnell wachsende Hölzer betreibt.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass diese Plantage im Falle einer Flutung des Rückhalteraus zerstört werde. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet überdies eine Beeinträchtigung des Fischereirechts des Einwenders für den „Alten Hackerweiher“. Sollte es vorhabenbedingt zu einem Rückfluss über den Natternberger Mühlbach, dessen Wasser relativ kalkreich ist, in den „Alten Hackerweiher“ kommen, so wird eingewendet, würde dieser Weiher geklärt werden, was zu einer höheren Lichtdurchflutung des Wassers und damit zu einer Verkrautung führen würde. Infolgedessen wäre eine Befischung des Weiheres unmöglich.*

Die Einwendung in Bezug auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Fischereirechts ist nicht begründet. Zu einer nachteiligen vorhabenbedingten Einwirkung auf das Fischereirecht des Einwenders wird es nicht kommen. Das Vorhaben greift in die bestehende Oberflächenentwässerung nicht ein. Dieses Entwässerungssystem entwässert bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ_{50} wie bisher den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Natternberger Mühlbach 1 sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den neuen Deich Natternberg-Ort. Zu einem Rückfluss bzw. Rückstau über den Natternberger Mühlbach in den „alten Hackerweiher“ wird es aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht kommen. Bei einem Hochwasserereignis größer HQ_{50} kommt es auch zu keiner vorhabenbedingten Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand. Schon heute würde sich bei einem entsprechenden Hochwasserereignis das im Bachbett des Natternberger Mühlbaches befindliche Wasser mit dem Donauwasser im Polder vermischen und verteilen. Mögliche Folgen aus diesem Umstand für das Fischereirecht des Einwenders träfen den Einwender folglich schon heute.

14. PK-Nummer 133 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer einer Hofstelle im Polder Steinkirchen. Nach den Planungen des TdV wird diese Hofstelle zukünftig mit einem Schutzgrad HQ_{100} vor Hochwasser geschützt sein.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)). Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass, bis auf die Jahre 1954 und 2013, die Flächen im Polder Steinkirchen ohne jegliche Beeinträchtigung durch Hochwasser der Donau haben bewirtschaftet werden können und das Hochwasser 2013 kein natürliches Hochwasser gewesen sei, sondern entstanden sei, weil der Isardeich bei Fischerdorf brach.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Der Bruch des Isardeiches und die daraus resultierende Überschwemmung von Flächen liegen darin begründet, dass der vorhandene Schutzgrad des bestehenden Hochwasserschutzsystems von HQ_{30} überschritten wurde und das System versagte. Mit einem derartigen Versagen muss immer gerechnet werden, wenn die einer Hochwasserschutzanlage zu Grunde liegenden Bemessungsereignisse überschritten werden. Das Hochwasserereignis 2013 mit all seinen Folgen ist aufgrund dessen als ein „natürliches Hochwasser“ zu bezeichnen. Beim Hochwasser 2013 erfolgte ab etwa HQ_{30} der Isar ein Überströmen des linken Isardeiches im Bereich der Isarmündung in die Donau. Nach dem Überströmen erfolgte ein Deichbruch, der eine rückwärtige Flutung des Polders Fischerdorf-Steinkirchen bis zur Ortschaft Steinkirchen nach sich zog. Es wurden

22-24 km² mit einer Fließtiefe von 2-3 m überflutet und dabei ein Rückhaltevolumen von 51 Millionen m³ aktiviert.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet sich zudem gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke) –. Diese Planänderung sehe die Errichtung einer Dornenhecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 893 der Gemarkung Steinkirchen vor. Der Einwender sei Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Flur-Nr. 892 der Gemarkung Steinkirchen und Pächter des angrenzenden Grundstücks Flur-Nr. 891 der Gemarkung Steinkirchen. Diese beiden Grundstücke seien die besten Ackerflächen des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders, und das gesamte Gebiet „Gfang“, in dem die LBP-Maßnahme geplant sei, gehören zu den besten Ackerflächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kritisiert, dass der Ausgleich nicht über eine PIK-Maßnahme herbeigeführt werde. Außerdem sei zu befürchten, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke des Einwenders durch Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel eingeschränkt wird und Abstände zur LBP-Maßnahme einzuhalten sind. Derartige Einschränkungen seien nicht entschädigungslos hinzunehmen. Weiter sei auch zu befürchten, dass die Dornenhecke wild auf die Grundstücke des Einwenders hinüberwachsen würde, denn die Erfahrung lehre, dass nach der Errichtung derartiger Ausgleichsmaßnahmen die Pflege nicht so erfolgt, wie es zum Schutz der Nachbargrundstücke erforderlich wäre. Sollte wider Erwarten die Maßnahme umgesetzt werden, dann sei in den Planfeststellungsbeschluss die Verpflichtung aufzunehmen, dass der TdV das Hinüberwachsen der Hecke dauerhaft zu verhindern hat. Außerdem sei festzuschreiben, dass die Maßnahme nicht zu Bewirtschaftungseinschränkungen auf dem Nachbargrundstück des Einwenders führen darf. Sollte dies dennoch erfolgen, so sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass hierfür Ersatz zu leisten ist. Soweit bei einer eventuellen Verpachtung etwaige Bewirtschaftungsauflagen pachtmindernd wirken sollten, dann sei auch hierfür Ersatz zu leisten. Außerdem verringere sich der Wert der Ackerflächen nach Durchführung der LBP-Maßnahme wegen der Bewirtschaftungsauflagen und der Verkleinerung des zu bewirtschaftenden Flächenanteils der Ackerfläche wegen des Abstandsgebots zur LBP-Maßnahme.*

Die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke) – vorgesehene Umsetzung der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) auf das dem Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen ist begründet. Die Umsetzung dient der Vermeidung von ursprünglich geplanten Eingriffen in landwirtschaftlich genutztes Privateigentum. Die Maßnahme war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen zweier Privatgrundstücke südöstlich von Fehmbach geplant. Aufgrund der Einwendungen der beiden hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. PK-Nummer 45 und PK-Nummer 291), beide Landwirte, wurde die Maßnahme auf das Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen nördlich von Fehmbach verschoben, das der TdV erwerben konnte und das in seinem Eigen-

tum steht. Alternativstandorte, auf denen die mit der geplanten LBP-Maßnahme angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen) dem TdV im Sommer 2017 genannten Alternativflächen sind naturschutzfachlich nicht geeignet bzw. würden in einem Fall, der die einzige naturschutzfachlich geeignete Fläche betrifft, neue Betroffenheiten auslösen, da die Fläche Eigentum eines Dritten ist. Die naturschutzfachliche Ungeeignetheit der weiteren vom Verband vorgeschlagenen Flächen ergibt sich daraus, dass diese Flächen in Wiesenbrüteregebieten liegen, die für die Etablierung von Hecken nicht geeignet sind, da es aufgrund der damit verbundenen Kulissenwirkung zu Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Kiebitzes kommen würde. Dies ergab eine gutachterliche Überprüfung der Flächen durch den TdV (E-Mail des TdV vom 17.07.2017), die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch die im Nachgang des Erörterungstermins am 19.07.2017 erfolgte Übergabe einer Suchraumkarte mit fachlich geeigneten Alternativflächen für die Anlage der Dornenhecke an den Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen), um weitere Vorschläge der Landwirtschaft zu initiieren, blieb ohne Erfolg. § 15 Abs. 3 BNatSchG steht der Umsetzung der Maßnahme im ackerbaulich genutzten Gebiet „Gfang“ nicht entgegen (in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange s. unter B.III.3.1.1 und B.III.3.4.1.3.1.2). Der geplanten Umsetzung der Maßnahme kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass hierfür PIK-Maßnahmen zu planen seien. Nicht alle Eingriffe können durch PIK-Maßnahmen ausgeglichen werden. Im gegenständlichen Fall ist die Errichtung von Hecken erforderlich. Diese Maßnahme kann nicht durch PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Dornenhecken war im Polder Steinkirchen vom Beginn an Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, die Planänderung beinhaltet lediglich die Verschiebung der Maßnahmenflächen. Die von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchteten Nachteile für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders können der Umsetzung der hier betreffenden LBP Maßnahme auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, denn diese sind nicht zu erwarten. Dementsprechend bedarf es auch keiner Regelung hierzu im Planfeststellungsbeschluss. Geplant ist die Anlage von lang gestreckten Dornenbüschen, umgeben von blütenreichem Extensivgrünland. Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. die Einhaltung von Abstandsflächen) sind nicht vorgesehen und demnach auch nicht Bestandteil der Planung. Auch zu Bewirtschaftungseinschränkungen durch ein Hinüberwachsen der Hecke wird es nicht kommen. Die Pflege der Hecke ist geplant und rechtlich gesichert. Die Gehölze werden nach Bedarf (alle 15-20 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Pflegeschnitte zeitlich versetzt durchgeführt, sodass diese maximal 1/3 der Sträucher betreffen. Für das die Hecken umgebende Extensivgrünland ist jährlich eine 2-schürige Mahd (jeweils ab dem 15.06. und im Spätherbst) vorgesehen. Die Zuständigkeiten für Pflege und Unterhaltung der LBP-Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (vgl. Beilage 193c) geregelt.

- *Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zudem ein, dass alle Deichüberfahrten mit gleicher Durchfahrtsbreite gebaut werden müssten. Bei der Deichüberfahrt in Richtung „Gfang“ sei eine geringere Durchfahrtsbreite geplant, als z. B. bei den Deichbalkenverschlüssen bei km 0,458 oder 0,028. Dort betrage die Breite 8,47 m; diese Breite müsse auch bei der Durchfahrt in Richtung „Gfang“ vorgesehen werden.*

Die Einwendung wurde verspätet erhoben. Die Änderung der Deichüberfahrten im Polder Steinkirchen erfolgte im Zuge der Planänderung Nr. 2. In diesem Planänderungsverfahren waren Einwendungen bis zum 23.11.2016 zulässig. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat die Einwendung bezüglich der Durchfahrtsbreiten im Rahmen der Planänderung Nr. 3 mit Schreiben vom 15.02.2017 erhoben. Die in der Einwendung geäußerte Kritik ist aber auch inhaltlich unbegründet. Die geplante Ausgestaltung der Deichüberfahrten entspricht sowohl den Vorgaben des ländlichen Wegebbaus als auch den Abstimmungen des TdV mit der Gemeinde Stephansposching (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015). Entsprechend dieser Vorgaben haben alle Deichüberfahrten dieselbe Fahrbahnbreite von 5,75 m (inklusive 0,5 m Bankette). Die einzige Ausnahme ist die Überfahrt bei Deich-km 0 +018, die wesentlich breiter ist. Aufgrund der schräg zur Deichachse verlaufenden Überfahrten schneidet die Dichtungsebene jedoch schräg zur Fahrbahnachse, was bei unterschiedlichen Winkeln zu unterschiedlich langen Dammbalkenverschlüssen führt. Diese Unterschiede haben jedoch keine Auswirkung auf die Durchfahrtsbreite.

15. PK-Nummer 134 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer zweier Wohnhäuser in der Ortschaft Fehmbach. Nach den Planungen des TdV liegen die Wohnhäuser des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Fehmbach mit einem Schutzgrad HQ₁₀₀.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet Beeinträchtigungen dieser Anwesen durch Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Donauausbaus und der geplanten Errichtung des neuen Deiches Fehmbach und befürchtet zudem Beeinträchtigungen nach der Aktivierung des Polders Steinkirchen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Wohngebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 1181 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt. Für das Wohngebäude auf der Flur-Nr. 1181/1 der Gemarkung Steinkirchen erfolgt demgemäß eine Beweissicherung, wenn dieses Gebäude unterkellert ist.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet weiter, dass die Pumpe zur Regulierung des Fehmbaches nicht ausreichend sei, insbesondere auch im Hinblick auf einen möglichen Stromausfall. Diese Befürchtungen würden Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Deggendorf bestätigen. Nach diesen Aussagen betrage die geplante Höhe des Wasserstandes im Fehmbach weiterhin maximal 312,70 m+NN. Demgegenüber sei in den Planunterlagen nun anstelle dieses Wertes einer Wasserstandshöhe von 313,35 m+NN festgeschrieben. Weil das Wohngebäude der Einwender auf einer Höhe von 314,27 m+NN liege, könne sich auch daraus eine Gefährdung ergeben. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass dieser Bach zurzeit nur ein Drittel der ursprünglichen Wassermenge befördert, da in Moos eine Tiefpumpe Trinkwasser fördere und die den Bach abgesenkt hat. Diese Absenkung sei nicht mit zu berücksichtigen, vielmehr müsse durch die Planungen sichergestellt werden, dass auch nach Wegfall der Trinkwasserförderung eine schadlose Entwässerung im Hochwasserfall erfolgt. Problematisch sei zudem das Bibervorkommen in diesem Bereich.*

Auch diese in der Einwendung vorgetragene weiteren Befürchtungen sind nicht zu erwarten, so dass kein Anlass zur Festsetzung von Schutzauflagen besteht. Das Vorhaben verändert die bestehende Binnenentwässerung nicht nachteilig. Das geplante neue Siel Fehmbach sorgt künftig für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Das Sielbauwerk ist auf ein Durchfluss von 3,9 m³/s bemessen (vgl. Beilage 126b). Dies entspricht einem 100-jährlichen Binnenereignis. Die vom WWA Deggendorf genannten und von der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vorgetragenen 312,70 m+NN sind nicht Inhalt der Planungen. Als maximal zulässige Binnenwasserspiegel ist

in den Planungen einheitlich die Kote 313,35 m+NN (vgl. die Beilagen 1b, 126b und 121) festgelegt. Der Pumpeneinschaltpunkt liegt bei 312,80 m+NN, das Pumpenabsenkziel bei 312,50 m+NN. Die Werte wurden in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf festgelegt. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums bei Hochwasserereignissen in der Donau größer HQ₅₀ wird das Siel geschlossen. Nur in diesem Fall werden die geplanten Pumpen eingesetzt, um das ankommenden Binnenwasser schadlos in den Hochwasserrückhalteraum zu leiten. Für das neu zu errichtende Schöpfwerk sind zwei fest installierte Tauchmotorpumpen vorgesehen, sodass bereits hier eine gewisse Redundanz beim Ausfall einer Pumpe besteht. Im Falle eines Stromausfalls werden vom WWA Deggendorf aus dem dort vorhandenen Pool entweder ein Notstromaggregat oder mobile Pumpen zur Verfügung gestellt. Die dafür erforderlichen Anschlüsse sind berücksichtigt. Die Pumpen des Schöpfwerks sind auf einen maximalen Durchfluss von 400 l/s bemessen (vgl. Beilage 126b). Für diesen Lastfall wurde der maximale Binnenwasserstand unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf die oben genannte Kote festgelegt. Die Bemessung der Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Fehmbach erfolgte nach dem aktuellen Stand der Technik. Das Einzugsgebiet wurde mithilfe eines digitalen Geländemodells der Bayerischen Vermessungsverwaltung ermittelt. Die verwendete Methodik ist in der Beilage 126b beschrieben. Der genannte Tiefbrunnen in Moos und die dadurch (temporär) herbeigeführte Wasserstandsabsenkung wurden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Hochwasserabflüsse im Fehmbacher Graben, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzugsgebietes festgelegt wurden. Für die Dimensionierung der Schöpfwerke wird immer nur das ermittelte Einzugsgebiet sowie der anzusetzenden Niederschlag verwendet. Wasserentnahmen oder andere Maßnahmen, die zu einer Reduktion des am Schöpfwerk ankommenden Zuflusses führen könnten, werden auf der sicheren Seite liegend nicht berücksichtigt, weil hier – wie auch in der Einwendung angemerkt wird – nicht gesichert ist, dass diese Maßnahmen in Zukunft auch weitergeführt werden. Die gegenständlichen Planungen haben auch keinen Einfluss auf den vorhandenen Biberbestand im Polder Steinkirchen. Aus diesem Grund muss der TdV diesbezüglich keine Maßnahmen vornehmen. Aufstauungen im Fehmbacher Graben durch Biberbauten, die den Schöpfwerkszufluss vermindern können, haben keine negativen Auswirkungen auf den Schöpfwerksbetrieb. Allerdings kann es durch Biberbauten entlang des Bachlaufes zu Schäden an der nahestehenden Bebauung kommen, wofür jedoch nicht der TdV verantwortlich ist. Die Beseitigung des angesammelten Holzes liegt ebenfalls nicht in der Verantwortung des TdV. Zuständig hierfür ist die örtliche Gemeinde. Biberbauten und Biberschäden an und in Binnenentwässerungsgräben muss der TdV nur beseitigen, wenn durch diese die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung beeinträchtigt wird und der TdV für diese Binnenentwässerungsgräben zuständig ist (vgl. hierzu unter A.III.5, § 7).

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem eine Verschlechterung der Situation für die Wohngebäude auf den Flur-Nrn. 1181 und 1181/1 der Gemarkung Steinkirchen durch geplante Ausgleichsmaßnahmen auf den Flur-Nrn. 1203, 1205 und 1207 der Gemarkung Steinkirchen.*

Auch diese Befürchtungen sind unbegründet. In Fehmbach sind binnenseitig des neuen Deichs keine Ausgleichsmaßnahmen geplant; somit sind auch die in der Einwendung genannten Flur-Nrn. 1203, 1205 und 1207 der Gemarkung Steinkirchen nicht für solche Maßnahmen vorgesehen (vgl. Beilagen 194b und 219b). Zu den insoweit befürchteten vorhabenbedingten Verschlechterungen der bisherigen Verhältnisse gegenüber den angrenzenden Wohnhäusern des Einwenders wird es nicht kommen.

16. PK-Nummer 136 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Grundstücke des Einwenders – Flur-Nr. 1599 der Gemarkung Steinkirchen und Flur-Nr. 56/38 der Gemarkung Stephansposching – liegen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

17. PK-Nummer 151 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Polder Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Das Anwesen des Einwenders auf der Flur-Nr. 1266 der Gemarkung Steinkirchen liegt nach den Planungen hinter dem neuen Deich Fehmbach, der zum Schutz der Ortschaft Fehmbach vor einem HQ₁₀₀ gebaut werden soll.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2),

(3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Das Grundstück des Einwenders liegt vollständig über 318,60 m+NN, also 2,5 m oberhalb des Bemessungswasserstandes für ein HQ₁₀₀ von 316,10 m+NN. Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit der Einschätzung des TdV, wonach die Gefahr einer Vernässung deshalb ausgeschlossen werden kann.

• *Darüber hinaus wird eingewendet, dass sich auf dem Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 1255 der Gemarkung Steinkirchen) eine aufgelassene Kiesgrube befinde, die als Fischteich für Salmoniden genutzt werde. Der Einwender fordert, dass das wasserrechtlich zulässige Entschlammn des Teiches vorhabenbedingt nicht behindert werden dürfe. Außerdem wird die Befürchtung geäußert, dass es insbesondere im Hochwasserfall zu einer wesentlichen Qualitätsverschlechterung der Wasserqualität und damit zu einer starken Beeinträchtigung des Fischteiches kommen könne. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert diesbezüglich die Festsetzung einer Entschädigungspflicht.*

Die Forderung ist unbegründet. Die Entschlammung des Fischteiches wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch besteht nicht die Gefahr einer Verschlechterung der Wasserqualität bei künftigen Hochwasserereignissen gegenüber der bestehenden Situation. Im Gegenteil kann durch die durchgängige Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich Straubing bis Deggendorf davon ausgegangen werden, dass sich die Wasserqualität bei Hochwasserereignissen verbessert. Hinzu kommt, dass sich der Hochwasserschutz für den Fischteich vorhabenbedingt verbessert, da dieser zukünftig vor Überflutungen bis zu einem HQ₁₀₀ geschützt wird.

• *Zudem weist der Einwender darauf hin, dass das Grundstück mit der Flur-Nr. 1255 der Gemarkung Steinkirchen als Kuhweide genutzt werde und die Kühe aus dem dort befindlichen Weiher trinken würden. Der Einwender befürchtet, dass infolge des Baus des neuen Deiches Fehmbach dieser Bereich vernässen könne, sodass zukünftig eine Nutzung als Kuhweide unmöglich sei. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert diesbezüglich die Festsetzung einer Entschädigungspflicht.*

Auch diese Forderung erachtet die Planfeststellungsbehörde als unbegründet und teilt die Einschätzung des TdV, wonach bis zu einem Hochwasserereignis HQ₅₀ sich nichts an den bisherigen Verhältnissen ändert. Der Fehmbacher Mühlbach fließt auch künftig völlig ungehindert durch das ausreichend dimensionierte Sielbauwerk im geplanten Deich Fehmbach und folgt weiter seinem bisherigen Lauf bis zum Schöpfwerk Landgraben. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums ab einem HQ₅₀ wird das Siel zwar geschlossen, jedoch sorgt das Schöpfwerk Fehmbach für eine schadlose Weiterleitung des ankommenden Binnenwassers. Der maximale Binnenwasserstand bei

Pumpbetrieb wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf 313,35 m+NN festgelegt. Eine Verschlechterung der aktuellen Vernässungssituation ist nicht zu erwarten.

18. PK-Nummer 142 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 03.11.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 882/39 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer von Grundstücken im Polder Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)). Für den Einwender weist die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ergänzend darauf hin, dass es infolge der Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders kommen könne, da ca. 40 % der landwirtschaftlichen Flächen im Überflutungsgebiet liegen würden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Steinkirchen bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da

weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) zudem im Zuge der Gesamtabwägung unter B.III.4.4.2.1.b) ebenso bereits grundlegend zur Frage des Abwägungsgebots unter B.III.4.4.1.1.b).

- Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich dieses Anwesens des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für die Gebäude auf dem Anwesen des Einwenders auf der Flur-Nr. 78/0 Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt, wenn diese Gebäude unterkellert sind.

19. PK-Nummer 144 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

20. PK-Nummer 152 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender vertritt die katholische Kirchenstiftung Michaelsbuch mit Sitz in der Gemeinde Stephansposching.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Kirche in der Ortschafts Steinkirchen unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Beeinträchtigungen der Kirche infolge von Grundwasser-Veränderungen sind nicht zu erwarten. Das natürliche Gelände im Bereich des Kirchenbauwerks Steinkirchen liegt etwa bei 320 m+ NN und somit mehrere Meter oberhalb des Bemessungswasserstandes für ein HQ₁₀₀ von 316,10 m+ NN. Die Spundung des bestehenden Deiches im Ortsbereich von Steinkirchen erfolgte bereits im Rahmen eines Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und ist somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet zudem Beschädigungen der Bausubstanz der Kirche durch Bauarbeiten, insbesondere infolge von Erschütterungen und Vibrationen während des Setzens von Spundwänden. Insoweit wird eine Beweissicherung gefordert.*

Der TdV hat zugesichert, dass eine Beweissicherung der Bausubstanz der Kirche vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt. Zudem hat sich der TdV dazu bereit erklärt, während der Bauarbeiten Erschütterungsmessungen am Bauwerk der denkmalgeschützten Kirche durchzuführen; vgl. die Anordnungen unter A.III.5. § 8.

21. PK-Nummer 154 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 23.06.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 882/11 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Wohnhaus des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Wohngebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 68/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

- Der Einwender, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet, ist daneben Eigentümer und Pächter von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• Durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr) wird gewährleistet, dass das Grundstück mit der Flur-Nr. 882/11 der Gemarkung Steinkirchen wie bisher ohne Unterbrechung bewirtschaftet werden kann. Soweit sich die in der Einwendung auch geforderte Zufahrt zum nördlichen Teil dieses Grundstücks nicht ohnehin infolge der Rücknahme grundstücksbezogener Einwendungen und durch die Planänderung Nr. 1 vollständig erledigt hat, sind hinausgehende Forderungen unbegründet.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet zudem ein, dass durch die Baumaßnahme die Zufahrt zu den bewirtschafteten Pachtflächen der Flur-Nr. 821-828 der Gemarkung Steinkirchen abgeschnitten werde. Hier sei eine Zufahrt herzustellen.*

Der TdV hat zugesagt, dass Zufahrtsmöglichkeiten zu den durch den Deichneubau entstehenden Restflächen (inklusive der Zuckerrübenabfuhr) eingeplant sind und auch nach der Baumaßnahme gewährleistet werden (vgl. unter A.III.5, § 28). Durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. 125.2, siehe zu 5. Wasserseitiger Schutzstreifen) wird sichergestellt, dass eine Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen zukünftig möglich ist.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht weiter ein Schreiben des Einwenders vom 28.10.2014 zum Gegenstand der Einwendung.*

In Bezug auf die in diesem Schreiben angesprochenen *Befürchtungen im Hinblick auf vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen, Forderungen im Hinblick auf die Nutzung des Polders Steinkirchen als Hochwasserrückhalteraum und die Zufahrtsproblematik* wird auf die gerade gemachten Ausführungen und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) verwiesen. *Zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage*, wie in dem Schreiben weiter betont, führt das Vorhaben nicht. Der Beginn der Flutung

des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen wird im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden und nicht länger andauern, da die Entleerung des Rückhalteraums korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt. Der erforderliche und im Schreiben des Einwenders zudem angesprochene *Aufwand für Deichverteidigung- bzw. Reparaturarbeiten nach einem Hochwasserereignis* wird sich künftig im Vergleich zum Ist-Zustand nicht erhöhen. Es ist mit keiner Verschlechterung der Situation zu rechnen, deshalb besteht hier kein Erfordernis, zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Auch die im Schreiben des Einwenders geäußerten *Befürchtungen im Hinblick auf den Steinkirchner Graben* sind unbegründet. Der Steinkirchner Graben erfüllt auch weiterhin vorrangig die Entwässerung des binnenseitig der Deiche liegenden Geländes sowie die schadlose Abfuhr des ihm zufließenden Oberflächenwassers. Nur etwa alle 50 Jahre, wenn der Hochwasserrückhalteraum aktiviert wird, dient der Steinkirchner Graben auch der Drängewasserabfuhr vom geplanten Deich Bergham. Der Anteil des Drängewassers am gesamten Abflussaufkommen im Steinkirchner Graben spielt jedoch eine untergeordnete Rolle, sodass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+ NN bleibt unverändert.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet sich zudem gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke). Diese Planänderung sehe die Errichtung einer Dornenhecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 893 der Gemarkung Steinkirchen vor. Der Einwender sei Pächter dieser Fläche und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Flur-Nr. 894 und 895 der Gemarkung Steinkirchen. Ferner bewirtschaftete er als Pächter das Grundstück Flur-Nr. 894/1 der Gemarkung Steinkirchen. Mit der Errichtung der Dornenhecke seien große Nachteile zu befürchten. Es könne zu einem höheren Unkrautdruck im Grenzbereich der Hecke kommen und zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen. Zudem wird befürchtet, dass im unmittelbaren Anschluss an die Dornenhecke nicht mehr gedüngt werden dürfe oder der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verboten werde. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert, durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die Dornenhecke zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Felder des Einwenders führe.*

Die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke) – vorgesehene Umsetzung der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen ist begründet. Die Umsetzung dient der Vermeidung von ursprünglich geplanten Eingriffen in landwirtschaftlich genutztes Privateigentum. Die Maßnahme war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen

zweier Privatgrundstücke südöstlich von Fehmbach geplant. Aufgrund der Einwendungen der beiden hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. PK-Nummer 45 und PK-Nummer 291), beide Landwirte, wurde die Maßnahme auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen nördlich von Fehmbach verschoben, das der TdV erwerben konnte und das nunmehr in seinem Eigentum steht. Alternativstandorte, auf denen die mit der geplanten LBP-Maßnahme angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen) dem TdV im Sommer 2017 genannten Alternativflächen sind naturschutzfachlich nicht geeignet bzw. würden in einem Fall, der die einzige naturschutzfachlich geeignete Fläche betrifft, neue Betroffenheiten auslösen, da die Fläche Eigentum eines Dritten ist. Die naturschutzfachliche Ungeeignetheit der weiteren vom Verband vorgeschlagenen Flächen ergibt sich daraus, dass diese Flächen in Wiesenbrüteregebieten liegen, die für die Etablierung von Hecken nicht geeignet sind, da es aufgrund der damit verbundenen Kulissenwirkung zu Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Kiebitzes kommen würde. Dies ergab eine gutachterliche Überprüfung der Flächen durch den TdV (E-Mail des TdV vom 17.07.2017), die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch die im Nachgang des Erörterungstermins am 19.07.2017 erfolgte Übergabe einer Suchraumkarte mit fachlich geeigneten Alternativflächen für die Anlage der Dornenhecke an den Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen), um weitere Vorschläge der Landwirtschaft zu initiieren, blieb ohne Erfolg. § 15 Abs. 3 BNatSchG steht der Umsetzung der Maßnahme im ackerbaulich genutzten Gebiet „Gfang“ nicht entgegen (in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange s. unter B.III.3.1.1 und B.III.3.4.1.3.1.2). Die Anlage von Dornenhecken war im Polder Steinkirchen vom Beginn an Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen; die Planänderung beinhaltet lediglich die Verschiebung der Maßnahmeflächen. Die von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchteten Nachteile für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders können der Umsetzung der LBP Maßnahme auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, denn diese sind nicht zu erwarten. Dementsprechend bedarf es auch keiner Regelung hierzu im Planfeststellungsbeschluss. Geplant ist die Anlage von lang gestreckten Dornengebüschen, umgeben von blütenreichen Extensivgrünland. Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. die Einhaltung von Abstandsflächen) sind nicht vorgesehen und demnach auch nicht Bestandteil der Planung. Auch zu Bewirtschaftungseinschränkungen durch ein Hinüberwachsen der Hecke wird es nicht kommen. Die Pflege der Hecke ist geplant und rechtlich gesichert. Die Gehölze werden nach Bedarf (alle 15-20 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Pflegeschnitte zeitlich versetzt durchgeführt, sodass diese maximal 1/3 der Sträucher betreffen. Für das die Hecken umgebende Extensivgrünland ist jährlich eine 2-schürige Mahd (jeweils ab dem 15.06. und im Spätherbst) vorgesehen. Die Zuständigkeiten für Pflege und Unterhaltung der LBP-Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (vgl. Beilage 193c) geregelt. Das Pachtverhältnis für das Grundstück Flur-Nr.

893 der Gemarkung Steinkirchen endete am 30.09.2018, sodass Rechte daraus auch nicht mit Erfolg der Umplanung entgegengehalten werden können.

22. PK-Nummer 153 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Wohnhaus des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Für das Wohngebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 71/2 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

- *Weiter äußert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender die Befürchtung, dass es durch vorhabenbedingte Änderungen des Wegenetzes zu vermehrtem landwirtschaftlichen Verkehr in der Ortschaft kommen werde und damit eine Verschmutzung der Ortsstraßen einhergehe. Insoweit werde eine Teerung der Deichüberfahrten oder die Herstellung einer Umleitungsstraße um das Dorf gefordert.*

Die Forderungen sind unbegründet. Nach den Planungen sollen die bestehenden Wegeverbindungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im geplanten Hochwasserrückhalteraum erhalten bleiben. Ausgehend davon ist nicht zu erwarten, dass es zu einem vermehrten Verkehr durch die Ortschaft kommen wird.

23. PK-Nummer 158 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 22.12.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 882/13 und 882/7 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen.

- Der Einwender ist daneben Eigentümer von fünf weiteren Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Wohnhaus des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *In Bezug auf die Überfahrten über den Deich fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass diese keine größere Steigung als 6 % haben dürften und diese geteert werden müssten. Schließlich sei erforderlich, die Überfahrten an das öffentliche Wegenetz anzubinden und Ausweichstellen auf den Deichgruppen für den Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Gespannen zu errichten.*

Durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr) werden bzgl. der Vorgaben des ländlichen Wegebbaus entsprechende Deichüberfahrten zum Gegenstand der Planung des TdV gemacht. Die Ausgestaltung der Deichüberfahrten im Bereich der Deiche Bergham und Fehmbach wurden mit der Gemeinde Stephansposching abgestimmt und einvernehmlich festgelegt (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015). Nach dieser Abstimmung werden die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+018 und 0+458 am Deich Bergham sowie die Deichüberfahrt bei Deich-km 0+670 am Deich Fehmbach asphaltiert ausgebildet; die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265 und 0+711 am Deich Bergham werden mit wassergebundener Deckschicht ausgeführt. Alle Deichüberfahrten werden mit Längsneigungen unter 6% ausgestaltet.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet weiter ein, dass durch die Baumaßnahme die Zufahrt zu Grundstücken neben der Flur-Nr. 882/7 der Gemarkung Steinkirchen abgeschnitten werde. Der Einwender verweigere ausdrücklich Dritten die Überfahrt über sein Grundstück (Flur-Nr. 882/7 der Gemarkung Steinkirchen), um die daneben liegenden Flächen zu erreichen.*

Die Zufahrt zu den benachbarten Grundstücken auf der Flur-Nr. 882/7 der Gemarkung Steinkirchen erfolgt künftig über dem wasserseitig liegenden Schutzstreifen, der für diese Zwecke befestigt wird. Durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 5. Wasserseitiger Schutzstreifen) wird dies sichergestellt.

24. PK-Nummer 157 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 04.7.2016 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 481, 564, 651, 652, 653, 654, 655, 655, 1886 und 1887 der Gemarkung Natternberg) zurückgenommen.

- Mit der Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 21. Optimierung Deichüberfahrt) wird unabhängig von der Rücknahme der Einwendung der erforderliche Grunderwerb auf den Flur-Nrn. 651-657 von bisher 876 m² auf etwa 360 m² reduziert. Eine Inanspruchnahme der Pachtfläche (Flur-Nr. 660 der Gemarkung Natternberg) ist ausweislich des Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Beilage 194c) nicht vorgesehen.

- Die Forderung, anstelle einer Deichüberfahrt einen Durchstich durch den Deich Natternberg-Ort zu planen, der im Hochwasserfall mittels mobiler Deichbalken verschlossen werden sollte, hat sich, unabhängig von der im Verfahren vom TdV dargelegten Vorzugswürdigkeit der gewählten Variante (vgl. hierzu Ausführungen zu PK-Nummer 252), infolge des Grunderwerbs sowohl beim Einwender mit der PK-Nummer 333 als auch beim Einwender mit der PK-Nummer 157 erledigt.

- Der Einwender ist daneben Eigentümer von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

25. PK-Nummer 197 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 2

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses mit Stadl und Stallungen in der Ortschaft Fehmbach. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Fehmbach mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses mit Stadl und Stallungen des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund-*

wasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Weiter weist die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für den Einwender auf die Gefahr eines Rückstaus des Fehmbacher Mühlbaches bei unzureichender Binnenentwässerung hin.*

Anlass zum Erlass von Auflagen besteht aufgrund dieses Hinweises nicht. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Einschätzung des TdV, wonach in die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Binnendeichen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Das bestehende Entwässerungssystem entwässert bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ₅₀ wie bisher die Polderbereiche. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Fehmbach sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den neuen Deich. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ wird das Siel geschlossen und das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Fehmbach gewährleistet dann die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der maximale Binnenwasserstand bei Pumpbetrieb wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf 313,35 m+ NN festgelegt.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert im Rahmen der Planänderung Nr. 2 für den Einwender, dass auch nach der Planänderung die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Garage sowie die Nutzung des angrenzenden Wegs auf dem Nachbargrundstück (Flur-Nr. 1201 der Gemarkung Steinkirchen) hin zur Pferdekoppel zu gewährleisten sei.*

Die Einwendung ist unbegründet. Infolge der Planänderung kommt es zu keinerlei Änderungen im genannten Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern zwischenzeitlich das Grundstück Flur-Nr. 1201 der Gemarkung Steinkirchen vollständig erworben hat. Nutzungsrechte sind außerhalb des Verfahrens mit dem Freistaat Bayern zu regeln.

26. PK-Nummer 166 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das in der Nähe des geplanten Ein- und Auslaufbauwerks liegt.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist darauf hin, dass dieses Grundstück der stärksten Beeinträchtigung im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen unterliege, denn es werde länger und stärker vom Hochwasser beeinträchtigt als andere Grundstücke im Polder. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)). Weiter verweist die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH darauf, dass die besondere Beeinträchtigung des Grundstückes des Einwenders zu einer erhöhten Wertminderung führe und damit im Vergleich zu anderen Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum eine höhere Entschädigung zur Folge habe.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) – insbesondere im Unterpunkt (1) – und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Für das Grundstück im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Anlass zum Erlass von Schutzauflagen besteht nicht. Der TdV hat eine dreidimensionale numerische Simulation durchgeführt, um den Durchfluss durch das Ein- und Auslaufbauwerk sowie die Energieumwandlung hinter dem Bauwerk genauer zu erfassen. Um Erosionsschäden an den angrenzenden Grundstücken beim Öffnen des Bauwerks im Hochwasserfall zu minimieren, sind Maßnahmen zur Energieumwandlung vorgesehen (Tosbecken, Sohlsicherung) – vgl. hierzu die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 29. Technische Planung Ein- und Auslaufbauwerk). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde mithilfe des numerischen Modells nachgewiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist weiter darauf hin, dass der Einwender Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, die nicht im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen. Für diese Grundstücke befürchte der Einwender, dass sich durch den Ausbau der Wasserstraße die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändern. Aufgrund dieser Befürchtungen fordert die*

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht, sollten sich die Befürchtungen bewahrheiten.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) werden diese Forderungen zurückgewiesen. Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

27. PK-Nummer 198 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht auch ein persönliches Schreiben des Einwenders vom 12.10.2014 zum Gegenstand der Einwendung.

• *In diesem Schreiben wird die Befürchtung geäußert, dass der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen zukünftig infolge der Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerks häufiger überflutet werde, als dies durch den derzeitigen Hochwasserschutz zu erwarten sei.*

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) wird darauf hingewiesen, dass diese Befürchtung unbegründet ist, da sich die Häufigkeit von Überschwemmungen gegenüber dem Ist-Zustand vorhabenbedingt nicht ändert.

• *In Bezug auf das geplante Ein- und Auslaufbauwerk wendet der Einwender ein, dass es nunmehr möglich sei, den Hochwasserschutz durch das regulierbare Verschlussorgan unter das Niveau des bisherigen Hochwasserschutzes abzusenken.*

Die Planfeststellungsbehörde macht darauf aufmerksam, dass der Planfeststellungsbeschluss dieser Möglichkeit rechtliche Grenzen setzt. Die Auflage unter A.III.5, § 19 sieht ausnahmslos eine Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ab einem Wasserspiegel von 315,60 m+NN vor. Damit wird sichergestellt, dass eine Überflutung des Hochwasserrückhalteraumes Steinkirchen bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden wird. Bezogen auf die Jährlichkeit liegt dieser Wasserspiegel sogar etwas über dem Wasserspiegel eines ca. 50-jährlichen Hochwasserereignisses (vgl. Beilage 126b, S. 37). Zu einer Verschlechterung der bisherigen Überflutungshäufigkeit kommt es nicht (vgl. bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1)).

• *Die vom Einwender geäußerten Bedenken im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen durch das Ein- und Auslaufbauwerk lassen die Planungen und der Planfeststellungsbeschluss nicht unberücksichtigt.*

Um Erosionsschäden an den angrenzenden Grundstücken beim Öffnen des Bauwerks im Hochwasserfall zu minimieren, sind Maßnahmen zur Energieumwandlung vorgesehen (Tosbecken, Sohlsicherung) – vgl. hierzu die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 29. Technische Planung Ein- und Auslaufbauwerk). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde mithilfe des numerischen Modells nachgewiesen. Für Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße teilt die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. insgesamt hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)).*

28. PK-Nummer 200 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Das Grundstück Flur-Nr. 1628 der Gemarkung Steinkirchen liegt in der Nähe des geplanten Bauwerks. Insoweit wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Das Grundstück Flur-Nr. 1709 der Gemarkung Steinkirchen liegt etwa 2 km von diesem Bauwerk entfernt am natürlichen Hochrand östlich von Fehmbach. Vorhabenbedingte nachteilige Einwirkungen sind hier nicht zu erwarten.

29. PK-Nummer 201 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen mehrere Grundstücke des Einwenders.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

30. PK-Nummer 218 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in den Gemarkungen Stephansposching, Irlbach, Holz und Straßkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, dass der Ausbau der Wasserstraße auf die Grundstücke des Einwenders nachteilig einwirken könne und fordert zum einen eine Beweissicherung und zum anderen die Festlegung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht, wenn sich die Befürchtungen bewahrheiten sollten.*

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) sind diese Forderungen unbegründet. Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

• *Zudem fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass für die Grundstücke keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung angeordnet werden dürften und es insbesondere nicht zu einem Maisanbauverbot kommen dürfe.*

Die Planungen sehen keine vorhabenbedingten Anbauverbote oder Spritz- und Düngerverbote vor. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist somit nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass die Grundstücke, da sie außerhalb des überplanten Bereichs liegen, ohnehin nicht von etwaigen Verboten betroffen wären.

31. PK-Nummer 219 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen, die südlich des geplanten Ein- und Auslaufbauwerk liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Für die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Forderung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die privaten Gräben im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen, bleibt erfolglos, da das bestehende Grabensystem im Polder von den Planungen unberührt bleibt und somit nicht Gegenstand des Verfahrens oder vorhabenbedingter nachteiliger Einwirkungen ist.*

32. PK-Nummer 222 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass Druckwasser das Anwesen vernässen könnte. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für entsprechende Schadensfälle.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 47/3 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die

Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

33. PK-Nummer 223 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 45/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

- Der Einwender ist daneben Eigentümer von selbst bewirtschafteten Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

34. PK-Nummer 229 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 23.12.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 1213 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen. Eine Inanspruchnahme Flur-Nr. 1213/2 der Gemarkung Steinkirchen, so wie in der Einwendung geltend gemacht, ist nicht vorgesehen (vgl. Beilage 194c).

- *Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ortschaft Fehmbach. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Fehmbach mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.*

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Für die Gebäude des Einwenders auf den Flur-Nr. 1189 und 1209 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

- Der Einwender ist daneben Eigentümer eines Grundstücks, das im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegt.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die zudem vorgetragenen Befürchtungen des Einwenders im Hinblick auf einen vorhabenbedingten Rückstau des Fehmbach Mühlbaches, der direkt neben dem Wohnhaus des Einwenders liegt, sind unbegründet. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Binnendeichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Diese Entwässerungssysteme entwässert bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ₅₀ wie bisher die Polderbereiche. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Fehmbach sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalterums bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Fehmbach weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der maximale Binnenwasserstand bei Pumpbetrieb wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf 313,35 m+ NN festgelegt. Der Fehmbach Mühlbach befindet*

sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der TdV ist nicht verpflichtet, den vorhandenen Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen oder zu unterhalten, da durch den Ausbau des Schutzes vor Donauhochwasser keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

35. PK-Nummer 247 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass das Einfamilienhaus, das direkt am Steinkirchner Graben liegt, infolge des Ausbaus der Donau und der Neuerrichtung des Deiches Bergham mit einer Spundung Schaden nehmen könnte. Bei beiden Maßnahmen bestehe die Gefahr einer Änderung der Grundwasserverhältnisse mit nachteiligen Auswirkungen auf das Einfamilienhaus. Hinzu komme, dass im Flutungsfall Druckwasser in das Anwesen des Einwenders gelangen könnte. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für entsprechende Schadensfälle.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 1862 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die

Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

36. PK-Nummer 257 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücks im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

37. PK-Nummer 274 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

38. PK-Nummer 292 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 04.11.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (aus den Flur-Nrn. 64, 64/4 und 256 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von Wohngebäuden und landwirtschaftlicher Gebäude in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV sollen die Gebäude des Einwenders zukünftig hinter dem neuen Deich Bergham mit Schutzgrad HQ₁₀₀ liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Gebäude des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Für das Gebäude des Einwenders auf der Flur-Nr. 64/0 der Gemarkung Steinkirchen wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasseränderungen) durchgeführt.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert Befürchtungen im Hinblick auf den Steinkirchner Graben. Dieser sei als ordnungsgemäßer Hinterfluter nicht geeignet und müsse ausgebaut werden. Konkret bedeute dies, dass drei Brücken erneuert werden müssen, die Überfahrten zu befestigen und zu teeren sind sowie deichseitig vom Graben ein Weg zur Sicherstellung der ganzjährigen Räumung des Grabens geschaffen werden muss.*

Die Forderungen sind unbegründet. Der Steinkirchner Graben erfüllt auch weiterhin vorrangig die Entwässerung des binnenseitig der Deiche liegenden Geländes sowie die schadlose Abfuhr des ihm zufließenden Oberflächenwassers. Nur etwa alle 50 Jahre, wenn der Hochwasserrückhalte-raum aktiviert wird, dient der Steinkirchner Graben auch der Drängewasserabfuhr vom geplanten Deich Bergham. Der Anteil des Drängewassers am gesamten Abflussaufkommen im Steinkirchner Graben spielt jedoch eine untergeordnete Rolle, sodass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+NN bleibt unverändert. Durch die Planände-

rung Nr. 2 (vgl. 125.2, siehe zu 1. Verrohrungen Steinkirchner Graben) und die Anordnung unter A.III.1, § 6 wird gewährleistet, dass vorhabenbedingte Nachteile nicht entstehen.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Eigentumsflächen Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Nach der Einwendung liegen 97 % der bewirtschafteten Flächen des Einwenders im Polder.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

39. PK-Nummer 293 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ortschaft Bergham. Nach den Planungen des TdV soll das Anwesen des Einwenders zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ neu gebauten Deichen Steinkirchen und Bergham liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Für das Wohnhaus des Einwenders wird eine Beweissicherung gemäß dem vom TdV vorgelegten Beweissicherungskonzept mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegten Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) durchgeführt.

40. PK-Nummer 295 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat mit Schreiben vom 28.12.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nrn. 882/9 und 882/10 der Gemarkung Steinkirchen) zurückgenommen.

● *In Bezug auf die geplante Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen über das Ein- und Auslaufbauwerk wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ein, dass hierdurch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders gefährdet sei. Zur Begründung führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH das Folgende aus: Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche würden 90 % im Poldergebiet liegen. Die gesteuerte Flutung des Polders bedeute insoweit einen enteignenden Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Betrieb des Einwenders. Durch die Flutung würde der Einwender in einem Jahr 90 % seiner gesamten Ernte verlieren. Dies bedeute eine massive Störung des betrieblichen Gleichgewichts, insbesondere im Bereich der Futterwirtschaft, die gegebenenfalls nicht durch Gegenmaßnahmen ausgegli-*

chen werden könne. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt, ein Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen einzuholen.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen ist nicht erforderlich. Die Begründung einer Existenzgefährdung mit der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Steinkirchen bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1 b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

• *Weiter beantragt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ausweichstellen bei den Deichüberfahrten zu schaffen. Diese Auffahrten sollten grundsätzlich geteert werden. Die Ausweichstellen seien insbesondere wegen des zu erwartenden Verkehrs von schwerem landwirtschaftlichem Gerät erforderlich.*

Auch aufgrund dieser Einwendung hat der TdV seine Planungen zur Gestaltung der Deichquerungen, in Abstimmung mit der Gemeinde Stephansposching (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes

Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015), für die Deiche Bergham und Fehmbach geändert; vgl. hierzu die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr) und die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 10. Deichüberfahrt). Nach diesen Planänderungen sind nunmehr alle Deichüberfahrten so gestaltet, dass auf ihnen ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Weiter werden die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+018 und 0+458 am Deich Bergham sowie die Deichüberfahrt bei Deich-km 0+670 am Deich Fehmbach asphaltiert ausgebildet; die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265 und 0+711 am Deich Bergham werden mit wassergebundener Deckschicht ausgeführt. Alle Deichüberfahrten werden mit Längsneigungen unter 6% ausgestaltet. Die nunmehr geplanten Überfahrten über die Deiche Bergham und Fehmbach gleichen den Verlust der bestehenden Wegeverbindungen zwischen den Ortschaften und landwirtschaftlichen Flächen infolge des Baus dieser Deiche in ausreichendem Maße aus.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt in der Ortschaft Steinkirchen. Nach den Planungen des TdV soll die Hofstelle des Einwenders zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ neu gebauten Deichen Steinkirchen und Bergham liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *In der Einwendung wird weiter die Befürchtung geäußert, dass es zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen kommen könne, wenn die Schutzstreifen und Deiche nicht ordnungsgemäß gepflegt werden. Denkbar sei eine Nutzungsbeeinträchtigung durch Samenflug von Unkraut. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt aus diesem Grunde die Festsetzung einer Auflage, durch die der TdV zur fachgerechten Pflege der Schutzstreifen und Deiche verpflichtet wird.*

Der TdV erklärte hierzu, dass sich die fachgerechte Pflege von Deichen nach der DIN 19712 richte und eine ein- bis mehrmalige jährliche Mahd vorsehe, sofern der Deich nicht beweidet werde. Au-

ßerdem sei vorgesehen, dass Mähgut aus dem Hochwasserabflussbereich und vom Deich zu entfernen. Die Einhaltung der DIN 19712 wird unter A.III.5, § 3 festgelegt.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet sich gegen die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke)). Diese Planänderung sehe die Errichtung einer Dornenhecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 893 der Gemarkung Steinkirchen vor. Der Einwender sei Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Flur-Nrn. 896 und 897 der Gemarkung Steinkirchen. Mit der Errichtung der Dornenhecke (Biotop) werde es zu Nachteilen kommen (z. B. Unkrautdruck, naturschutzrechtliche Auflagen, Abstandsflächen, etc.). Zudem seien eine erhebliche Ausweitung der Mückenplage sowie erhebliche Geruchsbelästigungen zu befürchten. Biotope seien dort zu errichten, wo sie nicht stören. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert hilfsweise, durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die Dornenhecke zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Felder des Einwenders führen.*

Die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15. 1 A_{FFH} (Dornenhecke) – vorgesehene Umsetzung der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen ist begründet. Die Umsetzung dient der Vermeidung von ursprünglich geplanten Eingriffen in landwirtschaftlich genutztes Privateigentum. Die Maßnahme war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen zweier Privatgrundstücke südöstlich von Fehmbach geplant. Aufgrund der Einwendungen der beiden hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. PK-Nummer 45 und PK-Nummer 291), beide Landwirte, wurde die Maßnahme auf das Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen nördlich von Fehmbach verschoben, das der TdV erwerben konnte und das in seinem Eigentum steht. Alternativstandorte, auf denen die mit der geplanten LBP-Maßnahme angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen) dem TdV im Sommer 2017 genannten Alternativflächen sind naturschutzfachlich nicht geeignet bzw. würden in einem Fall, der die einzige naturschutzfachlich geeignete Fläche betrifft, neue Betroffenheiten auslösen, da die Fläche Eigentum eines Dritten ist. Die naturschutzfachliche Ungeeignetheit der weiteren vom Verband vorgeschlagenen Flächen ergibt sich daraus, dass diese Flächen in Wiesenbrütergebieten liegen, die für die Etablierung von Hecken nicht geeignet sind, da es aufgrund der damit verbundenen Kulissenwirkung zu Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Kiebitzes kommen würde. Dies ergab eine gutachterliche Überprüfung der Flächen durch den TdV (E-Mail des TdV vom 17.07.2017), die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch die im Nachgang des Erörterungstermins am 19.07.2017 erfolgte Übergabe einer Suchraumkarte mit fachlich geeigneten Alternativflächen für die Anlage der Dornenhecke an den Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen), um weitere Vorschläge der Landwirtschaft zu initiieren,

blieb ohne Erfolg. § 15 Abs. 3 BNatSchG steht der Umsetzung der Maßnahme im ackerbaulich genutzten Gebiet „Gfang“ nicht entgegen (in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange s. unter B.III.3.1.1 und B.III.3.4.1.3.1.2). Die Anlage von Dornenhecken war im Polder Steinkirchen vom Beginn an Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen; die Planänderung beinhaltet lediglich die Verschiebung der Maßnahmenflächen. Die von der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchteten Nachteile für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders können der Umsetzung der LBP-Maßnahme auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, denn diese sind nicht zu erwarten. Dementsprechend bedarf es auch keiner Regelung hierzu im Planfeststellungsbeschluss. Geplant ist die Anlage von lang gestreckten Dornengebüschen, umgeben von blütenreichem Extensivgrünland. Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. die Einhaltung von Abstandsflächen) sind nicht vorgesehen und demnach auch nicht Bestandteil der Planung. Auch zu Bewirtschaftungseinschränkungen durch ein Hinüberwachsen der Hecke wird es nicht kommen. Die Pflege der Hecke ist geplant und rechtlich gesichert. Die Gehölze werden nach Bedarf (alle 15-20 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Pflegeschnitte zeitlich versetzt durchgeführt, so dass diese maximal 1/3 der Sträucher betreffen. Für das die Hecken umgebende Extensivgrünland ist jährlich eine 2-schürige Mahd (jeweils ab dem 15.06. und im Spätherbst) vorgesehen. Die Zuständigkeiten für Pflege und Unterhaltung der LBP-Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (vgl. Beilage 193b) geregelt. Die geplante Dornenhecke führt auch nicht zu einer Mückenplage oder zu Geruchsbelästigungen.

41. PK-Nummer 299 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die privaten Gräben im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen, bleibt erfolglos. Die Planung berührt nicht das im Polder bestehende Grabensystem. Nur dort, wo bestehende Gräben die geplante Deichlinie kreuzen, ist der TdV verpflichtet, ausreichend dimensionierte Sielbauwerke zu errichten. Diese Verpflichtung hat der TdV erfüllt.*

42. PK-Nummer 300 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 04.11.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich der Flur-Nrn. 883 und 25/1 der Gemarkung Steinkirchen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs zurückgenommen.

- Von den Planungen sind auch drei Pachtflächen des Einwenders betroffen (Flur-Nrn. 829, 830 und 831 der Gemarkung Steinkirchen), die teilweise für den Bau des Deiches Bergham benötigt werden.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert, eine Inanspruchnahme nur zuzulassen, wenn Ersatzland zur Verfügung gestellt wird.*

Die Forderung ist unbegründet. Die Entscheidung über eine Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.d))

- Der Einwender bewirtschaftet ca. 45 ha Eigentumsflächen und ca. 50 ha Pachtflächen. Von den Eigentumsflächen liegen 14,76 ha im Hochwasserrückhalteraum, von dem Pachtflächen 19,47 ha Ackerflächen und 5,01 ha Wiesenflächen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt in der Ortschaft Steinkirchen direkt am Deich Steinkirchen. Nach den Planungen des TdV soll die Hofstelle des Einwenders zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen Steinkirchen und dem neu gebauten Deich Bergham liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile. Die Hofstelle liege direkt am Deich. 2013 sei das Isarhochwasser bis zur Hofstelle vorgedrungen. Früher sei dies nie so gewesen. Das Hochwasser 2013 sei durch einen Deichbruch entstanden und somit kein natürliches Hochwasser gewesen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Der Bruch des Isardeiches und die daraus resultierende Überschwemmung von Flächen liegen darin begründet, dass der vorhandene Schutzgrad des bestehenden Hochwasserschutzsystems von

HQ₃₀ überschritten wurde und das System versagte. Mit einem derartigen Versagen muss immer gerechnet werden, wenn die einer Hochwasserschutzanlage zu Grunde liegenden Bemessungsergebnisse überschritten werden. Das Hochwasserereignis 2013 mit all seinen Folgen ist aufgrund dessen als ein „natürliches Hochwasser“ zu bezeichnen. Beim Hochwasser 2013 erfolgte ab etwa HQ₃₀ der Isar ein Überströmen des linken Isardeiches im Bereich der Isarmündung in die Donau. Nach dem überströmen erfolgte ein Deichbruch. Dadurch kam es zu einer rückwärtigen Flutung des Polders Fischerdorf-Steinkirchen bis zur Ortschaft Steinkirchen. Es wurden 22-24 km² mit einer Fließtiefe von 2-3 m überflutet und dabei ein Rückhaltevolumen von 51 Millionen m³ aktiviert.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden am Anwesen des Einwenders infolge der Baumaßnahmen. Diesbezüglich sei eine Beweissicherung durchzuführen, und, sollten sich diese Befürchtungen bewahrheiten, es müsse im Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigungspflicht festgelegt werden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Im Übrigen wird auf § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verwiesen.

43. PK-Nummer 59 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von unmittelbar an der Donau liegenden Flächen im Polder Steinkirchen, von denen Teile für einen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Uferrückbau benötigt werden.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 26.08.2016 die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich der Flur-Nr. 1611 der Gemarkung Steinkirchen aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

• *In Bezug auf die beiden weiteren Grundstücke (Flur-Nr. 720 und 721/3 Gemarkung Steinkirchen) werden Beeinträchtigungen aufgrund des zu erwartenden Wellenschlags infolge der Rückversetzung der Deichlinie befürchtet. Außerdem werden Zuwegungen für diese Grundstücke gefordert.*³⁵⁵

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist gerechtfertigt. Im Bereich der Grundstücke sind keine Deichrückverlegungen geplant, sondern der Teilerwerb erfolgt für die Umsetzung eines Uferrückbaus als landschaftspflegerische Begleitmaßnahme. Beeinträchtigungen durch Wellenschlag erfolgen ausschließlich auf den zu erwerbenden Teilflächen. Die Restflächen werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Der TdV ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zuwegungen zu schaffen. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Wegeanbindungen.

44. PK-Nummern 310 und 311 – Planungen 2014

- Die Einwendung, die sich gegen die teilweise Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders Flur-Nr. 546 der Gemarkung Natternberg für die Maßnahme 15.2 A_{FFH} richtete, hat sich erledigt. Der TdV hat die geplante Maßnahme mit Planänderung Nr. 38 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 38. Verschiebung der LBP-Maßnahme 15.2 A_{FFH};) auf ein nahe gelegenes, sich bereits in seinem Besitz befindliches Grundstück verschoben. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c).

45. PK-Nummer 334 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

³⁵⁵ Bezüglich dieser Forderungen teilte die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mit Schreiben vom 16.09.2016 mit, dass eine Mandatierung durch den Einwender nicht mehr bestehe.

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

46. PK-Nummer 333 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft hat sich mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 1891 und 557/2 der Gemarkung Natternberg) geeinigt und im Tauschvertrag vom 26.11.2015 verpflichtet, die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen zurückzunehmen. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Tauschvertrages erloschen.

- Der Einwender ist weiter Eigentümer von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Forderung, anstelle einer Deichüberfahrt, einen Durchstich durch den Deich Natternberg-Ort zu planen, der im Hochwasserfall mittels mobiler Deichbalken verschlossen werden sollte, hat sich, unabhängig von der im Verfahren vom TdV dargelegten Vorzugswürdigkeit der gewählten Variante (vgl. hierzu Ausführungen zu PK-Nummer 252), infolge des Grunderwerbs sowohl bei der PK-Nummer 333 als auch bei der PK-Nummer 157 erledigt. Hinzu kommt, dass mit der Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 21. Optimierung Deichüberfahrt) der erforderliche Grunderwerb auf den Flur-Nrn. 651-657 der Gemarkung Natternberg von bisher 876 m² auf etwa 360 m² reduziert wurde.*

(2) Einzelfallbezogene Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH

1. PK-Nummer 254 – Planungen 2014³⁵⁶

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach eigenen Angaben führt der Einwender auf einer Gesamtbetriebsfläche von etwa 210 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastkühen und einer Pensionspferdehaltung. Der Betrieb sei

³⁵⁶ Die Einwendung betrifft auch Planungen im Polder Offenberg/Metten, da schwerpunktmäßig jedoch private Belange des Einwenders von den Planungen im Polder Steinkirchen betroffen sind, erfolgt die Einzelabwägung unter B.III.4.4.2.2.b)aa).

schon, so wird ausgeführt, durch vorgezogene Hochwasserschutzmaßnahmen in erheblicher Weise betroffen gewesen. Für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1) ist geplant, 560 m² des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 254/3 der Gemarkung Metten (Gesamtgröße 0,4065 ha) für den Bau des Deiches Metten West in Anspruch zu nehmen (vgl. Beilage 194c).

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück Flur-Nr. 254/3 in der Gemarkung Metten haben sich erledigt. Der TdV hat das gesamte Grundstück am 05.04.2018 vom Einwender erworben.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner führen weiter aus, dass der Einwender Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen sei. Insgesamt befänden sich ca. 5 ha Eigentumsflächen und 9 ha Pachtflächen im zukünftigen Poldergebiet. Für den Fall der Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner den TdV im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, eine Entschädigung für die vorhabenbedingten Verkehrswertminderungen der Grundstücke im Polder Steinkirchen sowie eine Entschädigung für sämtliche Ernteschäden und -ausfälle nach der Flutung zu leisten. Ebenso sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen – etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen – müsse der TdV verpflichtet werden, den Boden entweder auszutauschen, oder – hilfsweise – die betroffene Fläche sei vom TdV zu erwerben.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner verweisen des Weiteren auf die Befürchtung des Einwenders, dass sich die Grundwasserverhältnisse im Polder Steinkirchen maßnahmenbedingt verschlechtern könnten. Infolge der Baggerungen zum Ausbau der Wasserstraße könne dem Flussschlauch vermehrt Grundwasser zufließen, und bei Hochwasserabfluss könne es zu zusätzlichen Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hinterland kommen. Die hydrologischen Berechnungen seien zu überprüfen, und es sei darauf zu achten, dass es zu keinerlei vorhabenbedingten nachteiligen Wirkungen durch Trockenfallen oder vermehrt eintretendem Wasser an den genannten Grundstücken im Polder komme. Wegen dieser Befürchtungen sei der TdV durch eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, dass er für solche Nachteile oder Schäden, insbesondere bei Vernässungen der Grundstücke, dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten habe.*

Außerdem sei zur Dokumentation des Ausgangszustandes für die Beweissicherung eine ausreichende Zahl von Grundwasserstellen an geeigneter Stelle einzurichten. Zudem wird beantragt, im Planfeststellungsbeschluss eine Beweislastregelung dergestalt aufzunehmen, dass bei Trockenfallen oder Vernässungen und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden vermutet werde, dass diese Beeinträchtigungen und Schäden mit dem Vorhaben in Verbindung stehen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

2. PK-Nummer 289 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender besitzt eine Hofstelle in Fehmbach. Für die Ortschaft Fehmbach sehen die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einen Deich mit Schutzgrad HQ_{100} vor. Die zu dieser Hofstelle gehörenden Gebäude (Wohnhaus, Schuppen und Stall) hat der Einwender vermietet. Die Hofstelle liegt in unmittelbarer Nähe des aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) gebauten Deichs Fehmbach.

• *Der Einwender befürchtet für die Bauzeit des Deiches empfindliche Nachteile durch den Schwerlastverkehr zur Baustelle und Nachteile durch die eigentliche Dammschüttung in Form von Lärm, Erschütterungen und Staub. Er könne nicht ausschließen, dass sich die Mieter anderweitig orientieren. Dies gelte sowohl für die Miete des Wohnanwesens als auch für die gewerblichen Mieter der übrigen Gebäudesubstanz. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein Mietverhältnis die Unterbringung von Gerätschaften für das Stadtmuseum/Handwerksmuseum zum Gegenstand habe und die eingestellten Gegenstände staubempfindlich seien. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner be-*

antragen eine Auflage, die sicherstellen müsse, dass der TdV zum Ausgleich aller baubedingt entstehende Nachteile verpflichtet sei, insbesondere zum Ersatz von Mietminderungen, Mietausfällen sowie etwaiger anschließender Einbußen durch Mietleerstände.

- In der Erörterung am 26.04.2016 hat sich der TdV zum Ersatz dieser Mietausfälle auf Nachweis bereit erklärt, wenn diese auf der Baumaßnahme beruhen (vgl. unter A.III.5, § 28). Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben daraufhin ihre diesbezügliche Einwendung für erledigt erklärt. Im Übrigen wird auf § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verwiesen.

- *Weiter wird in der Einwendung gefordert, dass der TdV auch alle weiteren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Hofstelle auszugleichen habe. Dies gelte für im Zuge der Bautätigkeit eintretende Gebäudeschäden (Erschütterungsschäden) ebenso wie für Verschmutzungsschäden und schließlich auch für Schäden durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner stellen entsprechende Anträge, verbunden mit dem Antrag auf Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen und den Antrag auf Umkehr der Beweislast.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und (7) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 3, 5 und 6 verwiesen. Im Erörterungstermin hat der TdV eine Beweissicherung auf seine Kosten zugesagt, da die Hofstelle im Nahbereich der Deichbaustelle liege. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und (7)). Im Übrigen wird bzgl. einer Zulassung vorzeitigen Beginns auf § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verwiesen.

- *Die zudem geforderte geradlinige Verbindung der beiden Deiche Bergham und Fehmbach wird abgelehnt. Alternativlösungen sind dann zu berücksichtigen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Dies ist nicht der Fall. Eine geradlinige Verbindung würde zum Verlust von Rückhaltevolumen, zu zusätzlichen ökologischen Eingriffen sowie zu Mehrkosten führen.*

(3) Weitere einzelfallbezogenen Einwendungen

1. PK-Nummer 12 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes („Flutpolder Steinkirchen“) zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender betreibt einen Futterbaubetrieb und nutzt hierfür Flächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Nach seinen Angaben hat er die Flächen gepachtet. Weiter hat der Einwender angegeben, dass 70 % seiner Betriebsflächen im Polder liegen und er den Futterbaubetrieb im Vollerwerb betreibt.

• *Der Einwender weist auf Wertverluste und Beeinträchtigungen seiner landwirtschaftlichen Nutzung im Polder nach Aktivierung des Hochwasserrückhalterautms Steinkirchen hin. Beispielsweise befürchtet er Wertminderungen der Betriebsflächen, dauerhafte Schäden an Feldwegen, dauerhafte Schäden der Bodenstruktur, dauerhafte Schäden durch das Einwaschen von Schadstoffen usw. Die Flutung des Polders gefährde seine Zukunftsperspektiven.*

Trotz der schwerwiegenden Folgen, die eine Überflutung des Hochwasserrückhalterautms Steinkirchen mit sich bringen kann, werden die Einwendungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Auch die vom Einwender geltend gemachte Gefährdung seiner Zukunftsperspektiven bietet keinen Anlass für eine andere Entscheidung. Die Begründung einer Existenzgefährdung mit der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Steinkirchen bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1 b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudei-

che von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

- *Der Einwender befürchtet zudem, dass die Gebäude seines Anwesens infolge der Neuerrichtung des Deiches Bergham Schaden nehmen könnten.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Ge-

wässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

In Bezug auf noch verbleibende Befürchtungen hinsichtlich des auf Grundlage der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) gebauten Deichs Bergham wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Im Übrigen wird auf § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verwiesen.

- *Die Forderung des Einwenders bezüglich einer anderen Gestaltung der Deichüberfahrten (Hauptüberfahrt aus Bergham mit mobilen Verschlusselementen niedriger gestalten) ist nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr) werden bzgl. der Vorgaben des ländlichen Wegebbaus entsprechende Deichüberfahrten zum Gegenstand des Vorhabens gemacht. Alle vier aufgeführten Deichquerungen des Deiches Bergham werden so ausgebildet, dass eine Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Bereich der Deichkrone stattfinden kann. Die Ausgestaltung der Deichüberfahrten im Bereich des Deiches Bergham hatte der TdV mit der Gemeinde Stephansposching abgestimmt und einvernehmlich festgelegt (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015).*

- *In Bezug auf die Forderung des Einwenders, dass während der Bauzeit ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten zu den Betriebsflächen im Polder vorhanden zu sein hätten, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 9 verwiesen.*

2. PK-Nummer 26 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Der Einwender befürchtet, dass es durch die Spundung des bestehenden Deiches und der neuen Deiche zu nachteiligen Veränderungen der Grundwassersituation komme, die zu einem Wertverlust seiner Grundstücke führen. Der Einwender fordert, dass es nicht zu Streichungen und Kürzungen von Förderprogrammen für das Poldergebiet kommen dürfe. Außerdem seien nach einer Flutung des Polders alle Verschmutzungen zu beseitigen, und der unbrauchbare Aufwuchs sei zu entsorgen.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen

nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2). Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Mit der Anordnung unter A.III. 5, § 2 wird verhindert, dass der Bau der Deiche mit Innendichtungen nachteilige Grundwasserveränderungen haben wird. Die Spundung des bestehenden Donaudeiches ist Inhalt des Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und nicht Gegenstand der hier betreffenden Planung des TdV und somit dieses Planfeststellungsverfahrens.

Da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung gegenüber dem Ist-Zustand. Ausgehend davon sind eventuelle Änderungen von Förderprogrammen ebenfalls nicht vorhabenbedingt und somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

3. PK-Nummer 23 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in der Ortschaft Steinkirchen. Das betroffene Anwesen befindet sich etwa 180 m vom landseitigen Deichhinterweg des Donaudeiches entfernt. Nach den Planungen des TdV soll der bestehende Donaudeich vor der Ortschaft Steinkirchen auf ein HQ_{100} in bestehender Trasse erhöht werden. Das Anwesen des Einwenders liegt zukünftig hinter dem Deich Steinkirchen mit Schutzgrad HQ_{100} .

- *Der Einwender befürchtet nachteilige Änderungen durch die Änderung der Grundwasser-, Druck- und Quellwasserverhältnisse und infolgedessen Schäden an seinem Gebäude. Der Einwender fordert eine diesbezügliche Beweissicherung und, sollte es zu entsprechenden Schäden kommen, eine Entschädigung.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

- *Daneben fordert der Einwender, dass die Binnenentwässerung in jeder Situation funktionieren müsse.*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, dass in die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Binnendeichen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Dieses Entwässerungssystem entwässert bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ₃₀ wie bisher die Polderbereiche. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+ NN bleibt unverändert. Der Steinkirchner Graben befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Es besteht keine Verpflichtung für den TdV, den vorhandenen Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen oder zu unterhalten, da durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

4. PK-Nummer 44 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender hat mit Schreiben vom 05.08.2016 seine erhobenen Einwendungen zur ursprünglichen Planung des TdV aufgrund der Vereinbarung eines notariellen Tauschvertrages vollständig zurückgenommen und klarstellend hinzugefügt, dass auch die Einwendung hinsichtlich der Baustellenzufahrt durch die Verlegung dieser Zufahrt aufgrund der Zusicherung im notariellen Vertrag erledigt sei.

● *Im Rahmen des Verfahrens zur Planänderung Nr. 3 kritisiert der Einwender – wie nachfolgend beschrieben – die Planungen für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort und die zugehörigen Baustraßen.*

Die Kritik wurde verspätet erhoben, ist aber auch der Sache nach unbegründet. Unabhängig davon ist die Einwendungsbefugnis bereits erloschen.

In Bezug auf die Planänderung Nr. 3 geht die Kritik ins Leere, da sich die Planänderungen der Planänderung Nr. 3 örtlich und inhaltlich nicht auf den Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort und die zugehörigen Baustraßen beziehen, vgl. Beilagen 125.6 und 125.7. Insbesondere betrifft dieses Änderungsverfahren nicht die Planungen für den Deich Bergham und die davon betroffenen Grundstücke des Einwenders (Anwesen, Feldgrundstück, Damwildzucht). Die Planungen für den Deich Bergham waren Gegenstand der Planungen 2014 und der Planänderung Nr. 2. Einwendungen gegen die Planungen 2014 waren bis zum 30.10.2014 und Einwendungen gegen die Planänderung Nr. 2 bis zum 23.11.2016 zulässig. Insoweit ist die Kritik, die der Einwender mit Schreiben vom 26.02.2017 am 27.02.2017 erhoben hat, verspätet.

Die in der Einwendung geäußerte Kritik ist aber auch inhaltlich unbegründet. *Soweit der Einwender fordert, dass Immissionen (Lärm und Staub) von Deichbau und Kiesabbau zusammenzurechnen und gutachterlich im Planerstellungsverfahren zu bewerten seien*, ist diese Forderung zurückzuweisen, da diese kumulativen Auswirkungen im später beantragten Kiesabbauvorhaben beim Landratsamt Deggendorf zu behandeln sind und nicht gleichzeitig nochmals im gegenständlichen Verfahren. *Die Befürchtung des Einwenders, dass die Verkehrssicherheit gefährdet sei, weil die Einmündung der Baustraße in die Kreisstraße nicht sicher ausgestaltet sei*, wird nicht geteilt. Die Einmündung wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ausgestaltet. Beschilderungen bzw. Geschwindigkeitsbegrenzungen werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgestellt. Auch der Kritik, *dass sich die Deichlinie vor dem Grundstück geändert habe und infolge der Doppelbelastung von Deichbau und Kiesabbau massive Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu befürchten seien*, wird nicht gefolgt. Die Deichtrasse im Anschlussbereich an den Hochrand hat sich durch die Planänderung nicht verändert. Die Wahl der Trasse wurde bereits im Rahmen der Planungen 2014 begründet. Ob eine Doppelbelastung durch den zeitlich später beantragten Kiesabbau eintritt, steht noch nicht fest und ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Deggendorf, wo entsprechende Schutzauflagen festzusetzen sind. Zudem wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Den Planungen können mit Erfolg auch keine *Planungsfehler oder Trassenalternativen in Bezug auf die Baustraßenführung* entgegengehalten werden. Es liegt weder ein Planungsfehler vor, noch besteht eine Verpflichtung, eine andere Trasse (Feldweg zwischen Bergham und Fehmbach) nutzen zu müssen, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass aktuell keine Kiebitzbrut in dem grundsätzlich vorhandenen Biotop stattfindet. Außerdem ist der Schluss nicht zwingend, dass der Kiesabbau genauso störend sein wird wie der Baustellenverkehr. Die Baustraße wurde zur vorsorglichen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten so gewählt, wie zwischen dem TdV und dem Einwender besprochen und im Oktober 2016 ausgelegt. *Die Befürchtung, der Kiesabbau gefährde die Standsicherheit des geplanten Deiches*, wird nicht geteilt. Unter Berücksichtigung der geplanten und eingereichten Ausgestaltung des Kiesabbaugebietes ist eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Hochwasserschutzlinie nicht ersichtlich.

Unabhängig davon ist auch die diesbezügliche Einwendungsbefugnis erloschen. Der Einwender hat die vom Vorhaben betroffenen Teilflächen bereits am 27.07.2016 an den TdV veräußert. Er ist diesbezüglich von der Baumaßnahme nicht mehr betroffen. Für die Grundstücksinanspruchnahmen und die damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen wurde der Einwender vollumfänglich abgefunden, deswegen hat der Einwender auch seine Einwendung vollständig zurückgenommen. Die Planänderung Nr. 2 – vgl. Beilage 125.2, siehe zu 8. Baustraßenverlauf – enthält die vom TdV zugesagte Baustraßenverlegung.

5. PK-Nummer 45 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender hat sich mit dem TdV über den für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerb bezüglich des Grundstücks Flur-Nr. 882/36 in der Gemarkung Steinkirchen geeinigt und mit Schreiben vom 20.07.2015 die diesbezüglichen Einwendungen zurückgenommen.

- Die Einwendung gegen eine Inanspruchnahme der Flur-Nrn. 1279 und 1702 der Gemarkung Steinkirchen hat sich erledigt. Aufgrund der Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 12. Wasserseitiger Schutzstreifen;) ist eine Inanspruchnahme dieser Grundstücke für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht mehr vorgesehen und damit ausgeschlossen (vgl. Beilage 194c).

- In Bezug auf die Flur-Nr. 1282 der Gemarkung Steinkirchen hat der TdV die Maßnahme 15.1 A_{FFH} mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH};) auf einen alternativen Standort verschoben, sodass eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders nicht mehr erforderlich ist und der Einwender wie bisher das Grundstück landwirtschaftlich nutzen kann (vgl. Beilage 194c).

- Der Einwender ist weiter Eigentümer von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen. Nach den Angaben des Einwenders handelt es sich um 12 ha.

• *Der Einwender moniert, dass es sowohl durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße als auch durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu Nachteilen für diese Grundstücke kommen werde. Der Einwender fordert die Anordnung einer vollen Entschädigungspflicht im Hochwasserfall und eine Grundbucheintragung für das Fluten des Polders.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Mit der Anordnung unter A.III.5, § 2 wird verhindert, dass der Bau der Deiche mit Innendichtungen nachteilige Grundwasserveränderungen haben wird.

- *Der Einwender befürchtet zudem Anbauverbote für seine im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegenden Grundstücke*

Anbauverbote sind nicht Gegenstand der Planungen.

- *Daneben fordert der Einwender, dass die Binnenentwässerung der im Hochwasserrückhalteraum liegenden Grundstücke sicherzustellen sei.*

Maßnahmen zur Sicherstellung der Binnenentwässerung sind nicht festzulegen, da die Planungen des TdV die aktuelle Entwässerungssituation von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen nicht beeinträchtigen. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Binnendeichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Dieses Entwässerungssystem entwässert bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ_{30} wie bisher die Polderbereiche. Das ausreichend dimensionierte neue Siel Steinkirchen sorgt für einen rückstaufreien Durchfluss durch den Deich. Bei Hochwasser gewährleistet das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Steinkirchen weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel von 312,80 m+ NN bleibt unverändert. Der Steinkirchner Graben befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Es besteht keine Verpflichtung für den Träger des Vorhabens, den vorhandenen Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen oder zu unterhalten, da durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

6. PK-Nummer 50 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes („Flutpolder Steinkirchen“) zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

- *Der Einwender weist auf Wertverluste und Beeinträchtigungen seiner landwirtschaftlichen Nutzung im Polder nach Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen hin. Beispielsweise befürchtet er Wertminderungen der Betriebsflächen, Bewirtschaftungerschwernisse infolge einer Veränderung des Grundwasserspiegels, Anbauverbote, Verschlechterungen der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens, dauerhafte Schäden durch das Einwaschen von Schadstoffen usw.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalträume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalträume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalträume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalte- raum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Überdies sind Anbauverbote nicht Gegenstand der Planungen.

7. PK-Nummer 67 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von verpachteten Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Der Einwender fordert eine Entschädigung für den Wertverlust dieser Grundstücke und eine Feststellung im Planfeststellungsbeschluss, dass nach Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen alle Beeinträchtigungen entschädigt werden.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im

Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

8. PK-Nummer 87 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Für den Fall einer Überflutung dieser Flächen forderte er den Ausgleich sämtlicher Schäden, die Beseitigung von Unrat und die Wiederherstellung abgetragenen Bodens.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalte-

raum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Weiter erklärt Einwender, dass er einer Enteignung nicht zustimme.*

Hierzu sind die Befürchtungen des Einwenders unbegründet, da eine vorhabenbedingte unmittelbare Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders (z. B. als Deichaufstandsflächen) nicht vorgesehen ist (vgl. Beilage 194c).

9. PK-Nummer 98 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 2

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Der Einwender fordert eine Einmalzahlung für diese Flächen und den zeitnahen Ersatz bzw. die zeitnahe Beseitigung von Flurschäden, Überflutung- und Druckwasserschäden, von auf Landungen, Aufwuchs- und Ende Schäden weist auf Wertverluste und Beeinträchtigungen seiner landwirtschaftlichen Nutzung im Polder nach Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen hin. Beispielsweise befürchtet er Wertminderungen der Betriebsflächen, Bewirtschaftungsschwernisse infolge einer Veränderung des Grundwasserspiegels, Anbauverbote, Verschlechterungen der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens, dauerhafte Schäden durch das Einwaschen von Schadstoffen usw. Für den Fall, dass diesen Forderungen im Hochwasserfall nicht zeitnah nachgekommen wird, verweist der Einwender auf sein Recht zur Selbstvornahme gegen Kostenerstattung.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalträume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalträume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalträume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2). Aus diesen Gründen wird ein Recht zur Selbstvornahme auf Kostenerstattung des TdV auch nicht anerkannt.

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Der Einwender befürchtet zudem, dass es auf seinem unmittelbar an der Donau liegenden Grundstück (Flur-Nr. 717 der Gemarkung Steinkirchen) zu vorhabenbedingten Böschungsabbrüchen kommen könne.*

Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vorhabenbedingte Böschungsabbrüche werden nicht erwartet. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland- oder hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen (vgl. insgesamt hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)).

- *Der Einwender erhebt daneben im Rahmen der Planänderung Nr. 2 Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der Überfahrten, der Durchfahrtsbreiten im Bereich der Deichbalkenverschlüsse und der Vereinheitlichung der Verschlusselemente.*

Die Forderungen sind unbegründet. Mit der Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr und zu 10. Deichüberfahrt) werden den Vorgaben des ländlichen Wegebaus entsprechende Deichüberfahrten zum Gegenstand des Vorhabens gemacht. Nach den Vorgaben des ländlichen Wegebaus werden die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+018 und 0+458 am Deich Bergham sowie die Deichüberfahrt bei Deich-km 0+670 am Deich Fehmbach asphaltiert ausgebildet. Die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265 und 0+711 am Deich Bergham werden mit einer wassergebundenen Deckschicht ausgeführt. Alle Deichüberfahrten werden mit Längsneigungen unter 6% ausgestaltet. Die lichte Durchfahrtsbreite beträgt einheitlich mindestens 5,75 m. Die in der Einwendung genannte größere lichte Weite der Damm-balkenverschlüsse von 8 m ist nur technologisch bedingt, weil – nach Einschätzung des TdV, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – die Deichüberfahrten nicht rechtwinkelig, sondern

schräg über die Deiche führen, und für die Gewährleistung der Durchfahrtsbreiten deshalb größere Verschlussbreiten erforderlich sind. Die Abmessungen der Dammbalken sind für alle mobilen Verschlüsse im Polder Steinkirchen gleich groß. Eine Vereinheitlichung der Stützhöhen ist ausgeschlossen, da die Mittelstützen – je nach Verschlusshöhe – unterschiedlich hoch sind. Die Ausgestaltung der Deichüberfahrten im Bereich der Deiche Bergham und Fehmbach wurde mit der Gemeinde Stephansposching abgestimmt und einvernehmlich festgelegt (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015).

10. PK-Nummer 145 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender kritisiert die Inanspruchnahme der Flur-Nr. 109 und 110 der Gemarkung Steinkirchen für den Bau des Deiches Bergham. Nach den Angaben des Einwenders ist er Eigentümer beider Flächen.

• *Der Einwender gibt an, der Bau des Deiches könne um 100 m kürzer ausgeführt werden. Infolge einer entsprechenden Umplanung könne auf eine Inanspruchnahme der genannten Grundstücke verzichtet werden und die Deichbaukosten ließen sich reduzieren.*

Die geforderte Umplanung wird abgelehnt. Die geplante Deichtrasse ist fachlich begründet ist. Die Deichtrasse wurde im Bereich des Hochrandanschlusses unter Einbeziehung der topographischen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung eines Mindestabstands zur vorhandenen Bebauung festgelegt. Der Trassenverlauf ist alternativlos. Zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme der Flur-Nr. 109 der Gemarkung Steinkirchen um 100 m² ist es infolge der Planänderung Nr. 2 gekommen (vgl. Beilagen 125.4 und 194 b). Die Einwendung im Hinblick auf die Nutzung der Flur-Nr. 109 der Gemarkung Steinkirchen für eine Baustraße hat sich durch die Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 8. Baustraßenverlauf) erledigt. Das Grundstück des Einwenders wird infol-

ge dieser Umplanung für die Baustraße nicht mehr in Anspruch genommen. In Bezug auf die Flur-Nr. 110 der Gemarkung Steinkirchen ist der Einwender schon nicht einwendungsbefugt, da dieses Grundstück nicht in seinem Eigentum steht.

11. PK-Nummer 190 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Betriebsgelände des Einwenders liegt westlich von Natternberg.

- *Der Einwender kritisiert, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes seinen Betrieb nicht vor einem HQ₁₀₀ bzw. vor dem Fluten des Polders schütze und Teile des Geländes sogar in das Poldergebiet integriere. Die Notwendigkeit dieses Schutzes begründet der Einwender wie folgt: In Lagerhallen auf dem Betriebsgelände lagere der Einwender bis zu 25.000 t Melasseschnitzel (Trockenpellets) für die Südzucker AG ein. Der Wert dieser Schüttgüter betrage mehrere Millionen Euro. Selbst wenn ein Hochwasser 20-30 cm unter der Bodenplatte der Hallen liege, komme es zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Melasseschnitzel. Denn auch in diesem Falle würde Feuchtigkeit nach oben steigen, mit der Folge, dass die Pellets aufquellen und verschimmeln würden. Das eingelagerte Schüttgut, größtenteils als Futter für Milchkühe vorgehalten, wäre dann unbrauchbar. Außerdem seien die Lagerhallen nicht auf Druckwasser ausgelegt, sodass bei einem Hochwasser die Hallenwände einstürzen könnten. Außerdem befänden sich auf dem Betriebsgelände zwei Lagerhallen (6000 m²), in denen die BMW AG Ersatzteile einlagere. Im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen beim Hochwasser 2013, bei dem zwei andere Lagerhallen mit Ersatzteilen betroffen gewesen seien und ein erheblicher Schaden entstanden sei, den die Versicherung ausgeglichen hätte, fordert der Einwender eine Ausweitung des Hochwasserschutzes, da sich solch eine Hochwasserbetroffenheit nicht wiederholen dürfe. Sollte der Hochwasserschutz nicht verbessert werden, sei der zukünftige Versicherungsschutz infrage gestellt, und eine Verletzung der Ersatzteillagerung sei auch zu befürchten. Hinzu komme, dass ein 100-jährliches Hoch-*

wasser bzw. das Fluten des Polders Steinkirchen den eigentlichen Betrieb des Einwenders, der die Produktion und den Vertrieb von Sand und Kies umfasst, auch Schaden zufügen würde. Die genannten Ereignisse würden die betriebliche Infrastruktur für mehrere Wochen lahmlegen, da Förderbandstraßen und Antriebssektionen ausfielen. Infolgedessen könnte der Betrieb seine Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen und wäre Regressforderungen der Auftraggeber ausgesetzt. Aus all diesen Gründen heraus fordert der Einwender die Eindeichung des gesamten Betriebs.

Die Einwendung ist unbegründet. Ein Ausbauerfordernis ist nicht gegeben, da der maßgebende Bemessungshochwasserspiegel (Bem.-HQ₁₀₀) unterhalb der Fußbodenoberkanten liegen wird und sogar auch davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig der Bem.-HQ₁₀₀ im Polder Steinkirchen überhaupt nicht erreicht werden wird. Eine Vermessung der Hallen am 21.08.2014 hat ergeben, dass alle Hallenfußbodenoberkanten auf der Höhe von 316,15 m bis 316,30 m+NN liegen und damit über den für die aktuellen Planungen maßgebenden Bemessungswasserspiegel (Bem.-HQ₁₀₀) von 316,10 m+NN bei Do-km 2290,50. Das Betriebsgelände liegt dementsprechend auch nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015). Hinzu kommt, dass sich die durch die geplanten Maßnahmen einstellende, künftige Hochwassersituation bei HQ₁₀₀ im Vergleich zum heutigen Zustand nicht verschlechtern, sondern verbessern wird. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird der HQ₁₀₀-Wasserspiegel an dieser Stelle um 20 cm (von 316,27 m auf 316,07 m+NN) abgesenkt. So zeigt beispielsweise die Abbildung 9 der Beilage 126b, dass die zukünftig stationären HQ₁₀₀-Wasserspiegel sowie der künftig geltende Bem.-HQ₁₀₀ im Bereich Natternberg tiefer liegen werden als im Ist-Zustand. Dieses stationäre Szenario ist vor allem für die Dimensionierung der Deiche maßgebend. Betrachtet man zusätzlich die instationäre Überflutungssituation im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen, so zeigt sich, dass bei der Simulation des Befüllungs- und Entleerungsvorgangs im Fall der untersuchten, instationären Bemessungsereignisse (donaubetonte Welle, Basis 2011, und isarbetonte Welle, Basis 1999) im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen der Bem.-HQ₁₀₀ im Hochwasserrückhalteraum von 316,10 m+NN gar nicht erreicht wird. Hieraus folgt, dass es nicht zu dem befürchteten Einstau der Lagerwände bei HQ₁₀₀ kommen wird, da jedenfalls der maßgebende Bem.-HQ₁₀₀ unterhalb der Fußbodenoberkanten liegen wird und sogar auch davon ausgegangen werden kann, dass im Fall der untersuchten, instationären Bemessungsereignisse (donaubetonte Welle, Basis 2011, und isarbetonte Welle, Basis 1999) Bem.-HQ₁₀₀ überhaupt nicht erreicht werden wird. Außerdem ist, wie unter B.III.4.4.1.2.b) dargestellt, davon auszugehen, dass es keinen Rechtsanspruch Dritter auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gibt und es im gegenständlichen Verfahren nur einen Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung gibt.

Dementsprechend ist es auch nicht Aufgabe der gegenständlichen Planung, die gelagerten Melasseschnitzel vor aufsteigender Feuchtigkeit (kapillare Wirkung) zu schützen. Der hierfür erforderliche Schutz liegt in der Verantwortung des Einwenders. Schon heute könnte es zu den befürchteten Feuchtigkeitsschäden bei einem HQ₁₀₀ kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung dieser Situation ist nicht zu erwarten. Gleichfalls könnte es schon heute zu befürchteten Schäden an den Förderbandstraßen und Antriebssektionen für den Sand- und Kiesabbau kommen. Vorhabenbedingte Verschlechterungen der gegenwärtigen Situation sind auch hier nicht zu erwarten. Das gleiche gilt auch für eine eventuelle Beeinträchtigung der Bausubstanz der Lagerhallen durch Druckwasser. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere die Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ab etwa einem HQ₅₀ (315,60 m+NN) führt nicht zu einer Verschlechterung der bisherigen Situation. Solange sich die Donauwasserspiegel unterhalb dieses Aktivierungswasserspiegels bewegen, bleiben die bestehenden Verhältnisse im Hochwasserrückhalteraum vollständig unverändert. Bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ wird der Hochwasserrückhalteraum über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk kontrolliert geflutet. Die Überflutungshäufigkeit wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtert. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

12. PK-Nummer 105 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist nach seinen Angaben Eigentümer verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige hydrogeologische Veränderungen, durch die es zu Beeinträchtigungen, insbesondere infolge von dauerhaften Vernässungen der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen kommen werde. Im Überflutungsfall komme es zu dem zu erheblichen Belastungen der landwirtschaftlichen Früchte oder des Ackerbodens.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B.

Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

13. PK-Nummer 106 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Ackerflächen in Holzschwaig (Gemarkung Pankofen).

• *Der Eigentümer macht Beeinträchtigungen seiner Ackerflächen dahingehend geltend, als dass auf diesen seit dem Frühjahr 2014 eine Vernässung zu beobachten und der Grundwasserstand erheblich angestiegen sei. Ursache hierfür, so vermutet der Einwender, sei die im Winter 2013 durchgeführte Spundung der Hochwasserschutzdeiche.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Spundung der Dämme erfolgte im Zuge des Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und ist nicht Gegenstand des Vorhabens des TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Auch sind etwaig aufgetretene Vernässungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

14. PK-Nummer 107 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

• *Der Einwender fordert eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss dahingehend, dass es im Hochwasserfall zu einer 100-prozentigen Entschädigung seiner Ernteauffälle komme. Daneben fordert er die zügige Entwässerung, die Beseitigung von Müll und anderem angeschwemmten Material auf Kosten des Freistaates Bayern.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B.

Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

15. PK-Nummer 140 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender setzt sich als Jagdpächter für das freilebende Wild im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ein.

• *In der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass sich beim Hochwasser 2013 im Revier Steinkirchen gezeigt habe, dass sehr viele Tierarten von einer Überschwemmung betroffen waren. Damals hätten viele Wildarten panisch reagiert und seien ertrunken. Die bestehenden Donaudeiche seien nicht als Schutzraum angenommen worden, da sich sowohl die Deichaufsicht als auch viele Schaulustige dort aufgehalten hätten. Vom Hochwasser sei insbesondere das Rehwild betroffen gewesen; die Hasen-, Fasanen- und Rebhuhnpopulation sei infolge des damaligen Hochwassers fast erloschen. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes müsse deshalb so gestaltet werden, dass eine Wiederholung solcher Folgen vermieden werde. In die Planungen seien deshalb Schutzräume für frei lebende Tiere aufzunehmen, wie z. B. Inseln, die frühzeitig anzulegen seien und so gestaltet werden müssten, dass sie vom Wild angenommen werden. Außerdem*

dürften im Hochwasserfall Fluchtwege der Tiere nicht durch Schaulustige und Passanten behindert werden.

Die Forderungen sind unbegründet. Hochwasserereignisse sind grundsätzlich natürliche Ereignisse, die in der Regel negative Auswirkungen auf Tiere in den vom Hochwasser betroffenen Flächen verursachen. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz dienen vorrangig dem Schutz der Menschen. Soweit für Tierarten aus artenschutzrechtlichen Gründen oder besonderen Schutzgründen der FFH-Richtlinie Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist dies nur notwendig, wenn sich durch das Vorhaben Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation ergeben. Im Bereich Steinkirchen wird sich die Situation bezüglich der Überschwemmungsereignisse durch das Vorhaben gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändern. Es besteht daher keine Grundlage sowohl für die Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen als auch für „Schutzräume“ für besonders geschützte Tierarten im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

16. PK-Nummer 147 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Einwenders liegt ca. 150 m nördlich des geplanten Deiches Bergham im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

● *Der Einwender befürchtet nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und infolgedessen Begleiterscheinungen, die seine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche beeinträchtigen könnten.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1), (2) und (4) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden

Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Zu den Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, vorliegend durch die Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die unter A.III.5, § 2 getroffenen Festlegungen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken (vgl. unter B.III.4.4.2.2.a)aa) (4).

17. PK-Nummer 149 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen liegen.

• *Der Einwender macht Betroffenheiten dieser Grundstücken bei der Flutung des Polders geltend. Soweit das Vorhaben für die Überflutung des Hochwasserrückhalteraums die Eintragung einer Grunddienstbarkeit vorsehen sollte, seien, so der Einwender, 30 % des Verkehrswertes der Grundstücke hierfür als Entschädigung zu zahlen. Weiter macht der Einwender geltend, dass eines seiner Grundstücke (Flur-Nr. 1620 der Gemarkung Steinkirchen), das in der Nähe des Ein- und Auslaufbauwerks liegt, besonders betroffen sei. Der Einwender fordert, dass im Hochwasserfall eine 100-prozentige Entschädigung für die beeinträchtigten Feldfrüchte zu zahlen sei. Zudem seien Beeinträchtigungen der Jagd gleichfalls auszugleichen.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa)

(1) und (2). Beeinträchtigungen eines etwaigen Jagdrechts sind, da es, wie dargestellt, nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation kommt, nicht ersichtlich.

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Nach einem Hochwasserereignis wird dementsprechend für das Grundstück Flur-Nr. 1620 der Gemarkung Steinkirchen entschieden werden, ob eine Beeinträchtigung des mehr als 400 m am Oberstrom dieses Bauwerks liegenden Grundstücks vorliegt.

- *Daneben befürchtet der Einwender Grundwasserveränderungen infolge der Spundung der Deiche.*

Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch die Innendichtungen der Deiche teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Unter A.III.5, § 2 werden Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken (vgl. unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (4). Zudem ist die Spundung des bestehenden Donaudeiches im Jahr 2014 Inhalt des Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

- *Außerdem fordert der Einwender, dass die Flutung des Polders nicht unter 8,10 m Deggendorf erfolgen dürfe und zugesagt werden müsse, dass die Befüllung des Polders nicht beliebig gesenkt werde.*

Die Auflage unter A.III.5, § 19 sieht ausnahmslos eine Flutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ab einem Wasserspiegel von 315,60 m+NN vor. Damit wird sichergestellt, dass eine Überflutung des Hochwasserrückhalteraumes Steinkirchen bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden wird. Bezogen auf die Jährlichkeit liegt dieser Wasserspiegel sogar etwas über dem Wasserspiegel eines ca. 50-jährlichen Hochwasserereignisses (vgl. Beilage 126b, S. 37). Zu einer Verschlechterung der bisherigen Überflutungshäufigkeit kommt es nicht.

- *Der Einwender macht darauf aufmerksam, dass es durch die Erhöhung der neuen Deiche in Steinkirchen für Bergham und Fehmbach zu Bewirtschaftungerschwernissen komme, die zu entschädigen seien. Zudem seien bei den Deichüberfahrten Ausweichstellen für den Gegenverkehr zu schaffen.*

Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht ersichtlich. Die Erhöhung des Deiches Steinkirchen sowie der Neubau der Deiche Bergham und Fehmbach führen zu keinen Bewirtschaftungerschwernissen. Die Erhöhung des Deiches Steinkirchen hat keinerlei Auswirkungen auf die aktuelle Ver-

kehrssituation. Durch den Neubau der Deiche Bergham und Fehmbach werden zwar bestehende Wegeverbindungen zwischen den Ortschaften und landwirtschaftlichen Flächen unterbrochen; an diesen Stellen sind jedoch – den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenkommend – entsprechende Deichüberfahrten vorgesehen. Infolge der Planänderung Nr. 2 (vgl. Beilage 125.2, siehe zu 1. Ausbildung der Deichquerungen für den Begegnungsverkehr; und zu 10. Deichüberfahrt) werden die Deichüberfahrten so gestaltet, dass auf ihnen ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.

18. PK-Nummer 163 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Polder Steinkirchen.

• *Der Einwender befürchtet eine Verschlechterung der Grundwassersituation seiner Grundstücke. Hierdurch entstehe ein Wertverlust und es sei zu befürchten, dass Förderprogramme gestrichen bzw. gekürzt würden. Außerdem, so fordert der Einwender weiter, seien nach einem Hochwasserereignis die Flächen auf Kosten des Polderbetreibers für eine künftige landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen

von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird – bzgl. der Forderung des Einwenders zur Wiederherstellung – auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Unter A.III.5, § 2 werden Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken. Die Spundung des bestehenden Donaudeiches im Jahr 2014 ist Inhalt des Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Zu nachteiligen Grundwasserveränderungen führt auch nicht das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

• *Außerdem kritisiert der Einwender, dass die Ortschaft Steinführt keinen Hochwasserschutz vor einem Hochwasser des Dorfbaches erhalte.*

Etwaige Maßnahmen zum Schutz der Ortschaft Steinführt vor einem Hochwasser des Dorfbaches sind nicht Inhalt der Planungen und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

19. PK-Nummer 164 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von bebauten Grundstücken in der Ortschaft Steinkirchen. Das betroffene Anwesen befindet sich etwa 160 m vom landseitigen Deichhinterweg des Donaudeiches entfernt. Nach den Planungen des TdV soll der bestehende Donaudeich vor der Ortschaft Steinkirchen auf ein HQ₁₀₀ in bestehender Trasse erhöht werden. Das Anwesen des Einwenders liegt zukünftig hinter dem Deich Steinkirchen mit Schutzgrad HQ₁₀₀.

• *Der Einwender befürchtet, dass die nicht unterkellerten Wohnhäuser infolge der geplanten Maßnahmen Schaden nehmen könnten. Die Maßnahmen, so wird ausgeführt, führten möglicherweise zu einer Änderung der Grundwasser- und Druckwasserverhältnisse mit nachteiligen Auswirkungen auf die Bausubstanz. Der Einwender fordert eine Entschädigung, sollte es zu entsprechenden Schäden kommen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen

für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

20. PK-Nummer 167 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender besitzt ein ackerbaulich genutztes Grundstück im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen.

- *Der Einwender fordert Regelungen zur Entschädigung und über die Beseitigung von angeschwemmtem Unrat für den Fall der Überflutung seines Grundstücks durch ein Hochwasserereignis.*

nis. Daneben weist der Einwender darauf hin, dass er auf seinem etwas höher gelegenen Grundstück nie Grund- oder Sickerwasser festgestellt habe.

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit das Grundstück im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

21. PK-Nummer 178 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 124/5 in der Gemarkung Natternberg.

• *Der Einwender führt aus, dass sein Grundstück zurzeit über einen Graben um das Grundstück mit der Flur-Nr. 123 der Gemarkung Natternberg herum in den Natternberger Mühlbach entwässere. Es sei zu besorgen, dass durch den Bau des Deiches Natternberg-Ort auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 123 der Gemarkung Natternberg die Vorflut abgeschnitten werde. Der Einwender fordert deshalb, dass der wasserseitige Schutzstreifen als Entwässerungsmulde ausgebildet werden müsse, um die Funktion des entfallenen Entwässerungsgrabens zu übernehmen.*

Die Forderung nach der Errichtung eines Entwässerungsgrabens im wasserseitigen Schutzstreifen des Deiches Natternberg-Ort wird abgelehnt. Die bestehende Entwässerungssituation wird durch den geplanten Deichneubau Natternberg-Ort nicht beeinträchtigt. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch weiterhin in Richtung Norden dem Natternberger Mühlbach 1 zufließen.

22. PK-Nummern 184 und 185 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 1

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Ein Sonderlandeplatz des Einwenders für Luftfahrzeuge (Sonderlandeplatz Deggendorf) liegt im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Zu diesem Sonderlandeplatz, den der Einwender als eingetragener Verein betreibt, gehört auch die zum Betrieb des Landeplatzes erforderliche Infrastruk-

tur, wie z. B. vier Flugzeughallen mit 19 Luftfahrzeugen, ein luftfahrttechnischer Betrieb mit Werkstatt, eine Flugleitung, eine Tankstelle und eine Gaststätte.

• *Der Einwender wendet sich gegen die Planungen des TdV, den Polder Steinkirchen mittels eines kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks zu aktivieren. Diese Planungen hätten zufolge, dass der Sonderlandeplatz Deggendorf zukünftig in einem Bereich liege, der gesteuert geflutet wird. Der Einwender fordert deshalb, dass der TdV den Sonderlandeplatz Deggendorf, der am südlichen Rand des Polders Steinkirchen liegt, im Rahmen der zulässigen Hindernishöhe für Flugplätze ebenfalls durch den Bau von Hochschutzdeichen schützt. Hilfsweise fordert der Einwender, die technischen Einrichtungen und Objekte so anzuheben, dass eine Überflutung des Polders Steinkirchen sie nicht mehr betreffe. Für den Fall, dass der TdV nicht auf die Nutzung des Polderbereiches verzichten kann oder eine Anhebung zu aufwendig ist, fordert der Einwender die Umverlegung des Sonderlandeplatzes auf eine Fläche außerhalb des Polders mit vergleichbaren Parametern (Bahnlänge, Gebäude, usw.). Diese Forderungen begründet der Einwender wie folgt: Die gesteuerte Flutung des Polders Steinkirchen führe zu einer Verschlechterung der bisherigen Hochwassersituation. Außerdem sei es aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorgaben und der Gegebenheiten vor Ort, selbst bei einer gesteuerten Flutung des Polders, nicht möglich, alle Geräte und Einrichtungen vom Landeplatz zeitnah zu entfernen oder zu sichern. Deshalb seien nach einer Aktivierung des Hochwasserrückhalteräume erhebliche Schäden mit Regressforderungen im siebenstelligen Bereich zu erwarten.*

Die Forderungen des Einwenders . Schutzmaßnahmen für den Sonderlandeplatz sind ebenso wenig zu veranlassen wie seine Verlegung, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem

HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für den Sonderlandeplatz im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung gegenüber dem Ist-Zustand. Ebenso ändern sich die Grundwasserverhältnisse nicht. Im bestehenden Zustand bildet der Polder Steinkirchen-Fischerdorf ein zusammenhängendes Poldergebiet, das sich vom Hochrand oberhalb Steinkirchen bis zu den Isardeichen erstreckt. Derzeit bieten die noch nicht ausgebauten Deiche zum Teil nur einen sicheren Schutz vor einem 30-jährlichen Hochwasser, das Gesamtgebiet ist deshalb Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015). Künftig wird der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk mit regulierbaren Verschlüssen kontrolliert geflutet und entleert. Der Rückhalteraum wird dabei erst ab einem Wasserspiegel von 315,60 m+NN auf Höhe des Ein- und Auslaufbauwerks bei Do-km 2290,10 aktiviert (vgl. Beilage 125.7, 30. Änderung Aktivierungswasserspiegel Hochwasserrückhalteraum). Bezogen auf die Jährlichkeit liegt dieser Wasserspiegel sogar etwas über dem Wasserspiegel eines ca. 50-jährlichen Hochwasserereignisses (vgl. Beilage 126b, S. 37) und liegt über den heutigen Verhältnissen.

Hinzu kommt auch noch das Folgende. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte mit E-Mail von 19.11.2015 mit, dass in Genehmigungsunterlagen aus den Jahren 1976 und 1986, die sich mit der Befestigung bzw. der Erweiterung der Start- und Landebahn und der Vorfeldflächen beschäftigten, der Einwender auf die Überschwemmungsgefahr hingewiesen worden sei. Im Bescheid vom 15.04.1986 (Landratsamt Deggendorf, 40-192/86-d 42-2) wurde z. B. festgelegt, dass das Bauwerk und dessen Einrichtung der Überschwemmungsgefahr angepasst sein müsse und hierzu die Start- und Landebahn so weit wie möglich anzuheben sei. In der Begründung wurde zudem ausgeführt, dass das eingedeichte Gebiet ein bedingt hochwassergeschütztes Gebiet sei und die Hochwasserschutzanlagen zum Zeitpunkt der vom Einwender vorgetragenen Errichtung der Anlagen des Sonderlandeplatzes Deggendorf nur den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend bemessen worden seien. Auch wird ausgeführt, dass ein Übertreten oder auch der Bruch der Deiche bei größeren Hochwässern möglich sei und sich eine Überschwemmungshöhe von 316,60 m ü. NN oder höher einstellen könne. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde teilte der TdV mit, dass bei der Simulation des Befüllungs- und Entleerungsvorgangs im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen im Fall der untersuchten, instationären Bemessungsereignisse (donaubetonte Welle,

Basis 2011 und isarbetonte Welle, Basis 1999) der Bem.-HQ₁₀₀ im Hochwasserrückhalteraum von 316,10 m+NN gar nicht erreicht wird.

- *Weiter wird eingewendet, dass die Flutung des Polders zu einer erheblichen Umweltgefährdung führe, da der Sonderlandeplatz bis zu 30.000 l Luftfahrt-Kraftstoffe bereit halte, der luftfahrttechnische Betrieb Öle, Lacke und andere Chemikalien bevorratet und zudem mehrere direkte Öffnungen zum Grundwasserpegel (Feuerwehr, Gaststätte, usw.) vorhanden seien, durch die verschmutztes Flutwasser in den Grundwasserpegel gelangen könne.*

Auch die behauptete Umweltgefährdung ist aus den dargestellten Gründen nicht den Vorhaben des TdV anzulasten, da sie nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituationen führen (vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2)). Vielmehr muss der Einwender selbst bereits jetzt dafür Sorge tragen, dass es nicht zu den angesprochenen Umweltgefährdungen kommt und hierzu entsprechende Auflagen aus bereits erteilten und an den Einwender gerichteten Genehmigungsbescheiden, oder die Vorgaben der §§ 62, 63 ff. WHG oder beispielsweise nach § 5 der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015 einhalten. Eine Zulassung des Vorhabens wird auch nicht dazu führen, dass „sehenden Auges“ eine Umweltgefährdung herbeigeführt wird. Im Verlauf des Verfahrens wurde sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als auch das Landratsamt Deggendorf über den Inhalt der Einwendungen informiert. Das Landratsamt Deggendorf (Sachgebiet 41) teilte mit E-Mail vom 27.11.2015 mit, dass die Tankstelle den Anforderungen für eine Lagerung im Überschwemmungsgebiet entspreche und auch der vorhandene Leichtflüssigkeitsabscheider nicht zu beanstanden sei. Auch sei der Heizöllagerbehälter, so wird weiter ausgeführt, abgebaut und entsorgt worden. Das Gebäude werde nun mit Flüssiggas beheizt und der Einwender sei vom Landratsamt darauf hingewiesen worden, dass der Flüssiggasbehälter bei einem 100-jährlichen Hochwasser stand- und auftriebssicher sein müsse. Da die zuständigen Behörden informiert sind, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

- *Im Rahmen der Planänderung Nr. 1 ergänzte der vom Einwender beauftragte Rechtsanwalt Heiß die Einwendung: Bei dem Flugplatz handele es sich um einen durch das Luft am Süd flugbetrieblich genehmigten Sonderlandeplatz, der als Anlage Bestandsschutz genieße. Außerdem erfülle der Flugplatz wichtige Funktionen. Er sei nicht nur ein Landeplatz für vereinseigene Flugzeuge sowie für Flugzeuge von Vereinsmitgliedern, sondern auch ein Übungsflugplatz für Flugbewegungen der Bundespolizei, eine Leitstelle für Bereitschaftsdienste (z. B. Polizei und Feuerwehr, insbesondere bei Waldbränden und größeren Einsätzen zur Leitung von kombinierten Einsätzen mit Fluggerät und PKW), eine Übernahmestelle von Verletzten aus Ambulanzfahrzeugen in Rettungshubschraubern und Standort einer Flugschule. Zur Begründung der Forderungen des Einwenders weist*

Rechtsanwalt Heiß nochmals darauf hin, dass die Planungen des TdV zu einer Verschlechterung der derzeit bestehenden Hochwassersituation führten. Insbesondere führe zu dieser Verschlechterung die Tatsache, dass der Polder geflutet werde, bevor die Dämme brechen würden. Der Flugplatz stehe nach den Planungen zudem nicht mehr als Ausweichflugplatz für Vilshofen zur Verfügung, der nicht von Deichen geschützt sei und seine Flugzeuge bei jedem größerem Hochwasser in Sicherheit bringen müsse. Zurzeit diene der Flugplatz auch als Standort für Feuerwehr und THB, wenn Flugeinsätze mit Bodeneinsätzen koordiniert werden müssen. Hier bestehe der Vorteil, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Flugverkehr vorliegen und die Nutzung durch Fluggerät im Katastropheneinsatz jederzeit gegeben sei. Diese Funktion falle zukünftig weg. Weiter weist Rechtsanwalt Heiß darauf hin, dass am Flughafen nur Fluggerät stationiert sei, welches sich nicht für einen Blindflug eigne. Dies bedeute, dass das Fluggerät bei schlechtem Wetter und fehlender Sicht nicht zu einem Ausweichflugplatz geflogen werden könne. Werde der Polder bei schlechtem Wetter geflutet, führe dies dazu, dass das Fluggerät nicht in Sicherheit gebracht werden könne. Hier seien Schadensersatzansprüche zu erwarten. Außerdem weist Rechtsanwalt Heiß auf die Gefahren hin, die sich aus einer Überflutung der Tankstelle ergeben könnten. Selbst eine Nachrüstung könne nicht garantieren, dass keine Treibstoffe unkontrolliert austreten. Dies könne dann auch zur Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten führen. Zudem wies Rechtsanwalt Heiß noch einmal darauf hin, dass über Öffnungen auf dem Flugplatzgelände verschmutztes Überflutungswasser das Grundwasser kontaminieren könne.

Die Forderungen des Einwenders bleiben auch nach den Ergänzungen der Einwendung – unabhängig davon, dass der Einwender durch die Planänderung Nr. 1 im Übrigen nicht betroffen ist – weiter unbegründet. Zur Begründung wird im Wesentlichen auf das zuvor Gesagte verwiesen. Hinzu kommt, dass bereits in der jetzigen Situation der Flugplatz bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ von Überflutungen betroffen ist und nicht als Ausweichflugplatz für Vilshofen dienen kann. Das gleiche gilt für die Einwendung im Hinblick auf die Funktion des Flugplatzes als Standort für die Koordination von Flug- und Bodeneinsätzen des Katastrophenschutzes und die Einwendung im Hinblick darauf, dass im Hochwasserfall, bei schlechtem Wetter, aufgrund der fehlenden Technik für einen Blindflug, nicht alle Flugzeuge ausgeflogen werden können. Auch in diesem Zusammenhang verschlechtert das Vorhaben nicht die aktuelle Situation, und es besteht deshalb auch kein Rechtsanspruch auf Schadensersatz. Eine Ausklammerung des Flugplatzes aus dem Hochwasserrückhalteraum würde – unabhängig davon, dass der Einwender hierauf keinen Anspruch hat – zudem aufgrund der topographischen Situation und der erforderlichen Abstandsmaße der Baumaßnahmen zur Start- und Landebahnen zu einem erheblichen Verlust an Retentionsraum sowie eine deutlich längere Deichlinie bedeuten.

23. PK-Nummer 204 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Polder Steinkirchen.

• *Der Einwender fordert, dass landwirtschaftlicher Verkehr, insbesondere die Rübenabfuhr, während der Umsetzung des Bauvorhabens möglich sein müsse.*

In Bezug auf diese Forderung hat der TdV zugesagt, dass die geplanten Deichüberfahrten, die künftig die bestehenden Wegeverbindungen ersetzen, dem landwirtschaftlichen Verkehr auch während der Bauzeit zur Verfügung stehen werden. Mit Einschränkungen (reduzierte Anzahl, Begegnungsverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Kreuzneubauverkehr) sei jedoch zu rechnen. Regelungen für die Bauzeit werden vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten erarbeitet und festgelegt; vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 9.

• *Daneben befürchtet der Einwender, dass durch vorhabenbezogene veränderte Grundwasserstände und einer häufigen Flutung des Hochwasserrückhalteriums Steinkirchen die Bewirtschaftung von Flächen auf der Landseite des Polders stark eingeschränkt werde und ein Wertverlust drohe.*

Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet. Die bestehenden Deiche bieten derzeit einen sicheren Schutz bis zu einem 30-jährlichen Hochwasserereignis, daher ist das gesamte Poldergebiet Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015). Bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ werden derzeit der Polder und die tiefliegenden Ortsbereiche überflutet. Künftig wird bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀

nur der verbleibende Hochwasserrückhalteraum überflutet; die hinter den 2. Deichlinien liegenden Ortschaften sind bis zu einem Schutzgrad HQ_{100} gesichert. Die Hochwasserverhältnisse in den Ortschaften werden somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} grundlegend verbessert. Statische Voruntersuchungen zum Autobahndamm der BAB A3 für den Fall der Aktivierung des Hochwasserrückhalteraus bis HQ_{100} haben gezeigt, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (Auflastfilter im Bereich des landseitigen Böschungsfußes) zu keinem Zeitpunkt zu einem landseitigen Austreten der Sickerlinie kommt. Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes ist darauf ausgelegt, dass sich keine Grundwasserveränderungen landseitig (östlich) des Autobahndamms gegenüber dem Ist-Zustand einstellen.

- *Weiter merkt der Einwender an, dass bei einer Entwässerung des Polders über das Siel der BAB 3 über den Saubach zum Schöpfwerk eine zusätzliche Belastung der Ackerflächen auf der Landseite des Polders durch Stauwasser auftreten könne. Sämtliche Entwässerungsgräben mündeten nämlich in den Saubach und könnten zurückgestaut werden.*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, wonach eine Verschlechterung für die in den Saubach einmündenden Entwässerungsgräben nicht zu erwarten ist. Die Entwässerung des Polders findet in erster Linie über das Auslaufbauwerk statt. Nur ein kleiner Teil des Poldervolumens wird zum Ende des Entleerungsvorgangs über die Vorfluter Saubach, Natternberger Mühlbach 1 und Natternberger Mühlbach 2 abgeführt. Dabei werden die aktuellen, maximalen Leistungsfähigkeiten der Bäche berücksichtigt und nicht überschritten.

- *Auch seien Auswirkungen infolge des bei der Flutung des Polders ansteigenden Wasserdrucks auf Gebäude des Einwenders zu befürchten.*

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind auch nicht für das Anwesen des Einwenders zu befürchten. Das Anwesen liegt außerhalb des Polders Steinkirchen, im Einflussbereich der Deichrückverlegung bzw. Deichertüchtigung Natternberg. Diese bereits abgeschlossene Hochwasserschutzmaßnahme ist nicht Gegenstand der hier betreffenden Planung des TdV und somit dieses Verfahrens. Im unmittelbaren Nahbereich der Hofstelle befindet sich die Grundwassermessstelle R 175/1. Die vorliegenden Messdaten aus den vergangenen Jahren können bei der Gemeinde eingesehen werden. Da die Messungen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, ist gewährleistet, dass eventuelle Veränderungen feststellbar sind.

- *Der Einwender fordert eine Klärung der Entschädigung bei Eintritt eines Wertverlustes und bei Flutung des Polders.*

Da, wie ausgeführt, keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten sind, muss die vom Einwender geforderte Klärung nicht erfolgen.

- *Der Einwender fordert zudem eine Beweissicherung über den jetzigen Zustand seiner der Flächen.*

In Bezug auf die Beweissicherung wird auf A.III.2, § 1 verwiesen. Außerdem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V. oder der gesetzlichen Regelungen (nach §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. nach § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

24. PK-Nummer 224 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Stephansposching.

- *Für den Einwender wendet Rechtsanwalt Hezinger ein, dass durch die vorhabenbedingte Erhöhung der Deiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀, insbesondere der Deiche Waltendorf und hundldorf, das Haus und die Grundstücke des Einwenders (Flur-Nrn. 1115 und 1464 der Gemarkung Stephansposching) noch stärker als bisher gefährdet würden.*

Die Einwendung ist unbegründet. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner stärkeren Gefährdung des Anwesens und der Grundstücke als bisher. Im Gegenteil, durch die mitgeplanten

Maßnahmen, insbesondere durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen), können die HQ₁₀₀-Wasserspiegel abgesenkt werden, und damit sinkt die Gefährdung des benannten Anwesens und der Grundstücke sogar (vgl. Beilage 126b). Die aktuellen und künftigen Hochwasserspiegellagen sind Bestandteil der Planung und zeigen, dass der Bemessungswasserspiegel HQ₁₀₀ im Bereich Wischlbürg (Donau-km 2299,3) durch die Maßnahmen nicht ansteigt, sondern abgesenkt wird (vgl. Beilage 126 b, S. 16, Abb. 9). Die Vorhaben sind hochwasserneutral.

● *Im Rahmen des Planänderungsverfahrens (Planänderung Nr. 3) zur Fortschreibung der Planung von Oktober 2016 wiederholt Rechtsanwalt Hezinger seine Kritik. Durch die geplanten Deichrückverlegungen und Deicherhöhungen am gegenüberliegenden Nordufer (Polder Sulzbach) erhöhe sich die Hochwassergefahr für Grundstücke des Einwenders. Befürchtet werde ein Anstieg des Hochwasserspiegels um 2 m, und vom Einwender vorgenommene Hochwasserschutzmaßnahmen würden nachträglich nutzlos.*

Auch der erneuten Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Unabhängig davon, dass Deichrückverlegungen und Deicherhöhungen im Rahmen der Fortschreibung der Planung von Oktober 2016 (Planänderung Nr. 3) nicht vorgesehen sind, sind, wie bereits ausgeführt, die Befürchtungen unbegründet. Die Vorhaben sind hochwasserneutral. Durch querschnittsaufweitende Maßnahmen wird der Bemessungswasserspiegel HQ₁₀₀ im Bereich Wischlbürg (Donau-km 2299,3) abgesenkt (vgl. Beilage 126 b, S. 16, Abb. 9).

25. PK-Nummer 227 – Planungen 2014

Der Einwender hat mit Schreiben vom 24.01.2015 seine Einwendungen zurückgenommen.

26. PK-Nummer 252 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen, die nach den Planungen zukünftig wasserseitig vor dem Deich Natternberg-Ort liegen.

• *Der Einwender kritisiert, dass die vorhandenen beiden ebenerdigen Zufahrten durch eine neue Zufahrt über den neuen Deich ersetzt werden sollen. Diese Planung beeinträchtigt die zukünftige Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Polder. Insbesondere sei zukünftig eine Andienung dieser Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten, insbesondere bei der Zuckerrübenerte, mit Erschwernissen verbunden. Der Einwender fordert deshalb eine ebenerdige Durchfahrt durch den neuen Deich Natternberg-Ort, die im Hochwasserfall mittels mobiler Hochwasserschutzwände zu sichern sei.*

Die Forderung hat keinen Erfolg. Die Entscheidung des TdV für eine Deichüberfahrt ist nicht zu beanstanden. Die Deichhöhe im Bereich der angesprochenen Deichüberfahrt beträgt etwa 5 m. Eine ebenerdige Durchfahrt würde daher einen 5 m hohen mobilen Deichbalkenverschluss erfordern. Gegen die Errichtung solch eines Deichbalkenverschlusses sprechen mehrere Gründe. Zum einen ist es eine generelle Zielsetzung des Hochwasserschutzes, die Anzahl der offen bleibenden Lücken in der Hochwasserschutzlinie unter Berücksichtigung der Belange des Katastrophenschutzes möglichst zu minimieren. Dieses Ziel kommt auch in der DIN 19712 zum Ausdruck, nach der Scharten möglichst zu vermeiden sind (Kap. 13.2.2 Scharten und Überfahrten). Hinzu kommt, dass die Errichtung eines 5 m hohen mobilen Hochwasserschutzsystems auch sonst nicht mit der DIN 19712 im Einklang steht. In Kap. 9.1 dieser Norm ist das Folgende für mobile Hochwasserschutzsysteme geregelt: „[...] Die Planung umfasst auch die Nachweise der gesamten erforderlichen Logistik (Lagerung, erforderliche Zeiten und Fahrzeugkapazitäten für den Transport, Verfügbarkeit von Verladetechnik, Personaleinsatzplanung, Aufbautechnologie u. a. m). [...] Die Planung mobiler Hochwasserschutzsystemen ist auf eine geringe Anzahl von unterschiedlichen Teilen, eine einfache Handhabung der Elemente sowie geringen Personalaufwand auszurichten.“ Die Errichtung eines mobilen Deichbalkenverschlusses würde auch diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Trotz Anfragen des TdV im Rahmen eines Ortstermins gab es keine Zusage der Feuerwehr Natternberg, eine Lagerung der Verschlüsse vor Ort, regelmäßige Übungen und im Ernstfall auch den Aufbau des Deichbalkenverschlusses zu übernehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass vor Ort die personellen Ressourcen für das Aufbauen eines so großen bzw. breiten Verschlusses nicht zur Verfügung stehen. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der Verschlusshöhe beim Auf- und Abbau jedes Mal ein Kran eingesetzt werden müsste. Für die Planung einer Deichüberfahrt spricht auch, dass mit einem Deichbalkenverschluss Mehrkosten für den Bau und ein erhöhter Aufwand für Unterhaltung und Wartung verbunden wäre. Die zukünftige Erreichbarkeit der land-

wirtschaftlichen Flächen ist zudem gewährleistet. Die geplanten Deichüberfahrten wurden unter Berücksichtigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Polderflächen und in Abstimmung mit betroffenen Landwirten mit einer Längsneigung von unter 6 % ausgebildet. Dies ist ausreichend, zumal das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 904 als Grenzwert für die Längsneigungen bei geringem Schwierigkeitsgrad der Befahrbarkeit 8 % nennt. Im Hinblick auf die Zielsetzung, die Risiken durch offene Lücken im Deichverlauf möglichst zu minimieren, sind die vom Einwender vorgebrachten Erschwernisse gegenüber der heutigen Situation zumutbar.

27. PK-Nummer 256 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in der Ortschaft Fehmbach. Das Anwesen (Flur-Nr. 1276 der Gemarkung Steinkirchen) liegt nach den Planungen des TdV zukünftig hinter dem neuen Deich Fehmbach mit Schutzgrad HQ_{100} .

• *Der Einwender befürchtet im Hochwasserfall, dass die Gebäude seines Anwesens wegen der geringen Distanz des Anwesens zum neuen Deich durch eine Änderung der Grundwasser- und Druckwasserverhältnisse Schaden nehmen könnten.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegenstands im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in

der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

28. PK-Nummer 258 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen und Eigentümer von zwei landwirtschaftlichen Grundstücken die hinter der BAB A3, also außerhalb des Hochwasserrückhalteraumes Steinkirchen liegen.

• *Der Einwender befürchtet im Überflutungsfall Ernteauffälle, Strukturschäden bzw. eine Substanzveränderung und Vernässung der Grundstücke, Verschmutzungen durch Unrat, mögliche Schäden an Maschinen durch Unrat, eine Wertminderung der Grundstücksflächen, Auflagen hinsichtlich Pflanzenschutzmittelbehandlungen im Poldergebiet, Nachteile aufgrund des Biberbestandes, Druckwasserveränderungen für die außerhalb des Polders liegenden Grundstücke usw. Der Einwender fordert Regelungen zur Entschädigung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, für Wertminderungen und für die Bereinigung der Gräben. Weiter fordert der Einwender eine Garantie, dass es nicht zu einer Einschränkung in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln komme und angrenzende Flächen nicht durch Druckwasser beeinträchtigt würden.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalträume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalträume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalträume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Anbauverbote oder Spritz- und Düngerverbote aufgrund der Lage von Flächen im Rückhalteraum Steinkirchen sind, nicht vorgesehen.

Der bestehende Biberbestand hat keinerlei Einfluss auf die Planungen, aus diesem Grund sind diesbezüglich keine Maßnahmen bzw. Regelungen vorzusehen.

Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes ist auch darauf ausgelegt, dass sich keine Grundwasserveränderungen landseitig (östlich) des Autobahndamms gegenüber dem Ist-Zustand einstellen. Statische Voruntersuchungen zum Autobahndamm der BAB A3 für den Fall der Aktivierung des Hochwasserrückhalteriums bis HQ₁₀₀ haben gezeigt, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (Auflastfilter im Bereich des landseitigen Böschungsfußes) zu keinem Zeitpunkt zu einem landseitigen Austreten der Sickerlinie kommt.

29. PK-Nummer 291 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen (Flur-Nrn. 1198 und 1277 der Gemarkung Steinkirchen) nahe der Ortschaft Fehmbach.

• *In Bezug auf die Flur-Nrn. 1198 und 1277 der Gemarkung Steinkirchen fordert der Einwender, dass der in der Natur verlaufende Feldweg an den geplanten Deichhinterweg anzubinden sei. Der geplante Deichhinterweg solle ca. 1,5 m über dem derzeitigen Geländeniveau, auf dem auch der benannte Feldweg verläuft, errichtet werden. Würde die Planung so umgesetzt werden, so würde der vorhandene Feldweg an der Böschung des geplanten Deichhinterweges enden. Dies sei, so*

der Einwender weiter, ein nachhaltiger Eingriff in die Bewirtschaftung seiner beiden landwirtschaftlichen Grundstücke, die er nicht hinnehme.

Die in der Einwendung genannte Befürchtung, dass der vorhandene Feldweg an der Böschung des Deichhinterweges enden werde, ist unbegründet. Die Planungen des TdV sehen vor, dass der Deichhinterweg an dieser Stelle an das vorhandene Wegenetz angebunden wird (vgl. Beilage 193 b, Bw-Nr. 6.3.210). Dass die Errichtung des neuen Deiches Fehmbach sich in sonstiger Art und Weise nachteilig auf die Bewirtschaftung auswirken könnte, ist nicht ersichtlich. Die Flur-Nrn. 1198 und 1277 der Gemarkung Steinkirchen sind größtenteils durch das vorhandene Wegenetz erschlossen. Lediglich auf einer Länge von etwa 170 m ist künftig kein geländegleicher Weg vorgesehen. Der Deichhinterweg verläuft in diesem Bereich mehr als 1 m über der Geländeoberkante und ist zudem durch den geplanten und auch notwendigen Binnenentwässerungsgraben von den Grundstücken getrennt. Auf etwa der Hälfte dieser Strecke kann jedoch der landseitige Schutzstreifen neben dem Binnenentwässerungsgraben befahren werden. Übrig bleibt somit nur eine 50 m lange Lücke in der Wegeverbindung, welche die Bewirtschaftung nur geringfügig beeinträchtigt. Für die Herstellung einer durchgehenden Wegeverbindung wäre ein zusätzlicher Grunderwerb in diesem Bereich erforderlich.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer des ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flur-Nr. 1282 der Gemarkung Steinkirchen.

• *Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks für die Errichtung einer Dornenhecke.*

Die Einwendung hat sich erledigt. In Bezug auf die Flur-Nr. 1282 der Gemarkung Steinkirchen hat der TdV die Maßnahme M 15.1 A_{FFH} mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH}) auf einen alternativen Standort verschoben, sodass eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders nicht mehr erforderlich ist und der Einwender wie bisher das Grundstück landwirtschaftlich nutzen kann; vgl. Beilage 194c.

30. PK-Nummer 317 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von drei Grundstücken, die innerhalb des Hochwasserrückhalte-
raums Steinkirchen liegen, und Eigentümer eines Grundstücks, das südlich der Ortschaft Fehmbach liegt.

- *Der Einwender beantragt eine Auflage, nach der Wege und Gräben zur Entwässerung (sowohl öffentliche als auch private) – sowohl während der Bauzeit als auch anschließend – tatsächlich und auch rechtlich nutzbar sind, und dass diese durch den TdV in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und zyklisch unterhalten werden, insbesondere unverzüglich nach Entleerung des Polders.*

In Bezug auf die Forderung des Einwenders, dass während der Bauzeit Wege nutzbar sein müssen und alle Baustraßen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen seien, wird auf die Anordnungen unter A.III.5, § 9 und § 10 verwiesen. Entwässerungsgräben werden – mit Ausnahme der unmittelbaren Nahbereiche von Schöpfwerken und Sie-len – von der Planung nicht berührt und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Aus diesem Grunde ist die Forderung nach einer generellen Unterhaltungspflicht für Wege und Gräben unbegründet.

- *Der Einwender beantragt weiter, dass auch Gräben zur Entwässerung, die 150 m landseitig außerhalb des Polders gelegen sind, ebenfalls durch den TdV in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zyklisch zu unterhalten seien. Besonderes Augenmerk sei auf die Abflüsse zu legen. Dieser Antrag betreffe das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1227 der Gemarkung Steinkirchen, das südlich der Ortschafts Fehmbach liegt.*

Auch dieser Antrag hat keinen Erfolg. Vorhabenbedingte Einwirkungen auf die landseitig liegende Binnenentwässerung sind infolge des Baus des neuen Deiches Fehmbach nicht zu erwarten. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Binnendeichen greift das Vorhaben nicht ein. Diese Entwässerungssysteme entwässern bis zu einem Hochwasserereignis von etwa HQ₃₀ wie bisher die Polderbereiche. Ausreichend dimensionierte neue Siele sorgen für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche. Bei Aktivierung des Hochwasserrückhalteriums bei Hochwasserereignissen größer HQ₅₀ gewährleisten die beiden neuen, leistungsfähigen Schöpfwerke Steinkirchen und Fehmbach die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der

maximal zulässige Binnenwasserspiegel wurde so gewählt, dass es zu keinem Rückstau des Mühlbachs in Fehmbach kommt. Auch muss der Bach künftig kein Drängewasser abführen, weil dieses durch die entlang des neuen Deichs geplanten Binnenentwässerungsgräben aufgefangen und direkt zum Schöpfwerk Fehmbach abgeleitet wird. Der Fehmbacher Mühlbach wird von den Planungen nicht berührt. Ein Anlass, den TdV zu verpflichten, den vorhandenen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, besteht nicht, da das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die bestehende Situation nicht verändert. Die Gräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

- Es besteht auch kein Grund, *so wie der Einwender weiter beantragt, den TdV zu verpflichten private Entwässerungsgräben vom Baulastträger gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen*. Die bisherigen Besitzverhältnisse bleiben unverändert. Die Gräben bleiben im Verantwortungsbereich der Gemeinde, da das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, wie dargelegt, die bestehende Situation nicht verändert.

- *Für den Fall der Aktivierung des Hochwasserrückhalteriums Steinkirchen beantragt der Einwender die Festsetzung einer Auflage, nach der auf Kosten des TdV die auf seinem Flächen verbleibenden Rückstände (Kies, Holz, Unrat usw.) zu entfernen und zu entsorgen seien. Ferner sei der TdV zu verpflichten, sämtliche durch Vernässungen entstandenen Schäden zu ersetzen.*

Die Einwendung hat nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen

sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2). sind, da es, wie dargestellt, nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation kommt, nicht ersichtlich.

Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Der Einwender befürchtet zudem, dass durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die Oberflächenentwässerung nachhaltig gestört werde. Dies könne zu einer Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Es sei sicherzustellen, dass sich der landwirtschaftliche Wert der betroffenen Grundstücksflächen nicht nachteilig verändert. Aufgrund dieser Befürchtungen beantragt der Einwender eine Beweissicherung sowie die Aufnahme einer Verpflichtung, nach der für eintretende Schäden Entschädigungen zu leisten seien.*

Da, wie bereits ausgeführt, Entwässerungsgräben – mit Ausnahme der unmittelbaren Nahbereiche von Schöpfwerken und Sielen – von der Planung nicht berührt werden, ist eine nachteilige Einwirkung auf die Oberflächenentwässerung nicht zu erwarten. Eine Beweissicherung ist insoweit nicht erforderlich.

- Auch die vom Einwender im Weiteren geforderte dingliche Eintragung eines Befahrungsrechts für Wege im Polder ist nicht erforderlich. In die Eigentumsverhältnisse im Polder wird – außerhalb der in den Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen gekennzeichneten Flächen – nicht eingegriffen.

- Zu der vom Einwender überdies befürchteten häufigeren und längeren Überflutung seiner Flächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen, hält die Planfeststellungsbehörde entgegen, dass das Vorhaben, wie ausgeführt, nicht (vgl. hierzu auch B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2)) zu einer solchen häufigeren oder längeren Überflutung führt, als bisher, sodass die befürchteten Wertminderungen nicht auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zurückzuführen sind und der diesbezüglich gestellte Antrag scheitert. Sowohl die geplante Aktivierung des Polders Steinkirchen ab einem Wasserspiegel von 315,60 m+NN als auch die Entleerung des Hochwasserrückhalteraaumes mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau verschlechtern die heutigen Verhältnisse nicht.

- Die *Forderung des Einwenders, dass die Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums durch gesteuerte mechanische Einrichtungen erfolgen müsse*, erfüllt das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits. Die Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen ist mittels eines kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks mit regulierbaren Verschlüssen geplant, vgl. Beilage 193 b (Bw-Nr. 6.5.810).
- Der *weitere Einwand, das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes könne zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen führen (Fruchtverbote, Düngerauflagen)*, ist unbegründet, da Anbau oder Spritz- und Düngerverbote aufgrund der Lage von Flächen im Rückhalteraum Steinkirchen nicht vorgesehen sind.

31. PK-Nummer 345 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Stephansposching.

- *Für den Einwender wendet der von ihm beauftragte Rechtsanwalt Hezinger im Rahmen der Planänderung Nr. 3 ein, dass durch die vorhabenbedingte Erhöhung der Deiche auf Schutzgrad HQ_{100} das Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 2199 der Gemarkung Stephansposching) noch stärker als bisher gefährdet werde. Durch die geplanten Deichrückverlegungen und Deicherhöhungen am gegenüberliegenden Nordufer (Polder Sulzbach), so führt Rechtsanwalt Hezinger aus, erhöhe sich die Hochwassergefahr für das Grundstück des Einwenders, befürchtet werde ein Anstieg des Hochwasserspiegels um 2 m. Infolge dieses Anstiegs würde das gesamte Obergeschoss des Hauses des Einwenders überflutet.*

Die Einwendung ist unbegründet. Unabhängig davon, dass Deichrückverlegungen und Deicherhöhungen die Planänderung Nr. 3 nicht vorsieht, sondern vielmehr die ursprüngliche Planung, kommt

es durch die Vorhaben nicht zu einer stärkeren Gefährdung des Grundstücks als bisher. Im Gegenteil, durch die mitgeplanten Maßnahmen, insbesondere durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen), können die HQ₁₀₀-Wasserspiegel abgesenkt werden und damit sinkt die Gefährdung des benannten Anwesens sogar (vgl. Beilage 126b). Die aktuellen und künftigen Hochwasserspiegellagen sind Bestandteil der Planung, die zeigen, dass der Bemessungswasserspiegel HQ₁₀₀ im Bereich Wischlbürg (Donau-km 2299,3) durch die Maßnahmen nicht ansteigt, sondern abgesenkt wird (vgl. Beilage 126 b, S. 16, Abb. 9). Die Vorhaben sind hochwasserneutral.

32. PK-Nummer 339 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, neben dem eine LBP-Maßnahme geplant ist.

• *Der Einwender wendet sich gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke). Diese Planänderung sehe, so führt der Einwender aus, die Errichtung einer Dornenhecke auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 893 der Steinkirchen vor. Er sei, so der Einwender weitert, Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Flur-Nr. 891 der Gemarkung Steinkirchen, das er an den Einwender mit der PK-Nummer 133 verpachtet habe. Dieses Grundstück sei eine sehr gute Ackerfläche und das gesamte Gebiet „Gfang“, in dem die LBP-Maßnahme geplant sei, gehöre zu den besten Ackerflächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen. Der Einwender kritisiert weiter, dass der Ausgleich nicht über eine PIK-Maßnahme herbeigeführt wurde. Außerdem sei zu befürchten, dass die Bewirtschaftung des Grundstücks durch Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel eingeschränkt werde und Abstände zur LBP-Maßnahme einzuhalten seien. Derartige Einschränkungen seien nicht entschädigungslos hinzunehmen. Weiter sei auch zu befürchten, dass die Dornenhe-*

cke wild auf das Grundstück hinüberwachsen werde, denn die Erfahrung lehre, dass nach der Errichtung derartiger Ausgleichsmaßnahmen die Pflege nicht so erfolge, wie es zum Schutz der Nachbargrundstücke erforderlich wäre. Sollte wider Erwarten die Maßnahme umgesetzt werden, dann sei in den Planfeststellungsbeschluss die Verpflichtung aufzunehmen, dass der TdV das Hinüberwachsen der Hecke dauerhaft zu verhindern habe. Außerdem sei festzuschreiben, dass die Maßnahme nicht zu Bewirtschaftungseinschränkungen auf dem Nachbargrundstück führen dürfe. Sollte dies dennoch erfolgen, so sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass hierfür Ersatz zu leisten ist.

Die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) – vorgesehene Umsetzung der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen ist begründet. Die Umsetzung dient der Vermeidung von ursprünglich geplanten Eingriffen in landwirtschaftlich genutztes Privateigentum. Die Maßnahme war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen zweier Privatgrundstücke südöstlich von Fehmbach geplant. Aufgrund der Einwendungen der beiden hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. PK-Nummer 45 und PK-Nummer 291), beide Landwirte, wurde die Maßnahme auf das Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen nördlich von Fehmbach verschoben, das der TdV erwerben konnte und das in seinem Eigentum steht. Alternativstandorte, auf denen die mit der geplanten LBP-Maßnahme angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen) dem TdV im Sommer 2017 genannten Alternativflächen sind naturschutzfachlich nicht geeignet bzw. würden in einem Fall, der die einzige naturschutzfachlich geeignete Fläche betrifft, neue Betroffenheiten auslösen, da die Fläche Eigentum eines Dritten ist. Die naturschutzfachliche Ungeeignetheit der weiteren vom Verband vorgeschlagenen Flächen ergibt sich daraus, dass diese Flächen in Wiesenbrüteregebieten liegen, die für die Etablierung von Hecken nicht geeignet sind, da es aufgrund der damit verbundenen Kulissenwirkung zu Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Kiebitzes kommen würde. Dies ergab eine gutachterliche Überprüfung der Flächen durch den TdV (E-Mail des TdV vom 17.07.2017), die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch die im Nachgang des Erörterungstermins am 19.07.2017 erfolgte Übergabe einer Suchraumkarte mit fachlich geeigneten Alternativflächen für die Anlage der Dornenhecke an den Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen), um weitere Vorschläge der Landwirtschaft zu initiieren, blieb ohne Erfolg. § 15 Abs. 3 BNatSchG steht der Umsetzung der Maßnahme im ackerbaulich genutzten Gebiet „Gfang“ nicht entgegen (in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange s. unter B.III.3.1.1 und B.III.3.4.1.3.1.2). Der geplanten Umsetzung der Maßnahme kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass hierfür PIK-Maßnahmen zu planen seien. Nicht alle Eingriffe können durch PIK-Maßnahmen ausgeglichen werden. Im gegenständlichen Fall ist die Errichtung von Hecken erforderlich. Diese Maßnahme kann nicht durch PIK-Maßnahmen um-

gesetzt werden. Die Anlage von Dornenhecken war im Polder Steinkirchen vom Beginn an Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, die Planänderung beinhaltet lediglich die Verschiebung der Maßnahmenflächen. Die vom Einwender befürchteten Nachteile für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders können der Umsetzung der hier betreffenden LBP Maßnahme auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, denn diese sind nicht zu erwarten. Dementsprechend bedarf es auch keiner Regelung hierzu im Planfeststellungsbeschluss. Geplant ist die Anlage von lang gestreckten Dornenbüschen, umgeben von blütenreichem Extensivgrünland. Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. die Einhaltung von Abstandsflächen) sind nicht vorgesehen und demnach auch nicht Bestandteil der Planung. Auch zu Bewirtschaftungseinschränkungen durch ein Hinüberwachsen der Hecke wird es nicht kommen. Die Pflege der Hecke ist geplant und rechtlich gesichert. Die Gehölze werden nach Bedarf (alle 15-20 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Pflegeschnitte zeitlich versetzt durchgeführt, sodass diese maximal 1/3 der Sträucher betreffen. Für das die Hecken umgebende Extensivgrünland ist jährlich eine 2-schürige Mahd (jeweils ab dem 15.06. und im Spätherbst) vorgesehen. Die Zuständigkeiten für Pflege und Unterhaltung der LBP-Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (vgl. Beilage 193b) geregelt.

33. PK-Nummer 343 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke neben dem eine LBP-Maßnahme geplant ist.

- *Der Einwender wendet sich gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke). Diese Planänderung sehe, so führt der Einwender aus, die Errichtung einer Dornenhecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 893 der Steinkir-*

chen vor. Er befürchte, so fährt der Einwender fort, dass die zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücke Flur-Nrn. 859, 862, 904 und 905 der Gemarkung Steinkirchen Nachteile durch Unkrautflug zu erwarten hätte. Dieser Unkrautflug bedinge dann einen vermehrten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der eine Verschlechterung zur momentanen Situation darstelle.

Die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 125.7, siehe zu 37. Verschiebung LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) – vorgesehene Umsetzung der LBP-Maßnahme 15.1 A_{FFH} (Dornenhecke) auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen ist begründet. Die Umsetzung dient der Vermeidung von ursprünglich geplanten Eingriffen in landwirtschaftlich genutztes Privateigentum. Die Maßnahme war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen zweier Privatgrundstücke südöstlich von Fehmbach geplant. Aufgrund der Einwendungen der beiden hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. PK-Nummer 45 und PK-Nummer 291), beide Landwirte, wurde die Maßnahme auf das Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen nördlich von Fehmbach verschoben, das der TdV erwerben konnte und das in seinem Eigentum steht. Alternativstandorte, auf denen die mit der geplanten LBP-Maßnahme angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die vom Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen) dem TdV im Sommer 2017 genannten Alternativflächen sind naturschutzfachlich nicht geeignet bzw. würden in einem Fall, der die einzige naturschutzfachlich geeignete Fläche betrifft, neue Betroffenheiten auslösen, da die Fläche Eigentum eines Dritten ist. Die naturschutzfachliche Ungeeignetheit der weiteren vom Verband vorgeschlagenen Flächen ergibt sich daraus, dass diese Flächen in Wiesenbrüteregebieten liegen, die für die Etablierung von Hecken nicht geeignet sind, da es aufgrund der damit verbundenen Kulissenwirkung zu Beeinträchtigungen von Brutrevieren des Kiebitzes kommen würde. Dies ergab eine gutachterliche Überprüfung der Flächen durch den TdV (E-Mail des TdV vom 17.07.2017), die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch die im Nachgang des Erörterungstermins am 19.07.2017 erfolgte Übergabe einer Suchraumkarte mit fachlich geeigneten Alternativflächen für die Anlage der Dornenhecke an den Bauernverband (Ortsverband Steinkirchen), um weitere Vorschläge der Landwirtschaft zu initiieren, blieb ohne Erfolg. § 15 Abs. 3 BNatSchG steht der Umsetzung der Maßnahme im ackerbaulich genutzten Gebiet „Gfang“ nicht entgegen (in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange s. unter B.III.3.1.1 und B.III.3.4.1.3.1.2). Der geplanten Umsetzung der Maßnahme kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass hierfür PIK-Maßnahmen zu planen seien. Nicht alle Eingriffe können durch PIK-Maßnahmen ausgeglichen werden. Im gegenständlichen Fall ist die Errichtung von Hecken erforderlich. Diese Maßnahme kann nicht durch PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Dornenhecken war im Polder Steinkirchen vom Beginn an Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, die Planänderung beinhaltet lediglich die Verschiebung der Maßnahmenflächen. Die vom Einwender befürchteten Nachteile für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders können der Umsetzung der hier betreffenden LBP Maßnah-

me auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Steinkirchen auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, denn diese sind nicht zu erwarten. Dementsprechend bedarf es auch keiner Regelung hierzu im Planfeststellungsbeschluss. Geplant ist die Anlage von lang gestreckten Dornenbüschen, umgeben von blütenreichen Extensivgrünland. Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. die Einhaltung von Abstandsflächen) sind nicht vorgesehen und demnach auch nicht Bestandteil der Planung. Auch zu Bewirtschaftungseinschränkungen durch ein Hinüberwachsen der Hecke wird es nicht kommen. Die Pflege der Hecke ist geplant und rechtlich gesichert. Die Gehölze werden nach Bedarf (alle 15-20 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Pflegeschnitte zeitlich versetzt durchgeführt, sodass diese maximal 1/3 der Sträucher betreffen. Für das die Hecken umgebende Extensivgrünland ist jährlich eine 2-schürige Mahd (jeweils ab dem 15.06. und im Spätherbst) vorgesehen. Die Zuständigkeiten für Pflege und Unterhaltung der LBP-Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (vgl. Beilage 193b) geregelt.

Auch ein vermehrter Unkrautflug ist nicht zu erwarten.

- *Außerdem fordert der Einwender den Dammbalkenverschluss im Deich Bergham bei km 0,711 wie die anderen Durchlässe auf eine lichte Weite von 8,74 m auszubauen, um einen reibungslosen Gegenverkehr zu gewährleisten.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die geplante Ausgestaltung der Deichüberfahrten entspricht sowohl dem Vorgaben des ländlichen Wegebbaus als auch den Abstimmungen mit der Gemeinde Stephansposching (vgl. mit der Gemeinde abgestimmtes Besprechungsprotokoll des TdV vom 05.03.2015). Entsprechend dieser Vorgaben haben alle Deichüberfahrten dieselbe Fahrbahnbreite von 5,75 m (inklusive 0,5 m Bankette). Die einzige Ausnahme ist die Überfahrt bei Deich-km 0 +018, die wesentlich breiter ist. Aufgrund der schräg zur Deichachse verlaufenden Überfahrten schneidet die Dichtungsebene jedoch schräg zur Fahrbahnachse, was bei unterschiedlichen Winkeln zu unterschiedlich langen Dammbalkenverschlüssen führt. Diese Unterschiede haben jedoch keine Auswirkung auf die Durchfahrtsbreite.

(4) Bestätigung der vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)

Die vorgezogene Umsetzung erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) und einer darin enthaltenen Prognose, dass private Belange einer positiven Entscheidung über die Vorhaben nicht entgegenstehen werden. Diese Prognose hat sich insbesondere nach der Abwägung und Entscheidung über die konkret gegen den Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort erhobenen Einwendungen bestätigt (vgl. auch unter B.III.4.4.2.1.h)).

bb) Einwendungen Polder Offenberg/Metten³⁵⁷

(1) Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

1. PK-Nummer 266 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Die Hofstelle liegt in Zeitldorf. Für den Bau des Deiches Kleinschwarzach (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sollen aus dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1116 der Gemarkung Metten 0,0015 ha erworben und hierfür 0,5619 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden. Zudem sollen für den Bau des Deiches Schwarzach links (bi) (Planungsziel 1) aus dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 979/6 der Gemarkung Offenberg 0,0690 ha erworben und 0,1348 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht zunächst die in einer Zusammenfassung des Einwenders enthaltenen Ausführungen zum Gegenstand der Einwendung.*

In dieser Zusammenfassung werden Betroffenheiten der Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Metten (Hofstelle des Einwenders) durch die landschaftspflegerische Maßnahme 1-13 V und durch die Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung eines Baufeldes geltend gemacht.

Die Einwendung geht ins Leere. Zu den befürchteten Betroffenheiten kommt es nicht. Die Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Metten wird durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht betroffen.

³⁵⁷ Im Polder Offenberg/Metten werden bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) die Planungsziele 1, 2 und 3 verfolgt.

Auch die Anlage von Schutzzäunen erfolgt nicht auf dem Grundstück des Einwenders, sondern nur lokal auf einer Strecke von wenigen Metern auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1233 der Gemarkung Metten (Entwässerungsgraben).

- Das Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Metten) wird auch nicht, *so wie der Einwender angibt, durch die Ausweitung eines FFH-Gebietes vorhabenbedingt betroffen.*

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan eingezeichnete FFH-Grenze erfolgt nur nachrichtlich. Eine Bewertung und Klassifizierung der FFH-Gebiete ist nicht Bestandteil des Vorhabens. Dafür ist allein das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Auf der Hofstelle sind auch keine landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen.

- *Daneben äußert der Einwender in seiner Zusammenfassung die Sorge, dass eine vorhabenbedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse die Brauchwasserversorgung seines landwirtschaftlichen Betriebes über einen Brunnen und die auf der Hofstelle befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen beeinträchtigen könnte. Zudem äußert der Einwender die Befürchtung, dass es durch die Baumaßnahmen selbst zu Schäden an seinen Gebäuden und baulichen Anlagen kommen kann.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen hinsichtlich der Baumaßnahmen selbst und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

- *Die in der Zusammenstellung geforderte Information zum Grunderwerb auf der Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Metten hat sich erledigt, da insoweit ein Grunderwerb nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Beilage 194c).*

- *In der Zusammenstellung weist der Einwender auch darauf hin, dass es durch den westlich der Hofstelle geplanten Lagerplatz auf der Flur-Nr. 1116 der Gemarkung Metten zu Beeinträchtigungen der Wohnsituation kommen könne.*

Bei dem angesprochenen Lagerplatz handelt es sich um eine temporäre Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche die für den Bauabschnitt Kleinschwarzach-Autobahn BAB 3 vorgesehen ist. Die Andienung dieser Fläche und die Erdbewegungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgen

direkt von der Kreisstraße DEG 15 aus, sodass die befürchtete Materialanlieferung mit Einsatz von Schwermaschinen über die Ortsstraße ausgeschlossen werden kann. Zwar kann es durch die temporär stattfindenden Baustellenaktivitäten zu einer Beeinträchtigung der gewöhnlichen Lebensverhältnisse auf der Hofstelle kommen, diese übersteigen jedoch nicht den Rahmen des Zulässigen bei üblichen Baumaßnahmen. Auf eine Inanspruchnahme kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die temporäre Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche für das Bauvorhaben erforderlich ist. Der TdV hat zugesichert, an der östlichen Grenze des Lageplatzes, im Bereich des Wohnhauses, eine ca. 15 bis 20 m breite Pufferzone zu bilden, auf der Lagerflächen für Oberboden (Humus) bzw. Baubüroräume (Bürocontainer) errichtet werden (vgl. unter A.III.5, § 28).

- *Dass, wie vom Einwender weiter vorgetragen, die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks der Flur-Nr. 1116 der Gemarkung Metten die betriebliche Entwicklung des Nebenerwerbsbetriebs des Einwenders empfindlich stört*, ist bei einer temporären Nutzungsdauer von ca. zwei Jahren nicht ersichtlich.

- *Auch die vom Einwender vorgetragenen Erschwernisse der Bewirtschaftung auf der verbleibenden Restfläche dieses Grundstücks* werden nicht erwartet. Auf der verbleibenden Restfläche ist eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich, da bei der verbleibenden Größe (ca. 0,6 ha) eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Auffassung des TdV an, der über qualifiziertes Fachpersonal verfügt, um die Einwendung fachlich bewerten zu können. Außerdem ist die verkehrstechnische Anbindung der restlichen Fläche nach wie vor gewährleistet. Da nach der Inanspruchnahme eine ordnungsgemäße Rekultivierung stattfindet (vgl. unter A.III. 5, § 12), sind zudem die befürchteten Bodenverdichtungen und Flurschäden nicht zu erwarten.

- *Die zudem monierte Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders (Flur-Nr. 979/6 der Gemarkung Offenberg)* ist für den Bau des Deiches Schwarzach links (bi) erforderlich. Im Bereich dieses Grundstücks ist eine Deichüberfahrt vorgesehen, um den vorhandenen Gemeindeweg über den geplanten Deich zu führen. Für eine verkehrstechnisch einwandfreie Anrampung (Längsneigung unter 7 %) der Überfahrt ist die Flächeninanspruchnahme auf der Flur-Nr. 979/6 der Gemarkung Offenberg notwendig. Eine Verlegung der Überfahrt auf benachbarte Grundstücke ist ausgeschlossen, da hierdurch eine Waldfläche und das Gelände der Autobahn-Rastanlage (BAB 3) betroffen wäre. Das Grundstück des Einwenders wird zudem nur unwesentlich beeinträchtigt, da die Überfahrt am Grundstücksrand und an der engsten Stelle des Feldes vorgesehen ist, an der eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin nur erschwert möglich ist. Der TdV hat zugesagt, die vorhabenbedingt entstehende unwirtschaftliche Restfläche (nordwestlich der Überfahrt) auf der Flur-Nr. 979/6 der Gemarkung Offenberg mit zu erwerben (vgl. unter A.III.5, § 28).

- Ein Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 690 der Gemarkung Offenberg) liegt im nördlichen Teil des Hochwasserrückhalteraums Offenberg/Metten, zwischen dem bestehende Deich Schwarzach links, dem Deich Schwarzach links (bi) und der BAB 3.

- *Der Einwender befürchtet hier, dass sich durch die Nutzung des Gebiets als Polder die Grundwasserverhältnisse verändern würden und eine Bewirtschaftung der Flächen erschwert bzw. unwirtschaftlich werde. Die Binnenentwässerung sei aufrechtzuerhalten, da das bestehende System durch die geplanten Baumaßnahmen gestört oder zerstört werde. Außerdem müsse das zukünftige Wegenetz, insbesondere auch die Zufahrtswege über die Deichkronen, für den Lkw-Verkehr geeignet sein.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Im Polder Offenberg/Metten werden keine bedeutenden Änderungen am bestehenden Wegenetz vorgenommen. Bei Kreuzungen mit den bestehenden und neuen Deichen, werden dort, wo vorhandene Wegebeziehungen erhalten bleiben sollen oder aufgrund von zu erwartenden Pflege- und Unterhaltungsarbeiten die Notwendigkeit besteht, flachgeneigte Deichüberfahrten (Längsneigung unter 7 %) errichtet. Alle Deichüberfahrten und Wegeanschlüsse erhalten ein bestandsorientierten und für den Lkw-Verkehr geeigneten Ausbau.

- *Dass Grundstücke des Einwenders, wie von ihm weiter vorgetragen, als Suchraum für PIK-Maßnahmen ausgewiesen werden, stellt keine Beeinträchtigung dar, da die Beschaffung der Flächen nur aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung erfolgt, in der dann auch etwaige Nachteile ausgeglichen werden.*

- *Die Sorge des Einwenders, dass der Ausbau der Wasserstraße zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Polder Offenberg/Metten führe, ist unbegründet. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland- oder hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht (vgl. insgesamt hierzu unter B.III.4.4.2.2. a) aa) (2)).*

- *Auch die vom Einwender geübte Kritik am Vorhaben dahingehend, dass dieses zu Verwerfungen im Pacht- und Bodenmarkt für landwirtschaftliche Flächen in der Region führe, kann dem Vorha-*

ben nicht durchschlagend entgegengehalten werden, da die Planungen so flächensparend wie möglich erfolgten, um eine Verknappung des Flächenangebots möglichst zu vermeiden.

- *Ein vorhabenbedingter Entzug der Pachtfläche des Einwenders (Flur-Nr. 293 der Gemarkung Metten) liegt nicht vor. Diesen Pachtvertrag hat bereits der Vorbesitzer gekündigt.*
- *Es besteht keine Verpflichtung für den TdV, die vorhandenen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen oder zu unterhalten, da durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Die Anlagen der vorhandenen Binnenentwässerung befinden sich im Verantwortungsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung bzw. der Gemeinde.*
- *Ein vorhabenbedingter Verlust von Förderprogrammen, so wie er vom Einwender vorgetragen wird, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.*
- *Auch zu einer befürchteten Verkehrsgefährdung durch die Begradigung der Kreisstraße DEG 15 führt das Vorhaben nicht. Durch die vorgesehene lokale Verschiebung der Kreisstraße DEG 15 im Bereich der Deichrückverlegung wird die Straßenfunktion einschließlich des Verkehrsaufkommens nicht verändert. An beiden Ortseinfahrten wird die Straßenachse in einem leichten Bogen geführt (keine Streckenbegradigung). Dies führt erfahrungsgemäß zu einer Geschwindigkeitsreduzierung.*
- *In Bezug auf die Betroffenheit des Einwenders wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vorsorglich ein, dass dies zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders führe. Der Betrieb werde ca. 5 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche verlieren. Insbesondere in der Gesamtschau der eingewendeten mannigfaltigen Betroffenheiten ergebe sich diese Gefährdung. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt, hierzu das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen einzuholen.*

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Wie gerade dargestellt, wiegen die Betroffenheiten nicht so schwer, wie behauptet. Der Einwender, der seinen Betrieb im Nebenerwerb führt, verliert vorhabenbedingt weniger als 5 % (ca. 0,4 %) seiner landwirtschaftlichen Flächen. Der Einwender bewirtschaftet nach seinen eigenen Angaben 25,21 ha Eigentumsflächen und 24,19 ha Pachtflächen; der vorhabenbedingte Verlust liegt, einschließlich der unwirtschaftlichen Restfläche, bei ca. 0,2 ha. Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b). Dass solche Gründe vorliegen, ist nicht ersichtlich.

Bezüglich der weiteren Abwägung wird auch auf B.III.4.4.2.1.a cc) (2) (b) und auf B.III.4.4.2.1.b) verwiesen.

2. PK-Nummer 273 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 937 in der Gemarkung Offen-berg. Das Grundstück ist zurzeit vor einem Hochwasser bis etwa HQ₃₀ geschützt und zukünftig vor Überschwemmungen bis zu einem HQ₁₀₀.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet zum einen, dass das Grundstück durch die anliegende Ausgleichsfläche 14-2 A_{FFH} vernässen könne. Zum anderen wird eingewendet, dass sich die Bewirtschaftungsverhältnisse für die Wiese vorhabenbedingt nachteilig verändern könnten, da das Grundstück nur ca. 200 m vom neuen Deich Schwarzach links (bi) liegt. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert aus diesen Gründen für das Grundstück eine Beweissicherung und, sollte sich die Sorge bewahrheiten, das Festlegen einer Entschädigungspflicht im Planfeststellungsbeschluss.*

Die vorgetragenen nachteiligen Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Bei der angesprochenen naturschutzfachlichen Maßnahme handelt es sich um die Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen, die Anlage von artenreichem Extensivgrünland und die Anlage von magerem Halbtrockenrasen. Diese Maßnahmen verändern die Grundwasserverhältnisse nicht und führen nicht zu einer Vernässung angrenzender Grundstücke.

Auch der Bau des neuen Deiches führt nicht zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Deichhinterland. Bezüglich der diesbezüglich eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2 und 5 verwiesen.

(2) Einzelfallbezogenen Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH

1. PK-Nummer 183 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Angaben der Rechtsanwälte Labbé und Partner ist der Einwender Alleineigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit 80 ha landwirtschaftlicher Eigenfläche und 85 ha gepachteter landwirtschaftlicher Flächen. Die frühere Mastviehhaltung werde zurzeit nicht mehr betrieben, so wird weiter ausgeführt, könne aber jederzeit wieder aufgenommen werden.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass der Einwender bereits im Vorfeld des jetzigen Planfeststellungsverfahrens Grundstücke für Hochwasserschutzmaßnahmen an den Freistaat Bayern vertauscht habe. Damals sei dem Einwender zugestanden worden, dass seine Erwerbsflächen nicht mehr von Maßnahmen betroffen würden. Nunmehr sei jedoch sowohl für die Flur-Nr. 1236/2 der Gemarkung Metten ein Erwerb von 549 m² und für die Flur-Nr. 1237/1 der Gemarkung Metten ein Erwerb von 173 m² vorgesehen. Es werde deshalb beantragt, diese Grundstücke von der Deichrückverlegung Zeitldorf zu verschonen.*

Diesem Antrag wird nicht gefolgt. Zu einem Großteil hat sich der Antrag bereits erledigt. Eine Inanspruchnahme der Flur-Nr. 1236/2 der Gemarkung Metten ist nicht mehr vorgesehen und aus der Flur-Nr. 1237/1 der Gemarkung Metten werden nur noch 8 m² vorhabenbedingt in Anspruch genommen (vgl. hierzu Beilage 194c). Ein Verzicht auf die verbliebene geringfügige Inanspruchnahme ist nicht möglich, da eine weitere Änderung der Deichrückverlegung Zeitldorf mit dem Planungsziel 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) nicht mehr zu vereinbaren wäre.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner machen weiter eine Betroffenheit des Einwenders durch den geplanten Bau des Deiches Schwarzach links (bi) (dem Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geltend. Nach den Planungen solle aus dem Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 906 der Gemarkung Offenberg) eine Fläche von 0,1359 ha in Anspruch genommen werden und aus dem bis Ende 2020 gepachteten Grundstück (Flur-Nr. 906/2 der Gemarkung Offenberg) eine Fläche von 1,5012 ha. Aus der bisher geplanten Inanspruchnahme ergebe sich das Problem, dass diese Flächen nicht mehr bedarfsgerecht erreichbar seien. Es werde deshalb eine ordnungsgemäße Anbindung, insbesondere für die Zuckerrübenanbau, und das Abrücken des nördlichen Weges gefordert, um die Bewirtschaftung zu erleichtern.*

Durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 96.2, siehe zu 2. Zusätzliche Deichüberfahrt Deich-km 1+725) wird eine zusätzliche Deichüberfahrt in die Planungen aufgenommen, um die Erschließungssituation des Deichvorlandes in diesem Bereich zu verbessern und die Erreichbarkeit von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 906/2 der Gemarkung Offenberg ist entfallen (vgl. hierzu Beilage 194c).

- *Die ordnungsgemäße Anbindung fordert der Einwender auch bzgl. der bewirtschafteten eigenen Fläche (Flur-Nr. 919 der Gemarkung Offenberg) und der gepachteten Fläche (Flur-Nr. 918 der Gemarkung Offenberg).*

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird eine bedarfsgerechte Zufahrt durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 96.2, siehe zu 3. Anbindung landwirtschaftlicher Fläche an Deichüberfahrt) realisiert. Weiter hat der TdV zugesagt, die bestehenden Rohrdurchlässe an den südlichen Grenzen der Grundstücke Flur-Nr. 919 und 920 zu erneuern und die Wegeanschlüsse wiederherzustellen; vgl. A.III.5, § 28.

- *In Bezug auf den Einwand, dass auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 697 und 697/1 der Gemarkung Offenberg unwirtschaftliche Restflächen entstünden, da hier insbesondere kein vernünftiger Zuckerrübenabtransport möglich sei, sieht das vom TdV dem Einwender unterbreitete Tauschangebot vor, diese Grundstücke vollständig zu erwerben (vgl. dazu weiter unten).*

- *Die grundsätzliche Kritik des Einwenders am Hochwasserschutzkonzept wird unter Verweis auf B.III.1. zurückgewiesen. Den Planungen des TdV kann eine mögliche mangelhafte Unterhaltung der ersten Deichlinie nicht entgegengehalten werden, da die Unterhaltung der ersten Deichlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung obliegt und nicht Bestandteil der Planfeststellung ist. Auch eine Schwächung der neu geplanten Deiche durch Biberfraß kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, da die Deiche nach dem Stand der Technik errichtet werden. Der neue Binnendeich*

Schwarzach links (bi) wird vorwiegend aus kiesigem Material (Bibersicher) geschüttet und standardmäßig mit einer Innendichtung (Spund- bzw. Erdbetonwand) abgedichtet. Diese Konstruktion erfüllt die statischen und konstruktionsbedingten Anforderungen an den Hochwasserschutz und hat eine sehr hohe Standsicherheit auch unter Einfluss des Wildes (z. B. Biber) erwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden weiter ein, dass durch den Bau des Deiches Schwarzach rechts und den Bau des Deiches Schwarzach links (bi) im Polder Offenberg/Metten eine Art „Badewanne“ entstehe mit entsprechenden Nachteilen für die dort vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwenders. Insbesondere bei einer Überflutung des bestehenden Deiches Schwarzach links würden die Wassermassen mit einer erheblichen Verweildauer in dieser „Badewanne“ verbleiben und die landwirtschaftlichen Flächen schädigen. Diesbezüglich verweisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner auf die allgemeine Einwendung und die dort gestellten Anträge/Forderungen.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Der Einwender wendet sich weiter gegen das ökologische Ausgleichskonzept direkt westlich und südlich von Kleinschwarzach, da er befürchtet, dass hier ein vermehrtes Mückenaufkommen eintreten und die Biberpopulation ansteigen werde.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Ein Ansteigen der Biberpopulation ist nicht zu erwarten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind entlang des bestehenden Baches (Sulzbach) vorgesehen. In diesem Bereich gibt es bereits Biberreviere. Die durchgeführten Kartierungen des Tierbestandes zeigen, dass die vorhandenen Biberreviere bereits die maximal mögliche Dichte erreicht haben. Ein Ansteigen der Biberpopulation ist insoweit ausgeschlossen. Auch eine vorhabenbedingte Verschlechterung der aktuellen Situation mit Blick auf das befürchtete Mückenaufkommen schätzt die Planfeststellungsbehörde als lediglich marginal ein. Aufgrund des vorhandenen stehenden Gewässers (Sulzbach Altwasser) gibt es vor Ort bereits eine Mückenpopulation. Die geplanten CEF-Maßnahmen ergänzen die bestehenden Verhältnisse nur geringfügig.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren die Inanspruchnahme von zwischenzeitlich durch den TdV erworbenen Pachtflächen für ökologische Maßnahmen.*

Die Kritik ist unbegründet. In Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 927 der Gemarkung Offenberg wurde die Einwendung im Erörterungstermin (25.04.2016) zurückgenommen. In Bezug auf

die Grundstücke (Flur-Nrn. 925 und 926 der Gemarkung Offenberg) endeten die Pachtverhältnisse am 30.11.2017, sodass eine Einwendungsbefugnis nicht mehr besteht.

• *Weiter fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner für den Einwender die Bereitstellung von Ersatzland für alle Bedarfsflächen seines Besitzstandes und für den Verlust von Pachtflächen. Zur Begründung wird auf die mögliche Gefährdung des Vollerwerbsbetriebs des Einwenders verwiesen.*

Die Forderung . Die Entscheidung über eine Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.d)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender verliert weniger als 5 % seiner landwirtschaftlichen Flächen. Er bewirtschaftet nach seinen eigenen Angaben ca. 80 ha Eigentumsflächen und ca. 85 ha Pachtflächen. Der vorhabenbedingte Verlust liegt unter Einbeziehung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 696 und 697/1 der Gemarkung Offenberg im vollen Umfang bei 3,4113 ha. Hinzu kommt, dass dem Einwender bereits orts- und hofnahe Ersatzlandgrundstücke in einer Größe von 3,7980 ha angeboten worden sind.

Bezüglich der Abwägung wird auch auf B.III.4.4.2.1.a cc) (2) (b) und auf B.III.4.4.2.1.b) verwiesen.

In Bezug auf die weiter geltend gemachten allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

2. PK-Nummer 275 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben mit Schreiben vom 19.06.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 926 der Gemarkung Offenberg) zurückgenommen.

In Bezug auf die weiter geltend gemachten allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter B.III. 4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

3. PK-Nummer 325 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben mit Schreiben vom 19.06.2015 die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 923 der Gemarkung Offenberg) zurückgenommen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden ein, dass durch den Bau des Deiches Schwarzach rechts und den Bau des Deiches Schwarzach links (bi) im Polder Offenberg/Metten eine Art „Badewanne“ entstehe mit entsprechenden Nachteilen für die dort vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwenders. Insbesondere bei Überflutung des Deiches Schwarzach links würden die Wassermassen mit einer erheblichen Verweildauer in dieser „Badewanne“ verbleiben und die landwirtschaftlichen Flächen schädigen. Diesbezüglich verweisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner auf die allgemeine Einwendung und die dort gestellten Anträge/Forderungen.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

In Bezug auf die weiter geltend gemachten allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

(3) Weitere einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 9 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender hat sich mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 1121 und 1240 der Gemarkung Metten) geeinigt und im notariellen Tauschvertrag vom 05.07.2016 verpflichtet, die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen hinsichtlich des Vertragsgrundbesitzes zurückzunehmen. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Tauschvertrages erloschen.

Gegenstand der Einwendung sind somit nur noch die Einwendungen hinsichtlich des Hausgrundstücks in Zeitldorf (Flur-Nr. 1097/2 der Gemarkung Metten) und der Restfläche des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Flur-Nr. 1121 der Gemarkung Metten. Ein Teilerwerb aus diesen Grundstücken ist für den Bau des Deiches Kleinschwarzach vorgesehen (Planungsziel 1 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)).

• *Die vom Einwender beauftragten Rechtsanwälte Kutz & Partner wenden sich gegen die geplante Inanspruchnahme aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1097/2 der Gemarkung Metten.*

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt. Gemäß der Beilage 194c ist nur noch ein Grunderwerb von 4 m² vorgesehen. Soweit sich die Einwendung noch gegen diesen Grunderwerb richtet, ist sie unbegründet. Der Grunderwerb ist erforderlich. Im Ortsbereich Zeitldorf muss die Kreisstraße DEG

15 an die ausbaubedingten neuen Verhältnisse angepasst werden. Hierzu ist eine geringe Korrektur im Straßenverlauf einschließlich einer Anpassung der Entwässerungseinrichtungen erforderlich.

- *Die Rechtsanwälte Kutz & Partner befürchten zudem, dass die Straßenanpassung mit einem höheren Verkehrsaufkommen, höherer Verkehrsgeschwindigkeit und den damit verbundenen höheren Emissionen sowie einer Gefährdung der Bewohner verbunden sei. Außerdem entstehe eine erhöhte Lärmbelästigung durch die Erhöhung des Deiches Kleinschwarzach mit einer Betonwand.*

Die eingewendeten Befürchtungen teilt die Planfestungsbehörde nicht. Durch die vorgesehene lokale Verschiebung der Kreisstraße DEG 15 im Bereich der Deichrückverlegung wird die Straßenfunktion einschließlich des Verkehrsaufkommens nicht verändert. An beiden Ortseinfahrten wird die Straßenachse in einem leichten Bogen geführt (keine Streckenbegradigung), was erfahrungsgemäß zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führt. Die geplante Hochwasserschutzmauer mit einer Höhe von ca. 1,2 m wird auf dem bestehenden Deich im Deichkronenbereich hergestellt und befindet sich damit ca. 3,0 m oberhalb der Straßenfahrbahn. Aufgrund der Höhenlage der Hochwasserschutzmauer ist die befürchtete erhöhte Lärmbelästigung bei der benachbarten Wohnbebauung nicht zu erwarten, da reflektierender Schal des Straßenverkehrs nach oben gelenkt werden wird.

- *Das Grundstück des Einwenders wird auch nicht, so wie die Rechtsanwälte Kutz & Partner einwenden, durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes vorhabenbedingt betroffen.*

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan eingezeichnete FFH-Grenze erfolgte nur nachrichtlich. Eine Bewertung und Klassifizierung der FFH-Gebiete ist nicht Bestandteil des Vorhabens. Dafür ist allein das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Auf der Hofstelle sind auch keine landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen.

- *Die Rechtsanwälte Kutz & Partner befürchten weiter, dass es zu Schäden an den bestehenden Gebäuden durch die Baumaßnahme selbst und durch eine vorhabenbedingte Änderung der Grundwasserspiegel kommen könne. Für die Restflächen des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks wird wegen befürchteter Grundwasserveränderungen eine Vernässung erwartet. Es wird kritisiert, dass es noch nicht zu einer Aussage über eine durchzuführende Beweissicherung gekommen sei.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

- Der TdV hat für die Gebäude des Einwenders die *Durchführung einer Beweissicherung in Bezug auf Schäden, die durch die Baumaßnahmen entstehen können*, zugesagt (vgl. hierzu unter A.III.5, § 28). Hinsichtlich der diesbezüglich eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Ent-

scheidung über die Forderungen wird zudem auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

2. PK-Nummer 17 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 1

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken Im Polder Offenberg/Metten.

• *Der Einwender erklärt sich nicht damit einverstanden, dass mehrere in seinem Eigentum stehende Grundstücke (Flur-Nrn. 1205, 1206 und 1229 der Gemarkung Metten) als Suchraum für PIK-Maßnahmen in den Planverschiebungsunterlagen ausgewiesen werden. Diese Flächen seien, so führt der Einwender aus, aus dem Suchraum zu streichen.*

Diese Forderung muss nicht erfüllt werden, da die Ausweisung als Suchraum für die Anlage von PIK-Maßnahmen keine Beeinträchtigung darstellt. Die PIK-Maßnahmen werden einvernehmlich mit betroffenen Landwirten in freiwilligen Vereinbarungen geregelt.

• *Daneben befürchtet der Einwender das Entstehen von Druckwasser und dadurch eine Wertminderung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Polder Offenberg/Metten. Aufgrund dieser Befürchtungen sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.*

Soweit die Flächen hinter den neuen oder ausgebauten Deichen liegen, werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeu-

tung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Flächen im Überflutungsbereich des Polders Offenberg/Metten liegen, werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf)

vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2). Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *In seiner Einwendung gegen die Planänderung Nr. 1 wiederholt der Einwender seine bereits vorgetragenen Forderungen.*

Den Forderungen muss hier allein schon deshalb nicht nachgekommen werden, weil die Änderungsplanung keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange des Einwenders hat. Die Beilage 168 (Lageplan mit LBP-Maßnahmen im Bereich Do-km 2293 bis 2290) ist nicht Bestandteil der Planänderungsunterlagen; hier sind im Rahmen der Planänderung Nr. 1 keine Änderungen vorgesehen.

3. PK-Nummer 137 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Anwesen des Einwenders liegen im Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten im Bereich Mösl. Im Falle einer Aktivierung des Hochwasserrückhalterums werden die Anwesen überflutet.

- *Der Einwender wendet sich gegen diese Planungen des TdV. Seine Wohngrundstücke würden bei Hochwasser überflutet werden. Zwar habe es bezüglich der Übernahme der Grundstücke erste Kontakte dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gegeben und der Wert der Grundstücke sei bereits geschätzt worden, jedoch hätten noch keine Verkaufsverhandlungen stattgefunden.*

Die Einwendung ist unbegründet. Auf den Grundstücken des Einwenders sind weder bauliche Maßnahmen vorgesehen noch ändert das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes die schon heute bestehende Überschwemmungsgefährdung für die Anwesen. Der Polder Offenberg/Metten ist durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit lediglich gegen ein ca.

30-jährliches Hochwasserereignis geschützt. Bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sind für den Polder künftig zwei Bereiche zu unterscheiden: einerseits werden die östlich des geplanten Querdeiches Schwarzach links (bi) liegenden Flächen des Polders künftig gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt; der Schutzgrad wird dort wesentlich verbessert. Andererseits bleiben die zwischen dem bestehenden linken Deich Schwarzach und westlich des Querdeiches Schwarzach links (bi) gelegenen Flächen des Polders als Hochwasserrückhalteraum Schwarzach mit unveränderten Schutzgrad HQ_{30} erhalten. Als Ergebnis der Untersuchungen zur Reduzierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger wird im bestehenden Deich Schwarzach links eine Überlaufstrecke für eine kontrollierte Flutung des Hochwasserrückhalterums angeordnet (Planungsziel 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)). Die für den Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten geplante Überlaufstrecke erodiert ab etwa HQ_{50} . Bezogen auf die Jährlichkeit entspricht dies in etwa den heutigen Verhältnissen bei einem Hochwasser der Donau; die Überflutungshäufigkeit des Rückhalterums bleibt unverändert. Der bestehende Schutzgrad von ca. HQ_{30} wird nicht nachteilig verändert; die Entleerung erfolgt wie bisher mit der fallenden Donauwelle (vgl. A.III.5, § 19). Da sich die Überflutungshäufigkeit auch mit Überlaufstrecken gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht und der Schutzgrad nicht nachteilig verändert wird, ergeben sich für die Anwesen im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand. Bei der kontrollierten Überschwemmung stellen sich in etwa die gleichen Wasserstände ein wie beim Deichbruch im bestehenden Zustand. Auch der Ausbau des westlichen Schwarzachdeiches führt im Rückhalteraum Offenberg/Metten zu keiner Veränderung der Überflutungshäufigkeit durch ein Eigenhochwasser der Schwarzach.

Der TdV hat mitgeteilt, dass das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Grundstück von den drei Anwesen des Weilers Mösl erworben hat und weiterhin auf Grundlage des Verkehrswertgutachtens die Anwesen erwerben will. Die Wertgutachten seien erstellt und übergeben worden. Zu einer Einigung sei es jedoch noch nicht gekommen.

4. PK-Nummer 139 – Planänderung Nr. 1

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist im Polder Offenberg/Metten auf ca. 200 ha jagdausübungsberechtigt. Insgesamt erstreckt sich das ihm zustehende Jagdausübungsrecht auf ca. 800 ha. Nach den Angaben des Einwenders ist das Jagdgebiet im Polder Offenberg/Metten sehr hochwertig, da im Polder weder eine Bundesautobahn noch Bundes- oder Kreisstraßen, sondern nur einige kleinere unbedeutende Gemeindeverbindungsstraßen sowie öffentliche Feld- und Waldwege liegen, die das Jagdgebiet durchschneiden. Auch ist nach diesen Angaben die Struktur des Wildlebensraumes im Polder sehr abwechslungsreich, obwohl der Polder nur über einen geringen Waldanteil verfügt. Hinzu kommt, dass der Polder für Freizeit Zwecke wenig genutzt wird. Nach Einschätzung des Einwenders ist der Polder Offenberg/Metten insgesamt jagdlich sehr ergiebig.

- Der Einwender macht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Planänderung Nr. 1 mit Schreiben vom 01.07.2015 (zugegangen am 20.07.2015) Beeinträchtigungen jagdlicher Belange durch die Planungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten geltend.

• *Der Einwender moniert, dass durch den geplanten Polder die Jagdnutzung des Reviers erheblich beeinträchtigt und im Falle der Flutung des Polders zu einem wesentlichen Teil völlig vernichtet werde. Bei einer Flutung würde nicht nur der Tierbestand betroffen sein, sondern auch jagdliche Einrichtungen des Einwenders, wie z. B. Futterstellen, Hochsitze und Pirschsteige.*

Der Einwender ist mit seiner Einwendung gegen die Planungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen. Wie unter B.III.4.4.1.3 dargestellt, ist diese verwaltungsverfahrenrechtliche Verspätungsregelung (Präklusion) weiterhin gültig. Die im Anhörungsverfahren zur Planänderung Nr. 1 geäußerte Kritik an den im Polder Offenberg/Metten geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen betrifft die Planungen 2014. Einwendungen gegen diese Planungen waren bis zum 30.10.2014 geltend zu machen. Diese Frist hat Einwender nicht eingehalten. Die Planänderung Nr. 1 betrifft allein den 9,7 km langen Abschnitt der Bundeswasserstraße Donau von der Schleuse Straubing bis zum Hafen Straubing-Sand, in dem die Abladetiefe durch Erhöhung der Fahrrinntiefe auf RNW – 2,65 m verbessert wird. Dass dieser Ausbau der Wasserstraße auch jagdliche Belange im Polder Offenberg/Metten betrifft, ist ausgeschlossen.

Die in der Einwendung geäußerte Kritik ist aber auch inhaltlich unbegründet.

Die Begründung einer Beeinträchtigung des dem Einwender zustehenden Jagdausübungsrechts mit der Überflutung der jagdlichen Flächen im Polder Offenberg Metten bleibt ohne Erfolg, da das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer Verschlechterung der be-

stehenden Hochwassersituation führen wird. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.1.f)) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (1)). Vielmehr wird die Jagdausübung von den Hochwasserschutzmaßnahmen profitieren. Der Polder Offenberg/Metten ist durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit lediglich gegen ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis geschützt. Bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sind für den Polder künftig zwei Bereiche zu unterscheiden: einerseits werden die östlich des geplanten Querdeiches Schwarzach links (bi) liegenden Flächen des Polders künftig gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt; der Schutzgrad wird dort wesentlich verbessert. Andererseits bleiben die zwischen dem bestehenden linken Deich Schwarzach und westlich des Querdeiches Schwarzach links (bi) gelegenen Flächen des Polders als Hochwasserrückhalteraum Schwarzach mit unveränderten Schutzgrad HQ_{30} erhalten. Als Ergebnis der Untersuchungen zur Reduzierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger wird im bestehenden Deich Schwarzach links eine Überlaufstrecke für eine kontrollierte Flutung des Hochwasserrückhalteraus angeordnet. Die für den Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten geplante Überlaufstrecke erodiert ab etwa HQ_{50} . Bezogen auf die Jährlichkeit entspricht dies in etwa den heutigen Verhältnissen bei einem Hochwasser der Donau, die Überflutungshäufigkeit des Rückhalteraus bleibt unverändert. Die Entleerung erfolgt wie bisher mit der fallenden Donauwelle. Bei der kontrollierten Überschwemmung stellen sich auch in etwa die gleichen Wasserstände ein wie beim Deichbruch im bestehenden Zustand. Auch der Ausbau des westlichen Schwarzachdeiches führt im Rückhalteraum Offenberg/Metten zu keiner Veränderung der Überflutungshäufigkeit durch ein Eigenhochwasser der Schwarzach. Da sich die Verhältnisse im Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht ändern, ergeben sich in Bezug auf die geltend gemachten jagdlichen Belange keine vorhabenbedingte Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand. Im Übrigen ist der Einwender gegenwärtig nach eigenem Vorbringen nicht beschwert, da, so wie er in seiner Einwendung selbst erklärt, der bestehende Pachtvertrag keine Minderung des Pachtschillings bei Hochwasserereignissen vorsieht.

Aber auch durch die geplanten Hochwasserschutzanlagen selbst, insbesondere durch den Bau des neuen Querdeiches Schwarzach links (bi), kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des

Jagdausübungsrechts, die dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit Erfolg entgegengehalten werden können. Die Deiche im Polder Offenberg/Metten werden weiterhin Bestandteil des Gemeinschaftsjagdreviers bleiben und keiner jagdlichen Einschränkung unterliegen. Die Jagd ist unter Beachtung von § 20 BJagdG auf dem außerhalb von Ortschaften liegenden Deichabschnitten weiter möglich. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte mit, dass die Hochwasserschutzanlagen mit der Fertigstellung keine jagdlichen Einschränkungen bedingen. Soweit zukünftig die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen (Hochsitze, Futterstellen) auf den Hochwasserschutzanlagen (einschließlich Schutzstreifen) nicht mehr zulässig ist, stellt dies keine übermäßige Einschränkung der Jagdmöglichkeiten dar. Hinzu kommt, dass jagdliche Einschränkungen aus Naturschutzgründen nicht geplant sind. Die Planungen sind auch nach Bewertung der jagdlichen Belange erforderlich und angemessen. Durch die Planungen wird das Jagdgebiet nicht verkleinert und die Jagdausübung wird nicht wesentlich erschwert (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.1.f))

Die Frage danach, ob und inwieweit dem Einwender dennoch ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertminderung des Jagdgebietes (z. B. eine Entschädigung für Jagdwertminderungen während der Bauzeit) zusteht, ist nach der Rechtsprechung, da es um Vermögensnachteile in unmittelbarer Folge der Entziehung bzw. Abtretung von Grundeigentum geht, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.³⁵⁸ Eine mögliche Festsetzung von Jagdwertminderungen kann entweder direkt mit dem TdV erfolgen oder, soweit der Einwender an möglicherweise stattfindenden Enteignungsverfahren gegen einzelne Jagdgenossen (Grundeigentümer) nach dem BayEG beteiligt wird, im Enteignungsentschädigungsverfahren. In beiden Fällen hat der Einwender die Möglichkeit, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.³⁵⁹ Im Planfeststellungsverfahren ist nur darüber zu entscheiden, ob Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts die Festsetzung der Pläne verhindern oder Anlass für eine Änderung der Planungen bieten.

5. PK-Nummer 161 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

³⁵⁸ BGH, Urt. v. 15.02.1996, III ZR 143/94 und BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

³⁵⁹ BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das in der Einwendung genannte Grundstück liegt am nördlichen, hoch gelegenen Polderrand, hinter der BAB A3, ca. 1,8 km von der Donau und ca. 1,5 km von der Schwarzach entfernt.

• *Der Einwender befürchtet, dass eine vorhabenbedingte Veränderung der Grundwasserspiegel sein Anwesen, insbesondere sein Wohngebäude, (Flur-Nr. 36 der Gemarkung Offenberg) schädigen könne.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland; vgl. hierzu die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2). Das in der Einwendung genannte Grundstück liegt am nördlichen, hoch gelegenen Polderrand, hinter der BAB A3, ca. 1,8 km von der Donau und ca. 1,5 km von der Schwarzach entfernt. Nachteilige Wirkungen des Donauausbaus sind hier ausgeschlossen.

6. PK-Nummer 192 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen des Einwenders liegt zukünftig in dem Teil des Polders Offenberg/Metten, der vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt wird. Die Entfernung des Grundstücks zum Deich Metten west beträgt ca. 500 m.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Auswirkungen, insbesondere durch die Abspundung, auf den Grundwasserstand und daraus folgend negative Folgen für sein Grundstück. Diese Folgen seien zu verhindern. Außerdem sei eine Beweissicherung durchzuführen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

7. PK-Nummer 220 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Gegenstand der Einwendung ist die geplante Verschiebung des linksseitigen Deiches des Mettener Baches.

• *Der Einwender hinterfragt die Abtragung des linksseitigen Damms des Mettener Baches und seine neue Richtung zwischen dem Mettener Bach und der Staatsstraße. Der Einwender befürchtet, dass von einer eventuell entstehenden Wasserfläche eine Mückenplage ausgehen könne.*

Die Rückverlegung des linksseitigen Deiches des Mettener Baches dient der Gewinnung von Vorlandflächen entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Daneben wird durch die Verschiebung die Anbindung des Deiches an den Straßendamm der Staatsstraße 2125 in den Bereich außerhalb der Schutzplanken erreicht. Außerdem erhält der Deich einen größeren Sicherheitsabstand zum Auslaufbauwerk des geplanten Schöpfwerks Metten. Weiter dient die Rückverlegung der Anrampung des bestehenden Geh- und Radweges an den auszubauenden Deich. Ein vermehrter Mückenandrang ist in Bezug auf bestehende Verhältnisse nicht zu erwarten. Das binnenseitige Gelände in dem betroffenen Bereich liegt ca. 1,5 m über MW in der Donau bzw. im Mettener Bach. Nach der Deichrückverlegung (Rückbau des bestehenden Deiches) werden die neuen Vorlandflächen statistisch 1- bis 2-mal im Jahr überflutet. Das Vorlandgelände wird dabei mit Gefälle zum Bach geformt, sodass nach der kurzen Überschwemmung das Wasser störungsfrei zum Mettener Bach abfließt. Es sind keine Senken an der Oberfläche vorgesehen, die das Wasser ständig auffangen oder zurückhalten.

8. PK-Nummer 245 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens (inkl. Wohngebäude) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 164/5 der Gemarkung Offenbach.

• *Der Einwender befürchtet, dass eine durch den Ausbau der Wasserstraße bedingte Veränderung der Grundwasserspiegel auf sein Anwesen, insbesondere sein Wohngebäude, (Flur-Nr. 164/5 der Gemarkung Offenberg) schädigen könne.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland, vgl. hierzu die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2). Das in der Einwendung genannte Grundstück liegt am nördlichen, hoch gelegenen Polderrand, hinter der BAB A3, ca. 1,8 km von der Donau und ca. 1,5 km von der Schwarzach entfernt. Nachteilige Wirkungen des Donauausbaus sind hier ausgeschlossen.

9. PK-Nummer 249 – Planungen 2014³⁶⁰

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

³⁶⁰ Die Einwendung betrifft auch Planungen im Polder Sulzbach, da jedoch private Belange des Einwenders auch von den Planungen im Polder Offenberg/Metten betroffen sind, erfolgt die Einzelabwägung unter B.III.4.4.2.2.b) bb).

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender, der in Hundldorf wohnt (Flur-Nr. 804 der Gemarkung Mariaposching), ist Eigentümer eines Grundstücks im Polder Offenberg/Metten (Flur-Nr. 1247 der Gemarkung Metten) und Eigentümer eines Grundstücks im Polder Sulzbach (Flur-Nr. 111 der Gemarkung Mariaposching). Das Grundstück im Polder Offenberg/Metten soll für den Bau des Deiches Kleinschwarzach (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes) und das Grundstück im Polder Sulzbach für den Bau des Deiches Hundldorf (Planungsziel 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sowie für die Deichrückverlegung Hundldorf (Planungsziel 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) in Anspruch genommen werden.

• *Der vom Einwender beauftragte Rechtsanwalt Gilch wendet sich für den Einwender gegen die geplante Inanspruchnahme des Grundstücks im Polder Sulzbach für die Deichrückverlegung Hundldorf. Durch die geplante Deichrückverlegung komme es zu keinerlei Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortschaft Hundldorf und somit auch nicht für die Grundstücke des Einwenders. Es sei ausreichend, die vorhandene Deichlinie für ein HQ₁₀₀ zu ertüchtigen. Außerdem werde durch die Errichtung des neuen Deiches Hundldorf die Flur-Nr. 111 der Gemarkung Mariaposching durchschnitten, und der größte Teil dieses Feldes müsse außerhalb der Deichlinie bewirtschaftet werden. Die Teilgrundstücke seien mit vorhandenen Maschinen nicht oder nur schwer erreichbar bzw. zu bewirtschaften.*

Die Einwendung kann sich nicht gegen das Planungsziel 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1 a) bb) (2)) durchsetzen. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen. Die Deichrückverlegung dient der Schaffung zusätzlicher Vorlandflächen und der Aktivierung von Retentionsvolumen. Zusätzlich werden durch das Abrücken des Deiches von der Donau die Deichstandsicherheit sowie die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Die künftige Deichhöhe wird um etwa 1 m höher sein als die des bestehenden Donaudeiches, somit wird der Hochwasserschutz für die Ortschaft Hundldorf deutlich verbessert. Die Entscheidung darüber, ob im Falle des geplanten Teilentzugs ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden landseitigen Restgrundstücks besteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG), ist

nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.d)). In Bezug auf die neu entstehende Vorlandfläche wird auf A.III.5, § 11 verwiesen.

- *Rechtsanwalt Gilch moniert weiter, dass aus den Planunterlagen nicht hervorgehe, wo im Bereich des neuen Deiches Überfahrten geplant sind.*

Die Kritik ist unbegründet. Bestehende Wegeverbindungen bleiben nach der Planung künftig erhalten. In Abstimmung mit der Gemeinde sind zwei Deichüberfahrten bei Deich-km 0+070 und 2+030 geplant. Infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 14. Verbesserung Zugänglichkeit künftiges Deichvorland) wird eine zusätzliche Deichüberfahrt bei Deich-km 1+420 eingeplant und die Befahrbarkeit des 5 m breiten wasserseitigen Schutzstreifens ermöglicht.

- *Außerdem werde, so führt Rechtsanwalt Gilch weiter aus, erwartet, dass der Grundstücksteil, der zukünftig im neuen Deichvorland liegen wird, infolge mehrmaliger Überflutungen im Jahr beeinträchtigt wird.*

Wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen des vorhabenbedingt neu entstehenden Deichvorlandes wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 11 verwiesen.

- Das Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) setzt sich gegen den *geplanten Teilerwerb in Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 1247 der Gemarkung Metten* durch. Dieses Grundstück liegt künftig hinter der Deichlinie und erhält einen HQ₁₀₀-Schutzgrad.

- *Rechtsanwalt Gilch wendet für das Hausgrundstück des Einwenders in Hundldorf (Flur-Nr. 804 der Gemarkung Mariaposching) ein, dass infolge eines erhöhten Grundwasserstandes die Gefahr bestehe, dass der Keller des Gebäudes unter Wasser stehen und die Gebäude selbst Schaden nehmen könnten.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham,

Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

cc) Einwendungen Polder Sulzbach³⁶¹

(1) Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(a) Allgemeine Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Sulzbach – Deichrückverlegungen westlich und östlich von Mariaposching

³⁶¹ Im Polder Sulzbach werden bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) die Planungsziele 1 und 2 verfolgt.

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *In einer allgemeinen Einwendung gegen die Planungen im Polder Sulzbach wendet sich die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gegen die Deichrückverlegungen westlich und östlich von Mariaposching (Deich Waltendorf, Deich Hundldorf). Der geplante Hochwasserschutz sei in diesen Bereichen nicht durch eine Deichverlegung, sondern durch eine entsprechende Ertüchtigung der bestehenden Deiche durchzuführen. Durch die Deichrückverlegungen, so begründet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Forderung, werde nur ein, in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fallender, kleiner Retentionsraum gewonnen. Bei einer Güterabwägung komme man zwingend zu dem Ergebnis, dass dieser „Gewinn“ in keinem Verhältnis zu dem Eingriff in das landwirtschaftliche Eigentum steht.*

Die Zweifel an der Rechtfertigung an den geplanten Deichrückverlegungen Waltendorf und Hundldorf im Polder Sulzbach sind unbegründet. Eine Erhöhung bestehender Deiche ist nur dort vorgesehen und erforderlich, wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich sind. Bei Engstellen der Donau (wie sie der Bereich um Mariaposching mit dem gegenüber liegenden Hochufer darstellt) und in Bereichen, in denen die oben aufgeführten Gebiete und Einrichtungen weiter von der Donau abgerückt liegen, sind entweder Querschnittsaufweitungen (abflusswirksame Bereiche), wie z. B. Deichrückverlegungen, oder Hochwasserrückhalteräume (tief liegende Bereiche) geplant. Das Erfordernis der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts für den Donaauraum zwischen Straubing und Deggendorf resultiert aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweiligen hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf und das Erreichen des Planungsziels des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) wird nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Da die Deichrückverlegungen Waltendorf und Hundldorf Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen sind, ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich. Des

Weiteren werden mit den Rückverlegungen durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen deren Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für die Unterhaltung und Verteidigung der Deichbauwerke erheblich verbessert. Ebenso wirken die geplanten Deichrückverlegungen einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellen regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her. Hinzu kommt, dass die künftigen Deichhöhen der neuen Hochwasserschutzdeiche um etwa 1 m höher sein werden als die der bestehenden Donau- deiche, sodass der Hochwasserschutz für die landseitig der neuen Deiche liegenden Flächen deutlich verbessert wird.

Als Ausgleich dafür, dass es auf Flächen, die durch die Deichrückverlegungen künftig im Deichvorland liegen, künftig zu Einschränkungen der Bewirtschaftung kommen kann, da diese Flächen häufiger als bisher überflutet werden, hat der TdV zugesagt, diese Flächen zum unverminderten Verkehrswert zu erwerben (vgl. hierzu die Anordnung A.III.5, § 11). Für Flächen, bei dem der durch den TdV angestrebte Erwerb nicht zustande kommt, wird auf die weiteren Anordnungen unter A.III.5, § 11 verwiesen.

- *Sollten diese Deichrückverlegungen dennoch erfolgen, so sei zu befürchten, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weiter aus, dass die hinter den neuen Deichlinien liegenden Gebäude infolge von Grund- und Druckwasser- veränderungen beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund dieser Befürchtungen seien eine Beweissicherung und eine Festlegung im Planfeststellungsbeschluss erforderlich, die den TdV zur Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gelte für Anwesen hinter den neuen oder ausgebauten Deichen. Beeinträchtigungen durch Grund- und Druckwasser- veränderungen seien auch für die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücke hinter den neuen oder ausgebauten und insbesondere den rückverlegten Deichen zu erwarten. Hier müsse der Planfeststellungsbeschluss entsprechende Festlegungen treffen. Weiter wird auf die grundsätzlichen Befürchtungen im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße verwiesen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)). Diesbezüglich sei zu besorgen, dass durch den Ausbau der Wasserstraße die bisher problemlos zu benutzenden Grundstücke vernässen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

(b) Einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 14 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewirtschaftet nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 19,46 ha Eigentumsflächen und 39,06 ha Pachtflächen. Sowohl landwirtschaftlich genutzte Eigentums- als auch Pachtflächen sollen für die Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) in Anspruch genommen werden.

- Die von der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH kritisierte Inanspruchnahme der Flur-Nr. 635 in der Gemarkung Mariaposching hat sich erledigt. Dieses Grundstück wird nicht mehr für Vorhabenzwecke benötigt (vgl. Beilage 194c). Auch eine Inanspruchnahme der Pachtfläche der Flur-Nr. 151 der Gemarkung Mariaposching ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c). Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft wies daneben auch auf eine Betroffenheit von Pachtgrundstücken mit den Flur-Nrn. 121 und 241 der Gemarkung Niederwinkling hin. Eine Betroffenheit dieser Grundstücke ist der Beilage 194c nicht zu entnehmen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet sich gegen die geplante Inanspruchnahme der Flur-Nr. 119 der Gemarkung Mariaposching für den Bau des neuen zurückverlegten Deiches Hundldorf. In Bezug auf die in der Beilage 194c vorgesehene Inanspruchnahme von 0,6847 ha sei zu berücksichtigen, dass infolge der Inanspruchnahme unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden, also in Wirklichkeit ein vorhabenbedingter Verlust von 3,3503 ha vorliege. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weist weiter darauf hin, dass eine Pachtfläche (Flur-Nr. 1000 der Gemarkung Mariaposching) des Einwenders für den Bau des neuen zurückverlegten Deiches Waltendorf beansprucht werde. Der neue Deich durchschneide diese Fläche. Nach der Beilage 194b werden von diesem gepachteten Grundstück mit einer Gesamtfläche von 3,4107 ha*

für den Bau 0,4129 ha benötigt. Außerdem sei eine vorübergehende Inanspruchnahme von 0,0373 ha geplant. Zudem werde die vom Einwender gepachtete Fläche in der Flur-Nr. 139 der Gemarkung Waltendorf teilweise für die Deichrückverlegung Waltendorf benötigt. Nach der Beilage 194b würden von diesem gepachteten Grundstück mit einer Gesamtfläche von 1,1071 ha vorhabenbedingt 0,4915 ha benötigt. Diese beiden gepachteten Flächen gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, den der Einwender nach dem plötzlichen Tod des Betriebsleiters bis zum 30.09.2018 gepachtet hatte. Betroffen ist der Einwender weiter durch die vorübergehende Inanspruchnahme von 0,0075 ha einer gepachteten Fläche (Flur-Nr. 74 der Gemarkung Mariaposching) für das Vorhaben. Ausgehend von den Betroffenheiten macht die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender eine Gefährdung der Existenz geltend und fordert Enteignungen nur gegen Ersatzlandstellung zuzulassen.

Von einer Existenzgefährdung ist nicht mehr auszugehen. Der TdV hat zugesagt, dass er einen Erwerb (bzw. Tausch) des gesamten Grundstücks der Flur-Nr. 119 der Gemarkung Mariaposching (für die Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) anstrebe (vgl. unter A.III.5, § 28). Im Erörterungstermin am 20.04.2016 hat er zudem mitgeteilt, dass für den Einwender Ersatzland in einer Größe von 2,6 ha im Ortsbereich von Hundldorf (Flur-Nr. 184/2 der Gemarkung Mariaposching) zur Verfügung stehe. In einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom 29.03.2017 hat der TdV dies nochmals bestätigt. Dass das zur Verfügung stehende Ersatzland um 0,7503 ha kleiner ist als das zu erwerbende Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 119, steht dem nicht entgegen, zumal hier auch Ersatzland für eine Fläche im neuen Donauvorland zur Verfügung gestellt wird und die Flächendifferenz rund 1% der Betriebsflächen ausmacht.

Der Verlust der beiden Flächen zur Realisierung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziele 1 und 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)), die der Einwender von einem landwirtschaftlichen Betrieb bis zum 30.9.2018 gepachtet hatte, dessen Betriebsleiter verstorben ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Der TdV hat dem neuen Eigentümer dieser Flächen 3,3 ha Ersatzland zur Verfügung gestellt, das dieser bereits wieder an den Einwender verpachtet hat. Der Einwender führt den übernommenen Betrieb pachtweise fort.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt im Polder Sulzbach in Hundldorf. Nach den Planungen soll die Hofstelle zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen liegen.

● *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserhältnisse infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die*

Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

2. PK-Nummer 47 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Ein Ackergrundstück des Einwenders sowie seine Hofstelle in Waltendorf liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen sie zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle und des Ackergrundstücks des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden am Anwesen durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Beweissicherung für die Hofstelle des Einwenders muss nicht durchgeführt werden, da der geplante Deich mehr als 200 m vom Gebäude entfernt errichtet werden soll und Einwirkungen durch die Baumaßnahme (Erschütterungen/Vibrationen) ausgeschlossen werden können. Nach den Erfahrungen des TdV reichen derartige Auswirkungen maximal 50 m weit.

3. PK-Nummer 61 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Grundstücke des Einwenders, die in seinem Eigentum stehen oder die er gepachtet hat, sowie sein Anwesen in Waltendorf liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen sie zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens und der im Polder liegenden Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden am Anwesen durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Die Durchführung einer Beweissicherung für das Anwesen des Einwenders ist nicht erforderlich, da der geplante Deich mehr als 200 m vom genannten Anwesen errichtet werden soll und nachteilige Einwirkung infolge der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können.

- Die Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Bezug auf die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 228 und 229 der Gemarkung Waltendorf hat sich infolge der Planänderung Nr.3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) erledigt. Eine Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist nicht mehr vorgesehen (vgl. Beilage 194c).

- Die bestehende Binnenentwässerung im Poldergebiet bleibt von den Planungen unberührt, so dass der *Forderung nach dem Funktionserhalt des Entwässerungsgrabens auf der Flur-Nr. 388 der Gemarkung Waltendorf* nicht gefolgt wird.

4. PK-Nummer 91 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Betrieb des Einwenders liegt nördlich der BAB A 3 in Hochstetten.

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass der Betrieb des Einwenders durch den Rückstau der Donau auf die Schwarzach bei Hochwasser gefährdet werde. Bei dem Hochwasser im Jahr 2013 habe dieser Rückstau bis zur Ortschaft Hochstetten herangereicht. Wenn gleichzeitig ein Hochwasser aus dem Bayerischen Wald dazukommt, so führe dies zu einer Überflutung der Betriebsflächen. Durch geeignete Binnenentwässerungsmaßnahmen sei diese Gefahr zu entschärfen. Insbesondere der vorhabenbedingte Wegfall von Retentionsflächen liege diesen Befürchtungen zu Grunde. Weiter wird eingewendet, dass durch den Donauausbau eine Grundwasserveränderung herbeigeführt werde, die zu einer Gefahr für die Gebäude des Betriebs des Einwenders werden könnte. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung über den Zustand des Anwesens des Einwenders und die Festsetzung einer Entschädigungspflicht sollte ein diesbezüglicher Schaden entstehen.

Die Forderungen sind unbegründet. Die Binnenentwässerung nördlich der BAB A3 liegt außerhalb des Projektgebiets und ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Wie aus dem Längsschnitt Schwarzach (vgl. Beilage 36) zu entnehmen ist, endet der Rückstau der Donau bei HQ₁₀₀ knapp unterhalb des Autobahndammes der BAB A3 (Schnittpunkt der Linie „HW₁₀₀ Bem Do“ mit „WSP HQ₁₀₀ Schwarzach auf HW₁ Donau“). Der Ausbau der Schwarzachdeiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ wurde hierbei bereits berücksichtigt und ist ausreichend dimensioniert für ein Eigenhochwasser der Schwarzach südlich der Autobahn. Die genannte Gefahr durch Überflutung im Bereich Hochstetten kann nur durch ein Eigenhochwasser der Schwarzach verursacht werden und ist nicht vorhabenbedingt. Die Schwarzach ist aktuell als Gewässer III. Ordnung definiert. Die Verantwortung für Pflege und Unterhaltung sowie für den Hochwasserschutz liegt bei der Kommune. Die geforderte Beweissicherung und die Festsetzung einer Entschädigungspflicht wegen befürchteter Grundwasserveränderungen sind insoweit nicht angezeigt. Der Betrieb des Einwenders selbst liegt zudem weit außerhalb des Projektgebietes; Veränderungen der Grundwassersituation – wie vorge tragen – sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

5. PK-Nummer 94 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Wohnhaus des Einwenders in Hundldorf sowie weitere seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen sie zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen. Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 126 der Gemarkung Mariaposching) soll für den Bau des zurückverlegten Deiches Hundldorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; B.III.4.4.2.1.a bb) (2)) teilweise erworben werden. Nach seinen Angaben bewirtschaftet der Einwender einen Vollerwerbsbetrieb mit 15 ha (10 ha Eigentumsflächen und 5 ha Pachtflächen).

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass das Grundstück des Einwenders in der Flur-Nr. 126 der Gemarkung Mariaposching zum Teil für die Deichrückverlegung Hundldorf benötigt werde. Gemäß der Beilage 194b sei ein Erwerb von 0,1796 ha geplant. Vorhabenbedingt werde der Einwender aber das gesamte Grundstück, also 1,1674 ha, verlieren. Das Grundstück werde in zwei Stücke geteilt. Auf dem Grundstücksteil im neuen Donauvorland sei eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich. Die Nutzung der nördlichen Restfläche werde unwirtschaftlich. Der Einwender bewirtschafte, so wird weiter ausgeführt, einen Vollerwerbsbetrieb mit 15 ha. Auch wenn der Flächenverlust nicht zu groß sei, gefährde bei einem Vollerwerbsbetrieb mit 15 ha jeglicher Verlust die landwirtschaftliche Existenz. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt, die Durchführung der Planung nur bei Ersatzlandbereitstellung zuzulassen.*

- Der Antrag hat sich erledigt. In der Erörterung am 20.04.2016 hat der TdV mitgeteilt, dass für den Einwender wertgleiche Ersatzgrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verfügung stünden und dem Einwender ein Tauschangebot unterbreitet werden könne. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte der TdV am 29.03.2017 schriftlich, dass Ersatzland für die Bedarfsfläche und die Fläche im neuen Deichvorland vorhanden sei, das an die nördliche Restfläche des Grundstücks Flur-Nr. 126 der Gemarkung Mariaposching angrenzt.

Unabhängig davon liegt eine Existenzgefährdung, die durch eine Ersatzlandgestellung abgewendet werden muss, nicht vor. Eine Beurteilung durch einen sachverständigen Mitarbeiter des TdV anhand der Richtwerte der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft hat ergeben, dass aufgrund der geringen Flächenausstattung nicht von einem zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb ausgegangen werden kann. Diese Beurteilung wird von der durchgeführten Befragung zur Existenzgefährdung bestätigt. Nach den eigenen Angaben des Einwenders erwirtschaftet der Betrieb durchschnittlich weniger als 5000,00 € im Jahr.

6. PK-Nummern 100 und 101³⁶² – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Gebäudegrundstücken in Hundldorf (Flur-Nrn. 809 und 829 der Gemarkung Mariaposching), Eigentümer einer Hofstelle in Mariaposching (Flur-Nr. 24 der Gemarkung Mariaposching) und Eigentümer eines Bauplatzes in Mariaposching (Flur-Nr. 103/3 der Gemarkung Mariaposching). Die Gebäude und der Bauplatz sind nach den Planungen zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Einwenders liegen im neuen Deichvorland und hinter den neuen oder ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich dieser Grundstücke unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 54 ha Eigentumsflächen und 80 ha gepachteten Flächen.

³⁶² Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft teilte mit Schreiben vom 25.04.2017 mit, dass sie den Einwender nicht mehr anwaltlich vertrete. Die Einwendungen, die der Einwender am 08.01.2017 persönlich gegen die Planänderung Nr. 3 erhoben hat, werden unter B.III.4.4.2.2.b) cc) (2), zu Nr. 54. (PK-Nummer 100) abgewogen.

• Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, die Planungen würden zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders führen. Auch wenn durch die geplanten direkten Flächeninanspruchnahmen weniger als 5 % der Betriebsflächen betroffen seien, könne daraus nicht gefolgert werden, dass der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb des Einwenders nicht gefährdet wird. Eine Existenzgefährdung ergebe sich nämlich aus den folgenden speziellen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen: Der Betrieb des Einwenders sei auf den Kartoffelanbau spezialisiert. Hierfür seien die Grundstücke Flur-Nr. 982 und 114 der Gemarkung Mariaposching aufgrund der Bodenbeschaffenheit und infrastruktureller Gegebenheiten besonders geeignet. Die auf den genannten Teilstücken erzielbaren Deckungsbeiträge lägen deshalb deutlich über dem betrieblich durchschnittlichen Deckungsbeitrag. Durch die geplanten Deichrückverlegungen Waltendorf und Hundldorf würden diese beiden Grundstücke nunmehr quer durchschnitten. Die verbleibenden Restflächen könne der Einwender aufgrund des ungünstigen Zuschnitts, der geringeren Fläche sowie der teilweise abgeschnitten Zuwegung, insbesondere für schwere Erntemaschinen, nicht mehr wirtschaftlich bestellen; es handele sich für die konkrete Betriebssituation um unwirtschaftliche Restflächen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die südlich der geplanten Deichbaumaßnahmen verbleibenden Restflächen ins künftige Donauvorland fallen würden und somit einer sinnvollen ackerbaulichen Nutzung ohnehin nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Insbesondere sei es hier nicht mehr möglich Kartoffeln anzubauen. Hinzu komme, dass das im geplanten Donauvorland liegende Waldgrundstück Flur-Nr. 972 der Gemarkung Mariaposching nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden könne, da für die Ernte des Holzes eine Zufahrt für LKWs mit 40 t Gesamtgewicht nicht mehr zur Verfügung stehe. Erhebliche Mehrkosten seien die Folge. Diese indirekte Eingriffsfolge sei auch in die Beurteilung der Existenzgefährdung miteinzubeziehen.

Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders kann dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht mehr mit Erfolg entgegengehalten werden. Der TdV hat, da er den Einwand der Existenzgefährdung für berechtigt hielt, durch die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 88.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse – und durch das Angebot von Ersatzland in einem Umgriff von 4,0072 ha den Eingriff in den Vollerwerbsbetrieb des Einwenders soweit minimiert, dass die mit den Deichrückverlegungen Waltendorf und Hundldorf verfolgten öffentlichen Interessen (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2) und cc) (2) sowie B.III.4.4.2.1.b)) die verbleibenden betrieblichen Beeinträchtigungen überwiegen. Die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 88.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse – führt dazu, dass das Grundstück mit der Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching nicht durchschnitten, sondern im südlichen Teil angeschnitten wird, sodass neben der Bedarfsfläche von 0,8988 ha keine unwirtschaftlichen Restflächen mehr entstehen. Die verbleibende Restfläche ist 4,9286 ha groß und zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Das angebotene Ersatzland in einer Größe von 4,0072 ha kompensiert nach sachver-

ständiger Einschätzung des TdV vom 29.03.2017, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, die eingewendeten Betroffenheiten der Grundstücke mit der Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching (Bedarfsfläche von 0,8988 ha für den Bau des Deiches Waltendorf), der Flur-Nr. 114 der Gemarkung Mariaposching (1,8503 ha: Bedarfsfläche und unwirtschaftliche Restflächen für den Bau des Deiches Hundldorf) und der Flur-Nr. 972 der Gemarkung Mariaposching (0,6111 ha: Lage im neuen Deichvorland vor dem Deich Waltendorf). Im Hinblick auf mögliche Fragen der Gleichwertigkeit des Ersatzlandes oder von Bewirtschaftungerschwernissen wird der Einwender, soweit eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, auf das nachfolgende Enteignungsverfahren nach dem BayEG verwiesen. Diese Fragen müssen, wie unter B.III.4.4.1.1.b) dargestellt, im Planfeststellungsbeschluss nicht abschließend erörtert und entschieden werden. Hinzu kommt, dass auch ohne das Ersatzlandangebot die Einwendungen in Bezug auf die Flur-Nr. 972 der Gemarkung Mariaposching infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 5. Anpassung wasserseitiger Deichschutzstreifen und zu 10. Ergänzung zusätzliche Deichüberfahrt) als erfüllt anzusehen sind. Eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flur-Nr. 972 der Gemarkung Mariaposching ist nicht mehr vorgesehen (vgl. Beilage 194c). Infolge der zwei Änderungen wird die Erschließungssituation des Deichvorlandes in diesem Bereich verbessert und die künftige Erreichbarkeit der Flächen im neuen Deichvorland gewährleistet. Die künftigen Vorlandflächen im Bereich der Deichrückverlegung Waltendorf sind über die zusätzliche Deichüberfahrt bei Deich-km 6+660 (Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 10. Ergänzung zusätzliche Deichüberfahrt)) und über den wasserseitigen Schutzstreifen (Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 5. Anpassung wasserseitiger Schutzstreifen)) erreichbar. Dies gilt auch für die Flur-Nr. 972 der Gemarkung Mariaposching.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft wendet weiter ein, dass die Grundstücke Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching und Flur-Nr. 114 der Gemarkung Mariaposching ganzjährig auf Zufahrten angewiesen seien.*

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind diese gewährleistet. Die Deichhinterwege der neuen Deiche Waltendorf und Hundldorf werden auch künftig asphaltiert ausgebildet. Sie sind weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für den Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit Lkw nutzbar. Die Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 4. Anschluss Deichhinterweg und zu 9. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) halten für das beim Einwender verbleibende Restgrundstück der Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching die bestehenden Wegebeziehungen künftig aufrecht und sichern die Erreichbarkeit dieser Fläche ab. Sollte der Einwender das Ersatzlandangebot des TdV für das Grundstück Flur-Nr. 114 der Gemarkung Mariaposching nicht annehmen, wird mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 15. Anschluss Deichhinterweg) gewährleistet, dass der landseitige Teil dieses Grundstücks an den Deichhinterweg angeschlossen wird, sodass die nördliche Teilfläche vom Süden her erreicht werden kann.

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 14. Verbesserung Zugänglichkeit künftiges Deichvorland) gewährleistet zudem, dass der Einwender die südliche Teilfläche dieses Grundstücks im künftigen Vorland des Deiches Hundldorf zur landwirtschaftlichen Nutzung erreichen kann. Die Grundstücke des Einwenders sind zusätzlich zu den Deichhinterwegen auch über das vorhandene Wegenetz von Norden her zu erreichen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet sich weiter gegen die geplanten LBP-Maßnahmen auf zwei Grundstücken (Flur-Nrn. 1015 und 1015/1 der Gemarkung Mariaposching). Durch diese Maßnahmen könne die landwirtschaftliche Nutzung auf der südlich gelegenen Eigentumsfläche des Einwenders (Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching) beeinträchtigt werden.*

Unabhängig davon, dass aufgrund eines zwischen den Flächen liegenden Weges Beeinträchtigungen nicht zu erwarten gewesen wären und auch die Unterhaltung der LBP-Maßnahmen in der Beilage 193 geregelt war, hat sich die diesbezügliche Einwendung erledigt, da eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flur-Nr. 1015 und 1015/1 der Gemarkung Mariaposching nicht mehr beabsichtigt ist (vgl. Beilage 194c).

- Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH macht weiter ein persönliches Einwendungsschreiben des Einwenders vom 23.10.2014 zum Gegenstand der Einwendung.

- *Dieses Einwendungsschreiben enthält zusätzlich Forderungen zur der Sicherung der Pflege von Ausgleichsmaßnahmen, die an Grundstücken des Einwenders angrenzen, zur uneingeschränkten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke hinter den neuen Deichen und zur Binnenentwässerung, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein einer Biberpopulation und die ordnungsgemäße Abfuhr von Niederschlagswasser.*

Die Unterhaltungslast für sämtliche LBP-Maßnahmen ist im Bauwerksverzeichnis geregelt (Beilage 193 b). Landwirtschaftlich genutzte Flächen landseitig der neuen Deiche, die nicht überplant sind, können auch künftig ohne jegliche vorhabenbedingte Einschränkungen bewirtschaftet werden. In das bestehende Netz von Binnenentwässerungsgräben hinter den neuen Hochwasserschutzdeichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Aufgrund der Einwendung besteht kein Anlass, über die Anordnung unter A.III. 5, § 7 hinaus weitere Regelungen im Planfeststellungsbeschluss festzulegen. Es besteht keine Verpflichtung für den TdV, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen bzw. künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Die Planungen haben auch keinen Einfluss auf den vorhandenen Biberbestand im Polder Sulzbach.

- *Weiter enthält das Einwendungsschreiben Forderungen in Bezug auf die vorübergehende Inanspruchnahme der Flur-Nrn. 105 und 107 der Gemarkung Mariaposching durch das Vorhaben des TdV.*

Diese Forderungen sind unbegründet. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist unabdingbar für den reibungslosen Ablauf der Deichbaumaßnahmen. Sie schließt unmittelbar an das Baufeld an und liegt möglichst nahe an den anbindenden Baustraßen. Alternative Zufahrtsmöglichkeiten bzw. alternative Flächen im Besitz des TdV stehen im näheren Umfeld nicht zur Verfügung. Der TdV hat zugesagt, bezüglich der Nutzung eine Einzelvereinbarung mit den Betroffenen abzuschließen und in diesem Rahmen, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, um die Inanspruchnahme ohne Nachteile für die Betroffenen abzuwickeln; vgl. zur vorübergehenden Inanspruchnahmen auch unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (8) und unter A.III.5, § 7. Hinzu kommt, dass der Einwender die 1,2466 ha große Pachtfläche mit der Flur-Nr. 105 der Gemarkung Mariaposching, aus der 0,6888 ha vorübergehend für den Bau des Deiches Hundldorf in Anspruch genommen werden sollen, zwischenzeitlich nicht mehr bewirtschaftet und der TdV die Bedarfsfläche des vom Einwender gepachteten Grundstücks mit der Flur-Nr. 107 der Gemarkung Mariaposching, das 2,3782 ha groß ist und aus dem 0,3793 ha für den Bau des Deiches Hundldorf dauerhaft und 0,2521 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, zwischenzeitlich erworben hat. Das Pachtverhältnis endet im September 2022.

- *Zudem übt der Einwender Kritik am Verlauf der Baustraße, die nach seiner Darstellung durch die Ortschaft Mariaposching führe.*

Nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde, geht diese Kritik ins Leere. Nach den Planungen werden die erforderlichen Baustraßen, die die Baumaßnahmen an das öffentliche Straßennetz anbinden, außerhalb von geschlossenen Ortschaften hergestellt. Aus diesem Grund wurde die gegenständliche Baustraße nicht durch die Ortschaft Mariaposching, sondern in Richtung Nordosten geplant. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/Mariaposching) wird die ursprünglich geplante Baustraße teilweise noch weiter nach Norden verlegt, um die Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand von Mariaposching vor Baustellenverkehr zu schützen.

- *Weiter kritisiert der Einwender die Inanspruchnahme der Flur-Nr. 980 der Gemarkung Mariaposching. Diese Fläche sei nicht für eine Ausgleichsmaßnahme in Anspruch zu nehmen, sondern sinnvollerweise als Tauschland für die Landwirtschaft zu verwenden.*

Diese Einwendung hat sich erledigt. Infolge der Planänderung 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) wird für die Durchführung der naturschutzfachliche

Maßnahme (M 12-6.1 A_{CEF} bis Ziffer 12-6. 3 A_{CEF}) das Grundstück mit der Flur-Nr. 980 der Gemarkung Mariaposching nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. Beilage 194c).

7. PK-Nummer 119 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück Flur-Nr. 646 in der Gemarkung Offenberg hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 31.01.2017 zurückgenommen.

- Das Wohnhaus des Einwenders (Flur-Nr. 1148 der Gemarkung Niederwinkling) liegt im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegt das Wohnhaus zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasser- verhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädi- gungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die For- derungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- Ein weiteres Grundstück des Einwenders (Flur- Nr. 682 der Gemarkung Offenberg) liegt im Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) aa) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich des Ein- und Auslaufbauwerks liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kritisiert die geplante vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes mit der Flur-Nr. 1148 der Gemarkung Niederwinkling für eine Baustraße und fordert die Nutzung einer Zuwegung über den Pflegeweg an der Autobahn. Im Übrigen sei für die Inanspruchnahme eine Beweissicherung durchzuführen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.*

Die vorübergehende Inanspruchnahme der Flur-Nr. 1148 der Gemarkung Niederwinkling als Baustraße ist für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich. Die Möglichkeit eines alternativen Baustraßenverlaufs, der private Belange weniger berührt, besteht nicht. Entlang der Autobahn BAB A3, neben den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1149 und 1148/3 der Gemarkung Niederwinkling, besteht kein Weg. Am Fuße der Autobahnböschung verläuft ein Graben und gleich daneben beginnt das Feld. Wegen der beengten Lage müsste ein Ausbau der Straße auf den angrenzenden Feldern erfolgen. Dies würde neue Betroffenheiten auslösen. Alternativlösungen sind dann zu berücksichtigen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Dies ist vorliegend nicht erkennbar. Bezüglich der weiteren Forderungen wird auf die Anordnung unter A.III. 5, § 12 verwiesen.

8. PK-Nummer 180 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück Flur-Nr. 493 in der Gemarkung Waltendorf hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 03.03.2016 zurückgenommen.

- Das Anwesen und landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens und der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden am Anwesen durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Beweissicherung für die Hofstelle des Einwenders muss nicht durchgeführt werden, da der geplante Deich mehr als 100 m vom Gebäude entfernt errichtet werden soll und Einwirkungen durch die Baumaßnahme (Erschütterungen/Vibrationen) ausgeschlossen werden können. Nach den Erfahrungen des TdV reichen derartige Auswirkungen maximal 50 m weit.

- In Bezug auf die geltend gemachten *Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen* wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

9. PK-Nummer 181 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 425 und 444 in der Gemarkung Waltendorf hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 31.08.2016 zurückgenommen.

- Das Anwesen und landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens und der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden am Anwesen durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Gefährdung der Gebäude des Einwenders durch die geplanten Bautätigkeiten ist aufgrund des großen Abstands (über 170 m zum landseitigen Deichfuß) nicht zu erwarten.

- In Bezug auf die geltend gemachten *Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen* wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH kritisiert, dass der Donaugraben bei Waltendorf naturschutzfachlich umgestaltet werden sollte. Diesbezüglich wird die Befürchtung geäußert, dass der Graben nach dieser Umgestaltung nicht mehr wie heute der ordnungsgemäßen Binnenentwässerung dienen könne. Da der Graben am Anwesen des Einwenders vorbeiführe bestehe die Gefahr einer Vernässung des Anwesens des Einwenders. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Verlegung des Donaugrabens weg vom Anwesen des Einwenders und die Festsetzung einer Entschädigungspflicht im Planfeststellungsbeschluss, falls diese Ausgleichsmaßnahme zu den befürchteten Vernässungen führen sollte.*

Die Kritik der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wird nicht geteilt. Der Donaugraben wird durch die geplanten Maßnahmen (vgl. zur Verlegung von Maßnahmen auch Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82, siehe zu 22 Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12)) in seiner Funktion als wichtiger Baustein der Binnenentwässerung im Bereich Waltendorf nicht beeinträchtigt. Die Abflusssituation bleibt durch die Maßnahmen weiterhin unverändert. Die Gefahr von vorhabenbedingten Vernässungen besteht nicht.

10. PK-Nummern 186 und 341 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 4

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 478, 491, 498 in der Gemarkung Waltendorf (Bedarfsflächen) und die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2963, 2963/5 der Gemarkung Niederwinkling (Flächen im Polder) hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV mit Schreiben vom 07.12.2015 zurückgenommen.

- Landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen des TdV liegen die Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasser-verhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädi-gungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die For-derungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH schlägt des Weiteren die Verlegung des Donau-grabens (von Flur-Nr. 438/2 nach Flur-Nr. 478 jeweils der Gemarkung Waltendorf an der Grenze zum Weg mit der Flur-Nr. 477/2 der Gemarkung Waltendorf zum neuen Deich bis Höhe der Kies-grube) an den landseitigen Deichfuß vor.*

Der Vorschlag ist nach Einschätzung des TdV, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht zielführend. Der Donaugarben verläuft entlang der Talsohle eines großräumigen Einschnitts, der sich hinter dem parallel zur Donau verlaufenden Höhenrücken, auf den der künftige Deich er-richtet wird, erstreckt. Eine Umverlegung ist aufgrund der topographischen Randbedingungen nicht möglich. Würde man den bestehenden Graben verfüllen, so würde sich in dieser natürlichen Sen-ke trotzdem Niederschlagswasser sammeln. Der unmittelbar landseitig des Deichfußes befindliche Graben würde ausschließlich das nicht versickernde Niederschlagswasser vom Deichstützkörper auffangen und nicht die verfüllte Fläche entwässern.

- Mit Schreiben vom 22.08.2017 hat der Einwender seine am 14.08.2017 erhobene Einwendung gegen die Planänderung Nr. 4 zurückgenommen.

11. PK-Nummer 194 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen und ein landwirtschaftliches Grundstück des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen diese Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens und des Grundstücks des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

12. PK-Nummer 195 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 993 der Gemarkung Mariaposching hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 19.08.2016 zurückgenommen.

- Landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen diese Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasser- verhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädi- gungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die For- derungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

13. PK-Nummer 203 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 50, 50/1, 142 der Gemarkung Waltendorf und der Flur-Nr. 992 der Gemarkung Mariaposching hat die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 04.11.2015 zurückgenommen.

- Die Hofstelle und ein Grundstück des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle und des Grundstücks des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Das Grundstück am Reißgraben (Flur-Nr. 3060 der Gemarkung Mariaposching) befindet sich weit im Deichhinterland, mehr als 2,5 km von den neuen Deichen entfernt. Die befürchtete Verschlechterung durch den Donauausbau ist nicht zu erwarten (vgl. Beilagen 52 und 53, sowie 126 b).

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden an der Hofstelle durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Gefährdung der Hofstelle des Einwenders durch die geplanten Bautätigkeiten ist aufgrund des großen Abstands (200 m zum landseitigen Deichfuß) nicht zu erwarten. Nach den Erfahrungen des TdV reichen derartige Auswirkungen maximal 50 m weit.

- In Bezug auf die geltend gemachten *Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen* wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Hinsichtlich der *vorgetragenen Befürchtungen bzgl. der Photovoltaikanlage* sind keinerlei Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten.

14. PK-Nummer 206 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Pächter von zwei Grundstücken, die für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Anspruch genommen werden sollen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, dass für den geplanten Bau des zurückverlegten Deiches Waltendorf zwei Grundstücke (Flur-Nrn. 129 und 130 der Gemarkung Waltendorf) in Anspruch genommen würden, die der Einwender gepachtet habe.*

Nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde können die Rechte aus diesen Pachtverträgen dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht wirksam entgegengehalten werden. Die Flur-Nr. 130 der Gemarkung Waltendorf ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes). Mit dem Einwender wurde nur ein einjähriger Pachtvertrag abgeschlossen. Die Flur-Nr. 129 der Gemarkung Waltendorf hat der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) zwischenzeitlich für die Durchführung des Vorhabens erworben. Auch für dieses Grundstück besteht nur ein einjähriges Pachtverhältnis.

- Das Anwesen, der Gewerbebetrieb (Unterkunft für Radfahrer und Campingplatz) und Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke, das Anwesen und der Betrieb zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich des Anwesens, des Gewerbebetriebs und der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. In Bezug auf sein Anwesen in Waltendorf können die Ansprüche aus § 7 des Grundstückskaufvertrags aus dem Jahre 1994 (Durchführung einer Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bezüglich der Baulichkeiten der Hofstelle des Einwenders und Haftung für Schäden, die donauausbaubedingt bei im Eigentum verbleibenden Grundstücken und Gebäuden der Hofstelle entstehen) nicht wirksam den derzeitigen Planungen entgegengehalten werden. Der Kaufvertragsurkunde und den Regelungen von 1994 lag eine andere Planung zugrunde, nämlich der Bau einer Staustufe beim damaligen Ausbau der Wasserstraße. Diese Planungen sind nicht Gegenstand des jetzigen Planfeststellungsverfahrens, sodass die damals eingegangenen Verpflichtungen nicht zu übertragen sind.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft wendet für den Einwender zudem ein, dass er in Waltendorf den Gewerbebetrieb Plank-Hof betreibe, mit einer Unterkunft für Radfahrer im Anwesen und einem Campingplatz. Dieser Gewerbebetrieb sei seine Hauptexistenz. Seine Landwirtschaft (20 ha) betreibe er im Nebenerwerb. Es werde befürchtet, dass während der Bauzeit die Hauptexistenz des Einwenders gefährdet ist. Diese Existenzgefährdung beruhe darauf, dass die Hauptkunden des Mandanten Radfahrer sind, denen während der Bauzeit die Radwege abgeschnitten würden. Bereits 1994 habe der TdV zugesagt, zu überprüfen, ob der Radweg auf die Gemeindestraße Petzendorf-Waltendorf verlegt werden könne. Außerdem habe der TdV dem Einwender zugesagt, dass Werbeschilder des Einwenders, die für den Betrieb notwendig sind, so lange neben dem Donauradweg auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 118 der Gemarkung Waltendorf stehen bleiben könnten, bis diese Fläche baulich beansprucht wird. Außerdem sei zugesagt worden, dass sich der TdV bemühen werde, bei einer Verlegung des Donauradweges einen Standort für die Werbeschilder zu finden. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet daneben, dass der Plank-Hof durch Lärm- und Staub so beeinträchtigt werde, dass der Betrieb ebenfalls zum Erliegen komme. Ausgehend davon wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss solle eine Entschädigung für den Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Einwenders und für Beeinträchtigungen während der Bauzeit festzuschreiben; zur Schadensminderung solle der Planfeststellungsbeschluss den Einwender gestatten, an entsprechenden Stellen Werbe-*

schilder aufzustellen. Im Erörterungstermin am 20.04.2016 hat der Einwender seine Befürchtungen hinsichtlich der Existenzgefährdung noch einmal bekräftigt. Das Betreiben des Plank-Hofs sei heute ein gutes Geschäft, auch wenn der Radweg zurzeit nicht so nah am Hof vorbeilaufe. Wenn während der Bauzeit der Radweg umgeleitet werde, sei nicht zu erwarten, dass Radfahrer zum Hof zurückkehren. Er befürchte, dass während der Bauzeit kein Radfahrer den Hof aufsuchen werde.

TdV

Der TdV erwiderte im vorgenannten Erörterungstermin, dass er auf jeden Fall versuchen werde, den bestehenden Radweg so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Es werde nicht auf der gesamten Strecke gleichzeitig mit dem Bau begonnen; die Deichbaumaßnahmen würden abschnittsweise durchgeführt. Allerdings sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, in welcher Reihenfolge die Deichabschnitte errichtet werden. Der Bauablauf sei eng mit LBP-Maßnahmen etc. verzahnt. Es werde aber auf jeden Fall ein auf den Bauablauf abgestimmtes Konzept für eine Umleitung der Radwege erstellt. Der TdV werde sich hier bemühen, den Radweg nicht kilometerweit nach hinten zu legen, sondern möglichst in den Bereich zu bleiben, wo er auch jetzt verlaufe. Er werde versuchen, die Umleitungen möglichst nahe an die Ortschaft zu legen. Eine Verlegung des Radweges auf Baustraßen sei aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Die Umleitungsplanung werde der TdV im Zuge der Ausführungsplanung erstellen. Abschließend wies der TdV im Erörterungstermin noch darauf hin, dass zukünftig – infolge der geplanten Rückverlegung – der Deich und der Radweg, der wieder über den Deichhinterweg verlaufen werde, näher an die Ortschaft Waltendorf heranrücken werde, sodass sich für den Einwender sogar eine Verbesserung seiner Situation ergebe. Weiter führte der TdV aus, dass das Aufstellen von Werbeschildern nur bis zum 30.09.2000 vertraglich geregelt gewesen sei, er sich aber um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Aufstands von Werbeschildern bemühen werde. Lärm- und Staubemissionen werde der TdV soweit wie möglich minimieren.

Planfeststellungsbehörde

Eine Entscheidung darüber, ob dem Einwender wegen der bauzeitlichen Umleitung/Verlegung des Donauradweges eine Entschädigung zusteht, bleibt vorbehalten (vgl. Anordnung unter A.III. 5, § 14). Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht feststellen, ob und in welchem Maße die Verlegung des Donauradweges während der Bauzeit des neuen Deiches Waltendorf Rechte des Einwenders beeinträchtigt, die zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichten. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Anliegergebrauch, auch eines Gewerbebetriebs, keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung gewährt. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in der Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrslage ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang. Das bedeutet zugleich, dass Nachteile einer Änderung der Verkehrslage zumindest dann entschädigungslos hin-

zunehmen sind, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzen. Sind Umwege zumutbar, so hat es damit sein Bewenden; verbleibende Nachteile sind dann entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.³⁶³ Dieser Rechtsgedanke liegt den § 8a Abs. 4 und 5 FStrG sowie Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 BayStrWG zu Grunde und ist auf § 14 Abs. 3 WHG übertragbar. Die Umleitungsplanung hat der TdV noch nicht erstellt, sodass die Frage der Zumutbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden kann. Das Vertrauen des Einwenders am Fortbestand der bestehenden Verkehrslage setzt sich nicht gegen die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgten öffentlichen Interessen durch. Hierbei ist insbesondere auch berücksichtigt, dass es sich nur um eine bauzeitliche Einschränkung des Anliegergebrauchs handelt, die, soweit eine Verpflichtung hierzu besteht, durch die Zahlung einer Entschädigung ausgeglichen werden kann. In Bezug auf den befürchteten Lärm und Staub wird auf die Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III. 5, § 4 verwiesen.

15. PK-Nummer 226 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 996 der Gemarkung Mariaposching hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für den Einwender aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs mit Schreiben vom 11.07.2016 zurückgenommen. Der TdV hat im Rahmen dieser Einigung auch die neu entstehende Vorlandfläche erworben.

- Der landseitige Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 996 der Gemarkung Mariaposching liegt im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegt dieser Teil zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

³⁶³ Vgl. hierzu *BVerwG*, Urt. v. 21.12.2005, 9 A 12/05 und auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 8/2006 Anm. 6.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich dieses Grundstückteils des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

16. PK-Nummer 260 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle und Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle und der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden an der Hofstelle durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Gefährdung der Hofstelle des Einwenders durch die geplanten Bautätigkeiten ist aufgrund des großen Abstands (350 m zum landseitigen Deichfuß) nicht zu erwarten. Nach den Erfahrungen des TdV reichen derartige Auswirkungen maximal 50 m weit.

- In Bezug auf die geltend gemachten *Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen* wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

- Die weiteren Einwendungen haben sich erledigt. Infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) ist eine *Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders (Flur-Nr. 227 der Gemarkung Waltendorf)* nicht mehr erforderlich (vgl. Beilage 194 b). *Eine Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 271/7 der Gemarkung Waltendorf* war und ist nicht vorgesehen (vgl. Beilagen 194 und 194 b).

- Bezüglich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 135, 175, 176, 186 und 187 der Gemarkung Waltendorf hat ein Grundstückserwerb durch den Freistaat Bayern stattgefunden. Im notariell beurkundeten Tausch- und Kaufvertrag vom 20.06.2016 hat sich der Einwender verpflichtet, seine Einwendungen bezüglich des veräußerten Grundbesitzes zurückzunehmen. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Tauschvertrages erloschen.

17. PK-Nummer 272 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen haben sich erledigt. Der Einwender hat sich mit dem TdV bezüglich des erforderlichen Grunderwerbs (Flur-Nr. 99/3, 99/7 und 197 der Gemarkung Waltendorf) am 26.10.2017 geeinigt und in diesem Vertrag verpflichtet, die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen zurückzunehmen. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Vertrages erloschen.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegt die Hofstelle zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet zudem Schäden an der Hofstelle durch die Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

• *In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.*

18. PK-Nummer 303 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Schäfer. Nach seinen eigenen Angaben betreibt er seine Schäferei im Vollerwerb mit insgesamt 278,77 ha Betriebsfläche (276,21 ha Pachtflächen; 2,56 ha Eigentumsflächen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass der Einwender durch die Planungen im Bereich Pfelling-Sommersdorf während der Bauzeit ca. 50 ha seiner Weideflächen auf den Deichen und Vorländern verlieren werde. Hinzu komme, dass nicht nur während der Bauzeit, sondern mindestens drei Jahre nach der Errichtung der neuen Deiche mit einem Weideverbot zu rechnen sei. Die Existenz der Schäferei werde nicht nur gefährdet, sondern vernichtet, da der Einwender über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren einen großen Teil seiner Weideflächen verliere. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert vom TdV die Zurverfügungstellung neuer Weidemöglichkeiten als Ausgleich, z. B. auf vorhandenen ökologischen Ausgleichsflächen im Rahmen der Erhaltungspflege.*

Die Planfeststellungsbehörde hält dem entgegen, dass der TdV nicht verpflichtet ist, dem Einwender neue Weidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung oder Existenzgefährdung. Der Einwender hat die Nachhaltigkeit des Betriebs selbst eingeschränkt, indem er seine Schäferei zum großen Teil auf Flächen betreibt, die für die Sicherung der Existenz eines Betriebs nur im eingeschränkten Maße einen Beitrag leisten können. Für die Beweidung der Flächen hat der Einwender in der Regel nur Pachtverträge mit einer einjährigen Verlängerungsoption abgeschlossen, die sich um diesen Zeitraum verlängern, soweit sie nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit durch den Freistaat Bayern gekündigt werden. Alle diese Pachtverträge enthalten darüber hinaus eine Kündigungsmöglichkeit, nach der sie mit einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden können, wenn der Freistaat Bayern diese Flächen, wie im vorliegenden Fall, für öffentliche Zwecke benötigt. Diese strukturelle Schwä-

che des Betriebes kann nicht auf den TdV verlagert oder dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wirksam entgegengehalten werden.

Der TdV erklärte, dass er prüfe, ob es möglich ist, Ersatzweideflächen zur Verfügung zu stellen, um etwaige Beeinträchtigungen abzuwenden. Außerdem hat der TdV mitgeteilt, dass entsprechend des Bauablaufs bzw. -fortschrittes der Zugriff auf die Weideflächen erfolgen wird, also zeitlich gestaffelt.

19. PK-Nummer 304 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle und Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle und der Grundstücke des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• Eine *Berücksichtigung der Dorfentwässerung Hundldorf in den Planungen* ist nicht erforderlich. In die bestehende Binnenentwässerung landseitig der Deiche greift das Vorhaben nicht ein. Die Leistungsfähigkeit der beiden Schöpfwerke Sommersdorf und Sulzbach wird den vorhabenbeding-

ten Anforderungen entsprechend erhöht; die Binnenwasserspiegel bleiben unverändert. Somit bleibt auch die Entwässerungssituation im Ortsbereich von Hundldorf unverändert.

20. PK-Nummer 305 und 306 – Planungen 2014, Planänderung Nr. 1 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle, das Betriebsleiter-Wohnhaus und landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und die Hofstelle zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH äußert bezüglich der Hofstelle, des Betriebsleiter-Wohnhauses und der im Polder liegenden Grundstücke unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse aufgrund des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen im Hochwasserfall sowie infolge des Donauausbaus und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet weiter ein, dass Grundstücke des Einwenders (Flur-Nrn. 155, 156, 211 und 212 der Gemarkung Waltendorf) von der Deichrückverlegung westlich von Mariaposching unmittelbar betroffen seien.*

Ausweislich der Beilage 194c liegt eine Betroffenheit des Einwenders als Eigentümer nur hinsichtlich des Grundstücks mit der Flur-Nr. 156 der Gemarkung Waltendorf (Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes und Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße) und des Grundstücks mit der Flur-Nr. 211 der Gemarkung Waltendorf (Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes) der Gemarkung Waltendorf vor. Die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 155 und 212 der Gemarkung Waltendorf sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes). Auf den Zugriff auf die Grundstücke des Einwenders durch das jeweilige Vorhaben kann auch unter Würdigung seiner Interessen nicht verzichtet werden. Auf den Grundstücken des Eigentümers, die künftig im Deichvorland liegen, ist die Maßnahme M 11-4 A_{FFH} (Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz) geplant. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert zudem, dass auch während der Bauzeit die Zufahrt zu sämtlichen Grundstücken des Einwenders gewährleistet sein müsse.*

Der TdV hat mitgeteilt, dass die Zuwegungen zu den Grundstücken des Einwenders, die auch künftig im Deichhinterland liegen, durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen wird auf die Auflage unter A.III.5, § 9 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH lehnt auch das bei Waltendorf geplante Biotop ab und befürchtet eine unzumutbare Mückenplage.*

Auch infolge der Kritik der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH werden durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) die in der ursprünglichen Planung des TdV in der Nähe von Waltendorf geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen nunmehr auf weiter entfernt liegende Alternativflächen verschoben. Eine unzumutbare Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage ist nicht zu befürchten. Das geplante Auefließgewässer (M 11-1.1 A_{FFH}) befindet sich bereits zum Großteil im bestehenden Vorland. Mit Ausnahme des geplanten Stillgewässers (M 11-1.2 A_{FFH}) ist das Auefließgewässer dauerhaft durchströmt. Mit einer Massenvermehrung von Überschwemmungsmücken im Bereich des Auefließgewässers und des Stillwasserbereichs ist wegen des relativ hohen Sauerstoffgehalts des Wassers und wegen des Vorhandenseins von Fressfeinden (wie z. B. Fischen) nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass die hinzukommenden Stillwasserflächen im Vergleich zu den bereits vorhandenen Kiesweihern usw. relativ klein sind (Summe der neuen Wasserflächen der Maßnahmen M 12 unter 4000 m²) und kaum spürbare Auswirkungen auf die Mückenpopulation haben werden. Der TdV hat sich gleichwohl verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Kartierung der bestehenden Mückenpopulationen durchzuführen, um den Ist-Zustand zu dokumentieren (vgl. hierzu unter A.III.5, § 13).

- *Darüber hinausgehend hat der Einwender in einem persönlichen Schreiben vom 23.10.2014 Befürchtungen im Hinblick auf Schäden durch die Baumaßnahmen selbst und zu Baulärm und Staub geäußert und eine funktionierende Binnenentwässerung, insbesondere durch den Donau-graben, eingefordert. Der Einwender fordert auch, dass die Beweislast umzukehren sei.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung hinsichtlich von Schäden durch die Baumaßnahmen selbst und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Beeinträchtigungen der Gebäude des Anwesens durch die Baumaßnahmen selbst sind nicht zu erwarten. Das Anwesen des Einwenders befindet sich etwa 170 m vom landseitigen Böschungsfuß des geplanten Deiches Waltendorf entfernt.

In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

Anlass durch Auflagen aufgrund der Einwendung die Funktion der Binnenentwässerung sicherzustellen besteht nicht. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den neuen Deichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der Donaugraben dient auch künftig der Entwässerung der Deichhinterlandbereiche. Der am neuen Schöpfwerksstandort ankommende Abfluss wird von hier aus schadlos in das Donauvorland weitergeleitet. Der Donaugraben befindet sich in der Unterhaltungslast des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf. Der TdV ist nicht verpflichtet, hier Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht geboten, da aufgrund der Anordnungen unter A.III. 2, § 1 nicht ersichtlich ist, dass der Einwender vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten steht (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- *Der Einwender befürchtet weiter, dass die Planänderung Nr. 1 negative Folgen für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke haben könnte.*

Diese Befürchtungen sind unbegründet. Die angesprochene Planänderung beinhaltet den Ausbau der Fahrrinntiefe auf RNW - 2,65 m im Abschnitt Do-km 2321,7-2312,0 mit lokalen Verbesserungen an den Regelungsbauwerken im Bereich Do-km 2307,8. Durch die Planänderung ergeben sich keine Veränderungen in den Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers unterstrom Do-km 2311. Die angesprochenen Flurstücke des Einwenders liegen unterstrom Do-km 2302,3.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und der Einwender wenden sich im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3 gegen die Planänderungen im Dorfbereich von Waltendorf. Es sei, so führt der Einwender aus, eine massive Mückenplage durch die eingezeichneten stehenden Gewässer zu befürchten. Infolge des Eingriffs könne es zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels mit nachteiligen Folgen für die Gebäude und landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders kommen; eine Wertminderung und eine Einschränkung der Lebensqualität seien die Folge. Der Einwender fordert eine Umkehr der Beweislast.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine vorhabenbedingte unzumutbare Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage ist, wie bereits ausgeführt, nicht ersichtlich. Die Planänderungen verändern die bisherige Situation nicht. Die geplanten LPP-Maßnahmen sind kleinräumig strukturiert und nicht über das ganze Jahr mit Wasser gefüllt. Gleichwohl hat sich der TdV, wie bereits ausgeführt, verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Kartierung der bestehenden Mückenpopulationen durchzuführen, um den Ist-Zustand zu dokumentieren (vgl. hierzu unter A.III.5, § 13). Negative Auswirkungen der LBP-Maßnahmen auf die Grundwasserverhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten. Maßgebend für die Binnenentwässerung im Bereich Waltendorf ist der Donaugarben, dessen Funktionsweise unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Waltendorf wird zudem gegenüber dem Ist-Zustand erhöht. Eine Umkehr der Beweislast ist, wie bereits ausgeführt, nicht geboten, da aufgrund der Anordnungen unter A.III.2, § 1 nicht ersichtlich ist, dass der Einwender vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten steht.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fügt hinzu, dass sicherzustellen sei, dass durch die Biotop keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung der angrenzenden Felder einhergehen dürften (z. B. Einzuhaltende Abstandsflächen, Ausbringungsverbote etc.). Auch die Verlegung der Dränagen zwischen dem Schöpfwerk Waltendorf nach Richtung Mariaposching dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse haben.*

Die geforderte Sicherstellung ist nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da Auflagen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen auf benachbarten Grundstücken nicht vorgesehen und nicht Bestandteil der Planung sind. Die Dränageleitung zwischen den Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching wurde zur Abwendung negativer Grundwasserauswirkungen in die Planungen mit aufgenommen und hat demnach keine negativen, sondern positive Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse.

(2) Einzelfallbezogene Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH

1. PK-Nummer 56 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens und mehrerer Grundstücke in Sommersdorf, die für die Deicherhöhung Sommersdorf und die Deichrückverlegung Schwarzmündung (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) in Anspruch genommen werden sollen.

- Mit Schreiben vom 19.06.2015 haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner die Einwendung in Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 135, 2699 und 2700 der Gemarkung Mariaposching infolge einer grundstücksvertraglichen Regelung mit dem TdV für erledigt erklärt.

● *Im Rahmen der weiter fortbestehenden Einwendung weisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass das Anwesen des Einwenders in Sommersdorf von den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2476 und 2476/1 der Gemarkung Mariaposching umgeben werde. Auf dem Anwesen und zum Teil auf dem Grundstück 2476/1 in der Gemarkung Mariaposching betreibe der Einwender eine Pferdehaltung. Von den Planungen werde der Einwender in mehrfacher Hinsicht betroffen. Zum einen werde der Einwender von der geplanten Aufhöhung des bestehenden Hochwasserschutzdeiches durch eine ca. 1,2 m hohe Hochwasserschutzmauer nebst Neubau der SR 34 in rückverlegter Lage betroffen; zum anderen seien die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2476 und 2476/1 der Gemarkung Mariaposching unmittelbar von der geplanten Rückverlegung des Deiches unterstrom von Sommersdorf betroffen. Nach der Beilage 196b würden aus dem ca. 6,5 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 2476 der Gemarkung Mariaposching ca. 4000 m² vorhabenbedingt in Anspruch genommen und aus dem ca. 0,2 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 2476/1 der Gemarkung Mariaposching 118 m². Wegen dieser Betroffenheiten des Einwenders beantragen die*

Rechtsanwälte Labbé und Partner, im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, dass der TdV auf Verlangen des Einwenders zur Absiedlung gegen Entschädigung verpflichtet sei. Mit dieser Absiedlung wäre der Einwender einverstanden. Die Absiedlungsverpflichtung sei auch gerechtfertigt, da infolge der vorhabenbedingten Eingriffe in den Hofumgriff die Pferdehaltung gestört wird, sich die Wohn- und Lebensverhältnisse des Einwenders nicht nur während der Bauzeit erheblich verschlechtern und die aufgesetzte Mauer zu einer dauerhaften massiven Veränderung des Donaumfeldes führt.

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Planungen sind nicht so schwer und unerträglich, dass sie eine Absiedlungsverpflichtung bzw. einen Übernahmean-spruch begründen können. Unmittelbar vor dem Anwesen des Einwenders kommt es zu keinerlei Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Der Straßenverlauf – unmittelbar am Wohnhaus vorbei – bleibt unverändert, die Verschwenkung bzw. Rückverlegung der Straße findet erst weiter östlich statt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten kommt es auch zu keinem vorhabenbedingten Anstieg des Verkehrsaufkommens. Auch der Bau der Hochwasserschutzmauer führt nicht zu diesen Beeinträchtigungen. Der bestehende Deich weist aktuell eine Höhe von 2,60 m gegenüber der Kreisstraße auf. Die geplante Aufsatzmauer wird mit einer Höhe von 1,1 m auf der wasserseitigen Böschungsoberkante der Deichböschung errichtet. Sie befindet sich zukünftig ca. 20 m von der Grundstücksgrenze des Anwesens des Einwenders entfernt. Zu einem unerträglichen „Schattendasein“ führt der Bau der Mauer nicht. Die geplante Aufsatzmauer auf dem bestehenden Deich im Bereich Sommersdorf ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse verhältnismäßig. Eine rein erd-bauliche Lösung würde einen erheblich größeren Grunderwerb erfordern und eine Verlegung der Kreisstraße auf wesentlich größerer Länge, sowie die Umsiedlung der Geflügelfarm und aller An-wohner des Weilers Sommersdorf bedingen. Auch während der Baumaßnahmen kommt es nicht zu schweren und unerträglichen Belastungen. Die Anordnungen unter A.III.1, § 3 stellen dies si-cher. Eine Absiedlungsverpflichtung begründen auch nicht die noch geplanten Grundstücksin-spruchnahmen. Auf die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke des Einwenders kann auch unter Würdigung seiner Interessen nicht verzichtet werden, da sie für das Vorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die mit der Deichrückverlegung an der Schwarzachmündung entstehende Retentionsfläche kann ebenso nicht verzichtet werden. Die in Sommersdorf beginnende Verschwenkung des Deiches dient zudem auch der ordnungsgemäßen Verkehrsführung der SR 34, die im Zuge des Deichneubaus östlich von Sommersdorf neu gestaltet und errichtet werden soll. Im Rahmen des Planfeststellung muss für diese Inanspruchnahme auch nicht sichergestellt werden, dass für den Einwender Ersatzgrundstücke oder Absiedlungsflächen zur Verfügung stehen. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, wäre unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter

B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2a)bb) (1)). Den Einwand einer Existenzgefährdung hat der Einwender nicht erhoben, und diese ist auch nicht ersichtlich.

- Aus den bereits aufgeführten Gründen heraus ist auch *der hilfsweise gestellte Antrag der Rechtsanwälte Labbé und Partner unbegründet, mit dem eine Entschädigung für vorhabenbedingte Wertminderungen des Anwesens sowohl für Beeinträchtigungen während der Bauphase als auch aufgrund des künftigen „Schattendaseins“ des Anwesens gefordert wird.* Die Anordnungen unter A.III.1, § 3 stellen sicher, dass es grundsätzlich nicht zu entschädigungsrelevanten Beeinträchtigungen während der Bauzeit kommen wird (vgl. aber auch zur Entschädigung wegen Bauärm unter A.III.5, § 26) und die ca. 20 m entfernte Hochwasserschutzmauer, die den bestehenden Deich um 1,1 m erhöht, führt nicht zu der befürchteten schwerwiegenden Verschattung. Hinzu kommt, dass durch den Ausbau des Hochwasserschutzes sämtliche Grundstücke des Einwenders im Bereich Sommersdorf künftig einen wirksamen Schutz gegen ein Hochwasser HQ₁₀₀ erhalten, der zu einer Aufwertung der Grundstücke führen wird.

- Bezüglich der eingewendeten *Befürchtung hinsichtlich von Gebäudeschäden durch die Baumaßnahmen* und der Begründung der Entscheidung über die *hilfsweisen Forderungen* wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Eine Beweissicherung der an die Bauflächen angrenzenden Bebauung des Einwenders findet danach statt. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- *Nachteilige Grundwasserveränderungen* durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße werden im Bereich Sommersdorf nicht erwartet. Bezüglich der *diesbezüglich eingewendeten Befürchtungen* und der Begründung der Entscheidung über die *hilfsweisen Forderungen* wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

2. PK-Nummer 83 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen eigenen Angaben führt der Einwender auf ca. 15 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Ackerflächen er langfristig verpachtet hat.

- Die Einwendungen in Hinblick auf den geplanten Erwerb von Teilflächen aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 77 der Gemarkung Pfelling haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 06.12.2018 haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner die diesbezüglich erhobenen Einwendungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Erwerb dieser Flächen zurückgenommen.

• *Die weitere Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner richtet sich gegen den geplanten Binnenentwässerungsgraben landseitig des neuen Deiches. Die erstmalige Herstellung dieses Grabens verbrauche unnötig landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen, und es entstehe ein erhöhter Anteil ertragsverminderter Flächen, da an den Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf. Hinzu komme, dass die notwendige Unterhaltung dieses Grabens Arbeitskräfte binde und Kosten verursache, sich an der Grabenböschung Unkraut- und Ungezieferherde bilden würden und der Graben nicht eine gleichmäßige Entwässerung der Kulturfläche über das Jahr hinweg gewährleiste. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, auf die Weiterführung des Grabens auf der Brücke über den Pfellinger Bach zu verzichten, oder – hilfsweise – den Graben auf gesamter Strecke verrohrt auszuführen. Hilfsweise wird beantragt, für sämtliche Wertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen.*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, wonach auf den Entwässerungsgraben nicht verzichtet werden kann. Die Anlage dieses Grabens ist für die ordnungsgemäße Binnenentwässerung notwendig. Das Gelände im Bereich zwischen dem Pfellinger Bach und der Hofstelle Lenzing fällt von Norden her zum geplanten Deich ab. Das sich an diesem tiefsten Punkt sammelnde Wasser muss über den Graben abgeführt werden. Zu einem unnötigen Mehrverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt der geplante Binnenentwässerungsgraben nicht, da er innerhalb des landseitigen, 5 m breiten Deichschutzstreifens, errichtet werden soll.

Der Entwässerungsgraben bindet auch weder Arbeitskräfte des Einwenders, noch entstehen für ihn Kosten. Der Graben ist Teil der Hochwasserschutzanlagen und befindet sich somit in der Un-

terhaltungspflicht des Freistaates Bayern. Das Entstehen von Ungezieferherden wird nicht erwartet, da sich in den Graben keine permanent stehenden Wasserflächen entwickeln, sondern es lediglich im Hochwasserfall oder bei Regenereignissen zum Abfluss von sich ansammelndem Wasser kommen wird.

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) sieht eine streckenweise Verrohrung des Binnenentwässerungsgrabens in Abstimmung mit Betroffenen vor. Im Bereich dieser Grabenverrohrungen können Zufahrtsrampen vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sodass die Möglichkeit besteht, die nach der Zuckerrübenernte dort lagernden Zuckerrübenhalden aufzunehmen und abzutransportieren. Die Verrohrungslänge ergibt sich aus dem Platzbedarf für die Zuckerrübenhalden. Anzahl, Lage und Länge der Verrohrungen werden nach den Planungen mit den Betroffenen abgestimmt. Der darüber hinausgehenden hilfswweisen Forderung nach Verrohrung des gesamten Entwässerungsgrabens wird nicht gefolgt. Bei einer vollständigen Verrohrung könnte der Graben nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden.

Dass die Anlage des Binnenentwässerungsgrabens zu einem erhöhten Anteil ertragsverminderter Fläche führen wird, weil an Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf, ist nicht zu erwarten, da der Graben nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend bei Hochwasser oder Starkregen wasserführend sein wird.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner befürchten des Weiteren eine Verschlechterung der heutigen Erschließungssituation. Es sei sicherzustellen, dass der Deichhinterweg bis zum Anschluss an die St 2125 auch mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahrbar sei. Eine Kronenbreite von mindestens 4,5 m müsse eingehalten werden; ferner müsse die Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 77 der Gemarkung Pfelling auch zukünftig von der Gemeindeverbindungsstraße aus angefahren werden können. Dies sei anzuordnen.*

An der aktuellen Erschließungssituation ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nichts, sodass zusätzliche Anordnungen nicht getroffen werden müssen. Der vorhandene Weg (Gemeindeverbindungsstraße) weist eine Breite von ca. 3 m auf. Der geplante Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) wird im Bereich Lenzing mit einer konstanten Breite von 3,5 m plus 2x0,5 m Bankette ausgebildet. Ein Anschluss des geplanten Deichhinterwegs an die St 2125 muss nicht erfolgen, denn auch aktuell ist entlang des Pfellinger Baches keine durchgehende Wegeverbindung bis zur St 2125 vorhanden. Im Bereich der Einmündung in die St 2125 wird der Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) – wie vom zuständigen Staatlichen Bauamt Passau zur Vermeidung von Gefährdungen des Verkehrs auf der St 2125 durch abbiegenden oder einbiegenden landwirtschaftlichen Verkehr gefordert – abgesperrt. Die St 2125 ist wie bisher von Lenzing aus über Alkofen, Seiderau und Buglau zu erreichen. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) ermöglicht die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich

genutzten Fläche vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) aus. Die verbleibende Restfläche im Deichvorland hat der TdV erworben.

• *Zudem bestehe die Gefahr, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, dass dem Flussschlauch nach Vornahme der Flussbaggerungen zum Ausbau der Wasserstraße vermehrt Grundwasser zufließe. Zudem könne es bei einem Hochwasserabfluss zu zusätzlichen Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hinterland kommen. Die hydrologischen Berechnungen des TdV seien dahingehend zu überprüfen. Es dürfe zu keinerlei vorhabenbedingten nachteiligen Wirkungen durch Trockenfallen oder vermehrten Wassereinträgen am Grundbesitz des Einwenders kommen. Der TdV sei im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für diesbezügliche Nachteile oder Schäden, dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten. Außerdem sei eine Beweissicherung mit einer ausreichenden Zahl von Grundwasserstellen durchzuführen und eine Beweislastregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass bei Trockenfallen oder Vernässung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden vermutet werde, dass diese Beeinträchtigungen und Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stünden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (2), (3) und (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

• In Bezug auf den *ergänzenden Verweis auf Forderungen, die bei den PK-Nummern. 84, 85 und 318 gestellt worden sind*, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

3. PK-Nummer 84 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen eigenen Angaben führt der Einwender auf ca. 16 ha einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Ackerflächen (10 ha) er langfristig verpachtet hat.

- Nach der Beilage 194c der Planunterlage des TdV betreffen die Planungen das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 80 der Gemarkung Pfelling. Für die geplante Deichrückverlegung Lenzing (Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Planungsziele 1 und 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sollen von diesem Grundstück 0,4116 ha erworben werden. Die Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, zur Vermeidung dieser Grundinanspruchnahme im Zuge der Deichrückverlegung im Bereich Lenzing den Ausbau des bestehenden Hochwasserschutzdeiches vorzuziehen und den TdV eine entsprechende Umplanung aufzugeben, hat sich fast vollständig erledigt. Mit Schreiben vom 11.06.2018 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender 0,3831 ha der für die Deichrückverlegung Lenzing aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 80 der Gemarkung Pfelling benötigten Fläche an den TdV veräußert habe. Die Einwendung wurde insoweit zurückgenommen.

- Dass der TdV 285 m² der Bedarfsfläche noch nicht erworben hat, liegt daran, dass diesem Grunderwerb der ursprüngliche Bedarf zugrunde gelegt wurde (vgl. Beilage 194) und nicht der seit der Planänderung Nr. 3 verfahrensgegenständliche neue Bedarf (vgl. Beilage 194c). Der noch nicht erfolgte Erwerb von 285 m² begründet die *Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, anstatt der geplanten Deichrückverlegung den bestehenden Hochwasserschutzdeich auszubauen*, nicht. Eine Umplanung ist nicht erforderlich. Die Planrechtfertigung für die Deichrückverlegung Lenzing liegt vor, und die diesbezüglichen Planungen sind mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; vgl. hierzu B.III.1 und B.III.3.3. Die Deichrückverlegung Lenzing ist eine von mehreren querschnittsaufweitenden Maßnahmen zur Hochwasserabsenkung. Mit der Rückverlegung des Deiches werden durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen dessen Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Ebenso wirkt die geplante Deichrückverlegung einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her. Eine Erhöhung bestehender Deiche ist nur dort vorgesehen und erforderlich (vgl. B.III.1 und B.III.3), wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich sind. Das Erfordernis der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts für den Donaoraum zwischen Straubing und Deggendorf resultiert aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweiligen hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf und das Erreichen des Planungs-

ziels des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) wird nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Da die Deichrückverlegung Lenzing Bestandteil einer Kette von verschiedenen querschnittsaufweitenden Maßnahmen ist, ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich. Das für die Planung des TdV zu berücksichtigende Landesentwicklungsprogramm fordert auch, dass zur Verringerung der Risiken durch Hochwasser die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden sollen – vgl. 7.2. 5 LEP (G) –. Der geplante Deich entspricht zudem der DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern).

- *Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner, den TdV zu beauftragen, eine entstehende unwirtschaftliche Restfläche im Südwesten des Grundstücks des Einwenders zum vollen Verkehrswert auf Verlangen des Einwenders zu übernehmen.*

Der hilfsweise Antrag ist unbegründet. Eine wasserseitig des neuen Deiches liegende unwirtschaftliche Restfläche entsteht nicht. Das südwestlich liegende Ende des Grundstücks mit der Flur-Nr. 80 der Gemarkung Pfelling wird vollständig für den Bau des neuen Deiches Waltendorf dauerhaft in Anspruch genommen.

- *Die Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner richtet sich zudem gegen den geplanten Binnenentwässerungsgraben landseitig des neuen Deiches. Die erstmalige Herstellung dieses Grabens verbrauche unnötig landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen, und es entstehe ein erhöhter Anteil ertragsverminderter Flächen, da an den Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf. Hinzu komme, dass die notwendige Unterhaltung dieses Grabens Arbeitskräfte binde und Kosten verursache, sich an der Grabenböschung Unkraut- und Ungezieferherde bilden würden und der Graben nicht eine gleichmäßige Entwässerung der Kulturläche über das Jahr hinweg gewährleiste. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, auf die Weiterführung des Grabens auf der Brücke über den Pfelling Bach zu verzichten, oder – hilfsweise – den Graben auf gesamter Strecke verrohrt auszuführen. Hilfsweise wird beantragt, für sämtliche Wertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen.*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, wonach auf den Entwässerungsgraben nicht verzichtet werden kann. Die Anlage dieses Grabens ist für die ordnungsgemäße Binnenentwässerung notwendig. Das Gelände im Bereich zwischen dem Pfelling Bach und der Hofstelle Lenzing fällt von Norden her zum geplanten Deich ab. Das sich an diesem tiefsten Punkt sammelnde Wasser muss über den Graben abgeführt werden. Zu einem unnötigen

Mehrverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt der geplante Binnenentwässerungsgraben nicht, da er innerhalb des landseitigen, 5 m breiten Deichschutzstreifens, errichtet werden soll.

Der Entwässerungsgraben bindet auch weder Arbeitskräfte des Einwenders, noch entstehen für ihn Kosten. Der Graben ist Teil der Hochwasserschutzanlagen und befindet sich somit in der Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern. Das Entstehen von Ungezieferherden wird nicht erwartet, da sich in dem Graben keine permanent stehenden Wasserflächen entwickeln, sondern es lediglich im Hochwasserfall oder bei Regenereignissen zum Abfluss von sich ansammelndem Wasser kommen wird.

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) sieht eine streckenweise Verrohrung des Binnenentwässerungsgraben in Abstimmung mit Betroffenen vor. Im Bereich dieser Grabenverrohrungen können Zufahrtsrampen vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sodass die Möglichkeit besteht, die nach der Zuckerrübenenernte dort lagernden Zuckerrübenhalden aufzunehmen und abzutransportieren. Die Verrohrungslänge ergibt sich aus dem Platzbedarf für die Zuckerrübenhalden. Anzahl, Lage und Länge der Verrohrungen werden nach den Planungen mit den Betroffenen abgestimmt. Der darüber hinausgehenden hilfswisen Forderung nach Verrohrung des gesamten Entwässerungsgrabens wird nicht gefolgt. Bei einer vollständigen Verrohrung könnte der Graben nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden.

Dass die Anlage des Binnenentwässerungsgrabens zu einem erhöhten Anteil ertragsverminderter Fläche führen wird, weil an Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf, ist nicht zu erwarten, da der Graben nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend bei Hochwasser oder Starkregen wasserführend sein wird.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner befürchten des Weiteren eine Verschlechterung der heutigen Erschließungssituation. Es sei sicherzustellen, dass der Deichhinterweg bis zum Anschluss an die St 2125 auch mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahrbar ist. Zudem müsse eine Kronenbreite von mindestens 4,5 m eingehalten werden; ferner müsse die Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 80 der Gemarkung Pfelling auch zukünftig von der Gemeindeverbindungsstraße aus angefahren werden können. Dies sei anzuordnen.*

An der aktuellen Erschließungssituation ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nichts, sodass zusätzliche Anordnungen nicht getroffen werden müssen. Der vorhandene Weg (Gemeindeverbindungsstraße) weist eine Breite von ca. 3 m auf. Der geplante Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) wird im Bereich Lenzing mit einer konstanten Breite von 3,5 m plus 2x0,5 m Bankette ausgebildet. Ein Anschluss des geplanten Deichhinterwegs an die St 2125 muss nicht erfolgen, denn auch aktuell ist entlang des Pfellinger Baches keine durchgehende Wegeverbindung bis zur St 2125 vorhanden. Im Bereich der Einmündung in die St 2125 wird der Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) – wie vom zuständigen Staatlichen Bauamt Passau zur Ver-

meidung von Gefährdungen des Verkehrs auf der St 2125 durch abbiegenden oder einbiegenden landwirtschaftlichen Verkehr gefordert – abgesperrt. Die St 2125 ist wie bisher von Lenzing aus über Alkofen, Seiderau und Buglau zu erreichen. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) ermöglicht die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) aus. Eine Restfläche im Deichvorland entsteht nicht.

• *Zudem bestehe die Gefahr, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, dass dem Flussschlauch nach Vornahme der Flussbaggerungen zum Ausbau der Wasserstraße vermehrt Grundwasser zufließe. Hinzu komme, dass es bei einem Hochwasserabfluss zu zusätzlichen Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hinterland kommen könne. Die hydrologischen Berechnungen des TdV seien dahingehend zu überprüfen. Es dürfe zu keinerlei vorhabenbedingten nachteiligen Wirkungen durch Trockenfallen oder vermehrten Wassereinträgen am Grundbesitz des Einwenders kommen. Der TdV sei im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für diesbezügliche Nachteile oder Schäden dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten. Außerdem sei eine Beweissicherung mit einer ausreichenden Zahl von Grundwasserstellen durchzuführen und eine Beweislastregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass bei Trockenfallen oder Vernässung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden vermutet werde, dass diese Beeinträchtigungen und Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stünden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (2), (3) und (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

• In Bezug auf den *ergänzenden Verweis auf Forderungen die bei den PK-Nummern. 83, 85 und 318 gestellt worden sind*, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

4. PK-Nummer 85 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen eigenen Angaben führt der Einwender auf ca. 43 ha einen landwirtschaftlichen Voll-erwerbsbetrieb.

- Nach der Beilage 194c der Planunterlage des TdV betreffen die Planungen der Deichrückverlegungen in Höhe Lenzing (Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Planungsziele 1 und 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) die Grundstücke mit der Flur-Nr. 2969 (Erwerb: 0,23 ha; vorübergehende Inanspruchnahme: 0,2937 ha), der Flur-Nr. 2969/4 (Erwerb: 0,5825) und der Flur-Nr. 2972/1 (Erwerb: 0,0013 ha) der Gemarkung Niederwinkling. Für die geplante Deichrückverlegung Waltendorf (Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Planungsziele 1 und 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sollen zudem von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 514 der Gemarkung Waltendorf 0,4243 ha erworben und 0,6225 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Grundstücke haben nachfolgende Gesamtgrößen: Flur-Nr. 2969 der Gemarkung Niederwinkling 22,3031 ha, Flur-Nr. 2969/4 der Gemarkung Niederwinkling 0,9571 ha, Flur-Nr. 2972/1 der Gemarkung Niederwinkling 0,0061 ha und Flur-Nr. 514 der Gemarkung Waltendorf 1,0481 ha. Zum Betrieb gehören nach den Angaben des Einwenders noch 14 ha forstwirtschaftliche Nutzflächen. Die Hofstelle befindet sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2969 der Gemarkung Niederwinkling.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich gegen die Deichrückverlegung Lenzing, nach der der bislang unmittelbar entlang der Donau verlaufende Deich in rückverlegter Lage neu errichtet werden soll. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren die Notwendigkeit dieser aus ihrer Sicht unbedeutenden Deichrückverlegung und stellen ihre Vereinbarkeit mit der Landesplanung infrage. Eine relevante Abflussverzögerung sei, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, mit dieser Rückverlegung nicht erreichbar. Zudem hätten Deichrückverlegungen für eine Reduzierung des Hochwasserscheitels keine Bedeutung. Außerdem komme im Landesentwicklungsprogramm – 5.4.1. LEP (G) – zum Ausdruck, dass hochwertige Ackerböden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürften. Zudem befinde sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2969 der Gemarkung Niederwinkling ein 20 kV-Freileitungsmast. Mit einem Heranrücken der Deichtrasse an diesen Freileitungsmast werde die Bewirtschaftbarkeit des Nutzflächenanteils unzumutbar erschwert. Ausgehend davon beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner, im Bereich Lenzing den Ausbau des bestehenden Hochwasserschutzdeiches der geplanten Variante vorzuziehen und die aufgrund der beengten*

Platzverhältnisse an der Hofstelle ohnehin bereits vorgesehene Hochwasserschutzmauer um mindestens 150 m nach Nordwesten fortzuführen. Dem TdV sei eine entsprechende Umplanung aufzugeben. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner, den TdV zu beauftragen, die entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen der Grundstücke mit der Flur-Nr. 2969/4 der Gemarkung Niederwinkling und der Flur-Nr. 514 der Gemarkung Waltendorf zum vollen Verkehrswert auf Verlangen des Einwenders zu übernehmen.

Eine Umplanung ist nicht erforderlich. Die Planrechtfertigung für die Deichrückverlegung Lenzing liegt vor, und die diesbezüglichen Planungen sind mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar (vgl. hierzu B.III.1 und B.III.3.3). Die Deichrückverlegung Lenzing ist eine von mehreren querschnittsaufweitenden Maßnahmen zur Hochwasserabsenkung. Mit der Rückverlegung des Deiches werden durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen dessen Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Ebenso wirkt die geplante Deichrückverlegung einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her. Eine Erhöhung bestehender Deiche ist nur dort vorgesehen und erforderlich, wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich sind. Das Erfordernis der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts für den Donaauraum zwischen Straubing und Deggendorf resultiert aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweiligen hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf und das Erreichen des Planungsziels des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) wird nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Da die Deichrückverlegungen Lenzing Bestandteil einer Kette von verschiedenen querschnittsaufweitenden Maßnahmen ist, ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich. Das Landesentwicklungsprogramm fordert auch, dass zur Verringerung der Risiken durch Hochwasser die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden sollen – vgl. 7.2. 5 LEP (G). Der geplante Deich entspricht zudem der DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern).

Eine Umplanung ist auch nicht aufgrund des Heranrückens der neuen Deichtrasse an den Freileitungsmast erforderlich. Die vorgesehene Aufsatzmauer muss nicht um ca. 150 m verlängert werden. Die in diesem Bereich beginnende Deichrückverlegung Lenzing führt nicht zu Bewirtschaftungseinschränkungen, aus denen heraus die geforderte Umplanung zu begründen wäre. Der Abstand des angesprochenen 20-kV-Freileitungsmasts zur aktuellen Grundstücksgrenze beträgt etwa 28 m. Künftig beträgt der Abstand zwischen dem Mast und der geplanten Grundstücksgrenze etwa 13 m. Dass es bei diesem Abstand zu mehr als geringfügigen Einschränkungen der Bewirtschaftung

tung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 2969 der Gemarkung Niederwinkling kommen wird, ist nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass Aufsatzmauern gegenüber dem geplanten erdbaulichen Deichbau mit mehreren Nachteilen verbunden wäre. Aufsatzmauern müssen im Rahmen der Unterhaltung häufiger überprüft werden und die Unterhaltungsmaßnahmen gestalten sich schwieriger, da z. B. Mäharbeiten durch Aufsatzmauern erheblich erschwert werden. Aufsatzmauern beeinträchtigen zudem das Landschaftsbild und haben nachteilige Auswirkungen auf die Ökologie, da sie ein Wanderhindernis für Tiere von der Wasserseite zur Landseite und umgekehrt darstellen.

Der TdV hat zugesagt, die wasserseitig des neuen Deiches entstehende unwirtschaftliche Restfläche innerhalb der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2969/4 der Gemarkung Niederwinkling und 514 der Gemarkung Waltendorf zu erwerben.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich des Weiteren gegen die geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen. Hier sei eine andere Planlösung unter vorrangiger Inanspruchnahme bereits erworbenen Grundbesitzes zu finden. Insbesondere begründe die Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung die Gefahr nicht mehr behebbarer Bodenverunreinigungen etc. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, dass der TdV auf die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Einwenders verzichte; hilfsweise, dass die Flächen unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu rekultivieren und für sämtliche vorhabenbedingten Wertminderungen und verbleibende Nachteile Entschädigung in voller Höhe durch den TdV zu leisten sei.*

Die geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen auf den Grundstücken des Einwenders können nicht entfallen. Im Nahbereich der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen, die sich vor allem auch durch eine sehr gute Verkehrsanbindung auszeichnen (direkt an der Gemeindeverbindungsstraße gelegen), befinden sich keine Grundstücke im Besitz des TdV. Der TdV hat zugesagt, eine Einzelvereinbarung mit den Betroffenen abzuschließen, in der einvernehmliche Lösungen gefunden werden sollen, um die Inanspruchnahmen ohne Nachteile für die Betroffenen abzuwickeln. Im Übrigen wird auf die Anordnungen unter A.III.5, § 12 verwiesen.

• *Kritik wird zudem an der geplanten Oberflächenentwässerung geübt. Das an der Hofstelle anfallende Binnenwasser sei bislang über einen Durchlass unter der Gemeindeverbindungsstraße und dem bestehenden Deich hindurch zum wasserseitigen Deichfuß abgeleitet worden. Dieses Sieb habe bei Hochwasser auch das Drängewasser aus der Donau abgeleitet. Nun sei geplant, dieses System zu ändern und insbesondere eine Unterflur-Pumpstation zu errichten. Es sei vorgesehen, in das Einlaufbauwerk dieses Schöpfwerks auch einen parallel zur zu verlegenen Gemeindeverbindungsstraße geführten Entwässerungsgraben münden zu lassen. Falle dieses Schöpfwerk aus, käme es zu Rückstauungen in die Hofstelle hinein. Zur Vermeidung dieser Gefahr sei die Entwäs-*

serung des Binnenlandes von der Entwässerung der Hofstelle zu trennen. Sollte auf die Entwässerungseinrichtung entlang der Gemeindeverbindungsstraße nicht verzichtet werden können, seien zwei Schöpfwerke zu bauen, oder hilfsweise sei das Schöpfwerk nach Nordwesten zu verlegen. Diese Umplanung beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner.

Eine Umplanung ist nicht erforderlich; den Anträgen wird nicht gefolgt. Die geplante Binnenentwässerung entspricht dem Stand der Technik. Das Schöpfwerk wird am tiefsten Punkt des Einzugsgebietes errichtet. Durch den geplanten Binnenentwässerungsgraben wird die bisher ungeordnete Binnenentwässerung in diesem Bereich zukünftig in geordneten Bahnen dem neuen Schöpfwerk Lenzing zugeführt. Dass die Planungen im Vergleich mit der heutigen Situation zu Nachteilen führen, ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der Hofstelle durch die geplanten Maßnahmen ist nicht ersichtlich, da die bestehende Entwässerungssituation nicht nachteilig verändert wird. Im Bereich des landseitigen Deichfußes befindet sich die Hofstelle an der tiefsten Stelle. Das bedeutet, dass Niederschlagswasser, das nicht versickert, oder austretendes Drängewasser auch jetzt schon der Hofstelle zufließt und von dort aus weitergeleitet werden muss. Dieser aktuell „wilde“ Zufluss wird künftig durch den Binnenentwässerungsgraben ordnungsgemäß dem künftigen Schöpfwerk Lenzing zugeführt. Durch den Bau des neuen und leistungsfähigen Schöpfwerks Lenzing wird zudem die Betriebssicherheit der bestehenden Pumpstation erheblich verbessert. Gegenwärtig befindet sich für die Binnenentwässerung an der Hofstelle ein Schachtbauwerk, in dem im Hochwasserfall eine Pumpe eingesetzt wird, um von dort aus über Schlauch- und Rohrsysteme die Entwässerung durch bzw. über den Deich zu gewährleisten. Für das neu zu errichtende Schöpfwerk sind zukünftig zwei fest installierte Puppen vorgesehen. Zudem verfügt das neue Schöpfwerk über Anschlüsse, damit bei einem Stromausfall Notstromaggregate oder mobile Pumpen mit Dieselmotor bzw. Zapfenantrieb die Stromversorgung bzw. den Pumpenbetrieb übernehmen können. Hinzu kommt, dass nach der geplanten Erhöhung des Schutzgrades auf HQ₁₀₀ landseitig der neuen Deiche hochwasserbedingte Stromausfälle nicht mehr zu erwarten sind. Die Errichtung eines zweiten Schöpfwerks ist aufgrund der dargestellten Vorkehrungen für Störungen des Schöpfwerkbetriebs im Hochwasserfall nicht erforderlich. Unabhängig davon, dass der gewählte Schöpfwerkstandort den wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, hätte eine Verschiebung des Schöpfwerks nach Nordwesten bei dem vom Einwender befürchteten Stromausfall wiederum zur Folge, dass das Wasser – dem natürlichen Gefälle folgend – zur Hofstelle des Einwenders fließen würde.

- *Die Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner richtet sich zudem gegen den geplanten Binnenentwässerungsgraben landseitig des neuen Deiches. Die erstmalige Herstellung dieses Grabens verbrauche unnötig landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Zudem entstehe ein erhöhter Anteil ertragsverminderter Flächen, da an den Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf. Hinzu komme, dass die notwendige Unterhaltung*

dieses Grabens Arbeitskräfte binde und Kosten verursache, sich an der Grabenböschung Unkraut- und Ungezieferherde bilden würden und der Graben nicht eine gleichmäßige Entwässerung der Kulturläche über das Jahr hinweg gewährleiste. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, auf die Weiterführung des Grabens auf der Brücke über den Pfellinger Bach zu verzichten, oder – hilfsweise – den Graben auf gesamter Strecke verrohrt auszuführen. Hilfsweise wird beantragt, für sämtliche Wertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, wonach auf den Entwässerungsgraben nicht verzichtet werden kann. Die Anlage dieses Grabens ist für die ordnungsgemäße Binnenentwässerung notwendig. Das Gelände im Bereich zwischen dem Pfellinger Bach und der Hofstelle Lenzing fällt von Norden her zum geplanten Deich ab. Das sich an diesen tiefsten Punkt sammelnde Wasser muss über den Graben abgeführt werden. Zu einem unnötigen Mehrverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt der geplante Binnenentwässerungsgraben nicht, da er innerhalb des landseitigen, 5 m breiten Deichschutzstreifens, errichtet werden soll. Der Entwässerungsgraben bindet auch weder Arbeitskräfte des Einwenders, noch entstehen für ihn Kosten. Der Graben ist Teil der Hochwasserschutzanlagen und befindet sich somit in der Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern. Das Entstehen von Ungezieferherden wird nicht erwartet, da sich in den Graben keine permanent stehenden Wasserflächen entwickeln, sondern es lediglich im Hochwasserfall oder bei Regenereignissen zum Abfluss von sich ansammelndem Wasser kommen wird.

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) sieht eine streckenweise Verrohrung des Binnenentwässerungsgrabens in Abstimmung mit Betroffenen vor. Im Bereich dieser Grabenverrohrungen können Zufahrtsrampen vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sodass die Möglichkeit besteht, die nach der Zuckerrübenenernte dort lagernden Zuckerrübenhalden aufzunehmen und abzutransportieren. Die Verrohrungslänge ergibt sich aus dem Platzbedarf für die Zuckerrübenhalden. Anzahl, Lage und Länge der Verrohrungen werden nach den Planungen mit den Betroffenen abgestimmt. Der darüber hinausgehenden hilfsweisen Forderung nach Verrohrung des gesamten Entwässerungsgrabens wird nicht gefolgt. Bei einer vollständigen Verrohrung könnte der Graben nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden.

Dass die Anlage des Binnenentwässerungsgrabens zu einem erhöhten Anteil ertragsverminderter Flächen führen wird, weil an Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf, ist nicht zu erwarten, da der Graben nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend bei Hochwasser oder Starkregen wasserführend sein wird.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner befürchtet zudem Bau- und Erschütterungsimmissionen und Schäden am Anwesen infolge der Baumaßnahmen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Eine Beweissicherung der an die Bauflächen angrenzenden Bebauung des Einwenders findet danach statt; dies hat der TdV zugesagt (vgl. A.III.5, § 28). In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III. 1, § 3 verwiesen.

- Der TdV hat zugesagt, dass die *geforderte Anfahrbarkeit der Hofstelle auch während der Bauarbeiten* jederzeit möglich sein wird (vgl. auch die Anordnung unter A.III.5, § 9).
- Eine *Minderung des Wohnwerts* infolge der Durchführung der Baumaßnahmen wird aufgrund der gerade genannten Anordnungen nicht erwartet (vgl. zur ausnahmsweisen Entschädigung wegen Baulärm die Anordnung unter A.III.5, § 26).
- Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders ist durch den geplanten Erwerb nicht in seiner Existenz gefährdet, *wie in der Einwendung befürchtet*. Zwar liegen die geplanten vorhabenbedingten Inanspruchnahmen insgesamt bei 2,2365 ha (wegen entstehender unwirtschaftlicher Restflächen werden bei der Flur-Nr. 2969/4 der Gemarkung Niederwinkling und bei der Flur-Nr. 514 der Gemarkung Waltendorf die Grundstück insgesamt einbezogen) und damit bei ca. 5,2 % der Betriebsflächen, jedoch hat der TdV mit Schreiben vom 08.05.2019 mitgeteilt, dass Ersatzland in einer Größe von ca. 2,3 ha zur Verfügung gestellt werden kann und gegenwärtig Grunderwerbsverhandlungen mit dem Einwender stattfinden.
- In Bezug auf den ergänzenden Verweis auf Forderungen die bei den PK-Nummern. 83,84 und 318 gestellt worden sind, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2 a) bb) verwiesen.

5. PK-Nummern 89 und 90 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

– Nach seinen eigenen Angaben führt der Einwender auf ca. 10 ha einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb, 0,6 ha werden zugepachtet. Nach der Beilage 194c betreffen die Planungen für die Deichrückverlegung Hundldorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) das Grundstück des Einwenders in der Flur-Nr. 117 (Erwerb: 0,3875 ha) der Gemarkung Mariaposching.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich gegen die geplante Deichrückverlegung Hundldorf, nach der der bislang unmittelbar entlang der Donau verlaufende Deich in rückverlegter Lage neu errichtet werden soll. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren die Notwendigkeit dieser Deichrückverlegung, der für eine Reduktion des Hochwasserscheitels keine maßgebliche Bedeutung zukomme. Das Grundstück des Einwenders werde durch die rückverlegte Deichlinie durchschnitten, sodass die südliche Restfläche zukünftig im neuen Vorland der Donau liegen wird. Die Vereinbarkeit dieser Planung mit der Landesplanung sei fraglich. Im Landesentwicklungsprogramm – 5.4.1. LEP (G) – komme zum Ausdruck, dass hochwertige Ackerböden nur in den unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürften. Dem TdV sei eine Umplanung zur Vermeidung der nicht erforderlichen Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders aufzugeben. Im Bereich Hundldorf sei der bestehende Donaudeich auszubauen. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner, den TdV zu beauftragen, die entstehende unwirtschaftliche Restfläche im Norden sowie auch die südliche ausgedeichte Restfläche zum vollen Verkehrswert zu übernehmen. Hilfsweise sei für die südliche Restfläche Ersatz für sämtliche Wertminderungen und Nachteile im Rahmen einer Entschädigung zu leisten.*

Eine Umplanung ist nicht erforderlich. Die Planrechtfertigung für die Deichrückverlegung Hundldorf liegt vor, und die diesbezüglichen Planungen sind mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; vgl. hierzu B.III.1 und B.III.3.3. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) zu erreichen. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist für den Erfolg der Gesamtmaßnahme erforderlich. Des Weiteren werden mit der Rückverlegung durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Donauufer und den Hochwasserschutzdeichen deren Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung der Deichbauwerke erheblich verbessert. Ebenso wirkt die geplante

Deichrückverlegung einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her. Eine Erhöhung bestehender Deiche ist nur dort vorgesehen und erforderlich, wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich sind. Das Erfordernis der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts für den Donaauraum zwischen Straubing und Deggenedorf resultiert aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweiligen hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggenedorf und das Erreichen des Planungsziels des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) wird nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Das Landesentwicklungsprogramm fordert auch, dass zur Verringerung der Risiken durch Hochwasser die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden sollen – vgl. 7.2. 5 LEP (G).

Der hilfsweise Antrag in Bezug auf den Erwerb des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Mariaposching hat sich erledigt. Der TdV hat im Erörterungstermin am 25.04.2016 zugesagt, die nördlich und südlich liegenden Restflächen dieses Grundstücks zu erwerben (vgl. A.III.5, § 28); die nördliche Fläche aufgrund des Umstandes, dass es sich hierbei um eine unwirtschaftliche Restfläche im Sinne des Art. 6 Abs. 3 BayEG handelt, und die südliche Fläche zum unverminderten Verkehrswert aufgrund einer freiwilligen Zusicherung des TdV für Flächen in neuem Deichvorland (vgl. unter A.III.5, § 11).

In Bezug auf den hilfsweisen Antrag bezüglich des Ausgleichs von Wertminderungen und entstehenden Nachteilen der ausgedeichten südlichen Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Mariaposching (neu entstehendes Donauvorland) wird auf die Auflage unter A.III.5, § 11 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen weiter darauf hin, dass der beabsichtigte Eingriff in den Betrieb des Einwenders nachhaltig sei und beantragen, dass der TdV auf Wunsch des Einwenders zu verpflichten sei, für die Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Mariaposching geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen und weiter entstehende Nachteile zu ersetzen.*

Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)).

Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor.

Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b). Dass solche Gründe vorliegen, ist nicht ersichtlich.

Bezüglich der Abwägung wird auch auf B.III.4.4.2.1.a cc) (2) (b) und auf B.III.4.4.2.1.b verwiesen. Der TdV hat erklärt, dass er im Rahmen der weiteren Grunderwerbsverhandlungen versuchen werde, für die benötigten Flächen geeignete Tauschflächen anzubieten.

- *Hilfsweise wenden die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein, dass eine Verschlechterung der heutigen Erschließungssituation unbedingt zu vermeiden sei. Es sei auch wasserseitig des neuen Deiches ein durchgehender Wirtschaftsweg anzulegen und die Überfahrbarkeit des Deiches zu gewährleisten.*

Durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 14. Verbesserung Zugänglichkeit künftiges Deichvorland) wird etwa bei Deich-km 1 +420 eine zusätzliche Deichüberfahrt vorgesehen, um die bestehenden Wegebeziehungen auch künftig aufrechtzuerhalten und die Zugänglichkeit des künftigen Deichvorland zu ermöglichen. Zudem sieht diese Planänderung vor, dass der 5 m breite wasserseitige Schutzstreifen bei Bedarf und in Abstimmung mit den Landwirten abschnittsweise als Schotterrasen ausgebildet werden kann, um die Erreichbarkeit von künftig bewirtschafteten Flächen im Deichvorland zu gewährleisten.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner befürchten durch das Heranrücken der Deichlinie an die Ortslage Hundldorf die nachteiligen Veränderungen der dortigen Grundwasserstände. Die Hofstelle des Einwenders befindet sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 773 der Gemarkung Mariaposching. Die Bestandsbebauung sei nicht mit einer Grundwasserwanne versehen, sodass es bei steigenden Grundwasserständen zu Flutungen des Kellergeschosses kommen könne. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen eine Überprüfung der hydrologischen Berechnungen des TdV dahingehend, dass nachteilige Veränderungen des Grundwasserstandes ausgeschlossen seien, und dass für vorhabenbedingte Vernässungen der Gebäudesubstanz dem Grunde nach Entschädigung zu leisten sei. Zudem wird beantragt, vor Durchführung des Vorhabens eine Beweissicherung an der Hofstelle durchzuführen und eine Beweislastregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, nach der bei Schäden vermutet wird, dass diese mit dem Vorhaben in Verbindung stehen. Weiter wird darauf hingewiesen dass der Einwender Eigentümer von Land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Mariaposching nördlich und südlich von Hundldorf sei. Die zuvor gestellten Anträge würden auch hier sinngemäß gelten, insbe-*

sondere weil hier die Gefahr vermehrter Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hochwasserfall im Deichhinterland bestehe.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf Grundwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren zudem die zukünftige Entwässerung des Binnenlandes, indem sie darauf hinweisen, dass der für den neu zu errichtenden Schöpfwerk Sommersdorf zu führende „Sonnengraben“ bereits heute an seiner Belastungsgrenze angelangt sei. Aus diesem Grunde beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Schutzauflage, dass das Grabensystem vom TdV zu unterhalten und der ordnungsgemäße Betrieb des Schöpfwerks im Hochwasserfall zu gewährleisten sei. Der TdV sei zusätzlich zu verpflichten, für diesbezügliche Schäden durch Vernässungen an den Grundstücken des Einwenders Ersatz zu leisten.*

Den gestellten Anträgen wird nicht gefolgt. Der dem Schöpfwerk zufließende „Sonnengraben“ wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Im Normalfall sorgt das ausreichend dimensionierte Siel am neuen Schöpfwerk Sommersdorf für eine rückstaufreie Ableitung des Wassers in die Donau. Bei Hochwasser gewährleisten die Pumpen im neuen Schöpfwerk Sommersdorf die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel bleibt unverändert. Der „Sonnengraben“ befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der TdV ist nicht verpflichtet, den Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

- *Ergänzend machen die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein Einspruchsschreiben des Einwenders (eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 28.10.2014) zum Gegenstand der Einwendung.*

Soweit der Einwender in diesem Einwendungsschreiben die *Erforderlichkeit der Deichrückverlegung Hundldorf infrage stellt*, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. In Bezug auf die *Einwendung zur mangelnden Bewirtschaftbarkeit des neu entstehenden Donauvorlands* wird auf die bisherigen Ausführungen und die Auflage unter A.III.5, § 11 verwiesen. Auch in Bezug auf die be-

fürchteten nachteiligen Grundwasserveränderungen wird auf die gerade gemachten Ausführungen und Entscheidungen verwiesen.

• Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3 ein, dass die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf – mittelbar die bisher geäußerten Befürchtungen bestätige, dass es durch die Deichrückverlegung Hundldorf zu Grundwasserveränderungen und dadurch zu erheblichen Nachteilen für das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Mariaposching und seiner Hofstelle führen könne. Aus diesem Grunde fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner Schutzmaßnahmen für das von der Rückverlegung des Deiches Hundldorf betroffene Eigentum des Einwenders.

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die befürchteten nachteiligen Grundwasserveränderungen durch die Deichrückverlegung Hundldorf sind nicht zu erwarten. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die bisherige Darstellung und auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Die vom TdV durchgeführten Untersuchungen von Veränderungen der Grundwasserspiegel und Grundwasserdruckhöhen für den Polder Sulzbach haben gezeigt, dass es im Zuge der Deichrückverlegungen zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Bebauung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund einer Anhebung der Grundwasserspiegel landseitig der neuen Hochwasserschutzdeiche kommen wird. Nur zwischen den beiden Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching ist eine deichparallele Drainageleitung erforderlich, um auch bei Hochwasser die landseitigen Grundwasserspiegel auf dem Niveau des Ist-Zustandes zu halten und mögliche negative Beeinträchtigungen von Bebauung bzw. landwirtschaftlicher Nutzung abzuwenden.

6. PK-Nummer 97 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Grundbesitz des Einwenders wird von den Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet vorhabenbedingte mittelbare Beeinträchtigungen seines landwirtschaftlich genutzten Eigentums im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen diese landwirtschaftlichen Nutzflächen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Es bestehe die Gefahr, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, dass dem Flussschlauch nach Vornahme der Flussbaggerungen zum Ausbau der Wasserstraße vermehrt Grundwasser zufließe. Hinzu komme, dass es bei einem Hochwasserabfluss zu zusätzlichen Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hinterland kommen könne. Die hydrologischen Berechnungen des TdV seien dahingehend zu überprüfen. Es dürfe zu keinerlei vorhabenbedingten nachteiligen Wirkungen durch Trockenfallen oder vermehrten Wassereinträgen am Grundbesitz des Einwenders kommen. Der TdV sei, so fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für diesbezügliche Nachteile oder Schäden dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten. Außerdem sei eine Beweissicherung mit einer ausreichenden Zahl von Grundwasserstellen durchzuführen und eine Beweislastregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach bei Trockenfallen oder Vernässung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden vermutet werde, dass diese Beeinträchtigungen und Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stünden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren zudem die zukünftige Entwässerung des Binnenlandes, indem sie darauf hinweisen, dass der an die Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 2441,2442 und 2443 der Gemarkung Mariaposching angrenzende, in west-östlicher Richtung zum Schöpfwerk Sulzbach verlaufende „Saßgraben“ bereits heute an seiner Belastungsgrenze angelangt sei. Aus diesem Grunde beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Schutzauflage, dass das Grabensystem vom TdV zu unterhalten und der ordnungsgemäße Betrieb des Schöpfwerks im Hochwasserfall zu gewährleisten sei. Der TdV sei zusätzlich zu verpflichten, für diesbezügliche Schäden durch Vernässungen an den Grundstücken des Einwenders Ersatz zu leisten.*

Den gestellten Anträgen wird nicht gefolgt. Der dem Schöpfwerk zufließende „Saßgraben“ wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Im Normalfall sorgt das ausreichend dimensionierte Siel für eine rückstaufreie Ableitung des Wassers in die Schwarzach. Bei Hochwasser gewährleisten die Pumpen in den beiden Schöpfwerken Sulzbach I und Sulzbach II die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers. Der bestehende, maximal zulässige Bin-

nenwasserspiegel bleibt unverändert. Der „Saßgraben“ befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der TdV ist nicht verpflichtet, den Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

7. PK-Nummer 162 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter zahlreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gebiet des Polders Sulzbach. Nach den Planungen liegen diese Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- Die Einwendung in Bezug auf die geplante vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 71 der Gemarkung Mariaposching hat sich aufgrund der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 12. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Mariaposching) erledigt. Die Baustraße zum Schöpfwerk Mariaposching wird nördlich von Mariaposching auf einer Länge von etwa 200 m verlegt, sodass das Grundstück des Einwenders nicht mehr benötigt wird (vgl. Beilage 194c).

● *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass das bestehende Binnenentwässerungssystem landseitig des geplanten rechten Schwarzachdeiches über den „Moosbügel-“, den „Rissgraben“ und den Randkanal zum Schöpfwerk Sulzbach schon heute durch übermäßige Zuleitungen aus örtlichen Bau- und Gewerbegebieten überlastet sei. Auch würden die Gewässer nur mangelhaft unterhalten, und es komme häufig zu Verlegungen durch Biberfraß. Aus diesem Grunde beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Schutzauflage, dass das Grabensystem vom TdV zu unterhalten und der ordnungsgemäße Betrieb des Schöpfwerks im Hochwasserfall zu*

gewährleisten sei. Der TdV sei zusätzlich zu verpflichten, für diesbezügliche Schäden durch Vernässungen an den Grundstücken des Einwenders Ersatz zu leisten.

Den gestellten Anträgen wird nicht gefolgt. In das bestehende Binnenentwässerungssystem mit den genannten Gräben greift das Vorhaben nicht ein. Die Gräben, die allesamt Gewässer III. Ordnung sind, befinden sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der TdV ist nicht verpflichtet, den Graben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Der bisher geltende, maximal zulässige Binnenwasserspiegel bleibt erhalten. Hierzu wird die Leistungsfähigkeit des Pumpwerks von aktuell 6 m³/s mithilfe eines zusätzlichen Bauwerks auf künftig 13,5 m³/s mehr als verdoppelt.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass der Einwender Eigentümer und Pächter zahlreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gebiet des Polders Sulzbach sei. Dieser Grundbesitz werde für die Maßnahme zwar nicht unmittelbar in Anspruch genommen, es bestehe jedoch die Möglichkeit mittelbarer Beeinträchtigungen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

8. PK-Nummer 182 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 131 der Gemarkung Mariapösching, das durch die geplante Deichrückverlegung Hundldorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) geteilt wird. Für den

Bau des Deiches Hundldorf sollen 0,2199 ha erworben und 0,002 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden. Das Grundstück hat der Einwender langfristig verpachtet.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, dass der TdV auf jederzeitiges Verlangen des Einwenders zur Übernahme des gesamten Grundstücks mit der Flur-Nr. 131 der Gemarkung verpflichtet werde. Für diese Übernahme sei vom TdV Ersatzland zu stellen.*

Der TdV hat zugesagt, dass eine Gesamtübernahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 131 der Gemarkung Mariaposching erfolgt (vgl. A.III.5, § 28).

Für diese Gesamtübernahme ist kein Ersatzland bereitzustellen. Auch die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)).

9. PK-Nummer 234 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben hat der Einwender keine relevanten Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Die für die Deichrückverlegung Waltendorf benötigten Grundstücke habe er, so erklärt der Einwender, im Tauschweg an den TdV abgegeben. Der Einwender erwarb im Rahmen dieses Grundstückstauschvertrages vom TdV die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 186,189,188 und 188/1 der Gemarkung Mariaposching.

• *Der Einwender moniert, dass südlich dieser vom TdV erworbenen Grundstücke ein Entwässerungsgraben vorhanden sei, der die Zufahrt zu diesen Grundstücken von Süden her verhindert.*

Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern die Schaffung einer ordnungsgemäßen Zuwegung entlang der südlichen Grenze der genannten Grundstücke.

Für die Forderung nach Schaffung einer südlichen Zuwegung bietet das Planerstellungsverfahren keine Grundlage. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Zuwegungssituation liegt nicht vor. Ebenso wird der Graben von den Vorhaben nicht berührt. Hinzu kommt, dass der Einwender die genannten Flurstücke im bestehenden Zustand übernommen hat. Die Schaffung einer Zuwegung entlang der südlichen Grundstücksgrenze war nicht Inhalt der Grunderwerbsverhandlungen und im Grundstückstauschvertrag ist die Sachmängelhaftung, wie üblich, ausgeschlossen. Der Einwender hat seine Forderungen gegebenenfalls zivilrechtlich gegenüber dem TdV geltend zu machen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner äußern zudem Vorbehalte in Bezug auf etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse hinsichtlich des landwirtschaftlichen Besitzstandes und der zur Hofstelle des Einwenders gehörenden Gebäude in Hundldorf. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner nehmen insoweit Bezug auf ihre allgemeinen Einwendungen und die dort gestellten Anträge.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Der zudem geäußerte Wunsch des Einwenders, auf einen Rückbau des bestehenden Donaudeiches zu verzichten, ist mit den Planungen nicht zu vereinbaren. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) zu erreichen. Von der Deichrückverlegung Hundldorf hängt somit der Erfolg der Gesamtmaßnahme mit ab. Des Weiteren werden mit der Rückverlegung durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen dessen Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerkes erheblich verbessert. Auch wirkt die geplante Deichrückverlegung einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her.*

- *Der hilfsweise vorgetragene Forderung, dass der Bereich zwischen Donau und künftigem Deich vorrangig für den ökologischen Ausgleich zu nutzen sei, um den Kompensationsbedarf auf landwirtschaftlichen Fluren zu minimieren, ist der TdV soweit wie möglich nachgekommen.*

10. PK-Nummer 253 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 1

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender Eigentümer eines Vollerwerbsbetriebs, der zwischenzeitlich an seinen Sohn verpachtet wurde. Der Betrieb soll nach Übergabe im Vollerwerb fortgeführt werden. Der Betrieb verfügt über 10 ha landwirtschaftliche Eigentumsflächen und 3 ha Forst, insgesamt werden nach der Darstellung des Einwenders 130 ha bewirtschaftet. Die Pachtflächen im Ausmaß von etwa 120 ha seien, so führt der Einwender aus, langfristig gesichert (Restlaufzeiten neun und zwölf Jahre). Die Hofstelle des Betriebs liegt in Pfelling.

- Für die Deichrückverlegung Lenzing (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) plant der TdV (vgl. Beilage 194c) die Inanspruchnahme von Flächen (Flur-Nrn. 77, 78 und 79 der Gemarkung Pfelling) die der Einwender für seinen Betrieb gepachtet hat und für die Rückverlegung am Pfellinger Bach (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) einen Teilerwerb von Flächen aus dem Grundstück des Einwenders mit Flur-Nr. 148 der Gemarkung Pfelling.

- Mit Schreiben vom 14.08.2019 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender die für die Umsetzung des Vorhabens benötigten Flächen aus dem Grundstück Flur-Nr. 148 der Gemarkung Pfelling an den TdV veräußert habe und die Rechtsanwälte Labbé und Partner erklärten, dass die erhobenen Einwendungen, soweit sie den veräußerten Grundbesitz betreffen, zurückgenommen werden.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich gegen die Deichrückverlegung Lenzing, die die Pachtflächen mit den Flur-Nrn. 77, 78 und 79 der Gemarkung Pfelling betrifft. Die Rückverle-*

gung werde abgelehnt, da das Abrücken der Deichlinie südlich des Schöpfwerks Pfelling nicht erforderlich sei und kein relevantes Mehr an Retentionsraum schaffe.

An der Deichrückverlegung Lenzing wird festgehalten. Die Deichrückverlegung Lenzing ist eine von mehreren querschnittsaufweitenden Maßnahmen zur Hochwasserabsenkung. Mit der Rückverlegung werden durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen dessen Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Die geplante Deichrückverlegung wirkt zudem einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass sich der Vollerwerbsbetrieb schwerpunktmäßig auf Pachtflächen stütze und aus diesem Grunde der Pachtflächenverlust auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren sei. Der Pachtflächenverlust sei durch Ersatzland zu kompensieren.*

Die Forderung ist unbegründet. Eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs des Einwenders, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb nicht mehr selbst, sondern hat ihn verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen.

Hinzu kommt, dass die vorgetragene Betroffenheit der gepachteten Flächen auf den Flur-Nrn. 77, 78 und 79 der Gemarkung Pfelling nicht geeignet ist, eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs herbeizuführen, da eine Betroffenheit von 5 % der betrieblichen Nutzfläche nicht erreicht wird. Die in der Einwendung angesprochenen Flächen, die der Einwender vom TdV gepachtet hat (5,5423 ha), tragen nicht zur Existenzsicherung bei. Es handelt sich hierbei um Flächen, die für ein Jahr gepachtet werden. Von daher ist der TdV auch nicht verpflichtet, das Nachbargrundstück (Flur-Nr. 19 der Gemarkung Pfelling) als Ersatzland für den Einwender zu erwerben.

- *Im Rahmen der Planänderung Nr. 1 hat der Einwender die Bedeutung der in den Plänen eingezeichneten drei „blauen Quadrate“ westlich bzw. nördlich der Flur-Nrn. 210, 214 und 217 der Gemarkung Oberalteich hinterfragt. Der TdV hat alle im Rahmen der Planänderung/ -ergänzung ausliegenden Unterlagen durchgesehen und keine „blauen Quadrate“ westlich bzw. nördlich der ange-*

sprochenen Grundstücke gefunden und darauf hingewiesen, dass der Einwender nicht Eigentümer dieser Grundstücke sei.

11. PK-Nummer 262 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach Angaben der Rechtsanwälte Labbé und Partner führt der Einwender einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb auf 35,88 ha Eigenflächen. Die Hofstelle des Einwenders liegt in Hundldorf. Zum Betrieb des Einwenders gehört auch noch rund 1 ha Wald; Pachtflächen stehen dem Betrieb nicht zur Verfügung. Der Einwender plant, den Betrieb an seinen Sohn zu übergeben.

- Für den Bau des neuen Deiches Hundldorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) plant der TdV (vgl. Beilage 194c), aus dem 2,2195 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching eine 0,4135 ha große Fläche zu erwerben. Der neue Deich Hundldorf wird nach den Planungen das Grundstück durchschneiden, sodass zukünftig der südliche Teil dieses Grundstücks im neu entstehenden Donauvorland liegen wird. Der nördliche Teil ist ca. 0,9645 ha groß und wird zukünftig hinter dem neuen Deich Hundldorf mit einem Schutzgrad HQ_{100} liegen. Ebenfalls für den Bau des neuen Deiches Hundldorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) soll vom TdV aus dem 2,5260 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 115 der Gemarkung Mariaposching eine Teilfläche von 0,5347 ha erworben werden. Dieses Grundstück wird nach den Planungen durchschnitten, sodass die südliche Hälfte zukünftig im neu entstehenden Donauvorland liegen wird und die nördliche Hälfte, die ca. 0,5210 ha groß ist, hinter dem neuen Deich Hundldorf. Für den Bau des Deiches Waltendorf (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) soll vom TdV aus dem 2,5997 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 981 der Gemarkung Mariaposching eine Teilfläche von 0,3829 ha er-

worben werden. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse) sieht vor, dieses Grundstück nicht mehr zu durchschneiden, sondern die Deichtrasse um etwa 90 m nach Süden zu verlegen, sodass das Grundstück nur noch angeschnitten werden wird. Einwendungen gegen diese Planänderung haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner nicht erhoben. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche im nördlichen Teil dieses Grundstücks wird infolge der Planänderung Nr. 3 von ca. 1,6 ha auf ca. 2,2 ha erhöht.

- Mit Schreiben vom 13.12.2017 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender das planbetreffende Grundstück mit der Flur-Nr. 115 der Gemarkung Mariaposching im Ganzen und die maßnahmegegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 981 der Gemarkung Mariaposching an den TdV veräußert bzw. vertauscht habe und die erhobenen Einwendungen, soweit sie den veräußerten Grundbesitz betreffen, zurückgenommen werden. Im Übrigen würden die Einwendungen aufrechterhalten bleiben, insbesondere die in Bezug auf die weitere landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching gestellten Anträge.

- Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde teilte der TdV mit Schreiben vom 21.06.2018 mit, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching in die einvernehmliche Grundstücksregelung nicht mit einbezogen worden sei, da der Einwender Ersatzland für die Gesamtläche fordere, der TdV jedoch die Meinung vertrete, dass er Ersatzland nur für die Bedarfsflächen und die neue Donauvorlandfläche zur Verfügung stellen müsse. Hierfür halte er Ersatzland vor. Die nördliche Teilfläche sei 0,9645 ha groß. Dies sei eine für Mariaposching übliche Flächengröße. Außerdem seien andere Flächen des Einwenders nur durch einen Weg von dieser nördlichen Teilfläche getrennt.

● *Ausgehend von dem Schreiben vom 13.12.2017 ist noch davon auszugehen, dass die Rechtsanwälte Labbé und Partner das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ablehnen, bis für das gesamte Grundstück mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching Ersatzland zur Verfügung gestellt wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner stellen einen entsprechenden Ersatzlandantrag, verbunden mit dem Antrag, einen Planfeststellungsbeschluss erst dann und nur dann zu erlassen, wenn sichergestellt ist, dass der TdV dem Einwender entsprechendes Ersatzland zur Aufrechterhaltung des bäuerlichen Vollerwerbsbetriebs zur Verfügung stellen kann.*

Diesen Anträgen wird nicht gefolgt. Die Entscheidung, ob einem Einwender im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG) ist Gegenstand des Enteignungsverfahrens. Eine Entscheidung hierzu, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Das Entste-

hen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach diesem Verfahren vorbehalten (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)).

Auch die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) für die nördliche Teilfläche mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)).

Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestaltung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt aufgrund der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 8. Optimierung der Deichtrasse), des bereits erfolgten Grunderwerbs bzw. Grundstückstausches und der Erklärung des TdV, dass er Ersatzland für die Bedarfsflächen und der neu entstehenden Donauvorlandfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching vorhält, nicht mehr vor. Hinzu kommt, dass die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des TdV teilt, dass das Vorhaben nicht zum Entstehen einer unwirtschaftlichen nördlichen Teilfläche des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching führt, so dass auch dieser Umstand nicht der Feststellung der Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen der Abwägung entgegengehalten werden kann.

Bezüglich der Abwägung wird auch auf B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) (b) und auf B.III.4.4.2.1.b) verwiesen.

- *Auch befürchten die Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass es durch die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 980 der Gemarkung Mariaposching zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 981 der Gemarkung Mariaposching kommen werde.*

Zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Restfläche des Grundstücks Flur-Nr. 981 der Gemarkung Mariaposching infolge naturschutzfachlicher Maßnahmen auf dem Nachbargrundstück kommt es nicht. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 980 der Gemarkung Mariaposching für naturschutzfachliche Maßnahmen ist nicht mehr geplant. Nach der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) wird für die Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahme (M 12-6.1 A_{CEF} bis Ziffer 12-6. 3 A_{CEF}) das Grundstück mit der Flur-Nr. 980 der Gemarkung Mariaposching nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. Beilage 194c). Im Übrigen hat der Einwender im Rahmen der einvernehmlichen Grundstücksregelungen eine Teilfläche aus diesem Grundstück bereits erworben.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern weiter, soweit die Ersatzlandfrage bezüglich des Grundstücks mit der Flur-Nr. 112 der Gemarkung Mariaposching nicht im Sinne des Einwenders einvernehmlich geklärt werde, den Verzicht auf die neuen Deiche und die Ertüchtigung des bestehenden Donaudeiches auf HQ₁₀₀.*

Dieser Forderung wird nicht nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, dass die geplante Errichtung des Deiches Hundldorf in rückverlegter Trasse sowie der geplante Rückbau des bestehenden Donaudeiches Bestandteil einer Kette von verschiedenen erforderlichen Maßnahmen sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ₁₀₀) zu erreichen. Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen (Planungsziel 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegen die Belange des Einwenders. Zusätzlich werden durch das Abrücken des Deiches von der Donau die Deichstandsicherheit sowie die Randbedingungen für Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)).

- *Zudem wird die hilfsweise Forderung nach einem Fortbestand des bestehenden Donaudeiches gestellt, die darauf abzielt, eine weiterhin mögliche Bewirtschaftung der südlichen Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 115 der Gemarkung Mariaposching, gegebenenfalls in Verbund mit den südlichen Restflächen der Nachbargrundstücke mit den Flur-Nrn. 114, 116 und 117 der Gemarkung Mariaposching, zu erreichen.*

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Forderung nicht. Ein Erhalt der ersten Deichlinie im künftigen Abflussquerschnitt beim Bemessungsabfluss hebt die hydraulische Wirksamkeit der Deichrückverlegungen weitgehend auf und widerspricht den Planungszielen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)).

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner äußern weiter die Befürchtung, dass es vorhabenbedingt zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge von Druckwasser oder durch Austrocknung kommen werde. Diese Befürchtung erstrecke sich auch auf mögliche Gebäudeschäden und Schäden an der Getreideschüttung und der Getreideförderanlage. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern Beweissicherungsmaßnahmen und eine Beweislastumkehr. Der Beweissicherungszeitraum habe sich vom Beginn der Baumaßnahmen bis zum Abschluss der gesamten Bautätigkeit zu erstrecken; zusätzlich seien jährlich weitere regelmäßige Untersuchungen im Hinblick auf eine Veränderung der Grundwasserstände durchzuführen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- In Bezug auf die *Forderung zur Erreichbarkeit des künftigen Deichvorlandes vor dem Deich Hundldorf* wird auf die Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 14. Verbesserung Zugänglichkeit künftiges Deichvorland) verwiesen.

12. PK-Nummer 318 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach der Beilage 194c betreffen die Planungen (Deichrückverlegung Lenzing, Planungsziel 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 79 der Gemarkung Pfelling. Für die geplante Deichrückverlegung Lenzing sollen von diesem Grundstück 0,3370 ha erworben und 0,0180 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden.

- Die Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, zur Vermeidung dieser Grundinanspruchnahme aufgrund der Deichrückverlegung im Bereich Lenzing den Ausbau des bestehenden Hochwasserschutzdeiches vorzuziehen und den TdV eine entsprechende Umplanung aufzugeben, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 18.06.2018 haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner mitgeteilt, dass der Einwender die maßnahmengegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 79 der Gemarkung Pfelling an den TdV veräußert habe und insoweit die Einwendung zurückgenommen werde.

- *Die Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner richtet sich gegen den geplanten Binnenentwässerungsgraben landseitig des neuen Deiches. Die erstmalige Herstellung dieses Gra-*

bens verbrauche unnötig landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen, und es entstehe ein erhöhter Anteil ertragsverminderter Flächen, da an den Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden dürfe. Hinzu komme, dass die notwendige Unterhaltung dieses Grabens Arbeitskräfte binde und Kosten verursache, sich an der Grabenböschung Unkraut- und Ungezieferherde bilden würden und der Graben nicht eine gleichmäßige Entwässerung der Kulturläche über das Jahr hinweg gewährleiste. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, auf die Weiterführung des Grabens auf der Brücke über den Pfellinger Bach zu verzichten, oder – hilfsweise – den Graben auf gesamter Strecke verrohrt auszuführen. Hilfsweise wird beantragt, für sämtliche Wertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des TdV an, wonach auf den Entwässerungsgraben nicht verzichtet werden kann. Die Anlage dieses Grabens ist für die ordnungsgemäße Binnenentwässerung notwendig. Das Gelände im Bereich zwischen dem Pfellinger Bach und der Hofstelle Lenzing fällt von Norden her zum geplanten Deich ab. Das sich an diesem tiefsten Punkt sammelnde Wasser muss über den Graben abgeführt werden. Zu einem unnötigen Mehrverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt der geplante Binnenentwässerungsgraben nicht, da er innerhalb des landseitigen, 5 m breiten Deichschutzstreifens, errichtet werden soll.

Der Entwässerungsgraben bindet auch keine Arbeitskräfte des Einwenders noch entstehen für ihn Kosten. Der Graben ist Teil der Hochwasserschutzanlagen und befindet sich somit in der Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern. Das Entstehen von Ungezieferherden wird nicht erwartet, da sich in dem Graben keine permanent stehenden Wasserflächen entwickeln, sondern es lediglich im Hochwasserfall oder bei Regenereignissen zum Abfluss von sich ansammelndem Wasser kommen wird.

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) sieht eine streckenweise Verrohrung des Binnenentwässerungsgraben in Abstimmung mit Betroffenen vor. Im Bereich dieser Grabenverrohrungen können Zufahrtsrampen vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sodass die Möglichkeit besteht, die nach der Zuckerrübenenernte dort lagernden Zuckerrübenhalden aufzunehmen und abzutransportieren. Die Verrohrungslänge ergibt sich aus dem Platzbedarf für die Zuckerrübenhalden. Anzahl, Lage und Länge der Verrohrungen werden nach den Planungen mit den Betroffenen abgestimmt. Der darüber hinausgehenden hilfsweisen Forderung nach Verrohrung des gesamten Entwässerungsgrabens wird nicht gefolgt. Bei einer vollständigen Verrohrung könnte der Graben nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden.

Dass die Anlage des Binnenentwässerungsgrabens zu einem erhöhten Anteil ertragsverminderter Flächen führen wird, weil an Uferschutzbereichen nicht gespritzt oder gedüngt werden darf, ist nicht zu erwarten, da der Graben nicht dauerhaft wasserführend sein wird, sondern nur vorübergehend bei Hochwasser oder Starkregen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner befürchten des Weiteren eine Verschlechterung der heutigen Erschließungssituation. Es sei sicherzustellen, dass der Deichhinterweg bis zum Anschluss an die St 2125 auch mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät befahrbar ist. Ebenso müsse eine Kronenbreite von mindestens 4,5 m eingehalten werden. Ferner müsse die Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 77 der Gemarkung Pfelling auch zukünftig von der Gemeindeverbindungsstraße aus angefahren werden können. Diese Forderungen seien anzuordnen.*

An der aktuellen Erschließungssituation ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nichts, so dass zusätzliche Anordnungen nicht getroffen werden müssen. Der vorhandene Weg (Gemeindeverbindungsstraße) weist eine Breite von ca. 3 m auf. Der geplante Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) wird im Bereich Lenzing mit einer konstanten Breite von 3,5 m zzgl. 2x0,5 m Bankette ausgebildet. Ein Anschluss des geplanten Deichhinterwegs an die St 2125 muss nicht erfolgen, denn auch aktuell ist entlang des Pfellinger Baches keine durchgehende Wegeverbindung bis zur St 2125 vorhanden. Im Bereich der Einmündung in die St 2125 wird der Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) – wie vom zuständigen Staatlichen Bauamt Passau zur Vermeidung von Gefährdungen des Verkehrs auf der St 2125 durch abbiegenden oder einbiegenden landwirtschaftlichen Verkehr gefordert – abgesperrt. Die St 2125 ist – wie bisher von Lenzing aus – über Alkofen, Seiderau und Buglau zu erreichen. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 1. Verrohrung Binnenentwässerungsgraben) ermöglicht die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Fläche vom Deichhinterweg (Gemeindeverbindungsstraße) aus. Die verbleibende Restfläche im Deichvorland hat der TdV erworben.

- *Zudem bestehe die Gefahr, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, dass dem Flussschlauch nach Vornahme der Flussbaggerungen zum Ausbau der Wasserstraße vermehrt Grundwasser zufließe. Hinzu komme, dass es bei einem Hochwasserabfluss zu zusätzlichen Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Hinterland kommen könne. Die hydrologischen Berechnungen des TdV seien dahingehend zu überprüfen. Es dürfe zu keinerlei vorhabenbedingten nachteiligen Wirkungen durch Trockenfallen oder vermehrten Wassereinträgen am Grundbesitz des Einwenders kommen. Der TdV sei im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für diesbezügliche Nachteile oder Schäden, dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten. Außerdem sei eine Beweissicherung mit einer ausreichenden Zahl von Grundwasserstellen durchzuführen und eine Beweislastregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach bei Trockenfallen oder Vernässung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden vermutet werde, dass diese Beeinträchtigungen und Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stünden.*

- Soweit sich diese Befürchtungen auf das Grundstück des Einwenders Flur-Nr. 149 der Gemarkung Pfelling beziehen, haben diese sich erledigt, da der Einwender dieses Grundstück an den

TdV veräußert hat und mit Schreiben vom 18.06.2018 die Rechtsanwälte Labbé und Partner die den veräußerten Grundbesitz betreffende Einwendung zurückgenommen haben.

In Bezug auf die vorgenannten eingewendeten Befürchtungen hinsichtlich des landseitigen Teils des Grundstücks mit der Flur-Nr. 79 der Gemarkung Pfelling wird bezüglich und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (2), (3) und (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- In Bezug auf den ergänzenden Verweis auf Forderungen die bei den PK-Nummern 83, 84 und, 85 gestellt worden sind, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

(3) Weitere einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 1 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in Mariaposching. Nach seinen Angaben betreibt er einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb auf 13,29 ha landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Für die Umsetzung der Planungen sollen Grundstücke des Einwenders im Bereich „Obere Mösel“ für das Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) wie folgt in Anspruch genommen werden:

Von dem 1,1892 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 2771/1 in der Gemarkung Mariaposching ist ein Erwerb von 0,0457 ha und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 0,7214 ha vorgesehen. Für das 1,2793 ha große Grundstück mit der Flur-Nr. 640 in der Gemarkung Offenberg ist ein Erwerb von 0,0716 ha geplant. Weiter sollen von dem 0,2486 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 643 in der Gemarkung Offenberg 0,0275 ha und aus dem 2,1718 ha großen Grundstück mit

der Flur-Nr. 644 in der Gemarkung Offenberg 0,2602 ha erworben werden. Insgesamt ist danach ein Erwerb von 0,405 ha geplant und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 0,7214 ha. Diese Flächeninanspruchnahmen sind für den Bau des neuen Deiches Schwarzach rechts vorgesehen. Auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 643 und 644 der Gemarkung Offenberg betreibt der Einwender eine Damwildzucht.

• *Rechtsanwalt Eder wendet in Bezug auf die geplante vorübergehende Inanspruchnahme auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2771/1 in der Gemarkung Mariaposching ein, dass hier zu erwarten sei, dass während der Bauphase nicht nur die geplanten 0,7214 ha beansprucht werden, sondern die temporäre Inanspruchnahme bei weit über 10 % der Gesamtfläche liegen wird.*

Diese Erwartung ist unbegründet. Die im Zuge der geplanten Baumaßnahmen erforderlichen Flächen wurden insbesondere in der Beilage 194c vollumfänglich dargestellt. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase ist nicht Gegenstand des Verfahrens und – nach Aussage des TdV – auch nicht geplant. Im Übrigen wäre eine Inanspruchnahme, die über den geplanten und beantragten Umfang hinausgeht, nicht von der Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, sodass sich der Einwender gegen diese mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen könnte.

• *Rechtsanwalt Eder macht daneben eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders geltend. Die geplanten dauerhaften Inanspruchnahmen und die vorübergehende Inanspruchnahme seien, so führt Rechtsanwalt Eder aus, für den Betrieb existenzbedrohend. Temporär führe das Vorhaben zu einem Verlust von ca. 10 % der Flächen des Einwenders, nach Auskunft des Bauernverbandes liege bereits bei einem Verlust von 5 % der Gesamtfläche eine Existenzgefährdung vor. An dieser Existenzgefährdung ändere auch der Umstand nichts, dass der Einwender die vorübergehend genutzte Fläche von 0,721 ha zurückerhält, denn es könne durchaus der Fall sein, dass sich zwischenzeitlich der Betrieb nicht mehr rentiert.*

Die vorgesehenen Inanspruchnahmen der Grundstücke des Einwenders sind begründet. Dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) kann der Einwender eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs nicht mit Erfolg entgegenhalten. Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Für das Vorliegen derartiger besonderer Umstände ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich. Die geltend gemachte Existenzgefährdung hat der Einwender weder in der durchgeführten schriftlichen Abfrage zur Existenzgefährdung noch im Erörterungstermin konkretisiert. Selbst wenn man die vom Einwender angesprochene 5 % Marke ansetzt, die die Rechtsprechung für Vollerwerbsbetriebe entwickelt hat, kann davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbe-

dingte Existenzgefährdung nicht eintreten wird. Der Einwender verliert dauerhaft 0,405 ha seiner Betriebsflächen und damit 3,0474 % der Gesamtbetriebsfläche von 13,29 ha. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist nicht hinzuzurechnen. Denn im Rahmen der Bewertung einer Existenzgefährdung geht es grundsätzlich nur um den eintretenden Abtretungsverlust von Betriebsflächen und nicht um den zeitlichen Verlust von betrieblichen Flächen. Hier kann davon ausgegangen werden, dass das sich anschließende Enteignungsverfahren nach dem BayEG, das vom TdV durchzuführen ist, wenn eine Einigung mit dem Einwender nicht zu Stande kommt, geeignet ist, die Entschädigung so zu bemessen, dass durch den vorübergehenden Verlust von 0,7214 ha keine Existenzgefährdung eintritt. Hinzu kommt, dass bei einer prognostizierten Bauzeit von etwa einem Jahr kein Anlass besteht, von diesen Grundsätzen abzuweichen.

• *In Bezug auf das Damwildgehege auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 643 und 644 der Gemarkung Offenberg fordert Rechtsanwalt Eder die Verlegung des Wildes. Einer schlichten Verkleinerung des Geheges, so führt Rechtsanwalt Eder aus, um die Baufläche sei nicht möglich, da der Lärm und die ständigen Bewegungen von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Menschen die Tiere in unzumutbarer Weise beunruhigen würden. Auch sei zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingte Flächenverkleinerung eine Reduzierung des Damwildbestandes zur Folge hat was zu einem dauerhaften Einnahmeverlust führe.*

TdV und Fachberater für landwirtschaftliche Wildtierhaltung

Aufgrund dieser Einwendung hat der TdV das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen (Fachberater für landwirtschaftliche Wildtierhaltung) um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 10.08.2016 hat der TdV die Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliche Wildtierhaltung vom 22.07.2016 vorgelegt. In dieser Stellungnahme wird das Folgende für den Schutz des Damwildes während der Zeit der Errichtung des Deiches Schwarzach rechts vorgeschlagen:

- Damwild reagiert auf plötzliche Umgebungsveränderungen mit starkem Fluchtverhalten. Daher wäre eine langsame Steigerung der Bauaktivität geboten um Ausbrüche und Verletzungen der Tiere zu vermeiden.
- Die Setzzeit ist in der Regel im Juni, manchmal bis Mitte Juli. Der erstmalige Baubeginn nach dieser Zeit würde den Stress für die hochträchtigen Tiere vermeiden, bzw. besteht in dieser Zeit eine erhöhte Gefahr für Tierverluste durch Totgeburten.
- Danach gewöhnen sich die Tiere erfahrungsgemäß gut an auftretenden Lärm bzw. Verkehr entlang des Geheges.
- Ein Sichtschutz wäre vorteilhaft. Damwild orientiert sich sehr stark über den Gesichtssinn.

- Durch Staubemissionen der Baustelle besteht die Gefahr der Futtermittelverschmutzung. Hier sind sowohl die verringerte Futteraufnahme und schlechter Grünlandverwertung als auch eventuelle gesundheitliche Risiken durch überhöhte Mineralienaufnahme von Bedeutung. Dies ist allerdings stark witterungsabhängig, da bei Niederschlägen der Staub auch wieder abgewaschen wird.

Außerdem hat der Fachberater der vorgenannten Behörde erklärt, dass sich durch die vorhabenbedingte Verringerung der Gehegefläche dem Einwender voraussichtlich ein finanzieller Verlust aus der Wildhaltung von ca. 200,00 €/Jahr ergeben werde. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Grundlage für diese Stellungnahme war auch eine Besichtigung vor Ort.

Planfeststellungsbehörde

Aufgrund dieser vorliegenden Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliche Wildtierhaltung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen vom 22.07.2016 wird der Einwendungsforderung nach einer Verlegung des Damwildes für die Bauzeit nicht gefolgt. Unter A.III.5, § 16 werden zum Schutz des Damwildes während der Bauzeit die Vorschläge des Fachberaters für landwirtschaftliche Wildtierhaltung festgesetzt.

Diesen in der betreffenden Stellungnahme der Fachbehörde vorgeschlagenen und hier zuvor aufgeführten Schutzmaßnahmen kann der TdV eine wirtschaftliche Untunlichkeit nicht mit Erfolg entgegenhalten. Das Tiergehege steht unter dem Schutz des § 43 BNatSchG. Hiervon geht auch die bayerische GehegewildR aus, die feststellt, dass § 43 BNatSchG auch für Gehege zur landwirtschaftlichen Wildhaltung von Damwild gilt. Gem. § 43 Abs. 3 S. 3 BNatSchG ist eine Beseitigung eines Tiergeheges (temporär für die Durchführung der Baumaßnahme) nur zulässig, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Im vorliegenden Fall können durch die in der Stellungnahme festgestellten Schutzmaßnahmen rechtmäßige Zustände auf andere Weise hergestellt werden. Das Artenschutzrecht geht dem Einwand wirtschaftlicher Untunlichkeit von Schutzmaßnahmen vor. Insoweit sind die Anordnungen unter A.III.5, § 16 zum Schutz der Damwildhaltung des Einwenders angezeigt.

In Bezug auf die Entschädigung für mögliche vorhabenbedingte Verluste des Einwenders aus seiner Damwildhaltung des Geheges erfolgt keine Entscheidung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, da diese Entscheidung aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem vorgesehenen Flächenentzug dem Enteignungsverfahren nach dem BayEG vorbehalten ist. Dieses Verfahren ist dann durchzuführen, wenn eine Einigung des TdV mit dem Einwender nicht zu Stande

kommt. Bei dem möglichen Enteignungsverfahren über die Flächeninanspruchnahmen aus Grundstücken mit den Flur-Nrn. 643 und 644 der Gemarkung Offenberg sind in diesem Verfahren auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstückes, hier der Damwildhaltung, zu entschädigen.

- *Außerdem kritisiert Rechtsanwalt Eder, dass durch die Planungen des Deiches entlang des Grundstücks mit der Flur-Nr. 650 der Gemarkung Offenberg, also entlang der Schwarzach, eine bestehende Straße überbaut werde. Dies führe dazu, dass der Einwender sein Grundstück mit der Flur-Nr. 2771/1 der Gemarkung Offenberg zukünftig nicht mehr erreichen kann.*

Dieser Kritik folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Zufahrt zum Grundstück mit der Flur-Nr. 2771/1 der Gemarkung Offenberg wird nicht abgeschnitten. Die vorhandene Straße wird zwar durch die Deicherhöhung überbaut, es wird jedoch eine neue Straße als Deichhinterweg errichtet. An diese Straße wird nach den vorliegenden Planungen das Grundstück des Einwenders geländegleich angeschlossen werden.

- *Rechtsanwalt Eder wendet auch ein, dass die Belastungen seines Mandanten weitgehend vermieden werden könnten, wenn der geplante Deich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 650 der Gemarkung Offenberg, das der öffentlichen Hand gehöre, errichtet werden würde.*

Dieser Einwendung wird nicht gefolgt. Die Verlegung des geplanten Deiches auf dieses Grundstück, also in Richtung Schwarzach, ist mit den Zielen des Vorhabens nicht zu vereinbaren. Bei einer Deicherhöhung erfolgt die dadurch erforderliche Verbreiterung immer zur Landseite hin, weil ansonsten der Abflussquerschnitt bzw. der Retentionsraum reduziert werden würde.

- *In Bezug auf die Forderungen, die aus Sicht des Rechtsanwalts Eder eingehalten werden müssten, damit der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig werden kann, ist zu erwidern, dass die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens fällt. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt, wie bereits dargestellt, nicht vor. Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b). Dass solche Gründe vorliegen, ist nicht ersichtlich. In Bezug auf die geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung der vorübergehenden Inanspruchnahme der Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 2771/1 der Gemarkung Offenberg wird auf die Auflage unter A.III.5, § 12 verwiesen. Die Entschädigung ist*

einvernehmlich mit dem TdV oder im sich anschließenden Enteignungsverfahren nach dem BayEG zu regeln. In Bezug auf die Damwildhaltung wird auf die Anordnung A.III.5, § 16 verwiesen.

2. PK-Nummer 2 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, und weitere Grundstücke des Einwenders liegen im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *In seiner Einwendung äußert der Einwender die Befürchtung, dass seine im Polder, hinter dem geplanten neuen Deich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge der Planungen dem Risiko einer Grundwasseranhebung bzw. von Grundwasserabsenkungen ausgesetzt werden würden. Folgeerscheinungen seien eine Verschlechterung der Bodenertragsleistung, einer Verschlechterung der Befahrbarkeit der Flächen und damit verbunden eine Reduktion des Deckungsbeitrags. Zudem befürchtet der Einwender, dass die aus seiner Sicht möglichen Grundwasseränderungen zu Schäden der Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude (Flur-Nr. 3 der Gemarkung Waltendorf) führen könnten. Der Einwender fordert eine Umkehr der Beweislast.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegenstands im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham,

Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

• *Außerdem macht der Einwender geltend, dass für die Verbreiterung der Gemeindeverbindungsstraße von Asbach nach Waltendorf sein Grundstück in der Flur-Nr. 318 der Gemarkung Waltendorf in Anspruch genommen werde; für diese Inanspruchnahme sei eine Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen, und nach der Inanspruchnahme sei diese Fläche wieder herzustellen und verbleibende Nachteile seien zu entschädigen.*

Die Forderungen sind unbegründet. Das Grundstück in der Flur-Nr. 318 der Gemarkung Waltendorf wird für Zwecke des Vorhabens nicht in Anspruch genommen; vgl. Beilage 194c. Nach der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf;) ist auch nicht mehr vorgesehen, die Gemeindeverbindungsstraße in der vorhandenen Breite zu nutzen.

- *Weiter kritisiert der Einwender den Wegfall der von ihm seit Jahrzehnten genutzten landwirtschaftlichen Pachtflächen (Flur-Nrn. 149 und 150 der Gemarkung Waltendorf). Für den Wegfall dieser Flächen fordert der Einwender vergleichbare (hofnahe) Ersatzflächen. Diese Flächen habe der Einwender vom weiteren Einwender mit der PK-Nummer 146 gepachtet. Bezüglich dieser Flächen könne man davon ausgehen, dass diese ihm auch langfristig in der Zukunft zur Verfügung stünden; sie seien als „Eigengrund“ zu betrachten. Außerdem habe er auch im Vertrauen auf die zukünftige Bewirtschaftung dieser Flächen neue landwirtschaftliche Maschinen angeschafft. Mit dem vorhabenbedingten Wegfall der Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen, werde sich diese Investitionen nicht mehr rentieren.*

Der vorgesehene vollständige Erwerb des Grundstücks mit der Flur-Nr. 150 der Gemarkung Waltendorf und der vorgesehene teilweise Erwerb von Flächen aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 149 der Gemarkung Waltendorf (vgl. Beilage 194c) sind für die Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen. Auf die Inanspruchnahme kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden.

Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1. d)).

Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der TdV mitgeteilt hat, dass im Verkaufsfall die Pachtverträge kurzfristig zum Ende eines Pachtjahres gekündigt werden können.

- *Der Einwender befürchtet weiter den Eintritt von finanziellen Verlusten. Das Grundstück mit der Flur-Nr. 231 der Gemarkung Waltendorf sei potentiell Bauerwartungsland. Durch die Rückverlegung des Deiches fast bis zur Grundstücksgrenze reduziere sich der Flächenwert. Das gleiche gelte für das Grundstück mit der Flur-Nr. 3 in der Gemarkung Waltendorf. Hier seien bereits zwei Bauplätze genehmigt worden, und der Einwender habe Erschließungskosten getragen. Auch durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen könne es zu zukünftigen Beschränkungen der Bebaubarkeit kommen.*

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Durch die geplanten Maßnahmen erhöht sich der Schutzgrad der genannten Grundstücke von einem 30-jährlichen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Dies bedeutet keine Abwertung, sondern eine Aufwertung der Grundstücke, da diese zukünftig – im Gegensatz zu heute, wo sie in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen – als hochwasserfrei gelten. Hinzu kommt, dass der landseitige Böschungsfuß des neuen Deiches Waltendorf etwa 200 m entfernt liegt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten der beiden Grundstücke, die über die vom Einwender hinzunehmende situationsbedingte Beschränkung seines Eigentums aufgrund der Sozialbindung hinausgehen, liegen nicht vor. Auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden keinerlei Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke haben. Die Maßnahmen sind von den Grundstücken des Einwenders durch die Gemeindeverbindungsstraße und den Donaugraben getrennt. Eine eventuell zukünftig beabsichtigte Bebauung beeinträchtigt nicht die Ziele dieser Maßnahmen, und umgekehrt führen diese Maßnahmen nicht zu einer Beschränkung der Bebaubarkeit.

• *Daneben wendet der Einwender eine Reduktion der bestehenden Lebensqualität ein. Aufgrund der geplanten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe der Wohnhäuser sei z. B. mit einer Mückenplage zu rechnen. Außerdem werde es durch die Ausführungen der Baumaßnahmen selbst zu einer starken Beeinträchtigung der Wohnqualität kommen (Lärm der Baumaschinen, Verkehrsrisiko, Staubentwicklung und damit verbundene Gebäudeverschmutzungen, Schäden am Haus). Daneben verschlechtere der geplante neue Deich den Blick auf die Donau und erzeuge ein eingeschränktes Blickfeld und ein Gefühl der räumlichen Enge. Der Einwender fordert die Berücksichtigung dieser Einwendung.*

Soweit sich die Einwendung im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage nicht bereits infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) erledigt hat, folgt die Planfeststellungsbehörde der Einwendung nicht. Gleichwohl wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 13 verwiesen. In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnungen unter A. III.1. § 3 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung hinsichtlich von Gebäudeschäden während der Baumaßnahmen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Der landseitige Böschungsfuß des neuen Deiches ist etwa 200 m entfernt. Aufgrund dieses Abstandes ist es ausgeschlossen, dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Beeinträchtigung der Lebensqualität mit Erfolg entgegenzuhalten. Der freie Blick auf die Donau wird auch schon jetzt durch den bestehenden Deich beeinträchtigt. Das befürchtete Gefühl der räumlichen Enge ist aufgrund des großen Abstands zwischen der Ortschaft und den geplanten Deich nicht ersichtlich.

3. PK-Nummer 3 – Planungen 2014

Der Einwender hat das vom Vorhaben betroffene Grundstück mit der Flur-Nr. 2944/2 der Gemarkung Niederwinkling an den TdV veräußert und mit Schreiben vom 13.01.2016 seine grundstücksbezogene Einwendung zurückgenommen. Darüber hinausgehend wurden keine Einwendungen erhoben.

4. PK-Nummer 19 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen soll das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 159 der Gemarkung Mariaposching in einer Größe von 99 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

- *Der Einwender wendet sich gegen diese Inanspruchnahme.*

Der Einwendung ist entgegenzuhalten, dass auf die Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes überwiegt die Belange des Einwenders. Auf die Anordnung unter A.III.5, § 12 wird verwiesen.

- *An dieser Entscheidung wird auch unter Berücksichtigung der vom Einwender vorgetragenen weiteren Einwände festgehalten. Der Einwender erhebt grundsätzliche Bedenken gegen die Vorhaben; inwieweit diese sich auf den Einwender selbst auswirken, lässt sich der Einwendung nicht entnehmen.*

- *Nach der Einwendung hätten die Vorhaben große Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, die Agrarwirtschaft, ökologische Systeme, das Landschaftsbild, die Freizeit, die Erholung und den Tourismus. Aufgrund dieser Auswirkungen fordert der Einwender im Wesentlichen das Folgende:*

- *Die Donau habe eine europäische Bedeutung, deshalb müssten die mit Ausbau verbundenen Belastungen europaweit getragen werden.*
- *Die Notwendigkeit des Flächenverbrauchs sei zu prüfen; insbesondere sei die Deichrückverlegung Hundldorf zu hinterfragen, auch weil sich die Knappheit des Boden in den nächsten Jahren verschärfen werde.*
- *Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wie auch an landwirtschaftlichen und sonstigen Grundstücken seien zu beseitigen und zu entschädigen.*
- *Während der Baumaßnahme dürfe die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.*
- *Durch die Baumaßnahme und A/E-Maßnahmen dürften Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.*
- *Während der Baumaßnahmen müsse ordnungsgemäß mit gefährlichen Stoffen umgegangen werden, bei vorübergehenden Maßnahmen sei der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.*
- *Der Oberboden sei zu schützen.*
- *Schäden, die nach einer Flutung entstehen, seien zu beseitigen und auszugleichen.*
- *Sedimente und Ablagerungen seien nach einer Flutung zu entfernen.*
- *Es dürfe zu keiner Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen.*
- *Die Eingriffe in Natur und Umwelt infolge des Donauausbaus lägen nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, vielmehr solle die Größe der Schiffe dem Fluss angepasst werden.*

Diese Bedenken kann der Einwender den Planungen, auch mangels eines Bezugs auf seine individuelle Betroffenheit, nicht wirksam entgegenhalten. Die mit dem Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und dem Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgten Interessen gehen vor. Nachteilige Einwirkungen durch die Vorhaben werden entweder nicht erwartet oder ausgeglichen; vgl. insoweit die Abwägung unter B.III.4.4.2.1 und die Anordnungen unter A. I, II, und III. Der unmittelbare Flächenverbrauch wurde so gering wie möglich gehalten. Weder der Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen noch die aus hydraulischen Gründen notwendigen Deichrückverlegungen sind vermeidbar. Ohne diese Maßnahmen würden sich zulasten der Unterlieger Erhöhungen der Hochwassergefährdungen ergeben, zu denen die Vorhaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht führen dürfen. Insbesondere ist auch die Deichrückverlegung Hundldorf begründet. Diese ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) zu erreichen. Die Deichrückverlegung ist für den Erfolg der Gesamtmaßnahme erforderlich. Des Weiteren dient die Deichrückverlegung der Schaffung zusätzlicher Vorlandflächen und der Aktivierung von Retentionsvolumen. Zusätzlich werden durch das Abrücken des Deiches von der Donau die Deichstandsicherheit sowie die Randbedingungen für die Unterhaltung und die Verteidigung des

Deichbauwerks erheblich verbessert. Die künftige Deichhöhe wird um etwa 1 m höher sein als die des bestehenden Donaudeiches. Somit wird der Hochwasserschutz für das Grundstück des Einwenders deutlich verbessert.

5. PK-Nummer 28 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohngebäudes an der SR 34.

• *Der Einwender befürchtet, dass der Baustellenverkehr, der über die SR 34 geführt werden soll, das ihm gehörende anliegende Wohngebäude nachteilig beeinträchtigt (z. B. Risse usw.). Der Einwender fordert eine Beweissicherung.*

Diese Forderung muss der TdV nicht erfüllen. Bei der angesprochenen Straße handelt es sich um eine überörtliche Kreisstraße, welche für Schwerverkehr entsprechend ausgelegt und vom Bau- lastträger zu unterhalten ist. Das durch das beantragte Vorhaben bauzeitlich ausgelöste Aufkommen an Schwerverkehr (Baustellenverkehr) kann zwar temporär zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, übersteigt jedoch nicht den Rahmen der zulässigen und der betroffenen Straße im übergeordneten Verkehrsnetz zugeordneten Nutzung. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Nutzung von Hauptverkehrsstraßen oder Straßen des übergeordneten Verkehrsnetzes durch den Baustellenverkehr Schäden an angrenzenden Gebäuden entstehen, die dem Vorhaben zuzurechnen sind. Die Regulierung von nachweislich durch das Vorhaben verursachten Schäden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwartet werden, richtet sich nach §§ 70 und 14 Abs. 6 WHG (vgl. aber auch die Anordnung unter A.III.5, § 5).

6. PK-Nummer 39 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender fordert die Entkopplung des Hochwasserschutzes vom Donauausbau. Er befürchtet, dass es ansonsten zu einer Verzögerung der Umsetzung des Hochwasserschutzes komme und zu einem „Durchwinken“ des Donauausbaus.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Wie in den Planfeststellungsunterlagen des TdV dargestellt, ist die Planung auf eine Verwirklichung beider Vorhaben (Wasserstraßenausbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀) in vollem Umfang ausgelegt. Die Einzelmaßnahmen des Hochwasserschutzes sind aufeinander und auf den zu erwartenden Ausbauzustand der Donau abgestimmt, wie auch der Wasserstraßenausbau auf die vollständige Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen ausgerichtet ist. Gemäß den aktuellen Planungen sind die beiden großen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach (Deich Waltendorf und Deich Hundldorf) vor bzw. spätestens gemeinsam mit dem Wasserstraßenausbau in diesem Bereich herzustellen (vgl. Beilage 1). Der Donauausbau wird nicht „durchgewunken“ (vgl. hierzu die entsprechende Abwägung im Abschnitt B und die Anordnungen im Abschnitt A dieses Planfeststellungsbeschlusses).

- *Weiter fordert der Einwender die Spundung der bestehenden Donaudeiche im Polder Sulzbach. Diese Forderung begründet der Einwender aus der Sorge heraus, dass ansonsten hier eine „Sollbruchstelle“ entstehe, da in anderen Bereichen diese Maßnahmen bereits durchgeführt worden seien und zu erwarten sei, dass bei einem zukünftigen Hochwasser nur die Deiche im Polder Sulzbach brechen würden, da an anderer Stelle der Hochwasserschutz bereits verbessert worden sei.*

Die Forderung kann im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erfüllt werden. Die Spundung verschiedener Deichabschnitte entlang der Donau ist Bestandteil des Hochwasserschutzso-

fortprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und nicht Bestandteil der gegenständlichen Planung des TdV. Die fachlich begründete Entscheidung über Art und Umfang der Sofortmaßnahmen obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

• *Des Weiteren erhebt der Einwender Einwände in Bezug auf den Donauausbau. Die derzeitigen Pläne würden zu einer „Steinigung“ der Donau führen. Es gebe keine Ansätze, der Donau und ihren Ufern die ursprüngliche Dynamik zurückzugeben. Im Mariaposchinger Abschnitt gebe es zwei augenfällige Verschlechterungen: Zum einen solle auf der Mariaposchinger Insel eine Hakenbuhne errichtet werden, durch welche die Insel verlängert und die Verschlammung im dahinterliegenden Altwasser erhöht werde, wodurch es zu einer Mückenplage komme. Zum anderen führe die geplante Verlängerung des Leitwerks auf der gegenüberliegenden Seite, im Stephansposchinger Abschnitt auch zur Verschlammung und zum Wegfall reizvoller Kiesstrände.*

Der Ausbau der Wasserstraße ist (wie unter B.I., III.1. bis 3. dargestellt) unter Beachtung der getroffenen Anordnungen (vgl. hierzu unter A.III) insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche Vorgaben zulässig. Es sind umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Beilagen 127 b bis 192) vorgesehen. Die vorliegende Planung gleicht alle unvermeidbaren Eingriffe durch LBP-Maßnahmen aus. Der Abbau von Uferversteinungen ist Bestandteil der LBP-Maßnahmen 2-2.x („Uferrückbau“). Gegen einen weiteren Uferrückbau sprechen sowohl Gründe seitens der Technik als auch seitens der terrestrischen Umweltplanung. Die für den Mariaposchinger Abschnitt geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Im Bereich der Mariaposchinger Insel wird die bei Do-km 2298,27 links bestehende Buhne (BW-Nr. 1.3.705) in einen 300 m langen Parallelwerksneubau (BW-Nr. 1.4.120) integriert. Der Regelplan für ein Parallelwerk sieht Öffnungen/Kerben zur permanenten Durchströmung auch bei niedrigen Wasserspiegellagen vor (siehe Beilage 048). Die bestehende 160 m lange Buhne bei Do-km 2297,72 links wird mit Errichtung des Parallelwerks zurückgebaut. Im Bereich hinter dem neuen Parallelwerk werden die LBP-Maßnahmen 2-3.1 A_{FFH} (ökologische Optimierung/ Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate) und 2-3.2 A_{FFH} (Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate) durchgeführt, die auch dauerhaft unterhalten werden (siehe Beilagen 164a und 127b). Auf der Stephansposchinger Seite wird das Parallelwerk BW-Nr. 1.4.130 um 275 m verlängert. Im Bereich der Verlängerung entstehen ebenfalls Öffnungen zur permanenten Durchströmung. Im Anschluss an das Parallelwerk wird im Rahmen der LBP-Maßnahmen 2-2.1 A_{FFH} und 2-2.2 A_{FFH} auf ca. 200 m ein Uferrückbau geschaffen, an dem neue Kiesstrukturen entstehen werden (siehe Beilagen 167a und 127b). Infolge dieser Maßnahmen werden eine Verschlechterung der Verlandungssituation sowie eine Mückenplage nicht erwartet. In Bezug auf die befürchtete Mückenplage wird zudem auf die Anordnung unter A.III.5, § 13 verwiesen.

- *Weiter wird in der Einwendung gefordert, dass es keine neuen Buhnen dort geben dürfe, wo sie nicht nötig sind. In Abschnitt zwischen Straubing und Deggendorf bestehe keine Notwendigkeit für die Anpassung und den Neubau von Buhnen, da hier kein Anstieg der Schiffsunfallzahlen zu verzeichnen sei. Die Buhnen würden auch das Hochwasserrisiko erhöhen. Zudem werde der Fluss durch die Buhnen eingetieft, was zwangsläufig zum Fallen des Grundwasserspiegels führe. Dieses fallen des Grundwasserspiegels wirke sich negativ auf die Bausubstanz der Gebäude in den anliegenden Ortschaften aus. Aufgrund dieser Befürchtung fordert der Einwender eine Beweissicherung und die Umkehr der Beweislast ein.*

Die vorgetragenen Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die vorgesehenen Buhnenneubauten und Anpassungen bestehender Buhnen sind gerechtfertigt (vgl. insbesondere B.III). Die Errichtung bzw. die Anpassung der Regelungsbauwerke (Buhnen und Parallelwerke) wird nicht zur Vermeidung von Unfällen durchgeführt, sondern zur Erhöhung der Fahrrinntiefe und zur Erleichterung der Unterhaltung (vgl. Beilage 1). Der Ausbau der Wasserstraße führt auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Hochwasserschutz. Die aufeinander abgestimmte Planung der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße in Verbindung mit den hochwasserabsenkenden Maßnahmen bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes gewährleistet dies. Die geplante Vertiefung der Wasserstraße ist nicht relevant für die Grundwasserstände im Polder Sulzbach. Relevant für die Grundwasserstände ist nur die Wasserspiegellage in der Donau, nicht die Wassertiefe/Sohlenlage der Donau. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- *Des Weiteren wird in der Einwendung die Erhaltung und die Optimierung des Naherholungsgebiets Donau gefordert. Die Donau sei, so wird vorgetragen, ein Freizeit- und Lebensraum, der durch die vielen Buhnen beeinträchtigt wird. In den Buhnenzwischenräumen lagerten sich Schlamm, Müll und Schadstoffe ab, die bei Hochwasser auf die Auen gespült werden würden. Das Recht auf Zugang zum Fluss und zum Baden sei angesichts dieser Situation nicht mehr wahrnehmbar. Schon heute seien die Ufer verwahrlost. Durch die Planungen werde sich dieser Zustand vergrößern und verstärken. Außerdem seien Buhnen, insbesondere dann, wenn sie überströmt werden, eine Gefahr für Schwimmer und Wassersportfahrzeuge.*

Diese Einwendung kann dem Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Pflege und Unterhaltung der Vorländer liegen nicht in der Verantwortung des TdV und sind auch nicht Gegenstand seines Vorhabens. Alle in den Planfeststellungsunterlagen gelisteten Regelungsbauwerke (Buhnen und Parallelwerke) werden benötigt, da diese Bauwerke nur kumulativ die benötigte wasserspiegelstützende Wirkung entfalten. Vereinzelt werden im Ausbauzustand unnötige Regelungsbauwerke zurückgebaut. Buhnen, die neu gebaut werden, werden mit Kerben oder einem strukturierten Relief ausgestattet. Dies ermöglicht in den Buhnenfeldern

variable Strömungen; und bei Hochwasser setzen dann dort auch Umlagerungsprozesse ein. In einer Wasserstraße ist mit Regelungsbauwerken zu rechnen. Diese sind so gekennzeichnet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet ist. Unter B.III.2 wurde festgestellt, dass der Ausbau der Wasserstraße auch unter Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur umweltverträglich ist.

- *Der Einwender fordert zudem die Errichtung eines öffentlichen Rad- und Fußweges auf den Deichkronen der neuen Deiche.*

Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Deichkronen der bestehenden Deiche sind nicht als Radwege ausgewiesen und auch nicht für eine derartige Nutzung ausgelegt. Die Radwege verlaufen im Polder Sulzbach entlang der asphaltierten Deichhinterwege. Analog zur bestehenden Situation kann der Donauradweg sowie der Donaupanorama-Fußweg auch künftig entlang der neu zu errichtenden, asphaltierten Deichhinterwege genutzt werden. Die geforderte Errichtung eines Radwegs auf der Krone würde somit eine Umplanung, bauliche Mehraufwendungen und – aufgrund der dann notwendigen, größeren Kronenbreite – einen umfangreicheren Grunderwerb erfordern. Des Weiteren würde ein öffentlicher Weg auf der Krone erhöhte Ansprüche an die Verkehrssicherung stellen, wofür ebenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären. Außerdem bestünde die Gefahr, dass der Erfolg der im Vorland vorgesehenen, umweltplanerischen Maßnahmen unter der optischen und akustischen Störung durch Fußgänger und Radfahrer leiden könnte und diesbezüglich Nachforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu erfüllen wären; vgl. hierzu auch unter B.III.3.8.2.4.

- *Außerdem fordert der Einwender für den Zeitraum der baulichen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen, den Schwerlastverkehr aus den Ortschaften herauszuhalten und Radfernwege befahrbar zu halten.*

Auch dieser Forderung wird nicht gefolgt. Sämtliche Baustraßen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes geplant, Beeinträchtigungen für Anwohner möglichst gering zu halten. Nach den Planungen wurden Baustraßen an untergeordneten Wegeverbindungen so geplant, dass geschlossene Ortschaften grundsätzlich nicht berührt werden. Auch wurde im Rahmen der gegenständlichen Planungen versucht, den Baustellenverkehr soweit möglich entlang der geplanten Deiche zu führen und geschlossene Ortschaften zu meiden. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Gewerke (Errichtung der Schöpfwerke vor der Errichtung der Deiche) ist dieser Planungsgrundsatz jedoch nicht überall vollumfänglich umsetzbar: Die Baustellen singulärer Massivbauwerke (beispielsweise Siele oder Schöpfwerke) müssen direkt durch Baustraßen erreichbar sein. Des Weiteren müssen auch die künftigen Deichtrassen an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden, damit der Baustellenverkehr die Baustraßen entlang der geplanten Deiche erreichen

kann. Die Verkehrsbelastung für Anrainer wurde unter Berücksichtigung der baulichen Randbedingungen so weit wie möglich reduziert; vgl. hierzu auch die Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf und zu 12. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Mariaposching) für den Bereich Waltendorf und die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/Mariaposching) für den Bereich Hundldorf. Für die öffentlichen Rad- und Wanderwege entlang der vorhandenen Deiche werden nach Zusage des TdV während der Bauzeit in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Behörden geeignete Alternativrouten ausgewiesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen muss zwar während der Bauzeit mit erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge und vorübergehend Verkehrsbehinderungen auf allen von der Baumaßnahme berührten Straßen und Wegen gerechnet werden. Diese werden jedoch aufgrund der vorgelegten Planung als zumutbar betrachtet. In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

7. PK-Nummer 58 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung hat sich erledigt, da das Grundstück in der Flur-Nr. 579/2 der Gemarkung Waltendorf nicht mehr für das Vorhaben in Anspruch genommen werden wird (vgl. Beilage 194c).

8. PK-Nummer 62 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der TdV ist der Einwendung nachgekommen. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) wird die Baustraße so verlegt, dass die vom Einwender befürchteten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

9. PK-Nummer 63 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der TdV ist der Einwendung in Bezug auf die Baustraße nachgekommen. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) wird die Baustraße so verlegt, dass die vom Einwender befürchteten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

• *In der Einwendung werden Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen, insbesondere hinsichtlich des ordnungsgemäßen Heizbetriebs der Grundwasserpumpe geäußert.*

Die Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen, insbesondere im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Heizbetrieb der Grundwasserpumpe, sind unbegründet. Nachteilige Grundwasserveränderungen durch den Ausbau der Wasserstraße auf das Anwesen des Einwenders sind nicht zu erwarten. Dass es zu Betroffenheiten der Wohnbebauung im Polder Sulzbach infolge von Grundwasserveränderungen bei Hochwasser kommt, wird auch nicht erwartet.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Eine vorhabenbedingte Veränderung von Temperatur oder der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers ist nicht ersichtlich.

10. PK-Nummer 64 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

Der TdV ist der Einwendung in Bezug auf die Baustraße nachgekommen. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) wird die Baustraße so verlegt, dass die vom Einwender befürchteten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Die geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen, insbesondere im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Heizbetrieb der Grundwasserpumpe, sind unbegründet. Nachteilige Grundwasserveränderungen durch den Ausbau der Wasserstraße auf das Anwesen des Einwenders sind nicht zu erwarten. Dass es zu Betroffenheiten der Wohnbebauung im Polder Sulzbach infolge von Grundwasserveränderungen bei Hochwasser kommt, wird auch nicht erwartet. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Eine vorhabenbedingten Veränderung von Temperatur oder der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers ist nicht ersichtlich.

11. PK-Nummer 73 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender, der in Hundldorf wohnt (Flur-Nr. 823 der Gemarkung Mariaposching), ist Eigentümer eines Grundstücks im Polder Sulzbach (Flur-Nr. 163 der Gemarkung Mariaposching) und Pächter von zwei Grundstücken im Polder Sulzbach (Flur-Nr. 955 und 956 der Gemarkung Mariaposching). Vom Eigentumsgrundstück sollen 120 m² vorübergehend für die geplante Baustraße in Anspruch genommen werden, wobei es sich um einen 1 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze zur Flur-Nr. 122 der Gemarkung Mariaposching handelt. Die gepachteten Grundstücke sind Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung und für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Die Grundstücke liegen nach den Planungen im neuen Deichvorland.

• *Rechtsanwalt Gilch wendet sich gegen die geplante Deichrückverlegung Hundldorf. Durch die geplante Deichrückverlegung komme es zu keinerlei Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortschaft Hundldorf und somit auch nicht für die Grundstücke des Einwenders. Der bestehende Deich sei auszubauen.*

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) zu erreichen. Die Deichrückverlegung ist erforderlich für den Erfolg der Gesamtmaßnahme. Des Weiteren dient die Deichrückverlegung der Schaffung zusätzlicher Vorlandflächen und der Aktivierung von Retentionsvolumen. Zusätzlich werden durch das Abrücken des Deiches von der Donau die Deichstandsicherheit sowie die Randbedingungen für die Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Die künftige Deichhöhe wird um etwa 1 m höher sein als die des bestehenden Donaudeiches, somit wird der Hochwasserschutz für die Ortschaft Hundldorf ebenfalls deutlich verbessert. Die öffentlichen Interessen an der Planung setzen sich gegen die privaten Belange des Einwenders durch.

Die geplante vorübergehende Inanspruchnahme ist unvermeidbar. Auf einen besonderen Schutz in Bezug auf die gepachteten Grundstücke im neuen Deichvorland kann sich der Einwender nicht berufen, da er die beiden Grundstücke mit einjährigen Pachtverträgen von der Wasserstraßen-

und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gepachtet hat und der jederzeitige Verlust dieser Pachtflächen bekannt ist.

- Entgegen der Einschätzung in der Einwendung von Rechtsanwalt Gilch wird der *Wert des Hausgrundstücks des Einwenders infolge der Vorhaben nicht gemindert*. Das Hausgrundstück liegt künftig hinter der Deichlinie und erhält einen HQ₁₀₀-Schutzgrad, welcher den Wert des Grundstücks erhöhen dürfte.
- Auch besteht nicht die Gefahr, dass das *Hausgrundstück des Einwenders in Hundldorf infolge eines erhöhten Grundwasserstandes Schaden nehmen könnte*. Nachteilige Grund- und Druckwasseränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 und ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen, als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasseränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder den § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), dem Entscheidungsvorbehalt unter A.V. oder den gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. nach § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

12. PK-Nummer 74 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender hat im Erörterungstermin am 27.04.2016 die Einwendungen gegen die Planungen in Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 47 und 148 der Gemarkung Waltendorf aufgrund einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von Wohngebäuden und Gebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen diese Gebäude und Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Veränderungen des Grundwasserspiegels. Diese befürchteten Veränderungen könnten, so führt der Einwender aus, zu einem Absenken von Flächen und*

Gebäuden, zu Rissen in Gebäuden und zur Vernässung bzw. Austrocknung von landwirtschaftlichen Flächen führen.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

- *Der Einwender kritisiert weiter die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entlang des bestehenden Entwässerungsgrabens. Anliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen könnten, so führt der Einwender aus, nach der Umsetzung der Maßnahmen entweder vernässen oder Austrocknen, und dadurch ihren Wert für die Landwirtschaft verlieren.*

Soweit sich diese Einwendung nicht infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) erledigt hat, ist die Einwendung unbegründet. Die Gefahr vorhabenbedingter Vernässungen besteht nicht. Der Donaugraben wird durch die geplanten Maßnahmen in seiner Funktion als wichtiger Baustein der Binnenentwässerung im Bereich Waltendorf nicht beeinträchtigt. Die Abflusssituation bleibt durch die Maßnahmen weiterhin unverändert.

- Die Auflagen unter A.III.1, § 3 stellen sicher, dass infolge der *Bauausführung keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen* entstehen. Darüber hinausgehende Forderungen des Einwenders sind unbegründet.

- Dass die *Flächen des Einwenders einen hohen Wertverlust* erfahren werden, ist nicht ersichtlich. Dem diesbezüglichen Entschädigungsantrag wird nicht gefolgt. Die bestehenden Donaudeiche bieten derzeit einen sicheren Schutz nur bis zu einem 30-jährlichen Hochwasserereignis, daher ist das gesamte Poldergebiet Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der gesamte Polder auf Schutzgrad HQ_{100} gesichert. Die Hochwasserverhältnisse werden somit grundlegend verbessert. Dadurch kommt es nicht zu einem Wertverlust, sondern zu einem Wertgewinn von Gebäuden und Grundstücken, die, wie die Grundstücke des Einwenders, hinter den neuen rückverlegten Deichen liegen.

- In Bezug auf die in der *Einwendung die Weitere vorgetragene Befürchtung einer Mückenplage* wird auf die Anordnung und den Entscheidungsvorbehalt unter A.III.5, § 13 verwiesen. Die Anordnung weiterer Maßnahmen ist nicht erforderlich.

- Bezüglich der geforderten Beweissicherung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorhaben (Baumaßnahmen, Baustellenverkehr usw.) wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Aufgrund des großen Abstands des Grundstücks mit der Flur-Nr. 18/26 der Gemarkung Waltendorf zu den Baumaßnahmen sind Beweissicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.

13. PK-Nummer 88 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

– Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in Hundldorf. Nach den Planungen liegt das Wohnhaus hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender wendet sich gegen die Deichrückverlegung Hundldorf, die seiner Einschätzung nach den Hochwasserschutz für die Ortschaften Hundldorf und Loham nicht verbessert. Erforderlich sei, so fordert der Einwender, ein Ausbau der bestehenden Deiche auf ein HQ₁₀₀.*

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Die Deichrückverlegung Hundldorf ist Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf zu ermöglichen und somit das Planungsziel des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ₁₀₀) zu erreichen. Die Deichrückverlegung ist für den Erfolg der Gesamtmaßnahme erforderlich. Des Weiteren dient die Deichrückverlegung der Schaffung zusätzlicher Vorlandflächen und der Aktivierung von Retentionsvolumen. Zusätzlich werden durch das Abrücken des Deiches von der Donau die Deichstandsicherheit sowie die Randbedingungen für die Unterhaltung und Verteidigung des Deichbauwerks erheblich verbessert. Die künftige Deichhöhe wird um etwa 1 m höher sein als die des bestehenden Donaudeiches; somit wird der Hochwasserschutz für die Ortschaft Hundldorf und Loham ebenfalls deutlich verbessert.

• *Außerdem befürchtet der Einwender, dass durch den erhöhten Grundwasserstand die Gefahr bestehe, dass die Keller der Gebäude auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 773/2 der Gemarkung Mariaposching unter Wasser stehen könnten und die Gebäude selbst Schaden nehmen würden. Dies begründe eine Wertminderung, und zur Abwendung dieser Befürchtungen, seien geeignete Maßnahmen zu ergreifen.*

Entgegen der Einwendung wird der Wert des Grundstücks des Einwenders infolge des Vorhabens nicht gemindert. Die Gebäude liegen künftig hinter der Deichlinie und erhalten einen HQ₁₀₀-Schutzgrad, der den Wert des Grundstücks erhöhen dürfte.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl.

hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

14. PK-Nummer 99 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender äußert Bedenken bezüglich der Zufahrtsstraße zum Schöpfwerk Waltendorf.*

Die Einwendung hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) erledigt. Hiernach wird der Verlauf der Baustraße so verändert, dass der nordöstliche Ortsrand von Waltendorf nicht mehr von Baustellenverkehr betroffen wird.

15. PK-Nummer 102 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender befürchtet, dass es infolge des Vorhabens zu nachteiligen Grundwasserveränderungen bezüglich seines Waldgrundstücks mit der Flur-Nr. 3104 der Gemarkung Mariaposching kommen könne.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Einwirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße oder das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind schon allein aufgrund des großen Abstands des Waldgrundstücks zu den geplanten Baumaßnahmen (über 3 km) ausgeschlossen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) und B.III.4.4.2.2.a) aa) (2), (3) und (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- Die Einwendung in Bezug auf die Baustraße für den Deich Hundldorf hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. 82.2, siehe 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/Mariaposching) erledigt. Infolge dieser Umplanung wird die Baustraße nicht mehr an den Grundstücken des Einwenders (Flur-Nr. 44/3 und 44/2 der Gemarkung Mariaposching) vorbeigeführt.

16. PK-Nummer 103 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in Mariaposching (Flur-Nr. 45/4).

- Die Einwendung in Bezug auf die Baustraße für den Deich Hundldorf hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. 82.2, siehe zu 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/Mariaposching) erledigt. Infolge dieser Umplanung wird die Baustraße nicht mehr an dem Grundstück des Einwenders vorbeigeführt.

- Dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zu – wie vom Einwender vorgetragen – Grundwasserveränderungen führe, durch die das Wohnhaus des Einwenders Schaden nehmen könnte, wird nicht erwartet.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Hinzu kommt, dass der Hochwasserschutz für Mariaposching bereits fertig gestellt und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planungen des TdV ist.

17. PK-Nummer 108 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in Mariaposching. Das Anwesen liegt 3 km von der Donau entfernt.

- *Der Einwender befürchtet, dass es durch vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen zu Schäden an seinem Gebäude und zu Beeinträchtigungen seiner Wärmepumpe kommen werde.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden aufgrund der Entfernung des Anwesens zu den geplanten Maßnahmen nicht erwartet. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen. Aufgrund dieser Entfernung zu den geplanten Maßnahmen wird es auch zu keinerlei Beeinträchtigungen beim Betrieb der Wärmepumpe durch die Vorhaben kommen.

18. PK-Nummer 113 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Inanspruchnahme seiner als Acker genutzten Fläche mit der Flur-Nr. 2596 der Gemarkung Mariaposching. Nach der Beilage 194c soll von diesem Grundstück ca. 1 ha für die Durchführung einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme (strukturreicher Waldrand sowie Säume und Staudenfluren, Maßnahmen 10-2.1 A_{FFH} und 10-2.2 A_{FFH}) in Anspruch genommen werden.

• *Der Einwender befürchtet, dass er zukünftig diese Flächen nicht mehr als Acker verpachten könne, da die Beschattung, welche schon heute aufgrund des angrenzenden Waldes ein Problem sei, nach Umsetzung der Maßnahmen zunehmen wird. Dies betreffe auch, so gibt der Einwender an, das Grundstück mit der Flur-Nr. 2594/3 der Gemarkung Mariaposching.*

Die Inanspruchnahme für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich. Da die Ausgleichsmaßnahmen das Vorhandensein eines bestehenden Waldrandes mit Verbesserungspotenzial voraussetzen, können sie nur auf dem Grundstück des Einwenders realisiert werden. Alternativflächen, die die Voraussetzungen für eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen bieten, stehen nicht zur Verfügung. Dass sich nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme die Beschattungssituation vorhabenbedingt auf den angrenzenden Flächen des Einwenders verschlechtert, ist nicht zu erwarten. Die geplante Vegetation wird um einiges niedriger sein als der angrenzende bestehende Wald. Die Maßnahme 10-2.1 A_{FFH} sieht vor, dass vom bestehenden Wald ein zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen abgestufter Waldmantel aus Sträuchern angelegt wird, wobei alle 5-10 Jahre ein Rückschnitt der strauchartigen Gehölze und bei Bedarf auch eine Entnahme von vorwüchsigen Bäumen vorgesehen ist. Bei der Maßnahme 10-2.2 A_{FFH} handelt es sich vor allem um die Ansiedlung von krautigen Stauden und Wildkräutern ohne Gehölzaufwuchs, die sich an den Waldmantel anschließt. Auf jeweils ca. 50 % dieser Flächen werden etwa alle 3-5 Jahre Rohbodenstandorte geschaffen.

19. PK-Nummer 121 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von Gebäuden im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Grundwasserveränderungen, die zu einer Vernässung oder zu einem Trockenfallen dieser Flächen führen könnten. Außerdem äußert der Einwender Bedenken dergestalt, dass durch Hochwasserschwankungen Schäden an seinem Wohnhaus, Garagen und Wirtschaftsgebäuden entstehen würden. Für den Schadensfall macht der Einwender Entschädigungsansprüche geltend.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauli-

che Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

20. PK-Nummer 125 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender Eigentümer eines Grundstücks in Mariaposching.

• *Der Einwender fordert eine Abtrennung der Maßnahmen des Hochwasserschutzes vom Wasserstraßenausbau. Dem Hochwasserschutz gebühre Vorrang, so führt der Einwender aus, da es um den Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum gehe. Außerdem sei der Bau der neuen Deiche im Gesamtzusammenhang so zu planen, dass Abschnitte, in denen die Verbesserung*

des Hochwasserschutzes erst später realisiert wird, nicht zusätzlich gefährdet werden. Für den Zeitraum der Bauarbeiten seien Schutzmaßnahmen vorzusehen. Außerdem sei die sofortige Spundung der bestehenden Deiche von Lenzing bis Sommersdorf zu realisieren. Der Einwender fordert in diesem Zusammenhang weiter am Gefährdungsgrad ausgerichtete Deichrückverlegungen. Diesbezüglich sei die minimierte Rückverlegung des Deiches Hundldorf zu überprüfen. Auch bedürfe es einer Optimierung des Hochwassermanagements (z. B. Hochwasservorhersagen, Katastrophenpläne und Informationsfluss).

Für eine Abtrennung der Maßnahmen des Hochwasserschutzes vom geplanten Ausbau der Wasserstraße aufgrund der angeführten Schutzgesichtspunkte besteht kein Anlass. Wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, ist die Planung auf eine Verwirklichung beider Vorhaben (Wasserstraßenausbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀) in vollem Umfang ausgelegt. Alle Einzelmaßnahmen des Hochwasserschutzes sind sorgsam aufeinander und auf den zu erwartenden Ausbauzustand der Donau abgestimmt, wie auch der Wasserstraßenausbau auf die vollständige Verwirklichung der Hochwasserschutz-Maßnahmen ausgerichtet ist. Gemäß den aktuellen Planungen sind die beiden großen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach (Deich Waltendorf und Deich Hundldorf) vor bzw. spätestens gemeinsam mit dem Wasserstraßenausbau in diesem Bereich herzustellen (vgl. Beilage 1). Der Bauablauf berücksichtigt auch (vgl. Beilage 1), dass es nicht zu der vom Einwender angesprochenen zusätzlichen Gefährdung durch die vorgesehene schrittweise Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt. Die Spundung bestehender Hochwasserschutzdeiche ist Inhalt des Sofortmaßnahmenprogramms des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Forderung des Einwenders kann deshalb im gegenständlichen Verfahren nicht entsprochen werden. Die fachlich begründete Entscheidung über Art und Umfang der Sofortmaßnahmen obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die geplanten Deichrückverlegungen entsprechen dem für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Maß. In den Planungen zum Raumordnungsverfahren zum Donauausbau Straubing-Vilshofen (2006) war die nun vorgesehene Deichrückverlegungstrasse bereits vorgesehen. In den Variantenunabhängigen Untersuchungen (2012) wurde eine weiter landwärts auf einem Hochrand verlaufende Deichtrasse beplant. Im Zuge der Planungen 2014 für das nun vorliegende Planfeststellungsverfahren wurden weitere detaillierte hydraulische Berechnungen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass auch die Trasse aus dem Raumordnungsverfahren die Planungsanforderungen erfüllt. Aus der Gesamtabwägung der hydraulischen Erfordernisse mit den wasserwirtschaftlichen, ökologischen, landwirtschaftlichen und sonstigen Belangen wurde dann durch den TdV die nun vorgesehene Deichrückverlegungstrasse festgelegt. Die genannten Optimierungen im Hochwassermanagement sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

- *Der Einwender setzt sich weiter kritisch mit dem Ausbau der Wasserstraße auseinander. Die geplanten Ausbaumaßnahmen, so führt der Einwender aus, würden den Charakter der Donau als*

natürliches Fließgewässer stören, die Flora und Fauna schädigen und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Im Einzelnen hinterfragt der Einwender die Notwendigkeit und den Umfang des Buhnenausbaus und des Buhnenneubaus. Insbesondere sei die Anlage als künstlich geschaffene Flussinseln eine Alternative. Der Buhnenbau führe zur Erhöhung der Strömungsintensität in der Fahrrinne, der Fluss werde sich eingraben und, ausgehend davon, werde es in den Buhnenzwischenräumen zu keiner Wasserdurchmischung mehr kommen. Treibgut und Sediment werde abgelagert, und die Wassertemperatur erhöhe sich. Vor allem das Flussleitwerk entlang der „Mariaposchinger Insel“ beeinträchtige das Landschaftsbild, Kies- und Muschelschalenstrände und werde zu einer Brutstätte für Mücken kommen. Auch sei eine Hinterströmung von Buhnen erforderlich, um einer Verschlammung und Treibgutansammlungen entgegenzuwirken. Der Einwender fordert, das Buhnensystem z. B. durch die Anlage von Flussinseln, den Erhalt und die Verbreiterung von Kiesstränden, die Minimierung der Flussbauwerke und durch das Abwinkeln der Buhnen in Fließrichtung zu verbessern.

Der Ausbau der Wasserstraße ist planerisch gerechtfertigt, umweltverträglich und entspricht den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Regelungen (vgl. B.III.1 bis 3). Mit der Planänderung Nr. 3 wurde der Ausbau der Wasserstraße in dieser Hinsicht weiter optimiert (vgl. Beilagen 56.1 bis 56.3). Das gewählte Regelungskonzept ist erforderlich, um das Planungsziel zu erreichen. Die Anregung, Flussinseln zu installieren, ist zudem in der Planung bereits enthalten. Als LBP-Maßnahme wurden an sieben Stellen Flussinseln positioniert (BW-Nr./Maßnahmennummer 2-1.1 A_{FFH}, 2-1.2 A_{FFH} und 2-1.3 A_{FFH}). Die Flussinseln integrieren insgesamt 21 Buhnen. Das Regelungskonzept sichert entsprechend den Planungszielen die Sohlenlage. Die Gefahr einer Erosion ist nicht gegeben. Die morphologischen Veränderungen durch den Ausbau wurden u.a. von der Bundesanstalt für Wasserbau eingehend untersucht. Eine Temperaturerhöhung in den Buhnenfeldern in Niedrigwasserzeiten ist nicht zu erwarten. Aufgrund der an allen Buhnenneubauten und Buhnenanpassungen integrierten Buhnenkerben (vgl. Beilagen 47 und 51) ist in der Gesamtstrecke sogar von einer Verbesserung gegenüber dem Bestand auszugehen. Das neu geplante Parallelwerk (BW-Nr.1.4.060) mit einer Achslänge von ca. 750 m setzt das bereits seit langem bestehende Parallelwerk BW-Nr. 1.4.050 mit einer Achslänge von 800 m nach Unterstrom fort. Eine unvertretbare massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erkennen. Das neue Parallelwerk erhält entsprechend dem Regelplan Kerben zur Durchströmung bei Niedrigwasser (vgl. Beilage 48). Der Bereich hinter dem Leitwerk wird durch LBP-Maßnahmen zur Strukturierung des aquatischen als auch terrestrischen Bereichs (Uferrückbauten) großflächig überplant (vgl. Beilage 157a) und ökologisch aufgewertet. Es ist richtig, dass technisch/morphologisch gesehen die Altwasserstrukturen, wie die hinter der „Mariaposchinger Insel“, tendenziell im normalen Abflussspektrum zur Verlandung neigen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hierzu gleichwohl der Einschätzung des TdV an, wonach, bei Hochwasserereignissen oftmals wieder ein Austrag von Material stattfindet, so dass sich langfristig ein dynamisches

Gleichgewicht einstellt. Altwasser sind für die Arten und Lebensräume der Stillwasserzone naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, die – bei Umgestaltung in durchströmte Nebenarme – ihren Stillwassercharakter und somit die daran angepassten Arten und Lebensräume verlieren. Eine Umgestaltung eines Altwassers in einen durchströmten Nebenarm kann je nach Auftreten von Stillwasserarten und -lebensräumen aus naturschutzfachlicher Sicht unerwünscht sein. Bestehende, ökologisch relevante Kiesstrukturen werden, soweit möglich, erhalten und durch die LBP-Maßnahme 2-4 A_{FFH} gefördert. Unvermeidlichen Überbauungen bei der Realisierung des Regelungskonzepts wird mit Ufervorschüttungen, Flussinseln und Uferrückbauten begegnet. Die Errichtung von deklinanten (in Fließrichtung abgewinkelten) Buhnen ist eine Technik zur gezielten Strömungslenkung in Richtung auf das Ufer. Da durch diese die bestehende Uferbefestigung zur Erosionssicherung ggf. noch verstärkt werden müsste und damit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen würden, kommen diese nicht in Betracht.

- *Der Einwender fordert weiter im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen die Renaturierung von Bachzuläufen, die Schaffung von Ufersteilwänden und die Ausweisung der „Mariaposchinger Insel“ als Vogelschutzgebiet.*

Die vom TdV vorgelegte Ausgleichsplanung entspricht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. B.III.3.1). Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Die Planung des TdV und insoweit die Feststellung in diesem Planfeststellungsbeschluss müssen sicherstellen, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden. Planung und deren Feststellung haben nicht die Aufgabe, Fehlentwicklungen zu korrigieren oder Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen oder zu ändern.

- *Des Weiteren fordert der Einwender die förmliche Aufnahme des Radweges „Eurovelo 6“ in das Planfeststellungsverfahren. Außerdem dürfe die Nutzung dieses Radweges während der Bauzeit nicht übermäßig eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden. Wichtig sei, den Radverkehr von landwirtschaftlichem Verkehr und dem allgemeinen Straßenverkehr zu trennen.*

Die gegenständliche Planung des TdV hat nicht die Aufgabe der besonderen Förderung von Radwegen. Das vorhandene Wegenetz wird, wo es von den Planungen beeinträchtigt wird, grundsätzlich in seiner bisherigen Form wieder hergestellt. Bestehende Radwege, die aktuell auf den Deichhinterwegen verlaufen, werden nach der Planung des TdV auch künftig wieder auf die neuen Deichhinterwege gelegt. Auch der Oberflächenaufbau der neuen Wege richtet sich nach dem Bestand. Eine Verlegung der Radwege auf die Kronen der neuen Deiche würde eine Umplanung, bauliche Mehraufwendungen und – aufgrund der dann notwendigen, größeren Kronenbreite – einen umfangreicheren Grunderwerb erfordern. Diese stünden nicht im Verhältnis zu dem Nutzen aus der vorgetragenen Forderung des Einwenders. Des Weiteren würde ein öffentlicher Weg auf

der Krone erhöhte Ansprüche an die Verkehrssicherung stellen, wofür ebenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären. Außerdem bestünde die Gefahr, dass der Erfolg der im Vorland vorgesehenen, umweltplanerischen Maßnahmen unter der optischen und akustischen Störung durch Fußgänger und Radfahrer leidet. Für die Dauer der Baumaßnahmen hat der TdV gleichwohl zugesagt, geeignete Umleitungen einzurichten. Die Maßnahmen werden mit dem Landkreis (Tourismusreferat) abgestimmt.

• *Der Einwender fordert auch, dass Zuwegungen zu den Baustellen außerhalb von Ortschaften vorzusehen, Schäden zu beheben und die Zuwegungen später zurückzubauen seien. Außerdem fordert der Einwender für den Zeitraum der baulichen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen, den Schwerlastverkehr aus den Ortschaften herauszuhalten und Radfernwege befahrbar zu halten.*

Der Forderung wird entgegengehalten, dass sämtliche Baustraßen unter Berücksichtigung des Grundsatzes geplant wurden, Beeinträchtigungen für Anwohner möglichst gering zu halten. Die Planungen der Baustraßen an untergeordneten Wegeverbindungen sehen vor, dass geschlossene Ortschaften grundsätzlich nicht berührt werden. Sind bestehende Wegeverbindungen von den geplanten Maßnahmen betroffen, so hat der TdV zugesichert, in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen für die Bauzeit auszuarbeiten. Auch wurde im Rahmen der gegenständlichen Planungen versucht, den Baustellenverkehr soweit möglich entlang der geplanten Deiche zu führen und geschlossene Ortschaften zu meiden. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Gewerke (Errichtung der Schöpfwerke vor der Errichtung der Deiche) ist dieser Planungsgrundsatz jedoch nicht überall vollumfänglich umsetzbar: Die Baustellen singulärer Massivbauwerke (beispielsweise Siele oder Schöpfwerke) müssen direkt durch Baustraßen erreichbar sein. Des Weiteren müssen auch die künftigen Deichtrassen an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden, damit der Baustellenverkehr die Baustraßen entlang der geplanten Deiche erreichen kann. Die Verkehrsbelastung für Anlieger wurde unter Berücksichtigung der baulichen Randbedingungen so weit wie möglich reduziert; vgl. hierzu auch die Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf und zu 12. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Mariaposching) für den Bereich Waltendorf und die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 13. Anpassung Baustraße Deich Hundldorf/mariaposching) für den Bereich Hundldorf. Wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen muss zwar während der Bauzeit mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge und vorübergehend mit Verkehrsbehinderungen auf allen von der Baumaßnahme berührten Straßen und Wegen gerechnet werden. Diese werden jedoch aufgrund der vorgelegten Planung als zumutbar betrachtet. In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet.

- *Der Einwender fordert im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3 die Aufnahme der nachfolgenden Regelung in den Planfeststellungsbeschluss: „Die Ausbaumaßnahmen/Anpassung der Regelungsbauwerke sind so auszuführen, dass der Betrieb der Hochseilfähre weiterhin möglich bleibt. Soweit sich durch die geplanten Buhnenverlängerungen unmittelbar oberhalb der Fährstrecke signifikante Verschlechterungen der Fließgeschwindigkeit ergeben würden, soll geprüft werden, ob auf die Verlängerung von 1-2 Buhnen oberstrom verzichtet werden oder die Regulierung in anderer Form erfolgen kann; alternativ sollen die in den Buhnen zur Verringerung von Eingriffswirkungen vorgesehenen Einkerbungen so angeordnet werden, dass hierdurch auch für den Betrieb der Seilfähre die Strömungsverhältnisse verbessert werden.“*

Die Aufnahme der geforderten Regelung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Zum einen ist eine Aufnahme einer Regelung zugunsten einer Gierseilfähre nicht mehr erforderlich, da mittlerweile eine Motorfähre als Ersatz für die 2016 gesunkene Gierseilfähre eingesetzt wird, um die Ortschaften Mariaposching und Stephansposching miteinander zu verbinden. Zum anderen betrifft die Forderung nicht die Planänderung Nr. 3, da die hier vorgesehenen Planänderungen nicht den Bereich der Gierseilfähre betreffen. Unabhängig davon hätten die Planungen keinen Einfluss auf den Betrieb der Gierseilfähre genommen. Vorhabenbedingte Änderungen der Strömungsverhältnisse wären für den Betrieb der Gierseilfähre nicht von Relevanz gewesen. Zudem hätte der TdV die Position der Kerben in den oberstrom liegenden Buhnen auch auf den Betrieb der Fähre abgestimmt.

21. PK-Nummer 129 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses mit Hofstelle in Buglau und Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Flächen im Polder Sulzbach. Die Ortschaft Buglau liegt ca. 2 km von der geplanten Deichrückverlegung entfernt.

- *Der Einwender erklärt, dass die Grundwasserstände lediglich in einer „Zukunftsprognose“ in den Planfeststellungsunterlagen erfasst seien, sodass tatsächliche Veränderungen erst nach Fertigstellung des Vorhabens feststehen würden. Für den Fall, dass sich später negative Einflüsse zeigen (z. B. Vernässung oder Austrocknung der Grundstücke), weist der Einwender schon jetzt auf entsprechende Ansprüche hin.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring

bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

• *Der Einwender fordert des Weiteren, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass der Schwerlastverkehr zu den vorübergehenden Baustellen nicht durch die Ortschaften, Wohngebiete und Weiler geführt werde. Alternative Strecken seien zu erkunden und mit geringsten Belastungen für die Anwohner/Anlieger zu nutzen. Bei Emissionen und Immissionen sei grundsätzlich der niedrigste Belastungswert für die Betroffenen anzusetzen.*

Ein Grund, aufgrund dieser Einwendung dem TdV eine Umplanung aufzuerlegen oder weitere Anordnungen zu treffen, besteht nicht. Sämtliche Baustraßen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes geplant, Beeinträchtigungen für Anwohner möglichst gering zu halten. Bei der in der Einwendung angesprochenen Straße handelt es sich um eine überörtliche Kreisstraße, welche für den Schwerverkehr entsprechend ausgelegt ist. Das durch das beantragte Vorhaben bauzeitlich ausgelöste Aufkommen an Schwerverkehr (Baustellenverkehr) kann zwar temporär zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Projektgebiet führen, übersteigt jedoch nicht den Rahmen der zulässigen und der betroffenen Straße im übergeordneten Verkehrsnetz zgedachten Nutzung. In Bezug auf die in der Einwendung vorgetragene Forderung zu den Emissionen und Immissionen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen.

22. PK-Nummer 141 – Planungen 2014

- Der Einwender hat mit Schreiben vom 05.04.2016 seine Einwendung zurückgezogen und verweist darauf, dass mit notariellem Vertrag vom 09.03.2016 seine Forderungen durch den TdV erfüllt worden seien.

23. PK-Nummer 143 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

– Der Einwender ist Eigentümer eines vermieteten Hauses in Loham. Das Anwesen befindet sich mehr als 1 km von den geplanten, rückverlegten Deichtrassen entfernt. Nach den Planungen liegt das Haus zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet, dass durch den Donauausbau das Grundwasser entweder steigen oder sinken könne und es dadurch zu Schäden und Rissen am vermieteten Wohngebäude komme. Der Einwender bittet zu belegen, dass diese Bedenken unbegründet sind, und bittet um Erläuterung, was passiere, wenn es doch zu Problemen kommt.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

24. PK-Nummer 146 – Planungen 2014 und Planänderungen 1 und 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender wendet sich gegen die Deichrückverlegung Waltendorf. Er befürchtet, dass sich der Bau des neuen Deiches und die hierzu erforderlichen Baumaßnahmen nachteilig auf die Pfarrkirche (Flur-Nr. 2 der Gemarkung Waltendorf) und das Jugendheim (Flur-Nr. 12 der Gemarkung Waltendorf) auswirken werde. Der Einwender weist zudem darauf hin, dass er Eigentümer mehrerer Flächen im Polder Sulzbach sei. Hier sei mit einer Grundwasserveränderung und damit verbundenen Wertminderungen zu rechnen. Eine Beweissicherung sei erforderlich.*

Diese Befürchtungen im Hinblick auf die Baumaßnahmen und die Grundwasserveränderungen sind unbegründet.

Die Pfarrkirche und das Jugendheim liegen jeweils mehr als 200 m vom geplanten neuen Deichen entfernt. Die Gefahr einer vorhabenbedingten Verschmutzung dieser Gebäude infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen hinsichtlich der Grundwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Die geforderte Umkehr der Beweislast ist nicht geboten, da aufgrund der Anordnungen unter A.III.2, § 1 nicht ersichtlich ist, dass der Einwender vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten steht (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- *Darüber hinausgehend hat der Einwender Befürchtungen im Hinblick auf die Gefahr einer Mückenplage geäußert.*

Die Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage ist nicht zu befürchten. Das geplante Auefließgewässer (M 11-1.1 A_{FFH}) befindet sich zum Großteil im bereits bestehenden Vorland. Mit Ausnahme des geplanten Stillgewässers (M 11-1.2 A_{FFH}) ist das Auefließgewässer dauerhaft durchströmt. Mit einer Massenvermehrung von Überschwemmungsmücken im Bereich des Auefließgewässers und des Stillwasserbereichs ist wegen des relativ hohen Sauerstoffgehalts des Wassers und wegen des Vorhandenseins von Fressfeinden (wie z. B. Fischen) nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass die hinzukommenden Stillwasserflächen im Vergleich zu den bereits vorhandenen Kiesweihern usw. relativ klein sind (Summe der neuen Wasserflächen der Maßnahmen MK 12 unter 4000 m²) und kaum spürbare Auswirkungen auf die Mückenpopulation haben werden. Der TdV hat sich gleichwohl verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Kartierung der bestehenden Mückenpopulationen durchzuführen, um den Ist-Zustand zu dokumentieren (vgl. die Anordnung unter A.III.5, § 13).

- *Der Einwender wendet sich weiter gegen die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen bezüglich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 106, 149 und 150 der Gemarkung Waltendorf und der zu erwartenden mittelbaren Beeinträchtigungen auf der Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 149 der Gemarkung Waltendorf.*

Der vollständige Erwerb (Flur-Nrn. 149 und 150 der Gemarkung Waltendorf) und der vorgesehene teilweise Erwerb von Flächen (Flur-Nr. 106 der Gemarkung Waltendorf), vgl. Beilage 194c, ist für die Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen. Auf die Inanspruchnahme kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden.

- *Der Einwender befürchtet weiter, dass die Planänderung Nr. 1 negative Folgen für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude haben könne.*

Diese Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die angesprochene Planänderung beinhaltet den Ausbau der Fahrrinntiefe auf RNW - 2,65 m im Abschnitt Do-km 2321,7 bis 2312,0 mit lokalen Verbesserungen an den Regelungsbauwerken im Bereich Do-km 2307,8. Durch die Planänderung ergeben sich keine Veränderungen in den Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers im Unterstrom bei Do-km 2311. Die angesprochenen Flurstücke des Einwenders liegen im Unterstrom bei Do-km 2304.

- *Der Einwender wendet sich im Rahmen der Planänderung Nr. 3 gegen die Änderungen im Dorfbereich von Waltendorf. Es sei, so führt der Einwender aus, eine massive Mückenplage durch die eingezeichneten stehenden Gewässer zu befürchten. Infolge des Eingriffs könne es zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels mit nachteiligen Folgen für die Kirche und das Jugendheim sowie weitere Grundstücke kommen. Der Einwender fordert eine Umkehr der Beweislast. Es komme zudem zu einer Wertminderung.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage ist, wie bereits ausgeführt, nicht ersichtlich. Bereits im derzeitigen Zustand verbleiben nach Regenereignissen und hohen Donauwasserständen in dem Vorlandbereichen und in den Geländemulden im Deichhinterland Wasserpfützen und -lachen, die zu einem Wachstum der Mückenpopulation führen können. Auch im Umfeld von Waltendorf gibt es nichtströmende und insoweit bzgl. der Mückenpopulation begünstigende Gräben und Vorfluter, wie beispielsweise den Donaugraben, die zeitweise Wasser führend sind. Die Planänderungen verändern die bisherige Prognose nicht. Die geplanten LBP-Maßnahmen sind kleinräumig strukturiert und nicht über das ganze Jahr mit Wasser gefüllt. Gleichwohl hat sich der TdV, wie bereits ausgeführt, verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Kartierung der bestehenden Mückenpopulationen durchzuführen, um den Ist-Zustand zu dokumentieren (vgl. unter A.III.5, § 13).

Negative Auswirkungen der LBP-Maßnahmen auf die Grundwasserverhältnisse sind auch nicht zu erwarten. Maßgebend für die Binnenentwässerung im Bereich Waltendorf ist der Donaugraben, dessen Funktionsweise unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Waltendorf wird zudem gegenüber dem Ist-Zustand erhöht. Eine Umkehr der Beweislast ist, wie bereits ausgeführt, nicht geboten, da nicht ersichtlich ist, dass der Einwender vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten steht.

25. PK-Nummer 150 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2776/5,2 1756/1 und 2757/1 der Gemarkung Mariaposching im Polder Sulzbach. Nach den Planungen liegen die Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender fordert, dass sich die Vorhaben nicht nachteilig auf diese Grundstücke auswirken dürften. Eine Veränderung der Grundwasserspiegel sei zu vermeiden. Für eintretende Nachteile werde Schadensersatz gefordert.*

Die Forderungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße werden nicht erwartet. Die Flächen befinden sich im Bereich des rechten Schwarzachdeiches und sind fast 2 km von der Donau entfernt. Die instationären numerischen Grundwassersimulationen zeigen, dass in diesem Bereich selbst ohne die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf;) keinerlei Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Grundwassersituation zu erwarten sind. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) verwiesen.

26. PK-Nummer 165 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Polder Sulzbach (Flur-Nrn. 2920, 2931, 1931 und 2944 der Gemarkung Niederwinkling), die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Nach den Planungen liegen die Grundstücke zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender äußert unter Bezugnahme auf die Beilage 52 Bedenken bezüglich möglicher nachteiliger Veränderungen der Grundwasserstände. Es sei alles zu unterlassen, so führt der Einwender aus, was zu einer Verwässerung bzw. Austrocknung führe; für Schäden werde Schadensersatz eingefordert.*

Die geäußerten Befürchtungen und Forderungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße werden nicht erwartet. Die genannten Flächen befinden sich mehr als 1,5 km von den geplanten, rückverlegten Deichtrassen entfernt. Aufgrund dieses großen Abstandes zu den geplanten Baumaßnahmen sind die Flächen von Veränderungen der Grundwasserspiegel bei RNW und MW durch den Donauausbau nicht betroffen (vgl. Beilagen 52, 53 sowie 126 b). Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

27. PK-Nummer 170 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von drei Grundstücken, die zurzeit hinter den bestehenden Deichen liegen und nach der geplanten Deichrückverlegung Waltendorf vor dem neuen Deich Waltendorf liegen werden, also im neuen Deichvorland. Für geplante naturschutzfachliche Maßnahmen ist ein vollständiger Erwerb des Grundstücks mit der Flur-Nr. 147 der Gemarkung Waltendorf vorgesehen und ein teilweiser Erwerb aus den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 158/1 und 158 der Gemarkung Waltendorf; vgl. Beilage 194c. Der Erwerb des zuerst genannten Grundstücks ist für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplant, der Teilerwerb der beiden anderen Grundstücke soll für beiden Vorhaben (Hochwasserschutz und Ausbau der Wasserstraße) erfolgen. Für das Grundstück mit der Flur-Nr. 158 der Gemarkung Waltendorf ist auch eine vorübergehende Inanspruchnahme durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplant. Nach den Angaben des Einwenders bilden die Grundstücke einen landwirtschaftlichen Betrieb, den der Einwender verpachtet hat.

• *Der Einwender wendet sich gegen die geplante Inanspruchnahme und gegen die vorgesehene Deichrückverlegung.*

Die Kritik an der geplanten Deichrückverlegungen Waltendorf im Polder Sulzbach ist unbegründet. Eine Erhöhung bestehender Deiche ist nur dort vorgesehen und erforderlich, wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich sind. Das Erfordernis der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts für den Donaauraum zwischen Straubing und Deggendorf resultiert aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweiligen hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf und das Erreichen des Planungsziels des Hochwasserschutzes (= einheitlicher Schutzgrad HQ_{100}) wird nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Da die Deichrückverlegung Waltendorf Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen ist, ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich. Des Weiteren werden mit den Rückverlegungen durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Donauufer und Hochwasserschutzdeichen deren Standsicherheit erhöht und die Randbedingungen für die Unterhaltung und Verteidigung der Deichbauwerke erheblich verbessert. Ebenso wirkt die geplante Deichrückverlegung einer Abflussbeschleunigung entgegen und stellt regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche wieder her.

Auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange des Einwenders selbst, sind die geplanten Inanspruchnahmen gerechtfertigt. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb nicht mehr selbst,

sondern hat ihn verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile vollständig auszugleichen; hierzu vermag der Planfeststellungsbeschluss aber keine Voraussage zu treffen.

In Bezug auf mögliche mittelbare Beeinträchtigungen auf den verbleibenden Restflächen der Flur-Nr. 158 und 158/1 der Gemarkung Waltendorf wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 11 verwiesen. Der TdV hat zugesagt, dass er bereit sei, Flächen, die zwar nicht unmittelbar für Zwecke des Vorhabens benötigt werden jedoch durch die Deichrückverlegungen künftig im Deichvorland liegen, zum unverminderten Verkehrswert zu erwerben (vgl. unter A.III.5, § 11).

• *Der Einwender befürchtet zudem, dass sich der Bau des neuen Deiches und die hierzu erforderlichen Baumaßnahmen auf sein Anwesen (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) in Waltendorf auswirken würden. Es bestehe die Gefahr, dass vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen zu Schäden an seinen Gebäuden führen würden. Darüber hinaus bestehe die Gefahr einer Verschmutzung und Vergiftung des Grundwassers. Die Gebäude seien aber auch durch die Baumaßnahmen selbst gefährdet, insbesondere durch die notwendigen Verdichtungsarbeiten. Auch hierdurch könnte es zu Vermögensschäden und Wertverlusten kommen. Auch verändere sich die Lage und das Umfeld des Anwesens; die freie Sicht Richtung Irlbach werde weitgehend aufgehoben.*

Die Befürchtungen hinsichtlich der Grundwasserveränderungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophien-

hof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen hinsichtlich nachteiliger Einwirkungen durch die Baumaßnahmen selbst wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Der geplante Deich weist im Bereich der Ortschaft Waltendorf einen mittleren Abstand zur Bebauung von etwa 180 m auf. Aufgrund dieser Entfernung ist eine Gefährdung der Gebäude durch Erschütterungen/Vibrationen nicht zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen der Baumaßnahme reichen in der Regel maximal 50 m weit.

Zu einer unzumutbaren Veränderung der Lage und des Umfelds des Anwesens führt die Deichrückverlegung nicht. Der Donaugraben, der zwischen der Ortschaft Waltendorf und der künftigen Deichtrasse verläuft, ist von teils sehr hohen Bäumen gesäumt. Der Blick vom Ort aus ändert sich kaum, da der neue Deich vom Ort aus hinter dem Donaugraben (inklusive Baumsaum) errichtet wird. Der freie Blick nach Irlbach wird schon jetzt durch den bestehenden Deich und den vorhandenen Bewuchs beeinträchtigt.

- *Auch die Hinweise in der Einwendung auf den „Heuwisch“ und die einzigartige Kulturlandschaft der Donauebucht bei Waltendorf, die durch den geplanten „gigantischen Landschaftsumbau“ – so der Einwender – umgestaltet würden, können sich nicht gegen die Planungen durchsetzen. Die Deichrückverlegung Waltendorf ist, wie bereits ausgeführt, eine erforderliche Teilmaßnahme in einer Kette von verschiedenen, jedoch kumulierenden Maßnahmen, die – erst in ihrer Summe überhaupt wirkend und somit den Planungszielen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) dienend – zur Reduzierung der Hochwasserspiegellagen erforderlich sind. Die Maßnahme kann insoweit nicht isoliert für sich betrachtet werden, da sie für den Erfolg der Gesamtmaßnahme notwendig ist. Durch die Deichrückverlegung Waltendorf werden die Wasserspiegel bei HQ₁₀₀ im Ausbauzustand lokal um ca. 15 cm abgesenkt.*

28. PK-Nummer 171 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender wendet sich gegen den Erwerb seines Grundstücks mit der Flur-Nr. 961 der Gemarkung Mariaposching.*

Das Grundstück Flur-Nr. 961 der Gemarkung Mariaposching soll für die Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vollständig erworben werden (vgl. Beilage 194c). Auf die Inanspruchnahme kann auch nach Würdigung der Eigentumsinteressen des Einwenders nicht verzichtet werden.

- *Der Einwender befürchtet des Weiteren Beeinträchtigungen seines Grundstücks mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Mariaposching, das künftig ca. 370 m landseitig des neuen, rückverlegten Deiches Hundldorf liegen soll.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

29. PK-Nummer 172 – Planungen 2014

Rechtsanwalt Eder hat mit Schreiben vom 03.08.2017 die für den Einwender erhobenen Einwendungen (Schreiben vom 28.10.2014 und Schreiben vom 08.06.2016) aufgrund einer Einigung mit dem TdV vollumfänglich zurückgenommen.

30. PK-Nummer 179 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Waltendorf. Nach den Planungen liegt das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender fordert, dass das Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom Verfahren zum Ausbau der Wasserstraße zu trennen sei. Erst wenn der Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser fertiggestellt ist, dürfe, so führt der Einwender aus, der Ausbau der Wasserstraße erfolgen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Planung ist auf eine Verwirklichung beider Vorhaben (Wasserstraßenausbau und Verbesserungen des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀) in vollem Umfang ausgelegt. Alle Einzelmaßnahmen des Hochwasserschutzes sind aufeinander und auf den zu erwartenden Ausbauzustand der Donau abgestimmt, wie auch der Wasserstraßenausbau auf die vollständige Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen ausgerichtet ist. Gemäß den derzeitigen Planungen sind die beiden großen Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach (Deich Waltendorf und Deich Hundldorf) vor bzw. spätestens gemeinsam mit dem Wasserstraßenausbau in diesem Bereich herzustellen.

- *Der Einwender fordert weiter eine Beweissicherung von Gebäuden im Polder Sulzbach wegen zu erwartender Grundwasserveränderungen.*

Die Forderung ist unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

- *Außerdem sei, so der Einwender weiter, wegen der zu erwartenden „gewaltigen Erdbewegungen“ bei den Deichrückverlegungen der Baustellenverkehr aus Dörfern/Wohngebieten herauszuhalten.*

Überörtliche Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesstraßen, sind für Schwerlastverkehr entsprechend ausgelegt. Das durch das beantragte Vorhaben bauzeitlich ausgelöste Aufkommen an Schwerlastverkehr (Baustellenverkehr) übersteigt nicht den Rahmen der zulässigen und der betroffenen Straße zgedachten Nutzung. Nach den Planungen werden Baustraßen an untergeordneten Wegeverbindungen so geplant, dass geschlossene Ortschaften grundsätzlich nicht berührt werden. Die Verkehrsbelastung für Anrainer ist unter Berücksichtigung der baulichen Randbedingungen so weit wie möglich reduziert; vgl. hierzu auch die Planänderungen Nr. 3 (Beilage 82.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße zum Schöpfwerk Waltendorf, siehe zu 12. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Mariaposching und siehe zu 13. Anpassung Baustraße Deich Hundsdorf/Mariaposching).

- *Die vom Einwender geforderte Verschiebung des Deiches im Bereich Waltendorf um 50 m ist nicht erforderlich.*

Die Deichrückverlegung Waltendorf beträgt bis zu 400 m und ist in diesem Umfang aus hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich. Bei der kleinräumigen Festlegung der Trassenführung wurden neben den vorgenannten Aspekten unter anderem auch die Grundstücksverfügbarkeit, die Geländetopographie und der Verlauf bestehender Gräben berücksichtigt. Der geplante Deich im Bereich der Ortschaft Waltendorf, der im Bereich der Ortschaft ein Abstand zur Bebauung von mehr als 150 m aufweist, wurde anhand dieser Kriterien zutreffend festgelegt.

- *Darüber hinausgehend hat der Einwender Befürchtungen im Hinblick auf die Gefahr einer Mückenplage wegen der geplanten Biotope in Höhe bzw. in der Nähe des Dorfes geäußert.*

Soweit sich diese Einwendung nicht infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) erledigt hat, ist die Einwendung unbegründet. Es wird auf die die Anordnung und den Entscheidungsvorbehalt unter A.III.5, § 13 verwiesen.

- *Weiter fordert der Einwender, dass der bestehende Deich erhalten bleiben müsse. Auch sei sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme in Bezug auf den Hochwasserschutz keine Schwachstellen entstehen.*

Der Forderung nach Erhalt des bestehenden Deiches wird nicht gefolgt. Ein Erhalt der ersten Deichlinie im künftigen Abflussquerschnitt beim Bemessungsabfluss hebt die hydraulische Wirksamkeit der Deichrückverlegungen weitgehend auf und widerspricht damit den Planungsanforderungen. Die befürchteten Schwachstellen liegen nicht vor. Die Planungen sehen vor, dass die gesamte Baumaßnahme so durchgeführt wird, dass die Hochwassersicherheit im bestehenden Ausbaugrad sowie die Funktion des Binnenentwässerungssystems während der Baumaßnahmen durchgehend sichergestellt sind.

- Aus Beilage 74 folgt, dass alle Deiche im Polder Sulzbach mit einer Deichinnendichtung ausgebildet werden. Die *entsprechende Forderung des Einwenders* wird insoweit erfüllt.
- *Abschließend fordert der Einwender, dass Tümpel usw. in den Deichvorländern zu vermeiden seien, um einer Versumpfung und einer Mückenplage entgegenzuwirken.*

Der Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Versumpfung mit der befürchteten, damit einhergehenden Mückenplage ist nicht zu erwarten. Das Geländere relief im neuen Deichvorland wird – außerhalb von landschaftspflegerischen Maßnahmen – grundsätzlich nicht verändert. Die Flächen werden etwa ab einem HQ_1 (= einjähriges Hochwasser, Eintretensintervall ca. 1-2 Jahre), im Schnitt also nur wenige Tage im Jahr überschwemmt.

31. PK-Nummer 196 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender wendet sich gegen eine geplante Inanspruchnahme seines Grundstücks mit der Flur-Nr. 74 der Gemarkung Pfelling für die Deichrückverlegung Lenzing (Planungsziele 1 und 2 des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)).*

Auf die Inanspruchnahme kann unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Das öffentliche Interesse an den auf dem Grundstück des Einwenders geplanten Maßnahmen überwiegt die privaten Belange des Einwenders. Der TdV hat sich bereit erklärt, sich zu bemühen, geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

32. PK-Nummer 199 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen liegt 270 m vom landseitigen Böschungsfuß des neuen Deiches entfernt. Nach den Planungen liegt das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Einwirkungen von vorhabenbedingten Grundwasseränderungen auf sein Anwesen in Waltendorf.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasseränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen

für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

33. PK-Nummer 207 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das bebaute Grundstück des Einwenders liegt in Waltendorf. Nach den Planungen liegen das Grundstück und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Einwirkungen von vorhabenbedingten Grundwasserveränderungen auf sein Anwesen in Waltendorf. Die Baumaßnahmen seien so durchzuführen, so führt der Einwender aus, dass entsprechende Grundwasserveränderungen nicht entstehen. Sollten sich zukünftig Schäden zeigen, fordere er Schadensersatz.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Ge-

wässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

34. PK-Nummer 221 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender verfügt über landwirtschaftliche Flächen im Polder Sulzbach landseitig der geplanten neuen Deiche. Nach den Planungen liegen die Grundstücke und das Anwesen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender befürchtet nachteilige Einwirkungen auf diese Flächen aufgrund vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der aus-

baubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

35. PK-Nummer 225 – Planungen 2014

- Der Einwender hat im notariellen Vertrag vom 13.11.2014 erklärt, dass der von ihm erhobene Einwand im Planerstellungsverfahren erledigt sei und er Einwände nicht mehr erheben werde. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Vertrages erloschen.

36. PK-Nummer 235 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in Seiderau und Eigentümer dort liegender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

• *Der Einwender befürchtet nachteilige Einwirkungen auf sein Anwesen und seine Nutzflächen durch vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen.*

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Das Anwesen und die landwirtschaftlichen Flächen sind etwa 1 km von den neuen Deichen entfernt. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden hier nicht erwartet. Die instationären numerischen Grundwassersimulationen zeigen, dass in diesem Bereich – selbst ohne die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf) – keinerlei Auswirkungen der Deichrückverlegung zu erwarten sind. Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder

nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

• *Außerdem erwartet der Einwender, dass es infolge der Umgestaltung des Donauufers im Bereich Waltendorf zu einer Verschlechterung seiner Lebensqualität durch eine Mückenplage kommen werde.*

In Bezug auf die befürchtete Mückenplage wird auf die Anordnung A.III.5, § 13 verwiesen. Die Anordnung weiterer Maßnahmen ist nicht erforderlich. Das geplante Auefließgewässer (M 11-1.1 A_{FFH}) befindet sich zum Großteil im bereits bestehenden Vorland. Mit Ausnahme des geplanten Stillgewässers (M 11-1.2 A_{FFH}) ist das Auefließgewässer dauerhaft durchströmt. Mit einer Massenvermehrung von Überschwemmungsmücken im Bereich des Auefließgewässers und des Stillwasserbereichs ist wegen des relativ hohen Sauerstoffgehalts des Wassers und wegen des Vorhandenseins von Fressfeinden (wie z. B. Fischen) nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass die hinzukommenden Stillwasserflächen im Vergleich zu den bereits vorhandenen Kiesweihern usw. relativ klein sind (Summe der neuen Wasserflächen der Maßnahmen M 12 unter 4000 m²) und kaum spürbare Auswirkungen auf die Mückenpopulation haben werden.

37. PK-Nummer 237 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung

- Nach den Planungen wohnt der Einwender, der Eigentümer eines Anwesens in Loham ist, zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet, dass der Donauausbau zu nachteiligen Grundwasserveränderungen führen könnte, die sich nachteilig auf sein Anwesen und seine Wärmepumpe auswirken.*

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder den § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), dem Entscheidungsvorbehalt unter A.V. oder den gesetzlichen Regelungen (§ 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Auch eine vorhabenbedingte Veränderung von Temperatur oder chemischer Zusammensetzung des Grundwassers, die Nachteile für die Wärmepumpe haben könnte, ist nicht ersichtlich.

38. PK-Nummer 238 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung

- Nach den Planungen wohnt der Einwender, der Eigentümer eines Anwesens in Waltendorf ist, zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender befürchtet nachteilige Einwirkungen auf sein Anwesen infolge von Grundwasser- veränderungen durch den Donauausbau.*

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder den § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), dem Entscheidungsvorbehalt unter A.V. oder den gesetzlichen Regelungen (§ 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

- *Außerdem seien, so führt der Einwender weiter aus, eine Mückenplage und eine Belästigung durch Staub und Baulärm zu befürchten.*

In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet; verbleibende Beeinträchtigungen sind zumutbar. Einer Verschlechterung der aktuellen Situation im Hinblick auf die befürchtete Mückenplage ist nicht zu befürchten. Das geplante Auefließgewässer (M 11-1.1 A_{FFH}) befindet sich zum Großteil im bereits bestehenden Vorland. Mit Ausnahme des geplanten Stillgewässers (M 11-1.2 A_{FFH}) ist das Auefließgewässer dauerhaft durchströmt. Mit einer Massenvermehrung von Überschwemmungsmücken im Bereich des Auefließgewässers und des Stillwasserbereichs ist wegen des relativ hohen Sauerstoffgehalts des Wassers und wegen des Vorhandenseins von Fressfeinden (wie z. B. Fischen) nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass die hinzukommenden Stillwasserflächen im Vergleich zu den bereits vorhandenen Kiesweihern usw. relativ klein sind (Summe der neuen Wasser-

flächen der Maßnahmen M 12 unter 4000 m²) und kaum spürbare Auswirkungen auf die Mückenpopulation haben werden. Der TdV hat sich gleichwohl verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Kartierung der bestehenden Mückenpopulationen durchzuführen, um den Ist-Zustand zu dokumentieren (vgl. hierzu unter A.III.5, § 13).

39. PK-Nummer 243 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen wohnt der Einwender, der Eigentümer eines Anwesens in Waltendorf ist, künftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender befürchtet Nachteile infolge bauzeitlicher Emissionen durch die Bautätigkeit selbst und den Baustellenverkehr. Emissionen durch die Bautätigkeit selbst, so führt der Einwender aus, seien zu vermeiden und die Baustellenzufahrten seien um Siedlungsgebiete herumzuführen.*

In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet, verbleibende Beeinträchtigungen sind zumutbar. Sämtliche Baustraßen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes geplant, Beeinträchtigungen für Anwohner möglichst gering zu halten. Nach den Planungen wurden Baustraßen an untergeordneten Wegeverbindungen so geplant, dass geschlossene Ortschaften grundsätzlich nicht berührt werden. Die Verkehrsbelastung für Anrainer wurde unter Berücksichtigung der baulichen Randbedingungen so weit wie möglich reduziert; vgl. hierzu auch die Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 88.2, siehe zu 6. Verschiebung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf). Wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen muss zwar während der Bauzeit mit erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge und vorübergehend Verkehrsbehinderun-

gen auf allen von der Baumaßnahme berührten Straßen und Wegen gerechnet werden. Diese werden jedoch aufgrund der vorgelegten Planung als zumutbar betrachtet.

- *Weiter weist der Einwender auf mögliche Schäden an seinem Wohnhaus durch Veränderungen des Grundwassers und durch die in Waltendorf geplanten temporären Baustellen hin.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl.

hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen hinsichtlich von Schäden durch die temporären Baustellen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Aufgrund des Abstands des Wohnhauses zur Baustelle (über 100 m) sind nachteilige Einwirkungen durch diese nicht zu erwarten.

40. PK-Nummer 255 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen wohnt der Einwender, der Eigentümer eines Anwesens in Waltendorf ist, zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender erhebt Einwände gegen die Planungen, weil er befürchtet, dass es durch Grundwasseränderungen zu Schäden an seinem Wohnhaus kommen werde.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasseränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-

143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

• *Außerdem wendet sich der Einwender gegen die angedachte Planung, eine Baustraße an seinem Grundstück vorbeizuführen.*

Die Einwendung im Hinblick auf den Baustraßenverlauf hat sich erledigt. Der TdV hatte im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens geprüft, ob die bis dahin geplante Baustraße zum Schöpfwerk Waltendorf zur Vermeidung von mehrerer Betroffenen verlegt werden kann. Eine geprüfte Va-

riante sah vor, die geplante Baustraße so zu verlegen, dass sie am Grundstück des Einwenders vorbeigeführt worden wäre. Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 6. Anpassung Baustraße Schöpfwerk Waltendorf) wird die Baustraße jedoch nunmehr so verlegt, dass sie vom Schöpfwerk Waltendorf über einen vorhandenen Feldweg nach Osten zum Kiesabbaugebiet Fahrdorf und südlich am Schardengraben entlang zur Zufahrtsstraße nach Mariaposching führen wird. Dieser Baustraßenverlauf betrifft den Einwender nicht. Eine Einwendung gegen die betreffende Planänderung Nr. 3 hat er zudem nicht erhoben.

41. PK-Nummer 269 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen wohnt der Einwender zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Weil es sich bei der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen, nach denen der Ausbau der Donau mit Hochwasserschutz keine Grundwasserveränderungen im Polder Sulzbach hervorruft, um eine Prognose handelt, erhebt der Einwender vorsorglich Einwände, um seine haftungsrechtlichen Ansprüche zu wahren.*

Die vorsorglichen Einwände sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter

den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

42. PK-Nummer 270 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen liegt das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 389 der Gemarkung Waltendorf zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender zeigt an, dass er auf dem Grundstück einen Neubau errichten werde. Weil es sich bei der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen, nach denen der Ausbau der Donau mit Hochwasserschutz keine Grundwasserveränderungen im Polder Sulzbach hervorruft, um eine Prognose handele, erhebt der Einwender vorsorglich Einwände, um seine haftungsrechtlichen Ansprüche zu wahren.*

Die vorsorglichen Einwände sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

43. PK-Nummer 286 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks mit der Flur-Nr. 462/6 der Gemarkung Walten-dorf und eines darauf befindlichen Anwesens.

- *Der Einwender befürchtet vorhabenbedingte Schäden an Gebäuden infolge des Umstandes, dass die Planungen vorsehen, die an dem Grundstück vorbeiführende Straße SR 36 für den vorhabenbedingten Verkehr mit Bau- und Transportfahrzeugen zu nutzen.*

Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Bei der angesprochenen Straße handelt es sich um eine überörtliche Kreisstraße, welche für Schwerlastverkehr entsprechend ausgelegt und vom Baulastträger zu unterhalten ist. Das durch das beantragte Vorhaben bauzeitlich ausgelöste Aufkommen an Schwerlastverkehr (Baustellenverkehr) kann zwar temporär zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, übersteigt jedoch nicht den Rahmen der zulässigen und der betroffenen Straße im übergeordneten Verkehrsnetz zugeordneten Nutzung. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Nutzung von Hauptverkehrsstraßen oder Straßen des übergeordneten Verkehrsnetzes durch Baustellenverkehr Schäden an angrenzenden Gebäuden entstehen, die dem Vorhaben zuzurechnen sind.

Die Regulierung wider Erwarten eintretender vorhabenbedingter nachteiliger Veränderungen richtet sich gleichwohl nach gegebener Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), dem Entscheidungsvorbehalt unter A.V oder den gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße).

44. PK-Nummer 287 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen wohnt der Einwender zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

- *Der Einwender befürchtet, dass durch vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen die Gebäudesubstanz seines Wohnhauses in Waltendorf beschädigt werde. In diesem Zusammenhang fordert der Einwender eine Umkehr der Beweislast.*

Die Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nachteilige Grund- und Druckwasser- veränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbe- dingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort an- geordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegen- de und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Kon- zepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Ent- scheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vor- habenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhe- bung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophien- hof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauli- che Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendich- tungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserverände- rungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Ge- wässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland o- der -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhaben- bedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelun- gen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

• *Daneben wendet der Einwender eine Reduktion der bestehenden Lebensqualität ein. Aufgrund der geplanten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Wohnhauses sei z. B. mit einer Mückenplage zu rechnen. Außerdem werde es durch die Ausführungen der Baumaßnahmen selbst zu einer starken Beeinträchtigung der Wohnqualität kommen (Lärm der Baumaschinen, Verkehrsrisiko, Staubentwicklung und damit verbundene Gebäudeverschmutzungen, Schäden am Haus). Daneben verschlechtere der geplante neue Deich den Blick auf die Donau und erzeuge ein eingeschränktes Blickfeld und ein Gefühl der räumlichen Enge.*

In Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Soweit sich diese Einwendung in Bezug auf die Biotope in Dorfnähe nicht bereits infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) erledigt hat, ist die Einwendung unbegründet. Bzgl. der vom Einwender befürchteten Mückenplage wird auf die Anordnung und den Entscheidungsvorbehalt unter A.III.5, § 13 verwiesen. Der landseitige Böschungsfuß des neuen Deiches ist etwa 180 m vom Wohngebäude entfernt. Aufgrund dieses Abstandes ist es ausgeschlossen, den Vorhaben eine Beeinträchtigung der Lebensqualität mit Erfolg entgegenzuhalten. Der freie Blick auf die Donau wird auch schon jetzt durch den bestehenden Deich beeinträchtigt. Das befürchtete Gefühl der räumlichen Enge ist aufgrund des großen Abstands zwischen der Ortschaft und dem geplanten Deich nicht ersichtlich.

45. PK-Nummer 288 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen wohnt der Einwender zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender befürchtet, dass durch vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen, den Baustellenverkehr und durch die Baumaßnahmen selbst die Gebäudesubstanz seines Wohnhauses in Waltendorf beschädigt werde. In diesem Zusammenhang fordert der Einwender eine Umkehr der Beweislast.*

Die Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring

bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- In Bezug auf die *in der Einwendung zudem geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub* während der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Anordnung unter A.III.1, § 3 verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet; verbleibende Beeinträchtigungen sind zumutbar. Bezüglich der *eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden* und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Nachteilige Einwirkungen für das Anwesen sind auch nicht aufgrund der Baumaßnahme oder des Baustellenverkehrs zu erwarten. Das Anwesen befindet sich etwa 170 m vom landseitigen Böschungsfuß des geplanten neuen Deiches entfernt. Aufgrund dieses großen Abstands ist eine Gefährdung der Gebäude durch die Baumaßnahme unwahrscheinlich. Die bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen gemachten Erfahrungen zeigen, dass Auswirkungen maximal 50 m weit reichen. Der Baustellenverkehr wird über die planfestgestellten Baustraßen geführt und nicht am Anwesen des Einwenders vorbei. Soweit sich diese *Einwendung in Bezug auf die Biotope in Dorfnähe* nicht infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 22. Anpassung LBP-Maßnahmenkomplex 12) erledigt hat, ist die Einwendung unbegründet. Es wird auf die die Anordnung und den Entscheidungsvorbehalt unter A.III.5, § 13 verwiesen. Der landseitige Böschungsfuß des neuen Deiches ist etwa 180 m vom Wohngebäude entfernt. Aufgrund dieses Abstandes ist es ausgeschlossen, dem Vorhaben eine *Beeinträchtigung der Lebensqualität, auch darauf wurde in der Einwendung hingewiesen*, mit Erfolg entgegenzuhalten. Der freie Blick auf die Donau wird auch schon jetzt durch den bestehenden Deich beeinträchtigt. *Das befürchtete Gefühl der räumlichen Enge* ist aufgrund des großen Abstands zwischen der Ortschaft und dem geplanten Deich nicht ersichtlich.

- *Daneben wendet der Einwender infolge der geplanten Rückverlegung einen Verlust des Flächenwertes seines Grundstücks (Flur-Nr. 4 der Gemarkung Waltendorf) und eine Reduktion der bestehenden Lebensqualität ein. Das geplante Heranrücken des Deiches bis fast zur Grundstücksgrenze führe zu einem Verlust des Flächenwertes. Außerdem wäre es möglich, auf dem*

Grundstück zwei Bauplätze zu erschließen, was nunmehr erschwert werde. Außerdem habe die Deichnähe einen Qualitätsverlust dieser Bauflächen zur Folge.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Bau des neuen Deiches Walten-dorf führt nicht zu dem befürchteten Wertverlust. Die bestehenden Donaudeiche im Ist-Zustand bieten derzeit einen sicheren Schutz bis lediglich zu einem 30-jährlichen Hochwasserereignis. Da-her ist das gesamte Poldergebiet und somit auch das Grundstück des Einwenders Bestandteil ei-nes gesicherten Überschwemmungsgebietes. Nach Beendigung der Baumaßnahmen hingegen ist der gesamte Polder mit einem Schutzgrad HQ_{100} gesichert, die Hochwasserverhältnisse werden somit grundlegend verbessert. Dadurch kommt es nicht zu einem Verlust, sondern zu einem Ge-winn der Flächenwerte.

46. PK-Nummer 290 – Planungen 2014

Mit Schreiben vom 22.01.2016 hat der Einwender mitgeteilt, dass sich aufgrund einer vertraglichen Regelung mit dem TdV sein Einspruch vom 23.10.2014 erledigt habe und er diesen zurücknehme.

47. PK-Nummer 307 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und An-ordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke des Einwenders liegen in Langenrain. Sowohl die Hofstelle als auch die in der Einwendung genannten landwirtschaftlichen Flächen lie-gen allesamt mehr als 1 km von den geplanten neuen Deichtrassen entfernt.

- *Der Einwender befürchtet Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung und die Gebäude der Hofstelle infolge von Grundwasserveränderungen.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

- *Außerdem, so führt der Einwender weiter aus, seien Verschlechterungen und Einschränkungen infolge von Ausgleichsflächenplanungen zu vermeiden.*

Beeinträchtigungen durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in diesem Bereich sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anlage von artenreichem Extensivgrünland für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maßnahmen 9.1 A_{FFH} und 9.2 A_{FFH}) hat keine Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen.

48. PK-Nummer 309 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen soll von dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 2495/2 der Gemarkung Mariaposching eine Teilfläche von 2,6494 ha für die Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen 10-1,10-2.1 und 10-2.2 A_{FFH} (Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes). Der Einwender führt einen Ackerbaubetrieb mit 100 ha Eigenflächen.

- *Der Einwender befürchtet, dass der geplante Teilerwerb seine Eigenjagd gefährden könne.*

Ein Verlust der Eigenjagd tritt durch den Teilerwerb nicht ein. Die Eigenjagdreviergröße beträgt 91,9 ha. Zu einem Verlust des Eigenjagdbezirks würde es erst dann kommen, wenn durch den vorhabenbedingten Verlust von Grundfläche der zusammenhängende Grundbesitz des Einwenders, der heute den Eigenjagdbezirk bildet, nur noch kleiner als 75 ha wäre (vgl. § 7 BJagdG). Auf den vorgesehenen Erwerb kann nicht verzichtet werden. Die geplanten Maßnahmen – Förderung von Alt- und Totholz, strukturreicher Waldrand sowie Säume und Staudenfluren – setzen das Vorhandensein eines bestehenden Waldes sowie eines Waldrandes mit Verbesserungspotenzial voraus. Andere Flächen, auf denen die Maßnahmen realisiert werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse überwiegt die privaten Belange des Einwenders. Im Hinblick auf

die Organisation und Umsetzung der Pflegemaßnahmen wird dem vorgesehenen Eigentumserwerb Vorrang vor einer Nutzungsbeschränkung oder einer vertraglichen Regelung eingeräumt.

49. PK-Nummer 314 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks (Flur-Nr. 2768 der Gemarkung Mariaposching) im nordöstlichen Teil des Polders Sulzbach hinter dem Deich Schwarzach rechts. Außerdem ist der Einwender Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 2691 der Gemarkung Mariaposching (Scheibenbühel) und weiterer Grundstücke im Polder Sulzbach. Der Deich Schwarzach rechts wird auf den Schutzgrad HQ₁₀₀ ausgebaut.

• *Der Einwender befürchtet für diese Fläche vorhabenbedingte Grundwasserveränderungen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die auf diesem Grundstück stehenden Gebäude und für den Betrieb seiner Grundwasserwärmepumpen.*

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Aus den Planfeststellungsunterlagen ist ersichtlich (vgl. Beilage 22), dass der Schwarzachdeich im Bereich der Flur-Nr. 2768 lediglich um 25 m rückverlegt wird. Landseitig des neuen Deiches wird ein Binnenentwässerungsgraben errichtet. Die Gebäude des Grundstücks des Einwenders befinden sich etwa 300 m vom neuen landseitigen Deichfuß entfernt. Zwischen dem Grundstück des Einwenders und dem Deich verläuft zusätzlich noch ein natürlicher Graben, der ebenfalls zur Binnenentwässerung beiträgt.

Das Gleiche gilt auch für das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 2691 der Gemarkung Mariaposching (Scheibenbühel). Die Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser zeigen, dass das Grundstück des Einwenders ebenfalls nicht von Grundwasserveränderungen bei Hochwasser betroffen sein wird (vgl. Beilage 126 b). Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der

Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, dass Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder den § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht. Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), dem Entscheidungsvorbehalt unter A.V. oder den gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. nach § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Da es zu keinen Grundwasserveränderungen kommen wird, ist die Funktionsfähigkeit der Grundwasserwärmepumpen nicht gefährdet.

50. PK-Nummer 315 – Planungen 2014

- Die erhobenen Einwendungen haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 19.12.2018 haben die Rechtsanwälte Meidert & Kollegen erklärt, dass die im Rahmen des Verfahrens vorgetragenen Einwendungen nicht mehr aufrechterhalten werden.

51. PK-Nummer 316 – Planungen 2014

- Die erhobenen Einwendungen haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 19.12.2018 haben die Rechtsanwälte Meidert & Kollegen erklärt, dass die im Rahmen des Verfahrens vorgetragenen Einwendungen nicht mehr aufrechterhalten werden.

52. PK-Nummer 324 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Wohnhaus des Einwenders und weitere Gebäude liegen in Aicha. Der Abstand zwischen diesen Gebäuden und der neuen Deichlinie beträgt etwas mehr als 2 km. Nach den Planungen liegen die Gebäude zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deichen.

• *Der Einwender äußert die Sorge, dass sich vorhabenbedingt der Grundwasserpegel nachteilig erhöht oder abgesenkt werde. Hierdurch seien Schäden an seinem Wohnhaus, seinen landwirtschaftlichen Gebäuden in Aicha und seiner dort liegenden beiden landwirtschaftlichen Anbauflächen zu erwarten.*

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Das Anwesen und die landwirtschaftlichen Flächen sind etwa 2 km von den neuen Deichen entfernt. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden hier nicht erwartet. Die instationären numerischen Grundwassersimulationen zeigen, dass in diesem Bereich – selbst ohne die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 82.2, siehe zu 7. Drainageleitung Waltendorf) – keinerlei Auswirkungen der Deichrückverlegung zu erwarten sind. Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

53. PK-Nummer 326 – Planungen 2014

- Die Einwendung hat sich erledigt. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 2952 der Gemarkung Niederwinkling ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c).

54. PK-Nummer 100³⁶⁴ – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

● *Im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3 kritisiert der Einwender, dass die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 107 der Gemarkung Mariaposching, das er gepachtet hat, verschoben worden sei und nunmehr auch die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 106 und 105 der Gemarkung Mariaposching für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen würden. Wenn an der Planung festgehalten werde, dann sei es erforderlich, so fordert der Einwender, dass nach der Inanspruchnahme die Grundstücksgrenzen wieder herzustellen sind, damit man wieder wisse, wo ein Grundstück aufhört und anfängt.*

Die Einwendung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Planänderung Nr. 3 hat die geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 105,106 und 107 der Gemarkung Mariaposching unverändert gelassen. Dies folgt aus einem Vergleich der Beilagen 213 und 213a sowie der Beilagen 194 und 194b. Die Forderung des Einwenders erfüllt der TdV. Im Erörterungstermin am 18.07.2017 erklärte der TdV, dass es selbstverständlich zur Planungspraxis des TdV gehöre, dass nach einer vorübergehenden Inanspruchnahme sowohl die Grundstücksgrenzen als auch vorherige Nutzungen wiederhergestellt würden (vgl. die Anordnung A.III.5, § 28).

³⁶⁴ Die Abwägung der Einwendungen, die die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft für den Einwender bis zur Mandatsniederlegung und die der Einwender gegen die Planungen 2014 erhoben haben, erfolgt unter B.III.4.4.2.2.b) cc) (1) (b), zu 6. PK-Nummer 100 und 101.

- *Weiter fordert der Einwender bezüglich des von ihm gepachteten Grundstücks mit der Flur-Nr. 107 der Gemarkung Mariaposching, dass der Rückbau der Baustelleneinrichtungsfläche ordnungsgemäß zu erfolgen habe, also ohne das Zurücklassen von Steinen, Verdichtungen oder dergleichen. Außerdem sei der Erdaushub der Baustelleneinrichtung dauerhaft frei von Unkraut zu halten. Entgangene Nutzungen seien zu entschädigen, der Ackerstatus der Fläche müsse erhalten bleiben und der Ausgangszustand sei zu dokumentieren.*

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Anordnung unter A.III.5, § 12.

- *Der Einwender fordert auch, dass die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 181, 982 und 76 der Gemarkung Mariaposching entlang der Baustraße von Staub, Schlamm und Müll freizuhalten seien.*

Auch bezüglich dieser Forderung erklärte der TdV im Erörterungstermin am 18.07.2017 verbindlich, dass bei Bedarf Maßnahmen zur Verringerung der Staubentwicklung ergriffen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Oberbodens eingehalten und Grenzsteine nach Beendigung der Baumaßnahme wieder eingebaut würden. Zudem – so der TdV weiter – finde auch hier wieder eine gemeinsame Zustandsfeststellung statt (vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 28). Insoweit wird auch auf die Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III.5, § 9 verwiesen. Zudem sagte der TdV zu, dass die Bauüberwachung für den Polder Sulzbach auch Ansprechpartner für die Betroffenen vor Ort sei (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28). Ausgehend davon, werden Nachteile für die vom Einwender landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht erwartet. Sollte es dennoch wider Erwarten zu mehr als nur geringfügigen Nachteilen für die Bewirtschaftung dieser Grundstücke kommen, steht dem Einwender die Geltendmachung von Schutzauflagen oder, soweit diese untunlich sind, die Festsetzung einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 6 WHG und § 75 Abs. 2 und 3 VwVfG zu. Außerdem wird auf A.III.5, § 5 verwiesen.

- *Im Erörterungstermin am 18.07.2017 äußerte der Einwender zudem die Befürchtung, dass er das Grundstück mit der Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching nicht mehr ordnungsgemäß zur Bewirtschaftung anfahren könne, weil im Süden der neue Deich gebaut werde und im Norden die Baustraße verlaufe.*

Aus derzeitiger Sicht sind die Befürchtungen unbegründet. Im vorgenannten Erörterungstermin konnte der TdV die Befürchtungen relativieren, indem er erklärte, dass die Baustraße als Zufahrt für die Schöpfwerksbaustelle Waltendorf und für die weiter Oberstrom liegende Deichbaustelle vorgesehen sei und die Deichbaumaßnahme im südlichen Teil des Grundstücks des Einwenders erst erfolge, wenn diese Maßnahmen bereits fertiggestellt seien. Der TdV gehe deshalb davon aus, dass dann nördlich des Feldes kein großer Massenverkehr mehr stattfindet, sodass der Einwender das Grundstück von Norden her anfahren könne. Zudem erklärte der TdV, dass er sich um

einvernehmliche Regelungen bemühen werde. Mit Einschränkungen müsse zwar gerechnet werden, jedoch sei es Ziel des TdV, die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der Felder so gering wie möglich zu halten.

Sollten sich wider Erwarten mehr als nur geringfügige Nachteile für die Bewirtschaftung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 982 der Gemarkung Mariaposching aus der Nutzung der Baustraße und der Deichbaumaßnahme ergeben, steht dem Einwender die Geltendmachung von Schutzauflagen oder, soweit diese untunlich sind, die Festsetzung einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 6 WHG und § 75 Abs. 2 und 3 VwVfG zu. Außerdem wird auf A.III.5, § 5 verwiesen. Zudem sagte der TdV zu, dass die Bauüberwachung für den Polder Sulzbach auch Ansprechpartner für die Betroffenen vor Ort sei (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28).

- *Der Einwender fordert weiter den Einbau von Wasserdurchlässen in die neu geplanten Zufahrtswege an seinem Grundstück mit der Flur-Nr. 107 der Gemarkung Mariaposching. Diese Durchlässe seien erforderlich, so die Begründung des Einwenders, damit bei Hochwasser ein Wasserabfluss in Richtung Osten, zum Sonnengraben hin, ermöglicht wird.*

Der TdV erklärte hierzu zwar, dass sich auf der östlichen Grundstücksgrenze eine kleine Mulde bzw. Geländetiefstelle befinde, die schon im Ist-Zustand verhindere, dass das Wasser abfließen könne. Im Erörterungstermin am 18.07.2017 sicherte der TdV aber zu, den Einbau von Verrohrungen unter den neu geplanten Zufahrtswegen zum Deichhinterweg des Deiches Hundldorf zu (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28).

- *Der Einwender kritisierte auch, dass es durch geänderte Baustraße zu einer vermehrten Durchfahrt von Baufahrzeugen durch die Ortschaft Hundldorf kommen werde. Er fordere deshalb eine Begrenzung des Baustellenverkehrs auf 30 km/h und die Errichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage.*

Da es sich bei der Ortsdurchfahrt um die öffentliche Kreisstraße SR 34 handelt, die auch für den Schwerlastverkehr ausgelegt ist, besteht zurzeit kein Anlass den Forderungen des Einwenders nachzukommen. Der TdV hat im Erörterungstermin am 18.07.2017 erklärt, dass er prüfen werde, inwieweit er vertraglich die beauftragten Baufirmen zur besonderen Rücksichtnahme bei der Ortsdurchfahrt verpflichten könne.

55. PK-Nummer 335, 336 und 338 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Der Einwender fordert im Rahmen der Planänderung Nr. 3 die Aufnahme der nachfolgenden Regelung in den Planfeststellungsbeschluss: „Die Ausbaumaßnahmen/Anpassung der Regelungsbauwerke sind so auszuführen, dass der Betrieb der Hochseilfähre weiterhin möglich bleibt. Soweit sich durch die geplanten Buhnenverlängerungen unmittelbar oberhalb der Fährstrecke signifikante Verschlechterungen der Fließgeschwindigkeit ergeben würden, soll geprüft werden, ob auf die Verlängerung von 1-2 Buhnen oberstrom verzichtet werden oder die Regulierung in anderer Form erfolgen kann; alternativ sollen die in den Buhnen zur Verringerung von Eingriffswirkungen vorgesehenen Einkerbungen so angeordnet werden, dass hierdurch auch für den Betrieb der Seilfähre die Strömungsverhältnisse verbessert werden.“*

Die Aufnahme der geforderten Regelung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Zum einen ist eine Aufnahme einer Regelung zugunsten einer Gierseilfähre nicht mehr erforderlich, da zukünftig eine Motorfähre als Ersatz für die 2016 gesunkene Gierseilfähre eingesetzt werden soll, um die Ortschaften Mariaposching und Stephansposching miteinander zu verbinden. Zum anderen betrifft die Forderung nicht die Planänderung Nr. 3, da die hier vorgesehenen Planänderungen nicht den Bereich der Gierseilfähre betreffen. Unabhängig davon hätten die Planungen keinen Einfluss auf den Betrieb der Gierseilfähre genommen. Vorhabenbedingte Änderungen der Strömungsverhältnisse wären für den Betrieb der Gierseilfähre nicht von Relevanz gewesen. Zudem hätte der TdV die Position der Kerben in den oberstrom liegenden Buhnen auch auf den Betrieb der Fähre abgestimmt.

56. PK-Nummer 342 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II.) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *In der im Rahmen der Planänderung Nr. 3 erhobenen Einwendung, die sich gegen die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 107 der Gemarkung Mariaposching richtet, wird gefordert, dass dem Pächter diese Fläche weiterhin zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen solle.*

Die Einwendung wurde nicht in der erforderlichen Form und nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben. In der Bekanntmachung der Planänderung Nr. 3 vom 16.12.2016 wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen in diesem Planänderungsverfahren bis zum 01.03.2017 schriftlich (Brief oder Telefax mit Unterschrift) oder zur Niederschrift einzureichen sind. Diesen Anforderungen genügt die erhobene Einwendung nicht. Die Einwendung wurde ausschließlich per E-Mail am 10.03.2017 durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach für den Einwender erhoben. Außerdem ist die geplante vorübergehende Inanspruchnahme nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens, sondern bereits Gegenstand der Planungen von 2014 gewesen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesen Planungen hat der Einwender sich nicht geäußert. In der Sache wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die Interessen des Pächters ausreichend berücksichtigt (vgl. hierzu entsprechend und ausführlich die Abwägung unter B.III.4.4.2.2.b) cc) (1) (b), zu 6. PK-Nummer 100 und 101).

dd) Einwendungen Polder Sand/Entau

(1) Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(a) Grundsätzliche Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Polder Sand/Entau

Die Feststellung der Pläne des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße und des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch nach Abwägung mit den in dieser grundsätzlichen Einwendung geltend gemachten privaten Belangen begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Im Hinblick auf die privaten Betroffenenheiten im Polder Sand/Entau wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum einen unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zum Donauausbau ein, dass die mit dem Ausbau der Wasserstraße beabsichtigte Erhöhung des Wasserstandes in der Donau dazu führen werde, dass der Polder Sand/Entau im Hochwasserfall häufiger und leichter überflutet wird, als dies bisher der Fall gewesen sei. Die Hochwassersituation im Polder Sand/Entau verschlechtere sich vorhabenbedingt. Hieraus resultiere eine volle Entschädigungspflicht des TdV, die den Wertverlust der Grundstücke im Polder und eine Beseitigung von Hochwasserfolgen auf diesen Grundstücken umfassen müsse. Diese Verpflichtungen seien im Planfeststellungsbeschluss festzulegen.*

Die Einwendungen und Forderungen sind unbegründet. Der geplante Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation. Die Hochwasserstände der Donau im Bereich zwischen Entau und Irlbach liegen zukünftig bei einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis im Durchschnitt ca. 10 cm tiefer als im heutigen Zustand. Die geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. die Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach) senken die Wasserspiegel bei großen Hochwasserereignissen ab. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) verwiesen.

- *Zum anderen richtet sich die Einwendung gegen die geplante Absenkung der SR 12 (alt), die bisher als Hochwasserschutz diente, an einer Stelle um 20 cm. Ausweislich des Erläuterungsberichts, bleibe die westliche Hochuferkante entlang der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf unverändert. Überlaufbauwerke oder eine Verstärkung der Dammstraße seien nicht vorgesehen. Als Überlaufstrecke solle bei Hochwasserereignissen die SR 12 (alt) dienen. Es sei zu erwarten, dass diese Straße dem erhöhten Abfluss nicht standhalten und brechen bzw. erodieren wird. Damit einhergehen würden erhöhte lokale Strömungsgeschwindigkeiten mit Erosions- und Anlandungsschäden an den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen. Verstärkt werde dieser Effekt durch die trichterförmige Verengung des Geländes östlich von Asham. Die Hochwassersituation im Polder Sand/Entau verschlechtere sich. Hieraus resultiere eine volle Entschädigungspflicht des TdV, die den Wertverlust der Grundstücke im Polder und eine Beseitigung von Hochwasserfolgen auf diesen Grundstücken umfassen müsse. Diese Verpflichtungen seien im Planfeststellungsbeschluss festzulegen.*

Die Einwendungen und Forderungen sind unbegründet. Dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch die Absenkung der SR12 (alt) zwischen Entau und Irlbach allein schon deshalb nicht mehr entgegengehalten wer-

den, weil die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke – diese Absenkung nicht mehr vorsieht. Für den Unterliegernachweis ist die Absenkung der Straße nicht mehr erforderlich. Durch die nunmehr geplante kontrollierte Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau über die Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich kann der vorhandene Retentionsraum wirksamer aktiviert und insgesamt die Zuströmmenge in den Retentionsraum effektiver prognostiziert werden. Aufgrund der nunmehr geplanten Überlaufstrecke ist auch ein unkontrolliertes Versagen der SR 12 (alt), so wie in der Einwendung befürchtet, nicht mehr zu erwarten, da die Zuströmung in den Retentionsraum konzentriert wird. Auch insoweit können die diesbezüglich geäußerten Befürchtungen dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aufgrund dieser Planänderung nicht mehr mit Erfolg entgegengehalten werden.

Im Beteiligungsverfahren zur Planänderung Nr. 3 hat die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keine allgemeine Einwendung gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke – erhoben. In Bezug auf die eine einzelne Einwendungen gegen die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke – wird auf die Entscheidung hierzu unter B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (b) 3. verwiesen.

Es kann aber auch dahinstehen, ob und inwieweit überhaupt noch allgemeine Bedenken gegen die Planungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bezug auf die Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau bestehen, denn die Planänderung Nr. 3 – vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke – ist gerechtfertigt. Aufgrund der hydraulischen Berechnungen und unter Berücksichtigung der Topographie des Geländes kann die Überlaufstrecke nur im Bereich zwischen Sand und Hermannsdorf angeordnet werden. Dafür wird die bestehende Kreisstraße SR 12 (alt) auf ca. $HQ_{100} + 0,5$ m bis $HQ_{100} + 1,0$ m angehoben. Zudem wird in dem erhöhten Straßendamm, ca. in der Mitte der Ausbaustrecke, eine Straßenbrücke mit einer Länge von ca. 60 m hergestellt. Unter dieser Brücke wird auf der Südseite ein erodierbarer Deich auf einer befestigten Überlaufschwelle angeordnet. Die Überflutungshäufigkeit des Rückhalteraums bleibt unverändert. Der über der befestigten Schwelle aufgesetzte Deichkörper erodiert ab einem Aktivierungsspiegel von 318,00 m+NN und entspricht dem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt von ca. HQ_{50} . Im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) erfolgt die Flutung des Hochwasserrückhalteraums

Sand/Entau wie folgt: 1. ab ca. HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6), und 2. ab ca. HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2). Betrachtet man den gesamten Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau, so findet künftig sogar eine spätere Flutung statt, da im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau, wie ausgeführt, ab ca. HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die Staatsstraße (SR) 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) gefüllt wird.

Infolge dieser Umplanung ist es nun auch möglich, die zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützten Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach und Sophienhof im Hochwasserfall über einen zweiten, kürzeren Weg von der Ortschaft Sand her zu erreichen, wobei diese Straße bis zu einem HQ₁₀₀ befahrbar sein wird. Eine entsprechende Forderung war Gegenstand zahlreicher Einwendungen sowie von Stellungnahmen der Kommunen und des Katastrophenschutzes. Zum Ausgleich von Nachteilen ist an der Binnenseite der Einlaufstelle eine mit großen Steinbrocken befestigte Tosmulde vorgesehen, um die Energie des zuströmenden Wassers effektiv umzuwandeln. Für Grundstücke in der Nähe der Überlaustrecke mit aufgesetztem Deich wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand. Ebenso ändern sich die Grundwasserverhältnisse dort nicht. Bei der kontrollierten Überschwemmung über die Überlaufstelle stellen sich in etwa die gleichen Wasserstände ein wie bei einem Deichbruch im bestehenden Zustand. Dass es bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand 2010 je nach Dauer des Hochwasserereignisses nicht zu Überflutungen von Teilen des Hochwasserrückhalterausms Sand/Entau und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau gekommen wäre, verhilft den Anträgen nicht zum Erfolg. Der Einwender hat nur ein Recht darauf, nachteilige Veränderungen des bestehenden Schutzes bis zu einem Hochwasser HQ₃₀ zu verhindern. Auch die Entleerung des Hochwasserrückhalteraaumes erfolgt wie im jetzigen Zustand über den unterstromigen bei HQ₁₀₀ nicht geschützten Bereich zwischen Entau und Irlbach mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau. Dabei erfolgt die Entleerung des Hochwasserrückhalteraaumes nach Abklingen des Hochwassers in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung unterhalb dieses Schwellenniveaus (ab ca. HQ₅₀) erfolgt durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau). Durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpleistung kann sogar eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers erzielt und dadurch eine Beschleunigung der Entleerung im Vergleich zum jetzigen Zustand erreicht werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) verwiesen.

Da sich die Überflutungshäufigkeit im Rückhalteraum gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich auch für die Betreuung der vorhandenen Binnenentwässerung im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Entwässerungsgräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Kommune bzw. der Wasserwirtschaft. Für den TdV besteht keine vorhabenbedingte Verpflichtung, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Für vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 7 verwiesen.

(b) Einzelne Einwendungen

1. PK-Nummer 6 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben bewirtschaftet der Einwender einen hochspezialisierten Kräuteraanbaubetrieb. Auf ca. 20 ha baut der Einwender verschiedene, teilweise auch mehrjährige, Kräuter an. Insgesamt verfügt sein Betrieb über Nutzflächen in einer Größe von 55 ha. Die Betriebsflächen liegen im Hochwasserrückhalteraum. Ein vorhabenbedingter Erwerb ist nicht geplant.

● *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH führt aus, dass der Betrieb des Einwenders aufgrund seiner Spezialisierung und der mannigfaltigen Kulturen auf eine stark differenzierte Fruchtfolgeplanung angewiesen sei. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert die Befürchtung, dass im Falle einer Überflutung der Betrieb des Einwenders massiv im betrieblichen Gleichgewicht betroffen werde, insbesondere im Hinblick auf bestehende Lieferverträge und die Fruchtfolgeplanung.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

In der Erörterung am 21.04.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erklärt, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders nicht existenzgefährdet sei und aus diesem Grunde die durchgeführte Befragung zur Existenzgefährdung unbeantwortet gelassen habe.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert, dass wegen der beim Kräuteraanbau erforderlichen Erntekette eine Zufahrt, insbesondere zu den beiden Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 1256 der Gemarkung Amselfing, für Lastkraftwagen ganzjährig zur Verfügung stehen müsse. Entsprechende Zufahrten seien gegebenenfalls zu schaffen.*

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Erschließungssituation. Die Zufahrt zu den beiden Teilflächen wird im Ausbauzustand ganzjährig gewährleistet. Das vom Einwender bewirtschaftete Grundstück mit der Flur-Nr. 1256 der Gemarkung Amselfing wird gegenwärtig durch einen Weg (Flur-Nrn. 1208/2 und 1251/2 der Gemarkung Amselfing) in zwei Grundstückshälften geteilt. Durch den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach wird dieser Weg überbaut. Die bestehenden Wege werden an die Deichverteidigungswege angeschlossen. Auf Höhe des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1338 der Gemarkung Amselfing sehen die Planungen eine Deichüberfahrt mit Anschluss an die SR 12 vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die nördlich gelegenen Grundstücke (Nordteil Flur-Nr. 1256 der Gemarkung Amselfing und Flur-Nr. 1249 der Gemarkung Amselfing) vom Deichhinterweg erschlossen. Die südlich gelegenen Grundstücksteile mit den Flur-Nrn. 1256 (Südteil) und 1251 der Gemarkung Amselfing werden von der SR 12 erschlossen. Die Zufahrt zum Grundstück mit der Flur-Nr. 1256 ist von der Binnenseite über den zum Teil asphaltierten Weg (Flur-Nr. 1208/2 der Gemarkung Amselfing) möglich. Einer Befahrbarkeit mit Lastkraftwagen ist gewährleistet. Zudem wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 9 verwiesen.

2. PK-Nummer 7 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Hochwasserrückhalte-
raum Sand/Entau liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Der Einwender fordert im Rahmen der Planänderung Nr. 3³⁶⁵, unter Bezugnahme auf die geplante Errichtung der Überlaufstrecke und den Wegfall der bisher vorgesehenen Absenkung der SR 12 (alt) zwischen Entau und Irlbach den Ausbau des Langen Raingrabens und die Errichtung befestigter Pumpensümpfe an den Enden dieses Gewässers 3. Ordnung. Diese Maßnahmen seien erforderlich, damit nach einem Überlaufereignis der Polder Sand/Entau schnell entwässert werden kann. Auf den befestigten Pumpensümpfen könne man im Bedarfsfall mobile Pumpen installieren, um das Flutwasser an den Strassgraben zu übergeben. Damit könne sichergestellt werden, dass das Polderwasser hier nicht ewig steht und die Kulturlandschaft irreparabel schädigt. Außerdem liege sein Anwesen in der Nähe, und ihm sei nicht klar, wie die Entwässerung ohne das Ergreifen die Maßnahmen ordnungsgemäß funktionieren soll.*

Die Forderungen bleiben erfolglos. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) führt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Entleerung des Hochwasserrückhalte-raumes Sand/Entau erfolgt – wie im jetzigen Zustand – über den unterstromigen bei HQ₁₀₀ nicht geschützten Bereich zwischen Entau und Irlbach mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2. b) dd) (1) (a)).

Die Entwässerungsgräben befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Kommune bzw. der Wasserwirtschaft. Für den TdV besteht keine vorhabenbedingte Verpflichtung, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

³⁶⁵ Diese Einwendung hat der Einwender persönlich erhoben, ohne Vertretung durch die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Unabhängig von diesen materiellen Gesichtspunkten, die von der Planfeststellungsbehörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes in die Abwägung eingestellt worden sind, ist die Einwendung schon in formeller Hinsicht zu beanstanden. Der Einwender hat seine Einwendung am 23.02.2017 ausschließlich per E-Mail erhoben. Obwohl die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 24.02.2017 darauf hinwies, dass Einwendungen schriftlich, also per Brief oder Telefax, zu erheben sind, unterblieb eine erneute Erhebung der Einwendung in der dafür vorgesehenen Form.

3. PK-Nummer 53 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendungen gegen die geplanten Grundstückinanspruchnahmen haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 18.09.2018 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planung zurückgenommen, da sich der Einwender mit dem TdV über den für die Durchführung der Planungen erforderlichen Grunderwerb geeinigt hat.

- Das Wohnhaus des Einwenders liegt nach den Planungen zukünftig hinter den für ein HQ₁₀₀ ausgebauten Deich Sand-Asham.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH äußert bezüglich des Wohnhauses des Einwenders unter Bezugnahme auf ihre grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa)) Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Grundwasserströme infolge des Einbaus einer Innendichtung in die Deiche sowie, für den Hochwasserfall, infolge des aufgestauten Hochwassers vor diesen Deichen und fordert die Durchführung einer Beweissicherung sowie die Festsetzung einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht für entstehende Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 macht die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH geltend, dass die nunmehr geplanten Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich dazu führen könne, dass auf das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 814/3 der Gemarkung Irlbach bei Aktivierung des Überlaufs Geröll, Sand und Steine angespült werden und die Humusschicht abgespült werden kann. Dies führe zu einer Wertminderung des Grundstücks.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Nachteile für das Grundstück des Einwenders werden allerdings nicht erwartet. Das Grundstück liegt zwar im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau (vgl. Beilage 3a), ist aber ca. 600 m Luftlinie von der Überlaufstrecke entfernt. Aufgrund dieser Entfernung des Grundstücks von der Überlaufstrecke ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks infolge der Aktivierung des Hochwasserrückhalteraums gegenüber dem Ist-Zustand ausgeschlossen.

4. PK-Nummer 96 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von drei Grundstücken (Flur-Nrn. 1080/1, 1020 und 1023 der Gemarkung Amselring) im Polder Sand/Entau.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderung ist unbegründet. Die genannten Grundstücke liegen im jetzigen Zustand im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau und werden ab ca. HQ₅₀ überflutet. Künftig – nach

dem Bau des neuen Deiches Sand-Asham – sind diese Grundstücke vor einem HQ₁₀₀ geschützt (vgl. Beilage 3a). Die Hochwasserschutzverhältnisse für die Grundstücke des Einwenders werden verbessert.

5. PK-Nummer 127 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von mehreren Grundstücken im Polder Sand/Entau. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht ein persönliches Schreiben des Einwenders vom 29.10.2014 zum Gegenstand der Einwendung.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht (vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (5)) eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. In Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 812/2, 819 und 844 der Gemarkung Amselfing sind die möglichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung des Einwenders im Hochwasserfall weder Folge des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße noch beruhen diese auf dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die übrigen Grundstücke des Einwenders (Flur-Nrn. 714/2, 714/10, 714/7 und 810 der Gemarkung Amselfing) liegen zukünftig außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Polders Sand/Entau (vgl. Beilage 3a). Durch den Bau des neuen Deiches Sand-Asham werden sie zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt. Bisher bestand für diese Grundstücke nur ein Schutz bis zu einem HQ₅₀.

- Die Einwendungen, die sich gegen die geplanten Inanspruchnahmen der im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 818/2, 810 und 868 der Gemarkung Amselfing richteten, haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 28.09.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- In Bezug auf die *Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, eine Zufahrt zum Grundstück mit der Flur-Nr. 844 der Gemarkung Amselfing herzustellen*, wird auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 6. Verlegung des Deiches östlich von Asham) verwiesen, nach der die Herstellung des geforderten Anschlusses vorgesehen ist.

- Bezüglich der weiteren *Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, den neuen Deichverteidigungsweg an den Feldweg (Flur-Nr. 856 der Gemarkung Amselfing) anzubinden*, wird auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.1, siehe zu 7. Anbindung Deichverteidigungsweg an Felsausfahrt) verwiesen, die eine solche Anbindung vorsieht.

- *Die Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, den auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 818/2 der Gemarkung Amselfing geplanten Deich in südlicher Richtung bis auf die Grenzgrundstücke mit den Flur-Nrn. 818 und 818/5 der Gemarkung Amselfing zu verschieben*, hat sich infolge der vorgenannten Rücknahme der grundstücksbezogenen Einwendungen erledigt.

- In Bezug auf die *Forderung, Überflutungsschäden nach Maßgabe der mit dem Bayerischen Bauernverband ausgehandelten Vereinbarung zu entschädigen*, wird auf B.III.4.4.2.1.a) cc) (2) verwiesen. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) führt nunmehr dazu, dass auch bei zukünftigen Überflutungen des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau, genauso wie in den anderen Hochwasserrückhalträumen, auf Grundlage der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ Ausgleichszahlungen geleistet werden können.

- Auch der *Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, den Hochwasserschutz ohne den „Flutpolder Sand/Entau“ auszubauen*, wird nicht nachgekommen.

Bei der Planung des Hochwasserrückhalteraumes Sand/Entau handelt es sich nicht um einen Flutpolder, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebietes (Überschwemmungspolder), das mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird. Der Polder

Sand/Entau ist im jetzigen Zustand ein großer Retentionsraum, der derzeit bei Hochwasserereignissen ab etwa einem HQ_{50} überschwemmt wird. Es besteht der gesetzliche Auftrag, alle Retentionsräume zu erhalten, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden. Deshalb wurde für den Polder Sand/Entau ein Grundkonzept entwickelt, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit einem Schutzgrad HQ_{100} sichert, andererseits die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsfläche erhält. Ausgehend davon ist eine Anhebung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt) auf HQ_{100} und der gleichzeitige Entfall vorhandener Retentionsräume im Polder Sand/Entau ausgeschlossen.

6. PK-Nummer 128 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 810 der Gemarkung Amselfing. Das Wohnhaus des Einwenders liegt zukünftig, nach dem Bau des Deiches Sand-Asham und der dazugehörigen Maßnahmen, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und ist vor einem HQ_{100} geschützt.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Asham vor einem HQ_{100} Nachteile für das Wohnhaus ergeben würden. Diesbezüglich verweist die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf ihre grundsätzlichen Einwendungen – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) –. Insbesondere seien nachteilige Grundwasserveränderungen zu besorgen, wenn der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau überflutet wird bzw. schon durch den Bau des neuen gespundeten Deichs selbst.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

7. PK-Nummer 130 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks (Flur-Nr. 1982 der Gemarkung Amselring) im Polder Sand/Entau.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderung ist unbegründet. Das Grundstück des Einwenders liegt zukünftig außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau (vgl. Beilage 3a). Die Hochwasserschutzverhältnisse für das Grundstück des Einwenders werden verbessert.

- Der Einwender ist auch Eigentümer mehrerer Grundstücke, die im Polder Öbling liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass diese Grundstücke infolge des Ausbaus der Donau häufiger und stärker als bisher überflutet werden.*

Diese Befürchtung ist unbegründet. Es ist nicht zutreffend, dass durch die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße Wasserspiegelanhebungen bei Hochwasserereignissen herbeigeführt werden. Das Gegenteil ist der Fall, die Wasserspiegel bei großen Hochwasserereignissen werden durch die neuen querschnittsaufweitenden Maßnahmen künftig (im Ausbauzustand) abge-

senkt. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) verwiesen.

8. PK-Nummer 156 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Hochwasserrückhalte-
raum Sand/Entau liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Der größte Teil der betroffenen Grundstücke liegt zudem zukünftig sogar außerhalb des Überschwemmungsgebietes (vgl. Beilage 3).

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist weiter darauf hin, dass der Einwender mit einer Fläche von 17,12 ha im Öblinger Polder, der ebenfalls bei Hochwasser geflutet werde, betroffen sei.*

Dieser Hinweis hat keine Folgen. Die Hochwasserstände der Donau entlang des Polders Öbling liegen zukünftig bei einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis (Zeitpunkt der Überflutung des Polders) wenige Zentimeter tiefer als im heutigen Zustand. Die Überflutungshäufigkeit dieses Pol-

ders wird vorhabenbedingt verringert, sodass sich gegenüber den derzeitigen Verhältnissen für die Bewirtschaftung der Grundstücke Verbesserungen gegenüber dem ist-Zustand ergeben.

- *Weiter führt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus, dass von den derzeit bewirtschafteten ca. 90 ha Nutzfläche des Einwenders nach jetzigem Planungsstand ca. 43 ha in der Polderfläche liegen würden. Sollte bei einer Flutung keine Entschädigungsleistungen gewährt werden, so führe dies zu einer Existenzgefahr für den landwirtschaftlichen Betrieb des Mandanten.*

Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Sand/Entau bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.a) aa) □ insbesondere im Unterpunkt (1) □ und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a)).

9. PK-Nummer 173 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer einer 8,8734 ha großen arrondierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flur-Nr. 1557 der Gemarkung Amselfing) um seine Hofstelle herum.

- Die Einwendungen gegen die geplanten Grundstücksinanspruchnahmen haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 13.09.2018 teilte die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit, dass der Einwender sich mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs geeinigt habe und deshalb die grundstücksbezogenen Einwendungen zurücknehme.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert eine Zufahrt zum südlichen Restgrundstück der Flur-Nr. 1557 der Gemarkung Amselfing.*

Die Zufahrt ist gewährleistet. Das südliche Restgrundstück wird im Ausbauzustand über den im Deichschutzstreifen vorgesehenen Vorlandweg erschlossen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert zudem, die im Nordwesten der Hofstelle geplante Auffahrt weiter nach Westen zu verschieben, um Beeinträchtigungen für die Hofstelle möglichst gering zu halten.*

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Eine Beeinträchtigung der Hofstelle durch die geplante Auffahrt ist nicht zu erwarten. Der Anschluss (Wegeanbindung) an die geplante Deichüberfahrt im Nordwesten des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1557 der Gemarkung Amselfing ist um ca. 50 m in Bezug auf die Zufahrt zur Hofstelle versetzt. Zudem wird diese Überfahrt nur selten benutzt, da für dergestalt forstwirtschaftliche Aktivitäten ein separater Vorlandweg mit direktem Anschluss an die SR 12 vorgesehen ist (vgl. Beilagen 15a und 16a).

- *Darüber hinaus äußert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die Befürchtung, dass es infolge der Errichtung des Deiches Entau zu einem Schattenwurf komme, der zu Ertragsverlusten auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1553/3 der Gemarkung Amselfing führen werde. Insbesondere die Heugewinnung sei gefährdet.*

Diese Befürchtung wird nicht geteilt. Aufgrund der relativ geringen Deichhöhe (ca. 3,5 m) und der flach geneigten Böschungen (1:3), einschließlich des 5 m Breitenschutzstreifens am Böschungsfuß, ist nicht zu erwarten, dass auf der benachbarten Wiese ein Schattenwurf entsteht, der die Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Fläche maßgeblich beeinträchtigt.

10. PK-Nummer 175 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Ackergrundstücks und einer Wiese im Poldersand/Entau.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

11. PK-Nummer 202 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks im Polder Sand/Entau.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht (vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (5)) eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

12. PK-Nummern 242 und 344 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle des Einwenders liegt in Rohrhof im Polder Sand/Entau.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass die Hofstelle des Einwenders, die bis heute noch nie von einem Hochwasserereignis betroffen war, zukünftig durch die geplante Überflutung des Dürrlohgrabens betroffen werde. Es sei zu befürchten, dass die Hofstelle durch die Deichbaumaßnahmen vernässen werde. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt eine Beweissicherung und die Festsetzung einer Entschädigungspflicht, sollte sich diese Befürchtungen bewahrheiten.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Darüber hinaus sind die vorgetragenen Befürchtungen unbegründet. Die Hofstelle in Rohrhof – einschließlich der Bereiche am Dürrlohgraben – liegen im jetzigen Zustand im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau und werden ab ca. einem HQ₅₀ geflutet. Künftig befindet sich der größte Teil des Grundstücks außerhalb der Überschwemmungsfläche (vgl. Beilage 3a). Die Hochwasserschutzverhältnisse werden gegenüber dem heutigen Zustand verbessert.

• *Der Einwender kritisiert im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung Nr. 3³⁶⁶, dass zwar durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau für viele Bereiche eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bezüglich eines möglichen HQ₁₀₀ erreicht werde, jedoch nicht für die Ortschaften Rohrhof und Hunderdorf.*

³⁶⁶ Diese Einwendung hat der Einwender persönlich erhoben, ohne Vertretung durch die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Die Kritik ist unbegründet. Maßnahmen zum Schutz der Ortschaft Rohrhof vor einem HQ_{100} sind nicht erforderlich. Die südlich vom Dürrlohgraben gelegene Ortschaft Rohrhof (Gemeinde Aiterhofen) liegt auf der sog. Hochrandterrasse über dem HQ_{100} -Wasserstand. Gemäß der aktuellen Geländehöhen liegen diese Bereiche über 318,0 m+NN; der berechnete künftige HQ_{100} -Wasserstand weist eine Höhe von 317,60 m+ NN aus. Auch ist die geplante Aufhöhung des Straßendamms ausreichend, um für die Ortschaft Hunderdorf den Schutzgrad HQ_{100} sicherzustellen. Die bestehenden Anwesen westlich der Ortsstraße liegen überwiegend über dem 100-jährlichen Wasserstand (die tiefstgelegene Hoffläche Haus Nr. 9, Grundstück mit der Flur-Nr. 880 der Gemarkung Amselfing, liegt auf Höhe des HQ_{100} -Wasserstandes). Hier dienen die geplanten Maßnahmen der Sicherstellung der Befahrbarkeit der Ortsstraße einschließlich der Ableitung des Binnenwassers (Oberflächenentwässerung) bei extremen Hochwasserereignissen (vgl. hierzu die Darstellung bei PK-Nummer 109). Das geplante Hochwasserschutzkonzept sieht keine Hochwasserschutzmaßnahmen für Hochwasserereignisse über HQ_{100} vor.

• *Der Einwender schlägt zudem vor, die für Hunderdorf geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen hin zum Anwesen Rohrhof 1 zu verlegen. Dort könne ein kostengünstiger Erdwall errichtet werden, welcher nicht nur die Anwesen von Rohrhof, sondern auch die von Hunderdorf schützen werde. Diese Variante sei kostengünstig und einfach zu realisieren, die Grundstücke seien in öffentlicher Hand und der Verlust von Retentionsraum sei gering.*

Dem Vorschlag des Einwenders muss der TdV nicht folgen. Alternativlösungen sind dann zu ergreifen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Dies ist nicht der Fall. Der durch den Einwender vorgeschlagene Deichverlauf auf Höhe des Anwesens Rohrhof 1, quer durch den Dürrlohgraben, über die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 948, 944, 943/4 und eventuell 786/12 der Gemarkung Amselfing mit beidseitigen Anschluss an den hoch gelegenen Geländerrücken wurde im Zuge der Planungen untersucht. Diese Trasse garantiert jedoch nicht die Vorteile, die der Einwender nennt. Neben dem Verlust von Retentionsraum, löst diese Trasse neue Betroffenheiten hinsichtlich des Grunderwerbs (z. B. Teilung der Grundstücke), der Ökologie und der Binnenentwässerung aus. Die Grundstücke befinden sich nicht in öffentlicher Hand, sodass ein Grunderwerb unvermeidlich wäre. Auch zöge die Verwirklichung der vorgeschlagenen Alternativtrasse massive Eingriffe in die Ökologie nach sich und würde, aufgrund der notwendigen Abholzung des vorhandenen Waldbestandes (ca. 1600 m²), zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus vergrößert eine Verschiebung der Hochwasserschutzlinie um ca. 900 m nach Osten das zu entwässernde Binnenland deutlich. Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit eines größeren Schöpfwerkes, dessen Leistung doppelt so groß sein müsste, wie die bisher vorgesehene Schöpfstelle an der Ortschaft Hunderdorf.

13. PK-Nummer 244 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist nach seinen Angaben Haupterwerbslandwirt. Für die Deichbaumaßnahmen soll ein Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Zudem liegen drei dieser Nutzflächen im Polder Sand/Entau liegen.

- Der Einwender erklärte im notariellen Tausch- und Kaufvertrag vom 10.08.2015, dass er sich verpflichte, die im Planerstellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen geltend gemachten Einwendungen unverzüglich zurückzunehmen. Im Erörterungstermin am 21.04.2016 erklärte die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass sie die grundstücksbezogenen Einwendungen zurücknehme.

Der Einwender ist mit seinen Einwendungen – unabhängig davon, dass ausdrücklich nur eine Rücknahme der grundstücksbezogenen Einwendungen erklärt wurde – ausgeschlossen. Aufgrund der vertraglich wirksamen Verpflichtung zur vollständigen Rücknahme seiner Einwendungen, ist seine Einwendungsbefugnis erloschen.

Selbst wenn nicht grundstücksbezogene Einwendungen noch verfahrensgegenständlich wären, haben diese keinen Erfolg.

• *Mit diesen nicht grundstücksbezogenen Einwendungen fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für drei im Polder Sand/Entau liegende Grundstücke des Einwenders die Festlegung einer Entschädigungspflicht.*

Diese Festlegung ist nicht begründet.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 10. Wegfall der Deichüberfahrt (Deich-km 2 + 350), Anschluss des Deichhinterweges an die Kreisstraße SR 12 (alt)) erfolgt zugunsten des Einwenders aufgrund seiner *Forderung nach einem Verzicht auf diese Überfahrt*.

14. PK-Nummer 259 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewirtschaftet ca. 25 ha bis 30 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, überwiegend Ackerflächen, die im Polder Sand/Entau liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert, unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht (vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (5)) eine volle Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss festzulegen und darüber hinaus eine Beweissicherung für den Zustand dieser Flächen. Entsprechende Forderungen erhebt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für Waldflächen – ca. 3,5 ha Fichten- und Erlenwald –, sechs genehmigte Bewässerungsbrunnen des Einwenders und für einen Kiesweiher, den der Einwender an einen Fischereiverein verpachtet hat.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III. 4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weist darauf hin, dass Grundstücke des Einwenders kleine Mulden hätten. Hier sei zu befürchten, dass im Falle einer Überflutung dieser Mulden, diese es zu einer Vernässung des gesamten Grundstücks führen könnten und außerdem in diesen Mulden dann das Wasser deutlich länger stehen bliebe. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Verfüllung dieser Mulden.*

Die Forderung zur Erfüllung der Mulden wird nicht erfüllt. Die Planungen lassen die bestehenden Graben-Mulden-Systeme, einschließlich stehender Binnengewässer unberührt. Die Mulden werden schon im heutigen Zustand überflutet. Zu einer Verschlechterung dieser Situation führt das Vorhaben nicht. Dem TdV ist insoweit die Verfüllung dieser Mulden nicht aufzuerlegen.

15. PK-Nummer 263 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Planungen sollen vom Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 973 der Gemarkung Amselfing) 343 m² für den Bau des Deiches Sand in Anspruch genommen werden.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass diese Planung dazu führe, dass der Deich an bestehende Gebäude heranrücke und dieses gefährde und außerdem die Hofstelle über Gebühr einenge. Aus diesem Grund fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine Deichverlegung dergestalt, dass der Deich bis zum Grundstücksende der Flur-Nr. 989/24 der Gemarkung Amselfing an der Donau entlang führen und erst danach wieder wie geplant verlaufen solle.*

Die Deichverlegung nach Norden wird abgelehnt. Bereits in den aktuellen Planungen wurde die neue Deichtrasse im Bereich des Grundstückes mit der Flur-Nr. 973 der Gemarkung Amselfing nach Norden auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 989/24 der Gemarkung Amselfing verschoben,

um Eingriffe in das Hofgrundstück auf ein Minimum zu begrenzen. Eine weitere Verlegung des Deiches nach Norden ist aufgrund des fehlenden Vorlandes (Abflussquerschnitt Donau) und der zu erwartenden ökologischen Konflikte nicht möglich. Die Verschiebung nach Norden würde dazu führen, dass der Abflussquerschnitt der Donau eingeengt wird, Retentionsraum verloren geht und somit die Hochwasserspiegellagen angehoben werden.

Der TdV hat zugesagt, dass er im Rahmen der Entwurfsplanung die Deichüberfahrt im Bereich der Hofstelle geringfügig korrigiert, sodass die Aufstandsfläche des auszubauenden Deiches Sand im Bereich des Schuppens nicht über die aktuelle Flächenbeanspruchung des Bestands hinausgeht. Darüber hinaus hat der TdV zugesichert, auf den geplanten Schutzstreifen im Bereich der Hofstelle zu verzichten (vgl. unter A.III.5, § 28).

- Die Hofstelle des Einwenders liegt hinter dem Deich Sand.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führt weiter aus, dass die Hofstelle des Einwenders bisher bei Hochwasserereignissen weder von Oberflächenwasser noch von Druck oder Grundwasser betroffen gewesen sei. Nunmehr sei zu befürchten, dass sich dies durch die Planungen ändert. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert aufgrund dieser Befürchtungen eine Beweissicherung für die Hofstelle und die weiteren Gebäude des Einwenders sowie die Festlegung einer Entschädigungspflicht für den Fall eintretender Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- Die Einwendung richtet sich weiter gegen befürchtete Belastungen in der Bauphase der Deichbaumaßnahme.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führt hierzu aus, dass das Wohnhaus des Einwenders nicht nur an der neu zu errichtenden Deichlinie, sondern auch an der Baustraße liege. Hier sei mit unerträglichen Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Der Einwender würde faktisch auf einer Baustelle leben müssen. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert aus diesem Grunde die Bereitstellung eines Ersatzquartiers auf Kosten des TdV. Außerdem müsse eine Beweissicherung über den Zustand der Gebäude des Anwesens durchgeführt werden. Zudem sei nach Beendigung der Baumaßnahme die Hofstelle wieder herzurichten (z. B. Malerarbeiten, Aufräumarbeiten etc.).*

Die Forderung nach Bereitstellung eines Ersatzquartiers wird zurückgewiesen. Mit den Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III.5, § 23 wird verhindert, dass es zu einer unzumutbaren Belastung durch Baustellen- und Bauverkehrslärm kommt. Dies gilt selbst für den Fall, wenn die mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 2. Verlegung der Baustraße südlich der Deichlinie) vorgesehene Verlegung der Baustraße nach Süden auf bestehende Feldwege nicht zum Tragen kommt.

- In Bezug auf die *in der Einwendung des Weiteren geäußerte Befürchtung zu Schäden infolge der Durchführung der Baumaßnahmen und die eingeforderten Herrichtungsarbeiten* wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

- Hinter dem geplanten neuen Deich Sand-Asham liegt ein Wohnhaus des Einwenders, das von seiner Tante bewohnt wird.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH führt hierzu aus, dass der Einwender Eigentümer des Wohngebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1010/2 der Gemarkung Amselfing sei. Dieses Anwesen liege bisher völlig trocken. Nunmehr sei zu befürchten, dass sich infolge der Vorhaben die Grund- und Druckwasserverhältnisse nachteilig verändern. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für den Fall eintretender Nachteile.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

16. PK-Nummer 281 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Polder Sand/Entau.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht (vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (5)) eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke und für alle bewirtschafteten Flächen eine Entschädigung im Hochwasserschadensfall.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH macht zudem darauf aufmerksam, dass der Einwender Eigentümer der Mittermühle am Irlbach sei. Für diese Mühle bestehe ein Wasserrecht. Es sei zu befürchten, dass durch die Baumaßnahmen, insbesondere durch den Donauausbau, dieses Wasserrecht beeinträchtigt wird. In diesem Fall sei dies zu entschädigen, und diese Entschädigungspflicht müsse im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden.*

Die Forderung wird abgelehnt. Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich der Mittermühle am Irlbach wurden bereits im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahme Irlbach abgeschlossen und die dort bestehenden Zufluss- und Betriebszustände für die Mühle geregelt. Die Mittermühle hat einen 100-jährlichen Hochwasserschutz erhalten. Dabei sind die Zuflusszustände durch den Bau eines Regelungsbauwerks zur Wasserverteilung geregelt worden. Die nunmehr geplanten Vorhaben verändern die bestehenden Verhältnisse im Bereich der Mittermühle nicht.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet weiter, dass sich für die Mittermühle durch den Donauausbau und das geplante Aufstauen des Polders Sand/Entau nachteilige Grundwasseränderungen oder im Hochwasserfall eine nachteilige Druckwassersituation ergeben könnte.*

Diese Befürchtungen sind unbegründet. Aufgrund der geplanten Verbesserung des Hochwasserschutzes werden sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen (vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1), (2), (3) und (4)).

17. PK-Nummer 301 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei verpachteten Grundstücken sowie eines Waldgrundstücks im Polder Sand/Entau und Eigentümer von zwei Grundstücken außerhalb des Polders in der Gemarkung Ittling.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigungspflicht eine volle Entschädigung für die Flächen im Polder Sand/Entau und für die außerhalb des Polders liegenden Flächen eine Beweissicherung und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für den Fall, dass sich durch die Vorhaben die bestehenden Verhältnisse nachteilig verändern.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

(2) Einzelfallbezogene Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH

1. PK-Nummer 10 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender führt nach seinen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Gesamtfläche von 8 ha. Die Betriebsflächen sind langfristig verpachtet. Im Polder Sand/Entau liegen die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1283 und 1477 der Gemarkung Amselfing.

- Eine Einwendung gegen den aufgrund der Planänderung Nr.3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) geplanten Grunderwerb einer Teilfläche von 0,1350 ha aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1283 der Gemarkung Amselfing (vgl. Beilage 194 b) haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner nicht erhoben. Mit Schreiben vom 22.06.2017 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender diese Fläche an den TdV verkauft habe.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für landwirtschaftliche Grundstücke im Polder Sand/Entau und beantragen, die vorhandenen Uferkanten entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach auf HQ₁₀₀ aufzuhöhen.*

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholfing, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei

gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu. 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)).

- *Für den Fall, dass die beantragte Planänderung nicht durchsetzbar sein sollte, fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass im Hochwasserfall entstehende Schäden auf den im Poldergebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders in voller Höhe auszugleichen seien. Es sei anzunehmen, dass das Hochwasser zukünftig höher und mit einer längeren Verweildauer aufläuft. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall entstehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene/-s Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen, etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen müsse der Boden ausgetauscht oder – hilfsweise – die betroffene Fläche vom TdV erworben werden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

2. PK-Nummer 11 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer einer aus drei Grundstücken bestehenden Bewirtschaftungseinheit im Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau. Diese Grundstücke hat der Einwender verpachtet.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner melden unter Bezugnahme auf die allgemeinen Einwendungen Bedenken gegen das Planungskonzept im Polder Sand/Entau an.*

In Bezug auf die allgemeinen Einwendungen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen. Vorbehaltene Einzeleinwendungen wurden nicht erhoben.

3. PK-Nummer 25 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender führt nach seinen Angaben auf einer Gesamtfläche von ca. 10,5 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Ackerflächen sind verpachtet, Forst- und Grünlandanteile bewirtschaftet der Einwender selbst.

- Für den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach wird von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1206 der Gemarkung Amseling eine Teilfläche von 73 m², von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1265/2 der Gemarkung Amseling eine Teilfläche von 0,5297 ha und von dem Grundstück mit der

Flur-Nr. 1251 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,4415 ha benötigt (vgl. Beilage 194b). Eine Teilfläche in der Größe von 0,6998 ha des zuletzt genannten Grundstücks soll darüber hinaus vorübergehend in Anspruch genommen werden. Von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1266 der Gemarkung Amselfing ist der Erwerb einer Teilfläche von 0,0760 ha und von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1276 der Gemarkung Amselfing der Erwerb einer Teilfläche von 0,1689 ha für die Anhebung der SR 12 (alt) vorgesehen (vgl. Beilage 194 b). Die Hofstelle des Einwenders liegt auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1206 der Gemarkung Amselfing. Eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke des Einwenders für die Anhebung der SR 12 (alt), die Folge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) ist, haben die Rechtsanwälte Labbé und Partner nicht erhoben. Die Inanspruchnahmen sollen für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziele 1 und 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) erfolgen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich gegen die vorgesehenen Inanspruchnahmen für den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach und beantragen, die vorhandenen Uferkanten entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach auf HQ₁₀₀ aufzuhöhen.*

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit auf-

gesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)).

- *Für den Fall, dass die beantragte Umplanung nicht durchsetzbar sein sollte, fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner die Herstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung des Ackerflächenanteils der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1206 und 1264/2 der Gemarkung Amselfing von der Hofstelle aus.*

Die Planänderung Nr.3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4.Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) beinhaltet eine Zufahrt zu diesen Ackerflächen.

- *Zudem kritisieren die Rechtsanwälte Labbé und Partner das Heranrücken des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach an die Bebauung der Hofstelle. Diesbezüglich werde befürchtet, dass sich die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändern. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, die hydrologischen Berechnungen des TdV zu überprüfen. Auszuschließen seien ebenso Nachteile im Zuge baubedingter Erschütterungen. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen den TdV zu verpflichten, für sämtliche vorhabenbedingte Schäden der Gebäudesubstanz, insbesondere durch Erschütterungen, Senkungen und Vernässungen, dem Grunde nach Entschädigung zu leisten. Ferner sei der TdV zu verpflichten, vor Beginn der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen und es sei die Beweislast so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretenden Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stehen. Ferner fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, durch eine Auflage sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm – wie die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) sowie die AVV-Baulärm – eingehalten werden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter

B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Mit den Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III.5, § 23 wird verhindert, dass es zu einer unzumutbaren Belastung durch Baulärm kommt.

• Für den Fall, dass die beantragte Planänderung nicht durchsetzbar sein sollte, fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter, dass die im Hochwasserfall entstehenden Schäden auf den im Poldergebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders in voller Höhe auszugleichen seien. Es sei anzunehmen, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, dass das Hochwasser zukünftig höher und mit einer längeren Verweildauer auflaufe. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung besteht, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene/-s Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen müsse der Boden ausgetauscht oder – hilfsweise – die betroffene Fläche vom TdV erworben werden.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

4. PK-Nummer 37 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit 78,03 ha Eigentumsflächen, 13,53 ha Pachtflächen und 17 ha Forstflächen. Für den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach soll aus dem 9,2419 ha großen und landwirtschaftlich genutzten Grundstück mit der Flur-Nr. 1265 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,3478 ha erworben werden. Die Inanspruchnahme soll für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) erfolgen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern eine Deichlinie, die dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1265 der Gemarkung Amselfing Schutz bietet. Ohne diesen Schutz würde dieses Grundstück zu einer häufiger überfluteten Polderfläche mutieren; dies gelte auch für andere Flächen im Polderbereich. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner die Bereitstellung von Ersatzland für den geplanten Erwerb.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9 zu Ziff. 5). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Demzufolge werden die neuen Binnendeiche unter Berücksichtigung der Topographie möglichst nah an die bestehenden Ortschaften gebaut. Der bedeutende Verlust von Retentionsraum, der mit einer dementsprechenden Umplanung zugunsten des Einwenders verbunden wäre, steht eine Änderung der Deichführung entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)). Dass sich die Überflutungssituation für die Flächen im Polder nicht ändert, wird unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellt.

Über den Hilfsantrag ist im Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs des Einwenders, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen kann bei einem gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintreten wird. So liegt der Fall hier. Die vorhabenbedingten Betriebsflächenverluste in einer Größe von 0,3478 ha bleiben unter einem Verlust von 5 %. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1 d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden weiter ein, dass die Planungen zu einer häufigeren Überflutung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Polder Sand/Entau führen würden und sich grundsätzlich die Situation für diese Flächen verschlechtere. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern hierfür einen finanziellen Ausgleich. Zur Begründung dieser Forderung wird ausgeführt, dass das geplante Hochwasserschutzkonzept auf der Hochwasserneutralität der Unterlieger beruhe. Dieser Punkt sei jedoch beim Ausbau des Hochwasserschutzes stromaufwärts vernachlässigt worden. Dort sei zunächst „nachzurüsten“. Nunmehr erfolge eine Verteilung der Lasten in die „Breite“, wobei es keinen Unterschied zwischen den Anrainern im Unterlauf und den nunmehr Betroffenen gebe. Deshalb sei zumindest ein voller Ausgleich für Schäden an den Grundstücken erforderlich. Außerdem weisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass die Planung zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial führen werde. Diese Annahme resultiere aus dem geplanten Schutz für Sophienhof sowie Entau und den bereits realisierten Schutz rund um Irlbach. Die diese Bebauungen verbindende Straße solle an den Ortseingängen im Hochwasserfall mit mobilen Hochwasserschutzwänden unterbrochen werden, sodass diese Verbindungsstraße, die zurzeit gleichzeitig als Hochwasserschutzdeich bis zu einem ca. HQ₅₀ fungiere, nicht mehr verteidigt werden könne. Dieser Deichabschnitt werde somit aufgegeben und man schaffe bewusst eine „Sollbruchstelle“.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Die Argumentation zu Versäumnissen im Oberlauf der Donau führt zu keinem anderen Ergebnis, da bereits umgesetzte, wie auch vom Freistaat Bayern geplante Hochwasserschutzmaßnahmen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und folglich diesbezügliche Einwendungen nicht relevant sind. Außerdem führen, wie bereits dargestellt, die Planungen nicht zu einer Verschlechterung der Hochwasserschutzsituation. Keinen Erfolg hat auch der Hinweis auf die Schaffung einer

„Sollbruchstelle“ zwischen Entau und Irlbach. Nach den Planungen hat dieser Deichabschnitt einen Schutzgrad von HQ_{30} und wird ab ca. HQ_{50} überflutet. Die Unterhaltung dieses Deiches und die Verteidigung dieses Deichabschnittes im Hochwasserfall liegen in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf. Hinzu kommt, dass der Hochwasserschutzdeich in der Strecke zwischen Entau und Irlbach bereits im Zuge des Sofortprogramms 2013/2014 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf eine durchgehende Innendichtung aus einer Spundwand erhalten hat und dadurch verstärkt wurde.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

5. PK-Nummer 38 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben hat der Einwender seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit 15 ha Eigentumsflächen verpachtet. Der Einwender selbst bewirtschaftete nur noch ca. 1 ha landwirtschaftliche Flächen im Umgriff seines Hofes.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern den Ausbau des bestehenden Donaudeiches im Bereich Entau auf HQ_{100} . Dieser Variante sei, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, der Vorzug zu geben, weil die geplante Rückverlegung des Deiches Ainbrach-Sophienhof zu nahe an die Bebauung von Sophienhof und Entau heranrücke.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ_{30} über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ_{50} über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten

Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholfing, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine Aufhöhung der vorhandenen Donaudeiche einschließlich der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B. III. 1.2.2.2.1). Die vorliegende Planung sieht vor, dass der bestehende Hochwasserschutzdeich Ainbrach-Sophienhof im Bereich Donau-km 2304,8 bis 2306,7 nach Süden zurück verlegt und auf HQ₁₀₀ ausgebaut wird. Die Deichrückverlegung dient – als Teil einer Kette von Maßnahmen zur Wasserspiegelabsenkung – der Verbesserung des Hochwasserflusses, dem Gewinnen von zusätzlichem Retentionsraum und ökologischen Belangen (Vergrößerung und Neugestaltung des Donauvorlandes). Eine Beeinträchtigung der für den Einwender bestehenden Situation durch den rückverlegten Deich ist nicht ersichtlich, da die Wohnbebauung des Einwenders 300 m von der Deichlinie entfernt ist. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich auch gegen die südliche Deichlinie in diesem Bereich. Anstelle der zwischen Entau und Sophienhof geplanten Hochwasserschutzwand (Deich Entau), sei weiter im Süden – im Bereich des Wegs mit der Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselring – ein neuer Deich zu errichten. Diese neue Deichlinie sei erforderlich, da zu erwarten sei, dass die zur Zeit geplante eng trassierte Deichlinie zu Druckwasser führen wird, welches in den Kellern der benachbarten Anwesen austreten werde. Außerdem sei zu befürchten, dass die geplante Hochwasserschutzwand bestehende Dränagen beeinträchtigen wird. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner den Ersatz von Wertminderungen des Anwesens des Einwenders, die durch die „enge Ummauerung“ ausgelöst werden würden. Außerdem sei zu befürchten, dass der Kiesweiher auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1624 der Gemarkung Amselring bei Hochwasserereignissen voll- und überlaufe. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Entwässerung auf der Nordseite der geplanten Hochwasserschutzwand.*

Die geforderte Umplanung des Deiches Entau wird abgelehnt. Die geforderte Verlegung des südlichen Deichabschnittes südlich von Entau bis zum bestehenden Feldweg (Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselring) würde den Verlust von rund 1,5 Mio. m³ Retentionsraum bedeuten. Bezogen auf das errechnete Gesamtvolumen des nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau verbleibenden Retentionsraumes würde eine Verlegung der Deichlinie nach Süden einen Verlust von 10% bedeuten. Die Aufrechterhaltung des geplanten Retentionsraums ist erforderlich, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Erhöhung der Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt.

Auch die Hilfsanträge sind unbegründet. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Um das vor einem HQ₁₀₀ geschützte Poldergebiet bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, werden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehenden Pumpenanlagen ausgebaut. Diese Bauwerke führen zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibt unverändert. Da der Binnenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiert, ist in dem betroffenen Bereich keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten. Die bestehende Binnenentwässerung im Bereich der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof wird im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen auf die neuen Verhältnisse angepasst bzw. ergänzt. Wegen dieser Planungen sind auch die Befürchtungen in Bezug auf den Kiesweiher unbegründet. Die Planungen sehen für die Nordseite der geplanten Hochwasserschutzmauer südlich von Entau zwischen der Straßenfahrbahn und der Betonwand bereits eine Mulden-Rigolen-Entwässerung vor, sodass dem diesbezüglichen Hilfsantrag durch die Planungen bereits Rechnung getragen wurde. Eine Wertminderung ist nicht ersichtlich. Die Grundstücke des Einwenders werden zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt und erfahren dadurch eine Wertsteigerung.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass es bei Ausführung der geplanten Trasse des Deiches Entau (enge Linie südlich von Entau, Hochwasserschutzwand) keine Rückzugsmöglichkeiten mehr für das Wild gebe. Darüber hinaus seien Nachteile durch die Wege zu befürchten, deren Unterhaltung später den Einwohnern auferlegt werden würde. Schließlich bestünden auch Nachteile durch Rampen und deren Steigungen.*

Diese Hinweise bleiben folgenlos. Es ist nicht ersichtlich, dass in dem eingedeichten Gebiet, das überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und Wohnsiedlungen besteht (keine Wälder) ein großer Wildbestand vorhanden ist. Für den Rückzug der zu erwartenden Tiere ist im westlichen Bereich von Entau ein großer unbesiedelter Zufluchtsraum vorhanden. Im Zuge

der Planfeststellung werden keine Änderungen an den bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen für die bestehenden Wege angeordnet. Die Unterhaltungspflicht für neue Wege ergibt sich aus der Beilage 193b. Die Rampen und Steigungen entsprechen den landwirtschaftlichen Erfordernissen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen weiter, dem TdV eine Entschädigungspflicht für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufzuerlegen, die durch die beabsichtigten Baumaßnahmen bewirkt werden können. In diesem Zusammenhang sei eine Gleichbehandlung mit Bereichen erforderlich, in denen gezielt geflutet werden soll.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Im Hinblick auf die Lage von Flächen im Polder werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Weiter beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Beweissicherung in Bezug auf das Entstehen etwaiger Gebäudeschäden bei der Spundung der rückwärtigen Hochwasserschutzwand, aber auch bei Errichtung der neuen Deichlinie. Die Beweislast sei so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretenden Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stehen. Das Gleiche müsse für Beeinträchtigungen durch Grund- und Druckwasserveränderungen gelten.*

Bezüglich der vorgetragenen Annahme im Hinblick auf nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

• *In Bezug auf die geforderte verkehrstechnische Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof an das übergeordnete Verkehrsnetz im Hochwasserfall wird auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) verwiesen, die eine solche Anbindung vorsieht.*

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

6. PK-Nummer 41 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit 13 ha Eigentumsflächen und 5 ha gepachteten Flächen. Für den Bau des Deiches Entau (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) soll aus dem 2,8623 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1578 der Gemarkung Amselring eine Teilfläche von 0,1190 ha erworben und eine Teilfläche von 37 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Beilage 194b).

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern für den vorgesehenen Erwerb die Bereitstellung von Ersatzland.*

Über die Forderung ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Auf eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, hat sich der Einwender nicht berufen. Diese ist auch nicht ersichtlich. Der Einwender verliert durch den Bau des Deiches Entau 0,66 % seiner Betriebsflächen. Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherte Pachtflächen kann bei einem gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintreten wird.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern den Ausbau des bestehenden Donaudeiches im Bereich Entau auf HQ₁₀₀. Dieser Variante sei der Vorzug zu geben, weil die geplante Rückverlegung des Deiches Ainbrach-Sophienhof zu nahe an die Bebauung von Sophienhof und Entau heranrücke.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine Aufhöhung der vorhandenen Donaudeiche einschließlich der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Die vorliegende Planung sieht vor, dass der bestehende Hochwasserschutzdeich Ainbrach-Sophienhof im Bereich Donau-km 2304,8-2306,7 nach Süden zurück verlegt und auf HQ₁₀₀ ausgebaut wird. Die Deichrückverlegung dient – als Teil einer Kette von Maßnahmen zur Wasserspiegelabsenkung – der Verbesserung des Hochwasserflusses, dem Gewinnen von zusätzlichen Retentionsraum und ökologischen Belangen (Vergrößerung und Neugestaltung des Donauvorlandes). Eine Beeinträchtigung der für den Einwender bestehenden Situation durch den rückverlegten Deich ist nicht ersichtlich, da die Wohnbebauung des Einwenders 300 m von der Deichlinie entfernt ist. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich auch gegen die südliche Deichlinie in diesem Bereich. Anstelle der zwischen Entau und Sophienhof geplanten Hochwasserschutzwand*

(Deich Entau), sei weiter im Süden, im Bereich des Wegs mit der Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselfing, ein neuer Deich zu errichten. Diese neue Deichlinie sei erforderlich, da zu erwarten sei, dass die zur Zeit geplante, eng trassierte Deichlinie zu Druckwasser führen wird, welches in den Kellern der benachbarten Anwesen austreten wird. Außerdem sei zu befürchten, dass die geplante Hochwasserschutzwand bestehende Dränagen beeinträchtigt. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner den Ersatz von Wertminderungen des Anwesens des Einwenders, die durch die „enge Ummauerung“ ausgelöst werden würden. Außerdem sei zu befürchten, dass der Kiesweiher auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1624 der Gemarkung Amselfing bei Hochwasserereignissen voll- und überläuft. Hilfsweise beantragen die Labbé und Partner eine Entwässerung auf der Nordseite der geplanten Hochwasserschutzwand.

Die geforderte Umplanung des Deiches Entau wird abgelehnt. Die geforderte Verlegung des Deichabschnittes südlich von Entau bis zum bestehenden Feldweg (Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselfing) würde den Verlust von rund 1,5 Mio. m³ Retentionsraum bedeuten. Bezogen auf das errechnete Gesamtvolumen des nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau verbleibenden Retentionsraumes würde eine Verlegung der Deichlinie nach Süden einen Verlust von 10 % bedeuten. Die Aufrechterhaltung dieses Retentionsraums ist erforderlich, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Erhöhung der Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt.

Auch die Hilfsanträge sind unbegründet. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Um das vor einem HQ₁₀₀ geschützte Poldergebiet bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, werden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehenden Pumpenanlagen entsprechend ausgebaut. Diese Bauwerke führen zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibt unverändert. Da der Binnenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiert, ist in dem betroffenen Bereich keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten. Die bestehende Binnenentwässerung im Bereich der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof wird im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen auf die neuen Verhältnisse angepasst bzw. ergänzt. Wegen dieser Planungen sind auch die Befürchtungen in Bezug auf den Kiesweiher unbegründet. Die Planungen sehen für die Nordseite der geplanten Hochwasserschutzmauer südlich von Entau zwischen der Straßenfahrbahn und der Betonwand bereits eine Mulden-Rigolen-Entwässerung vor, sodass dem diesbezüglichen Hilfsantrag hierdurch bereits Rechnung getragen wurde. Eine Wertminderung ist nicht ersichtlich. Die Grundstücke des Einwenders werden zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt und erfahren dadurch eine Wertsteigerung.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass es bei Ausführung der geplanten Trasse des Deiches Entau (enge Linie südlich von Entau, Hochwasserschutzwand) keine Rückzugsmöglichkeiten mehr für das Wild gebe. Darüber hinaus seien Nachteile durch die Wege zu befürchten, deren Unterhaltung später den Einwohnern auferlegt würde. Schließlich bestünden auch Nachteile durch Rampen und deren Steigungen.*

Diese Hinweise bleiben folgenlos. Es ist nicht ersichtlich, dass in dem eingedeichten Gebiet, das überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und Wohnsiedlungen besteht (keine Wälder) ein großer Wildbestand vorhanden ist. Für den Rückzug der zu erwartenden Tiere ist im westlichen Bereich von Entau ein großer unbesiedelter Zufluchtsraum vorhanden. Im Zuge der Planfeststellung werden keine Änderungen an den bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen für die bestehenden Wege angeordnet. Die Unterhaltungspflicht für neue Wege ergibt sich aus der Beilage 193b. Die Rampen und Steigungen entsprechen den landwirtschaftlichen Erfordernissen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen weiter, dem TdV eine Entschädigungspflicht für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufzuerlegen, die durch die beabsichtigten Baumaßnahmen bewirkt werden können. In diesem Zusammenhang sei eine Gleichbehandlung mit Bereichen erforderlich, in denen gezielt geflutet werden soll.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Im Hinblick auf die Lage von Flächen im Polder werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen zudem in Bezug auf das Entstehen etwaiger Gebäudeschäden bei der Spundung der rückwärtigen Hochwasserschutzwand, aber auch bei Errichtung der neuen Deichlinie eine Beweissicherung. Die Beweislast sei so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretende Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stehen. Das Gleiche müsse für Beeinträchtigungen durch Grund- und Druckwasseränderungen gelten.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasseränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf

die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- In Bezug auf die *in der Einwendung zudem gestellte Forderung auf eine verkehrstechnische Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof an das übergeordnete Verkehrsnetz im Hochwasserfall* wird auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) verwiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

7. PK-Nummer 46 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender einen landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der landwirtschaftliche Betrieb verfüge über ca. 75 ha Eigentumsflächen und ca. 73 ha Pachtflächen; die bestehenden Pachtverhältnisse seien eher kurzfristig angelegt.

- Mit Schreiben vom 19.06.2018 und 16.08.2018 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender zum einen den für den Ausbau der Wasserstraße benötigten Grundbesitz und zum anderen die für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten Bedarfsflächen unter dem Vorbehalt der Entschädigungsfestsetzung im Verfahren nach Art. 29 Abs. BayEG an den TdV veräußert habe. In beiden Fällen erklärten die Rechtsanwälte Labbé und Partner die Rücknahme der Einwendungen hinsichtlich des veräußerten Grundbesitzes. Die Übrigen Einwendungen hielten die Rechtsanwälte Labbé und Partner ausdrücklich aufrecht.

Ausgehend davon ist das Folgende Gegenstand der Entscheidung über die Einwendung.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, den Deichhinterweg auf Geländeneiveau zu errichten, sodass für das Grundstück mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing an der Nordgrenze eine durchgängige Zuwegungsmöglichkeit besteht. Außerdem wird beantragt, im äußersten Nordosten des Deichhinterwegs einen Wendehammer zu errichten. Außerdem sei, in Abstimmung mit dem Einwender, ein Übergang über den neuen Deich mittels beidseitiger Treppe zu schaffen. Zudem sei auf die Deichüberfahrt auf Höhe der Hofstelle zu verzichten.*

Die Anträge sind nur zum Teil erfolgreich. Die Planänderung Nr. 3 sieht die geforderte beidseitige Treppenanlage vor. Diese wurde am nahe gelegenen Siel platziert, um – neben der Deichüberquerung – die Wartung dieses Bauwerks zu ermöglichen (vgl. Beilage 11b). Außerdem wurde im Rahmen der Planänderung Nr. 3 auf die Deichüberfahrt verzichtet (vgl. Beilagen 113.1 und 11b). Ein Wendehammer war bereits Bestandteil der ursprünglichen und diesbezüglich nicht geänderten Planung (vgl. Beilage 193b, Bauwerk-Nr. 5.1.240). Die Anlage des Deichhinterweges über dem anliegenden Geländeneiveau entspricht der DIN 19712 „Flussdeiche“ und dient der Befahrbarkeit dieses Wegs im Hochwasserfall. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der vorgesehene Ausbau des Deiches Sand die bestehenden Verhältnisse bezüglich der Bewirtschaftung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing mit landwirtschaftlichen Geräten ändern wird.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern zudem, dass das auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing und auf der Oberfläche anfallende Oberflächenwasser auch nach dem Bau des Deiches Sand, so wie bisher, ordnungsgemäß Richtung Donau abgeleitet werden müsse. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden, dass Vernässungsschäden auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing und der Hofstelle entstehen. Zumindest seien Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand zu vermeiden.*

Der TdV hat diesbezüglich erklärt, dass er alle bestehenden Entwässerungseinrichtungen, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen überplant oder von ihr berührt werden, nach Bedarf entsprechend den Regeln der Technik anpassen bzw. verlegen werde. Dies wird unter A.III. 5, § 17 und allgemein unter A.III. 5, § 7 angeordnet.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 3. Wegfallen des Sieles Sand II). Die Annahme, zu diesem Siel (BW-Nr. 5.1.460) bestünden keine binnenseitigen Zuflüsse mehr, sei nicht zutreffend. Außerdem müsse eine Anpassung des Sieles I (BW-Nr. 5.1.450) an heute bestehender Stelle erfolgen.*

Den Forderungen in Bezug auf das Siel Sand II folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das Siel muss nicht erhalten werden. Der TdV teilte mit, dass eine vor kurzem durchgeführte Inspektion der Sielleitung ergeben habe, dass das Siel keine binnenseitigen Zuflüsse mehr aufweist. Der Forderung in Bezug auf das Siel Sand I (BW-Nr. 5.1.450) kommt der TdV nach. Die Planungen des TdV sehen für die ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing vor, den Entwässerungsgraben im Schutzstreifen des Deiches Sand mit einem an die neuen Verhältnisse angepassten Siel Sand I herzustellen. Die Lage des neuen Sielbauwerks ist deckungsgleich mit dem alten Siel. Die vorhandene Hofentwässerung und eventuelle Drainageleitungen werden an das Siel angeschlossen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen darüber hinaus, dass, soweit Oberboden (so auch Humus) des Grundstücks mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing im Zuge der Baumaßnahmen abgeschoben werden sollte, dieser in einer Stärke von 40 cm dem Einwender zu überlassen sei. Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wird dieser Antrag erneut gestellt.*

Der TdV hat diesbezüglich erklärt, dass sich der geplante Erwerb auch auf das Oberbodenmaterial dieses Grundstücks erstrecke. Den Oberboden benötige er für den Ausbau des Deiches Sand (Abdeckung des Deiches), aber auch z. B. für den Bau geplanter neuer Deiche zwischen Straubing und Deggendorf. Zum jetzigen Zeitpunkt könne er noch nicht bilanzieren, ob Humus vom Grundstück des Einwenders für Zwecke des Vorhabens benötigt werde. Im Erörterungstermin am 26.04.2016 sagte der TdV zu, gegebenenfalls verbleibende Überschussmassen vom erworbenen Grundstück mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing dem Einwender zur Verfügung zu stellen (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28). Eine Bilanzierung sei aber erst im Rahmen der Ausführungsplanung möglich. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass aus rechtlicher Sicht die Überlassung eines eventuellen Überschusses an Oberboden auch davon abhängig ist, dass der Einwender eine entsprechende Genehmigung für die Unterbringung des Bodens dem TdV vorlegt. Die Erteilung dieser Genehmigung ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich weiter gegen die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing für eine Baustraße. Diese Baustraße würde, so wird ausgeführt, direkt an der Hofstelle entlangführen und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Staub und Lärm führen. Hilfsweise wird eine Beweissicherung mit Umkehr der Beweislast gefordert. Im Erörterungstermin am 26.04.2016 wurde zudem gefordert, dass für die Baustraße das Grundstück mit der Flur-Nr. 973/1 der Gemarkung Amselfing in Anspruch zu nehmen sei, das dem Zweckverband Hafen Straubing-Sand gehöre, also in öffentlicher Hand liege.*

Eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amselfing für die Baustraße ist nicht mehr geplant. Mit Schreiben vom 24.01.2018 teilte der TdV der Planfeststellungsbehörde mit, dass eine Verlegung der Baustraße auf das Grundstück Fl.-Nr. 973/1 der Gemarkung Amselfing erfolgt. Die Baustraße wird am westlichen Grundstücksrand, an der Grenze zum Grundstück Flur-Nr. 973/0 platziert. Dies habe der TdV mit dem Eigentümer dieses Grundstücks vereinbart.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass zahlreiche Grundstücke des Einwenders im Polder Sand/Entau liegen würden. Insgesamt seien dies etwa 22 ha. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden ein, dass verschärfte Beeinträchtigungen dieses Besitzstandes durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu befürchten seien und diese abgelehnt würden. Falls diese Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden seien, müsse im Planfeststellungsbeschluss bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verkehrswertminderungen eine Entschädigungsverpflichtung dem Grunde nach festgelegt werden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Außerdem wenden sich die Rechtsanwälte Labbé und Partner gegen die Straßenaufhöhung beim sog. Haiderfeld (Flur-Nr. 884 der Gemarkung Amselfing). Darüber hinaus wird befürchtet, dass es in diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Entwässerungsfunktion des Dürrlohgrabens kommen werde. Dieser Graben, der viele Bewirtschaftungsflächen des Einwenders entwässere, dürfe in seiner Funktion nicht durch zusätzliche Einleitungen oder maßnahmenbedingte Details verschlechtert werden.*

Die Forderungen sind unbegründet. Die geplante Straßenaufhöhung ist erforderlich, um niedrig gelegene Anwesen von Hunderdorf vor einem HQ₁₀₀ zu schützen. Die Entwässerungsfunktion des Dürrlohgrabens wird vorhabenbedingt nicht nachteilig beeinträchtigt. Durch die vorhandene Geländesenke entlang des Dürrlohgrabens im westlichen Polderbereich kann sich im Fall einer Überschwemmung (bei extremen Hochwasserereignissen) Wasser bis zur Gemeindeverbindungsstraße an der Ortschaft Hunderdorf zurückstauen. Um den Hochwasserschutz für die niedrig gelegenen Anwesen von Hunderdorf zu gewährleisten, muss die bestehende Verbindungsstraße auf einer Länge von ca. 250 m über HQ₁₀₀ Binnen +0,4 m angehoben werden. Ferner ist es erforderlich, die Straße geringfügig in Richtung Osten zu verschieben, damit die bestehenden Grundstückszufahrten an die höhenversetzte Fahrbahn mittels einer flach geneigten Rampe angepasst werden können. Um das vor einem HQ₁₀₀ geschützte Poldergebiet westlich der Ortsstraße bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, ist an der Straßenkreuzung

zung mit dem Dürrlohgraben eine neue leistungsfähige Schöpfstelle vorgesehen, die das ankommende Binnenwasser ableitet. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Straßenentwässerung) werden dabei angepasst; vgl. hierzu auch die Abwägung zu PK-Nummer 109.

- *Zur Planänderung Nr. 3 regen die Rechtsanwälte Labbé und Partner an, soweit man auf die Straßenaufhöhung der Gemeindeverbindungsstraße Hunderdorf nicht verzichten könne, zur Verbesserung der Bewirtschaftung den Dürrlohgraben zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 882 und 884 der Gemarkung Amselfing zu verrohren.*

Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die geplante Aufhöhung der Gemeindeverbindungsstraße Hunderdorf ändern sich die Verhältnisse bezüglich der Bewirtschaftung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 882 und 884 der Gemarkung Amselfing nicht. Der bestehende Graben (Flur-Nr. 883/3 der Gemarkung Amselfing) steht im Eigentum der Gemeinde Aiterhofen. Die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes führt zu keiner Veränderung der bestehenden Situation des Grabens, sodass kein Anlass für eine Veränderung des Grabens vorliegt.

- *Zur Planänderung Nr. 3 regen die Rechtsanwälte Labbé und Partner zudem an, bei dem Grundstück mit der Flur-Nr. 219 der Gemarkung Oberalteich für den Betrieb des Einwenders eine Wendemöglichkeit zur Abfuhr von Zuckerrüben zu errichten. Die Wendepalte könne auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 210 der Gemarkung Oberalteich errichtet werden, das im Eigentum des Freistaates Bayern stehe.*

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Das vom Einwender genannte Grundstück liegt außerhalb des Planungsgebietes und wird von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

- *Zur Planänderung Nr. 3 machen die Rechtsanwälte Labbé und Partner zudem ein Einwendungsschreiben zum Gegenstand des eigenen Vortrags.*

In Bezug auf die darin enthaltenen Forderungen wird auf die bisherige Abwägung verwiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

8. PK-Nummer 48 – Planungen 2014, Planänderungen Nr. 1 und Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit ca. 75 ha Eigentumsflächen und 83 ha Pachtflächen. Von diesen Flächen liegen – nach den Angaben des Einwenders – jeweils 60 ha im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass alle Eigentumsflächen des Einwenders ordnungsgemäß drainiert seien – mit Entwässerung Richtung Donau. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen den Erhalt der Funktionsfähigkeit dieser Dränagen.*

Der TdV hat diesbezüglich erklärt, dass er alle bestehenden Entwässerungseinrichtungen, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen überplant werden oder von ihr berührt werden, nach Bedarf und entsprechend den Regeln der Technik anpassen bzw. verlegen werde. Dies wird unter A.III.5, § 17 angeordnet.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren, dass in der Vergangenheit im Oberlauf der Donau die nunmehr propagierte Hochwasserneutralität für die Unterlieger nicht gewahrt worden sei. Defizite seien dort nachzuholen, wo sie sich ereigneten; also im Oberlauf. Planungsdefizite oberhalb von Straubing (Staustufe, Einengung) seien nicht von den Anliegern im Unterlauf zu kompensieren.*

Dieser Kritik wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht gefolgt. Bereits umgesetzte wie auch vom Freistaat Bayern geplante Maßnahmen, die außerhalb des Planungsabschnitts Straubing-Deggendorf liegen, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden zudem ein, dass aufgrund der Lage eines Großteils der betrieblichen Flächen (nach den Angaben des Einwenders jeweils 60 ha der Eigentums- und Pachtflächen) der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders existenziell bedroht sei, da diese Flächen im künftigen Flutungsbereich liegen würden. Die Gebietsbezeichnung „Polder“ sei irreführend, da es in der Vergangenheit nie zu einer Flutung dieses Gebiets gekommen sei. Daneben machen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf aufmerksam, dass der hochspezialisierte Betrieb keine Flutung verträge und die Ernte der angebauten Früchte (Kartoffeln und Zwiebeln) im*

Flutungsfall vollständig ausfallen werde, wobei eine einmalige Vernichtung der Feldfrüchte einen Schaden nach sich ziehe, der wertmäßig einem fünfjährigen Anbau gleichkomme.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Steinkirchen bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren weiter die Trassenführung des Deiches im Osten von Ainbrach. Dort, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, liege die Hofstelle des Einwenders, und an dieser würde der Deich mehr oder weniger „nahtlos“ anschließen. Die Folge sei ein permanentes Engegefühl, verbunden mit Wertminderungen, weil künftig auch die Sichtbeziehungen zwischen Wohnhaus und Austragshaus unterbrochen seien.*

Diese Kritik kann der verfahrensgegenständlichen Planung des TdV nicht entgegengehalten werden. Die Trasse des neuen Hochwasserschutzdeiches entlang des Anwesens des Einwenders wurde bereits im Rahmen der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme Hermannsdorf-Ainbrach festgelegt und ist deckungsgleich mit der bestehenden Deichlinie. Die verfahrensgegenständliche geplante Erweiterung dieses Deiches in östliche bzw. südliche Richtung ändert die Verhältnisse im Bereich des Anwesens nicht. Ziel der Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Erhöhung des Schutzgrades auf HQ₁₀₀ für bestehende Siedlungen im Polderbereich, nicht aber für landwirtschaftliche Flächen, die Bestandteil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Retentionsraumes) sind. Ausgehend davon sind die neuen Deiche unter Berücksichtigung der Topographie möglichst nah an die bestehenden Ortschaften heranzuführen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner tragen weiter vor, dass die Deichlinie östlich von Hermannsdorf entfallen könne, wenn der Deich Hermannsdorf-Ainbrach mit der südlichen Deichlinie Entau verbunden würde, wobei der Deich Entau in Richtung Süden verschoben werden müsse. Diese Änderung habe den Vorteil, dass Entau im Katastrophenfall erreicht werden könne.*

Die vorgeschlagenen Umplanungen werden abgelehnt. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil

eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Ausgehend von dem gesetzlichen Auftrag sollen Retentionsräume erhalten werden, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können. Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit einem Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen – bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit – als wirksame Überschwemmungsfläche erhält. Die vom Einwender geforderte Verbindung der südlichen Deichlinien von Ainbrach und Entau bedeuten den Verlust von rund 3,5 Millionen m³ Retentionsraum. Die Aufrechterhaltung der geplanten Retentionsräume ist erforderlich, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Erhöhung von Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt. Die verkehrstechnische Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof an das übergeordnete Verkehrsnetz wird durch die vorgesehene Anhebung der SR 12 (alt) zwischen Entau und Ainbrach auf das Niveau über HQ₁₀₀ gewährleistet.

• *Zudem weisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass der Einwender plane, im Bereich der Hofstelle eine Grenzbebauung zu verwirklichen, der vonseiten des TdV nicht zugestimmt worden ist. Die Erteilung dieser Zustimmung werde hiermit beantragt.*

Die beantragte Zustimmung wird nicht erteilt. Zuständig für die geplante Baumaßnahme auf dem Hofgrundstück ist die Kreisverwaltungsbehörde. Diese hat, unter Berücksichtigung der Belange des TdV zu entscheiden, ob die Grenzbebauung erfolgen kann.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen die Bereitstellung von Ersatzland, das für den Kartoffel- und Zwiebelanbau geeignet sein müsse.*

Über den Antrag ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs des Einwenders, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen kann bei einem gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -

vernichtung nicht eintreten wird. So liegt der Fall hier. Die vorhabenbedingten Betriebsflächenverluste bleiben unter 5 %. Vorhabenbedingt ist für die Verbesserung des Hochwasserschutzes (Bau der Deiche Hermannsdorf-Ainbrach, Ainbrach-Sophienhof und Entau sowie für dazugehörige LBP-Maßnahmen und die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke)) der nachfolgende Erwerb geplant: Gemäß der Beilage 194 b ist ein Teilerwerb aus den Grundstücken des Einwenders mit den Flur-Nrn. 1268, 1277, 1489, 1494, 1495, 1519/2, 1523, 1526, 1527, 1530, 1537 und 1583 der Gemarkung Amseling in einer Gesamtgröße von 2,2709 ha geplant. Die Inanspruchnahmen sollen für die Planungsziele 1 und 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a bb) (2)) erfolgen. Darüber hinaus verliert der Einwender Pachtflächen in einer Gesamtgröße von ca. 2,02 ha. Bei einer Flächenausstattung des Betriebs in einer Gesamtgröße von 158 ha liegt der Gesamtverlust von Betriebsflächen bei ca. 2,7 %. Der Verlust der Eigentumsflächen beträgt für sich allein betrachtet 3,03 % und der Verlust von Pachtflächen 2,43 %. Hinzu kommt, dass der TdV mit Schreiben vom 29.06.2017 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt hat, dass er sich, da es sich bei dem Einwender um einen aktiven landwirtschaftlichen Voll-erwerbsbetrieb handele, bemühe, eine einvernehmliche Grundstücksregelung mittels Ersatzlandbereitstellung zu erzielen.

- *In Bezug auf die Planänderung Nr. 1 befürchten die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Verschärfung der Hochwassersituation im Polder Sand-Entau und beantragen, dass geänderte Vorhaben unter diesem Gesichtspunkt sachverständig auf den Prüfstand zu stellen.*

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt die Planänderung Nr. 1 nicht. Die Planänderung beinhaltet den Ausbau der Fahrrinntiefe auf RNW - 2,65 m im Abschnitt Do-km 2321,7-2312,0 mit lokalen Verbesserungen an den Regelungsbauwerken im Bereich Do-km 2307,8. Durch die Planänderung ergeben sich keine Veränderungen in den Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers unterhalb Do-km 2311. Nach Oberstrom ergibt sich durch die größeren Fahrrinntiefen, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Verbesserung der Hochwassersituation, da die Regelung innerhalb der Wasserstraße größtenteils nur über Baggerungen (also durch Schaffung eines größeren Abflussquerschnitts) erfolgt. Bestimmend für die Hochwassersituation im Poldergebiet Sand/Entau sind die Hochwasserspiegellagen der Donau unterstromig bei Do-km 2311.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden im Rahmen der Planänderung Nr. 3 ein, dass aufgrund der örtlichen Geländebeziehungen zwischen Ainbrach und Sophienhof die geplante Aufhöhung der SR 12 (alt) nicht erforderlich sei, um das Planungsziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes auf HQ₁₀₀ zu erreichen. Hilfsweise wird eingewendet, dass die Erschließungssi-*

tuation für den Grundbesitz des Einwenders nicht verschlechtert werden dürfe. Insbesondere sei ein durchgehender Wirtschaftsweg wasserseitig des neuen Deiches erforderlich.

Die Einwendung ist unbegründet. Die geplante Aufhöhung der SR 12 (alt) ist erforderlich, um die verkehrstechnische Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof an das übergeordnete Verkehrsnetz im Falle der Polderüberschwemmung gegenüber der bisherigen Planung weiter zu verbessern. Für die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bereits in den bisherigen Planungen im Deichschutzstreifen ein befestigter Deichvorlandweg mit Anschlüssen an die Kreisstraße SR 12 (alt) vorgesehen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen im Rahmen der Planänderung Nr. 3 zudem darauf hin, dass im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1583 und 1527 der Gemarkung Amseling 2 Beregnungsbrunnen lägen, die zu sichern oder, soweit sie von der Baumaßnahme berührt würden, zu verlegen seien.*

- Im Nachgang zum Erörterungstermin am 18.07.2017 übermittelten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit Schreiben vom 11.08.2017 dem TdV und der Planfeststellungsbehörde einen Plan mit der Verortung der beiden Brunnen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im vorgenannten Erörterungstermin sicherte der TdV zu, dass, soweit ein Überbau durch den Deich erfolge, der oder die Brunnen in Abstimmung mit dem Eigentümer verlegt werden würden (vgl. unter A.III.5, § 28).

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren zur Planänderung Nr. 3 zudem, dass der Aktivierungswasserspiegel der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) niedriger liege als der Bestand der SR 12 (alt). Die Planung bewirke daher eine Verschärfung der Hochwassersituation für die Polderflächen und sei gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht genehmigungsfähig. Die diesbezüglichen Angaben und Berechnungen des TdV seien sachverständig zu überprüfen.*

Zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt diese Änderung nicht. Im Bereich der geplanten Überlaufstelle ist die bestehende SR 12 (alt) zwar in der Tat 20-30 cm höher als der geplante Aktivierungswasserspiegel. Der tiefste Punkt der bestehenden SR 12 (alt) befindet sich im östlichen Teil der Kreisstraße und beträgt rund 318,0 m+NN. Im künftigen Zustand werden jedoch durch die unterstromigen Deichrückverlegungen die Wasserspiegel in der Donau bei Hochwasser abgesenkt. Der Rückhalteraum Sand/Entau wird künftig ebenfalls ab 318,0 m+NN mit der

geplanten Überlaufstelle aktiviert. Bezogen auf die Jährlichkeit entspricht das künftig ca. einem 50-jährlichen Hochwasserereignis und entspricht damit, bezogen auf die Überströmungshäufigkeit der alten SR 12 zwischen Sand und Hermannsdorf, in etwa den heutigen Verhältnissen. Bezogen auf den gesamten Rückhalteraum erfolgt das Überströmen des Rückhalteraaumes künftig sogar etwas später als bei heutigen Verhältnissen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2)).

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

9. PK-Nummer 92 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben mit Schreiben vom 10.04.2017 die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf die maßnahmegegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1319 der Gemarkung Amselfing aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, dass die für die Baumaßnahme nicht benötigte Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1319 der Gemarkung Amselfing auch während der Bauzeit in der bisherigen Weise einzufrieden sei. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sei die Pferdekoppel mit einem Doppelzaun zu versehen, und zum Ausgleich der vorhabenbedingten Nachteile habe der TdV die Tauschfläche zu planieren und die Einsaat zu übernehmen. Außerdem sei zu vermeiden, dass die Nutzung auf der Erwerbsfläche die Pferdeweide auf der Restfläche beeinträchtigt.*

Der TdV hat erklärt, dass er die Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung der Grundstücke samt Einfriedungen und Oberflächen mit dem Einwender abstimmen werde. Insoweit wird auf die Auflage unter A.III.5, § 10 verwiesen. Die befürchteten Beeinträchtigungen der Pferdeweide sind nicht

zu erwarten. Nach den Planungen sind keine landschaftspflegerischen aßnahmen auf der vom TdV erworbenen Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1319 der Gemarkung Amselfing vorgesehen (vgl. Beilage 156 b).

10. PK-Nummer 93 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben mit Schreiben vom 30.06.2016 für den Einwender die grundstücksbezogenen Einwendungen in Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 1461 der Gemarkung Amselfing und auf die maßnahmegegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1480/4 der Gemarkung Amselfing aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner berufen sich im Übrigen auf die erhobenen allgemeinen Einwendungen.*

Diesbezüglich wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

11. PK-Nummer 115 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Ainbrach in der Nähe zum östlichen Bereich des bereits ausgebauten Deiches Hermannsdorf-Ainbrach.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden ein, dass das Anwesen des Einwenders durch die Planungen des TdV für den Bau des Deiches Ainbrach-Sophienhof und den Bau des südlichen Ringdeiches Hermannsdorf-Ainbrach „eingezwickelt“ werde und das Anwesen des Einwenders dadurch an Wert verliere. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen ein Abrücken der neuen Deichlinie vom Anwesen des Einwenders.*

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Verfahrensgegenständlich ist die Erweiterung des ausgebauten Deiches Hermannsdorf-Ainbrach in östlicher (Deich Ainbrach-Sophienhof) bzw. in südlicher Richtung (Ringdeich Hermannsdorf-Ainbrach). Diese Erweiterung verändert die bestehenden Verhältnisse nicht und führt nicht zu dem eingewendeten „Einzwickeln“. Die Trasse des ausgebauten Hochwasserschutzdeiches entlang des Anwesens des Einwenders wurde im Übrigen bereits im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahme Hermannsdorf-Ainbrach planfestgestellt. Sie ist deckungsgleich mit der bestehenden Deichlinie. Hinzu kommt, dass das Anwesen des Einwenders zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt wird, mithin eine Wertsteigerung erfährt, da der bisherige Schutzgrad nur bei HQ₃₀ liegt.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren darüber hinaus die geplante dauerhafte Inanspruchnahme einer 364 m² großen Teilfläche aus dem im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 1478 der Gemarkung Amselfing. Diese Inanspruchnahme sei durch eine geringfügige Verschiebung der Maßnahme vermeidbar.*

Im Erörterungstermin am 26.04.2016 hat der TdV zugesagt, dass er auf den geplanten Erwerb dieser Teilfläche verzichte. Dies wird zur Klarstellung unter B.III.5, § 18 angeordnet.

• Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

12. PK-Nummer 131 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Rechtsanwälte Labbé und Partner haben mit den Schreiben vom 10.08.2015 und 10.04.2017 grundstücksbezogene Einwendungen in Bezug auf die maßnahmengegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1319 der Gemarkung Amselfing und in Bezug auf die maßnahmengegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1283 der Gemarkung Amselfing aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden grundsätzlich ein, dass Defizite bei früheren Ausbaustufen im Oberlauf der Donau nicht zulasten der jetzigen Anrainer gehen dürften. Befürchtete Stromverluste dürften nicht dazu führen, dass bei sich anbahnenden Hochwasserereignissen keine Absenkung des Donauwasserspiegels erfolge und dass die Polder Öberau und Ittling auch geflutet werden müssten. Ausreichend sei deshalb die Höherlegung der SR 12 (alt). Weitere Schutzmaßnahmen seien dann entbehrlich.*

Dieser Kritik wird nicht gefolgt. Bereits umgesetzte wie auch vom Freistaat Bayern geplante Maßnahmen, die außerhalb des Planungsabschnitt Straubing-Deggendorf liegen, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. In Bezug auf die Ziele des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird auf B.III.1 verwiesen. Eine Höherlegung der SR 12 (alt) muss nicht vom TdV als Alternative geplant werden. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusski-

lometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu. 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen weiter, dem TdV eine Entschädigungspflicht für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufzuerlegen, die durch die beabsichtigten Baumaßnahmen bewirkt werden können, und beantragen weiter – in Bezug auf das Entstehen etwaiger Gebäudeschäden – eine Beweissicherung mit Beweislastumkehr.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Im Hinblick auf die Lage von Flächen im Polder werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

13. PK-Nummer 160 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender auf einer Gesamtfläche von 45 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Im Eigentum stehen etwa 30 ha.

- Für den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach sollen aus dem 0,2320 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1248 der Gemarkung Amselfing 0,0197 ha erworben werden, aus dem 9,4140 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1249 der Gemarkung Amselfing 0,0380 ha, aus dem 4,5026 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1338 der Gemarkung Amselfing 0,7835 ha und aus dem 0,0685 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1339 der Gemarkung Amselfing 0,0462 ha erworben werden. Darüber hinaus ist infolge der Planänderung Nr. 3 eine Teilinanspruchnahme von 0,0360 ha aus dem 2,4351 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 998 der Gemarkung Amselfing und eine Teilinanspruchnahme von 0,0925 ha aus dem 1,0604 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1279 der Gemarkung Amselfing für die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhaltereaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehen. Einwendungen gegen die Planänderung Nr. 3 hat der Einwender nicht erhoben. Des Weiteren ließ der Einwender eine Abfrage zur Existenzgefährdung unbeantwortet. Der eingewendete Verlust einer 0,2868 ha großen Pachtfläche (Flur-Nr. 1333 der Gemarkung Amselfing) ergibt sich nicht aus der Beilage 194b. Die Inanspruchnahmen sollen für die Planungsziele 1 und 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) erfolgen.

- Die Einwendungen gegen diese unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahmen haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 11.06.2019 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass die maßnahmegegenständlichen Teilflächen am 06.06.2019 an den TdV verkauft worden seien und die Einwendungen insoweit zurückgenommen werden.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, die vorhandenen Uferkanten entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach auf HQ₁₀₀ aufzuhöhen. Nur dadurch könne, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, die unzulässige geringe Bewertung landwirtschaftlicher Belange abgewendet werden. Außerdem werde dadurch verhindert, dass frühere Planungsfehler der öffentlichen Hand nicht einseitig den heutigen landwirtschaftlichen Betrieben zur Last gelegt werden.*

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu. 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2.1). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2 b)).

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen weiter darauf hin, dass mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen des Einwenders im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine*

Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall entstehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen (etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen) müsse der Boden ausgetauscht oder die betroffene Fläche hilfsweise vom TdV erworben werden. Außerdem wird allgemein beantragt, das Binnenentwässerungssystem des Polders Sand/Entau so auszugestalten, dass eine gleichmäßige und zügige Entleerung des Polders nach Flutung ohne Erosion gewährleistet sei. Die Berechnungen des TdV seien zudem zu überprüfen.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern weiter, dass sich die heutige Erschließungssituation für die Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1338 der Gemarkung Amselfing nicht verschlechtern dürfe. Er sei sicherzustellen, dass der vom Hofstellengrundstück (Flur-Nr. 1224 der Gemarkung Amselfing) aus nach Süden verlaufende private Wirtschaftsweg ordnungsgemäß an die bei Deich-km 1+ 010 angebunden wird und die Überfahrt so zu gestalten sei, dass dieser Weg mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät problemlos befahren werden kann. Außerdem sei eine Krone von mindestens 4,5 m einzuhalten. Dies werde beantragt.*

Diesen Forderungen trägt bereits die Planung der Deichüberfahrt Rechnung und wird inoweit zurückgewiesen. Die vorgesehene Deichüberfahrt (Bw.-Nr. 5.3.290) ist regelgerecht mit einer flach geneigten Anrampung (Längsgefälle unter 7 %) und einer Kronenbreite von 4,5 m ausgebildet. Damit ist die geforderte Anbindung der Hoffläche an die Grundstücke südlich vom Lohgraben auch für schwere landwirtschaftliche Geräte gewährleistet.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

14. PK-Nummer 212 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender führt nach seinen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb auf einer Gesamtfläche von ca. 60 ha, von der 35 ha im Eigentum des Einwenders stehen. Zum Betrieb gehören noch Forstflächen im Ausmaß von etwa 3,5 ha.

- Für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Bau des Deiches Sand-Asham) sollen aus dem 4,6897 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 812 der Gemarkung Amselfing 0,1184 ha und aus dem 1,1064 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 842 der Gemarkung Amselfing 0,2088 ha erworben werden. Außerdem soll nach den Planungen aus dem 2,3055 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1000 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,2147 ha für die Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes Sand/Entau, die Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße SR 12 (alt) einschließlich des Neubaus der Straßenbrücke in Anspruch genommen werden. Außerdem ist geplant, für den Bau des Deiches Sand-Asham und für die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 17. Verschiebung LBP-Maßnahmen 6-4.1 A_{CEF} (Dornenhecke) und 6-4.2 A_{CEF} (Säumen und Staudenfluren)) Pachtflächen des Einwenders in Anspruch zu nehmen. Für den Bau des Deiches Sand-Asham sollen 0,3094 ha des gepachteten Grundstücks mit der Flur-Nr. 818/2 der Gemarkung Amselfing erworben werden. Das Pachtverhältnis über die vom Einwender gepachteten Grundstücke mit den Flur-Nrn. 854, 855, 886 der Gemarkung Amselfing, die für den Bau des Deiches Sand-Asham und für die vorgenannte Planänderung Nr. 3 vom TdV erworben worden sind, ist am 30.09.2017 ausgelaufen. Die Hofstelle des Einwenders liegt auf dem maßnahmenbetreffenden Grundstück mit der Flur-Nr. 812 der Gemarkung Amselfing.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner legen dar, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im beabsichtigten Umfang nicht erforderlich sei. Bei besserer Ausnutzung der örtlichen Geländebeziehungen, könne die Planung dahingehend optimiert werden, dass der Deich Sand-Asham zunächst auf der Wegefläche mit der Flur-Nr. 827 der Gemarkung Amselfing weiter nach Osten geführt und dann auf einem dort verlaufenden Höhenrücken nach Südwesten verschwenkt wird. Diese Umplanung werde beantragt.*

Die beantragte Umplanung wird dem TdV nicht auferlegt. Gegen diese Umplanung sprechen Sicherheitsbedenken und der Umstand, dass sie neue Betroffenheiten auslösen würde. Die Trassierung des neuen Deiches Sand-Asham wurde unter Berücksichtigung aller relevanten Belange (Technik, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Eigentumsverhältnisse, etc.) durchgeführt. Maßgebend für die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Lösung sind die aktuellsten hydraulischen Untersuchungen und die daraus resultierenden Wasserspiegelhöhen bei der 100-jährlichen Polderüberschwemmung. Der durch den Einwender vorgeschlagene Deichverlauf entlang des bestehenden Weges (Flur-Nr. 827 der Gemarkung Amselfing) mit Anschluss an den südlichen Geländerücken wurde im Zuge der Planungen untersucht. Diese Trasse garantiert jedoch nicht die geforderte Sicherheit für den Hochwasserschutz, da die vorhandenen Geländehöhen nahezu gleich mit den Wasserspiegelhöhen im Rückhalteraum sind und somit kein Freibord eingeplant werden kann. Die Planung eines Freibords ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Ortschaft Asham liegt auf einem Geländerücken. Die vorhandenen Geländehöhen in den geplanten Deichabschnitten rund um die Ortschaft Asham liegen unter den 100-jährlichen Bemessungswasserständen. Da die binnenseitige Geländetopographie deutlich tiefer liegt, wird der Deich gemäß DIN 19712 durchgehend mit einem 1,0 m hohen Freibord hergestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Deich infolge einer Überströmung (z. B. bei Windstau, Wellenaufwurf) nicht versagt und die tiefliegenden besiedelten Polderflächen westlich von Asham (zum Teil in der Ortschaft selbst) nicht überschwemmt werden.

• *Hilfsweise wenden die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein, dass – sollte sich die Umplanung nicht als umsetzbar erweisen – die zukünftige Entwicklung des Betriebs des Einwenders durch das Vorhaben nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfe. Kritisiert werde hier, dass der neue Binnendeich östlich an die vorhandene Gebäudesubstanz der Hofstelle heranrücke, sodass für bauliche Erweiterungen im Umgriff der Hofstelle kein Raum mehr zur Verfügung steht. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen diesbezüglich die Deichtrasse um mindestens 15 m nach Osten von der Ortslage Asham abzurücken, und die Fläche des land- und wasserseitigen Schutzstreifens auf maximal 2 bis 3 m zu reduzieren.*

Infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 6. Verlegung des Deiches östlich von Asham) hat sich der Antrag in Bezug auf die Verschiebung des Deiches erledigt. Der Deich wird nach dieser Änderung um ca. 15 m nach Osten verschoben. Dem darüber hinausgehenden Antrag in Bezug auf die Reduzierung der Schutzstreifen wird aus Gründen der Deichsicherheit nicht gefolgt, da die Schutzstreifen in dieser Größe den technischen Vorgaben (DIN 19712) entsprechen und dazu dienen, die Standsicherheit des Deiches zu gewährleisten. Eine Einwendung gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen zudem im Hinblick auf den Hofanschluss der von der Planung betroffenen Grundstücke, dass die Deichkrone des geplanten Ringdeiches um die Ortschaft Asham und die Überfahrt über den Deich so auszugestalten sei, dass der Deich auf gesamter Strecke durchgehend auch mit Schwerlastverkehr problemlos befahren werden kann.*

Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 6. Verlegung des Deiches östlich von Asham) sieht vor, dass die Deichkrone des Deiches Sand-Asham im Bereich östlich von Asham mit einem 4,5 m breiten Deichverteidigungsweg ausgebaut wird, der nach Bedarf mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen als Wirtschaftsweg befahren werden kann. Eine Einwendung gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.

- *Auch die Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, den Gemeindeweg (Flur-Nr. 841 der Gemarkung Amselfing) nach Süden bis zur westlichen Grenze des Grundstücks mit der Flur-Nr. 844/0 der Gemarkung Amselfing zu verlegen und an die Deichüberfahrt anzubinden, realisiert die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 6. Verlegung des Deiches östlich von Asham). Eine Einwendung gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.*

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern zudem, in der Südwestecke des Grundstücks mit der Flur-Nr. 842 der Gemarkung Amselfing eine Geländeangleichung dergestalt vorzunehmen, dass dort von den Grundbesitz aus – wie bislang – auf die Straße mit der Flur-Nr. 816 der Gemarkung Amselfing gefahren werden könne.*

Eine Geländeangleichung in der Südwestecke des Grundstücks mit der Flur-Nr. 842 der Gemarkung Amselfing hin zur Straße ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des TdV (vgl. hierzu den Erörterungstermin am 26.04.2016), dass vor Ort mehrere Zufahrtsmöglichkeiten bestehen, sodass eine Geländeangleichung in der Kurve nicht erforderlich ist. Es wird auf die im Erörterungstermin vom 26.04.2016 gegebene Erklärung des TdV hingewiesen, dass aus seiner Sicht nichts dagegen spreche, wenn der Einwender an der Wasserseite selbst die Angleichung herbeiführt.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen weiter darauf hin, dass nahezu sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwenders im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und*

Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen müsse der Boden ausgetauscht oder die betroffene Fläche hilfsweise vom TdV erworben werden. Außerdem wird allgemein beantragt, das Binnenentwässerungssystem des Polders Sand/Entau so auszugestalten, dass eine gleichmäßige und zügige Entleerung des Polders nach Flutung ohne Erosion gewährleistet sei. Die Berechnungen des TdV seien zudem zu überprüfen.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden ein, dass der Betrieb des Einwenders im heute bestehenden Umfang auf jeden m² nutzbare Fläche angewiesen sei. Die vorhabenbedingten Eingriffe in den Betrieb seien deshalb auszugleichen. Deshalb beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, dass auf Verlangen des Einwenders für den Betrieb geeignetes Ersatzland vom TdV zur Verfügung zu stellen sei und in diesem Falle auch sämtliche betriebswirtschaftlichen Nachteile (Gründerwerbskosten, Mehrwege zum Ersatzland etc.) zu ersetzen seien.*

Dem Antrag folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs des Einwenders, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen kann bei einem gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintreten wird. So liegt der Fall hier. Die vorhabenbedingten Betriebsflächenverluste in einer Größe von ca. 0,85 ha bleiben weiter unter einem Verlust von 5 % (3 ha). Dass sich im Rahmen der Abwägung die privaten Belange des Einwenders nicht gegen die verfolgten öffentlichen Interessen durchsetzen können, wird dadurch verstärkt, dass der TdV dem Einwender Ersatzland in einer Größe von 0,3607 ha auf den seine Hofstelle anliegenden Grundstück mit der Flur-Nr. 813 der Gemarkung Amselfing angeboten hat und der Einwender auch flächenmäßig von der Verlegung des Feldweges (Flur-Nr. 841 der Gemarkung Amselfing) profitieren wird. Auch wird sich die Situa-

tion für die Hofstelle durch diese Verlegung verbessern, da der Weg zukünftige Erweiterungsbaumaßnahmen nicht mehr begrenzen wird.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner hinterfragen, ob die vollständige Entleerung des Polders nach der Flutung überhaupt in angemessener Zeit möglich sei. Insbesondere der Dürrlohgraben verfüge über einen völlig unzureichenden Ausbauzustand und im östlichen Bereich werde er auch nur mangelhaft unterhalten. Außerdem komme es hier zu Verlegungen durch Biberfraß. Aus diesem Grunde werde beantragt, im Planfeststellungsbeschluss eine Schutzauflage aufzunehmen, nach der das Grabensystem vom TdV dauernd und ordnungsgemäß zu unterhalten ist und der ordnungsgemäße Pumpbetrieb des Schöpfwerks Ainbrach gewährleistet sein muss. Ferner sei der TdV zu verpflichten, für sämtliche Schäden durch Überflutungen und Vernässungen an den im Einflussbereich der Baumaßnahme liegenden Grundstücke Ersatz zu leisten.*

Den Anträgen wird nur zum Teil gefolgt. Die Entleerung des Polders nach Abklingen des Hochwassers erfolgt in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung des Polders unterhalb dieses Schwellenniveaus (ab ca. HQ₅₀) wird durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau) bewirkt. Durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpenleistung kann eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers erzielt und dadurch mit der Beschleunigung der Polderentleerung im Vergleich mit dem jetzigen Zustand gerechnet werden; vgl. hierzu auch die Anordnung unter A.III.5, § 19. Sowohl bei der Unterhaltung der bestehenden Grabensysteme als auch bei der Beseitigung von Schäden an der bestehenden Binnenentwässerung im Fall der Polderüberschwemmung bleibt es bei den gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Eine Regelung im Planfeststellungsverfahren bedarf es nicht. Da sich die Überflutungshäufigkeit, wie bereits dargestellt, im Rückhalteraum gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Nachteile.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren im Rahmen der Planänderung Nr. 3, dass sich die Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1000 der Gemarkung Amselfing für die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) nur auf die überbaute Fläche von 0,2147 ha und nicht auf die Restfläche beziehe. Dies sei nicht nachvollziehbar, da die vorliegende Planung die Flutung der Polderflächen nun am Grundbesitz des Einwenders konzentriere. Dies sei mit erheblichen Nachteilen für das gesamte Grundstück verbunden. Hierfür sei eine rechtliche Sicherung, also eine Eintragung im Grunderwerbsverzeichnis erforderlich, für die der TdV eine Ent-*

schädigung zu leisten habe. Durch die Gewalt des einströmenden Wassers sei neben dem bloßen Flurschaden mit beträchtlichen Erosionen zu rechnen. Es werde zu Abschwemmungen und Ablagerung kommen. Auch Schadstoffeinträge seien nicht auszuschließen. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern deshalb eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für sämtliche Verkehrswertminderungen und vorhabenbedingte Nachteile an der Restfläche eine Entschädigung in voller Höhe zu leisten sei. Die gesamte Fläche sei zudem auf jederzeitiges Verlangen des Einwenders zum unverminderten Verkehrswert zu übernehmen, und auf Wunsch sei dem Einwender Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Übernahme des Grundstücks seien auch sämtliche betriebswirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen.

Eine Eintragung der direkt hinter der mit der Planänderung Nr. 3 geplanten Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich liegenden Restfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1000 der Gemarkung Amseling in das Grunderwerbsverzeichnis (Beilage 196b) ist nicht erforderlich. Dem Einwender soll vorhabenbedingt die objektive Nutzbarkeit dieser Restfläche nicht entzogen werden. Die Planungen sind nicht final darauf ausgerichtet, dem Eigentümer sein Eigentum an der Restfläche zu entziehen. Das Eigentum an der Restfläche wird dem Einwender nicht durch die Aktivierung der Überlaufstrecken ab einem Wasserstand von 318,00 m+NN entzogen. Wie bereits ausgeführt, verändern die Vorhaben die Hochwassersituation für im Polder Sand/Entau liegende Grundstücke nicht nachteilig gegenüber dem Ist-Zustand. Der Aktivierungswasserspiegel entspricht in etwa einem HQ₅₀ und damit in etwa dem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt. Betrachtet man den gesamten Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau, so findet künftig sogar eine spätere Flutung statt, da im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca. HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die Staatsstraße (SR) 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) gefüllt wird. Unabhängig davon ist ohnehin davon auszugehen, dass aufgrund der seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit eines HQ₅₀ – statistisch gesehen wird die Restfläche einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/50 überflutet – dem Einwender die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht dauerhaft und überdies nicht häufiger als im derzeitigen Ist-Zustand entzogen werden.³⁶⁷ Außerdem ist das Gesamtgebiet Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Aber auch der Umstand, dass die Restfläche direkt hinter der Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich liegt, führt nicht dazu, dass die Planung des Einlaufbauwerks darauf ausgerichtet ist, dem Einwender die Restfläche zu entziehen. Auch hier gilt zunächst, dass die seltene Eintrittswahrscheinlichkeit eine entsprechende Annahme nicht rechtfertigt. Hinzu kommt, dass auch für den Aktivierungsfall ein Eigentumsentzug nicht an-

³⁶⁷ Das VG Augsburg (Urt. v. 25.11.2014, Au 3 K 13.1402) hat sogar bei einem Einstau eines Rückhaltebeckens ab einem HQ₂ bis HQ₃ einen Eigentumsentzug verneint.

zunehmen ist. Um die Energie des zuströmenden Wassers effektiv umzuwandeln, ist an der Innenseite der Einlaufstelle eine mit großen Steinbrocken befestigte Tosmulde vorgesehen. Diese Tosmulde sorgt dafür, die Vermeidung übermäßiger Erosionsschäden (Auskolkungen) hinter dem Bauwerk. Bei ungünstigen Bewuchsverhältnissen können allenfalls oberflächlich Erosionen im unmittelbaren Nahbereich der Überlaufstrecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich aber nur um vorhabenbedingte mittelbare Nachteile, die zum Gegenstand des – nachfolgend aufgeführten – Hilfsantrags der Rechtsanwälte Labbé und Partner gehören.

• *Hilfsweise fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner unter Bezugnahme auf die bisherigen Ausführungen, dass nach einer Flutung die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit des Grundstücks wiederhergestellt werden müsse und sämtliche Schadstoffeinträge ordnungsgemäß zu beseitigen seien. Außerdem seien Ablagerungen, Sedimente sowie jegliches Treibgut und entstandene Erosion- und Flurschäden auf Kosten des TdV zu beseitigen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen sei ein Bodenaustausch durchzuführen oder die Fläche auf Verlangen des Einwenders vom TdV zum unbelasteten Verkehrswert zu übernehmen. Außerdem sei bei einer Flutung des Polders dem TdV durch eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss aufzugeben, für sämtliche Ernte-, Aufwuchs- und Flurschäden umfassende Entschädigung zu leisten.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

15. PK-Nummer 174 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben hat der Einwender seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 14 ha Eigentumsflächen an den Einwender mit der PK-Nummer 48 verpachtet. Der Einwender bewirtschaftet selbst nur noch den ca. 1 ha großen Hofbereich.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern den Ausbau des bestehenden Donaudeiches im Bereich Entau auf HQ₁₀₀. Dieser Variante sei, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, der Vorzug zu geben, weil die geplante Rückverlegung des Deiches Ainbrach-Sophienhof zu nahe an die Bebauung von Sophienhof und Entau heranrücke.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine Aufhöhung der vorhandenen Donaudeiche einschließlich der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternative, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Die vorliegende Planung sieht vor, dass der bestehende Hochwasserschutzdeich Ainbrach-Sophienhof im Bereich Donau-km 2304,8-2306,7 nach Süden zurück verlegt und auf HQ₁₀₀ ausgebaut wird. Die Deichrückverlegung dient – als Teil einer Kette von Maßnahmen zur Wasserspiegelabsenkung – der Verbesserung des Hochwasserflusses, dem Gewinnen von zusätzlichem Retentionsraum und ökologischen Belangen (Vergrößerung und Neugestaltung des Donauvorlandes). Eine Beeinträchtigung der für den Einwender bestehenden Situation durch den rückverlegten Deich ist nicht ersichtlich, da die Wohnbebauung des Einwenders ca.

100 m von der Deichlinie entfernt ist. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich auch gegen die südliche Deichlinie in diesem Bereich. Anstelle der zwischen Entau und Sophienhof geplanten Hochwasserschutzwand (Deich Entau) sei weiter im Süden, also rückwärtig, im Bereich des Wegs mit der Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselfing ein neuer Deich zu errichten. Diese neue Deichlinie sei erforderlich, da zu erwarten sei, dass die zur Zeit geplante eng trassierte Deichlinie zu Druckwasser führen wird, welches in den Kellern der benachbarten Anwesen austreten werde. Außerdem sei zu befürchten, dass die geplante Hochwasserschutzwand bestehende Dränagen beeinträchtigt. Der Betrieb des Einweiders und der Hofbereich seien vollständig drainiert. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner den Ersatz von Wertminderungen des Anwesens des Einweiders, die durch die „enge Ummauerung“ ausgelöst würden. Außerdem sei zu befürchten, dass der Kiesweiher auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1624 der Gemarkung Amselfing bei Hochwasserereignissen voll- und überlaufen werde. Hilfsweise beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Entwässerung auf der Nordseite der geplanten Hochwasserschutzwand.*

Die geforderte Umplanung des Deiches Entau wird abgelehnt. Die geforderte Verlegung des südlichen Deichabschnittes südlich von Entau bis zum bestehenden Feldweg (Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Amselfing) würde den Verlust von rund 1,5 Mio. m³ Retentionsraum bedeuten. Bezogen auf das errechnete Gesamtvolumen des nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau verbleibenden Retentionsraumes würde eine Verlegung der Deichlinie einen Verlust von 10% bedeuten. Die Aufrechterhaltung dieses Retentionsraums ist jedoch erforderlich, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zur Erhöhung der Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt.

Auch die Hilfsanträge sind unbegründet. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Um das vor einem HQ₁₀₀ geschützte Poldergebiet bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, werden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehenden Pumpenanlagen entsprechend ausgebaut. Diese Bauwerke führen zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibt unverändert. Da der Binnenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiert, ist in dem betroffenen Bereich keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten. Die bestehende Binnenentwässerung im Bereich der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof wird im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen auf die neuen Verhältnisse angepasst bzw. ergänzt. Wegen dieser Planungen sind auch die Befürchtun-

gen in Bezug auf den Kiesweiher unbegründet. Die Planungen sehen für die Nordseite der geplanten Hochwasserschutzmauer südlich von Entau zwischen der Straßenfahrbahn und der Betonwand bereits eine Mulden-Rigolen-Entwässerung vor, sodass dem diesbezüglichen Hilfsantrag durch die Planungen ohnehin Rechnung getragen wurde. Eine Wertminderung ist nicht ersichtlich. Die Grundstücke des Einwenders werden zukünftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt und erfahren dadurch eine Wertsteigerung.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass es bei Ausführung der geplanten Trasse des Deiches Entau (enge Linie südlich von Entau, Hochwasserschutzwand) keine Rückzugsmöglichkeiten mehr für das Wild gebe. Darüber hinaus seien Nachteile durch die Wege zu befürchten, deren Unterhaltung später den Einwohnern auferlegt würde. Schließlich bestünden auch Nachteile durch Rampen und deren Steigungen.*

Diese Hinweise bleiben folgenlos. Es ist nicht ersichtlich, dass in dem eingedeichten Gebiet, das überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und Wohnsiedlungen besteht (keine Wälder) ein großer Wildbestand vorhanden ist. Für den Rückzug der zu erwartenden Tiere ist im westlichen Bereich von Entau ein großer unbesiedelter Zufluchtsraum vorhanden. Im Zuge der Planfeststellung werden keine Änderungen an den bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen für die bestehenden Wege vorgenommen. Die Unterhaltungspflicht für neue Wege ergibt sich aus der Beilage 193b. Die Rampen und Steigungen entsprechen den landwirtschaftlichen Erfordernissen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen weiter, dem TdV eine Entschädigungspflicht für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufzuerlegen, die durch die beabsichtigten Baumaßnahmen bewirkt werden können. In diesem Zusammenhang sei eine Gleichbehandlung mit Bereichen erforderlich, in denen gezielt geflutet werden soll.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Im Hinblick auf die Lage von Flächen im Polder werden die Forderungen nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Weiter beantragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner eine Beweissicherung in Bezug auf das Entstehen etwaiger Gebäudeschäden bei der Spundung der rückwärtigen Hochwasserschutzwand, aber auch bei Errichtung der neuen Deichlinie. Die Beweislast sei so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretenden Schäden mit den Vorha-*

ben in Verbindung stehen. Das Gleiche müsse für Beeinträchtigungen durch Grund- und Druckwasseränderungen gelten.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasseränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Mit den Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III.5, § 23 wird verhindert, dass es zu einer unzumutbaren Belastung durch Baulärm kommt.

- In Bezug auf die *verkehrstechnische Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof an das übergeordnete Verkehrsnetz im Hochwasserfall* wird auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) verwiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

16. PK-Nummer 209 – Planungen 2014

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner teilen mit, dass der Einwender zwar nicht unmittelbar von den Planungen betroffen sei, er jedoch den Einwender mit der PK-Nummer 210 und 211 unterstützen werde.*

Da eine Betroffenheit durch die Planungen weder in eigenen Rechten noch in rechtlich anerkannten Interessen dargelegt wurde, wird die Einwendung zurückgewiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

17. PK-Nummern 210 und 211 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner erklären, dass der Einwender – unter Einbeziehung der im Polder Sand/Entau gelegenen Grundstücke – flächenmäßig am stärksten von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sein dürfte. Bei Hochwasserereignissen, die zur Flutung des Rückhalteraumes führen, würden ca. 200 ha landwirtschaftliche Eigentumsflächen und 500 ha Forstflächen erfasst werden. Zwar befürworte der Einwender grundsätzlich einen Hochwasserschutz auf HQ₁₀₀ für bebaute Bereiche, jedoch werde das Planungskonzept für den Polder Sand/Entau ebenso abgelehnt wie Details der Deichführung um Entau herum. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren, dass die Planungen zu einer häufigeren Überflutung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Polder Sand/Entau führen würden und sich grundsätzlich die Situation für diese Flächen verschlechtere. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern hierfür einen finanziellen Ausgleich. Zur Begründung dieser Forderung wird ausgeführt, dass das geplante Hochwasserschutzkonzept auf der Hochwasserneutralität der Unterlieger beruhe. Dieser Punkt sei jedoch beim Ausbau des Hochwasserschutzes stromaufwärts, vernachlässigt worden. Dort sei zunächst „nachzurüsten“. Nunmehr erfolge eine Verteilung der Lasten in die „Breite“, wobei es keinen Unterschied zwischen den Anrainern im Unterlauf und den nunmehr Betroffenen gebe. Deshalb sei zumindest ein voller Ausgleich für Schäden an den Grundstücken erforderlich. Außerdem weisen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass die Planung zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial führen werde. Dieses resultiere aus dem geplanten Schutz für Sophienhof sowie Entau und den bereits realisierten Schutz rund um Irlbach. Die diese Bebauungen verbindende Straße solle an den Ortseingängen im Hochwasserfall mit mobilen Hochwasserschutzwänden unterbrochen werden, sodass diese Verbindungsstraße, die zurzeit gleichzeitig als Hochwasserschutzdeich bis zu einem ca. HQ₅₀ fungiere, nicht mehr verteidigt werden könne. Dieser Deichabschnitt werde somit aufgegeben und man schaffe bewusst eine „Sollbruchstelle“.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen. Die Argumentation mit Versäumnissen im Oberlauf der Donau führt zu keinem anderen Ergebnis, da bereits umgesetzte, wie auch vom Freistaat Bayern geplante Hochwasserschutzmaßnahmen, nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, sodass diesbezügliche Einwendungen nicht relevant sind. Außerdem führen, wie bereits darge-

stellt, die Planungen nicht zu einer Verschlechterung der Hochwasserschutzsituation. Keinen Erfolg hat auch der Hinweis auf die Schaffung einer „Sollbruchstelle“ zwischen Entau und Irlbach. Nach den Planungen hat dieser Deichabschnitt einen Schutzgrad von HQ₃₀ und wird ab ca. HQ₅₀ überflutet. Die Unterhaltung dieses Deiches und die Verteidigung dieses Deichabschnittes im Hochwasserfall liegen in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf. Hinzu kommt, dass der Hochwasserschutzdeich in der Strecke zwischen Entau und Irlbach bereits im Zuge des Sofortprogramms 2013/2014/ des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf eine durchgehende Innendichtung aus einer Spundwand erhalten hat und dadurch verstärkt wurde.

- Die Einwendungen in Bezug auf den geplanten Grunderwerb haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 18.08.2017 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender den maßnahmegegenständlichen Grundbesitz am 17.08.2017 an den TdV veräußert habe und der Einwender die diesen Grundbesitz betreffenden Einwendungen zurücknehme.

- Gegenstandslos geworden ist damit auch die Einwendung und der Antrag der Rechtsanwälte Labbé und Partner im Hinblick auf die *Verlegung der Deichtrasse des Deiches Entau nach Süden*. Dieser Antrag wäre auch erfolglos gewesen.

Das öffentliche Interesse an der Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, das zur Verwirklichung vor allem darauf angewiesen ist, dass der von § 68 Abs. 3 WHG geforderte sog. Unterliegernachweis erbracht wird, hätte sich gegen die privaten Belange des Einwenders durchgesetzt. Die durch den Einwender geforderte Verlegung des südlichen Deichabschnittes südlich von Entau noch weiter nach Süden hätte den Verlust von rund 1,5 Millionen m³ Retentionsraum bedeutet, der erforderlich ist, um den sog. Unterliegernachweis erbringen zu können.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

18. PK-Nummer 216 und 217 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender auf einer Gesamtfläche von etwa 7 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien, so führt der Einwender aus, langfristig verpachtet, zum Betrieb gehören noch Forst im Ausmaß von etwa 0,5 ha, und die Hofstelle befinde sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1626 der Gemarkung Amselfing.

- Für den Bau des Deiches Ainbrach-Sophienhof in zurückverlegter Lage soll aus dem 2,0210 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1636 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,3908 ha in Anspruch genommen werden. Daneben soll ebenfalls für den Bau des Deiches Ainbrach-Sophienhof vom 1,3242 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1903 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,0754 ha erworben und eine Fläche von 73 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahmen dienen den Planungszielen 1 und 2 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden sich gegen die geplante Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1636 der Gemarkung Amselfing für die Deichrückverlegung Sophienhof (Bau des Deiches Ainbrach-Sophienhof in zurückverlegter Lage). Diese Rückverlegung entziehe der Landwirtschaft unverhältnismäßig viel Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Dies sei mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms nicht vereinbar. Das Landesentwicklungsprogramm – 5.4. 1 LEP (G) – fordere, dass hochwertige Ackerböden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen seien. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Denn der geplanten Rückverlegung komme für eine Reduktion des Hochwasserscheitels keine maßgebliche Bedeutung zu. Auch wenn auf eine Verringerung der Abflussgeschwindigkeit abgestellt werde, sei es nicht nachzuvollziehen, warum der neue Deich nicht gleich nach Süden verschoben und entlang der SR 12 (alt) entlang geführt wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen deshalb, den Ausbau des bestehenden Donaudeiches nördlich von Entau.*

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die Planung sieht vor, dass der bestehende Hochwasserschutzdeich Ainbrach-Sophienhof im Bereich von Donau-km 2304,8 bis Donau-km 2306,7 nach Süden zurückverlegt und auf HQ₁₀₀ ausgebaut wird. Diese Deichrückverlegung dient – als Teil einer Kette von Maßnahmen zur Wasserspiegelabsenkung – der Verbesserung des Hochwasserflusses, dem Gewinnen von zusätzlichem Retentionsraum, aber auch ökologischen Belangen (Vergrößerung und Neugestaltung des Donauvorlandes). Auch wird die hydraulische Abflussleistung im Bereich der Engstelle zwischen Entau-Sophienhof und Lenzing erhöht. Einer vollständigen Deichrückverle-

gung bis zur SR 12 (alt) stehen damit verbundene Nachteile für ein bestehendes Gehöft (Sophienhof) und einen Fischweiher einschließlich des neuen Schöpfwerksgeländes entgegen. Auf die geplante Deichrückverlegung kann – auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders – nicht verzichtet werden. Die Deichrückverlegung steht überdies im Einklang mit den bestehenden raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben, vgl. B.III.3.3.2.

• *Hilfsweise fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, sollte an der Planung festgehalten werden, dass die vorhabenbedingten Nachteile für den Betrieb des Einwenders auszugleichen seien. Dies betreffe insbesondere die nördliche Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1636 der Gemarkung Amselfing, das mittig durchschnitten werde, sodass im Süden eine unwirtschaftliche Restflächen entsteht. Der nördliche Teil dieses Grundstücks falle in das künftige neue Vorland der Donau und sei nicht mehr effizient zu bewirtschaften. Die Rechtsanwälte Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen deshalb hilfsweise, den TdV auf Verlangen des Einwenders zu verpflichten, das gesamte Grundstück mit der Flur-Nr. 1636 zum vollen Verkehrswert zu übernehmen oder für dieses Grundstück Ersatzland zur Verfügung zu stellen, wobei in diesem Falle auch die weiter entstehenden betriebswirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen seien.*

Aufgrund der Zusage des TdV im Erörterungstermin am 26.04.2016 haben sich der Antrag der Rechtsanwälte Labbé und Partner im Hinblick auf die Übernahme der nördlichen Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1636 der Gemarkung Amselfing und der weitere Antrag auf Übernahme der südlichen Restfläche erledigt (vgl. unter A.III.5, § 28). Der TdV hat erklärt, dass er den nördlichen Teil dieses Grundstücks, der zukünftig im neuen Deichvorland liegen wird, zum vollen Verkehrswert im Rahmen eines freiwilligen Erwerbs übernehmen werde (vgl. unter A.III.5, § 11). In Bezug auf den südlichen Teil dieses Grundstücks hat der TdV erklärt, dass es sich um eine unwirtschaftliche Restfläche handele und er bereit sei, diese auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Über den Ersatzlandantrag ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb nicht mehr selbst, sondern hat ihn verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen.

• Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen zudem darauf hin, dass im Hinblick auf das Hofstellengrundstück (Flur-Nr. 1626 der Gemarkung Amselfing) sowohl das Heranrücken der neuen Deichlinie als auch die Errichtung des neuen Schöpfwerks Entau als problematisch angesehen würden. Südlich des Hofstellengrundstücks werde zudem die Hochwasserschutzmauer errichtet. Diesbezüglich werde befürchtet, dass sich die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändern. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, die hydrologischen Berechnungen des TdV zu überprüfen. Auszuschließen seien ebenso Nachteile im Zuge baubedingter Erschütterungen. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, den TdV zu verpflichten, für sämtliche vorhabenbedingte Schäden der Gebäudesubstanz, insbesondere durch Erschütterungen, Senkungen und Vernässungen, dem Grunde nach Entschädigung zu leisten. Ferner sei der TdV zu verpflichten, vor Beginn der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen, und es sei die Beweislast so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretenden Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stehen. Ferner fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass durch eine Auflage sicherzustellen sei, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, wie die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) sowie die AVV-Baulärm eingehalten werden.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen im Hinblick auf nachteilige Grundwasserveränderungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf Gebäudeschäden infolge der Umsetzung des Vorhabens und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)). Mit den Anordnungen unter A.III.1, § 3 und A.III.5, § 23 wird verhindert, dass es zu einer unzumutbaren Belastung durch Baulärm kommt.

• Die Rechtsanwälte Labbé und Partner erklären weiter, dass mehrere Grundstücke des Einwenders im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen.

Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen – etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen – müsse der Boden ausgetauscht oder hilfsweise die betroffene Fläche vom TdV erworben werden.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern zusätzlich, dass die im heutigen Donaurvorland befindliche Fläche (Flur-Nr. 1903 der Gemarkung Amselfing) auch nach der Umsetzung des Vorhabens uneingeschränkt erreichbar bleiben müsse. Die Deichüberfahrt bei Deich-km 2+977 (Bw.-Nr. 5.4.280) sei so auszugestalten, dass auch diese mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät problemlos befahren werden kann. Außerdem sei eine Kronenbreite von mindestens 4,5 m einzuhalten.*

Diesem Antrag entspricht bereits die Planung des TdV. Die verkehrstechnische Anbindung der Hoffläche an Grundstücke nördlich der Deichlinie für schwere landwirtschaftliche Geräte sieht die Planung des TdV bereits vor. Hiernach soll die Deichüberfahrt (Bw.-Nr. 5.4.280) regelgerecht mit einer flachgeneigten Anrampung (Längsgefälle unter 7 %) und einer Kronenbreite von 4,5 m ausgebildet werden.

- *Der Einwender fordert zudem, dass sichergestellt sein müsse, dass die vorhandenen Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser) sowie die vorhandenen Dränagen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder voll funktionsfähig sein müssen, bzw. auch während der Bauzeit die Funktionsfähigkeit sicherzustellen sei. Der TdV sei im Problemfall zur Wiederherstellung verpflichtet.*

Der TdV hat diesbezüglich erklärt, dass er alle bestehenden Entwässerungseinrichtungen, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen überplant werden oder von ihr berührt werden, nach Bedarf entsprechend den Regeln der Technik anpassen bzw. verlegen werde. Dies wird unter A.III.5, § 17 angeordnet.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

19. PK-Nummer 246 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender auf etwa 5,5 ha einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Ackerflächen langfristig verpachtet sind.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass mehrere dieser Betriebsflächen im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen müsse der Boden ausgetauscht oder die betroffene Fläche hilfsweise vom TdV erworben werden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner fordern in Bezug auf die Erschließung der Ortschaften Ainbrach und Hermannsdorf im Hochwasserfall die SR 12 (neu) auf der gesamten Strecke zwischen dem Abzweig von der SR 22 bis Ittling auf Schutzgrad HQ₁₀₀ aufzuhöhen.*

Diesem Antrag wird nicht gefolgt. Der Polder Sand/Entau ist ein – bei großen Hochwasserereignissen – durchströmter Polder. Bei Hochwasserereignissen erodiert der über der befestigten Schwelle aufgesetzte Deichkörper ab einem Aktivierungsspiegel von 318,00 m+ NN (ca. HQ₅₀) und durchströmt den Polder. Eine Anhebung der SR 12 (neu) über den HQ₁₀₀-Wasserspiegel hätte zur Folge, dass mittig, quer durch den Polder, ein Damm auf einer Länge von mindestens 1,5 km und

einer Höhe von bis zu 3 m entsteht, der die Flutungsströmungen einschließlich der Entleerung der Polderflächen beträchtlich behindert und zu höheren Wasserständen im Polder führt. Diese Nachteile wiegen die mit dem Antrag verfolgten Vorteile nicht auf, zumal durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) eine zweite hochwasserfreie Anbindung der eingedeichten Ortschaften Entau, Sophienhof, Ainbrach und Hermannsdorf bei Hochwasserereignissen ab ca. HQ₅₀ Gegenstand der Planungen ist. Mit dieser Planänderung werden die befürchtete, angespannte Verkehrssituation im Hochwasserfall nördlich der Xaver-Hafner-Brücke entschärft und die großräumigen Umfahrungen reduziert.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren weiter, dass die Planungen des neu zu errichtenden Binnendeiches zwischen Hermannsdorf und Ainbrach die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms – 5.4. 1 LEP (G) – nicht berücksichtigt hätten, nach denen hochwertige Ackerböden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Deich werde erst ab km 1+100 parallel zur neuen SR 12 (neu) geführt. Um einen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sei der neue Deich zumindest im Bereich südwestlich von Ainbrach des etwa zur Höhe des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1262 der Gemarkung Amselfing auf der Trasse dieser Straße zu führen, hilfsweise parallel zu dieser Straße bis zu diesem Grundstück. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen eine entsprechende Optimierung der Deichtrasse.*

Die Kritik teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Veränderung der geplanten Deichtrasse ist nicht vorzunehmen. Für die Realisierung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen ist es erforderlich, die bereits heute bestehenden Überschwemmungsgebiete im großen Umfang zu erhalten. Im Polder Sand/Entau entsteht südlich der vorgesehenen Binnendeiche rund um die Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach und Entau eine fließende Retentionsmulde. Im Bereich des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1262 der Gemarkung Amselfing weist der Retentionsraum aufgrund der Topographie des Geländes die engste Stelle auf (Breite ca. 400 m). Die Verlegung des Deiches auf die SR 12 (neu) hätte in diesem Bereich, durch die Verengung des Retentionsraumes, negative Auswirkungen auf die hydraulischen Abflussverhältnisse (Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und der Wasserstände, Bodenerosion etc.). Darüber hinaus käme es zu einer weiteren Reduzierung des Retentionsraumes. Auch die Flächeninanspruchnahmen würden durch die längeren Deichtrassen größer werden. Der Anschluss des Deiches an den Straßendamm der SR 12 (neu) würde zudem den freien Abfluss des Wassers über den vorhandenen Straßendurchlass bei Deich-km 1+000 versperren und die Entleerung des Gebiets nördlich der Kreisstraße nach dem Abklingen des Hochwassers verlangsamen. Zur vorgebrachten Kritik an der Raumverträglichkeit der Planungen vgl. unter B.III.3.3.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

20. PK-Nummer 265 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender auf Ackerflächen von 26,06 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.

- Die Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner gegen den geplanten Erwerb von Grundstücksflächen des Einwenders haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 28.09.2018 teilten die Rechtsanwälte Labbé und Partner mit, dass der Einwender mit Tauschvertrag vom 20.09.2018 die maßnahmenbetroffenen Flächen aus den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1580 und 1872 jeweils der Gemarkung Amselfing und das Grundstück mit der Flur-Nr. 1637 der Gemarkung Amselfing im Ganzen an den TdV veräußert habe und deshalb die erhobenen Einwendungen zurückgenommen würden, soweit sie den veräußerten Grundbesitz betreffen.

- Die Planungen des TdV betreffen das Grundstück mit der Flur-Nr. 1899 der Gemarkung Amselfing nicht mehr (vgl. Beilage 194c).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass – bei Umsetzung des Vorhabens des TdV – mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen des Einwenders im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall*

stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen – etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen – müsse der Boden ausgetauscht oder die betroffene Fläche hilfsweise vom TdV erworben werden. Außerdem wird allgemein beantragt, das Binnenentwässerungssystem des Polders Sand/Entau so auszugestalten, dass eine gleichmäßige und zügige Entleerung des Polders nach Flutung ohne Erosion gewährleistet sei. Die Berechnungen des TdV seien zudem zu überprüfen.

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

21. PK-Nummer 267 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach Angaben des Einwenders führt er auf einer Gesamtfläche von 7,5 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Ackerflächen überwiegend langfristig verpachtet sind. Auf eigengenutzten Teilflächen im nördlichen Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1258 und 1262 der Gemarkung Amseling baue der Einwender im Ausmaß von etwa 1 ha selbst Miscanthus zur Energiegewinnung an.

- Für den Bau des Binnendeiches Hermannsdorf-Eintracht ist geplant (vgl. Beilage 194b), aus dem 1,6386 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1254 der Gemarkung Amseling eine Teilfläche von

0,3132 ha, aus dem 3,4487 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1258 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,3180 ha und aus dem 1,8314 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1262 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,2435 ha zu erwerben. Die Inanspruchnahmen sollen für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziele 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) erfolgen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner sind mit der beabsichtigten Form der Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Einwenders nicht einverstanden. Der zusammenhängende Schlag der Grundstücke, so wenden die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein, werde äußerst ungünstig mittig durchschnitten. Das Landesentwicklungsprogramm fordere, dass besonders hochwertige Ackerböden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen seien (5.4.1 LEP – G –). Diesem Erfordernis der Raumordnung sei bei der Trassierung des neuen Deiches zwischen Hermannsdorf und Aibrach nicht Rechnung getragen worden. Aus diesem Grunde werde gefordert und beantragt, die vorhandenen Uferkanten entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach auf HQ₁₀₀ aufzuhöhen.*

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Aibrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu. 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im

Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)). Zur vorgetragenen Einwendung bzgl. der Raumverträglichkeit der Planungen vgl. unter B.III.3.9.2.3.

• *Sollte einer durchgängigen Aufhöhung der Uferkanten auf Schutzgrad HQ_{100} nicht stattgegeben werden, fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner hilfsweise Nachfolgendes: Um einen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sei der neue Deich zumindest im Bereich südwestlich von Ainbrach etwa bis zur Hälfte des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1262 der Gemarkung Amselfing auf der Trasse der Kreisstraße zu führen, hilfsweise jedoch parallel zu dieser Straße bis zu diesem Grundstück. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen eine entsprechende Optimierung der Deichtrasse.*

Die Forderung hat sich erledigt. Der TdV teilte am 17.06.2019 mit, dass im Rahmen der weiteren Verhandlungen zum Erwerb der betroffenen Grundstücke eine Einigung mit dem Einwender erzielt wurde, nach der die bisher geplante Deichtrasse auf dessen Flächen geringfügig korrigiert und eine zusätzliche Deichüberfahrt vorgesehen wird.

• *Wenn diese Änderung der Deichtrasse abgelehnt werde, seien hilfsweise zumindest, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, die vorhabenbedingten Nachteile für den Betrieb des Einwenders auszugleichen. Der Eingriff sei nachhaltig; deshalb werde beantragt, im Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, nach der der TdV auf Verlangen des Einwenders verpflichtet ist, Ersatzland zur Verfügung zu stellen und alle weiteren entstehenden betriebswirtschaftlichen Nachteile (Grunderwerbsnebenkosten, Mehrwege zum Ersatzland etc.) zu ersetzen.*

Über den Ersatzlandantrag ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb weitgehend nicht mehr selbst, sondern hat ihn, insbesondere die Ackerflächen, fast vollständig verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner erklären weiter, dass die südlichen Teile der Grundstücke des Einwenders im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau liegen würden. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner weisen darauf hin, dass sich die Hofstelle des Einwenders auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1209 der Gemarkung Amselring befinde. Diesbezüglich werde eine nachteilige Veränderung der Grundwasserverhältnisse befürchtet. Dies könne zu Schäden der Bestandsbebauung in den zukünftig ringeingedeichten Ortschaften Ainbrach und Hermannsdorf führen. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, die hydrologischen Berechnungen des TdV zu überprüfen und beantragen, den TdV zu verpflichten, für sämtliche vorhabenbedingte Schäden an der Gebäudesubstanz, insbesondere durch Senkungen, Aufschwimmen und Vernässungen, dem Grunde nach Entschädigung zu leisten. Ferner sei der TdV zu verpflichten, vor Beginn der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen. Dabei sei die Beweislast so zu regeln, dass vermutet werde, dass sämtliche während der Bauarbeiten auftretenden Schäden mit den Vorhaben in Verbindung stehen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2.a) bb) verwiesen.

22. PK-Nummer 268 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben bewirtschaftet der Einwender auf einer Gesamtfläche von etwa 5,5 ha einen landwirtschaftlichen Betrieb, die Ackerflächen des Betriebs sind langfristig verpachtet.

- Für den Bau des Deiches Hermannsdorf-Ainbrach soll aus dem 5,3857 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1256 der Gemarkung Amselfing eine Teilfläche von 0,6614 ha erworben werden. Die Inanspruchnahme soll für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziele 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) erfolgen.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner sind mit der beabsichtigten Form der Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Einwenders nicht einverstanden. Der zusammenhängende Schlag der Grundstücke werde äußerst ungünstig mittig durchschnitten. Das Landesentwicklungsprogramm fordere, dass besonders hochwertige Ackerböden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen sind (5.4.1 LEP – G –). Diesem Erfordernis der Raumordnung sei bei der Trassierung des neuen Deiches zwischen Hermannsdorf und Ainbrach nicht Rechnung getragen worden. Um einen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sei der neue Deich zumindest im Bereich südwestlich von Ainbrach etwa zur Höhe des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1262 der Gemarkung Amselfing auf der Trasse der Kreisstraße zu führen, hilfsweise jedoch parallel zu dieser Straße bis zu diesem Grundstück. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen eine entsprechende Optimierung der Deichtrasse.*

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Kritik der Rechtsanwälte Labbé und Partner nicht; die vorgebrachten Forderungen werden nicht erfüllt. Bei der Trassierung des neuen Binnendeiches Hermannsdorf-Ainbrach wurde die Deichtrasse nach Möglichkeit entlang vorhandener und Grundstücksgrenzen, Nutzungsgrenzen sowie anderer natürlicher und funktionaler Grenzbereiche platziert. Eine Durchschneidung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1256 der Gemarkung Amselfing erfolgt nicht. Die geplante Deichtrasse verläuft entlang eines bestehenden öffentlichen Weges (Flur-Nr. 1208/2 der Gemarkung Amselfing), der das betroffene Grundstück bereits im jetzigen Zustand in zwei Teilflächen durchtrennt.

Die durch den Einwender geforderte Verlegung des Deiches bis zum Straßendamm der SR 12 hätte zur Folge, dass der vorhandene Retentionsraum weiter reduziert wird. Da das Gelände in

dem südlichen Grundstücksbereich Richtung Lohgraben abfällt, würden die Deichhöhen und dadurch die Erwerbsflächen deutlich größer werden. Zur vorgetragenen Einwendung bzgl. der Raumverträglichkeit der Planungen vgl. unter B.III.3.9.2.3.

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner erklären weiter, dass – bei Umsetzung des Vorhabens des TdV – der südliche Teil des Grundstücks des Einwenders im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau liegen würde. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum sei eine gezielte Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Hochwasserschutz. Anzunehmen sei, dass es zukünftig im Polder zu höheren Wasserständen mit längerer Verweildauer kommen wird. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen daher eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, nach der für den TdV die Verpflichtung bestehe, für sämtliche auf den Grundstücken des Einwenders im Hochwasserfall stehenden Flur-, Aufwuchs- und Ernteschäden und -ausfälle Entschädigung zu leisten. Außerdem sei der TdV zu verpflichten, nach der Entleerung des Polders die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder herzustellen und insbesondere verbliebene Aufschwemmungen und Treibgut vollständig zu entfernen. Im Falle nachhaltiger Bodenbelastungen – etwa durch Ablagerungen von Schwermetallen – müsse der Boden ausgetauscht oder hilfsweise die betroffene Fläche hilfsweise vom TdV erworben werden.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Der Einwender bestehe auf jeden Fall, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, auf der Gestellung von für den Betrieb geeignetem Ersatzland. Deshalb werde beantragt, im Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, nach der der TdV auf Verlangen des Einwenders verpflichtet ist, Ersatzland zur Verfügung zu stellen und alle weiteren entstehenden betriebswirtschaftlichen Nachteile (Grunderwerbsnebenkosten, Mehrwege zum Ersatzland etc.) zu ersetzen.*

Über den Ersatzlandantrag ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb nicht mehr selbst, sondern hat ihn fast vollständig verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachtei-

nahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen.

- Im Übrigen wird auf B.III.4.4.2.2. a) bb) verwiesen.

(3) Weitere einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 51 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 1557/5 und 1557/9 der Gemarkung Amselfing liegen nach den Planungen fast vollständig bzw. größtenteils hinter dem neuen Deich Entau mit Schutzgrad HQ_{100} . Für den Bau des neuen Deiches Entau (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sollen von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/5 der Gemarkung Amselfing 0,0281 ha und von dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/9 der Gemarkung Amselfing 0,1284 ha erworben werden. Von letzterem Grundstück sollen zudem 0,1474 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden.

- *Der Einwender befürchtet Schäden an seinen Gebäuden, Grundstücken und Ackerflächen (Flur-Nrn. 1557/5 und 1557/9 der Gemarkung Amselfing) durch das geplante Vorhaben des TdV. Außerdem befürchtet der Einwender, dass das Vorhaben zu einer Veränderung des Grundwasserdrucks und des Grundwasserstandes führen werde und dadurch Schäden entstehen würden.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Das Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/5 der Gemarkung Amselfing sowie der größte Teil (80 %) des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1557/9 der Gemarkung

Amselfing erhalten durch den Bau des neuen Deichs Entau einen verbesserten Hochwasserschutz mit einem Schutzgrad HQ₁₀₀.

Für den Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1557/9 der Gemarkung Amselfing, der nach dem Bau des Deiches Entau nach wie vor im Überschwemmungsbereich des Polders Sand/Entau liegen wird, verschlechtert sich die Hochwassersituation durch die Vorhaben nicht. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Dass sich der geplante Hochwasserschutz für die Ortschaften Sophienhof und Entau vor einem HQ₁₀₀ und der Ausbau der Wasserstraße nachteilig auf Gebäude, Grundstücke und Ackerflächen auswirken wird, die zukünftig hinter dem Deich Entau liegen, ist nicht zu erwarten. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu be-

stimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung im Hinblick auf die Baumaßnahmen zur Umsetzung der Planungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

2. PK-Nummer 52 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks (Flur-Nr. 1557/10 der Gemarkung Amselring). Nach den Planungen des TdV wird dieses Grundstück zukünftig durch den Bau der Deiche Entau und Ainbrach-Sophienhof vor einem HQ₁₀₀ geschützt sein.

• *Der Einwender befürchtet, dass es zu vorhabenbedingten Änderungen des Grundwasserdrucks und des Grundwasserstandes kommen werde, die zu Schäden an seinem Haus und seinem Grundstück führen würden. Außerdem befürchtet der Einwender Schäden bei der Umsetzung der Planungen an seinem Haus und Grundstück.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung hinsichtlich von Schäden bei der Umsetzung der planungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

3. PK-Nummer 60 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das bebaute Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1557/2 der Gemarkung Amselfing liegt nach den Planungen größtenteils hinter dem neuen Deich Entau mit Schutzgrad HQ₁₀₀. Dieses

Grundstück soll teilweise für den Bau des neuen Deiches Entau (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes) dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem ist der Einwender Eigentümer eines Grundstücks im Polder Sand/Entau.

- Der Einwender hat sich mit dem TdV über die Inanspruchnahme seines Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/2 der Gemarkung Amselfing für den Bau des Deiches Entau geeinigt (notarieller Tauschvertrag vom 17.12.2014) und die diesbezüglichen Einwendungen in dieser Vereinbarung ausdrücklich zurückgenommen und erklärt, dass er sich nicht mehr auf diese berufen werden. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Vertrages erloschen.

- *Der Forderung des Einwenders, dass der Deichhinterweg entlang seines Gehöfts am Deichfuß im Bereich des Deichschutzstreifens geführt werden solle, ist der TdV mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 14. Anpassung des Deich Verteidigungsweges Deich-km 0+800 bis 1+050;) nachgekommen. Eine Einwendung gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.*

- *In Bezug auf die Forderung des Einwenders, den vorhandenen Regenwasserkanal und den vorhandenen Straßenentwässerungskanal im Bereich der Deichaufstandsflächen fachgerecht zu schützen und gegen Rückstau zu sichern, hat der TdV zugesagt, dass er im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes alle vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend den Regeln der Technik (DIN 19712, DVWK-Merkblatt 210 usw.) unter Berücksichtigung der vorhandenen Gestattungsverträge anpassen werde (vgl. unter A.III.5, § 28). Um die aufwendigen Kreuzungen der vorhandenen Entwässerungsleitungen (Hof- und Straßenentwässerung) zu vermeiden, werde er die beiden Kanalstränge miteinander verknüpfen, teilweise umlegen und binnenseitig an den vorhandenen Vorfluter (Entauer Graben) – wie bisher – anschließen (vgl. unter A.III.5, § 28).*

- *Der Einwender hat zudem gefordert, dass sich der Grundwasserspiegel auf seinem Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/2 der Gemarkung Amselfing nicht vorhabenbedingt verschlechtern dürfe. Dies sei zu dokumentieren und zu gewährleisten.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in

der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasseränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

- Der Einwender ist auch Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1613/3 der Gemarkung Amseling, das im Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau liegt.

• *Der Einwender fordert, dass bei einer Flutung der gesamte Schaden an den Feldfrüchten und die Wiederherstellung des Feldes samt Folgeschäden zu ersetzen seien.*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der

bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit das Grundstück im Nahbereich der Überlaufstrecke liegt, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

4. PK-Nummer 109 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- In der Einwendung wird die geplante Erhöhung und Verschiebung der Gemeindeverbindungsstraße in der Ortschaft Hunderdorf kritisiert. Im westlichen Bereich des Polders Sand/Entau kann eine vorhandene Geländesenke entlang des Dürrlohgrabens gegenwärtig dazu führen, dass sich im Falle einer Überschwemmung des Polders bei extremen Hochwasserereignissen das Wasser bis zur Gemeindeverbindungsstraße an der Ortschaft Hundldorf zurückstaut. Um den Hochwasserschutz für die niedrig gelegenen Anwesen von Hundldorf, die westlich der Gemeindeverbindungsstraße liegen, zu gewährleisten, sehen die Planungen vor, die bestehende Straße auf einer Länge von ca. 245 m auf ca. HQ₁₀₀ +0,4 m (vgl. Beilage 193b) anzuheben und geringfügig nach Osten zu verlegen.

- Am 07.08.2017 fand auf Bitte des Einwenders ein Ortstermin mit dem TdV statt. Der TdV erläuterte dem Einwender seine Planungen und stimmte bereits Einzelheiten der Ausführung ab. Das Protokoll über diesen Termin sowie einen Planausschnitt legte der TdV mit Schreiben vom 16.10.2017 der Planfeststellungsbehörde zu Kenntnisnahme vor.

Auf Grundlage der Planunterlagen, der erhobenen Einwendung, der Gegenäußerung des TdV zur Einwendung, der Ergebnisse des Erörterungstermins am 22.04.2016 und des Protokolls über den Ortstermin am 07.08.2017 wird die Entscheidung über die Einwendung wie folgt begründet:

- Der Einwender ist Eigentümer der westlich der Gemeindeverbindungsstraße liegenden Gebäudegrundstücke (Flur-Nrn. 880, 880/1, 880/2 und 880/3 der Gemarkung Amselfing).

• *In der Einwendung wird die geplante Erhöhung und Verschiebung der Gemeindeverbindungsstraße in der Ortschaft Hunderdorf kritisiert. Der Einwender weist darauf hin, dass die Straße vor den Gebäudegrundstücken in einer Senke liege, durch die – nach eigenen Ermittlungen des Einwenders – in Höhe des Grundstücks mit der Flur-Nr. 880 der Gemarkung Amselfing Höhenunterschiede zwischen 64 cm (im Bereich der Hofeinfahrt) und 71 cm (nördliche Grundstücksgrenze) im Vergleich zu dem weiter südlich liegenden Grundstück mit der Flur-Nr. 770/1 der Gemarkung Amselfing vorliegen. Aufgrund dieses Höhenunterschiedes bezweifelt der Einwender, dass die Planungen des TdV den angedachten Hochwasserschutz für die Ortschaft Hunderdorf erreichen werde.*

Die Zweifel sind unbegründet. Die Aufhöhung der Straße auf einer Länge von ca. 250 m auf ca. HQ₁₀₀ + 0,4 m ist ausreichend, um einen HQ₁₀₀-Schutzgrad im Bereich der Senke sicherzustellen. Die vom TdV in der Erwiderung auf die Einwendung vorgelegten Unterlagen belegen, dass infolge der Straßenanhebung die Oberkante der Straße durchgängig über den HQ₁₀₀-Wasserspiegel liegt. Für die Sicherstellung dieses Schutzgrades konnte auf die Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches mit einer Ausbauhöhe von HQ₁₀₀ +1,0 m Freibord verzichtet werden, da die bestehenden An-

wesen westlich der Ortsstraße überwiegend deutlich über dem 100-jährlichen Wasserstand liegen und nur die am tiefsten liegende Hoffläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 880 der Gemarkung Amselfing auf Höhe des HQ_{100} -Wasserspiegels liegt. Insoweit besteht keine Gefahr eines Deichbruchs mit schwerwiegenden Hochwasserschäden. Bei der geplanten Maßnahme in diesem Bereich handelt es sich vielmehr um die Sicherstellung der Befahrbarkeit der Ortsstraße einschließlich der Ableitung des Binnenwassers bei extremen Hochwasserereignissen.

- *Der Einwender merkt weiter an, dass die Anhebung der Straße die Zufahrt zu den einzelnen Gebäudegrundstücken erschweren werde. Steile Rampen, so führt der Einwender aus, würden entstehen.*

Die Planung berücksichtigt bereits diese Befürchtung. Die Ortsstraße wird geringfügig Richtung Osten verschoben, damit die bestehenden Grundstückszufahrten an die erhöhte Fahrbahn mittels einer flach geneigten Rampe angepasst werden können. In dem Ortstermin wurde sich dahingehend abgestimmt, dass alle tiefliegenden Hofflächen eine flachgeneigte Zufahrt (Neigung unter 5 %) erhalten und bis an die Grundstücksgrenzen mit Asphalt befestigt und an die bestehenden Hofbefestigungen höhenmäßig und gestalterisch angepasst werden. Zudem wurde festgelegt, dass die neue Zufahrt am Rand des Grundstücks mit der Flur-Nr. 880/0 der Gemarkung Amselfing auf einer Länge von 8 m asphaltiert und im weiteren Verlauf mineralisch (Schotter) ausgebaut wird. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das mit Schreiben vom 16.10.2017 vorgelegte Protokoll sowie auf den diesem Protokoll als Anlage beigefügten Planausschnitt verwiesen.

- *Nach Auffassung des Einwenders ist auch die Entwässerung der angrenzenden Grundstücke neu zu konzipieren. Es bestehe die Gefahr, dass bei Starkregen Oberflächenwasser von der erhöhten Straße auf die anliegenden Grundstücke laufe. Dies sei insbesondere bei den Gebäudegrundstücken mit den Flur-Nrn. 880 und 880/1 der Gemarkung Amselfing mit größeren Folgen verbunden, da hier die Fußbodenoberkante bzw. die Garage unter dem Straßenniveau liegen werde.*

Auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt die Planung in ausreichendem Maße bereits die geäußerten Bedenken. Um das vor einem HQ_{100} geschützte Poldergebiet westlich der Ortsstraße bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, ist an der Straßenkreuzung mit dem Dürrohgraben eine neue leistungsfähige Schöpfstelle mit mobilen Pumpen vorgesehen, die das ankommende Binnenwasser ableitet. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Grundstücksanschlüsse) werden bei der Ausbaumaßnahme berücksichtigt und entsprechend angepasst. Das Oberflächenwasser aus öffentlichen Flächen (Fahrbahn, Seitenstreifen, Zufahrtsrampen) wird erfasst und in den Dürrohgraben abgeleitet.

- *Bedenken äußert der Einwender auch in Bezug auf die bestehenden Grundstückseinfriedungen (Zäune usw.).*

Diese Bedenken sind unbegründet, da die vorgesehene Verschiebung der Straße weg von der Ortschaft nicht zu baulichen Eingriffen in bestehende Grundstückseinfriedungen führt.

- *Für den Einwender ist auch fraglich, was nach der Verlegung der bestehenden Straße mit der bestehenden Fahrbahn geschehe.*

Die Planung des TdV hat diese Fragen nicht offen gelassen, sondern sieht vor, dass nach der Straßenverlegung die verbleibenden Restflächen (Asphaltflächen) zurückgebaut und mit Straßengleitgrün bepflanzt werden. Hiermit ist auch eine Verbesserung der Sichtverhältnisse bei den Grundstücksausfahrten verbunden.

- *Der Einwender schlägt alternativ vor, den notwendigen Hochwasserschutz durch eine straßenbegleitende Schutzmauer herzustellen. Hierdurch könne man, so argumentiert der Einwender, den beschriebenen Nachteilen aus dem Weg gehen und Kosten sparen.*

Dem Alternativvorschlag wird nicht gefolgt. Zum einen bestehen, wie gerade ausgeführt, die vom Einwender beschriebenen Nachteile nicht bzw. hat die Planung diese berücksichtigt. Zum anderen bringt die Herstellung des Hochwasserschutzes mithilfe einer Betonmauer keine spürbaren wirtschaftlichen Vorteile und löst neue Betroffenheiten aus. Beispielsweise müssen in der Mauer verschließbare Scharten für die Erschließung der östlich gelegenen Äcker hergestellt werden. Außerdem würde sich der Abfluss des Oberflächenwassers aus der Fahrbahn aufwendiger gestalten (Herstellung von Entwässerungsrinnen und Ableitungsleitungen). Auch aus ökologischer und gestalterischer Sicht (Erscheinungsbild) bringt eine Betonmauer nur Nachteile für die betroffenen Bereiche mit sich.

5. PK-Nummer 177 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Flur-Nrn. 830 und 838 der Gemarkung Amselfing) im Überschwemmungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau. Das zudem im Eigentum des Einwenders befindliche Grundstück mit der Flur-Nr. 1096 der Gemarkung Amselfing soll nach den Planungen durch den Bau des neuen Deichs Sand-Asham vor einem HQ_{100} geschützt werden.

• *Der Einwender fordert einen Ausgleich des Wertverlustes bezüglich der im Polder liegenden Grundstücke bei Realisierung der Vorhaben. Zur Begründung führt er an, dass die bisher vor Hochwasser geschützten Grundstücke nunmehr (im Zuge der Planung des TdV) als Überschwemmungsgebiet genutzt werden würden. Außerdem fordert der Einwender im Hochwasserfall eine umfassende Schadens- und Folgenbeseitigung für die auf diesen Grundstücken entstehenden Schäden und Folgeschäden. Insbesondere habe der TdV Kontaminationen zu beseitigen und Ersatz für die für über Jahre nicht mehr mögliche Bewirtschaftung der Grundstücke zu leisten. Außerdem seien die Entwässerungsgräben schnellstmöglich von Schlamm und Unrat zu befreien, und der TdV habe den Lohgraben und andere Gräben zu pflegen und instand zu halten. Ersatz sei auch für wirtschaftliche Einbußen durch eintretende Pachtpreisminderungen zu leisten. Der Ist-Zustand des Bodens der Grundstücke des Einwenders sei vor Beginn der Durchführung der Maßnahme in einem Bodengutachten festzuhalten.*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der

Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Der Einwender befürchtet weiter, dass es zu einer Anhebung der Grundwasserpegel kommen werde und dadurch seine Grundstücke teilweise dauerhaft überschwemmt werden würden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Unter A.III.5, § 2 werden Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

- *Die Forderung des Einwenders, dass die freie Durchfahrt der neuen Dammwege gewährleistet sein müsse, erfüllt die Planung. Alle betroffenen Grundstücke werden nach der Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin über öffentlicher Straßen und Feldwege erreichbar sein.*

Die Wege Kreuzungen mit den neuen Binnendeichen können über verschließbare Deichschatten oder flachgeneigten (Anrampung <7 %) Überfahrten passiert werden.

- Zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf Flora und Fauna vgl. unter B.III.2 und B.III.3.1.

6. PK-Nummer 193 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 867 und 814/1 der Gemarkung Amseling. Beide Grundstücke sind mit einem Wohngebäude und Garagen bebaut. Der geplante Deich Sand-Asham schützt diese Grundstücke zukünftig mit einem Schutzgrad von HQ₁₀₀.

- *Der Einwender befürchtet, dass der Deich Sand-Asham wasserdurchlässig sein könne und es dadurch zu einer Überflutung seiner Grundstücke kommen werde. Seine Befürchtung begründet der Einwender damit, dass ein künftiges Hochwasser länger als bisher im Polder Sand/Entau stehen bleiben werde. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass es durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu einer Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen werde. Sollte es zu den befürchteten nachteiligen Einwirkungen auf seinen Grundstücken kommen, seien diese zu entschädigen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-

drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Im Übrigen wird die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010).

- Eine Verschiebung der geplanten Deichtrasse im Bereich der Grundstücke des Einwenders ist nicht geplant, sodass die *in der Einwendung des Weiteren geäußerte Befürchtung, der Deich könne näher an die Grundstücksgrenzen verlagert werden*, unbegründet ist.

- *Der Einwender fordert zudem, die vorhandene Hochuferkante entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf auf Schutzgrad HQ₁₀₀ auszubauen.*

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Polder Sand/Entau ist im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) ein großer Retentionsraum, der zunächst ab ca. einem HQ₃₀ über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und danach ab ca. einem HQ₅₀ über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2) überschwemmt wird. Das Gesamtgebiet ist demgemäß Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015). Retentionsräume sollen nach den wasserrechtlichen Vorgaben erhalten bleiben, damit bei Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger vermieden werden können (vgl. hierzu unter B.III.3.9.2.4). Deshalb liegt den Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ein Konzept zu Grunde, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche mit Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Eine vollständige Erhöhung der vorhandenen Hochuferkanten entlang der SR 12 (alt), unter Verzicht auf die in der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4 Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) vorgesehene Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich, steht dem entgegen und ist keine Alternativen, die dem geplanten Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegengehalten werden kann (vgl. B.III.1.2.2.2). Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)).

7. PK-Nummer 215 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die im Polder Sand/Entau liegen. Ein Schreiben der Planfestungsbehörde zur weiteren Aufklärung der vorgetragenen Existenzgefährdung ließ der Einwender unbeantwortet.

• *Der Einwender macht geltend, dass es im Falle einer Flutung des Polders zu Vermögensschäden, existenzgefährdenden Sachschäden an Gebäuden und Inventar sowie am Aufwuchs komme. Ein Totalausfall der Ernte sei zu befürchten.*

Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Sand/Entau bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) zudem im Zuge der Gesamtabwägung unter B.III.4.4.2.1.b) ebenso bereits grundlegend zur Frage des Abwägungsgebots unter B.III.4.4.1.1.b).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

8. PK-Nummer 228 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken (Flur-Nrn. 1942 und 1957 der Gemarkung Amselring), die im Polder Sand/Entau liegen.

• *Der Einwender befürchtet, dass es aufgrund der geplanten Spundung der Hochwasserschutzdeiche im Polder Sand/Entau zu Störungen der Wasserströme kommen könne. Zudem seien bei einer Flutung des Polders große Schäden durch Druckwasser zu befürchten.*

Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet. Die Grundstücke des Einwenders, die im jetzigen Zustand im Überschwemmungsgebiet des Polders Sand/Entau liegen und ab ca. HQ₅₀ überflutet werden, befinden sich künftig – durch die geplanten Maßnahmen zum Donauausbau – außerhalb der Überschwemmungsfläche (vgl. Beilage 3a). Durch den geplanten Bau der neuen Deiche im Polder Sand/Entau werden die bestehenden Grundwasserströmungen nicht verändert. Der Grundwasserstrom wird durch die Deichinnendichtungen nicht beeinflusst. Der jeweilige geologische Schichtenaufbau und die Tiefenlage des Grundwasserleiters werden bei der Festlegung der Unterkanten der Deichinnendichtungen berücksichtigt. Unter A.III.5, § 2 werden Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass sich die Innendichtungen der Deiche nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

9. PK-Nummer 231 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Entau. Entau soll nach den Planungen durch die Deiche Ainbrach-Sophienhof und Entau mit einem Schutzgrad von HQ_{100} vor Hochwasser geschützt werden.

• *Der Einwender kritisiert beide Vorhaben. Er befürchtet, dass sich im Einzugsbereich von Ainbrach und Entau durch die Bauvorhaben der Grundwasserspiegel im Falle eines Hochwassers erhöhe. Zusätzlich kritisiert der Einwender die Lage der geplanten Deiche. Die Lage der Deichtrassen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Gebäuden würde dazu führen, so wird vorgetragen, dass es infolge eines Grundwasseranstiegs zu Schäden kommt. Insbesondere die geplante Trasse südlich von Entau sei zu verlegen und müsse an den sog. Entauer-Moosgraben gelegt werden. Hierdurch werde auch der erforderliche Freiraum für Wildtiere hergestellt. Der Einwender fordert wegen seiner Befürchtungen Beweissicherungsmaßnahmen und eine Umkehr der Beweislast sowie Schutzauflagen oder Planänderungen, um nachteilige Grundwasserveränderungen in der Nähe von Wohnbebauung auszuschließen, und eine Verlegung des Deiches südlich von Entau.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ_{100} und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen-drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham,

Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, wird zudem sowohl die Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen für noch zu bestimmende Gebäude und bauliche Anlagen als auch ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet; vgl. hierzu unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 6.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können. Zur Beweislastumkehr besteht kein Grund (vgl. auch insoweit unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4)).

Die geforderte Umplanung des Deiches Entau wird abgelehnt. Die geforderte Verlegung des südlichen Deichabschnittes südlich von Entau bis zum sog. Entauer-Moosgraben würde den Verlust von rund 1,5 Mio. m³ Retentionsraum bedeuten. Bezogen auf das errechnete Gesamtvolumen des nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau verbleibenden Retentionsraumes würde eine Verlegung der Deichlinie einen Verlust von 10% bedeuten. Die Aufrechterhaltung dieses Retentionsraums ist erforderlich, um zu verhindern, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zur Erhöhung der Hochwasserrisiken bei den Unterliegern führt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass in dem eingedeichteten Gebiet, das überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und Wohnsiedlungen besteht (keine Wälder) ein großer Wildbestand vorhanden ist. Für den Rückzug der zu erwartenden Tiere ist im westlichen Bereich von Entau ein großer unbesiedelter Zufluchtsraum vorhanden.

10. PK-Nummer 261 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Hofstelle und Anlage zur Mastschweinehaltung des Einwenders liegen in Irlbach.

• *Der Einwender kritisiert, dass der Bereich Straubing-Sand bis Irlbach trotz der guten Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft als Überschwemmungsgebiet behandelt werde und auf der gegenüberliegenden Seite (linke Donauseite) fast keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen worden seien. Die Richtigkeit dieser Einstufung werde bezweifelt, eine Überarbeitung sei erforderlich. Die Erforderlichkeit einer Überarbeitung ergebe sich zum einen daraus, dass nach raumordnerischen Vorgaben eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sei. Zum anderen ergebe sich diese Erforderlichkeit aber auch aus tatsächlichen Gründen, denn ein Überschwemmungsgebiet liege nicht vor, da sich selbst ältere Bürger nie an eine Überflutung erinnern könnten.*

Die Kritik an der Festlegung der Überschwemmungsgebiete betrifft nicht die beantragte Planung im vorliegenden Planfeststellungsverfahren. Die Darstellungen in den Planfeststellungsunterlagen hinsichtlich der Überschwemmungsflächen (vgl. Beilage 2) basieren auf den von der Wasserwirtschaftsverwaltung amtlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, die zwischenzeitlich durch die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2203 90,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Atting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Maria-

posching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015 festgesetzt worden sind. Das dargestellte Überschwemmungsgebiet zeigt das Ausmaß eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie des Geländes einschließlich der bestehenden Hochwasserschutzanlagen. Die HQ₁₀₀-Wasserspiegel basieren auf den früheren vorläufigen Annahmen. Dass in der Vergangenheit keine Polder Überschwemmung stattfand, bedeutet allein, dass die bisherigen Hochwasserereignisse im Planungsbereich Sand-Irlbach nicht größer als das bestehende Hochwasserschutzsystem waren. Der Schutzgrad des bestehenden Hochwasserschutzsystems liegt unter Berücksichtigung eines Freibords bei ca. HQ₃₀. Die unterschiedliche Verteilung von Überschwemmungsgebieten links und rechts der Donau ist sachlich begründet. Für die Strecke Straubing-Deggendorf wurde ein Hochwasser-Grundkonzept entwickelt, das einerseits die dicht besiedelten Bereiche und wichtige Infrastrukturprojekte mit einem Schutzgrad HQ₁₀₀ sichert, andererseits aber die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Polderflächen, bei gleichbleibender Überflutungshäufigkeit, als wirksame Überschwemmungsflächen erhält. Der Umfang der Gebiete, die auch künftig ab einem bestimmten Ereignis als Retentionsräume bestehen bleiben, ergibt sich allein aus den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der hydraulischen Wirksamkeit. Die Gebiete entlang der linken Donaueseite weisen sowohl eine große Anzahl von größeren Ortschaften als auch viele verstreute Weiler und wichtige Straßenverbindungen auf. Die Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes für die Siedlungen mit gleichzeitiger Erhaltung der Überschwemmungsflächen wäre hier sehr schwer realisierbar. Nur im Polder Parkstetten/Reibersdorf konnten Teilbereiche als Überschwemmungsflächen erhalten werden. Auf der rechten Donaueseite eignen sich die bestehenden, großflächigen und weitgehend siedlungsfreien Überschwemmungsflächen Sand/Entau und Steinkirchen auch künftig als Hochwasserrückhalteräume.

- *Der Einwender moniert weiter, dass der TdV nicht bereit sei, eine Entschädigung für die Flutung des Polders Sand/Entau zu leisten. Insbesondere die Absenkung der SR 12 (alt) zwischen Entau und Irlbach verschlechtere die Hochwassersituation des Polders. Die Entschädigungsleistungen müssten zudem umfassend ausfallen (z. B. Ausgleich verminderter Erträge, bereits angefallene Kosten für die Feldbestellung im Frühjahr, Beseitigung von Verschmutzungen und Kontaminationen).*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhö-

he im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Überdies ist die Absenkung der SR 12 (alt) zwischen Entau und Irlbach im Zuge der Planänderung Nr. 3 nicht mehr geplant (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke), sodass damit eine vorhabenbedingte Verschlechterung der bisherigen Hochwassersituation nicht mehr begründet werden kann.

- *Der Einwender kritisiert darüber hinaus, dass zwischen Entau und Irlbach eine „Sollbruchstelle“ entstehe.*

Die Kritik ist unbegründet. Der vorhandene Hochwasserschutzdeich in der Strecke zwischen Entau und Irlbach hat im Zuge des Sofortmaßnahmenprogramms 2014/2015 des WWA Deggendorf eine durchgehende Innendichtung mit einer Spundwand erhalten und wurde dadurch verstärkt. Da auch die Absenkung der SR 12 (alt) in diesem Bereich, wie bereits ausgeführt, nicht mehr geplant ist, kann von einer geplanten „Sollbruchstelle“ nicht mehr gesprochen werden. Für die Unterhaltung und Verteidigung dieses Deichabschnitts ist zukünftig weiterhin das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuständig.

- *Der Einwender moniert Unklarheiten in Bezug auf die Dauer der Entwässerung des Polders nach einem Hochwasserereignis und fordert die Schaffung eines neuen Entwässerungssystems.*

Ein Grund, den TdV über die geplanten Maßnahmen hinaus zu verpflichten, vorhandene Gräben zu verbessern oder zu ertüchtigen, besteht nicht, da durch den Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Die Entleerung des Polders nach Abklingen des Hochwassers erfolgt in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand wie bisher entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung des Polders unterhalb dieses schnellen Niveaus (ab ca. HQ₅₀) wird durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siele an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau) bewirkt. In die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den künftigen Deichen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die ausreichend dimensionierten neuen Siele sorgen für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche. Durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpleistung kann eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers bei Hochwasserereignissen erzielt und auch mit der Beschleunigung der Polderentleerung im Vergleich mit dem jetzigen Zustand gerechnet werden. Durch das Vorhaben beschädigte Dränagen werden wieder hergestellt. Die Deiche werden generell mit einer Innendichtung zur Vermeidung von Biberschäden versehen. Biberbauten und Biberschäden an Binnenentwässerungsgräben des TdV werden von diesem beseitigt, wenn die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung beeinträchtigt wird. Hierzu wird auf die Anordnungen unter A.III.5, § 7 und 19 verwiesen.

- *Außerdem fordert der Einwender die Durchführung einer Flurbereinigung.*

Die Frage, ob zur Minderung der Auswirkungen eines Planvorhabens eine Unternehmensflurbereinigung in Betracht zu ziehen ist, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Enteignungsverfahrens³⁶⁸, so dass diese Einwendung der Planung des TdV nicht entgegengehalten werden kann. Unabhängig davon hat der TdV nach Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung mit nachvollziehbaren Erwägungen wegen der – insbesondere im Nachgang des letzten schweren Hochwasserereignisses 2013 – Eilbedürftigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen und der damit einhergehenden Realisierung der Planungsziele zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) auf die Durchführung von langwierigen formellen Verfahren zur Bodenneuordnung verzichtet. Im Rahmen des vom TdV selbst durchgeführten Grunderwerbs werden jedoch vor Ort „kleine Flurbereinigungen“ durchgeführt, in dem die Tauschbereitschaft von nicht betroffenen Landwirten abgefragt und mit Erfolg Anstrengungen unternommen worden sind und werden, Tauschland für betroffene Betriebe bereitzustellen.

³⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

- *Der Einwender fordert, dass landwirtschaftliche Flächen nicht als Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen seien, vielmehr solle man sich auf die Schaffung von Retentionsräumen an Gewässern dritter und vierter Ordnung konzentrieren.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der geplante Ausgleich von vorhabenbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft entspricht den gesetzlichen Vorgaben, vgl. B.III.2, B.III.3.1 und B.III.3.4.1.

- *Kritisch sieht der Einwender zudem die Erreichbarkeit von Grundstücken im Polder Sand/Entau im Hochwasserfall. Insbesondere die im Falle einer Überschwemmung dieses Gebiets verbleibende Möglichkeit, Feldgrundstücke bei Entau und Sophienhof über die SR 22 aus Richtung Bogen anzufahren, führe zu Mehraufwendungen und Mehrkosten.*

Nachteile der Erreichbarkeit von Grundstücken im Hochwasserfall können dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Das Vorhaben führt nicht zu Beeinträchtigungen des Ist-Zustands. Da sich die Überflutungshäufigkeit im Rückhalteraum gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Erreichbarkeit der Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum keine dem Vorhaben zuzurechnenden Nachteile. Ein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten ist aus diesem Grunde nicht begründet. Ungeachtet dessen führt die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) zu einer zweiten hochwasserfreien Anbindung der eingedeichten Ortschaften im Polder Sand/Entau. Die Zufahrt zu den eingedeichten Gebieten wird also durch die Planung des TdV künftig optimiert und erleichtert. Durch die mit der Herstellung der Überlaufschwelle verbundene Anhebung des Straßendamms der SR 12 (alt) sind die eingedeichten Ortschaften (Entau, Sophienhof, Ainbrach und Hermannsdorf) bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser auch bei Hochwasserereignissen ab ca. HQ_{50} erreichbar.

- *Der Einwender sieht auch die Eindeichung von Irlbach kritisch. Durch den bereits vollzogenen Hochwasserschutz der Ortschaft Irlbach steige die Hochwassergefahr für die Siedlung Blumenthal und damit auch für die Hofstelle und den dort liegenden Mastschweinestall des Einwenders. Zurzeit verlaufe die HQ_{100} Linie, etwa 100 m vor dem Hof und den Ställen. Da nunmehr Irlbach vor einem HQ_{100} zuzüglich Freibord geschützt worden sei, führe die damit einhergehende spätere Überflutung dieser Ortschaft dazu, dass die Siedlung Blumenthal überflutet wird. Zu dieser Benachteiligung dürfe es nicht kommen, es seien Maßnahmen zum Schutz des Betriebes des Einwenders vor Hochwasserschäden zu ergreifen.*

Ein Grund, im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren den TdV zu verpflichten, Maßnahmen zum Schutz der Siedlung Blumenthal zu ergreifen, besteht nicht. Die Einwendung richtet sich nicht

gegen die vorliegenden Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern gegen die bereits realisierten Planungen für die Ortschaft Irlbach. Die vom Einwender vorgetragene Befürchtung ist bei der für dieses Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Unabhängig davon hat der TdV mitgeteilt, dass die westlich von Irlbach gelegene Siedlung Blumenthal (Gemeinde Straßkirchen) auf der sog. Hochterrasse ca. 55 cm über den HQ₁₀₀-Wasserstand liegt und eine Überschwemmung des Betriebes auch bei deutlich größeren Hochwasserereignissen als HQ₁₀₀ auszuschließen ist. Weiter teilte der TdV mit, dass Freiborde nicht für größere Hochwasserereignisse, sondern als ergänzendes Element zur Gewährleistung der Sicherheit der Deichanlage vorgesehen werden. Der Freibord verbessere die Standsicherheit des Deiches und ermögliche die Begehung des Deiches für Verteidigungseinsätze im Hochwasserfall.

11. PK-Nummer 264 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs im Polder Sand/Entau mit 21 ha Eigentumsflächen. Den Betrieb hat der Einwender an den Einwender mit der PK-Nummer 173³⁶⁹ verpachtet. Für den Bau des Deiches Entau (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) sollen Betriebsflächen erworben werden. Konkret sollen für den Bau des Deiches Entau aus dem 0,3680 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1554 der Gemarkung Amselfing eine Fläche von 0,0714 ha, aus dem 14,9576 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1555 der Gemarkung Amselfing eine Fläche von 1,4199 ha und aus dem 2,5638 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 1557/4 der Gemarkung Amselfing eine Fläche von 0,3214 ha erworben werden. Somit ist ein Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Größe von insgesamt 1,8127 ha geplant.

³⁶⁹ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 173 ist unter B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (b), siehe zu Nr. 9 aufgeführt.

- Der TdV hat mit Schreiben vom 16.08.2017 mitgeteilt, dass er für den Besitzstand des Einwenders bisher als Ersatzland das Grundstück mit der Flur-Nr. 1538 der Gemarkung Amselfing (2,1707 ha) und die nicht baulich benötigte Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1564 (3,30 ha) der Gemarkung Amselfing vorhalte und an einer „Gesamtlösung“ für den Einwender und den Einwender mit der PK-Nummer 173³⁷⁰ arbeite. Mit Schreiben vom 13.09.2018 teilte die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die den Einwender mit der PK-Nummer 173 vertritt, mit, dass sie sich mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs geeinigt habe und deshalb die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich des Einwenders mit der PK-Nummer 173 zurücknehme.

- Die *Einwendung in Bezug auf die Verlegung des Deiches Entau weg von der Hoffläche* hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 15. Optimierungsdeichverlauf im Bereich eines Hofgrundstückes) erledigt. Eine Inanspruchnahme des Hofstellengrundstückes ist nicht mehr geplant. Eine Einwendung gegen die Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.

- *Der Einwender moniert die geplante Errichtung von Hecken auf seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1557/4 und 1559/2 der Gemarkung Amselfing. Eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Grundstücke sei zukünftig nicht mehr möglich. Der Errichtung der Hecken stimme er deshalb nicht zu.*

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 17. Verschiebung LBP-Maßnahme 6-4.1 A_{CEF} (Dornenhecke) und 6-4.2 A_{CEF} (Säumen und Staudenfluren)) wurde der Einwendung abgeholfen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1559/2 der Gemarkung Amselfing und des Grundstücks Flur-Nr. 1557/4 der Gemarkung Amselfing ist nicht mehr geplant. Eine Einwendung gegen die Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.

- *Der Einwender befürchtet zudem, dass die geplante Errichtung einer Hecke auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1594 der Gemarkung Amselfing zur Verschattung seines Grundstücks mit der Flur-Nr. 1555/0 der Gemarkung Amselfing führen werde.*

Die Befürchtung ist unbegründet. Die geplante Dornenhecke auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1594 der Gemarkung Amselfing dient als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Maßnahme 6.4.1 A_{CEF} und 6.4.2 A_{CEF}) für umweltrelevante Eingriffe durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Es handelt sich um eine 3 m breite Strauchpflanzung, die nach Zusicherung des TdV mit Schreiben vom 10.01.2018 eine Höhe von 5 m nicht überschreiten wird (vgl. unter A.III.5, § 28). Auf dem westlich gelegenen Grundstück des Einwenders (Flur-Nr. 1555/0), zwischen

³⁷⁰ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 173 ist unter B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (b), siehe zu Nr. 9 aufgeführt.

der zu pflanzenden Hecke und der regelmäßig bewirtschafteten Ackerfläche, ist ein 5 m breiter Grünstreifen mit eingepflanzten Gehölzen bereits vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch eine Verschlechterung der Beschattungssituation wird – auch aufgrund der genannten Verhältnisse – nicht erwartet. Für die Hecke ist eine regelmäßige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege vorgesehen. Im Zuge dieser Pflege ist vorgesehen, die Gehölze alle 15 bis 20 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

- *Der Einwender fordert zudem, dass vorhabenbedingt unterbrochene Drainageleitungen wiederherzustellen seien.* Nachdem der Einwender bei der Erörterung am 22.04.2016 erklärte, dass Dränagen nur im unteren Bereich seines Grundstücks mit der Flur-Nr. 1557/4 der Gemarkung Amselring vorhanden seien und der TdV daraufhin erklärte, dass es zu keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung dieser Drainageleitung kommen werde, nahm der Einwender seine diesbezügliche Forderung zurück. Im Übrigen erklärte der TdV im vorgenannten Erörterungstermin, dass er vorhandene Dränagen, soweit diese von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, während der Bauarbeiten sichere und bei Bedarf die Trassenführung der Leitungen an den neuen Deichverlauf anpasse oder diese großräumig verlege (vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 7).

- *Der Einwender fordert die Zurverfügungstellung von Ersatzland für die geplanten Grundstücksinanspruchnahmen. Dies sei erforderlich, um die Existenz seines Betriebes nicht zu gefährden und zukünftig eine sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Nach seinen Angaben führt der Einwender auf 21 ha Eigentumsflächen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Der Betrieb sei verpachtet, und von den Pachteinahmen seien sowohl er als auch „Altenteiler“ abhängig. Der Einwender trug weiter vor, dass es ihm wichtig wäre, wenn das Ersatzland mit Flächen des Einwenders mit der PK-Nummer 173³⁷¹ im Zusammenhang stehen würde, nur so sei eine ertragreiche Verpachtung möglich.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Über den Ersatzlandantrag ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d) und B.III.4.4.2.2 a) bb) (1)). Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, liegt nicht vor. Der Einwender bewirtschaftet den Betrieb nicht selbst, sondern hat ihn verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des

³⁷¹ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 173 ist unter B.III.4.4.2.2.b) dd) (1) (b), siehe zu Nr. 9 aufgeführt.

Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen. Hinzu kommt, dass der TdV für den Einwender Ersatzland vorhält.

- *Im Erörterungstermin am 22.04.2016 äußerte der Einwender die Befürchtung, dass der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone durch Krafffahrzeuge benutzt werden könnte. Der Einwender forderte die Aufstellung von Absperrpfosten.*

Diese Forderung muss der TdV nicht erfüllen. Eine Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nicht und ist auch nicht geplant. Soweit es zukünftig zu unberechtigten Nutzungen des Deiches Entau kommen sollte, ist es Sache des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf Befahrensverbote für seine Betriebsanlage durchzusetzen.

12. PK-Nummer 302 und 346 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

- Der Einwender mit der PK-Nummer 302 ist Rentner. Im Jahr 2010 habe er – so berichtet der Einwender mit Schreiben vom 27.01.2016 seine ursprüngliche Einlassung, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb führe – seinen aus Eigenflächen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn, den Einwender mit der PK-Nummer 346, verpachtet. Dieser führe den Betrieb seit der pachtweisen Übergabe im Nebenerwerb fort. Der an den Sohn verpachtete landwirtschaftliche Betrieb umfasse eine Betriebsfläche von 18,61 ha; eine weitere 3 ha große Fläche sei anderweitig verpachtet. Der Einwender mit der PK-Nummer 302 beziehe nach seinen Angaben eine monatliche Altersrente von ca. 840 €. Die monatliche Pacht betrage 800 €. Die Interessen des Einwenders vertraten ursprünglich die Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Kollegen. Die Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Kollegen erklärten mit Schreiben vom 27.01.2016, dass, soweit eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht worden sei, diese für den Bewirtschafter dieses Betriebs erfolge, also für den Einwender mit der PK-Nummer 346. Eine Vertretung des Einwenders mit der PK-Nummer 346 zeigten die Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Kollegen nicht an, eine Vertretungsvollmacht wurde dementsprechend auch nicht vorgelegt. Auch im Rahmen der Planänderung Nr. 3 erhoben die Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Kollegen Einwendungen nur für den Einwender mit der PK-Nummer 302. Am 10.07.2017 zeigten die Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Kollegen die Mandatsniederlegung für den Einwender mit der PK-Nummer 302 an. Seit dem 13.07.2017 vertreten die Rechtsanwälte Schneider & Kollegen sowohl den Einwender mit der PK-Nummer 302 als auch den Einwender mit der PK-Nummer 346.

Die Einwendungen, die sich im Wesentlichen gegen geplante Grundinanspruchnahmen für den Ausbau des Deiches Sand, den Neubau des Deiches Sand-Asham, die Überlaufstrecke zur kon-

trollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraumes und naturschutzfachliche Maßnahmen richteten, haben sich erledigt.

Mit Schreiben vom 24.01.2018 erklärte der TdV, dass die Zweckverband Hafen Straubing-Sand GmbH am 28.11.2017 den Gesamtbetrieb des Einwenders mit der PK-Nummer 346 erworben habe. Mit der Zweckverband Hafen Straubing Sand GmbH habe der TdV vereinbart, dass nach dem grundbuchamtlichen Vollzug des Erwerbs, der Zweckverband dem TdV die für die Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlichen Grundstücke veräußert.

Mit Schreiben vom 08.05.2019 teilte der TdV dann mit, dass er am 09.08.2018 die von den Planungen betroffenen Grundstücksteilflächen von der Zweckverband Hafen Straubing Sand GmbH erworben hat. Außerdem teilte der TdV in diesem Schreiben mit, dass die bisher vom Einwender mit der PK-Nummer 302 auch als Wohnung genutzte Hofstelle auf dem Grundstück Flur-Nr. 981 der Gemarkung Amselfing nunmehr leer steht, da das dem Einwender gewährte befristete Wohnungsrecht erloschen und der Einwender ausgezogen ist.

13. PK-Nummer 337 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender wohnt in Rohrhof und fordert eine Einbeziehung dieser Ortschaft und der Ortschaft Hunderdorf in das Hochwasserschutzkonzept.

● *Der Einwender kritisiert, dass der Hochwasserschutz für die Anwohner im Bereich von Rohrhof und Hunderdorf nicht in vergleichbarer Weise geplant worden sei wie in den Ortschaften Asham, Sand, Hermannsdorf oder Ainbrach. Zu kritisieren sei insbesondere, dass Hochwasserschutzpläne für den Bereich Rohrhof und Hundldorf allein aufgrund einer Zugrundelegung der Höhenlagen ausgeschlossen worden seien und ein Freibord den Anwohnern nicht zugestanden worden*

sei. Die anderen Ortschaften würden einen Hochwasserschutz HQ₁₀₀ zuzüglich eines Freibords erhalten. Dies sei eine Schlechterstellung der Ortschaften Rohrhof und Hunderdorf.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Kritik nicht an. Eine Schlechterstellung liegt nicht vor. Die Situation für die Ortschaften Rohrhof und Hunderdorf ist nicht vergleichbar mit der Situation der Ortschaften Asham, Sand, Hermannsdorf und Ainbrach. Diese zuletzt genannten Ortschaften liegen im Überschwemmungsgebiet eines HQ₁₀₀ und sollen aufgrund dessen mit den geplanten Bau von Hochwasserdeichen in einer Ausbauhöhe von HQ₁₀₀+1,0 m Freibord vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Der Freibord gewährleistet dabei ausschließlich die Standsicherheit des Deiches und führt nicht zu einer Erhöhung des Schutzgrades. Die Ortschaften Rohrhof und Hunderdorf liegen demgegenüber nicht im Überschwemmungsgebiet eines HQ₁₀₀. Die südlich vom Dürrlohgraben gelegene Ortschaft Rohrhof (Gemeinde Aiterhofen) liegt auf der sog. Hochrandterrasse über dem HQ₁₀₀-Wasserstand. Alle Anwesen der Ortschaft (Rohrhof 1-5) sind von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht betroffen. Gemäß der aktuellen Geländehöhen liegen diese Bereiche über 318,0 m+NN, der berechnete künftige HQ₁₀₀-Wasserstand weist eine Höhe von 317,60 m+NN aus. Beim kritisierten Hochwasserschutzkonzept für die Ortschaft Hunderdorf wurde auch auf einen Hochwasserschutzdeich verzichtet, da die bestehenden Anwesen westlich der Ortsstraße überwiegend über dem 100-jährlichen Wasserstand liegen (die am tiefsten liegende Hofffläche Haus Nr. 9, Flur-Nr. 880 der Gemarkung Amselring, liegt auf Höhe des HQ₁₀₀-Wasserstandes). Hier dienen die geplanten Maßnahmen der Sicherstellung der Befahrbarkeit der Ortsstraße einschließlich der Ableitung des Binnenwassers (Oberflächenentwässerung) bei extremen Hochwasserereignissen. Die Aufhöhung des Straßendamms ist ausreichend, um dem HQ₁₀₀-Schutzgrad sicherzustellen (vgl. hierzu die Darstellung der Einzelabwägung zur Einwendung der PK-Nummer 109³⁷²). Das Hochwasserschutzkonzept des TdV sieht im gesamten Planungsbereich keine Hochwasserschutzmaßnahmen für Hochwasserereignisse über HQ₁₀₀ vor. Auch insoweit erfahren die Ortschaften Rohrhof und Hunderdorf bzgl. des Hochwasserschutzes keine Schlechterstellung, wie vorgetragen. Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)).

- *Weiter kritisiert der Einwender eine Benachteiligung gegenüber den sog. Unterliegern. Die Bereitstellung von Retentionsräumen zum Schutz dieser Unterlieger dürfen nicht zulasten der an den Retentionsräumen anliegenden Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Zudem befürchtet der Einwender mit der nunmehr vorgesehenen Errichtung der Überlaufstrecke im Zuge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalterumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße*

³⁷² Siehe unter B.III.4.4.2.2.b) dd) (3), zu Nr. 4.

(GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) unerwartet höher steigende Wasserstände.

Sowohl die Kritik als auch die Befürchtung des Einwenders sind unbegründet. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden keine zusätzlichen Retentionsräume zum Schutz der Unterlieger bereitgestellt. Durch den Ausbau des Hochwasserschutzes auf Schutzgrad HQ_{100} gehen zwangsläufig Retentionsräume verloren. Um zu vermeiden, dass sich dadurch eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken (vgl. § 68 Abs. 3 WHG) für die Unterlieger ergibt, müssen bereits vorhandene Rückhalteräume in einen möglichst großen Umfang verbleiben (vgl. Planungsziel 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes). Durch die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 113.2, siehe zu 4. Überlaufstrecke zur kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraaumes, Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) SR 12 (alt) einschl. des Neubaus der Straßenbrücke) verändern sich die bestehenden Überschwemmungsverhältnisse im Polderbereich nicht (vgl. Beilage 125.7). Die Überflutungshäufigkeit wird auch mit der Überlaufstrecke gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht und auch die Grundwasserverhältnisse ändern sich nicht. Es stellen sich in etwa die gleichen Wasserstände ein wie bei einem Deichbruch im bestehenden Zustand. Bezogen auf die Jährlichkeit entspricht die künftige Aktivierung des geplanten Einlaufbauwerks ca. einem 50-jährlichen Hochwasserereignis und entspricht damit, bezogen auf die Überströmungshäufigkeit der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf, in etwa den heutigen Verhältnissen. Bezogen auf den gesamten Rückhalteraum erfolgt das Überströmen des Rückhalteraaums künftig sogar später als bei heutigen Verhältnissen. Im Vergleichszustand wird der Rückhalteraum Sand-Irlbach ab ca. einem 30-jährlichen Hochwasserereignis überströmt (vgl. Beilage 126 b, S. 34 und umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1)).

- *Als Alternative zu den Planungen schlägt der Einwender eine neue Hochwasserschutzanlage östlich der Ortschaft Rohrhof im Dürrohgraben vor. Durch eine Hochwasserschutzanlage (wie z. B. ein Erdwall oder ein mobiles Hochwasserschutzsystem) in der Nähe des Anwesens Rohrhof 1 könne nicht nur die Ortschaft Rohrhof, sondern auch die Ortschaft Hunderdorf geschützt werden. Das benötigte Grundstück sei Eigentum des Freistaates. Diese Alternative habe zudem den Vorteil, dass ein vor einiger Zeit angelegtes Biotop geschützt werde, zudem könne auf die Maßnahmen in Hunderdorf verzichtet werden.*

Eine Umplanung ist nicht erforderlich. Alternativlösungen sind dann zu ergreifen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Dies ist nicht der Fall. Der durch den Einwender vorgeschlagene Deichverlauf auf Höhe des Anwesens Rohrhof 1, quer durch den Dürrohgraben, über die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 948, 944, 943/4 und eventuell 786/12 der Gemarkung Amseling mit beidseitigem Anschluss an den hoch gelegenen Geländerücken, wurde im Zuge der Planungen

untersucht. Diese Trasse garantiert jedoch nicht die Vorteile, die der Einwender nennt. Neben dem Verlust von Retentionsraum, löst diese Trasse neue Betroffenheiten hinsichtlich des Grunderwerbs (z. B. Teilung der Grundstücke), der Ökologie und der Binnenentwässerung aus. Die Grundstücke befinden sich nicht in öffentlicher Hand, sodass ein Grunderwerb unvermeidlich wäre. Auch zöge die Verwirklichung der vorgeschlagenen Alternativtrasse massive Eingriffe in die Ökologie nach sich und würde, aufgrund der notwendigen Abholzung des vorhandenen Waldbestandes (ca. 1600 m²), zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus vergrößert eine Verschiebung der Hochwasserschutzlinie um ca. 900 m nach Osten das zu entwässernde Binnenland deutlich. Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit eines größeren Schöpfwerkes, dessen Leistung doppelt so groß sein müsste, wie die gegenwärtige Leistung der bisher vorgesehenen Schöpfstelle an der Ortschaft Hunderdorf.

• *Außerdem kritisiert der Einwender, dass das in den Planunterlagen dargestellte Überschwemmungsgebiet abrupt am Wachlaugraben ende. Dies sei nicht nachvollziehbar. Das Gebiet um den Gerührtlohrgraben und den oberen Moosgraben (Ausläufer des Wachlaugrabens) sei ein tiefliegendes Gebiet, das regelmäßig, nicht nur beim Hochwasser der Donau, sondern auch bei starken Regenfällen von Wasser bedeckt ist. Die Überflutungsgefahr stelle sich anders dar, als aus den Plänen ersichtlich. Ein viel größeres Gebiet sei betroffen, es komme nämlich Hochwasser aus Binnenereignissen hinzu. Deshalb müsse im Bereich des Wachlaugrabens eine Schutzvorrichtung errichtet werden, welches das in Richtung der Grabenausläufer dringende Wasser stoppen könne und zudem könne man die Gräben Einhausen, um ein Übertreten des Wassers zu verhindern.*

Die Kritik wird zurückgewiesen. Bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes (vgl. Beilage 3a) waren vorhabenbedingt nur die Hochwasserstände Donau zu betrachten. Die zusätzliche Berücksichtigung von lokalen Starkniederschlagsereignissen ist nicht Bestandteil der Planung.

14. PK-Nummer 340 – Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Jagdbezirk des Einwenders liegt unter anderem im Polder Sand/Entau.

• *Der Einwender fordert im Rahmen der Planänderung Nr. 3, dass bei einem Überlaufereignis auch die Bedürfnisse der Polderentwässerung zu berücksichtigen seien. Aus diesem Grunde werde zum einen ein Ausbau des Langen Raingrabens in einer Art und Weise gefordert, die es ermögliche, dass die Polderentwässerung innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums erfolgt, sodass Schäden an Feldfrüchten und am Baumbestand so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem sei an der Einmündung des Langen Raingrabens in den Strassgraben (Ainbrachableiter) eine Fläche für den gegebenenfalls notwendigen Einsatz einer Entwässerungspumpe zu befestigen.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) führt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand (vgl. unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1)). Die Entleerung des Hochwasserrückhalteraaumes Sand/Entau erfolgt – wie im jetzigen Zustand – über den unterstromigen bei HQ₁₀₀ nicht geschützten Bereich zwischen Entau und Irlbach mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau. Dabei erfolgt die Entleerung des Hochwasserrückhalteraaumes nach Abklingen des Hochwassers in der ersten Phase sukzessive mit fallendem Donauwasserstand entlang der SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Entau und Irlbach. Die Restentleerung unterhalb dieses Schwellenniveaus (ab ca. HQ₅₀) erfolgt durch das Öffnen der vorhandenen Durchlässe in der Strecke Entau-Irlbach und der Siedler an den neuen Binnendeichen (Zuflüsse zu den Schöpfwerken Ainbrach und Entau). Durch den Ausbau der bestehenden Schöpfwerke mit Erhöhung der Pumpleistung kann sogar eine deutliche Verbesserung bei der Ableitung des ankommenden Binnenwassers und dadurch eine Beschleunigung der Entleerung im Vergleich zum jetzigen Zustand erreicht werden. Da sich die Überflutungshäufigkeit im Rückhalteraum gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöht, ergeben sich für die Betreuung der vorhandenen Binnenentwässerung im Hochwasserrückhalteraum durch das Vorhaben keine Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Entwässerungsgräben befinden sich im Verantwortungsbereich der Kommune bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf. Für den TdV besteht keine vorhabenbedingte Verpflichtung, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da durch den geplanten Ausbau des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

ee) Einwendungen Polder Parkstetten/Reibersdorf

(1) Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(a) Grundsätzliche Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Polder Parkstetten/Reibersdorf

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH lehnt den Polder Parkstetten/Reibersdorf grundsätzlich ab. Dieser Polder unterscheidet sich, von anderen Poldern wesentlich dadurch, dass es in seinem Gebiet seit Errichten des bestehenden Deiches in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts zu keinen Überflutungen im Hochwasserfall gekommen ist. Dieser geschützte Bereich solle nun durch bauliche Veränderungen in der Wasserstraße und am Deich selbst seines Schutzes beraubt werden. Dies stelle ein nicht mehr hinzunehmendes Sonderopfer für die Betroffenen dar und führe zu massiven Eingriffen in das Eigentum, für die es auch im Hinblick auf den Schutz der Unterlieger keine Rechtfertigung gebe. Hinzu komme, dass im Polder das Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Bogen liege. Es sei nicht hinzunehmen, dass Trinkwasser durch den Polder gefährdet werde; zumal im Polder Obst- und Gemüseanbaubetriebe liegen würden, deren Zertifikation davon abhängt, ob unbedenkliches Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Ein Anschluss an das Fernwassernetz sei wegen der deutlich höheren Kosten nicht hinnehmbar.*

Die grundsätzliche Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf hat keinen Erfolg. Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nehmen einem bisher geschützten Bereich nicht seinen Schutz und verursachen auch keine „Sonderopfer“ von Betroffenen oder „massive Eingriffe“ in das Eigentum. Der Polder Parkstetten/Reibersdorf ist durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit lediglich gegen ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis geschützt. Die westlich des geplanten Querdeiches „Lenach“ liegenden Flächen des Polders werden entsprechend dem Planungsziel 1 künftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Der Schutzgrad dort wird verbessert. Der geplante Erhalt von Retentionsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) führt nicht zu einer Verschlechterung des Ist-Zustands (Vergleichszustand 2010). Die östlich des Querdeiches „Lenach“ gelegenen Flächen des Polders, die durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit vor einem ca. 30-jährlichen Hochwasserereignis geschützt sind, werden zukünftig – wie bisher – unter Einbeziehung des Freibords ab einem ca. 50-jährlichen Hochwasser-

ereignis gezielt über die geplante Überlaufstrecke überschwemmt. Der geplante Bau einer Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich führt weder zu einer Reduzierung des bestehenden Schutzgrades noch zu einer Erhöhung der Überflutungshäufigkeit. Das Schutzniveau der erhaltenen Retentionsflächen wird im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verringert, der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig – bezogen auf die Jährlichkeit – nicht früher als im Ist-Zustand; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1). Zu einer Verschlechterung der Trinkwasserversorgung führt das Vorhaben auch nicht (vgl. unter B.III.3.2.4.2.5).

Auch die Planungen für den Ausbau der Wasserstraßen führen nicht zu nachteiligen Einwirkungen auf Rechte und Belange der von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vertretenen Einwender, die den Planungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf mit Erfolg entgegengehalten werden können (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)). Zu einer Verschlechterung der Trinkwasserversorgung führt das Vorhaben nicht (vgl. unter B.III.3.2.4.2.5).

- *Für den Fall, dass an den Planungen dennoch festgehalten werden, wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hilfsweise das Folgende ein: Der Polder Parkstetten/Reibersdorf könne nur, da er bisher noch nie überflutet worden sei, als Polder fungieren, wenn ihm durch bewusste neue Maßnahmen der bisherige Schutz genommen werde. Solch eine Maßnahme stelle zum einen der Ausbau der Wasserstraße und die dadurch zu erwartenden Wasserspiegelanhebungen dar; durch diese bauliche Maßnahme werde der bestehende Schutz deutlich verschlechtert. Zum anderen bringe die geplante Überlaufstelle im Vergleich mit dem bestehenden Donau-deich eine Verschlechterung von 0,17 m bzw. 0,87 m mit sich. Die bestehende Deichkrone liege bei 318,27 m+ NN. Zukünftig sei in diesem Deich eine Überlaufstelle (Deichscharte) geplant, die ab einem Aktivierungswasserspiegel von 318,10 m+NN erodiere und zwar bis auf 317,40 m+NN. Dies bedeute eine Verschlechterung von 0,17 m und insgesamt von 0,87 m gegenüber der bestehenden Deichkrone. Diese Verschlechterung bei der Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf werde durch eine bauliche Maßnahme bewusst herbeigeführt. Dies führe zu einer vollen Entschädigungspflicht zugunsten der Grundstücke im Polder und zwar hinsichtlich ihres Wertverlustes und im Hinblick auf die Flur- und Aufwuchsschäden. Außerdem seien nach dem Hochwasserereignis alle durch die Überflutung entstandenen Rückstände von den Grundstücken zu entfernen, das landwirtschaftliche Wegenetz wieder herzustellen und die Entwässerungsgräben in Funktion zu setzen. Auch nach den Erläuterungen des TdV während der Erörterungstermine werde weiter daran festgehalten, dass es im Polderbereich Parkstetten/Reibersdorf im Hochwasserfall zu höheren Wasserspiegellagen im Rückhalteraum kommen wird. Dies folge zum einen aus einem Vergleich zwischen dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet beim Hochwasserereignis 2013 und dem geplanten Polderbereich und zum anderen aus der geplanten Höhe des neuen Deiches Lenach. Der Deich Lenach werde mit einer Höhe von 5 m geplant, woraus folge, dass mit entsprechenden Pegelständen im Polderbereich zu rechnen sei. Solch eine Wasserspiegellage wäre bis-*

her nicht möglich gewesen, da sich das Wasser auf einer viel größeren Fläche ausbreiten konnte. Auch der geplante Aktivierungswasserspiegel von 318,10 m+NN stelle eine Verschlechterung dar, weil dieser Wasserspiegel ausweislich des Erläuterungsberichts einem HQ₄₀ und nicht einem HQ₅₀ entspreche. Der Schutzgrad des bestehenden Deiches werde also herabgesetzt.

Die hilfsweisen Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine Veränderung des Verlaufs des Deiches Lenach: Im Bereich der Alten Kinsach müsse dieser Richtung Westen an die Grundstücksgrenze verschoben werden, gleiches gelte für den Bereich, in dem der Deich Lenach auf den Bereich Kinsach treffe.*

Der TdV hat die Forderung einer Veränderung des Verlaufs des Deiches Lenach im Bereich, in dem der Deich Lenach auf den Bereich Kinsach trifft, mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 13. Optimierung Deichtrasse Deich Lenach) weitgehend erfüllt. Der Deich wird näher an die vorhandenen landseitigen Grundstücksgrenzen gerückt. Einer weiteren Optimierung der Trassierung des Deiches Lenach im Süden, möglichst nahe entlang der Alten Kinsach, stehen technische und ökologische Gründe entgegen. Die Verschiebung des Deiches nach Westen an die Alte Kinsach und den dortigen Baumbestand heran genügt zum einen nicht den Anforderungen des Deichschutzes. Gemäß DIN 19712 muss der Mindestabstand zwischen Deichfuß und Bäumen mindestens 10 m betragen. Zum anderen ist auch aus umweltfachlicher Sicht möglichst ein Abstand zwischen dem Baufeld und den ökologisch wertvollen Strukturen an der Alten Kinsach und den dortigen Schutzgebieten zu wahren. Hierdurch werden Verluste des LRT *91E0 vermieden, und es kommt nicht zu Revierverlusten der entlang der Uferbereiche der Alten Kinsach siedelnden Röhrichtbewohnern Blaukehlchen und Teichrohrsänger. Einwendungen gegen den im Zuge der o. g. Planänderung Nr. geänderten Verlauf des Deiches Lenach wurden nicht erhoben. Der Einwender mit der PK-Nr. 283 wendet sich nicht gegen den geänderten Verlauf des Deiches Lenach, sondern fordert eine Ergänzung der geplanten Entwässerungsanlagen (vgl. die Abwägung dieser Einwendung nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c)).

- *Zudem sei erforderlich, so fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass der Deich Lenach im Bereich des alten denkmalgeschützten Schöpfwerkes Alte Kinsach gerade, ohne unnötige Kurven auf den Donaudeich treffen müsse. Der Denkmalschutz müsse hier zurücktreten. Die Deichbaumaßnahmen und Polder stellen einen so starken Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen der Mandanten dar, dass die denkmalschutzrechtliche Begründung in diesem konkreten Fall bei der Abwägung hinten anstehen müsse.*

Eine Umplanung der geplanten Deichtrasse, die den Abriss des denkmalgeschützten Schöpfwerks Alte Kinsach voraussetzt, muss nicht erfolgen. Alternativlösungen sind dann zu berücksichtigen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.³⁷³ Dies ist nicht der Fall. Die geforderte Umplanung würde nicht zu geringeren Opfern führen, vielmehr hätte die Deichverlegung Nachteile zur Folge, welche schwerer wiegen als die Vorteile der Neutrassierung.

Zum einen müsste für die Deichverlegung das denkmalgeschützte Schöpfwerk Alte Kinsach beseitigt werden. Mit Schreiben vom 07.07.2017 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, unter Vorlage eines Auszugs aus der aktuellen Denkmalliste und einer Begründung der Denkmaleigenschaft, mit, dass das Schöpfwerk als Baudenkmal von „herausragender gestalterischer und denkmalpflegerischer Bedeutung“ sei und ein Abbruch dieses Baudenkmaldenkmals dazu führe, dass ein weiterer wichtiger Bestandteil der Straubinger Kulturlandschaft vernichtet würde, was sich auf die bereits weitestgehend von Denkmälern ausgeräumte Umgebung besonders negativ auswirke. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmte deshalb einem Abbruch des Schöpfwerks nicht zu. Auch das Landratsamt Straubing-Bogen (Denkmalschutzbehörde) lehnte mit Schreiben vom 07.07.2017 einen Abbruch des Schöpfwerks Alte Kinsach ab. Das Gebäude mit angrenzender Zulaufanlage, stelle ein wichtiges Zeitdokument der Baugeschichte des 20. Jahrhunderts dar und sei daher unweigerlich zu erhalten. Ausgehend von diesen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des Schöpfwerks sprechen, die den von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH dargestellten Interessen überwiegen. Zur weiteren Abwägung denkmalschutzrelevanter Belange vgl. ausführlich unter B.III.3.6.

Hinzu kommt zum anderen aber auch, dass die Deichverlegung zu qualitativ neuen oder größeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde, da die Gewässerflächen der Alten Kinsach im Mahlbusen- und Auslaufbereich des alten Schöpfwerks trockengelegt und überschüttet werden müssten. Nach einer ersten Einschätzung des Umweltfachplaners des TdV käme es zu Beeinträchtigungen der Bachmuschel im größeren Umfang als bisher. Zudem müsste für die Beseitigung einer Biberburg die artenschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Weiterhin kommt es zu Verlusten von Laichgewässern und Landlebensräumen des Springfrosches und des Kleinen Wasserfrosches. Auch diese Verluste müssten artenschutzrechtlich gerechtfertigt werden. Auch würden zusätzliche Verluste des LRT 3260 entstehen.

Auf der anderen Seite würde sich durch eine Änderung des Trassenverlaufs der Flächenbedarf für die Deichaufstandsflächen selbst und für den Deichanschluss, inklusive der Wegebeziehungen, auch beim Rückbau des bestehenden Schöpfwerks nicht erheblich reduzieren. Nach einer vorläufigen Einschätzung des TdV käme es zu Flächeneinsparungen von maximal 0,5 ha. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der TdV zwischenzeitlich Eigentümer der Grundstücke geworden ist

³⁷³ BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81.

(jeweils Erwerb von den Einwendern mit den PK-Nummern 29³⁷⁴ und 31³⁷⁵), für die die Flächen-einsparung für die geplante Maßnahme zum Tragen käme. Auch andere für den Bau des Schöpfwerks in der geplanten Trasse erforderliche Flächen hat der TdV zwischenzeitlich erworben (Erwerb vom Einwender mit der PK-Nummer 5³⁷⁶).

Die geforderte Umplanung dem TdV aufzuerlegen, weil die geplanten Deichbaumaßnahmen und Polder zu großen Verlusten landwirtschaftlicher Flächen der Mandanten der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führen, ist unstatthaft. Die planerische Abwägung bezieht sich nicht auf einen so großen Abwägungsrahmen. Hinzu kommt, dass man dann diesen Nachteilen auch die Vorteile gegenüberstellen müsste, die mit der Realisierung des Vorhabens für landwirtschaftliche Hofstellen und Flächen verbunden sind.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH macht darauf aufmerksam, dass der Deich Lenach zahlreiche landwirtschaftliche Flächen von bestehenden Feldwegen abschneide. Deshalb fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass der 5 m breite Schutzstreifen des Deiches Lenach als Schotterweg ausgebaut werden müsse. Dies habe auch den Vorteil, dass bei Nutzung des Schutzstreifens für die Erschließung kein zusätzlicher landwirtschaftlicher Grund und Boden verwendet werden müsse.*

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 14. Befahrbarkeit/Wege und siehe zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) hat der TdV die durch den Bau des neuen Deiches Lenach entstehenden Nachteile der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen in ausreichendem Maße weiter optimiert. Aufgrund der Änderung unter Nr. 14 der Beilage 66.2 können die östlich des Deiches Lenach und nördlich der St 2125 liegenden Felder wie bisher von zwei Seiten ange-dient werden. Hierzu wird im Deichschutzstreifen ein mineralisch befestigter landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg angelegt. Zudem wird der durch die Verschiebung des Deiches Lenach im Rahmen der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 13. Optimierung der Deichtrasse Deich Lenach) überplante bestehende Feldweg westlich des Deiches über weite Strecken im künftigen landseitige Schutzstreifen geführt. Südlich der St 2125 wird der Schutzstreifen auf der Seite des Hochwasserrückhalteraums als Schotterrasen ausgebildet, sodass die Möglichkeit besteht, den Schutzstreifen dort bei geeigneter Witterung und mit geeignetem Gerät als landwirtschaftlichen Grünweg zur Anbindung der angrenzenden Felder zu nutzen. Der derzeit entlang der Alten Kinsach partiell vorhandene Grünweg wird damit in seiner Funktion adäquat ersetzt. Im östlichen Schutzstreifen wird ein mineralisch befestigter landwirtschaftlicher Weg angelegt, der am südlichen Ende auf einen bestehenden Feldweg und am nördlichen Ende an den parallel zur St 2125 verlau-

³⁷⁴ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 29 ist unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c), siehe zu Nr. 4 aufgeführt.

³⁷⁵ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 31 ist unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c), siehe zu Nr. 5 aufgeführt.

³⁷⁶ Die Einzelabwägung zur Einwendung mit der PK-Nummer 5 ist unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c), siehe zu Nr. 1 aufgeführt.

fenden Grünweg angebunden wird. Dadurch bleibt die zweiseitige Anbindung des entlang der St 2125 verlaufenden Grünwegs auch nach einem Wegfall der derzeit vorhandenen Auffahrtsrampe auf die St 2125 im Bereich der künftigen Deichscharte funktional erhalten. Die ordnungsgemäße Anbindung dieser Wege an das bestehende Wegenetz wird mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) erreicht. Zu den Einzelheiten wird auf die Beilage 66.2 verwiesen. Einwendungen gegen diese Planänderungen wurden nicht erhoben. Bei der einen Einwendung (PK-Nummer 283), die diese Planänderung zum Gegenstand hat, geht es um Detailfragen. Die grundsätzliche Angemessenheit der nunmehr geplanten Wegeanbindungen wird nicht infrage gestellt. Vgl. die Abwägung dieser Einwendung nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c), siehe zu Nr. 35.

• *Der neue Deich Lenach führe zudem, so wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ein, zu jagdlichen Wertverlusten. Im Hochwasserfall stelle die Flutung des Polders einen massiven Eingriff in den Lebensbereich des jagdbaren Wildes dar. Insbesondere beim Niederwild sei zum Teil mit einem Gesamtverlust zu rechnen. Weiter sei aufgrund der Durchschneidung der jagdlich sehr hochwertigen Fläche durch den Deich Lenach, eine dauerhafte Abwanderung des Niederwildes zu befürchten, da dieser Deich, wie auch der bestehende Donaudeich, zu Freizeitaktivitäten der Bevölkerung genutzt wird. Außerdem sei während der Baumaßnahme eine jagdliche Nutzung im gesamten Gebiet nicht mehr möglich. Im Planfeststellungsbeschluss seien diesbezügliche Entschädigungsleistungen festzusetzen.*

Die vorgetragene Kritik und die dargestellten Befürchtungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dass den Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes weder die Jagdausübungsrechte der Eigenjagden noch die Jagdausübungsrechte der Jagdgenossenschaften entgegenstehen, wurde bereits unter B.III.4.4.2.1.f) dargestellt und begründet.

Hierauf kommt es freilich nicht an, da die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die vorgetragenen Beeinträchtigungen jagdlicher Belange nicht gegen das Vorhaben selbst richtet, sondern ausschließlich fordert, dass diese zu entschädigen seien.

Die geltend gemachten Entschädigungsforderungen sind entweder unbegründet oder eine Entscheidung über diese erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss.

Soweit die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Entschädigungsforderung damit begründet, dass die Flutung des Polders einen Eingriff in den Lebensbereich des jagdbaren Wildes darstelle und insbesondere beim Niederwild mit einem Gesamtverlust zu rechnen sei, ist die Planfeststellungsbehörde zwar befugt, über diese Forderung zu entscheiden, da es nicht um Jagdwertminderungen durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen selbst aufgrund des vorhabenbedingten

Flächenentzugs³⁷⁷ bzw. den damit unmittelbar zusammenhängenden Auswirkungen auf die Jagdausübung auf den Restbesitzflächen³⁷⁸ geht, sondern um mittelbare Beeinträchtigungen. Ein Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Überflutung des Polders besteht jedoch nicht. Entschädigungsrelevante mittelbare Beeinträchtigungen der Jagd verursachen die Vorhaben nicht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.f)).

Auch die von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH geäußerte Befürchtung, dass es zu jagdlichen Wertverlusten durch die Nutzung des neuen Deiches Lenach für Freizeitaktivitäten kommen werde, führt nicht zur Festlegung einer Entschädigungspflicht. Die befürchteten Freizeitaktivitäten wären rechtlich nicht dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zuzurechnen. Mit der beantragten Planfeststellung für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen keine Regelungen zur künftigen Nutzung des Deiches Lenach über den Vorhaben-zweck hinaus zu Freizeit- und Erholungszwecken getroffen werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Anlage als Geh- und Radweg, die nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht beabsichtigt ist, bedarf einer eigenständigen Regelung im Rahmen einer Widmung durch die dafür zuständige Behörde. Beeinträchtigungen jagdlicher Belange infolge der Widmung wären in diesem Verfahren zu klären.³⁷⁹ Sollte es zukünftig zu diesen Nutzungen des Deiches Lenach kommen, so ist es Sache des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, diese unberechtigte Nutzungen der Hochwasserschutzanlagen zu unterbinden. Zudem werden Einschränkungen der Jagd bzw. der Jagdausübung, insbesondere aus naturschutzrechtlichen Gründen, im Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

Hinzu kommt, dass die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen Nutzungen, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks grundsätzlich hinzunehmen sind. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Zulässige behördliche Maßnahmen, wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb eines Reviers, sind deshalb regelmäßig hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht übermäßig gravierenden – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind.³⁸⁰ Auch gewährt § 1 Abs. 1 BJagdG keinen Anspruch auf einen gleich bleibenden Bestand der auf einem Gebiet wildlebenden Tiere.

Die Frage danach, ob und inwieweit die Eigenjagdberechtigten, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern oder Jagdpächtergemeinschaften ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertminderung des Jagdgebietes (z. B. eine Entschädigung für Jagdwertminderungen während der Bauzeit) zusteht, ist nach der Rechtsprechung, da es um Vermögensnachteile in unmittelbarer Folge der Entziehung bzw. Abtretung von Grundeigentum geht, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.³⁸¹

³⁷⁷ BayVGH, Urt. v. 30.07.2002, 8 A 00.40034.

³⁷⁸ BGH, Urt. v. 15.02.1996, III ZR 143/94; BGH, Urt. v. 04.08.2000, III ZR 328/98; BGH, Urt. v. 04.08.2000, III ZR 328/98; OLG Jena, Urt. v. 21.02.2007, BI U 594/06.

³⁷⁹ VG München, Urt. v. 24.06.2014, M 2 K 13.5909.

³⁸⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 25.01.2005, 7 KS 139/02.

³⁸¹ BGH, Urt. v. 15.02.1996, III ZR 143/94 und BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

Eine mögliche Festsetzung von Jagdwertminderungen kann entweder direkt mit dem TdV erfolgen oder, soweit der Einwender an möglicherweise stattfindenden Enteignungsverfahren gegen einzelne Jagdgenossen (Grundeigentümer) nach dem BayEG beteiligt wird, im Enteignungsentschädigungsverfahren. In beiden Fällen hat der Einwender die Möglichkeit, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.³⁸² Im Planfeststellungsverfahren ist nur darüber zu entscheiden, ob Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts die Festsetzung der Pläne verhindern oder Anlass für eine Änderung der Planungen bieten (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.f)).

• *Des Weiteren erhebt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Einwendungen gegen die geplanten Ausgleichsflächen für den Kiebitz und den großen Brachvogel. In diesem Zusammenhang wird zum einen das Vorkommen des großen Brachvogels bestritten und zum anderen werden sowohl die naturschutzfachliche als auch die naturschutzgesetzliche Erforderlichkeit der Maßnahmen infrage gestellt.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat die Einwendung zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung – insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels – zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Ein darüber hinausgehender Grunderwerb ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c und die darin enthaltenen Vorbemerkungen zu dieser Beilage).

(b) Weitere übergreifende Themen zu den Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

³⁸² BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

1. Grund- und Druckwasserverhältnisse von Anwesen in den Ortsteilen Oberalteich und Furth

Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet, dass sich infolge des Donauausbaus und der Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf die Grund- und Druckwasserverhältnisse von Anwesen in den Ortsteilen Oberalteich und Furth nachteilig verändern könnten und beantragt eine Beweissicherung. Außerdem fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass, sollten sich diese Befürchtungen bewahrheiten, im Planfeststellungsbeschluss hierfür eine Entschädigungspflicht festzulegen sei.

Die Befürchtungen, dass sich der Ausbau der Wasserstraße nachteilig auf die Bebauung in den Ortsteilen Oberalteich und Furth – die bereits im Rahmen eigenständiger Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser erhielten – auswirke, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Wie bereits unter B.III.4.4.2.2. a) aa) (2) dargestellt, führt der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, also nur in den Vorländern und nicht in den beiden Ortsteilen (vgl. Beilagen 54 und 55). Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasseränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant ist.

Auch der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2 a) aa) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind. Für die bebauten Ortsteile von Oberalteich und Furth wurden die im Rahmen des raumgeordneten Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bereits vorgezogen außerhalb des gegenständlichen Verfahrens realisiert. Ohne diese Maßnahmen würden die Ortsteile bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ bis HQ₁₀₀ durch Oberflächenwasser überflutet. Durch die im Vorfeld bereits umgesetzten Maßnahmen verbleiben in den Ortsteilen bei den entsprechenden Hochwasserereignissen und während der Überflutung des Hochwasserrückhalteriums im Polder Parkstetten/Reibersdorf lediglich nunmehr gespannte Grundwasserverhältnisse; Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften sind somit bei Hochwasserereignissen größer

HQ₃₀ durch die bereits realisierten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundlegend verbessert. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig wie bisher bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, der Schutzgrad wird nicht verschlechtert. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteriums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand. Bezüglich der Grundwasserdruckhöhen in den Ortschaften Oberalteich und Furth im Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Eventuelle Nachteile bzw. Schäden, die aus dem Bau der neuen Deiche um die beiden Ortschaften resultieren, sind auf Grundlage der hierfür getroffenen Entscheidungen geltend zu machen.

Hinzu kommt aber auch, dass sich die Binnenentwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich sogar verbessern wird. Bislang erfolgt die Binnenentwässerung der Ortsteile Furth, Oberalteich und von Teilen von Bogen über einen Düker unter dem Kinsach-Menach-Ableiter hin zum Schöpfwerk Bogen-Land. Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und das Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet. Künftig wird sie durch das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.

2. Überflutung des bestehenden Deichvorlandes infolge des Ausbaus der Wasserstraße

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet auch, dass es Folge der Wasserspiegelanhebungen des Ausbaus der Wasserstraße sei, dass bestehende Deichvorländer häufiger und intensiver als bisher überflutet werden würden. Aus diesem Grunde werde gefordert, dass der Wertverlust dieser Flächen und im Überflutungsfall der Nutzungsausfall zu entschädigen seien.*

Trotz des Umstandes, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem 5-jährlichen Hochwasser (HQ₅ = 1.900 m³/s) zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, besteht kein Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG zu treffen.

Erhebliche Nachteile sind mit diesen geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel nicht verbunden. Die Flächen im bestehenden Vorland werden regelmäßig bei einem etwa einjährigen Hochwasserereignis (HQ₁ = 1.370 m³/s) überflutet; bereichsweise findet eine Überschwemmung der Vorlandflächen bereits deutlich früher statt (ab bordvollen Abfluss ca. 1.100 m³/s). In Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Verhältnisse muss daher bereits heute damit gerechnet werden, dass die Flächen mehrmals pro Jahr überschwemmt werden, so dass derzeit nur eine eingeschränkte

landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Die künftigen Wasserspiegellagen werden für das Abflussspektrum, ab dem Zeitpunkt, an dem eine Ausuferung der Donau in das Vorland beginnt, bis ca. zu einem HQ₅ nur geringfügig, d.h. im Mittel um ca. 10 cm, angehoben. Dies führt zu einer theoretischen statistischen Erhöhung der Überflutungsdauer. Eine Auswertung auf einer exemplarischen, repräsentativen Fläche ergab eine rechnerische Erhöhung der jährlichen Überflutungsdauer im Mittel von 103 auf 108 Stunden. Bereits ab ca. einem 5-jährigen Hochwasserereignis werden die Wasserspiegel im Ausbauzustand infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar abgesenkt. Der Ausbau der Wasserstraße führt demnach nicht zu messbaren Verschlechterungen der künftigen Nutzung der bestehenden Deichvorländer. Die Festlegung einer Entschädigung dem Grunde nach ist unbegründet. Der Ausbau der Wasserstraße führt in den bestehenden Deichvorländern nicht zu Nachteilen, die den Betroffenen billigerweise nicht mehr ohne Ausgleich zuzumuten sind. Unter Berücksichtigung der schon bestehenden Überflutungsvorbelastung wird der Grundstückswert nicht gemindert und die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den Ausbau der Wasserstraße nicht überschritten (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)).

(c) Einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 5 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH lehnt die Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen, wie nachfolgend aufgeführt, für den Bau des neuen Schöpfwerkes Alte Kinsach ab.*

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 258, 262 und 263 der Gemarkung Reibersdorf haben sich aufgrund einer Einigung mit dem TdV erledigt. Im notariellen Tauschvertrag vom 08.08.2016 hat der Einwender die diesbezüglichen Einwendungen zurückgenommen. Zwar wurde die Einwendung noch nicht formell gegenüber der Planfeststel-

lungsbehörde zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Tauschvertrages erloschen.

Die Inanspruchnahme der Pachtfläche mit der Flur-Nr. 261 der Gemarkung Reibersdorf für den Schöpfwerksneubau ist erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse am Bau des neuen Schöpfwerks setzt sich gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Eine ausreichende Ertüchtigung des alten Schöpfwerks ist nicht möglich bzw. nicht nachhaltig sinnvoll (vgl. Beilage 1 a). Ein Ersatz des bestehenden Schöpfwerks durch einen Neubau an gleicher Stelle ist nicht erforderlich (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) 1 (a)).

- Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 4. Landseitige Schutzstreifen (Rasenumulde)) ist der TdV der *Forderung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach Herrichtung eines Entwässerung- bzw. Sickerwassergrabens* nachgekommen.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer von Flächen im Umfang von ca. 10 ha, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Das Gleiche gilt in Bezug auf *die weitere Einwendung bzgl. des im Rückhalteraum liegenden Fischgewässers des Einwenders (Flur-Nr. 387 der Gemarkung Oberalteich)*. Das Gewässer befindet sich im Bereich des Polders Parkstetten/Reibersdorf, welcher als bereits bestehendes Überschwemmungsgebiet erhalten bleibt und künftig mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird. Der Hochwasserschutzgrad wird im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert, die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht.

2. PK-Nummer 24 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

• *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind unbegründet (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1.*

- Der Einwender ist zudem Eigentümer von drei Flächen, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 256 der Gemarkung Oberalteich, welches im Deichvorland liegt.

• *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weiter aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet wird. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsausfall festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

3. PK-Nummer 27 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach den Angaben der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH liegen die Grundstücke des Einwenders im Sommerpolder Anning (Eigentumsflächen mit den Flur-Nrn. 580, 573 und 599 der Gemarkung Bogenberg; Pachtfläche mit der Flur-Nr. 583 der Gemarkung Bogenberg).

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass der Donauausbau den Wasserspiegel erhöhe und infolgedessen der Sommerdeich bei Anning häufiger und größer als bisher bei Hochwasserereignissen überflutet werde. Aus diesem Grunde müsse der TdV verpflichtet werden, den Wertverlust der Flächen zu entschädigen. Zudem seien im Hochwasserfall die entstehenden Schäden zu ersetzen.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die befürchteten nachteiligen Wirkungen werden als Folge des Ausbaus der Wasserstraße nicht erwartet. Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) ausgeführt, wirken die für den Ausbau der Wasserstraße geplanten Regelungsbauwerke bei niedrigen und mittleren Abflüssen in der Donau stützend auf die Wasserspiegel. Bei höheren Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes. Der Sommerdeich im Polder Anning wird künftig wie bisher ca. ab einem 5-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Bei dieser Jährlichkeit ist die künftige Wasserspiegelanhebung rechnerisch kleiner als 5 cm.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet für die Grundstücke des Einwenders zudem, dass der Donauausbau die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändere. Aus diesem Grunde werde neben einer vollen Entschädigungspflicht auch eine Beweissicherung gefordert.*

Die Forderungen . Wie unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) dargestellt, führt der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, also nur in den Vorländern. Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasserveränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant ist.

• *Außerdem weist die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH daraufhin, dass der Einwender Teilflächen des Grundstücks mit der Flur-Nr. 617 der Gemarkung Bogenberg und das Grundstück mit der Flur-Nr. 368 der Gemarkung Offenberg gepachtet habe. Diese Flächen würden auf einer Insel zwischen der alten und der neuen Donau liegen und infolge des Donauausbaus vermehrt überflutet werden. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Festlegung einer Entschädigungspflicht bei Überflutung dieser Grundstücke.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

4. PK-Nummer 29 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die grundstücksbezogenen Einwendungen bezüglich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 192, 193, 368, 369 und 370 der Gemarkung Oberalteich haben sich aufgrund einer Einigung des Einwenders mit dem TdV erledigt. Mit Schreiben 19.08.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen gegen die Planungen zurückgenommen. Der Einwender hat im Tausch für die Bedarfsflächen ca. 4 ha Ersatzflächen erhalten.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hatte vor dieser vertraglichen Einigung bezüglich der Bedarfsflächen darauf hingewiesen, dass zu befürchten sei, dass der 5,75 ha große landwirt-*

schaftliche Nebenerwerbsbetrieb des Einwenders, zurzeit verpachtet, durch die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Parkstetten/Reibersdorf in seiner Existenz gefährdet ist. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Betrieb vorhabenbedingt 19 % seiner landwirtschaftlichen Flächen verliere und die übrigen Flächen, die im Überflutungsbereich liegen würden, auch betroffen seien, teilweise durch ihre unmittelbare Nähe zur Überlaufstrecke.

In Bezug auf die im Überflutungsbereich liegenden Nutzflächen wird darauf hingewiesen, dass die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ohne Erfolg bleibt (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Außerdem bewirtschaftet der Einwender den Betrieb nicht mehr selbst, sondern hat ihn verpachtet, sodass es im Wesentlichen um die Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen infolge des Verlustes von Pachteinahmen geht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.1.b)). Die mit den Planungen verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen das finanzielle Interesse des Einwenders. Für eine Schmälerung des Pachtzinses ist das Entschädigungsverfahren nach BayEG geeignet, die gegebenenfalls eintretenden Vermögensnachteile vollständig auszugleichen.

- *Die Rechtsanwaltsgesellschaft Landvokat mbH verweist auf ein mit „Einspruch“ bezeichnetes Schreiben des Einwenders vom 29.10.2014 und macht die darin enthaltenen Einwendungen zum Gegenstand ihrer Forderungen.*

Soweit der Einwender in diesem Schreiben unter 1) *die Gefährdung der Betriebsexistenz geltend macht*, wird der Einwand unter Bezugnahme auf das gerade Gesagte und die Ersatzlandregelung zurückgewiesen. Die weiteren Einwendungen in diesem „Einspruch“ – unter 2) *zum unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Deich Lenach*, unter 3) *zur Überlaufstrecke*, unter 4) *zu Anlandungen, Ausschwemmungen, Infrastruktur und Herstellung eines Zustandes vor Flutung des Polders*, unter 5) *zur vorübergehenden Inanspruchnahme*, unter 6) *zur Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen und unter 8) zur Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Bogen* – werden unter Bezugnahme auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und aufgrund der erfolgten o. g. Rücknahme der grundstücksbezogenen Einwendungen zurückgewiesen. Soweit der Einwender im vorgenannten „Einspruch“ unter 7) *fordert, dass die Hochspannungsleitung zum Schöpfwerk Alte Kinsach (BW-Nr. 2.3.620) an den bestehenden landseitigen Deichhang des Deiches Bräufeld bzw. als Erdkabel zu verlegen sei, zudem darauf hinweist, dass die Leitungsführung un zweckmäßig sei und die Strommasten die landwirtschaftliche Nutzung schon immer gestört habe*, muss der TdV die Forderung nicht erfüllen und die gegebenen Hinweise des Einwenders nicht beachten. Ob sich die derzeit bestehende und mutmaßlich auch durch entsprechende Grundbucheinträge geregelte Leitungsführung des Spartenträgers für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

als ungünstig darstellt und von daher verbessert werden sollte, ist keine das gegenständliche Vorhaben betreffende Fragestellung. Die vom Einwender geforderte Umlegung der Leitung mit Verlauf entlang des Donaudeiches (Deich Bräufeld) oder ein kompletter Ersatzneubau durch Erdverlegung ist vorhabenbedingt nicht veranlasst. Bei der angesprochenen Stromleitung handelt es sich um eine bestehende 20-KV-Freileitung zum Schöpfwerk Alte Kinsach im Eigentum Dritter (Energieversorgungsunternehmen). Diese Leitung ist im Bereich der künftigen Querung des Deiches Lenach lokal anzupassen und nicht zwingend neu zu verlegen. Vorhabenbedingt ist darüber hinaus auch die Stromversorgung des neuen Schöpfwerks zu berücksichtigen. Infolge der Planungen des TdV ist lediglich der bestehende Mast auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 369 der Gemarkung Oberalteich zu versetzen; im Übrigen sind gegebenenfalls rein höhenmäßige Anpassungen der Leitung (Anhebung der Leitung) vorzunehmen. Die konkrete Ausbildung wird mit dem zuständigen Spartenträger (Energieversorgungsunternehmen) abgestimmt und festgelegt. Sollte der Spartenträger im Rahmen der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Trassenführung beabsichtigen, liegt dies in der Zuständigkeit des Spartenträgers selbst. Die Bestellung von Grunddienstbarkeiten oder der Abschluss von Gestattungsverträgen mit Dritten sind dann grundsätzlich zwischen den Grundstückseigentümern und dem Spartenträger zu treffen.

5. PK-Nummer 31 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Mit Schreiben 16.11.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen (Flur-Nrn. 354 und 454 der Gemarkung Oberalteich) gegen die Planungen zurückgenommen.

- Der Einwender sei Eigentümer mehrerer zu seinem Nebenerwerbsbetrieb gehörenden Flächen, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet zudem ein, dass, angesichts des vorgesehenen Grunderwerbs und des Umstandes, dass 80 % der Flächen des Einwenders im Poldergebiet liegen würden, für den geplanten Grunderwerb Ersatzland vom TdV zu stellen sei.*

Diese Forderung hat sich infolge der Rücknahme der grundstücksbezogenen Einwendungen erledigt. Hinzu kommt, dass die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ohne Erfolg bleibt (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden.

- Das Anwesen des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind unbegründet (vgl. B.III. 4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1).*

- Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 246 und 247 der Gemarkung Oberalteich, die im Deichvorland liegen.

- *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet wird. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsausfallentgang festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

6. PK-Nummer 33 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Mit Schreiben vom 04.11.2015 hat die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen (Flur-Nr. 452 der Gemarkung Oberalteich) gegen die Planungen aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem TdV zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei Flächen und Pächter von weiteren 23 Grundstücken, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

7. PK-Nummer 34 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die

von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist darauf hin, dass das Grundstück mit der Flur-Nr. 270 der Gemarkung Oberalteich für die Deichbaumaßnahmen in Anspruch genommen werden solle.*

Die Inanspruchnahme dieses Grundstücks für den Ausbau des Deiches Bräufeld ist zulässig. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1) überwiegt.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer mehrerer Grundstücken, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist außerdem Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr.266 der Gemarkung Oberalteich, welches im Deichvorland liegt.

- *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donauausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet wird. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsausfallentgang festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2. b) ee) (1) (b) 2.

8. PK-Nummer 36 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender liegt mit seinem Vollerwerbsbetrieb im Sommerpolder Anning.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass der Donauausbau den Wasserspiegel erhöhe und infolgedessen der Sommerdeich bei Anning häufiger und größer als bisher bei Hochwasserereignissen überflutet werde. Aus diesem Grunde müsse der TdV verpflichtet werden, den Wertverlust der Flächen zu entschädigen. Zudem seien im Hochwasserfall die entstehenden Schäden voll zu ersetzen. Dies betreffe den Ernteausfall, die schwierigere Bewirtschaftung der überfluteten Flächen, die Entsorgung des Unrats und die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Entwässerungseinrichtungen. Außerdem sei eine Beweissicherung erforderlich.*

Den Forderungen folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die befürchteten nachteiligen Wirkungen sind als Folge des Ausbaus der Wasserstraße nicht zu erwarten. Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) ausgeführt, wirken die für den Ausbau der Wasserstraße geplanten Regelungsbauwerke bei niedrigen und mittleren Abflüssen in der Donau stützend auf die Wasserspiegel. Bei höheren Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes. Der Sommerdeich im Polder Anning wird künftig wie bisher ca. ab einem 5-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Bei dieser Jährlichkeit ist die künftige Wasserspiegelanhebung rechnerisch kleiner als 5 cm.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weist daneben darauf hin, dass die Hofstelle des Einwenders in der Ortschaft Anning liege. Für die Gebäude der Hofstelle werde eine Beweissicherung gefordert. Unverständlich sei, warum der über mindestens zehn Jahre geplante Ringdeich um die Ortschaft Anning nun doch nicht umgesetzt wird. Die Errichtung dieses ursprünglich geplanten*

Ringdeiches zum Schutz der Anwesen werde, auch und insbesondere aus Gleichbehandlungsgründen, gefordert.

Die Forderungen sind unbegründet. Ein Anlass für eine umfassende Beweissicherung der Gebäude der Hofstelle ist nicht gegeben, da im weiten Umfeld weder Baumaßnahmen geplant noch die Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers maßgeblich verändert werden. Die Wohnbebauung der am Hochrand gelegenen Ortschaft Anning liegt knapp unter oder über dem HQ_{100} -Wasserstand. Überflutungsschäden an der Wohnbebauung können erst ab etwa HQ_{30} auftreten. Der Bau des Ringdeiches kann in der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung nicht durchgesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes, sondern – nach der Vorhabenverwirklichung – nur ein Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus (vgl. unter B.III.4.4.1.2.b)). Dementsprechend besteht kein Anspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Anwesen in Anning besteht im laufenden Verfahren nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist nur dazu befugt, über die Hochwasserschutzmaßnahmen zu entscheiden, die der TdV beantragt hat. Eine Erweiterung des Hochwasserschutzkonzepts kann die Planfeststellungsbehörde dem TdV nicht auferlegen. Insbesondere ist ihr eine Entscheidung darüber verwehrt, ob es zutreffend war, den im Raumordnungsverfahren Straubing-Vilshofen dargestellten Hochwasserschutz mit dem Bau neuer Ringdeiche, im Zuge der weiteren konkretisierten Planung für die EU-Studie und nun für das Planerstellungsverfahren aufgrund des geringen Schadenspotentials, des hohen technischen Aufwandes und der hohen Kosten aufzugeben. Hinzu kommt, dass ein Hochwasserschutz für Anning auch nicht vorhabenbedingt veranlasst ist. Zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation wird insbesondere der Ausbau der Wasserstraße nicht führen. Der im in den Planunterlagen des Raumordnungsverfahren Straubing-Vilshofen noch dargestellte und insoweit ursprünglich verfolgte Hochwasserschutz mit dem Bau neuer Ringdeiche wurde in der weiteren konkretisierten Planung für die EU-Studie und nun für das Planerstellungsverfahren aufgrund des geringen Schadenspotentials, des hohen technischen Aufwandes und der hohen Kosten nicht mehr geplant. Zu den nunmehr vorfolgten Planungszielen des TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2).

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert die Beibehaltung der bestehenden Binnenentwässerung im Sommerpolder Anning und die dafür erforderliche Erhöhung der Pumpleistung des Schöpfwerkes Anning, da sich die Hochwassersituation im Sommerpolder verschärfe.*

Eine Erhöhung der Pumpleistung des Schöpfwerkes Anning ist nicht erforderlich. Vorhabenbedingte Verschlechterungen der Hochwassersituation mit Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes sind nicht zu erwarten.

• Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet zudem ein, dass in den Planunterlagen alle Grundstücke des Einwenders entweder als

I. Biotop – Nutzungstypen mit mittlerer Bewertung oder

II. Biotop – Nutzungstypen mit geringer Bewertung

eingezeichnet seien. Diese Nutzungsbeschränkungen gefährden die Existenz des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs.

Die befürchteten Nutzungsbeschränkungen sind mit dieser Kennzeichnung nicht verbunden. Die Kennzeichnung stellt lediglich eine unverbindliche Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung dar. Die Biotopkartierung hat weder das Ziel noch die rechtlichen Möglichkeiten, ökologische wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstücksbesitzern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Hinzu kommt, dass nur wenige Biotopflächen im Umfeld von Anning vorhanden sind und die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die betroffenen Grundstücke nicht genannt hat. Soweit auch das Grundstück mit der Flur-Nr. 451 gemeint gewesen sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass dieses in der Beilage 129 mit dem Nutzungstypen Acker und Siedlungsbereich gekennzeichnet ist.

9. PK-Nummer 57 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH macht zudem ein mit „Einspruch“ betitelttes Schreiben des Einwenders vom 29.10.2014 zum Gegenstand der Einwendungen.*

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Soweit es in diesem „Einspruch“ um *die dargestellte Befürchtung einer Verschlechterung des Ist-Zustandes durch die geplante Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich und um die Kritik hinsichtlich eines vorgetragenen unnötigen Landverbrauchs* geht, wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) verwiesen. Eine Verschlechterung zum Ist-Zustand ist durch die geplante Überlaufstrecke nicht gegeben. Durch die a. a. O. genannten Planänderungen wurde die Trasse des Deiches Lenach auf das erforderliche Maß optimiert, und der um das denkmalgeschützte Schöpfwerk Alte Kinsach geschlagene Bogen in der Trassenführung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da sich die Verhältnisse für die Flächen, welche im Hochwasserrückhalteraum verbleiben, nicht verändern werden – vgl. hierzu wiederum unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) –, sind die *Sanierungsforderungen* unbegründet. Das gleiche gilt auch für die Forderung, den *Ist-Zustand des Ackers nach einem Hochwasserereignis wieder herzustellen*. Die befürchteten Auswirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten; vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a). Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern sich durch den Deich Lenach eine *Änderung der Bodenstruktur und Auswirkungen auf den Ertrag des Ackers* ergeben sollen. Die im Polder Parkstetten/Reibersdorf geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen auch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5.

10. PK-Nummer 66 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Ackergrundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 685 und 685/1 der Gemarkung Oberalteich für Ausgleichsmaßnahmen.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat die Einwendung zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung – insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels – zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Ein Grunderwerb auf den Flächen des Einwenders ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c); vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

11. PK-Nummer 68 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender auf einer Gesamtbetriebsfläche von 66,34 ha (Eigentumsflächen 53,18 ha, Pachtflächen 13,16 ha) einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Für den Bau des Deiches Lenach soll aus dem 2,7349 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 446 der Gemarkung Oberalteich eine Teilfläche von 0,4524 ha erworben werden.

- Die Einwendung, die sich auf die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 446 der Gemarkung Oberalteich bezog, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 15.04.2019 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die diesbezüglichen grun-stücksbezogenen Einwendungen aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem TdV zurückgenommen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, dass der landwirtschaftliche Voller-werbsbetrieb des Einwenders durch die Planungen in seiner Existenz gefährdet werde, da zum Betrieb gehörende Flächen von insgesamt 10,19 ha im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegen wür-den, und erheben die unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) gestellten Forderungen.*

Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flä-chen im Polder Parkstetten/Reibersdorf bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hoch-wassersituation führen werden. Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Bei einer Flächenausstattung des Betriebs von 66,34 ha ist nicht davon auszugehen, dass der geplante Erwerb für den Bau des Deiches Lenach von 0,4524 ha zu einer Existenzgefährdung führt. Hinzu kommt, dass der TdV diese Teilfläche bereits vom Einwender erworben hat.

12. PK-Nummer 72 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und An-ordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich auf die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 694 der Gemarkung Oberalteich und des gepachteten Grundstücks mit der Flur-Nr. 695 der Gemarkung Oberalteich bezog, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 26.01.2017 hat der Einwender seine Einwendungen aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem TdV zurückgenommen.

13. PK-Nummern 75 und 76 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Wohnhaus und die Hofstelle des Einwenders in Oberalteich liegen hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind unbegründet (vgl. B.III. 4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1.*

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet zudem ein, dass der 20,31 ha große landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb des Einwenders in seiner Existenz gefährdet werde, da 43,3 % der betrieblichen Flächen im Hochwasserfall überflutet würden. Der 16-jährige Sohn (Stand 2016) des Einwenders wolle später den Betrieb im Vollerwerb weiterführen.*

Die Begründung einer Existenzgefährdung aufgrund der Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf bleibt ohne Erfolg (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)), da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) -

insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht zudem ein mit „Einspruch“ betitelttes Schreiben des Einwenders vom 29.10.2014 zum Gegenstand der Einwendung.*

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Soweit es in diesem „Einspruch“ um *befürchtete nachteilige Einwirkungen durch Druckwasser auf die Wohnhäuser und die Hofstelle* geht, wird auf das gerade Gesagte verwiesen. Das gleiche gilt für den auch in diesem „Einspruch“ erhobenen *Einwand der Existenzgefährdung infolge einer Überschwemmung von im Polder liegenden Nutzflächen des Einwenders*. Dass der Ausbau der Donau nicht zu einer Vernässung der Polderflächen führt, wurde unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) bereits ausgeführt. Dort wurde auch dargestellt, dass die geplante Überlaufstrecke keine Verschlechterung der bisherigen Hochwassersituation verursacht, insbesondere der Schutzgrad nicht reduziert wird und dass deshalb *Forderungen nach einer umfassenden Schadensbeseitigung bzw. Entschädigung (z. B. Bodendruck, Anlandungen, Erosionen, Verschmutzung, Kontaminierung usw.)* unbegründet sind. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung zu den derzeit bestehenden Verhältnissen liegt auch nicht im Hinblick auf die *Nutzbarkeit der Wege und Straßen* vor. Bei einer Flutung der Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden die dortigen Wege und Straßen künftig – wie bereits derzeit – überflutet und können nicht genutzt werden. Der im „Einspruch“ des Einwenders *angesprochene Acker* liegt derzeit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und wäre bei Hochwasserereignissen, die zu einer Flutung des Polders führen, folglich bereits im Ist-Zustand überschwemmt. Nach Realisierung der Planungen ist der Acker durch die Deichbaumaßnahmen gegen ein HQ₁₀₀ geschützt. Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den vor einem HQ₁₀₀ geschützten Flächen ist auch zukünftig gewährleistet.

- Im Erörterungstermin am 20.04.2016 äußerte der Einwender auch *Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers im Polder Parkstetten/Reibersdorf*. Diese Bedenken sind unbegründet, vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5.

14. PK-Nummer 86 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, den er an seinen Sohn verpachtet hat. Beide haben zusammen eine gleichlautende Einwendung erhoben. Unter der PK-Nummer 86 wird über diese gemeinsame Einwendung entschieden.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist des Weiteren Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 248, 249, 218, 229 und 256 der Gemarkung Oberalteich, welche im Deichvorland liegen.

• *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donauausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet wird. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsausfall festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2. Nachteilige Grundwasserveränderungen sind durch den Ausbau der Wasserstraße – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) – oder durch den Bau der neuen Deiche – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) und (4) – nicht zu erwarten.

15. PK-Nummer 95 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 712 in der Gemarkung Oberalteich, das im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegt.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

16. PK-Nummer 110 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 698 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 10.08.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

17. PK-Nummer 111 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 402 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 12.09.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist zudem Pächter des Grundstücks mit der Flur-Nr. 360 der Gemarkung Oberalteich, welches im Deichvorland liegt.

• *Bei und insbesondere nach Hochwasserereignissen sei, so führt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weiter aus, zu befürchten, dass auf dieser Fläche Erosionsschäden entstehen. Hierfür sei eine Entschädigung für den Ernteverlust und eine Wiederherstellungsverpflichtung festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Erosionsgefahr für dieses Grundstück in der Nähe der Auslaufstelle ist nicht zu erwarten. Das Grundstück liegt Oberstrom der Auslaufstelle, und die Entleerung des Polders erfolgt langsam mit der fallenden Hochwasserwelle. Beim Öffnen der Auslaufstelle entstehen keine größeren Wasserspiegeldifferenzen, da die Auslaufstelle zum Öffnen über eine HQ₁₀₀-freie Zufahrt erreichbar ist (vgl. auch die Anordnung unter A.III.5, § 19.)

- Das Anwesen und eine Wiese des Einwenders liegen hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH befürchtet nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasserveränderungen für das 100 m außerhalb des Polders liegende Anwesen des Einwenders. Im Falle des Flutens des Polders könne insbesondere durch Druckwasser eine Beeinträchtigung des Anwesens erfolgen. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verweist wegen dieser Befürchtungen auf die erhobenen Forderungen aus der allgemeinen Einwendung zum Polder Parkstetten/Reibersdorf. Die gleiche Befürchtung bestehe bzgl. der auch außerhalb des Polders liegenden Wiese (Flur-Nr. 120 der Gemarkung Oberalteich).*

Die dargelegten Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht; den gestellten Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

• *Darüber hinaus wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ein, dass zu erwarten sei, dass über kurz oder lang landwirtschaftliche Produkte aus dem gesteuerten Polder nicht mehr verkehrsfähig sind. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verweist wegen dieser Befürchtungen auf die erhobenen Forderungen aus der allgemeinen Einwendung zum Polder Parkstetten/Reibersdorf. Auch für diesen Fall müsse der Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigungspflicht des TdV festschreiben.*

Die vorgetragene Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein Entschädigungsanspruch bezüglich der angeführten „Verkehrsfähigkeit“ der landwirtschaftlichen Produkte besteht nicht. Bei der Planung des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf handelt es sich nicht um einen „gesteuerten Polder“, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebietes, das mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird. Der Hochwasserschutzgrad wird dort im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert (vgl. B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (b) 1).

18. PK-Nummer 118 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter jeweils eines Grundstücks, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Rechtsanwalts-gesellschaft Landvokat mbH führt weiter aus, dass das Anwesen des Einwenders an der Menach liege und zu befürchten sei, dass sich die Hochwasser- und Grundwassersituation für das Anwesen durch die Baumaßnahmen, insbesondere durch den Donauausbau und die Grund- und Druckwasserverhältnisse infolge des Polders, negativ verändern wird. Die Menach könne, da die Donau in Ihrem Wasserspiegel angehoben werden soll, bei Hochwasserereignissen*

nicht mehr so abfließen wie heute. Der Abfluss sei schon heute problematisch, durch den Donauausbau werde diese Situation weiter verschlechtert und die Hochwassergefahr für die Hofstelle steige. Hinzu käme eine zusätzliche Belastung der Hofstelle durch das bei Aufstauen des Polders entstehende Druckwasser. Die Rechtsanwalts-gesellschaft Landvokat mbH fordert eine Beweissicherung über den Zustand des Anwesens und die Festlegung einer Entschädigungspflicht für den Fall des Eintritts dieser Befürchtungen.

Die vorgetragenen Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Ausbau der Wasserstraße verursacht keine Erhöhung der Hochwassergefahr an der Hofstelle in Niedermenach. Die durch den Ausbau der Wasserstraße bedingten geringfügigen Änderungen von Wasserspiegellagen in der Donau wirken sich nicht auf die Wasserstände der Menach im Bereich des Anwesens aus. Niedermenach liegt in einem Bereich, in dem der Rückstau der Donau überhaupt keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände in der Menach hat. Das Anwesen in Niedermenach liegt zudem außerhalb des HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebietes der Donau. Auch zu der befürchteten zusätzlichen vorhabenbedingten Belastung der Hofstelle bei Aufstauen des Polders durch Druckwasser kommt es nicht. Der geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt bezüglich der Grundwasserdruckhöhen im Bereich des Anwesens in Niedermenach im Hochwasserfall zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation und damit auch zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr an der Hofstelle. Die Flächen im Hochwasserrückhalte-raum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig wie bisher bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht und der Schutzgrad nicht nachteilig verändert (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1).

19. PK-Nummer 122 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 691 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 24.05.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert für die Bewirtschaftung der vom Einwender gepachteten landwirtschaftlichen Flächen östlich des neuen Deiches Lenach bzw. nördlich der St 2125 Anwandwege auf der Deichinnenseite im Sicherheitsstreifen.*

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 14. Befahrbarkeit/Wege und zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) hat der TdV die durch den Bau des neuen Deiches Lenach entstehenden Nachteile der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen in ausreichendem Maße weiter optimiert.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Daneben weist die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH darauf hin, dass der Einwender Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1864 der Gemarkung Parkstetten sei. Hier sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine nicht näher definierte Fläche neben der Baustraße eingezeichnet. Soweit der Einwender von einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehe, werde diese Maßnahme abgelehnt.*

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass nach den Planunterlagen des TdV auf dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1864 in der Gemarkung Parkstetten ausweislich der vorgesehenen Baustraße keine landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen vorgesehen sind. Die im Plan eingezeichnete Linie auf dem Grundstück zeigt lediglich die Grenze des Gültigkeitsbereichs für die Angabe des Nutzungs-/Biotoptyps (hier: „A“ = Acker) an.

20. PK-Nummern 123 und 124 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet sich gegen die Inanspruchnahme der gepachteten Ackergrundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 684, 685, 685/1 und 716 der Gemarkung Oberalteich für Ausgleichsmaßnahmen.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat die Einwendung zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung – insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels – zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Ein Grunderwerb auf den Flächen des Einwenders ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c); vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Die Hofstelle des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

• *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für die Hofstelle des Einwenders sind unbegründet; vgl. hierzu ausführlich B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1. Aus den dort genannten Gründen wird auch der im privaten Schreiben des Einwenders vom 20.10.2014 erhobene Einwand gegen die Planung des TdV hinsichtlich einer mangelnden Solidarität gegenüber der Ortschaften Lenachhof, Reibersdorf und Parkstetten nicht geteilt, da der Schutz dieser Ortschaften nicht dazu führt, dass sich die Situation für die Eigentümer und Pächter im erhaltenen, bereits bestehenden Überschwemmungsgebiet, das in gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet wird, nicht verschlechtert. Der Hochwasserschutzgrad wird dort im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert.*

21. PK-Nummer 138 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht für den Einwender Entschädigungsansprüche für die Beeinträchtigung jagdlicher Belange geltend. Zum einen seien Entschädigungen für Beeinträchtigungen des Jagdbezirks durch die Überflutung im Hochwasserfall durch die Durchschneidung mit dem Bau des Deiches Lenach und durch die zu erwartende Nutzung dieses Deiches zu Freizeitwecken festzuschreiben. Zum anderen müsse der TdV zur Leistung einer Entschädigung für Beeinträchtigungen während der Bauphase verpflichtet werden. Aus diesen Grün-*

den spricht sich auch der Einwender selbst mit Schreiben vom 24.10.2014 erneut gegen die Planungen aus.

Bezüglich der in den beiden Einwendungen enthaltenen Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) verwiesen.

22. PK-Nummer 148 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 673 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 07.12.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

Jedoch erhebt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH überdies ein mit „Einspruch“ betiteltes Schreiben des Einwenders vom 30.10.2014 zum weiteren Gegenstand der Einwendung.

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Die grundsätzliche Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf hat keinen Erfolg (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Das Vorhaben gefährdet das Trinkwasserschutzgebiet nicht, vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. In Bezug auf die Bedenken und Forderungen im Hinblick auf die „Überlaufstelle“, „Anlandungen, Ausschwemmungen und Infrastruktur“, „Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen und Bewässerung“, „Unnötiger Landverbrauch“, „Jagdlicher Wertverlust“, „Druckwasser in den Siedlungen“, „Wiedererschließung der landwirtschaftlichen Flächen“ wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1. verwiesen. Die Planung der „Ausgleichsflächen“ entspricht den gesetzlichen Vorgaben, vgl. B.III.2, B.III.3.1 und B.III.3.4.1. Die gesamte Planung ist darauf ausgelegt,

flächensparend verwirklicht zu werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmenplanung erfolgte in einem engen Abstimmungsprozess mit der Fachgruppe Landwirtschaft und Forsten der Regierung von Niederbayern unter Einbindung der örtlichen ÄELF. Den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde Rechnung getragen. Die jetzt verbleibenden Kompensationsflächen sind aufgrund der gegebenen gesetzlichen Verpflichtungen notwendig. Dort, wo es möglich ist, werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Bei den Flächen zwischen erster und zweiter Deichlinie im Polder – und somit auch für die als Suchraum für PIK-Maßnahmen vorgesehenen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – ist in der gegenständlichen Planfeststellung keine zusätzliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch ein Maisanbauverbot, vorgesehen. Das Vorhaben beinhaltet auch keine Verknüpfung des Suchraums für PIK-Maßnahmen mit einer Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten oder dergleichen. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten, beruht eine gegebenenfalls daraus folgende „Existenzgefährdung“ nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen der Landwirte im Polder Parkstetten/Reibersdorf berechtigterweise nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteriums durch ein Hochwasser kleiner ca. HQ₃₀ kommt; vgl. hierzu auch B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a).

23. PK-Nummer 176 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 447 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 10.04.2018 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *In Bezug auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 456, 457 und 458 der Gemarkung Oberalteich befürchtet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass der Bau des Querdeiches zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und zum Austritt von Druckwasser und damit zur Vernässung dieser Grundstücke führe könne.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

• *In Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 447 der Gemarkung Oberalteich moniert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass die Zufahrt zu dieser Fläche nur noch über die östliche Teerstraße möglich sei und dort keine Möglichkeit bestehe, Erntekipper während der Ernte zu parken.*

Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellt, hat der TdV mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe sowohl zu 14. Befahrbarkeit/Wege und als auch zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) die durch den Bau des neuen Deiches Lenach entstehenden Nachteile der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen in ausreichendem Maße weiter optimiert. Aufgrund der Planänderung können die östlich des Deiches Lenach und nördlich der St 2125 liegenden Felder – wie bisher – von zwei Seiten angedient werden.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weist weiter darauf hin, dass der Einwender Eigentümer mehrerer Grundstücke sei, die durch einen Rückstau im Rahmen der Binnenentwässerung des Kinsachableiters und des Dunkgrabens betroffen sind. Es bestehe die Gefahr einer Ver-nässung. Ausgehend davon fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass über den jetzigen Zustand der Grundstücke ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten sei.*

Die Forderung ist unbegründet. Die angesprochenen Grundstücke nördlich der Kinsach befinden sich ganz oder zu Teilen im heutigen HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet der Kinsach (bereichsweise liegen sie sogar höher). Bei einem HQ₁₀₀ der Donau werden sie durch Rückstau überflutet. Durch die geplanten Maßnahmen wird die bestehende Situation nicht verschlechtert. Die Wasserspiegellagen der Donau werden bei größeren Hochwasserereignissen sogar abgesenkt (vgl. Beilage 126b). Bei Abflüssen der Donau, bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen durch den Ausbau der Wasserstraße zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), finden im Bereich der genannten Grundstücke nördlich der Kinsach noch keine Ausuferungen durch den reinen Rückstau der Donau statt. Bei Überlagerung des Eigenhochwassers der Kinsach mit dem Rückstau der Donau haben die geringfügigen Wasserspiegelanhebung der Donau im Ausbauzustand keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Kinsach im betreffenden Bereich; diese werden vom Abfluss in der Kinsach selbst dominiert. Die Wasserstände und somit auch daraus resultierende Überschwemmungen der Flächen nördlich der Kinsach bleiben unverändert zu den heute bestehenden Verhältnissen. Die bestehende Situation für die Entwässerung des Dunkgrabens zum Kinsachableiter und somit der Binnenentwässerung wird durch die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht verschlechtert.

24. PK-Nummer 208 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 455 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 17.02.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Der Einwender sei zudem Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1596 der Gemarkung Oberalteich (in der Ortschaft Muckenwinkling), auf dem ein neues Haus errichtet worden ist und dessen Oberflächenwasser zur Kinsach führt. Durch den Donauausbau und die damit verbundene Anhebung der Wasserspiegel, so befürchtet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, werde die Kinsach, die schon heute bei Hochwasserereignissen nur schwer in die Donau abfließen könne, noch weiter daran gehindert, abzufließen. Der Rückstau werde größer und damit auch der Entwässerungsrückstau des Entwässerungsgrabens des Einwenders. Wenn nun vorhabenbedingt in die genehmigte Entwässerung eingegriffen werde, führe dies zu einer Entschädigungspflicht, die im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben sei. Außerdem sei zu befürchten, dass sich durch den Polder die Druckwasserverhältnisse auf dem Anwesen verändern könnten. Diesbezüglich werde eine Beweissicherung gefordert. Im Alt- und Neubau befänden sich auch genehmigte Brauchwasserbrunnen. Sollten diese vorhabenbedingt Schaden nehmen, sei deren Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.*

Die Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Behinderung der Funktionsfähigkeit der Entwässerung durch Maßnahmen des Vorhabens besteht nicht. Die bestehende Situation für die Entwässerung zur Kinsach wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert. Der südliche Rand des Grundstücks befindet sich heute, wie künftig im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ durch Ausufern der Kinsach; der überwiegende Teil des Grundstücks, insbesondere der bebaute Bereich, liegt höher. Die Wasserspiegellagen der Donau werden bei größeren Hochwasserereignissen nicht angehoben, sondern abgesenkt (vgl. Beilage 126b). Bei Abflüssen der Donau,

bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen durch den Ausbau der Wasserstraße zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), finden im Bereich der genannten Grundstücke nördlich der Kinsach noch keine Ausuferungen durch den reinen Rückstau der Donau statt. Bei Überlagerung des Eigenhochwassers der Kinsach mit dem Rückstau der Donau haben die geringfügigen Wasserspiegelanhebung der Donau im Ausbauzustand keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Kinsach im betreffenden Bereich; diese werden vom Abfluss in der Kinsach selbst dominiert. Somit wird die von den Kinsachwasserständen abhängige Entwässerungssituation im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen nicht verschlechtert. Auch bezüglich der Grundwasserdruckhöhen im Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – für Flächen außerhalb des Rückhalteriums zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteriums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand (vgl. B.III.4.4.2.2.b ee) (1) (a)). Aus diesen Gründen sind auch vorhabenbedingte Schäden an dem Brunnen nicht zu erwarten.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fordert auch eine Beweissicherung für das Anwesen des Einwenders. Sollte im Hochwasserfall die St 2125 gesperrt werden, dann werde der Verkehr auf die SR 8 ausweichen, die direkt am Haus des Einwenders vorbeiführe. Diese Mehrbelastung könne zu Schäden führen.*

Die Forderung wird zurückgewiesen. Schäden durch den Verkehr – sofern solche überhaupt zu befürchten sind – sind nicht vorhabenbedingt. Im Hochwasserrückhalteraum ist im Falle einer Überschwemmung die St 2125 zukünftig – wie schon bisher – nicht mehr befahrbar. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Verkehrssituation im Falle einer Überschwemmung erfolgt nicht. Die Flächen östlich des künftigen Querdeiches Lenach werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Der Schutzgrad des Rückhalteriums wird im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verringert; die Überflutungshäufigkeit wird nicht erhöht (vgl. B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)).

25. PK-Nummer 213 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 689 der Gemarkung Oberalteich für Ausgleichsmaßnahmen hat sich erledigt. Mit notariellem Tauschvertrag vom 26.10.2017 hat der TdV das Grundstück erworben und dem Einwender hierfür ein anderes Grundstück zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag hat der Einwender erklärt, dass er die diesbezüglichen grundstücksbezogenen Einwendungen zurücknimmt und sich nicht mehr darauf beruft. Zwar wurde die Einwendung entsprechend dieser Verpflichtung noch nicht formell zurückgenommen. Ungeachtet dessen ist die Einwendungsbefugnis jedoch materiell mit Abschluss des Tauschvertrages erloschen.

- Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Ackergrundstücke, die im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet zudem Nachteile für die Hofstelle des Einwenders in Niedermench infolge des Donauausbaus. Schon heute bestehe bei Hochwasserereignissen die Gefahr einer Vernässung der Hofstelle, die aber, so wird ausgeführt, eher gering einzuschätzen sei. Die Menach fließe in die Kinsach und die Kinsach in die Donau. Bereits heute sei dieser Abfluss im Hochwasserfall der Donau problematisch. Diese Situation werde durch die geplanten Wasserspiegelerhöhungen verschlechtert. Aber nicht nur die Hochwassersituation für die Hofstelle werde durch den Ausbau der Wasserstraße verschlechtert, sondern sowohl der Donauausbau als auch der geplante Polder führten zudem zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserströme und der Druckwasserproblematik. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH for-*

dert die Durchführung einer Beweissicherung und die Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht.

Die vorgetragene Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Ausbau der Wasserstraße verursacht keine Erhöhung der Hochwassergefahr an der Hofstelle in Niedermenach. Die durch den Wasserstraßenausbau bedingten geringfügigen Änderung der Wasserspiegellagen in der Donau wirken sich nicht auf die Wasserstände der Menach im Bereich des Anwesens aus. Niedermenach liegt in einem Bereich, in dem der Rückstau der Donau überhaupt keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände in der Menach hat. Vielmehr werden die Wasserspiegel bei größeren Hochwasserereignissen infolge der geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen nicht angehoben, sondern sogar abgesenkt. Das Anwesen in Niedermenach liegt zudem außerhalb des HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiets der Donau. Im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen wurde der Hochwasserschutz entlang der Menach bereits im gesamten Streckenabschnitt (ab Mündung der Menach in den Kinsach-Menach-Ableiter Richtung stromaufwärts) realisiert, in welchem der Rückstau einfluss eines Donauhochwassers für die Festlegung des Hochwasserschutzes an der Menach maßgebend ist. Dies betraf den Hochwasserschutz im Ortsteil Furth. Der Ortsteil Niedermenach hingegen liegt außerhalb des Einflussgebiets des Donaurückstaus, sodass dort keine Maßnahmen vorgesehen waren und sind, da sich durch die Änderungen der Wasserspiegellagen der Donau die Situation nicht nachteilig verändert. Auch zu der befürchteten zusätzlichen vorhabenbedingten Belastung der Hofstelle bei Aufstauen des Polders durch Druckwasser kommt es nicht. Der geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt bezüglich der Grundwasserdruckhöhen im Bereich des Anwesens in Niedermenach im Hochwasserfall zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation und damit auch zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr an der Hofstelle. Die Flächen im Hochwasserrückhalte-raum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig wie bisher bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht und der Schutzgrad nicht nachteilig verändert (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1).

26. PK-Nummer 214 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Eine Teilfläche des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 277 der Gemarkung Reibersdorf soll für den Ausbau des Deiches Alte Kinsach in Anspruch genommen werden.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass dieser Ausbau die landwirtschaftliche Nutzung dieses Grundstücks beeinträchtigt. Auf dem Grundstück würden Zuckerrüben angebaut werden. Heute könne der Einwender über den bestehenden Deichhinterweg die Beladung von Lastwagen mit Zuckerrüben über ein sog. Ladeband vornehmen. Die neue Planung sehe nun neben den geplanten Deichhinterweg einen 5 m breiten Schutzstreifen vor, sodass zukünftig eine Beladung über das sog. Ladeband nicht mehr möglich sei, da dieses in seiner Länge nicht ausreiche, um den Schutzstreifen zu überbrücken. Auch auf der nördlichen Seite des Grundstücks an der Straße könne eine Beladung der Lastwagen mit Zuckerrüben nicht erfolgen, da hier Bäume stünden und nur eine sehr schmale Zufahrt bestehe, die mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht befahren werden kann. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert, den Deichhinterweg auf den Schutzstreifen zu verlegen.*

Aufgrund dieser Einwendung sieht die Planänderung Nr. 3 des TdV (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 3. Landseitiger Schutzstreifen (Schotterrasen)) nunmehr vor, dass der landseitige Schutzstreifen des Deiches Kinsach von ca. Deich-km 0+475 bis ca. Deich-km 1+140 als Schotterrasen ausgebildet wird, sodass dieser bei geeigneter Witterung und mit geeignetem Gerät als landwirtschaftlicher Grünweg zur Anbindung der angrenzenden Felder genutzt werden kann. In der Erörterung am 19.07.2017 sagte der TdV sogar zu, den landseitigen Schutzstreifen des Deiches Alte Kinsach nicht nur als Schotterrasen auszubilden, sondern dort einen Wirtschaftsweg anzulegen (vgl. A.III.5, § 15). Eine Lagerung von Zuckerrüben auf den Schutzstreifen ist nicht mehr erforderlich, da der neue Wirtschaftsweg von Erntefahrzeugen (Transport-LKW) genutzt werden kann und eine Verladung auf den Deichhinterweg nicht mehr erforderlich ist. Nach Aussage des TdV wurden die betroffenen Landwirte einbezogen; diese waren mit dieser vom TdV vorgeschlagenen Vorgehensweise und somit mit der vorgenannten Planänderung einverstanden. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Deiche sind nach den einschlägigen DIN-Regelungen mit Schutzstreifen anzulegen, um deren Standsicherheit infolge anderer Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert zudem an der Deichhinterseite einen Entwässerungsgraben bis zur Alten Kinsach.*

Die Forderung ist unbegründet. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 4. Landseitige Schutzstreifen (Rasenmulde)) sieht am Deichfuß eine flache Rasenmulde mit leichtem Gefälle in

Richtung Schöpfwerk Alte Kinsach zwischen ca. Deich-km 1+155 (bei Flur-Nr. 272 der Gemarkung Reibersdorf) und ca. Deich-km 1+570 (bei Flur-Nr. 261 der Gemarkung Reibersdorf) vor. Die Verlängerung dieser Rasenmulde bis zum Grundstück des Einwenders ist nicht erforderlich, da das Grundstück nicht in Richtung Deich abfällt, sodass die Mulde keine Entwässerungsfunktion hätte. Zudem soll der Schutzstreifen dort temporär auch zur Zuckerrübenlagerung genutzt werden. Hinzu kommt, dass es vor dem bestehenden Deich keine Entwässerungsmulde bzw. auch keinen Entwässerungsgraben gibt und der TdV, da er durch den Ausbau dieses Deiches die Binnenentwässerung nicht verschlechtert, nicht zu Verbesserungen der Binnenentwässerung verpflichtet ist.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass durch den Donauausbau die Gefahr von Grundwasser- und Druckwasserveränderungen bestehe. Für das Grundstück des Einwenders sei deshalb eine Beweissicherung durchzuführen und für den Fall, dass sich der Zustand dieses Grundstücks verschlechtere, sei schon jetzt eine volle Entschädigungspflicht festzusetzen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- Die Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bezüglich einer entstehenden unwirtschaftlichen Restfläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1846 der Gemarkung Parkstetten und bezüglich der Wendepalte am Moosbach haben sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 18. Änderung Deichanschluss B 20 (Moosbach), Deich km 0+000 bis ca. 0+340) erledigt, da hiernach die Errichtung eines Deiches entlang des Moosbaches nicht mehr geplant ist.

27. PK-Nummer 232 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Zwei Pachtflächen des Einwenders sollen für den Bau des Deiches Lenach zum Teil in Anspruch genommen werden.

• *Gegen die geplante Inanspruchnahme einer Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 448 der Gemarkung Oberalteich wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ein, dass der Einwender dieses Grundstück 2013 auf neun Jahre gepachtet habe. Ebenfalls wendet sich die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gegen den geplanten Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flur-Nr. 449 der Gemarkung Oberalteich, das der Einwender gepachtet hat. Beide Grundstücke sollen für den Bau des Deiches Lenach in Anspruch genommen werden.*

Das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1) geht den Interessen des Einwenders am vollständigen Erhalt der Pachtflächen vor. Der Ausgleich für den Verlust von Pachtflächen erfolgt, soweit eine Einigung mit dem TdV nicht zu Stande kommt, im Enteignungsverfahren nach dem BayEG.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 687 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 08.11.2016 hat die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

• *Beeinträchtigungen des Einwenders durch den geplanten Erwerb des vom Einwender gepachteten Grundstücks mit der Flur-Nr. 688 der Gemarkung Oberalteich (eine 0,0369 ha große Wasserfläche) sind seitens der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.*

- Der Einwender ist Eigentümer und Pächter von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weist zudem darauf hin, dass der Einwender über ca. 70 ha Flächen nördlich des Kinsach-Ableiters verfüge und zu befürchten sei, dass diese*

Flächen im Hochwasserfall infolge von Druckwasser aus dem Polder vernässen könnten. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beantragt für diese Flächen eine Beweissicherung und für den Fall, dass sich diese Befürchtungen bewahrheiten würden, die Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht im Planfeststellungsbeschluss.

Die vorgetragene Befürchtung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht; die Forderungen sind unbegründet. Der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse nördlich des Kinsach-Ableiters eintreten werden. Zum Zeitpunkt der Flutung des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf im Hochwasserfall liegt bei den Flächen nördlich des Kinsach-Ableiters derzeit – wie künftig – bereits ein Ausufer der Kinsach vor. Die Flächen dort sind dann entweder ohnehin überschwemmt oder sie liegen höher als die Wasserstände in der Kinsach bzw. höher als die mit der Donau korrespondierenden Wasserstände im gefluteten Polderteil. Eine durch die Planung des TdV neu eintretende Vernässungsproblematik durch Druckwasser liegt in beiden Fällen folglich nicht vor. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig (im Ausbauzustand) – bezogen auf die Jährlichkeit – nicht früher als im Ist-Zustand.

28. PK-Nummer 233 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendungen, die sich gegen die geplanten Inanspruchnahmen der im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 372, 372/1 und 381 der Gemarkung Oberalteich richteten, haben sich erledigt. Mit Schreiben vom 19.10.2016 hat die Landvokat Rechtsan-

waltsgesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet weiter ein, dass der Einwender Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1628 der Gemarkung Oberalteich nördlich der Kinsach sei und das Grundstück direkt an die Kinsach angrenze und im Jahr 2013 erstmals infolge eines Rückstaus nass gewesen sei. Da der Donauausbau Wasserspiegelanhebungen mit sich bringen werde, werde dies dazu führen, dass die Kinsach im Hochwasserfall noch schlechter in die Donau fließen könne als heute. Im Planfeststellungsbeschluss sei demgemäß für den Schadensfall eine Entschädigung festzusetzen.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Durch den Ausbau der Wasserstraße wird die bestehende Situation nicht verschlechtert. Das Grundstück des Einwenders nördlich des Kinsach-Ableiters befindet sich heute – wie künftig – durch Ausuferen der Kinsach im Überschwemmungsgebiet. Bei einem HQ_{100} der Donau wird es durch Rückstau überflutet. Die durch den Wasserstraßenausbau bedingten geringfügigen Änderung der Wasserspiegellagen in der Donau – vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) – wirken sich nicht auf das Grundstück des Einwenders aus. Bei Abflüssen der Donau, bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen der Donau zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), finden im Bereich des genannten Grundstücks nördlich der Kinsach noch keine Ausuferungen durch den reinen Rückstau der Donau statt. Bei Überlagerung des Eigenhochwassers der Kinsach mit dem Rückstau der Donau haben die geringfügigen Wasserspiegelanhebung der Donau im Ausbauzustand keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Kinsach im betreffenden Bereich; diese werden vom Abfluss der Kinsach selbst dominiert. Die Wasserstände und somit auch daraus resultierende Überschwemmung der Flächen nördlich der Kinsach bleiben zu den heute bestehenden Verhältnissen unverändert. Hinzu kommt, dass die Wasserspiegellagen der Donau bei größeren Hochwasserereignissen sogar abgesenkt werden.

- In Bezug auf den Verweis der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH auf *die Forderung in der Allgemeine Einwendung zum Polder Parkstetten/Reibersdorf, nach der auf dem 5 m breiten Schutzstreifen ein neuer Bewirtschaftungsweg entlang des gesamten Deiches zu errichten sei*, wird hierzu auf die Entscheidung unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) verwiesen. Wie sich daraus ergibt, ist eine pauschale Forderung, einen neuen Weg anzulegen, mit dem Ziel einer generellen Änderung des bestehenden Wegenetzes, nicht begründet, da sich eine derartige Notwendigkeit nicht aus dem Vorhaben ergibt. Die Deichschutzstreifen dienen der Deichüberwachung und – verteidigung; sie sind von Bebauungsbepflanzung freizuhalten und unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung, um die Deichsicherheit nicht zu gefährden.

29. PK-Nummer 240 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 195 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 26.07.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen. Des Weiteren ist eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 132 der Gemarkung Oberalteich nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c). Auch die diesbezügliche Einwendung hat sich erledigt.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht zudem ein mit „Einspruch“ betitelttes Schreiben des Einwenders vom 30.10.2014 zum Gegenstand der Einwendungen.*

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Die *grundsätzliche Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf* hat keinen Erfolg (vgl. B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)). Das Vorhaben gefährdet das *Trinkwasserschutzgebiet* nicht, vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. In Bezug auf die Bedenken

und Forderungen im Hinblick auf die „Überlaufstelle“, „Anlandungen, Ausschwemmungen und Infrastruktur“, „Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen und Bewässerung“, den „[u]nnötige[n] Landverbrauch, „[j]agdliche[n] Wertverlust“, das „Druckwasser in den Siedlungen“ und die „Wiedererschließung der landwirtschaftlichen Flächen“ wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 verwiesen. Die Planung der „Ausgleichsflächen“ entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, vgl. B.III.2, B.III.3.1 und B.III.3.4.1. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten, beruht eine gegebenenfalls daraus folgende „Existenzgefährdung“ nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen der Landwirte im Polder Parkstetten/Reibersdorf berechtigterweise nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteriums durch ein Hochwasser kleiner ca. HQ₃₀ kommt (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)).

30. PK-Nummer 248 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Bezug auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 444, 445, 450 und 451 der Gemarkung Oberalteich für den Bau des Deiches Lenach hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogenen Einwendungen zurückgenommen.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, dass die Restflächen dieser Grundstücke im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteriums Parkstetten/Reibersdorf liegen würden. Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zu-

sammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

31. PK-Nummer 250 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 453 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 18.12.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

● *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 254 und 264 der Gemarkung Oberalteich und Pächter der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 255 und 265 der Gemarkung Oberalteich, welche jeweils im Deichvorland liegen würden.

• *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donauausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weiter aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet würde. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsausfall festzulegen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 264 und 265 der Gemarkung Oberalteich nahe an der Auslaufstelle des Polders liegen würden. Hier bestehe eine erhöhte Erosionsgefahr. Im Überflutungsfall seien diese Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2. Die Planungen erhöhen auch nicht die Erosionsgefahr für die Flächen des Einwenders in der Nähe der Auslaufstellen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Strömungsverhältnisse im Vorland im Bereich der Auslaufstellen beim Entleeren des Polders hinsichtlich der Erosionsgefahr für den Boden kritischer darstellen als bereits heute beim Ablauf eines entsprechenden Donauhochwassers über das Vorland. Die Entleerung des Polders erfolgt langsam mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau, der Wasserstand im Polder korrespondiert dabei mit dem Donauwasserstand, eine schnellere Entleerung ist aufgrund der Donauwasserstände nicht möglich. Die künftigen Auslaufstellen sind über HQ₁₀₀-Zufahrten zugänglich, sodass sie bei fallender Hochwasserwelle rasch und ungehindert erreicht und geöffnet werden können (vgl. hierzu die Anordnung unter A.III.5, § 19). Beim Öffnen der Auslaufstellen sind deshalb größere Wasserspiegeldifferenzen bzw. Fallhöhen, die eine erhöhte Bodenerosion zur Folge haben könnten, nicht zu erwarten.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH macht zudem darauf aufmerksam, dass der Einwender Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1621 und 1638 der Gemarkung Oberalteich und des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1950 der Gemarkung Parkstetten nördlich der Kinsach sei, und wendet ein, dass diese Grundstücke schon heute bei einem HQ₁₀₀ durch den Rückstau der Kinsach überflutet würden. Da der Donauausbau eine Wasserspiegelanhebung mit sich bringen werde, werde dies dazu führen, so wird moniert, dass sich die Rückstausituationen in der Kinsach deutlich verschlechtern werde. Im Planfeststellungsbeschluss sei demgemäß für den Schadensfall eine Entschädigung festzusetzen.*

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Durch den Ausbau der Wasserstraße wird die bestehende Situation nicht verschlechtert. Die Grundstücke des Einwenders nördlich des Kinsach-Ableiters befinden sich heute – wie künftig – durch Ausufernde

Kinsach im Überschwemmungsgebiet. Bei einem HQ₁₀₀ der Donau werden diese Gebiete durch Rückstau überflutet. Die durch den Wasserstraßenausbau bedingten geringfügigen Änderung der Wasserspiegellagen in der Donau – vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) – wirken sich nicht auf die Grundstücke des Einwenders aus. Bei Abflüssen der Donau, bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen der Donau zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), finden im Bereich des genannten Grundstücks nördlich der Kinsach noch keine Ausuferungen durch den reinen Rückstau der Donau statt. Bei Überlagerung des Eigenhochwassers der Kinsach mit dem Rückstau der Donau haben die geringfügigen Wasserspiegelanhebung der Donau im Ausbauzustand keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Kinsach im betreffenden Bereich; diese werden vom Abfluss der Kinsach selbst dominiert. Die Wasserstände und somit auch daraus resultierende Überschwemmung der Flächen nördlich der Kinsach bleiben zu den heute bestehenden Verhältnissen unverändert. Hinzu kommt, dass die Wasserspiegellagen der Donau bei größeren Hochwasserereignissen sogar abgesenkt werden.

- Die Hofstelle des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

• *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind unbegründet (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1.*

32. PK-Nummer 280 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplanten Inanspruchnahmen des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 371 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 13.04.2017 hat die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die

grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- *In der weiteren Einwendung weist die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH darauf hin, dass Pachtflächen des Einwenders von den Planungen für den Bau der Deiche Lenach (Flur-Nrn. 369, 370, 455 und 702 der Gemarkung Oberalteich) und Kinsach (Flur-Nr. 1921 der Gemarkung Parkstetten) in Anspruch genommen werden sollen. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nimmt hierzu Bezug auf die Allgemeine Einwendung zum Polder Parkstetten/Reibersdorf und fordert, dass der Deich an die Grundstücksgrenze verschoben werden müsse.*

In Bezug auf diese Forderung wird auf die Entscheidung hierzu unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) verwiesen. Im Übrigen geht das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) den Interessen des Einwenders am vollständigen Erhalt der Pachtflächen vor. Der Ausgleich für den Verlust der Pachtflächen erfolgt, soweit eine Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb nicht zu Stande kommt, im Enteignungsverfahren nach dem BayEG.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet sich im Weiteren gegen die Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 698 der Gemarkung Oberalteich für Ausgleichsmaßnahmen.*

Die Einwendung ist unbegründet. Das gepachtete Grundstück hat der TdV zwischenzeitlich erworben. Der ursprüngliche Pachtvertrag ist abgelaufen. Der TdV bietet mit Blick auf das Vorhaben dem Einwender nur noch kurzfristige Pachtlaufzeiten an. Das derzeitige Pachtangebot war bis zum 30.09.2018 befristet.

- Der Einwender ist überdies Pächter von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Die Pachtgrundstücke mit den Flur-Nrn. 368, 192 und 193 der Gemarkung Oberalteich würden in der Nähe der Überlaufstelle liegen und seien durch Erosionen und verstärkte Unratsablagerungen besonders gefährdet.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erklärt, dass der Einwender auf vielen Flächen Feldgemüse anbaue. Feldgemüse müsse bewässert werden, deshalb habe der Einwender genehmigte Bewässerungsbrunnen im Polder Parkstetten/Reibersdorf. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert die Durchführung einer Beweissicherung, um auszuschließen, dass es durch die Planungen nicht zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit dieser Brunnen kommen werde. Vorhabenbedingte Einschränkungen der Bewässerungsmaßnahmen dürften nicht erfolgen.

Die Forderung nach Durchführung einer Beweissicherung der Bewässerungsbrunnen wird zurückgewiesen. Die Situation für die Bewässerungsbrunnen des Einwenders wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erhöht weder die Überflutungshäufigkeit noch verringert es den Schutzgrad für den Polder Parkstetten/Reibersdorf. Die geringen und lokal begrenzten Änderungen der Grundwasserdrukhöhen durch den Ausbau der Wasserstraße wirken sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Bewässerungsbrunnen im Hochwasserrückhalteraum aus.

• Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erklärt weiter, dass der Einwender Pächter der Grundstücke mit der Flur-Nr. 1596 der Gemarkung Oberalteich und den Flur-Nrn. 1954 und 1949 der Gemarkung Parkstetten nördlich der Kinsach außerhalb des Polders Parkstetten/Reibersdorf sei. Diese Grundstücke würden schon heute bei einem HQ₁₀₀ durch den Rückstau der Kinsach überflutet werden. Da der Donauausbau eine Wasserspiegelanhebung mit sich bringe, werde dies dazu führen, so wird moniert, dass die Kinsach, die bereits heute bei Hochwasserereignissen nicht mehr in die Donau abschließen könne und dies über längere Strecken zu Überschwemmungen führe, das Gefahrenpotenzial weiter verschärfen werde. Im Planfeststellungsbeschluss sei demgemäß für den Schadensfall eine Entschädigung festzusetzen.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Durch den Ausbau der Wasserstraße wird die bestehende Situation nicht verschlechtert. Die Grundstücke des Einwenders nördlich des Kinsach-Ableiters befinden sich heute – wie künftig – durch Ausuferen der Kinsach im Überschwemmungsgebiet. Bei einem HQ₁₀₀ der Donau werden diese durch Rückstau überflutet. Die durch den Wasserstraßenausbau bedingten geringfügigen Änderung der Wasserspiegellagen in der Donau – vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) – wirken sich nicht auf die Grundstücke des Einwenders aus. Bei Abflüssen der Donau, bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen der Donau zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), finden im Bereich des genannten Grundstücks nördlich der Kinsach noch keine Ausuferungen durch den reinen Rückstau der Donau statt. Bei Überlagerung des Eigenhochwassers der Kinsach mit dem Rückstau der Donau haben die geringfügigen Wasserspiegelanhebung der Donau im Ausbauzustand keinen Einfluss mehr auf die Wasserstände der Kinsach im

betreffenden Bereich; diese werden vom Abfluss der Kinsach selbst dominiert. Die Wasserstände und somit auch daraus resultierende Überschwemmung der Flächen nördlich der Kinsach bleiben zu den heute bestehenden Verhältnissen unverändert. Hinzu kommt, dass die Wasserspiegellagen der Donau bei größeren Hochwasserereignissen sogar abgesenkt werden.

• *Zudem sei, so führt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weiter aus, für das westlich des Deiches Lenach liegende Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1910 der Gemarkung Parkstetten und für das nördlich des Deiches Alte Kinsach liegende Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 284 der Gemarkung Reibersdorf zu befürchten, dass es durch den Neu- bzw. Ausbau dieser Deiche zu nachteiligen Druckwasserveränderungen kommen wird, die zu einer Vernäsung der hinter den Deichen liegenden Grundstücke führen könne.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

33. PK-Nummer 135 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Die in der Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH enthaltene grundsätzliche Ablehnung des vom TdV geplanten Vorhabens zur Herrichtung des Polders Parkstetten/Reibersdorf ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) unbegründet.*

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führt weiter aus, dass der Einwender Jagdpächter des Gemeinschaftsjagdreviers Oberalteich sei. Die Errichtung des Polders Parkstetten/Reibersdorf führe zu einer Beeinträchtigung des Jagdpachtrechts. Infolge der Durchschnei-*

derung einer jagdlich sehr hochwertigen Fläche durch den Bau des Deiches Lenach sei eine dauerhafte Abwanderung des Niederwildes zu befürchten, da die Bevölkerung auch diesen Deich zu Freizeitaktivitäten nutzen werde. Dieser Wertverlust müsse über die Jagdgenossenschaft ausgeglichen werden. Außerdem sei während der Bauphase eine jagdliche Nutzung des Gebiets nicht mehr möglich. Auch dies müsse mit einer Einmalzahlung über die Jagdgenossenschaft ausgeglichen werden. Ganz wesentlich sei zudem, dass im Falle einer Flutung des Polders mit einer Ausrottung des gesamten Niederwildes zu rechnen ist. Dies führe über viele Jahre hinweg zu einem Totalverlust des Jagdrechts. Auch dieser Eingriff müsse durch eine Entschädigung gegenüber der Jagdgenossenschaft in voller Höhe des Pachtzinses ausgeglichen werden. Durch ein bildbiologisches Gutachten sei dies festzustellen. Schließlich müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass bei Überflutungen sämtliche Reviereinrichtungen, die durch die Überflutung beschädigt werden, zu ersetzen seien.

Den Forderungen folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Dauerhafte Beeinträchtigungen jagdlicher Belange werden nicht erwartet bzw. sind nicht vorhabenbedingt (vgl. unter B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)). Hinzu kommt, dass dauerhafte Jagdwertminderung nur von der Jagdgenossenschaft geltend gemacht werden können und nicht von den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten (vorliegend von den Jagdpächtern). Über die geltend gemachte Entschädigung von Jagdwertminderungen, auch über solche für die Bauzeit, ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (vgl. unter B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)).

34. PK-Nummer 282 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Eine Teilfläche der Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 273 und 274 der Gemarkung Reibersdorf soll für den Ausbau des Deiches Alte Kinsach in Anspruch genommen werden.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass dieser Ausbau die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke beeinträchtigt. Auf den Grundstücken würden Zuckerrüben angebaut. Heute könne der Einwender über den bestehenden Deichhinterweg die Beladung von Lastwagen mit Zuckerrüben über ein sog. Ladeband vornehmen. Die neue Planung sehe nun neben dem geplanten Deichhinterweg einen 5 m breiten Schutzstreifen vor, sodass zukünftig eine Beladung über das sog. Ladeband nicht mehr möglich sei, da dieses in seiner Länge nicht ausreiche, um den Schutzstreifen zu überbrücken. Auch auf der nördlichen Seite des Grundstücks an der Straße könne eine Beladung der Lastwagen mit Zuckerrüben nicht erfolgen, da hier Bäume stünden und nur eine sehr schmale Zufahrt bestehe, die mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht befahren werden könne. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert, den Deichhinterweg auf den Schutzstreifen zu verlegen.*

Aufgrund dieser Einwendung sieht die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 3. Landseitiger Schutzstreifen (Schotterrasen)) nunmehr vor, dass der landseitige Schutzstreifen des Deiches Alte Kinsach von ca. Deich-km 0+475 bis ca. Deich-km 1+140 als Schotterrasen ausgebildet wird, sodass dieser bei geeigneter Witterung und mit geeignetem Gerät als landwirtschaftlicher Grünweg zur Anbindung der angrenzenden Felder genutzt werden kann. In der Erörterung am 19.07.2017 sagte der TdV sogar zu, den landseitigen Schutzstreifen des Deiches Alte Kinsach nicht nur als Schotterrasen auszubilden, sondern dort einen Wirtschaftsweg anzulegen (vgl. A.III.5, § 15). Eine Lagerung von Zuckerrüben auf den Schutzstreifen ist nicht mehr erforderlich, da der neue Wirtschaftsweg von Erntefahrzeugen (Transport-LKW) genutzt werden kann und eine Verladung auf den Deichhinterweg nicht mehr erforderlich ist. Nach Aussage des TdV wurden die betroffenen Landwirte einbezogen; diese waren mit dieser vom TdV vorgeschlagenen Vorgehensweise und somit mit der vorgenannten Planänderung einverstanden. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Deiche sind nach den einschlägigen DIN-Regelungen mit Schutzstreifen anzulegen, um deren Standsicherheit infolge anderer Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.

- *Die Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bezüglich einer entstehenden unwirtschaftlichen Restfläche auf dem Waldgrundstück mit der Flur-Nr. 1849/1 der Gemarkung Reibersdorf hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 18. Änderung Deichanschluss B 20 (Moosbach), Deich km 0+000 bis ca. 0+340) erledigt. Eine Inanspruchnahme dieses Grundstücks ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c).*

35. PK-Nummer 283 und 284 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplanten Inanspruchnahmen der im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 399 und 428 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 07.11.2016 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

- Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer der westlich des Deiches Lenach liegende Grundstücke mit den Flur-Nrn. 435, 419, 421 und 423 der Gemarkung Oberalteich. Nach den Planungen sollen diese Flächen im Teil des Polders Parkstetten/Reibersdorf liegen, der vor einem HQ₁₀₀ geschützt wird.

• *Hier sei zu befürchten, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, dass es durch den Neubau des Deiches Lenach zu nachteiligen Druckwasserveränderungen kommen werde, die zu einer Vernässung der hinter dem Deich liegenden Grundstücke führen würden.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen.

- Das Wohnhaus des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind unbegründet (vgl. B.III. 4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1).*
- *Zudem befürchtet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass durch den Bau des Deiches Lenach die Hofstelle des Einwenders auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich infolge des Setzens der Spundwände (Erschütterungen, Vibrationen) Schaden nehmen könnte.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtung und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7) und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 Abs. 4 und A.III.5, §§ 4 und 5 verwiesen.

Darüberhinaus sind die Befürchtungen unbegründet. Die Hofstelle liegt mehrere hundert Meter von der geplanten Deichbaumaßnahme entfernt. Einwirkungen durch die Baumaßnahme (Erschütterungen/Vibrationen) können ausgeschlossen werden. Nach den Erfahrungen des TdV reichen derartige Auswirkungen maximal 50 m weit.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt zudem zum Gegenstand der Einwendungen ein mit „Einspruch“ betitelttes Schreiben des Einwenders vom 30.10.2014. Einen gleichlautenden „Einspruch“ hat der Einwender mit Schreiben vom 30.10.2014 bei der Stadtverwaltung Bogen eingelegt.*
- *In diesem „Einspruch“ fordert der Einwender die Erhöhung des bestehenden Donaudeiches auf Schutzgrad HQ₁₀₀ und die Sicherung des gesamten Deichhinterlandes.*

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 ist diese Forderung unbegründet. Der Polder Parkstetten/Reibersdorf ist durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit lediglich gegen ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis geschützt. Bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sind für den Polder künftig zwei Bereiche zu unterscheiden: Zum einen werden die westlich des geplanten Querdeiches Lenach liegenden Flächen des Polders künftig gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt; der Schutzgrad wird dort verbessert. Zum anderen bleiben die östlich des Querdeiches Lenach gelegenen Flächen des Polders als Rückhalteraum erhalten. Der Hochwasserschutzgrad wird dort im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert. Der Rückhalteraum wird mit gleicher Häufigkeit wie bisher überflutet. Dieser Polderteil weist eine geringe Geländehöhe und eine große Breite mit einem entsprechend gro-

ßen Füllvolumen und Retentionsnutzen auf. Der Erhalt auch dieses Rückhalteriums ist neben den gesetzlichen Anforderungen des WHG und des LEP notwendig, um die Hochwasserneutralität der Ausbaumaßnahmen für die Unterlieger sicherzustellen. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders liegt im derzeitigen Überschwemmungsgebiet, der Hochwasserschutzgrad liegt derzeit lediglich bei ca. HQ₃₀. Durch die vorliegende Planung wird der landwirtschaftliche Betrieb künftig größtenteils gegen ein HQ₁₀₀ geschützt, insbesondere auch die Hofstelle.

- *Weiter äußert der Einwender in diesem „Einspruch“ verschiedene Befürchtungen und fordert eine weitere Klärung bzw. weitere Untersuchungen und Änderungen der Planungen.*
- *Soweit der Einwender hier im Zusammenhang mit seinen Grundstücken im Polder Parkstetten/Reibersdorf (Flur-Nr. 398 und 399 der Gemarkung Oberalteich) die Themen Verschlechterung des Schutzgrades, Ersatzland, kontrollierte Überflutung, Pachtzinsminderungen, Anlandungen bzw. Abschwemmungen, landwirtschaftliche Infrastruktur, Entwässerungsgräben, Veränderung des Wasserspiegels, Austrocknung, Staunässe, Wertverlust, Aussiedlung landwirtschaftlicher Produktionsanlagen und Beeinträchtigungen jagdlicher Belange anspricht, wird der Einwendung nicht gefolgt. Die Nachteile werden nicht erwartet bzw. sind nicht vorhabenbedingt. Vgl. hierzu das gerade Gesagte und die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) bis (7) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und (b).*
- *Der Einwender thematisiert zudem Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 398, 399, 419, 421, 423, 428 und 435 der Gemarkung Oberalteich durch einen Schattenwurf des Deiches Lenach. Der Schattenwurf behindere zum einen das Pflanzenwachstum. Dies führe zu direkten Ertragseinbußen. Zum anderen verhindere der Schattenwurf ein zügiges und gleichmäßiges Abtrocknen des Pflanzenbestandes bzw. der Bodenoberfläche. Infolgedessen werde es zu einer verstärkten Ausbreitung von schädlichen Pilzen kommen und damit einhergehend zu höheren Aufwendungen für den fungiziden Pflanzenschutz. Außerdem komme es zu einer Verschlechterung des Bodenzustandes und Bodengefüges, da die Flächen länger als bisher nur im feuchten Zustand zu befahren seien.*

Die diesbezüglichen Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Signifikante Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke des Einwenders durch einen Schattenwurf des neuen Deiches Lenach sind nicht zu erwarten. Der geplante Querdeich Lenach ist – bezogen auf das Urgelände – variabel ca. 4 m bis maximal 5 m hoch. Der Deich verläuft im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung, sodass das Thema „Schattenwurf“ auf die angrenzenden Felder für westlich des Deichs liegende Flächen lediglich für die frühe Morgensonne und für die Felder östlich des Deiches lediglich für die späte Abendsonne überhaupt Bedeutung erlangen kann; für den überwiegenden Teil des Tagesverlaufs ist das Thema „Schattenwurf“ überhaupt nicht relevant.

Die Böschungsneigung auf der Westseite („Landseite“) beträgt 1:3. Es wird ein Deichhinterweg mit 4,5 m Breite angelegt, die Breite des Schutzstreifens am Deichfuß beträgt 5 m. Der Abstand der angrenzenden Felder von der Deichkrone beträgt somit mindestens 24,5 m. Ein auf die Deichkrone in 5 m Höhe bezogener Schattenwurf kann somit bei Sonnenständen mit einem Winkel größer ca. $11,5^\circ$ die angrenzenden Felder geometrisch überhaupt nicht erreichen. Das heißt im Umkehrschluss, dass hier lediglich bei sehr niedrig stehender, aufgehender Morgensonne (sofern überhaupt ein Sonnentag vorliegt) ein Schattenwurf auf den landwirtschaftlichen Randflächen außerhalb der Deichflächen entstehen kann. Dies betrifft bei Betrachtung des Sonnenverlaufes über den Tag allenfalls die etwa erste Stunde nach Sonnenaufgang. Die Böschungsneigung auf der Ostseite („Wasserseite“) beträgt 1:2,5. Die Breite des Schutzstreifens am Deichfuß beträgt 5 m. Der Abstand der angrenzenden Felder von der Deichkrone beträgt somit mindestens 17,5 m. Ein auf die Deichkrone in 5 m Höhe bezogener Schattenwurf kann somit bei Sonnenständen mit einem Winkel größer ca. 16° die angrenzenden Felder geometrisch überhaupt nicht erreichen. Das heißt im Umkehrschluss, dass hier lediglich bei untergehender, tief stehender Abendsonne (sofern überhaupt ein Sonnentag vorliegt) ein Schattenwurf auf landwirtschaftliche Randflächen außerhalb der Deichflächen entstehen kann. Dies betrifft bei Betrachtung des Sonnenverlaufes allenfalls die letzten etwa 1 bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang. Hinzu kommt, dass sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 13. Optimierung Deichtrasse Deich Lenach) der Abstand des Deiches, insbesondere zum Grundstück mit der Flur-Nr. 399 der Gemarkung Oberalteich, vergrößert hat. Dies verkürzt den jeweils – bzgl. der West- oder Ostseite des Deiches – dargestellten zeitlich stark begrenzten Schattenwurf noch weiter.

- *Der Einwender befürchtet weiter nachteilige Veränderungen des vorherrschenden Mikroklimas durch den Bau des Deiches Lenach. Der Deich Lenach werde die Standortfaktoren nachteilig verändern, und dadurch komme es zu nachteiligen Ertragsbedingungen.*

Mit den Festlegungen unter A.III.5 § 20 wird den Befürchtungen des Einwenders bzgl. der vorgebrachten mikroklimatischen Änderungen im zurzeit erforderlichen Maße Rechnung getragen. Aus der Beilage 278b (Kap. 9.3 ff.) ergibt sich zum einen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplanten Erhöhungen und Neuanlagen von Deichen kleinräumig das Klima, vor allem hinsichtlich der Temperatur in Bodennähe, deutlich verändern können. Zum anderen ergibt sich jedoch im selben Kapitel der Beilage 278b auch, dass eine sichere Prognose darüber, ob es zu diesen klimatischen Veränderungen kommen wird, zurzeit nicht möglich ist und Detailuntersuchungen erforderlich sind. Aus diesem Grund hat der TdV gemeinsam mit dem Deutschen Wetterdienst ein Sondermessnetz eingerichtet (vgl. Beilage 278b (Kap. 9.3 ff.)), um mögliche kleinklimatische vorhabenbedingte Veränderungen feststellen zu können. Hierfür wurden durch den Deutschen Wetterdienst zwischen Straubing und Vilshofen bereits fünf Klimamessstationen neu errichtet. Das Hauptaugenmerk dieses Sondermessnetzes liegt auf den Veränderungen der Kaltluftsituation im

bodennahen Bereich. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollen die Messungen erneut über zwei Jahre wiederholt werden. Im Anschluss werden die Einflüsse der neu entstandenen Deiche und ihre möglichen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Kleinklimate herausgearbeitet. Die Anordnung unter A.III. 5, § 20 stellt dies sicher. Darüber hinaus wird unter A.III.5, § 20 für den Ausgleich möglicher nachteiliger Wirkungen gem. §§ 70 Abs. 1 und 14 Abs. 5 WHG angeordnet, dass die Entscheidung über festzusetzende Schutzmaßnahmen oder Entschädigungen einem späteren Verfahren vorbehalten bleiben, wenn die Auswertung der Ergebnisse des Sondermessnetzes vorhabenbedingte nachteilige Klimaveränderungen ergeben sollte. Unter A.III.5, § 20 wird zudem festgelegt, dass in Einzelfällen eine Simulation mittels eines Kaltluftmodells zur ergänzenden Beurteilung angeordnet werden kann, wenn mithilfe des Sondermessnetzes klimatische Veränderungen an Einzelstandorten nicht ausreichend verifiziert oder falsifiziert werden können. Die Befürchtungen des Einwenders bieten keinen Anlass dafür, abweichend von den Festlegungen unter A.III.5, § 20 zu entscheiden. Ohne Auswertung der Ergebnisse des Sondermessnetzes lässt sich nicht feststellen, ob die in der Einwendung vorgetragene Nord-Süd-Strömung der Kaltluft im Bereich des Deiches Lenach tatsächlich vorliegt, ob der in diesem Falle parallel zur Strömung ausgerichtete Querdeich überhaupt einen Kaltluftstau verursachen kann, oder ob nicht eher ein luvseitiger Kaltluftstau am Donaudeich entstehen wird, oder ob – bezogen auf die Gesamtstruktur des Geländes – die Deicherhebung überhaupt einen relevanten Einfluss haben kann.

- Soweit der Einwender in seinem „Einspruch“ im Zusammenhang mit der *Bebauung Lenach und mit seinen Grundstücken im Polderhinterland (Flur-Nrn. 428, 435, 419, 421, 423 und 403)* die Themen *Verschlechterung des Schutzgrades, Ersatzland, Veränderung des Wasserspiegels, Austrocknung, Staunässe, Entwässerungsgräben und Beeinträchtigungen jagdlicher Belange anspricht*, wird der Einwendung nicht gefolgt. Die Nachteile werden nicht erwartet bzw. sind nicht vorhabenbedingt. Zur Begründung hierzu vgl. auch das gerade Gesagte und unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) bis (7) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und (b). Die weitere Forderung nach einem HQ₁₀₀-Schutz für die Gebäude in Lenach und die genannten Grundstücke erfüllt bereits die Planung des TdV. Die westlich des geplanten Querdeiches Lenach liegenden Flächen des Polders werden künftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Auch die Befürchtung, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels die Fundamente der Gebäude in Deichnähe instabil werden könnten und Drängewasser emporsteigen könnte, sind unbegründet. Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Die Hofstelle in Lenach liegt mehrere 100 m von der geplanten Deichbaumaßnahme entfernt. Hinzu kommt, dass sich die Überflutungssituation der Grundstücke nach dem Bau des Deiches Lenach verbes-

sert. Die angeführten Grundstücke liegen derzeit im Überschwemmungsgebiet des Polders Parkstetten/Reibersdorf und werden derzeit bei einer Überflutung des Polders komplett überschwemmt. Künftig liegen diese Flächen im Teil des Polders Parkstetten/Reibersdorf, der vor einem HQ₁₀₀ geschützt wird. Die Überflutungsverhältnisse werden somit bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ grundlegend verbessert. Da die Planungen so angelegt sind, dass die derzeit vorhandene *Zuflusssituation zur Alten Kinsach* nicht verschlechtert wird, sind auch die *diesbezüglich vorgetragenen Befürchtungen des Einwenders* unbegründet. Bei Abflüssen der Donau, bei denen an der Kinsachmündung künftig geringfügige Anhebungen der Wasserspiegellagen der Donau zu verzeichnen sein werden (z. B. ca. 10 cm bei HNN), haben diese keinen signifikanten Einfluss auf die Wasserstände der Kinsach hinsichtlich der Entwässerungssituation für vorhandene Dränagen (vgl. zu den prognostizierten Veränderungen der Wasserspiegellagen der Donau unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2). Der *Kritik des Einwenders daran, dass in Höhe der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 403, 400 bis 402 der Gemarkung Oberalteich der Deich Lenach zu weit weg vom Entwässerungsgraben geplant sei und es dadurch zu einem unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen komme*, hat der TdV mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 13. Optimierung Deichtrasse Deich Lenach) insoweit Rechnung getragen, dass der Deich nach Westen verschoben wird.

Mit den Planänderungen Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 14. Befahrbarkeit/Wege und siehe zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) hat der TdV die durch den Bau des neuen Deiches Lenach entstehenden Nachteile der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen in ausreichendem Maße weiter optimiert (vgl. hierzu auch B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)). Die *Kritik des Einwenders an der Störung der landwirtschaftlichen Infrastruktur* ist unbegründet. Die vom Einwender auch hier nochmals angesprochenen Befürchtungen hinsichtlich des *Schattenwurfes des Deiches Lenach* werden, wie gerade ausgeführt, nicht geteilt. Im Hinblick auf die befürchteten *mikroklimatischen Änderungen* wird auf das gerade Gesagte und auf den Entscheidungsvorbehalt unter A.III.5, § 20 verwiesen. Wie vom Einwender richtig dargelegt, steht bei der Angabe des Nutzungs-/ Biototyps das „A“ für „Acker“ (siehe auch die Legende), nicht hingegen für „Ausgleichsfläche“. Vorgesehene Ausgleichsflächen sind im Plan eindeutig gekennzeichnet (Schraffuren bzw. Einfärbung gem. Legende, mit Angabe der zugehörigen Maßnahmen-Nummer). Zu den vom Einwender *befürchteten Beeinträchtigungen durch Planungen von Ausgleichsmaßnahmen durch das Symbol „A“ in der Beilage 151 bzw. neu 151a* kommt es also nicht. Zu der vom Einwender darüber hinaus *befürchteten Anhebung der St 2125* kommt es nicht. Die St 2125 wird nicht angehoben. Im Bereich des Deiches Lenach wird ein Hochwasserschutztor geplant. Die St 2125 wird im Bereich des Hochwasserrückhalteraums künftig mit gleicher Überflutungshäufigkeit – wie bereits heute – überschwemmt. Die bestehende Situation wird dort weder verbessert noch verschlechtert.

- In seinem „Einspruch“ spricht der Einwender weiter *allgemeine Punkte* an. In Bezug auf *die vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich der Trinkwasserbrunnen der Stadt Bogen und der Ver-*

schlechterung des Schutzgrades des bestehenden Deiches durch die geplante Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich wird auf die Ausführungen unter B.III.3.2.4.2.5 verwiesen. Die Planungen führen auch nicht, *wie weiter vorgetragen, zu einem massiven Landverbrauch*. Die gesamte Planung ist darauf ausgelegt, flächensparend verwirklicht zu werden. Für die Flächen im Hochwasserrückhalteraum ergeben sich, da sich der Hochwasserschutzgrad und die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht ändern, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand, ein Flächenverbrauch liegt hier nicht vor. Die benötigten Flächen für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen selbst ergeben sich aus den Zielen des Hochwasserschutzkonzepts. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmenplanung des TdV erfolgte – nach dessen Aukunft – in einem engen Abstimmungsprozess mit der Fachgruppe Landwirtschaft und Forsten der Regierung von Niederbayern unter Einbindung der örtlichen ÄELF. Den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Maßnahmenplanung Rechnung getragen. Die jetzt verbleibenden Kompensationsflächen sind aufgrund der gegebenen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich. Dort, wo es möglich ist, werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Auch der in der Einwendung des Weiteren enthaltene Vortrag auf eine allgemeine *Befürchtung hinsichtlich nachteiliger Grund- und Drängewasseränderungen* ist unbegründet. Bezüglich dieser eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - und auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, §§ 2, 5 und 6 verwiesen. Die *Kritik des Einwenders daran, dass nicht der gesamte Hochwasserrückhalteraum für die landschaftspflegerische Begleitplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung kartiert worden sei*, ist unbegründet. Entscheidend für die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, den Artenschutz und Natura 2000 sind diejenigen Räume, bei denen von einer Veränderung der Situation auf die Umwelt ausgegangen werden kann. Im Falle des Polders Parkstetten/Reibersdorf ändert sich die Häufigkeit der Überschwemmungsereignisse im Polder und der Hochwasserschutzgrad gegenüber der derzeitigen Situation nicht. Das heißt, dass diese Flächen bei Hochwasserereignissen – wie bisher – überschwemmt werden. Die vom Vorhaben in diesem Bereich verursachten Wirkungen entstehen durch den Bau des neuen Deichs. Dadurch kann es während der Bauzeit zu Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen kommen. Ebenso sind dauerhafte Wirkungen des neugebauten Deiches zu untersuchen. Hierfür sind die in den Beilagen 128, 132 und 242 dargestellten Untersuchungsräume ausreichend. Durch diese wird deutlich, dass für sensible Tierarten, z. B. Vögel (vgl. Beilagen 242 und 353 a) nicht nur auf den farbig hinterlegten Flächen mit Daten der Biototypenkartierung Kartierungen durchgeführt wurden, sondern darüber hinaus auch Vorkommen erfasst wurden. Die entsprechenden Untersuchungsräume sind im Rahmen der EU-Studien mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden. Soweit

der Einwender mit dem *Hinweis darauf, dass Vogelarten, wie der Kiebitz, nachweislich gerne in Rüben oder Mais siedelten, die Ausgleichsplanung kritisiert*, wird dieser Kritik nicht gefolgt. Kiebitze siedeln inzwischen häufig bzw. überwiegend auf Ackerflächen. Dabei werden solche bevorzugt, die im Frühjahr zum Zeitpunkt der Revierbildung vegetationsarm bzw. von schwarz-brauner Färbung sind, sodass sie auf den Kiebitz eine besonders anziehende Wirkung haben. Dies trifft unter anderem auf Mais- oder Rübenäcker zu, die dementsprechend häufig besiedelt werden. Diese haben jedoch den Nachteil, dass sie in der Regel dann maschinell bearbeitet werden, wenn der Kiebitz erste Gelege bebrütet bzw. diese kurz vor dem Schlupf sind, sodass insbesondere solche Bearbeitungen im Zeitraum von März bis Juni häufig zu einem nahezu vollständigen Verlust der Gelege führen und der Bruterfolg für den Populationserhalt folglich zu gering ist. Insofern bieten Ackerflächen zwar in der Regel flächenmäßig einen Ausweichlebensraum, der jedoch qualitativ als Bruthabitat für den Kiebitz nicht ausreichend ist. Darüber hinaus wird die Wiederansiedlung des Kiebitz zwar auch über die Flächennutzung beeinflusst und kann sich dementsprechend mit dieser von Jahr zu Jahr kleinräumig verschieben, jedoch spielen noch andere Faktoren wie Bodenfeuchte, Störungsfreiheit sowie die hohe Brutorttreue eine wichtige Rolle bei der Ansiedlung. Für den Polder Parkstetten/Reibersdorf ist anhand der aktuellen sowie historischen Bestandsdaten zu erkennen, dass insbesondere in den Bereichen Hagenau und Bruchwiesen ein jahrelanger Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitz besteht. Im Vergleich mit historischen Bestandsdaten ist auch zu erkennen, dass weitere Flächen von Kiebitzen, die früher mit zahlreichen Revieren besiedelt waren, heute nahezu vollständig geräumt sind. So wird auch deutlich, dass die aktuelle Revierdichte des Kiebitz der Qualität der zur Verfügung stehenden Habitats entspricht und von einem Ausweichen auf andere Flächen nicht ohne stützende Maßnahmen ausgegangen werden kann. Außerdem ist bei der Beeinträchtigung die Prognose zu berücksichtigen, wonach die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu den ohnehin schon bestehenden Beeinträchtigungen hinzukommen. In Bezug auf *die in der Einwendung vorgetragene Kritik am Ausgleichskonzept für den Großen Brachvogel* wird auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) verwiesen. *Weiter kritisiert der Einwender, dass die Sichtbeziehungen zur Klosterkirche Oberalteich und zur Kirche am Bogenberg in den Beilagen 136, 144 u. a. nicht von der St 2125, sondern nur von Wanderwegen ausgehend kartiert worden seien. Auch würden in den Beilagen das Elektrizitätswerk, eine Kläranlage und die stillgelegte Mülldeponie der Stadt Bogen fehlen.* Auch diese Kritik ist unbegründet. Die Darstellung der Sichtbeziehung von der St 2125 aus war nicht erforderlich. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes aus Umweltsicht stehen die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie die Lage der landschaftsgebundenen Erholung im Vordergrund. Deshalb ist es zutreffend, die Sichtbeziehungen von Wander- oder Radwegen aus, auf die Landschaft und auf besondere Landschaftsmarken zu untersuchen und zu berücksichtigen. Die weiteren genannten Bauwerke sind hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft nicht relevant. Beim Schutzgut Landschaft werden als wesentliche Auswirkungen des Vorhabens die Veränderung der Oberflächengestalt, die Störung der Sichtbeziehungen, der Verlust von Wald funktionsflächen und die Be-

einträchtigung der Erholungseignung betrachtet. Hierauf haben die genannten Bauwerke keinen Einfluss. *Der Einwender moniert zudem, dass, obwohl in der Beilage 140 a keine Beeinträchtigungen von Biotop- Nutzungstypen eingetragen sind, dort trotzdem große Flächen von Acker zu Extensiv-Grünland umgewidmet würden.* Hier hält die Planfeststellungsbehörde entgegen, dass die Maßnahmen trotzdem begründet sind. Bei den im Bereich Hagenau noch vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Seigen handelt es sich um eine artenschutzrechtlich begründete CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitz. *Der Einwender kritisiert, dass in der Beilage 353 a Beeinträchtigungen von Vögeln durch den Neubau des Deiches Lenach festgestellt werden würden, die seit Jahrzehnten durch den bestehenden Donaudeich nicht beeinträchtigt worden seien. Das entsprechende Umweltgutachten sei fehlerhaft.* Auch diese Kritik weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Für die Beeinträchtigungsprognose im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ sind sowohl anlage- als auch baubedingte Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Für die Vogelarten sind hier insbesondere zu nennen: direkte Verluste von Gelegen oder Revierstandorten durch anlagebedingte Inanspruchnahmen, indirekte Verluste von Gelegen oder Revierstandorten durch veränderte Standortbedingungen, Störungen von Revieren während der Brut- und Aufzuchtzeiten durch den Baubetrieb sowie – insbesondere für Offenlandarten, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen aufweisen – Störungen bis hin zur Aufgabe von Revierstandorten durch die Silhouettenwirkung neuer Deichlinien. *Der vom Einwender überdies geforderte Ausbau der Donau mit Staustufe und Energiegewinnung ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.* Dass der Vorschlag mit keinen oder mit geringeren Beeinträchtigungen von privaten Belangen oder Umweltbelangen verbunden wäre, drängt sich nicht auf, sodass der Bau einer Staustufe dem beantragten Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße als Alternative nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH legt zudem einen Einspruch des Einwenders gegen die Planänderung Nr. 3 vor, mit der Bitte, die erhobenen Einwendungen im Planänderungsverfahren zu berücksichtigen.*

Der Einspruch des Einwenders richtet sich zunächst gegen die Beilage 66.2 (siehe zu 16. Optimierung Deichscharte St 2125) der Planänderung Nr. 3. Der Einwender moniert, dass aus Kostengründen die lichte Weite der Deichscharte von 19,25 auf 12,5 m verringert werden solle. Dies sei aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar: Zum einen werde die Verkehrssicherheit (Sichtbeziehungen u. a.) bei den Einmündungen der Deichhinterwege in die St 2125 beeinträchtigt. Zum anderen könnten Schlepper mit Frontanbaugeräten die bestehende Ausfahrt nicht mehr benutzen. Bei landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen oder Rüben-Lkw mit geringer Beschleunigung werde zudem die Gefahr von Verkehrsunfällen deutlich größer, weil die in diesem Bereich recht schnell fahrenden Autos sehr spät zu erkennen seien.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Die Reduzierung der lichten Weite dient der Optimierung des Verschlussystems des Deiches Lenach und dient damit der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die bisher geplante mobile Hochwasserschutzwand in Form eines Deichbalkenverschlusses mit mobilen Dammbalkenelementen wird durch ein ortsfestes Hochwasserschutztor ersetzt. Das Hochwasserschutztor, das als Stemmtor geplant ist, ist robuster als ein Deichbalkenverschluss. Außerdem handelt es sich um das logistisch günstigere System mit geringen Vorlauf- und Aufbauzeiten im Katastrophen- sowie im Probefall. Während die Dammbalkenelemente bei einem Deichbalkenverschluss mit logistischen Mitteln von einer Lagerstätte antransportiert werden müssen, sind die Verschlüsse des Hochwasserschutztores in den Deichstützkörpern bereits integriert und müssen im Hochwasserfall nur noch geschlossen werden. Abmessungen und Gewicht der nun aus vorstehend genannten Gründen geplanten Torkonstruktion bewegen sich jedoch auch mit der neuen Geometrie (d.h. reduzierte lichte Weite) bereits an der Obergrenze im Vergleich zu bereits ausgeführten Toren für den mobilen Hochwasserschutz. Hinsichtlich Machbarkeit und Handhabbarkeit des Stemmtors ist eine Reduzierung der lichten Öffnungsweite auf ein mögliches Minimum, jedoch unter Berücksichtigung der straßenbaulichen Belange der St 2125, erforderlich. Kostengründe spielten hierbei keine Rolle.

Die vom Einwender genannten Einschränkungen der Verkehrssicherheit führen auch nicht zu einem anderen Ergebnis. Zwar können Änderungen von vorhandenen Sichtweiten an einzelnen Auffahrten auf die St 2125 durch den künftigen Deich Lenach im Vergleich zur bestehenden Situation nicht ausgeschlossen werden. Jedoch werden bei allen neuen bzw. anzupassenden Einmündungen auf die St 2125 (Bw-Nr. 2.3.250, 2.3.260 und 2.3.281) die Anforderungen an die erforderliche Anfahrtsicht und Haltesicht gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) berücksichtigt und eingehalten, da 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten St 2125 das freizuhaltende Sichtfeld nach beiden Seiten 200 m beträgt. Die Planungen entsprechen den Abstimmungen des TdV mit dem Staatlichen Bauamt Passau. Dies hat ein Vertreter des Bauamtes, angesprochen auf die Bedenken des Einwenders, auf im Erörterungstermin am 19.07.2017 bestätigt. Der Vertreter des Staatlichen Bauamtes Passau erklärte zudem, dass die Voraussetzungen von Art. 23 BayStrWG vorliegen, sodass der Deich Lenach direkt an die St 2125 anschließen darf. Verbleibende Einschränkungen sind dem Einwender zuzumuten. Es kann dahinstehen, ob dem Einwender im Hinblick auf die privaten Auffahrten überhaupt eine schutzwürdige Rechtsposition zusteht – als Sondernutzung wären diese Auffahrten nach Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 BayStrWG erlaubnispflichtig bzw. müsste für diese, soweit diese Auffahrten Bestandsschutz genießen sollten, eine Sondernutzungserlaubnis für Änderungen, die Neuerstellung, erhebliche Kapazitätserweiterung oder eine Änderung der funktionellen Zweckbestimmung erteilt werden –, denn jedenfalls überwiegt die mit der Planänderung Nr. 3 verfolgte Optimierung des Deichverschlusses die Betroffenheiten des Einwenders. Hinzu kommt, dass in den Abstimmungen des TdV mit dem Staatlichen Bauamt Passau mitgeteilt worden ist, dass die Straßenverkehrsbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme in

einer Gesamtschau der sich dann tatsächlich einstellenden Verkehrssituation überprüfen wird, ob und inwieweit für zurzeit nicht voraussehbare Auswirkungen der Planungen auf dem Straßenverkehr auf der St 2125 noch verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind.

- *Der Einwender kritisiert zudem, dass sich durch den Wegfall der Auffahrt auf die St 2125 die Weganbindung für das Feldgrundstück mit der Flur-Nr. 399 der Gemarkung Oberalteich verschlechtere. Infolge des Baus des Deiches Lenach könne er mit seinen Fahrzeugen nunmehr weder auf seinen Grundstücken mit den Flur-Nr. 428 bzw. 403 der Gemarkung Oberalteich wenden, noch könne er den mit der Planänderung Nr. 14 – Schutzstreifen (Befahrbarkeit/Wege) – geplanten neuen Weg (Bw-Nr. 2.3.235) nutzen, da diese in einem privaten Feldweg mündet. Der Einwender fordert Abhilfe entweder durch den Bau einer Auffahrtsrampe auf die St 2125 oder durch Erhaltung der Befahrbarkeit des Privatweges entlang der St 2125 bei den Flur-Nrn. 428-710 der Gemarkung Oberalteich.*

Diese Forderungen werden nicht erfüllt. Die Erschließung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 399 der Gemarkung Oberalteich wird durch die Planungen nicht verändert. Im Bestand besteht keine Wegeverbindung zwischen dem Grundstück mit der Flur-Nr. 399 der Gemarkung Oberalteich und der angesprochenen Feldauffahrt auf die St 2125 im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 428 und 709 der Gemarkung Oberalteich. Hinzu kommt, dass Art. 17 Abs. 1 BayStrWG nur Zufahrten schützt, welche der einmaligen Erschließung/Erreichbarkeit des Grundstücks dienen, nicht jedoch die darüber hinausgehende Verbindung zu anderen Grundstücken.³⁸³ Insoweit stellt die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung keine schutzwürdige Rechtsposition dar.

- *Der Einwender fordert zudem, dass die Wegerampe zum Deichhinterweg (Bw-Nr. 2.3.245) zum entlang der St 2125 verlaufenden privaten Feldweg so anzulegen sei, dass er weiterhin mit Sattelzügen (z. B. bei der Abfuhr von Zuckerrüben) befahren werden könne.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat erklärt, dass er die Ausbildung des geplanten Anschlusses des privaten Feldwegs an die St 2125 über den neuen Deichhinterweg im Detail im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Einwender abstimmen werde. Für eine Nutzung durch Sattelzüge seien voraussichtlich geringfügige geometrische Modifikationen erforderlich, zu dem sich der TdV bereit erkläre, sofern hinsichtlich des sich daraus ergebenden größeren Flächenbedarfs im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen Einvernehmen erzielt werde. In diesem Zusammenhang gilt wiederum, dass Art. 17 Abs. 1 BayStrWG nur Zufahrten schützt, welche der einmaligen Erschließung/Erreichbarkeit des Grundstücks dienen, nicht jedoch die darüber hinausgehende Ver-

³⁸³ BVerwG, Urt. v. 27.04.1990, 4 C 18/88.

bindung zu anderen Grundstücken.³⁸⁴ Insoweit stellt die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung keine schutzwürdige Rechtsposition dar.

- *Der Einwender kritisiert darüber hinaus die Verlegung des Anschlusses des Deichhinterweges an die St 2125 (Bw-Nr. 2.3.260) infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilagen 66.1, 66.2 und 8a, siehe zu 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) nach Westen. Fußgänger, Radfahrer und andere Freizeitsportler seien nunmehr gezwungen ca. 200 m auf der viel befahrenen St 2125 zurückzulegen, oder sie würden seinen Privatweg nutzen.*

Die Kritik an der Verlegung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es ist nicht beabsichtigt, durch den Deich Lenach planmäßig eine neue, durchgehende Nord-Süd-Wegebeziehung für Fußgänger oder Radfahrer mit Querung der St 2125 zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende direkte Wegefortführung nördlich der St 2125, die zu einer gewissen „Barrierewirkung“ führt, zu sehen. Zur Vermeidung anderer Konflikte (z. B. jagdliche Belange) ist es zutreffend, wenn die Planung keine Anreize zur Nutzung der Deichwege für Freizeitaktivitäten (z. B. durch eine einfache Wegeführungen und Anreize zur Überquerung der St 2125) schafft.

- Auf den *Hinweis des Einwenders* hin wird mitgeteilt, dass die Bw-Nr.2.3.630 (Spartenquerung) nicht fehlt, sondern im Bauwerksverzeichnis (Beilage 193 b) neu hinzugefügt wurde. Die Art der Ausbildung der Spartenquerung im Detail wird mit dem zuständigen Spartenräger abgestimmt.

- *Der Einwender wendet zudem ein, dass durch den Bau des Deiches Lenach und durch den geplanten Wegfall des Ableitergrabens im Zuge der Planänderung Nr.3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 12. Schöpfstelle Lenach (bislang Siel Lenach)/Wegfall Ableitergraben) eine Senke zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nr. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich nicht mehr entwässern könne. Bisher sei die Entwässerung über das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich erfolgt. Für die Entwässerung sei weiterhin ein Entwässerungsgraben wenigstens entlang ca. Deich-km 0 +880 bis zur Kinsach, also bis zu Deich-km 0+650 notwendig; alternativ sei auch ein weiteres Siel möglich.*

TdV

Der TdV entgegnet hierzu, dass es sich bei der angesprochenen Senke um eine flache Senke zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich handle, und dass das Einzugsgebiet der nach topographischen Gegebenheiten in diese Senke entwässernden Bereiche lokal begrenzt und verhältnismäßig klein sei. Zwar entfalle künftig durch den neuen Deich Lenach die Entwässerungsmöglichkeit für diese Senke in Richtung des Grundstücks mit der Flur-

³⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 27.04.1990, 4 C 18/88.

Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich. Jedoch könne die Senke grundsätzlich auch in die entgegengesetzte Richtung, nämlich in Richtung Alte Kinsach entwässern (gegebenenfalls mit Ausnahme einzelner lokaler Tiefpunkte). Der TdV vertritt die Meinung, dass es keine erhebliche Verschlechterung der Entwässerungssituation darstelle, wenn Oberflächenwasser künftig über die Senke in die entgegengesetzte Richtung zur Alten Kinsach entwässert, in Verbindung mit einer Versickerung in der Senke selbst. Auf dem Feldgrundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich, so führt der TdV weiter aus, gebe es im Bestand weitere vergleichbare und sogar größere und tiefere Senken und Mulden im Gelände, sodass sich die Entwässerungssituation des Feldes durch den Deichbau insgesamt nicht wesentlich verschlechtere. Der Mehraufwand für etwaige zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Anlage eines Entwässerungsgrabens, die Verlegung von Dränagerohren oder die Errichtung eines Siels im Deich, sei unverhältnismäßig und löse neue Betroffenheiten aus, da derartigen Maßnahmen nur auf benachbarten Grundstücken durchgeführt werden könnten.

- Weil im Rahmen der Erörterung am 18.7.2017 eine Erledigung dieser Einwendung nicht herbeigeführt werden konnte und insbesondere streitig blieb, ob der Deichneubau die Gesamtentwässerungssituation des Grundstücks des Einwenders wesentlich oder nur unwesentlich beeinträchtigt, forderte die Planfeststellungsbehörde den TdV auf, Möglichkeiten zu benennen, mit denen nach dem Bau des Deiches festgestellt werden kann, ob und in welchem Maße vorhabenbedingte Nachteile für das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich infolge des Wegfalls der Entwässerungsmöglichkeit der Senke über das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich eingetreten sind.

TdV

Der TdV erklärt hierzu zunächst, dass er weiterhin die Auffassung vertrete, dass es durch den Bau des Deiches Lenach und den Wegfall des Ableitergrabens im Zuge der Planänderung Nr.3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 12. Schöpfstelle Lenach (bislang Siel Lenach)/Wegfall Ableitergraben), dessen Hauptzweck die großräumige Anbindung des Binnenentwässerungssystems an die Alte Kinsach gewesen sei und nicht die lokale Feldentwässerung des Grundstücks des Einwenders, nicht zu erheblichen Veränderungen oder zu einer Verschlechterung der Entwässerungssituation für das Feld des Einwenders kommen wird. Daneben schlug der TdV die folgenden Maßnahmen vor, um später klären zu können, ob und in welchem Maße der Bau des Deiches Lenach zu einer Verschlechterung der Entwässerungssituation für das Feldgrundstück des Einwenders geführt hat:

- Ergänzende terrestrische Geländevermessung zur exakten Aufnahme der Topographie des Feldgrundstücks mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich und der Senke zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich: Es werden damit Daten mit größerer Genauigkeit als die vorliegenden Vermessungsdaten

aus Befliegungen gewonnen, aus denen mit größerer Aussageschärfe abgeleitet werden kann, inwieweit im Bestand die Entwässerung in Richtung des künftig durch den Deich Lenach „abgeschnittenen“ Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich geometrisch möglich ist, oder ob auch im Bestand, im angesprochenen Bereich zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich, Tiefpunkte bestehen, welche nicht in Richtung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich entwässern können; zudem kann die Einschätzung des TdV, dass auf dem Feldgrundstück zahlreiche weitere Tiefstellen vorhanden sind, mit größerer Genauigkeit verifiziert bzw. falsifiziert werden.

- Luftbildaufnahmen:

Es liegen mehrere Luftbildaufnahmen aus den vergangenen Jahren vor, auf welchen bereichsweise feuchtere Stellen auf dem Feldgrundstück mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich erkennbar sind, darunter auch Stellen in der Senke zwischen den Feldern mit den Flur-Nrn. 403 und 428 der Gemarkung Oberalteich. Die Bilder zeigen, dass im Istzustand offenbar auch innerhalb der angesprochenen Senke feuchtere Bereiche existieren, die vermuten lassen, dass eine vollständige Entwässerung der Senke über das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich nicht erfolgt. Durch einen Vergleich mit künftigen Luftbildern im Ausbauzustand könnte festgestellt werden, ob und inwieweit sich diese feuchteren Stellen infolge einer Barrierewirkung des Deichs Lenach verlagert haben.

Der TdV erklärte aber auch, dass er nach wie vor bestrebt sei, außerhalb des Verfahrens mit dem Einwender zu einer Einigung zu kommen, beispielsweise durch geringfügige Oberbodenauffüllungen im genehmigungsfreien Umfang im Zuge der Bauausführung, sofern sich diese Auffüllungen auf Basis der terrestrischen Geländevermessung als zielführend herausstellen sollten. Weiter erklärte der TdV, dass er zu Abhilfemaßnahmen (z. B. zu einer großflächigen Auffüllung der Senke mit Oberboden oder der Anlage von landwirtschaftlichen Dränageneinrichtungen in Richtung Alte Kinsach) bereit sei, wenn sich nach der Fertigstellung der Maßnahme wider Erwarten herausstellen sollte, dass sich vorhabenbedingt die Entwässerungssituation für das Feldgrundstück des Einwenders signifikant verschlechtert hat.

Planfeststellungsbehörde

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde lässt sich zurzeit nicht feststellen, ob und in welchem Maße sich die Überbauung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich mit dem Deich Lenach und der Wegfall des Ableitergrabens nachteilig auf die Entwässerung der Senke zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich und auf die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich auswirkt. Die Entscheidung über die gegebenenfalls deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen bleibt gemäß §§ 70 Abs. 1,

14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten (vgl. hierzu A.III.5, § 21). Damit in diesen gegebenenfalls später durchzuführenden Verfahren entschieden werden kann, ob und in welchem Maße eine Vernässung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich vorhabenbedingt ist, werden dem TdV unter A.III.5, § 21 zudem die folgenden Beweissicherungsmaßnahmen auferlegt: Durchführung einer terrestrischen Geländevermessung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich und der Senke zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 428 und 403 der Gemarkung Oberalteich vor Beginn des Baus des Deiches Lenach und Aufnahme geeigneter Luftbilder im Ausbauzustand, die einen Vergleich mit den vorliegenden Luftbildern im Hinblick auf vorhabenbedingte Änderungen der Entwässerungssituation des Feldgrundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 428 der Gemarkung Oberalteich möglich machen.

36. PK-Nummer 319 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung, die sich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks mit der Flur-Nr. 158 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 05.07.2017 hat die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 716 der Gemarkung Oberalteich für Ausgleichsmaßnahmen.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat die Einwendung zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung zu überprüfen, insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutre-

vier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Ein Grunderwerb ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c); vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 359 und 357 der Gemarkung Oberalteich, welche im Deichvorland liegen.

• *Durch die Wasserspiegelanhebung infolge des Donausbaus, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, sei zu befürchten, dass diese Fläche häufiger und intensiver als bisher überflutet werde. Hierfür sei eine Entschädigung für den Wertverlust und im Überflutungsfall für den Nutzungsentgang festzulegen.*

Diesen Forderungen wird nicht entsprochen. Zur Begründung hierzu vgl. die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 2.

- Die Hofstelle des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

• *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind mit Verweis auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 unbegründet.*

37. PK-Nummer 320 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender bewohnt ein Anwesen in Anning.

• *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass entgegen der vieljährigen Planung, die verfahrensgegenständlichen Planungen einen Hochwasserschutz für Anning nicht vorsehen würden. Ursprünglich sei geplant gewesen, die Ortschaft, und damit auch das Anwesen des Einwenders, vor einem HQ₁₀₀ zu schützen. Dass dieser Schutz nun nicht mehr beabsichtigt werde, widerspreche der Zielvorgabe der Hochwasserschutzmaßnahmen zwischen Straubing und Vilshofen. Ziel sei es schließlich, alle Anwesen, die von Hochwasserereignissen betroffen sein können, mit solch einem Schutz zu versehen. Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH fordert, unter Bezugnahme auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, für Anning einen Schutzdeich zu errichten.*

Die Forderung wird abgelehnt. Zwar ist es so, dass das am Hochrand des Weilers Anning gelegene Anwesen das tiefstgelegene Wohngebäude in Anning ist, es ca. 1,0 m unter dem HQ₁₀₀ - Wasserstand liegt und das Erdgeschoss ab etwa HQ₂₀ überflutet wird, jedoch kann der Einwender den Bau eines Ringdeiches und den damit verbundenen Hochwasserschutz nicht in der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung durchsetzen. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Anwesen in Anning besteht im laufenden Verfahren nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist nur dazu befugt, über die Hochwasserschutzmaßnahmen zu entscheiden, die der TdV beantragt hat. Eine Erweiterung des Hochwasserschutzkonzepts kann die Planfeststellungsbehörde dem TdV nicht auferlegen. Insbesondere ist ihr eine Entscheidung darüber verwehrt, ob es zutreffend war, den im Raumordnungsverfahren Straubing-Vilshofen dargestellten Hochwasserschutz mit dem Bau neuer Ringdeiche, im Zuge der weiteren konkretisierten Planung für die EU-Studie und nun für das Planerstellungsverfahren aufgrund des geringen Schadenspotentials, des hohen technischen Aufwandes und der hohen Kosten aufzugeben. Hinzu kommt,

dass ein Hochwasserschutz für Anning auch nicht vorhabenbedingt veranlasst ist. Zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation wird insbesondere der Ausbau der Wasserstraße nicht führen. Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) ausgeführt, wirken die für den Ausbau der Wasserstraße geplanten Regelungsbauwerke bei niedrigen und mittleren Abflüssen in der Donau stützend auf die Wasserspiegel. Bei höheren Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes. Der Sommerdeich im Polder Anning wird künftig wie bisher ca. ab einem 5-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Bei dieser Jährlichkeit ist die künftige Wasserspiegelanhebung rechnerisch kleiner als 5 cm.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH befürchtet für das Anwesen des Einwenders zudem, dass der Donauausbau die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändere und es an der Gebäudesubstanz zu Rissbildungen oder Setzungen kommen könne. Aus diesem Grunde werde neben einer vollen Entschädigungspflicht auch eine Beweissicherung gefordert.*

Die Forderungen sind unbegründet. Wie unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) dargestellt, führt der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, also nur in den Vorländern. Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasserveränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant ist.

- *Nach den Angaben der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH liegen landwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders im Sommerpolder Anning (Flur-Nrn. 463 und 467 der Gemarkung Bogenbergg). Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wendet ein, dass der Donauausbau den Wasserspiegel erhöhe und infolgedessen der Sommerdeich bei Anning bei Hochwasserereignissen häufiger und größer als bisher überflutet werde. Aus diesem Grunde müsse der TdV verpflichtet werden, den Wertverlust der Flächen zu entschädigen und im Hochwasserfall seien zudem die entstehenden Schäden zu ersetzen. Zudem sei eine Beweissicherung über den Zustand der Grundstücke durchzuführen.*

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die befürchteten nachteiligen Wirkungen werden als Folge des Ausbaus der Wasserstraße – nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde – nicht erwartet. Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) ausgeführt, wirken die für den Ausbau der Wasserstraße geplanten Regelungsbauwerke bei niedrigen und mittleren Abflüssen in der Donau stützend auf die Wasserspiegel. Bei höheren Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes. Der Sommerdeich im Polder Anning wird künftig – wie bisher – ca. ab einem 5-

jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Bei dieser Jährlichkeit ist die künftige Wasserspiegelanhebung rechnerisch kleiner als 5 cm. Ein Anlass für eine Beweissicherung der Gebäude ist nicht gegeben, da in weitem Umfeld weder Baumaßnahmen geplant noch die Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers maßgeblich verändert werden. Rissbildungen oder Setzungen an den Gebäuden infolge der Baumaßnahmen bzw. Veränderung von Grundwasserdruckhöhen sind nicht zu besorgen.

38. PK-Nummer 321 und 322 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Das Wohnhaus, die Wirtschaftgebäude und Grundstücke des Einwenders liegen hinter den bereits mit Schutzgrad HQ₁₀₀ gebauten Deichen in Oberalteich und Furth.

• *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbeding-*

te Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind mit Verweis auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 unbegründet.

- Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt zudem zum Gegenstand der Einwendungen ein mit „Einspruch“ betitelttes Schreiben des Einwenders vom 30.10.2014. Einen gleichlautenden „Einspruch“ hat der Einwender mit Schreiben vom 24.10.2014 bei der Stadt Bogen eingelegt.

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Die *grundsätzliche Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf* hat keinen Erfolg (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Das Vorhaben gefährdet das Trinkwasserschutzgebiet nicht, vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5 In Bezug auf die *Bedenken und Forderungen im Hinblick auf die „Überlaufstelle“, „Anlandungen, Ausschwemmungen und Infrastruktur“, „Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen und Bewässerung“, den „[u]nnötige[n] Landverbrauch, das „Druckwasser in Wohnhaus, landwirtschaftlichen Gebäuden, Grundstücken und Siedlungen“* wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 verwiesen. Weil die Planungen die Überflutungshäufigkeit des Polders Parkstetten/Reibersdorf unverändert lassen und den Schutzgrad des Polders nicht verringern, führt das Vorhaben auch nicht zu der *eingewendeten „Pachtpreisminderung/Wertminderung“*. Die *Planung der „Ausgleichsflächen“* entspricht den gesetzlichen Vorgaben, vgl. B.III.2, B.III.3.1 und B.III.3.4.1. Die gesamte Planung ist darauf ausgelegt, flächensparend verwirklicht zu werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmenplanung erfolgte in einem engen Abstimmungsprozess mit der Fachgruppe Landwirtschaft und Forsten der Regierung von Niederbayern unter Einbindung der örtlichen ÄELF. Den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde Rechnung getragen. Die jetzt verbleibenden Kompensationsflächen sind aufgrund der gegebenen gesetzlichen Verpflichtungen notwendig. Dort, wo es möglich ist, werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Bei den Flächen zwischen erster und zweiter Deichlinie im Polder – und somit auch für die als Suchraum für PIK-Maßnahmen vorgesehenen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – ist keine *zusätzliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung*, z. B. durch ein Maisanbauverbot, vorgesehen. Das Vorhaben beinhaltet auch keine *Verknüpfung des Suchraums für PIK-Maßnahmen mit einer Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten oder dergleichen*. Auch der Einwand, dass die Planungen zu einer *„Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“* führten, bleibt erfolglos. Soweit der Einwender diesen Einwand aus Sicht der Landwirtschaft insgesamt erhebt, ist dieser Einwand – unabhängig von der Frage, ob dem Einwender insoweit überhaupt eine Einwendungsbefugnis zusteht – unbegründet, da bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten, eine gegebenenfalls

daraus folgende „Existenzgefährdung“ nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben beruht, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen der Landwirte im Polder Parkstetten/Reibersdorf berechtigterweise nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteraums durch ein Hochwasser kleiner als ca. HQ_{30} kommt (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gefährden auch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders nicht. Unmittelbare Grundinanspruchnahmen erfolgen nicht; für die betroffenen Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum wird die Situation nicht verschlechtert. Zwar hat der Einwender insoweit vorgetragen, dass 50 % seiner landwirtschaftlichen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf und die restlichen 50 % im „Druckwassergebiet“ liegen würden, jedoch wäre, wie bereits ausgeführt, eine Existenzgefährdung nicht vorhabenbedingt. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten, beruht eine gegebenenfalls daraus folgende Existenzgefährdung nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen des Einwenders berechtigterweise nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteraums durch ein Hochwasser kleiner als ca. HQ_{30} kommt (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Allein die Lage von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hochwasserrückhalteraum kann dem Vorhaben nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Solange die Grundstücke nicht durch konkrete Maßnahmen überplant werden, bedingt die alleinige Lage im Hochwasserrückhalteraum keine Existenzgefährdung. Einen Fragebogen zur Existenzgefährdung konkretisierte der Einwender nicht, sodass nicht erkennbar ist, ob und inwieweit besondere persönliche Betroffenheiten in die Abwägung noch eingestellt werden müssen.

39. PK-Nummer 323 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 326 der Gemarkung Oberalteich.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wendet ein, dass dieses Grundstück als Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. In Bezug auf diese Inanspruchnahme verweist die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf ihre Forderungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (8).*

Die vorübergehende Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Einwenders ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die geplante Baustraße verläuft entlang des Grundstücksrandes. Der dort bestehende Feldweg soll als Baustraße genutzt und hierzu temporär verbreitert und verstärkt werden. In Bezug auf die Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für geplante vorübergehende Inanspruchnahmen wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (8) und die Anordnung unter A.III.5, § 12 verwiesen. Für die Flächeninanspruchnahme wird der Einwender entschädigt.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer eines Grundstücks, welches im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegt.

- *Die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Das Anwesen des Einwenders in Oberalteich liegt ca. 100 m hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- *Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind mit Verweis auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 unbegründet.*

40. PK-Nummer 327 und 328 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Pächter der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 342 und 355 der Gemarkung Oberalteich.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weist darauf hin, dass beide Pachtflächen für den Ausbau des Deiches Bräufeld in Anspruch genommen werden sollen.*

Die Planfeststellungsbehörde hält die geplanten Inanspruchnahmen beider Pachtflächen für den Ausbau des Deiches Bräufeld für geeignet, erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt das private Interesse des Einwenders am Erhalt der Pachtflächen. Der Ausgleich für den Verlust von Pachtflächen erfolgt, soweit eine Einigung mit dem TdV nicht zu Stande kommt, im Enteignungsverfahren nach dem BayEG.

- Der Einwender ist zudem Eigentümer und Pächter von Grundstücken, welche im Überflutungsgebiet des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf liegen.

- *Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhebt für den Einwender die hiermit im Zusammenhang stehenden Forderungen aus ihren grundsätzlichen Einwendungen (vgl. hierzu B.III.4.4.2.2.a) aa) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere im Unterpunkt (1) - und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt. Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- Das Anwesen des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- Die Forderungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nach einer Beweissicherung und Festlegung einer Entschädigungspflicht in Bezug auf befürchtete nachteilige vorhabenbedingte Grund- und Druckwasseränderungen für das Anwesen des Einwenders sind mit Verweis auf B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 unbegründet.

- Der Einwender hat zudem am 28.10.2014 einen „Einspruch“ gegen die Planungen bei der Stadt Bogen erhoben.

Auch den darin enthaltenen Forderungen wird nicht gefolgt. Die *grundsätzliche Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf* hat keinen Erfolg (vgl. B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)). Das Vorhaben gefährdet das Trinkwasserschutzgebiet nicht, vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. In Bezug auf die *Bedenken und Forderungen im Hinblick auf die „Sollbruchstelle (Überlaufstelle)“, „Anlandungen, Ausschwemmungen und Infrastruktur“, „Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen und Bewässerung“, den „[u]nnötige[n] Landverbrauch, das „Druckwasser in Siedlungen“ und den „[j]agdlische[n] Wertverlust“* wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a) und B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b) 1 verwiesen. Die *Planung der „Ausgleichsflächen“* entspricht den gesetzlichen Vorgaben; vgl. B.III.2, B.III.3.1. und B.III.3.4.2. Die gesamte Planung ist darauf ausgelegt, flächensparend verwirklicht zu werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen können nur auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt werden, die jedoch im Planungsraum weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmenplanung erfolgte in einem engen Abstimmungsprozess mit der Fachgruppe Landwirtschaft und Forsten der Regierung von Niederbayern unter Einbindung der örtlichen ÄELF. Den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde Rechnung getragen. Die jetzt verbleibenden Kompensationsflächen sind aufgrund der gegebenen gesetzlichen Verpflichtungen notwendig. Dort, wo es möglich ist werden produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Bei den Flächen zwischen erster und zweiter Deichlinie im Polder – und somit auch für die als Suchraum für PIK-Maßnahmen vorgesehenen Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – ist keine zusätzliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch ein Maisanbauverbot, vorgesehen. Das Vorhaben beinhaltet auch keine Verknüpfung des Suchraums für PIK-Maßnahmen mit einer Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten oder dergleichen. Auch der Einwand, dass die Planungen zu einer *„Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“* führten, bleibt erfolglos. Soweit der Einwender diesen Einwand aus Sicht der Landwirtschaft insgesamt erhebt, ist dieser Einwand – unabhängig von der Frage, ob dem Einwender insoweit überhaupt eine Einwendungsbefugnis zusteht – unbegründet, da bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten, eine gegebenenfalls daraus folgende „Existenzgefährdung“ nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben beruht, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen der Landwirte im Polder Parkstetten/Reibersdorf berechtigterweise

nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteraums durch ein Hochwasser kleiner als ca. HQ_{30} kommt (vgl. hierzu auch B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)). Die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gefährden auch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders nicht. Unmittelbare Grundinanspruchnahmen erfolgen auf Pachtflächen in einem Umfang von ca. 0,3 ha; für die betroffenen Grundstücke im Hochwasserrückhalteraum wird die Situation nicht verschlechtert. Zwar hat der Einwender insoweit vorgetragen, dass 57 % seiner Ackerflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegen würden, jedoch wäre, wie bereits ausgeführt, eine Existenzgefährdung nicht vorhabenbedingt. Bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Aktivierung der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf eintreten beruht eine gegebenenfalls daraus folgende Existenzgefährdung nicht auf dem planfestgestellten Vorhaben, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können und sich das Vertrauen des Einwenders berechtigterweise nur darauf beziehen kann, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung des Rückhalteraums durch ein Hochwasser kleiner als ca. HQ_{30} kommt (vgl. hierzu auch B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)). Allein die Lage von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hochwasserrückhalteraum kann dem Vorhaben nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Solange die Grundstücke nicht durch konkrete Maßnahmen überplant werden, bedingt die alleinige Lage im Hochwasserrückhalteraum keine Existenzgefährdung. Einen Fragebogen zur Existenzgefährdung schickte der Einwender nicht zurück, sodass nicht erkennbar ist, ob und inwieweit besondere persönliche Betroffenheiten in die Abwägung noch eingestellt werden müssen.

(2) Einzelfallbezogene Einwendung der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbH zum Einwender mit der PK-Nummer 8 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die PK-Nummer 8 betrifft konkret zwei Einwender, die – sofern eine Unterscheidung für die Darstellung des Sachverhalts relevant ist – im Folgenden als Einwender 1 und Einwender 2 (letzterer ist der Sohn des Einwender 1) bezeichnet werden.

- Nach seinen Angaben führt der Einwender 1 auf einer Gesamtbetriebsfläche von 58 ha, von der 28 ha in seinem Eigentum stehen, bei Haidlfing einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb (im folgenden Betrieb Haidlfing). Zudem hat der Einwender 2 einen weiteren Ackerbaubetrieb mit Hofstelle in Hofweinzier von seinen Eltern übergeben bekommen (im folgenden Betrieb Bogen). Die Flächenausstattung beträgt 17 ha, von denen 3 ha zugepachtet sind. Den Betrieb Bogen hat der Einwender 1 seinen Angaben nach langfristig an seinen Sohn, den Einwender 2, verpachtet.

- Zum Betrieb Bogen gehören die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 577 und 596 der Gemarkung Bogenberg sowie das hinzu gepachtete Grundstück mit der Flur-Nr. 600 der Gemarkung Bogenberg. Die Grundstücke liegen im Sommerpolder Anning. Weiter gehört zum Betrieb Bogen das Grundstück mit der Flur-Nr. 610 der Gemarkung Bogenberg, das im Vorland des Sommerdeiches Anning liegt. Zudem gehören zum Betrieb Bogen die auf der Donauinsel „Wörth“ liegenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 352, 375, 376, 377 und 386/3 der Gemarkung Bogen. Die Hofstelle des Betriebs Bogen liegt in Hofweinzier (Flur-Nr. 297/0 der Gemarkung Bogenberg).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden ein, dass Betriebsflächen des Betriebs Bogen zwar nicht unmittelbar für Zwecke des Vorhabens in Anspruch genommen werden sollen, jedoch die Gefahr einer vorhabenbedingten Verschärfung der Hochwassersituation und nachteiliger Veränderungen der Grundwasserstände bestehe. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen, den Sommerdeich Anning auf Schutzgrad HQ_{100} zu erhöhen und dem TdV eine entsprechende Umplanung aufzugeben. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Hochwasserschutzkonzept, nach dem bestehende Siedlungsbereiche vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt und größere unbesiedelte Flächen als Rückhalteräume erhalten werden sollen, eine unberechtigte Zurückstellung der berechtigten Belange der Landwirtschaft darstelle.*

Der Antrag wird abgelehnt. Ein Anspruch auf Erhöhung des Schutzgrades des Sommerdeiches Anning von HQ_5 auf HQ_{100} besteht im laufenden Verfahren nicht. Die Planfestungsbehörde ist nur dazu befugt, über die Hochwasserschutzmaßnahmen zu entscheiden, die der TdV beantragt hat. Eine Erweiterung des Hochwasserschutzkonzepts kann die Planfestungsbehörde dem TdV nicht auferlegen. Eine Erhöhung des Schutzgrades des Sommerdeiches Anning ist auch vorhabenbedingt nicht veranlasst. Zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation wird insbesondere der Ausbau der Wasserstraße nicht führen. Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) ausgeführt, wirken die für den Ausbau der Wasserstraße geplanten Regelungsbauwerke bei niedrigen und mittleren Abflüssen in der Donau stützend auf die Wasserspiegel. Bei höheren

Abflüssen wird diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer überlagert, und die künftigen Wasserspiegel liegen unter denen des Ist-Zustandes. Der Sommerdeich im Polder Anning wird künftig – wie bisher – ca. ab einem 5-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Bei dieser Jährlichkeit ist die künftige Wasserspiegelanhebung rechnerisch kleiner als 5 cm. Für die Hofstelle des Betriebs Bogen kommt es auch zu keiner vorhabenbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation. Die Hofstelle liegt heute – wie künftig – außerhalb des HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiets. Eine generelle Erhöhung des Hochwasserschutzgrades für landwirtschaftliche Flächen zum Schutz gegen ein HQ₁₀₀ ist zudem weder im raumgeordneten Hochwasserschutzkonzept noch im LEP vorgesehen (vgl. unter B.III.3.3.2).

• *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner wenden für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Ausbau des Sommerdeiches Anning hilfsweise ein, dass die Frage der Entschädigung zu klären sei. Für den Einwender stehe fest, dass sich der durch die Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sand/Entau bewirkte Verlust an hydraulisch wirksamen Retentionsraum zum Nachteil seines Grundbesitzes auswirken und es zu einer Erhöhung der Hochwasserspiegellagen kommen werde. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen deshalb hilfsweise unter Umkehr der Beweislast, den TdV dahingehend zu beauftragen, im Hochwasserfall für sämtliche Ernteschäden oder -ausfälle dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten. Zu ersetzen seien hierbei auch die Ertragsausfälle, die dadurch eintreten würden, dass Speisekartoffeln infolge hochwasserbedingter Rückstände nicht mehr vermarktet und Zuckerrübenmieten infolge des Hochwassers nicht termingerecht abgefahren werden können.*

Diesem Antrag wird nicht gefolgt. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder sand/Entau führen nicht zu den befürchteten Wasserspiegelanhebungen auf der gegenüberliegenden Donauseite. Die Wasserspiegel werden, wie unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (2) ausgeführt, durch die geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 2; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Ausbauzustand bei gleichem Abfluss vielmehr sogar abgesenkt. Bei einem HQ₁₀₀ beträgt die Wasserspiegelabsenkung im Teilabschnitt Straubing-Deggendorf durchschnittlich ca. 20 cm (vgl. Beilage 126b). Auch die durch den Ausbau der Wasserstraße verursachten Erhöhungen der Wasserspiegel begründen, wie gerade ausgeführt, keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Ausbau der Wasserstraße führt auch auf den Flächen des Einwenders im Deichvorland bzw. auf der Insel „Wörth“ nicht zu Nachteilen, die den Betroffenen billigerweise nicht mehr ohne Ausgleich zuzumuten sind. Unter Berücksichtigung der schon bestehenden Überflutungsvorbelastung wird die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den Ausbau der Wasserstraße nicht überschritten. Der Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu messbaren Verschlechterungen der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen. Trotz des Umstandes, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem 5-jährlichen Hochwasser (HQ₅ = 1.900 m³/s) zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspie-

gel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, besteht kein Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG zu treffen. Erhebliche Nachteile sind damit nicht verbunden. Die Flächen im bestehenden Vorland werden regelmäßig bei einem einjährigen Hochwasserereignis ($HQ_1 = 1.370 \text{ m}^3/\text{s}$) überflutet; bereichsweise findet eine Überschwemmung der Vorlandflächen bereits deutlich früher statt (ab bordvollen Abfluss ca. $1.100 \text{ m}^3/\text{s}$). In Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Verhältnisse muss daher bereits heute damit gerechnet werden, dass die Flächen mehrmals pro Jahr überschwemmt werden, so dass derzeit nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Die künftigen Wasserspiegellagen werden für das Abflussspektrum, ab dem eine Ausuferung der Donau in das Vorland beginnt, bis ca. zu einem HQ_5 , nur geringfügig, d. h. im Mittel um ca. 10 cm, angehoben. Dies führt zu einer theoretischen statistischen Erhöhung der Überflutungsdauer. Eine Auswertung auf einer exemplarischen, repräsentativen Fläche ergab eine rechnerische Erhöhung der jährlichen Überflutungsdauer im Mittel von 103 auf 108 Stunden. Bereits ab ca. einem 5-jährlichen Hochwasserereignis werden die Wasserspiegel im Ausbauzustand infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar abgesenkt. Der Ausbau der Wasserstraße führt demnach nicht zu messbaren Verschlechterungen der künftigen Nutzung der bestehenden Deichvorländer. So ist auch die Festlegung einer Entschädigung dem Grunde nach unbegründet. Der Ausbau der Wasserstraße führt in den bestehenden Deichvorländern nicht zu Nachteilen, die den Betroffenen billigerweise nicht mehr ohne Ausgleich zuzumuten sind. Unter Berücksichtigung der schon bestehenden Überflutungsvorbelastung wird der Grundstückswert nicht gemindert und die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den Ausbau der Wasserstraße nicht überschritten (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2)). Eine Umkehr der Beweislast ist nicht geboten, da aufgrund der Anordnungen unter A.III.2, § 1 nicht ersichtlich ist, dass der Einwender vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten steht.

- *Die Rechtsanwälte Labbé und Partner kritisieren zudem die Folgen des Gesamtvorhabens für das Grundwasser. Zum einen, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner aus, könne die im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführte Spundung des Donau-Deiches in den Ortschaften Ainbrach und Hermannsdorf zu Grundwasserabsenkungen führen; zum anderen könne diese durch die geplante Vertiefung der Wasserstraße verursacht werden. Die hydrologischen Berechnungen des TdV seien zu überprüfen. Zudem sei der TdV durch eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, für eintretende Nachteile oder Schäden dem Grunde nach und unter Umkehr der Beweislast Entschädigung zu leisten. Außerdem seien eine ausreichende Zahl von Grundwassermessstellen einzurichten und aufrecht zu erhalten. Die Rechtsanwälte Labbé und Partner beantragen entsprechende Regelungen.*

Bezüglich der eingewendeten Befürchtungen und der Begründung der Entscheidung über die Forderungen wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (4) sowie auf die Anordnungen unter A.III.2, § 1 und A.III.5, § 5 verwiesen. Die vorgezogene Hochwasserschutzmaßnahme „Hermanns-

dorf-Ainbrach“ ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Gleichwohl wurde auch dort die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen dürfen.

- *Nachteilige vorhabenbedingte Veränderungen der Grundwasserstände befürchten die Rechtsanwälte Labbé und Partner auch für die zum Betrieb Haidlfing gehörenden Grundstücke.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Betriebsflächen liegen weit außerhalb des Auswirkungsbereichs möglicher vorhabenbedingter Maßnahmen.

(3) Weitere einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 32 – Planungen 2014, Planänderungen Nr. 1 und Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Inhaber eines ökologischen Landbaubetriebs mit Betriebsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf.

- Für die Maßnahme 3-2 A_{FFH} und die Maßnahme 3-3 A_{FFH} sollten aus dem 1,6343 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 717 der Gemarkung Oberalteich eine Teilfläche von 0,7983 ha, aus dem 3,9930 ha großen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 723 der Gemarkung Oberalteich eine Teilfläche von 2,0096 ha und aus dem 2,0277 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 716 der Gemarkung Oberalteich, das der Einwender zwischenzeitlich erworben hatte, eine Teilfläche von 0,9255 ha erworben werden. Die o. g. Maßnahmen sollten der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, die der Bau des Deiches Lenach infolge der Zerschneidungs- und Silhouettenwirkung für ein Revier des Großen Brachvogels und Reviere des

Kiebitzes nordöstlich von Lenach auslösen würde (vgl. Beilage 127c). Diese Grundstücksinanspruchnahmen sind im Zuge der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c). Der TdV hat auch diese Einwendung zum Anlass genommen, um seine Umweltplanung zu überprüfen, insbesondere durch eine Neukartierung des Großen Brachvogels. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr ausgegangen werden kann, sodass Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten/Reibersdorf entfallen können. Mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) hat der TdV die sich daraus ergebende Reduzierung von Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 6,4 ha zum Anlass genommen, den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen zu planen, die er bereits erworben hat. Ein Erwerb aus dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 721 der Gemarkung Oberalteich für diese Maßnahmen war und ist nicht geplant (vgl. Beilagen 194, 194b und 194c).

- Eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c).

- Die genannten Grundstücke liegen im Überschwemmungsgebiet des Polders Parkstetten/Reibersdorf. Im Überschwemmungsgebiet des Polders Parkstetten/Reibersdorf liegen darüber hinaus die folgenden Grundstücke des Einwenders: Flur-Nrn. 710, 711, 616, 646, 186, 769, 163, 394 und 394/1 der Gemarkung Oberalteich. Nach den Angaben des Einwenders werden, bis auf die verpachteten Grundstücke mit den Flur-Nrn. 616 und 646 der Gemarkung Oberalteich, alle Grundstücke vom Einwender selbst landwirtschaftlich genutzt, bzw. er wird die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 716, 769 und 163 der Gemarkung Oberalteich nach Auslaufen der Pachtverträge zukünftig selbst bewirtschaften.

- Für den Bau des Deiches Kinsach ist eine Inanspruchnahme von Grundeigentum des Einwenders nicht geplant. Die hierfür geplanten Bedarfsflächen liegen nicht auf dem infolge einer Zerlegung entstandenen Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 1921/4 der Gemarkung Parkstetten (Fortführungsnachweis 1200 01, Gemarkung Parkstetten, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing) (vgl. auch Beilage 194c).

- Ein vorhabenbedingter Grunderwerb von Flächen des Einwenders ist nicht mehr geplant (vgl. Beilage 194c).

• *Die vom Einwender beauftragte Rechtsanwältin Lindner führt aus, dass der Einwender die Planungen ablehne, da der ökologische Landbaubetrieb des Einwenders durch die Inanspruchnahme der Flächen für den Hochwasserschutz in seiner Existenz vernichtet werde und die Gefahr einer*

gesundheitlichen Beeinträchtigung des Einwenders durch die Verunreinigung von Trinkwasser bei der Flutung des Polders bestehe.

Zunächst trägt Rechtsanwältin Lindner hierzu vor, dass der Donauausbau, die Errichtung des Polders und dessen Flutung zu Eigentumsbeeinträchtigungen des Einwenders führen werde:

Grundstücksflächen, die im Polder liegen, würden an Wert verlieren. Güter und wertvolle Böden würden durch das von der Donau mitgeführte Hochwasser verunreinigt. Durch die Flutung des Polders sammle sich Schlamm auf den Grundstücken. Um eine Nutzung der Grundstücke nach einem Hochwasserereignis wieder zu ermöglichen, seien aufwändige und kostenintensive Aufräum- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich; ein Konzept hierfür müsse der TdV aufstellen. Der geplante Donauausbau führe zu einem Anstieg des Wasserspiegels und damit zu einem Grundwasseranstieg, durch den sich in Zukunft die Bearbeitung der Böden arbeitsintensiver und schwieriger gestalten werde; außerdem sei ein Anbau bestimmter Kulturen unter Umständen nicht mehr möglich. Für viele Flächen existiere seit Jahrzehnten ein Drainagesystem, das an das bestehende Grabensystem angeschlossen sei. Der Grundwasseranstieg führe zu Einschränkungen dieses Entwässerungssystems oder zu dessen Wirkungslosigkeit. Die Spundwände der Deiche könnten zudem den natürlichen Ablauf des Wassers verhindern. Der Grundwasseranstieg könne auch das bestehende Grabensystem funktionslos werden lassen. Das im Polder stehende Wasser werde Mücken und Ungeziefer anziehen. Die Jagdpacht werde entfallen, da eine Abwanderung des Niederwildes drohe, ausgelöst durch Baulärm und die Nutzung des Deichs Lenach für Freizeitaktivitäten. Durch den Grundwasseranstieg verändere sich zudem der natürliche Lebensraum des Wildes. Eine Verpachtung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 616 und 646 der Gemarkung Oberalteich werde erschwert oder unmöglich gemacht. Für die Errichtung des Polders sei ein Grundbucheintrag erforderlich, hierdurch würden die Grundstücke an Wert verlieren. Die Ortsteile Furth und Niedermenach seien mit einem 100-jährlichen Hochwasserschutz versehen. Dieser Schutz werde durch den Polder ausgehebelt. Eine Flutung des Polders werde zu einem Wasserstau in der Menach führen und damit zugleich einen Grundwasseranstieg verursachen. Die Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 1389, 1389/1, 1401 und 1401/1 der Gemarkung Oberalteich seien nicht mehr so wie bisher zu bewirtschaften. Ein Konzept zur Vermeidung dieser Folgen liege nicht vor.

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) verschlechtern die Hochwassersituation für die im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegenden Betriebsflächen des ökologischen Landbaubetriebs des Einwenders oder für die vom Einwender

verpachteten Flächen nicht. Die befürchteten Wertminderungen, Verunreinigungen durch Donauwasser oder Schlamm, Beschädigungen des Drainage- und Grabensystems, Mücken- und Ungezieferplagen und Verluste von Landpachteinnahmen sind nicht vorhabenbedingt. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würden. Auch diese führen nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Nachteilige Grund- und Druckwasserveränderungen infolge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden nicht erwartet. Allerdings wird wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegen drucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, die Durchführung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen bestätigt bzw. für hinter den Deichen der 1. Deichlinie und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie die Erstellung eines Beweissicherungskonzepts und die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen für nah hinter diesen Deichlinien liegende und tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Erstellung des Konzepts noch zu bestimmen sind, angeordnet (vgl. A.III.2, § 1). Zudem wird unter A.III.5, § 6 ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet.

Weiter werden unter A.III.5, § 2 Festlegungen getroffen, die verhindern sollen, dass die Innendichtungen der Deiche sich nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße führt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen. Weder der geplante Bau der Regelungsbauwerke noch das geplante Tieferlegen der Gewässersohle verursachen Nachteile für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Deichvorland oder -hinterland bzw. für Anwesen im Einzugsbereich der Donau. Anlass, das Vorhaben deshalb in Frage zu stellen oder nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG Festlegungen zu treffen, besteht nicht.

Zudem wird unter A.III.2, § 1 ein Monitoring der Grund- und Druckwasserverhältnisse im Hinblick auf vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf private Belange angeordnet. Dieses Monitoring bildet die Grundlage dafür, auf zurzeit nicht voraussehbare, wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen aufgrund der Zusicherung des TdV zur Nachbesserung (vgl. hierzu unter A.III.5, § 5), des Entscheidungsvorbehaltes unter A.V oder der gesetzlichen Regelungen (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bzw. § 75 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße) reagieren zu können.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.III.4.4.2.2.a) aa) - insbesondere auf die Unterpunkte (2), (3) und (4) - verwiesen.

Der bestehende 100-jährliche Hochwasserschutz für die Ortsteile Furth und Niedermenach wird durch die Planungen zum Erhalt von bestehenden Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht „ausgehebelt“. Wie bereits ausgeführt führt der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (b)). Der geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen führt auch zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation der Grundwasserdruckhöhen im Hochwasserfall für die vom Einwender genannten Flächen außerhalb des Hochwasserrückhalteraumes Parkstetten/Reibersdorf oder bezüglich der Wasserstände der Menach. Die Flächen in Niedermenach liegen zudem außerhalb des HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebietes.

Auch das befürchtete Entfallen der Jagdpacht kann der Einwender nicht mit Erfolg den Vorhaben entgegenhalten. Zum einen kommt es, wie gerade dargestellt, vorhabenbedingt nicht zu nachteiligen Grundwasserveränderungen, sodass insoweit eine Veränderung des natürlichen Lebensraums des Wildes nicht zu erwarten ist. Zum anderen wären die befürchteten Freizeitaktivitäten, die nach Meinung des Einwenders zu einer Abwanderung des Niederwildes führen können, rechtlich nicht dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zuzurechnen (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.1.f) und B.III.4.4.2.2 b) ee) (1) (a)).

Weil die Vorhaben, wie dargestellt, die Hochwassersituation für die im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegenden Flächen des Einwenders nicht nachteilig verändern, ist auch ein Grundbucheintrag für die Überschwemmungsflächen nicht erforderlich. Die Flächen sind durch das bestehende Hochwasserschutzsystem derzeit lediglich gegen ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis geschützt. Die Flächen liegen bereits heute in einem gesicherten Überschwemmungsgebiet. Bei der Planung des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf handelt es sich nicht um die „Errichtung eines (Flut)Polders“, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebietes. Durch die geplanten Maßnahmen werden weder der Hochwasserschutzgrad noch die Überflutungshäufigkeit für die im Hochwasserrückhalteraum liegenden Flächen verschlechtert.

- *Weiter trägt Rechtsanwältin Lindner im Hinblick auf die Befürchtung, dass der ökologisch wirtschaftende Landbaubetrieb durch die Flutung des Polders und durch den Donauausbau vernichtet werde, noch im Wesentlichen das Folgende vor:*

Bei Flutung des Polders sei eine ökologische Bewirtschaftung der Grundstücke des Einwenders unter Umständen ausgeschlossen. Die Ökolandwirtschaft unterliege strengen Regeln und Vorschriften. Da diese auch den Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ausschließen, erfolge die Bodenbearbeitung und der Bodenaufbau anders als in der konventionellen Landwirtschaft. Der Einwender arbeite mit einer siebenjährigen Fruchtfolge, damit er die jeweiligen Kulturen in den Folgejahren anbauen könne. Bestimmte Kulturen erforderten zudem eine bestimmte Vorfrucht; sei diese nicht vorhanden, sei auch der Anbau der Folgekultur ausgeschlossen. Schon ein geringfügiges Abweichen von der Fruchtfolge führe zu Mindererträgen von ca. 1/3. Außerdem erfolge im Rahmen der Fruchtfolge eine unkrautunterdrückende Aussaat. Zudem habe der Einwender über viele Jahre hin ein aktives Bodenleben aufgebaut, das für den ökologisch wirtschaftenden Ackerbaubetrieb essentiell sei. Diese Bodenkultur werde zerstört, wenn die Felder längere Zeit unter Wasser stehen. Ein ökologisches Wirtschaften sei erst nach Jahren wieder möglich. Zudem würde eine Flutung die Bemühungen des Einwenders um die Fruchtfolgen umsonst werden lassen. Wenn nach einer Flutung der langjährige Bodenaufbau und die Fruchtfolge wieder von vorne zu beginnen sei, habe dies erhöhte Kosten und Ernteauffälle zur Folge. Hinzu komme, dass sich ca. 1/3 der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Einwenders im Poldergebiet befänden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen sei auf die außerhalb des Polders liegenden Flächen abgestimmt. Der Zyklus der Fruchtfolge orientiere sich an den Flächen insgesamt. Werde nun auf den betroffenen Flächen die Fruchtfolge ruiniert, habe dies auch Auswirkungen auf die nicht betroffenen Flächen, da es dort zu Korrekturen der Fruchtfolge kommen müsse. Auch dies habe Ertragsausfälle und kostenintensive Umplanungen zur Folge. Außerdem sei zu bedenken, dass nach einer Flutung eine längere Regenerationszeit erforderlich sei, bis ein Anbau überhaupt erst wieder erfolgen könne. Bei einer Flutung, komme es zudem zu Bodenverdichtungen. Zur Vermeidung von Ertragsminderungen müssten nach einer Flutung die Felder, z. B. durch einen Zwischenfruchtanbau und Än-

derungen in der Bearbeitungstechnik, aufwendig und zeitintensiv saniert werden. Auch werde das Hochwasser Unkrautsamen auf den Feldern verteilen. Das daraus entstehende Unkraut müsse der Einwender mit sog. Unkrautkulturen bekämpfen, da er Spritzmittel nicht verwenden dürfe. Zudem werde Humus angeschwemmt und zugleich abgespannt, sodass der langjährige Bodenaufbau zerstört werde. Durch die Flutung des Polders sammle sich Schlamm auf den Grundstücken. Um eine Nutzung der Grundstücke nach einem Hochwasserereignis wieder zu ermöglichen, seien aufwändige und kostenintensive Aufräum- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich; ein Konzept hierfür müsse der TdV aufstellen. Solange der Schlamm auf den Betriebsflächen des Einwenders liege, sei eine Bewirtschaftung ausgeschlossen. Auch lasse sich den Planungen nicht entnehmen, wie lange das Wasser nach einer Flutung auf den Flächen stehe und in welcher Höhe. Ebenso könne den Planungen nicht entnommen werden, ab wann die Böden nach einer Flutung wieder nutzbar seien und wie schnellstmöglich der Polder entleert werde. Der Donauausbau verändere die Wasserspiegel. Dies führe zu einer Vernässung der Flächen im Polder. Daraus würden Ernteerschwernisse und Ertragsausfälle resultieren. Die dauerhaft starke Feuchtigkeit zerstöre das Bodenleben und den Bodenaufbau. Die Bearbeitung des feuchten Bodens werde deutlich zeitaufwendiger und kostenintensiver. Auf den zukünftig feuchten Böden würden zudem manche Kulturen, die der Einwender heute noch anbaue, nicht mehr wachsen. Staunässe werde zudem zu einem verstärkten Pilzbefall führen, der im Biolandbau nur schwer eingedämmt und beseitigt werden könne. Auch ein Absinken des Wasserspiegels würde je nach Wetterlage zu Mindererträgen führen. Zudem funktioniere das bestehende Drainagesystem nicht mehr, wenn der Grundwasserspiegel durch den Donauausbau ansteige. Durch den geplanten Flutpolder werde die Überlaufhöhe abgesenkt, und dadurch komme es zu einer häufigeren Flutung des Polders. Auch sei den Unterlagen weder eine Berücksichtigung der Klimaerwärmung noch die des damit einhergehenden Anstiegs des Wasserspiegels zu entnehmen. Im Hochwasserfall werde zudem die Überflutung mit durch Schwermetalle, Dünger, Pestizide, Bakterien usw. verunreinigtem Donauwasser zu Bodenverunreinigungen führen, die eine Bewirtschaftung der Flächen zukünftig erschweren oder sogar ausschließen werde. Dies könne auch zu einer Produzentenhaftung des Einwenders führen. Außerdem sei nicht ausgeschlossen, dass Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte des Einwenders, wie z. B. Naturland, aufgrund einer Risikoabwägung zu dem Ergebnis kommen könnten, dass Produkte aus der Polderfläche nicht mehr übernommen werden. Außerdem komme es zu einer höheren Kostenbelastung für LKW-Transporte bei der Ernte, wenn 1/3 der Flächen aufgrund der Flutung nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Hinzu komme, dass die Auslastung des Maschinenparks drastisch reduziert werde und sich bereits getätigte Neuanschaffungen nicht amortisieren würden. Zudem sei eine betriebliche Entwicklung im Poldergebiet nicht mehr möglich, da ein Hinzupachten weiterer Flächen sinnlos sei, wenn der Polder regelmäßig geflutet werde. Die vorhabenbedingten Veränderungen der Polderflächen würden auch dazu führen, dass der Anbau von Sonnenblumen, Kartoffeln, Möhren usw. nicht mehr möglich sei, ebenso wie das Einbringen von Untersaaten zur Erleichterung der Bodenbearbeitung.

Die vorgetragenen Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht; die hierzu in der Einwendung enthaltenen Forderungen werden zurückgewiesen. Auch diese Einwendung bzgl. der Besonderheiten des ökologisch wirtschaftenden Landbaubetriebs im Hinblick auf die Flutung des Polders und den Donauausbau verhindert die Planungen nicht. Die eingewendeten besonderen Beeinträchtigungen werden entweder nicht erwartet oder sind nicht vorhabenbedingt. Die im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) verschlechtern – wie gerade ausgeführt – die Hochwassersituation für die im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegenden Betriebsflächen des ökologischen Landbaubetriebs des Einwenders oder für die vom Einwender verpachteten Flächen nicht. Bei der Planung des Hochwasserrückhalteraums Parkstetten/Reibersdorf handelt es sich nicht um einen Flutpolder, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Überschwemmungsgebietes, ohne nachteilige Veränderung des Hochwasserschutzgrades und der Änderung der Überflutungshäufigkeit. Der geplante Ausbau der Wasserstraße führt auch nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation für die Grundstücke des Einwenders im Polder. Dass das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße zu einer Vernässung der Grundstücke des Einwenders im Polder oder zu Beeinträchtigungen der Funktion des Drainagesystems führt, ist nicht zu erwarten. Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasserveränderungen kommen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den eingewendeten Eigentumsbeeinträchtigungen verwiesen. Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Entleerung des Hochwasserrückhalteraumes über separate Auslaufstellen mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau und entspricht dabei den bestehenden Verhältnissen. Der Wasserstand im Polder korrespondiert dabei mit dem Donauwasserstand. Eine schnellere Entleerung ist aufgrund der Donauwasserstände weder heute noch künftig möglich. Die Verweildauer des Wassers im Polder wird gegenüber dem bestehenden Verhältnis nicht verlängert. Zeitangaben zu den Füll- und Entleerungsvorgängen in den Rückhalteräumen sind der Beilage 126b zu entnehmen. Die Simulationen ergaben, dass der Rückhalteraum im Polder Parkstetten/Reibersdorf bei einer donaubetonten HQ₁₀₀-Welle in etwa 25 Stunden gefüllt ist. Die Entleerung erfolgt wie bisher mit der fallenden Donauwelle und dauert bei der definierten HQ₁₀₀-Welle im Ist-Zustand – wie auch künftig – etwa eine Woche; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1), (2) und (4). Auch der Einwand, die Planungen hätten mögliche Klimaänderungen außer Betracht gelassen, geht ins Leere. Die hydrologischen Ansätze sind der Beilage 126b zu entnehmen. Auswirkungen möglicher Klimaänderungen wurden in der Beilage 126 b (Kapitel 1.4 „Klimawandel“) berücksichtigt.

- Weil die Planungen – wie dargelegt – nicht zu veränderten Verhältnissen im Polder führen, ist auch nicht zu erwarten, dass *neue Populationen* (wie z. B. Graugänse) *angezogen* werden. Die Vorhaben sind auch nicht mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten verknüpft. Der entsprechenden *Befürchtung von Rechtsanwältin Lindner* wird nicht gefolgt.

- *Die Einwendung von Rechtsanwältin Lindner im Hinblick auf die geplante vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich hat sich erledigt, da diese Inanspruchnahme nicht mehr geplant ist (vgl. Beilage 194c).*
- *Rechtsanwältin Lindner kritisiert auch nachteilige Auswirkungen der Planungen für den Bau des Deiches Lenach im Hinblick auf die Zufahrt zu den Grundstücken des Einwenders mit den Flur-Nrn. 709,710 und 711 der Gemarkung Oberalteich. Die Zufahrt zu diesen Flächen erfolge derzeit direkt über die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 709 und 711 der Gemarkung Oberalteich. Der Einwender befahre die Felder z. B. bei Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich und fahre bei Flur-Nr. 711 der Gemarkung Oberalteich wieder auf die St 2125 ab, oder dies erfolge andersherum. Nach dem Bau des Deiches Lenach sei eine Zufahrt über das Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich nicht mehr möglich. Die Auffahrt und Ausfahrt müsse zukünftig allein über das Grundstück mit der Flur-Nr. 711 der Gemarkung Oberalteich erfolgen, sodass ein Wenden auf den Grundstücken erforderlich sei. Hierdurch werde der Boden nachteilig verdichtet; außerdem werde nach Fertigstellung des Deiches die Zu- und Abfahrt erschwert, da der Einwender durch den erhöhten Deich den Verkehr auf der St 2125 nur schlecht beobachten könne. Rechtsanwältin Lindner fügt dieser Kritik hinzu, dass die Zufahrt zu den genannten Grundstücken auch während der Baumaßnahmen möglich sein müsse. Außerdem stelle sich die Frage, ob im Rahmen des Deichneubaus auch eine Anhebung der St 2125 vorgenommen werde, da diese die Zufahrtssituation weiter verschlechtern werde. Sollte durch den Bau des Deiches Lenach die Zufahrt zu den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 709,710 und 711 der Gemarkung Oberalteich von der St 2125 nicht mehr möglich sein, müsse ein Ausbau des Grünstreifens des Deiches als 5 m breiter Schotterweg erfolgen, um die Anfahrt auch künftig zu ermöglichen.*

Die vorgetragenen Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht; die hierzu in der Einwendung enthaltenen Forderungen werden zurückgewiesen. Es kann dahinstehen, ob dem Einwender im Hinblick auf die bestehenden privaten Auffahrten auf die St 2125 überhaupt eine schutzwürdige Rechtsposition zusteht. Zunächst sind diese Auffahrten außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt entweder als Sondernutzung nach Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 BayStrWG erlaubnispflichtig. Bzw. es müsste hiernach für diese, soweit die Auffahrten Bestandschutz genießen sollten, für Änderungen, die Neuerstellung, erhebliche Kapazitätserweiterung oder eine Änderung der funktionellen Zweckbestimmung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Ansonsten jedenfalls werden mit den im Rahmen der Planänderung Nr. 3 Änderungen (vgl. Beilagen 66.1, 8a und 66.2, siehe zu 14. Schutzstreifen (Befahrbarkeit/Wege) und 15. Änderungen/Ergänzungen Wegeanbindungen) Nachteile der Zufahrtssituation, die für die Grundstücke des Einwenders durch den Bau des Deiches Lenach verursacht werden, in erforderlichem Maße ausgeglichen. Infolge des Neubaus des Deiches Lenach entfällt die private Auffahrtsrampe auf die St 2125 bei dem Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich. Zum Ausgleich dafür sehen die Planungen nunmehr vor, dass zwischen ca. Deich-km 0+890 und ca. Deich-km

1+115 (entlang des Grundstücks mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich) im östlichen Schutzstreifen ein mineralisch befestigter, landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg angelegt wird, der am südlichen Ende an den bestehenden Feldweg (Flur-Nr. 396 der Gemarkung Oberalteich) und am nördlichen Ende an den parallel zur St 2105 verlaufenden privaten Grünweg des Einwenders angebunden wird. Infolge dieser Planungen bleibt die zweiseitige Anbindung des entlang der St 2125 verlaufenden privaten Grünwegs auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 709, 710 und 711 der Gemarkung Oberalteich funktional erhalten.

Die Kritik des Einwenders gegenüber diesen Planänderungen ist unbegründet. *Soweit Rechtsanwältin Lindner insoweit vorträgt, dass der geplante Wirtschaftsweg auf dem Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich verlaufe*, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass der geplante Wirtschaftsweg nach den Planungen des TdV entlang des Grundstücks des Einwenders im Schutzstreifen des neuen Deiches Lenach verlaufen soll und der private Grünweg des Einwenders auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich nicht in Anspruch genommen wird (vgl. Beilage 194c). Der geplante Wirtschaftsweg wird auch nicht, *so wie von Rechtsanwältin Lindner eingewendet wird, dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt*. Eine entsprechende Widmung ist nicht geplant. Der Wirtschaftsweg im Deichschutzstreifen steht künftig nur dem Einwender und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur Verfügung. Im Erörterungstermin am 18.07.2017 hat der TdV zudem erklärt, dass es dem Einwender freistehe, an der nördlichen Abfahrt des Wirtschaftsweges einen Absperrpfosten zu errichten und auch an der südlichen Zufahrt zu diesem Weg, unter Berücksichtigung der Interessen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, ein Absperrpfosten gesetzt werden könne. Zudem hat der TdV im Erörterungstermin erklärt, dass er zwar davon ausgehe, dass die geplante Anbindung des Grünwegs des Einwenders nicht schlechter sei als im bestehenden Zustand, er jedoch bereit sei einmalig „nachzuschottern“, wenn dies für die Befahrung mit einem nachlaufenden Anhänger erforderlich sei. Diese Zusage beinhaltet, so konkretisierte der TdV den Begriff des „Nachschotterns“ am 17.06.2019, die einmalige Ertüchtigung des direkten Anschlussbereichs des privaten Grünwegs des Einwenders an den neuen Deichweg im Schutzstreifen für gegebenenfalls erforderliche Radien/Schleppkurven für einen Anhänger. Nicht beinhaltet sei mit der Zusage eine dauerhafte Unterhaltung des privaten Grünwegs durch „Nachschottern. Voraussetzung dafür sei selbstredend eine einvernehmliche Regelung bzgl. einer temporären Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders zur Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme.

Der TdV muss auch nicht den nachfolgenden Vorschlag von Rechtsanwältin Lindner aufgreifen. *Rechtsanwältin Lindner schlägt vor, dass die Grundstücke des Einwenders mit den Flur-Nrn. 709, 710 und 711 der Gemarkung Oberalteich über das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich an das bestehende Wegenetz (Flur-Nr. 396 und 715 der Gemarkung Oberalteich) angebunden werden könnten. Hierdurch wäre sichergestellt, dass die Grundstücke des Einwenders mit einem 40-Tonner durchgehend befahren werden könnten, was insbesondere für die*

Ernte wichtig sei. Hierzu müsse, so führt Rechtsanwältin Lindner aus, das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich mit Mutterboden, der zur sofortigen Nutzung für den ökologischen Landbau geeignet sein müsse, aufgefüllt werden. Außerdem sei das Wegenetz vom TdV zu unterhalten.

Weil in der Erörterung am 18.07.2017 nicht aufgeklärt werden konnte, ob dieser Vorschlag als Ergänzung der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilagen 66.1, 8a und 66.2, siehe zu 14. Schutzstreifen (Befahrbarkeit/Wege)) oder als Alternative hierzu aufgefasst werden muss, bat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.11.2017 zunächst den TdV um Stellungnahme hierzu und zudem um eine erste Einschätzung dazu, welche Randbedingungen zu berücksichtigen wären, wenn man von einem Alternativvorschlag ausgehen würde.

Mit Schreiben vom 28.11.2017 erklärte der TdV, er gehe davon aus, dass der Einwender beide Anbindungsmöglichkeiten fordere, insbesondere auch deshalb, um durch die Auffüllung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen. Von einem Alternativvorschlag sei nicht auszugehen. Als Randbedingungen, die nach einer ersten Einschätzung einzuhalten wären, wenn man unterstellen würde, dass die Planung einer alternativen Anwendung gefordert wird, nannte der TdV die nachfolgenden Punkte:

- Das Grundstück mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich müsste der Einwender vom TdV pachten oder erwerben.
- Eine direkte Andienungsmöglichkeit genüge allein für eine durchgehende Ernteabfuhr mit Lkw (40 t) nicht, es müsste darüber hinaus auch eine großzügige Wendestelle für Lkw am künftigen Ende des Feldwegs (Flur-Nr. 396 der Gemarkung Oberalteich) errichtet werden; gegebenenfalls seien auf den Feldwegen (Flur-Nrn. 396 und 715 der Gemarkung Oberalteich) Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr erforderlich.
- Eine etwaige nachteilige Änderung der Entwässerungssituation der Felder (Flur-Nrn. 709, 710 und 711 der Gemarkung Oberalteich) infolge einer Auffüllung dürfe der Einwender nicht dem TdV anlasten.
- Die Auffüllung erfolge mit Oberboden, der nicht zur sofortigen Nutzung für den ökologischen Landbau geeignet sei, da der Grund der Auffüllung die Thematik Feldanbindung sei und nicht die Anlage zusätzlicher Bewirtschaftungsflächen; eine gegebenenfalls erforderliche Wartefrist für den ökologischen Landbau müsste der Einwender abwarten.
- Es sei noch zu prüfen, ob andere Gründe – z. B. umweltfachliche Belange, Gründe der vorhandenen Bodenbonität, Belange des Hochwasserschutzes (Auffüllung im Retentionsraum) – der Auffüllung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich entgegenstehen.
- Die Genehmigung der Auffüllung müsse im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Randbedingung erklärte sich der TdV mit o. g. Schreiben grundsätzlich bereit, die Auffüllung der Senke und Errichtung einer Wendestelle vorzunehmen, wenn damit auf den geplanten Wirtschaftsweg im Schutzstreifen des Deiches Lenach verzichtet werden kann.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 und 18.12.2017 bat die Planfestungsbehörde Rechtsanwältin Lindner darum ihr mitzuteilen, ob Ihr Vorschlag zur Auffüllung des Grundstücks mit der Flurnummer 708 der Gemarkung Oberalteich die Planänderung ergänzen oder ersetzen soll und, sollte es sich um einen Alternativvorschlag handeln, mitzuteilen, ob ein Verständnis besteht, dass der TdV unter den gerade genannten Randbedingungen die Planungen hierfür vertieft.

Mit Schreiben vom 19.1.2018 teilte Rechtsanwältin Lindner der Planfestungsbehörde mit, dass Sie es der Planfestungsbehörde überlasse, ob der Vorschlag als Ergänzung oder als Alternative zu werten sei. Der Einwender habe Ihr gegenüber lediglich dargelegt, dass er sein Grundstück über die Planungen erreichen könne, ohne dass das Gelände mit Transportfahrzeugen tangiert werde.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Korrespondenz muss der TdV den Vorschlag von Rechtsanwältin Lindner, die landwirtschaftlichen Grundstücke des Einwenders über eine Auffüllung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 708 der Gemarkung Oberalteich anzubinden, nicht weiter verfolgen. Eine entsprechende Ergänzung der Planungen oder eine Umplanung wird dem TdV nicht aufgegeben. Die Planfestungsbehörde geht davon aus, dass die Grundstücke des Einwenders mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilagen 66.1, 8a und 66.2, siehe zu 14. Schutzstreifen (Befahrbarkeit/Wege) in erforderlichem Maße an das Wegenetz angebunden werden. Die vorliegenden Planungen sind demgemäß nicht, den Vorschlag von Rechtsanwältin Lindner aufgreifend, zu ergänzen. Auch eine Alternativplanung muss nicht erfolgen. Hierzu hätte es zunächst schon der Mitwirkung des Einwenders bedurft, zumindest insoweit, dass er sich zu den ihn selbst betreffenden Randbedingungen der Umplanung hätte äußern müssen; dazu ist es, wie oben dargelegt, nicht gekommen. Außerdem wäre der Vorschlag auch nur dann zu berücksichtigen gewesen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele bei Umsetzung der vorgeschlagenen Anbindung unter geringeren oder wenigstens nicht höheren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können.³⁸⁵ Dies ist nicht der Fall, da es – im Zuge der Umsetzung der vorgeschlagenen Anbindung – zumindest durch die Auffüllung im Retentionsraum und die Anlage einer Wendestelle für Lkw zu neuen Betroffenheiten gekommen wäre.

Zu weiteren Verschlechterungen der Zufahrtssituation führt der Neubau des Deiches Lenach nicht, bzw. diese sind dem Einwender zuzumuten. Die St 2125 wird nicht angehoben. Der TdV hat zudem erklärt, dass Zufahrtsmöglichkeiten zu den genannten Flächen des Einwenders auch bauzeitlich erhalten bleiben. Dass der Einwender nicht mehr wie bisher direkt von seinem Grundstück mit

³⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81.

der Flur-Nr. 716 der Gemarkung Oberalteich seinen Grundstücke mit den Flur-Nrn. 709,710 und 711 der Gemarkung Oberalteich auf der gegenüberliegenden Seite der St 2125 über die private Auffahrtsrampe direkt anfahren kann, sondern hierfür einen Umweg, unter Benutzung der St 2125, in Kauf nehmen muss, ist zumutbar. Der Umweg bis zur nächsten Abfahrt auf dem privaten Grünweg in Höhe des Grundstücks mit der Flur-Nr. 711 der Gemarkung Oberalteich oder des Wegs mit der Flur-Nr. 715 der Gemarkung Oberalteich ist geringfügig.

- Auch die im Rahmen der Planänderung Nr. 3 vorgesehene Änderung der Deichscharte (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 16. Optimierung Deichscharte St 2125) führt nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation.

- *Rechtsanwältin Lindner kritisiert, dass die lichte Weite der Deichscharte auf 12,50 m reduziert werden solle und dies dazu führe, dass der Einwender von seinen Feldern aus nur noch eine sehr eingeschränkte Sicht auf den Verkehr habe. Dies gelte nicht nur für den Einwender, sondern auch für vom Einwender beauftragte Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe, die z. B. seine Ernte abholen würden. Aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse bestehe die Gefahr von Personen- und Sachschäden, da in westliche Richtung die Sicht durch den Deich Lenach zu dem auch eingeschränkt sei.*

Die Kritik wird zurückgewiesen. Die Reduzierung der lichten Weite dient der Optimierung des Verschlussystems des Deiches Lenach und dient damit der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die bisher geplante mobile Hochwasserschutzwand in Form eines Deichbalkenverschlusses mit mobilen Dammbalkenelementen wird ersetzt durch ein ortsfestes Hochwasserschutztor. Das Hochwasserschutztor, das als Stemmtor geplant ist, ist robuster als der Deichbalkenverschluss. Außerdem handelt es sich um das logistisch günstigere System mit geringen Vorlauf- und Aufbauzeiten im Katastrophen- sowie Probefall. Während die Dammbalkenelemente bei einem Deichbalkenverschluss mit logistischen Mitteln von einer Lagerstätte antransportiert werden müssen, sind die Verschlüsse des Hochwasserschutztores in den Deichstützkörpern bereits integriert und müssen im Hochwasserfall nur noch geschlossen werden. Abmessungen und Gewicht der nun aus vorstehend genannten Gründen geplanten Torkonstruktion bewegen sich jedoch auch mit der neuen Geometrie (d.h. reduzierte lichte Weite) bereits an der Obergrenze im Vergleich zu bereits ausgeführten Toren für den mobilen Hochwasserschutz. Hinsichtlich Machbarkeit und Handhabbarkeit des Stemmtors ist eine Reduzierung der lichten Öffnungsweite auf ein mögliches Minimum, jedoch unter Berücksichtigung der straßenbaulichen Belange der St 2125, erforderlich. Kostengründe spielten hierbei keine Rolle.

Die vom Einwender genannten Einschränkungen der Verkehrssicherheit führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Zwar können Änderungen von vorhandenen Sichtweiten an einzelnen Auffahr-

ten auf die St 2125 durch den künftigen Deich Lenach im Vergleich zur bestehenden Situation nicht ausgeschlossen werden, jedoch werden bei allen neuen bzw. anzupassenden Einmündungen auf die St 2125 (Bw-Nr. 2.3.250, 2.3.260 und 2.3.281) die Anforderungen an die erforderliche Anfahrtsicht und Haltesicht gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) berücksichtigt und eingehalten, da 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten St 2125 das freizuhaltende Sichtfeld nach beiden Seiten 200 m beträgt. Die Planungen entsprechen den Abstimmungen des TdV mit dem Staatlichen Bauamt Passau; dies hat ein Vertreter des Staatlichen Bauamtes Passau, angesprochen auf die Bedenken des Einwenders, im Erörterungstermin am 19.07.2017 bestätigt. Der Vertreter erklärte dort zudem, dass die Voraussetzungen von Art. 23 BayStrWG vorliegen, sodass der Deich Lenach direkt an die St 2125 anschließen darf.

Verbleibende Einschränkungen sind dem Einwender zuzumuten. Es kann auch hier wiederum dahinstehen, ob dem Einwender im Hinblick auf die privaten Auffahrten überhaupt eine schutzwürdige Rechtsposition zusteht – als Sondernutzung wären diese Auffahrten, wie bereits ausgeführt, nach Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 BayStrWG erlaubnispflichtig bzw. es müsste für diese, soweit die Auffahrten Bestandsschutz genießen sollten, für Änderungen, die Neuerstellung, erhebliche Kapazitätserweiterung oder eine Änderung der funktionellen Zweckbestimmung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden –, denn jedenfalls überwiegt die mit der Planänderung verfolgte Optimierung des Deichverschlusses die Betroffenheiten des Einwenders. Hinzu kommt, dass in den Abstimmungen des TdV mit dem Staatlichen Bauamt Passau mitgeteilt worden ist, dass die Straßenverkehrsbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme in einer Gesamtschau der sich dann tatsächlich einstellenden Verkehrssituation überprüfen wird, ob und inwieweit für zurzeit nicht voraussehbaren Auswirkungen der Planungen auf dem Straßenverkehr auf der St 2125 noch verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind.

• *In Bezug auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich wendet Rechtsanwältin Lindner ein, dass diese landwirtschaftlich genutzte Fläche zurzeit windoffen und schattenfrei sei. Durch die Errichtung des neuen Deiches Lenach an der Westseite des Grundstücks werde die landwirtschaftliche Nutzung durch Schattenwurf und die fehlende Luftzirkulation beeinträchtigt. Insbesondere die fehlende Luftzirkulation erschwere und verlängere die Trocknung des Feldes und führe zu einem verstärkten Pilzbefall, auf den der ökologische Betrieb nicht mit dem herkömmlichen Pilzbekämpfungsmaßnahmen reagieren könne. Er müsse stattdessen zusätzliche Bodenmaßnahmen vornehmen. Dies alles sei dem Vorhaben anzulasten.*

Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorgetragenen Befürchtungen und Einschätzungen nicht; diese wären auch nicht dem Vorhaben des TdV anzulasten. Signifikante Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Standortfaktoren bzw. Ertragsbedingungen des Grundstücks mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich durch Schattenwurf oder Einschränkungen der Luftzirkulation des neuen Deiches Lenach sind in Anbetracht der geplanten Geometrie dieses Deiches nicht ersicht-

lich. Der geplante Querdeich Lenach ist – bezogen auf das Urgelände – variabel ca. 4 m bis maximal 5 m hoch. Der Deich verläuft im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung, so dass das Thema „Schattenwurf“ auf die angrenzenden Felder für westlich des Deichs liegende Flächen lediglich für die frühe Morgensonne und für die Felder östlich des Deiches lediglich für die späte Abendsonne überhaupt Bedeutung erlangen kann; für den überwiegenden Teil des Tagesverlaufs ist das Thema Schattenwurf überhaupt nicht relevant. Die Böschungsneigung auf der Westseite („Landseite“) beträgt 1:3. Es wird ein Deichhinterweg mit 4,5 m Breite angelegt, die Breite des Schutzstreifens am Deichfuß beträgt 5 m. Der Abstand der angrenzenden Felder von der Deichkrone beträgt somit mindestens 24,5 m. Ein auf die Deichkrone in 5 m Höhe bezogener Schattenwurf kann somit bei Sonnenständen mit einem Winkel größer ca. $11,5^\circ$ die angrenzenden Felder geometrisch überhaupt nicht erreichen. Das heißt im Umkehrschluss, dass hier lediglich bei sehr niedrig stehender, aufgehender Morgensonne (sofern überhaupt ein Sonnentag vorliegt) ein Schattenwurf auf den landwirtschaftlichen Randflächen außerhalb der Deichflächen entstehen kann. Dies betrifft bei Betrachtung des Sonnenverlaufes über den Tag allenfalls die etwa erste Stunde nach Sonnenaufgang.

Die Böschungsneigung auf der Ostseite, wo das Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich liegt, beträgt 1:2,5. Die Breite des Schutzstreifens am Deichfuß beträgt 5 m. Der Abstand der angrenzenden Felder von der Deichkrone beträgt somit mindestens 17,5 m. Ein auf die Deichkrone in 5 m Höhe bezogener Schattenwurf kann somit bei Sonnenständen mit einem Winkel größer ca. 16° die angrenzenden Felder geometrisch überhaupt nicht erreichen. Das heißt im Umkehrschluss, dass hier lediglich bei untergehender, tief stehender Abendsonne (sofern überhaupt ein Sonnentag vorliegt) ein Schattenwurf auf den landwirtschaftlichen Randflächen außerhalb der Deichflächen entstehen kann. Dies betrifft bei Betrachtung des Sonnenverlaufes allenfalls die letzten etwa 1 bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang. Aufgrund der geplanten Geometrie des Deiches sind auch keine Einschränkungen der Luftzirkulation zu erwarten. Diese werden aufgrund der genannten Deichhöhen und Böschungsneigungen sowie aufgrund des Abstands der Deichkrone 17,5 m vom Feldrand nicht erwartet.

- In Bezug auf die *befürchteten mikroklimatischen Änderungen durch den Bau des Deiches Lenach* wird auf die Festlegungen unter A.III.5, § 20 verwiesen. Aus der Beilage 278c (Kap. 9.3 ff.) ergibt sich zum einen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplanten Erhöhungen und Neuanlagen von Deichen kleinräumig das Klima, vor allem hinsichtlich der Temperatur in Bodennähe, deutlich verändern können. Zum anderen ergibt sich jedoch im selben Kapitel der Beilage 278b auch, dass eine sichere Prognose darüber, ob es zu diesen klimatischen Veränderungen kommen wird, zurzeit nicht möglich ist und Detailuntersuchungen erforderlich sind. Aus diesem Grund hat der TdV gemeinsam mit dem Deutschen Wetterdienst ein Sondermessnetz eingerichtet – vgl. Beilage 278b (Kap. 9.3 ff.) –, um mögliche kleinklimatische vorhabenbedingte Veränderungen feststellen zu können. Hierfür wurden durch den Deutschen Wetterdienst zwischen Straubing

und Vilshofen bereits fünf Klimamessstationen neu errichtet. Das Hauptaugenmerk dieses Sondermessnetzes liegt auf den Veränderungen der Kaltluftsituation im bodennahen Bereich. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollen die Messungen erneut über zwei Jahre wiederholt werden. Im Anschluss werden die Einflüsse der neu entstandenen Deiche und ihre möglichen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Kleinklimate herausgearbeitet. Die Anordnung unter A.III.5, § 20 stellt dies sicher. Darüber hinaus wird unter A.III.5, § 20 für den Ausgleich möglicher nachteiliger Wirkungen gem. §§ 70 Abs. 1 und 14 Abs. 5 WHG angeordnet, dass die Entscheidung über festzusetzende Schutzmaßnahmen oder Entschädigungen einem späteren Verfahren vorbehalten bleibt, wenn die Auswertung der Ergebnisse des Sondermessnetzes vorhabenbedingte nachteilige Klimaveränderungen ergeben sollte. Unter A.III.5, § 20 wird zudem festgelegt, dass in Einzelfällen eine Simulation mittels eines Kaltluftmodells zur ergänzenden Beurteilung angeordnet werden kann, wenn mithilfe des Sondermessnetzes klimatische Veränderungen an Einzelstandorten nicht ausreichend verifiziert oder falsifiziert werden können. Die Befürchtungen des Einwenders bieten keinen Anlass dafür, abweichend von den Festlegungen unter A.III.5, § 20 zu entscheiden. Ohne Auswertung der Ergebnisse des Sondermessnetzes lässt sich nicht feststellen, ob eine Nord-Süd-Strömung der Kaltluft im Bereich des Deiches Lenach tatsächlich vorliegt, ob der in diesem Falle parallel zur Strömung ausgerichtete Querdeich überhaupt einen Kaltluftstau verursachen kann, oder ob nicht eher ein luvseitiger Kaltluftstau am Donaudeich entstehen wird, oder ob – bezogen auf die Gesamtstruktur des Geländes – die Deicherhebung überhaupt einen relevanten Einfluss haben kann.

- *Rechtsanwältin Lindner fordert zudem, dass der Deich im Bereich des Schöpfwerks Alte Kinsach gerade auf dem bestehenden Donaudeich treffen müsse. Zudem sei im Bereich der Alten Kinsach der Deich ganz an die Grundstücksgrenzen zu verschieben.*

Eine Umplanung der geplanten Deichtrasse muss nicht erfolgen. Alternativlösungen sind dann zu berücksichtigen, wenn die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.³⁸⁶ Dies ist nicht der Fall. Die geforderte Umplanung würde nicht zu geringeren Opfern führen, vielmehr hätte die Deichverlegung Nachteile zur Folge, welche schwerer wiegen als die Vorteile der Neutrassierung (vgl. hierzu unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (a)).

- *Allgemein wendet Rechtsanwältin Lindner ein, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wie verfahren werde, wenn die Planungen anderer Flutpolder aufgrund von Einwendungen über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden können. Außerdem gehe aus den Unterlagen nicht hervor, welche Beiträge Kommunen der Nebenflüsse der Donau für die Verbesserung des Hochwas-*

³⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81.

serschutzes leisten würden und es stelle sich weiter die Frage, wieso man Polder plane, obwohl bereits existierende Polder nicht geflutet werden, wie z. B. der „Oberauer Polder“.

Die angesprochenen Maßnahmen bzw. Konzepte („andere Flutpolder“; „Beitrag von Kommunen an Nebenflüssen“) sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens und haben keinen unmittelbaren Bezug zum gegenständlichen Vorhaben.

- *Rechtsanwältin Lindner kritisiert zudem die Planungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.*

Soweit sich die Kritik gegen die 2014 geplanten Grundstücksinanspruchnahmen für Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für ein Revier des Großen Brachvogels und Reviere des Kiebitzes nordöstlich von Lenach und die Erreichbarkeit dieser Flächen richtet, hat sich diese Kritik erledigt, da, wie bereits dargestellt, diese Grundstücksinanspruchnahmen nicht mehr geplant sind (vgl. Beilage 194c) und mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) der verbleibende Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen geplant wird, die der TdV bereits erworben hat.

- *Rechtsanwältin Lindner befürchtet auch, dass es durch die geplante Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland durch den Westwind zu einem Samenflug von Unkräutern kommen könne, der die Nutzung der Ökolandflächen beeinträchtigen werde. Auch die auf den Flächen angesiedelten Tiere würden eine Samenübertragung fördern.*

Die Befürchtungen sind weitgehend unbegründet. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen durch Unkrautsamen aus den Grünlandflächen ist nicht zu erwarten. Allenfalls in den Randbereichen kann eine Samenübertragung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der Auflage unter A.III.5, § 22 wird zur Verhinderung dieser nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen angeordnet, dass zum Schutz anliegender Grundstücke keine Altgrasstreifen auf den geplanten Extensivgrünlandflächen – Maßnahme 3-2 A_{FFH} (Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz) und Maßnahme 3-3 A_{FFH} (Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche) – im Polder Parkstetten Reibersdorf entstehen dürfen und das Mahdregime in Randbereichen (Randstreifen von maximal 0,5 m) darauf entsprechend auszurichten ist.

- *Zudem kritisiert Rechtsanwältin Lindner, dass Grundstücke des Einwenders für sogenannte PIK-Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.*

Die Kritik ist unbegründet. Bei den angegebenen Flächen für produktionsintegrierte Maßnahmen (sog. PIK-Maßnahmen) – vgl. Beilage 151a; Suchraum Acker PIK, Maßnahmen 19-2.1 E_{FFH} und 19-2.2 E_{FFH} – handelt es sich um die Darstellung einer Suchraumkulisse, also nur um die Angabe hierzu geeigneter Flächen. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen werden nach den Planungen nur auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Die erforderlichen Vereinbarungen sind außerhalb des Verfahrens zu schließen.

- *Nach Auffassung von Rechtsanwältin Lindner lasse sich den Planunterlagen nicht entnehmen, ob von den auf den betroffenen Flächen angesiedelten Vögeln Auswirkungen auf die Böden ausgehen. Fraß- und Wühlschäden sowie eine Verkotung seien zu befürchten. Ebenso sei möglich, dass Kiebitze Schäden an den wachsenden Pflanzen anrichten können. Folge dieser Beeinträchtigungen sei wiederum, dass der Einwander die Vorgaben, die an einen Ökolandbaubetrieb gestellt werden, nicht erfüllen kann. Außerdem seien Ernteauffälle die Folge. Zudem stelle sich die Frage, ob eine Bodenbearbeitung überhaupt noch möglich sei, wenn sich der Kiebitz auf den Feldern befinde. Sollte dies der Fall sein, dann würde die entsprechende Fläche für den Einwander wertlos.*

Die geäußerten Folgen sind nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt, ist im Rahmen von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (sog. PIK-Maßnahmen) eine Ansiedlung auf bewirtschafteten Flächen nur auf freiwilliger Basis geplant; nicht darüber hinaus. Hinzu kommt, dass sich die angesprochenen Arten nicht von Pflanzen ernähren. Zudem sind Kiebitz und Großer Brachvogel keine Schwarmvögel (wie z. B. Gänse), die in großer Zahl auftreten und Flächen besiedeln.

- *Rechtsanwältin Lindner moniert weitere Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die Planungen. Zum einen bestehe die Gefahr der Verunreinigung der Trinkwasserversorgung im Hochwasserfall durch die Verunreinigung des im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegenden Wasserschutzgebiets und der Trinkwasserbrunnen durch ein Versickern des verschmutzten Donauwassers und durch Mittel, die gegebenenfalls zur Bekämpfung einer Mücken- und Ungezieferplage eingesetzt werden würden, wenn das Wasser längere Zeit im Polder stehen bleibe. Zum anderen werde es, wenn die St 2125 im Hochwasserfall nicht mehr befahren werden könne, auf den Umleitungsstrecken zu einer erhöhten Lärmbelastung der Anwohner kommen, die auch gesundheitsschädlich sein könne.*

Zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf führen die Planungen nicht (vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5). Die – im Hochwasserfall – gegebenenfalls auf den Umleitungsstrecken erhöhte Lärmbelastung ist nicht vorhabenbedingt. Im Hochwasserrückhalteraum ist im Falle einer Überschwemmung die St 2125 – wie bisher – nicht befahrbar. Die Vorhaben verschlechtern die Situation nicht. Die Flächen östlich

des künftigen Querdeiches Lenach werden, wie bereits dargestellt, künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Der Hochwasserschutzgrad wird im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verringert, und die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht. Die befürchtete Mückenbekämpfung ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

- *Weiter trägt Rechtsanwältin Lindner nicht abschließende Hinweise zur Bemessung der Entschädigung im Hinblick auf die Besonderheiten des Ökolandbaubetriebs des Einwenders vor: Wenn Ersatzland zur Verfügung gestellt werde, müsse auf die Besonderheiten des Ökolandbaubetriebs Rücksicht genommen werden. Bei der Bemessung von Entschädigungsleistungen sei die hohe Qualität der Böden des Einwenders zu berücksichtigen. Durch Bodenuntersuchungen sei hierfür der Ist-Zustand festzustellen. Im Überflutungsfall sei eine Entschädigung der Kulturen zu 100 % des marktüblichen Preises erforderlich, ebenso seien die Arbeitsleistungen der vergangenen Jahre zu entschädigen. Sollte das Drainagesystem beeinträchtigt werden, sei auch dies zu entschädigen. Eine Entschädigung sei jährlich entsprechend den entstandenen Schäden zu leisten. Eine einmalige Abfindung sei nicht ausreichend, da durch die wiederkehrenden Flutungen des Polders immer neue Schäden entstehen würden.*

Auch mit den Hinweisen und Forderungen zur Bestimmung der Entschädigung muss sich der Planfeststellungsbeschluss nicht auseinandersetzen, da, wie bereits ausgeführt, die Vorhaben des TdV weder die Situation für die Flächen innerhalb und außerhalb des Polders Parkstetten/Reibersdorf verschlechtern, noch die Dränagen beeinträchtigen.

- *Gegenüber der Planänderung Nr. 1 wiederholt Rechtsanwältin Lindner zum einen im Wesentlichen die bereits vorgetragene Einwendung zu den Planungen 2014. Insbesondere das neu erworbene Grundstück mit der Flur-Nr. 769 der Gemarkung Oberalteich könne durch Veränderungen des Grundwasserspiegels nachteilig betroffen werden, da sich auf diesem Grundstück drei Gräben befänden.*

Die Einwendung gegen diese Planänderung ist unbegründet. Die Planänderung Nr. 1 betrifft den Einwender nicht. Die Planänderung beinhaltet den Ausbau der Fahrrinntiefe auf RNW - 2,65 m im Abschnitt Do-km 2321,7 bis 2312,0 mit lokalen Verbesserungen an den Regelungsbauwerken im Bereich Do-km 2307,8. Die Grundstücke des Einwenders liegen im Gebiet der Stadt Bogen bzw. am Kinsachableiter (Mündung über Bogener Altarm bei Do-km 2309) und liegen damit Unterstrom der Fahrrinnenvertiefung auf RNW - 2,65 m. Die Planänderung hat keine signifikanten Änderungen in den charakteristischen Wasserspiegellagen der Donau und des Grundwassers zur Folge. Die Interaktion Grundwasser und Oberflächenwasser wird allein von den Wasserständen in der Donau und im Grundwasserkörper bestimmt und nicht durch die Höhenlage der Donausohle. Die

Auswirkungen der Veränderungen auf Wasserspiegellagen und Grundwasser sind in der Beilage 126 a (Anlage 3) dargestellt. Auch die monierte „Versetzung“ des Schöpfwerks ist nicht Gegenstand der Planänderung Nr. 1. Sollte damit der Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach gemeint sein, ist die Kritik an diesen Neubau ungerechtfertigt, da die notwendige Steigerung der Pumpleistung im bestehenden, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude, nicht realisierbar ist.

- *Zum anderen rügt Rechtsanwältin Lindner das Verfahren der Planänderung Nr. 1. Eine unmittelbare Information, der nicht ortsansässigen Kanzlei über die Planänderung wäre erforderlich gewesen. Nachdem der Einwender von der Bekanntmachung der Planänderung erfahren habe, sei ihm erst am 16.06.2015 die Bekanntmachung vom 29.05.2015 übermittelt worden. Zwar habe sie während der Planauslegung vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 in die Unterlagen Einsicht nehmen können, jedoch habe es am nötigen Planungsvorlauf für die Einsichtnahme gefehlt.*

Die Kritik weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Aufgrund einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen (über 300) wurde in diesem Planänderungsverfahren auf persönliche Anschreiben verzichtet und das Verfahren in Übereinstimmung mit den Regelungen des VwVfG öffentlich und ortsüblich bekannt gemacht. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass Nachteile entstanden sind, zumal im Erörterungstermin am 29.04.2016 die Planfeststellungsbehörde zugesagt hat, weiteren Vortrag bezüglich der Planänderung zu berücksichtigen. Eine ergänzende Einwendung erfolgte jedoch nicht.

- *Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 kritisiert Rechtsanwältin Lindner – neben der bereits abgewogenen Kritik der Änderungen an der Deichscharte, den Wegebeziehungen nach dem Wegfall der Rampe bei dem Grundstück mit der Flur-Nr. 709 der Gemarkung Oberalteich und der Deicht-rasse Lenach – die Änderungen der Überlaufstrecke. Die erforderlich gewordene Planänderung zeige nochmals, dass die kontrollierte Flutung des Polders Probleme bereite und niemand garantieren könne, dass die Flutungshäufigkeit tatsächlich nicht ansteige.*

Der Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 11. Anpassung Überlaufstrecke) betrifft nicht die Aktivierungssituation der Überlaufstrecken mit aufgesetztem Deich und somit auch nicht die Überflutungshäufigkeit im verbleibenden Hochwasserrückhalteraum. Die Planänderung sieht neben baulichen Optimierungen – z. B. hinsichtlich der Bauwerksunterhaltung (Auffahrten zur Deichkrone) – eine Vergrößerung des Flächenbedarfs für die vorgesehene raue Rampe mit Tosmulde hinter der Überlaufschwelle vor, von der der Einwender nicht betroffen wird. Die Überflutungshäufigkeit wird weder durch die geplanten Maßnahmen noch durch die Planänderung Nr. 3 erhöht. Der Beginn der Flutung des Hochwasserrückhalterausms geschieht künftig – bezogen auf die Jährlichkeit – nicht früher als im Ist-Zustand.

- *Rechtsanwältin Lindner kritisiert zudem die mit der Planänderung Nr. 3 vorgenommenen Flächenänderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Durch die Berücksichtigung der nicht mehr benötigten Lagerflächen nahe des Schöpfwerks Bogen (Grundstück mit der Flur-Nr. 452 der Gemarkung Bogen) in der Kompensationsplanung entfällt die Bedarfsplanung für Kompensationsmaßnahmen auf der landseitigen Deichböschung des Deichs Bräufeld und entlang der St 2125 im Bereich Oberalteich. Zur Vermeidung von Eingriffen in den Ökolandbaubetrieb des Einwenders wäre es sinnvoll gewesen, die auf den Flächen des Einwenders vorgesehenen Maßnahmen 3-2 A_{FFH} (Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz) und 3-3 A_{FFH} (Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche) auf die freigewordenen Bedarfsflächen zu verlegen.*

Die Kritik hat sich erledigt. Moniert wurde, dass die infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 24. LBP-Maßnahme 4 A_{CEF}: Flächenänderungen) nicht mehr benötigten Flächen für die Umsetzung der LBP-Maßnahme 4 A_{CEF} „Anlage struktureicher Säume und Staudenfluren“ (z. B. als Lebensraum für Zauneidechsen) nicht dafür verwendet worden sind, um die auf den Flächen des Einwenders vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen nunmehr auf diesen Flächen umzusetzen. Da, wie bereits ausgeführt, Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für ein Revier des Großen Brachvogels und Reviere des Kiebitzes nordöstlich von Lenach auf Flächen des Einwenders nicht mehr geplant sind (vgl. Beilage 194c) und mit der Planänderung Nr. 5 (vgl. Beilage 66.5) der verbleibende Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ausschließlich auf Flächen geplant wird, die der TdV bereits erworben hat, ist die Kritik gegenstandslos geworden. Der Einwand wäre aber auch nicht erfolgreich gewesen. Die zur Umsetzung der LBP-Maßnahme 4 A_{CEF} „Anlage struktureicher Säume und Staudenfluren“ nunmehr nicht mehr benötigten Flächen wären aufgrund ihrer Lage, Struktur und Größe nicht geeignet gewesen, um die auf den Flächen des Einwenders ursprünglich vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen umzusetzen. Auch sonst sind Beeinträchtigungen des Einwenders durch diese Planänderung nicht ersichtlich. Der Einwender ist von den Flächenänderungen nicht betroffen, und durch diese wird er weder in seinem Eigentum beeinträchtigt noch benachteiligt. Die Flächenänderungen betreffen ausschließlich Grundstücke in öffentlicher Hand. Bei der Maßnahmenumsetzung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten. Darüber hinaus wird durch die im LBP und im Bauwerksverzeichnis geregelte Unterhaltungspflege der Maßnahmenfläche eine Bewirtschaftungseinschränkung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert.

- *Weiter moniert Rechtsanwältin Lindner, dass in der Beilage 198 a Grundstücke Dritter als im Eigentum des Freistaats Bayern stehend verzeichnet seien, obwohl für diese zum Zeitpunkt der Planerstellung bestenfalls eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen gewesen sei. Die Planungen würden diesbezüglich an einen formellen Fehler leiden.*

Zwar ist es zutreffend, dass in den Grunderwerbsplänen auch solche Flächen als „Eigentum des Freistaats Bayern“ gekennzeichnet sind, deren Erwerb zum Zeitpunkt der Planauslegung nicht vollzogen, jedoch notariell beurkundet und mit einer im Grundbuch eingetragenen Auflassungsvormerkung versehen war, jedoch wird der Einwender dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, so dass die Rüge zurückgewiesen wird.

- *Rechtsanwältin Lindner weist zudem darauf hin, dass es in der Beilage 66.1 Planzeichen gebe, die in der Legende nicht erklärt würden. Gemeint seien, so führt Rechtsanwältin Lindner aus, wolkenartige Zeichnungen im Bereich zwischen dem Deich Alte Kinsach und dem Deich Bräufeld. Diese wolkenartigen Gebilde gebe es auch an anderer Stelle in den Plänen, ohne dass diese jedoch beschrieben würden. Die fehlende Erläuterung führe dazu, dass der Plan nicht vollständig nachzuvollziehen ist und Einwendungen nicht vollständig vorgetragen werden könnten.*

Die Kritik an den Darstellungen in der Beilage 66.1 ist unbegründet. Der Einwender wird durch die gewählte Plandarstellungsart in formeller Hinsicht nicht beeinträchtigt. Der Plan erfüllt die ihm auch zugedachte Anstoßfunktion für Einwendungen. Die – hier in den Plänen gemeinte – Kennzeichnung von geänderten Bereichen durch eine wolkenartige Umrandung ist eine in der Praxis übliche Plandarstellungsart. Hinzu kommt, dass der Einwender von keiner der Änderungen persönlich betroffen wird. Die Planänderungskennzeichnung in der Beilage 66.1 (Planänderungsnummer mit „Pfeil“) weist nämlich in drei Fällen, konkret bei den Änderungen der Nrn. 7, 18 und 22 auf einen größeren Bereich, welcher durch eine wolkenartige Umrandung gekennzeichnet ist (z. B. Schöpfwerksstandort). Dass der Einwender in diesen Bereichen von der Planänderung betroffen sein könnte, ist nicht ersichtlich.

- *Rechtsanwältin Lindner bekräftigt auch in der Einwendung gegen die Planänderung Nr. 3 nochmals die Kritik am Sinn und Zweck des geplanten Hochwasserschutzes und fordert die unbedingte Berücksichtigung der Interessen des Ökolandbaubetriebs des Einwenders. In Bezug auf den zuletzt genannten Punkt verweist Rechtsanwältin Lindner auf eine Stellungnahme des Naturland – Verband für ökologischen Landbau e. V., der zu entnehmen sei, dass eine Flutung des Polders dazu führen könne, dass eine Belieferung für Naturland zukünftig nicht mehr in Betracht komme. Außerdem verweist Rechtsanwältin Lindner diesbezüglich auf ein persönliches Schreiben des Einwenders vom 27.02.2017 an die Planfeststellungsbehörde.*

Da sich in diesem Zusammenhang die Einwendung nicht gegen die Planänderung Nr. 3 richtet, wird in Bezug auf die allgemeine Kritik an Sinn und Zweck des Hochwasserschutzes und die Forderung nach Berücksichtigung der Belange des Ökolandbaubetriebs auf die bisherige Abwägung der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

- *Weiter kritisiert Rechtsanwältin Lindner, dass zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen für die Planänderung Nr. 3 die Niederschrift über den Erörterungstermin am 29.4.2016 noch nicht vorgelegen habe, sodass diese bei der Einwendung keine Berücksichtigung finden konnte. Dies sei ein Nachteil. Mit Schreiben vom 11.04.2017 erneuert Rechtsanwältin Lindner nochmals diese Kritik.*

Dass das Nichtvorliegen der Niederschriften zu einer Beschränkung der Einwendungsmöglichkeiten geführt hat, ist nicht ersichtlich. Auf die geäußerte Kritik hin hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 28.04. 2017 es Rechtsanwältin Lindner überlassen, aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Niederschrift ihre Einwendung zu ergänzen und unter Bezugnahme auf § 32 VwVfG eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss herbeizuführen, ob und inwieweit diese Ergänzung zu berücksichtigen ist oder nicht. Eine Ergänzung der Einwendung erfolgte daraufhin nicht.

2. PK-Nummer 77 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich.

- *Der Einwender befürchtet, dass es infolge der geplanten Überflutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf über die Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich zu einer Erhöhung der Wasserpreise kommen werde, da Wasserbrunnen der Stadt Bogen im Poldergebiet liegen würden. Außerdem befürchtet der Einwender, dass infolge der Überflutung der Grundwasserspiegel ansteige und sein Einfamilienhaus in Furth auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 873/18 der Gemarkung Oberalteich Schaden nehmen werde.*

Die Einwendung ist unbegründet. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasser-

schutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. Des Weiteren führt auch der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind. Für die bebauten Ortsteile von Oberalteich und Furth wurden die im Rahmen des raumgeordneten Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bereits vorgezogen und außerhalb des gegenständlichen Verfahrens realisiert. Ohne diese Maßnahmen würden die Ortsteile bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} bis HQ_{100} durch Oberflächenwasser überflutet werden. Durch die im Vorfeld bereits umgesetzten Maßnahmen verbleiben in den Ortsteilen bei den entsprechenden Hochwasserereignissen und während der Überflutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Parkstetten/Reibersdorf lediglich nur mehr gespannte Grundwasserverhältnisse; Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften sind somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} durch die bereits realisierten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundlegend verbessert. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig wie bisher bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ_{50} überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, der Schutzgrad wird nicht verschlechtert. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand. Bezüglich der Grundwasserdruckhöhen in den Ortschaften Oberalteich und Furth im Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Eventuelle Nachteile bzw. Schäden, die aus dem Bau der neuen Deiche um die beiden Ortschaften resultieren, sind auf Grundlage der hierfür getroffenen Entscheidungen geltend zu machen.

Hinzu kommt aber auch, dass sich die Binnenentwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich sogar verbessern wird. Bislang erfolgt die Binnenentwässerung der Ortsteile Furth, Oberalteich und von Teilen von Bogen über einen Düker unter dem Kinsach-Menach-Ableiter hin zum Schöpfwerk Bogen-Land. Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und dem Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet; künftig ist sie durch das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.

3. PK-Nummer 117 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Grundstück des Einwenders mit der Flur-Nr. 448 der Gemarkung Oberalteich soll für den Bau des neuen Deiches Lenach (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) teilweise erworben werden.

- Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV hat sich mit dem Einwender am 07.06.2018 über den vorhabenbedingten Grunderwerb notariell geeinigt.

• *Der Einwender kritisiert, dass keine Informationen über den Kaufpreis, eine Ausgleichsfläche und bezüglich der Wertminderung der Restfläche aus wirtschaftlichen Gründen vorlägen.*

Die geplante Inanspruchnahme ist gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Hochwasserschutzes überwiegt die Eigentumsinteressen des Einwenders. Die offenen Fragen sind nicht im laufenden Planfeststellungsverfahren zu beantworten, sondern in den Grunderwerbsverhandlungen mit dem TdV oder im Enteignungsverfahren nach BayEG.

4. PK-Nummer 120 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Das Anwesen des Einwenders in Furth liegt hinter einem bereits auf HQ₁₀₀ ausgebauten Deich

Der Einwender befürchtet, dass infolge der geplanten Überflutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf über die Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich die Stadt Bogen die Wasserversorgung für die Einwohner nicht mehr sicherstellen könne, da Wasserbrunnen der Stadt Bogen im Poldergebiet liegen würden. Außerdem befürchtet der Einwender, dass infolge der Überflutung der Grundwasserspiegel ansteige und sein Haus in der Schmiedsgewanne 1 Schaden nehmen werde.

Die Einwendung ist unbegründet. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Falle einer Flutung des Polders und der vom Einwender geforderte „Notfallplan“ ist heute wie künftig Sache der Stadtwerke Bogen. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. Die Risiken für das Grundwasser bestehen bereits heute und werden durch die Hochwasserschutzplanung nicht nachteilig verändert. Des Weiteren führt auch der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Polder Parkstetten/Reibersdorf nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind. Für die bebauten Ortsteile von Oberalteich und Furth wurden die im Rahmen des raumgeordneten Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bereits vorgezogen und außerhalb des gegenständlichen Verfahrens realisiert. Ohne diese Maßnahmen würden die Ortsteile bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ bis HQ₁₀₀ durch Oberflächenwasser überflutet werden. Durch die im Vorfeld bereits umgesetzten Maßnahmen verbleiben in den Ortsteilen bei den entsprechenden Hochwasserereignissen und während der Überflutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Parkstetten/Reibersdorf lediglich nunmehr gespannte Grundwasserverhältnisse; Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften sind somit bei Hochwasserereignissen größer HQ₃₀ durch die bereits realisierten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundlegend verbessert. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ₅₀ überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, der Schutzgrad wird nicht verschlechtert. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand. Bezüglich der Grundwasserdruckhöhen in den Ortschaften Oberalteich und Furth im

Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Eventuelle Nachteile bzw. Schäden, die aus dem Bau der neuen Deiche um die beiden Ortschaften resultieren, sind auf Grundlage der hierfür getroffenen Entscheidungen geltend zu machen.

Hinzu kommt aber auch, dass sich die Binnenentwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich sogar verbessern wird. Bisher erfolgt die Binnenentwässerung der Ortsteile Furth, Oberalteich und von Teilen von Bogen über einen Düker unter dem Kinsach-Menach-Ableiter hin zum Schöpfwerk Bogen-Land. Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und dem Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet; künftig ist sie durch das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.

5. PK-Nummer 155 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist ein Kleingartenverein mit 34 Parzellen zu jeweils 200 m². Die Kleingartenanlage liegt östlich des geplanten Querdeiches Lenach, nahe des bestehenden Schöpfwerks Bogen-Land, im Polder Parkstetten/Reibersdorf.

• *Der Einwender befürchtet, dass durch die geplante „Sollbruchstelle“ am Schöpfwerk der Polder Parkstetten/Reibersdorf zum Flutpolder werde. Sollte die bewusste Flutung zu größeren Schäden als beim Hochwasser 2013 führen, dann übersteige eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Kleingartenanlage durch die Beseitigung der Hochwasserschäden die finanziellen Möglichkeiten des Einwenders.*

Die Befürchtungen sind unbegründet. Ein Flupolder ist nicht geplant. Weder durch den Ausbau der Wasserstraße noch durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verschlechtert sich die Hochwassersituation für die Kleingartenanlage im Polder Parkstetten/Reibersdorf. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

- *Der Einwender kritisiert zudem, dass Landwirten im betroffenen Gebiet Ausgleichszahlungen von 80 % des entstandenen Schadens zugestanden werden würden und dem Einwender, der auch einen Beitrag zur Naherholung der Bürger der Stadt Bogen leiste, nicht.*

Der Einwender kann nicht mit Erfolg den Planungen des TdV und dem Planfeststellungsverfahren entgegenhalten, dass Ausgleichszahlungen nur für Landwirte vorgesehen seien. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen nicht auf der Grundlage des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, sondern aufgrund von Individualvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den Eigentümern landwirtschaftlicher Grundstücke außerhalb des Verfahrens. Die Voraussetzungen für diese Vereinbarungen wurden demgemäß auch außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ geschaffen.

6. PK-Nummer 159 – Planungen 2014

- Die Einwendung, die sich ausschließlich gegen die geplante Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks Flur-Nr. 400 der Gemarkung Oberalteich richtete, hat sich erledigt. Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat der Einwender die grundstücksbezogene Einwendung aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den Grunderwerb zurückgenommen.

7. PK-Nummer 169 – Planungen 2014

- Die Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat aufgrund einer Einigung mit dem TdV bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags am 07.04.2017 die Rücknahme aller im Planfeststellungsverfahren „Donauausbau und Hochwasserschutz Straubing-Deggendorf TA 1“ erhobenen Einwände erklärt.

8. PK-Nummer 187 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- In seiner Einwendung teilt der Einwender mit, dass die Planungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf für seinen Betrieb zu großen wirtschaftlichen Einschnitten führen würden. Aufgrund dieser Einwendung wurde dem Einwender ein Fragebogen zur Existenzgefährdung übersandt, den der Einwender nicht beantwortete.

- Aus der Beilage 194c und der Stellungnahme des TdV ergibt sich, dass für den Bau des Deiches Lenach und die dadurch erforderlich werdende Wiederherstellung von Wegebeziehungen (Planungsziel 1 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) von den landwirtschaftlich genutzten Eigenflächen des Einwenders auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 701 und 703 der Gemarkung Oberalteich Teilflächen von 0,3523 ha erworben werden sollen und überdies aus dem vom Einwender genutzten Grundstück mit der Flur-Nr. 703/5

eine Teilfläche von 0,1125 ha erworben werden soll. Zudem sind auf diesen Grundstücken vorübergehende Inanspruchnahmen geplant (vgl. Beilage 194c).

- *In der Erörterung am 29.04.2016 fordert der Einwender für die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen Ersatzland.* Inwieweit es durch die Flächenverluste von ca. 0,5 ha zu einer Existenzgefährdung kommt, legte der Einwender nicht dar.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Über die Ersatzlandforderung ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Eine Existenzgefährdung, die im Rahmen der Planfeststellung nur durch die verbindliche Gestellung von Ersatzland abgewendet werden kann, ist nicht ersichtlich. Der Einwender hat nicht dargelegt, warum es infolge der relativ geringen Flächenbetroffenheit zu einer Existenzgefährdung kommt. Die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich (vgl. unter B.III.4.4.1.1.d). Der TdV hat erklärt, sich im Rahmen der weiteren Grunderwerbsverhandlungen zu bemühen, für die benötigten Flächen geeignete Tauschflächen anzubieten.

9. PK-Nummer 189 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender der Inhaber einer Gärtnerei mit Betriebsflächen im Polder Parstetten/Reibersdorf.

- *Auf einem im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegenden Grundstück der Gärtnerei (Flur-Nr. 462/1 der Gemarkung Bogen) produziere er, so führt der Einwender aus, Zierpflanzen für das im Stadtkern von Bogen liegende Stammhaus der Gärtnerei. Bisher habe er sämtliche Produktionseinrichtungen der Gärtnerei samt Pflanzen versichern können, da in den letzten zehn Jahren kein Hoch-*

wasserschaden zu verzeichnen gewesen sei. Diese Situation ändere sich nunmehr, wenn aus dem Poldergebiet ein Flutpolder wird. Versicherungsschutz würde nicht mehr gewährt werden, und im Hochwasserfall sei die Existenz des Betriebes gefährdet. Die Absenkung der Überlaufstelle im geplanten Flutpolder unter das bisherige Dammniveau verschlechtere die Hochwassersituation im gesamten Polder. Das Vorhaben lehne er ab. Der enorme Landverbrauch, die Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes, die Existenzbedrohung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe, die Vernässung und das Unbrauchbarwerden von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Wiederherstellungskosten nach einem Hochwasserfall würden die Planung dieses kleinen Flutbeckens nicht rechtfertigen. Sollte trotz dieser Bedenken an den Planungen festgehalten werden, fordere er eine Zusage über eine 100-prozentige Deckung bei entstehenden Schäden in der Gärtnerei bzw. eine Umsiedlung.

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation für das Grundstück der Gärtnerei mit der Flur-Nr. 462/1 der Gemarkung Bogen führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Allein die Lage des Grundstücks der Gärtnerei mit der Flur-Nr. 462/1 der Gemarkung Bogen im Hochwasserrückhalteraum kann den Vorhaben nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Solange dieses Grundstück nicht durch konkrete Maßnahmen überplant wird, bedingt die alleinige Lage im Hochwasserrückhalteraum keine Existenzgefährdung (vgl. hierzu auch schon unter B.III.4.4.2.1.b)). Einen Fragebogen zur Existenzgefährdung schickte der Einwender nicht zurück, sodass nicht erkennbar ist, ob und inwieweit besondere persönliche Betroffenheiten in die Abwägung noch eingestellt werden müssen.

10. PK-Nummer 191 – Planungen 2014

- Nach seinen Angaben betreibt der Einwender auf Grundlage einer unbefristeten Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 450 und 451 der Gemarkung Bogen, die im Eigentum des Einwenders mit der PK-Nr. 248³⁸⁷ standen, Modellflugsport.

• *Der Einwender befürchtet, dass er in Zukunft dieser Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann und erhebt Einspruch gegen die Planungen des TdV. Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 450 und 451 der Gemarkung Bogen sollen für den Bau des Deiches Lenach in Anspruch genommen werden.*

Die Einwendung hat sich erledigt. Mit Vereinbarung vom 27.05./05.06.2019 haben sich der TdV und der Einwender bezüglich einer Entschädigung für Aufhebung des Pachtvertrages und der Wiederherstellung des Flugplatzes geeinigt. Danach wird der Flugplatz nach Osten verschoben.

11. PK-Nummer 205 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

³⁸⁷ Vgl. hierzu die Abwägung unter B.III.4.4.2.2.b) ee) (1) (c), zu Nr. 30.

• *Der Einwender äußert Bedenken gegenüber den Planungen zum Polder Parkstetten/Reibersdorf. Im Zuge dieser Planungen dürfe, so führt der Einwender aus, der Trinkwasserschutz für Bogen und Oberalteich nicht vernachlässigt werden, der Schutz der bäuerlichen Flächen sei zu gewährleisten und auch andere Einrichtungen im Gebiet müssten Schutz finden. Außerdem befürchtet der Einwender im Hochwasserfall Nachteile durch Drängewasser für die Ortschaft Oberalteich mit dem ehemaligen Kloster und der Barockkirche. Nachteile durch Drängewasser seien auch für die hinter den neuen Hochwasserschutzdeichen liegenden Ortschaften Oberalteich und Furth zu befürchten. Durch Drängewasser seien die Gebäude gefährdet, aber auch die Gräber auf dem Friedhof.*

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Zum einen führt das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. Die Risiken für das Grundwasser bestehen bereits heute und werden durch die Hochwasserschutzplanung nicht nachteilig verändert.

Zum anderen führen weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Zudem sind vorhabenbedingt keine nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse für das ehemalige Kloster, die Barockkirche, Gebäude in den Ortschaften Oberalteich und Furth sowie für die Gräber des Friedhofs zu erwarten.

Die Befürchtungen, dass sich der Ausbau der Wasserstraße nachteilig auf die Bebauung in den Ortsteilen Oberalteich und Furth – die bereits im Rahmen eigenständiger Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser erhielten – auswirkt, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) dargestellt, führt der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, also nur in den Vorländern und nicht in den beiden Ortsteilen (vgl. Beilagen 54 und 55). Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasseränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant ist.

Auch der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind. Für die bebauten Ortsteile von Oberalteich und Furth wurden die im Rahmen des raumgeordneten Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bereits vorgezogen und außerhalb des gegenständlichen Verfahrens realisiert. Ohne diese Maßnahmen würden die Ortsteile bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} bis HQ_{100} durch Oberflächenwasser überflutet werden. Durch die im Vorfeld bereits umgesetzten Maßnahmen verbleiben in den Ortsteilen bei den entsprechenden Hochwasserereignissen und während der Überflutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Parkstetten/Reibersdorf lediglich nunmehr gespannte Grundwasserverhältnisse; Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften sind somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} durch die bereits realisierten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundlegend verbessert. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ_{50} überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, der Schutzgrad wird nicht verschlechtert. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand.

Bezüglich der Grundwasserdruckhöhen in den Ortschaften Oberalteich und Furth im Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Eventuelle Nachteile bzw. Schäden, die aus dem Bau der neuen Deiche um die beiden Ortschaften resultieren, sind auf Grundlage der hierfür getroffenen Entscheidungen geltend zu machen.

Hinzu kommt aber auch, dass sich die Binnenentwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich sogar verbessern wird. Bislang erfolgt die Binnenentwässerung der Ortsteile Furth, Oberalteich und von Teilen von Bogen über einen Düker unter dem Kinsach-Menach-Ableiter hin zum Schöpfwerk Bogen-Land. Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und dem Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet; künftig ist sie durch das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.

12. PK-Nummer 230 – Planänderung Nr. 1

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender hat sich ausschließlich zur ersten Änderungs-/Ergänzungsplanung 2015 (Planänderung Nr. 1) geäußert.

- *Der Einwender gibt Anregungen zur Lage des geplanten Auefließgewässers Reibersdorf und zum Rückbau eines Feldweges nördlich des Auefließgewässers geäußert. Die Verlagerung des Auefließgewässers nach Süden (etwa 200 m) entspreche eher einem natürlich anmutenden Verlauf, da eine Flutung der nördlichen Flächen von Natur aus eher selten auftrete. Der Feldweg sei zurückzubauen, um den Freizeitdruck auf die Ausgleichsflächen zu reduzieren.*

Aufgrund dieser Anregungen sind die Pläne nicht erneut zu ändern. Die Lage des Auefließgewässers Reibersdorf im linken Vorland der Donau ist unabhängig vom Hochwassergeschehen zu sehen. Die Höhenlage des Vorlandes schwankt in diesem Bereich um ca. 1 m (315,5 bis 316,5 m+NN). Im linken Donauvorland, konkret am Fuße des Deiches, sind Tiefpunkte deutlich ausgeprägt. Die beschriebenen Beobachtungen bei Hochwasserereignissen sowie die Prüfung der Höhenverhältnisse anhand aktueller Laserscan-Geländedaten deuten darauf hin, dass im Bereich des ehemaligen Dammverlaufs ein Höhenrücken im linken Vorland besteht, der den tieferen nördlichen Teil des Vorlandes bei kleineren Hochwasserereignissen zu einem gewissen Grad vor Überflutung schützt. Durch die Anlage des Auefließgewässers wird sich die Überflutungshäufigkeit der nördlich des Auefließgewässers gelegenen Flächen geringfügig erhöhen. Die Lage des Auefließgewässers wurde unter Berücksichtigung fischfaunistischer Vorgaben zur Schaffung eines hochwertigen Ersatzlebensraums für strömungslebende Arten, der weitgehenden Vermeidung von Konflikten mit anderen naturschutzfachlichen Schutzgütern und der Berücksichtigung des bestmöglichen Erhalts der Ertragsklassen landwirtschaftlicher Flächen, zutreffend gewählt.

Die Wege auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 147 und 151 der Gemarkung Parkstetten sowie der Flur-Nr. 135 der Gemarkung Reibersdorf befinden sich im Eigentum Dritter und können ohne einen vorhabenbedingten Grund nicht zurückgebaut werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Wege künftig – aufgrund der Durchschneidung durch das Auefließgewässer – ihre Verkehrsbedeutung verlieren werden und der Freizeitdruck sich dadurch verringert.

13. PK-Nummer 236 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Landwirtschaftliche Nutzflächen des Einwenders liegen nach den Planungen zukünftig hinter den mit einem Schutzgrad von HQ₁₀₀ ausgebauten Deich „Alte Kinsach“.

- *Der Einwender fordert die Anlage einer Mulde bzw. eines Entwässerungsgrabens landseitig des Deiches Alte Kinsach (entlang der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 277 bis 261 der Gemarkung Reibersdorf), um die Vernässung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Zudem wird eine Anbindung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 272 der Gemarkung Reibersdorf gefordert.*

Die Einwendung hat sich zum Teil erledigt. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 4. Landseitiger Schutzstreifen (Rasenmulde)) sieht am Deichfuß des Deiches Alte Kinsach eine flache Rasenmulde mit leichtem Gefälle in Richtung Schöpfwerk Alte Kinsach zwischen ca. Deich-km 1+155 (bei Flur-Nr. 272 der Gemarkung Reibersdorf) und ca. Deich-km 1+570 (bei Flur-Nr. 261 der Gemarkung Reibersdorf) vor. Einwendungen gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Entlang des bestehenden Deiches verläuft derzeit kein landseitiger Entwässerungsgraben. Durch den Ausbau des Deiches Alte Kinsach wird die bestehende Situation hinsichtlich einer etwaigen Vernässung der Flächen im Hochwasserfall nicht verschlechtert. Vielmehr stellt die geplante Deicherhöhung eine grundlegende Verbesserung der Überflutungssituation dar, da die Felder derzeit bei Wasserständen über dem bordvollen Zustand vollständig überschwemmt werden. Infolge der baulichen Ausbildung der neuen Deiche (Ausbildung mit einer Deichinnendichtung, Material- und Verdichtungsanforderung des Deichkörpers) ist künftig sogar – selbst bei größerer Deichhöhe – von reduzierten Sickerwassermengen durch den Deichkörper selbst auszugehen. Vernässungen des Deichhinterwegs durch Sickerwasser im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der zudem geforderten Anbindung des Grundstücks mit der Flur-Nr. 272 der Gemarkung Reibersdorf sieht die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 3. Landseitiger Schutzstreifen (Schotterrasen) nunmehr vor, dass der landseitige Schutzstreifen des Deiches Alte Kinsach von ca. Deich-km 0+475 bis ca. Deich-km 1+140 als Schotterrasen ausgebildet wird, so dass dieser bei geeigneter Witterung und mit geeignetem Gerät als landwirtschaftlicher Grünweg zur Anbindung der angrenzenden Felder genutzt werden kann. In der Erörterung am 19.07.2017 sagte der TdV sogar zu, den landseitigen Schutzstreifen des Deiches Alte Kinsach nicht nur als Schotterrasen auszubilden, sondern dort einen Wirtschaftsweg anzulegen (vgl. A.III.5, § 15). Eine Lagerung von Zuckerrüben auf den Schutzstreifen ist nicht mehr erforderlich, da der neue Wirtschaftsweg von Erntefahrzeugen (Transport-LKW) genutzt werden kann und eine Verladung auf den Deichhinterweg nicht mehr erforderlich ist. Nach Aussage des TdV seien die betroffenen Landwirte einbezogen worden. Diese seien mit dieser Vorgehensweise einverstanden gewesen. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Deiche sind nach den einschlägigen DIN-Regelungen mit Schutzstreifen anzulegen, um deren Standsicherheit infolge anderer Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.

14. PK-Nummer 239 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Einwendung hat sich erledigt. Der TdV ist der Einwendung, die den Planungen eine Verschlechterung der Hochwassersituation für das Grundstück mit der Flur-Nr. 1833 der Gemarkung Parkstetten und den angrenzenden Campingplatz entgegenhielt, nachgekommen. Die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 66.2, siehe zu 18. Änderung Deichanschluss B 20 (Moosbach), Deich km 0+000 bis ca. 0+340) gewährleistet, dass bei Eigenhochwasserereignissen des Moosbaches auch weiterhin – wie im Ist-Zustand – ein Ausuferen des Moosbaches auf der topographisch rechten Seite möglich ist. Einwendungen gegen diese Planänderung hat der Einwender nicht erhoben.

15. PK-Nummer 241 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Nach seinen Angaben ist der Einwender Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 315, 655, 656, 732 und 733 der Gemarkung Oberalteich im Polder Parkstetten/Reibersdorf.

• *Der Einwender befürchtet, dass es durch die Entstehung und Abgrenzung des Polders Parkstetten/Reibersdorf zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation in Bezug auf den jetzigen Zustand kommen werde. Bei einer möglichen Flutung des Polders, so führt der Einwender aus, trete nicht nur eine Verschlechterung der Flächen, sondern auch der Infrastruktur, z. B. Wege und Gräben, ein. Auch müsse mit Anlandungen und Ausschwemmungen sowie mit Treibgut gerechnet werden. Die Planungen würden auch zu einer Wertminderung bzw. Pachtpreisminderung für landwirtschaftliche Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf führen. Ebenfalls sei eine Vernässung dieser Flächen zu befürchten.*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

• *Der Einwender befürchtet zudem nachteilige Grund- und Drängewasseränderungen für seine Hofstelle in Furth.*

Die Befürchtungen, dass sich der Ausbau der Wasserstraße nachteilig auf die Bebauung in den Ortsteilen Oberalteich und Furth – die bereits im Rahmen eigenständiger Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser erhielten – auswirkt, sind unbegründet.

Wie bereits unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (2) dargestellt, führt der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, also nur in den Vorländern und nicht in den beiden Ortsteilen (vgl. Beilagen 54 und 55). Auch durch das Tieferlegen der Sohle wird es nicht zu Grundwasseränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant ist.

Auch der im Rahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplante Erhalt der Überschwemmungsflächen (Planungsziel 3; vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) im Polder Parkstetten/Reibersdorf führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation im Hochwasserfall – vgl. B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) –, sodass keine vorhabenbedingten nachteiligen Änderungen der Grund- und Druckwasserverhältnisse in den Ortschaften Oberalteich und Furth zu erwarten sind. Für die bebauten Ortsteile von Oberalteich und Furth wurden die im Rahmen des raumgeordneten Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis bereits vorgezogen und außerhalb des gegenständlichen Verfahrens realisiert. Ohne diese Maßnahmen würden die Ortsteile bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} bis HQ_{100} durch Oberflächenwasser überflutet werden. Durch die im Vorfeld bereits umgesetzten Maßnahmen verbleiben in den Ortsteilen bei den entsprechenden Hochwasserereignissen und während der Überflutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Parkstetten/Reibersdorf lediglich nunmehr gespannte Grundwasserverhältnisse, Überflutungen durch Oberflächenwasser treten nicht mehr auf. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften sind somit bei Hochwasserereignissen größer HQ_{30} durch die bereits realisierten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundlegend verbessert. Die Flächen im Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werden künftig – wie bisher – bei Hochwasserereignissen ab etwa HQ_{50} überschwemmt. Die Überflutungshäufigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, der Schutzgrad wird nicht verschlechtert. Der Beginn einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums geschieht künftig (im Ausbauzustand) bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand. Bezüglich der Grundwasserdruckhöhen in den Ortschaften Oberalteich und Furth im Hochwasserfall führt der Erhalt der Überschwemmungsflächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf – da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten können – zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation. Eventuelle Nachteile bzw. Schäden, die aus dem Bau der neuen Deiche um die beiden Ortschaften resultieren, sind auf Grundlage der hierfür getroffenen Entscheidungen geltend zu machen.

Hinzu kommt aber auch, dass sich die Binnenentwässerung der Flächen linksseitig des Kinsach-Menach-Ableiters durch den Bau des Schöpfwerks Oberalteich sogar verbessern wird. Bislang erfolgt die Binnenentwässerung der Ortsteile Furth, Oberalteich und von Teilen von Bogen über einen Düker unter dem Kinsach-Menach-Ableiter hin zum Schöpfwerk Bogen-Land. Bei einer Überschwemmung der Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Funktion der Binnenentwässerung über Düker und dem Schöpfwerk Bogen-Land derzeit nicht mehr gewährleistet, künftig ist sie durch das neue, leistungsfähige Schöpfwerk Oberalteich sichergestellt.

- *Auch die Einwendung bezüglich der Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen sowie im Hinblick auf den Schutz aller im Polder befindlichen baulichen Anlagen sowie der Sportstätten der Vereine ist unbegründet. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5. Beeinträchtigungen der baulichen Anlagen sowie der Sportstätten sind, wie gerade ausgeführt, nicht vorhabenbedingt.*

- *Der Einwendung gegen die naturschutzrechtlichen Planungen wird entgegengehalten, dass diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (vgl. unter B.III.3.1).*

- *Der Einwender fordert zudem, den bestehenden Donaudeich auf Schutzgrad HQ₁₀₀ zu erhöhen.*

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier der Argumentation des TdV an, wonach ein Deichausbau nicht dem positiv raumgeordneten Hochwasserschutzkonzept entspricht und zu einem erheblichen Verlust an Retentionsraum führen würde. Der Erhalt von Rückhalteräumen ist neben den gesetzlichen Anforderungen des WHG und des LEP notwendig, um die Hochwasserneutralität der Ausbaumaßnahmen für die Unterlieger sicherzustellen (vgl. unter B.III.1.2.2 und B.III.3.3.2).

16. PK-Nummer 251 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- *Der Einwender moniert, dass die Planungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf zu Nachteilen für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bogen führen werden, die auch für ihn wirtschaftliche Einbußen und Einschränkungen verursachen würden.*

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt nicht zu einer nachteiligen Veränderung der „Trinkwasserversorgung“ bzw. des „Trinkwasserschutzgebiets“ im Polder Parkstetten/Reibersdorf; vgl. hierzu B.III.3.2.4.2.5.

17. PK-Nummer 271 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (2)) überwiegt die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 178 der Gemarkung Oberalteich im Polder Parkstetten/Reibersdorf.

- *Der Einwender lehnt die Planungen des TdV zur Überflutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf ab. Der Einwender moniert, dass nicht geklärt sei, wie seine landwirtschaftliche Fläche und die dazugehörige landwirtschaftliche Infrastruktur nach einem Flutungsfall saniert werden würden. Er fordert, dass seine Fläche nach einer Flutung unverzüglich von Anlandungen und Abfall befreit werden müsse, oder dass, im Falle einer Eigensanierung, ein Ausgleich zu zahlen sei. Außerdem seien dann die landwirtschaftlichen Feldwege und Entwässerungsgräben unverzüglich wiederherzustellen. Auch seien grundsätzlich die landwirtschaftlichen Flächen im Überflutungsfall mit 100 % der Marktleistung der jeweiligen Kultur zu entschädigen.*

Die Forderungen werden nur in dem unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2) dargestellten und begründeten Umfang erfüllt, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorha-

ben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Auspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit das Grundstück im Nahbereich der Überlaufstrecke liegt, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

18. PK-Nummern 296 und 297 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Die Abteilungen Tennis und Eisstock des Einwenders – eines Sportvereins, dessen Sportanlagen mit Vereinsheim im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegen – wendet sich gegen die Planungen zum Erhalt bestehender Überschwemmungsflächen und deren gezielten Überschwemmung durch Überströmstrecken.

• *Durch die beabsichtigte „Sollbruchstelle“ am Schöpfwerk Bogen, so führt der Einwender aus, würden die Vereinsanlagen in unregelmäßigen Abständen unter Wasser gesetzt werden. Zwar sei es richtig, dass diese Sollbruchstelle dem heutigen existierenden Schutz entspreche, die Auslegung als Flutpolder stelle jedoch gegenüber der jetzigen Form eine Verschlechterung dar. Zu erwartende Hochwasserschäden an der Asphaltanlage für den Eisstocksport und der Tennisplätze seien durch Eigenleistungen des Vereins nicht mehr zu beseitigen; insbesondere übersteige dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Der Einwender fordert einen finanziellen Ausgleich von Überflutungsschäden bzw. eine Neuansiedlung des Vereins auf einer hochwassergeschützten Fläche. Der Einwender kritisiert in diesem Zusammenhang, dass Landwirten im betroffenen Gebiet Ausgleichszahlungen von 80 % des entstandenen Schadens zugestanden werden würden und ihm, der einen sozialen Beitrag für die Allgemeinheit leiste, nicht.*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ_{30} nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ_5 infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ_{100} wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ_5 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen

nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

Zudem kann der Einwender nicht mit Erfolg den Planungen oder dem Planfeststellungsverfahren entgegenhalten, dass Ausgleichszahlungen nur für Landwirte vorgesehen seien. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen nicht auf der Grundlage des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, sondern aufgrund von Individualvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den Eigentümern landwirtschaftlicher Grundstücke außerhalb des Verfahrens. Die Voraussetzungen für diese Vereinbarungen wurden demgemäß auch außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ geschaffen.

19. PK-Nummer 298 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

- Der Einwender ist ein Sportverein, dessen Sportlerheim und Sportplatz im Polder Parkstetten/Reibersdorf liegen.

• *Der Einwender kritisiert, dass durch die bewusste Flutung des Polders große Schäden an den Einrichtungen verursacht würden, die in Eigenleistung des Vereins nicht mehr zu beseitigen sind. Der Einwender fordert einen finanziellen Ausgleich bzw. eine Neuansiedlung des Vereins auf einer hochwassergeschützten Fläche.*

Die Einwendung bleibt ohne Erfolg, da weder das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße noch das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation führen werden. Die Überflutung der bestehenden Hochwasserrückhalteräume wird vorhabenbedingt nicht früher beginnen und nicht länger andauern als im Ist-Zustand (Vergleichszustand 2010). Bedeutung im Rahmen der Abwägung erlangt auch nicht der Umstand, dass es durch die geplanten technischen Aktivierungen der Hochwasserrückhalteräume zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen kann, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde. Auch dies führt nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation; zum einen nicht, weil die Planungen den Schutzgrad der Donaudeiche von ca. HQ₃₀ nicht nachteilig verändern; zum anderen nicht, weil es schon im Ist-Zustand beim Erreichen oder Überschreiten dieses Schutzgrades zu einem Deichbruch und damit auch zu vergleichbaren Überflutungsfolgen kommen kann. Auch zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führt der Wasserstraßenausbau ab ca. einem HQ₅ infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) nicht mehr (vgl. Beilage 126b). Bei einem HQ₁₀₀ wird der Wasserspiegel im Teilabschnitt 1 (Straubing-Deggendorf) vielmehr infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen sogar durchschnittlich um ca. 20 cm abgesenkt. Der Umstand, dass die verkehrswasserbaulichen Einbauten in etwa bis zu einem HQ₅ zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserspiegel im Vergleich zum Ist-Zustand führen, bietet keinen Anlass dafür, Festlegungen nach § 14b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG oder § 74 Abs. 2 oder 3 VwVfG zu treffen; vgl. hierzu umfassend unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) und (2).

Soweit die Grundstücke im Nahbereich der Überlaufstrecke liegen, wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 1 verwiesen.

ff) Einzelfallbezogene Einwendungen ohne Polderzuordnung

1. PK-Nummer 168 – Planungen 2014

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Im Hinblick auf die für Naturschutzzwecke erworbenen Grundstücke fordert der Einwender, dass er vom TdV von eventuellen Rückforderungsansprüchen bezüglich der Ankaufförderung freizustellen sei, wenn der Förderzweck aufgrund der Planungen des TdV nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden könne. Sobald Fördermittel zurückzuzahlen seien, müsse eine Rückerstattung durch den TdV erfolgen.*

Im Erörterungstermin am 26.04.2016 sagte der TdV dies zu (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28). Zwar sei nicht davon auszugehen, dass die Planungen diese Folgen haben würden; jedoch werde der TdV dafür einstehen, wenn die Umsetzung seiner Planungen förderschädlich wirken sollte.

2. PK-Nummer 188 – Planungen 2014 und Planänderung Nr. 3

Die Entscheidung über die Einwendung (vgl. unter A.IV), die Befürchtungen und Forderungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, wird wie folgt begründet.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße oder am Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. unter B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und (2)) überwiegt die von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen privaten Belange des Einwenders (vgl. auch schon unter B.III.4.4.2.1).

Dem Ausgleichsgebot (vgl. unter B.III.4.4.1.2) tragen die Planänderungen (vgl. unter A.II) und Anordnungen unter A.III.1, 2 und 5 im rechtlich erforderlichen Maß Rechnung.

• *Rechtsanwalt Beil weist sowohl im Rahmen der Einwendung zur Planung 2014 als auch in der Einwendung zur Planänderung Nr. 3 darauf hin, dass der Einwender Chemiereaktoren produziere, die aufgrund ihrer Größe nur auf der Bundeswasserstraße Donau transportiert werden könnten. Die Produktion der Reaktoren erfolge aufgrund komplexer Verträge, die im Hinblick auf die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und der Modalitäten zur Übergabe strenge Regelungen und Klauseln zu Vertragsstrafen enthalten würden. Deshalb liege es im Interesse des Einwenders, dass die Chemiereaktoren pünktlich ausgeliefert und übergeben werden. Dies setze voraus, dass sie auf der Donau transportiert werden können. Zur Wahrung der betrieblichen Belange des Einwenders sei es erforderlich, dass der Einwender frühzeitig und so genau wie möglich über die zeitliche Planung für die Umsetzung der Vorhaben informiert wird. Insbesondere sei dies für die ge-*

plante Vertiefung der Fahrrinne vor dem Betrieb des Einwenders und für die im Bereich des Marktes Metten geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich.

Dieser Einwendung wird der TdV nachgekommen. Am 17.06.2019 teilte der TdV zudem der Planfeststellungsbehörde mit, dass nach den derzeitigen Planungen der Ausbau der Wasserstraße im Frühjahr 2020 und im Bereich des Betriebs des Einwenders, der im Bauabschnitt 2 liegt, an der Schwarzachmündung im 4. Quartal 2021 beginnen und bis zum unterstromigen Ende des Planfeststellungsabschnittes im 3. Quartal 2023 andauern werde. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Offenberg/Metten werden nach den derzeitigen Planungen im 4. Quartal 2019 beginnen.

Der TdV erklärte zudem, dass Komplettsperren der Wasserstraße nicht geplant seien und sich in Bezug auf die Wasserspiegellagen keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben würden. Die heutigen Verhältnisse würden aufrechterhalten bleiben. Außerdem sicherte der TdV Rechtsanwalt Beil zu (vgl. Anordnung unter A.III.5, § 28), dass er rechtzeitig Kontakt mit dem Einwender aufnehmen werde, sobald genauer absehbar sei, wann im Bereich des Betriebes mit den Sohlbaggerungen begonnen werde. Aufgrund dieser Abstimmung sollte es für die Zu- und Abfahrten von Reaktoren keine Probleme geben.

c) Fischereirechte

aa) Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Wasserstraße scheidet im Rahmen der Abwägung nicht an den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen privater Belange der Fischerei. Diese Beeinträchtigungen sind zumutbar und von der Fischerei hinzunehmen. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus, auch im Hinblick auf unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegende Beeinträchtigungen. Das Vorhaben verfolgt schwerwiegende und zwingende Gemeinwohlziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (vgl. unter B.III.1.1.1 und B.III.4.4.2.1.a) bb) (1)); diese Ziele haben Vorrang. Zwar wird der Ausbau der Wasserstraße Auswirkungen auf die Fischerei zwischen Straubing und Deggendorf haben (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)), diese Auswirkungen haben in der Abwägung jedoch nur geringes Gewicht, da, wie unter B.III.4.4.1.4 dargestellt, von der Fischerei Stromregulierungsmaßnahmen (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (2)) grundsätzlich hinzunehmen sind. Die privaten Belange der Fischerei sind auch nicht mit einem größeren Gewicht in die Abwägung einzustellen, da der geplante Ausbau der Bundeswasserstraße zwischen Straubing und Deggendorf dauerhaft nicht zu Veränderungen führen wird, durch die entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Für die möglichen Eingriffe in die Fischereirechte

während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (4)). Anlass, diese Abwägung zu ändern, ergibt sich auch nicht nach der Abwägung und Entscheidung über die einzelnen privaten Einwendungen der Fischerei (vgl. nachfolgend unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (5)).

(1) Auswirkungen Ausbau der Wasserstraße auf Private Belange der Fischerei

Private Belange der Fischerei werden vom Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße in vielerlei Hinsicht und nicht nur unwesentlich betroffen. Der Ausbau wirkt sich auf 7 Fischereirechte (in den Planunterlagen (Beilagen 1b und 369) bezeichnet als Fischereirecht A, B, ..., G)³⁸⁸ aus, wobei 1 Fischereirechtsinhaber (Fischereirecht B) die Fischerei im Haupterwerb betreibt. Die anderen Fischereirechte werden angelfischereilich genutzt. Bei einem Fischereirecht (Fischereirecht G (Koppelfischereirecht)) wird neben der Angelfischerei auch mit Netzen und Reusen gefischt. Die bestehenden Fischereirechte werden im Fachbeitrag Fischerei (Beilage 369) – unter Darstellung der Eigentums- und Pachtverhältnisse, der Grenzen, der Fläche, der Nutzung und des Besatzes – beschrieben. In der Beilage 1b findet sich im Kap. 4.2 zudem ein Überblick über die Fischerei im Vorhabengebiet. Neben dieser Beschreibung werden in der Beilage 369 – auf dem Stand der Planänderung Nr. 1 – auch die Auswirkungen der Ausbaumaßnahmen auf die Fischerei dargestellt und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Daraus ergibt sich, dass der Bau der geplanten Regelungsbauwerke (Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen, vgl. unter B.I.2.1.1) im Wesentlichen folgende nachteilige Wirkungen haben wird:

- Verminderung der Strukturvielfalt durch vereinheitlichte Regelungsbauwerke,
- hinter Leitwerken die Umwandlung von angeströmten Flachzonen in Stillwasserzonen,
- Verlust von Kiessohlf lächen,
- Verlust von Kieslaichflächen und Jungfischhabitaten,
- Abnahme der Produktivität wegen Zunahme der mittleren Tiefe bzw. wegen des Verlustes von angeströmten Flachzonen,
- Verlust von Habitaten für rheophile Cypriniden,
- Zunahme von gebietsfremden Grundelarten.

Die geplanten Sohlbaggerungen (vgl. unter B.I.2.1.2) werden im Wesentlichen die folgenden Nachteile verursachen:

- Vereinheitlichung des Sohlreliefs und Abnahme der Tiefen- und Strömungsvarianz,
- Veränderung von Kieslaichplätzen und Jungfischhabitaten,
- Veränderung der Wasserspiegellagen und Anbindungsverhältnisse von Nebengewässern,

³⁸⁸ Inhaber des Fischereirechts E ist infolge der Umwandlung der Rhein-Main-Donau AG zur Rhein-Main-Donau GmbH seit dem 18.01.2018 die RMD GmbH.

- Abnahme von Flachwasserzonen,
- Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten für subadulte und adulte Cypriniden.

Nachteilig werden sich auch die geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen (Kolkverbau und -ertüchtigung) auswirken. Kolke sind bedeutende Mesohabitate für die Flussfischfauna, und Bühnenkopfkolke sind ausgezeichnete Fischplätze für die Angelfischerei, insbesondere für das beliebte Spinnfischen. Die Sohlsicherungsmaßnahmen führen zum Rückgang der Tiefen- und Strömungsvarianz und zum Verlust von Übertiefen und dort vorliegenden Habitaten. Außerdem werden Kieslaichplätze und Jungfischhabitate verändert, und die Sohldynamik wird eingeschränkt. Weiter kommt es durch den Bau der Regelungsbauwerke und durch die Sohlsicherungsmaßnahmen zu Veränderungen der fischereilichen Nutzflächen.

Zudem wird es während der Umsetzung des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße zu vorübergehenden Störungen der Fischerei kommen. In der Bauphase werden Fische und deren Entwicklungsstadien sowie Fischnährtiere geschädigt; Fische werden zudem verscheucht, und das Sohlrelief wird vorübergehend vereinheitlicht. Außerdem kommt es sowohl zu Störungen an den Uferzonen durch den (Um)bau von Regelungsbauwerken, den Bau von Nebenarmen und den Uferrückbau, als auch zu Störungen an der Sohle. Weiter wird sich der ausbaubedingte Anstieg des Schifffahrtsaufkommens auf die Fischerei auswirken. Durch Wellenschlag, Sog und Schwall werden Laichprodukte, Brut, Jungfische und Laich- und Jungfischhabitate tangiert. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Beilagen 369 und 1b verwiesen.

(2) Verfolgung von Stromregulierungsmaßnahmen

Wie unter B.III.4.4.1.4 ausgeführt, haben die privaten Belange der Fischerei gegenüber dem Ausbau einer Bundeswasserstraße nur geringes Gewicht. Fischereiberechtigte müssen deshalb Stromregulierungsmaßnahmen zur Herstellung der Schiffbarkeit nach dem jeweiligen Stand der Verkehrsentwicklung grundsätzlich entschädigungslos dulden und Regulierungen der Breite, Tiefe und Gestalt der Fahrrinne selbst dann hinnehmen, wenn durch sie die Substanz des Gewässers geändert wird und diese der Fischerei abträglich sind. Bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand sind nicht geschützt. Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße beinhaltet Stromregulierungsarbeiten. Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Deggendorf mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrrinntiefe von derzeit $RNW_{97}^{389} -2,00$ m um 20 cm auf künftig $RNW_{kü} -2,20$ m in diesem Streckenabschnitt; zudem im Abschnitt Schleuse Straubing bis Hafen Straubing-Sand um zusätzliche 45 cm auf $RNW -2,65$ m. Die Erhöhung der Fahrrinntiefe um 20 cm auf

³⁸⁹ Regulierungsniedrigwasserstand (RNW): Niedrigwasserstand, auf dessen Basis die Ausbautiefe einer Wasserstraße definiert wird. Für den deutschen Bereich der Donau wurde – in Anlehnung an Österreich und der Slowakei – von der ehemals zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg der Niedrigwasserstand als RNW_{97} festgelegt. Dies entspricht einem Wasserstand, dessen Abfluss an 94 % der Tage der Jahresreihe 1961/1990 erreicht bzw. überschritten wurde (343 Überschreitungstage im Jahr).

RNW -2,20 m erfolgt ausschließlich durch flussregelnde Maßnahmen in Gestalt von Regelungsbauwerken (Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen), Sohlbaggerungen und Sohlbildungsmaßnahmen (Teilverbauten bzw. -verfüllungen von Kolken kombiniert mit einer Geschiebewirtschaftung). Die weitergehende Fahrrinnenvertiefung um zusätzlich 45 cm auf RNW -2,65 m (Westanbindung) erfolgt ebenfalls ausschließlich durch flussregelnde Maßnahmen und im Wesentlichen durch Sohlbaggerungen. Zum Gegenstand des Vorhabens des Ausbaus der Wasserstraße wird auf B.I.2.1 verwiesen; zu den Gemeinwohlzielen dieses Vorhabens auf B.III.4.4.2.1.a) bb) (1).

(3) Keine vorhabenbedingte Aufhebung der Fischerei

Die privaten Belange der Fischerei sind auch nicht mit einem größeren Gewicht in die Abwägung einzustellen, da der geplante Ausbau der Bundeswasserstraße zwischen Straubing und Deggen-dorf dauerhaft nicht zu Veränderungen führen wird, durch die entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird.

Vielmehr ist aufgrund der dem Planfeststellungsbeschluss nunmehr zu Grunde liegenden Planung, insbesondere der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, davon auszugehen, dass sich die durch den Ausbau der Wasserstraße verursachten Veränderungen der Fischereirechte und die positiven Wirkungen der Kompensationsmaßnahmen nur bei einem Fischereirecht (Fischereirecht F) in etwa die Waage halten und sich auch nur bei diesem Recht die fischereilichen Verhältnisse nur geringfügig verbessern werden; bei den anderen Fischereirechten werden die positiven Wirkungen der Kompensation und die Verbesserungen der fischereilichen Verhältnisse sogar über dieser Schwelle liegen.

Für die einzelnen Fischereirechte ist von folgenden Annahmen auszugehen:

- Fischereirecht A: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen überwiegen eindeutig die Beeinträchtigungen, es kann von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden
- Fischereirecht B: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen überwiegen geringfügig die Beeinträchtigungen, es kann von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden
- Fischereirecht C: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen überwiegen die Beeinträchtigungen, es kann von einer Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden
- Fischereirecht D: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen überwiegen die Beeinträchtigungen, es kann von einer Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden

- Fischereirecht E: Fischereirecht der RMD GmbH
- Fischereirecht F: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen halten sich mit Beeinträchtigungen die Waage, es kann von geringfügig verbesserten fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden
- Fischereirecht G: positive Effekte der Kompensationsmaßnahmen überwiegen die Beeinträchtigungen deutlich, es kann von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden

Diese Annahmen, die die Prognosen des Fachbeitrags Fischerei (Beilage 369) weiter verbessern, beruhen auf den weiteren Änderungen der Planung, insbesondere auf der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen, 2. Kerbentiefen bei Bühnenneubau bzw. -anpassung und 8. Anpassung Parallelwerksneubau). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Änderungen der Sohlsicherungen. Diese Änderungen führen zu einer weiteren umfangreichen Reduzierung der ursprünglich geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen. Für die abschließende Planung bedeutet das im Ergebnis, dass von den ursprünglich geplanten 65 Sohlsicherungsmaßnahmen noch 17 Stück verbleiben. Dies entspricht noch 40.200 m² von ursprünglich 175.800 m². Insgesamt ergibt sich eine verbleibende Eingriffsfläche von ca. 51.000 m², bei der 48.400 m² auf Teilverbauten und 2.600 m² auf einen direkten oder indirekten Überbau durch Regelungsbauwerke entfallen (vgl. hierzu auch unter B.I.2.1.1.3).³⁹⁰

Unter Einbeziehung dieser Änderungen hat der TdV die Auswirkungen auf die Fischerei (fischereirechtsbezogen) wie folgt neu bewertet. Dieser Bewertung hat der TdV auch die Auffassung der Planfeststellungsbehörde zugrundegelegt, nach der die für die LBP-Maßnahmen geplanten Betretungsverbote aus Rechtsgründen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

³⁹⁰ Bereits im Zuge der Westanbindung (Planänderung Nr. 1) sind 2 Kolkverbauten (Gesamtfläche: ca. 6,6 ha) entfallen.

Donauausbau Straubing - Vilshofen, TA 1

Auswirkungen des Ausbaus auf die Fischerei - fischereirechtsbezogen

Fischereirecht A / XXXXXXXXXX:

Fläche Fischereirecht aktuell (Mittelwert RNW/MW):

128,85 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/NW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):

130,36 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):

130,85 ha

Flächenänderungen zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Oberkante Kolk):

frei gewordene Flächen:	Kolkverbau *	0,05 ha *
neu beanspruchte Flächen:	-	0,00 ha
Summe:		0,05 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB-Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	4 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	2 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Buhnen	4 Stk.	4 Stk.	4 Stk.
Parallelwerke	2 Stk.	2 Stk.	2 Stk.
Auefließgewässer (5-1.1 AFFH, 5-1.2 AFFH, 5-1.3 AFFH) ***	0 m	700 m	700 m
Flussinseln (2-1.2 AFFH) ***	0 m	500 m	500 m
Uferverschüttungen	0 m	0 m	0 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2-2.2 AFFH) ***	0 m	220 m	220 m

Zusätzlich:

Habitataufwertung Straubinger Schleife (2-6 AFFH), siehe FB Fischerei, S. 50/f; 2-4 AFFH: ökolog. Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche nach aktuellem Planungsstand um 2 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Vergrößerung von ca. 0,5 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei.

Von den ursprünglich vier auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfällt eine vollständig, zwei Kolke werden nur auf RNW -4,5 m verfüllt. Hierdurch können fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Positiv zu bewerten sind auch 220 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz. Hierdurch entstehen strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitats und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich hoch attraktiv sind.

Auch die Errichtung des Auefließgewässers (mit ca. 700 m Länge im hier genannten Fischereirecht) wird sich sehr positiv auf die fischereiliche Nutzung auswirken. Neben vielen Strukturen, die der Reproduktion unterschiedlicher Fischarten dienen, finden sich auch angelfischereiliche Hotspots, wie z.B. kolkähnliche Vertiefungen.

Nachdem sowohl die Zahl der Bühnen, als auch der Parallelwerke unverändert bleibt, ergibt sich hinsichtlich dieser Bauwerke keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand.

Durch die Errichtung der Flussinsel „Schanzl“ geht zwar fischereilich nutzbare Fläche verloren. Allerdings entsteht im Gegenzug auch ein für Jungfische attraktiver, weil Wellenschlag geschützter Bereich auf der fahrrinnenabgewandten Seite. Dies trägt indirekt über eine Erhöhung der Fischbiomasse zu verbesserten fischereilichen Bedingungen bei.

Negativ zu bewerten ist die (vollständige) Verfüllung eines Kolkes auf RNW -3,5 m sowie die Teilverfüllung von zwei Kolken auf RNW -4,5 m. Hierdurch gehen fischereiliche Hotspots verloren bzw. werden durch Teilverfüllung deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts der [REDACTED] überwiegen eindeutig die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen gegenüber den Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen. Vor allen Dingen die Habitataufwertungen in der Straubinger Schleife und das neue Auefließgewässer führen zu einer großen Strukturvielfalt, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt. Auch der Flächenzuwachs von ca. 2 ha ist als sehr positiv für den Fischereirechtsinhaber zu bewerten.

Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht der [REDACTED] von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Fischereirecht B / :

Fläche Fischereirecht aktuell (Mittelwert RNW/MW):
249,57 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):
254,77 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):
255,88 ha

Flächenänderungen zukünftig , Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Aufstandsfläche Buhne):		
frei gewordene Flächen:	Hochwasserschutz	0,01 ha
	Kolkverbau *	0,23 ha *
	Sohlbaggerung *	0,22 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	0,11 ha **
	Ufervorschüttung **	0,02ha **
neu beanspruchte Flächen:	Hochwasserschutz	- 0,02 ha
	Sohlbaggerung *	- 0,49 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	- 0,09 ha **
	Ufervorschüttung **	- 0,01 ha **
Summe:		- 0,02 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB-Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	24,5 Stk.	9,5 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	14 Stk.
Buhnen	51 Stk.	43 Stk.	43 Stk.
Parallelwerke	2 Stk.	2 Stk.	3 Stk.
Auefließgewässer (5-1.1 AFFH, 5-1.2 AFFH, 5-1.3 AFFH) ***	0 m	1000 m	1000 m
Flussinseln (2-1.1 AFFH, 2-1.3 AFFH) ***	0 m	900 m	900 m
Ufervorschüttungen	0 m	1150 m	1150 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2-2.2 AFFH, 2-2.3 AFFH) ***	0 m	930 m	1135 m

Zusätzlich: 2-3.1 AFFH, 2-3.2 AFFH: ökolog. Optimierung hinter Leitwerken, Schaffung v. Übertiefen / Kolken hinter Leitwerken; 2-4 AFFH: ökolog. Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche nach aktuellem Planungsstand um ca. 6,3 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Vergrößerung von ca. 1,1 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei.

Von den ursprünglich 24,5 auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfallen 14 Stück vollständig, ein Kolk wird nur auf RNW -4,5 m verfüllt. Hierdurch können fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Positiv zu bewerten sind auch 1135 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz (ursprünglich geplant: 930 m). Hierdurch entstehen strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich hoch attraktiv sind.

Auch die Errichtung des Auefließgewässers (mit ca. 1000 m Länge im hier genannten Fischereirecht) wird sich sehr positiv auf die fischereiliche Nutzung auswirken. Neben vielen Strukturen, die der Reproduktion unterschiedlicher Fischarten dienen, finden sich auch angelfischereiliche Hotspots, wie z.B. kolkähnliche Vertiefungen.

Die Anzahl der Bühnen verringert sich von aktuell 51 auf zukünftig 43 Stück. Vor allem Bühnenköpfe stellen angelfischereilich interessante Strukturen dar, der Verlust ist also als negativ zu betrachten. Allerdings entsteht ein neues Parallelwerk, das am ober- und unterstromigen Ende wahrscheinlich ähnlich gute Bedingungen bietet.

Durch die Errichtung der Flussinsel „Sand“ geht zwar fischereilich nutzbare Fläche verloren. Allerdings entsteht im Gegenzug auch ein für Jungfische attraktiver, weil Wellenschlag geschützter Bereich auf der fahrrinnenabgewandten Seite. Dies trägt indirekt über eine Erhöhung der Fischbiomasse zu verbesserten fischereilichen Bedingungen bei.

Ufervorschüttungen stellen einen Verlust von Wasserfläche in befischbaren Bereichen und damit eine Verschlechterung der fischereilichen Situation dar, zumindest bei Niedrigwasserverhältnissen.

Negativ zu bewerten ist auch die (vollständige) Verfüllung von 9,5 Kolken auf RNW -3,5 m sowie die Teilverfüllung eines Kolkes auf RNW -4,5 m. Hierdurch gehen fischereiliche Hotspots verloren bzw. werden durch Teilverfüllung deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts [REDACTED] überwiegen die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen geringfügig die Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen. Vor allen Dingen die zahlreichen Uferrückverlegungen mit Wellenschlagschutz, das neue Auefließgewässer, aber auch das ökologische Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen führen zu einer großen Strukturvielfalt, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt und zu einer Steigerung der Fischbiomasse führen kann. Auch die Vergrößerung der Gewässerfläche um ca. 6,3 ha ist aus fischereilicher Sicht sehr positiv zu bewerten. Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht [REDACTED] von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Fischereirecht C / [REDACTED]:

Fläche Fischereirecht aktuell (Mittelwert RNW/MW):
71,32 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):
76,69 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):
75,21 ha

Flächenänderungen zukünftig , Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Aufstandsfläche Buhne):		
frei gewordene Flächen:	Kolkverbau *	0,00 ha *
	Sohlbaggerung *	1,21 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	0,51 ha **
neu beanspruchte Flächen:	Sohlbaggerung *	- 1,68 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	- 0,16 ha **
Summe:		- 0,12 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB-Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	3,5 Stk.	2,5 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Buhnen	11 Stk.	13 Stk.	11 Stk.
Parallelwerke	3 Stk.	4 Stk.	4 Stk.
Auefließgewässer (11-1.1 AFFH) ***	0 m	600 m	600 m
Flussinseln (2-1.1 AFFH, 2-1.3 AFFH) ***	0 m	0 m	0 m
Ufervorschüttungen	0 m	0 m	0 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2-2.2 AFFH, 2-2.3 AFFH) ***	0 m	1280 m	1110 m

Zusätzlich: 2-3.1 AFFH, 2-3.2 AFFH: ökolog. Optimierung hinter Leitwerken, Schaffung v. Übertiefen / Kolken hinter Leitwerken; 2-4 AFFH: ökolog. Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche nach aktuellem Planungsstand um ca. 3,9 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Verringerung von ca. 1,4 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei.

Von den ursprünglich 3,5 auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfällt 1 Stück vollständig. Hierdurch können fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Positiv zu bewerten sind auch 1110 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz. Hierdurch entstehen strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich hoch attraktiv sind. Die Verringerung gegenüber den im FB-Fischerei genannten 1280 m ist nur marginal.

Auch die Errichtung des Auefließgewässers (mit ca. 600 m Länge im hier genannten Fischereirecht) wird sich sehr positiv auf die fischereiliche Nutzung auswirken. Neben vielen Strukturen, die der Reproduktion unterschiedlicher Fischarten dienen, finden sich auch angelfischereiliche Hotspots, wie z.B. der Einlaufbereich mit Strömungs- und Tiefenvarianzen.

Die Anzahl der Bühnen bleibt gleich. Eine Beeinträchtigung gegenüber dem Ist-Zustand wird sich folglich nicht ergeben.

Ein zusätzliches Längsleitwerk inklusive ökologisch optimierter Wasserfläche auf der Landseite ist aus fischereilicher Sicht auch positiv zu bewerten. Hier finden sich v.a. für indifferente Arten und Raubfische gute Einstellplätze, die zumindest bei Wasserständen unter MW auch gut zugänglich sind.

Negativ zu bewerten ist die (vollständige) Verfüllung von 2,5 Kolken auf RNW -3,5 m. Hierdurch gehen fischereiliche Hotspots verloren bzw. werden deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts [REDACTED] überwiegen die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen. Vor allen Dingen die zahlreichen Uferrückverlegungen mit Wellenschlagschutz, das neue Auefließgewässer, das ökologische Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen, aber auch die ökologischen Optimierungen hinter Leitwerken inklusive Ersatzkolken führen zu einer großen Strukturvielfalt, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt und zu einer Steigerung der Fischbiomasse führen kann. Auch die Vergrößerung der Gewässerfläche um ca. 3,9 ha ist aus fischereilicher Sicht sehr positiv zu bewerten. Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht [REDACTED] von einer Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Fischereirecht D / XXXXXXXXXX:**Fläche Fischereirecht aktuell** (Mittelwert RNW/MW):**85,57 ha****Fläche Fischereirecht zukünftig** (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):**87,12 ha****Fläche Fischereirecht zukünftig** (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):**87,32 ha****Flächenänderungen zukünftig**, Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Aufstandsfläche Buhne):

frei gewordene Flächen:	Hochwasserschutz	0,004 ha
	Kolkverbau *	0,21 ha *
	Sohlbaggerung *	0,05 ha *
	Ufervorschüttung **	0,24ha **
neu beanspruchte Flächen:	Sohlbaggerung *	- 0,60 ha *
	Ufervorschüttung **	- 0,23 ha **
Summe:		- 0,33 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB- Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	13 Stk.	2 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	11 Stk.
Buhnen	12 Stk.	6 Stk.	6 Stk.
Parallelwerke	1 Stk.	2 Stk.	2 Stk.
Auefließgewässer (11-1.1 AFFH, 11-1.2 AFFH) ***	0 m	1400 m	1400 m
Flussinseln (2-1.1 AFFH) ***	0 m	1100 m	1100 m
Ufervorschüttungen	0 m	1100 m	1100 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2- 2.2 AFFH, 2-2.3 AFFH) ***	0 m	360 m	360 m

Zusätzlich: 2-3.1 AFFH, 2-3.2 AFFH: ökolog. Optimierung hinter Leitwerken, Schaffung v. Übertiefen / Kolken hinter Leitwerken; 1-2.6 VFFH: Fischökolog. Verbesserte Ufervorschüttung mit Schiffahrtsschutz & Laichplatzmanagement; 2-4 AFFH: ökolog. Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche nach aktuellem Planungsstand um ca. 1,7 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Flächenmehrung von 0,2 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei.

Von den ursprünglich 13 auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfallen 11 Stück vollständig. Hierdurch können fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Positiv zu bewerten sind auch 360 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz. Hierdurch entstehen strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich hoch attraktiv sind.

Auch die Errichtung des Auefließgewässers (mit ca. 1400 m Länge im hier genannten Fischereirecht) wird sich sehr positiv auf die fischereiliche Nutzung auswirken. Neben vielen Strukturen, die der Reproduktion unterschiedlicher Fischarten dienen, finden sich auch angelfischereiliche Hotspots, wie z.B. kolkartige Übertiefen oder Stillwasserbereiche.

Die Anzahl der Bühnen verringert sich gegenüber dem Ist-Zustand um sechs Stück. Vor allem Bühnenköpfe stellen angelfischereilich interessante Strukturen dar, der Verlust ist also als negativ zu betrachten. Allerdings entsteht ein neues Parallelwerk mit ökologisch optimierter Wasserfläche auf der Landseite, das am ober- und unterstromigen Ende wahrscheinlich ähnlich gute Bedingungen bietet. In den strukturierten Bereichen finden sich v.a. für indifferente Arten und Raubfische gute Einstellplätze, die zumindest bei Wasserständen unter MW auch gut zugänglich sind und folglich auch gut befischt werden können.

Ufervorschüttungen stellen einen Verlust von Wasserfläche in befischbaren Bereichen und damit eine Verschlechterung der fischereilichen Situation dar, zumindest bei Niedrigwasserverhältnissen. Allerdings wird der potenziell negative Effekt dadurch relativiert, dass ökologische Aufwertungen wie Wellenschlagschutz und Laichplatzmanagement (1-2.6 V_{FFH}) hier zur Anwendung kommen.

Negativ zu bewerten ist die (vollständige) Verfüllung von 2 Kolken auf RNW -3,5 m. Hierdurch gehen fischereiliche Hotspots verloren bzw. werden deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts [REDACTED] überwiegen die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen. Vor allen Dingen die zahlreichen Uferrückverlegungen mit Wellenschlagschutz, das neue Auefließgewässer, das ökologische Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen, aber auch die ökologischen Optimierungen hinter Leitwerken inklusive Ersatzkolken führen zu einer großen Strukturvielfalt, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt und zu einer Steigerung der Fischbiomasse führen kann. Auch die Vergrößerung der Gewässerfläche um ca. 1,7 ha ist aus fischereilicher Sicht positiv zu bewerten.

Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht [REDACTED] von einer Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Fischereirecht E / [REDACTED]:

Nachdem von Seiten der [REDACTED] keine Einwendungen erfolgt sind, kann auf eine Betrachtung der Auswirkungen hier verzichtet werden.

392

³⁹² Inhaber des Fischereirechts E ist die RMD GmbH. Zur Einwendung des Pächters (PK-Nummer 21) dieses Fischereirecht vgl. unter B.III.4.4.2.2.C)aa)(5)(e).

Fischereirecht F / XXXXXXXXXX:

Fläche Fischereirecht aktuell (Mittelwert RNW/MW):

63,77 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):

62,42 ha

Fläche Fischereirecht zukünftig (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):

65,59 ha

Flächenänderungen zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Aufstandsfläche Buhne):

frei gewordene Flächen:	Hochwasserschutz	0,006 ha
	Kolkverbau *	0,02 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	0,07 ha **
neu beanspruchte Flächen:	Hochwasserschutz	- 0,005 ha
	Sohlbaggerung *	- 0,79 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	- 0,001 ha **
	Ufervorschüttung **	- 0,07 ha **
Summe:		- 0,77 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB-Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	2,5 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	0,5 Stk.
Buhnen	26 Stk.	15 Stk.	15 Stk.
Parallelwerke	1 Stk.	2 Stk.	2 Stk.
Auefließgewässer	0 m	0 m	0 m
Flussinseln (2-1.1 AFFH) ***	0 m	1100 m	1100 m
Ufervorschüttungen	0 m	800 m	800 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2-2.2 AFFH) ***	0 m	310 m	300 m

Zusätzlich: 1-2.6 VFFH: Fischökolog. Verbesserte Ufervorschüttung mit Schifffahrtsschutz & Laichplatzmanagement; 2-5 AFFH: Verlegung Schwarzachmündung mit Kiesvorschüttung

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche nach aktuellem Planungsstand um ca. 1,82 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Flächenmehrung von 3,17 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei. Ursprünglich wurde von einem Flächenverlust von 1,35 ha gegenüber dem Ist-Zustand ausgegangen.

Von den ursprünglich 2,5 auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfallen 0,5 Stück vollständig, ein Kolk soll nur auf RNW -4,5 m verfüllt werden. Hierdurch können fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Positiv zu bewerten sind auch 300 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz. Hierdurch entstehen (allerdings nur in geringem Umfang) strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitats und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich attraktiv sind. Die Änderung von 10 m gegenüber den Angaben des FB Fischerei ist zu vernachlässigen.

Einen zumindest indirekt positiven Effekt auf die Fischerei hat die Umgestaltung und Verlegung der Schwarzachmündung mit Kiesvorschüttung. Hier entstehen Varianzen in Tiefe und Strömung, die für eine ganze Reihe von Fischarten attraktiv sind. Der Bereich ist bei verschiedenen Wasserständen auch vom Ufer aus gut zu befischen.

Durch die Errichtung einer Flussinsel geht zwar fischereilich nutzbare Fläche verloren. Allerdings entsteht im Gegenzug auch ein für Jungfische attraktiver, weil Wellenschlag geschützter Bereich auf der fahrrinnenabgewandten Seite. Dies trägt indirekt über eine Erhöhung der Fischbiomasse zu verbesserten fischereilichen Bedingungen bei.

Die Anzahl der Buhnen verringert sich gegenüber dem Ist-Zustand um 11 Stück. Vor allem Buhnenköpfe stellen angelfischereilich interessante Strukturen dar, der Verlust ist also als negativ zu betrachten. Im Gegenzug entsteht ein neues Parallelwerk, das zumindest am unterstromigen Ende wahrscheinlich ähnlich gute Bedingungen bietet.

Ufervorschüttungen stellen einen Verlust von Wasserfläche in befischbaren Bereichen und damit eine Verschlechterung der fischereilichen Situation dar, zumindest bei Niedrigwasserverhältnissen. Allerdings wird der potenziell negative Effekt dadurch relativiert, dass ökologische Aufwertungen wie Wellenschlagschutz und Laichplatzmanagement (1-2.6 VFFH) hier zur Anwendung kommen.

Negativ zu bewerten ist die (vollständige) Verfüllung eines Kolkes auf RNW -3,5 m sowie die Teilverfüllung eines weiteren auf RNW -4,5 m. Hierdurch gehen fischereiliche Hotspots verloren bzw. werden deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts [REDACTED] halten sich die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen und die Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen, in etwa die Waage. Die Uferrückverlegungen mit Wellenschlagschutz, die ökologischen Optimierungen hinter Leitwerken inklusive Ersatzkolken und auch die Umstrukturierung und Verlegung der Schwarzachmündung führen zu einer ökologischen Aufwertung, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt. Auch die Vergrößerung der Gewässerfläche um ca. 1,8 ha ist aus fischereilicher Sicht positiv zu bewerten.

Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht [REDACTED] von geringfügig verbesserten fischereilichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Fischereirecht G / [REDACTED]:**Fläche Fischereirecht aktuell** (Mittelwert RNW/MW):**240,71 ha****Fläche Fischereirecht zukünftig** (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand Fachbeitrag Fischerei (= Tektur 1):**243,99 ha****Fläche Fischereirecht zukünftig** (Mittelwert RNW/MW), Planungsstand aktuell (= Tektur 5):**246,89 ha****Flächenänderungen zukünftig**, Planungsstand aktuell (= Tektur 5), die angegebenen Werte entsprechen der jeweils maximalen Flächenausdehnung (z.B. Aufstandsfläche Buhne):

frei gewordene Flächen:	Hochwasserschutz	0,02 ha
	Kolkverbau *	5,48 ha *
	Sohlbaggerung *	0,28 ha *
	Buhnen, Parallelw. **	0,04 ha **
neu beanspruchte Flächen:	Hochwasserschutz	- 0,03 ha
	Sohlbaggerung *	- 0,67 ha *
Summe:		5,12 ha

	Bestand aktuell	Bestand zukünftig, Planungsstand FB- Fischerei (= Tektur1)	Bestand zukünftig, Planungsstand aktuell (= Tektur 5)
Kolkverfüllung auf RNW - 3,5 m	0 Stk.	13 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung auf RNW - 4,5 m (1-3.1 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Kolkverfüllung Entfall (1-3.4 VFFH) ***	0 Stk.	0 Stk.	11 Stk.
Buhnen	21 Stk.	23 Stk.	22 Stk.
Parallelwerke	13 Stk.	14 Stk.	14 Stk.
Auefließgewässer (11-1.1 AFFH, 11-1.2 AFFH) ***	0 m	0 m	0 m
Flussinseln (2-1.1 AFFH) ***	0 m	1000 m	1000 m
Ufervorschüttungen	0 m	0 m	0 m
Uferrückbauten (2-2.1 AFFH, 2- 2.2 AFFH, 2-2.3 AFFH) ***	0 m	1170 m	1170 m

Zusätzlich: 2-3.1 AFFH, 2-3.2 AFFH: ökolog. Optimierung hinter Leitwerken, Schaffung v. Übertiefen / Kolken hinter Leitwerken; 2-4 AFFH: ökolog. Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen

* wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht nicht berücksichtigt, da keine Auswirkung auf Mittelwert RNW/MW

** wird in Flächenbetrachtung Fischereirecht teilweise berücksichtigt (Bereiche oberhalb RNW und unterhalb MW)

*** Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern (127c_2_Anhang1_Massblätter.pdf)

Zusammenfassung:

Insgesamt wird sich die fischereilich nutzbare Fläche innerhalb der Grenzen des Planungsgebietes nach aktuellem Planungsstand um ca. 6,18 ha gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern. Dies entspricht einer Flächenmehrung von etwa 2,9 ha gegenüber den Angaben im FB Fischerei.

Von den ursprünglich 13 auf RNW -3,5 m geplanten Kolkverfüllungen entfallen 11 Stück vollständig. Ein Kolk soll nur auf RNW -4,5 m verfüllt werden. Hierdurch können zahlreiche fischereilich interessante und ertragreiche Strukturen erhalten werden.

Sehr positiv zu bewerten sind auch 1170 m Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz. Hierdurch entstehen strukturreiche Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate und Fressplätze für Raubfische fungieren und folglich auch (angel-)fischereilich hoch attraktiv sind.

Die Anzahl der Bühnen verringert sich gegenüber dem Ist-Zustand um ein Stück. Vor allem Bühnenköpfe stellen angelfischereilich interessante Strukturen dar, der Verlust ist also als negativ zu betrachten. Allerdings entsteht ein neues Parallelwerk mit ökologisch optimierter Wasserfläche auf der fahrrinnenabgewandten Seite, das am unterstromigen Ende wahrscheinlich ähnlich gute Bedingungen bietet. In den strukturierten Bereichen finden sich v.a. für indifferente Arten und Raubfische gute Einstellplätze, die zumindest bei Wasserständen unter MW auch gut zugänglich sind und folglich auch gut befischt werden können.

Durch die Errichtung einer Flussinsel geht zwar fischereilich nutzbare Fläche verloren. Allerdings entsteht im Gegenzug auch ein für Jungfische attraktiver, weil Wellenschlag geschützter Bereich auf der fahrrinnenabgewandten Seite. Dies trägt indirekt über eine Erhöhung der Fischbiomasse zu verbesserten fischereilichen Bedingungen bei.

Negativ zu bewerten ist die (vollständige) Verfüllung eines Kolkes auf RNW -3,5 m. Hierdurch geht fischereilicher Hotspot verloren bzw. wird deutlich abgewertet.

Fazit:

Im Bereich des Fischereirechts [REDACTED] überwiegen die positiven Effekte der Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen, die durch den Donauausbau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen, deutlich. Vor allen Dingen die zahlreichen Uferrückverlegungen mit Wellenschlagschutz, das ökologische Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen, aber auch die ökologischen Optimierungen hinter Leitwerken inklusive Ersatzkolken führen zu einer großen Strukturvielfalt, die auch der fischereilichen Nutzung zu Gute kommt und zu einer Steigerung der Fischbiomasse führen kann. Auch die deutliche Vergrößerung der Gewässerfläche um ca. 6,18 ha ist aus fischereilicher Sicht sehr positiv zu bewerten. Es kann folglich insgesamt für das Fischereirecht [REDACTED] von einer deutlichen Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Die neuen Bewertungen des TdV zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Fischereirechte teilt die Planfeststellungsbehörde; die Annahmen sind, auch unter Berücksichtigung der fachlichen Begründungen der einzelnen Maßnahmen in der Beilage 127c, nachvollziehbar und überzeugend.

(4) Anordnungen aufgrund des Ausgleichsgebots

Für die möglichen Eingriffe in die Fischereirechte während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Nach § 74 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 14b Abs. 1 Nr. 2 WaStrG kann die Frage danach, ob ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht, dann einer späteren Prüfung und Entscheidung vorbehalten werden, wenn sich die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf bestehende Rechte eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Ausbau der Wasserstraße wird sich nachteilig auf die Fischerei auswirken. Im Fachbeitrag für Fischerei (Beilage 369) wird dargelegt, dass es während der Bauphase sowohl zu Störungen an den Uferzonen durch den (Um)bau von Regulierungsbauwerken (Buhnen, Leitwerke), Kiesvorschüttungen, den Bau von Nebenarmen und den Uferrückbau, als auch zu Störungen der Sohle durch Baggerarbeiten im Rahmen von Geschiebeumlagerungen und im Zuge des Einbaus von Kolksicherungsmaßnahmen kommen wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht abschätzen, ob diese nachteiligen Wirkungen ein Maß erreichen, das dazu führt, dass die Fischerei im Rahmen einzelner Fischereirechte vorübergehend ganz oder zum Teil aufgehoben oder einer der Bedeutung nach gleiche Folge verursacht wird. Zwar wird im Fachbeitrag für Fischerei (Beilage 369) ausgeführt, dass sich in der Bauphase maßgebliche Störungen ergeben werden, die die fischereiliche Nutzbarkeit der betroffenen Gewässerstrecken stark einschränken bis unterbinden würden, jedoch bietet diese pauschale Bewertung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch keine Grundlage dafür, eine Entschädigung dem Grunde nach hierfür schon im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen. Denn die Beurteilung, ob ein Wasserstraßen-ausbau durch Stromregulierungsmaßnahmen entschädigungslos zu dulden ist oder nicht, hängt, wie unter B.III.4.4.1.4 dargestellt, von spezifischen Voraussetzungen ab und ist fischereirechtsbezogen zu bewerten. Insbesondere hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, den tatsächlichen Bauablauf mit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde unter A.III.5, § 24 dem TdV auch aufgegeben, eine Dokumentation über den Bauablauf zu erstellen, die im Falle von Entschädigungsforderungen an die Fischereirechtseinhaber herauszugeben ist. Weitere Maßnahmen zur Beweissicherung sind nicht zu treffen, da vom Normbegünstigungsgrundsatz auszugehen ist, der besagt, dass in der Regel jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen trägt.³⁹³ Von unzumutbaren Beweisschwierigkeiten, die weitere Anordnungen auslösen könnten oder ausnahmsweise eine Umkehr der Beweislast erforderlich machen, ist nicht auszugehen. Wie in § 14b Abs. 1 Nr. 2 WaStrG festgelegt, erfolgt die Regelung über die Höhe und die sonstigen Modalitäten der Entschädigungsleistung im Entschädigungsverfahren nach den §§ 36 ff. WaStrG. Weitere Maßnahmen sind dem TdV als Ausgleich für die vorhabenbedingten Veränderungen der Fischerei nicht aufzuerlegen. Dies gilt auch für nachteilige Wirkungen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle. Die Interessen der Fische-

³⁹³ BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 3.17; BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 5/06; Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 24 Rdnr. 57 m. w. N.

reiberechtigten werden durch den Ausbau der Wasserstraße nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen sind hinzunehmen.

Sollten wider Erwarten nach Abschluss der Bauarbeiten erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Fischereirechte eintreten, sind die Fischereiberechtigten nicht ohne Schutz: Zum einen wird auf die Zusicherung des TdV verwiesen (vgl. unter A.III.5, § 5), dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht werden bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt werden würden. Zum anderen kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 75 Abs. 2 WaStrG in Betracht (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.2.c)).

(5) Abwägung und Entscheidung über die einzelnen privaten Einwendungen der Fischerei

Anlass die durchgeführte Abwägung zu ändern, ergibt sich auch nicht nach der Abwägung und Entscheidung über die einzelnen privaten Einwendungen der Fischerei

(a) Fischereirecht A – einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 277 – Planungen 2014

Der Einwender ist Inhaber des Fischereirechts A (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)). Einwendungen hat er gegen die Planungen 2014 erhoben.

- *Zur Verhinderung von Einschränkungen seines Fischereirechts, fordert der Einwender das Folgende:*

Zum einen müsse das Fischereirecht auf das gesamte geplante neue Auefließgewässer ausgedehnt werden; auch sei sicherzustellen, dass die Angelfischerei im gesamten Bereich möglich bleibe.

Zum anderen müsse bei den Buhnen, die durch eine Kerbe unterbrochen werden würden, durch Trittsteine den Fischern ein Überschreiten dieses Einschnitts ermöglicht werden, nur so sei ein ungehinderter Zugang bis zur Buhnenspitze gewährleistet.

Weiter schließt sich der Einwender den Einwendungen des Einwenders mit der PK-Nummer 22 an.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischerei-

recht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

Die Ausdehnung des Fischereirechts bei dem neu geplanten Auefließgewässer richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 BayFiG und ist unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3) in der durch den TdV erarbeiteten tabellarischen Darstellung des Fischereirechts A dargestellt. Einschränkungen der Angelfischerei in den Auefließgewässern aus Gründen des Naturschutzes (z. B. Betretungsverbote) sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss darf aus Rechtsgründen derartige Anordnungen nicht treffen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

Nach der Anlage des Auefließgewässers ist das verbleibende linke Donauufer in diesem Bereich weiterhin für die Fischerei über eine Brücke erreichbar; siehe hierzu Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf). Diese Brücke wird parallel zur bestehenden Donaubrücke der B 20 entlang des bereits bestehenden Wirtschaftsweges platziert. Dadurch ist eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei gleichzeitiger Anbindung an das bestehende Wegenetz sichergestellt. Von einem Fischereirecht in und an Bundeswasserstraßen werden bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4).

Die Bühnenkerben dienen dazu, in Abhängigkeit von Wasserstand und Abfluss verbesserte und vielfältige Anströmungsverhältnisse in den Bühnenfeldern zu erzeugen und dort auch lokale Umlagerungen/Substratbewegungen zu initiieren (Bildung von Vertiefungen, Rinnen, Erhöhungen). Hierdurch werden die Habitatvielfalt und die Lebensbedingungen für Fische verbessert. Bei RNW liegt in den Bühnenkerben an der tiefsten Stelle eine Wassertiefe von 50 cm oder an ausgewählten Bühnen von 1,0 m vor. Solche Wassertiefen können von normal ausgerüsteten Angelfischern mit Wattstiefeln überwunden werden. Von einem Fischereirecht in und an Bundeswasserstraßen werden bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4).

Im Hinblick auf das Zueigenmachen der Einwendungen des Einwenders mit der PK-Nummer 22 wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen.

2. PK-Nummer 22 – Planungen 2014, Planänderungen Nr. 1 und Nr. 3

Der Einwender ist Pächter des Fischereirechts A (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)). Einwendungen hat er gegen die Planungen 2014 und gegen die Planänderungen Nr. 1 und Nr. 3 erhoben.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendungen die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Zudem wird dem TdV unter A.III.5, § 27 aufgegeben, die in der Erörterung am 18.07.2017 unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Fischgewässer von der vorhabenbedingt entstehenden Insellage aus (zwischen dem Auefließgewässer Reibersdorf und dem linken Donauufer zwischen ca. Do-km 2318,2 und 2317,4) weiter zu planen, gegebenenfalls zu ändern und diese (Änderungs-)Planung einem späteren Verfahren nach § 76 VwVfG zuzuführen. Außerdem behält sich die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit die Anordnung von Schutzauflagen oder einer Entschädigung dem Grunde nach vor, vgl. auch hierzu unter A.III.5, § 27.

- *Der Einwender kritisiert zunächst die geplanten Buhnenkerben. Die Notwendigkeit dieser Kerben sei fraglich bzw. gehe aus den Planfeststellungsunterlagen nicht hervor. In diesen Kerben sei mit einer starken Strömung zu rechnen, die es anderen unmöglich machen werde, die angelfischereilich interessante Buhnenspitze zu erreichen. Die Angelfischerei werde erheblich eingeschränkt*
- *Dem Einwender stellt sich zudem die Frage, ob die bestehenden Buhnen im Bereich von Straubing bis Donau-km 2317,4 verändert werden würden. Sollte dies der Fall sein, so sei der Einwender damit nicht einverstanden, da hier ein ungehinderter Zugang zur Buhnenspitze unbedingt zu erhalten sei.*
- *Bezüglich des geplanten Auefließgewässers Reibersdorf kritisiert der Einwender, dass dieses einen erheblichen Teil des Fischwassers abschneide. Zwar sei eine Brücke geplant, es müsse jedoch gewährleistet werden, dass auch die Angelfischerei uneingeschränkt zugelassen werde, damit diese ihr Fischereirecht auf ca. 1 km des Donauufers ausüben könne.*
- *Außerdem sei, so führt der Einwender weiter aus, in dem Auefließgewässer ein permanentes Stillgewässer vorgesehen, das erst bei einem Wasserstand von 0,2 m über MW leicht durchströmt wird. Hier bestehe die Gefahr einer Fischfalle, wenn bei Niedrigwasser keine Durchströmung erfolgt. Der Einwender fordert, dass ein ständiger Wechsel der Fische aus dem Stillgewässer in das Seitengewässer bzw. in die Donau möglich sein müsse.*
- *Weiter regt der Einwender die Schaffung von Altwässern an. Hierfür würden sich, so führt der Einwender aus, die auf der rechten Donauseite von Donau-km 2318-2317,3 liegenden Altwässer, welche überwiegend verlandet seien, eignen. Hier könne man mit geringen Mitteln und ohne Grunderwerb relativ einfach Stillgewässer schaffen.*

• *Daneben kritisiert der Einwender die Verfüllung der Kolke. Hier sei vorgesehen, eine Decklage bis zu einer Stärke von 0,7 m aus losen Wasserbausteinen einzubringen. Diese Decklage müsse mit Kies verfüllt werden, ansonsten werde sie ein idealer Lebensraum für eingewanderte Neozoen, also Grundelarten. Bei den Kolken handele es sich um Wintereinstandsplätze für Kieslaicher, wie Barbe und Nase, außerdem seien sie Lebensraum von anderen Fischen, wie z. B. Barsch und Zander. Mit der Verfüllung der Kolke gehe wichtiger Lebensraum für diese Fische verloren.*

Im Rahmen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch den technischen Ausbau der Wasserstraße wurden ökologisch optimierte Regelungsbauwerke mit Bühnenkerben geplant. Die Bühnenkerben dienen dazu, in Abhängigkeit von Wasserstand und Abfluss, verbesserte und vielfältige Anströmungsverhältnisse in den Bühnenfeldern zu erzeugen und dort auch lokale Umlagerungen/Substratbewegungen zu initiieren (Bildung von Vertiefungen, Rinnen, Erhöhungen). Hierdurch werden die Habitatvielfalt und die Lebensbedingungen für Fische verbessert. Bei RNW liegt in den Bühnenkerben an der tiefsten Stelle eine Wassertiefe von 50 cm oder an ausgewählten Bühnen von 1,0 m vor. Solche Wassertiefen können von normal ausgerüsteten Angelfischern mit Wattstiefeln überwunden werden. Von einem Fischereirecht in und an Bundeswasserstraßen werden bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4).

Die vom Einwender angesprochenen Bühnen im Bereich Straubing bis Do-km 2317,4 werden nicht verändert; diese Bühnen sind im Lageplan daher als Bestandsbühnen ohne Anpassungen eingezeichnet, im Bauwerksverzeichnis werden sie konsequenterweise nicht genannt.

Nach der Anlage des Auefließgewässers ist das verbleibende linke Donauufer in diesem Bereich weiterhin für die Fischerei über eine Brücke erreichbar; siehe hierzu Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf). Diese Brücke wird parallel zur Donaubrücke der B 20 entlang des bereits bestehenden Wirtschaftsweges platziert. Dadurch ist eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei gleichzeitiger Anbindung an das bestehende Wegenetz sichergestellt. Auch hier werden von einem Fischereirecht in und an Bundeswasserstraßen bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4).

Die Befürchtungen im Hinblick auf das Entstehen einer Fischfalle im Auefließgewässer Reibersdorf sind unbegründet. Bei der Erörterung am 22.04.2016 haben sowohl der TdV als auch der Gutachter für Fischereifragen überzeugend dargelegt, dass eine Fischfalle nicht entstehen kann. Die beiden Nebenarme im Bereich der beiden Verzweigungen Auefließgewässer Reibersdorf sind danach keine permanenten Stillgewässer, sondern werden bei Wasserständen von MW +0,2 m an sukzessive durchströmt. Es besteht unterstromig eine permanente Verbindung zum ständig durch-

strömten Hauptarm des Auefließgewässers und über diesen eine ständige Verbindung zur Donau selbst. Der ständige Fischwechsel aus dem Nebenarm in die Donau ist damit zu jederzeit gewährleistet. Ein Trockenfallen von Fischen oder auch unzureichende Sauerstoffverbindungen im Nebenarm sind nicht zu befürchten. Bei der Erörterung am 22.04.2016 sicherte der TdV zu, dass das Stillgewässer zu jedem Wasserstand und zu jedem Wasserspiegel voll an das Auefließgewässer angebunden sei. Der Wasserspiegel gehe nie tiefer als der Wasserspiegel im Auefließgewässer und es sei eine permanente Verbindung gewährleistet, sodass keine Fischfalle entstehe. Unter A.III.5, § 28 sind diese Zusicherungen des TdV als Anordnungen gegenüber dem TdV aufgenommen worden.

Dem Vorschlag zur vorrangigen Schaffung von Altwässern wird nicht gefolgt. Die in den Plänen (insbesondere Lageplänen) der Planunterlage des TdV blau eingezeichneten Flächen sind aktuelle Wasserflächen bei Mittelwasserstand. Aus fischökologischer und fischereilicher Sicht wäre zwar die Entladung von Altwässern zielführend und begrüßenswert, jedoch sind diese Flächen als Lebensraumtypen Bestandteil von FFH-Schutzgebieten und/oder geschützte Biotope. Eine Entladung würde in diese Schutzgebiete oder Biotope eingreifen und neue Konflikte auslösen.

Eine Verfüllung der Kolke mit einer Decklage bis zu einer Stärke von 0,7 m aus losen Wasserbausteinen ist nicht vorgesehen. Bei der technischen Planung werden entsprechend der Beilage 50 der Planunterlage des TdV die beiden Maßnahmen Teilverfüllung von Kolken mit homogenem Material CP 45/125 (vor allem bei Bühnenkopfkolken) sowie Teilverbau von Kolken mit Einbringen einer 0,7 m dicken Decklage aus CP 90/250 über einer 0,3 m dicken Filterschicht aus CP 45/125 über Kies aus der Flussbaggerung (vor allem bei Krümmungskolken) unterschieden.

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen) wird auf eine erhebliche Zahl der geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet. Diese Änderung begünstigt auch das Fischereirecht A (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) entgegenstehen würde.

• *In Bezug auf die Planänderung Nr. 1 fordert der Einwender, dass nunmehr die durch die Vertiefung der Fahrrinne herbeigeführten Nachteile durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssten.*

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erfüllen die Planungen diese Forderung. Einen entsprechenden Ausgleich beinhalten die für diese Planänderung geplanten neuen LBP-Maßnahmen (vgl. B.III.3.1).

• *Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 3 monierte der Einwender die Planungen für die Brücke über das Auefließgewässer Reibersdorf und erneuerte einen Vorschlag, den er bereits im Erörterungstermin am 22.04.2016 unterbreitet hatte. Die Brücke sei, so führt der Einwender aus, an die neue Fischwassergrenze zwischen dem Fischereirecht A und B zu verlegen. Hierdurch werde nicht nur die Fischereirechtsgrenze markiert, sondern es würden sich auch die Zufahrten zu den nördlichen Ufern des Fischereirechts A verkürzen, und östlich würde, da es sich bei dem Fischereirecht B um das Recht eines Berufsfischers handele, eine Ruhezone entstehen, da sich der Verkehr auf die landwirtschaftliche Nutzung beschränken würde.*

An der mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf) geplanten Brücke, insbesondere an ihrem Standort, hält die Planfeststellungsbehörde fest. Diese Brücke wird parallel zur Donaubrücke der B 20 entlang des bereits bestehenden Wirtschaftsweges platziert. Dadurch ist eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei gleichzeitiger Anbindung an das bestehende Wegenetz sichergestellt. Außerdem bietet die unmittelbare Lage der Brücke an der B 20 Vorteile für die zukünftige Wartung und Unterhaltung. Durch die Verlegung der Brücke könnte auch nicht die westlich geplante LBP-Maßnahme verlegt werden. Eine Prüfung durch den Umweltgutachter des TdV hat ergeben, dass andernfalls die Kompensationsziele im östlichen Bereich der Insellage nicht erreicht werden könnten.

• *Weiter trägt der Einwender im Zusammenhang mit der Planänderung Nr. 3 ergänzend vor, dass durch das geplante Auefließgewässer Reibersdorf von der Fischwasserstrecke an der Donau zur Donau selbst eine Strecke von ca. 700 m abgeschnitten werde. Für die Angelfischerei beantragt der Einwender deshalb ein Recht zum Befahren der vorhandenen Wege in diesem abgeschnittenen Bereich und die Anlegung eines ausreichenden Wegenetzes zwischen Donau und dem neuen Auefließgewässer bzw. der neuen Brücke, welches der Angelfischerei auch eine angemessene Zufahrt zum Fischwasser ermöglicht. Außerdem seien den Fischern der Zugang und das Betreten der Ufer zu ermöglichen. Insbesondere verweist der Einwender auf einen am Ende des Wegesystems liegenden ca. 400 m langen Feldweg. Wenn man diesen nicht mehr nutzen könne, so führt der Einwender aus, um Richtung Westen zu fahren, führe dies zu Rechtsbeeinträchtigungen.*

TdV

Der TdV erklärte hierzu, dass zwischen dem Auefließgewässer und der Donau vorhabenbedingt eine Insel entstehe, wonach konkret der Fischereirechtsbereich am linken Donauufer zwischen Dokm 2318,2 und 2317,4 auf ca. 700-800 m in eine Insellage gerate. Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Flussufer für die Fischereiberechtigten würden aber in einer Art und Weise erhalten bleiben, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung (Fang und Hegemaßnahmen) ermöglicht. Allerdings müsse bei der Ausübung der Fischerei darauf geachtet werden, dass die in den Uferbe-

reichen entlang des Auefließgewässers und insbesondere im Umfeld des Stillgewässers brütenden Vogelarten nicht gestört werden. Aus diesen Randbedingungen der Umweltplanung folge, dass zumindest Teile der künftigen Fischereirechtsflächen im Auefließgewässer und der zugehörigen Altwasser temporären Einschränkungen unterliegen werden.

In der Erörterung am 18.07.2017 ergänzte der TdV hierzu folgendes:

Zum einen suche er nach Lösungen, um die Nutzung dieses Bereichs durch die Angelfischerei in Einklang mit der Umweltplanung zu bringen. Diese Suche betreffe insbesondere die Frage nach der Erforderlichkeit von (temporären) Betretungsverboten. Hier sei es denkbar, von Betretungsverboten, insbesondere für Angler, abzusehen. Dies bestätigte im Erörterungstermin auch der Gutachter der Umweltplanung, der ausführte, dass die Planung in diesem Bereich modifiziert werden müsse, um die verschiedenen Nutzungsinteressen zu vereinen. Es gehe darum, nach wie vor das Betreten der Uferbereiche zuzulassen, aber zumindest, was die Befahrung im oberen Abschnitt betreffe, diese ab einem bestimmten Punkt zu unterbinden; nur so könne eine größere Störungsfreiheit erreicht werden.

Zum anderen prüfe der TdV aber auch, wie die Erschließung dieser entstehenden Insellage, gerade für die Fischerei, besser gestaltet werden könne. Neben der bereits geplanten Brücke (vgl. Planänderung Nr. 3, Beilage 56.2, siehe zu 3. Planergänzung Brücke Auefließgewässer Reibersdorf) benötige der TdV das bereits bestehende Wegesystem für die Unterhaltung der LBP-Maßnahmen, und dieses sei auch für die Bewirtschaftung der Wiesen und Felder erforderlich, so dass dieses Wegesystem unterhalten und erforderlichenfalls wieder hergestellt werde und dadurch auch der Zugang zum Donauufer erhalten bleibe. Soweit ein zurzeit bestehender Feldweg infolge der Durchführung einer terrestrischen LBP-Maßnahme zu entwidmen sei, könne man dort eine Parkmöglichkeit vorsehen. Das Donauufer sei dann zwar in diesem Bereich nicht mehr mit dem PKW zu erreichen; ausgehend von der Parkmöglichkeit könne man aber diesen Uferbereich (ca. 400 m) fußläufig erschließen. Ein Zugang zum Auefließgewässer biete sich von Norden aus an. Zurzeit gebe es eine Wegeverbindung, die über den Deich weiter ins Vorland führt; hier könne ein Zugang ermöglicht werden.

Planfeststellungsbehörde

Ausgehend davon wird dem TdV unter A.III.5, § 27 aufgegeben, die in der Erörterung am 18.07.2017 unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Fischgewässer von der vorhabenbedingt entstehenden Insellage aus (zwischen dem Auefließgewässer Reibersdorf und dem linken Donauufer zwischen ca. Do-km 2318,2 und 2317,4) weiter zu planen, gegebenenfalls zu ändern und diese (Änderungs-)Planung einem späteren Verfahren nach § 76 VwVfG zuzuführen. Außerdem behält sich die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit die Anordnung von Schutzauflagen oder einer Entschädigung

dem Grunde nach vor. Diese Regelung ist interessengerecht. Dem TdV wird ermöglicht, die eigenen Vorschläge zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit aus der Erörterung zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Dem Einwender entstehen dadurch keine Nachteile, da er an dem späteren Verfahren beteiligt werden wird. Die Verlagerung der Entscheidung in ein späteres (ergänzendes) Verfahren ist zulässig, da eine abschließende Entscheidung zurzeit mangels Planungsreife der Vorschläge des TdV noch nicht möglich, aber auch nicht notwendig ist. Durch diese Verlagerung wird die Entscheidung zugunsten des Ausbaus der Wasserstraße nicht infrage gestellt. Die Problematik der Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Fischgewässer von der vorhabenbedingten entstehenden Insellage aus wiegt nicht so schwer, dass die Abwägung zu Gunsten des Ausbaus der Wasserstraße nachträglich wieder geändert werden müsste.

Einschränkungen der Angelfischerei in den Auefließgewässern aus Gründen des Naturschutzes (z. B. Betretungsverbote) sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss darf aus Rechtsgründen derartige Anordnungen nicht treffen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

- *Daneben erneuert der Einwender seine Anregung zur vorrangigen Anbindung von verlandeten Altwässern.*

Wie bereits ausgeführt, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Anregung nicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Alle vorhabenbedingten Eingriffe werden vollständig ausgeglichen, eine Überkompensation durch weitere Maßnahmen erfolgt nicht. Zudem würde die Aktivierung von verlandeten Altwässern neue naturschutzrechtliche Konflikte verursachen.

- *Weiter schlägt der Einwender vor, dass oberhalb des Auslaufes des Pillmoos- Altwassers durch einen Steinwurf oder eine Buhne vor allem bei niedrigen Wasserständen die Fließrichtung zur Flussmitte verlagert werden könne. Mit dieser einfachen Maßnahme könne man Veränderungen des Auslaufes verhindern und sicherstellen, dass die Fische zwischen Altwasser und Donau ungehindert wechseln können.*

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die geforderte Maßnahme ist nicht Gegenstand des Verfahrens ist und für die Umsetzung des Vorhabens nicht benötigt wird, da alle vorhabenbedingten Eingriffe vollständig ausgeglichen werden und eine Überkompensation durch weitere Maßnahmen nicht erfolgt.

Das Gleiche gilt in Bezug auf:

- *den Vorschlag des Einwenders, zur Verbesserung der Sauerstoffsituation in diesem Altwasser ein vorhandenes Rohr, das auch bei niedrigen Wasserständen einen Wasserzufluss in das Altwasser gewährleisten soll, tiefer zu legen.*
- *Außerdem regt der Einwender noch an, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass der nördliche Teil der Donau hinter der Staustufe Straubing weiter verlandet. Der Einwender beantragt deshalb, den bei der Insel im nördlichen Flussbereich bestehenden Querbau vollständig zurückzubauen und ein Teil des aus dem Turbinenbereich abfließenden Wassers, vor allem bei Niedrigwasser, nördlich an der Insel vorbeizuleiten, um einer weiteren Verlandung an der Nordseite entgegenzuwirken.*

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Anregung und dem daran anschließenden Antrag des Einwenders nicht. Der geforderte Rückbau des angesprochenen Querbaus (Lage bei Do-km 2329,0 am Beginn „Wehrraum Straubing“, vgl. Beilage 5a) zur weiteren Abflusssteigerung des nördlichen Donaaraumes wird für das vorgelegte Ausgleichskonzept nicht benötigt. Alle vorhabenbedingten Eingriffe sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Hinzu kommt, dass durch die Öffnung der Landbrücke im nordwestlichen Drittel der Vogelinsel (Bestandteil der Maßnahme 2-6 A_{FFH}) bereits der Abfluss im nördlichen Donauarms verstärkt wird.

(b) Fischereirecht B – einzelfallbezogene Einwendung

PK-Nummer 71 – Planungen 2014, Planänderungen Nr. 3

Der Einwender ist Inhaber des Fischereirechts B (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)). Das Fischereirecht wird vorwiegend im Rahmen der erwerbsmäßigen Fischerei genutzt. Zusätzlich werden nach den Angaben des Einwenders 5 Jahreslizenzen und 160 Tageslizenzen kostenlos an Angelfischer vergeben. Der Einwender hat sich im Anhörungsverfahren zu den Planungen 2014 und der Planänderungen Nr. 3 geäußert und sich auf eine Existenzgefährdung des Flussfischereibetriebes berufen.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

- *Der Einwender kritisiert den Kolkverbau. Die Verfüllung aller Bühnenkolke werde abgelehnt, auch Vertiefungen in den Außenkurven der Donau seien wichtige Standplätze und Winterlager für die strömungsabhängigen Flussfische. Eine Verfüllung sei nur akzeptabel, wenn die Gefahr eines Durchschlags ins Tertiär bestehe.*

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen) auf eine erhebliche Zahl der geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet. Diese Änderung begünstigt maßgeblich auch das Fischereirecht B (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) entgegenstehen würde.

- *Weiter erhebt der Einwender Forderungen bezüglich der Bauweise der Bühnen. Die Neuanlage bzw. Verlängerung mit teilweiser Erhöhung solle in der bisherigen Bauweise erfolgen, dies betreffe auch die verwendete Steingröße, um Unterstellmöglichkeiten für Fische zu schaffen*

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erfüllen die Forderungen die Planungen bereits zum Teil. Zwar werden Steinklassen von Wasserbausteinen eingesetzt, die auch bei vorangegangenen Bühnensanierungen verwendet worden sind, jedoch müssen die Böschungsneigungen der Bühnen vorhabenbedingt nach Ober- und Unterstrom zukünftig flacher ausgeführt werden. Zudem werden die Regelungsbauwerke zum Teil mit Flusskies überschüttet. Diese Überschüttungen sind naturschutzfachlich begründet und für die Feststellung der Pläne für den Ausbau der Wasserstraße erforderlich, da mit diesen Überschüttungen eine weitere Ansiedlung und Verbreitung der gebietsfremden Schwarzmeergrundeln verhindert wird. Wo die Überschüttung innerhalb des Fischereirechts des Einwenders notwendig und sinnvoll ist, wird noch festgelegt.

- *Außerdem moniert der Einwender die geplante Kiesabdeckung einer Ufervorschüttung bei DOKM 2313 rechts. Diese sei nicht auszuführen, insbesondere weil hier die Gefahr bestehe, dass der Kies infolge von Strömung und Hochwasser fortgespült werde und zur Verlandung eines stromabliegenden Biotops führen könne.*

Diese Überschüttungen sind nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich begründet und für die Feststellung der Pläne für den Ausbau der Wasserstraße erforderlich, da mit diesen Überschüttungen eine weitere Ansiedlung und Verbreitung der gebietsfremden Schwarzmeergrundeln verhindert wird.

In Bezug auf die Befürchtungen einer Verlandung des unterhalb liegenden Eingangs eines Biotops hat der TdV in der Erörterung am 22.04.2016 eine Prüfung zugesagt, ob diese Befürchtungen begründet sind und, sollte dies der Fall sein, des Weiteren zugesagt, im Rahmen der Ausführungs-

planung Einbauten (z. B. buhnenähnliche Vorbauten) vorzunehmen, um eine Verlandung des Eingangs zu erschweren oder zu verhindern und/oder den Eingang im Rahmen der Unterhaltung regelmäßig auszubaggern. Zur Durchsetzung dieser Zusicherungen des TdV wird auf die entsprechende Anordnung unter A.III.5, § 28 verwiesen.

- *Der Einwender fordert zudem, die Anbindung an das bestehende Jungfischhabitat aufzuweiten, da die geplanten Verklappungen befürchten ließen, dass das verklappte Material hier abgelagert wird und den Zugang zum Altwasser bis zur Hafeneinfahrt versperrt/verlandet.*

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss die Verbindung/Anbindung zum Altwasser auch aus fischökologischen/fischfaunistischen Gründen gewahrt bleiben. Verlegungen der Mündung, die zu einer Verschlechterung der Anbindung derselben führen, müssen zuverlässig verhindert werden. Im Rahmen der Entwicklung und Unterhaltungspflege wird die Anbindung zum Altwasser regelmäßig überprüft, und Verlegungen werden entfernt. Eine Aufweitung ist nicht erforderlich.

- *In Bezug auf die Fragen des Einwenders wird mitgeteilt, dass die Länge des geplanten Parallelwerks bei Do-km 2307,9 rechts 240 m beträgt und das bestehende alte Stück „Hermannsdorfer Bau“ ohne Veränderungen beibehalten wird.*

- *Der Einwender fordert darüber hinaus, dass der Pfellinger Bach bei Do-km 2307,0 rechts nach der Verlegung nur mit groben Wasserbausteinen gesichert und nicht mit Kies überdeckt werden soll, das Gleiche gelte für das neue Parallelwerk Do-km 2306,1 rechts. Dies sei erforderlich, um gute Fangplätze (z. B. für den Aalfang) zu erhalten.*

Diese Überschüttungen sieht die Planfeststellungsbehörde als naturschutzfachlich begründet an; sie sind für die Feststellung der Pläne für den Ausbau der Wasserstraße erforderlich, da mit diesen Überschüttungen eine weitere Ansiedlung und Verbreitung der gebietsfremden/invasiven Schwarzmeergrundeln verhindert wird. Der TdV hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung Einbauten (z. B. buhnenähnliche Vorbauten) vorzunehmen, um eine Verlandung des Eingangs zu erschweren oder zu verhindern und/oder den Eingang im Rahmen der Unterhaltung regelmäßig auszubaggern (vgl. unter A.III.5., § 28).

- *Der Einwender fordert bezüglich des neuen Parallelwerks zudem, die bisherige Zufahrt bei der Einlassstelle offenzulassen, damit ein Einsetzen der Boote möglich bleibe.*

Diese Forderung hat sich infolge der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 8. Anpassung Parallelwerksneubau) erledigt.

- *Zudem bittet der Einwender darum, durch das Aufstellen von Verbotsschildern sicherzustellen, dass Parallelwerke und Altwasserflächen nur von der Berufsfischerei befahren werden dürfen.*

Wasserverkehrliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8). Befahrensverbote für Altwässer (zum Beispiel Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen) richten sich ohnehin bereits nach § 12.01 Anlage A DSchPV. Danach dürfen nur Fahrzeuge der Berufsschiffahrt die Altwässer befahren.

- *Zudem seien, so fordert der Einwender, die Zufahrten zum Schöpfwerk Sand 1 und zum Schöpfwerk Alte Kinsach zu erhalten.*

Die Zufahrten zur Donau beim Schöpfwerk Sand 1 sowie zur Kinsach beim Schöpfwerk Alte Kinsach bleiben erhalten.

- *Der Einwender fordert weiter, dass die Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen, die Vorteile für die Fischerei bringen, im planfestgestellten Zustand erhalten und unterhalten werden.*

Die Unterhaltung und Erhaltung der Maßnahmenflächen richtet sich nach der Beilage 127c.

- *Der Einwender fordert zudem den Verzicht auf den Einbau von Totholz, wenn dies nicht regelmäßig wieder erneuert werde.*

Eine Strukturerneuerung des Totholzes bei Zerfall ist im Rahmen der Pflege und Unterhaltung vorgesehen (vgl. Beilage 127c).

- *Zusätzlich moniert der Einwender die Geschiebebewirtschaftung und Verklappungen. Umlagerungen von Geschiebe sollten ortsnahe und nicht z. B. bis hinunter nach Metten in den Reibersdorfer Kurven erfolgen. Verklappungen außerhalb der Fahrrinne würden zu einer Verlandung der Bühnenfelder führen.*

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass auch derzeit in der Donau in vergleichbarer Größenordnung Geschiebe transportiert wird. Da die Staustufe Straubing das von oben kommende Geschiebe zurückhält, stammt das transportierte Material in der freifließenden Strecke aus der sich stetig eintiefenden Flusssohle. Das Planungsziel, die fortschreitende Sohlerosion mit all ihren negativen Folgen zu optimieren (vgl. B.I.2.1.1.3), kann nur über die geplante Geschiebebewirtschaftung realisiert werden. Die Zugabe des Geschiebes erfolgt in Übertiefen (Krümmungskolk) sowie außerhalb der Fahrrinne. Weiterhin wird Geschiebe/Donaukies zur Unterhaltung von LBP-Maßnahmen genutzt, wobei die Unterhaltung im Bereich von Laichplätzen außerhalb der

Laichzeiten erfolgt. Kieslaichplätze werden durch das Geschiebemanagement nicht vernichtet, sondern gefördert. Im Bereich der Geschiebezugabe am Beginn der Reibersdorf-Kurven befinden sich keine Bühnenfelder; eine unmittelbare Förderung der Verlandung ist daher nicht gegeben. Ein regelmäßiges Räumen der Bühnenfelder scheidet aus ökologischen Gründen aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Bühnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Bühnenfeldern begünstigt.

- *Der Einwender führt an, dass die geplanten Verbesserungen kein Ausgleich für die negativen Auswirkungen des Vorhabens seien. Schadenersatzforderungen behalte er sich deshalb vor, insbesondere für Ausfälle während der Bauphase. Ob Dauerschäden eingetreten sind, solle ein Gutachter 8 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten feststellen.*

Wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)) ausgeführt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass aufgrund der geplanten Kompensationsmaßnahmen ein Eingriff in das Fischereirecht des Einwenders nicht anzunehmen ist. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet.

Die geforderte Begutachtung 8 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten wird nicht angeordnet. Sollten wider Erwarten nach Abschluss der Bauarbeiten erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Fischereirecht eintreten (vgl. zu dieser Erheblichkeit unter B.III.4.4.1.4), ist der Einwender nicht ohne Schutz. Zum einen wird auf die Anordnung unter A.III.5, § 5 verwiesen, in der – gem. der Zusicherung des TdV – festgehalten ist, dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen zu prüfen ist und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht werden bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen sind. Zum anderen kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 75 Abs. 2 VwVfG in Betracht (vgl. unter B.III.4.4.1.2.c)).

- *Außerdem erklärt der Einwender, dass eine Existenzgefährdung seiner Berufsfischerei durch die geplanten Baumaßnahmen zu befürchten sei. Im Rahmen einer Befragung zur geltend gemachten Existenzgefährdung teilte der Einwender mit Schreiben vom 29.12.2015 mit, dass er den Flussfischereibetrieb im Vollerwerb mit einem Mitarbeiter ausübe und er befürchte, dass durch die geplanten Baggerungen und Ausbaumaßnahmen im gesamten Gewässerabschnitt mit sehr starken Einschränkungen der beruflichen Fischereiausübung und einer Verscheuchung der Fische zu rechnen sei. Dass durch die geplanten Baumaßnahmen für seinen Betrieb eine Existenzgefährdung eintrete, sei unbestritten.*

Wie bereits unter A.III.5, § 24 ausgeführt, wird für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Sollten die dort genannten Voraussetzungen für die Leistung einer Entschädigung eintreten, wird im durchzuführenden Entschädigungsverfahren dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Entschädigung für einen Berufsfischereibetrieb festzusetzen ist.

Da – wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)) ausgeführt – die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass aufgrund der geplanten Kompensationsmaßnahmen ein Eingriff in das Fischereirecht des Einwenders nicht anzunehmen ist, greift das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße auch nicht in den Flussfischereibetrieb des Einwenders ein. Insoweit ist – ähnlich wie in den Fällen nachteiliger Wirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf Anliegerbetriebe – entscheidend, dass die Ausnutzung der konkreten Gestaltungsverhältnisse des Gewässers für den Fischereibetrieb nur insoweit zum Bestand des Rechts am Gewerbebetrieb gehört, als der Rechtsinhaber sich auf den Fortbestand dieser tatsächlichen Verhältnisse verlassen durfte.³⁹⁴ Dass dieses Vertrauen stark eingeschränkt ist und insoweit die privaten Belange der Fischerei an und in den Bundeswasserstraßen gegenüber dem Ausbau einer Bundeswasserstraße nur geringes Gewicht haben, wurde unter B.III.4.4.1.4 bereits dargelegt.

• *Im Anhörungsverfahren zur Planänderung Nr. 3 kritisierte der Einwender zunächst die Vertiefung der Fahrrinne von der Staustufe Straubing bis zum Hafen Sand. Die dafür erforderlichen Baggerarbeiten bedrohten Fischarten, die als gefährdet gelten. Die geplante „Flussinsel Schanzl“ stelle keinen Ersatz für die umfangreichen Baggerarbeiten dar. Daneben moniert der Einwender, dass auch nach der Planänderung Nr. 3 immer noch die Verfüllung von Kolken unterhalb von Reibersdorf geplant sei und es – nach dieser Planänderung – auch weiterhin zur Verfüllung von Bühnenkopfkolken kommen solle. Außerdem sei, so führt der Einwender weiter aus, das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht mit der WRRL und dem Artenschutzrecht zu vereinbaren.*

Die im Anhörungsverfahren zur Planänderung Nr. 3 geäußerte Kritik an der Vertiefung der Fahrrinne betrifft die Planungen der Planänderung Nr. 1 und wird nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG als verspätet zurückgewiesen. Wie unter B.III.4.4.1.3 dargestellt, ist diese verwaltungsverfahrensrechtliche Verspätungsregelung (Präklusion) weiterhin gültig. Die Kritik hat unabhängig davon aber auch in der Sache keinen Erfolg. Die durch die Planänderung Nr. 1 herbeigeführten zusätzlichen Eingriffe sind ausgeglichen (vgl. hierzu unter B.III.3.1). Neben der Ausgleichsmaßnahme Flussinsel Schanzl (2-1. 2 A_{FFH}) erfolgt der Ausgleich noch durch Ausgleichsmaßnahmen im Südarms Straubing (Ziffer 2-6 A_{FFH}) und das Laichplatzmanagement (2-4 A_{FFH}).

³⁹⁴ *OLG Hamburg*, Urt. v. 20.05.1977, 1 U 105/75.

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen) wird auf eine erhebliche Zahl der geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet. Diese Änderung begünstigt maßgeblich auch das Fischereirecht B (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) entgegenstehen würde. Auf den vom Einwender angesprochenen Teilverbau des Krümmungskolkes (Bw-Nr. 1.2.070) von Do-km 2314,30-2313,55 kann aus nautischer Sicht nicht verzichtet werden. Die Donauschlinge um Do-km 2314 hat auf die gesamte frei fließende Donau von Straubing bis Vilshofen gesehen den engsten Kurvenradius. Ein Verzicht auf den technischen Vorbau würde zulasten der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gehen und die Planungsziele verfielen. Auch die weiter geplanten Teilverfüllungen von Bühnenkopfkolken sind zur Erreichung der Planungsziele erforderlich.

Das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße ist mit artenschutzrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen der WRRL vereinbar (vgl. B.III.3.1 und 3.2).

(c) Fischereirecht C – einzelfallbezogene Einwendung

Der Inhaber dieses Fischereirechts hat keine Einwendungen erhoben.

(d) Fischereirecht D – einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummer 112 – Planungen 2014, Planänderung Nr. 1

Der Einwender ist Inhaber des Fischereirechts D (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)). Das Fischereirecht wird ausschließlich angelfischereilich genutzt. Der Einwender hat sich zu den Planungen 2014 und zur Planänderung Nr. 1 geäußert.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

● *In der Anhörung zu den Planungen 2014 äußert der Einwender die Befürchtung, dass die tiefere Fahrrinne den Wasserstand nachteilig verändere und Fische zum Laichen nicht mehr die Nebengewässer erreichen würden. Das Laichen sei dann nur noch am Flussrand bzw. Ufer möglich, dort werde der Laich vom Schiffsverkehr jedoch an Land gespült und sterbe ab. Die Altwasser seien deshalb, vom TdV bis zu einer Tiefe von mindestens 1,50 m bei Normalwasserstand zu entlanden und dauerhaft so zu erhalten.*

Diesen Forderungen wird nicht gefolgt. Die geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Das zukünftige Regelungskonzept ist so optimiert, dass durch die Errichtung von Regelungsbauwerken (Buhnen und Parallelwerke) und den Teilverbau von Kolken die Auswirkungen der Fahrrinnenbaggerungen auf den Wasserspiegel mindestens kompensiert werden. Die zukünftigen Wasserspiegellagen liegen im normalen Abflussspektrum meist sogar wenige Zentimeter höher als im Ist-Zustand (vgl. Wasserspiegellängsschnitt in Beilage 34). Eine Veränderung der bisherigen Wasserstandsschwankungen wird nicht eintreten.

- *Daneben kritisiert der Einwender in dieser Anhörung die Verlandung von Buhnenfeldern. Diese seien für die Fische wichtige Rückzugsbereiche sowie beliebte Angelplätze und müssten auf eine Tiefe von 2 m ausgebaggert und entschlammt werden.*

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde beziehen sich die Forderungen zur Beseitigung von bestehenden Verlandungen in Buhnenfeldern auf Unterhaltungsfragen und nicht auf den Gegenstand des Verfahrens. Im Planfeststellungsverfahren geht es unter anderem darum, nur die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zu kompensieren. Ein regelmäßiges Räumen der Buhnenfelder scheidet hierfür aus ökologischen Gründen jedoch aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Buhnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Buhnenfeldern begünstigt.

- *Der Einwender übt zudem Kritik an der Verfüllung von Buhnenkopfkolken.*

Mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen) wird auf eine erhebliche Zahl der geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet. Diese Änderung begünstigt maßgeblich auch das Fischereirecht D (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße entgegenstehen würde.

- *In der Anhörung zu den Planungen 2014 kritisiert der Einwender die bei Do-km 2301 geplante Kiesaufschüttung. Diese entziehe den Fischen wichtige Rückzugsgebiete außerhalb der Fahrrinne.*

Diese Befürchtung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die im Abschnitt Do-km 2301,22 bis 2300,13 linksufrig geplante Ufervorschüttung stellt ein fischökologisch verbessertes Regelungsbauwerk mit Schifffahrtsschutz (Kieslaichplatz/Jungfischhabitat) dar, das hier anstelle einer ansonsten nötigen neuen Buhnengruppe errichtet und entsprechend gepflegt wird. Durch diese Ufer-

vorschüttung wird ein bestehender Kieslaichplatz erhalten und zudem ein schiffahrtsgeschütztes Brut- und Jungfischhabitat in deutlich größerem Umfang entstehen als im Ist-Zustand.

- *Der Einwender befürchtet daneben, dass es durch die Baumaßnahmen zu einer Bestandsbedrohung der Donaufische komme, die Angelfischerei nicht mehr ermöglicht und es zu Ertragseinbußen kommen werde. Außerdem befürchtet der Einwender in Zukunft häufigere Baggerarbeiten zur Vertiefung der Fahrrinne und Störungen durch den steigenden Schiffsverkehr. Überdies sei bei der Errichtung von Uferbefestigungen keine Folie mit textilem Unterbau zu verwenden. Es sei auch die Errichtung von Anlegestellen bzw. Häfen für Fischerboote rechtsseitig bei Stephansposching, bei Wischlburg und beim Irlbach-Altwasser sowie linksseitig bei der Mariaposchinger Insel notwendig.*

Eine Bestandsbedrohung für die Donaufische ist nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Darüber hinausgehende Forderungen sind unbegründet. Die Baggervolumina im Teilabschnitt 1 werden trotz zukünftiger Geschiebepbewirtschaftung durch den Ausbau um weniger als 10 % steigen. Die Anzahl an Baggerflächen verringert sich durch das optimierte Regelungskonzept. Wie unter B.III.4.4.1.4 ausgeführt, sind von einem Fischereirecht bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt. Das Fischereirecht stellt dem Berechtigten nur frei, das Fischen in dem den jeweiligen Schifffahrtsbedingungen angepassten Gewässer zu versuchen. Für Uferbefestigungen wird keine Folie verwendet. Wenn überhaupt eine Erneuerung der Uferbefestigungen erfolgt, dann erfolgt sie nicht mit Folien, sondern in der Regel mit einem filterstabilen Aufbau. Aufgrund einer diesbezüglichen Zusicherung des TdV in der Erörterung am 22.04.2016 wurde die entsprechende Einwendung für erledigt erklärt. Unter Beachtung des Gegenstands des Vorhabens bzgl. des Ausbaus der Wasserstraße werden auch keine Anlegestellen/Häfen für Fischerboote errichtet.

- *In der Anhörung zur Planänderung Nr. 1 kritisiert der Einwender wiederum das Auffüllen der Bühnenkopfkolke und Kolke. Zudem äußert er allgemein Kritik an den geplanten Ufervorschüttungen und Kiesinseln, die sich auf die Erreichbarkeit der Fangplätze auswirken würden. Ebenso sei, so führt der Einwender weiter aus, der Wegfall der mittleren Wassertiefen am Ufer für die Angelfischerei ungünstig, und die Zunahme des Schiffsverkehrs wirke sich nachteilig auf die Fischerei aus.*

Dieser Kritik wird nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass mit der Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe zu 1. Anpassung von Sohlsicherungen) auf eine erhebliche Zahl der ursprünglich geplanten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet wird. Diese Änderung be-

günstigt maßgeblich auch das Fischereirecht D (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) entgegenstehen würde. Der befürchtete Wegfall mittlerer Wassertiefen ohne nähere Angabe von konkreten Werten ist nicht nachvollziehbar. Die innerhalb des Fischereirechts geplante Ufervorschüttung sowie die LBP-Maßnahmen Auefließgewässer und Flussinsel stellen Lebensräume für Fische bereit. Wie unter B.III.4.4.1.4 ausgeführt, sind von einem Fischereirecht bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt.

- *Außerdem kritisiert der Einwender, dass durch die mögliche Beanspruchung von Flächen für den Naturschutz Betretenseinschränkungen bzw. Betretungsverbot verbunden sein können, sodass seine Plätze schlecht oder nicht erreicht werden können.*

Einschränkungen der Angelfischerei in den Auefließgewässern aus Gründen des Naturschutzes (z. B. Betretungsverbote) sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss darf aus Rechtsgründen derartige Anordnungen nicht treffen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

2. PK-Nummer 4 – Planungen 2014

Der Einwender ist Pächter des Fischereirechts D (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)), und er hat Einwendungen in der Anhörung zu den Planungen 2014 erhoben.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

- *Der Einwender kritisiert zunächst, dass es durch die umliegenden Staustufen zu sich schnell verändernden Wasserständen komme, durch die auch Fischlaich trockengelegt und zerstört werde.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sie sich nicht auf vorhabenbedingte Maßnahmen bezieht.

- *Weiter kritisiert der Einwender die Verlandung der Altwasser. Diese seien vor mehreren Jahrzehnten noch bis zu 2 m tief gewesen, heute seien sie demgegenüber nur noch Rinnsale oder*

verlandet. Aufgrund dessen könnten sie von den Fischen nicht mehr als Laichplätze und Kinderstuben genutzt werden. Der Fischlaich werde deshalb am Flussrand abgelegt und dort werde er durch den Schiffsverkehr an Land geworfen und vertrockne dort. Der Einwender moniert zudem das Trockenfallen und Verlanden von Bereichen zwischen den Buhnen.

Die Planfeststellungsbehörde gesteht zu, dass die Verlandung der Altwasser sicherlich teilweise gegeben ist; durch das Vorhaben wird dieser Prozess aber nicht noch weiter nachteilig beeinflusst. Das Vorhaben begrenzt vielmehr (Geschiebemanagement etc.) die weitere Eintiefung der Donausohle und damit die die weitere Eintiefung der Donau und wirkt damit einem häufigeren Trockenfallen von Altwasserbereichen entgegen. Die Brut von Fischarten, die in Altwässern ablaichen (sogenannte Krautlaicher), hat ihre Brut- und Jungfischhabitate nicht im Hauptfluss sondern in den Altwässern. Dort sind sie vor dem Schiffsverkehr in den meisten Fällen gut geschützt. Die im Abschnitt Do-km 2301,22-2300,13 linksufrig geplante Ufervorschüttung stellt ein fischökologisch verbessertes Regelungsbauwerk mit Schifffahrtsschutz (Kieslaichplatz/Jungfischhabitat) dar, das hier anstelle einer ansonsten nötigen neuen Buhnengruppe errichtet und entsprechend unterhalten wird. Die Situation der Brut- und Jungfischhabitate für die strömungsliebenden Flussfische, die im Uferbereich des Hauptflusses liegen, wird sich durch das geplante Vorhaben im gesamten Bereich Straubing-Deggendorf verbessern. Eine zentrale Zielsetzung des Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts ist es, die Laich-/Bruthabitate der strömungsliebenden Fische gegenüber den Schifffahrtswirkungen besser zu schützen bzw. neue schifffahrtsgeschützte Habitate im Bereich von Ufervorschüttungen, Parallelwerken, Flussinseln und Auefließgewässer bereitzustellen. Die Situation der Donaufische wird sich daher nicht verschlechtern. Auch durch die geplante fischökologische Ufervorschüttung bei Do-km 2301 wird ein bestehender Kieslaichplatz erhalten und zudem ein schifffahrtsgeschütztes Brut- und Jungfischhabitat in deutlich größerem Umfang entstehen als im Ist-Zustand.

- *Ausgehend von dieser ohnehin schon schlechten Situation für die Fischerei fordert der Einwender als Ausgleich für weitere Beeinträchtigungen der Fischerei durch das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nachfolgende Maßnahmen: Wiederherstellung der Altwässer durch Teilentlandungen in einer Tiefe von 1,50 m, zwischen den Buhnen und vor und hinter der Mariaposchinger Insel auf Mindesttiefe von 2 m, eine Eindämmung von Wasserspiegelschwankungen unterhalb der Staustufe Straubing und das Errichten von vor starkem Wellenschlag geschützten Anlegestellen bzw. Häfen für Fischereiboote rechtsseitig bei Stephanposching (Altwasser oberhalb Mühlbach), Wischlbürg (Einmündung Bach) sowie linksseitig bei der Mariaposchinger Insel.*

Die Beseitigung von bestehenden Verlandungen (in Altwässern, Buhnenfeldern und hinter der Mariaposchinger Insel) sowie hinsichtlich der Betriebsweise der Staustufe Straubing sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Im vom TdV beantragten und insoweit innerhalb des gegenständlichen

Planfeststellungsverfahrens zur Entscheidung stehenden Plans/Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße geht es unter anderem darum, nur die durch den Ausbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zu kompensieren. Dies ist, wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3) dargestellt, erfolgt. Die Ausstattung mit Altwässern in unterschiedlichen Verlandungszuständen bzw. die Verfügbarkeit der Altwasser für die Fischfauna ist im Bereich Straubing-Deggendorf nach wie vor gut. Sie wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, sondern eher verbessert, sodass Kompensationsmaßnahmen hierfür nicht erforderlich sind. Ein regelmäßiges Räumen der Bühnenfelder scheidet auch aus ökologischen Gründen aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Bühnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Bühnenfeldern begünstigt. Unter Beachtung des Planungsziels (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) werden auch keine Anlegestellen/Häfen für Fischerboote errichtet.

- *Bezüglich der weiteren Forderung des Einwenders nach einer Entschädigung für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit* wird auf den unter A.III.5, § 24 angeordneten Entschädigungsvorbehalt verwiesen.

(e) Fischereirecht E – einzelfallbezogene Einwendung

PK-Nummer 21 – Planungen 2014, Planänderung Nr. 1

Der Einwender ist Pächter des Fischereirechts E (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)) – Fischereirecht der RMD GmbH.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

- Der Einwender ist nicht einwendungsbefugt und das Vorhaben verletzt den Einwender nicht in seinen Rechten, da der Einwender sich im Pachtvertrag verpflichtet hat, bezüglich der Ausübung des Fischereirechts sowie der Vertragsfläche bei allen durchzuführenden behördlichen Verfahren für den Ausbau der Donau keine Einwendungen zu erheben und alles zu unterlassen, was den Ausbau der Donau behindern oder verzögern könnte. Weiter hat sich der Einwender vertraglich verpflichtet, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserstraße sowie alle Beweissicherungs- und Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Donau in der Strecke Straubing-Vilshofen durchgeführt werden, entschädigungslos zu dulden.

- *In der Sache fordert der Einwender, eine vorhabenbedingte Verlandung von Buhnenfeldern zu verhindern.*

Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein regelmäßiges Räumen der Buhnenfelder scheidet aus ökologischen Gründen aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Buhnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Buhnenfeldern begünstigt.

(f) Fischereirecht F – einzelfallbezogene Einwendung

PK-Nummer 82 – Planungen 2014

Der Einwender ist Inhaber des Fischereirechts F (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)). Das Fischereirecht wird ausschließlich angelfischereilich genutzt. Der Einwender hat sich nur am Anhörungsverfahren zu den Planungen 2014 beteiligt.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

- *Der Einwender fordert, wegen der Änderungen durch den Ausbau der Wasserstraße in seinem Fischereirechtsbereich die Buhnen so zu gestalten, dass eine Verlandung der Buhnenfelder nicht eintritt und sich die Bereiche zwischen den Buhnen nicht nachteilig verändern. Einer Verlandung sei durch Vorsorgemaßnahmen zu begegnen, eintretende Verlandungen seien zu beseitigen. Die kiesigen Bereiche zwischen den Buhnen würden einer Vielzahl von Fischarten als Laichplatz dienen; bei einer Verlandung gehe diese Funktion verloren.*

Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein regelmäßiges Räumen der Buhnenfelder scheidet aus ökologischen Gründen aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Buhnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Buhnenfeldern begünstigt. Je nach Abschlussverhältnisse entstehen hierdurch unterschiedliche Strömungsmuster in den Buhnenfeldern, die dafür sorgen, dass z. B. Kiesflächen von Feinsedimenten freigehalten werden. Insgesamt entsteht in den Buhnenfeldern ein sehr heterogenes Relief mit unterschiedlichen Tiefen und Substratzusammensetzungen, Treibholz Anlandungen und Unterwasserpflanzengesellschaften. Es wird also ein reich strukturierter Lebensraum für eine

Vielzahl von Fischarten und Entwicklungsstadien geschaffen. Insgesamt werden ökologisch gestaltete Buhnen als Strukturbereicherung gesehen. Um günstige Strukturen für reproduktionsstarke Neozoen (hier vor allem gebietsfremde/invasive Schwarzmeergrundeln) zu vermeiden, werden die Blocksteinkörper der Buhnen mit Kies überschüttet. Dies lässt Bedingungen entstehen, die vor allem für die donautypischen reophilen Flussfischarten und deren frühe Entwicklungsstadien vorteilhaft sind.

(g) Fischereirecht G (Koppelfischereirecht) – einzelfallbezogene Einwendungen

1. PK-Nummern 18, 78, 79, 80, 81, 285, 276 – Planungen 2014, Planänderung Nr. 1

Den Einwendern steht gemeinsam das Koppelfischereirecht G (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)) zu. Die Einwender mit den PK-Nummern 18, 79, 80, 81, 285, 276 haben dem Wortlaut nach identische Einwendungen gegen die Planungen 2014 erhoben, und im Rahmen der Anhörung zur Planänderung Nr. 1 hat der Einwender mit der PK-Nummer 78 Einwendungen in Vertretung aller Koppelfischereiberechtigten erhoben. Das Fischereirecht wird vor allem angelfischereilich genutzt, zum Teil wird auch mit Netzen und Reusen gefischt.

Anlass dafür, aufgrund dieser Einwendung die durchgeführte Abwägung zu ändern, besteht nicht. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Für die möglichen Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet. Weitere Anordnungen sind nicht erforderlich.

• *Die Einwender fordern in Bezug auf die Planungen 2014, dass vorhabenbedingte Schäden am Fischbestand und die negativen Auswirkungen auf die Fischerei bezüglich Fangmethoden, Fangplätze und Fangertrag zu entschädigen seien.*

Die Forderung ist unbegründet. Wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa)(2) und (3) ausgeführt, führt das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht zu Veränderungen, die von den Fischereiberechtigten nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen sind. Für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

• *Die Einwender fordern zudem, dass im Bereich der neuen und alten Buhnen, der neuen Leitwerke und hinter den neu angelegten Flussinseln ein dauerhaftes Monitoring zur Feststellung einer ausreichenden Wassertiefe durchzuführen sei; außerdem seien Verlandungen zu beseitigen, und die ökologische Optimierung und die Schaffung von Übertiefen hinter Leitwerken seien ebenfalls zu überwachen.*

Ein regelmäßiges Räumen der Buhnenfelder und damit auch deren Monitoring scheiden aus ökologischen Gründen aus. Jedoch wird bei der technischen Planung berücksichtigt, dass alle neuen und anzupassenden Regelungsbauwerke eine Kerbe sowie eine unregelmäßige Höhe des Buhnenrückens erhalten, die bei höheren Abflüssen eine lokale Umlagerung in den Buhnenfeldern begünstigt (Bildung von Vertiefungen, Rinnen, Erhöhungen). Hierdurch werden die Habitatvielfalt und die Lebensbedingungen für Fische verbessert. Bei RNW liegt in den Buhnenkerben an der tiefsten Stelle eine Wassertiefe von 50 cm oder an ausgewählten Buhnen von 1,0 m vor. Wassertiefen von 50 cm können von normal ausgerüsteten Angelfischern mit Wattstiefeln überwunden werden. Dass an ausgewählten Buhnen Tiefen von 1,0 m geplant sind, ist hinzunehmen. Von einem Fischereirecht an Bundeswasserstraßen werden bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand nicht geschützt (vgl. hierzu unter B.III.4.4.1.4). Im Bereich der LBP-Maßnahmen findet eine regelmäßige allgemeine Pflege- und Funktionskontrolle statt, so auch im Bereich der angesprochenen Maßnahmen zur ökologischen Optimierung und Schaffung von Übertiefen hinter Leitwerken (siehe hierzu die LBP-Maßnahmenblätter in Beilage 127c).

- *Darüber hinaus fordern die Einwender, dass Fahrwege zum Gewässer zu erhalten seien und offenbleiben müssten.*

Maßgebende Änderungen an bestehenden Wegeverbindungen sind nicht vorgesehen. Die Erreichbarkeit des Gewässers für Fischereiberechtigte und Angler bleibt damit grundsätzlich erhalten.

- *Außerdem fordern die Einwender, dass das Fischereirecht in dem durch Uferrückbau neu geschaffenen Gewässer bei Do-km 2288,5 rechts und Do-km 2293,0-2291,6 rechts dem Fischereirecht G zuzuschlagen sei.*

Die Ausdehnung des Fischereirechts bei neu geschaffenen Wasserflächen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3) in der tabellarischen Darstellung des Fischereirechts G dargestellt.

Einschränkungen der Angelfischerei in den Auefließgewässern aus Gründen des Naturschutzes (z. B. Betretungsverbote) sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss darf aus Rechtsgründen derartige Anordnungen nicht treffen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

- *In Bezug auf die Forderung der Einwender nach einer Überprüfung der Erforderlichkeit von Kolkverfüllungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Planänderung Nr. 3 (vgl. Beilage 56.2, siehe 1. Anpassung von Sohlsicherungen), mit der auf eine erhebliche Zahl der ursprünglich ge-*

planten Sohlsicherungsmaßnahmen verzichtet wird. Diese Änderung begünstigt maßgeblich auch das Fischereirecht G (vgl. die tabellarische Darstellung unter B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)). Ein darüber hinausgehender Verzicht ist ausgeschlossen, da dies dem Erreichen der vorrangigen Planungsziele des Vorhabens für den Ausbau der Wasserstraße (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (1) und B.III.1) entgegenstehen würde.

- *In der Erörterung am 22.04.2016 fordern die Einwender zudem, dass für die Angelfischerei ein Befahren der Wasserflächen hinter Flussinsel Zeitldorf zulässig sein müsse.*

Die Befahrensregelungen nach § 12.01 Anlage A DSchPV sind als strom- und schiffahrtspolizeiliche Regelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu unter B.III.3.1.6.1.1.2.8).

- *In der Anhörung zur Planänderung Nr. 1 werden erneut eine Erfassung und der Ausgleich vorhabenbedingter Schäden gefordert.*

Die Forderung ist unbegründet. Wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa)(2) und (3) ausgeführt, führt das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht zu Veränderungen, die von den Fischereiberechtigten nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen sind. Für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

2. PK-Nummer 276 – Planänderung Nr. 1

Der Einwender ist Mitinhaber des Koppelfischereirechts G (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa) (1)).

- *Der Einwender fordert die Erfassung und den Ausgleich vorhabenbedingter Schäden während der Bauzeit und nach Fertigstellung.*

Die Forderung ist unbegründet. Wie unter B.III.4.4.2.2.c) aa)(2) und (3) ausgeführt, führt das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße nicht zu Veränderungen, die von den Fischereiberechtigten nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen sind. Für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

bb) Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Verbesserung des Hochwasserschutzes scheitert im Rahmen der Abwägung nicht an den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen privater Belange der Fischerei. Diese Beeinträchtigungen sind zumutbar und von der Fischerei hinzunehmen. Die Ab-

wägung fällt zugunsten des Vorhabens aus. Zwar sind die Fischereirechte nicht wie beim Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße mit einem von Anfang an verringerten Gewicht in die Abwägung einzustellen (vgl. B.III.4.4.2.2.c) aa)), jedoch verfolgt das Vorhaben sowohl mit dem Planungsziel 1 als auch mit den Planungszielen 2 und 3 Gemeinwohlziele (vgl. B.III.4.4.2.1.a) bb) (2) und B.III.1), die Vorrang haben.

Im Rahmen des Ausgleichsgebots werden nachteilige Wirkungen des Vorhabens im Sinne der §§ 70 (1), 14 (3) und (4) WHG auf die Fischereirechte entweder nicht erwartet oder durch die technischen Planungen bzw. geplanten Kompensationsmaßnahmen (B.III.4.4.2.2.c) aa) (3)) ausgeglichen. Für mögliche Eingriffe in das Fischereirecht während der Bauzeit wird unter A.III.5, § 24 ein Entschädigungsvorbehalt angeordnet.

Darüber hinausgehende Anordnungen sind auch nicht aufgrund der diesbezüglichen Einwendungen der Fischereirechtseinhaber zu treffen.

Sollten wider Erwarten nach Abschluss der Bauarbeiten erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Fischereirechte eintreten, sind die Fischereiberechtigten nicht ohne Schutz: Zum einen wird auf die Zusicherung des TdV verwiesen (vgl. unter A.III.5, § 5), dass, sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft werde und notwendige Änderungen in der technischen Planung nachgereicht werden bzw. vorhabenbedingte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt werden würden. Zum anderen kommt in diesem Fall auch ein nachträglicher gesetzlicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 6 WHG in Betracht (vgl. unter B.III.4.4.1.2.c)).

(1) Fischereirecht D – einzelfallbezogene Einwendung

1. PK-Nummer 112 – Planungen 2014

• *Die Einwender befürchten, dass es durch die Deichrückverlegung Waltendorf zum Entstehen von Mulden kommen könne, die bei einer Überflutung zu „Fischfallen“ werden könnten. Die Einwender fordern deshalb, den TdV zu verpflichten, den dauerhaften Unterhalt der Zuläufe zu übernehmen. Außerdem müsse das Gelände des Überflutungsgebietes den Entwässerungsgräben zugeneigt sein, damit das Wasser beim Rückgang vollständig zurückfließen kann. Der Graben müsse auch bei Niedrigwasser für Fische zugänglich sein. Für die Verbindung zur Donau habe der TdV zu sorgen.*

Den Forderungen folgt die Planfeststellungsbehörde nur insoweit, als die vorliegende Planung bereits die Vermeidung von „Fischfallen“ beim Deichrückbau und die Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit von Grabenanschlüssen auch bei Niedrigwasser berücksichtigt. Eine entspre-

chende Zusage hat der TdV auch in der Erörterung am 22.04.2016 abgegeben. Zur Durchsetzung dieser Zusicherung wird im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit von Grabenanschlüssen auch bei Niedrigwasser auf die entsprechende Anordnung unter A.III.5, § 28 verwiesen.

In Bezug auf die Forderung nach Vermeidung von „Fischfallen“ hat der TdV im Erörterungstermin am 22.04.2016 zugesagt, dass er die Ausgleichsmaßnahmen für den Vogelschutz („Mulden“/„Seigen“) so anordnen werde, dass der Rückzug der Fische bei ablaufendem Hochwasser möglich ist.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter B.III.3.1.6.11.4 (Stellungnahme des LFV vom 22.08.2017 zur Planänderung Nr. 4) ist darauf hinzuweisen, dass ein Zurückbleiben und Verenden einzelner Fische in den Kleingewässern bei ablaufendem Hochwasser nicht ausgeschlossen werden kann, aber im Hinblick auf die naturschutzfachliche Zielsetzung zur Schaffung standortgerechter Lebensräume für Wiesenbrüter und des Amphibienschutzes hinzunehmen ist. Insoweit trifft die Planfeststellungsbehörde eine von der Zusage des TdV im Erörterungstermin abweichende Entscheidung (vgl. die Anordnung A.III.5, § 28, Satz 1).

Die anzulegenden Stillgewässer (LBP-Maßnahme Nr. 11-4 A_{FFH}) werden bei Hochwasser (ab ca. HQ₁) für mehrere Tage bis wenige Wochen mit dem Hauptfluss oder über dessen Altarme sowie über das fast flächig geflutete Vorland in Verbindung stehen. Daher ist anzunehmen, dass sich Fische gezielt oder zufällig in diesen Gewässern einfinden werden. Zurückgehende Wasserstände werden von Überschwemmungsgebiete nutzenden Arten i. d. R. an abnehmenden Wassertiefen, steigenden Temperaturen, zurückgehender Wassertrübung etc. erkannt, so dass die Überschwemmungsgebiete zügig verlassen werden.³⁹⁵ Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht sämtliche Fische bei abfließendem Hochwasser rechtzeitig in den Hauptfluss oder seine Altarme zurückschwimmen werden.

Durch die geplante Größe und Tiefe der Stillgewässer ist jedoch ein Überdauern und Heranwachsen von eingeschwemmten Fischen für mindestens mehrere Wochen gewährleistet. Zudem werden die Seigen so geplant, dass bei zurückgehendem Hochwasser die Vorlandbereiche in Richtung Auefließgewässer, Donau oder andere Vorfluter entwässert werden, so dass ein Großteil der bei Hochwasser in die Aue gespülten Fische in ihre angestammten Lebensräume zurückschwimmen kann. Soweit Fische bei ablaufendem Hochwasser in den Seigen verbleiben und dort verenden, wird hierdurch der Bestand einzelner Fischarten oder gar ganzer Fischpopulationen nicht gefährdet, da der Großteil der Fische zurückgelangt. Zudem nehmen die Seigen mit einem Flächen-

³⁹⁵ OPPERMANN ET AL. (2017), Foodplains. Processes and Management for Ecosystem Services. University of California Press, 272 p. (S. 87: Stranding on Floodplains).

anteil von 5 bis 10 % der Fläche des Vorlandes Waltendorf einen nur geringen Flächenanteil der gesamten Überflutungsauere der Donau ein.

Wie unter B.III.3.1.6.11.4 ausführlich dargelegt, würde eine generelle Herstellung von Kleingewässern dergestalt, dass ein vollständiges Austrocknen verhindert wird, den übrigen naturschutzfachlichen Belangen zum Schutz der Vögel und Amphibien widersprechen und ist daher abzulehnen.³⁹⁶

Fischereiliche Belange sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis allenfalls geringfügig betroffen. Ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Fischereirechte liegt nicht vor, zumal die vorgelegte Planung auch im Einklang mit den Vorgaben des BayFiG steht.

Die (Klein-)Gewässer bzw. Restwasserkörper mit nur zeitweisem Anschluss an den Hauptstrom oder Altarme sind auetypische Habitate standortgerechter Tier- und Pflanzengemeinschaften der rezenten Überschwemmungsauere. Sie stehen daher im Einklang mit den Vorgaben gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 BayFiG, wonach die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften sowie die Einhaltung der Anforderungen des BNatSchG Bestandteil des Hegeziels und der Hegeverpflichtung sind.

Auch liegt kein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 BayFiG vor. Nach dieser Vorschrift dürfen Vorkehrungen, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, nicht angebracht werden. Nur zeitweilig wasserführende Seigen verhindern zwar die Rückkehr von Fischen in das Gewässerbett, sie werden jedoch nicht zu diesem Zweck geschaffen. Zweck der Anlage der Seigen ist allein die Schaffung standortgemäßer, auetypischer Lebensräume für Tiere.³⁹⁷ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 BayFiG keine aktive Unterstützung des Rückgangs der Überflutung verlangt.³⁹⁸

Soweit nach den o. g. Ausführungen negative Auswirkungen auf die Fischfauna und die fischereiliche Nutzung nicht auszuschließen sind, haben diese Belange hinter der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Schaffung standortgerechter Ersatzlebensräume für die Wiesenbrüter und des Amphibienschutzes zurückzutreten.

Die Forderungen, den TdV zu verpflichten, den dauerhaften Unterhalt des Zulaufs zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass diese Gräben mit der Donau verbunden sind, werden zurückgewiesen. Die Unterhaltung der Zuläufe zur Donau richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und liegt in

³⁹⁶ Vgl. auch den Planfeststellungsbeschluss der *Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd* für die Donaustauhaltung Straubing (Teilabschnitt IV b) vom 20.04.1994 (A4-143.3-Do/36), B.III.4.1.4 (Naturschutz und Landschaftspflege), S. 154 und B.III.4.1.5 (Fischökologie), S. 156.

³⁹⁷ Vgl. auch den Planfeststellungsbeschluss der *Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd* vom 20.04.1994 a.a.O. (S. 154).

³⁹⁸ BRAUN/KEIZ, Fischereirecht in Bayern, 52. Ergänzungslieferung Oktober 2009, § 7 Rdnr. 12.

der Regel in der Zuständigkeit der örtlichen Kommunen. Nur in den Bereichen, in denen durch das Vorhaben in die Binnenentwässerung eingegriffen wird, ist der TdV zuständig (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2a) bb) (5)). Dies ist bei den angesprochenen Zuläufen nicht der Fall. Nur der Unterhalt von Zuläufen, die im Rahmen von LBP-Maßnahmen neu entstehen (z. B. Auefließgewässer, Ufervorschüttungen, Flussinseln, Uferrückbauten), erfolgt, wie in den LBP-Maßnahmenblättern sowie im Bauwerksverzeichnis angegeben, durch den TdV.

(2) Fischereirecht F – einzelfallbezogene Einwendung

PK-Nummer 82 – Planungen 2014

• *Der Einwender befürchtet, dass durch den bei der Überflutung des Polders Steinkirchen entstehenden Sog eine Vielzahl von Fischen in den Polder eingespült würden. Beim Entleeren des Polders sei deshalb sicherzustellen, dass die eingespülten Fische wieder weitgehend zurück in die Donau gelangen können, bzw. diese seien durch geeignete Maßnahmen zurückzusetzen. Hierfür sei die ökologische Durchgängigkeit der Siele und Schöpfwerke sicherzustellen. Insbesondere bei Schöpfwerken müsse auch gewährleistet sein, dass die Fische unbeschadet in den Fluss zurück gelangen. Jungfische und Fischbrut seien zudem vor einem Einsaugen in dem Pumpenschacht zu schützen. Außerdem bestehe die Gefahr, so führt der Einwender weiter aus, dass beim Entleeren des Polders in Vertiefungen, Gumpen, Ackerfurchen usw. zahlreiche Jungfische und auch Fischbrut im Polder zurückbleiben. Auch dies sei durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem sei bei Eintritt solcher Ereignisse, so fordert der Einwender, durch geeignete Besitzmaßnahmen sicherzustellen, dass Verluste ausgeglichen werden. Mit Ausgleichszahlungen an Fischereiberechtigten sei sicherzustellen, dass diese erforderliche Besitzmaßnahmen ergänzend durchführen können.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Situation des Einschwemmens von Fischen bei Überströmung des Deiches besteht bereits im Ist-Zustand. Eine Verschlechterung tritt durch die geplanten Maßnahmen nicht ein, deshalb sind auch keine zusätzlichen Abhilfemaßnahmen erforderlich. Die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen erfolgt zum überwiegenden Teil über das Auslaufbauwerk, die Restentleerung findet hauptsächlich über den Saubach statt. Die Siele an den neuen Schöpfwerken Saubach und Natternberg II werden ökologisch durchgängig ausgebildet. Ebenso findet das Zurückbleiben von Fischen in Geländevertiefungen im Hochwasserrückhalteraum auch schon im Ist-Zustand statt, und bedeutet daher keine Verschlechterung der aktuellen Situation. Aus diesem Grunde sind hier durch den TdV auch keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Auch die Forderung nach Ausgleichszahlungen wird aus diesen Gründen zurückgewiesen.

(3) Fischereirecht G (Koppelfischereirecht) – einzelfallbezogene Einwendung

1. PK-Nummer 18, 78, 79, 80, 81, 285, 276 – Planungen 2014, Planänderung Nr. 1

• *Die Einwender fordern, dass die neu zu bauenden Schöpfwerke mit Fischschutzanlagen zu versehen und die vorhandenen und weiterbetriebenen Schöpfwerke nachzurüsten seien.*

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Fischschutzanlagen an den geplanten Schöpfwerken gemäß dem LBP bereits vorgesehen sind. Die Schöpfwerke und Schöpfstellen erhalten Fischschutzanlagen entsprechend den Empfehlungen im „Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz“ (vgl. Beilage 365).

5. Begründung der Anordnungen und Vorbehalte

zu 1. Bauausführung:

zu § 1 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Die Anordnung soll eine sichere und ordnungsgemäße Bauausführung gewährleisten.

zu § 2 Wasserrecht

- (1) Die Anordnung soll gewährleisten, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers verhütet bzw. minimiert werden. Die Bauarbeiten müssen mit größter Sorgfalt im Bereich des Mediums Wasser durchgeführt werden, damit das Selbstreinigungsvermögen sowie die Güte und die Qualität des Wassers nicht über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz der Trinkwasserversorgung Bogen.
- (3) Durch die Anordnung wird der Hochwasserschutz während der Bauzeit gewährleistet.
- (4) Das Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit (Bauwasserhaltung) stellt eine erlaubnispflichtige wasserrechtliche Benutzung des Grundwassers dar (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG), für die abweichend von § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. VwVfG neben dem Planfeststellungsverfahren ein gesondertes Erlaubnisverfahren gemäß §§ 19 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG durchzuführen ist. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Tätigkeit im Rahmen der Bauphase, die nicht unmittelbar dem Ausbau des Gewässers i. S. d. § 67

Abs. 2 WHG dient (vgl. § 9 Abs. 3 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erteilen. Das Einvernehmen wurde für das Schöpfwerk Lenzing mit Schreiben vom 29.05.2019, für das Schöpfwerk Mariaposching mit Schreiben vom 13.08.2019 sowie für die Schöpfwerke Waltendorf und Sommersdorf mit Schreiben vom 26.08.2019 erteilt. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde folgt aus §§ 19 Abs. 1 WHG, 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaStrG i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG.

- (5) Mit der Anordnung wird einer Forderung des WWA Deggendorf nachgekommen.

zu § 3 Lärm, Staub, Schall, Erschütterungen, Immissionsschutzbeauftragter

- (1) Die Anordnung dient allgemein der Minimierung baubedingter Emissionen und Immissionen.
- (2) Die Anordnung verpflichtet den TdV grundsätzlich zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm und stellt damit sicher, dass der vorhabenbedingte Baulärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht und die Lärmbelastung für die betroffenen Anlieger zumutbar bleibt. Die Anordnung legt zudem die Zeit fest, in der gearbeitet werden darf. Für die nach dieser Anordnung ausnahmsweise zulässigen Abweichungen von den Anforderungen der AVV Baulärm legt die Anordnung zum einen fest, dass diese Ausnahme vom TdV nur bei unvermeidbaren Arbeiten ergriffen werden darf. Zum anderen stellt die Anordnung mit der Beschränkung dieser Abweichungen auf maximal 15 Tage eines Jahres und einen Lärmpegel von bis zu 70 dB(A) sicher, dass keine Gesundheitsgefährdung infolge dieser Arbeiten eintreten wird. Die Entschädigungsregelung unter A.III.5, § 26 führt ergänzend dazu, dass durch diese Arbeiten die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. Weiter werden in der Anordnung Vorgaben über die Kontrolle und Nachweisführung hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte geregelt. Zudem wird mit der Anordnung sichergestellt, dass die verwendeten Baugeräte den Anforderungen der genannten Vorschriften entsprechen und diese vor Ort einfach zu überprüfen sind.
- (3) Mit dieser Anordnung sollen allgemein vorhabenbedingte Erschütterungen minimiert werden.
- (4) Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass bei den Rammarbeiten die Richtwerte der genannten DIN-Normen eingehalten werden.
- (5) Die Anordnung dient der Minimierung von vorhabenbedingten Staubimmissionen auf ein zumutbares Maß.

- (6) Die Anordnung dient der Überwachung des Immissionsschutzes, der örtlichen Problemmunikation und -bewältigung und der Information von betroffenen Anwohnern über lärmintensive Bautätigkeiten.

zu § 4 Schifffahrt (Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)

Durch die Anordnungen wird den Belangen der Schifffahrt, insbesondere während der Bauzeit, Rechnung getragen. Zugleich wird durch die Anordnungen den Forderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK nachgekommen.

zu § 5 Straßenwesen (Belange des Staatlichen Bauamts Passau, der Autobahndirektion Südbayern und der Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 31)

- (1) Durch die Anordnung wird die Beteiligung des Staatlichen Bauamts Passau und der Autobahndirektion Südbayern an der Ausführungs- und Detailplanung sichergestellt.
- (2) Die Anordnung dient dem Schutz der Verkehrssicherheit.
- (3) Die Anordnung dient dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Schienen- und Straßenverkehrs während der Bauphase.

zu § 6 Verrohrung des Steinkirchner Grabens

Diese Anordnung bestätigt die in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) unter A.III.1, § 6 enthaltene Verpflichtung des TdV, die bestehende Verrohrung des Steinkirchner Grabens bei ca. Deich-km 0+100 des Deichs Bergham mit einer Verrohrung von mindestens DN 1000 zu erneuern und dient der Verhütung nachteiliger Auswirkungen der vorhabenbedingten Erneuerung zweier Verrohrungen des Steinkirchner Grabens bei ca. Deich-km 0+500 und 0+300 auf die dritte Verrohrung bei ca. Deich-km 0+100 (Deich Bergham).

zu § 7 Ver-/Entsorgungsleitungen

- (1), (4), (5) und (6):

Die Anordnungen dienen der Sicherstellung der Versorgung mit Energie, Wasser, der Entsorgung von Abwasser sowie der Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen und Übertragungswegen für den Breitbandverteildienst. Ferner soll durch diese Auflagen Unfällen entgegen gewirkt werden, indem rechtzeitig festgestellt wird, wo sich insbesondere Stromleitungen und Telekommunikationslinien befinden.

- (1) Die Anordnung dient der Anpassung bzw. Verlegung der im öffentlichen Interesse bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen an die vorhabenbedingt veränderten Verhältnisse.

(2) und (3):

Die Anordnungen ermöglichen den genannten Stellen, ihre Anlagen rechtzeitig anzupassen.

zu § 8 Anzeigepflichten

Die Anordnung dient der rechtzeitigen Information der von den Baumaßnahmen Betroffenen.

zu 2. Beweissicherung:

zu § 1 Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb und Monitoring sowie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken, Flächen

- (1) Die Anordnung zu (1) Abs. 1 bestätigt die Umsetzung der in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) unter A.III.2, § 7 Abs. 1 festgelegten Verpflichtung des TdV, das mit Schreiben des TdV vom 11.10.2016 vorgelegte Beweissicherungskonzept vom 20.09.2016 (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Konzept für die Beweissicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Hinblick auf mögliche Schäden infolge von Grundwasserveränderungen) umzusetzen. Diese Anordnung dient ausweislich der Begründung in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) unter B.II.9 der Umsetzung von Maßnahmen zur Beweissicherung von Gebäuden und Anlagen Dritter, bei denen Schäden durch die Baumaßnahmen oder den Baustellenverkehr verursacht werden können bzw. bei denen Gebäudeschäden infolge des künftig fehlenden Gegendrucks bei Überschwemmungen des Hochwasserrückhalteriums Steinkirchen zwischen HQ₅₀ und HQ₁₀₀ nicht völlig ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch unter B.III.4.4.2.2 a) aa) (1)). Gleichzeitig soll durch die Anordnung sichergestellt werden, dass Betroffene im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte nicht vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen.

In der Anordnung zu (1) Abs. 2 wird der TdV zudem wegen der nicht vollständig auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der ausbaubedingten Erhöhung des Hochwasserschutzgrades auf HQ₁₀₀ und des damit verbundenen Wegfalls des hydrostatischen Gegendrucks im Hochwasserfall zu auftriebsbedingten Schäden kommen könnte, dazu verpflichtet, für tiefgegründete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nah hinter den Deichen der 1. Deichlinie³⁹⁹ und hinter den weiteren Deichen der 2. Deichlinie⁴⁰⁰ liegen, ein Beweissiche-

³⁹⁹ Donaudeiche, die ausgebaut oder zurückverlegt und ausgebaut werden.

rungskonzept zu erstellen, das zur Feststellung von auftriebsbedingten Schäden nach einem Hochwasserfall bis zu einem HQ₁₀₀ geeignet ist. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) verwiesen. In dem Beweissicherungskonzept erfolgt die gegenständliche Bestimmung der Gebäude und Anlagen, für die eine Beweissicherung durchgeführt werden soll. Dass das Beweissicherungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) einvernehmlich abzustimmen ist, gewährleistet eine unabhängige und fachbehördliche Einflussnahme auf die Erstellung des Beweissicherungskonzepts.

In der Anordnung zu (1) Abs. 3 wird der TdV zudem wegen der nicht vollständig auszuschließenden Möglichkeit, dass es infolge der vorhabenbedingten häufigeren Überflutung des neuen Donauvorlandes zu einer nachteiligen Anhebung des Grundwasserspiegels für hinter den zurückverlegten Deichen Waltendorf und Sophienhof liegende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen kommen könnte, zur Prüfung zusätzlicher Beweissicherungsmaßnahmen verpflichtet. Es ist zu prüfen, ob der räumliche, inhaltliche und gegenständliche Umfang der Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorhabenbedingten häufigeren Überflutungen des neuen Donauvorlandes zu erweitern ist. Die einvernehmliche Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) gewährleistet auch in diesem Zusammenhang eine unabhängige und fachbehördliche Einflussnahme auf die Erstellung des Beweissicherungskonzepts. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (3) verwiesen. Durch die Anordnung zu (1) Abs. 3 soll zudem sichergestellt werden, dass Betroffene im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte nicht vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen. Die Anordnung zu (1) Abs. 3 ist auch erforderlich, damit die Planfeststellungsbehörde in einem späteren Verfahren über die Anordnung A.III.5, § 6 entscheiden kann.

- (2) Mit der Aufnahme der Anordnung zu (2) Abs. 1 in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.⁴⁰¹

Die zusätzliche Anordnung zu (2) Abs. 2, dass die Beobachtungen im bisherigen Umfang nach dem Bauende einzelner Maßnahmen mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren stattzufinden haben, trägt dem Umstand Rechnung, dass es nach den Bauablaufplänen möglich ist, dass einzelne Maßnahmen erst (kurz) vor Ende oder sogar nach Ablauf der zugesagten 10-Jahresfrist beendet werden. Auch für diese Maßnahmen sollen Beobachtungen auf breiter Grundlage über einen wesentlichen Zeitraum stattfinden.

⁴⁰⁰ Binnendeiche, die neu gebaut oder ausgebaut werden.

⁴⁰¹ Vgl. zum Erfordernis einer Dokumentation von Zusagen *BVerwG*, Beschl. 24.10.2012, 4 C 12.12. (4 C 8.09). Zu Zusagen allgemein auch *Heitkamp*, UPR 2018, 432 ff.

Die Vorhaben, insbesondere das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes, führen zu wesentlichen raumgestaltenden Veränderungen zwischen Straubing und Deggen-dorf. Aus diesem Grunde wird dem TdV mit der Anordnung zu (2) Abs. 3 und Abs. 4 zudem aufgegeben, in einer Monitoringunterlage nachvollziehbar zu dokumentieren, ob die Vorhaben im Hinblick auf die Grund- und Druckwasserverhältnisse nachteilige Wirkungen auf private Belange haben. Die Auswertung der Beobachtungen dient der Überprüfung der diesbezüglichen bisherigen Prognosen (vgl. hierzu insbesondere unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1) bis (4)). Die Berichte dienen der Information der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den Vorbehalt unter A.V. und die Zusage des TdV unter A.III.5, § 5. Zudem stellt diese Anordnung in Absatz 4 sicher, dass Betroffene im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte nicht vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen.

Die Anordnung zu (2) Abs. 5 dient der Überprüfung der Beobachtungserforderlichkeit bzw. des Beobachtungsumfangs der Grund- und Druckwasserverhältnisse mit dem bestehenden Messnetz, das vom Umfang her auf die sog. Dreistufen-Variante ausgerichtet ist, vor Ablauf von 10 Jahren nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts Deggen-dorf (hier in Funktion als Fachbehörde für Wasserwirtschaft) und der Bundesanstalt für Wasserbau gewährleistet eine unabhängige und fachbehördliche Einflussnahme auf die Evaluierung.

- (3) Die Anordnung der Beweissicherung zu (3) dient dazu festzustellen, welche Auswirkungen die vorübergehenden Inanspruchnahmen und die Nutzungen der in der Anordnung genannten Anlagen haben, und sie dient als Grundlage für mögliche Entscheidungen oder Bewertungen nach A.III.5, § 4 und § 12.
- (4) Mit der Anordnung zu (4) kann für Gebäude und sonstige Anlagen im unmittelbaren Baustellenbereich und an in der Anordnung genannten Baustraßen sowie Zuwegungen festgestellt werden, ob und wie sich Baumaßnahmen oder Baustellenverkehr auf diese ausgewirkt haben. Die Anordnung dient zudem als Grundlage für mögliche Entscheidungen nach A.III. 5, § 4 und § 5.

zu § 2 Kreisstraße DEG 4

Diese Anordnung bestätigt die in der vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) unter A.III.1, § 4 enthaltene Verpflichtung des TdV zur Verhütung bzw. zum Ausgleich vorhabenbedingter nachteiliger Auswirkungen auf das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

zu 3. Naturschutz:**zu § 1 Ausführung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen**

Die Anordnungen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG, Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Wahrung des Erhaltungszustands nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

- (1) Die Anordnung gewährleistet die Realisierung der im LBP (Beilage 127c) vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Rekultivierungsmaßnahmen und ergeht zum Schutze der Natur, insbesondere der artenschutzrechtlich und FFH-relevanten Arten. Sie stellt sicher, dass die Vermeidungsmaßnahmen im Zeitpunkt des Eintritts der schädigenden Vorhabenwirkungen ihre volle Wirksamkeit entfalten.
- (2) Die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio Crassus*) wird dahingehend konkretisiert, dass der TdV, sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio Crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, diese an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben hat. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht, ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhaben-gebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Fall des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet. Damit wird der Forderung der EU-Kommission in der Stellungnahme vom 19.11.2019 zumindest in Teilen nachgekommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Würdigung der Stellungnahme der EU-Kommission im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4 verwiesen.
- (3) Die Anordnung gewährleistet die Umsetzung der im LBP enthaltenen Kompensationsmaßnahmen und ergeht zum Schutze der Natur, insbesondere der artenschutzrechtlich und FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen. Durch Satz 2 soll eine rasche Kompensation sichergestellt werden. Mit der Bekanntgabe des Beginns der baulichen Umsetzung der Kom-

pensationsmaßnahmen wird die Herstellung der Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde kontrolliert (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

- (4) Die ökologisch-biologische Ausführungs- und Detailplanung sichert die Durchsetzung des LBP (Beilage 127c), durch den die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe ausgeglichen werden. Die Anordnung der Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz entspricht dessen Forderung und sichert die Einbindung zusätzlichen ökologischen Sachverständs.
- (5) Die Regelung dient den Naturschutzbehörden und der Fachberatung für Fischerei zur Erleichterung ihrer Aufgabenerfüllung.
- (6) Die Anordnung dient dazu, dass im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensation seitens der Planfeststellungsbehörde soweit erforderlich die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, z. B. durch eine Erhöhung des Kompensationsumfangs. Damit dient sie den Belangen des Naturschutzes.
- (7) Die Anordnungen sollen gewährleisten, dass der Zweck der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schaffung funktionsfähiger Lebensräume – dauerhaft erhalten bleibt. Gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist im Zulassungsbescheid der Unterhaltungszeitraum festzusetzen. Da insbesondere für die Kompensation und Kohärenz von Waldlebensraumtypen eine sehr lange Entwicklungszeit benötigt wird, ist eine zeitliche Begrenzung nicht zielführend. Maßstab sind die Kompensationsziele aus der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die Dauer bestimmt sich damit nach den jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernissen der Entwicklungsziele. Die groben Ziele der Unterhaltung und der Termin der Fertigstellung des Unterhaltungsplans werden bei der Erstellung der Ausführungs- und Detailplanung festgelegt.
- (8) Die Anordnung dient der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.
- (9) Satz 1 bis 6:
Die Anordnungen dienen der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG. Da nicht alle Kompensationsmaßnahmen ihre Entwicklungsziele zeitnah zur Bauumsetzung erreichen, ist ein Erstbericht nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich, damit schon zu diesem Zeitpunkt zumindest die bauliche Umsetzung der Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde überprüft werden kann. Weitere Berichtspflichten bestehen im 5-Jahres-Rhythmus, damit auch die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen und das Erreichen der angestrebten Erhaltungsziele überprüft werden können. Diese Berichtspflich-

ten dienen auch der Erfüllung der Berichtspflichten an die EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG und der Erfüllung der Forderung der EU-Kommission nach Veröffentlichung durch die Planfeststellungsbehörde.

Satz 7:

Durch die Anordnung sollen Schäden bzw. ein Kompensationsdefizit vermieden werden.

- (10) Die Anordnung dient der Sicherstellung der Kohärenz der erheblichen Beeinträchtigung der Art Gänsesäger im Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TdV (Beilage 325c, Teil 2) hat die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Gänsesägers als nicht erheblich gewertet, was von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt wird. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels des Vogelschutzgebiets waren weitere Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Diese werden hiermit angeordnet.

zu § 2 Funktionskontrolle

- (1) Mit der Anordnung wird die Wirksamkeit der vorgesehenen LBP-Maßnahmen sichergestellt. Da sich bezüglich mancher dieser Maßnahmen nicht mit ausreichender Sicherheit annehmen lässt, dass sie sich so wie vorgesehen entwickeln werden, ist es für diese Lebensraumtypen und Arten erforderlich, ihre Entwicklung regelmäßig zu kontrollieren und im Falle eines Nichteintritts der angestrebten Wirkung über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen (s. hierzu ausführlich unter B.III.3.1.1.3/*LBP-Maßnahmenplanung/Monitoring und Risikomanagement*).
- (2) Die Anordnung stellt die fortgesetzte Beteiligung der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Naturschutzbehörden sowie der Fachberatung für Fischerei an der Detailplanung des Monitorings und Risikomanagements sicher und gewährleistet die Einbindung zusätzlichen ökologischen Sachverständes.
- (3) Mit der Regelung wird der Forderung der EU-Kommission nach Dokumentation und Veröffentlichung nachgekommen sowie die Information und Kontrolle über die Umsetzung des Monitoring und Risikomanagements durch die Planfeststellungsbehörde sichergestellt.
- (4) Die Anordnung dient der Vermeidung eines Kompensationsdefizits.

zu § 3 Sicherung von PIK-Maßnahmen

Mit den Anordnungen wird sichergestellt, dass die Durchführung der geplanten PIK-Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (§ 9 Abs. 5 Bay-KompV) erfolgt.

zu § 4 Ökologische Baubegleitung

- (1) Mit der Anordnung der Bestellung einer ökologischen Baubegleitung sollen eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung sowie die Überwachung der Umsetzung der LBP-Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.
- (2) Mit der Anordnung wird der entsprechenden Forderung der EU-Kommission nachgekommen.

zu § 5 Aushub- und Oberbodenmaterial

Mit der Anordnung wird die rechtskonforme Verwertung des anfallenden Bodenmaterials sichergestellt.

zu § 6 Anforderungen an Pflanzmaterial

- (1) Mit der Anordnung wird der Anforderung des § 40 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Auf das Faltblatt von LfU und StMUV („Autochthone Gehölze, Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, Aug. 2001) wird hingewiesen.

(2) und (3): Mit den Anordnungen wird forstlichen Belangen Rechnung getragen.

(3)

Die Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0) – LBP-Maßnahme Nr. 13-5 E_{FFH} ist Bestandteil des LBP-Maßnahmenkomplexes 13, der aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII) bereits umgesetzt wurde. Die Pflanzarbeiten wurden im April 2019 abgeschlossen. Sie erfolgten in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster. Als Hauptbaumart der Ulmen wurde die Flatterulme gepflanzt; Feldulme und Bergulme wurden in Abstimmung mit dem Revierförster in geringem Anteil beigemischt. Ein Ausfall einzelner Bäume hätte keine Auswirkungen auf die Entwicklung/Wirksamkeit der Maßnahme. In Abstimmung mit dem Revierförster wurden in geringer Anzahl allerdings auch Eschen gepflanzt. Ein Ausfall der Eschen hätte keine Auswirkungen auf die Entwicklung/Wirksamkeit der Maßnahme (vgl. auch die

Ausführungen zur *Forstwirtschaft* unter B.III.3.4.2.5.1 und B.III.3.4.2.6). Die Pflanzfläche wurde mit einem 1,8 m hohen Wildschutzzaun und Erdnägeln gegen Untergrabung vor Verbiss- und Fege-schäden gesichert.

(3) (e)

Bei Gehölzpflanzungen wird der Anwuchserfolg nach DIN 18916⁴⁰² am Durchtrieb festgestellt. Dies wird im Folgejahr der Pflanzung ab dem 24. Juni festgestellt, d. h. ein Jahr nach der Pflanzung. Daran schließt die Entwicklungspflege nach DIN 18919⁴⁰³ für zwei weitere Jahre an, um den Anwuchserfolg und das Entwicklungsziel der Pflanzung langfristig zu garantieren.

zu § 7 Zugangsbeschränkungen

Die Anordnung dient der Sicherstellung der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen. Zugleich wird mit der Anordnung einer Forderung der Höheren Naturschutzbehörde und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. nachgekommen.

zu § 8 Altlasten

Mit der Anordnung wird einer Forderung des Landratsamts Straubing-Bogen nachgekommen.

zu § 9 Fischschutz

- (1) Mit der Anordnung wird einer Forderung seitens der Fachberatung für Fischerei sowie des Landesfischereiverbands Bayern e. V. nachgekommen. Es wird sichergestellt, dass die vorhabenbedingte Schädigung von Fischindividuen soweit wie möglich ausgeschlossen wird.
- (2) Die fortlaufende und ständig fortschreitende technische Entwicklung lässt es als nicht zielführend erscheinen, konkrete Fischschutzmaßnahmen zu formulieren, da diese bei Umsetzungsbeginn bereits wieder technisch veraltet sein könnten. Es wurde daher die Formulierung „nach dem neuesten Stand der Technik“ gewählt, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter B.III.2.3.1 (*Schutzgut Tiere/Fische*) verwiesen.

⁴⁰² Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten.

⁴⁰³ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklung- und Unterhaltungspflege).

zu § 10 Ökologische Durchgängigkeit

Mit den Anordnungen wird den Forderungen der Höheren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei und des Landesfischereiverbands Bayern e. V. nachgekommen.

zu § 11 Durchführung der LBP-Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFHsa/En}

Die ursprünglich vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme 8.1 E_{FFH} im Polder Sand/Entau innerhalb des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (rechtes Donauufer bei ca. Donau-km 2302,50) war im Zuge der Planänderung Nr. 6 durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets ersetzt worden. Mit der Beibehaltung dieser Maßnahmen (nunmehr bezeichnet als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFHsa/En}) wird einer Forderung der EU-Kommission nachgekommen. Danach sind auch innerhalb des FFH-Gebiets Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um im Hinblick auf die lange Entwicklungszeit des prioritären Lebensraumtyps 91E0* von ca. 30 Jahren weitere Maßnahmen vorzusehen, die über dem Ausgleichsverhältnis 3:1 liegen.

zu § 12 Entscheidung bei Nichteinigung

Der Vorbehalt dient der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass im Rahmen der vom TdV zugesagten oder durch die Planfeststellungsbehörde angeordneten Abstimmungsgebote eine Einigung zwischen dem TdV und dem amtlichen Naturschutz bzw. der Fachberatung für Fischerei nicht zustande kommt.

zu 4. Denkmalschutz:

Mit den Anordnungen wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen. Zugleich wird mit den Anordnungen den Forderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nachgekommen.

Zu 5. Private Belange und Einwendungen:zu § 1 Schäden im Nahbereich der Überlaufstrecken und am Ein- und Auslaufbauwerk

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen setzen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG um, nach denen eine Entschädigung erst dann in Betracht kommt, wenn die Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht möglich ist. Die Einbeziehung

anderweitig genutzter Flächen erfolgt auf Grundlage des Ausgleichsgebots (vgl. hierzu näher unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (1)).

zu § 2 Innendichtungen der Deiche

Diese Anordnung verhindert, dass sich die Innendichtungen der Deiche nachteilig auf die Grundwasserströme auswirken (vgl. hierzu ausführlicher unter B.III.4.4.2.2.a) aa) (4)).

zu § 3 Bewuchspflege Deiche nach DIN 19712

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.

zu § 4 Entscheidungsvorbehalt Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken

Die Anordnung setzt die gesetzlichen Vorgaben nach § 14 Abs. 5 WHG (für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes) und § 74 Abs. 3 VwVfG (für das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße) um. Nach diesen Vorschriften ist ein Entscheidungsvorbehalt für die in der Anordnung genannten Fälle anzuordnen, da nachteilige Wirkungen der Vorhaben zwar nicht zu erwarten sind, aber gleichwohl greifbare Anhaltspunkte hierfür bestehen (vgl. hierzu ausführlicher unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (7)).

zu § 5 Zusage für nicht voraussehbare vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.

zu § 6 Entscheidungsvorbehalt Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb

Die Anordnung setzt die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 5 WHG (für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes) um. Nach dieser Vorschrift ist ein Entscheidungsvorbehalt für die in der Anordnung genannten Fälle anzuordnen, da nachteilige Wirkungen des Vorhabens zwar nicht zu erwarten sind, aber greifbare Anhaltspunkte hierfür bestehen (vgl. hierzu ausführlicher unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (3)).

zu § 7 Vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung und Sparten

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen dienen dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung während der Bauzeit und der Vermeidung bzw. dem Ausgleich von vorhabenbedingten Eingriffen in Bewässerungsanlagen. Zudem werden Regelungen bezüglich der Betroffenheit sonstiger Sparten geregelt.

zu § 8 Beweissicherung Kirche Steinkirchen

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusagen des TdV dokumentiert.

zu § 9 Straßen- und Wegenutzung, insbesondere zu landwirtschaftlichen Flächen

Die Anordnungen stellen sicher, dass landwirtschaftlicher Verkehr auch während der Bauzeit möglich bleibt, und dass das vorhandene Straßen- und Wegenetz während der Bauzeit nur soweit beeinträchtigt wird, wie dies unbedingt erforderlich ist. Mit der Aufnahme der Zusage des TdV in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird zudem die Rechtsverbindlichkeit von diesbezüglichen Zusagen dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen dienen dem Schutz der Sicherstellung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen, die im Ist-Zustand über eine Zufahrt verfügen, nach dem Abschluss der Baumaßnahmen.

zu § 10 Entscheidung bei Nichteinigung

Der Vorbehalt dient der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass im Rahmen der vom TdV zugesagten oder durch die Planfeststellungsbehörde angeordneten Einigungs- bzw. Abstimmungsgebote eine Einigung zwischen dem TdV mit den privat Betroffenen nicht zustande kommt.

zu § 11 Neues Deichvorland

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen setzen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG (für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes) um, nach denen eine Entschädigung erst dann in Betracht kommt, wenn die Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht möglich ist (vgl. hierzu näher unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (3)).

zu § 12 Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Umgang mit Oberboden

Die Anordnungen sollen sicherstellen, dass die Interessen der Landwirtschaft oder sonstigen Nutzer an der möglichst raschen Wiederherstellung der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzbarkeit der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen gewahrt werden. Mit der Aufnahme der Zusagen des TdV in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird zudem die Rechtsverbindlichkeit von diesbezüglichen Zusagen dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen dienen dem Schutz und der Wiederverwendbarkeit des abgeschobenen Oberbodens. Außerdem wird der TdV verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutz von Boden (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915, DIN 18320) zu beachten.

zu § 13 Kartierung Mücken im Polder Sulzbach

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert. Die zusätzlichen Anordnungen dienen dem nachträglichen Ausgleich von Beeinträchtigungen oder Belästigungen eines vorhabenbedingten Anwachsens der Mückenpopulation und der Information der Planfeststellungsbehörde.

zu § 14 Entscheidungsvorbehalt zum Einwender mit der PK-Nummer 206

Mit der Anordnung wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, in einem späteren Verfahren auf der Grundlage aktueller Planungen und Bewertungen über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch des Einwenders mit der PK-Nummer 206 zu entscheiden.

zu § 15 Wirtschaftsweg landseitig des Deiches Alte Kinsach

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.

zu § 16 Schutz der Damwildhaltung des Einwenders mit der PK-Nummer 1

Die Anordnung dient dem Schutz der Damwildhaltung des Einwenders mit der PK-Nummer 1 während der Errichtung des Deiches Schwarzach rechts und beruht auf den Empfehlungen des Fachberaters für landwirtschaftliche Wildtierhaltung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen vom 22.07.2016.

zu § 17 Zusagen Entwässerung für Einwender mit den PK-Nummern 46, 48, 216 und 217

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.

zu § 18 Verzicht auf Grundstücksinanspruchnahme bzgl. Einwender mit der PK-Nummer 115

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage des TdV dokumentiert.

zu § 19 Überflutung und Entleerung der Hochwasserrückhalteräume

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass die Überflutungen der Hochwasserrückhalteräume im Ausbauzustand bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand 2010 beginnen. Zudem gewährleistet die Anordnung, dass die Entleerung der Hochwasserschutzräume, so wie im Vergleichszustand 2010, korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt (vgl. hierzu näher unter B.III.4.4.2.2.a) bb) (1)). Diesbezüglich ist der TdV verpflichtet, vorhabenbedingte Verzögerungen zu vermeiden. Vgl. zur vorhabenbedingten Zuständigkeit für die Binnenentwässerung unter A.III.5, § 7 und B.III.4.4.2.2 a) bb) (5).

zu § 20 Entscheidungsvorbehalt bzgl. vorhabenbedingter klimatischer Veränderungen

Mit der Anordnung wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, in einem späteren Verfahren über Schutzanordnungen oder eine Entschädigung zu entscheiden. Die Anordnung dient zudem als Grundlage für mögliche Entscheidungen nach A.III. 5, § 5.

zu § 21 Entscheidungsvorbehalt zum Einwender mit der PK-Nummer 282,
Grundstücksüberbauung durch den Deich Lenach

Mit der Anordnung wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, in einem späteren Verfahren über Schutzanordnungen oder eine Entschädigung zugunsten des Einwenders mit der PK-Nummer 282 zu entscheiden. Die Anordnung dient zudem als Grundlage für mögliche Entscheidungen nach A.III. 5, § 5.

zu § 22 Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke des Einwenders mit der PK-Nummer 32 vor Samenflug

Die Anordnung schützt die Bewirtschaftung anliegender landwirtschaftlicher Grundstücke des Einwenders mit der PK-Nummer 32 vor vorhabenbedingtem Unkraut.

zu § 23 Baustraßen für den Bau des Deiches Sand; Einwendungen mit den PK-Nummern 46 und 263

Die Anordnung legt Bedingungen für die Nutzung der Baustraßen für den Bau des Deiches Sand fest. Mit der Aufnahme der Zusage des TdV in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird zudem die Rechtsverbindlichkeit dieser Zusage dahingehend dokumentiert, dass der TdV das Grundstück Flur-Nr. 995 der Gemarkung Amseling des Einwenders mit der PK-Nummer 46 nicht mehr für die Baustraße in Anspruch nimmt. Außerdem verpflichtet die weitere Anordnung den TdV zur Minimierung von Lärm durch den Baustellenverkehr im Hinblick auf die Einwendung des Einwenders mit der PK-Nummer 263.

zu § 24 Rücksichtnahme auf die Fischerei, Informationspflichten, Entscheidungsvorbehalt zu Beeinträchtigungen der Fischerei während der Bauzeit

Die Anordnung zu Abs. 1 dient allgemein der Rücksichtnahme auf die Belange der Fischerei, insbesondere während der Umsetzung der Vorhaben.

Mit den Anordnungen in den weiteren Absätzen behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung vor, später festzulegen, ob Beeinträchtigungen der Fischereirechte während der Bauzeit dem Grunde nach zu entschädigen sind. Die aufgeführten Voraussetzungen für die Verpflichtung des TdV zur Leistung einer angemessenen Entschädigung entsprechen sowohl im Hinblick auf das Vorhaben für den Ausbau der Wasserstraße als auch für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes der hierzu ergangenen Rechtsprechung (für den Ausbau der Wasserstraße vgl. unter B.III.4.4.1.4⁴⁰⁴).

zu § 25 Nachbarrecht, Sichtdreiecke

Die Anordnung dient der Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme und der bayerischen Abstandsregelungen bei Anpflanzungen auf Erwerbsflächen. Zudem wird mit der Anordnung sicher-

⁴⁰⁴ Für das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes vgl. *Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage (2017), Rdnr. 904 m. w. N.

gestellt, dass geplante Anpflanzungen nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.

zu § 26 Entschädigung Lärm

Die angeordnete Entschädigungsregelung stellt sicher, dass die nach A.III.1. § 3 Abs. 2 zulässigen Abweichungen von den Anforderungen der AVV Baulärm zumutbar sind. Die Anordnung über die Dokumentation dient dazu, Eigentümer und die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, solche Pegelüberschreitungen und deren Häufigkeit zu überblicken.

zu § 27 Erreichbarkeit Fischereirecht A

Die Anordnung eröffnet die Möglichkeit, noch nicht planungsreife Vorschläge des TdV zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Fischgewässer des Fischereirechts A im angegebenen Bereich zum Gegenstand eines späteren Verfahrens zu machen. Zudem behält sich die Planfeststellungsbehörde mit dieser Anordnung Entscheidungen in diesem Zusammenhang vor.

zu § 28 Zusagen

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit der Zusagen des TdV dokumentiert.

zu 6. Sonstiges:

zu § 1 Zusagen

Mit der Aufnahme in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wird die Rechtsverbindlichkeit der Zusagen des TdV dokumentiert (vgl. auch die Anordnung § 28 unter A.III.5).

6. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen und (ergänzender) Verfahren

1. Durch den Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A.V kann nachträglich eintretenden, nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.
2. Der TdV beabsichtigt in Deggendorf bei ca. Donau-km 2285,40 bis 2284,70 (rechtes Ufer) eine Liegestelle zu errichten. Die geplante Liegestelle liegt somit innerhalb des Planfeststellungsbereichs des TA 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2282,50 bis 2329,70). Da die

Planung für die Liegestelle im Zeitpunkt des Antrags auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den TA 1 (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf) noch nicht abgeschlossen war, wurde zur Vermeidung von Verzögerungen die verfahrensrechtliche Behandlung der Liegestelle Deggendorf zurückgestellt. Für die Entscheidung über die Genehmigung für die Liegestelle wird daher ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

7. Gesamtabwägung und Abwägungsergebnis

Die beantragten Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind zulässig, da die Voraussetzungen für eine Versagung der Planfeststellung nicht vorliegen.

Die Vorhaben verstoßen nicht gegen die Fachplanungsgesetze. Sie sind objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Das Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben geht den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, die unter B.III.2, B.III.3 und B.III.4 umfassend dargestellt und bewertet wurden, vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat die dem Vorhaben gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange in eine Gesamtabwägung eingestellt und die nachteiligen Auswirkungen in einer Gesamtschau mit den mit der Verwirklichung der Vorhaben verbundenen Vorteilen gegenübergestellt. Auch bei dieser Gesamtabwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für eine Verwirklichung der Vorhaben sprechenden Gründe gegenüber den widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen insgesamt deutlich überwiegen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen werden durch die angeordneten Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend vermieden oder minimiert. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angemessen kompensiert. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten werden Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz angeordnet. In Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote werden Maßnahmen zur Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustands angeordnet. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Interesse der dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben erforderlich und daher hinzunehmen.

7.1 Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße ist zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik zu verwirklichen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verbessern.

Für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A besteht gemäß § 1 Abs. 1 WaStrAbG i. V. m. der Anlage (Abschnitt 2, lfd. Nr. 12) zu § 1 Abs. 1 WaStrAbG vordringlicher Bedarf.

Der Donauausbau wurde zudem als vorrangiges Projekt von gemeinschaftlichem Interesse zum Ausbau des TEN-V definiert; nur durch den Ausbau der Donau können die Ziele des Art. 4 der Verordnung Nr. 1315/13 (Beseitigung von Engpässen und Schließung von Verbindungslücken sowie bessere Anbindung der Binnenhäfen und Nachhaltigkeit) erreicht werden.

Darüber hinaus dient der Ausbau der Wasserstraße der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, insbesondere der Reduzierung des Unfallrisikos.

Die für eine Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe sind schließlich auch als zwingend i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren; dies ist durch die Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 bestätigt worden.

Versagungsgründe i. S. d. § 14b Nr. 6 WaStrG liegen nicht vor.

Zumutbare Alternativen, um die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.1.2.1 (*Planrechtfertigung/Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten/Ausbau der Wasserstraße*) verwiesen.

7.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist zwingend erforderlich, um einen für Siedlungsgebiete angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen zu gewährleisten.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG). Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Das Vorhaben entspricht den Ausbaugrundsätzen des § 67 Abs. 1 WHG, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG sowie den Vorgaben gemäß §§ 72 ff. WHG und des BayWG.

Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor.

Zumutbare Alternativen, um die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.1.2.2 (*Planrechtfertigung/Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten/Verbesserung des Hochwasserschutzes*) verwiesen.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 14b und 47 Abs. 1 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I, S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1436) i. V. m. Nr. 1 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebührenverzeichnisses.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Träger der Vorhaben beruht auf § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417).

Die Gebührenbefreiung des Trägers des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße gründet auf § 8 Abs. 1 BGebG. Hinsichtlich des Trägers des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes liegen Gründe für eine Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 2 BGebG bzw. eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung nach § 9 Abs. 4 oder 5 oder nach § 10 Abs. 2 BGebG nicht vor.

Die Erhebung von Auslagen gründet auf § 12 BGebG. Dies gilt auch, soweit die Leistung gebührenfrei ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG). Auslagen, die nicht bereits nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGebG in die Gebühr einbezogen sind, sind bisher nicht angefallen. Eine Nachforderung bleibt jedoch vorbehalten.

C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag



(Gutberlet)

Regierungsdirektor



(Welte)

Regierungsrätin

Beglaubigt:

(Hetterich)

Verwaltungsfachwirtin